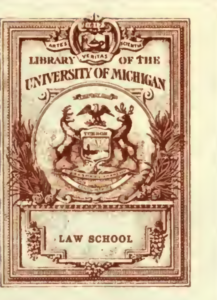



ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
LAW SCHOOL





Archiv

für

Strafrecht.

Begründet durch

Dr. Goltdammer,

Königl. Ober-Tribunalsrath.

Fortgesetzt

von

Geh. Ober-Justizrath
Dr. Dalcke,
Ober-Staatsanwalt in Stettin.

Huppes,
Reichsgerichtsrath in Leipzig.

Mugdan,
Kammergerichtsrath in Berlin.

unter ständiger Mitarbeiterschaft von

Dr. J. Kohler,
Professor der Rechte an der Universität zu Berlin.

46
Sechsundvierzigster Jahrgang.

Berlin, 1898, 1899.

R. v. Decker's Verlag
G. Schenck,
Königlicher Hofbuchhändler.

Inhaltsverzeichniß.

A. Abhandlungen.

B. Literatur.

C. Aus der Praxis des Reichsgerichts, der Deutschen Oberlandesgerichte und des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

I. Das Reichs-Strafgesetzbuch.

Seite

II. Reichsstrafprozeßordnung.

III. Nebengesetze des Reichs.

Gewerbe-Ordnung, einschließlich der Ergänzungsgesetze.

1. Die Praxis im schwurgerichtlichen Berichtigungsverfahren.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Bischoff zu Cottbus.

Die nachstehenden Erläuterungen der §§ 309 bis 312 StPO. bilden einen Theil einer sich über das gesammte schwurgerichtliche Verfahren erstreckenden Zusammenstellung der in den gangbarsten Sammelwerken enthaltenen Entscheidungen des Reichsgerichts. In dreierlei Beziehung ist in dieser Arbeit über ein bloßes Zusammentragen und Gruppiren der reichsgerichtlichen Erkenntnisse hinausgegangen. Soweit die letzteren für nicht zutreffend erachtet wurden, ist dies unter kurzer Begründung dargelegt; es ist ferner bei Fragen, zu denen das Reichsgericht noch keine Stellung genommen hat, die eigene Ansicht mitgetheilt; endlich sind die bei der Leitung schwurgerichtlicher Verhandlungen gewonnenen Erfahrungen nicht unberücksichtigt geblieben.

StPO. § 309. Erachtet das Gericht, daß der Spruch in der Form nicht vorschriftsmäßig oder in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend sei, so werden die Geschworenen von dem Vorsitzenden aufgefordert, sich in das Berathungszimmer zurückzubegeben, um dem gerügten Mangel abzuhelfen.

Diese Anordnung ist zulässig, so lange das Gericht noch nicht auf Grund des Spruchs das Urtheil verkündet hat.

Spruch und Antwort.

Zu einer richtigen Auffassung der Vorschriften über das Berichtigungsverfahren bedarf es zunächst der Bestimmung, was die StPO. unter dem „Spruche" versteht, dessen Berichtigung gegebenen Falls erfolgen soll. Wenn das Erk. v. 2. Juli 1880 E. 2 S. 201 den „Spruch" dahin erläutert, daß er die Entscheidung der Geschworenen als Ganzes im Gegensatz zu den Einzelantworten auf die gestellten Fragen darstelle, so ist damit noch keineswegs der Begriff des Spruchs vollständig klargelegt. Ein viel wichtigerer Gegensatz ist der zwischen „Spruch" und „Antwort". „Antwort" ist lediglich die formale Erklärung auf die gestellte Frage; sie besagt nur, die Frage ist richtig oder unrichtig oder theilweise richtig und theilweise unrichtig. Der „Spruch" dagegen ist die materielle Feststellung des in der Frage enthaltenen Rechtsstoffs. Er besteht nicht blos aus der Antwort, sondern ebenso aus der Frage, daher sich denn auch seine Kundgebung gemäß § 308 durch Verlesung der gestellten Fragen und der darauf ertheilten Antworten vollzieht. Ein „Spruch" ist im schwurgerichtlichen Verfahren dasjenige, was im sonstigen Strafverfahren als Schlußfeststellung des Urtheils bezeichnet wird. Für seine rechtliche Beurtheilung kommt es nicht in Betracht, daß er auf dem Wege von Frage und Antwort gewonnen worden ist. Es würde genau dasselbe sein, wenn die Geschworenen ohne an sie

gerichtete Fragen lediglich auf Grund der Verhandlung und des Gesetzes ihre Feststellung träfen. Daraus ergiebt sich, daß der Mangel des Spruchs allerdings darin liegen kann, daß auf eine vom Gericht richtig gestellte Frage eine ungenügende Antwort ertheilt wird, daß er aber auch in einer Unrichtigkeit der Frage begründet sein kann, da der Spruch, soweit die Frage bejaht wird, nichts weiter als die Feststellung, soweit sie verneint wird, nichts weiter als die Abweisung ihres Inhalts ist. Das Reichsgericht hat dies im Erk. v. 2. Okt. 1885 R. 7 S. 551 dahin ausgedrückt, daß der Fehler schon in der Frage gelegen habe, und in der Begründung des Erk. v. 20. März 1891 E. 21 S. 405 heißt es: „Gleichgültig war es hierbei, daß die Unvollständigkeit des Spruchs auf die fehlerhafte Fragestellung seitens des Gerichts, nicht auf einen Irrthum der Geschworenen zurückzuführen ist"; ebenso die Ueberschrift des Erk. v. 16. April 1886 R. 8 S. 286 II: „Das Berichtigungsverfahren greift auch Platz, wenn die Unvollständigkeit des von den Geschworenen gefällten Spruchs in einem Mangel der Fragestellung ihren Grund hat". Außerdem hat der Spruch gemäß StPO. § 307 Abs. 2 für gewisse Fälle die Angabe des Stimmenverhältnisses zu enthalten und kann auch hierbei einen Mangel aufweisen.

Unerheblichkeit der Beweisergebnisse.

Der Erörterung des Einzelnen ist sodann noch folgende Bemerkung vorauszuschicken. Bei jeder Prüfung, ob der Spruch an einem sachlichen Mangel leide, ist von dem Ergebnisse der Beweisaufnahme durchaus abzusehen, da deren Würdigung dem Gerichte nur in beschränktem Umfange bei Stellung der Fragen freigegeben, die Feststellung des Delikts aber lediglich Sache der Geschworenen ist. So führt das Erk. v. 14. Dez. 1882 E. 7 S. 345 aus, eine Undeutlichkeit oder Unvollständigkeit des Spruchs könne nicht daraus hergeleitet werden, daß die gestellten Fragen dem in der Hauptverhandlung angeblich gewonnenen Beweisergebnisse nicht entsprechen bezw. nicht erschöpfen — ebenso hinsichtlich der Unvollständigkeit das Erk. v. 25. Juli 1885 R. 7 S. 497 —, und nach dem Erk. v. 29. April 1882 E. 6 S. 318, R. 4 S. 401 darf ein Widerspruch nur aus dem Inhalte des Spruchs, nicht aus dem Ergebnisse der Beweisaufnahme entnommen werden.

Die einzelnen Mängel anlangend, so ist

1. der Spruch in der **Form nicht vorschriftsmäßig**, wenn bei seiner Niederschrift eine wesentliche Formvorschrift nicht beobachtet worden ist. Als ein solcher Mangel kommt die unterlassene Unterzeichnung des Spruchs seitens des Obmanns in Betracht (StPO. § 307 Abs. 1). Dagegen ist es nicht nothwendig, daß sich der Obmann bei seiner Unterschrift als solcher bezeichnet, wenn nur aus dem Sitzungsprotokoll hervorgeht, welcher Geschworene als Obmann fungirt hat. Erk. v. 20. Nov. 1894 E. 26 S. 213. Eine vorschriftswidrige Form liegt ferner vor, wenn der Spruch vom Obmann so mangelhaft unterzeichnet ist, daß dadurch nicht sämmtliche auf die Fragen ertheilten Antworten für beurkundet erachtet werden können. Wenn beispielsweise der Obmann bei Antworten auf mehrere Fragen die einzelne Antwort mit seiner jedesmaligen Namensunterschrift versieht, so darf er es nicht unterlassen, einer jeden Antwort diese seine Unterschrift beizufügen. Soweit er es unterläßt, gilt die betreffende Antwort als nicht unterzeichnet; die anderen Antworten sind vorschriftsmäßig. Erk. v. 22. Jan. 1883 E. 8 S. 10, R. 5 S. 51. Dagegen ist der Spruch vorschriftsmäßig beurkundet,

wenn der Obmann seine Unterschrift nur einmal am Schlusse des Wahrspruchs beifügt und nicht unter jede Antwort auf eine einzelne Frage setzt. Der „Spruch" ist die Entscheidung der Geschworenen als Ganzes. Er bedarf als solcher nur der einmaligen, unter die Antwort auf die letzte Frage zu setzenden Unterschrift des Obmannes. Erk. v. 2. Juli 1880 E. 2 S. 201 u. v. 27. Juli 1881 Ann. 4 S. 224, selbst wenn einzelne Fragen unbeantwortet geblieben sind. Erk. v. 12. Aug. 1890 JW. S. 345 [6] u. v. 20. Nov. 1894 E. 26 S. 213. Auch wenn die gestellten Fragen auf mehrere nicht miteinander verbundene Bogen geschrieben waren, ist nur eine einmalige Unterzeichnung am Schlusse sämmtlicher Fragen erforderlich. Erk. v. 28. Dez. 1880 R. 2 S. 674. Die Unterschrift muß sich als zu den Antworten gehörig darstellen, braucht sich aber denselben nicht unmittelbar anzuschließen; es kann zwischen der letzten Antwort und der Unterschrift ein größerer oder geringerer freier Raum bleiben, so namentlich dann, wenn die letzten Fragen nicht beantwortet worden sind. Erk. v. 10. Aug. 1888 Archiv 36 S. 402 u. v. 12. Aug. 1890 JW. S. 345[6]. Ebenso führt es nicht zur Aufhebung des Urtheils, wenn der Obmann den Geschworenenspruch auf derjenigen Spalte unterzeichnet, auf welcher sich die Fragen befinden. Die Beglaubigung des Spruchs durch den Vorsitzenden und den Gerichtsschreiber beseitigt die etwaigen Zweifel über die Beziehung der Unterschrift zu den Antworten. Erk. v. 7. Nov. 1887 R. 9 S. 566. Eine Vorschriftswidrigkeit in der Form ist aber auch anzunehmen, wenn infolge eines Schreibfehlers schon die Frage unrichtig niedergeschrieben, so, wenn eine ausweislich der vorangegangenen Verhandlung zweifellos unrichtige Zeitangabe in die Frage aufgenommen worden war. Erk. v. 29. Dez. 1880 R. 2 S. 679 (18. Mai statt 18. März).

Die nicht beobachtete Formvorschrift muß eine *wesentliche* sein. Eine Verletzung von Vorschriften, die das Wesen des Spruchs selbst nicht alteriren, ist zu ignoriren. So wenn bei einem dem Angeklagten günstigen Spruche der Vorschrift des § 307 Abs. 2 zuwider das Stimmenverhältniß ausgedrückt worden ist, Erk. v. 28. Juli 1884 E. 11 S. 42, wenn der Antwort Zusätze beigefügt sind, die sich nicht unter den Begriff der Bejahung oder Verneinung der Frage subsumiren lassen, oder wenn von den Geschworenen — zufolge unrichtiger Fragestellung — eine für das Gericht unverbindliche Feststellung außerhalb der Schuldfrage, z. B. in Betreff des Rückfalls oder des Strafantrags, getroffen worden ist. Es ist nicht erforderlich, daß derartige Zusätze und Spruchtheile im Wege des Berichtigungsverfahrens wieder beseitigt werden, sie gelten ohnehin als nicht geschrieben. Vgl. Erk. v. 12. Aug. 1890 JW. S. 345[4].

2. **Undeutlichkeit** des Spruchs liegt dann vor, wenn derselbe verschiedener Deutung fähig ist, deren jede einen anderen Inhalt des Urtheils bedingen würde, Erk. v. 27. April 1887 R. 10 S. 349, oder überhaupt einen klaren Sinn nicht erkennen läßt, so daß es für das Urtheil an der geeigneten Grundlage fehlt. Eine solche Undeutlichkeit ist nicht durch künstliche Interpretation zu beseitigen. Sobald ein Mensch mit gewöhnlicher Geistesgabe den Sinn des Spruches nicht verstehen kann, ist die Mangelhaftigkeit desselben gegeben und das Berichtigungsverfahren einzuleiten.

Die Undeutlichkeit kann in der von den Geschworenen ertheilten **Antwort** enthalten sein. Aus der Rechtsprechung sind als derartige Fälle anzuführen:

a) Der Spruch lautete: „Ja mit sieben Stimmen, nein mit fünf Stimmen".

Er konnte entweder so verstanden werden, daß er lediglich den Vorgang bei der Abstimmung wiedergiebt und daher einer Verneinung der Schuldfrage gleichkommt, oder so, daß er eine Bejahung der Schuldfrage geben will, die dann allerdings mit dem angegebenen Stimmenverhältniß in einem unlösbaren Widerspruche steht. Der Spruch ist demgemäß undeutlich, da er nicht ersehen läßt, ob er eine Bejahung oder Verneinung der Frage enthält. Erk. v. 11. Okt. 1883 E. 9 S. 107, R. 5 S. 601.

b) Auf die Frage, ob der Angeklagte schuldig sei, sich als Beamter amtlich vereinnahmte Gelder rechtswidrig zugeeignet zu haben, war die Antwort ertheilt worden: „Ja, jedoch ohne die Absicht, die Gelder zu unterschlagen". Die Antwort giebt dem Zweifel Raum, ob der Begriff der rechtswidrigen Zueignung richtig aufgefaßt ist, sie kann dieselbe haben verneinen, möglicherweise aber auch bei einer anderen Auffassung des Begriffs der Unterschlagung bejahen wollen. Erk. v. 7. Oktober 1886 R. 8 S. 600.

c) Eine aus StGB. § 255 gestellte Frage war mit dem Zusatze bejaht worden: „es ist jedoch nicht erwiesen, daß Leib und Leben in Gefahr war". Die Verurtheilung aus § 255 wurde aufgehoben, weil nicht ersichtlich sei, ob die Geschworenen den Thatbestand des § 255 oder nur des § 253 StGB. haben feststellen wollen. Erk. v. 29. Sept. 1884 E. 11 S. 103.

d) Undeutlichkeit des Spruchs liegt ferner vor, wenn eine Frage aus StGB. § 154 dahin beantwortet wird: „Ja, mit mehr als sieben Stimmen, jedoch ist nicht bewiesen, daß der Meineid wissentlich begangen ist". Es ist nicht ersichtlich, was die Geschworenen unter „Meineid" verstanden haben, ob sie damit an einer strafbaren Eidesleistung, also einem fahrlässigen Falscheide, haben festhalten oder nur das Vorliegen eines objektiv falschen Eides behaupten wollen. Erk. v. 27. April 1888 R. 10 S. 349.

e) Aehnlich lautete der im Erk. v. 30. Okt. 1880 E. 2 S. 361, R. 2 S. 332 aus demselben Grunde für undeutlich erklärte Spruch: „Meineid: Ja, mit mehr als sieben Stimmen. Wissentlich geleistet. Nein."

f) Im Erk. v. 25. Aug. 1893 JW. S. 483[10] ist als undeutlich folgender auf eine Frage wegen wissentlichen Meineids ergangene Spruch bezeichnet: „Nicht wissentlich, sondern aus Fahrlässigkeit, mit mehr als sieben Stimmen". Es ist nicht zu ersehen, welche Thatbestandsmerkmale des wissentlichen Meineides für erwiesen oder nicht für erwiesen erachtet worden sind.

g) Haben die Geschworenen eine Nebenfrage nach einem straferhöhenden Umstande mit den Worten verneint: „Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig," so ist der Spruch deshalb undeutlich, weil möglicherweise damit eine Verneinung der Schuld des Angeklagten überhaupt hat ausgesprochen werden sollen. Die Geschworenen müssen sich daher bestimmt erklären, ob sie nur die Nebenfrage oder auch die Hauptfrage haben verneinen wollen. Erk. v. 31. Mai 1892 Archiv 40 S. 154.

h) Hierher dürfte auch der Fall zu rechnen sein, wenn die Geschworenen die Hauptfrage verneinen und trotzdem die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände bejahen. Es ist undeutlich, ob die Hauptfrage wirklich hat verneint werden sollen.

Folgerung der Undeutlichkeit aus anderen Erklärungen.

Ging in allen diesen Fällen die Undeutlichkeit des Spruchs aus dem Inhalte der von den Geschworenen gegebenen Antworten selbst hervor, so hat

das Erk. v. 8. Jan. 1883 E. 7 S. 434, R. 5 S. 19 angenommen, daß die Undeutlichkeit nicht nur aus der ertheilten Antwort, sondern auch aus Erklärungen gefolgert werden kann, welche die Geschworenen oder Einzelne derselben anderweit in der Hauptverhandlung abgaben, z. B. wenn sie erst aus den späteren Ausführungen der Prozeßbetheiligten entnehmen, daß ihr Spruch in einem von ihnen nicht gewollten Sinne gedeutet wird, und daß also auch solche Erklärungen zur Auslegung des Spruchs und Ermittelung seines Sinnes mit herangezogen werden können. Dasselbe wird ausgesprochen in dem Erk. v. 13. Juli 1891 JW. S. 450[6]. Ergiebt sich aus derartigen Erklärungen, daß die Geschworenen mit dem niedergeschriebenen Spruche etwas Anderes haben sagen wollen, als was in demselben zum Ausdruck gelangt ist, so liegt nach den Ausführungen dieses Erkenntnisses keine Gewißheit darüber vor, was hat festgestellt werden sollen, der Spruch ist also undeutlich. So sehr man bezweifeln kann, ob das Gesetz einen an sich klaren und verständlichen Spruch dem Berichtigungsverfahren überhaupt hat unterwerfen wollen, so ermöglicht es doch der in den letztgedachten Erkenntnissen vertretene Standpunkt, der von den Geschworenen wirklich gewollten Entscheidung wenigstens bis zum Erlasse des Urtheils die gebührende Geltung zu verschaffen, und es kann daher dem Vorsitzenden bezw. dem Gerichtshofe nur empfohlen werden, bei dem geringsten Zweifel an der Uebereinstimmung der niedergeschriebenen Antwort mit der eigentlichen Willensmeinung der Geschworenen an dieselben geeignete Fragen zu richten und sie zur Darlegung ihrer bei der gegebenen Antwort bestandenen wahren Absicht zu veranlassen. Allerdings ist hierbei genau darauf zu achten, daß es sich nur um eine unrichtige Wiedergabe der getroffenen Entscheidung handeln kann, nicht um eine verkehrte Entscheidung zufolge einer Verkennung von Rechtsbegriffen, zu deren Richtigstellung die Geschworenen nach Kundgebung des Spruches nicht mehr befugt sind. Ein Rechtsirrthum der Geschworenen kann ein Berichtigungsverfahren nicht begründen. Erk. v. 3. März 1896 E. 28 S. 242.

Undeutlichkeit der Frage.

Litt schon die gestellte Frage an einer Undeutlichkeit, so muß dieselbe auch dem Spruche anhaften, da dieser lediglich die Feststellung des Inhalts der Frage unter Beibehaltung ihres Wortlauts darstellt. Hierher gehören unzulässige alternative Fragestellungen. Erk. v. 1. Nov. 1894 E. 26 S. 155. Es ist unklar, welcher der verschiedenen Thatbestände für erwiesen erachtet ist. Hierher gehört ferner die Formulierung des Thatbestandes eines Mordversuchs dahin, daß der Angeklagte schuldig, den Entschluß, einen Anderen vorsätzlich und mit Ueberlegung bei der Ausführung zu tödten, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung ... enthielten, bethätigt zu haben (statt: den Entschluß, einen Anderen zu tödten, durch vorsätzliche und mit Ueberlegung ausgeführte Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung ... enthielten, bethätigt zu haben). Jene Fassung läßt es unklar, ob die Ueberlegung auch bei der Ausführung der Versuchshandlungen vorgewaltet hat, der Spruch ist daher ebenso wie die Frage undeutlich und durch eine anderweite korrektere Fragestellung zu berichtigen. Erk. v. 25. Juli 1885 R. 7 S. 497. Mehrere andere vom Reichsgericht wegen angeblicher Undeutlichkeit der Frage als undeutlich bezeichnete Wahrsprüche stellen sich bei genauerer Betrachtung als unvollständige Sprüche dar und werden daher bei dem nunmehr zu erörternden Mangel der Unvollständigkeit mitzutheilen sein.

3. Der Mangel der **Unvollständigkeit** des Spruchs liegt zunächst dann vor, wenn die von den Geschworenen ertheilte **Antwort** die gestellten Fragen nicht erschöpft oder auch sonst nicht dasjenige enthält, was für ihren Inhalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Letzteres ist der Fall, wenn bei einer dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung der Vorschrift des § 307 Abs. 2 StPO. zuwider das Stimmenverhältniß nicht angegeben ist, Erk. v. 30. April 1881 E. 4 S. 122 u. v. 21. April 1884 E. 10 S. 315, insbesondere auch bei Verneinung der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände, Erk. v. 29. Jan. 1883 R. 5 S. 66, v. 18. Sept. 1890 E. 21 S. 70 u. v. 3. Sept. 1893 E. 23 S. 402. Mit Bezug auf den Inhalt der Frage kann die unvollständige Antwort sowohl in der nicht erschöpfenden Beantwortung einer einzelnen Frage, als auch in dem gänzlichen Unterlassen der Beantwortung von Fragen bestehen, die nach der Sachlage geboten war.

Eine e i n z e l n e Frage ist ungenügend beantwortet, wenn nicht über sämmtliche in ihr enthaltenen Momente eine bejahende oder verneinende Erklärung abgegeben ist. Wird also eine Frage in der Weise theilweise bejaht und theilweise verneint, daß in der Antwort die einzelnen Momente der Frage als bejaht oder verneint bezeichnet werden, die Antwort hebt aber nicht die sämmtlichen Momente der Frage hervor, so kann daraus, daß die übergangenen nicht verneint worden sind, nicht auf ihre Bejahung geschlossen werden; der Spruch ist demnach unvollständig. Erk. v. 30. Okt. 1882 E. 7 S. 194, R. 4 S. 775. Eigenthümlich gestaltet sich das Verfahren bei einer unvollständigen Antwort in folgendem Falle. Ist bei einer Frage nach einem einheitlichen oder fortgesetzten Delikt die Einheitlichkeit der That verneint, so liegt eine Unvollständigkeit des Spruchs vor, weil die damit für erwiesen erachtete Selbstständigkeit von Einzelhandlungen gemäß § 292 Abs. 3 StPO. für jede der letzteren eine getrennte Frage bezw. getrennte Feststellung mit einem selbstständigen Thatbestande erfordert. In dem einzuleitenden Berichtigungsverfahren sind daher diese Einzelfragen zu stellen und nach vorheriger Verständigung mit den Geschworenen deren Auffassung gemäß mit näherer Angabe der die einzelnen Handlungen von einander unterscheidenden Merkmale auszufüllen.

Eine u n t e r l a s s e n e Beantwortung von Fragen kann vorkommen, wenn bei Idealkonkurrenz für jede Strafthat eine besondere Frage gestellt war, aber nur die eine beantwortet worden ist; der Spruch ist unvollständig. Erk. v. 21. Mai 1881 E. 4 S. 190. Dasselbe ist der Fall, wenn die Frage in Betreff des Anstifters oder des Gehülfen nicht beantwortet wird, weil die Frage in Betreff des Thäters verneint worden war. Denn die Frage, die einen a n d e r e n Angeklagten betrifft, muß auch dann beantwortet werden, wenn sich ihre Verneinung aus der Verneinung einer früheren Frage mit Nothwendigkeit ergiebt. Dabei ist es gleichgültig, ob die Beantwortung schon in der Fragestellung unrichtiger Weise nur für den Fall der Bejahung der Thäterfrage erfordert war, oder ob die Geschworenen ohne solche Anweisung von der Beantwortung Abstand genommen haben. Erk. v. 10. Okt. 1893 E. 24 S. 302. Ebenso endlich, wenn eine Frage als „eventuell zu beantworten" bezeichnet war und die Geschworenen unter Verkennung des inneren Zusammenhanges der Frage die gemeinte Eventualität für nicht gegeben erachtet und deshalb die Eventualfrage nicht beantwortet haben. Das Erk. v. 8. Jan. 1883 E. 7 S. 434, R. 5 S. 19 hält einen solchen Spruch

für einen undeutlichen, weil sein Mangel auf die Zweideutigkeit des Wortes „eventuell“ zurückzuführen ist. Hierbei wird indeß der Inhalt der Fragestellung mit dem Inhalt des Spruchs verwechselt. Der Spruch enthält das zweideutige Wort „eventuell“ nicht, sondern nur der Text der Fragestellung in seinem die einzelnen Fragen verbindenden Theile. Der Spruch beschränkt sich auf die Feststellung des Inhalts der ersten Frage. Für den Gerichtshof, der die Frage gestellt hatte, kann es aber nicht zweifelhaft sein, daß die Eventualität vorlag und deshalb die weitere Frage beantwortet werden mußte. Er hat daher den Spruch als einen unvollständigen zu beanstanden und also wegen dieser Unvollständigkeit das Berichtigungsverfahren einzuleiten. In diesem Verfahren kann dann der Gerichtshof in Abänderung der Fragestellung das Wort „eventuell“ durch ein geeigneteres ersetzen und damit dem nochmaligen Ergehen eines unvollständigen Spruches vorbeugen.

Unvollständigkeit in der Frage.

Da, wie oben unter Anführung der Erk. v. 14. Dez. 1882 E. 7 S. 345 u. v. 25. Juli 1885 R. 7 S. 497 bemerkt, der Mangel eines Spruchs nicht aus einem Verkennen der thatsächlichen Ergebnisse der Verhandlung hergeleitet werden darf, so könnte es scheinen, als ob derselbe in einer Unvollständigkeit der Frage nicht wohl gefunden werden könnte. Besagt doch die Unvollständigkeit der Frage in erster Linie die Aufnahme des gesammten Verhandlungsstoffes, der dadurch der Entscheidung der Geschworenen unterbreitet und für den damit eine allseitige rechtliche Beurtheilung gewährleistet wird. Beachtet die Fragestellung dieses thatsächliche Material in ungenügender Weise, so ist sie ebenso unvollständig, wie der darauf ergehende Spruch. Eine Abhülfe dieser Unvollständigkeit ist aber in der Regel ausgeschlossen. Sie ist nur ganz ausnahmsweise in solchen Fällen beachtlich, in denen völlig zweifellose Thatsachen in der Fragestellung keine Berücksichtigung gefunden haben, so z. B. der Umstand, daß der Angeklagte das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. War es in einem solchen Falle verabsäumt, gemäß StPO. § 298 die Frage zu stellen, ob der Angeklagte bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe, so war die Fragestellung eine unvollständige und wird vom Reichsgericht wegen des daraus sich ergebenden gleichen Mangels des Wahrspruchs als der Ergänzung im Berichtigungsverfahren bedürftig betrachtet. Erk. v. 16. April 1886 R. 8 S. 286. Eine ebensolche Unvollständigkeit liegt vor, wenn in einem Falle des Todtschlags an einem Verwandten in aufsteigender Linie (StGB. § 215) eine Frage nach diesem Verwandtschaftsverhältniß nicht gestellt worden ist. Erk. v. 14. Dez. 1891 JW. S. 143[15].

Man kann indeß auch noch in mehrfachem anderen Sinne von der Unvollständigkeit einer Frage reden und dann aus derselben einen dem Berichtigungsverfahren unterliegenden Mangel konstruiren.

Erstlich ist eine Unvollständigkeit denkbar in Bezug auf den Inhalt des Eröffnungsbeschlusses. Da die Hauptfrage gemäß StPO. § 293 dem Eröffnungsbeschlusse zu entsprechen hat, so muß sie den wesentlichen Inhalt desselben wiedergeben. Unterläßt sie dies, so führt ihre Beantwortung zu einem unvollständigen Spruch. Hatte z. B. der Eröffnungsbeschluß zwei Strafthaten in Idealkonkurrenz angenommen, in die Fragestellung ist aber nur die eine auf-

genommen und die andere weggelassen worden, so leidet der Spruch an dem im Berichtigungsverfahren zu beseitigenden Mangel der Unvollständigkeit. Erk. v. 20. März 1891 E. 21 S. 405. In diesem Verfahren ist die vorher weggebliebene Frage hinzuzufügen.

Die Frage kann aber auch ein Moment enthalten, das schon an sich die Nothwendigkeit ihrer Erweiterung ergiebt. Der Spruch ist dann in sich selber unvollständig. Bezog sich beispielsweise die Frage auf eine im Auslande begangene Strafthat, so ist der Spruch erst dann ein vollständiger, wenn er zugleich den Thatbestand des ausländischen Strafgesetzes positiv oder negativ feststellt. Andererseits ist wegen seiner Unvollständigkeit das Berichtigungsverfahren einzuleiten. Erk. v. 14. Jan. 1886 E. 13 S. 229, R. 8 S. 51.

Endlich ergiebt fast eine jede Frage, auf welchen gesetzlichen Thatbestand sie eigentlich abzielt, selbst wenn sie sich mit dem Wortlaute der bezüglichen Gesetzesvorschrift nicht vollkommen decken sollte. Ist in ihr ein zu diesem Thatbestande gehöriges Moment weggelassen, so ist sie im Vergleich zu dem vollen gesetzlichen Thatbestande, dessen Feststellung sie bezweckt, unvollständig; der die Frage bejahende oder verneinende Spruch leidet demgemäß an derselben Unvollständigkeit. Es kommt gar nicht so selten vor, daß der Vorsitzende bei Niederschrift der Hauptfrage, die er dem Eröffnungsbeschlusse entnimmt, oder einer Hülfsfrage, die er aus dem Texte des Strafgesetzes abschreibt, versehentlich ein zum Thatbestande gehöriges Wort fortläßt, z. B. das Wort „vorsätzlich“, „rechtswidrig“, „öffentlich“ u.s.w. Geschieht dies bei einer Hauptfrage, so liegt zugleich eine Unvollständigkeit um deswillen vor, weil die Frage nicht alle im Eröffnungsbeschlusse aufgeführten Thatbestandsmerkmale wiedergiebt. Aus der Judikatur sind folgende Fälle anzuführen:

Ist nur die Erstattung einer falschen Aussage aus Fahrlässigkeit in die Frage aufgenommen, so leuchtet ein, daß dieselbe auf den § 163 StGB. abzielt. Sie ist im Berichtigungsverfahren dahin zu vervollständigen, daß die Aussage auch noch als eine eidliche bezeichnet wird. Erk. v. 5. Mai 1880 R. 1 S. 732. In dem dem Erk. v. 7. Jan. 1891 JW. S. 116[6] zu Grunde liegenden Falle lautete die Frage: „Ist Angeklagter schuldig, zu . . . in der Nacht . . . den Entschluß, die D.'schen Eheleute durch vorsätzlich verübte und mit Ueberlegung ausgeführte Handlungen bethätigt zu haben, welche einen Anfang der Ausführung dieses beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen Verbrechens enthielten?“ Es fehlte das Wort „tödten“, das im Berichtigungsverfahren hinzugefügt werden mußte. Im Erk. v. 26. Sept. 1892 JW. S. 457[10] ist ein Fall mitgetheilt, in welchem in einer Frage aus StGB. § 326 das Thatbestandsmerkmal eines erfolgten Eintritts eines Schadens zu Unrecht weggelassen worden war, in dem Erk. v. 12. Mai 1893 Archiv 41 S. 124 ein Fall, in welchen bei Fragen aus StGB. § 270 die Worte „wissend, daß sie verfälscht war“ fortgeblieben waren und in dem Erk. v. 20. Dez. 1893 JW. 94 S. 51[13] ein solcher, in welchem die Worte „ganz oder theilweise“ in eine Frage aus KonkO. § 209[2] nicht aufgenommen worden waren. Das Erk. v. 2. März 1894 JW. S. 224[6] vernichtete ein Urtheil, weil die Frage aus StGB. § 158 nur dahin gestellt worden war: „Hat der Angeklagte, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt und bevor ein Rechtsnachtheil für einen Anderen aus der falschen Aussage entstanden ist, diese bei derjenigen Behörde, bei welcher er sie abgegeben hat, widerrufen?“,

weil nicht auch, entsprechend dem Wortlaute des § 158 die Worte aufgenommen waren: „oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet". Bei der Ergänzung derartiger Fragen wird der Eröffnungsbeschluß sowie der Inhalt vorangegangener Fragen gleichfalls in Betracht zu ziehen sein.

Dem gänzlichen Fortlassen eines Thatbestandmerkmals stehen diejenigen Fälle gleich, in denen ein solches zwar in die Fragestellung aufgenommen wird, oder nicht in vollem Umfange, sondern in einer dem Gesetze unbekannten Beschränkung. Das Merkmal ist unvollständig wiedergegeben. In zwei derartigen Fällen hat das Reichsgericht den Spruch unzutreffend als einen undeutlichen bezeichnet.

α) Die Frage war dahin formulirt, ob der Angeklagte schuldig sei, als Schuldner, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, Vermögensstücke bei Seite geschafft zu haben. Dieselbe erschöpft den Thatbestand des § 209 KonkO. deshalb nicht, weil dieser § einen Schuldner betrifft, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, also gleichgültig, ob das Beiseiteschaffen vor oder nach der Zahlungseinstellung erfolgt war, während die Frage nur ein Beiseiteschaffen des die Zahlung bereits eingestellt habenden Schuldners, also lediglich eine Handlung nach der Zahlungseinstellung, der Entscheidung der Geschworenen unterbreitete. Die verneinende Feststellung, wie sie die Geschworenen getroffen hatten, war sonach unvollständig. Erk. v. 12. Jan. 1885 R. 7 S. 26.

β) Der § 13 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 bedroht denjenigen mit Strafe, der vorsätzlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel in Verkehr bringt, sofern diese Eigenschaft dem Thäter bekannt war, und § 14 denjenigen, der die im § 13 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begeht. Bei einer Frage aus diesem § 14 waren die Worte eingefügt worden: „in Kenntniß dieser Eigenschaft". Damit war das Thatbestandsmerkmal der Fahrlässigkeit in unzulässiger Weise beschränkt; denn die Fahrlässigkeit konnte auch darin gefunden werden, daß der Thäter es unterlassen hatte, sich diese Kenntniß zu verschaffen, setzte also durchaus nicht immer das Vorhandensein der Kenntniß voraus. Die Verneinung der Frage ergab sonach noch nicht die Vereinung des aus dem cit. § 14 sich ergebenden Thatbestandes. Erk. v. 27. Mai 1884 E. 10 S. 410.

Ebenso unvollständig sind Fragen, die einzelne Modalitäten des Thatbestandes in unstatthafter Weise zur kumulativen statt zur alternativen Beantwortung aufgenommen haben. Das Reichsgericht hat sich hierüber in folgenden beiden Entscheidungen ausgesprochen.

α) Die aus StGB. § 221 gestellte Frage hatte gelautet, ob die Angeklagte schuldig, ihr uneheliches Kind, eine wegen jugendlichen Alters hülflose Person, ausgesetzt und das Kind in hülfloser Lage vorsätzlich verlassen zu haben. Da das Gesetz den Thatbestand dahin bestimmt, daß der Thäter die Person ausgesetzt oder in hülfloser Lage verlassen haben soll, so umfaßte die Fragestellung diejenigen Fälle nicht, in denen nur eine der beiden Alternativen vorlag. Sie begriff lediglich den Fall des Zusammentreffens derselben. Die Verneinung der Frage erschöpfte demgemäß den Thatbestand des § 221 nicht und das schwurgerichtliche Urtheil unterlag deshalb der Aufhebung. Erk. v. 27. April 1894 E. 25 S. 321.

β) Durch das Erk. v. 26. Okt. 1896 Archiv 44 S. 260 wurde ein Urtheil aufgehoben, in welchem auf Grund der Verneinung der Frage, ob Angeklagter

Vermögensstücke verheimlicht und bei Seite geschafft habe, die Freisprechung erfolgt war, während die Frage entsprechend dem § 209 Nr. 1 der KonkO. hätte lauten müssen, ob der Angeklagte schuldig, Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft zu haben.

Derartige Unvollständigkeiten eines einzelnen Thatbestandsmerkmals haben das Eigenthümliche, daß ein die Frage bejahender Spruch an keinem Mangel leiden kann, weil jeder Fall, den die Frage auch nur in ihrem beschränkteren Umfange umfaßt, den Thatbestand des Delikts vollständig erfüllt. Dagegen ist der verneinende Wahrspruch unvollständig, weil dieser eine Prüfung aller möglicherweise zum Thatbestande gehörigen Momente voraussetzt, die Frage aber eines oder das andere derselben der Prüfung der Geschworenen entzogen hat.

Eine Unvollständigkeit liegt im Gegensatze zu allen eben erörterten Fällen dann nicht vor, wenn ein an sich unwesentliches Moment, welches kein gesetzliches Thatbestandsmerkmal bildet, nicht vollständig aufgenommen ist, z. B. im Falle des § 153 StGB. die Behörde, vor welcher der Eid geleistet ist, deren Angabe garnicht in die Frage gehört, unvollständig bezeichnet ist („vor dem Königlichen zu" statt „vor dem Königlichen Amtsgericht zu"), Erk. v. 12. Mai 1893 JW. S. 535 [15]. Das in diesem Falle zu Unrecht eingeleitete Berichtigungsverfahren hatte die Aufhebung des Urtheils zur Folge.

Innerer Widerspruch.

4. Ein weiterer Mangel des Spruchs ist dann gegeben, wenn derselbe ein **sich widersprechender** ist. Mit dem Wörtchen „sich" ist jeder Widerspruch mit anderen außerhalb des Spruchs liegenden Momenten für bedeutungslos erklärt.

Daß die Beweisergebnisse nicht in Betracht kammen, wurde bereits oben angeführt. Erk. v. 29. April 1882 E. 6 S. 318, R. 4 S. 401. Widersprüche mit dem geltenden Recht sind als solche gleichfalls nicht zu berücksichtigen. Wollte der Gerichtshof die Geschworenen nöthigen, ihren Spruch mit dem geltenden Recht, wie es vom Gerichtshofe verstanden wird, in Einklang zu bringen, so würde es damit in das Recht der Geschworenen eingreifen, das Gesetz nach ihrer Auffassung auszulegen und zur Anwendung zu bringen. So kann die Frage, ob die in verschiedenen Gesetzen pönalisirten Handlungen in realer oder ideeller Konkurrenz zu einander stehen, je nach der rechtlichen Auffassung des Beurtheilers vielfach so oder so beantwortet werden. Wenn nur der dabei eingenommene Standpunkt ein logisch möglicher ist, kann deshalb, weil der Gerichtshof den entgegengesetzten Standpunkt für den richtigen erachtet, von einem inneren Widerspruche der getroffenen Feststellung keine Rede sein. So prüft das Erk. v. 27. April 1894 E. 25 S. 321, ob Idealkonkurrenz zwischen den Verbrechen aus StGB. §§ 217 und 221 „nach den Gesetzen der Logik" angenommen werden dürfe und kommt zu dem Ergebniß, daß „die Denkgesetze" der Annahme einer solchen Gestaltung des Falles nicht entgegenstehen. Aus gleichen Erwägungen statuirt das Erk. v. 5. April 1895 Archiv 43 S. 46 die Möglichkeit einer Realkonkurrenz zwischen Mord (§ 211) und den Tod des Beraubten verursachendem Raub (§ 251). Wenn daher der Spruch konform der Fragestellung dahin lautet, daß die Amtsunterschlagung aus StGB. § 350 und die zu ihrer Verdeckung vorgenommenen Fälschungen aus § 351 ebenda durch verschiedene selbstständige Handlungen verübt seien, so ist diese an sich logisch mögliche Konstruktion sich

selber nicht widersprechend; es besteht nur ein Widerspruch mit der Rechtsauffassung des Reichsgerichts, wie sie in dem Erk. v. 2. Okt. 1885 R. 7 S. 551 niedergelegt ist. Dieser Widerspruch wird daher zu Unrecht in demselben Erk. als ein sachlicher Mangel des Spruchs angesehen. Wenn sich das Erk. hierbei darauf beruft, daß der Fehler schon in der vom Gerichtshof formulirten Frage enthalten sei, gewissermaßen um damit das Eingreifen des höheren Gerichts als gegen eine Maßregel der Berufsrichter gerichtet zu rechtfertigen, so ist dies deshalb unzutreffend, weil es sich lediglich um den Mangel des Spruchs handelt, für den und für dessen Berichtigungsfähigkeit es darauf nicht ankommen kann, ob der Mangel durch die Frage des Gerichtshofs oder durch die Antwort der Geschworenen herbeigeführt worden ist. Eine verkehrte Rechtsansicht der Geschworenen ist auch dann dem Angriffe in der Revisionsinstanz entzogen, wenn der Schwurgerichtshof dieselbe Ansicht gehabt, ja sogar durch ihre Geltendmachung die Geschworenen erst zu dem materiell unrichtigen Spruche veranlaßt hat. In dem angeführten Falle ist es auch unanfechtbar, wenn die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände nur zu der zweiten Frage aus § 351 gestellt wird. Es entspricht dies der Annahme einer Realkonkurrenz beider Delikte, wie sie die Geschworenen festgestellt haben. Dem Erk. v. 15. Dez. 1891 JW. 92 S. 143 [16], welches hierdurch den § 297 StPO. für verletzt erachtet, kann daher gleichfalls nicht zugestimmt werden.

Handelte es sich in dem zuletzt erörterten Falle immerhin um einen wirklichen Widerspruch zwischen dem Wahrspruch und dem geltenden Recht, so ist ein solcher Widerspruch in einer anderen Gruppe von Fällen, in denen man wohl auch den Spruch für berichtigungsbedürftig gehalten hat, nur ein scheinbarer. Man hat einen solchen Widerspruch für vorliegend erachtet, wenn die Geschworenen den Angeklagten für schuldig erklären, obwohl sie ein wesentliches Thatbestandsmerkmal verneinen, Mangels dessen ein gesetzlich strafbarer Thatbestand nicht mehr vorhanden ist. So bei Verneinung der Absicht des Angeklagten, seine Gläubiger zu benachtheiligen, bei KonkO. § 209, der Oeffentlichkeit einer Urkunde bei StGB. §§ 267, 268, der Gewalt und der Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben bei § 177 ebenda, der Vorsätzlichkeit be § 217 oder § 223 ebenda. Es soll ein Widerspruch darin liegen, daß ein hiernach strafloser Angeklagter dennoch für schuldig erklärt worden ist. In a[illegible] diesen Fällen besteht jedoch ein Widerspruch des Wahrspruchs mit dem gelt[illegible] deshalb nicht, weil das „Schuldig" der Geschworenen mit der Straf[illegible] dem Strafgesetze nicht zusammenfällt, vielmehr der Schuldspruch der Geschworenen von der dem Schwurgerichtshof allein zustehenden Strafbarkeitserklärung wohl zu unterscheiden ist und daher auch mit einem gesetzlich straflosen Thatbestande sehr wohl vereinbar erscheint.

In diesem Sinne hat sich das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen. Es hat hierbei des Näheren ausgeführt, die Schuld des Angeklagten setze nicht nothwendig voraus, daß seine Handlung mit Strafe bedroht ist, die Strafbarkeit der Handlung sei von den Geschworenen nicht in Betracht zu ziehen; ob in dem, was sie bejahen, noch der Thatbestand einer strafbaren Handlung enthalten ist, stehe nicht zu ihrer rechtlichen Beurtheilung, sondern zur Entscheidung des das Strafgesetz anwendenden Gerichts. Die Geschworenen, so wird weiter bemerkt, haben jedes in der Frage enthaltene Merkmal nach denselben Grundsätzen des Rechts und der Logik zu prüfen, mag dasselbe als Bestandtheil

des Thatbestandes eines Delikts oder als bloßer Erschwerungsgrund eines anderen Delikts an sie herantreten, und können ohne Widerspruch jede nach Verneinung einzelner Merkmale verbleibende Handlung noch als eine Schuld desselben bezeichnen. Erk. v. 11. Juni 1880 E. 2 S. 95, v. 29. Sept. u. 21. Dez. 1881 R. 3 S. 555 u. S. 817, v. 21. April 1884 E. 10 S. 315, v. 4. Juni 1896 E. 28 S. 408.

So wenig die Geschworenen bei ihren Antworten auf die Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit des von ihnen festgestellten Thatbestands Rücksicht zu nehmen haben, ebensowenig kann von ihnen eine Beachtung des Umstands verlangt werden, ob das Gesetz bei dem nach ihrem Spruche verbleibenden Thatbestande das Vorhandensein mildernder Umstände zuläßt. Sie haben daher die Frage nach der letzteren auch bei nur theilweiser Bejahung der Hauptfrage stets zu beantworten, und es liegt demnach ein sachlicher Widerspruch nicht vor, wenn mildernde Umstände angenommen werden, der bejahte Theilthatbestand der Hauptfrage aber entweder gar kein Delikt oder nur ein solches darstellt, bei welchem das Gesetz die Annahme mildernder Umstände nicht zuläßt, z. B. die einfache Amtsunterschlagung aus StGB. § 350 nach Verneinung des erschwerenden Umstands aus § 351. S. die cit. Erk. v. 11. Juni 1880, 29. Sept. 1881 u. 21. April 1884. Der bezügliche Ausspruch ist dann allerdings ein überflüssiger, auch für das Gericht unbeachtlicher, da den Geschworenen ein Einfluß auf die Art und Höhe der Strafe nur in denjenigen Fällen zusteht, in denen das Gesetz die Annahme mildernder Umstände gestattet, aber kein der Antwort auf die Hauptfrage widersprechender. Wie trotz der positivrechtlichen Straflosigkeit eines Thatbestands ein Schuldig denkbar ist, ebenso können mildernde Umstände auch in solchen Fällen vorhanden sein, in denen das Gesetz für den Fall ihres Vorliegens das Gericht nicht ermächtigt, eine unter das ordentliche Strafmaß hinabgehende mildere Strafe zu verhängen. Mildernde Umstände können bei jedem Thatbestande vorliegen, nicht blos bei demjenigen, bei dem sie vom Gesetz als strafmildernd besonders hervorgehoben werden. Aehnlich liegt der Fall, wenn die Geschworenen bei einem strafunmündigen Angeklagten nach Bejahung der Schuldfrage die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht verneinen und trotzdem die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände bejahen, weil auch bei mangelnder ideellt eine mildere Auffassung der That logisch denkbar ist und die Freisprechung des Angeklagten lediglich auf der positivrechtlichen Vorschrift beruht, daß der ohne jene Einsicht handelnde strafunwürdige Thäter nicht mit einer Kriminalstrafe belegt werden darf. Erk. v. 19. Okt. 1895 E. 27 S. 392. Wie es in der Begründung dieses Erkenntnisses heißt, liegt an sich und dem natürlichen Wortsinne noch kein Widerspruch vor; die Freisprechung ist nicht selbstverständliche Rechtsfolge, sondern Konsequenz positiver Gesetzesvorschrift.

Widerspruch in Betreff einer einzelnen Frage.

Ist vorstehend das Gebiet der sich widersprechenden Wahrsprüche nach außen hin abgegrenzt, so ist, was den Inhalt der letzteren anbelangt, ein Widerspruch ebensowohl in den Fragen als in der von den Geschworenen ertheilten Antworten denkbar. Der Widerspruch kann ferner ebensowohl eine einzelne Frage betreffen, als zwischen den auf verschiedene Fragen bezüglichen Feststellungen vorkommen. Er liegt dann vor, wenn der Wahrspruch einen logischen Widersinn aufweist.

Dabei wird es sich stets zugleich um eine Verkennung von Rechtsbegriffen handeln. Der Spruch ist aber nicht deshalb mangelhaft, weil er sich mit der Rechtslehre in Widerspruch gesetzt hat, sondern, weil er nach den allgemeinen Denkgesetzen unhaltbar ist. Er ist logisch und rechtlich undenkbar. Dies ist beispielsweise bei einer einzelnen Frage der Fall, wenn eine Handlung zugleich vorsätzlich und fahrlässig begangen, zugleich vollendet und versucht sein soll. Eine solche sich widersprechende Feststellung enthielt der durch das Erk. vom 5. April 1886 R. 8 S. 254 aufgehobene Wahrspruch. Die Geschworenen hatten auf die Frage nach einer gemeinschaftlich verübten Körperverletzung die gemeinschaftliche Verübung bejaht, zugleich aber den Vorsatz verneint. Der Widerspruch lag insofern vor, als jede gemeinschaftliche Körperverletzung ein gewußtes und gewolltes Zusammenwirken voraussetzt, welches ohne Vorsatz nicht denkbar ist. Ein solcher logischer Widerspruch liegt auch vor, wenn im Falle des StGB. § 117 die Gewalt an der Person verneint und trotzdem die Verursachung einer Körperverletzung gemäß § 118 ebenda bejaht wird, weil eine Körperverletzung ohne eine vorangegangene an der verletzten Person verübte Gewalt nicht möglich ist.

Ein logischer Widersinn kann auch in demjenigen Theile der Antwort enthalten sein, der sich auf das nach StPO. § 307 Abs. 2 wiederzugebende Stimmenverhältniß bezieht. So liegt ein Widerspruch vor, wenn die Antwort lautet: „Ja, mit sieben gegen fünf Stimmen," Erk. v. 9. Juni 1881 E. 4 S. 278, R. 3 S. 379 u. v. 12. April 1882 R. 4 S. 315, oder: „Ja, mit sieben Stimmen," Erk. v. 16. Juni 1884 R. 6 S. 439. Ein solcher Spruch ist nicht einfach eine Wiedergabe des Stimmenverhältnisses, er enthält zugleich die damit in Widerspruch stehende Bejahung der Schuldfrage. Aus demselben Gesichtspunkte ist ein Widerspruch anzunehmen, wenn auf eine Nebenfrage aus StGB. § 213, ob der Angeklagte ohne eigene Schuld durch eine ihm zugefügte Mißhandlung von dem Getödteten zum Zorn gereizt war, geantwortet wird: „Nein, mit sieben Stimmen". Denn es handelt sich um einen Strafmilderungsgrund, der nur bei einer Verneinung mit mehr als sieben Stimmen als verneint gilt. Erk. v. 8. Juni 1886 E. 14 S. 299, R. 8 S. 441.

Widerspruch in Betreff verschiedener Fragen.

Da der Spruch der Geschworenen ein einheitliches Ganze bildet, so ist derselbe auch dann ein sich widersprechender, wenn der Widerspruch nicht aus dem Vergleiche der Bestandtheile der einzelnen Antwort, sondern aus dem Vergleich verschiedener Antworten hervortritt. Der Widerspruch liegt vor, wenn zwei Fragen so beantwortet sind, daß die Antwort auf die eine nur richtig sein kann, wenn die Antwort auf die andere falsch ist. Die sich widersprechenden Antworten können wiederum entweder a) denselben Angeklagten oder b) verschiedene Angeklagte betreffen.

a) Bei den ersteren liegt, soweit es sich um Haupt- und Nebenfrage handelt, der Fall meist nicht anders, als wenn ein Widerspruch bei der Beantwortung einer Hauptfrage vorgekommen wäre, weil es bei den meisten Nebenfragen vom Ermessen des Gerichts abhängt, ob sie als solche gestellt werden sollen, oder ob ihr Inhalt gleich mit in die Hauptfrage aufgenommen werden soll (StPO. § 295 Abs. 1); die Stellung der besonderen Nebenfrage ist nur in § 295 Abs. 2 betreffs solcher vom Strafgesetze besonders vorgesehenen Umstände

vorgeschrieben, durch welche die Strafbarkeit wieder aufgehoben wird, und in § 297 Abs. 1 betreffs des Vorhandenseins mildernder Umstände. Bei beiden letzteren Arten von Nebenfragen sind Widersprüche in der Beantwortung denkbar. Ein solcher Widerspruch liegt beispielsweise vor, wenn irriger Weise bei zwei in Realkonkurrenz stehenden Strafthaten für jede derselben eine besondere Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände gestellt worden ist und die Geschworenen bei der einen die Frage bejahen, bei der anderen verneinen. Erk. v. 8. Nov. 1881 E. 5 S. 155, R. 3 S. 694 u. v. 17. Febr. 1888 R. 10 S. 158. Ebenso liegt ein Widerspruch vor, wenn, gleichfalls inkorrekterweise, wegen eines Schuldausschließungsgrundes eine besondere Nebenfrage gestellt worden ist und sowohl die Hauptfrage als auch die Nebenfrage bejaht werden, wie bei dem Schuldausschließungsgrund der mangelnden Zurechnungsfähigkeit gemäß StGB. § 51 nach dem Erk. v. 27. Juni 1881 E. 4 S. 400, R. 3 S. 437, bei demjenigen der Nothwehr nach dem Erk. v. 24. Nov. 1881 Ann. 5 S. 45.

b) Der Widerspruch mehrerer Antworten, welche verschiedene Angeklagte betreffen, bewegt sich auf dem Gebiete der Theilnehmerverhältnisse. Hier sind zunächst betreffs der Mitthäterschaft anzuführen das Erk. v. 5. Mai 1896 E. 28 S. 340, nach welchem ein gemeinschaftliches Handeln zweier Angeklagten in der den Einen betreffenden Antwort bejaht, in der den Andern betreffenden verneint worden war — auch das Erk. v. 24. Jan. 1890 E. 20 S. 188 erklärt eine solche Feststellung für sich widersprechend —, und das Erk. v. 4. April 1895 JW. S. 418[1], welches ausführt, daß die tödtliche Folge einer gemeinschaftlichen Körperverletzung nothwendig allen Mitthätern zur Last fallen muß. Bei der Anstiftung kommt die Möglichkeit eines Zusammenwirkens mehrerer Angeklagter in Betracht. Diese Möglichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Thäter schon durch den einen Angeklagten zu der That bestimmt war und der andere Angeklagte erst in einem späteren Zeitpunkte auf den Thäter einwirkt. Eine successive Bestimmung des Thäters erst durch den Einen und nachher durch den Anderen ist logisch und rechtlich undenkbar und daher eine Feststellung, in welcher bei jedem Anstifter ein anderer Zeitpunkt der vollendeten Anstiftung angenommen wird, sich widersprechend. Erk. v. 7. Dez. 1885 E. 13 S. 121. Was das Verhältniß des Anstifters zum Thäter anlangt, so liegt ein innerer Widerspruch vor, wenn der Thäter die Handlung nicht begangen hat und doch ein Anderer wegen Anstiftung verurtheilt werden soll. Allerdings ist dieser Widerspruch nur dann vorhanden, wenn einmal die Anstiftungsfrage so gefaßt ist, daß lediglich eine Anstiftung zu der in die frühere Frage aufgenommene That in Betracht kommen kann, also nicht, wenn etwa gefragt ist, ob der Angeklagte einen Anderen zu einer gewissen That vorsätzlich bestimmt habe, sondern nur, wenn die Frage dahin lautet, ob er den A. zu der in der Frage 1 wiedergegebenen von ihm begangenen That angestiftet habe, und sodann, wenn die Annahme ausgeschlossen erscheint, daß der Thäter wegen persönlicher Schuldausschließungsgründe für nicht schuldig erklärt ist, da die Anstiftung eines solchen Thäters strafbar bleibt und also trotz der Freisprechung des Thäters mit Strafe belegt werden kann. Abgesehen von diesen Fällen ist das Berichtigungsverfahren einzuleiten, und, sofern anzunehmen ist, daß die Geschworenen den Anstifter für den eigentlichen Thäter ansehen und ihn deshalb für schuldig erklärt haben, eine auf diese Thäterschaft gerichtete Hülfsfrage zu stellen. Dasselbe gilt von der Beihülfe und der Begünstigung. In Betreff der letzteren vgl. Erk. v. 28. Aug. 1895 Archiv 43 S. 256.

War hier ein Widerspruch zufolge **Verneinung** der Frage nach der Hauptthat zu konstatiren, so kann der eigenthümliche Thatbestand des § 160 StGB. zu einem Widerspruch auf Grund der umgekehrten Voraussetzung führen, daß die den Hauptthäter betreffende Frage wegen wissentlichen Meineids **bejaht** worden ist, weil der § 160 die Ableistung eines unwissentlich geleisteten objektiv falschen Eides erfordert, bei wissentlichem Meineid also seine Anwendbarkeit undenkbar ist. Es liegt mithin hier ein innerer Widerspruch zweier Thatbestände vor, der eine Berichtigung nöthig macht. Erk. v. 29. Jan. 1885 E. 11 S. 418. Anders verhält es sich mit dem Thatbestande des StGB. § 159. Es ist sehr wohl möglich, daß das Unternehmen der Verleitung zum Meineide mit dem wirklich geleisteten Meineide außer Kausalzusammenhang steht, weil der Schwörende sich nicht erst durch die Verleitung zu seinem Verbrechen hat bestimmen lassen. Demnach kann ahne Widerspruch der A. wegen wissentlichen Meineides und der B. in Bezug auf denselben Meineid aus § 159 bestraft werden. Erk. v. 25. Aug. 1892 E. 23 S. 223 u. v. 21. Febr. 1895 JW. S. 288[3].

Anordnung des Berichtigungsverfahrens.

Von der Berichtigung des **Spruchs** verschieden ist eine **vor Kundgebung** desselben auf Anregung der Geschworenen vorgenommene Berichtigung in der Fragestellung. Dergleichen Aenderungen fallen unter § 291 StPO. Deshalb ist auch der Angeklagte zuzuziehen, und es kann dem Erk. v. 13. Aug. 1895 Archiv 43 S. 255, welches die Zuziehung in einem solchen Falle für entbehrlich erklärt, weil es sich nur um die Berichtigung eines Schreibfehlers handelt, nicht zugestimmt werden.

Die Anordnung des Berichtigungsverfahrens kann erst erfolgen, wenn der Spruch der Geschworenen gemäß § 308 **vollständig** kundgegeben worden ist. Der Obmann darf in dieser Kundgebung nicht behufs sofortiger Veranlassung einer Berichtigung unterbrochen werden, selbst wenn in einer der verlesenen Antworten ein Mangel bemerkt wird, der durch die noch zu verlesenden Antworten in keinem Falle behoben wird. Abgesehen von der gesetzlichen Vorschrift der §§ 308, 309 macht die Möglichkeit der Abänderung einer **jeden** Antwort auf die einzelnen Fragen gemäß § 311 die vorherige Verlesung der sämmtlichen Antworten zur Nothwendigkeit. Erk. v. 24. Sept. 1885 E. 12 S. 273, R. 7 S. 259 u. v. 15. Nov. 1895 E. 27 S. 411. Sobald der Spruch vollständig verlesen ist, hat das Gericht denselben darauf hin zu prüfen, ob er zu einem Berichtigungsverfahren Anlaß bietet. Zeigt sich kein Mangel, so ist der Spruch nach erfolgter Vollziehung seitens der Gerichtspersonen gemäß § 313 dem wieder hereinzuführenden Angeklagten zu verkünden. Anderenfalls ist das Berichtigungsverfahren einzuleiten. Diese Einleitung erfolgt durch das Gericht und auf verkündeten Gerichtsbeschluß. Indeß erscheint es auch zulässig, daß der Vorsitzende bei offenbaren Mängeln, z. B. unterlassener Beantwortung von Fragen, die Geschworenen zur Beseitigung des Mangels auffordert, ohne daß zuvor ein förmlicher Gerichtsbeschluß erlassen worden ist. Die Einleitung des Berichtigungsverfahrens erfordert keinen Antrag eines Prozeßbetheiligten, kann vielmehr von Amtswegen geschehen. Damit ist indessen eine vorherige Anhörung der Betheiligten sehr wohl vereinbar. Bei der in § 311 Abs. 2 erwähnten Erörterung der Mängel können dieselben nicht gehindert werden, ihre Meinung zu äußern. So erklärt auch das Erk. v. 8. Juni

1886 E. 4 S. 299, R. 8 S. 441 den Staatsanwalt und den Vertheidiger für berechtigt, zu einem Widerspruche gegen das Berichtigungsverfahren das Wort zu nehmen, erachtet indeß, sofern sie sich nicht ihrerseits das Wort erbitten, ihre Anhörung für nicht wesentlich.

Mit der Aufforderung an die Geschworenen, sich in das Berathungszimmer zurückzubegeben, hat der Vorsitzende eine Mittheilung derjenigen Gründe zu verbinden, aus denen der Spruch für mangelhaft erachtet wird. Erk. v. 29. April 1882 E. 6 S. 318, R. 4 S. 401. Auch kann der Vorsitzende den Geschworenen vorschlagen, wie sie für den Fall, daß sie nach erneuter Berathung die Frage in einem gewissen Sinne beantworten wollen, ihre Antwort zweckmäßig formuliren werden. Dagegen ist es unzulässig, beim Vorliegen eines sachlichen Mangels die Geschworenen zu einer bestimmten Aenderung zu veranlassen, z. B. von ihnen im Falle eines sachlichen Widerspruchs die Streichung eines Theiles ihrer Antworten zu verlangen. Die Geschworenen sind bei Ertheilung der neuen Antworten so wenig an ihren früheren Spruch (§ 311 Abs. 1), als an Instruktionen des Vorsitzenden gebunden. Erk. v. 31. Mai 1892 Archiv 40 S. 154. Mit diesen Eröffnungen des Vorsitzenden erübrigt sich die Ertheilung einer besonderen nachträglichen Rechtsbelehrung; aus der Mittheilung des Mangels und der Angabe der Mittel zu seiner Abhülfe ergeben sich von selbst die rechtlichen Gesichtspunkte, welche die Geschworenen außer den ihnen in der vorherigen Rechtsbelehrung erläuterten bei der nunmehrigen Beantwortung in Betracht zu ziehen haben.

Befolgung der Aufforderung seitens der Geschworenen.

Der an sie gerichteten Aufforderung haben die Geschworenen bei Vermeidung der im GVerfG. § 56 angedrohten Strafen durch Zurückgehen in ihr Berathungszimmer nachzukommen; sie sind ebenmäßig verpflichtet, Vorschriftswidrigkeiten in der Form des Spruches abzuhelfen. Dagegen können sie zu einer sachlichen Aenderung ihrer Antworten im Sinne der vom Gerichtshof erklärten Rechtsauffassung nicht gezwungen werden. Es ist fraglich, was zu geschehen hat, wenn sie bei ihrem ersten Spruche verbleiben, der vom Gerichtshofe wegen sachlicher Mängel beanstandet worden ist. Die vorangegangene Erörterung der Mängel, bei welcher auch die Geschworenen das Wort nehmen können — gewissermaßen das Schattenbild einer kollegialischen Berathung des Gerichtshofs mit den Geschworenen —, wird in den meisten Fällen den Gerichtshof in den Stand setzen, der Auffassung der Geschworenen durch Aenderungen in der Fragestellung Rechnung zu tragen; andererseits werden die Geschworenen sich nicht leicht entschließen, die ihnen vom Gericht zur sachgemäßen Erledigung des Falles als durchaus nothwendig bezeichneten Aenderungen ihres Spruchs hartnäckig abzulehnen. Beharren sie trotzdem auf ihrer ersten Antwort, so fehlt es an einer zur Anwendung des Strafgesetzes ausreichenden Feststellung, und es bleibt dann nichts übrig, als den Angeklagten freizusprechen, da in dem nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung ordnungsmäßig durchgeführten Verfahren eine Ueberführung desselben nicht hat erzielt werden können. Ein Zwang, die Antworten so zu ertheilen, wie es der Gerichtshof für richtig hält, kann gegen die Geschworenen nicht geübt werden, er würde sich als eine unberechtigte Einwirkung des Gerichts auf den Inhalt des Wahrspruchs darstellen.

Zeitpunkt des Berichtigungsverfahrens.

Das Berichtigungsverfahren ist nach StPO. § 309 Abs. 2 bis zur Verkündung des Urtheils zulässig, also auch dann, wenn sich die Mängel des Spruchs erst bei den späteren Plaidoyers zur Anwendung des Gesetzes ergeben, Erk. v. 14. Jan. 1886 E. 13 S. 229, R. 8 S. 251, oder auch erst bei der Berathung des Urtheils, Erk. v. 16. April 1886 R. 8 S. 286. Ist dagegen das Urtheil verkündet, so entzieht ein erst hinterher konstatirtes Versehen dem Spruche seine Gültigkeit nicht. Er ist unabänderlich, selbst wenn er anders niedergeschrieben ist, als er beschlossen worden war. Erk. v. 12. Dez. 1884 R. 6 S. 801.

Verfahren bei Mängeln in der Form.

StPO. § 310. Sind nur Mängel in der Form des Spruchs zu berichtigen, so darf eine sachliche Aenderung nicht vorgenommen werden.

Da, wie oben bemerkt, ein formeller Mangel auch in der Frage enthalten sein kann, so ergiebt sich, daß eine Abänderung der von diesem Mangel betroffenen Frage zulässig ist. Liegt der Formfehler nur in der Antwort der Geschworenen, so darf an der Fragestellung keine Aenderung vorgenommen werden. Auch zur Berichtigung eines formellen Mangels haben sich die Geschworenen in das Berathungszimmer zurückzubegeben. Nehmen die Geschworenen der Vorschrift des § 310 zuwider eine sachliche Aenderung des Spruches vor, so ist dieselbe einfach zu ignoriren und das Urtheil auf Grund der ursprünglich gegebenen Antworten zu erlassen, sofern derselbe nur noch deutlich und zweifellos erkennbar geblieben ist. Ist dies nicht der Fall, so liegt ein undeutlicher Spruch vor, und es ist deshalb das Berichtigungsverfahren wegen eines sachlichen Mangels einzuleiten.

Verfahren bei sachlichen Mängeln.

StPO. § 311. Sind sachliche Mängel des Spruchs zu berichtigen, so sind die Geschworenen bei ihrer erneuten Berathung an keinen Theil ihres früheren Spruchs gebunden.

Ergiebt sich bei der Erörterung solcher Mängel Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.

Auch wenn der Spruch mehrere von einander unabhängige Strafthaten zum Gegenstande hat, so bedarf, wenn sachliche Mängel nur in einem Punkte zu berichtigen sind, doch der gesammte Spruch der erneuten Berathung, Erk. v. 26. April 1887 R. 9 S. 287 u. v. 27. April 1888 R. 10 S. 349; ebenso sind, wenn die Berichtigung nur bei einem Angeklagten erforderlich ist, doch auch alle die übrigen Angeklagten betreffenden Fragen nochmals zu berathen, Erk. v. 10. Okt. 1893 E. 24 S. 302. Den Geschworenen ist im Falle des § 311 vom Vorsitzenden zu eröffnen, daß sie an keinen Theil ihres früheren Spruchs gebunden sind, Erk. v. 29. April 1882 E. 6 S. 318, R. 4 S. 401. Das Erk. v. 4. Juli 1894 E. 26 S. 89 erklärt indeß das Urtheil für nicht anfechtbar, wenn diese Eröffnung unterblieben und den Geschworenen nicht einmal mitgetheilt worden ist, ob das Gericht den Mangel für einen formellen oder für einen sachlichen erachtet. Sind die Geschworenen unrichtig dahin belehrt worden, daß sie im Berichtigungsverfahren über einzelne Fragen nicht nochmals zu berathen hätten,

so unterliegt das demnächstige Urtheil der Vernichtung. Erk. v. 16. Juni 18[illegible] R. 6 S. 439.

Eine Abänderung oder Ergänzung der Frage im Berichtigungsverfahr[illegible] unterliegt derselben Beurtheilung, wie jede solche Abänderung oder Ergänzu[illegible] nach der ersten Fragestellung. Es können auch neue Hülfsfragen gestellt werde[illegible] Erk. v. 13. Okt. 1880 E. 2 S. 361, R. 2 S. 332. Dies wird besonders da[illegible] zu geschehen haben, wenn sich aus Zusätzen, die den Antworten beigefügt sin[illegible] oder aus sonstigen Aeußerungen der Geschworenen ergiebt, daß die Letzteren [illegible] That aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte beurtheilen. Die nachträgli[illegible] anderweit festgestellten Fragen müssen verlesen werden. Erk. v. 14. April 18[illegible] E. 24 S. 102. Auch im Berichtigungsverfahren ist nach jeder Aenderung in [illegible] Fragestellung den Prozeßbetheiligten zur nochmaligen Ausführung über [illegible] Schuldfrage das Wort zu ertheilen — Erk. v. 14. April 1893 E. 24 S. 102 - und demnächst eine entsprechende Rechtsbelehrung anzufügen, Erk. v. 13. D[illegible] 1889 JW. S. 64[15].

Die Einleitung des Berichtigungsverfahrens wegen sachlicher Mängel b[illegible] seitigt die Rechtswirksamkeit des verlesenen Wahrspruchs auch insofern, als e[illegible] nochmaliger Eintritt in die Beweisaufnahme zuläßig wird. Der Antrag ein[illegible] Prozeßbetheiligten, wieder in die Beweisaufnahme einzutreten, darf daher ni[illegible] abgelehnt werden. Erk. v. 5. Mai 1896 E. 28 S. 340.

Bei der in Abs. 2 vorgesehenen Verhandlung über die Fragestellung müss[illegible] stets sämmtliche Angeklagte zugezogen werden, selbst wenn es sich um Aenderu[illegible] von Fragen handelt, die nur auf einen Theil der Angeklagten Bezug haben. E[illegible] v. 20. Juni 1892 Archiv 40 S. 169. War die Zuziehung des Angeklagten zue[illegible] verabsäumt, so kann sie bis zur Kundgebung des Wahrspruchs nachgeholt werde[illegible] Erk. v. 28. Jan. 1882 R. 4 S. 86.

Form der Berichtigung.

StPO. § 312. Der berichtigte Spruch ist in der Wei[illegible] niederzuschreiben, daß der frühere erkennbar bleibt.

Es ist nicht vorgeschrieben, daß bei Aenderung sachlicher Mängel die gan[illegible] Urkunde, Fragebogen und Spruch, neu geschrieben werden müssen. Erk. vo[illegible] 7. Dez. 1891 JW. 92 S. 9[10]. Der § 312 geht gegentheils davon aus, daß d[illegible] berichtigte Spruch auf dem ursprünglichen Fragebogen niedergeschrieben wir[illegible] Wenn der Obmann den neuen Spruch über seine frühere Unterschrift schreib[illegible] so daß der beanstandete und der neue Spruch nur eine Unterschrift tragen, [illegible] liegt kein Grund vor, das Urtheil aufzuheben. Erk. v. 12. Jan. 1885 R. 7 S. [illegible] u. v. 16. Dez. 1890 Archiv 39 S. 56. In diesem Falle, sowie wenn bei d[illegible] Niederschrift des berichtigten Spruchs der frühere Spruch der Vorschrift des § 31[illegible] zuwider nicht erkennbar geblieben ist, kann zur Feststellung des Inhalts d[illegible] früheren Spruchs und der Art der Berichtigung das Sitzungsprotokoll zu Hül[illegible] genommen werden. Erk. v. 30. April 1881 E. 4 S. 122, v. 24. Mai 1886 R. S. 383 u. v. 4. Dez. 1888 JW. 89 S. 59[12]. Dies gilt auch, wenn bei E[illegible] gänzung einer unvollständigen Frage dieselbe nicht noch einmal geschrieben, sonde[illegible] nur eine Einschaltung der zuerst weggebliebenen Worte in den Text der Fra[illegible] selbst vorgenommen worden ist. Erk. v. 12. Mai 1893 Archiv 41 S. 124. Imme[illegible] hin muß sich aber mit rechtlicher Gewißheit feststellen lassen, wie der zuerst kun[illegible]

gegebene und wie der später gefällte Geschworenenspruch gelautet hat; eine bloße Vermuthung genügt nicht. Erk. v. 17. April 1894 JW. S. 349[11].

Die Kundgebung des berichtigten Wahrspruchs erfolgt durch den Obmann gemäß StPO. § 308. Bei Berichtigung sachlicher Mängel sind sämmtliche Fragen und Antworten, auch die unverändert gebliebenen, zu verlesen. Der berichtigte Spruch ist vom Vorsitzenden und Gerichtsschreiber zu unterzeichnen. War dies bei dem ersten fehlerhaften Spruche noch nicht geschehen, so genügt die einmalige Unterschrift der beiden Beamten unter dem berichtigten Spruch. Es empfiehlt sich sogar, den fehlerhaften Spruch nicht sogleich zu unterzeichnen, sondern erst nach Durchführung des Berichtigungsverfahrens den Spruch mit einer einmaligen Unterschrift zu versehen. Denn als Grundlage für das demnächstige Urtheil kommt lediglich der berichtigte Spruch in Betracht (vgl. StPO. § 316); es ist daher auch nur dieser einer speziellen Beurkundung bedürftig. Die Beurkundung auch noch des fehlerhaften Spruchs ist zum Mindesten überflüssig. Bei doppelter Unterschrift muß durch einen besonderen Zusatz ersichtlich gemacht werden, daß diejenige unter dem berichtigten Spruch sich auf den letzteren bezieht.

Das Sitzungsprotokoll hat, da es sich hierbei um wesentliche Förmlichkeiten handelt (StPO. § 273), über den Hergang bei dem Berichtigungsverfahren, über den Grund seiner Einleitung und über die den Geschworenen in Betreff der Mängel gemachten Eröffnungen genaue Auskunft zu geben. Erk. v. 30. April 1881 E. 4 S. 122.

Es liegt auf der Hand, daß auch der zweite Spruch an Mängeln leiden kann, die ein nochmaliges Berichtigungsverfahren erforderlich machen. Dasselbe ist so lange zu wiederholen, bis ein korrekter Spruch kundgegeben wird.

---

2. Einfluß des Handwerksorganisationsgesetzes v. 26. Juli 1897 auf das Strafrecht.

Von Kreisgerichtsrath a. D. Dr. B. Hilse zu Berlin.

Auf Grund des Art. 4 des G. vom 26. Juli 1897 werden in der bisherigen Fassung der GewO.

1. im § 148 als neue Ziffern eingeschoben:
   - 9a. wer den §§ 126 und 126a zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt,
   - 9b. wer den § 129 oder den auf Grund der §§ 128 und 130 erlassenen Vorschriften zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läßt,
   - 9c. wer unbefugt den Meistertitel führt.
2. Die Ziffer 10 des § 148 dahin geändert:
   wer wissentlich der Bestimmung des § 127e Absatz 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt.
3. Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 2 des § 149 aufgehoben.
4. Im § 150 als Ziffer 4a eingeschoben:
   der Lehrer, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt.

Dies ist derart bestimmt ausgesprochen, daß Zweifel über die Auslegung des gesetzgeberischen Willens nicht aufkommen können. Es wäre mithin jeder Anlaß zu einer Meinungsverschiedenheit ausgeschlossen, wenn das G. vom 26. Juli

1897 sofort nach seiner Verkündigung auch in vollem Umfange in Kraft getrete
sein würde. Allein nach dessen Art. 9 treten bloß die zu seiner Durchführun
erforderlichen Maßnahmen sofort in Kraft, während der Zeitpunkt, mit welche
das Gesetz im Uebrigen ganz oder theilweise in Kraft tritt, durch Kaiserl. Ve
ordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt wird. Diese Vorschri
bringt Unklarheit in die an sich klaren, fest bestimmten Rechtsregeln und bie
Anlaß zu einer kritischen Prüfung.

Durch die Kais. V. v. 14. März 1898 sind die §§ 81—102, 104—104
des Art. 1 betr. die freien Innungen, die Zwangsinnungen, die Innungsaus
schüsse und die Innungsverbände, sowie die §§ 126—128 des Art. 2 betr. de
Lehrlingsverhältniß im Allgemeinen mit dem 1. April 1898 in Kraft gesetzt un
gleichzeitig auch die darauf bezüglichen Strafvorschriften. Es bleiben mithin no
außer Kraft die §§ 103—103q des Art. 1, welche die Handwerkskammern behar
deln, sowie aus Art. 2 die §§ 129—132a betr. besondere Bestimmungen hinsichtli
des Lehrlingsverhältnisses im Handwerk und der den Schutz des Meistertitel
regelnde § 133. Dies findet seinen Grund darin, weil erst als Unterbau d
Innungsbildung durchgeführt sein muß, bevor an Errichten der Handwerkskammer
herangetreten werden kann, während letztere wieder organisirt sein müssen, bevo
die besonderen Bestimmungen für das Handwerk und für den Schutz des Meiste
titels zur Geltung gebracht werden können, da nur mit Hülfe der Handwerks
kammern solche überhaupt durchführbar sind. Bei dieser Sachlage kommt i
Frage, ob und inwieweit die bisherigen Strafvorschriften noch in Geltung ode
durch die neuen Rechtsregeln abgeschafft sind.

Mit Strafe bedrohte der § 148 Z. 10 alter Fassung denjenigen, we
wissentlich der Bestimmung im § 131 Abs. 2 zuwider einen Lehrling beschäftig
oder wer einer auf Grund des § 100e Nr. 2 und 3 getroffenen Bestimmun
zuwiderhandelt. Mithin war der Thatbestand zweier selbstständigen Strafhand
lungen darin enthalten. Die erstere derselben ist wortgetreu in der neuen Fassun
bis auf den Umstand fortbestehen geblieben, daß § 127e Abs. 2 an Stelle de
§ 131 Abs. 2 gesetzt wurde, was deshalb völlig belanglos wird, weil der neu
§ 127e Abs. 2 wortgetreu dem aufgehobenen § 131 Abs. 2 entspricht. De
zweite Theil mußte aber deshalb beseitigt werden, weil nach Art. 6 Z. 2 di
von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des bisherigen § 100e der GewO
getroffenen Bestimmungen über die ausschließliche Lehrlingsausbildung durc
Innungsmeister mit dem Ablaufe von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten de
§§ 81—99 des Art. 1, also mit dem 1. Okt. 1898, aufgehoben werden, mit
hin von da ab jeder Gewerbetreibende unabhängig davon, ob er einer Innun
als Mitglied angehört, oder nicht, Lehrlinge anleiten darf, insoweit seinem Vor
haben nicht die Vorschriften der §§ 126—128 entgegenstehen. Ausgeschlossen i
kraft des Gesetzes von der Ausbildung der Lehrlinge (§ 126), wer sich nicht i
Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Durch Verfügung der unteren Ver
waltungsbehörde kann dauernd oder zeitweise beschränkt werden (§ 126a), wer sic
wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrling
schuldig gemacht hat, oder gegen welchen Thatsachen vorliegen, die ihn in sittliche
Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen
lassen, oder wer wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen zur sachgemäßen An
leitung eines Lehrlings nicht geeignet ist. Die hiergegen Handelnden werden

durch die neueingefügte Ziffer 9a getroffen, während gleichzeitig gemäß § 144a die zwangsweise Abnahme der Lehrlinge gesichert ist.

Auf Grund des neuen § 128 kann dem Lehrherrn, wenn er eine im Mißverhältnisse zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält, und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Theiles der Lehrlinge auferlegt, und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Weil diese Vorschrift zu den bereits in Kraft getretenen gehört, so ist das Inkraftsetzen der Z. 9b des § 148 gleichfalls erfolgt. Darin wird auch durch die Thatsache nichts geändert, daß die hier in Bezug genommenen §§ 129 und 130 zweifellos noch außer Kraft sind. Es kann diesem Umstande nur insoweit eine Bedeutung beiwohnen, als eben zur Zeit die im § 129 vorgesehene technisch-wissenschaftliche Vorbildung des zugelassenen Lehrherrn durch Zurücklegen einer ordnungsmäßigen Lehrzeit, Ablegung der Gesellenprüfung, fünfjährigen Geschäftsbetrieb auch für Handwerker zur Zeit noch außer Betracht bleibt, während der § 130 nichts Weiteres ausspricht, als im Wesentlichen eine Bestätigung des Grundsatzes im § 128, indem er der Handwerkskammer das sonst dem Bundesrath bz. der Landescentralbehörde anvertraute Recht überträgt, Anordnungen zu erlassen, welche das ziffernmäßige Verhältniß der anzuleitenden Lehrlinge zu den beschäftigten Gesellen regeln. Dabei ist als Wille des Gesetzgebers zum Ausdrucke gelangt, daß, wie auch die Rechtsprechung in neuerer Zeit ...s annahm, jede jugendliche Person rechtlich als Lehrling zu gelten habe, welche nicht bloß vorübergehend mit technischen Arbeiten in einer dem Lehrzwecke entsprechenden Reihenfolge beschäftigt wird, unabhängig davon, wie er bezeichnet wird. Hierauf findet auch der Ausnahmefall im Art. 7 keine Anwendung, wonach für die Uebergangszeit gestattet wird, die Anleitung der bereits angenommenen Lehrlinge auch seitens solcher Lehrherren zu Ende zu führen, welche an sich dazu nach den neuen verschärften Grundsätzen nicht verstattet sein würden.

Es fordert § 126b die schriftliche Abfassung des Lehrvertrages und regelt die in demselben gehörigen Vereinbarungen. Ebenso sieht er vor, daß der Vertrag einer bestehenden Innung oder der Polizei auf deren Erfordern zur Kenntnißnahme vorgelegt werden muß. Ein Zuwiderhandeln hiergegen strafbedroht die in dem § 150 neueingefügte Ziffer 4a. Diese hat in Folge des Inkrafttretens des § 126b mithin gleichfalls durch die Kais. V. vom 14. März 1898 Geltung erlangt.

Schwieriger, d. h. verwickelter, gestalten sich das Inkrafttreten der Ziffer 9c des § 148 und das Außerkrafttreten der Ziffer 8 des Abs. 1, sowie des Abs. 2 des § 149. Der Wegfall des Abs. 2 muß als eingetreten gelten, nachdem die Vorschriften über Innungen und Zwangsinnungen Gesetzeskraft erlangt haben, weil er in ursachlichem Zusammenhange mit den das Innungswesen betreffenden und deshalb aufgehobenen Rechtsregeln steht. Auch für die Ziffer 8 würde das Gleiche zutreffen können, weil diese gleichfalls auf der nunmehr beseitigten Innungsnovelle vom 18. Juli 1881 beruht und nach der Auslegung, welche diese Gesetzesstelle durch die Rechtsprechung gefunden hat, nur die Bezeichnung als „Innungsmeister“ nicht aber die Beifügung der Würde eines „Meisters“ dadurch bedroht werden sollte. Allein die Ziffer 9c des § 148 soll bestimmt sein, die weggefallene Ziffer 8 des § 149 gleichsam zu ersetzen. Aber

deren Inkrafttreten ist zweifellos noch nicht erfolgt, weil sie in unlösbarem Zusammenhange mit dem den Schutz der Meisterwürde regelnden § 133 steht welcher, wie vorangeschickt, erst nach Errichten der Handwerkskammern, also voraussichtlich nicht vor dem 1. Januar 1900 Gesetzeskraft erlangen dürfte. Mithin bleibt diese Strafregel augenblicklich und so lange in der Schwebe, bis eine Meisterprüfungsordnung formgerecht zu Stande gekommen sein wird. Mag dies vom theoretischen Standpunkte aus immerhin bedenklich erscheinen, so hat es deshalb weniger praktische Bedeutung, weil nach Art. 8 für die Uebergangszeit jedem Handwerker die Befugniß zugestanden ist, sich den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks beizulegen, welcher die Befähigung zum Halten von Lehrlingen gemäß § 129 besitzt, also eine ordnungsmäßige Lehrzeit durchgemacht, die Gesellenprüfung bestanden, oder fünf Jahre hindurch sein Handwerk betrieben hat. Weil das Ausnahmeverbot der GewO. fortfällt, findet auch auf das Gewerbe die allgemeine Strafvorschrift des § 360⁸ Anwendung, welche das unbefugte Beilegen eines Titels oder einer Würde bestraft. Wenngleich nun die Maurerei, Steinmetzerei, Zimmerei als handwerkliche Betriebe zu gelten haben, so ist die Baukunst doch kein Gewerbe oder Handwerk, vielmehr eine „schöne freie Kunst". Deshalb wird sie nicht durch den in der GewO. durchgeführten Grundsatz der Gewerbefreiheit betroffen, welcher auf dem Beschlusse des Reichstages des Nordd. Bundes vom 23. Okt. 1867 beruhend, nur die damaligen Gewerbebeschränkungen beseitigen wollte. Daher darf auch zur Zeit sich Niemand „Baumeister" oder „Architekt" nennen, welchem nicht der Nachweis zur Seite steht, entweder durch den Gang seiner Ausbildung auf einer technischen oder künstlerischen Hochschule oder durch seine baukünstlerischen Leistungen diese Würde sich angeeignet oder derselben würdig sich bewährt zu haben. Dies muß auch für die Königreiche Sachsen und Württemberg, sowie für die beiden Mecklenburg angenommen werden, in welchen staatlich organisirte Prüfungskommissionen für Abnahme der Meisterprüfung im Baufache stets forterhalten geblieben sind, jedoch mit der Wirkung, daß die Aufnahmeprüfung vor einer Innung nach § 100 alter, § 87 neuer Fassung der GewO. der Gesellenprüfung mindestens gleichwerthig zu erachten ist, weshalb auch in diesen Bundesstaaten sich als Meister des Baugewerbes bezeichnen darf, wer außerhalb derselben die Aufnahmeprüfung bestand, ein Grundsatz, der zwar in dem Urth. des OLG. Rostock v. 27 Nov. 1886 gemißbilligt wird, jedoch in dem Urth. des Preuß. OberverwG. v. 9. Febr. 1898 seine sinnentsprechende Bestätigung findet.

---

3. Eine Frage aus dem Auslieferungsrecht.

Von Landrichter Dr. Delius in Kottbus.

Ein Verbrecher, welcher nach Verübung der That Deutschland verlassen hatte und nunmehr als „Ausgelieferter" dorthin zurückgebracht wird, ist vor dem aburtheilenden deutschen Gericht besser gestellt, als sein Genosse, welcher ruhig im Lande geblieben ist; die Thatsache der Auslieferung berechtigt den ersteren, eine Reihe von Einreden geltend zu machen, welche das Gericht beachten muß. Eine Erörterung aller dieser Einreden ist hier nicht beabsichtigt.[1]) Wir greifen nur

[1]) Vgl. Delius, Inwieweit ist Strafverfolgung und Strafvollstreckung gegenüber Ausgelieferten zulässig? in dieser Zeitschrift, Bd. 39 S. 112.

die Frage heraus: Ist in dem Falle, in welchem die That auch nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung ganz dieselbe bleibt, wie sie in dem Auslieferungsantrage und der Auslieferungsbewilligung angegeben ist, der Ausgelieferte zu dem Einwande berechtigt, die die Auslieferung verlangende Regierung sei nicht berechtigt gewesen, wegen des Delikts, wegen dessen die Auslieferung erfolgte, dieselbe zu verlangen?

In der Theorie herrscht die Ansicht vor, daß der Ausgelieferte nicht das Recht habe, die Legalität oder auch nur die Vertragsmäßigkeit der erfolgten Auslieferung anzufechten. Hat also der ersuchte Staat angenommen, daß die dem Ausgelieferten zur Last liegende That ein Auslieferungsdelikt sei, daß sie insbesondere kein politisches Delikt konstituire, so kann der Ausgelieferte eine nochmalige Untersuchung dieser bereits endgültig erledigten Fragen nicht verlangen, selbst dann nicht, wenn nach dem Vertrage die Strafthat, welche zur Auslieferung geführt hat, zweifellos eine Auslieferungspflicht nicht begründet. Lammasch, Auslieferungspflicht 1887, S. 812 sagt: „Der Auslieferungsvertrag beschränkt nur die Pflicht, nicht auch das Recht, auszuliefern. Und der Flüchtling erwirbt durch Ueberschreitung der Grenzen des Staates, in dem er delinquirt hatte, gar keinen Anspruch auf Straflosigkeit und auf Schutz gegen die Verfolgung wegen seiner That."

Man wird der vorstehend mitgetheilten Ansicht beipflichten müssen, falls die Auslieferung ohne Bestehen eines Vertrages oder auf Grund eines spezielle Bestimmungen nicht enthaltenden Vertrages erfolgt. Die Verträge Preußens mit Frankreich v. 21. Juni 1845 (GS. S. 579), den Niederlanden v. 17. Nov. 1850, 20. Juni 1867 (GS. 1850 S. 509, 1867 S. 1219)[2]) und den Vereinigten Staaten v. 16. Juni 1852 (GS. 1853 S. 645) haben keine einschlägigen Vorschriften, das Reichsgericht hat denn auch in Bezug auf alle drei Verträge (vgl. Entsch. 29, S. 63 und S. 288, sowie Preuß. JMBl. 1889 S. 120 und Goltd. Archiv 36 S. 404) die oben aufgeworfene Frage mit dem Bemerken verneint, daß die Entscheidung der ausliefernden Regierung für den deutschen Richter unanfechtbar sei.

Etwas Anderes muß indeß nach den Verträgen des Deutschen Reiches mit fremden Staaten, z. B. Belgien, Italien, Spanien u. s. w. gelten, welche übereinstimmend folgende Vorschrift enthalten:[3])

> „Ebensowenig kann eine solche Person — d. h. eine Person, welche wegen eines der im Artikel I aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert ist — wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden. . . ."

Den Auslieferungsverträgen des Deutschen Reiches wohnt Gesetzeskraft bei. (RG. Entsch. 12 S. 384.) Die erwähnte reichsgesetzliche prozeßrechtliche Vorschrift ist durch die StPO. nicht berührt (§ 5 des EinfG. zur StPO. u. Hahn, Mat. z. StPO. S. 298 u. 299). Sie muß, wie sich schon aus der internationalen Natur der Auslieferungsverträge ergiebt, strikt ausgelegt und kann deshalb nur dahin verstanden werden, daß darin nicht nur die schon nach dem allgemeinen völkerrechtlichen Grundsatze der Spezialität der Auslieferung unzulässige Verfolgung wegen einer anderen Strafthat, als wegen deren die Auslieferung erfolgt,

[2]) Jetzt gilt der Vertrag vom 31. Dez. 1896 (RGBl. 1897, S. 731).
[3]) Vgl. Goltd. Arch. Bd. 39 S. 112.

sondern schlechtweg die Verfolgung wegen eines im Auslieferungsvertrage nich vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens untersagt ist, einerlei, ob es als eir selbständiges Delikt sich darstellt oder durch die nämliche, im Auslieferungsvertrag jedoch in anderer Weise qualifizirte Strafthat verübt worden ist. Dieser Aus legung hat sich auch das Reichsgericht am 21. Dez. 1896 (Entsch. 29 S. 272) ir Uebereinstimmung mit der im JMBl. 1878, S. 137 mitgetheilten Entschließung des Reichskanzlers und des preuß. Justizministers angeschlossen.[4])

Bezieht sich also die mehrerwähnte Vorschrift auch auf das Delikt, weger dessen die Auslieferung erfolgt ist, so wird man annehmen müssen, daß der deutsche Richter, falls der Angeklagte diesen Punkt anregt, prüfen muß,[5]) ob die betreffende Strafthat im Auslieferungsvertrage vorgesehen ist. (Vgl. Urth des RG. im JMBl. 1889 S. 120). Die fragliche Vertragsbestimmung ist speziell für den erkennenden Richter erlassen, dessen Strafbefugniß sie Schranken auferlegt. Weder Sinn noch Wortlaut berechtigen zu der Annahme, daß der ausliefernde Staat allein und unanfechtbar darüber entscheiden solle, ob das zur Auslieferung führende Delikt im Vertrage vorgesehen ist oder nicht, zumal nach dem Rechte der meisten Kulturstaaten die Frage der Auslieferungsqualität der Strafthat in einem äußerst summarischen Verfahren behandelt zu werden pflegt. Zuzugeben ist allerdings, daß jene Vorschrift lediglich zu Gunsten des ausliefernden Staates gegeben ist. Man könnte nun sagen, daß wenn letzterer auf jene Klausel verzichtet und Jemanden ausliefert, welcher nach dem Vertrage nicht ausgeliefert werden durfte, Niemand sich beschweren könnte, zumal der Verbrecher nicht als Partei, sondern lediglich als Objekt des Vertrages in Betracht kommt.[6]) Indeß sollte auch die die Auslieferung nachsuchende Reg. mit der nicht dem Vertrage entsprechenden Auslieferung sich einverstanden erklären, so würde gleichwohl der deutsche Spruchrichter der Prüfungspflicht nicht überhoben sein, denn der mit der Kraft eines Reichsgesetzes ausgestattete Auslieferungsvertrag kann nicht durch Abmachungen der beiderseitigen Regierungen, sondern nur durch ein Reichsgesetz, welches auch die Zustimmung des Reichstages voraussetzt, abgeändert werden.[7])

„Vorgesehen" ist in einem Vertrage die Strafthat schon dann nicht, wenn der Deliktsbegriff zwar erwähnt ist, aber die gegebene Modifikation nicht zutrifft. Nach dem deutsch-italienischen Vertrage ist der Betrug nur Auslieferungsdelikt, wenn der Schaden mindestens 1000 Fr. beträgt. Ein Betrug mit 999 Fr. Schaden ist also nicht vorgesehen. Es muß ferner die That auch nach dem Rechte des ersuchten Staates überhaupt strafbar sein bz. unter den Begriff „Verbrechen oder Vergehen" fallen (Prinzip der identischen Norm) und noch nicht verjährt sein; auch darf kein absolut- oder relativ-politisches Delikt vorliegen. Mit allen diesen Fragen muß sich der deutsche Richter beschäftigen; daß er zu einer von der Ansicht der ausliefernden Regierung abweichenden Auffassung kommt, wird zwar

---

[4]) Gl. Ansicht Lammasch, a. O. S. 799, ebenso Olshausen, Kom. z. StGB. § 3 N. 19.

[5]) Von Amtswegen erscheint er hierzu nicht verpflichtet, denn der Ausgelieferte kann ja auf die Innehaltung der Auslieferungsbedingungen rechtsgültig auch stillschweigend verzichten (vgl. diese Zeitschrift Bd. 39 S. 126).

[6]) Vgl. Lammasch a. a. O. S. 739.

[7]) Aus demselben Grunde erscheinen die von der deutschen Regierung mit der Schweiz ausgetauschten Gegenseitigkeitserklärungen, betr. Erweiterung der Auslieferungspflicht (Vgl. Zeitschr. f. internat. Recht 3 S. 467 und diese Zeitschr. 43 S. 165 Anm.) nicht rechtsgültig (vgl. meine Abh. in ersterer Zeitschr. 5 S. 530).



zu den Seltenheiten gehören, möglich bleibt es aber immerhin. Die Folge ist dann, daß das Strafverfahren vorläufig eingestellt wird.[8])

Das Reichsgericht hat sich mit unserer Frage noch nicht befaßt, es ist aber anzunehmen, daß es der hier vertretenen Ansicht sich anschließt, denn im Urtheile v. 10. Dez. 1896 (Entsch. 29 S. 291) sagt es, daß der Angeklagte die Entschließung der ausliefernden Regierung seiner Kritik nicht unterstellen dürfe, soweit nicht einzelne Staatsverträge etwas anderes festsetzen.[9])

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

StPO. § 437. Bewilligung des Armenrechts an Nebenkläger.
Beschl. I. S. v. 1. Nov. 1897 gegen J.

Dem Nebenkläger wird nach Maßgabe der §§ 437 Abs. 1 und 419 Abs. 3 StPO. vergl. mit §§ 106, 107 und 109 CPO. für die Revisionsinstanz das Armenrecht bewilligt und demzufolge der Rechtsanwalt, soweit die Vertretung des Nebenklägers behufs Anbringung der Revisionsanträge nothwendig war, ihm nachträglich beigeordnet (StPO. § 430 Abs. 2).

PreßG. v. 7. Mai 1874. Wegen Nichtbefolgung des § 6 ist nur strafbar, wer als Folge seines Berufs oder seiner besonderen Stellung bei der Drucklegung physisch oder intellektuell mitwirksam und verpflichtet ist, ein Zuwiderhandeln gegen das Preßgesetz zu verhüten.
Urth. I. S. v. 1. Nov. 1897 gegen G.

Aus den Gründen. Der Angeklagte ist auf Grund des § 19² des PreßG. für überführt erachtet, als Drucker und Verleger der im Urtheile näher beschriebenen Flugschrift der Bestimmung des § 6 Abs. 1 zuwidergehandelt zu haben. Die Begründung des Urtheils kann für genügend nicht erachtet werden.

Das Urtheil hat festgestellt, daß der Druck der Flugschrift in der R.'schen Druckerei erfolgt ist. In welchem Verhältnisse der Angeklagte zu dieser Druckerei gestanden, ob er namentlich Eigenthümer oder Inhaber oder wenigstens Leiter derselben gewesen, läßt das Urtheil nicht erkennen. In letzterem ist in dieser Richtung nur die Annahme enthalten, daß „Angeklagter es gewesen ist, der die Drucklegung der Druckschrift veranlaßt hat". Wenn nun auch mit dem Urtheile vom 17. Juni 1887 (Entsch. 16 S. 144) anzunehmen ist, daß der Drucker nicht blos diejenige Person ist, welche den Druck der selbständigen Druckschrift besorgt, welche eine Druckschrift im Sinne des PreßG. hergestellt hat, sondern Jeder, der als Urheber den im Gesetze reprobirten Thatbestand der Nichtangabe des Druckers verwirklicht, danach also es den Anschein gewinnen könnte, daß die Feststellung

---

8) Vgl. Delius, Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Berlin 1890 S. 117.

9) Der Entwurf des franz. Auslieferungsgesetzes, Journal officiel vom 15. Mai 1878, sagt im Art. 24: L'extradition obtenue par le Gouvernement français est nulle, si elle est intervenue contrairement aux dispositions de la présente loi. La nullité est prononcée par les tribunaux saisis de la prévention ou de l'accusation.

des Urtheils, daß der Angeklagte die Drucklegung veranlaßt hat, genüge, so fehlt doch einerseits jede thatsächliche Unterlage, wodurch Angeklagter die Drucklegung veranlaßt hat, und andererseits wird übersehen, daß jenes reichsgerichtliche Urtheil als weiteres Erforderniß hervorgehoben hat, daß ein schuldhaftes Handeln die Verwirklichung verursacht haben muß, daß der Urheber also unter Verhältnissen den Druck veranlaßt hat, die ihm die Pflicht auferlegten, für die richtige Angabe des Druckers Sorge zu tragen. Deshalb kann, wie die Revision zutreffend bemerkt, nicht etwa Jeder, der eine Druckschrift in die Druckerei befördert oder auch in Bestellung giebt, als Drucker für verpflichtet erklärt werden, dafür Sorge zu tragen, daß der Name und Wohnort des Druckers auf derselben sich vorfinde, sondern nur der, welcher als Folge seines Berufs oder seiner besonderen Stellung zu der Druckerei bei der Drucklegung physisch oder intellektuell mitwirksam und verpflichtet gewesen ist, ein Zuwiderhandeln gegen die preßgesetzlichen Vorschriften zu verhüten. An dem Nachweise einer derartigen Mitwirksamkeit des Angeklagten fehlt es im Urtheile. Es ist dort nicht einmal dargethan, unter welchen Umständen oder mit welchem Auftrage das Manuskript der Druckschrift von dem im Urtheile nicht näher bezeichneten „Agenten“, dem dasselbe der Verfasser, der Mitangeklagte Kr., übergeben hat, in die Hände des Angeklagten gelangt ist, noch weniger, daß Letzterer in der R.'schen Druckerei irgend eine Stellung einnahm oder in ihr eine Thätigkeit zu entwickeln berufen war, die ihn verpflichtete, für die Erfüllung des Gesetzes in der gedachten formalen Beziehung Sorge zu tragen.

G. zum Schutze der Waarenbezeichn. vom 12. Mai 1894. Der § 14 greift Platz, wenn Jemand die mit dem Waarenzeichen eines Andern versehene Waare zerlegt und die einzelnen Theile mit dem gleichen Waarenzeichen versieht. Wird die Waare so umgestaltet, daß die bei der Anmeldung des Waarenzeichens angegebene Art (§ 12) nicht mehr vorliegt, ist der Gebrauch des Waarenzeichens nicht strafbar. Urth. II. S. vom 2. Nov. 1897 gegen Sch.

Gründe: Der Thatbestand des in § 14 Abs. 2 des G. vom 12. Mai 1894 vorgesehenen Vergehens ist seitens des Vorderrichters darin gefunden, daß der Angeklagte, obwohl er die für die Nebenklägerin erfolgte Eintragung des Waarenzeichens „Antinonnin“ gekannt, das von der Nebenklägerin unter diesem Namen vertriebene chemische Produkt, nachdem er es von einem Vertreter derselben in größeren Posten bezogen, an seinen Kundenkreis in kleineren Quantitäten abgegeben habe in der Weise, daß er die Waare zum Detailverkauf aus der Originalverpackung nahm und theils unverändert unter dem Namen Antinonnin, theils, nachdem er sie zum sofortigen Gebrauch in Wasser aufgelöst, unter der Bezeichnung geruchloses Antinonnin-Carbolineum in den Handel brachte. Diese Feststellung ist zwar insofern mehrdeutig, als die Worte „unter“ dem Namen und „unter“ der Bezeichnung nicht völlig klar erkennen lassen, ob das fremde Zeichen auf der Waare selbst oder ihrer Verpackung rc. angebracht worden ist, oder ob der Angeklagte, was zur Erfüllung des Thatbestandes des § 14 nicht ausreichen würde, sich darauf beschränkt hat, die Waare als Antinonnin oder geruchloses Antinonnin-Carbolineum weiter zu verkaufen, sei es, daß er sie beim

Verkauf ausdrücklich so nannte, oder daß er sie, wenn Antinonnin rc. verlangt wurde, stillschweigend als solches verabfolgte. Das hieraus zu entnehmende Bedenken wird indessen durch die Schlußfeststellung beseitigt, nach welcher der Angeklagte die fraglichen Waaren mit dem geschützten Waarenzeichen „versehen“ und dergleichen widerrechtlich „gekennzeichnete“ Waaren in Verkehr gebracht und feilgehalten hat.

Nothwendige Voraussetzung des § 14 ist sodann allerdings der Gebrauch eines „nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützten“ Waarenzeichens, und diese Voraussetzung trifft nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 nur insoweit zu, als nicht Waaren anderer Art in Frage stehen, als diejenigen, für welche das eingetragene Waarenzeichen bestimmt war. Mit Rücksicht hierauf ist in dem Urtheile v. 4. Mai 1897 (Entsch. 30 S. 95), durch welches das frühere freisprechende Urtheil des Landgerichts auf Revision der Nebenklägerin aufgehoben wurde, eine Feststellung darüber als nothwendig erachtet, für welche Waaren die Nebenklägerin das Zeichen bei der Anmeldung bestimmt hat. Eine Feststellung hierüber ist auch jetzt nicht erfolgt und kann insbesondere auch nicht aus der Bemerkung im Eingange der Urtheilsgründe:

> Die Klägerin vertreibe unter dem eingetragenen Namen Antinonnin ein „als Mittel gegen Hausschwamm und feuchte Wände dienendes“ chemisches Produkt in fester Substanz,

entnommen werden, da hiermit nur der Verwendungszweck, nicht aber die angemeldete Art der Waare (§ 12 Abs. 1) getroffen wird. In Ermangelung einer Feststellung hierüber bleibt sonach die Möglichkeit bestehen, daß die durch den Angeklagten bewirkte Auflösung der Waare in Wasser die Art derselben dergestalt verändert hat, daß der Schutz des Gesetzes insoweit entfiel. Der Revision ist hiernach zuzugeben, daß die getroffenen Feststellungen die Anwendung des Gesetzes insoweit nicht rechtfertigen, als der Angeklagte die aus der Waare der Klägerin hergestellte Flüssigkeit unter der Bezeichnung „geruchloses Antinonnin-Carbolineum“ in den Handel gebracht und in Zeitschriften angepriesen hat. Auf dieser Verletzung des Gesetzes beruht jedoch das angefochtene Urtheil nicht, da die Anwendung des § 14 auf die Verwendung des Zeichens „Antinonnin“ beim Weiterverkauf der Waare in der ursprünglichen „festen Form“ keinem Bedenken unterliegt und die verhängte Strafe das niedrigste gesetzliche Maaß nicht überschreitet.

Die Widerrechtlichkeit der Handlungsweise des Angeklagten endlich ist in objektiver und subjektiver Beziehung (einschließlich des Erfordernisses der Wissentlichkeit) hinreichend festgestellt. In dem Urtheile vom 4. Mai 1897 war dargelegt, daß die Widerrechtlichkeit nur durch eine ausdrückliche oder aus konkludenten Handlungen zu entnehmende Einwilligung der Nebenklägerin in den Gebrauch des für sie eingetragenen Waarenzeichens ausgeschlossen werden könne. Mit Bezug hierauf bemerken die Gründe des angefochtenen Urtheils:

> Die Widerrechtlichkeit erscheine nur dann aufgehoben, wenn die eingetragene Firma sich zu seinen Gunsten ihres ausschließlichen Rechts auf Vertrieb und Empfehlung der geschützten Waare begeben hätte, was erwiesenermaßen nicht geschehen sei.

Wenn die Revision demgegenüber ausführt, daß eine Einwilligung in den Weiterverkauf „als Antinonnin“ selbstverständlich schon in der Thatsache der Abgabe der Waare zum Weiterverkauf enthalten sei, und daß mithin nur ein aus-

drücklicher gegentheiliger Vorbehalt, nicht aber ein nachträgliches Verbot die Handlung des Angeklagten zu einer rechtswidrigen machen könne, so ist bei dieser Ausführung die wesentliche Bedeutung übersehen, welche die Integrität des vom Berechtigten selbst auf der Waare angebrachten Zeichens nach den Darlegungen des Urtheils vom 4. Mai 1897 zu beanspruchen hat. Die obige Bemerkung der Urtheilsgründe muß aber auch trotz ihrer unpräcisen Fassung dem Zusammenhange nach dahin verstanden werden, daß ein Verzicht der Nebenklägerin auf ihr ausschließliches Recht zur Kennzeichnung der Waare mit dem geschützten Zeichen erwiesenermaßen nicht vorliege.

StGB. § 230. Wer zur Heilung an sich unschädliche Mittel verabreicht, zugleich aber Heilung mit jenen Mitteln zusichert und dadurch den Kranken vom rechtzeitigen Gebrauche wirksamer Heilmittel abhält, kann der fahrlässigen Körperverletzung schuldig befunden werden.

Urth. II. S. vom 9. Nov. 1897 gegen P.

Aus den Gründen: Frau H. fühlte einen kleinen Knoten in der linken Brust, wegen dessen sie den Arzt Dr. J. um Rath fragte; dieser erkannte, daß die Geschwulst krebsartig sei und empfahl der Frau, sich baldmöglichst einer Operation zu unterwerfen. Bevor sie sich endgültig wegen der Operation entschloß, wandte sie sich im Sept. 1895 an die ihr als „kluge Frau" bekannte Angeklagte. Frau H. zeigte der Angeklagten die kranke Brust, theilte ihr mit, daß sie sich nicht gern operiren lassen möchte, und fragte sie, ob sie das Knötchen durch Besprechen fortbringen könne; könne sie das nicht, so möchte sie es von vornherein sagen, dann würde sie sich lieber operiren lassen. Die Angeklagte erklärte nach Besichtigung der Brust, es sei ein Glück, daß die H. jetzt gekommen sei, wo es noch Zeit sei, und daß sie sich nicht von den Aerzten hätte verpfuschen lassen, die immer gleich mit dem Schneiden bei der Hand seien; sie werde Alles sicher durch Besprechen fortbringen. Angeklagte besprach dann die Brust zu zwei verschiedenen Malen, wobei sie der Frau H. jedes Mal ein Fläschchen Medizin zum Einreiben gab. Frau H. suchte die Angeklagte erst im Herbste 1896 wieder auf, nachdem sich plötzlich ein ziehender Schmerz in der Brust eingestellt hatte; sie bat die Angeklagte dringend, es ihr zu sagen, wenn sie ihr nicht helfen könne; doch diese behauptete wiederum, sie könne ihr helfen, und setzte das Besprechen während des Herbstes 1896 fort; einige Male erhielt sie auch Medizin. Auf weiteres Drängen erklärte die Angeklagte der H. endlich, sie könne ihr nicht mehr helfen, und rieth jetzt selbst zur Operation, die sich nunmehr jedoch als nahezu unausführbar herausstellte, während sie nach den Gutachten der Sachverständigen noch vor etwa einem Jahre einen ziemlich sicheren Erfolg gehabt haben würde.

Die Freisprechung der Angeklagten ist darauf gestützt, daß nicht erwiesen sei, daß die Angeklagte die Verschlimmerung des Zustandes der Frau H. aus Fahrlässigkeit verursacht habe. Von einem fahrlässigen Handeln — so wird ausgeführt — könne keine Rede sein, da das von der Angeklagten vorgenommene „Besprechen" der Brust auf den Krankheitsverlauf gar keinen Einfluß gehabt habe, die schädliche Wirkung des Einreibens der Brust mit der verabfolgten Medizin aber nur „auf einer Möglichkeit beruhe", womit offenbar hat gesagt werden sollen, die Annahme, daß das „Reiben" eine schädliche Wirkung hervor-

gerufen habe, sei zwar möglicher Weise zutreffend, aber nicht erwiesen. Eine strafbare Unterlassung — heißt es weiter — würde höchstens dann angenommen werden können, wenn eine Verpflichtung der Angeklagten bestanden hätte, die Frau H. auf die ihrer Gesundheit drohende Gefahr aufmerksam zu machen und sie an einen Arzt zu verweisen, eine solche Verpflichtung könne aber vorliegend nicht festgestellt werden, ganz abgesehen davon, daß es dahingestellt bleiben müsse, ob die Angeklagte, bevor sie die H. an einen Arzt verwies, die Krankheit derselben richtig erkannt habe.

Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrthum erkennen; offenbar ist der Gegensatz zwischen Handlungen und Unterlassungen unrichtig aufgefaßt, da sonst nicht alles Dasjenige außer Acht gelassen sein könnte, was vor dem Eintritt der Frau H. in die Behandlung Seitens der Angeklagten lag. Diese wurde von jener mit dem ausdrücklichen Hervorheben konsultirt, daß sie nur dann von ihr behandelt sein wolle, wenn sie ihr sichere Hülfe in Aussicht stellen könne, da sie sich andernfalls lieber operiren lassen wolle. Die Angeklagte gab sich das Ansehen, daß sie dazu im Stande sei, und bestimmte so die Frau H., sich in ihre Behandlung zu geben, andererseits aber den Gedanken an eine Operation aufzugeben. Bereits in diesem Verhalten war ein positives Thun — „ein Handeln" — zu finden, das als solches der richterlichen Beurtheilung zu unterstellen war. In Folge der Verkennung der rechtlichen Natur des Verhaltens der Angeklagten ist die Beurtheilung der in der Urtheilsbegründung wiedergegebenen Ergebnisse der Beweisaufnahme eine unvollständige geblieben und somit durch jenen Rechtsirrthum beeinflußt.

StGB. § 267. Das von einem Arbeitgeber bei der Strafvollstreckungsbehörde angebrachte Gesuch, seinem Arbeiter für Erstehung einer Freiheitsstrafe Ausstand zu bewilligen, ist eine für den Beweis von Rechtsverhältnissen erhebliche Urkunde.

Urth. III. S. v. 11. Nov. 1897 gegen M.

Gründe: Die Urkunde, welche der Angeklagte zugestandenermaßen auf den Namen seines Arbeitgebers angefertigt hat, war ein Schreiben an das Amtsgericht Z., in welchem der Unterzeichner das Gesuch stellte, dem Angeklagten Ausstand in Erstehung einer dem Letzteren rechtskräftig zuerkannten Freiheitsstrafe zu bewilligen, da er für sein, des angeblichen Gesuchstellers, Geschäft unentbehrlich sei. Die Revision bekämpft, daß das Gesuch eine Urkunde sei und daß das Justizministerialreskript vom 23. Sept. 1896, welches eine Berücksichtigung der Interessen der Arbeitgeber bei Aufschubgesuchen der Arbeiter für zulässig erklärt, hierin einen Unterschied bewirkt habe. Letzteres kann unbedenklich zugegeben werden; denn die Empfehlung des Justizministers an die Strafvollstreckungsbehörden, gewisse Verhältnisse bei Entscheidung über Aufschub des Strafvollzugs zu berücksichtigen, kann nicht bewirken, daß eine Skriptur, welche früher keine Urkunde war, nun zur Urkunde wird. Ueberdies giebt jenes Reskript dem zu Bestrafenden jetzt so wenig ein Recht auf Aufschub, als früher. Allein § 267 des StGB. spricht nicht blos von Rechten, sondern auch von Rechtsverhältnissen, und nicht vom vollen Beweis, sondern von Erheblichkeit für den Beweis. Es kann aber kein Zweifel bestehen, daß das Verhältniß eines Bestraften zu der den

Strafvollzug betreibenden Behörde ein Rechtsverhältniß ist. Der Beweis einer Thatsache, welche geeignet ist, alterirend auf das Rechtsverhältniß einzuwirken, ist also von rechtlicher Bedeutung und die Erklärung eines Nächstbetheiligten beweiserheblich hierfür. Ob der Angeklagte sich der rechtlichen Beurtheilung seiner That bewußt war, oder nicht, fällt nicht in das Gewicht, da es genügt, wenn der Thäter in rechtswidriger Absicht handelt. Das diesseitige Urtheil vom 8. April 1889 Entsch. Bd. 19 S. 174, auf welches sich die Revision beruft, betrifft eine schriftliche Anzeige einer angeblich von einem Anderen begangenen Strafthat, also einen ganz anders gelagerten Fall.

GewO. § 137. Als Fabrikarbeiterin zu betrachten ist eine Person, welche in einer Bierbrauerei, in der das gebraute Bier in Flaschen abgesetzt wird, mit dem Reinigen der Flaschen beschäftigt wird.

Urtheil III. S. v. 11. Nov. 1897 gegen M.

Gründe: Zutreffend geht die Vorinstanz von der Annahme aus, daß die Strafbarkeit des Angeklagten aus § 146[2] in Verbindung mit § 137 GewO. in erster Linie dadurch bedingt sei, daß die Frau H. Fabrikarbeiterin in der Brauerei des Angeklagten war. Diese Voraussetzung aber wird verneint, weil die Thätigkeit der H., das Flaschenspülen, nicht sowohl zur Herstellung oder Fertigstellung des Brauereifabrikats mitzuwirken, als vielmehr der kaufmännischen Verwerthung des bereits fertiggestellten Fabrikats im Flaschenbierhandel zu dienen gehabt habe. Wenn auch die dieser Erwägung zu Grunde liegende Anschauung über den Begriff einer Fabrikarbeiterin an sich rechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. Entsch. 9 S. 265, 10 S. 434, 24 S. 182, 183), so zeigt doch die im angefochtenen Urtheile enthaltene nähere Begründung jener Erwägung, daß der Vorderrichter die konkrete Sachlage nicht von richtigen Gesichtspunkten aus beurtheilt hat. Der dort vorfindliche Satz, daß allgemein die Bierfabrikation als solche mit der Füllung des Bieres in Fässer regelmäßig beendet sei, weil damit das Bier zur kaufmännischen Verwerthung fertiggestellt sei, und daß „jede weitere, etwa dadurch veranlaßte Thätigkeit, daß das Bier zum Theile in kleineren Quantitäten verkauft, und deshalb in kleinere Gemäße, sei es in kleinere Fässer, oder in Flaschen, abgefüllt wird", nicht mehr in den Rahmen des Fabrikbetriebes falle, kann in dieser, von etwaigen besonderen eigenartigen Umständen des vorliegenden Falles — die nicht festgestellt sind — gänzlich absehenden Aufstellung nicht als zutreffend anerkannt werden. Lag es von vornherein im Plane des Gesammtunternehmens, daß das herzustellende Bier ganz oder zum Theil als Flaschenbier vom Fabriketablissement (der Brauerei) aus an Wiederverkäufer oder an Konsumenten abgesetzt werden sollte, so gehörte das Verfüllen des Bieres in die Flaschen allerdings noch zur Fertigstellung dieser Waare zum Behufe der kaufmännischen Verwerthung in dieser Form; es fiel mithin auch das die Füllung der Flaschen vorbereitende Geschäft des Flaschenspülens immerhin noch in den Rahmen des Fabrikbetriebes. Daß gerade in der M.'schen Brauerei es sich anders verhalten habe, kann aus der nicht näher klargelegten Bemerkung in den Urtheilsgründen, daß der Angeklagte neben der Brauerei einen Flaschenbierhandel betrieben habe, nicht entnommen werden.

StGB. § 263. **Ist die Liquidation der Ansprüche eines Angestellten von seinem Vorgesetzten zu prüfen, so ist die Unrichtigkeit der vom Angestellten bei seinem Vorgesetzten eingereichten Liquidation nicht kausal für die Vermögensschädigung, welche die Gesellschaft durch Zahlung des zu hoch liquidirten Betrages erleidet.**

Urth. III. S. v. 11. Nov. 1877 gegen St.

Aus den Gründen: Die Einreichung der Liquidationen erfolgte, damit der Vorgesetzte sie attestire. Dieses Attest konnte nichts anderes bedeuten, als daß der Vorgesetzte die liquidirten Beträge nach Grund und Höhe geprüft und hierbei für allenthalben richtig befunden habe. Lag aber dem Vorgesetzten diese sachliche Prüfung ob, so war er auch verpflichtet, die zur Feststellung der Richtigkeit der liquidirten Beträge erforderlichen Erörterungen zu veranstalten und die etwa nöthig erscheinenden Unterlagen herbeizuführen, und er durfte nur nach gewissenhafter Erhebung des einschlagenden Materials das nachgesuchte Attest ertheilen. Etwas anderes würde nur dann gelten dürfen, wenn der Vorgesetzte kraft besonderer dienstlicher Vorschriften ermächtigt gewesen wäre, in Fällen, wie der vorliegende, der Versicherung des liquidirenden Beamten, eine bestimmte Mühewaltung im Auftrage oder mit Genehmigung seines Vorgesetzten ausgeführt zu haben, ohne Weiteres und ohne jedwede sachliche Erörterung Glauben zu schenken. Daß dies hier zutreffe, ist im Urtheil nicht dargelegt. Ist jedoch hiermit im vorliegenden Falle die geschehene Zahlung der vom Angeklagten liquidirten, aber ohne rechtlichen Grund geforderten Beträge darauf zurückzuführen, daß der Vorsitzende, dessen Attest die unentbehrliche Voraussetzung für die Zahlung bildete, die ihm obliegende Prüfungspflicht nicht erfüllt hat, indem er einer — möglicherweise vorliegenden — falschen Behauptung des Angeklagten ohne Weiteres Glauben geschenkt hat, während er solches nicht durfte, sondern deren Nachweis fordern mußte, so mangelt es auch an dem nach dem Gesetze nothwendigen ursächlichen Zusammenhang zwischen der dem Angeklagten beigemessenen Täuschungshandlung und dem eingetretenen Schaden.

StGB. § 53. **Grundsätzlich ist Nothwehr nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil der Angegriffene sich dem Angriffe durch Flucht entziehen konnte.**

Urth. IV. S. v. 16. Nov. 1897 gegen B.

Gründe: Die Strafkammer geht davon aus, daß der Angeklagte sich einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffe des R. gegenüber befunden habe, und daß er zur Abwendung dieses Angriffs den Wurf mit dem Backsteine vollführt habe. Sie versagt ihm jedoch den Schutz des § 53 StGB., weil das von ihm zur Abwehr gewählte Mittel die Grenzen der zur Abwendung des Angriffs erforderlichen Vertheidigung überschritten habe. Die Begründung für letztere Annahme ist widerspruchsvoll und enthält einen Rechtsirrthum. Es wird ausgesprochen: Angeklagter habe sich ebenso wie sein mitangegriffener Genosse H. dem Angriffe des älteren, weniger beweglichen und angetrunkenen R. leicht durch die Flucht entziehen können, „oder“ er habe nicht gerade nach dem Kopfe und mit solcher Wucht den Backstein werfen sollen.

Ein Widerspruch liegt darin, wenn die Strafkammer die Flucht als ein **Vertheidigungs**mittel betrachtet. Von demjenigen, welcher einem Angriffe **ausweicht**, kann unmöglich gesagt werden, daß er sich gegen denselben vertheidige. Rechtsirrthümlich aber ist es, wenn die Strafkammer prinzipiell und einschränkungslos Demjenigen, welcher einem rechtswidrigen Angriffe ausgesetzt ist, zumuthet, sich dem Angriffe durch die Flucht zu entziehen.

Allerdings hat das Reichsgericht im Urth. II. S. v. 13. Mai 1887 (Entsch. 16 S. 69) anerkannt, daß unter gewissen, besonders gelagerten Umständen von dem Angegriffenen zu verlangen sei, die Abwehr durch seinerseitigen Verstoß gegen das Strafgesetz zu unterlassen, dann nämlich, wenn sein Recht auf Schutz sich ohne jedes Opfer an eigenen berechtigten Interessen dadurch verwirklichen läßt, daß er dem Angriffe ausweicht. Auch wenn man sich auf den Boden dieser Entscheidung stellt, darf aber doch nicht außer Acht gelassen werden, daß die Fälle dieser Art nicht die Regel bilden, und daß die Frage, ob die Verhältnisse des Falles in der That die Annahme rechtfertigten, der Angegriffene würde durch die Flucht in **keiner Richtung** seinen berechtigten Interessen zuwidergehandelt haben, einer sorgfältigen Prüfung und Erörterung im Urtheile bedarf. Auf diese hat sich die Strafkammer nicht eingelassen, und dadurch das Gesetz verletzt.

StGB. § 266. **Die Mitglieder einer handelsrechtlichen Gelegenheitsgesellschaft oder einer nach dem Preuß. Landrecht zu beurtheilenden Societät können an sich als Bevollmächtigte der Gesellschaft nicht betrachtet werden.** Urth. III S. v. 22. Nov. 1897 gegen D.

Aus den Gründen: Der Vorderrichter sieht in den getroffenen Vereinbarungen die Errichtung einer nach Art. 266 HandGB. zu beurtheilenden Gelegenheitsgesellschaft. Ob dieser Auffassung zugestimmt werden kann, erscheint fraglich. — — — Eventuell könnten als maßgebend nur die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, hier der § 169 ff. ALR. I 17 in Betracht kommen.

Weder in diesem, noch in jenem Falle würde sich aber die Annahme einer Untreue im Sinne des § 266 StGB. rechtfertigen lassen. Bei einer Gelegenheitsgesellschaft können die einzelnen Betheiligten nicht, wie diejenigen einer offenen Handelsgesellschaft, gesetzlich als Vertreter derselben und deshalb als Bevollmächtigte im Sinne des § 266 cit. angesehen werden. Während letztere nach Art. 114 HandGB., soweit sie nicht im Allgemeinen gemäß Art. 86[2] und 115 das. von der Vertretung ausgeschlossen sind, ohne Weiteres kraft Gesetzes zur Vertretung derselben befugt sind, werden erstere gemäß dem die Regel aussprechenden Art. 269 Abs. 1 das. aus dem Seitens eines Genossen mit einem Dritten abgeschlossenen Geschäfte weder berechtigt, noch verpflichtet, so daß von einer Vollmacht im Sinne des § 266 StGB. nicht gesprochen werden kann. Ebenso wenig wird eine solche aber angenommen werden können, wenn, wie durch die Feststellung des Vorderrichters nicht ausgeschlossen ist, Angeklagter als Mitglied einer nach dem Preuß. Landrecht zu beurtheilenden Societät nicht im Namen der Societät aufgetreten ist und kontrahirt hat, weil er in diesem Falle nach § 232 I 17 das. nur sich selbst, nicht aber die Gesellschaft verpflichtet, diese daher nicht in deren Vollmacht vertreten hat.

GewO. § 153. Für die Anwendung ist es gleichgültig, ob auf Berufsgenossen oder auf andere Personen eingewirkt werden soll. Urth. II S. v. 23. Nov. 1897 gegen H.

Aus den Gründen: Die Revision rügt Verletzung des § 240 StGB. und des § 153 GewO. und macht insbesondere geltend, daß der § 153 unter „Anderen" nur die Berufsgenossen der im Streike Befindlichen verstehe und deshalb, da S. nach den Feststellungen kein Berufsgenosse der streikenden Maurer, sondern einfacher Arbeiter gewesen sei, hier nicht Platz greifen könne. Allein der § 152 GewO. erklärt alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehülfen, Gesellen und Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, für aufgehoben, und der § 153 cit. bedrohl Jeden mit Strafe, der Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 52) Theil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten. Durch § 152 wird den Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern das Recht der Koalition eingeräumt und ihnen freie Hand gelassen, beliebige Mittel, wenn sie nicht schon an und für sich, von der Koalition abgesehen, gegen ein Strafgesetz verstoßen oder in dem folgenden § 153 unter Strafe gestellt sind, zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gebrauchen. Unter dieser Beschränkung darf daher auch auf dritte Personen eingewirkt werden, und Handlungen oder Unterlassungen von Personen, die nicht zu den koalirten Berufsgenossen gehören, können für die Herbeiführung des von der Koalition erstrebten Erfolgs von großer Bedeutung, unter Umständen sogar die Bedingung sein, an deren Eintritt die Möglichkeit eines Erfolgs geknüpft ist. Inwieweit der im § 152 gewährten Freiheit in der Auswahl der Mittel, welche für die Zwecke der Verabredungen dienlich sind, eine Schranke gesetzt ist, kann nach der Fassung des § 153 nicht zweifelhaft sein. Der § 153 spricht ohne Unterschied von „Anderen", auf welche eingewirkt wird, bedroht durch die Bezeichnung „wer" Jeden, der der Vorschrift zuwiderhandelt, mit Strafe und bringt so unzweideutig zum Ausdrucke, daß Niemand, weder ein Berufsgenosse, noch irgend eine andere Person, in seiner freien Willensentschließung, solchen Verabredungen Folge zu leisten oder nicht, durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung beeinflußt werden darf, und daß Jeder, sei es ein Berufsgenosse, sei es ein Dritter, der dieser Vorschrift zuwiderhandelt, der dort angedrohten Strafe verfällt, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.

Mit dieser Auffassung steht die Entstehungsgeschichte des Gesetzes im Einklang, und mit Unrecht beruft sich die Revision für die entgegengesetzte Ansicht auf die Reichstagsverhandlungen über den § 153 GewO. v. 21. Juni 1869 und über die Gewerbenovelle vom 1. Juni 1891.

Der § 152 GewO. v. 21. Juni 1869 ist an die Stelle des § 168 des Regierungsentwurfs getreten, durch welchen diejenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche Verabredungen der hier in Betracht kommenden Art unter Strafe stellen, gleichfalls außer Kraft gesetzt werden sollten, während der § 153 des Ges.

bis auf die Abänderung des Allegats (§ 152 statt § 168) mit dem § 169 de
Entw. wörtlich übereinstimmt. Die Motive bemerken hierzu:

„Durch die §§ 168 und 169 werden die bestehenden Koalitionsbeschränkungen für die gewerblichen Unternehmer und Arbeiter beseitigt, dagegen bleibt den Koalitionsverabredungen, — die in dem Entwurf für nichtig, in dem Gesetze für nicht klagbar erklärt werden — der staatlich Schutz vorenthalten, und der im Interesse der Freiheit nothwendige Schutz gegen den Mißbrauch, die freie Entschließung durch Drohung und Anmaßung von Gewalt zu beeinträchtigen, wird in einer Strafbestimmung gesucht." Vgl. Drucks. des Reichstags 1869 Nr. 13 S. 85, Nr. 151 S. 2 und 3, Nr. 226

Bei der zweiten Berathung der GewO. v. 21. Juni 1869 wurde in den Reichstage vom Abg. Schulze die Streichung des § 169 des Entw. (§ 153 d. G. beantragt. Der Abg. Lasker machte jedoch geltend, daß der § 169 ein unentbehrliches Korrelat zum § 168 sei. Es bestehe kein Land, wo die Vereinigungen der Arbeiter freigegeben seien, in welchem nicht durch widerrechtlicher Zwang nichttheilnehmenden Arbeitern der größte Schaden zugefügt werde. Wenn man die Freiheit der Vereinigung proklamire, so sei sie zu proklamiren auch für diejenigen, welche sich dieser Vereinigung nicht fügen wollten, sonst würde in Wirklichkeit die Freiheit der Vereinigung in Vereinigungszwang umgewandel werden. Darauf wurde der § 169 unverändert angenommen und demselben auch in dritter Lesung, nachdem nochmals die Streichung beantragt war, zugestimmt (Vgl. Reichstagsverh. 1869 S. 775, 778, 1115.)

In dem Entwurfe der Gewerbenovelle von 1891 war eine Verschärfung der Strafbestimmung des § 153 vorgesehen; sie wurde vom Reichstage abgelehnt

Hiernach sind die gesetzgebenden Faktoren davon ausgegangen, daß gegenübe der Freiheit der Vereinigung der Freiheit der Willensentschließung durch di Strafbestimmung des § 153 GewO. ein wirksamer Schutz gewährt werden sollt und es wird nirgends angedeutet, daß nur ein bestimmter Personenkreis solches Schutzes bedürftig und durch jene Strafvorschrift vor Vergewaltigung zu bewahren sei. Mit dem Wachsen des Kreises derer, die dafür gewonnen sind oder noc gewonnen werden sollen, den von einer Vereinigung getroffenen Verabredungen Folge zu leisten, wird vielmehr auch das Bedürfniß umfassender und dringender daß die volle Freiheit gewahrt bleibt, der Vereinigung beizutreten oder von ih zurückzutreten, den Verabredungen Folge zu leisten oder ihnen zuwider zu handeln Gänzlich verfehlt würde es sein, wollte man nur den der Vereinigung durch di Gemeinschaft des Berufs nahestehenden Personen den Schutz des § 153 der GewO gewähren, dagegen unter Versagung dieses Schutzes alle diejenigen, denen ein solche Beziehung zu der Vereinigung und häufig jegliches Interesse für ihre Zweck fehlt, gesetzwidriger Beeinflussung preisgeben.

StGB. § 246. Eine Unterschlagung kann nicht dadurch verübt werden, daß Jemand einen auf fremdem Grunde gefundenen zur Hälfte dem Grundeigenthümer gehörigen Schatz gleich bei der Auffindung in der Absicht, den Schatz für sich zu behalten, an sich nimmt.

Urth. III. S. vom 25. Nov. 1897 gegen F.

Gründe: Die Annahme des ersten Richters, daß es sich vorliegend um einen Schatz im Sinne des § 74 ALR. I. 9. handle, erscheint allerdings nach den getroffenen Feststellungen frei von Rechtsirrthum. Münzen und Ring haben

verborgen unter der Erde gelegen, ihr Eigenthümer war unbekannt, ihr Werth nach dem hierin maßgebenden richterlichen Ermessen ein derartiger, daß er den Anforderungen des Gesetzes entsprach. Miteigenthümer an den Fundsachen wurde auch ohne Weiteres auf Grund des Gesetzes, wie der erste Richter zutreffend und in Uebereinstimmung mit dem Urtheile des Reichsgerichts I. S. v. 17. Nov. 1879 (Entsch. I. S. 16) ausführt, der Grundeigenthümer M., weiter liegt die Möglichkeit, daß ein Miteigenthümer an einer gemeinschaftlichen Sache sich einer Unterschlagung schuldig machen kann, wie das Reichsgericht bereits wiederholt näher ausgeführt hat (vgl. Entsch. 4 S. 83, 7 S. 18), rechtlich vor. Dagegen konnte der Annahme der Strafkammer, daß die Unterschlagung seitens des Angeklagten R. dadurch vollendet war, daß derselbe den Ring und die Münzen in der Absicht an sich genommen hat, sie theils für sich zu behalten, theils wie ein Eigenthümer darüber zu verfügen, nicht beigetreten werden. Der Vorderrichter hat hierbei nicht beachtet, daß die Unterschlagung einen vorher bereits erlangten Gewahrsam zur unbedingten Voraussetzung hat (vgl. Entsch. 19 S. 38), daß daher auch der Finder einer Sache sich einer Unterschlagung derselben zur Zeit der Besitzergreifung noch nicht schuldig machen kann, selbst wenn dieselbe in und mit der Absicht erfolgt, die ergriffene Sache für sich zu behalten, sondern daß die Unterschlagung eine der Besitznahme nachfolgende Thatsache als Manifestation dieser Absicht erfordert. Etwas Anderes hat auch die vom ersten Richter herangezogene Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 21 S. 273 nicht angenommen.

StGB. § 127. **Ein Anschluß an einen bewaffneten Haufen im Sinne des Abs. 2 fällt auch dem, durch dessen Hinzutreten erst der Haufen gebildet wird, zur Last. Seine Strafbarkeit erfordert nicht, daß er selbst bewaffnet ist.**
Urth. I. S. v. 25 Nov. 1897 gegen R.

Gründe: Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils versammelten sich auf vorausgegangene Aufforderung 40—50 Mann an einem vereinbarten Treffpunkte, um in ruhestörender Weise und in einem Grade, der ganze Ortschaften in Schrecken zu setzen im Stande ist, die Bewohner derselben zu belästigen, mit einem Worte zum Zwecke eines sog. Haberfeldtreibens, das dann auch sofort in's Werk gesetzt wurde. Von diesem Haufen waren mindestens 20 mit Gewehren bewaffnet.

Ohne Rechtsirrthum wurde ein Mitangeklagter, der überführt ist, diesen Haufen gebildet zu haben, auf Grund des § 127 Abs. 1 StGB. verurtheilt. Eine Anzahl Mitangeklagter, die überführt sind, sich dem vorerwähnten Haufen angeschlossen zu haben, darunter R., ist in Anwendung des § 127 Abs. 2 verurtheilt. Dies erachtet die Revision für unstatthaft und rechtsirrig, weil nicht festgestellt werden konnte, daß R. selbst bewaffnet war. Es konnte ihr nicht beigepflichtet werden. Der Wortlaut des § 127 Abs. 2 spricht dagegen; es heißt nicht: „Wer sich einem solchen Haufen bewaffnet anschließt". In Abs. 1 ist deutlich und bestimmt nur der mit Strafe bedroht, der einen bewaffneten Haufen bildet, d. i. der ihn sammelt, wirbt, oder befehligt, mit Waffen versieht pp. Die Bewaffneten selbst sind nach Abs. 1 nicht strafbar, denn die Meinung, jeder bewaffnet hinzutretende „bilde" hierdurch den Haufen, würde Jeden als Mitthäter erscheinen lassen und den Gegensatz in Abs. 2 ganz aufheben, wenigstens für die sich be-

waffnet „Anschließenden“, so erst den Haufen Bildenden. Aus Abs. 2 folgt aber mit Sicherheit, daß das Gesetz die Mitglieder des Haufens nicht für straflos erklären wollte. Gleichwohl wären gerade sie nicht unter Abs. 2 zu bringen, wenn das Wort „anschließen“ in seiner buchstäblichen Bedeutung verstanden werden müßte, in welcher es, wie Schütze (D. Strafrecht S. 281 Note 19) bemerkt, einen schon vorhandenen Haufen voraussetzt. Das Wort „anschließen“ muß also einen anderen Sinn haben, und die Geschichte des Gesetzes lehrt, daß jene Auffassung in der That zu eng wäre und dem Willen des Gesetzgebers nicht entspräche.

§ 127 ist fast wörtlich dem § 97 des Preuß. StGB. nachgebildet, nur lautet Abs. 2: Wer an solchen bewaffneten Haufen Theil nimmt ꝛc. Es bestand kein Zweifel, daß hierbei nicht an eine Theilnahme im Sinne des § 34 des Preuß. StGB. zu denken, sondern diese Theilnahme ebenso, wie in §§ 98, 99 das., in dem weiteren Sinne von Betheiligung aufzufassen sei. Das Nämliche ist anerkannt bezüglich des gleichen Ausdrucks in §§ 115, 125 u. a. O. des ReichsStGB. Vgl. Rsp. 2 S. 150. Offenbar hat diesen Gedanken der erste Entwurf des StGB. für den Norddeutschen Bund den bestimmten Ausdruck geben wollen, indem er statt der Worte „Theil nimmt“ in § 109 sagt: „sich betheiligt“. Der Entwurf II hat nur dafür die Worte „sich anschließt“ gebraucht, und so ist der § in das StGB. übergegangen, ohne daß irgendwie die Absicht kundgegeben worden ist, durch die veränderte Fassung einen veränderten Sinn auszudrücken. Vielmehr erklären die dem letzten Entwurfe (III) beigegebenen Motive zu den 125—127 (S. 89), daß sie in völliger Uebereinstimmung mit den §§ 97—99 des Preuß. StGB. stehen und selbst den Wortlaut im Wesentlichen beibehalten haben. Die Aenderung in „sich anschließt“ ist also für unwesentlich gehalten worden, und man ist berechtigt, sie im alten Sinne von Betheiligung zu verstehen. Bei den weiteren Berathungen wurde darüber Nichts mehr bemerkt.

„Betheiligt“ sind an dem bewaffneten Haufen nicht nur die Bewaffneten, sondern auch Alle, die ihm unbewaffnet angehören; in der „Anschluß“-Betheiligung ist lediglich das Nebenerforderniß der Freiwilligkeit und der Uebereinstimmung mit den Zwecken der Haufenbildung bestimmter hervorgehoben.

StPO. § 376. Wegen Unrichtigkeit der Urtheilsgründe kann Revision verfolgt werden, wenn die Unrichtigkeit auf die Strafzumessung Einfluß geäußert hat.

Urth. IV. S. v. 26. Nov. 1897 gegen St.

Gründe: Zur Begründung der ausgesprochenen Verurtheilung ist im angefochtenen Urtheile ausgeführt, daß der Angeklagte allerdings mit der inkriminirten Aeußerung berechtigte Interessen wahrgenommen habe, daß er aber nichtsdestoweniger wegen Beleidigung strafbar sei, weil er die Grenzen der Redefreiheit überschritten und hiermit seine direkt auf Zufügung einer Beleidigung gerichtete Absicht zu erkennen gegeben habe. An einer anderen Stelle der Urtheilsgründe ist das Letztere noch näher dahin erläutert worden, daß das Gericht „aus der dargelegten Form der Aeußerung und den erörterten Umständen“ die Absicht des Angeklagten, den Amtsrichter Sp. zu beleidigen, für erwiesen erachtet habe. Die Revision der Staatsanwaltschaft bekämpft die Auffassung des Vorderrichters, daß der Angeklagte berechtigte Interessen wahrgenommen habe, und das hierauf gestützte Rechtsmittel erscheint nach Gestalt der Sachlage formell zulässig.

Einzuräumen ist dem Angeklagten, daß an sich die falsche Begründung eines im Resultat richtigen Urtheils einen Anlaß zur Verfolgung der Revision nicht geben kann. Im konkreten Falle hat jedoch der Vorderrichter den Umstand, daß es sich „um eine Ausschreitung in der Redefreiheit unter dem Schutze des § 193 cit.“ handle, ausdrücklich als ein bei der Strafzumessung zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigendes Moment hervorgehoben. Danach ist der Revisionsbeschwerde das praktische Interesse nicht abzusprechen. Auch kann die Zulässigkeit der Revision nicht deshalb bestritten werden, weil sich diese nur gegen die Strafzumessung innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen richte. Die Anbringung einer Revisionsbeschwerde ist in der gedachten Hinsicht ausgeschlossen, insolange die Gründe der Strafzumessung nicht aus dem Gebiete der thatsächlichen Würdigung heraustreten, allein sobald bei der Strafzumessung eine falsche Rechtsauffassung zur Geltung kommt, kann die Straffestsetzung dieserhalb mit der Revision angefochten werden. (Vgl. Entsch. 23 S. 91.) Endlich kann aus § 378 StPO. kein Argument gegen die Zulässigkeit der Revision entnommen werden, da die unrichtige Anwendung einer Norm des materiellen Rechts in Frage steht.

StGB. § 274. Die Absicht, einem Anderen Nachtheile zuzufügen, wird erfüllt durch das Bewußtsein des Thäters, daß sein Thun die Benachtheiligung eines Anderen jedenfalls zur Folge haben müsse und werde.

Urth. III. S. v. 2. Dez. 1897 gegen F.

Gründe: Die Strafkammer hat eine Benachtheiligungs**absicht** des Angeklagten auf Grund von Erwägungen verneint, welche als rechtlich haltbar nicht anzuerkennen sind. Nach ihren Feststellungen hat der Angeklagte die Schädigung seines Lehrherrn als unvermeidliche Folge seines gewollten Thuns erkannt und gleichwohl letzteres zur Ausführung gebracht. Dies nöthigt aber zu dem nicht abzuweisenden Schlusse, daß der Angeklagte diese — wenn auch ihm unerwünschte — Folge seines Thuns in seinen Willen mitaufgenommen, daß demnach sein Vorsatz auch die Benachtheiligung des Lehrherrn — neben der von ihm allerdings allein erstrebten Arbeitserleichterung und Verdeckung früherer Unregelmäßigkeiten — als **gewollte** Wirkung der in Rede stehenden Urkundenunterdrückung umfaßt hat. Dies genügt zur Erfüllung des subjektiven Thatbestandsmerkmals der Benachtheiligungs**absicht** im Sinne des § 274 Nr. 1 StGB. (vgl. Rsp. des RG. 5 S. 81). Auf den Beweggrund oder **End**zweck des Handelns kommt es für den Thatbestand des hier fraglichen Vergehens nicht an. Dies ist auch in dem vom Vorderrichter angezogenen reichsgerichtlichen Urtheile v. 24. Juni 1887 (Entsch. 16 S. 151) ausgesprochen. In letzterem ist allerdings auch gesagt — wodurch die Strafkammer irregeleitet zu sein scheint —, daß, anlangend das Begriffsmerkmal „Absicht“ in § 274 Nr. 1, die Benachtheiligung eines Anderen als „Ziel“ oder nächster „Zweck“ des Handelns in das Auge gefaßt sein müsse; was hiermit gemeint ist, läßt sich aber entnehmen einestheils aus der dortigen Gegenüberstellung des **End**zwecks bz. Beweggrunds im Verhältnisse zum nächsten Zwecke oder Ziele des Thäters, anderntheils aus dem zur Klarstellung dort beigefügten Ausspruche, ein Handeln **lediglich** mit dem **Bewußtsein**, daß die Benachtheiligung eines Anderen eintreten könne,

erfülle den Thatbestand noch nicht. Hiermit in Uebereinstimmung ist allerdings ein auf Benachtheiligung eines Anderen sich beziehender sog. Eventualdolus für nicht ausreichend zur Erfüllung der Benachtheiligungs a b s i c h t im Sinne des § 274 Nr. 1 zu erachten. Hat aber der Thäter das Bewußtsein gehabt, daß sein Thun die Benachtheiligung eines Anderen jedenfalls zur Folge haben müsse und w e r d e, so läßt die seinerseits gleichwohl erfolgte Durchführung der Handlung nicht wohl eine andere Deutung zu, als daß der Vorsatz des Thäters auch diese n o t h w e n d i g e Folge als eine g e w o l l t e Wirkung — wenn auch nur als eine nebenher und keineswegs um ihrer selbstwillen gewollte Nebenwirkung — der Handlung umfaßt hat.

StGB. § 61. Der Lauf der Antragsfrist beginnt für den Beleidigten erst mit dem Zeitpunkte, in welchem er von dem Inhalte der gegen ihn vorgekommenen beleidigenden Aeußerungen Kenntniß erlangt hat.

Urth. III. Sen. vom 2. Dez. 1897 gegen St.

G r ü n d e: Nach § 61 beginnt die dreimonatige Antragsfrist mit dem Tage, an welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und der Person des Thäters Kenntniß erhält. Die erlangte „Kenntniß von der Handlung" setzt aber voraus, daß der Berechtigte Thatsachen erfahre, welche ihn zu einem Schlusse auf die That als solche, zu einer selbständigen, eigenen Beurtheilung ihrer Beziehung und Einwirkung auf die Person des Verletzten befähigen. Vgl. Entsch. 10 S. 142.

Vorliegend stellt der erste Richter nun fest, daß der Polizeisergeant S. am 3. Aug. 1896 dem Amtmann R. nur mitgetheilt, den Amtmann habe der Angeklagte auch „beleidigt", und daß der Amtmann R. den Inhalt der über ihn vom Angeklagten gethanen Aeußerungen erst am 19. Mai 1897 erfahren hat, an welchem Tage sofort von ihm Strafantrag gestellt worden ist, hält diesen aber um deswillen für verspätet, weil R. sofort auf Grund der ersten Mittheilung in der Lage gewesen wäre, den Inhalt, Wortlaut der beleidigenden Aeußerung sowohl als Vorgesetzter des Polizeisergeanten S., wie als Inhaber der Polizeigewalt festzustellen. Mit Recht sieht die Staatsanwaltschaft hierin eine Verkennung des § 61. Kenntniß von dem Inhalte der über ihn gefallenen Aeußerungen hatte nach dem oben Ausgeführten R. in Wirklichkeit erst am 19. Mai 1897 erhalten, und es kann hierin der Umstand nichts ändern, daß R. in der Lage gewesen war, diesen Inhalt durch Befragung des Polizeisergeanten sofort zu erfahren; denn das Gesetz läßt die Frist nicht mit dem Tage beginnen, an welchem der Verletzte die That hätte feststellen k ö n n e n, sondern ausdrücklich mit dem Tage, an welchem derselbe thatsächlich diese Kenntniß erlangt hat. Vgl. Entsch. 27 S. 35.

StGB. § 181. „Hinterlistiger Kunstgriff" ist ein arglistiges täuschendes Verhalten, welches darauf abzielt, einen Anderen in Irrthum zu versetzen.

Urth. III. S. v. 2. Dez. 1897 gegen H.

G r ü n d e: Nach Annahme der Urtheilsgründe hat die Angeklagte mit den Dienstmädchen W., St. und H. eine Reise von G. nach R. unternommen

und dieselben zu einem öffentlichen Bordell geführt, in welchem sie jedoch nicht Aufnahme fanden. Vorher war zwischen ihr und den drei Mädchen vielfach von einer gemeinschaftlichen Reise nach Holland gesprochen, und hat die Angeklagte ihnen vorgestellt, sie könnten dort gute Stellungen als Küchen- und Zimmermädchen bekommen; da sie selbst einmal in Holland gewesen sei, könne sie ihnen solche verschaffen. Die von der Angeklagten verschwiegene Absicht ging indeß dahin, die Mädchen in das als solches ihnen bekannte Bordell zu bringen. Durch diesen vom Urtheile festgestellten Sachverhalt wird die Annahme nahe gelegt, daß lediglich die Angeklagte es gewesen ist, welche die Mädchen zur Reise nach Holland bestimmt hat, und zwar unter der täuschenden Vorspiegelung, sie wolle und könne ihnen dort Stellungen als Küchen- oder Zimmermädchen verschaffen, während thatsächlich ihre Absicht nur auf kupplerische Zwecke, die Unterbringung der Mädchen in einem Bordelle, gerichtet war. Ließ sich nun auch eine vollendete Kuppelei nicht feststellen, da nach der Annahme des Gerichts die Mädchen zum Eintritt in ein Bordell nicht geneigt waren, auch andererseits das Gericht nicht geglaubt hat feststellen zu können, daß ihre Aufnahme erfolgt sein würde, so mußte doch erwogen werden, ob es nicht mindestens zu einem strafbaren Versuche des Verbrechens aus § 181 Nr. 1 gekommen ist. Wenn das Urtheil die Anwendbarkeit dieser Strafvorschrift aus dem Grunde für ausgeschlossen hält, weil darin, daß die Angeklagte den Mädchen gesagt hat, sie könnten in Holland bessere Stellen bekommen, noch kein Kunstgriff im Sinne des Gesetzes liege, so wird dabei übersehen, daß die Thätigkeit der Angeklagten sich keineswegs auf diese Aeußerung beschränkte. Hat die Angeklagte den Umstand, daß die Mädchen Stellen suchten, durch welche sie ihren Lebensunterhalt erwerben wollten, daß dieselben ihren Angaben über die Möglichkeit der Erlangung solcher Stellen Vertrauen entgegen brachten, benutzt, um sie unter trügerischem Vorgeben einerseits und Verheimlichung ihrer wahren Absichten andererseits in ein Bordell zu locken, so konnte in diesem Verhalten unbedenklich die Anwendung eines hinterlistigen Kunstgriffs gefunden werden, und zwar auch im Sinne des von der Vorinstanz angezogenen Reichsgerichts-Urtheils v. 26. Jan. 1892 (Entsch. 22 S. 311), dessen Ausführungen bezüglich des Begriffs „hinterlistiger Kunstgriff" sich an die Lage des dort zur Frage stehenden konkreten Falls anschließen. Im Allgemeinen wird man als hinterlistigen Kunstgriff ein arglistiges täuschendes Verhalten anzusehen haben, welches darauf abzielt, einen Anderen in Irrthum zu versetzen. Auch die Vorspiegelung der Unterbringung in einen ehrbaren Dienst statt in ein Prostitutionshaus kann dahin gehören.

StPO. § 176 Abs. 1 findet keine Anwendung in dem Wiederaufnahmeverfahren.
„ § 409 Abs. 3 greift in dem von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten vorbereitenden Verfahren nicht Platz.

Urth. II. S. v. 3. Dez. 1897 gegen P.

Gründe: Angeklagter ist durch schwurgerichtliches Urtheil als des Mordes nicht schuldig freigesprochen. In der Folge ist eine in dieser Sache vernommene Zeugin wegen des hierbei auf Anstiftung und zu Gunsten des Angeklagten geleisteten Meineids verurtheilt. Gestützt auf § 402 Nr. 2 StPO. hat die Staatsanwaltschaft bei der zuständigen Strafkammer die Wiederaufnahme des Verfahrens

beantragt. Der Antrag ist zur Erklärung mit zehntägiger Frist dem Angeklagten zugestellt, von ihm eine Erklärung nicht abgegeben und alsdann von der Strafkammer, ohne daß weitere Beweiserhebungen angeordnet sind, die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung beschlossen worden. In der erneuten Hauptverhandlung ist Angeklagter wegen Mords verurtheilt. Die hiergegen erhobenen Prozeßbeschwerden sind unbegründet.

Eine Norm, kraft welcher der Wiederaufnahme des Verfahrens eine erneute Voruntersuchung und insbesondere eine richterliche Vernehmung des Angeklagten hätte vorausgehen müssen, ist weder aus den Vorschriften des vierten Buchs, noch aus sonstigen Bestimmungen der StPO. zu entnehmen; es ist deshalb namentlich nicht der von der Revision als verletzt bezeichneten Vorschrift des § 176 StPO. entgegen gehandelt worden, wenn das Verfahren gegen den Angeklagten ohne erneute Voruntersuchung wieder aufgenommen ist. Die Ermittelungen ferner, durch welche die Staatsanwaltschaft das Wiederaufnahmeverfahren vorbereitet hat, können in Ansehung ihrer Gesetzmäßigkeit vom Revisionsrichter nicht nachgeprüft werden, da dieselben an sich einen lediglich vorbereitenden Charakter haben; es kann übrigens keinesfalls § 409 Abs. 3 StPO. in Verbindung mit § 191 das. dadurch verletzt sein, daß von dem seitens der Staatsanwaltschaft durch Ersuchen des Amtsgerichts veranlaßten Termine behufs Einnahme des Augenscheins an Ort und Stelle Angeklagter nicht benachrichtigt worden ist, weil die Vorschrift des Abs. 3 des § 409 cit. erst in dem Stadium des Verfahrens Platz greift, wenn der Antrag auf Wiederaufnahme für zulässig befunden worden ist; das war aber zur Zeit der Abhaltung des Termins noch nicht der Fall.

StPO. § 240. **Ein nach Schluß der Beweiserhebung gestellter Antrag auf weitere Vernehmung anwesender Zeugen kann nur zurückgewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 240 Abs. 2 vorliegen.**

Urth. IV. S. v. 3. Dez. 1897 gegen K.

Gründe: Beschwerend für den Angeklagten ist nur, daß dem in der Hauptverhandlung vom Vertheidiger gestellten Antrage, noch weitere Vernehmungen eintreten zu lassen, keine Folge gegeben worden ist. Förster H. und Lehrer R., welche nach dem Antrage des Vertheidigers vernommen werden sollten, sind im Sitzungsprotokolle als erschienene Zeugen genannt, und da über ihre vorherige Entlassung nichts vermerkt ist, muß angenommen werden, daß sie noch anwesend waren, als auf ihre Vernehmung angetragen wurde. Der bezügliche Antrag war also jedenfalls hinsichtlich des H., der vorher schon abgehört worden war, kein neuer Beweisantrag, sondern insoweit nur auf Vervollständigung der Vernehmungen berechnet. Der Vorderrichter konnte demzufolge den gestellten Antrag nicht wegen Unerheblichkeit der zu beweisenden Thatsachen ablehnen, sondern mußte die vom Vertheidiger begehrte Vervollständigung der Vernehmungen eintreten lassen, oder, wenn er dies nicht wollte, gemäß § 239 StPO. dem Vertheidiger Gelegenheit bieten, die gewünschten Fragen selbst zu stellen. Nur ungeeignete und nicht zur Sache gehörige Fragen durften nach § 240 aO. zurückgewiesen werden (vgl. Entsch. 26 S. 203). Hierauf aber ist die Ablehnung des vom Vertheidiger gestellten Antrags nicht gestützt worden.

Ob der für die erhabene Beschwerde maßgebende rechtliche Gesichtspunkt vom Beschwerdeführer selbst richtig erkannt worden ist, läßt die Revisionsschrift allerdings zweifelhaft. Hierauf kommt es aber nicht an; zur Begründung der Beschwerde genügt nach § 384 Abs. 2 StPO. die Angabe der Thatsachen, aus denen die Gesetzesverletzung hervorgeht.

StGB. § 243². Wer einen Diebstahl gemeinschaftlich mit einem Strafunmündigen in der Weise verübt, daß der Letztere zum Zwecke des Stehlens in ein Gebäude einsteigt, ist aus § 243² zu bestrafen, wenn der Strafunmündige bewußt zur Ausführung der Strafthat mitgewirkt hat. Urth. IV. S. v. 3. Dez. 1897 gegen Pl.

Gründe: Die ohne weitere Begründung erhabene Beschwerde über Verletzung der §§ 242, 243² 47 StGB. konnte keinen Erfolg haben. Wie für erwiesen erachtet ist, sind die strafunmündigen Kinder der Beschwerdeführerin und der Mitangeklagten S. in Folge vorgängiger Verabredung mit ihren Müttern in den verschlossenen K.'schen Neubau durch eine Fensteröffnung eingestiegen, haben eine Anzahl bereits eingesetzte Füllhölzer weggenommen, in mitgebrachte Säcke gethan und auf die vor dem Fenster stehenden Mauersteine gelegt, von wo die nachgekommenen beiden Mütter die gefüllten Säcke nach Hause getragen haben. Daraufhin hat der erste Richter angenommen, daß die angeklagten Frauen im Einverständniß mit ihren Kindern bei Ausführung des Diebstahls zusammengewirkt haben und die Feststellung getroffen, daß sie gemeinschaftlich mit ihren strafunmündigen Kindern die Hölzer in der Absicht rechtswidriger Zueignung dem Eigenthümer weggenommen haben, und zwar aus einem Gebäude mittels Einsteigens.

Diese Feststellung läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Denn der Umstand, daß die Kinder der Angeklagten strafunmündig, also nach § 55 StGB. strafrechtlich nicht zu verfolgen waren, schließt nicht aus, daß sie bewußt zur Begehung der Strafthat mitwirken konnten, und es ist dementsprechend auch vom Vorderrichter nicht angenommen worden, daß die Angeklagten sich der Kinder lediglich als Werkzeuge bedient haben (vgl. Entsch. 6 S. 187). Die Mitthäterschaft der Angeklagten aber ist bedenkenfrei daraus gefolgert, daß sie die Art, wie der Diebstahl auszuführen war, mit den Kindern verabredet und das von diesen abredemäßig durch Einsteigen erlangte und bereit gelegte Holz vom Thatorte abgeholt, also sich an der Ausführung der That betheiligt haben. Aus diesem Grunde war den Angeklagten der erschwerende Umstand des Einsteigens bei Beurtheilung der That zuzurechnen.

Durch die Betheiligung der strafunmündigen Personen als Mitthäter unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem durch Urtheil dieses Senats (Entsch. 24 S. 86) entschiedenen, wo unanfechtbar festgestellt war, daß der Thäter den Knaben, durch welchen er einen Diebstahl mittels Einsteigens ausführen ließ, nur als Werkzeug benutzt habe.

StPO. § 263. Ne bis in idem. a) Urth. IV. S. v. 3. Dez. 1897 gegen M.

Gründe: Mit Grund wird die Verwerfung des schon in der Vorinstanz erhobenen Einwands der entschiedenen Sache gerügt. Die Verwerfung dieses

Einwands ist im angefochtenen Urtheile darauf gestützt, daß die in Bezug genommenen Urtheile der Schöffengerichte zu G. und M. sich lediglich mit den darin speziell erwähnten Loosofferten befaßt hätten, eine weitere Thätigkeit des Angeklagten durch strafbaren Loosvertrieb aber nach jenen Urtheilen nicht Gegenstand der Untersuchung und Entscheidung gewesen sei. Hiermit findet die Verwerfung des Einwands der entschiedenen Sache keine ausreichende Rechtfertigung. Falls die Loosofferten, über welche früher abgeurtheilt worden ist, mit den den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bildenden Loosofferten in einem solchen Zusammenhange stehen, daß die mehrfachen Offerten nur als verschiedene Erscheinungsformen der gleichen Strafthat anzusehen sind, so durfte diese That zum Gegenstande einer neuen Strafverfolgung nicht gemacht werden, auch wenn sich die früheren Urtheile nicht mit allen Erscheinungsformen der That befaßt hatten. Der Vorderrichter hätte also prüfen müssen, ob zwischen den früher abgeurtheilten und den hier zur Anklage gebrachten Handlungen des Angeklagten ein Zusammenhang gedachter Art obwaltet, und diese Prüfung läßt das angefochtene Urtheil vermissen. Nicht entgegen steht der im angefochtenen Urtheile vorkommende Satz, daß die vorliegende Strafthat eine von den abgeurtheilten verschiedene selbstständige That bilde, über welche noch nicht entschieden sei; denn offenpflichtig ist dies nur eine Schlußfolgerung aus den vorausgegangenen, wie gezeigt, unzutreffenden Rechtsausführungen. Ebenso läßt sich eine Rechtfertigung der Verwerfung des Einwands der entschiedenen Sache nicht daraus herleiten, daß nach den Feststellungen der schöffengerichtlichen Urtheile die dort abgeurtheilten Delikte des Angeklagten auf die speziell bezeichneten Thätigkeitsakte beschränkt geblieben seien. Zwar ist zuzugeben, daß eine solche Feststellung für den Vorderrichter bindend gewesen wäre, also dem Einwande der entschiedenen Sache entgegengestanden haben würde. Vgl. Entsch. 26 S. 163. Allein der Vorderrichter hat selbst die in Bezug genommenen schöffengerichtlichen Urtheile nicht dahin ausgelegt, daß in ihnen eine Feststellung gedachter Art getroffen sei.

b) Urth. II. S. v. 20. Dez. 1897 gegen M.

Gründe: Die Revision behauptet, die Strafklage wegen der jetzt in Rede stehenden Strafthaten sei durch eine der jetzigen vorausgehende Verurtheilung wegen derselben Handlung verbraucht gewesen. Dieser Einwand kann als ein prozessualer Angriff noch in der Revisionsinstanz angebracht werden, aber was die Revision zu seiner Begründung anführt, ist nicht ausreichend, um die behauptete Verletzung prozeßrechtlicher Grundsätze erkennbar zu machen. Im angefochtenen Urtheile ist ausdrücklich festgestellt worden, daß die drei in diesem Verfahren verfolgten Strafthaten gegenüber den zu B., H. und K. abgeurtheilten gleichartigen Strafthaten selbstständige Handlungen gewesen sind. Diese für die Revisionsinstanz maßgebende Feststellung entzieht der Beschwerde für diese Fälle den Boden. Die Verurtheilung zu U. wird erst jetzt geltend gemacht und behauptet, damals sei der Angeklagte wegen eines fortgesetzten Delikts verurtheilt worden. Aber wenn dies auch als wahr unterstellt wird, so folgt daraus nicht, daß die jetzt abgeurtheilten Strafthaten ebenfalls nur Bethätigungen des früher abgeurtheilten einheitlichen Delikts gewesen sind. Es ist rechtlich sehr wohl möglich, daß Jemand dieselbe Strafthat bald in der Form einer Einzelthat, bei anderer Gelegenheit in der Form eines fortgesetzten Delikts begeht. Die von der Revision gemäß § 384 Abs. 2 StPO. angegebenen, den Mangel enthaltenden

Thatsachen ergeben also nicht das Vorhandensein des behaupteten Verstoßes gegen das Verbot der wiederholten Erhebung der öffentlichen Klage wegen derselben That.

StGB. § 359, Preuß. KreisO. § 134. Für die Ausübung der Wegepolizei bedürfen die bei der Verwaltung der den Kommunalverbänden unterstehenden Chausseen angestellten Beamten der staatlichen Bestätigung.

Urth. II. S. vom 7. Dez. 1897 gegen K.

Gründe: Der Angeklagte, welcher das Urtheil erster Instanz insoweit anficht, als die Thatbestandsmerkmale des § 113 StGB. gegen ihn festgestellt worden sind, bemängelt mit Recht, die vom Vorderrichter angenommene Beamteneigenschaft im Sinne der §§ 113 und 359 a. O. hinsichtlich des Chausseestreckenwärters P., weil die durch den Kreisbaumeister erfolgte Anstellung desselben nicht vom Landrathe des Kreises O. bestätigt worden ist. Nach den Feststellungen des Vorderrichters handelte der Kreisbaumeister bei der Anstellung des P. im Auftrage des Kreisausschusses. Dieser war zwar für die Anstellung desselben zuständig, da die zur Verwaltung der Kreischausseen dienenden Beamten zu den Beamten des Kreises zu rechnen sind und diese nach der für den Kreis O. maßgebenden Preuß. KreisO. v. 13. Dez. 1872 vom Kreisausschusse ernannt werden. Vgl. die §§ 130 u. 134 Nr. 2 u. 3 das. Die Bestätigung der Ernennung seitens der Staatsregierung war aber erforderlich, da nach der Annahme des Vorderrichters P. als Chausseestreckenwärter auch die Wegepolizei auszuüben berufen war. Erst durch die staatliche Bestätigung wird, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist, den Kommunalbeamten die Befugniß ertheilt, als Organe der Staatsgewalt für die Herbeiführung der Zwecke des Staats in Thätigkeit zu treten, wie dies namentlich im § 4 des G. über die Polizeiverw. v. 11. März 1850 zum Ausdruck gelangt ist. Durch die neuere Verwaltungsorganisation, namentlich durch die vorerwähnte KreisO. sind Aenderungen an dem gesetzlichen Zustande bezüglich der Ausübung der staatlichen Polizeihoheit nicht eingetreten. Insbesondere ist diese mit der Verwaltung der Chausseen an die Kommunalverbände nicht ohne Weiteres übertragen, und es ist auch nicht bestimmt worden, daß Kreisbeamte, welche polizeiliche Befugnisse auszuüben haben, der staatlichen Bestätigung nicht bedürfen. Demnach muß angenommen werden, daß bezüglich der Verwaltung der den Kommunalverbänden unterstehenden Chausseen die Befugniß zur Ausübung der Wegepolizei den betreffenden Beamten auch gegenwärtig nur durch die staatliche Bestätigung übertragen werden kann. Für die Beamten-Eigenschaft im Sinne des StGB. setzt der § 359 voraus, daß der Beamte dem inneren Staatsrechte des betr. Staats entsprechend angestellt ist. Vgl. Entsch. 9 S. 410. Dies trifft nach Obigem für P. wegen des Mangels seiner Bestätigung durch den Landrath nicht zu.

StPO. § 475. Die hier aufgestellte Beweisregel hat auch auf die Feststellung der Wehrpflichtigkeit Bezug.

Urth. II S. v. 7. Dez. 1897 gegen B. und Gen.

Gründe: In dem Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, muß nach § 475 die Verurtheilung auf Grund der im § 412 bezeichneten Erklärung erfolgen, wenn sich nicht Umstände ergeben, welche dieser

Erklärung entgegenstehen. Die hiermit aufgestellte Beweisregel (vgl. Motive S. 230) umfaßt auch die Wehrpflichtigkeit dergestalt, daß letztere auf Grund der von der Kontrollbehörde ausgestellten Erklärung so lange anzunehmen ist, als nicht durch die Verhandlung Thatsachen, welche die Erklärung betreffs dieses Punktes widerlegen, erwiesen sind.

— — — Für erwiesen ist angenommen, daß die „Wehrpflichtigen vor mehr als 10 Jahren nach Amerika ausgewandert sind; auch ist kein Anhalt dafür, daß sie seitdem das Bundesgebiet wieder betreten haben; die Angeklagten haben sich somit 10 Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufgehalten". Der Revision ist im Ergebnisse darin beizustimmen, daß diese Feststellungen unzulänglich sind. Schon die Erwägung: „auch ist kein Anhalt dafür" kann gegenüber dem durch die Erklärung der Kontrollbehörde gelieferten Beweise, welcher nicht durch bloße Aufstellung von Möglichkeiten entkräftet werden kann, zu Zweifeln Veranlassung geben. Vgl. Entsch. 20 S. 200. Abgesehen hiervon ist entscheidend, daß aus den getroffenen Feststellungen nicht erkennbar ist, wann die Angeklagten das Reichsgebiet verlassen haben und daß seit diesem Zeitpunkte bis zu dem nach § 10 des MilitärG. v. 2. Mai 1874 und des ErgänzungsG. v. 6. Mai 1880 sich bestimmenden Eintritt in das militärpflichtige Alter, mit dessen Erreichung eventuell die Strafbarkeit begründet war, die zehnjährige Frist nach Maßgabe des § 21 des G. v. 1. Juni 1870 bereits abgelaufen war.

StGB. § 193. a) **Wer eine Anzeige, deren Inhalt er für richtig hält, bei einer Behörde anbringt, um eine Bestrafung der angezeigten That herbeizuführen, genießt, unabhängig von dem Motive, durch das er zu der Anzeige veranlaßt worden ist, für die in letzterer enthaltene Behauptung ehrenrühriger Thatsachen den Schutz des § 193.** Urth. IV S. v. 7. Dez. 1897. (Vgl. Archiv 45 S. 371.)

Gründe: Für begründet ist dagegen die Rüge zu erachten, daß der § 193 verletzt sei. Wie die Vorinstanz für bewiesen erachtet, hat der Beschwerdeführer auf Grund der Mittheilungen des B. vermuthet und für wahrscheinlich gehalten, daß seine frühere Ehefrau sich dem B. zum Beischlafe für 4 Mark angeboten habe. Seine Anzeige enthielt demnach die Beschuldigung einer Uebertretung (361^{6} StGB.), die nach seiner Meinung von der gedachten Person wirklich begangen war. Trotzdem glaubt die Vorinstanz, dem Angeklagten den Schutz des § 193 versagen zu müssen, weil er die Anzeige nicht erstattet, um das öffentliche Interesse zu wahren, sondern nur einen Akt des Hasses und der Rachsucht ausgeführt habe Für diese Auffassung beruft sich der erste Richter auf das Urtheil II S. v. 6. Juli 1886 (Rsp. 8 S. 524), in welchem sich allerdings der Satz findet:

> „Verlangt wird danach auch dort (nämlich in einem früheren Urtheile des Reichsgerichts), daß der Thäter das Ziel einer Verfolgung der That im Interesse der öffentlichen Rechtsordnung sich setze, wenn ihm der Schutz des § 193 zu Gute kommen soll."

Derselbe Senat hat jedoch in einem späteren Urtheile (Entsch. 20 S. 164 ausgeführt:

> wenn Jemand bei einer Behörde in der Absicht, eine Strafverfolgung herbeizuführen, Umstände, die er für wahr halte, zur Anzeige bringe, so sei er nach

§ 193 straffrei, wenn nicht aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen die Absicht der Beleidigung hervorgehe; das Motiv, aus dem der Thäter sich entschlossen habe, von seinem Anzeigerechte Gebrauch zu machen, sei für die Anwendbarkeit des § 193 ohne alle Bedeutung.

Dieser Auffassung schließt sich der jetzt erkennende Senat an. Hiernach kam es darauf an, ob der Beschwerdeführer, der seine Beschuldigung für richtig hielt, die Bestrafung der zur Anzeige gebrachten Frau herbeizuführen beabsichtigte, nicht aber darauf, ob er damit „das öffentliche Interesse“ wahrnehmen wollte, oder ob seine Anzeige ein „Akt des Hasses oder der Rache“ war.

b) **Das öffentliche Interesse vorwiegend ethischer Natur daran, daß unnöthige Thierquälereien unterbleiben, kann ein — nach § 193 zu schützendes — mittelbar eigenes Interesse eines Einzelnen in sich schließen.**

Urth. III. S. v. 9. Dez. 1897 gegen A. u. K.

Gründe: Die Annahme des Vorderrichters, daß in dem Inhalte des von den Angeklagten verbreiteten Flugblattes eine strafbare Beleidigung der Unternehmer H. und G. zu erblicken sei, unterliegt rechtlichen Bedenken wegen der nicht haltbaren Begründung, welche betreffs Nichtanwendbarkeit des § 193 gegeben ist.

Der Schutz des § 193 ist den Angeklagten versagt, „weil sie persönlich garnicht verletzt waren und das Recht, irgend ein öffentliches Interesse wahrzunehmen, ihnen nicht zusteht.“ Die in diesen Worten hervortretende Auffassung ist nicht zu billigen. Es wird verkannt, daß ein Interesse der Allgemeinheit seiner Natur nach ein mittelbar eigenes Interesse des Einzelnen von solcher Erheblichkeit in sich schließen kann, daß die Geltendmachung des letzteren auch gegenüber dem Anspruche eines Dritten auf Achtung seiner Ehre als eine wohlberechtigte Handlung des Einzelnen — auch wenn dieser weder in seiner privaten Rechtssphäre beeinträchtigt ist, noch auch einen besonderen Rechtstitel zur Wahrnehmung des betreffenden öffentlichen Interesses besitzt — bei vernünftiger, billiger Beurtheilung der konkreten Sachlage sich darstellen kann. So ist z. B. schon in dem reichsgerichtlichen Urtheile vom 16. Jan. 1880 (Entsch. I S. 80) ausgesprochen, daß „jedem Staatsangehörigen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Rechtsordnung die Befugniß zusteht und zustehen muß, von strafbaren Handlungen, welche er in Erfahrung bringt, auch wenn er nicht davon unmittelbar betroffen wird und bezüglich deren ihm eine spezielle Denunziationspflicht nicht obliegt, zum Zwecke der Verfolgung bei der zuständigen Behörde die Anzeige zu machen, selbst wenn dies aus Motiven geschieht, welche vom sittlichen Standpunkte keine Billigung verdienen“. Erwägungen ähnlicher Art können möglicher Weise auch für den vorliegenden Fall Platz greifen.

Das Landgericht hat die strafbare Beleidigung in der an die Mittheilung der betr. Thatsache, deren Wahrheit für nachgewiesen erachtet ist, geknüpften selbständigen — durch jenen Wahrheitsbeweis nicht gedeckten — Kritik erblickt, speziell in der Bezeichnung des von den Unternehmern H. und G. betreffs Erledigung bezw. Vertilgung der Kaninchen auf der Insel B. veranlaßten Verfahrens als „Würgerei“, „schreckliche Thierquälerei“, „Grausamkeit“, mit der „die gute Sitte, die Civilisation und Humanität unseres Jahrhunderts sich nicht vertrage“.

Das öffentliche Interesse vorwiegend ethischer Natur daran, daß unnöthige Thierquälereien — auch wenn sie den Thatbestand des in § 360[13] StGB. vor-

gesehenen Delikts nicht erfüllen — unterbleiben, kann ein mittelbar eigenes Interesse eines Einzelnen, zumal eines solchen, der den betr. Vorkommnissen irgendwie nahe steht, um so mehr in sich schließen, als die Thierquälerei bei dem Einzelnen Aergerniß zu erregen geeignet sein könne. Daraus kann aber für den Einzelnen die Berechtigung abfließen, solchen Thierquälereien bzw. deren Wiederholung entgegenzutreten, auch wenn dies nicht ohne Kränkung der Ehre eines Dritten geschehen kann.

StGB. § 29. **Ist bei Substitution einer Freiheitsstrafe nur bestimmt, welcher Geldbetrag auf eine eintägige Freiheitsstrafe gerechnet werden soll, so bleibt ein überschießender Betrag außer Betracht.**

Urth. III. S. v. 9. Dez. 1897 gegen B.

Aus den Gründen: Es ist bestimmt, daß an Stelle der Geldstrafe von 500 M. für je 15 M. eine Gefängnißstrafe von einem Tage zu treten habe. Ein Zweifel über die zu substituirenden Tage Gefängniß kann mit Grund nicht entstehen. Nach § 16 StGB. ist der Mindestbetrag der Gefängnißstrafe ein Tag; diese Bestimmung ist gemäß § 29 Abs. 2 das. maßgebend für die Umwandlung einer ausgesprochenen Geldstrafe. Ist infolge dessen gesetzlich nicht zuläsig, den Bruchtheil eines Tags zu substituiren, so ist klar, daß, wenn der Tagesbetrag der Geldstrafe nicht glatt aufgeht in die festgesetzte Höhe der Geldstrafe, nur soviel Tage Gefängniß substituirt werden können, als voll in der Summe enthalten sind, während zu Gunsten des Angeklagten der überschießende Geldbetrag fortfällt und nicht in Freiheitsstrafe umgewandelt werden kann.

StGB. 191. **Die Voraussetzungen der Anwendung des § 191 hat das Revisionsgericht selbständig zu prüfen. Für eine bejahende Beantwortung ist eine bestimmte Form der Anzeige nicht nothwendig.**

Urth. I. S. v. 9. Dez. 1897 gegen K.

Gründe: Die Revision beschränkt sich auf die Behauptung der Verletzung des § 191, weil in Folge der Erklärung des Angeklagten v. 2. Sept. 1896 mit dem gegen ihn wegen Beleidigung des Polizeikommissar S. eingeleiteten Verfahren nicht innegehalten sei. Dem Angriffe mußte Folge gegeben werden.

Die gedachte Bestimmung nöthigt wegen ihres prozessualen Inhalts den Revisionsrichter zur selbständigen Prüfung, ob die vom Angeklagten bei seiner vor dem Amtsgerichte zu W. erfolgten verantwortlichen Vernehmung überreichte schriftliche Erklärung v. 2. Sept. 1896 eine Anzeige bei der Behörde darstellt, welche bezweckte, wegen der darin dem Polizeikommissar S. vorgeworfenen und näher begründeten strafbaren Handlungen ein Strafverfahren herbeizuführen. Hierbei kann weder in Betracht kommen, daß die betreffende Erklärung nicht ausdrücklich als „Anzeige“ bezeichnet ist, noch auch daß dieselbe gleichzeitig die Vertheidigung des Erklärenden zum Zwecke hat. In der letzteren Richtung liegt es nahe, daß der der ehrenrührigen Nachrede Angeklagte seine Vertheidigung auf den Nachweis der Wahrheit der von ihm behaupteten strafbaren Handlung oder aber auf den durch die Behauptung weiterer Strafthaten gestützten Nachweis der Unglaubwürdigkeit eines gegen ihn auftretenden Zeugen gründet. Will er diesen

Zweck dadurch erreichen, daß er die Handlungen der zur weiteren Strafverfolgung berufenen Behörde zur Kenntniß bringt, so ist dadurch dem Erfordernisse des § 191 genügt. Vorliegend hat nun der Angeklagte schon den an den Mitangeklagten K. gerichteten Brief v. 15. Mai 1896, wie sich aus dessen Inhalt ergiebt und wie auch der Instanzrichter annimmt, geschrieben, um Material für eine „Anzeige“ des Polizeikommissars S. wegen angeblich von diesem begangener Strafthaten zu sammeln. Die verantwortliche Vernehmung des Angeklagten beim Amtsgericht zu W. v. 9. Sept. 1896 ferner erfolgte, wie dies die Akten ergeben, auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft zu F. v. 27. Aug. 1896. Dem Angeklagten wurde damals vor seiner Vernehmung die gegen ihn von der Staatsanwaltschaft erhobene Anschuldigung der Ehrverletzung des Polizeikommissars S. eröffnet. Er wußte also, daß seine Erklärungen an die zur Strafverfolgung berufene Behörde gelangten. Wenn er daher, wie dies geschehen, in seinen Erklärungen den S. einer Reihe strafbarer Handlungen beschuldigte, so muß angenommen werden, daß sein Wille darauf gerichtet gewesen, die Strafverfolgung des S. herbeizuführen.

StGB. § 302a. **Als Wucherer im Sinne des § 302a kann nur angesehen werden, wer selbst den Kredit gewährt und als Aequivalent dafür die unverhältnißmäßigen Vortheile erhält.** Urth. II. S. v. 14. Dez. 1897 gegen Z.

Die vom Angeklagten gerügte Verletzung des § 302a liegt vor.

Der erste Richter hat den Thatbestand dieses Gesetzes darin gefunden, daß der Angeklagte behufs Beschaffung von Geld den ihm als leichtsinnig bekannten Drechsler R. überredete, ein den R.'schen Eheleuten gehöriges, auf den Namen ihrer Tochter Martha ausgestelltes und von der Frau R. verwahrtes Sparkassenbuch über 2000 Mk. der Letzteren fortzunehmen, und ihm — dem Angeklagten — für die Vermittelung der Verwerthung des Buches, welche für den Betrag von 1970,88 Mk. erfolgte, eine Provision von 500 Mk. zu versprechen und zu gewähren. Der erste Richter hat dabei angenommen, daß diese Vermittelung zu denselben wirthschaftlichen Zwecken, wie ein Darlehen, nämlich zur Erlangung bez. Zuwendung von Geld, in Anspruch genommen worden sei, und diesen Zwecken auch, wie der Geldempfang, zum Mindesten im Zusammenhange mit diesem und insofern gedient habe, als sie denselben vorbereitete. Diese Annahme beruht auf unrichtiger Auffassung des § 302a in der Fassung des G. v. 19. Juni 1893. Wie das Reichsgericht (Entsch. 28 S. 288, 29 S. 79) bereits nachgewiesen hat, ist durch die neue Fassung des Gesetzes der ursprüngliche Begriff des Wuchers nicht geändert, sondern nur in Bezug auf den Zusammenhang zwischen der Kreditgewährung und den Leistungen des Schuldners erweitert und auf zweiseitige Rechtsgeschäfte ausgedehnt worden, welche denselben wirthschaftlichen Zwecken, wie ein Darlehn oder die Stundung einer Geldforderung dienen sollen. Danach ist diese Strafbestimmung nicht wie der § 302e, auf jedes den Kreditbedürftigen unverhältnißmäßig schädigende Rechtsgeschäft zu beziehen. Sie trifft nur solche zweiseitigen Rechtsgeschäfte, welche wirthschaftlich, wie ein Darlehn oder die Stundung einer Geldforderung, eine Kreditgewährung in sich schließen und zur Verwirklichung derselben zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditbedürftigen unter Zusagung oder Gewährung unverhältnißmäßiger Vermögensvortheile für die Leistung des Ersteren geschlossen

worden sind. Dementsprechend ist die mit dieser Leistung verbundene Ausbeutung des Kreditbedürftigen durch den Kreditgeber das nach § 302a den Begriff des Wuchers bestimmende Moment geblieben, und es kann als Wucherer im Sinne dieses Gesetzes immer nur derjenige angesehen und bestraft werden, der selbst den Kredit gewährt und als Aequivalent dafür unverhältnißmäßige Vortheile erhält. Dies hat vorliegend der erste Richter verkannt. Nach seinen Feststellungen ist der Angeklagte nicht der Kreditgeber des R. gewesen; er hat mit diesem nicht das Rechtsgeschäft geschlossen, welches dem R. die gewünschten Geldmittel verschaffte. Er hat nur den Abschluß dieses Geschäfts zwischen R. und dem Geldgeber vermittelt, und eine solche Thätigkeit fällt nicht unter die Strafbestimmung des § 302a, selbst dann nicht, wenn dafür unverhältnißmäßige Vermögensvortheile gewährt werden und dies moralisch noch so verdammenswerth erscheint. (Vgl. Entsch. 5 S. 366.)

StGB. § 176³. Der Begriff des Verleitens erfordert nicht, daß der Gedanke zur Vornahme unzüchtiger Handlungen in dem Kinde überhaupt erst angeregt sein müsse.

Urth. III S. v. 16. Dez. 1897 gegen B.

Aus den Gründen: Wenn das mißbrauchte Kind auch zur Unzucht von vorn herein schon geneigt und bereit war, so konnte doch diese Bereitschaft als eine durch das Entgegenkommen und die Aufforderung des Angeklagten bedingte angesehen und angenommen werden, daß der Entschluß, zur wirklichen Ausführung selbst überzugehen, erst durch das Verhalten des Angeklagten hervorgerufen ist, zumal es sich um eine an seinem eigenen Körper vorzunehmende Manipulation handelte. Die Verleitung im Sinne des § 176³ folgt ohne Zweifel eine Einwirkung auf den Willen des Kindes voraus (vgl. Entsch. 20 S. 32). Die Mittel der Beeinflussung hat aber das Gesetz nicht begrenzt. Sie können in Worten (Aufforderung, Ueberredung) oder konkludenten Handlungen bestehen, mehr oder weniger intensiv, mehr oder weniger selbstständiger Natur, oder auf Benutzung bereits vorhandener Umstände, so auch der Geneigtheit des verführten Kindes, berechnet sein. Der von der Revision aufgestellte Satz, die Verleitung erfordere begrifflich, daß der Gedanke zur Vornahme unzüchtiger Handlungen in dem verleitenden Kinde überhaupt erst angeregt sein müsse, ist unhaltbar. Es genügt vielmehr, wenn der Wille der verführten Person hier, wie in dem ähnlich liegenden Falle des § 182 StGB. zur thatsächlichen Verübung in ihrer konkreten Gestaltung bestimmt worden ist, mochte auch die Neigung dazu schon vorher bei dem Kinde bestehen.

StGB. § 73. Zuwiderhandlungen gegen § 246 und § 350 StGB. können nicht als eine fortgesetzte Strafthat aufgefaßt werden. Urth. IV. S. v. 17. Dez. 1897 gegen K.

Gründe: Die Annahme eines fortgesetzten Delikts ist insofern rechtlich zu beanstanden, als Unterschlagungen, die unter den § 246 fallen, neben solchen begangen sind, die den Thatbestand des § 350 StGB. erfüllen. Der Begriff des fortgesetzten Delikts setzt außer der Einheit des Vorsatzes auch Identität des verletzten Rechtsgutes voraus; diese fehlt aber vorliegend. Mit Unrecht nimmt die Vorinstanz an, daß der § 350 nur eine mit schwererer Strafe bedrohte Abart

des in § 246 bezeichneten Vergehens sei. Das Vergehen des § 350 ist ein **Amtsdelikt**, wenn auch ein sog. uneigentliches oder gemischtes, insofern die Amtsgewalt zur Begehung eines gemeinen Delikts mißbraucht wird. Aus der Natur des Vergehens, als eines Amtsdelikts, aber folgt, daß das durch das Gesetz (§ 350) geschützte Rechtsgut nicht bloß fremdes Eigenthum oder Vermögen ist, sondern zugleich und vor Allem das Interesse des Staates und der Gesellschaft an der gesetzmäßigen Ausübung der den Beamten übertragenen Funktionen.

StGB. § 266[2]. **Der Begriff der Bevollmächtigung erheischt nicht, daß der Beauftragte ermächtigt ist, Geschäfte im Namen des Auftraggebers abzuschließen.**

Urth. IV. S. v. 17. Dez. 1897 gegen S.

Gründe: Die Revision rügt Verletzung des § 266[2], weil der Vorderrichter mit Unrecht angenommen habe, daß der Angeklagte Bevollmächtigter des B. gewesen sei. Der Angriff geht fehl. Nach den Feststellungen waren Angeklagter und B. übereingekommen, jener solle die ihm als Kaution übergebenen 500 M. auf seinen Namen, jedoch mit der Bestimmung bei der Volksbank einzahlen, daß nur beide gemeinschaftlich berechtigt seien, die Forderung auf Rückzahlung gegen die Bank geltend zu machen. Infolge dieser Vereinbarung erhielt der Angeklagte von B. 500 M. ausgehändigt, indem dieser ihm das Vertrauen schenkte, er werde den ihm gleichzeitig ertheilten und übernommenen Auftrag, in der verabredeten Weise das Geld für B. anzulegen, getreulich ausführen.

Hiernach hat die Vorinstanz ohne Rechtsirrthum angenommen, daß der Angeklagte Bevollmächtigter des B. gewesen sei; denn der Begriff eines „Bevollmächtigten im **Sinne** des § 266 Nr. 2 setzt nicht als nothwendig voraus, daß der ertheilte Auftrag dahin ging, **im Namen** des Auftraggebers Rechtsgeschäfte mit Dritten abzuschließen; es genügt das Bestehen einer privatrechtlichen Vertretungsbefugniß, d. h. einer durch einen Auftrag oder ein sonstiges Vertragsverhältniß begründeten Befugniß zur Vertretung eines Anderen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, gleichviel ob der Vertreter sich als solcher den Dritten gegenüber zu erkennen geben, oder nur für den Auftraggeber, aber in eigenem Namen handeln sollte (vgl. Entsch. 7 S. 377, 19 S. 271). Geht man hiervon aus, so war der Angeklagte Bevollmächtigter des B., da er dessen Geld auf Grund der getroffenen Uebereinkunft für ihn, in seiner Vertretung, wenn auch im eigenen Namen, der Bank darlehnsweise übergeben sollte.

StGB. § 263. **In der Erwirkung einer Arrestanlage durch Täuschung der dabei thätigen Beamten kann Verübung eines Betruges erblickt werden.**

Urth. I. S. v. 20. Dez. 1897 gegen J.

Gründe: Die Entscheidungsgründe weisen nach und die Revision bringt Nichts dagegen vor, daß der Angeklagte kein Recht darauf hatte, die Eheleute H. in der Verfügung über ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen durch Arrestanlegung zu beschränken. Wenn er dies gleichwohl herbeiführte, um für eine ihm zustehende Forderung an die genannten Eheleute eine Sicherheit zu gewinnen, auf die er kein Recht hatte, so ist es nicht rechtsirrig, daß die Strafkammer hierin die Absicht erwiesen fand, einen rechtswidrigen Vermögensvortheil

zu erlangen; denn eine durch Arrest gesicherte Forderung kann als werthvoller betrachtet werden, als eine ungesicherte, wie sich namentlich bei Cessionen im Betrage der Valuta auszudrücken pflegt. Er hat also in diesem Sinne eine Vermögensbereicherung erlangen wollen. Das Mittel hierzu war nach der erstrichterlichen Feststellung der Irrthum, in welchen er durch Vorspiegelung unwahrer Thatsachen die Gemeindeverwaltung S., das Amtsgericht R. und den Gerichtsvollzieher A. versetzte. Ob hierbei der Letztere sich zur Pflichtverletzung bestimmen ließ, ist für den ursächlichen Zusammenhang der Täuschung mit der Vermögensbeschädigung gleichgültig; mit Recht hat die Strafkammer erklärt, hierdurch sei der Kausalzusammenhang nicht unterbrochen, da die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers erst durch den Angeklagten in Bewegung gesetzt worden ist.

G. zum Schutze der Waarenbezeichn. vom 12. Mai 1894 § 16. **Bei Verwendung eines Namens, der nach Handelsgebrauch als Bezeichnung der Herkunft einer Waare nicht aufgefaßt wird, ist unabhängig von dem bezielten Zwecke Bestrafung aus § 16 ausgeschlossen.**

Urth. IV. S. v. 21 Dez. 1897 gegen F.

Mit Unrecht wirft die Revision dem Vorderrichter vor, das Verhältniß der in Abs. 1 u. Abs. 2 des § 16 cit. getroffenen Bestimmungen verkannt zu haben. Im angefochtenen Urtheil ist festgestellt, daß die Bezeichnung „Halle'sche Cichorie" handelsgebräuchlich zur Benennung einer gewissen fettreichen Cichorie diene, ohne daß damit die Herkunft der Waare bezeichnet werde. Durch diese Feststellung findet die Freisprechung des Angeklagten ihre Rechtfertigung, obgleich als erwiesen angenommen ist, daß der Angeklagte die Bezeichnung „Halle'sche Cichorie" seinem Fabrikate nur deshalb beigefügt habe, um bei den Käufern den Irrthum zu erregen, daß sie ein in Halle erzeugtes, wegen seiner Güte besonders geschätztes Fabrikat erhielten. Eine Bestrafung aus § 16 cit. ist nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes ausgeschlossen, wenn objektiv die thatsächlichen Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind. Wer einen Namen, dem handelsgebräuchlich der Sinn der Bezeichnung der Herkunft der Waare nicht mehr zukommt, gleichwohl zu dem Zwecke verwendet, um bei den Abnehmern der Waare einen Irrthum über die Herkunft der Waare zu erregen — wie dies hier in Bezug auf das Verfahren des Angeklagten festgestellt ist —, macht sich damit unter Umständen eines Betrugs schuldig, kann aber aus § 16 nicht bestraft werden. Was in der Revision darüber ausgeführt wird, daß eine Bezeichnung, hinsichtlich deren an sich die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 gegeben seien, durch Beifügung eines auf Täuschung berechneten Zusatzes eine andere Bedeutung gewinnen könne, ist für den gegenwärtigen Fall nicht zutreffend, weil der Angeklagte dem Namen „Halle'sche Cichorie" irgend welchen Zusatz nicht beigefügt hat.

StGB. § 224. **Durch die Feststellung, daß das verletzte Auge praktisch nicht mehr zu gebrauchen sei, wird die Annahme des Verlustes des Sehvermögens nicht begründet.**

Urth. I. S. v. 30. Dez. 1897 gegen S.

Gründe: Die Revision erachtet sodann den § 224 StGB. verletzt, da das Urtheil nicht feststelle, daß der vom Schuß Getroffene das Sehvermögen auf

dem rechten Auge in Folge der Verwundung verloren habe. In dieser Richtung erschien der Angriff begründet. Zwar spricht das Urtheil in seiner Schlußfeststellung aus, daß die Körperverletzung den Verlust des Sehvermögens auf dem Auge zur Folge gehabt habe. Die Schilderung dieser Verletzung reicht aber nicht hin, um die Schlußfeststellung zu tragen. Denn nach ihr hat der Verletzte zwar auf der rechten Hälfte des Auges die Sehkraft verloren, auf der linken Seite aber ist sie noch vorhanden, wenn auch nur in gemindertem, stark herabgesetztem Grade. Das Urtheil erklärt, das verletzte Auge sei praktisch nicht mehr zu gebrauchen, der Zustand stehe dem der vollständigen Erblindung gleich. Nun ist der Begriff des Sehvermögens dahin zu verstehen, daß dasselbe in der Fähigkeit, äußere Gegenstände durch das Auge wahrzunehmen, besteht. Ob ein Verlust dieser Wahrnehmungsfähigkeit eingetreten, ist eine Frage der thatsächlichen Beurtheilung des Einzelfalles. Einerseits reicht die Feststellung fast völliger Erblindung nicht aus, auch kommt die Untauglichkeit des Auges zu praktischer Arbeit nicht in Betracht und genügt die Verrichtung einer wenn auch noch so schwachen Funktion des Sehens. Andererseits kann aber auch der Verlust des Sehvermögens vorliegen, wenngleich das Auge für Lichteindrücke nicht völlig unempfindlich geworden ist, sondern Licht und Dunkelheit noch unterscheiden kann. Vgl. Entsch. 14 S. 4 u. 118. Eine Prüfung und Beantwortung der entscheidenden Frage, ob und inwieweit der Verletzte äußere Gegenstände durch das Auge noch wahrnehmen kann, hat das Urtheil nicht vorgenommen. Da aber die Feststellung, daß die Sehfähigkeit auf der Hälfte des Auges noch vorhanden, dasselbe aber praktisch nicht mehr zu gebrauchen sei, die Möglichkeit einer rechtsirrthümlichen Auffassung des Thatbestandsmerkmals, daß der Verlust des Sehvermögens eintrat, nicht ausschließt, war das Urtheil aufzuheben.

StGB. § 274². Der Schutz der Grenzmale ist davon, daß sie die Grenze richtig bezeichnen, nicht abhängig. Die Ueberzeugung, durch eine Verrückung der Grenzzeichen nicht in das Eigenthum des Nachbars einzugreifen, schließt die Absicht, ihm Nachtheile zuzufügen, nicht aus. Urth. IV. S. v. 21. Dez. 1897 gegen D.

Gründe: Die angefochtene Verurtheilung auf Grund des § 274² ist ausreichend und widerspruchsfrei begründet, und beruht auf Erwägungen, welche einen Rechtsirrthum nicht erkennen lassen. Das angezogene Gesetz schützt die zur Bezeichnung einer Grenze von den dazu Berufenen bestimmten Merkmale ohne Rücksicht darauf, ob die durch sie markirte Linie die wahre und richtige Grenze bildet (vgl. Rsp. 10 S. 46). Offenbar auf richtiger Erkenntniß dieses Umstandes beruht die landgerichtliche Feststellung, der Angeklagte habe gewußt, daß dem von ihm verrückten Zaune jene Bestimmung gegeben gewesen sei, er sei jedoch der Meinung gewesen, daß die so bezeichnete Grenze nicht die richtige sei, daß er vielmehr einen Streifen Landes noch über dieselbe hinaus als sein Eigenthum in Anspruch zu nehmen berechtigt sei. Ein Widerspruch ist hierin nicht zu finden; letztere Meinung ist mit dem ersteren Bewußtsein durchaus vereinbar. Ob die thatsächlichen Annahmen im Verhandlungsergebnisse eine ausreichende Stütze finden, unterliegt nicht der Prüfung des Revisionsgerichts.

Ferner ist festgestellt, daß der Angeklagte bei seiner Handlung von der Absicht geleitet wurde, seinem Nachbar den bisherigen Besitz des beanspruchten Landstreifens zu entziehen. Daß diese Besitzentziehung für den Nachbar einen Nachtheil bedeutete, begegnet keinem rechtlichen Bedenken. Sie würde es bedeuten, selbst wenn des Angeklagten Eigenthumsanspruch im Recht begründet gewesen wäre, weil durch sie immerhin Jenes Lage in einem Prozesse verschlechtert erschiene. Auch hier schloß demnach die Ueberzeugung des Angeklagten von seinem Eigenthumsrechte die Absicht, dem Nachbar Nachtheil zuzufügen, nicht aus.

StGB. §§ 246, 350. Urth. des I. S. v. 17. März 1898. Rep. 657/98.

Der Angeklagte, nach dem gemeindlichen Verpflichtungsprotokoll als Kassirer der Orts- und Schulfondskasse A. aufgestellt, hatte aus der Ortskasse den Betrag von 150 Mk. entnommen und zur Bezahlung von Arbeitslöhnen verwendet. Am gleichen Tage wurde die Kasse einer bezirksamtlichen Visitation unterzogen. Der Angeklagte deckte den Fehlbetrag während der Visitation, nachdem er das Geld bei seinem Schwiegervater entlehnt hatte. Er vertheidigte sich damit, daß er erstatungsfähig gewesen sei und daß er sich auch zur Entnahme des Betrages für berechtigt gehalten habe, da er einige Monate vorher von seinem Gelde 200 Mk. zur Deckung eines Defizits in die Ortskasse eingelegt habe. Seiner Revision wurde stattgegeben aus folgenden Gründen:

Das Vergehen im Amte nach § 350 unterscheidet sich von dem der Unterschlagung nur im Subjekte, das nur ein Beamter sein kann, und im Gegenstande, der lediglich in Sachen besteht, die der Beamte in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat. Im Uebrigen müssen also die Merkmale des § 246 vorliegen. Das angefochtene Urtheil läßt vor Allem ungewiß, ob der Angekl. mit Recht als ein Beamter erachtet worden ist. Da dies einer materiellen Beweisprüfung bedarf, so ist das Revisionsgericht nicht in der Lage, selbst die Grundlagen für die Annahme der Beamteneigenschaft aufzusuchen. Im Urtheil ist lediglich gesagt, der Angeklagte sei durch Beschluß der Gemeindeverwaltung A. v. 4. Januar 1894 als Kassirer der Orts- und Schulfondskasse bestellt. Ob und wie er hierdurch in den Organismus des mittelbaren Staatsdienstes eingegliedert und berufen ist, unter öffentlicher Autorität für die Herbeiführung der Staatszwecke selbständig thätig zu sein, ist hieraus um so weniger zu erkennen, als der Bayerischen GemeindeO. das Amt eines „Kassirers" fremd ist und der Angeklagte weder Mitglied des Ausschusses noch „rechnungsverständiger Einnehmer" oder „Verwalter" im Sinne der §§ 129[3], 134 der GemeindeO. zu sein scheint. Die bestimmte Feststellung des Dienstverhältnisses des Angeklagten ist zugleich unerläßlich wegen ihres Einflusses auf die Würdigung des allgemeinen Thatbestandes der Unterschlagung, insbesondere des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit der Zueignung. Dieses Bewuß sein ist zwar nicht ausdrücklich in die Thatbestandsmerkmale des § 246 aufgenommen, aber es gehört zu den allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit und muß daher, wenn es bestritten ist, festgestellt werden. Dies ist im Urtheile denn auch geschehen, aber ohne nähere Begründung. Rechtswidrig ist die Zueignung fremden Geldes, wenn kein Recht auf solche besteht. Das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit kann also ausgeschlossen sein, wenn aus thatsächlichem oder civilrechtlichem Irrthume angenommen wird, es bestehe ein Recht zur Aneignung, oder, die Zueignung geschehe

mit Genehmigung des Berechtigten, die ja der Ermächtigung gleichzuachten ist. Die letztere Annahme kann beispielsweise dann zugelassen werden, wenn die Thäter bei der Aneignung vertretbarer Sachen, insbesondere von Geld, bereit oder im Stande ist, sie sofort in gleicher Weise zurückzuerstatten: es sei denn, daß besondere Verhältnisse, namentlich die Amtspflicht, auch unter solchen Umständen die Aneignung und die Annahme der Genehmigung verbieten. Die Feststellung des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit kann sich somit anders gestalten, wenn der Angeklagte entweder nicht Beamter war, oder sein Amt ihm gestattete, die Genehmigung zur augenblicklichen Verwendung des amtlich verwahrten Geldes gegen rechtzeitige Zurückerstattung vorauszusetzen, — anders wenn er Beamter war und seiner Dienstvorschrift gemäß oder aus andern Gründen solche Genehmigung nicht voraussetzen konnte. Mag im Amtsverhältniß letzteres die Regel sein, so versteht es sich bei der Mannigfaltigkeit der amtlichen Stellungen doch nicht immer von selbst, und die Möglichkeit einer Ausnahme ist zumal, wo es sich um Besorgung gemeindlicher Angelegenheiten durch Gemeindeglieder handelt, bei der das persönliche Vertrauen eine größere Rolle spielt, nicht schlechthin ausgeschlossen.

Selbstverständlich bedürfte es der Untersuchung dieser Frage dann nicht, wenn das Urtheil mit genügender Deutlichkeit festgestellt hätte, daß der Angeklagte nicht im Stande war, das aus der Kasse genommene Geld sofort wieder zurückzubringen. Es erwähnt nur, der Angeklagte habe den Fehlbetrag „nach einiger Zeit" erlegt, nachdem er ihn von seinem Schwiegervater entlehnt hatte. Das Erforderniß sofortiger Erstattungsfähigkeit schließt naturgemäß „einigen" Zeitablauf nicht aus, da, wenn überhaupt sofortige Erstattung als Schuldausschließungsgrund zuläsig ist, man die naturgemäß hierzu nöthige Zeit, etwa um das Geld aus der Wohnung zu holen, einräumen muß. Andererseits besteht kein Grund, für die Erstattungsfähigkeit lediglich den eigenen Besitz baaren Geldes und nicht auch den Kredit mit der Möglichkeit seiner sofortigen Verwendung zu berücksichtigen. Ein Zahlungspflichtiger ist auch dann rechtzeitig zahlungsfähig, wenn er über fremdes Geld im Augenblicke des Bedarfes ebenso sicher verfügen kann, als wäre es sein Eigenthum. War sich also der Angekl. bei der Aneignung des Geldes bewußt, daß ihm sein Schwiegervater oder wer sonst die sofortige Zurückerstattung bestimmt ermöglichen werde, so würde dies, stets vorausgesetzt, daß die Aneignung unter dieser Bedingung überhaupt zuläsig war, oder für zuläsig gehalten werden durfte, deren Rechtswidrigkeit oder doch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit geradeso ausschließen, wie der Besitz des entsprechenden Baargeldes. Das vorgefundene Defizit wäre nur Anlaß zu disziplinärer Einschreitung.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB. §§ 67, 360[9]. Urth. des Kammerger. v. 24. März 1898.

Die Uebertretung des § 360[9] setzt sich aus zwei Theilen zusammen: Der Errichtung der Versicherungsanstalt und der Unterlassung der Einholung der staatlichen Genehmigung. Hiernach ist jene Uebertretung ein Omissivdelikt, insofern die Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung nicht mit der Vollendung der Errichtung erlischt, sondern fortdauert, die Nichtbeobachtung der Verpflichtung also fortdauernd in jedem Momente eine erneute bz. fortgesetzte Verletzung des

Strafgesetzes darstellt. Die Verjährung kann daher erst beginnen, nachdem die Genehmigung der Anstalt erfolgt oder aus sonstigen Gründen die Verpflichtung zu ihrer Einholung fortgefallen ist. Es bedarf nicht nur der Akt der Errichtung einer Versicherungsanstalt, sondern auch der durch die Errichtung einer solchen Anstalt geschaffene Rechtszustand der staatlichen Genehmigung.

StGB. § 69. Reichsverf. Art. 31. Urth. des KG. v. 17. Febr. 1898.

Nach der thatf. Feststellung ging der Schutzmann H., dem Befehle des Kriminalkommissars A., die Anwesenden festzunehmen, entsprechend, auf den Angekl. zu und sagte ihm: „Sie sind mein Arrestant." Der Angekl. forderte ihn auf, sich zu legitimiren, und zog sich, nachdem dies geschehen, seinen Ueberzieher an. In diesem Augenblicke trat der Kriminalkommissar A. an ihn heran und sagte, da er ihn persönlich genau kannte, daß er von seiner Festnahme absehe. Ein „Ergreifen" im strafr. Sinne — und auf diesen Sinn kommt es an, wenn Art. 31 von einem Ergreifen bei Ausübung einer mit Strafe bedrohten Handlung spricht — liegt vor, wenn Jemand seiner persönlichen Freiheit beraubt wird. In welcher Weise das bewirkt wird, ist nicht entscheidend. Ein körperliches Anfassen ist hierzu nicht erforderlich, es genügt unbedenklich die Erklärung eines von seinem Vorgesetzten zur Festnahme beauftragten Beamten der Sicherheitspolizei: „Sie sind arretirt." Denn mit diesen Worten ist dem Angeredeten der ungehinderte Gebrauch der persönlichen Freiheit entzogen. Dies ist auch dem Angekl. bewußt gewesen, denn er folgte gutwillig dem ihn ergreifenden H. und zog sich seinen Ueberzieher an. Daß die Freiheitsberaubung eine dauernde sei, ist aus dem Begriffe „Ergreifen" nicht zu entnehmen; es ist deshalb unerheblich, daß die Arretirung durch A. wieder aufgehoben ist. Das „Ergreifen" war auch kein unzulässiges, denn H. handelte auf Grund des Befehls seines Vorgesetzten; er war auch befugt, den Angekl. festzunehmen, denn er betraf ihn auf frischer That: der Theilnahme an einer verbotenen Versammlung, und ihm war damals seine Persönlichkeit unbekannt. Der Umstand, daß die Festnahme der Versammelten nicht wegen der hier vorliegenden Uebertretung der §§ 11 u. 12, sondern wegen des Verdachts aus §§ 8 u. 16 des VereinsG., nämlich Betheiligung an einem geschlossenen Verein, vorgenommen wurde, schließt die Anwendung des Art. 31 nicht aus, denn es handelt sich um denselben historischen Vorgang: die Theilnahme an einer nach den Bestimmungen desselben Gesetzes unerlaubten politischen Versammlung. Unter diesen Umständen kann es nicht darauf ankommen, ob das Einschreiten des Polizeibeamten auf Grund des einen oder des anderen § eines Strafgesetzes stattgefunden hat, und ob sich der Beamte der anzuwendenden Gesetzesstelle bewußt gewesen ist.

StGB. § 247. Hann. DienstbotenO. § 1. Begriff des Gesindes. Urth. des OLG. zu Celle v. 25. Sept. 1897.

Maßgebend ist der § 247; dem dort gebrauchten Ausdruck „Gesinde" ist eine Erläuterung nicht beigegeben. Der Ausdruck muß daher in dem Sinne verstanden werden, welchen er überhaupt in der deutschen Sprache hat. Hat er in einem bestimmten Theile Deutschlands eine modifizirte Bedeutung, so muß diese als die nach Absicht des Reichsgesetzes maßgebende angesehen werden, insbesondere kann eine solche Bedeutung dem Ausdrucke auch in der Gesetzessprache einzelner

Rechtsgebiete beigelegt sein. Der Ausdruck ist daher hier in demjenigen Sinne zu nehmen, der ihm in der hier maßgebenden DienstbotenO. für die Landdrosteibezirke Hannover u. s. w. v. 15. Aug. 1844 beigelegt ist. Diese bestimmt im § 1:

Unter dem Ausdrucke: Dienstboten (Gesinde) begreift dieses Gesetz Alle, welche sich einem Andern, dem Dienstherrn (Herrschaft), zu fortlaufenden häuslichen oder wirthschaftlichen Diensten auf gewissen Zeitraum gegen Lohn und Kost verpflichtet haben. —

(Abs. 3.) Wirthschaftsverwalter und Haushälterinnen fallen nur dann unter dies Gesetz, wenn sie Miethgeld (§ 6) angenommen haben.

Die Angeklagte ist als Büffetmamsell engagirt worden. Ihr ist die Verwaltung des Büffets übergeben; sie hat die Nahrungs- und Genußmittel auszugeben, die Kasse zu führen gehabt. Diese von ihr übernommenen Dienste gehörten nicht zu den häuslichen oder wirthschaftlichen Diensten; sie wurden lediglich in dem Gewerbebetriebe ihres Prinzipals geleistet. Unter wirthschaftlichen Diensten sind, wie sich aus dem gesammten Inhalt des Gesetzes ergiebt, solche zu verstehen, welche im landwirthschaftlichen Betriebe geleistet werden, nicht solche, welche in den allerdings mit den Ausdrücken Gast- und Schankwirthschaft bezeichneten Arten der Gewerbebetriebe vorkommen, welche von jenen gänzlich verschieden sind. Die Verrichtung häuslicher Arbeiten hat die Angekl. nicht mit übernommen gehabt, und sie hat sich auch nicht nachträglich stillschweigend zu solchen verpflichtet, denn sie hat, wie ausdrücklich festgestellt ist, nur „ohne verträgliche Verpflichtung gelegentlich freiwillig im Haushalte mit ausgeholfen". Dadurch, daß sie nach Art eines Dienstboten Miethgeld angenommen hat, konnte sie nicht zum Dienstboten werden. Der dritte Absatz des § 1 besagt nur, daß zwei Kategorien von Bediensteten, auf welche an sich die Definition der Worte: Dienstboten, Gesinde, passen würde, der DienstbotenO. nicht unterstellt sein sollen — außer wenn sie Miethgeld genommen haben, in welchem Falle es bei der Regel, nämlich der Unterstellung unter die für alle Dienstboten geltende Ordnung bleiben soll. Das Geben und Nehmen von Miethgeld hat in diesem Falle lediglich die Bedeutung, welche eine Daraufgabe, ein Handgeld überhaupt hat, insbesondere die eines sichtbaren Zeichens dafür, daß ein bindender Vertrag zu Stande gekommen ist.

StGB. § 292; hannoversches Gesetz, betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden vom 29. Juli 1850; Hannoversche Jagdordnung vom 11. März 1859. Urth. des OLG. zu Celle vom 3. Juli 1897.

Der Angekl., welcher von seinem Kahne aus auf der Elbe einen Schwan und eine Wildente geschossen hat, würde nach § 292 StGB. nur strafbar sein wenn auf der Stelle der Elbe, auf welcher er gejagt hat, einem Andern das Jagdrecht zusteht. Die Elbe bildet an dem Orte der Handlung zweifellos einen öff. Fluß. Auf öffentliche Flüsse beziehen sich aber die bezeichneten beiden Gesetze überhaupt nicht. Das G. v. 29. Juli 1850 hat in den §§ 1 u. 3 das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, soweit dasselbe als dingliches Recht bestand, aufgehoben und grundsätzlich mit dem Eigenthum am eigenen Grund und Boden verknüpft. Es regelt also nur das Jagdrecht auf eigenem und auf fremdem Grund und Boden, nicht aber auf Grundstücken oder sonstigen Landestheilen, welche in Niemandes Eigenthum stehen. Zu den letzteren gehören aber nach gemeinem Rechte die öff. Flüsse. Die entgegenstehende Ansicht, nach welcher die Ausübung des Jagdrechts auf öff. Flüssen sich nach den hannov. Jagdgesetzen

regeln soll, beruht auf der nicht zu billigenden Annahme, daß die öff. Flüsse nach gemeinem Rechte Eigenthum des Staates (des Fiskus) seien. Es kann auch nicht eingewendet werden, daß das G. von 1850 das Jagdrecht für das gesammte Gebiet des Kgr. Hannovers habe einheitlich regeln wollen. Giebt schon der Wortlaut des Gesetzes für diese Annahme keinen Anhalt, so ging auch die Tendenz nur dahin, das auf dem Grundeigenthum lastende Jagdrecht anderer zu beseitigen. Eine solche Last ruhte aber nicht auf öff. Flüssen, weil diese eben in Niemandes Eigenthum standen. Es lag also auch kein Anlaß vor, den für die öff. Flüsse geltenden Rechtszustand abzuändern.

Ebensowenig bezieht sich die JagdO. v. 11. März 1859 auf das Jagdrecht auf öff. Flüssen. Sie ist nur an die Stelle der §§ 4—16 und § 30 des G. von 1850 getreten und regelt nur in Ausführung dieses Gesetzes im einzelnen, in welcher Weise von den Grundeigenthümern die Jagd ausgeübt werden darf.

Aber auch nach gemeinem Rechte steht die Jagd auf öff. Flüssen nicht bestimmten Berechtigten zu. Denn die öff. Flüsse sind zum Allgemeingebrauche bestimmte öff. Sachen und stehen in Niemandes Eigenthum... Bergmann.

StGB. § 366 Z. 1. a) Urth. des Kammerger. v. 20. Jan. 1898. S. 988/97.

Allerdings muß, wenn die Charwoche als ein Zeitabschnitt von 7 Tagen angesehen wird, der Palmsonntag zur Charwoche gerechnet werden, da jedenfalls sowohl nach dem Inhalt der PV. v. 10. Okt. 1896 als nach der christlichen Anschauung der Ostersonntag zur Charwoche nicht zugerechnet werden kann. Es kommt aber vorliegend allein darauf an, ob mit dem Ausdruck des § 12 Nr. 2 der PV. „in der Charwoche" auch der Palmsonntag mit umfaßt werden soll. Diese Frage ist weder aus den Anschauungen der christlichen Kirche noch aus der historischen Entwickelung des Palmsonntags heraus zu beantworten, sondern lediglich aus der Fassung der PV. selbst. Diese betrifft die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage und bestimmt im § 14, welche Tage als Feiertage anzusehen sind. Faßt man die Disposition der Bestimmungen des § 12 in's Auge, so ergiebt sich, daß unter Nr. 1 die Bestimmung enthalten ist, welche bestimmte Wochentage aus der Zahl der übrigen als besondere hohe Feiertage heraushebt. Unter Nr. 3 folgen dann die Bestimmungen für einzelne Sonntage, die als besondere Festtage zu feiern sind, und unter Nr. 4 und 5 folgen weitere Vorschriften für die Vorabende der großen Feste bz. den Nachmittag eines einzelnen Feiertages. Es ist danach in den Nr. 1, 3, 4 und 5 Bestimmung getroffen über die Wochentage, die als besondere Feiertage, und über die Sonntage, welche als besondere Feiertage herausgehoben sind. Ueber die übrigen Sonntage des Jahres ist in den anderen Nummern der PV. Bestimmung getroffen. Fragt man nun, welche Tage in Nr. 2 des § 12 gemeint sein können, so bleiben nur diejenigen Tage übrig, über die sonst keine Bestimmungen getroffen sind, nämlich die weder Sonntag noch Feiertag im Sinne des § 14 sind, also die Wochentage der Charwoche. Dies entspricht auch den Anschauungen der christlichen Kirche über die Bedeutung des Palmsonntags, welcher von Altersher als ein Tag nicht der Trauer, sondern der Freude betrachtet worden ist.

b) Urth. des Kammerger. v. 14. Febr. 1898. S. 805/97.

Mit Recht hat der Vorderrichter in dem Vierfahren auf Hannover'schem Gebiete am Gründonnerstage eine nach § 366[1] strafbare Uebertretung der

SabbathO. v. 22. Jan. 1822 erblickt. Denn nach Abs. 4 des Art. III. ist am Gründonnerstage bis nach geschlossenem Gottesdienste alles untersagt, was an Sonntagen verboten ist. In Z. 2 Abs. 1 des Art. I ist das Bierfahren während des Hauptgottesdienstes verboten. Durch § 366[1] StGB. ist dieses Verbot nicht aufgehoben. Dieser § bedroht Denjenigen mit Strafe, der den gegen die Störung der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt. Das Bierfahren ist aber wegen des damit verbundenen Geräusches und als eine in die Augen fallende gewerbliche Thätigkeit, also dadurch, wie es in die Erscheinung tritt, geeignet, das Publikum in der Andacht und in seinen religiösen Gefühlen zu stören. Einer Feststellung, ob im Einzelfalle durch die Art des Transports eine Störung stattgefunden hat, bedarf es nicht. Allerdings setzt § 366[1] voraus, daß die gesetzliche Anordnung die Feier eines Festtages betrifft, der nicht nur kirchlich, sondern auch gesetzlich geboten ist. In Preußen gilt zwar der Gründonnerstag nicht als gesetzlicher Feiertag. Allein für Hannover ist er durch Gesetz, die SabbathO. im Art. III. Abs. 3, als ein dem Sonntage in der äußeren Heilighaltung bis nach geschlossenem Gottesdienste gleichstehender Feiertag bezeichnet.

StPO. § 499 Abs. 2 Beschl. des OLG. Darmstadt v. 18. Jan. 1898.

Der Staatskasse sind nach § 499 Abs. 2 nur die nothwendigen Auslagen, und zwar die Kosten der Vertheidigung auferlegt worden, so daß alle Auslagen, welche nicht nothwendig waren, nicht behufs der Vertheidigung aufgewendet sind, von der Erstattungspflicht des Staates ausgeschlossen erscheinen. Ausweislich der Akten war der Haftbefehl gegen den Angesch. zu Recht erlassen. Auf Grund der §§ 117, 118 StPO. hat er seinem Antrag gemäß die Abwendung der Vollstreckung des Haftbefehls durch hypothekarische Pfandbestellung erwirkt, allein diese kann als ein Akt der Vertheidigung weder der Hauptsache, noch der an sich berechtigten Maßregel des Erlasses des Haftbefehls gegenüber aufgefaßt werden. Es war dem richterlichen Ermessen unterstellt, ob und in welcher Art gegen Sicherheitsleistung der Angekl. von der Untersuchungshaft befreit werden könnte, und wenn er die hypothekarische Pfandbestellung erboten und das Gericht solche gebilligt hat, so lag es immerhin im Belieben des Angekl., die hypothekarische Sicherheit unter Aufwendung der hierdurch erwachsenden Kosten zu leisten. Nur die Pfandbestellung, nicht auch der Betrag der hierzu aufgewendeten Kosten, ist Gegenstand der Sicherheitsleistung gewesen und ist dem Angekl. daraus auch nur das Recht auf Rückgabe der durch seine Freisprechung und die dadurch bedingte Aufhebung des Haftbefehls freigewordene Sicherheitsleistung, nicht aber ein Anspruch auf Ersatz der bezüglichen Kosten erwachsen, da diese Kosten, wie vorerwähnt, nicht auf eine nothwendige Maßnahme der Vertheidigung zurückgeführt werden können. Durch das freisprechende Urtheil ist auch die frühere Verhängung der Haft nicht für ungerechtfertigt erklärt worden, sondern nur der berechtigte Grund des Haftbefehls weggefallen und die zwingende Vorschrift des § 123 StPO., wonach der Haftbefehl aufzuheben, wenn der Angekl. freigesprochen, in Anwendung gebracht worden. J. R. Schaarmann.

GewO. a) §§ 1. 6. Urth. des OLG. Hamburg v. 27. Jan. 1898.

Der Angekl., ein approbirter Apotheker, war seit 1895 Eigenthümer des mit einer Apothekergerechtsame versehenen Hauses Nr. 5 in Lübeck und betrieb

daselbst eine Apotheke. Am 19. August 1897 wurde dieses Haus im Wege der Zwangsversteigerung verkauft und von dem Bruder des Angekl. erstanden, der das Grundstück auf seinen Namen umschreiben und die darauf eingetragene Apothekergerechtsame mit Zustimmung des Finanzdepartements löschen ließ.

Der Angekl. setzte trotzdem den Apothekerbetrieb fort. Er hielt die Bedeutung der Worte des § 6 „Errichtung und Verlegung von Apotheken" für zweifelhaft und will sie mit Rücksicht auf das im § 1 statuirte Prinzip der Gewerbefreiheit dahin auslegen, daß sie nur die Kontrole darüber beträfen, ob ein Lokal, in dem eine Apotheke errichtet werden, bezw. in welches sie verlegt werden solle, nach seiner Lage und seiner inneren Beschaffenheit den Anforderungen entspreche, die für den Betrieb einer Apotheke gestellt werden müßten. Er folgert daraus, daß die Lübecker V. v. 11. Nov. 1840, die die Befugniß zum Betrieb einer Apotheke von dem Eigenthum eines mit einer Apothekergerechtsame versehenen Hauses abhängig macht, nicht zu Recht bestehe. Er ist weiter der Ansicht, daß er trotz des Verlustes des Eigenthums am Hause zur Fortsetzung des Apothekerbetriebes berechtigt gewesen sei, weil der Lübecker Staat dadurch, daß er den Betrieb der Apotheke im Hause Nr. 5 seit Jahren gestattete, zu erkennen gegeben habe, daß dieses Haus den für die Benutzung zum Apothekerbetriebe zu stellenden Anforderungen genüge.

Diese Auslegung ist jedoch verkehrt. Sie trägt in die gesetzliche Vorschrift eine Beschränkung hinein, wozu der Wortlaut keine Veranlassung giebt. Es ist kein Grund ersichtlich, weßhalb das Gesetz, wenn es nur die polizeiliche Kontrole über die Errichtung und Verlegung von Apotheken — und darauf läuft die Auslegung des Angeklagten hinaus — hätte eximiren und der Landesgesetzgebung überlassen wollen, dies nicht klarer zum Ausdruck gebracht haben sollte, als es mit den ganz allgemein lautenden Worten geschehen sein würde. Es ist denn auch bislang niemals bezweifelt worden, daß die GewO. ganz allgemein die Voraussetzungen, unter denen Apotheken errichtet und verlegt werden dürfen, der Landesgesetzgebung hat überlassen und an den bisher in den Einzelstaaten in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften nichts hat ändern wollen. Denn wenn die Landesgesetzgebung die Errichtung einer Apotheke von dem Vorhandensein gewisser Umstände abhängig machen kann, so kann sie auch bestimmen, daß die Befugniß zum Betriebe der Apotheke wegfalle, wenn jene Umstände nicht mehr vorhanden sind.

b) §§ 33, 147[1]. Urth. des OLG. Hamburg v. 16. Dez. 1897.

Die Frage, ob das Vermiethen an Sommergäste unter gleichzeitiger Gewährung von Kost als Betrieb einer Gastwirthschaft im Sinne des § 33 anzusehen ist, läßt sich nicht allgemein beantworten. Ihre Entscheidung hängt völlig von den Umständen des Einzelfalles ab. Auch die z. B. in Landmann's Komm. zu § 33 unter 1 zusammengestellten, in der Judikatur vertretenen Ansichten geben dafür kaum einen Anhalt. Wenn für den Betrieb einer Gastwirthschaft als besonders charakteristisch bezeichnet wird, daß sie Jedermann o f f e n s t e h e, so ist das hier nicht der Fall gewesen, da, von einer Ausnahme in den Pfingsttagen abgesehen, Sommergäste immer nur vom Angekl. aufgenommen worden sind, wenn er von ihnen erwarten konnte, daß sie sich bei ihm auf etwas längere Zeit einmietheten. Ausschank von geistigen Getränken ist überhaupt nicht vorgekommen. Das Moment, daß die Vergütung für Kost und Logis t a g e w e i s e berechnet

wurde, kann nicht gegen den Angekl. ausschlaggebend sein, denn dadurch ändert sich nichts an der beabsichtigten längeren Dauer der abgeschlossenen Pensionsverträge. Diese Erwägungen sind wesentlich thatsächlicher Natur und lassen einen Rechtsirrthum nicht erkennen.

c) §§ 42a, 55. Urth. des OLG. Hamburg v. 24. Febr. 1898.

Wenn Jemand seine Waare auf offener Straße zum Verkauf antietet, sei es auch daß er ohne besondere anpreisende Worte oder Bewegungen, sich lediglich mit der offen daliegenden Waare aufstellt, so betreibt er das Gewerbe eines Hausirers, sofern nur klar ist, daß er jenes Ausstellen zum Zwecke des Verkaufes der Waare vornahm. Es ist keineswegs erforderlich zur Bestrafung eines ohne Hausirschein seine Waare öffentlich Anbietenden immer auch schon festzustellen, daß es ihm bereits gelungen sei, einen Kauf abzuschließen. Die Gefahren des Hausirhandels, welche seine besondere Berücksichtigung in der GewO. und vielen Landesspezialgesetzen veranlaßt haben, liegen keineswegs nur in dem Abschluß der Kaufgeschäfte, sondern größtentheils schon in den durch das Anpreisen, das Aufsuchen der Wohnungen des Käufers, das Schreien auf öff. Straßen rc. sich ergebenden Belästigungen und daher wäre es höchst unzureichend, von Hausiren erst in dem Moment zu sprechen, wo die anpreisende Thätigkeit ihren Erfolg, den Abschluß des Kaufvertrages erreicht hat. Da vorliegend der Angekl. große Quantitäten Bier und Spirituosen in seiner Jolle im Hafen hin und her gefahren, auch Korkenzieher und Gläser zur Ermöglichung sofortigen Konsums bereit gehalten hat, da es auch ausgeschlossen erscheint, daß er, der Händler ist, diese Thätigkeit zu einem andern Zweck als dem des Feilbietens der Waaren ausgeübt habe, was auch durch konkludente Handlungen geschehen kann, so war das angefochtene Urtheil aufzuheben.

d) §§. 44, 55, 148 No. 5 und 7. Urth. des OLG. Celle v. 25. Sept. 1897.

Der Berufungsrichter ist der Ansicht, daß der Begriff der „vorgängigen ausdrücklichen Aufforderung“ (§ 44 Abs. 3) eine Spezialisirung hinsichtlich der mitzubringenden Waarenproben, der Wünsche des Bestellers, der Zahl und Zeit der Besuchsfälle voraussetzte. Da Frau H. eine solche Spezialisirung nicht getroffen, so sei es garnicht ihre Absicht gewesen, den Angeklagten zum Besuche aufzufordern, sie habe ihm vielmehr nur die Erlaubniß gegeben, ihr gelegentlich Waarenproben zu präsentiren. Diese Ausführungen sind rechtsirrthümlich. Allerdings besteht zwischen den Begriffen „Aufforderung“ und „Erlaubniß“ ein Unterschied; dieser kann aber nicht in der erwähnten Spezialisirung gefunden werden. Ferner verlangt das Gesetz aber eine Spezialisirung überhaupt nicht. Eine solche hätte durch andere Worte zum Ausdruck gebracht werden müssen. Auch führt der Zweck des Gesetzes, der allerdings eine Beschränkung des Detailreisens beim stehenden Gewerbebetriebe beabsichtigte, zu einer derartigen Auslegung nicht. Es genügt vielmehr eine Aufforderung, Waaren zum Kaufe zu bringen; nur muß sie eine ausdrückliche sein, d. h. sie darf nicht blos aus den Umständen, insbesondere aus allgemeinen Redensarten geschlossen werden. Es genügt freilich auch nicht eine bloße Erlaubniß, Waaren anzubieten, d. h. es darf nicht wesentlich in das Belieben des Gewerbetreibenden oder seines Vertreters gestellt sein, ob er einmal dem Kunden Waaren vorlegen wolle, wobei dann der Wunsch des Kunden, Waaren zu kaufen, in den Hintergrund tritt, sondern es

muß der in ausdrückliche Worte gekleidete Wunsch des Kunden zum Ausdruck gebracht sein, daß der Gewerbetreibende ihm Waaren zum Kaufe vorlege. Ob das eine oder andere der Fall sei, ist Sache der Auslegung. Dabei wird es aber nicht blos auf die von den Kunden gewählten Worte, sondern auch auf den Sinn ankommen, den der Kunde mit den Worten hat verbinden wollen. Worte wie „Sie können (oder dürfen) einmal bei mir vorkommen," oder „Sie können (oder dürfen) mir einmal Waaren bringen", können nach den Umständen des Falles und der Absicht des Sprechenden eben so sehr eine Aufforderung enthalten, wie die Worte „Kommen Sie einmal bei mir vor" oder bringen Sie mir einmal Waaren." Von diesen Gesichtspunkten aus würden die von der Frau H. gewählten Worte festzustellen und zu prüfen sein. OLGRath Bergmann.

e) § 44 Abs. 3. Urth. des OLG. zu Celle v. 27. November 1897. (S. 77/97.)

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Ehefrau G., die der Angekl. aufgesucht hat, um sie zur Bestellung von Sämereien zu veranlassen, weder Ackerbau noch Gärtnerei gewerbsmäßig betreibt, daß dies auch Seitens ihres Ehemanns nicht geschieht, und daß die geringfügigen Mengen Samen, die sie beim Angekl. bestellt, zum Anbau für den eigenen Haushalt verwendet werden sollten. Unter den Begriff des „Geschäftsbetriebes" läßt sich aber nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch die nur für die Bedürfnisse des eigenen Haushalts berechnete Wirthschaftsführung nicht bringen. Daß das Gesetz von diesem Sprachgebrauch hätte abweichen wollen, ist nicht ersichtlich und ist insbesondere nicht daraus zu entnehmen, daß der im Entwurf gebrauchte Ausdruck „Gewerbebetrieb" im G. v. 6. Aug. 1896 durch das Wort „Geschäftsbetrieb" ersetzt ist. Diese Abänderung bezweckt vielmehr nur Zweifel an der Anwendbarkeit der Bestimmung namentlich auf den landwirthschaftlichen Betrieb zu beseitigen, die daraus etwa hätten entstehen können, daß dieser Betrieb zu dem durch die GewO. geregelten Gewerbebetriebe nicht gehört. Thatsachen, welche den Angekl. zu der Annahme hätten veranlassen können, daß die G. oder ihr Ehemann ein Geschäft betrieben, in dem Sämereien Verwendung finden könnten, sind von ihm nicht angeführt. Die geringen Mengen, in denen die Sämereien bestellt wurden, sprachen eher dagegen als dafür. OLGRath Bergmann.

f) § 100e Ziffer 3. Urth. des OLG. Hamburg v. 24. Febr. 1898.

Der Angekl. hat sich durch Vertrag v. 4. Juli 1896 verpflichtet, den Paul B. zum 1. April 1897 als Lehrling aufzunehmen. Bereits in diesem Vertrage sieht die Vorinstanz die „Annahme" des Lehrlings im Sinne des § 100e Nr. 3 und der Bek. des Senats v. 7. Okt. 1896 (durch welche die Annahme von Lehrlingen nach dem 31. Dez. 1896 verboten wird) und verneint demgemäß die Schuld des Angekl., weil er den Lehrling, obwohl er erst am 1. April 1897, also nach Inkrafttreten der Bekanntmachung, in die Lehre kam, schon vor dem 1. Januar 1897 angenommen habe; sie versteht unter der Annahme eines Lehrlings dessen Engagement.

Die StA. greift diese Auslegung als irrthümlich mit der Ausführung an, daß unter „annehmen" nicht der Vertragsschluß, sondern erst das thats. Annehmen und Halten von Lehrlingen verstanden werden kann. Diese Auslegung der Rechtsnormen ist möglich. Allein der Ausdruck „annehmen" paßt wie auf die faktische Annahme des Lehrlings, so auch auf den Vertragsschluß, durch den der

Lehrherr sich zur Annahme verpflichtet. Dadurch entstehen erhebliche Zweifel, ob die Vorschrift der GewO. sich auch auf solche Fälle hat erstrecken sollen, in denen der Annahmevertrag bereits vor dem 1. Januar 1897 abgeschlossen war. Dieser Zweifel muß dem Angekl. zu gute kommen.

g) GO. § 105 b, § 105 c Z. 3, § 146 a. Urth. des KG. v. 10. Febr. 1898.

Die Revision der StA. scheitert an der thatſ. Feststellung der Vorinstanz, daß die vom Angekl. geleitete Fabrik so eingerichtet ist, daß der volle werkthätige Betrieb nur dann aufgenommen werden kann, wenn der Streckofen auch des Sonntags arbeitet. Damit sind die Voraussetzungen der Ausnahmebestimmung der Z. 3 § 105 c festgestellt. Auch die Erläuterungen des Bundesraths zur Bek. des Reichskanzlers v. 5. Febr. 1895 zu B. 1 B. Schlußsatz S. 6 stehen der Anwendung der Z. 3 nicht entgegen, sondern sprechen dafür. Denn der Schlußsatz beginnt: „Für den Betrieb der Kühl- und Stre cköfen in Glashütten bedurfte es keiner besonderen Bestimmung, soweit an diesem Ofen Sonntagsarbeit erforderlich ist, erscheint sie gemäß §. 105 c ohne Weiteres zulässig." Damit ist aber die uneingeschränkte Anwendung des §. 105 c, also auch der Z. 3 nicht nur für die Feuerung der Strecköfen, sondern für die Sonntagsarbeit an ihnen, zu der unbedenklich auch das Strecken des Glases in denselben gehört, ausgesprochen. Wenn es dann weiter heißt: „Vornehmlich kommt hierbei die an Stelle des Wiederanheizens zum Zwecke der Wiederaufnahme des vollen werkthätigen Betriebs tretende Unterhaltung der Feuer in Betracht", so ist dies nur die beispielsweise Ausführung eines die Regel bildenden Falls, der, wie das Wort „vornehmlich" ergiebt, andere unter §. 105 c vorgesehene Fälle nicht ausschließen sollte.

h) § 105 b Abs. 2. Urth. des KG. v. 21. März 1898.

Der Abs. 2 cit. beschränkt die Arbeit an Sonn- und Festtagen für alle im Handelsgewerbe beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter. Unter diesen sind keineswegs bloß die Handlungsgehilfen, sondern auch diejenigen Personen zu rechnen, die im Handelsgewerbe körperliche Hilfs- oder Gesindedienste verrichten, wie Laufburschen, Hausdiener, Kutscher, Auf- und Ablader, Packer, Magazinarbeiter. Zu diesen Personen gehört auch der Kutscher A., welcher im Auftrage des Angekl. an Sonntagen Milch abgeliefert hat.

i) § 151. Urth. des OLG. Celle v. 20. Juli 1897. S. 56/97.

Ist in einem Gewerbebetriebe der Verkauf ausschließlich einer Person in der Art übertragen, daß der Gewerbetreibende selbst sich um den Verkauf nicht kümmert, in der Regel im Verkaufslokal nicht anwesend ist, sonach eine prüfende Kontrolle über die Verkaufsthätigkeit der von ihm angestellten Person nicht ausübt, so ist letztere der einzige Faktor, durch dessen Thätigkeit der Waarenvertrieb, also ein Theil des Gewerbebetriebes, in die Erscheinung tritt; er allein kann daher nur als Leiter dieses Theiles des Betriebes angesehen werden.

k) § 153. Urth. des KG. v. 10. Febr. 1898.

„Körperlicher Zwang" im Sinne des § 153 ist nicht identisch mit Gewalt, sondern begreift jede Beeinträchtigung in der freien körperlichen Bewegung. Eine solche Beeinträchtigung liegt aber hier vor, wenn der Zeuge von den beiden Angekl. derartig in die Mitte genommen wurde, daß sie ihn an der freien Bewegung hinderten (um ihn zu nöthigen, sie allein anzuhören).

BrausteuerG. § 23. Urth. des OLG. Darmstadt v. 14. Mai 1897.

Während des Brauereibetriebes, also während der Arbeit in der Brauerei, wird nach § 23 cit. jederzeitige, also auch die nächtliche Revision zugestanden und weiter gefordert, daß die Brauerei alsdann unverschlossen und der Zutritt unbehindert sei. Zu dem Brauereibetriebe gehören nach dem Gesetze im vorliegenden Falle das Anzünden und die Unterhaltung des Feuers unterm Braukessel, sowie das Siedendmachen des Wassers im Braukessel; denn diese Arbeiten waren zu der angemeldeten Einmaischung nothwendig und stellen sich als Arbeiten in der Brauerei dar. Dies entspricht auch der Tendenz des Gesetzes, welches bezweckt, die Vornahme einer Handlung, die zur Umgehung des Steuergesetzes führen könnte; unmöglich zu machen, zu verhüten. Der Zweck dieser Ordnungsvorschrift wurde geradezu vereitelt, wenn die vom Vertheidiger gemachte Unterscheidung zwischen der Brauarbeit im engeren Sinne und der dieser vorausgehenden Thätigkeit zu billigen wäre, wenn also während der vorbereitenden Arbeiten die Brauerei verschlossen bleiben und der Zutritt des Kontrolbeamten behindert sein dürfte, dann könnten sehr leicht nicht deklarirte Einmaischungen vorkommen und vor Entdeckung geschützt sein. Für die Unrichtigkeit der Ansicht des Vertheidigers spricht auch der § 11 Abs. 2; denn darnach können für die Zeit, wo die Brauereigeräthe nicht im Betriebe sein dürfen, die Geräthe, auch nach Umständen die Zugänge zur Braukesselfeuerung, an Ort und Stelle unter amtlichen Verschluß gesetzt werden. Eine derartige Anordnung würde unmöglich getroffen worden sein, wenn der Gesetzgeber die Braukesselfeuerung nicht als Betriebshandlung angesehen wissen wollte. Auch aus der Vorgeschichte des Abs. 1 des § 23 ist zu entnehmen, daß man den Begriff „Arbeit in der Brauerei" niemals in einem anderen Sinn verstanden hat. Jene Bestimmung ist nämlich dem § 17 des G. wegen Besteuerung des Braumalzes v. 4. Juli 1868 nachgebildet.

Als Vorbild dieser Nordd. Vorschrift diente der § 49 der Preuß. Ordnung zum Gesetz wegen Versteuerung des inländischen Branntweins.

Das Preuß. Finanzministerium hat zwecks Vollzugs dieser Gesetzesvorschrift am 7. Sept. 1826 verfügt, daß die nächtliche Revision der Brauereien ohne Beachtung der für Haussuchungen gesetzlich vorgeschriebenen Formen nur geschehen könne, wenn darin gearbeitet wird, also nur dann, wenn Rauch, Feuer, Licht Geräusch oder andere Anzeichen zu erkennen geben, daß eine Hantirung darin vorgenommen wird. J. N. Schaarmann.

GVerfG. § 160. G. v. 9. Juni 1895. Beschl. des OLG. Darmstadt v. 6. April 1898.

Gegen den Fuhrmann M. in Vilbel wurde auf Grund der zu Frankfurt a. M. geltenden PV. v. 31. Mai 1883 mittels Strafverfügung des dortigen Polizeipräsidenten auf 2 Mk. Geldstrafe, 1 Tag Haft erkannt. Der Versuch der Beitreibung der 2 Mk. blieb erfolglos und die genannte Polizeibehörde ersuchte nunmehr um Vollziehung der eventuell ausgesprochenen Haftstrafe das Großh. Amtsgericht Vilbel. Dieses lehnte jedoch das Ersuchen wegen Unzuständigkeit ab.

Die hiergegen gerichtete Anfechtung erscheint nach §§ 2, 5 des G. v. 9. Juni 1895 in Verbindung mit § 160 GVG. als zulässig. Denn das erwähnte Reichsgesetz hat ein Rechtshülfeverfahren zu Gunsten nicht richterlicher Behörden geschaffen und insoweit die Entscheidung über die Zulässigkeit des Beistandes" und „über Einwendungen, welche die Art und Weise der

Beistandsleistung betreffen", den zuständigen Behörden (§ 5) desjenigen Bundesstaates übertragen, welchem die ersuchte Stelle angehört. Diese Fassung der Vorschrift nimmt offenbar auf das zwischen Gerichten bestehende Verfahren Bezug, wie auch daraus zu schließen, daß das Reichsgesetz im übrigen nichts über ein Rechtsmittelverfahren enthält. Die Beschwerde konnte jedoch nicht als begründet angesehen werden. Wie schon früher dieser Gerichtshof in eingehender Begründung dargelegt hat, ist weder durch die StPO. noch durch das RechtshülfeG. v. 21. Juni 1869 ein Anspruch auf Vollzug polizeilicher Strafverfügungen im Wege der Rechtshülfe zwischen den Bundesstaaten geschaffen worden. Auch das Amtsblatt Nr. 31 des Großh. Min. des Innern und der Justiz v. 15. Juli 1882, welches die „Einziehung" der in Preußen erkannten Polizei- und Exekutivstrafen durch die Großh. Behörden und Beamten auch für die Zukunft vorsieht, wahrt den Großh. Behörden ausdrücklich das Recht, ihre Zuständigkeit zu prüfen und spricht von Freiheitsstrafen — primären oder eventuellen — überhaupt nicht. Das G. v. 9. Juni 1895 geht weiter, indem es die Landesbehörden verpflichtet, den Behörden anderer Bundesstaaten auf Ersuchen Beistand zu leisten bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen, speziell solcher auf Grund des § 453 StPO. Dagegen erwähnt auch dies neuere Gesetz nirgends die Vollstreckung der eventuell angesetzten Haftstrafen, hat sich vielmehr, wie der Oberstaatsanwalt treffend aus der Begründung zu § 1 des Gesetzentwurfs hervorhebt, offenbar darauf beschränken wollen, zunächst einmal wenigstens auf dem Gebiete der Beitreibung von Geldstrafen den besonders fühlbaren Mangel einer geordneten Rechtshülfe thunlichst zu beseitigen. Zu einer weiter greifenden Auslegung des Gesetzes fehlt dagegen jede Handhabe, mag man auch Zweifel darüber haben, weßhalb der Gesetzgeber in diesem speziellen Punkt auf halbem Wege stehen blieb. Wenn einzelne Gerichte des Landes oder die Behörden anderer Bundesstaaten sich für zuständig erachten, Rechtshülfe beim Vollzug eventuell erkannter polizeilicher Haftstrafen zu leisten, so vermag dies an der Auffassung dieses Gerichtshofes nichts zu ändern. J. R. Schaarmann.

G. v. 27. Mai 1896 § 4. Urth. des OLG. Hamburg v. 13. Jan. 1898.

Der Angekl. hat einen „Ausverkauf" seines Lagers zu herabgesetzten Preisen annoncirt. Das Landgericht stellt fest: „Eine Herabsetzung der Preise habe im Allgemeinen stattgefunden . . . Um 50 pCt. sei der Preis nur in seltenen Fällen ermäßigt; bei vielen sei eine Ermäßigung von 30 pCt. eingetreten. Vielfach, namentlich bei fertigen, sog. konfektionirten Sachen, sei der Preis zunächst aufgeschlagen, die Waare mit einer entsprechenden, mit Tinte geschriebenen Auszeichnung versehen und dann eine weitere mit Blaustift geschriebene Auszeichnung hinzugefügt worden, die entweder dem Normalpreise gleichgekommen oder, wie gewöhnlich der Fall, sich etwas unter diesem gehalten habe." Thatsächlich unwahr waren demnach die Angaben der Annoncen rc., daß geräumt werden solle „für die Hälfte der früheren Preise", zu „wirklichen Schleuderpreisen", und ebenso, daß „fast alle Waaren zur Hälfte des früheren Preises verkauft" würden. Es ist auch die Annahme des Landgerichts, daß diese Angaben zur Irreführung des Publikums geeignet seien, nicht zu beanstanden, selbst wenn diese Annahme nicht lediglich auf thatsächlichem Gebiete liegen sollte. Insbesondere ist es für die Anwendbarkeit des § 4 ohne Bedeutung, ob das Publikum auch bei Kennt-

niß der wirklichen Sachlage in gleicher Weise zum Ankauf veranlaßt gewesen, daß also die unwahren Uebertreibungen in den Annoncen für dasselbe nicht bestimmend gewesen wären.

Die Revision hält es ferner für unzutreffend, wenn schon in der Bezeichnung des Verkaufs als eines „Ausverkaufs" eine wissentlich unwahre Angabe thatsächlicher Art erblickt wird. Die Vorinstanzen gehen davon aus, daß ein Verkaufsbetrieb nur dann als Ausverkauf bezeichnet werden dürfe, wenn der Zweck des Verkaufes die beschleunigte Räumung des Lagers und das Mittel zu diesem Zweck die Gewährung von Vortheilen an die Käufer, besonders durch Herabsetzung der Kaufpreise sei. Diese Begriffsbestimmung ist zutreffend. Die Revision meint freilich, es finde die Ansicht, daß der Ausverkauf eine beschleunigte Veräußerung sei, im Rechte keine Stütze. Allein die Ausverkäufe finden im Gesetz überhaupt keine ausdrückliche Erwähnung; es handelt sich auch bei deren Bestimmungen nicht um einen Rechtsbegriff, sondern um eine Bezeichnung des kaufmännischen Lebens; übrigens liegt auf der Hand, daß eine Herabsetzung der Preise für die vorhandenen Waarenbestände doch nur zu dem Zwecke erfolgen kann, um für die zu den bisherigen Preisen schwer oder gar nicht mehr verkäuflichen Waaren, Käufer heranzuziehen, was wiederum nur zu dem Zwecke geschehen kann, eine beschleunigtere Räumung des Lagers herbeizuführen. Die Ausführungen des Reichsgerichts in der Sache H. Freund & Sohn contra Schmersahl (Hanseat. Ger.-Ztg. 1897, Hauptbl. Nr. 82) stehen dem nicht entgegen. Sie wollen nur nicht unbedingt anerkennen, daß das Hinausziehen des Ausverkaufes mit der Annahme eines solchen unvereinbar sei, da das Gesetz selber nach dieser Richtung hin keine Grenze gezogen habe. Vorliegend aber legt das Landgericht für seine Annahme, daß ein Ausverkauf in dem obenbezeichneten Sinn nicht vorgelegen habe, das entscheidende Gewicht auf die Feststellungen, daß der Angekl., der seinen „Ausverkauf" nicht als einen partiellen bezeichnete, seinen bisherigen Waarenbestand durch Hinzukaufen und Nachschieben von neuen, theils den bisherigen gleichartigen, theils ungleichartigen Waaren um mehr als 10 pCt. seines Werthes vermehrt hat, so daß die Bezeichnung des Betriebes als eines „Ausverkaufs" auf einen großen Theil des ersteren nicht paßte und daß daher auch die Dauer des „Ausverkaufes" — der, wenn er auf die alten Waaren beschränkt geblieben wäre, nach dem Gutachten des Sachverständigen in längstens sechs Monaten, also bis Ende 1896, zu beschaffen gewesen sein würde, — bis zum 1. Nov. 1897 sich hinauszog, womit eine dementsprechend verlängerte Schädigung der Konkurrenz herbeigeführt wurde. Wenn hiernach das Landgericht die Bezeichnung des Verkaufes als „Ausverkauf" als eine unwahre Angabe thatsächlicher Art ansieht, so ist dies nicht zu beanstanden.

Mit Unrecht endlich vermißt die Revision eine genügende Feststellung des Dolus des Angeklagten. Das Landgericht erklärt vielmehr ausdrücklich, der Angekl. habe niemals im Sinne gehabt, fast alle Waaren der aufgeführten Art zur Hälfte des Preises zu verkaufen, und er habe auch gewußt, daß es nach Lage des Falles, wie nach der Anschauung des soliden Geschäftsverkehrs den Thatsachen widerspreche, die beabsichtigten Verkäufe „Ausverkäufe" zu nennen. Auch habe er gewußt, daß jene Angaben zur Irreführung geeignet seien, indem das Publikum daraus die irrige Meinung habe entnehmen können, es seien die ausgebotenen Waaren von dem Angeklagten besser und billiger zu erlangen,

als bei der Konkurrenz, und gerade in der Absicht, diesen Anschein eines besonderen günstigen Angebots gemacht. Damit ist die rechtswidrige Absicht, wie sie der § 4 verlangt, in voller Deutlichkeit festgestellt[1]).

KabO. v. 14. Mai 1825 Ziffer 3. Urth. des KG. v. 24. Jan. 1898.

Der Angekl. hat während 4 Wochen seinen schulpflichtigen Sohn in Folge Unterbringung desselben in der belgischen Unterrichtsanstalt A. dem heimathlichen Schulunterricht entzogen, nachdem er die Erlaubniß des Ortsschulinspektors zur Fernhaltung des Sohnes von der inländischen Schule zu M. nachgesucht und erhalten hatte. Der Annahme des Vorderrichters, daß diese Erlaubniß von der Kgl. Regierung zu ertheilen war, konnte nicht beigetreten werden. Nach dem G. v. 11. März 1872 steht die Aufsicht über die Schulen in erster Linie den Lokal- und Kreisschulinspektoren zu; diese haben auch die Entscheidung darüber, welche Versäumniß als entschuldigt anzusehen ist oder nicht. Vorliegend handelt es sich nicht darum, welche Behörde zuständig war, die Genehmigung zur Unterbringung des Sohnes in der belgischen Unterrichtsanstalt zu ertheilen, sondern lediglich um die Frage, ob das Fernbleiben des Sohnes vom Schulunterricht zu M. entschuldigt war. Da der Angekl. zu dieser Fernhaltung seines Sohnes die Genehmigung des Ortsschulinspektors über M. erhalten hat, liegt eine Versäumniß, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht genehmigt war, überhaupt nicht vor.

KabO. v. 8. Aug. 1835 §§ 9, 36. Urth. des KG. v. 28. Febr. 1898.

Der Angekl. behandelte als ärztlicher Assistent am Bürgerhospital daselbst einen Knaben an Influenza, bei der Sektion stellte sich heraus, daß der Knabe an Unterleibstyphus gelitten hatte. Der Angekl. hat eine Anzeige nicht erstattet und ist deshalb aus §§ 9. 36 cit. bestraft worden.

Wenn er hiergegen geltend macht, die Anzeigepflicht greife deßhalb nicht Platz, weil der Typhus erst nach dem Tode festgestellt worden sei, so ist dies irrig; ein Typhus e r k r a n k u n g s fall im Sinne des § 36 lag auch dann vor, wenn er als solcher erst nach dem Tode des Kranken erkannt wurde. Das Gesetz (vgl. § 22) geht davon aus, daß die Krankheitsstoffe auch nach dem Tode ansteckend wirken können. — Ebensowenig ist unter „Praxis" überhaupt nur die Privatausübung des ärztlichen Berufes zu verstehen; denn einerseits fällt diese Privatausübung, auch wenn sie nicht zu Zwecken des Erwerbes, sondern unentgeltlich geschieht, unter den Begriff „Praxis", andrerseits ist hierher die Ausübung des ärztlichen Berufes in Krankenhäusern (Hospitalpraxis) an sich ebenso gut zu rechnen, wie die Privatpraxis. Dagegen können die Worte „i h r e r Praxis" in § 9 sich nach dem Sinn und Zusammenhang der KabO. nur auf die P r i v a t praxis der betr. Medizinalpersonen beziehen. Es geht dies aus der Vergleichung des § 9 mit den §§ 16. 17 hervor; in § 9 wird die Anzeigepflicht betreffs der innerhalb einer Familie und eines Hauses vorkommenden Erkrankungen geregelt und in den §§ 16. 17 wird die Frage entschieden, in welchen Fällen diejenigen Personen, deren Erkrankung durch die gemäß § 9 erfolgte Anzeige festgestellt ist, in ihrer Wohnung zu behandeln und in welchen sie in ein Krankenhaus

[1]) Als Verletzter im Sinne des § 14 ist jeder anzusehen, der nach § 1 zur Klage auf Unterlassung der unrichtigen Angaben berechtigt ist (Dresden 2. Dez. 1897, Annalen 19 S. 193). Dagegen kann die Anordnung der öff. Bekanntmachung (§ 13) mit der Revision nicht angefochten werden (a. O. S. 194).

aufzunehmen sind. Somit besteht eine Anzeigepflicht für die in der Hospitalpraxis vorkommenden Krankheitsfälle gemäß §§ 9. 36 nicht; auch könnte sie niemals dem Angekl., der als Assistent lediglich Hülfe leistet, eine selbständige und verantw. Thätigkeit aber nicht ausübt, sondern nur dem Vorstande des Krankenhauses obliegen.

VereinsG. v. 11. März 1850. §§ 1. 2. 13. Urth. des KG. v. 14. März 1898.

Mit Recht hat der Vorderrichter in dem Eisenbahnhandwerkerverband, der nach seinen Statuten nicht nur ökonomische Vortheile für seine Mitglieder, sondern Hebung der sachlichen und sozialen Stellung, Vertretung der Interessen des Handwerkerstandes und Rath und Hülfe in Fragen des öff. Rechts bezweckt, als einen Verein angesehen, dessen Thätigkeit sich hauptsächlich auf dem Gebiete sozialpolitischer Interessen, also Interessen, welche die Allgemeinheit berühren, bewegt und daher eine Einwirkung auf öff. Angelegenheiten bezweckt. Da der Lokalverein zu A. die gleichen Zwecke verfolgt, so konnte auch in ihm ein Verein, der eine Einwirkung auf öff. Ang. bezweckt und in der Versammlung, in welcher die Gründung dieses Lokalvereins besprochen werden sollte, eine Versammlung erblickt werden, in welcher öff. Ang. erörtert und berathen werden sollten. Nach § 13 ist nun j e d e r Vorsteher,[1]) also jedes Vorstandsmitglied, für die Nichtbefolgung des § 2 strafbar, insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Beweis ist aber nur dann, wenn die sämmtlichen Vorstandsmitglieder die Einreichung der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses kontroliren, für geführt zu erachten, und kann durch den Umstand, daß ein Vorstandsmitglied von den übrigen für zuverlässig gehalten und deshalb mit dieser Einreichung betraut worden ist, nicht ersetzt werden . . .

Dagegen geht aus der Feststellung bezüglich der späteren Versammlung nicht hervor, daß in dieser öff. Ang. erörtert werden sollten. Festgestellt ist nur, daß dies eine Vereinssitzung war, in der den Verein interessirende Gegenstände besprochen wurden. Von welcher Art diese Gegenstände waren, ist nicht festgestellt. Der Vorderrichter folgert nur daraus, daß die in der ersten Versammlung besprochenen Gegenstände öffentliche waren, auch die in der späteren Versammlung besprochenen Gegenstände öff. Ang. betrafen. Wie aber sich aus dem Wortlaute und der Entstehungsgeschichte des § 3 ergiebt, ist nicht jede Vereinssitzung eines Vereins, der Einwirkung auf öff. Ang. bezweckt, bei der Ortspolizei anzumelden, sondern nur solche Vereinsversammlungen, die zur Erörterung öff. Ang. dienen.

b) Urth. des KG. v. 23. Febr. 1898. S. 1022/97.

Der Vorderrichter hat den Begriff der „Versammlung" nicht verkannt, wenn er als solche eine gewisse, nicht allzu kleine, äußerlich irgendwie vereinigte Personenmehrheit, die auf gemeinsamen Zwecken und Zielen beruht, ansieht und darunter auch die sog. vertraulichen Besprechungen subsumirt. Auch die Feststellung, daß in der im Lokal des Angekl. abgehaltenen Versammlung öff. Ang. erörtert und berathen werden sollten, läßt eine rechtsirrthümliche Auffassung des

[1]) Für die Frage, wer zum Vorstande gehört, sind nicht die Statuten entscheidend, sondern die obwaltenden thats. Umstände. Deshalb ist, auch wenn die Statuten einer Zahlstelle die Bestätigung der Vertrauensmänner seitens der Centralstelle vorsehen, zu prüfen, ob die fr. Zahlstelle ein selbständiger Verein ist, ob dieser Verein eine Einwirkung auf öff. Ang. bezweckte und, sofern dies der Fall, der Angekl. nach den thats. Verhältnissen Vorsteher dieses Vereins war (Urth. des KG. v. 24. Jan. 1898 S. 1006/97).

Begriffes „öff. Ang." nicht erkennen. Der Vorderrichter legt die Annonce, durch die zur „Besprechung des Metallarbeiterverbandes" eingeladen worden, dahin aus, daß die Einladung nicht etwa an Diejenigen, welche der neuen Verwaltungsstelle als Mitglieder beitreten wollten, sondern ganz allgemein an alle Freunde des Verbandes gerichtet sei. Er stellt ferner fest, daß der Verband soziale Interessen seiner Mitglieder, nämlich die Erreichung besserer Unterstützungen seiner Mitglieder, verfolge. In welcher Weise dies erstrebt werde, spricht der Vorderrichter dahin aus: „Er (der Verband) erstrebt also im Wesentlichen die Hebung der sachlichen und sozialen Interessen der deutschen Metallarbeiter". Die Folgerung ist eine wesentlich thatsächliche und nicht nachzuprüfen. Es ist aber auch nicht rechtsirrthümlich, wenn der Vorderrichter ausführt, daß derartige Bestrebungen, die die Verbesserung der gesellschaftlichen Lage einer ganzen Bevölkerungsklasse zum Gegenstande haben, die Allgemeinheit und das öff. Interesse berühren. Berühren aber die Bestrebungen des Verbandes öff. Interessen, so ist auch die Folgerung, daß in einer Versammlung, in welcher dieser Verband besprochen werden sollte, öff. Ang. besprochen werden sollten, nicht rechtsirrthümlich.

c) §§ 8. 16. Urth. des KG. v. 24. Jan. 1898. S. 1007/97.

Für den Thatbestand der §§ 8. 16 genügt nicht die Feststellung, daß ein Verein bezweckt, politische Gegenstände zu erörtern — eine solche Erörterung kann auch durch schriftliche Mittheilungen erfolgen —, sondern Voraussetzung ist, daß der Verein bezweckt, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern. Der Vorderrichter stellt nun fest, daß in der einen Abtheilung des Hauptvereins Unterhaltungsabende veranstaltet worden sind, auf denen Lieder in dänischer Sprache und von dänischer Herkunft gesungen wurden, daß in der zweiten Abtheilung in den Mitgliederversammlungen volksthümliche Vorträge gehalten und daß auch statutenmäßig in den Versammlungen des Hauptvereins Vorträge gehalten worden sind. Er führt dann aus: „also ein Vortrag vor diesen Vereinsmitgliedern in dänischer Sprache gehalten, ein Lied unter denselben Umständen gesungen, dient stets der Stärkung des nationaldänischen Empfindens und ist deshalb eine Erörterung politischer Gegenstände." Hiernach hat der Vorderrichter auch für thatsächlich erwiesen erachtet, daß der gedachte Verein bezweckt hat, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern.

G. v. 3. Juli 1876 § 1. G. v. 6. Aug. 1896 Art. 9. G. v. 23. Dez. 1896 Art. 1.

a) Urth. des KG. v. 24. Febr. 1898 (vgl. S. 60 zu e).

Der Angekl. hat den Landwirthen G. von dem Kunstdünger, den er erwartete, zum Kaufe angeboten, indem er sie fragte, ob sie wieder Dünger nehmen wollten, wenn er angekommen sei. In dieser Thätigkeit hat der Vorderrichter mit Recht ein Aufsuchen von Waarenbestellungen gefunden; er erklärt es jedoch für straflos, weil es bei solchen Personen geschah, in deren Geschäftsbetriebe der Dünger Verwendung finden sollte. Dies ist nicht rechtsirrthümlich.

Im Entwurf des G. v. 6. Aug. 1896 lautete der bezügliche Passus: „Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren darf nur bei Kaufleuten oder solchen Personen geschehen, in deren Gewerbebetrieb Waaren der angebotenen Art Verwendung finden." Ebenso lautete dieser Passus nach den Beschlüssen des Reichstages in 2. Berathung. Unterm 2. Mai 1896 wurden jedoch von Fischbeck zu Art. 8 (Ges. Art. 9) drei Abänderungen beantragt, u. z. unter Nr. 3:

dem Art. 8 folgenden Absatz hinzuzufügen: „Unter Gewerbebetrieb im Sinne dieser Bestimmungen ist auch der Betrieb der Landwirthschaft zu verstehen.“ (Sten. Ber. Anl. Bd. III S. 1732).

Es folgten darauf am 12. Mai 1896 die Abänderungsvorschläge Hitze Nr. 369 unter Nr. 5:

nur bei Kaufleuten, in deren Geschäftsräumen, oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waaren der angebotenen Art Verwendung finden.

Endlich folgt der Abänderungsantrag Nr. 432 von Stumm v. 9. Juni 1896, der in dem hier interessirenden Theil nichts ändert (a. O. S. 1843, 1930). Art. 8 ist dann nach dem Antrage Stumm angenommen (Sten. Ber. Bd. IV. S. 2552).

Aus dieser Entstehungsgeschichte ist zu entnehmen, daß der Antrag Fischbeck den Entwurf in seiner Fassung erweitern wollte, und daß die späteren Anträge den gleichen Zweck verfolgten. Ueber den Antrag Fischbeck haben Verhandlungen im Reichstage überhaupt nicht stattgefunden. Jedenfalls geht aus der Fassung der späteren Abänderungsvorschläge hervor, daß sie den Entwurf noch mehr erweitern wollten als der Abg. Fischbeck, und da dieser schon den Begriff „Gewerbebetrieb“ auf den Betrieb der Landwirthschaft ausgedehnt wissen wollte, so folgt aus der Fassung der späteren Anträge, die an Stelle des Wortes „Gewerbebetrieb“ das verallgemeinernde Wort „Geschäftsbetrieb“ setzten, daß diese Anträge jedenfalls die Landwirthschaft miteinbegreifen. Diese Fassung hat auch Art. 9 des G. v. 6. Aug. 1896, und es ist deshalb unter „Geschäftsbetrieb“ jede geschäftliche, auf Erzielung von Gewinn gerichtete Thätigkeit zu verstehen. Hierdurch ist das Hausiren bei Konsumenten nur in einem gewissen Sinne freigegeben, nämlich bei solchen Personen, bei denen die Konsumtion im Geschäftsbetriebe erfolgt.

b) Urth. des KG. v. 3. März 1898. S. 1114/97.

Im Auftrage der Angekl., welche in N. ein stehendes Gewerbe mit Weißwaaren (Wäsche) betreibt, hat ihr Geschäftsführer A. Bestellungen auf Waaren bei Privatpersonen, ohne einen WG.-Schein zu besitzen. Die Angekl. würde gemäß §§ 18, 23 G. v. 3. Juli 1876 zu bestrafen gewesen sein, wenn der Geschäftsführer in ihrem Auftrage und für ihre Rechnung ein der Hausirsteuer unterworfenes Gewerbe betrieben hätte. Die Aufsuchung von Waarenbestellungen würde an sich nach § 1 Abs. 3 a. O. hierher gehören. Der § 2 Abs. 1a macht hiervon eine Ausnahme für den Fall, in welchem Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sowie in deren Diensten stehende Reisende außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung Waarenbestellungen suchen, wenn sie von den Waaren nur Proben oder Muster mit sich führen. Diese Bestimmung, welche an sich hier Platz greifen würde, soll allerdings nach Art. 1 des G. v. 23. Dez. 1896 auf diejenigen keine Anwendung finden, die nach den reichsgesetzlichen Vorschriften zum Aufsuchen von Bestellungen eines WG.-Scheins bedürfen. Eines solchen Scheins würde A. an sich bedurft haben, da er Waarenbestellungen ohne vorgängige Aufforderung bei anderen Personen als Kaufleuten, u. z. bei solchen Personen aufgesucht hat, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angegebenen Art keine Verwendung finden (§§ 55[2], 44 GewO., Art. 9 des G. v. 6. Aug. 1896). Diese Bestimmungen greifen jedoch nach §§ 55 cit. nur Platz, soweit nicht gemäß § 44a eine Legitimationskarte genügt. Der Bundesrath hat nun in seinen Ausführungsbest. zur GewO. (Bek. v. 27. Nov. 1896, RGBl. S. 145) zu I 2 angeordnet, daß eine gemäß § 44a ertheilte

Legitimationskarte genügen soll für diejenigen Fälle, in denen Händler mit Erzeugnissen der Wäsche- oder Leinenfabrikation außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende ohne vorgängige Aufforderung Bestellungen bei anderen Personen suchen als bei Kaufleuten und solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waaren der angegebenen Art Verwendung finden. Dieser Fall liegt vor; deshalb findet der Art. 1 des G. v. 23. Dez. 1896 hier keine Anwendung.

Gewerbesteuer. a) Urth. des OLG. Darmstadt v. 26. März 1897.

Der Angekl., der in Frankfurt am Main ein kaufmännisches Geschäft betreibt, hat, ohne eine Gewerbspatent im Großh. Hessen zu besitzen, zu Mainz durch Gerichtsvollzieher B. eine Parthie Cognac gemäß Art. 343 HandGB. zur Versteigerung gebracht. Dadurch ist er nicht nach Art. 31, 32 des Großh. Hess. GewerbesteuerG. v. 8. Juli 1884 gewerbesteuerpflichtig geworden. Der nach Art. 343 zugelassene öff. Verkauf, d. h. der Verkauf im Wege der öff. Versteigerung, wozu nach Art. 30[2] des hessischen AusfG. zum GVerfG. v. 3. Sept. 1878 die Gerichtsvollzieher zuständig sind, geschieht auf Gefahr des Verkäufers, aber für Rechnung des Käufers, so daß dieser den Erlös, soweit er den kontraktlichen Kaufpreis übersteigt, vom Verkäufer gezahlt verlangen kann und wenn der Erlös diesen Preis nicht erreicht, ihm die Differenz hinzuzahlen muß. Ueber den Ort des Selbsthülfeverkaufs bestimmt der Artikel nichts. In der Regel ist dafür aber derjenige Ort maßgebend, wo sich zur Zeit der Annahmeverweigerung die Waare befindet. Wollte also der Angekl. dieses ihm gesetzlich zustehende Verkaufsrecht ausüben, so mußte er in Mainz die dorthin versandten Waaren, deren Annahme der dortige Käufer verweigert hatte, durch einen Gerichtsvollzieher versteigern lassen. Der Angekl. wollte durch die abgehaltene Waarenversteigerung kein Gewerbe im Großh. Hessen betreiben, und hat damit ein solches auch nicht ausgeübt; er wollte damit nur die Folgen, welche sich gesetzlich an den auf Grund seines Gewerbebetriebes in Frankfurt am Main abgeschlossenen Waarenverkauf mit dem Weinhändler in Mainz anschließen, zur Geltung bringen. Er hat im Effekt die Versteigerung nicht für eigene Rechnung, sondern für Rechnung des Käufers vorgenommen. Bei dieser auf Grund des Art. 343 abgehaltenen Waarenversteigerung fehlen also die wesentlichen Bestandtheile und Erfordernisse eines Gewerbes: Betrieb für eigene Rechnung und Absicht der Gewinnerzielung. Einzelne Handlungen des Gewerbebetriebs können wohl auch ohne auf Gewinn gerichtete Absicht vorgenommen werden. Hierzu kann aber eine Versteigerung, welche lediglich auf Grund des Gesetzes als Folge und Wirkung eines vorher abgeschlossenen Kaufvertrages abzuhalten ist, um so weniger gerechnet werden, als bei ihr von vornherein feststeht, daß ein etwaiger Geschäftsgewinn lediglich dem Käufer zu gute kommen soll und als bei ihr der Versteigerer ohne die Absicht handelt, den nach der Sachlage erlangbaren Geschäftsgewinn sich zuzuwenden. Hat aber Angeklagter durch die fragliche Versteigerung ein Gewerbe nicht ausgeübt, ist er auch nicht in Hessen gewerbesteuerpflichtig. Der Ansicht, daß nach dem Wortlaute des Art. 31 des GewerbesteuerG. Jeder zur Zahlung der in diesem Artikel näher bezeichneten besonderen Steuer verpflichtet sei, der eine Waarenversteigerung an einem vom Orte seines Wohnsitzes verschiedenen Orte abhalte oder abhalten lasse, kann

nicht beigetreten werden. Denn diese Bestimmung bildet einen Theil des GewerbesteuerG. und will nur Unternehmer von Waarenversteigerungen, die in Ausübung eines im Großherzogthum betriebenen Gewerbes als Gewerbe abgehalten werden, zur Steuerpflicht heranziehen. Es geht dies klar hervor aus den Worten des Art. 31 „für jeden Ort des Betriebs“, des Art. 32 „zum Betrieb des im vorigen Artikel erwähnten Gewerbes“. „Soll das Gewerbe fortbetrieben werden“ und aus den Worten des Art. 33 „Wer das in Art. 33 genannte Gewerbe betreibt“, „an einem anderen Orte etwa fortzusetzenden Gewerbsbetrieb“. Auch läßt die (näher dargelegte) Entstehungsgeschichte der Art. 31 bis 33 eine andere Deutung nicht zu.

Ebensowenig ist durch das Amtsblatt v. 30. Sept. 1881 Nr. 32 ausgesprochen worden, daß die auf Grund des Art 343 HandGB. vorzunehmende Waarenversteigerung steuerpflichtig sei; denn dieser Erlaß hat nur zur Vorbeugung der Gefahr, daß das Amt der Gerichtsvollzieher bei freiw. Waarenversteigerungen zur Veräußerung von Wanderlagern oder ähnlichen Manipulationen unter Umgehung der Steuergesetze des Großherzogthums oder zur Benachtheiligung von Gläubigern der Versteigerer mißbraucht werden könnte, angeordnet, daß die Gerichtsvollzieher freiwillige Versteigerungen von Waaren nur dann abhalten dürfen, wenn sie sich verlässigt haben, daß der Versteigerer mit dem erforderlichen Gewerbspatent versehen ist.

b) Urth. des OLG. Darmstadt v. 18. Juni 1897.

Die beiden Angekl. sind die Inhaber eines zu Hanau bestehenden Baugeschäftes, das die Mauerarbeiten an einem Kasernenbau zu Worms übernommen und ausgeführt hat. Wegen Nichtlösung eines Gewerbepatents aus dem GewerbesteuerG. v. 8. Juli 1884 bestraft, haben sie Revision eingelegt, diese ist jedoch unbegründet.

Zunächst ist das G. v. 13. Mai 1870 bezüglich der Doppelbesteuerung vorliegend ohne Bedeutung. Denn aus § 3 desselben folgt nur, daß, wenn ein Preuße im Großh. Hessen ein Gewerbe betreibt, der Betrieb dieses Gewerbes sowie das aus diesem Betrieb herrührende Einkommen nur in Hessen, und nicht etwa auch noch in Preußen versteuert werden darf. Nicht folgt aber aus dem Gesetz, daß, wenn der Preuße in Preußen ein Gewerbe betreibt und besteuert wird, er für das nebenher auch noch in Hessen betriebene Gewerbe hier nicht zur Steuer gezogen werden dürfe. Allerdings sind inhaltlich des § 1 der V. v. 18. Mai 1872 außerhalb ansässige Handwerker und Fabrikanten, welche im Großherzogthum, ohne daselbst eine Gewerbsanlage zu errichten, Arbeiten des Handwerks- oder Fabrik-Gewerbes, zu dessen Betrieb sie an ihrem Wohnort die Berechtigung erlangt haben, auf Bestellung ausführen, wegen dieses Gewerbebetriebes im Großherzogthum zur Gewerbesteuer nicht zuzuziehen, sofern in dem Staate ihres Wohnorts der gleiche Gewerbebetrieb im Großherzogthum ansässiger Gewerbetreibender steuerfrei zugelassen wird. Diese Verordnung, die noch über das Reichsgesetz bezüglich des Verbots der Doppelbesteuerung hinausgeht, knüpft aber die Befreiung von der Steuerpflicht an die Bedingung der Gegenseitigkeit, und zwar unbeschränkter Gegenseitigkeit. Eine solche besteht aber zufolge des Preuß. GewerbesteuerG. v. 24. Juni 1891 § 2 nicht mehr.

Der § 7 befreit von der Gewerbesteuer diejenigen Betriebe, bei denen weder der jährliche Ertrag 1500 M., noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 M.

erreicht. Hiernach ist durch das Preuß. Gesetz die unbeschränkte Steuerfreiheit gegenüber Hessen weggefallen, die Voraussetzung der Anwendbarkeit der Hessischen Verordnung gegenüber Preußen also gar nicht mehr gegeben.

Uebrigens fehlen auch die anderen Voraussetzungen der Anwendbarkeit. Denn Bauunternehmer, welche selbst gebildete Architekten sind, oder solche auf ihrem Bureau und in ihren Betrieben beschäftigen, welche Garantie leisten, einen großen Kasernenbau ausführen zu können, welche an einem einzigen Bau zeitweise hundert Leute arbeiten lassen, nebenbei Maschinen verwenden, die den Ersatz der Arbeitskraft von 30 Leuten bieten, — solche Bauunternehmer sind nicht auf die Stufe von Handwerkern zu stellen, die mit einigen Gehilfen arbeiten. Sie arbeiten nicht mit den Händen, sondern mit dem Kopf, dem Zeichenbrett und der Rechnungstafel und überlassen die niederen Arbeiten den angeworbenen Maurern und Tagelöhnern. Sodann ist auch in der Feststellung des Landgerichts, daß eine Gewerksanlage zu Worms bestanden habe, ein Rechtsirrthum nicht zu erblicken. Namentlich kann ein solcher auch nicht aus dem Umstande hergeleitet werden, daß die Bauhütte zeitweise wohl auch zum Schutz gegen Witterungsverhältnisse gedient haben mag, und daß sie nur für die Dauer der Arbeiten errichtet war, nach deren Beendigung also der Zweck ihrer Errichtung wegfiel. Im Gewerbesteuertarif sind die Bauunternehmer auch besonders aufgeführt. Die Angekl. waren hiernach der Gewerbesteuer in Hessen unterworfen. Verpflichtet zur Lösung des Patents war aber ein j e d e r der beiden Geschäftsinhaber. Durch Unterlassung der Erfüllung dieser Verpflichtung seitens des einen oder anderen Geschäftstheilhabers machte sich ein j e d e r der Gesetzesübertretung schuldig. Somit ist die Strafe in voller Höhe mit Recht gegen jeden der beiden Theilhaber erkannt worden. Dagegen durfte für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Verwandlung in Freiheitsstrafe nicht ausgesprochen werden. . . .

Was die Höhe selbst anlangt, so beträgt die Strafe nach § 25 der Verordnung vom 23. Juli 1884 das Doppelte der Steuer. Das Gewerbesteuerkapital ist nach Maßgabe der Art. 6, 7, 10, 13, 17 des Gesetzes, sowie des Tarifs berechnet — fixes Steuerkapital, Zusätze für zwei Gehilfen erster Kategorie, 62 Gehilfen zweiter Kategorie, nach der Durchschnittszahl, Arbeitskraft der Maschine und Miethswerth — und von jeder Mark Kapital 16 Pfennige als Steuer berechnet, deren doppelter Betrag sodann jedem der beiden Angeklagten als Strafe zu Last gesetzt worden ist. Die Art der Berechnung ist auch nicht beanstandet.

Hiernach war die Revision der Angekl. unbegründet. Anders verhält es sich mit derjenigen der Staatsanwaltschaft. Es war seitens der obersten Finanzbehörde stets anerkannt, daß die Verbüßung uneinbringlicher Gewerbesteuerstrafen durch Freiheitsstrafen gesetzlich in allen Fällen ausgeschlossen sei, in denen die Verwandlung gesetzlich nicht besonders vorgeschrieben ist. Die Bestimmungen des hess. Strafgesetzbuches bezüglich der Verwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafen fanden auf Gewerbesteuerstrafen keine Anwendung. Durch Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs wurde hieran nichts geändert, weil nach § 2 des Einführungsgesetzes die Vorschriften der Landesgesetzgebung in Steuersachen weiter in Kraft blieben, auch der § 3 des E. G. die Frage nicht berührt. Denn die Steuergesetze verwiesen nicht auf die Vorschriften des hess. Strafgesetzbuchs über die Verwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen und wandten dieselben in Gewerbesteuersachen überhaupt nicht an. Das Gesetz vom

8. Juli 1884 und die betreffende Verordnung erwähnen eine solche Verwandlung nicht, sie schließen sich an das frühere Gesetz vom 4. Dez. 1860 an, das wieder auf die älteren Gesetze verweist, und stimmen in einzelnen Artikeln wörtlich mit denselben überein. J. R. Schaarmann.

EinkommensteuerG. §§ 11, 66. Urth. des KG. v. 28. März 1898.

Mit Recht ist die Frage, ob der Anspruch des Angekl. auf Zahlung der Zinsen des im Febr. 1895 dem A. geliehenen Kapitals als ein steuerpflichtiges Einkommen zu erachten sei, bejaht. Denn wenn auch nicht festgestellt ist, ob A. die Zinsen wirklich gezahlt hat, so waren sie doch dem Angekl. zugesichert. Nach Art. 8 der Ausf.-Anw. v. 5. Aug. 1891 (GS. S. 175) sind Zinsen aus Kapitalvermögen regelmäßig nach dem für das Steuerjahr zugesicherten Betrag anzurechnen. Selbst wenn eine Stundung der Zinsen nach der Veranlagung stattgefunden hätte, war der Angekl. dennoch verpflichtet, den Zinsanspruch in der Veranlagung anzugeben, weil ihm die Zinsen zugesichert waren. Der Vorderrichter hat auch festgestellt, daß der Angekl. bei Abgabe der Steuererklärung gewußt hat, daß der Zinsanspruch ihm zustehe und in die Steuererklärung aufzunehmen sei.[1])

KommunalabgabenG. v. 14. Juli 1893 §§ 15, 18, 82. Lustbarkeitssteuer. Begriff des Veranstalters. Urth. des KG. v. 28. Febr. 1898.

Der Turnverein zu H. war mit dem Angekl. übereingekommen, in dessen Saal einen Kommers mit turnerischen Vorführungen abzuhalten, zu dem die Vereinsmitglieder mit ihren Damen allein Zutritt hatten. Der Angekl. hatte die polizeiliche Genehmigung zur Abhaltung dieses Kommerses eingeholt und die dafür festgesetzte Gebühr bezahlt. Nachdem sich die Turner mit ihren Damen in dem Saale, in welchem ein Klavier zur Benutzung für die Gäste freisteht, eingefunden hatten, hat auf diesem Klavier einer der Turner zum Tanz aufgespielt, während die Uebrigen danach tanzten. Der Angekl. hat mit Beginn des Tanzes von dem Entschluß der Vereinsmitglieder, eine Tanzbelustigung zu veranstalten, Kenntniß erhalten, ohne die durch die Ordn. betr. die Erhebung einer Lustbarkeitssteuer vorgeschriebene Abgabe zu entrichten. Auf Grund dieses Sachverhalts ist er zu Strafe verurtheilt.

Die Revision hält zunächst den § 15 cit. für verletzt, weil danach nur die Besteuerung öffentlicher Lustbarkeiten gestattet sei. Diese Beschränkung findet weder im Wortlaut noch in dem Sinne des Gesetzes einen Anhalt und würde dem Zwecke desselben völlig zuwiderlaufen, da sie die Möglichkeit gewähren würde, durch eine entsprechende Ausbildung des Vereinswesens die Anordnung einer Lustbarkeitssteuer im Wesentlichen zu vereiteln. Auch für die weitere Behauptung, die Gemeinden dürften nur die Veranstalter der Lustbarkeiten besteuern, bietet weder der Wortlaut noch der Sinn des Gesetzes irgend einen Anhalt. Der Angekl. war verpflichtet, die Fortsetzung des Tanzes wegen nicht erfolgter

---

[1]) Bei der falschen Steuererklärung v. 1895 ist der Mangel der Wissentlichkeit ohne Rechtsirrthum angenommen, weil der Angekl. damals schwer erkrankt war. Darin, daß er sich bei der Steuererklärung 1896 ohne weitere Ueberlegung nur an die frühere Steuererklärung gehalten hat, könnte nur ein „fahrlässiges“ Verhalten gefunden werden (Urth. v. 24. Febr. 1898 S. 1118/97.)

Zahlung der Steuer zu verhindern und hat durch Nichterfüllung dieser Pflicht fahrlässig gehandelt. Der Einwand, die Verhinderung würde nichts genutzt haben, weil bereits durch den Beginn der Lustbarkeit die Steuer bz. Strafe fällig geworden, trifft nicht zu, da betreffs dieses ohne Verschulden des Angekl. erfolgten Beginns der Schuldausschließungsgrund des § 59 StGB. durchgreift.

StempelsteuerG. v. 31. Juli 1895 §§ 17, 18. Urth. des KG. v. 21. Febr. 1898.

Der Abs. 3a § 17 hat nur die Angabe eines geringeren als das aus den stattgehabten Verabredungen, insbesondere der Preisvereinbarungen sich ergebenden Werthes des aufzulassenden Grundstücks im Auge. Diese Auslegung ergiebt sich aus dem Wortlaute des Abs. 3a, namentlich den Worten „mit Einschluß des Preises". Von einem Preise kann nicht die Rede sein, wenn ein solcher zwischen dem Auflassenden und dem Erwerber nicht vereinbart ist. Hiermit stimmt die Auslegung überein, welche der dem Abs. 3a fast wörtlich gleichlautende § 4 des früheren G. v. 5. Mai 1872 bei den höchsten Gerichtshöfen gefunden.

Ist der Preis des aufgelassenen Grundstücks nicht verabredet, so greift § 6 Abs. 1 des G. v. 31. Juli 1895 Platz, wonach auf den gemeinen Werth zur Zeit der Beurkundung des Geschäfts zu sehen ist. Ferner fehlt es an der vom Abs. 3 § 17 erforderten Feststellung, daß der Erwerber die Hypotheken „übernommen" habe; sowohl nach dem Berufungsurtheil wie nach der Auflassungsverhandlung hat nur eine Beurkundung der Eigenthumsübertragung stattgefunden, dagegen haben die Parteien Erklärungen über eine Uebernahme der auf dem Grundstücke ruhenden Lasten nicht abgegeben.

Liegt hiernach objektiv eine Stempelsteuerhinterziehung nicht vor, so konnte auch nicht aus § 18 eine Ordnungsstrafe verhängt werden. Denn wenn auch nach § 18 eine Ordnungsstrafe dann eintreten soll, falls sich aus den Umständen ergiebt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können, so mußte doch immer, wie die Worte am Eingange „in den Fällen des vorhergehenden §" bezogen, eine der Voraussetzungen des § 17 vorliegen. Das Gesetz hat daher namentlich die Fälle im Auge, in denen eine Hinterziehung versucht, aber rechtzeitig von der Behörde verhindert worden ist.

JagdscheinG. v. 31. Juli 1895 § 1. Hann. JagdO. § 3 Ziff. 1.
Urth. des KG. v. 28. Febr. 1898.

Der Angekl. hat zu Sögel in einem ihm gehörigen Holzkamp den Krammetsvogelfang mit hochhängenden Dohnen ausgeübt, ohne im Besitze eines Jagdscheins zu sein. Die Vorinstanz nimmt zutreffend an, daß der Angekl., auch wenn er als Grundeigenthümer die Jagd ausübt, nach § 1 des JagdscheinG. eines Jagdscheins bedarf, dagegen ist ihre Ausführung, daß der Krammetsvogel in Sögel dem freien Thierfange unterliege, rechtsirrthümlich. Allerdings kann für Sögel, das zum früheren Herzogthum Aremberg-Meppen gehört, die V. v. 6. Mai 1803, welche durch die V. v. 21. Jan. 1814 auf die sämmtlichen hannov. Lande ausgedehnt worden, und nach welcher die Krammetsvögel jagdbare Thiere sind, nicht maßgebend sein, weil jenes Herzogthum erst durch die Wiener Kongreßakte v. 9. Juni 1815 mit Hannover vereinigt worden ist. Dagegen bestimmt die für das ganze Königreich Hannover erlassene JagdO. v. 11. März 1859 im § 3 Z. 1, daß jedem Grundeigenthümer die Befugniß zustehen soll, auf seinem Grundstücke

den Vogelfang in hochhängenden Dohnen auszuüben. Diese Bestimmung entzieht diejenigen Vögel, welche in hochhängenden Dohnen gefangen werden, also insbesondere die Krammetsvögel, dadurch dem freien Thierfange, daß sie dem **Grundeigenthümer** als solchem das Recht des Dohnenstrichs einräumt und ihm damit ein Untersagungsrecht Dritten gegenüber gewährt. Diese Einschränkung des freien Thierfangs macht den Krammetsvogel zum jagdbaren Thiere in denjenigen Gebieten, in welchen er es früher nicht gewesen war. War er also für Sögel früher Mangels gesetzlicher Bestimmungen, die ihn für jagdbar erklärten, als ein Vogel anzusehen, der dem freien Thierfange unterlag, so ist er durch § 3 Z. 1 cit. für jagdbar erklärt worden. Der Umstand, daß der Gesetzgeber in der JagdO. die Frage, welche Thiere zu den jagdbaren gehören, nicht regeln **wollte**, kommt nicht in Betracht, da diese Frage hinsichtlich des Krammetsvogels durch die gedachte Bestimmung geregelt worden ist. Von einem jetzt für Sögel herrschenden Herkommen kann schon deshalb nicht die Rede sein, weil sich ein Herkommen contra legem nicht bilden kann. . . .

Literatur.

Bulgarisches Strafgesetz. Uebersetzt von Dr. Fr. **Krüger**, Deutscher Konsul. Berlin 1897, Karl Heymanns Verlag.

Der vorliegenden Uebersetzung des durch Ukas vom 2. Februar 1896 bestätigten Strafgesetzbuchs vom 15. Januar 1896, deren Richtigkeit nachzuprüfen uns aus verschiedenen Gründen versagt ist, muß nachgerühmt werden, daß sie in klarer und präziser Ausdrucksweise abgefaßt ist und sich zutreffend der juristisch-technischen Ausdrücke bedient und zwar in mehr oder weniger engem Anschluß an die Terminologie des deutschen Strafgesetzbuchs. Der mit diesem vertraute Leser tritt daher überall in ein ihm bekanntes Gebiet, das ihn zu einem Vergleich mit dem deutschen Recht herausfordert. Und in der That ist, da keinerlei Anlaß vorliegt, die Richtigkeit der Uebersetzung in Zweifel zu ziehen, ein Vergleich beider Rechte und die Markirung ihrer Verschiedenheiten von hohem Interesse. Es mag deshalb am Platze und gestattet sein, einige vergleichende Betrachtungen anzustellen.

Die Dreitheilung der strafbaren Handlungen ist aufgegeben; das Gesetz kennt nur Vergehen und Uebertretungen, giebt aber kein allgemeines unterscheidendes Merkmal, sondern zählt zu ihnen diejenigen Handlungen, die das Gesetz als Vergehen oder Uebertretung bezeichnet. Was das Strafensystem anlangt, so werden Haupt- und Nebenstrafen unterschieden: als erstere kennt das Gesetz die durch den Strang zu vollstreckende Todesstrafe, eine dreigliedrige Freiheitsstrafe (strenge, finstere Einsperrung, finstere Einsperung und Arrest) und Geldstrafe. Die dem deutschen Recht bekannte Festungshaft ist in das Gesetz nicht übergegangen; an ihre Stelle ist sowohl bei Hoch- und Landesverrath wie beim Zweikampf finstere Einsperrung getreten. Die Vollstreckung der strengen finstern Einsperrung ist verschieden je nach Dauer der Strafzeit; beträgt diese mehr als fünf Jahre, so tritt Zwangsarbeit ein, bei geringerer Dauer dagegen Arbeit nach Wahl. Es steht daher die Strafe der deutschen Zuchthausstrafe nicht gleich und erscheint es nicht angänglich, die strenge finstere Einsperrung mit „Zuchthaus“ zu übersetzen. Bei der finsteren Einsperrung, die die Uebersetzung mit „Gefängniß“ bezeichnet, erfolgt die Beschäftigung des Gefangenen nach seiner Wahl und wird es ihm gestattet, eigenes Essen, Bett und Kleider zu benutzen. Wie der Arrest zu vollstrecken, den der Uebersetzer Haft nennt, ist nicht angegeben und sonach anzunehmen, daß er als custodia honesta behandelt wird. Die Nebenstrafen bestehen in Ehrenrechtsverlust d. h. in den Verlust gewisser in Art. 30 unter 7 Nummern aufgeführten Rechte, Einziehung und Urtheilsveröffentlichung. Eine eigenthümliche, dem deutschen Rechte fremde Bestimmung enthält Art. 31, nach der nach Ablauf der für die Nebenstrafe festgesetzten Zeit der Verurtheilte die ihm durch das Urtheil aberkannten Rechte von Neuem ausüben kann. Hiernach würde also z. B. ein mit einem Orden dekorirter, dem das Recht, Ehrenzeichen zu tragen, abgesprochen worden, nach Ablauf der Strafzeit befugt sein, den Orden wieder anzulegen oder das ihm abgesprochene Amt wieder zu verwalten. Wäre diese dem Wortlaut entsprechende Auffassung des Art. 31 richtig, so bliebe un-

erfindlich, welchem Zwecke die in Kapitel 9 ausführlich behandelte Rehabilitation, auf die der **Verurtheilte** unter den im Gesetz aufgezählten Voraussetzungen einen Rechtsanspruch hat, dienen sollte. Es muß deshalb der Art. 31 dahin verstanden werden, daß zwar die konkreten Rechte, die verloren worden, nicht wieder aufleben, der Verurtheilte aber nicht gehindert sein soll, gleiche Rechte von Neuem zu erwerben und auszuüben. Wenn durch die Rehabilitation der Verurtheilte in seine Rechte wieder eingesetzt wird (Art. 88), so ist der Erfolg ein anderer, als der im Art. 31 gemeinte. Auffällig ist es übrigens, daß in **Art.** 35 für die Dauer des Rechtsverlustes wohl ein Maximum, nicht aber ein Minimum bestimmt ist, und daß der Beginn der Strafzeit nicht erst nach Verbüßung der Hauptstrafe eintritt, sondern mit dem Tage, an dem das Urtheil vollstreckt werden kann, also mit dem Tage der Rechtskraft, eine Vorschrift, die geeignet ist, das Institut der Rehabilitation gegenstandslos zu machen.

Anders, als im deutschen Rechte wird die Realkonkurrenz behandelt; die Erhöhung der schwersten Strafe ist nicht obligatorisch, sondern fakultativ: Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit können ganz allgemein, also bei jedem Delikt als Strafschärfung behandelt werden; weder die eine noch die andere bildet bei den einzelnen Delikten ein besonderes Thatbestandsmerkmal, z. B. ist in Art. 228 der Begriff der Kuppelei in dem bloßen Vorschubleisten gegeben, und bedarf es weder des Eigennutzes noch der Gewohnheitsmäßigkeit. Ebenso ist in Art. 70 der Rückfall behandelt, der eine Gleichheit der Delikte nicht verlangt, sondern nur eine Aehnlichkeit oder Gleichartigkeit. Das Gesetz hat mit diesen Bestimmungen einen glücklichen Griff gethan; denn es läßt sich weder ein rechtlicher noch ein kriminalpolitischer Grund dafür anführen, daß jene Qualifizirungen nur bei einzelnen Delikten eintreten sollen, bei anderen nicht. Weshalb z. B. Gewohnheitsmäßigkeit bei Kuppelei die Strafbarkeit bedingen, bei Sittlichkeitsverbrechen aber ohne Bedeutung bleiben soll, ist nicht erfindlich: weshalb ferner bei Jagdvergehen Gewerbsmäßigkeit, nicht aber Gewohnheitsmäßigkeit qualifizirend walten soll, will nicht einleuchten. Das Gleiche gilt für den Rückfall. Weniger zufriedenstellend ist die Lehre von der Nothwehr behandelt. Abgesehen davon, daß Nothwehrexceß wohl durch Bestürzung und Furcht, nicht auch durch Schrecken gerechtfertigt wird, ist auch ein Bruch in das System dadurch gemacht, daß der Nothwehrexceß bei Todschlag und schwerer Körperverletzung nicht strafausschließend wirkt, wenn nicht der abzuwehrende Angriff gegen das Leben gerichtet ist. Die Ausnahme ist umso weniger gerechtfertigt, als bei schwerer Körperverletzung der Erfolg nicht im Willen des Thäters gelegen und von seinem Vorsatz umfaßt zu sein braucht. (Art. 263.) Bemerkenswerth ist auch, daß das Strafantragsrecht (Art. 84) kein jus personalissimum ist, sondern beim Tode des Berechtigten auf gewisse nahe Verwandte bz. auf die Erben überhaupt übergeht.

Was den besonderen Theil anlangt, so fällt unter Anderem in Beziehung auf die Oekonomie auf, daß das die Vergehen im Amte behandelnde Kapitel 33 sich auf die eigentlichen Amtsdelikte beschränkt und die uneigentlichen ausscheidet: es werden diese den betreffenden Materien eingereiht, so die Beleidigung in Art. 237, die Körperverletzung in Art. 266^{8}, die Nöthigung in Art. 298, 299, die aktive Bestechung in Art 146, der Hausfriedensbruch in Art. 303, die Freiheitsberaubung in Art. 289 u. s. w. Nur das Delikt der Amtsunterschlagung hat in Kapitel 33 Aufnahme gefunden, wohl weil man es für ein eigentliches Amtsdelikt angesehen. Diese Trennung der Vergehungen ist systematisch richtig und durchaus empfehlenswerth.

Weshalb einfache Begünstigung und Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang keine Beachtung gefunden und somit auch die letztere schwere That, da sie weder unter Todschlag noch unter schwerer Körperverletzung rubrizirt werden kann, straffrei bleibt, dafür ist ein Grund nicht erkennbar.

Auf die Thatbestände der einzelnen Delikte und ihre Abweichungen von denen des deutschen Strafgesetzbuchs näher einzugehen, würde zu weit führen. Es mag die Bemerkung genügen, daß das Gesetz sich — und zwar vielfach mit gutem Erfolge — bemüht hat, für die Thatbestände eine prägnantere und kürzere Fassung zu finden, und daß es auch die neusten Früchte der deutschen reichsgerichtlichen Judikatur nicht unbeachtet gelassen hat, wie z. B. in den Art. 50 und 315 S. 3.

Wir schließen unsere Betrachtungen mit dem Bemerken, daß das neue bulgarische Gesetz den Anforderungen der Neuzeit genügt und ein ganz wesentlicher Fortschritt ist gegenüber dem bis zu seiner Emanation in Bulgarien in Geltung gewesenen türkischen Strafgesetzbuch nebst einigen es modifizirenden Nachtragsgesetzen. Wie weit es in seinen Normen und Strafpositionen dem Volkscharakter Rechnung trägt und deshalb vom deutschen Strafgesetzbuch abweicht, den Nachweis dafür zu erbringen, liegt leider außerhalb der Grenzen einer Besprechung. Dr. Meves.

---

v. Martitz, Professor: **Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Beiträge zur Theorie des positiven Völkerrechts der Gegenwart.** Zweite Abtheilung. Leipzig, Verlag von H. Haessel. 1897

Nachdem im Jahre 1888 bereits der erste Theil des vorliegenden Werkes erschienen, ist ihm nunmehr endlich der zweite gefolgt. Welche Umstände die früher für das Jahr 1889 in Aussicht gestellte Herausgabe des letzteren soweit hinausgezogen haben, darüber giebt Verf. keine Auskunft. Indessen hat durch diese Verzögerung die Arbeit an Werth nicht verloren, legt vielmehr Zeugniß ab für die große Mühe und Sorgfalt, die der Verf. auf die Sammlung des Materials und dessen Verarbeitung verwendet hat.

Wie das Vorwort zu diesem zweiten Bande ausführt, will Verf. nicht ein System der internationalen Rechtshilfe, ein Lehrbuch des Auslieferungs- und Asylrechts aufstellen, sondern nur darlegen und nachweisen, wie sich dieses Recht zur Zeit bei den einzelnen Kulturstaaten bald im Wege der Gesetzgebung, bald in den internationalen Verträgen herausgebildet hat. Er will die „Haltung feststellen", die von den einzelnen Staaten bei der Gestaltung dieser Materie des Völkerrechts eingenommen wird. Davon ausgehend, daß hierbei die belgische Gesetzgebung grundlegend gewesen, und daß ihre Normen wesentlichen Einfluß gehabt haben auf die Gesetzgebung anderer Staaten und hauptsächlich auf den Inhalt der internationalen Auslieferungsverträge, hat er sie zum Gegenstand eingehender Erörterung und Auslegung gemacht. Sodann hat er auch das französische Recht einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und schließlich nachzuweisen gesucht, daß und wie sich die Formeln des belgischen Rechts in den Auslieferungsverträgen der verschiedenen Staaten unter einander eingebürgert haben. Da kein Gesetz so redigirt werden kann, daß sein Wortlaut jede Meinungsverschiedenheit über sein Verständniß ausschließt, so ist es natürlich, daß auch der Verf. bei der Darstellung des belgischen Rechts zur Interpretation greift und dabei mit anderen Interpreten jenes Gesetzes in Zwiespalt geräth. Es nimmt deshalb seine Arbeit an verschiedenen Stellen auch einen polemischen Charakter an, wie z. B. da, wo er die Lammasch'sche Ansicht über den Begriff der politischen Delikte bekämpft.

Mit welcher Gründlichkeit und Ausführlichkeit Verf. gearbeitet hat, soll ein Beispiel zeigen. Das Hauptinteresse in der von ihm behandelten Materie beansprucht die Frage nach dem Asylrecht für politische Verbrecher. Und so hat denn auch Verf. dieser Frage das siebente Kapitel unter der Ueberschrift: „Belgien und die politischen Delikte" gewidmet. Selbstredend ist hierbei der Hauptpunkt die Entscheidung der Frage, was das belgische Gesetz und was Verf. unter einem politischen Delikte im Sinne des Asylrechts versteht. Das Kapitel beginnt nun auf S. 185 und die Antwort auf die Frage, die Erklärung, was ein politisches Delikt sei, findet sich schließlich auf S. 273 bis 279.

Entgegen der Ansicht von Lammasch schränkt Verf. das Gebiet dieser Delikte bedeutend ein und zählt zu ihnen nur solche Handlungen, welche die Existenz, die völkerrechtliche Integrität, Unabhängigkeit oder Zugehörigkeit des Staatsverbandes gefährden, sowie alle Handlungen, die den Umsturz der Verfassung bezwecken. Dabei weist er darauf hin, daß das belgische Recht nur eine einzige Ausnahme von dieser Regel und zwar zu Gunsten eines monarchischen Oberhaupts zuläßt, indem es einen Angriff auf dessen Leben niemals als ein politisches Delikt ansieht und dem Thäter das Asylrecht verweigert, mögen seine Beweggründe gewesen sein, welche sie wollen. Der Differenzpunkt zwischen ihm und Lammasch in Ansehung der politischen Delikte liegt darin, daß er nur die objektive Seite des Delikts als maßgebend erachtet, während dieser das subjektive Moment, also den Beweggrund zu der objektiv vielleicht nicht politischen That in den Vordergrund stellt.

Einen weiteren Streitpunkt zwischen beiden bildet die Norm des belgischen Gesetzes, daß dem politischen Delikte das fait connexe à un crime ou délit politique (S. 210) gleichgestellt ist. Verf. erläutert den Begriff des fait connexe und versteht unter ihm weder Gesetzes- noch Idealkonkurrenz, noch das sog. zusammengesetzte oder gemischte Delikt, sondern ein bewußtes und gewolltes Kausalitätsverhältniß zwischen einem gemeinen und einem politischen Delikte (S. 218), während Lammasch nur den inneren Zusammenhang einer verbrecherischen That mit dem verbrecherischen Zwecke gemeint wissen will (S. 214), und jedenfalls den blos äußerlichen Zusammenhang eines gemeinen mit einem absolut politischen Delikte für nicht genügend erachtet, um jenes zu einem relativ-politischen Delikte zu machen (Lam. S. 258).

Auf weitere Einzelheiten des hervorragenden Werkes einzugehen, möchte zu weit führen. Daß die Ansichten des Verf. bei manchen Punkten auf lebhaften Widerspruch stoßen werden, daß z. B. seine Ausführungen über die Theilnahme und über die Verjährung (S. 69—75) nicht ohne Bedenken sind, läßt sich nicht verkennen. Ebensowenig erscheint seine Abgrenzung der politischen Delikte zweifelsfrei. Trotzdem wird

die ausgezeichnete Arbeit einen Glanzpunkt in der Literatur über das Völkerrecht und besonders über das internationale Strafrecht bilden.

Außer einem Sachregister enthält das Buch noch zwei Anlagen, von welchen die eine eine Sammlung von Auslieferungs- und Fremdengesetzen, die andere ein Repertorium der vorhandenen modernen Auslieferungsverträge bringt. Insbesondere dient die für den praktischen Gebrauch werthvolle letztere dem Werke zu großem Vortheil.

Dr. Meves.

Rechtswissenschaftliche Untersuchungen von Dr. jur. Leopold Bauke, Berlin 1897, Selbstverlag.

In der ersten und umfangreichsten der drei im Buche enthaltenen Abhandlungen, welche „Die Bestrafung der Chikane“ betitelt ist, wird der Versuch gemacht, ein Verbot der Chikane für das Straf- und Civilrecht — denn auch dieses wird in den Kreis der Erörterung gezogen — zu rechtfertigen und zu formuliren. Die Grundlage einer hierauf gerichteten Abhandlung mußte der Nachweis bilden, daß die Chikane überhaupt ein Rechtsbegriff ist. Diesen Nachweis bleibt der Verf. aber schuldig und kommt dadurch überhaupt zu keiner klaren Auffassung des Chikanebegriffs. Denn die an den Anfang gestellte Definition als „abusus legis wobei treibendes Motiv die Schadenfreude ist“ wird einerseits dem Leser ohne theoretische Erörterung aufgenöthigt, andererseits hält sie sich, wie der Verf. selbst sagt, „nur an der Oberfläche“. Die folgende Abhandlung zieht denn auch aus dieser Definition keine Folgerungen, und so kommt es, daß in derselben die Grenze zwischen Moral und Recht völlig abhanden kommt und die Chikane als Auflehnung gegen beide figurirt. Schon dadurch mußte die Systematik verloren gehen; die Abhandlung ist aber auch bei Erörterung der einzelnen Rechtsgebiete (röm. Recht, modernes Privatrecht, Strafrecht — letzteres nimmt den größten Theil ein —) zu kasuistisch und läßt einen logischen Fortschritt vermissen, so daß die am Schluß gemachten Vorschläge sich nicht als Konsequenzen der vorausgegangenen Erörterung und am allerwenigsten als solche der Anfangsdefinition darstellen. Auch dürften die in § 15 (S. 117 f.) gemachten Vorschläge wenig befriedigen. Für das Civilrecht werden, indem die Bestimmungen des BGB. als nicht ausreichend bezeichnet werden, 5 §§ vorgeschlagen, von denen der erste die Definition der Chikane „als Ausübung eines Rechts lediglich aus Schadenfreude oder mit einem Nutzen, der zu dem angerichteten Schaden in keinem Verhältniß steht“ enthält. Diese immerhin klare und verständliche Bestimmung wird in § 2 und besonders in § 5 wieder verwirrt. Als § 5 wird nämlich vorgeschlagen: „Die Rechtsausübung aus Bosheit wird nicht als Chikane angesehen, falls nach der Natur der Sache oder nach der allgemeinen Auffassung sogar der chikanöse Gebrauch eines Rechts die Rechtmäßigkeit der Handlung unberührt läßt. — Für das Strafrecht wird zunächst ein allgemeiner § des Inhalts empfohlen: „Die dolose Herbeiführung oder die Erschleichung eines Strafausschließungs- oder Strafmilderungsgrundes wird so behandelt, als wenn derselbe nicht vorhanden wäre, sofern nicht das Gegentheil aus der Natur der Sache zu folgern ist“ und ferner statt des § 193 StGB. die Fassung: „Der Beweis der behaupteten oder verbreiteten Thatsache schließt die Bestrafung nach § 185 nicht aus, wenn das Aussprechen der Wahrheit aus Chikane geschah. Hier wird also eine Definition der Chikane überhaupt nicht gegeben.

Die gerügten Mängel gelten auch für die beiden anderen Untersuchungen. „Der Schutz des § 193 StGB. bei öffentlichen Beleidigungen“ und „Bemerkungen zum Begriffe des Versuches“. Die hier vorgeschlagene Fassung des § 193: „Tadelnde Urtheile im Interesse von Wissenschaft ..... und ähnliche Fälle sind, auch wenn sie Beleidigungen enthalten, straflos bez. rechtmäßig. Strafbarkeit tritt ein, wenn die Aeußerung einen Mißbrauch, namentlich eine chikanöse Ausübung dieses Rechts enthält, namentlich wenn sie wider besseres Wissen geschieht, und schließlich, wenn sie mit den Interessen des Gemeinwohls in Widerspruch steht“, dürfte denn doch ebensowenig, wie der des § 43 StGB.: „Wer den Entschluß, eine strafbare Handlung zu verüben, durch Handlungen bethätigt hat, welche das Schwerste der Ausführung enthalten, ist wegen Versuchs zu bestrafen“ als eine Verbesserung der gegenwärtigen Gesetzgebung anzusehen sein.

Die beiden in den Anhang verwiesenen Untersuchungen: „Zur juristischen Terminologie“ und „Die zeitliche Unbegrenztheit der Gesetze“ sind zu aphoristisch gehalten, um Anspruch auf wissenschaftliche Bedeutung erheben zu können.

Dem ganzen Buche, das unter Benutzung einer sehr umfangreichen Literatur geschrieben ist, wird man neben großem Fleiß auch eine gewisse Feinfühligkeit für Inkongruenzen zwischen Recht und Moral nachrühmen dürfen, einen praktischen Erfolg wird es schwerlich zu verzeichnen haben. Metzler, Gerichtsassessor.

Kommentar zur Strafproceßordn. für das Deutsche Reich vom 1. Febr. 1877 nebst dem vom 27. Januar 1877 und den Einführungsges. zu beiden Gesetzen. Von Dr. M. Stenglein, Reichsgerichtsrath. Dritte neubearbeitete Auflage.

Zum Lobe des vorliegenden Buches noch etwas zu sagen, scheint eigentlich völlig überflüssig. Dafür, daß dasselbe allen Anforderungen entspricht, die man an einen für die Praxis bestimmten Kommentar stellen kann, dafür bürgt nicht bloß der Name des Verf., sondern dafür bürgt in noch höherem Grade der Umstand, daß das Buch bereits die dritte Auflage erlebt und neben dem Löwe'schen Kommentar seinen Platz behauptet hat. Wenn aber der Verf. in dem Vorworte zur ersten Auflage bemerkt hat, daß er es sich zur Aufgabe gemacht, ein im Drange der Arbeit zu Diensten stehendes Hülfsbuch zu schaffen, so wird, wenn das Buch, wie zu hoffen steht, noch weitere Auflagen erlebt, dieser Zweck wohl vereitelt sein. Der so treffliche und mit Recht hochgeschätzte Löwe'sche Kommentar ist im Laufe der Zeit schon ein Nachschlagebuch geworden und zum Handgebrauch im Sitzungsdienste kaum noch geeignet und dasselbe ist zum Theil jetzt auch schon mit dem vorliegenden Kommentare der Fall. Bei den §§, zu denen mehrere Seiten lange Anmerkungen gegeben sind, ist es außerordentlich schwer, sich zu orientiren und schnell das Gesuchte herauszufinden und ich möchte dem Verf. sowohl, wie dem jetzigen Herausgeber des Löwe'schen Kommentars dringend rathen, dem Beispiele von Oppenhoff u. Olshausen zu folgen und den längeren Anmerkungen ein Inhaltsverzeichniß vorauszuschicken. Die Uebersicht würde dadurch erheblich gewinnen. Gegenüber der zweiten Auflage, seit der fast ein Decennium verflossen ist, stellt sich die vorliegende dritte als eine wesentlich vermehrte dar. Zwar hat das Buch äußerlich an Umfang nicht erheblich zugenommen, da es nur etwa 10 Seiten mehr umfaßt, aber durch Anwendung eines kleineren Druckes ist es gelungen, den Inhalt erheblich zu erweitern, ohne die Grenzen einer handlichen Form zu überschreiten. Neben seinen eigenen Ansichten trägt der Verf. im Wesentlichen die Rechtsprechung des Reichsgerichts vor. Daß sich gegen die ersteren zuweilen Bedenken erheben lassen, thut dem Werthe des Buches natürlich nicht den mindesten Abbruch, denn für dieselben sind stets gute Gründe beigebracht. Und nicht bloß hat die Rechtsprechung des Reichsger. in größter Vollständigkeit Verwerthung gefunden, sondern auch die der Oberlandesgerichte hat in weitem Umfange Berücksichtigung gefunden. Die Literatur ist weniger berücksichtigt, indeß kann man dem Verf. daraus keinen Vorwurf machen, da, wie er auch selbst an einer Stelle hervorhebt, die ausführliche Angabe der Literatur in einem lediglich praktischen Zwecken dienenden Kommentar nicht erforderlich erscheint. Nur möchte ich hervorheben, daß, wenn einmal Literatur angeführt wird, dann neben dem weniger Bedeutenden doch auch das Bedeutendere hätte erwähnt werden sollen. In dieser Beziehung ließen sich Ausstellungen machen, so sind z. B. bei § 300, der von der Rechtsbelehrung handelt, die Aufsätze von Focilides angeführt, während die sehr bemerkenswerthe Abhandlung von Bischoff in diesem Arch. 40 S. 1 nicht erwähnt worden ist und Aehnliches ist an anderen Stellen des Buches geschehen, allein, da es eben nicht in der Absicht des Verf. gelegen hat, vollständige Literaturnachweise zu geben, so kann denselben auch in dieser Beziehung durchaus kein Vorwurf treffen. Jedenfalls wäre es in hohem Grade zu wünschen, daß der vorliegende Kommentar in den Preuß. Gerichtshöfen noch mehr Eingang finden möge als bisher, damit der Alleinherrschaft des Löwe'schen Kommentars und der einseitigen Verwerthung der in demselben vorgetragenen Ansichten gewisse Grenzen gezogen werden. Daicke.

Das Hypothekenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein Vortrag gehalten im Berliner Anwalt-Verein von Dr. Overneck, Rechtsanwalt. Berlin, Siemenroth & Troschel, Preis 1 M.

Der Verf. beginnt seine Darstellung des künftigen Hypothekenrechts mit der Sicherungshypothek als den Ausgangspunkt des modernen Hypothekenrechts, um dann zur Normalhypothek in ihrer zweifachen Form als Buch- und Briefhypothek überzugehen. Inhalt und Gegenstand der Belastung, die hypothekarische Klage und die zulässigen Einreden bilden die nächsten Abschnitte. Darauf folgen die Eigenthümer- und die Korrealhypothek, an deren Erörterung schließlich eine allgemeine Betrachtung über das Wesen der Hypothek nach BGB. geknüpft wird. Der Verf versteht es, auf 47 Seiten eine selbstverständlich nur knappe, aber anschauliche, von Beherrschung des Stoffes zeugende Uebersicht über die Hauptpunkte des neuen Hypothekenrechts zu geben. Daß auf Einzelfragen nicht eingegangen und manches nur angedeutet ist, z. B. die Zulässigkeit der erst nach der Abtretung entstandenen Einreden gegen den Erwerber der Hypothek, erklärt sich durch Anlaß und Zweck der Arbeit, die in den Stoff nur einführen will und dies auch mit bestem Erfolge erreicht. Das Ergebniß des Verf.

freilich, daß die Hypothek des BGB. auf der Theorie der Werthstheile beruhe und daß die Hypothekbestellung einen entsprechenden Werthstheil des Grundstücks ausscheide, läuft auf die im Preuß. Recht überwundene Meinung hinaus, daß dem späteren Hypothekengläubiger nur der nach Abzug der bereits eingetragenen Lasten verbleibende Werth des Grundstücks verpfändet sei. Sie dürfte auch für das BGB. unhaltbar sein. Dies kann hier nicht näher ausgeführt werden. Nur sei hervorgehoben, daß jene Theorie im Gesetze selbst, welches das Grundstück (nicht einen Theil seines Werthes) kraft der Hypothek haften läßt (§§ 1113, 1118 BGB.), keinen Anhalt findet und auch nicht erforderlich ist, um den allerdings regelmäßig eintretenden Ausschluß des Vorrückens der Nachhypothekare verständlich zu machen. Er beruht auf der selbständigen Natur der hypothekarischen Belastung, die von dem Bestande der persönlichen Forderung unabhängig ist. Kann der Nachhypothekar die Nichtexistenz der Vorhypothek als dinglichen Rechts z. B. wegen Ungültigkeit des dinglichen Vertrages nachweisen, so beseitigt er mittels Berichtigungsanspruchs (§ 894 BGB.) die Vorhypothek. Damit entfällt die Theorie der Werthstheile. Kammergerichtsrath Predari.

Dr. jur. Friedrich Dörr: **„Ueber das Objekt bei den strafbaren Angriffen auf vermögensrechtliche Interessen."** Gekrönte Preisschrift der Münchener Juristenfakultät

Die Abhandlung ist mit großem Fleiße und erschöpfender Benutzung der gesammten einschlägigen Literatur geschrieben. Bei Heranziehung derselben ist mir der Verf. sogar auf Kosten der Uebersichtlichkeit etwas zu weit gegangen.. Die zahlreichen Anmerkungen und Citate erschweren das Lesen erheblich. Auch der systematische Aufbau der Schrift läßt zu wünschen übrig, trotz der guten Disposition und zwar deshalb, weil der Verfasser Materien, die mit dem behandelten Thema nur in losem Zusammenhange stehen, in den Kreis seiner Erörterungen zieht. Die letzteren werden dadurch unnöthig breit, die logische Entwickelung häufig unterbrochen, so daß die Hauptargumente für die vertretene Ansicht sehr verstreut aufgelesen werden müssen. Eine lebhafte, fließende und anschauliche Darstellungsweise bewirkt jedoch, daß man das Buch bis zum Schluß mit ungeschwächtem Interesse liest.

Was den Inhalt desselben anlangt, so will der Verf., der übrigens mehr deduktiv als induktiv verfährt, den Nachweis führen, daß das Angriffsobjekt bei allen „Vermögensdelikten" nicht das Eigenthum, sondern das wirthschaftliche Vermögen ist. Nach einer Einleitung „Verbrechen im formellen und materiellen Sinne" handelt er im ersten oder allgemeinen Theile „über die Objekte der Vermögensdelikte im Allgemeinen", während der zweite oder besondere Theil die Frage „Eigenthums- oder Vermögensdeliktstheorie?" entscheiden soll, mit der sich übrigens auch schon der allgemeine Theil ausgiebig beschäftigt. Der Verf. reprobirt nun die erstere Theorie, die nur das formelle Recht des Eigenthümers ohne Rücksicht auf jegliche wirthschaftliche Interessen (Vermögen im juristischen Sinne) schützen wolle und tritt lebhaft ein für die letztere, die den Schutz auf thatsächlich und objektiv vorhandene wirthschaftliche Interessen (Vermögen im nationalökonomischen Sinne) beschränken wolle. Das wichtigste Ergebniß dieser Theorie bildet der Satz, auf den sich die ganze Abhandlung schließlich zuspitzt, daß ein Angriff auf werthlose Gegenstände, insbesondere der Diebstahl an solchen straflos zu bleiben hat.

De lege lata scheint mir der Beweis hierfür nicht geführt. Der Verf. selbst muß zugeben, daß sich weder aus dem Text noch aus den Motiven des Gesetzes direkt etwas für seine Ansicht herleiten läßt und die übrigen, theils rechtsphilosophischen, theils nationalökonomischen Ausführungen können nur de lege ferenda Geltung beanspruchen. In dieser Richtung aber kann die Abhandlung auf Beachtung Anspruch machen. Ihr Verdienst besteht darin, daß sie mit gutem Verständniß für die gegen die formale Eigenthumsdeliktstheorie reagirende, allgemeine Rechtsanschauung, der letzteren eine wissenschaftliche Grundlage zu schaffen und so die nothwendige Konformität von Recht und Volksanschauung in diesem Punkte herbeizuführen bemüht ist. Metzler.

---

1. Verfügungen in Grundbuchsachen nach der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 von Paul Wolff. Siebente Ausgabe, bearbeitet von Dr. jur. Paul Wolff, Gerichtsassessor. Berlin 1897, Deckers Verlag. (348 S.)

2. Die deutsche Grundbuchordnung für die Praxis bearbeitet von W. Schwarze, Amtsgerichtsrath Berlin 1897, Vahlen. (129 S.)

Das bekannte Buch von Wolff erscheint in der siebenten, nach dem Tode des Verf. von dessen Sohne bearbeiteten Ausgabe. Die Beispiele sind nicht vermehrt, die neuen, seit der 6. Ausgabe ergangenen, das Grundbuchwesen berührenden Gesetze indeß, insbesondere das Gesetz über das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Klein-

bahnen vom 19. August 1895, das Rentenguts- u. das Anerbengesetz, berücksichtigt. Ihre Anwendung im Grundbuchverkehr ist durch Muster in Anmerkungen veranschaulicht. Noch nicht verwerthet ist der 16. Band des Jahrbuchs für Entscheidungen des Kammergerichts, der erst nach der Drucklegung des Buches erschienen ist. Aus dem 15. Bande hätte bei der Antichrese (S. 65) auf den Beschluß No. 34, der die Eintragung dieser Art der Verpfändung behandelt, verwiesen werden sollen. Die Eintragungsfähigkeit der Unterwerfungsklausel (§ 702 No. 5 CPO.) ist inzwischen vom Kammergericht bejaht, so daß die Bezugnahme auf Jahrb. Bd. 8 S. 87 nicht mehr zutrifft. In der Anm ** S. 85 steht, daß im Bahngrundbuch die Eintragung einer Hypothek oder Grundschuld auf Grund einer Bewilligung des Bahneigenthümers auch zulässig sei, bevor die Bahn in das Bahngrundbuch eingetragen sei. Das ist ein augenscheinlicher Lapsus, die Eintragung kann erfolgen auf Grund einer vor der Eintragung der Bahn in das Bahngrundbuch von dem Eigenthümer erklärten Bewilligung (§ 17 Ges. vom 19. Aug. 1895). In Anm * S. 121 wäre noch für die Zulässigkeit der Eintragung einer Hypothek mit Ausschluß einzelner katastermäßig bezeichneter Grundstückstheile von der Mithaft Jahrb. Bd. 14. S. 121, Bd 15, S. 134 anzuführen gewesen (s. auch Jahrb. Bd. 16 S. 154). Bei Anlegung eines gemeinschaftlichen Grundbuchblattes für mehrere selbstständige Grundstücke desselben Eigenthümers (§ 13 GBO.) erscheint es nicht richtig, „obwohl in der Praxis allgemein üblich, die Ueberschrift „Bestandtheile" auf dem Titel beizubehalten, weil dadurch die rechtliche Einheit der unter dieser Ueberschrift verzeichneten Grundstücke angedeutet wird. (s. das Beispiel S. 254).

Das Buch, dessen Brauchbarkeit für die Grundbuchrichter allgemein anerkannt ist, wird für die letzten Schritte der Praxis auf dem Wege der preußischen GBO. ein willkommener Begleiter sein.

In die Reichsgrundbuchordnung soll die Schrift von Schwarze einführen. Sie enthält den Text des Gesetzes mit kurzen Anmerkungen, die im Wesentlichen der Denkschrift und den Kommissionsverhandlungen entlehnt sind, aber auch Eigenes bringen. In einem zweiten Theil sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Liegenschaftsrecht, zu denen auffallender Weise auch die den Besitz betreffenden §§ 854 bis 872 gerechnet werden, abgedruckt. Ein dritter Theil will durch selbstentworfene Formulare und Beispiele die praktische Handhabung des Gesetzes erleichtern. Auf das einzelne kann hier nicht eingegangen werden. Nur sei erwähnt, daß der Nießbrauch nicht übertragbar und ein dingliches Vorkaufsrecht mit Setzung eines bestimmten Preises unzulässig ist und daß daher die Beispiele S. 109 und S. 117 nicht passen. Mehr wie einen allgemeinen Einblick in die Reichsrechtliche Regelung des Grundbuchwesens wird der Praktiker durch das Buch nicht erlangen. Die formalen und knappen Sätze der Reichs-GBO. können nur durch ein gründliches Studium des materiellen Rechts dem Verständniß erschlossen werden und harren andererseits nach ihres Ausbaues durch die Landesgesetzgebung und Landesjustizverwaltung. Predari.

Dr. J. Goldschmidt in Berlin, **Die Strafbarkeit der widerrechtlichen Nöthigung n. d. RStGB.** 41 S. Pr. M. 1,30.

Nicht mit Unrecht tadelt man am D. StGB., daß es vielfach das Geldinteresse höher schätzt als die immateriellen Lebensgüter, wie das u. A. der § 253 im Verhältniß zum § 240 kund thut. Denken wir uns den Fall: A. hat ein Verbrechen verübt; B. der davon weiß, droht ihm, er werde es anzeigen, wenn er ihm nicht 1 M. gebe; A. giebt ihm die Mark — und ändert dies allein insofern ab, als man unterstellt, B. drohe der Tochter des A., C., mit der Anzeige, wenn sie sich ihm nicht preisgebe; C. giebt sich ihm preis, um ihren Vater zu retten, so schlägt die nicht zu bestreitende Thatsache, daß nach unserem geltenden Strafrecht B, dort wegen Erpressung mit Gefängniß nicht unter 1 Monat bestraft wird, hier aber ganz straflos ausgeht, gewiß dem Rechtsbewußtsein des Volks gröblich ins Gesicht. Der Verf. empfiehlt darum, von diesem Beispiele aus den Nöthigungsbegriff sorgsam untersuchend, an der Hand von A 154 des italien. StGB eine erweiterte Fassung des § 240 StGB. dahin: „Wer einen Andern durch Gewalt oder Bedrohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt" u. s. w., sowie eine Ausdehnung des Strafrahmens womit sich die §§ 114 253, 339 StGB. und 153 GewO. verüberflüssigten. Der Vorschlag erscheint gesetzgeberisch beachtenswerth, auch praktisch durchführbar. Verfehlt ist die Behauptung S. 2, daß gegen einen noch unbestraften Mann, der aus einem verschlossenen Koffer (wohl bei Vorhandensein auch der anderen Thatbestandsmerkmale des § 243 Abs. 1 Ziff 2 StGB.?) 1 M. gestohlen habe, mindestens auf 1 Jahr Zuchthaus erkannt werden müßte; vergl. § 243 Abs. 2 StGB. LGRath v. Fellitzsch.

---

4. Kriminalistische Erörterungen aus dem Gebiete des Bürgerl. Gesetzbuchs.

Von Dr. Meves.

I.

Der Titel 25 Buch II Abschnitt VII BGB. führt die Ueberschrift „Unerlaubte Handlungen“ und handelt von der Verpflichtung zum Ersatz des durch solche Handlungen angerichteten Schadens. Auch die den Gegenstand des Strafrechts bildenden Handlungen sind unerlaubte, weil sie gegen eine Verbots- oder Gebotsnorm verstoßen und deshalb mit Strafe bedroht sind. Sind sie mit jenen identisch d. h. hat man unter den unerlaubten Handlungen des Titel 25 diejenigen zu verstehen, die in den Gesetzen als strafbare bezeichnet und mit Strafe bedroht werden, oder wie und in welchem Umfange unterscheiden sie sich von ihnen?

Bei Beantwortung dieser Frage hat man zunächst die Grenzen festzustellen, welche das BGB. den „unerlaubten Handlungen“ gezogen hat, und hierbei zuvörderst davon auszugehen, daß nur solche Handlungen (zu welchen auch Unterlassungen gehören) in Betracht kommen, durch die in die Rechtssphäre eines Anderen eingegriffen und diesem durch Verletzung eines seiner Rechtsgüter ein Schaden zugefügt wird. Denn da die Regelung des Schadensersatzes der Zweck ist, den die Normen des Tit. 25 verfolgen, so fallen selbstredend solche, wenn auch an sich nicht erlaubte Handlungen nicht unter den Begriff der unerlaubten im Sinne dieses Titels, die nicht gegen die Rechtsgüter einer anderen Person gerichtet sind. Hierdurch werden von vornherein alle diejenigen in den Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen und Unterlassungen ausgeschlossen, die diese Richtung nicht haben, sondern als Verletzungen staatlicher Interessen und Zuwiderhandlungen wider die öffentliche Ordnung strafbar sind. Sie gehören nicht zu den unerlaubten, deren Begehung zum Schadensersatz verpflichtet. Sodann giebt es unter den einen Schaden zufügenden Handlungen eine ganze Reihe, die daraus hervorgeht, daß vertragsmäßig übernommene Pflichten nicht oder nicht voll erfüllt werden. Da die Folgen solchen Handelns im BGB. besonderen Vorschriften unterstellt sind, so folgt daraus, daß Titel 25 auch nach dieser Richtung eine Einschränkung erfahren muß dahin, daß er nur den außerkontraktlichen Schaden im Auge hat und kontraktwidrige Handlungen, Kontraktbruch u. s. w. nicht zu den in ihm behandelten unerlaubten Handlungen rechnet. Demgemäß scheidet ein näheres Eingehen auf den Unterschied zwischen dem strafrechtlichen und dem in den Bereich der Vertragsnormen fallenden civilrechtlichen Betrug aus unseren Erörterungen aus.

Sind denn nun aber in dem somit nach zwei Seiten hin begrenzten Gebiete des Titels 25 die dort gedachten unerlaubten Handlungen den strafbaren Handlungen des Strafrechts gleich? Die Frage ist zu verneinen. Der Umfang der ersteren geht über den der letzteren weit hinaus.

1. Die meisten Schwierigkeiten bei einer Vergleichung beider bereitet die Norm des § 826 BGB., nach welcher als unerlaubte zum Schadensersatz verpflichtende Handlung auch diejenige angesehen werden soll, durch welche in einer gegen die „guten Sitten" verstoßenden Weise einem Andern vorsätzlich ein Schaden zugefügt wird. Welche Handlungen die Norm decken soll, bleibt zu untersuchen.

Der erste Entwurf schrieb im § 705 vor, daß als widerrechtlich die kraft der allgemeinen Freiheit an sich erlaubte Handlung gelte, wenn sie einem andern zum Schaden gereiche und ihre Vornahme gegen die guten Sitten verstoße. Zur Rechtfertigung dieser an Unklarheit und Undeutlichkeit keinen Mangel leidenden Bestimmung wird in den Motiven (Bd. 2, S. 726) unterschieden zwischen der Ausübung eines dem Handelnden zustehenden eigenen Rechts und denjenigen Handlungen, die nicht kraft eines subjektiven Rechts, sondern nur kraft der allgemeinen Freiheit erlaubt, weil sie nicht verboten seien. Nur die letzteren sollten als widerrechtlich gelten, sobald deren Vornahme gegen die guten Sitten verstoße. Der Entwurf vermied es, die civilrechtlichen Delikte zu spezialisiren und wollte in der Vorschrift des § 705 ein allgemeines Prinzip aufgestellt haben, wobei die Motive die gegen die guten Sitten verstoßende Handlungsweise als eine illoyale bezeichnen. Nun hat zwar das Gesetz den Weg verlassen, den der Entwurf eingeschlagen hatte, und hat auch dem § 826 eine andere Formulirung gegeben, die von der des § 705 wesentlich abweicht; dennoch aber wird es gestattet sein, den Vorgang des Entwurfs als einen Interpretationsbehelf zu verwerthen. Allerdings muß Wortlaut und Tendenz des § 826 die Hauptgrundlage für sein Verständniß bieten, und von diesem Gesichtspunkte ausgehend bleibt zunächst zu erörtern, welcher Charakter und welches Wesen die Handlung haben muß, deren Ausführung gegen die guten Sitten verstößt. Alle Handlungen sind entweder erlaubte oder nicht erlaubte: die Vornahme der letzteren, mögen sie ausdrücklich verboten oder nur das Gegentheil einer ausdrücklich erlaubten darstellen, ist stets widerrechtlich. Sie werden daher vom § 826 nicht getroffen, da er im Gegensatz zu den vorangehenden §§ die widerrechtlichen Handlungen nicht zum Gegenstand seiner Disposition macht, demgemäß auch des Worts „widerrechtlich" sich nicht bedient. Die erlaubten Handlungen sind entweder Ausübungen von Individualrechten, also Ausübungen des dem Einzelnen zustehenden, sei es auf dem Privat- oder öffentlichen Rechte beruhenden Rechts oder solche, die jedem Einzelnen auszuführen freisteht. Nur die letzteren zählte der Entwurf zu den im § 705 gedachten, indem er davon ausging, daß das fremde Recht dem eigenen nachstehen müsse. Anders das Gesetz. Der § 826 spricht nicht von einer kraft allgemeiner Freiheit erlaubten Handlung, unterscheidet überhaupt nicht zwischen den Handlungen, ja es erklärt im § 226 die Ausübung eines Rechts (also eines Individualrechts) für unzulässig, wenn sie nur den Zweck hat, einem Andern Schaden zuzufügen. Es ergiebt sich hieraus, daß der § 826 jede an sich erlaubte Handlung ohne Rücksicht auf ihr Fundament und Wesen zum Gegenstand hat.

Schwieriger gestaltet sich die Frage, wie die Ausführung der Handlung beschaffen sein muß, wenn sie als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen werden soll. Die in den Motiven zum ersten Entwurf gegebene Erklärung, daß unter einer solchen jede illoyale Handlung zu verstehen sei, kann nicht genügen, da sie an die Stelle des der Erläuterung bedürftigen Ausdrucks einen anderen

Ausdruck setzt, der nicht minder zweifelhaft und interpretationsbedürftig ist. Denn der Begriff des Illoyalen ist, wenn er auch in neuerer Zeit bei der Berathung des Gesetzes über den Wettbewerb häufig angewendet worden, ein ebenso vager und dehnbarer, wie der der „guten Sitten". Was der tägliche Verkehr unter dem letzteren versteht, pflegt verschieden zu sein je nach Stand, Herkommen, äußeren Verhältnissen u. dergl. Und daß das Gesetz diesen Sinn mit dem Ausdruck nicht verbunden, folgt schon aus dem Umstande, daß es nicht ein und dieselbe Handlung je nach dem Begehungsorte oder den Verhältnissen des Handelnden bald als gegen die guten Sitten verstoßend, bald als gegen sie nicht verstoßend hat kennzeichnen wollen. Es sind vielmehr die Worte in einem juristisch-technischen Sinne gebraucht. Das Gesetz bedient sich ihrer auch im § 138, wo es vorschreibt, daß ein gegen die guten Sitten verstoßendes Rechtsgeschäft nichtig ist. Eine gleiche Bestimmung enthält das gemeine Recht, ebenso auch der Art. 1133 des code civile. Aus dieser Uebereinstimmung der verschiedenen Rechte ergiebt sich mit Nothwendigkeit die Folgerung, daß das Civilrecht einen ganz bestimmten Sinn mit dem Ausdruck verbunden hat. Die Motive zu § 106 des ersten Entwurfs, der dem § 138 BGB. entspricht, führen aus, daß der Begriff objektiv unter Ausschluß der subjektiven Seite aufzufassen sei, und erläutern ihn nicht etwa mit „Illoyalität", sondern mit „moralischen Interessen"; ein Verstoß gegen diese sei ein Verstoß gegen die guten Sitten (Mot. Bd. 1 S. 211). Windscheid (Pandekten Aufl. IV Bd. 2 S. 205) bezeichnet einen Vertrag als contra bonos mores, der auf Hervorrufung oder Beförderung des Verbotenen, oder Hinderung des Gebotenen gerichtet ist, ferner einen solchen, der auf die Freiheit des Entschlusses in Dingen einwirken soll, in welchen sich der Mensch durch äußere Motive nicht bestimmen lassen soll; endlich der eine verwerfliche Gesinnung erkennen läßt. Sucht man hiernach den Sinn festzustellen, den das Gesetz mit dem Ausdruck „Verstoß gegen die guten Sitten" verbunden hat, so gelangt man, da den Motiven zum ersten Entwurf dahin, daß der § 826 etwas ganz anderes gemeint habe, als der § 138, nicht zu folgen ist, zu der Ueberzeugung, daß sich der Inhalt jenes Ausdrucks in eine bestimmte, klare Formel nicht fassen läßt, daß vielmehr nur die ungefähren Grenzen angegeben werden können, innerhalb welcher er sich bewegt. Und diese Grenzen sind auf der einen Seite Moralität und Anstand, und auf der anderen das Gesetz. Es verstößt gegen die guten Sitten alles, was Moralität oder Anstand, und was das Gesetz verletzt. Nur das Handeln eines moralisch guten und rechtschaffenen Menschen (vir probus) liegt innerhalb der guten Sitten.

Fassen wir die bisherigen Erörterungen zusammen, so haben wir unter den unerlaubten Handlungen im Sinne des § 826 solche zu verstehen, die zwar an sich nicht unerlaubt, ja deren Vornahme ein Recht des Handelnden ist, die jedoch ausgeführt sind in einer den Grundsätzen der Moral und des Anstandes, oder dem Gesetz widersprechenden Weise und mit dem Vorsatz, einem Andern Schaden zuzufügen. Daß unter ihnen die gesetzlich strafbaren Handlungen nicht mitbegriffen sind, folgt aus dem Umstande, daß sie zu den an sich nicht unerlaubten nicht gehören. Die Grenze zwischen dem Civil- und dem Strafrecht ist sonach bei dieser Art der civilrechtlich unerlaubten Handlungen scharf gezogen. Man hat hier den § 8 Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1896 herangezogen[1]) und ausgeführt, daß hier, soweit die Strafbestimmungen dieses Ge-

[1]) Finger: Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes S. 183.

setzes die That nicht decken, der § 826 ergänzend eintrete und auf ihn die Klage auf Schadensersatz gestützt werden könne. Der Gebrauch der Reklame ist eine an sich erlaubte Handlung selbst dann, wenn sie dem Wettbewerbe dient. Der Gebrauch eines fremden Namens oder fremder Firma ohne Genehmigung des Berechtigten ruht auf der Absicht der Täuschung Dritter bz. des Publikums, ist also unrechtschaffen und unmoralisch und verstößt deshalb gegen die guten Sitten. Entspricht sonach die Ausführung der Reklamehandlung den Voraussetzungen des § 826, so erfordert die Anwendung dieses Paragraphen doch noch das subjektive Moment des Vorsatzes der Schadenszufügung. Und selbst wenn man hier den strafrechtlichen Begriff des dolus eventualis zur Anwendung bringt, wird doch in den weitaus meisten Fällen die Sachlage so gelagert sein, daß der Thäter lediglich seinen eigenen Vortheil im Auge hat und ohne den Vorsatz und das Bewußtsein handelt, dem Inhaber des mißbrauchten Namens einen Schaden zuzufügen.

Hierbei wirft sich die Frage auf, ob der Schaden im Sinne des § 826 BGB. ein unmittelbarer sein müsse, oder auch ein mittelbarer sein könne, ob er also durch die Handlung selbst verursacht sein müsse, oder auch dann zu ersetzen sei, wenn er erst als Folge der Handlung bei dem Hinzutritt anderer Thatsachen eingetreten. Die Frage wird durch den Wortlaut des Paragraphen, insbesondere das Wort „vorsätzlich" entschieden. Hat der Handelnde den Schaden des Anderen als den Erfolg seiner Handlung in seinen Willen aufgenommen, ihn also vorsätzlich herbeigeführt, so hat er ihn zu ersetzen ohne Rücksicht auf seine Unmittelbarkeit oder Mittelbarkeit. Lag dagegen der mittelbare Schaden außerhalb seines Wollens, so ist er auch dann nicht zu ersetzen, wenn der Handelnde bei Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit seinen Eintritt als Folge der Handlung hätte voraussehen können oder müssen.

2. Dem Prinzip der Spezialisirung folgend, bezeichnet das BGB. in Tit. 25 noch eine Reihe einzelner Handlungen als unerlaubte und zwar:

a) im § 823 die vorsätzliche oder fahrlässige widerrechtliche Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigenthums oder eines sonstigen Rechts eines Andern.

Will man die Norm mit den Vorschriften des StGB. vergleichen, so hat man zunächst zu prüfen, ob und wie weit die Grundlagen beider Rechte die gleichen sind, ob also die hier verwendeten Begriffe des Vorsatzes, der Fahrlässigkeit und der Widerrechtlichkeit mit den gleichnamigen, dem Strafrecht eigenen übereinstimmen. Was unter vorsätzlichem Handeln zu verstehen, setzt das BGB. als bekannt voraus und giebt überall eine Definition des Vorsatzes nicht. Es will also von der Auffassung des täglichen Lebens nicht abweichen. Auch das StGB. geht von derselben Auffassung aus, und ist deshalb anzunehmen, daß der Begriff in beiden Gesetzen derselbe ist. Man hat demgemäß sowohl hier wie dort unter ihm das bewußte Wollen, die Aufnahme des Erfolges in den Willen des Handelnden zu verstehen. Auf den feinen Unterschied, den die Strafrechtswissenschaft zwischen Vorsatz und Absicht macht, braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, weil § 823 den Vorsatz für ausreichend erachtet, der jedenfalls den Absichtsbegriff mit umfaßt. Dem Vorsatz steht das Bewußtsein gleich; wer sich des Erfolges seiner Handlung bewußt ist und dennoch handelt, will den Erfolg, führt ihn vorsätzlich herbei. Auch die strafrechtliche Theorie vom Eventualdolus und seine Gleichstellung mit dem Vorsatz muß hier umsomehr durchgreifen, als

sogar das fahrlässige Handeln dem vorsätzlichen gleichgestellt ist: es handelt also im Sinne des § 823 vorsätzlich, wer mit eventuellem Dolus handelt.

Was sodann den Begriff der Widerrechtlichkeit betrifft, so enthält auch über ihn das BGB. keinerlei Erklärung. Auch das StGB., das sich seiner vielfach bedient, erläutert ihn nicht. Auch er ist daher für beide Gesetze im Sinne des täglichen Lebens und Verkehrs zu verstehen. Von diesem Gesichtspunkte aus ist jede Handlung oder Unterlassung widerrechtlich, zu der entweder überhaupt eine Befugniß fehlt, oder die die Grenze einer vorhandenen Befugniß überschreitet.[1]) Hört die Widerrechtlichkeit auf, wenn der Beschädigte in die beschädigende Handlung eingewilligt hatte? Der § 705 des ersten Entwurfs, der unter dieser Voraussetzung das Vorhandensein eines civilrechtlichen Delikts verneinte, ist in das Gesetz nicht übergegangen. Wollte man aus diesem Vorgange den Schluß ziehen, daß die Einwilligung des Beschädigten in keinem Falle von Einfluß auf den Charakter der Handlung sei, so würde man fehl gehen. Allerdings handelt es sich nur um die objektive Widerrechtlichkeit, die nur da wegfallen kann, wo durch die Einwilligung des Geschädigten dem Handelnden eine Befugniß zur Handlung statuirt wird. Indessen wird diese Voraussetzung überall da eintreten, wo das geschädigte Rechtsgut der freien und unbedingten Disposition des Inhabers desselben unterliegt. Demgemäß wird wohl die Einwilligung in die Verletzung eines in das Eigenthum fallenden Gegenstandes die Widerrechtlichkeit der Verletzung und demgemäß die Entschädigungspflicht ausschließen, wird aber bei Verletzungen des Lebens, Körpers und der Gesundheit ohne jeden Einfluß bleiben. Die Tödtung eines Menschen auf dessen ausdrückliches und ernstliches Verlangen (§ 216 StGB.): die Tödtung oder Verletzung im Duell bleiben widerrechtliche Handlungen, weil dem Handelnden durch die Einwilligung des Geschädigten keine objektive Befugniß zu seiner Handlung erwuchs. Ueber die subjektive Seite dieses Deliktmerkmals ist weiter unten zu sprechen.

Eine nicht unwesentliche Abweichung des BGB. von dem StGB. bietet der Fahrlässigkeitsbegriff. Ihn definirt der § 276 BGB., indem er vorschreibt, daß fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt. Der § unterscheidet einzelne Grade der Fahrlässigkeit nicht, dennoch aber bestimmt § 277 l. c., daß, wer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht befreit sein soll. Auch im § 300 ibid. wird der groben Fahrlässigkeit gedacht. Zwar finden sich diese Vorschriften im Titel 1 Absch. 1 Buch II BGB., der von der Verpflichtung zur Leistung handelt, beziehen sich sonach nur auf die Verschuldung bei Erfüllung von Verträgen, da jedoch im Titel über die unerlaubten Handlungen, also bei den außerkontraktlichen Schadenszufügungen sich eine besondere Bestimmung über Fahrlässigkeit nicht findet, so muß angenommen werden, daß der Fahrlässigkeitsbegriff in diesem Titel kein anderer ist, als in den übrigen Titeln. Demgemäß hat man unter dem Worte „fahrlässig" im § 823 die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu verstehen. Ist dies richtig, so unterscheidet sich der Begriff wesentlich von dem im strafrechtlichen Sinne. Hier handelt fahrlässig, wer bei Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit den Eintritt des rechtswidrigen

[1]) Cf. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 17 S. 128.

Erfolges als eine Folge seiner Handlung vorhersehen konnte oder mußte.[1] Allerdings ist auch hier die Außerachtlassung der erforderlichen Aufmerksamkeit ein Essentiale des Begriffs: allein zu ihm tritt noch ein zweites Erforderniß, nämlich die Vorhersehbarkeit des Erfolges, ein auf dem subjektiven Gebiete liegendes Moment, das dem § 276 BGB. fremd ist. Nach ihm genügt zur Konstruktion der Fahrlässigkeit, daß objektiv die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht angewendet, sondern außer Acht gelassen worden ist. Die nothwendige Folge dieser Verschiedenheit des Begriffs ist, daß für die Strafbarkeit einer fahrlässigen Handlung die Individualität des Thäters und seine Intelligenz, die äußeren Umstände der That, kurz alle die Momente, aus welchen der Persönlichkeit des Thäters gegenüber die Vorhersehbarkeit zu folgern ist, den ausschlaggebenden Faktor bilden, für die Ersatzpflicht aber lediglich eine objektive Verfehlung gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt maßgebend ist. Man kann gegen diese Ausführung den Abs. 2 des § 823 BGB. nicht in's Feld führen; aus ihm läßt sich nicht herleiten, daß auch im Falle der Fahrlässigkeit eine besondere subjektive Verschuldung, d. h. eine Schuld bei der Außerachtlassung der betr. Sorgfalt erforderlich sei. Denn der Verstoß gegen ein Schutzgesetz liegt nicht lediglich auf dem Fahrlässigkeitsgebiete. Uebrigens dürfte gerade aus dem Umstande, daß im Abs. 2 die Nothwendigkeit einer Verschuldung betont wird, zu folgern sein, daß das subjektive Schuldmoment, wo seiner nicht gedacht worden, zu den Essentialien des Civildelikts nicht gehört.

Und in der That liegt gerade in diesem Punkte der wesentlichste Unterschied zwischen dem strafrechtlichen und dem civilrechtlichen Delikte. Während dort (mit Ausnahme vereinzelter Fälle des s. g. Formaldelikts) die Verhängung der Strafe abhängt von dem deliktischen Willen, von dem Vorhandensein einer inneren Schuld (subjektive Verschuldung) tritt hier die Ersatzpflicht ein lediglich als Folge und zur Heilung des verursachten Schadens ohne Rücksicht auf den deliktischen Willen. Es zeigt sich dies auch bei dem Moment der Widerrechtlichkeit. Das Strafrecht verlangt da, wo die Widerrechtlichkeit ein Thatbestandsmerkmal ist, den Nachweis, nicht bloß, daß der Thäter zur Vornahme und Ausführung der That keine rechtliche Befugniß hatte, sondern auch, daß er sich dessen bewußt war. Anders das BGB., es macht den Thäter für den Schadensersatz verantwortlich, wenn nur die That objektiv widerrechtlich war. Mit dem Einwande, sich — wenn auch irrig — für berechtigt gehalten zu haben, kann sich der Thäter gegen seine Ersatzpflicht nicht schützen; die Wiederherstellung des von ihm gestörten früheren Zustandes ist eine Nothwendigkeit, die aus dem Recht des Verletzten folgt, das besser und mächtiger ist als der Irrthum des Beschädigers.

Geht man nach diesen allgemeinen Erörterungen zur Betrachtung der einzelnen Handlungen des § 823 über, so ergiebt sich, daß die Rechtsgüter, deren Verletzung in Abs. 1 als unerlaubte Handlung bezeichnet ist, auch unter dem Schutze des Strafrechts stehen, daß aber der civilrechtliche Schutz ein erheblich weiterer und umfassenderer ist als der strafrechtliche, daß also nicht wenige, diese Rechtsgüter verletzende Handlungen zwar nicht strafbar sind, wohl aber die Pflicht zum Schadensersatz nach sich ziehen. Das Verhältniß des Strafrechts zum Civilrecht stellt sich demgemäß so, daß überall da, wo die Handlung oder Unterlassung

[1] Sie. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 19. S. 51.

strafbar erscheint, auch alle Voraussetzungen des civilrechtlichen Delikts gegeben sind. Denn ist die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Freiheit oder des Eigenthums eine vorsätzliche oder eine strafrechtlich fahrlässige und eine objektiv und subjektiv widerrechtliche, so ist sie auch civilrechtlich unerlaubt, weil der Hinzutritt des subjektiven Moments zu den civilrechtlichen Begriffen der Fahrlässigkeit und Widerrechtlichkeit diese nicht ändert oder beseitigt. Hierbei fragt es sich, ob bei denjenigen unerlaubten Handlungen, bei welchen der Tod oder die Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung eines Menschen als Folge der Hauptthat eintritt und demgemäß im Strafrecht nur als Qualifizirung der That gewürdigt wird, die Ersatzpflicht für die Hauptthat allein oder auch für deren Folgen eintritt. Wählen wir ein Beispiel. In den §§ 843 ff. wird der bei Körperverletzungen und Tödtungen zu ersetzende Schaden besonders geregelt. Wenn nun z. B. mit einer Freiheitsberaubung eine schwere Körperverletzung oder der Tod des der Freiheit Beraubten verbunden ist (§ 239 StGB.), oder wenn bei einer Brandstiftung der Tod eines Menschen oder dessen Körperverletzung durch den Brand verursacht worden, umfaßt dann die Ersatzpflicht nur die Hauptthat, also die Verletzung der Freiheit bz. die des Eigenthums, also die Beschädigung oder Zerstörung des Hauses durch Feuer, oder hat sie sich daneben auch noch nach den Normen über Körperverletzung und Tödtung zu richten? Da das Gesetz diesen Fall in seine Normen nicht aufgenommen, so muß der Wortlaut des § entscheiden. Nach ihm verpflichtet eine widerrechtliche Verletzung des Lebens oder Körpers eines Andern nur dann zum Schadensersatz, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig verübt worden, nicht auch, wenn sie eine nicht gewollte noch gedachte Folge einer anderen Handlung ist. Nach diesem Grundsatz wird in den gedachten Fällen die Ersatzpflicht nur dann eintreten, wenn der Handelnde den Tod oder die Körperverletzung gewollt hat oder doch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Aufmerksamkeit vermieden hätte. Liegt diese Voraussetzung vor, so tritt die Ersatzpflicht in reale Konkurrenz mit der Ersatzpflicht für die Hauptthat: andernfalls bleibt die Folge ohne Einfluß auf die Ersatzpflicht. Wie weit hier das Civilrecht vom Strafrecht abweicht, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Im Abs. 2 des § 823 wird noch der Zuwiderhandlung gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz gedacht und sie für eine unerlaubte Handlung erklärt, sobald ihr ein Verschulden zu Grunde liegt. Kennt auch das Strafrecht solche Handlungen? Bei der Reichhaltigkeit der hier einschlagenden ebensowohl dem Reichs- wie dem Landesrecht angehörenden Gesetze, die bald den Schutz der Person, bald den des Eigenthums bezwecken, läßt sich eine allgemeine Regel nicht aufstellen und deßhalb nicht ermessen, ob und in welchem Grade hierbei das civilrechtliche Delikt vom strafrechtlichen sich unterscheidet.

Daß unter den im § 823 aufgezählten Rechtsgütern das der Ehre nicht erwähnt ist, hat darin seinen Grund, daß ihm

b) der § 824 besonders gewidmet ist. Er lautet dahin: Wer der Wahrheit zuwider eine Thatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines Andern zu gefährden oder sonstige Nachtheile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem Andern den daraus entstandenen Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß. Die Thatbestandsmerkmale dieses civilrechtlichen Delikts korrespondiren im Allgemeinen mit denen der §§ 186, 187 StGB. zumal aus der Wendung „auch

dann" gefolgert werden muß, daß die Vorschrift auch demjenigen gegenüber Platz greift, der die Unwahrheit der Thatsache kennt, sie somit wider besseres Wissen als wahr behauptet oder verbreitet, und andererseits gemäß § 188 StGB. auch diejenigen unwahren Thatsachen unter die §§ 186, 187 fallen, deren Behauptung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringen. Ein wesentlicher Unterschied wird bedingt durch die Schlußworte des § 824 BGB.: „wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß." Wer etwas kennen m u ß , hat die Pflicht, es zu kennen, und verletzt diese, wenn er es nicht kennt. Der Irrthum über die Wahrheit einer behaupteten oder verbreiteten Thatsache ist aber nur dann eine Pflichtverletzung, wenn der Irrende nicht das gethan hat, was zur Pflichterfüllung nöthig, wenn er also nicht seine Aufmerksamkeit auf die zur Erfüllung seiner Pflicht erforderlichen Momente gerichtet hat. Es liegt daher der Thatbestand des § 824 nur dann vor, wenn die Behauptung oder Verbreitung der unwahren Thatsache entweder wider besseres Wissen oder aus Fahrlässigkeit bez. aus Mangel an Pflichterfüllung erfolgt. Anders das StGB. Der § 186 erfordert nur, daß nicht die betr. Thatsache erweislich wahr ist. Nur der Nachweis der Wahrheit schließt den Thatbestond der Beleidigung aus, andernfalls, also wenn dieser Beweis nicht geführt werden kann, hat die Bestrafung einzutreten, auch wenn der Beleidiger in gutem Glauben gehandelt und sein Irrthum auf Fahrlässigkeit nicht beruht. Es ist also der Thatbestand des strafrechtlichen Delikts ein erheblich weiterer, wie der des civilrechtlichen. Zu welchen wenig annehmbaren Konsequenzen diese Verschiedenheit führt, wird weiter unten (sub c) dargethan werden.

Das Strafrecht schließt, selbst im Falle des § 187 StGB., eine Bestrafung aus, sobald dem Beleidiger der Schutz des § 193 des StGB. zur Seite steht. Eine analoge, aber wesentlich beschränktere Anordnung trifft Abs. 2 des § 824 BGB., der anordnet, daß durch eine Mittheilung, deren Unwahrheit dem Mittheilenden unbekannt ist, dieser nicht zum Schadensersatz verpflichtet wird, sobald er oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat. Weßhalb hier nur von „Mittheilungen" die Rede, während Abs. 1 von Behaupten und Verbreiten spricht, ist nicht erfindlich; der Begriff des Mittheilens ist enger und setzt eine bestimmte Persönlichkeit voraus, an welche die betr. Aeußerung gerichtet wird: daß er innerhalb des Begriffs des Behauptens oder Verbreitens gelegen, ist nicht zweifelhaft. Durch ihn werden alle Aeußerungen, die in öffentlichen Versammlungen oder durch die Presse gehen, von der Wohlthat des Abs. 2 cit. ausgeschlossen. Die Mittheilung muß eine Thatsache betreffen, deren Unwahrheit dem Mittheilenden unbekannt ist. Sonach ist die wissentliche Mittheilung einer unwahren Thatsache, auch wenn im Uebrigen die Voraussetzungen des Abs. 2 vorhanden sind, niemals frei von der Pflicht zum Schadensersatz. Wenn jedoch der Abs. 2 sich mit der „Unbekanntschaft" begnügt, so setzt er sich mit Abs. 1 in Widerspruch, nach dessen Norm die Behauptung oder Verbreitung von Thatsachen, deren Unwahrheit der Thäter kennen muß, zum Schadensersatz verpflichtet, nicht auch solcher Thatsachen, deren Unwahrheit er nicht kennt, auch nicht kennen muß. Zur Ausgleichung dieses Widerspruchs hat man den Abs. 2 dahin zu verstehen, daß er Mittheilungen meint, deren Unwahrheit der Mittheilende zwar nicht kennt, aber kennen muß. Endlich erfordert die Anwendbarkeit des Abs. 2, daß der Mittheilende oder der Adressat an der Mittheilung ein berechtigtes

Interesse hat. Es wird gestattet sein, diesen Begriff, den auch der § 193 StGB. verwerthet, in dem Sinne aufzufassen, den ihm die Judikatur des Reichsgerichts nach vielfachen Schwankungen schließlich beigelegt hat, indem ausgeführt wird, daß das Interesse ein berechtigtes sei, sobald es sich bei billiger verständiger Beurtheilung der konkreten Sachlage als ein gerechtfertigtes darstellt.[1]) Wie weit sich diese Norm von der Vorschrift des § 193 StGB. entfernt, bedarf keiner näheren Erörterung; es genügt schon der Hinweis darauf, daß das „berechtigte Interesse" nur einer der mehreren Strafausschließungsgründe des § cit. ist. Die Folge dieser Verschiedenheiten ist, daß überall da, wo ein anderer dieser Gründe vorhanden ist, z. B. eine tadelnde dienstliche Anzeige oder eine zur Vertheidigung gethane Aeußerung, die nicht ohne Einfluß auf den Erwerb oder das Fortkommen eines Andern bleibt, zwar jede Bestrafung ausgeschlossen wird, jedoch die Pflicht zum Schadenersatz bestehen bleibt. Das Gleiche gilt auch bei tadelnden Urtheilen über gewerbliche oder künstlerische Leistungen.

c) Nach allgemeinen, von Wissenschaft und Praxis anerkannten Grundsätzen regelt sich das Verhältniß zwischen Civilrecht und Strafrecht dahin, daß die Entscheidungen in dem einen für die in dem andern nicht präjudizirlich sind. Diese Regel gilt auch für die unerlaubten Handlungen, so daß die Verurtheilung wegen einer solchen im Strafprozeß die Abweisung der Entschädigungsklage im Civilprozeß nicht hindert und umgekehrt die Freisprechung im Strafprozeß einer Verurtheilung zur Entschädigung im Civilprozeß nicht entgegensteht. Eine Ausnahme von dieser Regel macht die Bußeforderung, in Ansehung deren das Strafrecht bestimmt, daß die Zusprechung einer Buße im Strafprozeß die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches ausschließt. Die Buße bezweckt die Entschädigung des Verletzten, tritt an die Stelle derselben, und ist sonach ihre wesentlichste Bedeutung in den privatrechtlichen Beziehungen zu suchen. Indem der Strafrichter ermächtigt wird, über den Bußeanspruch zu entscheiden, ist ihm die Funktion eines Civilrichters anvertraut und hat seine Entscheidung über denselben das Wesen und die Natur eines Civilurtheils. Aus diesem Gesichtspunkte ist die Bestimmung über das Verhältniß der zuerkannten Buße zur Geltendmachung weiterer Entschädigungsansprüche zu erklären. Nun hat man in engem Anschluß an den Wortlaut der Vorschrift des StGB. und ohne Rücksicht auf die Tendenz derselben den Satz aufgestellt, daß eine Zurückweisung des Bußeanspruchs wegen fehlenden Fundaments seitens des Strafrichters dem Civilrichter bei der Prüfung und Entscheidung eines demnächst klagend geltend gemachten Entschädigungsanspruchs nicht präjudizirt, sowie daß eine vorgängige rechtskräftige Entscheidung des Civilrichters über einen Entschädigungsanspruch, sei sie verurtheilend oder abweisend, für den Strafrichter ohne Bedeutung ist. Der Satz, nach welchem trotz des Wesens der Buße als eines Civilanspruchs die Rechtskraft einer Entscheidung über den Anspruch ohne jede Bedeutung ist, erscheint nicht geeignet, dem wahren Recht Ansehen zu verschaffen. Das Reichsgericht, das im Uebrigen den aufgestellten Rechtssatz vertheidigt, hat in etwas einzulenken versucht, indem es im Urtheil vom 29. November 1883 [2]) ausführt, es liege in der Natur der Sache, daß eine bereits im Civilrechtswege erstrittene Entschädigung, wenn auch nicht die Zuerkennung einer

[1]) Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 26 S. 76.
[2]) Rechtsprechung Bd. 5 S. 734.

Buße ausschließe, so doch jedenfalls bei deren Bemessung in Betracht gezogen werden dürfe: eine Ansicht, nach der also der Strafrichter befugt ist, den Bußeanspruch durch die Höhe der schon erstrittenen Entschädigung für erledigt zu erachten.

Nach dem BGB. kann wegen eines außerkontraktlichen Schadens nur dann Ersatz beansprucht werden, wenn die schädigende Handlung zu den im Titel 25 gedachten „unerlaubten" gehört. Wenn nun dieselbe Handlung sich auch als eine strafbare qualifizirt und wegen derselben nach den Vorschriften des StGB. Buße verlangt werden kann, wie stellen sich dann die beiden Gesetze zu einander? Der § 721 des ersten Entwurfs, der anordnet, daß die Vorschriften der Reichsgesetze über die Buße unberührt bleiben sollten, ist in das Gesetz nicht übergegangen, und ist im Art. 34 des Einf.Ges., welcher die bei Erlaß des BGB. nothwendigen Aenderungen des StGB. angiebt, der Norm über die Buße nicht gedacht. Dagegen enthält Art. 32 die Anordnung, daß die Reichsgesetze insoweit außer Kraft treten, als sich aus dem BGB. die Aufhebung ergiebt, und könnte man annehmen, daß diese Vorschrift auf die Konkurrenz des strafrechtlichen Bußeanspruchs mit dem civilrechtlichen Entschädigungsanspruche Anwendung finden müsse, weil die Norm des StGB., indem sie unter gewissen Voraussetzungen den civilrechtlichen Anspruch zerstört, einschneidend in das Gebiet des Civilrechts eingreift. Indessen steht dieser Annahme der Wortlaut des Art. 32 entgegen, da sich eine „Aufhebung" des Bußeanspruchs aus den Normen des BGB. nicht ersehen läßt. Man hat also davon auszugehen, daß auch ihnen gegenüber die strafrechtlichen Vorschriften über die Buße noch in Kraft verbleiben und demgemäß auch obige Grundsätze fernerhin Geltung behalten.

Das StGB. gewährt einen Anspruch auf Buße bei den Körperverletzungen (§ 231) und bei den nach §§ 186, 187 strafbaren Beleidigungen (§ 188). Beide Vergehungen gehören zu den civilrechtlichen Delikten, bei welchen der Thäter zum Schadensersatz verpflichtet ist. Hier also konkurriren Strafrecht und Civilrecht und hat man bei der Regelung dieser Konkurrenz zu unterscheiden, ob das Gebiet des Strafrechts oder das des Civilrechts das weitere und umfangreichere ist. Die erstere Alternative tritt bei der Körperverletzung ein, bei welcher das BGB. auch die lediglich objektiv widerrechtlichen für unerlaubt erklärt. Hier bleibt der Zustand, wie er bisher bestanden, auch ferner in Kraft, d. h. es können zwischen Civil- und Strafrichter die widersprechendsten Entscheidungen über die That selbst und über das Vorhandensein der Voraussetzungen einer Entschädigung eintreten. Wonach der Strafrichter die Höhe der Buße, die bis 6000 Mk gehen kann, abmessen soll, ist im Gesetz nicht bestimmt, wogegen das BGB. in § 893 die verminderte Erwerbsfähigkeit, im § 845 die von dem Verletzten einem Dritten zu leistenden Dienste und im § 894 neben dem Vermögensschaden noch eine billige Entschädigung (Schmerzensgeld u. s. w.) als diejenigen Faktoren bezeichnet, nach welcher die Höhe der Entschädigung zu bemessen. Bei dieser Lage der Gesetzgebung ist der Strafrichter genöthigt, dieselben Gesichtspunkte seiner Abmessung der Bußhöhe zu Grunde zu legen, wenn er dem geltend gemachten Anspruche gerecht werden will. — Anders ist es bei dem Delikt der Beleidigung. Hier ist wie oben dargethan, das Gebiet des Strafrechts das größere. Wenn nun der Strafrichter in einem Falle verurtheilt, der nicht unter die Norm des § 824 BGB. paßt, so ist er sicher berechtigt, auf eine vom Beleidigten geforderte Buße zu

erkennen, wobei freilich die gesetzliche Vorschrift, daß dann die Geltendmachung weiterer Entschädigungsansprüche ausgeschlossen, zu bloßer Phrase wird; er ist aber nicht befugt, die Entscheidung über den Anspruch dem Civilrichter zu überlassen, da eine Entschädigungsklage kein Fundament haben würde. Aus dem „kann" im § 188 StGB. würde ein „muß" werden.

d) Eine besondere unerlaubte Handlung stellt endlich noch § 825 auf, der anordnet, daß, wer eine Frauensperson durch Hinterlist, durch Drohung, oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung bestimmt, ihr zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet sei. In dieser Bestimmung ist ein civilrechtliches Delikt geschaffen, das sich keiner der im StGB. bedrohten Vergehungen anschließt. Zwar ließe sich der Thatbestand, soweit Hinterlist das Mittel zur Bestimmung der Frauensperson ist, unter § 179, soweit er die Drohung als solches bezeichnet, unter § 177, und soweit es sich um den Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses handelt, unter § 174 Ziff. 1 StGB. bringen. Daß jedoch der Paragraph an diese Normen des StGB. nicht gedacht und nicht eine bloße Verallgemeinerung derselben beabsichtigt hat, läßt Abs. 2 des § 847 BGB. deutlich erkennen, in welchem der Thatbestand des § 825 als ein besonderes Dilikt neben den Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit und ihnen gleichwerthig behandelt wird. Er soll nicht in ihnen aufgehen, vielmehr der Richter gehalten sein, ihn ohne Rücksicht auf sie aufzufassen. Er wird dabei die Begriffe: Hinterlist, Drohung, Beiwohnung; (ein dem BGB. eigener Ausdruck für „Beischlaf" cf. §§ 1300, 1591, 1717, 1718) in demjenigen Sinne zu verstehen haben, den das Strafrecht mit ihnen verbindet, denn da § 847 auch die Sittlichkeitsdelikte des StGB. zu den unerlaubten, zum Schadensersatz verpflichtenden Handlungen rechnet, und bei diesen dieselben Begriffe als Thatbestandsmerkmale vorkommen, so würde er mit sich selbst in Widerspruch gerathen, wenn er hier mit ihnen den strafrechtlichen Sinn, dort einen anderen verbinden, z. B. bei der Beiwohnung hier eine Vereinigung der Geschlechtstheile für genügend erachten, dort aber eine immissio seminis verlangen wollte. Dagegen macht das BGB. zwischen dem Delikt des § 825 und den Sittlichkeitsvergehungen des StGB. insofern einen Unterschied, als es bei den letzteren (bei welchen es übrigens die widernatürliche Unzucht ausscheidet) der verletzten Frauensperson nur einen Anspruch auf Entschädigung für einen Schaden, der kein Vermögensschaden ist, gewährt, während es bei dem ersteren die Möglichkeit eines Vermögensschadens annimmt und der Frauensperson einen Anspruch auf Ersatz desselben neben jenem auf Entschädigung giebt. Geht man auf den ersten Entwurf zurück, so findet man im § 728 eine dem § 847 BGB. entsprechende Vorschrift, die in den Motiven[1]) mit dem Bemerken gerechtfertigt wird, daß bei diesen Delikten (nämlich den Sittlichkeitsvergehungen) ebenso wie bei den Reaten der Körperverletzung oft ein Schaden herbeigeführt werde, der sich nach Geld nicht schätzen und nachweisen ließe. Eine dem § 825 adäquate Bestimmung kannte der Entwurf nicht. Er ging also davon aus, daß durch die in §§ 825, 847 gedachten Delikte ein Vermögensschaden nicht herbeigeführt werde, wohl aber Verletzung von Rechtsgütern, die auf Schutz Anspruch hätten, wie Ehre und Gesundheit, und hat für diese Verletzung eine billige Entschädigung (Schmerzens-

[1]) Motive Bd. 2 S. 799.

geld, Rente für Verunstaltung u. dergl.) zugebilligt. Unter Beibehaltung dieser Auffassung hat das Gesetz auch noch die Herbeiführung eines zu ersetzenden Vermögensschadens als möglich angenommen, ohne näher anzugeben, worin dieser Schaden bestehen könne. Nach dem Wortlaute des Paragraph soll der Schaden „daraus", also aus der durch rechtswidrige Mittel erlangten Gestattung des außerehelichen Beischlafs, entstanden sein. Daß Schwangerschaft und Entbindung als unmittelbare Folgen dieser Gestattung, nicht der gemeinte Schaden und die Erstattung der durch sie bedingten Kosten nicht der Schadensersatz sind, ergeben die §§ 1715 ff. BGB. und Art. 21 des Einführungsgesetzes zum BGB., welche nicht unterscheiden, wie die Schwängerung bewirkt worden, vielmehr auch dann Platz greifen, wenn ihr eine civilrechtlich unerlaubte Handlung zu Grunde liegt. Da der Akt der außerehelichen Beischlafsvollziehung gemäß § 825 erst dann zu einer civilrechtlich unerlaubten Handlung wird, wenn er durch die Anwendung eines der im Paragraphen gedachten Mittel, also durch Hinterlist, durch Drohung, durch Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses, herbeigeführt wird, so kann man nicht fehlgehen, wenn man den vermögensrechtlichen Schaden mit dem benutzten Mittel in einen kausalen Zusammenhang bringt. Ob sich in dieser Weise der im Gesetz gedachte vermögensrechtliche Schaden konstruiren läßt, kann zweifelhaft sein, und läßt sich eben nur aus den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles entscheiden.

3. Wie eng bei einander die Gebiete der civilrechtlichen und der strafrechtlichen Delikte belegen sind und nach dem Willen des Gesetzgebers belegen sein sollen, läßt § 830 BGB. erkennen. Er beschäftigt sich mit der Theilnahme mehrerer Personen an der That und bestimmt, daß bei einer gemeinschaftlich begangenen beschädigenden Handlung jeder für den Schaden verantwortlich sein soll, und zwar auch dann, wenn der Schaden zwar nur durch die Handlung eines der Betheiligten hervorgebracht worden, die Person dieses Betheiligten sich aber nicht ermitteln läßt. Dieser Norm sind die Worte beigefügt: „Anstifter und Gehülfen stehen Mitthätern gleich." Dieser Zusatz ist es, der auf die Lehre des StGB. über die Theilnahme (§§ 47 ff.) hinweist und durch den Gebrauch der dort verwendeten technischen Ausdrücke, denen er keine abweichende bezw. gar keine Erläuterung beigiebt, erkennen läßt, daß er die dortigen Begriffe und Definitionen hierher in die Lehre des Tit. 25 übertragen wissen will. Wenn als Mitthäter diejenigen bezeichnet werden, die eine unerlaubte Handlung „gemeinschaftlich" begehen, so entspricht dies genau dem Wortlaut des § 47 StGB., und hat man im Anschluß an die strafrechtliche Auffassung den Begriff der Gemeinschaftlichkeit nicht auf ein lediglich gleichzeitiges Handeln zu beziehen, sondern muß für ihn in subjektiver Beziehung erfordern, daß sich jeder der Thäter der Mitwirkung des andern bewußt ist, mag sich dieses Bewußtsein auf vorgängige Abrede stützen oder auf ein stillschweigendes Uebereinkommen. Wenn dann § 830 die gleichen Grundsätze für Mitthäterschaft auch auf den Fall anwendet, wenn sich nicht ermitteln lasse, wer von mehreren Betheiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht habe, so muß er, da bei wahrer Mitthäterschaft die Frage nach dem Ersatzpflichtigen gar nicht weiter aufgeworfen werden kann, eine außerhalb der Mitthäterschaft liegende Sachlage im Auge haben. Daß dem so ist, besagen auch die Motive[1]) zum ersten Entwurf, welche den Fall dahin auseinanderlegen, daß

[1]) Mot. Bd. 2 S. 738.

zwar mehrere den Schaden verschuldet, aber nicht gemeinsam gehandelt haben und als Beispiel die Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln anführen. Es deckt somit der zweite Satz im Abs. 1 des § 830 den Fall, daß zwar Mehrere dieselbe unerlaubte Handlung begehen wollen, sei es gleichzeitig oder nacheinander, jedoch ohne Gemeinschaftlichkeit. Wenn z. B. mehrere Personen mit Steinen nach den Fenstern eines Hauses werfen, ohne gemeinschaftlich zu handeln, und es läßt sich nicht feststellen, wessen Wurf getroffen und die Scheiben zertrümmert hat, so sollen alle Werfer für den Schaden haften. Wer als Gehülfe anzusehen, darüber schweigt das Gesetz. Die frühere Strafrechtstheorie rechnet zu den Gehülfen bezw. zur Beihülfe auch den Begünstiger,[1]) ja sogar den Hehler, eine Theorie, die vom StGB. verlassen worden ist. Soll nun auf den Gehülfen im Sinne des § 830 der Begriff des StGB oder der der früheren Theorie angewendet werden? Aus den Motiven zum ersten Entwurf [2]) dürfte die Antwort zu entnehmen sein. Dort wird ausgeführt, daß Begünstigung und Hehlerei als Betheiligung an dem Delikt nicht aufzufassen und daher unter die Gehülfenschaft nicht zu rechnen seien. Im StGB. wird nun zwar der Gehülfe anders, und zwar gelinder bestraft als der Mitthäter: wenn jedoch § 830 die Folgen der Gehülfenschaft anders ordnet, so rechtfertigt sich diese Aenderung durch die Erwägung, daß es sich nicht um die Abmessung einer dem Schuldgrade entsprechenden Strafe handelt, sondern um den Ersatz eines Schadens.

Schwierige Fragen erwachsen bei der Materie der Verjährung, insbesondere auch in dem Verhältniß zum StGB. Der § 852 BGB. bestimmt eine doppelte Verjährungsfrist, die davon abhängig gemacht ist, ob der Verletzte von dem ihm zugefügten Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntniß erlangt hat. Ist dies nicht geschehen, so soll die Verjährung des Schadensanspruchs erst in 30 Jahren eintreten, andernfalls in 3 Jahren von dem Zeitpunkt der erlangten Kenntniß ab. Die Vorschrift ist einfach und klar. Dem auf Ersatz des Schadens Belangten bleibt der von ihm zu erweisende Einwand offen, daß Kläger die Kenntniß zu einer früheren, als in der Klage angegebenen Zeit erlangt habe und deshalb der Klageanspruch verjährt sei. Wie es nun aber zu halten, wenn mehrere Ersatzpflichtige konkurriren und die Kenntniß von ihrer Betheiligung nicht gleichzeitig, sondern erst nach einander erlangt wird, darüber spricht das Gesetz sich nicht aus. Wenn z. B. A. B. und C. gemeinschaftlich ein Delikt begangen und deshalb jeder für den angerichteten Schaden verantwortlich ist, der Verletzte aber zunächst nur Kenntniß von der Schuld des A. erlangt und erst später von der der beiden Mitthäter, ist er dann berechtigt, seinen Anspruch, nachdem er gegen A. verjährt, noch gegen B. und C. geltend zu machen? Im Strafrecht ist dieselbe Folge in Ansehung des Rechts auf Stellung des Strafantrages aufgeworfen und durch den Plen.-Beschl. des Reichsgerichts vom 2. Januar 1884[3]) dahin entschieden worden, daß die Antragsfrist mit dem Tage der Kenntniß von der That und der Person auch nur eines der Thäter auch gegen die noch unbekannten Mitthäter oder Theilnehmer zu laufen beginne. Indessen bedarf die Frage hier einer entgegengesetzten Entscheidung. Nach § 830 BGB. ist jeder

[1]) Auch das Preuß. StGB. folgte noch dieser Theorie und sah den Begünstiger als Gehülfen an.

[2]) Mot. Bd. 2 S. 738.

[3]) Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 9, S. 390.

der Betheiligten für den Schaden verantwortlich, den selbstredend der Verletzte nur **einmal** und nicht von jedem besonders ersetzt verlangen kann. Es qualifizirt sich daher die Schuld der mehreren Verpflichteten gemäß §§ 421, 840 l. c. als eine Gesammtschuld, auf welche der § 425 l. c. Anwendung findet. Nach Abs. 2 ibid. wirkt die Thatsache der Verjährung, ihrer Unterbrechung und Hemmung lediglich für und gegen den Gesammtschuldner, in dessen Person sie eintritt. Durch diese Vorschrift wird die Frage erledigt. Es kann sich keiner der Gesammtschuldner auf die gegen einen andern Gesammtschuldner eingetretene Verjährung berufen. Ebensowenig ist er berechtigt, nach seiner Verurtheilung einen Anspruch auf Theilerstattung gegen denjenigen geltend zu machen, der wegen eingetretener Verjährung vom Verletzten nicht belangt werden konnte. Man hat zwar diesen Satz angezweifelt, weil § 325 nur das Verhältniß zwischen den Gesammtschuldnern und dem Gläubiger regele, nicht auch das der ersteren unter einander. Dem dürfte jedoch der § 426 Abs. 2 entgegenstehen, wonach auf den Gesammtschuldner, der den Gläubiger befriedigt hat, dessen Forderung gegen die übrigen Schuldner übergeht. Ist diese Forderung gegen einen derselben verjährt, so kann sie auch nur in dieser Qualität, also als verjährt, auf den Gesammtschuldner kommen.

Handelt es sich um eine Unterbrechung der Verjährung, so entsteht die Frage, ob die civilrechtlichen oder die strafrechtlichen Normen entscheidend sind, ob diese oder jene zur Anwendung kommen müssen. Da diese Normen nicht materieller, sondern formeller Natur sind, so erscheint es ausgeschlossen, daß strafprozeßrechtliche Regeln im Civilprozeß Verwendung finden. Allerdings ist es zweifelhaft, ob das Institut der Verjährung und ihrer Unterbrechung dem Prozeßrecht angehört, da die sie betreffenden Normen sich in dem StGB., nicht in der StPO. finden, man auch annimmt, daß durch die Verjährung das Delikt getilgt wird. Allein nach beiden Rechten soll die Verjährung die Strafverfolgung bz. die Geltendmachung des Anspruchs hindern und folgt hieraus ihre lediglich prozeßrechtliche Natur. Jedenfalls liegt kein Grund vor, die Vorschriften des BGB. hier auszuschließen. Demgemäß werden die §§ 208 ff. auch hier bei den unerlaubten Handlungen Platz zu greifen haben.

Eigenthümlich gestaltet sich bei dieser Materie das Verhältniß des BGB. zum StGB. und zwar in allen denjenigen Fällen, in welchen vom Strafrichter die Zuerkennung einer Buße verlangt werden kann. Der Civilanspruch verjährt in drei Jahren. Der Anspruch auf Buße kann nach § 444 StPO. in der Hauptverhandlung wegen der Strafthat bis zur Verkündung des erstinstanzlichen Urtheils geltend gemacht werden. Der Anspruch verjährt daher erst zugleich mit der That selbst. Nach § 67 StGB. verjährt die Strafverfolgung z. B. der Zuwiderhandlungen gegen die §§ 186, 187, 223, 223a in **fünf** Jahren. Es kann daher der Schadensanspruch im Strafprozeß noch zwei Jahre lang erhoben werden, nachdem seine Durchführung im Civilprozeß bereits durch Verjährung ausgeschlossen war. Noch auffallender wird das Mißverhältniß, wenn eine Unterbrechung der Verjährung in Frage kommt. Da diese in Betreff der Buße, die weder eine eigene Verjährung noch Unterbrechung derselben hat, sich nur auf die That selbst beziehen kann, so folgt sie den Regeln des Strafrechts. Es kann daher vorkommen, daß der Zeitraum, in welchem nach der Verjährung des Civilanspruchs der Bußeanspruch noch geltend gemacht werden kann, ein wesentlich größerer ist. Da nun weder Art. 32, noch Art. 34 EinfGes. zum BGB. die

Frage geregelt hat, so würde, wenn es auch in solchem Falle dem Strafrichter freistehen sollte, die Entscheidung über den Bußeanspruch dem Civilrichter zu überlassen, dem Geschädigten sein Recht entzogen, eine Befugniß illusorisch gemacht, die das Gesetz ihm gewährt hat. Ist das ein einem Rechtsstaate würdiger Zustand? (Fortsetzung folgt.)

5. Der Vergleich der Parteien im Privatklagverfahren vor dem Schiedsmanne und vor dem Amtsgerichte.

Von Amtsrichter Dr. Michels in Barmen.

I. Die Statistik für Preußen und ihre Lehren.

Die überwiegende Mehrzahl der Privatklagen [1]) hat zum Gegenstande leichte Körperverletzungen oder mündliche Beleidigungen, die nicht von prinzipieller, in die Gesundheit, das Wohlbefinden, das Gefühlsleben, oder in die häusliche, wirthschaftliche, gesellschaftliche Stellung der Betheiligten eingreifender Bedeutung sind. Regelmäßig handelt es sich vielmehr um leichte Schläge oder Stöße, oder um gewöhnliche, ortsübliche Schimpfereien unter Angehörigen der unteren und mittleren Stände, insbesondere unter Frauen, und nur zu oft wird Gleiches mit Gleichem erwidert. [2]) Die Verfolgung dieser Beleidigungen und Körperverletzungen dient meist nur der Befriedigung eines vorübergehenden Aergers oder einer Rachsucht; sie bezweckt vielfach, nur Abbitte und Widerruf des Thäters, und, sofern es sich um dauernde Zerwürfnisse handelt, eine Erklärung, den Privatkläger in Zukunft in Ruhe zu lassen, eine strafrechtliche cautio de non amplius turbando, herbeizuführen. Nur in den seltensten Fällen geht sie aus dem berechtigten Bedürfnisse hervor, die verletzte oder gefährdete persönliche Ehre durch gerichtliche Bestrafung des Thäters wieder herzustellen, aus einem Bedürfnisse, dem andererseits, wenn es wirklich vorhanden, das Gericht auch kräftigen Schutz verleihen muß.

Sofern die Parteien in demselben Gemeindebezirke wohnen, ist daher nach § 420 StPO. die Erhebung der Privatklage wegen Beleidigung, abgesehen von den Fällen des § 196 StGB., erst zulässig, wenn von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. In diesem Falle muß daher, bei Beleidigungen unter anderwärts wohnenden Personen oder bei Antragstellung durch die amtlichen Vorgesetzten, sowie bei Körperverletzungen kann nach der Preuß. SchiedsmannsO. v. 29. März 1879 der Schiedsmann um seine Vermittelung angegangen werden. Nach §§ 37, 22 das. ist aber der Schiedsmann machtlos, wenn der Beschuldigte ihm rechtzeitig vor dem Termine mittheilt, daß es ihm beliebe, nicht zu erscheinen. Ein

[1]) Die Privatklagen auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs v. 27. Mai 1896 bleiben hier außer Betracht. Leider sind in der Preußischen (einschließlich der Waldeckischen) Justizstatistik diese Privatklagen nicht besonders aufgeführt, sondern mit den übrigen zusammengeworfen. Die in diesem Aufsatze angegebenen statistischen Zahlen für 1896 umfassen daher auch jene, so daß die Ergebnisse der Untersuchung sich insoweit ändern. Bei der geringen Zahl der 1896 auf Grund jenes Gesetzes erhobenen Privatklagen ist dies aber unerheblich. Auch die Privatklagen der Verwaltungsbehörden aus § 464 StPO. scheiden aus. Ob aber bei der Stellung der Staatsanwaltschaft in Preußen es wohl jemals zu einer solchen gekommen ist?

[2]) Kronecker, in diesem Archiv 33 S. 4, schätzt die Zahl der für die Parteien unerheblichen auf mindestens 90 % aller Privatklagen.

Zwangsmittel, das Erscheinen durchzusetzen, steht dem Schiedsmanne nicht zur Verfügung.

Die Uebersichten[1]) über die Thätigkeit der Schiedsmänner in Preußen bei Beleidigungen und Körperverletzungen liefern folgendes Bild:

	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
Gesammtzahl dieser an den Schiedsmann gebrachten Sachen:	187569	181528	186063	189474	192200	186343	196390	19416[illegible]
Zahl der Sachen, in denen beide Theile zum Sühnetermin erschienen sind:	108027	103396	104547	105085	104989	100166	104698	10102[illegible]
Zahl der Sachen, die durch den Sühneversuch mit Erfolg erledigt sind:	64379	61357	62228	62959	62435	60163	62932	6126[illegible]
Hiernach sind im Sühnetermin von den geladenen Beschuldigten erschienen:	57,7 %	56,9 %	56,2 %	55,5 %	54,7 %	53,8 %	53,3 %	52,0 %
Der Schiedsmann hat mit Erfolg erledigt von den Sachen, in denen beide Parteien zum Sühnetermin erschienen sind:	59,6 %	59,4 %	59,5 %	59,9 %	59,5 %	60,1 %	60,1 %	60,6 %

Die Neigung der Beschuldigten, vor dem Schiedsmann zu erscheinen, nimmt also fortgesetzt in ziemlich gleicher Weise ab, während die Verhältnißzahlen der Erledigung der Sachen durch den Schiedsmann nur unerheblich schwanken.

Vergleichen wir nun die Zahl der durch den Schiedsmann nicht erledigten Sachen mit den bei Gericht anhängig gemachten Privatklagen.[2]), so ergiebt sich

	1890	1891	1892	1863	1894	1895	1896
Zahl der bei dem Schiedsmann nicht erledigten Sachen:	123190	120171	123835	126515	129765	126180	13345[illegible]
Zahl der bei Gericht anhängig gemachten Privatklagen:	56792	54397	56260	58145	60422	60066	6411[illegible]

Berücksichtigt man, daß in den letzteren Zahlen auch all die Fälle einbegriffen sind, in denen die Parteien sich gar nicht an den Schiedsmann gewandt hatten, so zeigt sich um so mehr, daß der Prozeßeifer des angegriffenen Theils dadurch, daß er zunächst den Schiedsmann angehen muß, ganz gewaltig erkaltet. Die Zahlen stellen weiter klar, wie sachgemäß die Zwischeninstanz des Schiedsmanns ist. Recht doktrinär klingen demgegenüber die in den Verhandlungen[3]) der Reichstagskommission zur StPO. gestellten Anträge, das Erforderniß des Sühneversuches fallen zu lassen, „weil er oft etwas Peinliches für den Ankläger habe", oder „weil es in vielen Fällen eine Zumuthung für den Beleidigten sei wenn er noch einem Sühneversuch mit dem Gegner sich unterwerfen solle".

---

[1]) Preuß. JMBl. 1891 S. 193; 1892 S. 283; 1893 S. 141; 1894 S. 135 1895 S. 169; 1896 S. 171; 1897 S. 143.

[2]) JMBl. 1891 S. 312; 1892 S. 224; 1893 S. 202; 1894 S. 184; 1895 S. 184 1896 S. 182; 1897 S. 174.

[3]) S. 665. Hahn S. 1097.

Gehen wir nunmehr über zu der Art der Erledigung der Privatklagen durch das Gericht erster Instanz.

	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Es sind anhängig gewesen (diesjährige u. überjährige)	71827	69380	71250	74269	76[illegible]93	75904	78632
Hiervon sind erledigt worden:							
durch Zurückweisung der Privatklage	3256	2981	2880	2980	3127	3120	3206
durch rechtskräftig gewordenes Urtheil	22552	20649	20071	21614	21556	21466	21505
durch anderes Urtheil . .	5647	5139	5476	5734	6024	6528	6620
auf andere Art	25517	25239	26848	28086	29681	30220	32688
Also sind erledigt von den nicht durch Zurückweisung erledigten Sachen auf andere Art	37,2 %	38,0 %	39,2 %	39,4 %	40,6 %	41,5 %	43,3 %

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich:

1. Die Zahl der durch Zurückweisung der Privatklage var Eröffnung des Hauptverfahrens erledigten Sachen hat sich durchweg auf dem Satze von etwa 4 Proz. der Gesammtzahl gehalten.

2. Die Zahl der nicht durch Urtheil, sondern auf andere Art, alsa durch Beschluß, erledigten Sachen ist fartgesetzt gestiegen. Diese Erledigung hat stattgefunden, da die bereits begannene Hauptverhandlung nur durch Urtheil ihren Abschluß finden kann, entweder var Eröffnung des Hauptverfahrens — aber nach der Eröffnung, aber var Eintritt in die Hauptverhandlung. Fast in allen Fällen pflegt eine salche Erledigung in der Praxis zu erfalgen durch Einstellungsbeschluß nach Zurücknahme der Privatklage und des Strafantrags auf Grund Aussöhnung der Parteien; die anderen Fälle der Einstellung des Verfahrens, z. B. Tod des Privatklägers (§ 433 StPO.), Ausbleiben oder Fristversäumniß des Privatklägers (§ 431 StPO.), vorläufige Einstellung (§ 203 StPO.) sind sehr selten.

3. Die Gesammtzahl der durch Vergleich vor dem Amtsgerichte erledigten Sachen ist nach größer, als wie diese Zahlen der „auf andere Art erledigten Sachen“ annehmen lassen. Denn als durch rechtskräftiges Urtheil beendet werden auch all die Fälle gezählt, in denen nach der Eröffnung der Hauptverhandlung, insbesondere während oder nach Erledigung des Beweisverfahrens die Parteien sich aussöhnten und Strafantrag nebst Klage zurücknahmen, so daß daraufhin Einstellungsurtheil zu erlassen war.

Neben dem Schiedsmann steht sonach der Amtsrichter als Einigungsbehörde, und zwar mit dem Erfolge, daß die von ihm erzielten Vergleichsresultate von Jahr zu Jahr wachsen, während, und wahl auch, weil die Neigung der Beschuldigten, freiwillig vor dem Schiedsmanne zu erscheinen, fartgesetzt abnimmt.

Die allgemeine Einführung des Institutes des Schiedsmannes erfolgte für Preußen mit dem ausgesprochenen Zwecke, den Amtsrichter, dessen amtliche Thätigkeit schon genügend vielseitig sei, möglichst zu entlasten und besondere, im Ehrenamte der Gemeinde wirkende Schiedsmänner an seine Stelle treten zu lassen. Statt dessen läuft die Entwickelung fortschreitend darauf hinaus, daß var dem Amtsrichter eine verhältnißmäßig große Zahl von Vergleichen geschlossen

wird, die wohl ebenso gut vor dem Schiedsmann hätten zu Stande kommen können, zumal auch dieser nach § 24 Schiedsmannsordnung zur (nicht eidlichen Vernehmung der ihm gestellten Zeugen befugt ist. Dazu kommt noch, daß diese Einigung vor Gericht in den meisten Fällen erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht versucht wird und erfolgt, daß sonach der ganze Apparat der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte zwecklos in Bewegung gesetzt wird. Diesen überflüssigen Ballast aus den Sitzungen des Schöffengerichtes zu entfernen und den Schwerpunkt des Einigungsverfahrens in ein früheres Stadium zu verlegen, muß daher das erstrebenswerthe Ziel sein.

In welcher Weise dies auf Grund des geltenden Rechtes bereits erfolgen kann, und in wie weit dessen Abänderung wünschenswerth ist, soll daher weiter untersucht werden.

II. Die Anordnung des Vergleichsverfahrens, insbes. die Vernehmung des Beschuldigten vor Eröffnung des Hauptverfahrens.

Wie bereits erwähnt, muß nach § 420 StPO. bei allen durch Privatklage zu verfolgenden Beleidigungen mit Ausnahme der im § 196 StGB. bezeichneten Fälle der Privatkläger vor Erhebung der Klage, wenn er in demselben Gemeindebezirke wie der Gegner wohnt, einen Sühnetermin vor dem Schiedsmann beantragen. Bei anderem Wohnorte, sowie bei Verfolgung von Körperverletzungen hat der Verletzte das Recht, vorher den Schiedsmann anzugehen. Nach der Preuß. SchiedsmannsO. § 21 ff., wird dann der Gegner unter Androhung der Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben vorgeladen. Erscheint er nicht, so findet ein Sühneversuch vor dem Schiedsmann nicht statt, da dieser durch keinen Zwang auf das Erscheinen hinwirken kann. Nur hat der Gegner, der nicht erscheinen will, dies spätestens am Tage vor dem Terminstage dem Schiedsmann anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so kann der Schiedsmann gegen ihn[1] eine Geldstrafe von 50 Pf. bis 1 Mk. festsetzen.

Eigenthümlich berühren diese Bestimmungen schon insofern, als der Verpflichtung des einen Theils, sich an den Schiedsmann zu wenden, nicht auch die entsprechende Verpflichtung des Anderen, vor diesem zu erscheinen, gegenübersteht. Weiter ist der Höchstbetrag der Ordnungsstrafe so außerordentlich niedrig; ihre Verhängung steht noch dazu im Ermessen des Schiedsmannes.

Gegenüber diesen einschränkenden Vorschriften läßt das gegenwärtige Verfahren vor dem Schiedsmann nur dadurch etwas straffer sich handhaben, daß er die Mißachtung seiner Stellung, die sich durch die Unterlassung jener Anzeige äußert, mit der höchsten Strafe belegt, sofern nicht besondere Ausnahmen vorliegen.

Was die etwaige Abänderung dieser Bestimmungen durch die Gesetzgebung betrifft, so wäre zu empfehlen zunächst die Einführung einer Verpflichtung für den Beschuldigten, vor dem Schiedsmann in all den Fällen zu erscheinen, in denen der Privatkläger diesen angehen muß. Der in den Motiven zu § 22 der SchiedsmannsO. ausgesprochene Gedanke, daß der Sühneversuch durch Zwangsmittel nicht begünstigt werden dürfe, ist verfehlt. Die Aussöhnung der Parteien

[1] Auch den ohne vorherige Anzeige ausgebliebenen Kläger kann der Schiedsmann in Strafe nehmen.

vor dem Schiedsmann ist eine Wohlthat für beide Theile; die Gesetzgebung darf nicht die Hand dazu bieten, daß ein Theil, und noch dazu derjenige, der in den Rechtsfrieden des anderen störend eingegriffen hat, frivol die Sühne verhindert. Es wäre daher dem Schiedsmanne das Recht zu geben, das Erscheinen des Gegners durch Ordnungsstrafen zu erzwingen. Eine so weit gehende Befugniß in die Hand des Schiedsmannes zu legen, würde bei der Einfachheit der Entscheidung zumal dann kein Bedenken haben, wenn gegen seine Strafestsetzung ein Rechtsweg: die Beschwerde an das Amtsgericht, eröffnet würde.

Weiter wären die Fälle, in denen vor der Klageerhebung die Vermittelung des Schiedsmanns beansprucht werden muß, auf die Körperverletzung auszudehnen. Denn einmal handelt es sich auch hier meist um Vorgänge einfacher Art ohne besondere Bedeutung für die Betheiligten; sodann sind, worauf namentlich Löwe in seinem Kommentar zur StPO. § 420 mit Recht hinweist, die Grenzen zwischen den Rechtsbegriffen der thätlichen Beleidigung und der Körperverletzung sehr flüssige, so daß bei der jetzigen Gestaltung nachträglich das Erforderniß des Sühnetermins sich herausstellt, wenn das Gericht die That, die die Privatklage als Körperverletzung bezeichnete, als thätliche Beleidigung auffaßt. Die hier befürwortete Ausdehnung der Nothwendigkeit des Sühneversuchs war schon enthalten im ersten Entwurfe der Strafprozeßordnung, dem Vorgänger des dem Reichstage vorgelegten. Dieser erste Entwurf, der übrigens auch die jetzt wieder vielfach angestrebte Organisation der Strafgerichte in große, mittlere und kleine Schöffengerichte vorschlug, verlangte in § 307 den Sühneversuch für alle durch Privatklage zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen.

Auch der Satz erscheint nach den heutigen Verhältnissen als zu eng, daß der Sühneversuch nur erforderlich ist, wenn die Parteien in demselben Gemeindebezirk wohnen. Abgesehen davon, daß namentlich in den stark parzellirten Gegenden die Gemeindebezirke oft außerordentlich klein sind, hat die Bebauung der Stadtgemeinden sich vielfach derart aneinandergeschlossen, daß die mehreren aneinandergrenzenden Gemeinden ein großes Ganze bilden, z. B. Elberfeld-Barmen, Hamburg-Altona. Die zahlreichen Verkehrsmittel der Neuzeit, insbes. auch die Kleinbahnen, die immer mehr in die ländlichen Bezirke hineingehen, haben weiter den Verkehr so erleichtert, daß dem Privatkläger, der in den großen Städten oft recht weite Wege bis zu dem Schiedsmann des Bezirkes, in dem sein Gegner wohnt — dieser ist nach § 13 der SchiedsmannO. der für die Sühneverhandlung zuständige —, zurücklegen muß, oft nicht zu viel zugemuthet wird, wenn er den anderen Weg zum Schiedsmann des Nachbarortes machen soll. Die hierin liegende Erschwerung der Rechtsverfolgung ließe sich dadurch vermeiden, daß der Beschuldigte, ebenso wie er dem Gerichtsstande der begangenen That sich unterwerfen muß, so auch vor den Schiedsmann geladen werden kann, in dessen Bezirke die That begangen ist.

Kann nun aber auch der Amtsrichter nach Einreichung der Privatklage außerhalb der Hauptverhandlung eine Aussöhnung der Parteien versuchen und sie zu diesem Zwecke vorladen? Und ihr Erscheinen erzwingen?

Ausdrücklich giebt ihm die StPO. dies Recht nicht. Auch dies ist ein Mißstand. Wohl jeder Amtsrichter sieht es als nobile officium an, in den dazu geeigneten Fällen, in denen die Parteien oder ihre Vertreter erschienen sind, ihnen gütliche Aussöhnung anzurathen, und, soweit in seinen Kräften steht, hierzu beizutragen. Welch

7*

glänzenden Erfolg diese Friedensthätigkeit des Richters hat, haben die angegebenen statistischen Zahlen gezeigt. Empfehlenswerth wäre daher die Einfügung einer dem § 268 CPO. analogen Bestimmung in die StPO., dahin, daß das Amtsgericht in jeder Lage des Verfahrens die gütliche Beilegung der Privatklagesache versuchen und auch zum Zwecke des Sühneversuches das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen kann.

Indessen auch die gegenwärtige Gestaltung des Verfahrens giebt dem Amtsrichter auch schon vor der Eröffnung des Hauptverfahrens die Möglichkeit, auf das persönliche Erscheinen der Parteien hinzuwirken und alsdann die Sühne zu versuchen. Die Handhabe hierzu bietet die Vorladung des Beschuldigten zur Vernehmung über die Privatklage.

Das gerichtliche Verfahren beginnt mit der Erhebung der Privatklage. Diese muß sodann, wenn sie vorschriftsmäßig erhoben ist, dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung mitgetheilt werden. „Nach Eingang der Erklärung oder Ablauf der Frist entscheidet das Gericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen, oder die Klage zurückzuweisen sei, nach Maßgabe der Bestimmungen, welche bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage Anwendung finden" § 423 StPO. Die weit überwiegende Mehrzahl der Schriftsteller nimmt nun im Anschlusse an den Kommentar von Löwe an, daß nach dieser Bestimmung der Amtsrichter im Wesentlichen nur Formal- und Rechtsfragen zu prüfen habe, wie Zulässigkeit der Privatklage, Zuständigkeit des Gerichts, Aktivlegitimation des Privatklägers, und daß bei Mangel dieser Erfordernisse die Privatklage abzuweisen sei, daß dagegen Mangels Zulänglichkeit der angeführten Beweise „hier, wo es an einem vorbereitenden Verfahren und folglich an einer Grundlage für die Prüfung der Beweisfrage fehle, eine Zurückweisung der Privatklage regelmäßig nicht stattfinde; eine Ausnahme würde nur Platz greifen können, wenn gar keine Beweise angeführt wären und der Beschuldigte bereits erklärt hätte, daß er den Inhalt der Klage bestreite." „Der Amtsrichter könne zwar vor Erlassung des Eröffnungsbeschlusses noch einzelne Beweiserhebungen anordnen; doch werde ein solches Verfahren sich nur ausnahmsweise empfehlen, wie z. B. in dem Falle, wenn der Inhalt der Klage die Vermuthung begründet, daß das vorliegende Delikt ein nur durch öffentliche Klage zu verfolgendes sei." [1]) Die Praxis der Gerichte schließt sich dieser Auffassung meist an. Sie eröffnet das Hauptverfahren in der Unterstellung, daß der Beschuldigte auf Grund seines Schweigens zu der ihm mitgetheilten Anklageschrift hinreichend verdächtig ist. Hat jener aber ausnahmsweise einmal eine Erklärung abgegeben, so giebt auch diese, selbst wenn sie lediglich den Thatbestand bestreitet und Vernehmung anderer Zeugen begehrt, dem Amtsrichter nicht Anlaß zur „Aufklärung des Sachverhalts, sondern lediglich zur Vorladung der Gegenzeugen zur Hauptverhandlung. Zu einem nicht geringen Theile mag an dieser Praxis der Gerichte auch die Bequemlichkeit des Amtsrichters Schuld tragen. Denn da die Polizeiverwaltungen, die ja die öffentlichen Klagen vorzubereiten pflegen, eine Mitwirkung in Privatklagesachen, namentlich die Vernehmung von Zeugen, ablehnen, so müßte der Amtsrichter persönlich sie vernehmen. Es ist daher erklärlich, wenn er die zweifache Beweiserhebung, einmal im Vorverfahren, sodann

[1]) Löwe, Kommentar zur Strafprozeßordnung zu § 423.



erforderlichenfalls im Hauptverfahren, dadurch zu vermeiden sucht, daß er ohne Prüfung der That- und Beweisfrage das Letztere eröffnet.

Indessen richtig sind die Ausführungen von Löwe und das Verfahren der Praxis nicht.

Sie stehen in Widerspruch einmal zu den Motiven der Gesetzes.[3]) Der Entwurf, wie er dem Reichstage vorgelegt wurde, gab zunächst Bestimmungen über die subsidiäre Privatklage, die vom Verletzten erhoben werden konnte bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintrat, oder bei denen der Strafrichter neben der Strafe auf eine an den Verletzten zu erlegende Buße erkennen konnte, wenn die StA. die Erhebung der öff. Klage abgelehnt hatte. Das Gericht hatte alsdann die Klage der StA. zur Kenntnißnahme und dem Beschuldigten zur Erklärung mitzutheilen; die StA. hatte ihm auf Erfordern die bisher von ihr geführten Verhandlungen vorzulegen. Nach Eingang der Erklärung oder Ablauf der Frist sollte das Gericht darauf entscheiden, ob eine Voruntersuchung oder das Hauptverfahren zu eröffnen, oder ob die Klage zurückzuweisen sei nach Maßgabe der Bestimmungen, welche bei einer von der StA. unmittelbar erhobenen Anklage Anwendung finden. Die Motive rechtfertigen diese letztere Prüfung damit, „daß der Privatklage die aus der Berufsstellung der StA. entspringenden Bürgschaften gegen die Erhebung grundloser Anklagen fehle, und daß andererseits bei dem Privatkläger die Möglichkeit nahe liege, daß er aus unlauteren Beweggründen handele, oder wenigstens durch sein nahes Interesse zur Sache an einer unbefangenen Beurtheilung der Thatsachen gehindert werde. Das Gericht werde daher der Privatklage gegenüber oft in die Lage kommen, eine Voruntersuchung oder einzelne Beweiserhebungen anzuordnen.“ Die erwähnten Vorschriften des Entwurfes sollten nach ihm weiter auch bei der prinzipalen Privatklage wegen Beleidigungen und Körperverletzungen zur Anwendung kommen. Im Laufe der Berathungen ist nun die subsidiäre Privatklage ebenso wie die Statthaftigkeit der Eröffnung einer Voruntersuchung in Privatklagesachen gefallen. Die Verpflichtung des Amtsrichters zur Prüfung der sachlichen Unterlage der Privatklage ist aber dieselbe geblieben und daher, da ihm diese Unterlagen meist nicht schon vorliegen, dahin erweitert, daß er gehalten ist, sie durch Erhebung der erbotenen Beweise sich zu verschaffen.

Sodann spricht aber auch gegen die Auffassung Löwe's der Grundgedanke der StPO., daß Niemand in die keineswegs beneidenswerthe Rolle eines Angeklagten vor Gericht gestellt werden soll, der nicht der That hinreichend verdächtig ist. Diesen Verdacht auch nur aus dem Schweigen des Angeschuldigten zu der ihm mitgetheilten Privatklage zu folgern, geht nicht an, da, wie die Praxis lehrt, dies Schweigen später in der Hauptverhandlung meist in Widerspruch sich auflöst.

Endlich führt auch jene Auffassung in der Praxis vielfach zu Mißständen. Insbesondere erschwert die mangelnde Vorbereitung der Privatklagen den Gang der Hauptverhandlung, da erst in dieser der Angeklagte sich zur Sache äußert. Es stellt dann öfters sich erst in ihr heraus, daß der Angeklagte eingesteht, die Ladung von Zeugen daher überflüssig war, oder daß zur Ladung der von ihm benannten Zeugen oder zur Herbeischaffung sonstiger Beweismittel Vertagung erfolgen muß.

---

[3]) Entwurf § 335 ff. Motive S. 226 Hahn S. 43 u. 272.

Zu welchen Mißständen die Durchführung der Ansicht von Löwe in der Praxis geführt hat, dafür ist charakteristisch, daß gerade mit den Privatklagen befaßte Amtsrichter gegen sie aus ihren Erfahrungen heraus Widerspruch erhoben haben, so die Amtsrichter Kronecker in Berlin 1885[4]), Immler in Liebenstein 1885[5]), Simonson in Luckenwalde 1891[6]), Lutterloh in Lutter 1897[7]).

Die richtige Auslegung des § 423 StPO. geht sonach dahin, daß der Amtsrichter, wie der Wortlaut dieser Bestimmung feststellt, in jedem Falle zu prüfen hat, ob der Beschuldigte der ihm zur Last gelegten Beleidigung oder Körperverletzung hinreichend verdächtig ist. Nach freier Beweiswürdigung kann er unter Umständen das Schweigen auf die Privatklage als solchen Verdacht begründend ansehen. Er kann aber auch und muß nöthigenfalls von Amtswegen die zur Feststellung des Verdachts erforderlichen Unterlagen sich verschaffen. Als solche Unterlage kann ihm dienen die Aussage von Zeugen und Sachverständigen, sowie, was weiter zu prüfen ist, die Auslassung des Beschuldigten, den er zur Vernehmung unter Androhung der Vorführung vorladen und bei unentschuldigtem Ausbleiben vorführen lassen kann.

Die in § 423 StPO. für die Vorprüfungspflicht des Richters für entsprechend anwendbar erklärten Bestimmungen über die Prüfung einer von der StA. erhobene Anklage sind gegeben in § 200 StPO., wonach das Gericht zur besseren Aufklärung der Sache eine Ergänzung der Voruntersuchung, oder, falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, die Eröffnung einer solchen oder einzelne Beweiserhebungen anordnen kann, und die Anordnung einzelner Beweiserhebungen auch dem Amtsrichter zusteht. Diese letztere Beschränkung des Amtsrichters begründen die Motive[8]) damit, daß in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen die Eröffnung einer Voruntersuchung unzuläßig ist. Die „einzelnen" Beweiserhebungen bilden somit den Gegensatz zu der das ganze Beweismaterial umfassenden, sachlich in ihren Ermittelungen unbeschränkten Voruntersuchung. Als Beweismittel gilt aber im heutigen, auf dem Anklageprinzipe und der Beseitigung gesetzlicher Beweistheorien beruhenden Strafprozesse auch das Geständniß oder die sonstige Auslassung des Angeschuldigten oder der einander widersprechenden Angeschuldigten. Ihre Aussagen sind von besonderer Beweiserheblichkeit, die Vernehmung der Angeschuldigten ist sonach Beweiserhebung[9]). Nun bestimmt allerdings § 243 StPO. für die Hauptverhandlung, daß nach der Vernehmung des Angeklagten die Beweisaufnahme folgt, setzt also Beides in einen Gegensatz. Indessen ist die Terminologie der StPO. nicht einheitlich, sondern schwankend und daher für die Auslegung unzuverläßig[10]), so daß in jedem Einzelfalle untersucht werden muß, welche Bedeutung das Gesetz dem von ihm gewählten Ausdrucke beilegt. So unterliegt es z. B. keinem Zweifel, daß zu den Beweismitteln, die nach § 198 StPO. in der Anklage angegeben werden müssen,

[4]) Archiv für Strafrecht, Bd. 33, S. 10, 15 wo auch mit Recht bemerkt ist, daß die Praxis es für erforderlich hält, die Garantieen gegen frivole Erhebung von Privatklagen noch zu vermehren.

[5]) Daselbst, Bd. 33. S. 171.

[6]) Daselbst, Bd. 38, S. 154.

[7]) Zeitschrift für Rechtspflege im Herzogthum Braunschweig. Bd. 42, S. 37.

[8]) Entwurf § 166. Motive S. 113 Hahn S. 170.

[9]) von Kries: Lehrbuch des Strafprozeßrechtes S. 394.

[10]) Man erinnere sich nur der Ausdrücke: Vorverfahren u. Hauptverfahren und die Streitfragen, die sich an § 66 StPO. und §§ 67, 63 GebOrdn. f. RA. knüpfen.

auch das Geständniß des Angeklagten gehört. Den Ausdruck „Beweiserhebung" in § 200 StPO. in einem engeren Sinne zu fassen, also die Auslassung des Angeschuldigten auszuschließen, liegt kein Grund vor. Im Hinblicke auf § 160 StPO. ist hierunter vielmehr, wie das OLG. München bemerkt[11]), jede richterliche Untersuchungshandlung zu verstehen, welche die bessere Aufklärung der Sache bezüglich des objektiven oder des subjektiven Thatbestands bezweckt.

Der Amtsrichter kann sonach in dem Zwischenverfahren nach Ablauf der Frist zur Erklärung über die Privatklage bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens den Beschuldigten zwecks Vernehmung vorladen. Erscheint er nicht, so kann nach § 133 StPO. seine Vorführung veranlaßt werden. Die Vorschrift des § 427 StPO., wonach das Gericht zur Hauptverhandlung den Angeklagten vorführen lassen kann, obwohl dieser durch einen Rechtsanwalt sich in ihr hat vertreten lassen, läßt nicht den Rückschluß zu, daß außerhalb der Hauptverhandlung die Vorführung unzulässig wäre. Der Amtsrichter kann mithin auch das Erscheinen des Beschuldigten erzwingen, der vor dem Schiedsmanne nicht erschienen ist, und sich auf die Privatklage nicht genügend geäußert hat. Er kann dann seine Anwesenheit dazu benutzen, ihm die Aussöhnung mit dem Gegner nahe zu legen, und so die bei dem Schiedsmanne unterbliebene Sühneverhandlung eröffnen.

Zweckgemäß wäre aber auch die Anwesenheit des Privatklägers in diesem Termine. Daß der Amtsrichter ihn um sein Erscheinen ersuchen darf, unterliegt keinem Bedenken. Eine andere Frage ist es aber, ob er seine persönliche Anwesenheit unter Androhung von Rechtsnachtheilen erzwingen kann. Eine Handhabe hierzu giebt § 431 StPO., wonach es als Zurücknahme der Privatklage gilt, wenn der Kläger in der Hauptverhandlung oder einem anderen Termine ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte, oder eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war. Wann der Amtsrichter hiernoch das persönliche Erscheinen gebieten oder eine Frist setzen kann, sagt das Gesetz nicht, das überhaupt das Privatklagverfahren recht stiefmütterlich behandelt. Die Motive[12]) rechtfertigen die Bestimmung damit, daß sie den pünktlichen Betrieb des Verfahrens durch den Privatkläger sichern solle; „insbesondere gewährt sie dem Gericht die uneingeschränkte Befugniß, dem säumigen Privatkläger die Einstellung des Verfahrens anzudrohen". Zum Prozeßbetriebe gehört aber außer insbesondere den etwa erforderlichen formellen und materiellen Ergänzungen der Privatkloge auch die Erklärung des Privatklägers auf die Entgegnung des Beschuldigten, soweit diese letztere nicht lediglich ein Eingeständniß der der Privatkloge zu Grunde liegenden strafbaren Handlung enthält. Denn die Privatklage giebt regelmäßig nur einen ganz einfachen Thatbestand an; namentlich bei gegenseitigen Beleidigungen und Körperverletzungen verschweigt sie es ausnahmslos, wenn auch der Privatkläger sich der Verletzung einer Strafnorm schuldig machte. Da aber die Fälle, in denen der vor dem Schiedsmanne nicht erschienene Beschuldigte die Richtigkeit und Vollständigkeit der Privatklagbehauptungen schlechthin zugiebt, sehr selten sind, so dient es zur Klarstellung der Sachlage, daß in dem Termine zur Vernehmung des Beschuldigten auch der Privatkläger erscheint und seinerseits zur Auslassung des Beschuldigten Stellung

[11]) Entsch. des Oberlandesgerichts München. Bd. 7, S. 226.
[12]) Motive S. 229, Hahn S. 275.

nimmt. Der Amtsrichter kann sonach regelmäßig auch den Privatkläger unter Androhung der Einstellung des Verfahrens zu diesem Termine vorladen.

Die StPO. ermöglicht es mithin, in den dazu geeigneten Fällen beide Parteien zu einem Termine vorzuladen und in ihm die Sühne zu versuchen. Möge die Praxis hiervon recht oft Gebrauch machen! Die wohlthätigen Folgen dieses Verfahrens werden sich zeigen vor Allem in der Verminderung der Zahl der Hauptverhandlungen und, da die Betheiligten in Strafsachen meist ungenügend sind, auch im Wegfall von Zeugengebühren und in sanstigen erheblichen Entlastungen der Staatskasse.

---

6. Ueber das Jagdrecht auf öffentlichen Strömen und Flüssen mit besonderer Berücksichtigung der Provinz Hannover, insbesondere des Herzogthums Lüneburg.

Von Staatsanwalt Fromm zu Erfurt.

Sowohl vom straf- wie vom civilrechtlichen Gesichtspunkte aus ist die Frage von Bedeutung, wem das Jagdrecht auf den öff. Strömen und Flüssen zusteht. Bei der Erörterung dieser Frage soll unter Jagdrecht entsprechend der gemeinen Meinung verstanden werden das Recht, in einem bestimmten Revier mit Ausschließung anderer jagdbare wilde Thiere, die sich in Niemandes Eigenthum oder Gewahrsam befinden, aufzusuchen, zu verfolgen und zu accupiren. (Entsch. des RG. 5 S. 278 insbes. 281 u. 6 S. 375; Dalcke's Jagdr. 3. Aufl. S. 10, 195, 200).

In Preußen sind nach den neueren Jagdgesetzen[1]) die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und zwar nach dem Hann. Jagdgesetz vom 29. Juli 1850 für die Provinz Hannover jedenfalls schlechthin jedes, nicht nur das dingliche Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden. (Entsch. des ObTrib. vom 20. März 1878 Opp. Rsp. 19 S. 149, Goltd. Arch. XXVI S. 342, Stelling's Hann. Jagdrecht S. 3 Not. 11, S. 4 Not. 2 u. 3, Dalcke's Jagdrecht § 2 insbes. Not. 12). Das Jagdrecht ist jetzt wiederum, wie im früheren Deutschen Recht bis zum 16. Jahrhundert ein Ausfluß des Eigenthumrechts am Grund und Boden, wenn auch der Grundstückseigenthümer in der Ausübung seines Rechts, namentlich durch die Jagdpolizeigesetze, mannigfach beschränkt ist[2]). Da es nach Obigem ohne Eigenthumsrecht an Grund und Boden kein dingliches Jagdrecht auf demselben giebt, so wird für unsere Frage von entscheidender Bedeutung die Feststellung sein, ob an den öff. Strömen und Flüssen Jemandem das Eigenthumsrecht zusteht und bejahenden Falles wem.

Das ALR. bestimmt im § 21 II. 14, daß die öff. Flüsse, sowie die Meeresküsten im gemeinen Eigenthum des Staates stehen. Wie die Urtheile des Reichsgerichts vom 23. Sept. 1880 u. 10. Febr. 1881 Entsch. in Civils. 3 S. 232 u.

---

[1]) Preuß. JagdG. v. 31. Okt. 1848; Kurhess. JagdG. v. 1. Juli 1848; Hann. JagdG. v. 29. Juli 1850; Preuß. Verordn. v. 30. März 1867, betr. das Jagdrecht und die Jagdpolizei im ehemaligen Großh. Nassau; Ges. vom 17. Juli 1872 für Lauenburg; Preuß. Ges. vom 1. März 1873, betr. Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurhess. und Großh. Hessisch. Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein.

[2]) Stobbe, Privatrecht Bd. II § 127 ad V; Gerber, D. Privatrecht § 92 letzter Absatz; Dernburg, Pr. Privatrecht Bd. I § 229; Dalcke, aO. §§ 1 und 3; Stelling, aO. S. 3 Note 1, S. 4 Note 4 u. 5.

4 S. 258) mit Recht hervorheben, ist allerdings dieses im § 21 ALR. dem Staate eingeräumte gemeine Eigenthum nicht ein Privateigenthum des Fiskus. Ein Privateigenthum an den Strömen und Flüssen steht vielmehr weder dem Fiskus, nach einem Anderen, z. B. dem Anlieger zu. Diese gehören vielmehr zu den rebus publicis im engeren Sinne, quae publico usui destinatae sunt, deren Gebrauch Jedem offen steht. Sie sollen daher nur insoweit in das Gebiet des privatrechtlichen fiskalischen Eigenthums, als unbeschadet ihrer Bestimmung zum öff. Gebrauch eine Nutzung daran möglich ist. Soweit diese Bestimmung reicht, ist das Privateigenthum an ihnen einer Beschränkung unterworfen, und sie stehen allein unter der Herrschaft der allgemeinen Staatsgewalt vermöge der publizistischen Staatshoheit dieser. (Vgl. Urth. des RG. vom 23. Febr. 1880 aO. 1 S. 366). Aber unter dem Eigenthum am Grund und Boden im Sinne jener Jagdgesetze ist auch nicht nur das privatrechtliche Eigenthum, sondern auch das sog. gemeine Eigenthum des Staates an Theilen der Erdoberfläche zu verstehen[3]). Demnach steht im Gebiet des ALR. das Jagdrecht auf den öff. Strömen und Flüssen an sich dem Fiskus zu, wenn er auch in der Ausübung des Rechts durch § 2 des Preuß. JagdpolizeiG. vom 7. März 1850 beschränkt ist, da die Wasseroberfläche im Allgemeinen eine land- und forstwirthschaftliche Benutzung nicht zuläßt[4]). Jedenfalls wird der Fiskus einen Anspruch auf den entsprechenden Antheil an der Jagdpachtsumme haben, da die Ströme, insofern sie Theile eines Gemeindebezirks sind, mit allen übrigen zu diesem gehörigen Grundstücken einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden[5]). Für das gemeine Recht ist jedoch ein Eigenthumsrecht des Staates an den öff. Flüssen keineswegs so zweifelsfrei, wie Stelling aO. S. 4 Note 2, S. 53 Note 34 anzunehmen scheint. Pernice (Labeo I S. 273 f.) schreibt zwar schon für das Römische Recht ebenso, wie Dernburg (Pand. 3. Aufl. § 73 Note 1, auch Note 4) für dieses und auch das gemeine Recht dem Staate das Eigenthum an den öff. Flüssen zu. Derselben Ansicht ist für das gemeine Recht: Dernburg, Preuß. PrivatR. § 251 Abs. 1, § 252 Abs. 3; Roth, deutsches PrivatR. I § 79 ad II Note 2; Hagemann, Praktische Erört. B. 1 S. 53 f., 6 343 f.; Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts § 143. Demgegenüber nimmt Windscheid für die dem gemeinen Gebrauch gewidmeten Sachen, wie Straßen, Plätze, Brücken, zwar Eigenthum des Staates oder der Gemeinde an, spricht ein solches Eigenthumsrecht an den öff. Flüssen jedoch dem Staate entschieden ab und räumt ihm nur ein Hoheitsrecht an diesen ein. (Pand. I § 146 Nr. 3 Note 11 u. Nr. 4, 7. Aufl.) Derselben Ansicht ist Gerber, Privatr. § 67 Note 5, § 63 bei Note 8, Stobbe, Privatr. I § 64 Nr. III 1 (3. Aufl. S. 612). Börner im Arch. f. civil. Praxis 38 S. 149 f. und S. 359 f. Nach ihnen sind die öff. Flüsse res communes omnium und stehen in Niemandes Eigenthum.

---

[3]) Urth. des OberVerwG. vom 23. Mai 1889, Entsch. XVIII S. 287. Stelling aO. S. 4 Note 2, Note 4 u. 5.

[4]) Vgl. aber das Reskr. v. 11. April 1860 BMBl. 1860 S. 175, nach dem auch auf öff. Strömen selbstständige Jagdgebiete mit einem Umfange von mindestens dreihundert Morgen gebildet werden können.

[5]) Vgl. das cit. Urtheil des OVG. v. 23. Mai 1889; Derburg, Preuß. Privatr. § 252 Abs. 4; Stelling, Jagdrecht S. 50 Note 31, S. 53 Note 34; Dalcke, Jagdrecht § 3 Note 9; vgl. auch Urth. des OLG. Stettin vom 6. April 1894; Goltd. Arch. XIII S. 53 f. betr. das Jagdrecht auf Eisenbahnanlagen.

Pflichtet man der ersteren Ansicht bei, erachtet also die öff. Flüsse als res publicae, als im Eigenthum des Staates stehend, eine Ansicht, die die Motive zum BGB. III S. 27 als die überwiegendere bezeichnen, so wird man für das Gebiet des gemeinen Rechts zu demselben Ergebniß kammen, wie für das des ALR., nämlich zu dem, daß das Jagdrecht auf öff. Flüssen an sich der Fiskus hat. Strafrechtlich falgt hieraus, daß derjenige, der dart jagt, in das Okkupatiansrecht eines Anderen, nämlich des Fiskus, eingreift, alsa, wenn er es unberechtigt thut, der Strafe aus § 292 StGB. verfällt.

Wie aber muß die Antwort lauten, wenn man van der anderen Ansicht ausgeht, daß die öff. Flüsse in Niemandes Eigenthum stehen, alsa auch nicht im gemeinen Eigenthum des Fiskus, sandern res omnium communes sind? Es ist in gerichtlichen Urtheilen ausgesprachen, bei dieser Ansicht sei an jenen Orten die Jagd für Jedermann ahne weiteres frei, da nach römischem und gemeinem Recht die wilden Thiere dem freien Thierfang unterlägen. Dieser Ansicht, deren Tragweite auf civil- wie strafrechtlichem Gebiete erhellt, zumal die Praxis den Begriff des öff. Flusses auf jedes flumen perenne ausgedehnt hat, ist nicht beizupflichten.

Durch die oben erwähnten Jagdgesetze ist jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehaben, d. h. auf Stücken der Erdoberfläche, welche im Eigenthum anderer Privatpersanen ader im gemeinen Eigenthum des Staates stehen, wie aben näher dargelegt ist. Demnach sind durch jene Gesetze nicht aufgehaben die Jagdrechte auf salchen Theilen der Erdaberfläche, die in Niemandes Eigenthum stehen. Die Jagdrechte auf diesen Gebieten, zu denen nach der hervargehabenen Ansicht die öff. Flüsse gehören sallen, sind bestehen geblieben. Es wird also in jedem einzelnen Falle zu untersuchen sein, wer in den betreffenden Gebieten schan vor Erlaß jener Jagdgesetze das Jagdrecht hatte. Wenn auch in vielen Gegenden Deutschlands das Jagdrecht eine Regal war, sa spricht doch ohne Weiteres die Vermuthung nicht für ein salches.[1]) Ist aber das Jagdrecht in gewissen Gegenden, sei es überhaupt, sei es in beschränkter Weise, z. B. nur für die hohe Jagd, als Regal anerkannt, so steht demgemäß dem Landesherrn ader Fiskus, ader aber dem, dem das Regal verliehen ist, die Jagd auch nach nach Erlaß der neueren Jagdgesetze auf den öff. Flüssen zu, eine Falgerung, welche das oben cit. Urtheil des OVG. v. 23. Mai 1889 ebenfalls als falgerichtig anerkennt. Also auch in diesem Falle greift Derjenige, der die Jagd auf den öff. Flüssen ausübt, in ein fremdes Jagdrecht, nämlich das des Fiskus ader bestimmter anderer Personen ein und macht sich aus § 292 StGB. strafbar.

Für das Herzogthum Lüneburg hat es zwar auch nicht an Stimmen gefehlt, die das Jagdrecht überhaupt als Regal des Landesherrn erachteten, z. B. Lübbe, Bewahrung des Sr. Majestät im Herz. Lüneburg zustehenden Jagdregals. Dennoch ging die überwiegende Ansicht dahin, daß die niedere Jagd nicht Regal des Landesherrn sei, sandern bestimmten Grundstückseigenthümern zustehe, nämlich den Mitgliedern der Ritterschaft, auch mehreren Städten und bestimmten Freien. Dagegen scheint die hahe Jagd Regal gewesen zu sein, denn die vorgenannten Grundstückseigenthümer mußten für das Recht auf diese stets einen

---

[1]) Runde, D. PrivatR. §§ 148—153; Eichhorn, Einl. t. d. D. PrivatR. § 284; Gerber, D. PrivR. § 92; Stobbe, D. PrivatR. (3. Aufl.) II § 127 S. 567 f., 573 f.; Dernburg, Pr. PrivR § 229.

besonderen Erwerbsgrund nachweisen, wie Verleihung oder unordentliche Verjährung.[1])

Nimmt man aber für die betr. Gebiete ein Jagdregal, sei es des Fiskus, sei es bestimmter anderer Personen, als nicht vorhanden an, so wird man dem Fiskus ein Jagdrecht gerade auf den öff. Strömen und Flüssen aus einem anderen Rechtsgrunde einräumen müssen. Nach der Constitutio de vectigalibus v. 1158 sind alle größeren Wasserstraßen als Regal bezeichnet. Auf Grund dieser Bestimmung sind nach D. Recht diejenigen Nutzungen an öff. Flüssen, welche ein positives Einkommen gewähren, gleichfalls Regalrechte geworden, den Privaten entzogen und nur auf Grund besonderer Concessionen diesen gestattet.[2])

Zu solchen Nutzungen gehört auch die der Flüsse als Jagdgebiet. Hieran kann das Recht der allgemeinen Benutzung der öff. Flüsse nichts ändern. In dieser Berechtigung liegt nicht die Einräumung eines Jagdrechts auf denselben z. B. für jeden Bewohner eines Staates, durch dessen Herrschaftsgebiet der Fluß fließt. Dieses Recht der Benutzung erstreckt sich überhaupt nur auf den Fluß als solchen, d. h. als Wasser (z. B. zum Baden, Waschen, Viehtränken, Treiben von Mühlen), oder als Wasserstraße, oder endlich auf Sachen, die demselben zu entnehmen sind, z. B. Kies, Steine.[3]) Sonach greift auch aus diesem Gesichtspunkt derjenige, der auf öff. Flüssen ohne besonderen Rechtstitel jagt ..., in ein fremdes Jagdrecht ein und verfällt der Strafe aus § 292 StGB. Nicht unerwähnt mag hier eine Rechtsansicht bleiben, die, obgleich sie vom Reichsgericht im Urtheil II v. 23. Sept. 1880 (Civilentsch. 3 S. 232) verworfen ist, doch vielfach die Grundlage für eine thatsächliche Uebung namentlich auch im Herz. Lüneburg gewesen ist.

Nach Ansicht von Puchta, Pand. § 165 u. Börner a.O. S. 180, denen auch das Ob.Trib. in den Urtheilen v. 4. Nov. 1859 (Entsch. 42 S. 54 ff.) u. vom 24. Nov. 1870 (Striethorst 81 S. 73) beigetreten ist, sind die Anlieger eines öff. Flusses Eigenthümer des Flußbettes bis zur Mittellinie des Flusses. Hieraus würde für die vorliegende Frage folgen, daß den Anliegern auch das Jagdrecht auf den öff. Flüssen im Umfange ihres Eigenthumrechtes an deren Flußbetten zustehe. Nach vorgenommener Umfrage wird es auch im Herz. Lüneburg so gehalten, daß der Jagdberechtigte in den Fällen, in denen sein Jagdgebiet von einem öff. Flusse durchflossen wird, auch auf diesem Flusse, in den Fällen, in denen das Jagdgebiet nur an einen öff. Flusse angrenzt, die Jagd bis zur Mittellinie des Flusses ausübt.

Verneint man ein Jagdrecht des Fiskus oder der Anlieger auf den öff. Flüssen als Eigenthümer des Gebiets derselben, oder ein solches des Fiskus oder anderer Personen auf Grund eines anderen speziellen Rechtstitels, so kann man von einem Jagdrecht in dem Eingangs erwähnten Sinne der Berechtigung, auf einem bestimmten Gebiet mit Ausschließung anderer jagdbare wilde, in Niemandes Eigenthum oder Gewahrsam befindliche Thiere zu occupiren überhaupt nicht reden.

---

[1]) Stobbe, D. PrivatR. § 151 Note 26; v. Bülow und Hagemann, Erört. Bd. VIII S. 53 f.; Hagemann, Handb. des Landwirthschaftsrechts §§ 198—200.

[2]) Stobbe, D. PrivR. I § 64 S. 608; Hagemann, Handb. des Landwirthschaftsrechts § 143 S. 246 ff.

[3]) Gerber, D. PrivR. § 63; Stobbe, D. PrivR. § 64 III. Not. 1 u. 3; Dernburg, Pr. PrivR. § 252 Abs. 2; cf. Urth. des RG. v. 10. Febr. 1881, Civil-Entsch. S. 260 f.

Jagdberechtigt in diesem Sinne ist dort Niemand. Andererseits ist das Recht, durch Occupation Eigenthum an herrenlosen Sachen zu erwerben, zu denen auch die wilden Thiere gehören, sowohl nach römischem, wie nach deutschem Recht ein Recht der Persönlichkeit: Dalcke, § 1; Windscheid, § 184; Gerber, § 92; Dernburg, Privatr. § 228; Rath, § 245; vergl. auch BGB. §§ 960, 958 Abs. 2.

Dagegen haben beide Rechte von der freien Occupation die jagdbaren wilden Thiere ausgeschlossen: Windscheid, § 184; Gerber § 92 f.; Roth, Note 8 zu § 245; Stobbe, § 127 IV; Dernburg, Pr. Privatrecht § 229.

Sie haben die Befugniß zu diesem Erwerbsakt bei jagdbaren wilden Thieren niemals als einen bloßen Ausfluß der Persönlichkeit angesehen, sondern stets noch an die Erfüllung gewisser äußerer Erfordernisse, meistens an das des Eigenthums an dem Grund und Boden geknüpft, auf dem das Thier ergriffen wurde.[1])

Sonach steht nach Gemeinem Recht die Occupation jagdbarer wilder Thiere keineswegs Jedermann zu, sondern nur dem, der ein besonderes Recht hierzu hatte, dem Jagdberechtigten. Hieraus rechtfertigt sich der Schluß, daß auf Gebieten, an denen es ein solches spezielles Jagdrecht nicht giebt, nicht etwa jeder, sondern daß **Niemand** dort jagen darf. Hiergegen kann auch nicht mit Erfolg eingewendet werden, daß doch auf dem offenen Meere, das gleichfalls eine res omnium communis ist und in Niemandes Eigenthum steht, sei es privatem, sei es gemeinem des Staates, zweifellos jeder jagen darf. Das offene Meer steht nicht nur in Niemandes Eigenthum, es liegt auch nicht im Herrschaftsgebiet eines bestimmten Staates, und können deshalb die Jagdgesetze irgend eines Staates dort keine Giltigkeit haben. Nur um Maßregeln im Interesse des Küstenschutzes, der Schifffahrt und des Handels treffen zu können, hat man völkerrechtlich angenommen, daß das Staatsgebiet eines Uferstaates sich auf denjenigen Theil des seine Ufer begrenzenden Meeres erstrecke, auf welchen sich die physische Macht des Staates, namentlich durch Geschütze erstreckt. Insofern unterscheidet sich das Gebiet des offenen Meeres von dem der öff. Flüsse, trotzdem beide res omnium communis sind. Deshalb hat man auch die weitere Folge gezogen, daß derjenige, der auf offenem Meere selbst in Kanonenschußweite vom Ufer jagt, hierzu eines Jagdscheines nicht bedürfe. (Urth. des Ob.Trib. v. 28. Nov. 1866, Goltd. Arch. 15 S. 77 f.)

Wollte man die Occupation jagdbarer wilder Thiere auf öff. Flüssen Jedem gestatten, so käme man zu dem weiteren Ergebniß, daß zu dieser Occupation der Occupant eines Jagdscheins nicht bedürfe, denn ein solcher ist nicht erforderlich nicht nur dann, wenn es sich um Occupation nicht jagdbarer Thiere handelt, sondern auch dann, wenn es sich zwar um Occupationshandlungen gegen jagdbare Thiere handelt, die Jagd aber an Orten bewirkt wird, an denen zu jagen Niemand ein ausschließliches Recht hat. (Dalcke, Pr. Jagdr. Nat. 7 zu § 6). Ist aber nach obigen Ausführungen Niemand berechtigt, auf öff. Flüssen zu jagen, so verfällt doch derjenige, der es trotzdem thut, nicht der Strafe aus §. 292 StGB.; denn durch diese Strafbestimmung sollen nur **fremde** Occu-

---

[1]) Gerber, D. Priv.R. §. 92; v. Brünneck, Das heutige d. Jagdrecht im Archiv f. civil. Praxis 38 S. 91 ff.; Runde. D. Priv.R. §. 148; Eichhorn, D. Priv.R. §. 284; Stobbe, d. Priv.R. Bd. II Abth. I §. 127 (III. Aufl. S. 567 insbs. ad. IV S. 574); Windscheid, Pand. §. 184 Nr. 2.

pationsrechte geschützt werden.[2]) Ein solches Occupationsrecht besteht aber nach der obigen Ansicht für das Gebiet der öff. Flüsse für Niemand.

Zu demselben Ergebniß der Straflosigkeit der Jagdsausübung auf öff. Flüssen, in dem betr. Falle auf der Elbe, kommt das OLG. zu Celle (oben Heft 1), indem es aber zugleich ein Eigenthumsrecht, wie ein Jagdrecht des Fiskus an en öff. Flüssen nach Gemeinem, wie Hannoverschem Recht verneint.

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

StPO. § 259. Eine Freisprechung hat nicht zu erfolgen, wenn im Eröffnungsbeschlusse reale Konkurrenz zweier Straftaten angenommen, im Urtheile aber nur eine einheitliche That festgestellt und entgegen dem Eröffnungsbeschlusse in einer Richtung eine Schuld für nicht erwiesen erachtet worden ist.

Urth. IV. S. v. 4. Jan. 1898 gegen Sch.

Gründe: Auch der vom Beschwerdeführer gegen die Anwendung des § 73 StGB. gerichtete Angriff entbehrt der Begründung. Der Angeklagte war nach dem Eröffnungsbeschluß, entsprechend der Anklageschrift beschuldigt, „durch zwei selbstständige Handlungen" ein Vergehen gegen § 222 StGB. und eine Uebertretung gegen die Polizeiverordnung vom .. Okt. 1883 verübt zu haben. Gestützt auf die Ergebnisse der Hauptverhandlung hat jedoch der Vorderrichter den dieser Beschuldigung zu Grunde liegenden thatsächlichen Vorgang nur als „eine selbstständige Handlung", welche in idealem Zusammentreffen eventuell beide vorbezeichnete Delikte umfaßt, angesehen und demgemäß erkannt. Daß diese Auffassung rechtsirrthümlich sei, ist dem Beschwerdeführer nicht zuzugeben. Wenn die ihm zur Last fallende Polizeiübertretung dafür kausal geworden wäre, daß der die Maschine bedienende Arbeiter M. seinen Tod gefunden hat, so folgt hieraus rechtlich, daß lediglich durch das Hinzutreten des subjektiven Momentes der Voraussehbarkeit dieses objektiv rechtswidrigen Erfolges die mittels jener Uebertretung von ihm begangene Pflichtwidrigkeit zugleich auch als fahrlässige Tödtung im Sinne des § 222 StGB. sich darstellen würde. Da das Verhalten des Angeklagten sonach in beiden Beziehungen als einheitliches, als ein und dasselbe äußere Thun, erscheint, so durfte die Strafkammer einwandsfrei das Verhältniß beider dem Angeklagten schuldgegebenen Delikte als Idealkonkurrenz (§ 73 StGB.) auffassen. Von den beiden rechtlichen Gesichtspunkten, unter denen sie eine That geprüft hat, ist jedoch ihrer Entscheidung zufolge nur der erste (wegen der Uebertretung) für durchschlagend und bezüglich seiner der Angeklagte für schuldig, der zweite (wegen der fahrlässigen Tödtung) dagegen als hinfällig und der Angeklagter insoweit als nicht überführt erachtet worden. Da aber bei vorliegender einer Handlung eine theilweise Verurtheilung und eine theilweise Freisprechung rechtlich unmöglich ist, die Entscheidung über die eine That viel-

[2]) Dalcke, Pr. Jagdr. § 17; Olshausen Komm. Not. 1 zu § 292; Oppenhoff, Komm. Not. 1 zu § 292.

mehr nur eine einheitliche sein kann, so war das Gericht trotzdem nicht in d[illegible] Lage, wegen der Uebertretung zu verurtheilen und wegen des Vergehens, da gar keine besondere Handlung bildet, freizusprechen.

G. zum Schutze der Waarenbezeichn. v. 12. Mai 1894. Aus § 16 ist nic[illegible] strafbar, wer eine Waare mit dem Namen einer andere[illegible] Firma versieht, um den Glauben zu erwecken, daß di[illegible] Waare von dieser Firma herkommt, dabei aber ein[illegible] Täuschung speziell durch die Ortsangabe nicht bezweck[illegible]

Urth. IV. S. v. 4. Jan. 1898 gegen M.

Gründe: Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hat d[illegible] Angeklagte Cigaretten, welche nicht von der Cigarrenhandlung Kyriazi frères i[illegible] Kairo herrührten, in einer die Aufschrift dieser Firma tragenden Umhüllung feil gehalten und damit den Zweck verfolgt, den Käufer in den irrigen Glauben z[illegible] versetzen, daß er echte Kyriazi-Cigaretten erhalte. Mit Unrecht erkennt der Vorderrichter in dem festgestellten Sachverhalte eine Zuwiderhandlung gegen § 16 ci[illegible] Das Thun des Angeklagten wäre nach § 14 aO. strafbar, wenn es nicht a[illegible] den Voraussetzungen des § 23 aO. fehlen würde. Der Thatbestand eines Ve[illegible] gehens gegen § 16 liegt dagegen nicht vor, weil der Angeklagte damit, daß a[illegible] der Cigarettenumhüllung Kairo als Domizil der Cigarrenhandlung Kyriazi frère angegeben war, die Täuschung durch eine Ortsangabe nicht bezweckt ha[illegible] Die Irrthumserregung, auf die es der Angeklagte abgesehen hatte, liegt nach In[illegible] halt des angefochtenen Urtheils auf einem anderen Gebiete. Er wollte durch di[illegible] festgestellte Manipulation den Glauben erwecken, daß die von ihm feilgehaltene[illegible] Cigaretten von der einen guten Ruf genießenden Cigarrenhandlung Kyriazi frère[illegible] herrührten. Die Angabe des Domizils dieser Cigarrenhandlung hat aber hierbe[illegible] nach den vorliegenden Feststellungen keine besondere Rolle gespielt.

StGB. § 330. Anstiftung zu dem hier vorgesehenen Vergehen ist begrifflich nicht ausgeschlossen.

Urth. IV. S. v. 4. Jan. 1898 gegen Kl.

Gründe: Der Beschwerdeführer ist als Anstifter der Mitangeklagten L. und B. zu dem diesen zur Last gelegten Vergehen gegen § 330 StGB. verurtheilt. Die Revision macht dagegen zunächst geltend, der Beschwerdeführer habe nach den getroffenen Feststellungen den im angefochtenen Urtheil bezeichneten Bau weder geleitet noch ausgeführt, und habe ihm deshalb eine Verpflichtung, die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu beachten, nicht obgelegen; in Ermangelung einer solchen Verpflichtung könne aber von einer strafbaren Anstiftung zu dem gedachten Vergehen bezüglich seiner Person überhaupt nicht die Rede sein. Diese Ausführungen sind verfehlt. Wenn dabei besonders betont wird, die in § 330 definirte Strafthat stelle ein Unterlassungsdelikt dar, so erscheint dies schon deshalb bedeutungslos, weil der Begriff der Anstiftung auch bei Unterlassungsdelikten, wenn sie vorsätzlich begangen werden, zweifellos Platz greifen kann. Im Uebrigen ist Folgendes zu bemerken:

Daraus, daß das Gesetz bei dem Vergehen gegen § 330 die Thäterschaft auf die bei der Leitung oder der Ausführung eines Baus betheiligten Personen einschränkt, folgt keineswegs, daß andere Personen sich der Theilnahme

an diesem Vergehen in der Form der Anstiftung oder Beihülfe nicht schuldig machen könnten. Wie bei den Amtsdelikten, bei denen die Thäterschaft sich nur in der Person eines Beamten verwirklichen kann, strafbare Anstiftung oder Beihülfe Seitens solcher Personen, die nicht Beamte sind, anerkanntermaßen rechtlich nicht ausgeschlossen ist, so muß dies unbedenklich auch im Falle des § 330 in Ansehung solcher Personen gelten, welche bei der Leitung oder Ausführung des betreffenden Baus nicht betheiligt sind.

Daß der Begriff der Anstiftung bei Zuwiderhandlungen gegen § 330 in den Fällen, wo solche vorsätzlich begangen werden, an sich Anwendung finden kann, obwohl der dort normirte Thatbestand nicht nothwendig ein vorsätzliches Handeln des Thäters voraussetzt, ist von der Revision selbst nicht bestritten. Begründete Zweifel hinsichtlich dieser Frage liegen auch nicht vor, und genügt es, auf die näheren Ausführungen zu verweisen, welche im Urtheil vom 2. Juli 1895 (Entsch. 27 S. 316) über die rechtliche Möglichkeit der Beihülfe bei solchen Vergehen enthalten sind, bei denen Vorsätzlichkeit des Handelns kein nothwendiges Thatbestandserforderniß bildet, und die deshalb mit oder ohne Vorsatz begangen werden können. Vorliegend ist aber im angefochtenen Urtheil ausdrücklich festgestellt, daß die Mitangeklagten L. und B. der ihnen vom Beschwerdeführer ertheilten Weisung, die Kellersohle des zu erbauenden Wohnhauses ca. 30 cm tiefer als die Sohle des Fundaments der Giebelmauer des anstoßenden Stallgebäudes zu legen, mit dem Bewußtsein nachgekommen sind, daß diese Maßnahme gegen allgemein anerkannte Regeln der Baukunst dergestalt verstoße, daß daraus Gefahr für Andere entstand. Danach ist also ein vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen die Norm des § 330 in Ansehung der genannten beiden Angeklagten für erwiesen erachtet. Da der Vorderrichter andererseits auch dem Beschwerdeführer selbst das bezeichnete Bewußtsein thatsächlich zugeschrieben hat, so ist dessen Behandlung als Anstifter nach dieser Richtung hin nicht zu beanstanden.

StGB. § 348; G. über Beurkundung des Personenstandes v. 6. Febr. 1875 §§ 1, 13, 17—19, 57, 58. **Ein Vergehen gegen § 348 cit. verübt der Standesbeamte, der nach dem vorgeschriebenen Formulare Geburten oder Sterbefälle beurkundet, obwohl die Anzeigenden mit ihm persönlich nicht verkehrt haben. Unkenntniß der rechtlichen Erheblichkeit der beurkundeten Thatsache ist ein unbeachtlicher Irrthum über das Strafgesetz. Im Uebrigen ist Eventualdolus zur Begründung des subjektiven Thatbestandes ausreichend.** Urth. III. S. v. 8. Jan. 1898 gegen R.

Gründe: Die Strafkammer stellt fest, daß der Angeklagte als Standesbeamter in 4 Fällen von Geburtsanmeldungen und in 1 Falle einer Todesanmeldung die standesamtliche, dem vorgeschriebenen Formulare entsprechende Beurkundung vollzogen hat, obschon er die Anzeige nicht persönlich entgegengenommen, auch bei der Verlesung und Unterschrift der von Schreibern mit den Anzeigenden aufgenommenen Urkunden nicht zugegen gewesen war. Wenn das Gericht erwägt, der Angeklagte sei sich dabei der Tragweite seines Handelns nicht bewußt gewesen, weil er von der materiellen Richtigkeit der fraglichen Anzeigen sich überzeugt hielt, so ist dabei offensichtlich zweierlei nicht scharf in's Auge

gefaßt: zunächst, daß zu den „rechtserheblichen Thatsachen“ im Sinne des § 348 StGB. nach der kanstanten Rechtsprechung des Reichsgerichts unter allen Umständen die Thatsachen gehören, deren Beurkundung in den Urkunden der fraglichen Art durch Gesetz oder durch die auf Grund des Gesetzes erlassenen Anordnungen einer zuständigen Behörde vargeschrieben ist; sadann: daß der Thatbestand des § 348 die Absicht, einen materiell rechtswidrigen Erfalg herbeizuführen, nicht erfordert. Nun geht die Verpflichtung des Standesbeamten, die Erklärung der zur mündlichen Anzeige van Geburts- und Sterbefällen Verpflichteten persönlich entgegen- und die standesamtliche Urkunde mit diesen persönlich aufzunehmen, unzweideutig aus den §§ 1, 13, 17—19, 57, 58 des G. v. 6. Febr. 1875, sowie aus den in der Ausführungsverordn. des Bundesraths vargeschriebenen Farmularen zu Geburts- und Sterbeurkunden hervar. Kannte der Angeklagte diese Vorschriften und beurkundete er mit dieser Kenntniß durch die Vollziehung der fraglichen, von den Schreibern aufgenammenen Urkunden, daß die darin genannten Persanen vor ihm, dem Standesbeamten, erschienen und die Anzeige erstattet, daß sie in seiner Gegenwart den vargelesenen Inhalt der Urkunden genehmigt und unterschrieben hätten: sa folgt mit logischer Nathwendigkeit, daß der Angeklagte mit bewußtem Willen rechtlich erhebliche Thatsachen falsch beurkundet hat. Sollte er dabei der Tragweite seiner Handlung in der Richtung sich nicht bewußt gewesen sein, daß er annahm, die bezeichneten, unrichtig beurkundeten Thatsachen ermangelten der rechtlichen Erheblichkeit, sa hat der Angeklagte über den Inhalt der strafrechtlichen Narm des § 348 geirrt. Dieser Irrthum berührt den Thatbestand nicht und kann den Angekl. vor Strafe nicht schützen.

Nun hat zwar die Strafkammer festgestellt, daß der Angeklagte sich des Umstandes nicht bewußt gewesen ist, daß die Anweisung richtiger Beurkundung im Gesetz dahin gegeben ist, daß er die Anmeldungen persönlich entgegenzunehmen hat. Allein diese Feststellung ist affensichtlich van der anderen — rechtsirrthümlichen — beeinflußt, daß Angeklagter die Eintragungen deshalb nicht für falsch gehalten habe, weil die beurkundeten Erklärungen thatsächlich der Wahrheit entsprachen. Bei dieser Sachlage hatte die Strafkammer zu prüfen, ab nicht dem Angeklagten das Bewußtsein der Möglichkeit beiwahnte, daß das Gesetz die persönliche Entgegennahme der Anmeldungen seitens des Standesbeamten erfardere, und ob er nicht den Varsatz hatte, auch für diesen Fall die falsche Beurkundung varzunehmen. (Vgl. Entsch. 6 S. 362, Rsp. 7 S. 352).

StGB. § 175. **Der Thatbestand erfardert nicht, daß der Körper der mißbrauchten Persan an derjenigen Stelle, gegen welche der beischlafsähnliche Akt vargenammen wird, entblößt ist.** Urth. I. S. v. 8. Jan. 1898 gegen A.

Gründe: Die Beschwerde, das Urtheil verletze den § 175 des StGB. ist nicht begründet. Denn die Feststellung, daß der Angeklagte, als er über dem 17 Jahre alten K. lag, ihm die Hose varn aufgerissen, dessen Geschlechtstheil gefaßt, zugleich auch sein Glied aus der Hose gethan und mit demselben wiederholt staßende Bewegungen gegen den Unterleib des K. gemacht habe, läßt keinen Zweifel darüber, daß der Angeklagte an dem Körper des Letzteren beischläfliche Handlungen vorgenammen hat. Widernatürliche Unzucht bezeichnet den auf Befriedigung des Geschlechtstheiles abzielenden Mißbrauch des Körpers eines andern

Mannes zu einem Verhalten, welches der Duldung eines naturgemäßen Beischlafs ähnlich ist, somit einen am Körper desselben verübten, der Beiwohnung ähnlichen Akt. Daß hierbei der Körper der mißbrauchten Person an derjenigen Stelle, gegen welche dieser Akt angenommen wird, entblößt sein müsse, ist vom Gesetze nicht erfordert, es ist vielmehr wesentlich Sache der thatsächlichen Feststellung im einzelnen Falle, ob, wenn Letzteres nicht der Fall, gleichwohl ein Mißbrauch des Körpers des Andern stattgefunden habe oder nicht. Vorliegend ist aus dem Zusammenhange der Gründe zu entnehmen, daß das Urtheil eine Berührung des Körpers des K. durch die vom Angeklagten mit dem Gliede geführten Stöße als bewiesen erachtet, der Angeklagte somit beischlafsähnliche Akte vorgenommen hat. Aus der Feststellung ergiebt sich ferner, daß K. in der Aufregung und Bestürzung es unterließ, sich sofort gegen den Angriff des Angeklagten zu wehren, daß er also seinerseits die zum Thatbestande des § 175 erforderliche Absicht nicht hatte. Die von der Revision angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts lassen sich nicht für die Ansicht der Revision verwerthen. Denn das Urtheil (Entsch. 2 S. 287) findet zum Thatbestande des Vergehens nur die Berührung des männlichen Glieds mit dem Körper einer anderen männlichen Person, dasjenige in Bd. 3 S. 200 behandelt einen Fall der Bestialität, dasjenige in Bd. 6 S. 212 der wechselseitigen Onanie, ohne jene Ansicht kundzugeben.

StPO. § 23 Abs. 3. **Der Richter, welcher bei Eröffnung des Hauptverfahrens als Berichterstatter fungirt hat, kann an der außerhalb der Hauptverhandlung, wenn auch im Laufe derselben erfolgenden Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch theilnehmen.**

Urth. I. S. v. 8. Jan. 1898 gegen D.

Gründe: Wenn Landgerichtsrath M. auch Berichterstatter über den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens gewesen ist, so hinderte dieser Umstand ihn nicht an der Entscheidung des Ablehnungsgesuchs, da die Beschränkung des § 23 Abs. 3 sich nur auf die Hauptverhandlung und das Urtheil in der Sache selbst bezieht, somit nicht auf das Verfahren und die Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch, auch wenn sie im Laufe der Hauptverhandlung erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Entscheidung durch den Landgerichtsrath M. bildete aber den Schluß des Verfahrens über den Ablehnungsantrag des Angeklagten.

StPO. §§ 44, 381. **Ein verhafteter Angeklagter kann Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Frist zur Revisionseinlegung beanspruchen, wenn ihm die Gelegenheit, sie zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären, nicht gewährt worden ist.**

Beschl. IV. S. v. 11. Jan. 1898. (Vgl. Archiv 45 S. 365.)

Das Wiedereinsetzungsgesuch des Angeklagten G. ist verworfen worden auf Grund der Erwägung: Daß es zwar als ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 45 StPO. angesehen werden könnte, wenn der Angeklagte an der Einhaltung der gesetzlichen Frist zur Einlegung der Revision gegen das Urtheil ... dadurch gehindert wäre, daß seinen an den Anstaltsaufseher S. gerichteten Bitten, behufs Anmeldung des Rechtsmittels zu Protokoll des Gerichtsschreibers vor-

geführt zu werden, nicht rechtzeitig Folge gegeben worden, — unter dieser Voraussetzung auch die Möglichkeit, eine schriftliche Einlegungserklärung an das Landgericht gelangen zu lassen, die Annahme eines für den Angeklagten unabwendbaren Zufalls nicht ausschließen würde, — daß jedoch die bezeichnete Voraussetzung thatsächlich nicht glaubhaft gemacht ist, die veranlaßten Ermittelungen vielmehr nur ergeben haben, daß der Angeklagte zwar am 8. Nov. 1897 darum nachgesucht hat, dem Amtsgericht des Bezirks vorgeführt zu werden, dabei jedoch den Grund seines Gesuchs nicht angegeben, die Angelegenheit auch nicht als eilig bezeichnet hat, danach aber es wesentlich seinem eigenen Verhalten zugeschrieben werden muß, wenn seine Vorführung bis zu dem nächsten in der Anstalt abgehaltenen regelmäßigen Gerichtstage hinausgeschoben, und in Folge dessen die Einlegungsfrist versäumt ist.

StGB. § 368 Nr. 6, Preuß. Feld- und ForstpolizeiG. v. 1. April 1880 § 44 Nr. 3. **Der Begriff des „Feueranzündens" ist auch da gegeben, wo Jemand für das Weiterbrennen eines schon entstandenen Feuers thätig wird.**

Urtheil IV. S. v. 14. Jan. 1898 gegen Br.

Gründe: Begründet ist dagegen die Beschwerde darüber, daß nicht § 368⁶ StGB. oder § 44³ des G. v. 1. April 1880 gegen die Angeklagten zur Anwendung gebracht worden ist. Nach dem Sinne der gedachten Strafbestimmungen fällt das „Anzünden eines Feuers" nicht nur dem zur Last, der zuerst ein Feuer zur Entstehung bringt, sondern auch dem, welcher irgendwie für das Weiterbrennen eines schon entstandenen Feuers thätig wird. Des Letzteren haben sich die Angeklagten nach den vorliegenden Feststellungen schuldig gemacht. Allerdings ist vom Vorderrichter als glaubhaft angenommen, daß das Feuer auf den Kr. Wiesen von den sechs Flößern, welche vor den Angeklagten dort angelegt haben, „angemacht" und während des Zusammenseins mit den Angeklagten auch von ihnen allein unterhalten worden ist. Ferner kann die Anführung der Revision, daß jeder Flößer zur Bereitung seines Abendessens für sich ein besonderes Feuer hergerichtet habe, gemäß § 376 StPO. keine Berücksichtigung finden. Allein nach dem Inhalte des angefochtenen Urtheils steht wenigstens soviel fest, daß die Angeklagten gleich den andern Flößern das Feuer auf den Kr. Wiesen benutzt haben, daß mit ihrer Genehmigung beim Abzuge der anderen Flößer das Feuer erhalten geblieben ist und daß die Angeklagten es übernommen haben, das Feuer zu löschen. Danach müssen sie jedenfalls für die Zeit, während deren sie noch allein auf den Kr. Wiesen zubrachten, als diejenigen angesehen werden, welche das Fortbrennen des Feuers veranlaßt haben, und dieses ihr Thun ist dem Anzünden des Feuers gleichzustellen.

StPO. § 223. **Von dem Termine zur kommissarischen Beweiserhebung ist der gewählte Vertheidiger nur zu benachrichtigen, wenn er sich durch Vollmacht legitimirt hat, oder seine Wahl vom Angeklagten dem Gerichte angezeigt ist.** Urth. III. S. v. 20. Jan. 1898 gegen Sch.

Gründe: Anlangend die Rüge, daß der Vertheidiger des Angeklagten von dem Termine für die Vernehmung des Zeugen M. nicht in Kenntniß gesetzt

worden sei, so liegt ein Verstoß gegen das Verfahren nicht vor. Richtig ist nach Ausweis der Akten, daß vor dem Eröffnungsbeschlusse an das Gericht eine als „Erklärung des Angeklagten“ bezeichnete Eingabe des Rechtsanwalts Tr. gelangt ist, in welcher dieser sich am Schlusse als „den Vertheidiger“ bezeichnet, nicht minder: daß bei der Ansetzung des Termins zur Hauptverhandlung der Gerichtsvorsitzende die Ladung dieses Rechtsanwalts als Vertheidiger angeordnet hat und daß auch diese Ladung ergangen war, als der Beschluß auf kommissarische Vernehmung des M. gemäß § 222 StPO. gefaßt und ausgeführt wurde. Dennoch läßt sich nicht sagen, daß das ersuchte Gericht gehalten gewesen wäre, nach § 223 StPO. den genannten Rechtsanwalt vom Vernehmungstermine zu benachrichtigen. Denn weder hatte derselbe eine Vollmacht beigebracht, noch lag irgend eine seine Erwählung zum Vertheidiger aussprechende Erklärung des Angeklagten vor. Der Grundsatz, daß nur ein solcher Vertheidiger, bei welchem (abgesehen von einer Bestellung durch das Gericht) eine jener Voraussetzungen gegeben ist, nach § 217 StPO. Anspruch auf Ladung zur Hauptverhandlung habe, ist vom Reichsgerichte anerkannt (vgl. Rsp. 9 S. 4). Obwohl nun § 217 von dem Vertheidiger, dessen Wahl dem Gerichte angezeigt ist, § 223 schlechthin vom Vertheidiger spricht, so ist doch nach der Stellung der beiden Vorschriften im System der StPO. und nach ihrem engen Zusammenhange davon auszugehen, daß bei beiden die gleichen Gesichtspunkte zur Geltung zu gelangen haben. Eine frühere, in Bezug auf einen Fall der §§ 222, 223 StPO. ergangene und in der Rsp. 9 S. 746 abgedruckte Entscheidung des erkennenden Senats steht der vorstehenden Ansicht nicht entgegen, weil nicht ersichtlich ist, daß in thatsächlicher Beziehung ein völlig gleichartiger Fall dort vorgelegen hätte.

StGB. § 242. Zur Annahme vollendeten Diebstahls ist nicht erforderlich, daß die den Gegenstand des Diebstahls bildende Sache vom Orte ihrer bisherigen Verwahrung weggeschafft ist. Urth. I. S. v. 20. Jan. 1898 gegen B.

Gründe: Die Strafkammer betrachtet als gestohlen diejenigen Gurken, welche von dem Angeklagten aus den Beeten des Gärtners N. gebrochen und in Haufen neben diese zusammengelegt worden waren, wie sich daraus ergiebt, daß sie als Werth der gestohlenen Gurken nur denjenigen dieser 40—50 Stück berechnet. Nach der Darstellung im angefochtenen Urtheil sind die Angeklagten, während sie mit dem Abpflücken der Gurken beschäftigt waren, verscheucht worden. Am Thatort fand sich ein leerer Sack, offensichtlich von den Angeklagten zurückgelassen, wie daraus geschlossen wurde, daß „ohne denselben die große Quantität der gestohlenen Gurken nicht habe fortgeschafft werden können“. Im Urtheil ist sodann gesagt, „es bedürfe der näheren Darlegung nicht, daß die Wegnahme der Gurken und die Gewahrsamserlangung mit dem Abpflücken der Früchte und deren Ansammlung von den Beeten vollendet war“.

Die Revision bestreitet ohne Grund die Zulässigkeit der Annahme eines vollendeten Diebstahls auf Grund dieses Sachverhaltes. Ob der bisherige Inhaber aus dem Gewahrsam des Diebstahlobjektes entsetzt, der Thäter die Verfügungsgewalt darüber erlangt hat, ob also die Wegnahme vollendet ist, ist eine nach den Umständen des Einzelfalles zu beantwortende Frage thatsächlicher Natur. Die Strafkammer hat sie, ohne daß ein Rechtsirrthum erkennbar wäre,

im Fragefalle bejaht. Die Revision verwechselt Wegnahme mit Wegschaffen. Die Weg- und Ansichnahme durch den Dieb (Apprehension) kann vollendet sein, bevor der weggenommene Gegenstand von dem Orte seiner bisherigen Verwahrung weggeschafft ist. Diese Wegschaffung (Ablation) ist kein Thatbestandsmerkmal des Diebstahls im Sinne des § 242. Die Wegnahme seitens der Diebe ist aber hier durch das Abpflücken der Gurken, ihre Herausnahme aus den Mistbeeten und das Aufhäufen derselben Zwecks nachgängiger Wegschaffung genügend thatsächlich begründet.

StGB. § 348, Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg über Herstellung einer Eisenbahn v. 23. Jan. 1873. Einem Beamten der Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung an einer Station im Preußischen Staatsgebiete kommt die Befugniß zur Ausstellung von Urkunden mit öffentlichem Glauben nicht zu. Urth. III. S. v. 24. Jan. 1898 gegen M.

Gründe: Der Angeklagte ist Beamter der Oldenburgischen Eisenbahnverwaltung und hat als solcher den Dienfteid geleistet. Er fungirte als Stationseinnehmer bei der auf preußischem Gebiet liegenden Station B. In dieser Eigenschaft lag ihm die Kassenverwaltung bei der Station und die Führung der Kassenbücher ob. Bei einer Ende Juni 1896 vorgenommenen Kassenrevision wurde in der Stationskasse ein Fehlbetrag von 309 Mk. ermittelt, der dadurch entstanden ist, daß der Angeklagte Frachtbeträge, welche die Firma Ho. und Ha. der Bahnverwaltung aus dem Transport von Gütern in Höhe von zusammen 309 Mk. schuldete, nicht von der Firma eingezogen, diese Beträge vielmehr der Firma fälschlich als von ihr an die Staatskasse bezahlt quittirt und dementsprechend auch fälschlich in die von ihm geführten Kassenbücher als bezahlt eingestellt hatte. — — —

Als unbegründet erweist sich die Revision der Staatsanwaltschaft, welche wegen hinreichenden Verdachts für das Vorliegen eines Verbrechens gegen §§ 348, 349 StGB. die Sache an das zuständige Schwurgericht verwiesen sehen will. Soweit die falschen Eintragungen des Angeklagten über die angebliche Zahlung der von der Firma Ho. u. Ha. der Bahnverwaltung verschuldeten Frachtbeträge in die von ihm zu führenden Register und Bücher in Betracht kommen, scheitert die Anwendbarkeit der bezeichneten Rechtsnormen an der nicht angreifbaren Feststellung, daß diese Register und Bücher nicht solche waren, auf die jede dritte Person sich berufen kann, daß sie vielmehr nur der Kontrole der Eisenbahnverwaltung zu dienen bestimmt, mithin als öffentliche Register oder Bücher im Sinne des § 348 nicht anzusehen sind.

Was sodann die Quittungen anlangt, so fragt es sich, ob es sich dabei um öffentliche Beurkundungen handelt, die vom Angeklagten innerhalb seiner reichs- oder landesgesetzlich geregelten amtlichen Zuständigkeit vollzogen sind. Die Verneinung dieser Frage kann als rechtsirrthümlich nicht beanstandet werden. Nach den im reichsgerichtlichen Urtheil v. 26. Juni 1883 (Entsch. Nr. 108 S. 372) eingehend entwickelten allgemeinen Rechtsgrundsätzen, — die sich übrigens nicht, wie die staatsanwaltliche Revision meint, lediglich auf einen auf preuß. Gebiet einen herzoglichen Privatbesitz verwaltenden herzoglich anhaltischen Oberförster, sondern auf alle innerhalb Preußens fungirenden außerpreuß. Beamten, ins-

besondere auch auf außerpreußische, einem anderen Bundesstaat angehörige Eisenbahnbeamte beziehen (vgl. S. 376, 377 aO.) — können solche Beamte als mit der Befugniß zur Ausstellung von Urkunden mit öffentlichem Glauben ausgestattet nur unter der Voraussetzung angesehen werden, daß ihnen diese Befugniß, deren Ausübung als ein Ausfluß der Staatsgewalt sich darstellt, durch einen Akt der preuß. Staatshoheit verliehen worden ist. Von diesen Grundsätzen abzugehen, findet der erkennende Senat auch angesichts der Verhältnisse, wie sie auf dem Gebiet des deutschen Eisenbahnwesens innerhalb des Deutschen Reiches, so in dem Uebergreifen des Reichseisenbahnbetriebes Elsaß-Lothringens und des Staatseisenbahnbetriebes Preußens, Bayerns, Sachsens u. a. m. über die Grenzen des eigenen Landes sich entwickelt haben, noch keine zwingende Veranlassung. Eine allgemeine Ermächtigung der deutschen Eisenbahnbeamten zur Ausstellung amtlicher Urkunden mit öffentlichem Glauben kann jedenfalls aus reichsrechtlichen Normen nicht hergeleitet werden, und ebenso wenig folgt solche Befugniß der in fremdem Bundesgebiet thätigen Eisenbahnbeamten eines im Staatsbetriebe stehenden Eisenbahnunternehmers ohne Weiteres aus der ihnen zugewiesenen Stellung als Staatsbeamte (vgl. Rsp. 9 S. 59). Es kommt also vorliegend lediglich darauf an, ob jene Befugniß den oldenburgischen Eisenbahnbeamten durch einen Akt der preuß. Staatsregierung übertragen worden ist. In dieser Beziehung ist allein der zwischen Preußen und Oldenburg am 23. Jan. 1873 (GS. S. 134) abgeschlossene Staatsvertrag maßgebend. Wollte man dieses Abkommen, bei welchem außer den betheiligten Staatsregierungen andere gesetzgebende Faktoren ersichtlich nicht mitgewirkt haben und durch welches der preuß. Staat auf einer bestimmten Strecke seines Gebietes der oldenburgischen Regierung die Anlage, den Bau und den Betrieb einer eigenen Eisenbahn gestattet hat, als einen privatrechtlichen Vertrag ansehen, der sich von andern derartigen Verträgen nur durch die Qualität der vertragsschließenden Rechtssubjekte unterscheidet, dann würde sich die staatsanwaltliche Revision schon dadurch erledigen, daß der Vorderrichter im Wege nicht angreifbarer Auslegung der Vertragsbestimmungen jene Frage bereits verneint hat. Es kann indeß — vgl. Art. 48 der preuß. VerfUrk. — mit Rücksicht auf den öffentlich rechtlichen Charakter des in der preuß. Gesetzsammlung publizirten Staatsvertrages, in welchem der preuß. Staat die Eigenschaft der Beamten der fraglichen Bahnstrecke als oldenburgische Staatsbeamte anerkennt, andererseits aber für die Strecke die Landeshoheit ausdrücklich sich vorbehalten, sowie ein Aufsichtsrecht und die Befugniß der Ausübung desselben durch einen besonderen Kommissar in Anspruch genommen hat, zulässig erscheinen, den Staatsvertrag ähnlich wie Auslieferungs-, Handels- oder Konsularverträge als der Beurtheilung des Revisionsgerichts unterliegende Rechtsnorm aufzufassen. Aber auch unter diesem Gesichtspunkte kann der staatsanwaltlichen Revision ein Erfolg nicht zu Theil werden. Denn eine Gleichstellung der oldenburgischen mit den preuß. Staatseisenbahnbeamten, insbesondere in der Richtung der Uebertragung der Befugniß zur Ausstellung von Urkunden mit öffentlichem Glauben innerhalb Preußens ist im mehrerwähnten Staatsvertrage nicht nur nicht zum Ausdrucke gekommen, aus dem vorerwähnten ausdrücklichen Vorbehalt des Hoheitsrechtes der preuß. Staatsregierung für die hier in Rede stehende Strecke läßt sich vielmehr auf eine gegentheilige Absicht dieser Staatsregierung schließen.

StPO. § 393. **Ist von den Geschworenen die eine schwerere Strafthat darstellende Frage verneint, die eine geringere Strafthat darstellende Hülfsfrage bejaht, so kann die Revision der Angeklagten gegen diese Bejahung nicht zur Aufhebung des zu seinen Gunsten abgegebenen Wahrspruchs führen.**

Urth. III. S. v. 17./26. Jan. 1898 gegen W.

Gründe: Die Seitens des Angeklagten W. erhobene Beschwerde ist begründet. Wie das Reichsgericht bereits im Urtheile v. 20. Juni 1892 (Entsch. 23 S. 175) eingehend dargelegt hat, ist nach Auffassung des StGB. (§ 48) eine Anstiftung zu einem Fahrlässigkeitsvergehen nicht möglich. . . Da somit sowohl die Fragestellung, als auch der Spruch der Geschworenen und somit das Urtheil gegen die Beschwerdeführerin auf einem materiellen Rechtsirrthum beruhen, so hatte seine Aufhebung zu erfolgen, doch war hierbei die Frage zu prüfen, wie weit dieselbe sich zu erstrecken hatte, ob sie nämlich, wie das Reichsgericht in mehreren Urtheilen (v. 5. Mai 1880, Entsch. 2 S. 45, Rsp. 1 S. 732 und v. 3. Nov. 1880, Rsp. 2 S. 437) zur Geltung gebracht hat, nur insoweit zu erfolgen hat, als dieselbe bezweckt und verlangt worden ist, oder einer in der Wissenschaft (Löwe, Komm. zu § 393 StPO., Ullmann, Lehrbuch des Strafprozeßr. S. 617) zum Ausdruck gelangten und vertretenen Ansicht gemäß bezüglich sämmtlicher gegen die Revidentin getroffenen Feststellungen, mithin auch bezüglich der durch die Geschworenen zu Gunsten der Beschwerdeführerin für die schwereren Strafthaten negativ abgegebenen Wahrsprüche. Der Senat hat sich indeß zu einer Aenderung der bisherigen in den oben angeführten Entscheidungen niedergelegten Auffassung welche durch das in der Rsp. 8 S. 19 mitgetheilte Urtheil nicht berührt wird, da dieses sich auf das schwurgerichtliche Verfahren nicht bezieht, nicht veranlaßt sehen können.

Die gegentheilige Ansicht beruht darauf, daß die Entscheidung der Schuldfrage nur eine einheitliche sein könne und aus diesem Grunde, falls unter Verneinung der schwereren Qualifikation der That eine Verurtheilung unter Veränderung der rechtlichen Qualifikation wegen einer leichteren Strafthat erfolgt, die zur Aufhebung führende Revision das Urtheil in seinem ganzen Umfange betreffe, weil sich die Verneinung der schweren Qualifikation nur als ein der Rechtskraft nicht fähiger Entscheidungsgrund darstelle und dies für alle Strafsachen, mithin auch für das schwurgerichtliche Verfahren zutreffe und in § 393 irgend ein Anhalt für eine Unterscheidung zwischen schwurgerichtlichen und nichtschwurgerichtlichen Strafsachen zu finden sei.

Dieser Auffassung konnte nicht beigetreten werden. Zugegeben ist, daß ein ausdrücklicher Unterschied im § 393 nicht gemacht ist. Hieraus kann für die gegentheilige Ansicht aber nichts hergeleitet werden. Dieselbe berücksichtigt nicht die durchaus anders gestaltete, eigenartige Konstruktion des schwurgerichtlichen Verfahrens. Die von den Geschworenen in ihren Wahrsprüchen getroffenen Entscheidungen sind nicht bloß wie die richterlichen Feststellungen im übrigen Strafverfahren als Elemente des Urtheils anzusehen, sondern stellen dem schwurgerichtlichen Prozeßsystem entsprechend sich als selbständige Urtheile dar, weil, wie aus dem Inhalt und der Bedeutung der den Geschworenen gemäß § 293 ff. der StPO. vorzulegenden Fragen und der Bestimmung der §§ 314 und 379 das. hervorgeht,

ihre Beantwortung die Schuldfrage in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung zur erstinstanzlichen Entscheidung bringt.

Sind daher wie im vorliegenden Falle Seitens der Geschworenen die eine härtere Strafthat der Revidentin darstellenden Fragen zu ihren Gunsten verneint, die eine mildere Schuld enthaltenden Hülfsfragen bejaht, so kann die von der Angeklagten nur gegen diese Bejahung und die auf Grund derselben erfolgte Verurtheilung ergriffene Revision nicht auch zu einer Aufhebung der zu ihren Gunsten Seitens der Geschworenen abgegebenen Wahrsprüche führen. Die Revision kann vielmehr gemäß § 393 nur so weit Platz greifen, als die dem Urtheil zu Grunde liegenden Feststellungen durch diejenige Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren das Urtheil angegriffen worden ist, so daß auch hier die Aufhebung des Erkenntnisses gemäß § 383 bz. 392 StPO. nicht weiter erfolgen kann, als die Anfechtung reicht, also nur bezüglich der Fragen zu 7 und 8.

Dagegen konnte dem Antrage der Angeklagten, sofort auf Freisprechung zu erkennen, nicht entsprochen werden. Da rechtlich eine Beurtheilung der That aus § 160 StGB. zulässig erscheint (vgl. Entsch. 25 S. 213), so konnte nur zur Prüfung dieses Gesichtspunktes auf Zurückverweisung erkannt werden.

StGB. § 289. **Das Preuß. G. v. 12. Juni 1894 bezieht sich nur auf den Umfang der Rechte des Vermiethers in Hinsicht auf die ihnen unterworfenen Sachen, nicht auf die Entstehung dieser Rechte. — Erachtet der Miether das Pfandrecht des Vermiethers in Beziehung auf einzelne Sachen für ausgeschlossen, so hat er bis zu einer von ihm zu erwirkenden richterlichen Entscheidung doch das geltend gemachte Recht zu respektiren.**

Urth. I. S. v. 31. Jan. 1898 gegen D.

Gründe: Die Verurtheilung der Angeklagten stützt sich auf die Feststellung, daß sie dem Kaufmann W., in dessen Hause sie zur Miethe wohnten, die ihnen gehörigen Sachen unter Verletzung des ihm daran wegen einer ungetilgten Miethzinsforderung zustehenden Pfandrecht in rechtswidriger Absicht weggenommen haben. Die Revision behauptet, daß, da W. versäumt habe, die einzelnen Gegenstände, an welchen er ein Pfandrecht ausüben wolle, bestimmt zu bezeichnen, ein solches zu seinen Gunsten auch nicht entstanden sei, da das G. v. 12. Juni 1894 verlange, daß der Vermiether die einzelnen Gegenstände bestimmt bezeichne, an denen er sein Pfandrecht geltend machen wolle. Diese Annahme der Revision ist nicht begründet. Denn, wie schon aus dem Wortlaut und den Motiven des Gesetzes sich zweifellos ergiebt, enthält dasselbe nicht eine Aufhebung, sondern nur eine Einschränkung der Rechte, welche dem Vermiether nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts an den in die Miethsräume eingebrachten Sachen (den Invekten und Illaten) zustehen, indem es ausspricht, daß Sachen des Miethers, welche der Pfändung nicht unterworfen sind, inskünftige auch nicht mehr den Rechten des Vermiethers unterliegen sollen. Es bezieht sich hiernach das Gesetz nur auf den Umfang dieser Rechte in Hinsicht auf die ihnen unterworfenen Sachen des Miethers, nicht aber auf die Entstehung des Rechtes selbst. Wie zuvor, beruht dasselbe auf der Einbringung und die analoge Anwendung der Bestimmungen über die Pfändung körperlicher Sachen

durch den Gerichtsvollzieher ist unzulässig. Der Vermiether hat demzufolge an den Sachen des Miethers, welche in die gemietheten Räume eingebracht wurden, um dem Zwecke des Miethvertrages gemäß dort, wenn auch nur zeitweise, aber doch nicht bloß vorübergehend zu bleiben, ein mit ihrer Einbringung entstehendes gesetzliches Pfandrecht zur Deckung seiner Miethzinsforderung. Der Bestand dieses Rechtes ist an die Thatsache geknüpft, daß sich die in Anspruch genommenen Sachen in den vermietheten Räumen befinden. Eine Verletzung des Pfandrechts durch widerrechtliche Wegnahme liegt daher vor, wenn der Vermiether, welcher sich in der Lage befindet, sein Recht ausüben zu können, zu einer Zeit, wo er hierzu befugt ist, seinem Miether, dem Eigenthümer der eingebrachten Sachen, gegenüber erklärt hat, daß er von dem ihm zustehenden Zurückbehaltungsrechte an denselben Gebrauch mache, der Miether aber gleichwohl dieser ihm kundgegebenen Erklärung des Vermiethers entgegen sie aus den Miethsräumen entfernt. Hielt der Angeklagte als Miether dafür, daß aus irgend einem Grunde die Geltendmachung des Pfandrechts seines Vermiethers, sei es allgemein, sei es in Beziehung auf einzelne Sachen, ausgeschlossen sei, so hatte es den Richter um eine vorläufige Entscheidung darüber anzugehen ob und an welchen Gegenständen das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden könne, bis zu einer solchen Entscheidung aber hatte er das geltend gemachte Recht zu beachten. War er somit nicht berechtigt, das formell begründete und fortdauernde Pfandrecht seines Vermiethers durch Eigenmacht zu vereiteln, so war er auch nicht befugt, demselben die von ihm in Ausübung und Wahrung seines Rechtes festgehaltenen Gegenstände zu entreißen, und war eine zu diesem Zwecke vom Angeklagten gegen den Vermiether verübte Körperverletzung eine widerrechtliche.

StPO. § 250. **Ist der Grund der Verlesung einer Aussage durch den Gang der Verhandlung zur zweifelsfreien Kenntniß der Prozeßbetheiligten gelangt, so ist der Vorschrift, daß jener Grund zu verkünden sei, auch ohne eine ausdrückliche Eröffnung genügt.**

Urth. I. S. v. 31. Jan. 1898 gegen Kl.

Gründe: Allerdings muß nach § 250 Abs. 3 StPO. der Grund der durch Gerichtsbeschluß angeordneten Verlesung „verkündet" werden. Es ist auch richtig, daß eine ausdrückliche Bezeugung der „Verkündung", daß die Verlesung der Aussage des Zeugen L. deshalb erfolge, weil der Zeuge inzwischen verstorben, im Sitzungsprotokolle sich nicht vorfindet. Ebenso wenig indeß, wie es unumgänglich nothwendig ist, daß gerade der Ausdruck „verkündet" im Sitzungsprotokolle gebraucht ist, ebenso sehr muß es genügen, wenn aus dem letzteren nur im Uebrigen mit zweifelloser Sicherheit hervorgeht, daß dem Zwecke der Verkündung, daß nämlich das zu Verkündende den Prozeßbetheiligten zur Kenntniß gebracht werden, genügt ist. Vorliegend hatte die Staatsanwaltschaft die Verlesung der Aussage des Zeugen, „der inzwischen verstorben sei", beantragt. Der Polizeikommissar bestätigte hiernächst, daß der erwähnte Zeuge verstorben sei. Der Vertheidiger des Angeklagten Kl. widersprach zwar der Verlesung, nicht aber deshalb, weil er den Tod des Zeugen in Zweifel zog, sondern nur deshalb, weil der Zeuge in einer anderen Strafsache vernommen worden. Demnächst wurde beschlossen und verkündet: „Die richterliche Aussage des Zeugen L. Bl. ...

der Akten . . . vom . . . soll verlesen werden". Unter dem Bemerken, daß die Aussage beeidigt sei, wurde hierauf das Vernehmungsprotokoll verlesen. Diese Bezeugungen lassen keinen Zweifel darüber, daß in der Hauptverhandlung die Verlesung aus dem Grunde beantragt wurde, weil der Zeuge verstorben war, daß über diesen so begründeten Antrag verhandelt wurde und daß, wenn nunmehr, ohne daß von irgend welcher Seite ein anderer Grund für die Verlesung kundgegeben oder angeregt war, das Gericht die Verlesung dem Antrage gemäß beschloß und den Beschluß verkündete, jedem der Prozeßbetheiligten, also auch dem Angeklagten zur Kenntniß gelangte, daß der Grund der Verlesung der inzwischen eingetretene Tod des Zeugen bilde. Hieraus ergiebt sich gleichzeitig, daß, selbst wenn der Vorschrift des § 250 nicht überall genügt sein sollte, das Urtheil keinesfalls auf dieser Verletzung beruht.

StGB. § 303. **Die in § 65 ALR. II. 16 dem Jagdberechtigten gewährte Befugniß, herumlaufende Hunde zu tödten, darf nur während des Herumlaufens der Hunde ausgeübt werden.** Urth. II. S. v. 1. Febr. 1898 gegen U.

Gründe: Die objektive Rechtswidrigkeit der Tödtung des dem Kolonisten F. gehörigen Hirtenhundes seitens des Angeklagten ist im angefochtenen Urtheil daraus hergeleitet, daß § 65 II 16 dem Jagdberechtigten das Tödten eines Hundes nur dann gestatte, wenn derselbe auf einem Jagdrevier frei herumlaufe, daß aber diese Voraussetzung im gegenwärtigen Falle nicht mehr vorhanden gewesen sei, nachdem der Knabe Gustav F. den zum Viehhüten mitgenommenen Hund, der allerdings auf dem Felde frei umhergelaufen war, bereits wieder am Halsband erfaßt und festgehalten, der als Jäger mit anwesende Wildhändler E. aber ihn durch Drohung genöthigt habe, den Hund loszulassen. Dem gegenüber rügt die Revision unrichtige Anwendung des Gesetzes, weil das durch das vorausgegangene freie Umherlaufen des Hundes erworbene Recht des Jagdberechtigten zur Tödtung nach der „Intention" des § 65 durch das inzwischen erfolgte Zurücklocken und Festhalten des Hundes Seitens des Hütejungen nicht beseitigt werden könne. Für die angebliche „Intention des Gesetzgebers" hat indessen die Revision selbst nichts beizubringen vermocht; die Fassung des § 65 aber läßt durch den Gebrauch der Worte: „Hunde, die herumlaufen, kann jeder Jagdberechtigte tödten", keinen Zweifel darüber, daß das Tödtungsrecht durch das Herumlaufen als solches bedingt ist und mithin in Wegfall kommt, sobald jenes aufgehört hat. Demgemäß ist auch in der Rechtsprechung sowohl des Obertribunals (vgl. Goltd. Arch. 26 S. 226) wie in derjenigen des Reichsgerichts (Rsp. 3 S. 810/811, Entsch. 24 S. 63/64) übereinstimmend angenommen, daß das Tödtungsrecht nach dem maßgebenden § 65 sich nicht auf solche Hunde erstreckt, welche sich in unmittelbarer Aufsicht einer Person befinden. Die Befugniß des Angeklagten zur Tödtung des in die Aufsicht des Hütejungen zurückgekehrten Hundes ist demnach mit Recht verneint, ganz abgesehen davon, daß der Angeklagte, soviel die Urtheilsgründe ergaben, weder selbst Jagdberechtigter noch von diesem zur Ausübung des Tödtungsrechtes ermächtigt gewesen ist (vgl. Entsch. des RG. in Civils. 34 S. 196).

StGB. § 288. **In der Ausstellung einer nicht ernstlich gemeinten Cessionsurkunde kann, insoweit dadurch der Zwangsvollstreckung Erschwernisse bereitet werden, ein Beiseiteschaffen der betreffenden Forderung erblickt werden. Veräußerung kann als eine Art des Beiseiteschaffens angesehen werden.** Urth. II. S. v. 1. Febr. 1898 gegen A.

Gründe: Anlangend die erfolgte Verurtheilung aus § 288 kann es dahingestellt bleiben, ob die erstrichterliche — allerdings einigermaßen unklare — Beurtheilung des Inhalts der Cessionsurkunde vom 23. März 1897 in jeder Hinsicht rechtlich haltbar erscheint. Wird mit dem Vorderrichter davon ausgegangen, daß eine rechtswirksame Abtretung, eine Uebereignung der fraglichen Forderungen nicht stattgefunden habe, so kann immerhin auf Grund der im Urtheile dargelegten, zu Rechtsbedenken keinen Anlaß bietenden Erwägungen in der seitens des Angeklagten geschehenen Ausstellung und Aushändigung jener Urkunde ein Beiseiteschaffen der in letzterer verzeichneten Forderungsrechte sehr wohl erblickt werden, indem das Dasein einer solchen Urkunde im Besitze der Frau St. allerdings von den dargelegten Gesichtspunkten aus geeignet sein konnte, einer Zwangsvollstreckung der Gläubigerin des Angeklagten in diese Forderungen Erschwernisse zu bereiten. Einer gänzlichen Entziehung des Zwangsvollstreckungsobjekts bedarf es zur Erfüllung des Begriffes des Beiseiteschaffens im Sinne des § 288 cit. nicht.

Aber auch wenn entgegen der Auffassung des Vorderrichters anzunehmen sein sollte, daß eine wirksame Abtretung, somit eine Veräußerung der Forderungen stattgefunden habe, so würde doch unter den gegebenen Umständen eben auch diese Veräußerung als unter den weiteren Begriff des Beiseiteschaffens fallend unbedenklich angesehen werden können, und das Urtheil der Vorinstanz würde somit nicht darum unhaltbar erscheinen, weil die Strafkammer das Moment des Beiseiteschaffens, nicht des Veräußerns im gesetzlichen Thatbestand des § 288 cit. als im gegebenen Falle vorliegend betrachtet hat.

StPO. § 67. **Nichtvernehmung eines Zeugen über seine persönlichen Verhältnisse begründet die Revision nur dann, wenn dem Mangel ein Einfluß auf die getroffenen Feststellungen beigemessen werden kann.**

Urth. II. S. v. 1. Febr. 1898 gegen H.

Gründe: In formeller Beziehung wird Verletzung des § 67 StPO. gerügt, weil der in der Hauptverhandlung als Zeuge vernommene Amtsrichter Sch. nicht nach seinen Personalien (Vornamen, Alter, Religion) befragt worden sei. Ausweislich des Sitzungsprotokolls ist der Vorwurf begründet, und danach gegen die strikte Vorschrift des § 67 Abs. 1 verstoßen worden. Allein auf dieser Gesetzesverletzung beruht die angefochtene Entscheidung nicht, da nicht abzusehen ist und auch von der Revision selbst nicht geltend gemacht werden kann, inwiefern die Unterlassung der Befragung nach den Personalien auf den Inhalt der Aussage des Zeugen zur Sache und deren Würdigung oder sonst irgendwie von Einfluß gewesen sein soll.

Preuß. StädteO. vom 30. Mai 1853 § 56, StGB. § 194. **Bei einem sich äußerlich als Strafantrag des Stadtmagistrats charakterisirenden und untersiegelten Schriftstücke ist die Legitimation des als Aussteller Unterzeichneten nicht in Zweifel zu ziehen. Daß eine Beschlußfassung des Kollegiums zu Grunde liegt, braucht nicht zum Ausdrucke gebracht zu werden.**

Urth. II. S. v. 1. Febr. 1898 gegen P. u. Gen.

Gründe: Die Frage, ob der erforderliche Strafantrag frist- und formgerecht gestellt sei, unterliegt der freien Prüfung des Revisionsgerichts, das nach Einsicht des Schreibens . . . keinen Anstand nimmt, sie zu bejahen. Das Schreiben kennzeichnet sich äußerlich — durch die Ueberschrift — als vom Magistrate zu E. ausgehend, ist ordnungsmäßig mit dem Siegel dieser Behörde versehen und trägt eine Unterschrift. Inhaltlich ist der Wille des Magistrats zum Ausdruck gebracht, daß eine Bestrafung der Thäter wegen der in dem inkriminirten Artikel enthaltenen Beleidigung herbeigeführt werde. Es besteht hiernach angesichts der Nr. 8 (insbesondere Satz 2) des § 56 der StädteO. v. 30. Mai 1853 kein Grund, in Zweifel zu ziehen, daß eine vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter gültig unterzeichnete Ausfertigung vorliege, durch welche der Wille des Magistrats zu E., eine Strafverfolgung der Thäter herbeizuführen, ordnungsmäßig beurkundet ist . . . Daß der Antrag, wenn er als ein solcher des Magistrats angesehen werden soll, eine Beschlußfassung desselben voraussetze, ist allerdings richtig, dagegen ist der Revision nicht zuzugeben, daß in der Urkunde ausdrücklich darauf Bezug genommen werden müsse, der Antrag sei auf Grund eines Beschlusses gestellt. Das wird auch nicht etwa durch das Urtheil (Rsp. 4 S. 135) erfordert, wenn auch im damaligen Falle aus dem Inhalte des Strafantrags hervorging, daß er von einem Magistrate als unmittelbar beleidigter Behörde in Folge des von demselben gefaßten Beschlusses gestellt worden war.

StGB. § 274. **Ein Vergehen gegen § 274 Nr. 1 darf im Urtheilstenor nicht als „Urkundenfälschung" bezeichnet werden.** Urth. I. S. v. 3. Febr. 1898 gegen M. u. S.

Gründe: . . . Gleichwohl bedarf der Urtheilssatz einer Berichtigung. Der Angeklagte W. wird darin „eines Vergehens der Urkundenfälschung nach § 274 Nr. 1 des StGB.", der Angeklagte S. „eines Vergehens der Theilnahme an einem Vergehen der Urkundenfälschung nach § 274 Nr. 1 des StGB." schuldig erklärt. Durch die ausdrückliche Beifügung der erwähnten Gesetzesstelle wird nun allerdings jeder Zweifel darüber ausgeschlossen, welchen Vergehens die Angeklagten für schuldig befunden sind. Allein der Gebrauch des Worts „Urkundenfälschung" ist rechtsirrig und beschwert die Angeklagten, weshalb das Revisionsgericht gemäß §§ 376, 392 StPO. verpflichtet ist, Abhülfe zu schaffen, obgleich sich die Angeklagten über diesen Punkt nicht beschwert haben.

Das StGB. gebraucht die Bezeichnung „Urkundenfälschung" in zwei verschiedenen Bedeutungen, einmal als Ueberschrift des 23. Abschnitts, wo sie eine Mehrzahl verschiedener Delikte umfaßt und lediglich systematischen Werth beansprucht, dann aber im engeren technischen Sinne für die in §§ 267 und 268 umschriebenen Thatbestandsformen, denen nur die in §§ 270, 271 gleichgeachtet

werden sollen. Bei allen übrigen im 23. Abschnitte enthaltenen Delikten fehl sowohl jene Bezeichnung, als auch diese Gleichstellung, und hieraus, sowie au der inneren Verschiedenheit der übrigen Thatbestände des 23. Abschnitts folgt, da auf sie nach dem Willen des Gesetzes der Ausdruck „Urkundenfälschung" nic anwendbar ist, was auch dem gemeinen Sprachgebrauche entspricht. Für sie mu also, wenn man sich nicht mit der einfachen Angabe des verletzten Strafgesetz begnügen will, eine dem konkreten Falle angepaßte Bezeichnung, hier „Urkunden unterdrückung" gewählt werden.

KonkO. § 210. **Daß der Inhaber eines Gewerbes persönli an der Ausübung sich nicht betheiligt und nicht be theiligen kann, steht der Annahme eines „Handwerks betriebs" im Sinne des Art. 10 HGB. nicht entgegen.**
Urth. III. S. v. 3. Febr. 1898 gegen D.

Gründe: Zweifellos war der Angeklagte Kaufmann im Sinne de Art. 4 HGB., da er die be- und verarbeiteten Stoffe nicht etwa von seine Kunden übergeben erhielt, sondern für eigene Rechnung selbst anschaffte, al gewerbemäßig Handelsgeschäfte (Art. 271[1] HGB.) betrieb; zur Buchführung abe war er nur verpflichtet, wenn sein Gewerbebetrieb über den Umfang des Hand werks hinausging. Denn gerade solche Gewerbetreibende, die an sich Kaufleu sind, versteht Art. 10 HGB. unter den dort aufgeführten Personen, deren Ge werbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebs hinausgeht, da die reine Handwerker überhaupt nicht unter das Handelsrecht fallen (Entsch. 21 S. 20 24 S. 357). Daß die Anfertigung von Kleidern nach Maaß an sich eine hand werksmäßige Thätigkeit, der desfallsige Gewerbebetrieb seiner inneren Beschaffen heit nach Handwerk ist, bedarf keiner weiteren Erörterung. Der Erstrichter mußt demnach darlegen, daß das Gewerbe des Angeklagten den Umfang des Hand werks überstieg, sei es, daß es wegen Erheblichkeit des Betriebs, Zahl der Arbeiter, Höhe des Umsatzes und dergl. als Fabrikbetrieb, oder wegen des dami verbundenen Waarenhandels als Handelsbetrieb zu erachten war.

Was den ersten Gesichtspunkt anlangt, so wird dem Gewerbebetriebe de Angeklagten die Eigenschaft eines Handwerks nur deshalb abgesprochen, weil de Angeklagte für seine Person nicht als Handwerker angesehen werden könne. Da angefochtene Urtheil führt in dieser Beziehung sinngemäß aus: „Angeklagter i nicht gelernter Schneider; er nahm an der Schneiderei, von der er nichts ver steht, keinen thätigen Antheil, er hielt sich vielmehr einen eigenen Schneider, de die bestellten Anzüge fertigte. Ein Schneiderhandwerk betrieb der Angeklagt nicht, weil die Schneiderei unter der Leitung seines Vetters stand, wenn sie au für seine Rechnung geführt wurde." Diese Ausführung verräth eine recht irrthümliche Auffassung. Nicht darauf kommt es an, ob der Inhaber eines Ge werbes sich persönlich an der Ausübung betheiligt und betheiligen kann, sonder darauf, ob er rechtlich und thatsächlich Herr des Geschäfts, ob er Unternehme im wirthschaftlichen Sinne ist, ob er oder ein Dritter aus den im Betriebe ab geschlossenen Verträgen berechtigt und verpflichtet wird, mit einem Worte: o das Geschäft auf seinen Namen betrieben wird. Man braucht nur eine der auch von der Revision angeführten Beispiele zu betrachten, wie erbweise Uebergang einer gewöhnlichen Bäckerei, Tischlerei auf die geschäftsunkundig

Wittwe oder einen unmündigen Sohn des Inhabers und Fortbetrieb des Geschäfts für diese durch einen Geschäftsführer, so liegt die Unrichtigkeit der Ansicht des Erstrichters auf der Hand. Gleichgültig ist, ob die Verkehrsanschauung einen solchen, persönlich in den Hintergrund tretenden Geschäftsherrn als „Handwerker“ gelten läßt; denn Art. 10 HGB. spricht nicht von Handwerkern, sondern von Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerks hinausgeht, giebt also deutlich zu erkennen, daß es auf den nach objektiven Merkmalen zu beurtheilenden Gewerbebetrieb, nicht auf die persönliche Befähigung oder Betheiligung des Inhabers ankommt. Als solches objektives Merkmal kann allerdings auch die persönliche Mitwirkung des Geschäftsherrn in Frage kommen, sie kann im einzelnen Falle ausschlaggebend sein für die Entscheidung, ob Handwerk oder Fabrikbetrieb. Das angefochtene Urtheil läßt aber erkennen, daß es nicht aus diesem Grunde den Angeklagten als Vollkaufmann erachtet, sondern auf Grund eines vermeintlichen Rechtssatzes des Inhalts, daß ein über den Umfang des Handwerks nicht hinausgehendes Gewerbe die persönliche Befähigung des Geschäftsinhabers zur Ausübung des Gewerbes und die thatsächliche Theilnahme an der Ausübung nothwendig voraussetze. Ein solcher Rechtssatz besteht nicht.

StGB. §§ 185, 196, 61. Durch ehrverletzende Aeußerungen über einen Verein können nur die einzelnen Vereinsmitglieder beleidigt werden und zur Stellung des Strafantrags ist der Vereinsvorstand nicht legitimirt. Urth. II. S. v. 4. Febr. 1898 gegen T.

Gründe: Im angefochtenen Urtheile wird bedenkenfrei festgestellt, daß der Angeklagte die Mitglieder des Vereins zur Förderung des Deutschthums in den Ostmarken, insbesondere die Mitglieder des Vorstandes dieses Vereins, der von den Polen H.-K.-T.-Verein genannt wird, durch die Worte: „H.-K.-T.isten sind Schweinehunde“ öffentlich beleidigt hat. Dies wird von der Revision auch nicht bemängelt, es wird geltend gemacht, daß die Vorstandsmitglieder als solche nicht berechtigt gewesen seien, Strafantrag wegen Beleidigung sämmtlicher Mitglieder des Vereins zu stellen, daß hierzu vielmehr eine besondere Vollmacht der Vereinsmitglieder erforderlich gewesen sein würde.

Anerkannt muß werden, daß der statutengemäß zur Vertretung eines Vereins berufene Vorstand deshalb noch nicht berechtigt ist, für Personen, die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins beleidigt worden sind, einen Strafantrag zu stellen; denn die Ehre ist ein Attribut der menschlichen Persönlichkeit und die Wahrung der Ehre ein persönliches Recht, über dessen Ausübung der Verletzte im Einzelfalle selbst zu befinden hat, wenn nicht, was hier ausgeschlossen ist, die Vorschrift des § 196 StGB. Platz greift. Es ist daher falsch, wenn in dem Urtheile ausgeführt wird: „Zur Stellung des Strafantrags für den Verein seien die vier namhaft gemachten Vorstandsmitglieder berechtigt, da sie, wie durch Vorlegung der Statuten des Vereins in der Strafsache wider T. gerichtskundig geworden, zur Vertretung des Vereins berechtigt seien“, und wenn aus diesem Grunde ihr Strafantrag für rechtlich wirksam erachtet wird. Eine Beleidigung des Vereins ist nicht festgestellt und konnte nicht festgestellt werden, da, von den durch die besonderen Vorschriften der §§ 196, 197 StGB. gemachten Ausnahmen

abgesehen, eine Beleidigung von fingirten (juristischen) Personen oder Kollektiv begriffen undenkbar ist. Vgl. Entsch. S. 1 u. 2. Beleidigt kann nur werden die durch den Kollektivbegriff bezeichnete Mehrheit von Personen, und von dieser richtigen Auffassung ausgehend, wird im Urtheile auch nicht eine Beleidigung des Vereins, sondern der Vereinsmitglieder festgestellt. Die Ehrenkränkung der letzteren wurzelt zwar in ihrer Zugehörigkeit zum Verein, ist aber rechtlich lediglich als ein gegen die Ehre einzelner Personen gerichteter Angriff zu behandeln, dessen Zurückweisung und strafrechtliche Verfolgung deshalb jeden Einzelnen überlassen bleiben muß. Mit dieser Rechtsausübung hat die Befugniß des Vorstandes den Verein zu vertreten, nichts zu thun. In einem ähnlichen Falle hat das Reichsgericht hinsichtlich eines Knappschaftsvereins bereits ausgesprochen, daß nicht der Vorstand, sondern nur die einzelnen Mitglieder zur Stellung des Strafantrags berechtigt seien. Vgl. Goltd. Archiv 35 S. 64.

StPO. §§ 74, 83. Daß eine zur Hauptverhandlung nur als Zeuge geladene Person ohne Ankündigung zugleich als Sachverständiger vernommen wird, enthält keine Verkümmerung des Ablehnungsrechts.

Urth. II. S. v. 4. Febr. 1898 gegen M.

Gründe: .... Wäre aber auch der Zeuge gleichzeitig als Sachverständiger vernommen worden, so würde einerseits die Leistung des Zeugeneides genügen (vgl. Entsch. 3 S. 102), andererseits auch von einer „Verkümmerung des Ablehnungsrechts“ des Angeklagten keine Rede sein können, da Letzterer gemäß § 83 Abs. 2 StPO. in der Lage gewesen wäre, von seinem Ablehnungsrechte auch nach Erstattung des Gutachtens Gebrauch zu machen.

StPO. § 293. In einem Falle, in dem das Strafgesetz mehrere als gleichwerthig erachtete Begehungsarten eines Verbrechens in einer Strafbestimmung zusammenfaßt, ist es nicht nothwendig, den Geschworenen mehr als eine Alternative zur Beantwortung vorzulegen.

StGB. § 219. In eine den Geschworenen aus § 219 StGB. vorgelegte Frage das Moment der Einwilligung der Schwangeren aufzunehmen, ist nicht geboten.

Urth. III S. v. 7. Febr. 1898 gegen Fr.

Gründe: Nach dem Eröffnungsbeschlusse waren dem Angeklagten zwei Verbrechen wider das keimende Leben gemäß §§ 219, 74 StGB. zur Last gelegt; die entsprechenden Hauptfragen mußten sonach gemäß § 293 StPO. diese Thaten nach ihren gesetzlichen Merkmalen und unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände bezeichnen. Nur der Mangel der gesetzlichen Merkmale ist von der Revision gerügt. Ein solcher Mangel kann aber nicht schon darin gefunden werden, daß in die Frage nur die eine im Gesetze vorgesehene Begehungsart des Verbrechens, „Anwendung der Abtreibungsmittel“, und nicht auch die Alternative „Beibringung der Mittel“ aufgenommen wurde. Denn die StPO. schreibt nicht vor, daß überall da, wo das Strafgesetz mehrere als gleichwerthig erachtete Begehungsarten eines Verbrechens in einer Strafbestimmung zusammenfaßt, den Geschworenen mehr als eine Alternative zur Beantwortung

vorgelegt werden müsse. Letzteres ist nur dann der Fall, wenn entweder der Eröffnungsbeschluß mehrere Alternativen umfaßt — denn in diesem Falle sind eben die mehreren Beziehungsarten dem Angeklagten zur Last gelegt —, oder wenn in der Hauptverhandlung von einem Prozeßbetheiligten ein desfallsiger Antrag gestellt wird, oder wenn das Gericht sich von Amtswegen veranlaßt sieht, auf Grund in der Verhandlung hervorgetretener Umstände die Fragestellung derart zu erweitern. Von allem dem ist vorliegend nicht die Rede, insbesondere hat der Staatsanwalt einen bezüglichen Antrag nicht gestellt. Der Eröffnungsbeschluß aber legt dem Angeklagten nur die „Anwendung", nicht auch die Beibringung oder die Verschaffung der Abtreibungsmittel zur Last, und sohin erschöpfen die gestellten Fragen in dieser Hinsicht einerseits den Eröffnungsbeschluß und enthalten andererseits die gesetzlichen Merkmale der That.

Die Revision des Staatsanwalts macht geltend, daß noch in anderer Hinsicht die den Geschworenen vorgelegten Fragen 1 und 2 den Eröffnungsbeschluß nicht erschöpfen, indem im letzteren die Anklage dahin formulirt sei, daß der Angeklagte bei den Schwangeren B. und E. mit deren Einwilligung Abtreibungsmittel angewendet habe, während in den Fragen das Merkmal der Einwilligung fehle. Indessen vermag auch diese Rüge die Aufhebung des Urtheils nicht herbeizuführen. Gleichwie in der Anklageschrift des Staatsanwalts, so ist auch in dem Beschlusse über Eröffnung des Hauptverfahrens nicht aus § 218 Abs. 3, sondern nur aus § 219 StGB. Anklage erhoben. Die Bemerkung „mit Einwilligung der Schwangeren" ist anscheinend in der auch von der Revision vertretenen Meinung beigefügt, daß eine erschöpfende Formulirung der in § 219 mit Strafe bedrohten That die ausdrückliche Erwähnung der Einwilligung der Schwangeren voraussetze. Dieser Meinung ist der Gerichtshof nicht beigetreten. Allerdings gehört die Einwilligung der Schwangeren zu dem in § 219 behandelten Thatbestande; beim Mangel der Einwilligung würde diese Gesetzesbestimmung nicht zur Anwendung gelangen können. Andererseits aber hat der Gesetzgeber es nicht für angezeigt befunden, die Einwilligung im § 219 ausdrücklich zu erwähnen, hat sie sonach als eine selbstverständliche, stillschweigende Voraussetzung des Thatbestandes angesehen. Nun ist für die Frage, wie der den Geschworenen vorzulegende Thatbestand zu formuliren sei, vor Allem § 293 StPO. maßgebend, und nach dieser Bestimmung sind in die Hauptfrage nur die vom Gesetze ausdrücklich hervorgehobenen, nicht auch stillschweigend vorausgesetzten Merkmale der dem Angeklagten zur Last gelegten That aufzunehmen. Sonach muß eine dem Wortlaute des § 219 entsprechende Fragestellung — und eine solche ist vorliegend erfolgt — als genügend angesehen werden.

Diese Anschauung steht auch nicht in Widerspruch mit dem im Urth. I. S. v. 30. Mai 1892 (Entsch. 23 S. 147) und dem dort angeführten weiteren reichsgerichtlichen Urtheile. In jenen Urtheilen ist die Frage, ob im Falle des § 219 die Einwilligung der Schwangeren durch Aufnahme in die Frage zum Gegenstande ausdrücklicher Beantwortung durch die Geschworenen gemacht werden müsse, überhaupt nicht zu entscheiden gewesen und nicht entschieden worden, sondern nur indirekt anerkannt, daß das Merkmal der „Einwilligung" in die Frage ohne Grund zu rechtlicher Beanstandung Aufnahme finden könne, eine Ansicht, der auch der erkennende Senat beitritt.

StPO. §§ 252, 82. **Die Bestimmung des § 252 über Zulässigkeit der Verlesung von Vernehmungsprotokollen erleidet auch Anwendung auf ein schriftliches Gutachten, das der in der Hauptverhandlung zu vernehmende Sachverständige früher erstattet hat.**
Urth. III. S. v. 7. Febr. 1898 gegen Kl.

Gründe: Nach § 252 können in der Hauptverhandlung bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen unter der dort angegebenen Voraussetzung Protokolle über deren frühere Vernehmung verlesen werden. Die in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung gelegentlich der Vernehmung des Zeugen K. und des Sachverständigen Dr. B. geschehene Verlesung aus Protokollen, welche über ihre frühere in einem die gleiche Angelegenheit betreffenden Vorverfahren entstanden sind, war also an sich zulässig, und es kann auch ein gleiches Zurückgreifen auf ein in jenem Vorverfahren vom genannten Sachverständigen erstattetes schriftliches Gutachten bei der im § 82 insoweit angeordnete Gleichstellung von schriftlichen und vor dem Richter erstatteten mündlichen Gutachten prozeßrechtlich nicht beanstandet werden.

StGB. § 164. **Die Vorschrift hat als gegenständlichen Inhalt der Beschuldigung eine bereits in der Vergangenheit angeblich ausgeführte oder wenigstens begonnene That zur Voraussetzung.** Urth. II. S. v. 8. Febr. 1898 gegen U.

Gründe: Ein irgendwie schuldhaftes Feilhalten verdorbener Eßwaare bildet allerdings schon an sich — nicht erst, wie die Revision irrthümlich meint, in Verbindung mit hinzutretenden weiteren thatsächlichen Momenten von der Art, wie solche nach Maßgabe der §§ 10—14 des G. über den Verkehr mit Nahrungsmitteln v. 14. Mai 1879 zu den thatbestandlichen Voraussetzungen der dort unter Strafe gestellten Delikte gehören — den Thatbestand einer strafbaren Handlung, nämlich der Uebertretung des § 367⁷ StGB., es kann auch angenommen werden, daß nach der Auffassung des Landgerichts die in der Depesche enthaltene Beschuldigung gegen H. ein schuldhaftes Feilhalten verdorbener Fische zum Gegenstände gehabt hat. Allein die Strafkammer hat übersehen, daß, während in der Depesche von einer erst in Zukunft — am folgenden Tage — durch H. an den Markt gelangenden Fischwaare die Rede ist, die Strafvorschrift des § 164 StGB. als gegenständlichen Inhalt der Beschuldigung eine bereits in der Vergangenheit angeblich ausgeführte oder wenigstens begonnene That des Beschuldigten zur Voraussetzung hat. Die genannte Gesetzesstelle spricht von einer Anzeige, durch welche Jemand „der Begehung" — nicht des Vorhabens — einer strafbaren Handlung beschuldigt wird. Während hier eine Anzeige vorausgesetzt wird, welche an sich geeignet erscheinen kann, ein amtliches Einschreiten im Sinne strafrechtlicher Verfolgung gegen den Beschuldigten zu veranlassen, konnte der Inhalt der inkriminirten Depesche, sofern darin von einer bereits begangenen Strafthat des H., insbesondere von einem bereits vollführten Feilhalten verdorbener Fische keine Rede war, der Behörde nur zu präventivpolizeilichen, auf Verhinderung solchen Feilhaltens abziehenden Maßnahmen Anlaß bieten. — — —

Eine Freisprechung des Angeklagten war vom Revisionsgericht der obigen Ausführungen ungeachtet nicht auszusprechen, indem — abgesehen von der etwaigen Möglichkeit, daß eine Beschuldigung wegen begonnenen Versuchs eines Inverkehrbringens gesundheitsgefährlicher Nahrungsmittel (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des cit. G. v. 14. Mai 1879) in der Depesche gefunden werden könnte — eine Beurtheilung des in Rede stehenden Vergehens des Angeklagten gegen H. aus anderen strafrechtlichen Gesichtspunkten — insbesondere aus § 7 des G. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896, etwa auch aus § 185 f. StGB. — noch in Frage kommen kann.

StGB. §§ 110, 111. Der Thatbestand des § 111 schließt die Anwendung des § 110 aus. Urth. I. S. v. 14. Febr. 1898 gegen B.

Gründe: Die Revision der Staatsanwaltschaft verlangt die Verwendung des § 110 neben dem jetzt allein verwendeten § 111 deshalb, weil die Thatbestandsmerkmale beider Strafbestimmungen im Urtheile festgestellt und beide Thatbestände wesentlich darin verschieden seien, daß der § 110 eine dort näher bezeichnete Aufforderung zum Ungehorsam gegen die in den Gesetzen, Verordnungen und obrigkeitlichen Anordnungen ruhenden unpersönlichen Grundlagen der Rechtsordnung, der § 111 aber die Aufforderung zur Begehung konkreter strafbarer Handlungen unter Strafe stelle. Richtig ist, daß das Urtheil in der Aufforderung der Angeklagten an ihre in der Wirthsstube über die durch Regierungsverordn. v. 26. Juni 1879 gebotene Polizeistunde hinaus weilenden Gäste, sitzen zu bleiben, dem Gebote der Polizeibeamten, die Wirthsstube zu verlassen, nicht zu folgen, sowohl den Thatbestand des § 110, als auch den des § 111 erblickt hat, und es kann auch ferner die in der Revision angegebene Verschiedenheit der Thatbestände der beiden Strafvorschriften zugegeben werden. Rechtsirrthümlich ist es aber, daß schon jene Verschiedenheit den erkennenden Richter zur Annahme idealkonkurrirender Vergehen nöthigte. Vielmehr hat das Urtheil zutreffend aus dem Gesichtspunkte der Gesetzeskonkurrenz lediglich den § 111 zur Verwendung gebracht. Denn auch Gesetzeskonkurrenz, die, wenn sie vorliegt, den § 73 ausschließt, hat eine Verschiedenheit der Thatbestände der mehreren in Betracht kommenden Strafgesetze zur Voraussetzung. Dieser Umstand schließt daher Gesetzeskonkurrenz noch nicht aus. Erforderniß für Annahme derselben ist aber, daß der Thatbestand des einen Gesetzes durch den des andern in den sämmtlichen Merkmalen gedeckt wird, daß begrifflich die Thatbestandsmerkmale des einen Strafgesetzes die des andern in sich schließen. Dies trifft zu, wenn ein spezialisirtes und ein Gattungsdelikt zusammentreffen, wenn das eine Delikt als das allgemeinere, das andere als das speziellere sich darstellt. In solchen Fällen kommt nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das speziellere Gesetz zur ausschließlichen Verwendung, weil in letzterem ein eigenartiges Delikt mit selbstständigem speziellen Thatbestande einer besonderen strafrechtlichen Norm unterstellt werden. Vorstehende Grundsätze sind bereits in den Urtheilen des Reichsgerichts bezüglich des Verhältnisses des § 350 StGB. zu § 351 (Rsp. 2 S. 288), des § 223a des StGB. zu § 340 (Rsp. 6 S. 212), des § 209 Nr. 1 der KonkO. zu § 211 das. (Entsch. 6 S. 94), des § 263 StGB. zur Frankfurter Polizeiverordn. v. 29. April 1872 (Rsp. 2. S. 403) u. a. zur Verwendung gebracht. Dasselbe Verhältniß ist auch bezüglich der §§ 110 und 111 StGB. an-

genommen in den Urtheilen II. S. v. 19. April 1881 (Entsch. 4 S. 106), ferner III. S. v. 29. Juni 1896 wider G. D. 2300/96. Auch die von der Revision herangezogenen Urtheile desselben Senats vom 13./15. März 1884 (Entsch. 10 S. 296) und vom 2. Febr. 1891 (Entsch. 21 S. 355) stehen mit der aufgeführten Auffassung im Einklang. Jenes erklärt, daß der Thatbestand des § 110 den Thatbestand des § 111 dann einschließe, wenn die fraglichen Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen, zu deren Nichtbefolgung generell aufgefordert wird, zugleich Strafandrohungen gegen den Ungehorsam enthalten, der letztere sich also als eine gesetzlich „strafbare Handlung" im Sinne des § 111 darstellt. Dieses erörtert, daß, wenn nur zu einem konkreten kontraktswidrigen — zu einer konkreten strafbaren Handlung — aufgefordert wird, der § 110 überhaupt unanwendbar sein soll. Vorliegend ist indeß festgestellt, daß die Angeklagten durch dieselben Aeußerungen zu einem durch die Regierungsverordnung mit Strafe bedrohten konkreten Handeln und zum Ungehorsam gegen die Verordnung überhaupt aufgefordert haben. Jenes Handeln schloß diesen Ungehorsam in sich, und mußte daher das den allgemeinen Thatbestand enthaltende Gesetz des § 110 ausgeschlossen, der den spezielleren Thatbestand unter Strafe stellende § 111 aber angewendet werden.

Auch das etwaige Bedenken, daß bei vorstehender Auffassung die ausschließliche Verwendung des § 111 eine geringere Strafe als bei Verwendung des § 110 dann zur Folge haben kann, wenn für die konkrete strafbare Handlung, zu der aufgefordert worden, selbst im höchsten zulässigen Strafmaße immer noch eine niedrigere Strafe bestimmt ist, als solche in § 110 vorgesehen, wird dadurch beseitigt, daß der Gesetzgeber gerade diese Möglichkeit vorgesehen und durch § 111 Abs. 1, wonach der zu Begehung einer strafbaren Handlung Auffordernde gleich dem Anstifter zu bestrafen ist, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen Versuch derselben zur Folge hat, zu erkennen gegeben hat, daß das Strafmaß sich wesentlich nach der Schwere oder Geringfügigkeit des Delikts richten soll, zu dem aufgefordert worden ist.

StPO. § 156. Den Erfordernissen des § 156 ist nicht dadurch genügt, daß eine einfache Abschrift des von einem Privatbediensteten bei seinem Vorgesetzten verlautbarten und unterschriebenen Strafantrags von dem Letzteren der Staatsanwaltschaft überreicht wird.

Urth. I. S. v. 14. Febr. 1898 gegen W.

Gründe: Der im Dienste des Freiherrn von F. angestellte Förster K. hat bei dem Rentmeister seines Dienstherrn angezeigt, daß der Angeklagte ihm Geld angeboten habe, um ihn zu Unredlichkeiten zu verleiten. Der Rentmeister hat über die Anzeige ein Protokoll aufgenommen, das von K. unterschrieben worden ist, und hat eine einfache Abschrift davon der Staatsanwaltschaft übersandt. Die Revision macht mit Recht geltend, daß hierin ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechender Strafantrag nicht zu finden sei. (Ausgeführt wird zunächst, es sei nicht unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß der Verletzte die strafrechtliche Verfolgung des Thäters bewirken wolle.) Könnte man aber auch die Anzeige des Försters als einen Strafantrag auslegen, so würde es dem bei der Staatsanwaltschaft eingegangenen Antrage immer noch an der gesetzlichen

Form fehlen. Denn nicht das vom Förster unterschriebene Schriftstück ist dahin gelangt, sondern eine von einem Privatmann angefertigte einfache Abschrift davon. Das kann als ausreichend nicht angesehen werden. Im Urth. des III. S. vom 3. Juli 1880 (Goltd. Archiv 38 S. 337) ist allerdings angenommen, daß auch die Einsendung einer Abschrift des Strafantrags der gesetzlichen Form genügen könne, aber die für diese Annahme maßgebenden Gründe treffen hier nicht zu. In dem damals zur Entscheidung stehenden Falle war die Abschrift von einer Behörde, einem Stadtmagistrate, angefertigt und übersandt. Mit Rücksicht auf diese amtliche Stellung des Einsenders ist angenommen, daß die Abschrift hinreichend glaubhaft mache, es sei vom Berechtigten ein Antrag in der vorgelegten Form gestellt, und aus dem Inhalte der Erklärung ist zugleich entnommen, der Antragsteller habe die vorgesetzte Dienststelle ermächtigen wollen, den Antrag als seine ernstliche Absicht der Behörde mitzutheilen. Die hier vorliegende einfache Abschrift eines Privatmannes hat solche Beweiskraft nicht, und für die Annahme, daß K. den Rentmeister ermächtigt habe, für ihn den Antrag bei der Staatsanwaltschaft vorzulegen, fehlt es an jedem Anhalt. Der erkennende Senat tritt also mit dem Urtheile v. 3. Juli 1880 nicht in Widerspruch, wenn hier die Abschrift für unzureichend angesehen wird.

StGB. §§ 242, 246; GVerfG. § 196. **Entstehen bei der Berathung Zweifel, ob der Angeklagte des Diebstahls oder der Unterschlagung schuldig ist, so dürfen die Stimmen der Richter, die einen Diebstahl als erwiesen annehmen, den Stimmen derer, die den Angeklagten der Unterschlagung schuldig erachten, nicht zugezählt werden.** Urth. IV. S. vom 15. Febr. 1898 gegen K.

Gründe: Die Strafkammer hat die Auffassung, daß bei der Entscheidung der Frage, ob der Angeklagte der Unterschlagung schuldig sei, die Stimmen der Richter, welche den Thatbestand eines Diebstahls als gegeben angenommen haben, nicht mit in Rechnung kommen dürften, damit begründet, daß die in Frage stehende Unterschlagung, weil sie mit dem dem Angeklagten im Eröffnungsbeschlusse zur Last gelegten Diebstahle zeitlich nicht zusammenfalle, als Gegenstand der Anklage gar nicht betrachtet werden könne. Diese Begründung ist nicht richtig, gleichwohl wird die erfolgte Freisprechung des Angeklagten nach dem festgestellten Sachverhältnisse mit Unrecht angefochten.

In der Theorie wird theilweise die Ansicht vertreten, daß der Besitz oder Gewahrsam der Sache, die sich Jemand rechtswidrig zueignet, nicht ein positives Erforderniß des Thatbestandes des § 246 bilde, daß vielmehr Unterschlagung vorliege wenn die Sache, die sich Jemand rechtswidrig zueigne, nur nicht aus fremdem Gewahrsam weggenommen werde, und daß der Unterschied von Diebstahl und Unterschlagung darin zu finden sei, daß beim Diebstahle die Wegnahme aus fremdem Gewahrsam als erschwerendes Moment hinzutrete. Nach dieser Auslegung des § 246 würde der Revision der Staatsanwaltschaft Folge zu geben sein. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts hat aber jene Ansicht nicht Eingang gefunden, sondern es ist entsprechend dem Wortlaute des § 246 der Besitz oder Gewahrsam des Thäters als positives Thatbestandserforderniß der Unterschlagung aufgefaßt worden. (Vgl. Entsch. 19 S. 38, 22 S. 308). Von dieser

Auffassung abzugehen liegt, kein Grund vor, und danach erweist sich die Revision als unbegründet. Gehört zum Diebstahle, daß eine Sache aus dem Gewahrsam eines Andern weggenommen wird, und ist es andererseits Thatbestandserforderniß der Unterschlagung, daß der Thäter die Sache, die er sich zueignet, vorher in seinem Besitze oder Gewahrsam hatte, so mußte die Strafkammer bezüglich der That, bei welcher mit der zur Verurtheilung nothwendigen Majorität der Stimmen weder das eine, noch das andere Moment festgestellt werden konnte, zur Freisprechung des Angeklagten gelangen.

StPO. § 274. Ob formale Mängel des Sitzungsprotokolls dessen Beweiskraft beeinträchtigen können, ist Sache der freien Beurtheilung. Urth. II. S. v. 15. Febr. 1898 gegen S.

Gründe: Ob und inwieweit Durchstreichungen, Unterpunktirungen und ähnliche formale Mängel des Sitzungsprotokolls geeignet sind, die Beweiskraft desselben zu beeinträchtigen, ist nach Lage des Falls zu entscheiden (vgl. Entsch. 27 S. 170). Im gegenwärtigen Falle läßt die Durchstreichung und Wieder-Unterpunktirung der formularmäßig vorgedruckten Worte „nach Wiederherstellung der Oeffentlichkeit" in der Beurkundung der Urtheilsverkündung zur Genüge erkennen daß den ursprünglich aus Versehen gestrichenen Worten nach dem Willen der Urkundspersonen durch das vielfach gebräuchliche Mittel der Unterpunktirung thatsächliche Geltung als Theil des Protokolls hat verschafft werden sollen. Für die von der Revision angedeutete Möglichkeit, daß die Korrektur zu anderer Zeit und von einer anderen Person vorgenommen sei, bietet die Sachlage keinen Anhalt. Die Behauptung des Beschwerdeführers, daß die Verkündung des Urtheils nicht öffentlich erfolgt sei, findet sonach im Inhalte des Sitzungsprotokolls ausreichende Widerlegung.

StGB. §§ 223, 230. Wer bei Ausführung des Unternehmens, eine Person körperlich zu verletzen, unabsichtlich nicht diese, sondern eine andere Person verletzt, macht sich einer vorsätzlichen Körperverletzung nicht schuldig.

Urth. I. S. v. 17. Febr. 1898 gegen H.

Gründe: Der Hergang wird dahin geschildert: In dem Augenblicke, als der Angeklagte dem F. die Stichwunde beibrachte, kam K. in die unmittelbare Nähe der Beiden, um sich an der Schänke ein Glas Bier geben zu lassen; während des Vorübergehens erhielt derselbe einen Schlag — wie aus dem Nachfolgenden zu ergänzen, einen Schlag mit dem Messer — auf die Schulter, wodurch seine Verwundung verursacht worden ist. K. weiß nicht, wer ihm diese Verletzung beibrachte, aber das Gericht hat aus den Beweisverhandlungen die Ueberzeugung gewonnen, daß der Angeklagte der Thäter war; als „Beweismoment hierfür wird unter Anderem die Aussage eines Zeugen angeführt, daß der Angeklagte noch einmal mit seinem Messer hingehauen habe. In der letzteren Feststellung könnte man ausgedrückt finden, der Angeklagte habe den Schlag vorsätzlich geführt — gegen welche Person, ist daraus nicht ersichtlich. Nun wird aber in den nachfolgenden Entscheidungsgründen erwogen: wenn der Angeklagte den zweiten Stich auch nicht dem K., sondern dem F. zugedacht haben sollte, so ändere dies doch an der rechtlichen Sachlage nichts, „da er

eine Person verletzen wollte und nur aus Zufall nicht den F. traf." Diese Erwägung ist, je nachdem der Thatbestand aufzufassen, nicht frei vom Rechtsirrthum. Hat der Angeklagte mit dem geführten Schlage eine Person treffen wollen, so handelte er allerdings mit dem auf Körperverletzung gerichteten Vorsatz; allein es ist für die rechtliche Beurtheilung der Handlung nicht unter allen Umständen irrelevant, ob der Angeklagte den Stich nicht dem Getroffenen, sondern einem Andern zugedacht hatte. Gleichgültig wäre dies und die Verletzung des K. dem Angeklagten als vorsätzliche Körperverletzung zuzurechnen, falls der Angeklagte den K. gestochen hat, weil er denselben irrthümlich für den F., welchen er verletzen wollte, gehalten, weil er jenen mit diesem verwechselt hat, oder auch, wenn er um sich gestochen hat mit dem Willen, die ihm gegenüber Stehenden, gleichviel wer es sei, zu treffen, seine Absicht also mindestens eventuell auf Verletzung auch des K. gerichtet war. Anders aber, wenn der Angeklagte ausschließlich beabsichtigt hätte, nur den F., nicht den K. zu verletzen, und in Ausführung seines Unternehmens unabsichtlich den Letzteren getroffen hat, sei es, daß der Schlag fehlging, abgelenkt wurde durch einen zufälligen Umstand, vielleicht durch das unvermuthete Dazwischentreten des K., so daß dieser statt des F. getroffen wurde. In einem solchen Falle (aberratio ictus) dürfte richtiger Rechtsauffassung nach die Verletzung des K. dem Angeklagten nicht als eine vorsätzliche zugerechnet werden, es war hier ein Erfolg eingetreten, der vom Thäter nicht gewollt war, die Verletzung einer von ihm gar nicht in's Auge gefaßten Person (Entsch. 2 S. 335, 3 S. 384, vgl. 18 S. 337, 19 S. 179), daß aber ein Fall dieser Art hier gegeben sei, erscheint durch die im Urtheile getroffenen Feststellungen nicht als ausgeschlossen, könnte vielmehr durch die vorstehend wiedergegebene Fassung der Gründe immerhin nahe gelegt werden.

StGB. § 266. **Der zur Einziehung einer Forderung Beauftragte verfügt über die Forderung zum Nachtheile des Auftraggebers noch nicht dadurch, daß er Zahlung in der Absicht demnächstiger Verwendung in eigenem Nutzen entgegennimmt.** Urth. III. S. v. 17. Febr. 1898 gegen B.

Gründe: Das Vergehen der Untreue ist darin gefunden, daß der Angeklagte als Bevollmächtigter über Forderungen seines Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügt hat, Unterschlagung darin, daß er ihm anvertraute Gelder seines Prinzipals sich rechtswidrig zugeeignet hat. Die Annahme der Unterschlagung an sich kann rechtliche Bedenken nicht hervorrufen. Der Angeklagte hatte als Handlungs-Reisender mit Inkasso-Vollmacht Ausstände seines Geschäftsherrn eingezogen und die ihm gezahlten Gelder nicht abgeliefert, sondern sich zugeeignet. Daß in diesem Verhältniß gezahlte Gelder unmittelbar durch die Zahlung in das Eigenthum des Geschäftsherrn übergehen, also dem Beauftragten fremde sind, hat das Reichsgericht wiederholt angenommen.

Dagegen war die im Urtheil gegebene Begründung der Untreue insoweit zu beanstanden, als diese nicht in der rechtswidrigen Zueignung der gezahlten Gelder, sondern bereits in der Entgegennahme der Zahlungen gefunden wird. Zwar konnte der Angeklagte, welcher als Handlungsreisender Kaufgeschäfte abzuschließen und Forderungen seines Prinzipals H. von dessen Kunden einzuziehen hatte, ohne Rechtsirrthum als Bevollmächtigter im Sinne § 266[2] angesehen

werden, da eine derartige Thätigkeit die auftragsweise Vornahme von Rechtsgeschäften unter gewisser selbständiger Verfügungsgewalt mit sich bringt. Wenn aber schon die Verfügung über die Forderung des Auftraggebers, also die Entgegennahme der Zahlungen, mochte dieselbe auch in der Absicht demnächstiger Verwendung in den eigenen Nutzen erfolgen, als derjenige Akt betrachtet wird, in welchem sich die Untreue vollendet habe, so ist nicht abzusehen, inwiefern dadurch eine nachtheilige Veränderung des Vermögens des Auftraggebers herbeigeführt werden konnte. Durch die Zahlung wurde zwar der Untergang von Forderungen des H. bewirkt, die gezahlten Gelder gingen aber, wie das Urtheil selbst ausführt, da der Angeklagte nicht in eigenem Namen handelte, unmittelbar in das Eigenthum des Auftraggebers über. Er erhielt dadurch ein gleichwerthiges Aequivalent für den Verlust seiner Forderung, und nicht dieser Verlust, sondern erst die rechtswidrige Zueignung der gezahlten Gelder des Prinzipals, welche nunmehr einen Bestandtheil seines Vermögens bildeten, begründete dessen Schädigung und konnte die Unterlage für eine absichtliche Verfügung zum Nachtheil des Auftraggebers darbieten.

StGB. § 49a. Die Bestimmung, daß die Aufforderung zu einem Verbrechen an die Gewährung von Vortheilen geknüpft sein muß, erheischt nicht das Versprechen bestimmter Vermögensvortheile. Daß mehrere Aufforderungen zu dem nämlichen Zwecke erfolgt sind, führt noch nicht zur Feststellung **einer** That.

Urth. IV. S. v. 18. Febr. 1898 gegen H.

Gründe: Bezüglich des ersten Beschwerdepunktes ist darauf hinzuweisen, daß die erste Instanz die Worte: „Angeklagter werde sich dafür abfinden" dahin ausgelegt, daß sie nichts anderes bedeuten, als er werde für die Handlung etwas gewähren, was als Entgelt für diese sich darstelle, somit dem Empfangenden als ein Werth oder doch als eine Annehmlichkeit erscheine. Darin ist ein Rechtsirrthum nicht zu finden. Das gesetzliche Merkmal des § 49a, daß die Aufforderung an Gewährung von Vortheilen irgend welcher Art geknüpft werden müsse, erfordert nicht, daß Vermögensvortheile versprochen werden, noch weniger, daß diese ihrem Betrage nach bestimmte Vortheile seien. Es genügt, daß nur der rechtliche Wille des Auffordernden darauf gerichtet war, das Verbrechen solle ausgeführt werden und er von der Ansicht ausging, die von ihm zu diesem Zwecke geäußerte intellektuelle Thätigkeit werde sich wirksam hierfür erweisen, die dem Aufgeforderten in Aussicht gestellten Vortheile würden ihren Eindruck auf denselben nicht verfehlen; vgl. auch Entsch. 15 S. 360. Von dieser Auffassung ist auch der Vorderrichter, wie das Urtheil ergiebt, ausgegangen.

Die gegen die Annahme des Vorderrichters, daß eine Mehrzahl reell konkurrirender Verstöße gegen das Gesetz vorliege, gerichtete Beschwerde konnte ebenfalls nicht durchdringen. Es ist zuzugeben, daß die Einwirkungen auf den Willen der M. demselben Zwecke dienten, sie zu Begehung der ihr angesonnenen Strafthat zu bestimmen. Der Vorderrichter stellt nicht fest, daß die beiden Aeußerungen derart auf einem Vorsatz beruhen, daß der Angeklagte von vornherein gemeint habe, daß er sein Ziel nur durch die mehrmalige, wiederholte Einwirkung auf deren Willen erreichen werde, also die mehrfache Aufforderung als einheitliches

Mittel gewollt habe, schließt daher keinesfalls aus, daß der Angeklagte nach dem ersten mißlungenen Versuche sich zu einer Wiederholung desselben entschlossen hat. Die Einheit des Zweckes sowie des Entschlusses ist mit der Selbstständigkeit des auf Anwendung der zu dessen Erreichung bestimmten Mittel gerichteten Vorsatzes wohl vereinbar. Das Reichsgericht hat schon wiederholt anerkannt, daß die Zusammenfassung mehrerer denselben Vergehensbegriff erfüllenden Handlungen zu einer Strafthat nicht schon dadurch gerechtfertigt wird, daß sie sämmtlich aus dem nämlichen Entschlusse hervorgegangen sind und demselben Zwecke dienen, und daß bei zeitlich auseinander fallenden Handlungen nicht die Annahme der Realkonkurrenz, sondern die der Einheit der Handlung einer besonderen Begründung bedarf. Vgl. Entsch. 10 S. 54, 13 S. 291.

G. über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 §§ 108, 151. **Eine unzulässige Eintragung in die Quittungskarte ist nicht deßhalb straflos, weil im konkreten Falle die Möglichkeit eines Mißbrauchs ausgeschlossen ist.**

Urth. III. S. v. 21. Febr. 1898 gegen H.

Gründe: Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte in die seinem Gehülfen Schn. gehörige Quittungskarte zur Alters- und Invaliditätsversicherung in der Kolonne „Dauer der bescheinigten Krankheiten" eine zweimalige thatsächlich bestandene Krankheit des Schn. eingetragen. Er that dies, weil er sich dazu nicht nur für berechtigt, sondern geradezu für verpflichtet gehalten hat. Der Vorderrichter hat diesen Einwand an sich nicht für durchgreifend erachtet, weil derartige Vermerke (nach § 103 des G. v. 22. Juni 1889) nur Seitens der Behörde gemacht werden dürfen, ein bezüglicher Rechtsirrthum aber den Angeklagten nicht schützen könne. Gleichwohl ist der Vorderrichter zur Freisprechung des Angeklagten auf Grund der Erwägung gelangt, daß der Vermerk über bescheinigte Krankheiten ein gesetzlich erlaubter, objektiv zulässiger sei, der vom §§ 108, 151 cit. nicht berührt werde. Unzulässig würde, so führt der Vorderrichter im Anschlusse an die reichsgerichtliche Entscheidung vom 24. Juni 1897 (Entsch. 30 S. 201) weiter aus, der Vermerk nur dann sein, wenn durch ihn ein dem Zwecke der Karte fremdes Kennzeichen hergestellt, etwas Unzulässiges hätte beigefügt werden sollen. Diese Annahme sei aber vorliegend gänzlich ausgeschlossen, und eben deßhalb sei es auch gleichgültig, daß der Vermerk von dem Arbeitgeber gemacht sei.

Es muß der Revision der Staatsanwaltschaft zugegeben werden, daß durch diese Erwägungen die Freisprechung des Angeklagten von der Anschuldigung eines Vergehens gegen §§ 108, 151 nicht einwandfrei getragen wird. Das Reichsgericht (II. S.) hat bereits in einem ganz gleich gelagerten Falle, in welchem ein Arbeitgeber in die Quittungskarte des Arbeitnehmers einen auf die Krankheit des Letzteren bezüglichen Vermerk eingestellt hatte, in dem Bd. 23 S. 257 abgedruckten Urtheile den Grundsatz ausgesprochen, daß, da nach § 108 Abs. 1 alle im Gesetze nicht vorgesehenen Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte unzulässig seien, nach § 103 Abs. 2 aber die Dauer der bescheinigten Krankheiten nur von der zuständigen Behörde auf der Quittungskarte angegeben werden dürfe, der bezügliche Vermerk des Angeklagten unzulässig war. Dieser Grundsatz, von welchem abzuweichen der erkennende Senat

keinen Anlaß findet, ist auch in der vorerwähnten, im landgerichtlichen Urtheile angezogenen Entsch. des I. S. v. 24. Juni 1897 (Entsch. 30 S. 201), soweit ein Vermerk des Arbeitgebers in Betracht kommt, nicht verlassen, es ist vielmehr dort für derartige Vermerke des Arbeitgebers die Möglichkeit eines Mißbrauchs der Karte zum Nachtheile des Inhabers, gegen welche gerade das Gesetz die weitestgehenden Vorkehrungen treffen will, ausdrücklich anerkannt. Sind aber nach dem Sinne und Zweck des Gesetzes derartige Vermerke des Arbeitgebers ohne Unterschied schon wegen der abstrakten Möglichkeit solchen Mißbrauches an sich unzuläßig und demgemäß nach §§ 108, 151 strafbar, dann wird auch die Unzulässigkeit und Strafbarkeit nicht ohne Weiteres durch die erkennbare Annahme des Vorderrichters ausgeschlossen, daß vorliegend mit den fraglichen Eintragungen des Angeklagten ein Mißbrauch der Quittungskarte seines Arbeitnehmers zu dessen Nachtheil weder beabsichtigt, noch ausführbar gewesen sei.

ReichsstempelG. v. 27. April 1894 § 26, StGB. §§ 284, 73. Ob im Verhältnisse des ReichsstempelG. zu § 284 StGB. Ideal- oder Realkonkurrenz anzunehmen, ist nach den thatsächlichen Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Urth. II. S. v. 18. Febr. 1898 gegen W. (Vgl. Entsch. 30 S. 396.)

Gründe: Wie der Senat in der Strafsache gegen F. durch Urtheil vom 15. Okt. 1897 bereits ausgesprochen hat, ist die Frage, ob in dem Verhältnisse des ReichsstempelG. zu § 284 StGB. Ideal- oder Realkonkurrenz anzunehmen, nach den thatsächlichen Umständen des einzelnen Falls zu entscheiden. Von diesem Gesichtspunkte aus konnte der vom ersten Richter aufgestellten Ansicht, daß rechtsgrundsätzlich in allen Fällen das Verhältniß des gewerbsmäßigen Glücksspiels zum Vergehen gegen § 26 Abs. 2 des G. v. 27. April 1894 als Idealkonkurrenz aufzufassen sei, nicht beigetreten werden. Im vorliegenden Falle ist indeß nur erwiesen, daß Angeklagter am 25. Juli 1897 bei einem Fahrradwettrennen als Buchmacher aus dem Glücksspiele ein Gewerbe gemacht und im untrennbaren Zusammenhange mit dieser Thätigkeit Wetteinsätze entgegen genommen hat, ohne einen Ausweis zu ertheilen. Es fehlen sowohl in objektiver, wie in subjektiver Richtung thatsächliche Unterlagen, welche dazu nöthigen konnten, eine Mehrheit selbständiger Handlungen vorzunehmen.

StGB. §§ 240, 241, 73. Bei der Nöthigung durch die Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens kann Idealkonkurrenz zwischen §§ 240 u. 241 nicht angenommen werden. Urth. III. S. v. 21. Febr. 1898 gegen W.

Gründe: Voraussetzung für das Vorliegen einer einheitlichen Handlung ist, daß die durch dieselbe That verletzten mehreren Strafgesetze verschiedene Thatbestände enthalten und sich nicht in den Merkmalen der ihren Gegenstand abgebenden Normen decken. Nimmt eine Rechtsnorm dagegen den Thatbestand einer anderen vollständig in sich auf, so liegt, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung ausgeführt hat (vgl. Entsch. 25 S. 147 u. v. a.), nicht Ideal-, sondern Gesetzeskonkurrenz vor. Letztere schließt aber nothwendig die Anwendung des § 73 von selbst aus, weil das die höhere Strafe androhende Gesetz

als **lex specialis** der allgemeineren Vorschrift gegenübertritt, soweit sie deren Thatbestand in sich aufnimmt.

Hieraus ergiebt sich, daß eine Idealkonkurrenz zwischen den §§ 240 u. 241 insoweit nicht angenommen werden kann, als die Nöthigung durch die **Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens** verübt worden ist. Hierin decken sich die Thatbestandsmerkmale beider Normen derart, daß nur durch das Hinzutreten des Zwecks der Bedrohung, der mit dieser verbundenen widerrechtlichen Absicht, der Begriff der Nöthigung, d. i. die **lex specialis**, sich bildet.

StGB. § 79. **Der Ausspruch einer Gesammtstrafe darf nicht deshalb unterbleiben, weil möglicherweise die eine oder andere Einzelstrafe wegen Unausführbarkeit der gebotenen Feststellungen unberücksichtigt bleibt.**

Urth. IV. S. v. 22. Febr. 1898 gegen K.

Gründe: Nicht unbegründet ist dagegen seine Beschwerde über Nichtanwendung des § 79. Wie feststeht, ist die jetzt abgeurtheilte That des Angekl. vor seiner am 7. Sept. 1897 erfolgten Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren begangen, die er gegenwärtig noch verbüßt. Die Strafkammer hat sich aber an der Bildung einer Gesammtstrafe aus dem Grunde verhindert gehalten, weil der Angeklagte nach seiner Angabe neuerdings anderweit zu sechs Monaten Gefängniß verurtheilt worden sei und sich nicht feststellen lasse, ob diese Strafe unter Beobachtung des § 79 verhängt sei. Dieser Umstand konnte jedoch die Strafkammer von der ihr nach § 79 obliegenden Pflicht nicht entbinden, auf eine nach Maßgabe des § 74 aus der Vorstrafe von zwei Jahren Zuchthaus und der jetzt festgesetzten Strafe von drei Jahren Zuchthaus zu bildende Gesammtstrafe zu erkennen, zumal über die angeblich neuerdings erkannte Gefängnißstrafe von sechs Monaten — die Revision spricht von einer Zusatzstrafe von sechs Monaten Zuchthaus — nichts näheres ermittelt ist. Sofern dies bei der anderweiten Verhandlung über die Strafzumessung nicht nachgeholt werden kann, muß in Betreff der Gefängnißstrafe von sechs Monaten nöthigenfalls nach § 492 StPO. verfahren werden.

StGB. § 163. **Die Feststellung, daß der Schwörende versäumt habe, vor der Eidesleistung die Kräfte seines Gedächtnisses anzustrengen und in gewissenhafter Selbstprüfung mit sich zu Rathe zu gehen, genügt zur Begründung der Fahrlässigkeit.**

Urth. II. S. v. 22. Febr. 1898 gegen M.

Gründe: Sodann ist nicht ersichtlich, daß die Strafkammer, indem sie den Falscheid auf eine Fahrlässigkeit des Angeklagten zurückgeführt hat, hierbei den Begriff der Fahrlässigkeit verkannt hat. Wäre auch den Ausführungen der Revision dahin beizupflichten, daß nicht ohne Weiteres das Gedächtniß schon durch bloße Willensanstrengung dazu gebracht werden kann, richtig zu funktionieren, so erkennt doch andererseits die Revision — und zwar mit Recht — selbst an, daß es eine Obliegenheit des Angeklagten war, vor der Eidesleistung „die Kräfte seines Gedächtnisses anzustrengen und in gewissenhafter Selbstprüfung mit sich

zu 'Rathe zu gehen". Hieran hat der Angeklagte nach der bezüglichen erstrichterlichen Feststellung es fehlen lassen; er hat pflichtwidrig es unterlassen — obwohl die konkreten Umstände Anlaß dazu boten —, seine Gedanken auf den thatsächlichen Zusammenhang zwischen der käuflichen Bestellung vom Januar 1897 und den nur etwa zwei Monate zurückliegenden Vorgängen bei dem ersten Kaufgeschäfte zu richten. Hätte er in dieser Hinsicht die gebotene Aufmerksamkeit walten lassen, so würde er, wie die Strafkammer, in ihren Erwägungen auf dem Boden des Thatsächlichen sich bewegend, annimmt, sich des in Wirklichkeit bestehenden Sachverhältnisses entsonnen haben.

StPO. § 260. Eine Beweiserhebung, welche mit Verletzung von Prozeßvorschriften erfolgt ist, darf nicht aus diesem Grunde bei der Urtheilsfällung unberücksichtigt gelassen werden. Urth. IV. S. v. 25. Febr. 1898 gegen Sch.

Gründe: Begründet ist dagegen die Beschwerde darüber, daß der Vorderrichter bei den Thatfeststellungen die Aussage der Zeugin Fr. ganz außer Betracht gelassen hat. Nach § 260 hat das Gericht seine Feststellungen auf die aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpfte Ueberzeugung zu stützen, und zu dem hiernach zu berücksichtigenden Beweismateriale gehörten im vorliegenden Falle auch die in der Hauptverhandlung verlesenen Aussagen der Zeugin Fr. Diese durften deshalb nicht, wie geschehen, unberücksichtigt bleiben. Glaubte der Vorderrichter von den Aussagen der Fr., weil bei deren Vernehmung ein prozessualer Verstoß vorgekommen, bei der Schuldfeststellung ganz absehen zu müssen, so konnte er in dieser Weise doch nur dann vorgehen, nachdem er den Prozeßbetheiligten von seiner Auffassung Kenntniß gegeben und denselben so Gelegenheit geboten hätte, den Beweis, für dessen Erbringung die Aussage der Fr. etwa dienlich war, in anderer Weise zu führen. Durch das vom Vorderrichter eingehaltene Verfahren ist denkbarer Weise dem Angeklagten ohne dessen Verschulden günstiges Beweismaterial entzogen worden. Ob dies im vorliegenden Falle thatsächlich zutrifft, ob aus den Bekundungen der Fr. etwas zur Entlastung des Angeklagten herzuleiten war, kann in der Revisionsinstanz nicht erörtert werden.

NahrungsmittelG. vom 14. Mai 1879, § 10. „Verdorben" ist Fleisch, welches von einem zu Folge Krankheit abgemagerten Thiere herrührt und aus diesem Grunde ohne Nährwerth ist. Urth. IV. S. v. 22. März 1898 gegen H.

Gründe: Im angefochtenen Urtheile wird als erwiesen angenommen, daß die Angeklagten Fleisch von einer Kuh verkauft haben, bei welcher eine Verletzung am Kniegelenke eine mit Abmagerung verbundene Entzündung hervorgerufen hatte. Von der Beschuldigung eines Vergehens gegen das G. v. 14. Mai 1879 sind die Angeklagten jedoch freigesprochen worden, indem der Vorderrichter auf Grund des Gutachtens der Sachverständigen, die das Fleisch für werthlos — jeden Nährwerthes ermangelnd —, aber nicht gesundheitsschädlich oder verdorben erklärt haben, zu der Feststellung gelangt ist, daß das Fleisch als verdorben nicht betrachtet werden könne und daß die Angeklagten von einer Gesundheitsschädlichkeit oder einem Verdorbensein des Fleisches nichts gewußt hätten.

Mit Recht erkennt die Revision in dieser Begründung des freisprechenden Urtheils eine unrichtige Auffassung des Begriffs von „verdorben". Verdorben im Sinne des angezogenen Gesetzes sind Nahrungsmittel, die entweder nach ihrer fertigen Herstellung oder bereits in ihrem Entwickelungsstadium nachtheilige Veränderungen erlitten haben, durch welche ihre Tauglichkeit und Verwerthbarkeit entweder ganz aufgehoben oder im Vergleiche zu dem normalen Zustande gemindert worden ist (vgl. Entsch. 26 S. 419). Für die Beantwortung der Frage, was als normal zu gelten hat, muß der vermuthliche Wille der Paciscenten, die Erwartung, welche der Käufer des Nahrungsmittels hegen durfte, als Ausgangspunkt dienen. (vgl. Entsch. 5 S. 293). Das Gesetz bezweckt, das Publikum vor Benachtheiligungen dadurch zu schützen, daß es den Verkäufer von Nahrungsmitteln nöthigt, den Kaufliebhabern die Möglichkeit zu gewähren, von der, wenn auch nicht absolut unbrauchbaren oder gesundheitsgefährlichen, so doch minderwerthigen Beschaffenheit der Waare Kenntniß zu geben (vgl. Entsch. 5 S. 287).

Nach diesen Gesichtspunkten mußte das Fleisch, welches von einer in Folge Krankheit abgemagerten Kuh herrührte und jeden Nährwerths entbehrte, als verdorben angesehen werden. Da es sich hierbei um einen Rechtsbegriff handelt, kam nichts darauf an, daß die Sachverständigen das Fleisch als nicht verdorben bezeichnet hatten. Ebenso beruft sich der Vorderrichter mit Unrecht auf das im Reichsurtheil vom 9. Juli 1883 (Rsp. 5. S. 510). Hier ist ausgesprochen, daß Fleisch, welches wegen Magerkeit nicht in gleichem Maße nahrhaft sei, wie Fleisch von größerem Fettgehalte, unter der Voraussetzung, daß diese Beschaffenheit in mangelhafter Ernährung oder in hohem Alter des betr. Thieres ihren Grund habe, als verdorben nicht gelten könne. Der Ausspruch verträgt sich vollständig mit der schon hervorgehobenen Tendenz des Gesetzes, die Käufer von Nahrungsmitteln vor Täuschung zu bewahren; denn der Käufer abnorm mageren Fleisches wird diese Anomalie, insoweit ihr nicht besondere Verhältnisse zu Grunde liegen, zu erkennen im Stande sein. Auf den vorliegenden Fall leidet dies aber keine Anwendung. Abgesehen davon, daß das von den Angeklagten verkaufte Fleisch ganz werthlos war, ist die Kuh, von der es herrührte, krank gewesen, dadurch ihre Abmagerung herbeigeführt worden. Daß Fleisch, dessen Minderwerth in Krankheit des geschlachteten Thieres ihren Grund hat, regelmäßig als verdorben gelten muß, ist auch im Urtheile v. 9. Juli 1883 anerkannt.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB. § 360[8]. Urth. des KG. v. 31. März 1898. S. 117/98.

Die Ausführung des Angekl., daß die ihm ertheilte obrigkeitliche Genehmigung, den Namen „Müller" zu führen, nicht den angeborenen Namen (Graf F.) beseitige, ist nicht zutreffend. Nach der KabO. v. 15. April 1822 und 12. Juli 1867 ist es Niemandem gestattet, ohne die erforderliche Erlaubniß seinen Familien- oder Geschlechtsnamen zu ändern. Ist die Aenderung ordnungsmäßig erfolgt, dann hat der Betreffende nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, den neuen Namen zu führen; diese Pflicht folgt aus dem Begriffe der „Namensänderung". Hätte er auch das Recht, den alten Namen weiter zu führen, dann wäre keine Namensänderung erfolgt, sondern es wäre das Recht verliehen

einen zweiten Namen zu führen. Das Zurückgreifen auf den alten Namen nach erfalgter Namensänderung ist vielmehr als eine neue Namensänderung anzusehen. O p e t (Archiv für civ. Praxis 1897 S. 367) sagt daher mit Recht, daß dem staatlichen Akte der Namensbeilegung ein k a n s t i t u t i v e r Charakter innewohnt, mit dem die Freiheit der Namenswahl unvereinbar ist. Dem Angekl. steht demnach nicht das Recht zu, den früheren Namen F. wieder anzunehmen; ebenso wenig ist er befugt, das Adelsprädikat eines Grafen, das ihm früher zustand, fartan wieder zu führen.

Das Adelsprädikat, insbesondere auch das Prädikat „Freiherr", „Graf", „Fürst" kann nicht als etwas Selbständiges neben dem eigentlichen Familiennamen der Person angesehen werden, es ist vielmehr, sobald es dem Träger des Namens verliehen ist oder aus einem anderen Grunde zukammt, selbst ein Theil des betr. Familiennamens, der bei einer Aenderung des letzteren in einen bürgerlichen Namen gleichfalls von der Aenderung mit getroffen wird und nicht etwa neben dem neu angenommenen Namen gebraucht werden kann. Mit der Aenderung ist gleichzeitig der mit dem früheren Namen verbundene Adel für den Angekl untergegangen. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob er durch das Immediatgesuch v.. auf seinen Adel rechtswirksam verzichtet hat.

Unzutreffend ist auch der Einwand, daß zu einer Aenderung des adligen Namens in einen anderen, wenngleich bürgerlichen Namen eine ausdrückliche Erlaubniß des Landesherrn hätte erfalgen müssen. Denn im Gegensatze zur KabO. v. 15. März 1822, welche alle Namensänderungen der unmittelbaren landesherrlichen Erlaubniß varbehielt, ist durch den Erlaß v. 12. Juli 1867 dies nur bezüglich der Aenderung eines adligen Namens in einen anderen adligen Namen und bezüglich der Annahme adliger Prädikate aufrecht erhalten. Die Worte „Aenderung adliger Namen" können unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts des Erlasses nur dahin ausgelegt werden, daß der Landesherr sich lediglich die Entscheidung über die Aenderung adliger Namen in andere a d l i g e Namen varbehalten hat. Denn die Verleihung des Adels ist ein Vorrecht der Krone und die Annahme eines a n d e r e n adligen Namens der Annahme eines adligen Namens überhaupt gleichzuachten. Abgesehen von diesem Falle ist das Recht, die erfarderliche Genehmigung zu Namensänderungen zu ertheilen, den Bezirksregierungen übertragen warden.

Die StA. ficht das Varderurtheil an, weil der Angekl. nicht für schuldig erachtet ist, daß er sich einem zuständigen Beamten gegenüber eines ihm nicht zukommenden Namens bedient hat, und will auch diese Uebertretung als in r e a l e r Konkurrenz mit der anderen Uebertretung festgestellt wissen. Allein in der Unterzeichnung des polizeilichen Verwarnungsprotokolls, worin die StA. die zweite Uebertretung findet, hat der Varderrichter auch die unbefugte Annahme des Adelsprädikats gehandelt; es handelt sich mithin um denselben historischen Vargang. — Die Erwägungen des Varderrichters, daß die zweite Uebertretung auch in i d e a l e r Konkurrenz nicht vorliegt, sind zutreffend. Nur Derjenige „bedient" sich eines ihm nicht zukammenden Namens, der einen salchen seiner Person beilegt, so daß er den Glauben erwecken will, er selbst führe diesen Namen. Danach ist in subjektiver Hinsicht immer erfarderlich, daß der zuständige Beamte in den Irrthum versetzt werden sall, der angegebene Name sei der Name des Erklärenden. Diesen Willen hat der Angekl. festgestelltermaßen aber nicht gehabt.

StGB. § 366[1]. a) Urth. des KG. v. 16. Mai 1898. S. 269/98.

Der Angekl. ist am Sonntage zum Knecht U. gegangen, um von ihm eine Forderung einzuziehen. Wenn man selbst dies Hingehen als einen Theil der geschäftlichen Thätigkeit und deshalb als eine „Arbeit" des Angekl. ansehen wollte, so war sie doch nicht eine „öffentlich bemerkbare" Arbeit im Sinne der PV. Eine solche ist nur diejenige Thätigkeit, welche an sich von Jedermann ohne Weiteres als Arbeit mit den Sinnen wahrgenommen werden kann. Das Hingehen des Angekl. zu U. unterschied sich aber äußerlich durch nichts von jedem anderen Gehen auf der Straße, vielmehr konnte das Hingehen zu U. als eine geschäftliche Thätigkeit erst durch Schlüsse und Vermuthungen erkannt werden. Daß der Angekl. seinen Weg zu dem Zwecke machte, um eine Forderung einzuziehen, haben die vernommenen Zeugen nicht „bemerkt", sondern vom Angekl. erfahren oder nur aus den Umständen entnommen.

b) Urth. des KG. v. 16. Mai 1898. S. 264/98.

Nach dem G. v. 9. Mai 1892 sind nur solche Polizeivorschriften (in Schleswig-Holstein) zulässig, welche die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage betreffen, und § 366[1] StGB., welcher die Strafe für Sonntagsentheiligung allgemein regelt, bedroht denjenigen, welcher den gegen die Störung der Sonntagsfeier erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt. Die Wahl der Ausdrücke „äußere Heilighaltung" und „Störung" läßt erkennen, daß nur solche Handlungen strafbar sein sollen, welche nach außen wirken und geeignet sind, die allgemeine Sonntagsfeier zu stören. Die allgemeine Feier beginnt aber nicht mit dem Anfange des Kalendertages; denn die den Sonntag einleitenden Nachtstunden unterscheiden sich in nichts von dem der werktäglichen Nächte, vielmehr beginnt die Feier erst mit den Morgenstunden des Sonntags. Anders verhält es sich mit den Vorabenden der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) und des Bußtags; denn diese dienen nach religiösem Brauch der christlichen Kirche schon der Vorbereitung zum folgenden Feiertage. Für jene Vorabende enthält aber die PV. v. 20. Febr. 1896 eine besondere Bestimmung, nämlich das gänzliche Verbot jeder Lustbarkeit. Hiernach entbehrt der Abs. 4 § 11, der den Schluß der am Sonnabend abgehaltenen Tanzlustbarkeiten geschlossener Gesellschaften auf 12 Uhr Nachts festsetzt, der Rechtsgiltigkeit.

StGB. § 367[3]. a) Urth. des Kammerger. v. 31. März 1898. S. 113/98.

Das Regl. v. 20. Juni/11. Juli 1843 (GS. S. 305) handelt über die Befugniß der approbirten Medizinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen zubereiteten Arzneimittel und untersagt im § 7 den Medizinalpersonen, die die Genehmigung zum Selbstdispensiren erhalten haben, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung nach den Grundsätzen der sog. allopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren. Die Frage, wann ein Arzneimittel nach homöopathischen Grundsätzen zubereitet ist, hat der Berufungsrichter auf Grund der Gutachten dahin beantwortet, daß die Zubereitung nach dem Centesimal- oder Dezimalsystem erfolge, d. h. die Arznei eine Verdünnung des Heilstoffes im Verhältniß von 1 zu 100 oder 1 zu 10 darstelle. Diese Frage bewegt sich auf dem wissenschaftlichen und technischen Gebiet der Arzneikunde und ist als solche keine Rechtsfrage; die Angriffe, welche der Revident gegen diese Beweiswürdigung richtet, sind daher der Nachprüfung

entzogen. Mit Recht nimmt der Berufungsrichter aber auch an, daß eine in der Homöopathie „allgemein gebräuchliche“ Art der Zubereitung als eine solche nach homöopathischen Grundsätzen anzusehen ist und willkürliche Abweichungen von derselben nicht mehr im Rahmen jener Grundsätze liegen. Ist nun als Grundsatz der Homöopathie für die Zubereitung von Arzneimitteln nur die Potenzirung von 1 zu 100 oder zu 10 maßgebend, so fällt eine Verdünnung des Heilstoffes in anderen, also auch in Zwischenpotenzirungen, nicht mehr unter den Begriff einer Zubereitung nach homöopathischen Grundsätzen. Wenn daher der Angekl. aus einer 10 proz. Lösung von Jodkali in Alkohol durch Zusatz von Alkohol eine 2,7 proz. Lösung hergestellt hat, so hat er ein Arzneimittel in einer Weise bereitet, welche den für diese Zubereitung maßgebenden homöopathischen Grundsätzen nicht entsprach, und in dieser Beziehung dem § 7 des Reglements zuwidergehandelt.

Nothwendige Voraussetzung dieses § 7 ist aber auch, daß das selbstdispensirte Arzneimittel nach den Grundsätzen der allopathischen Methode bereitet ist. Der Vorderrichter führt jedoch nur aus, daß durch den Zusatz von Alkohol eine weitere Verdünnung der ursprünglichen Lösung in einem den homöopathischen Grundsätzen nicht entsprechenden Verhältniß stattgefunden und die Zubereitung hierdurch den ursprünglichen homöopathischen Charakter verloren habe. Diese im Wesentlichen negative Feststellung läßt nicht genügend erkennen, daß das Arzneimittel nach allopathischer Methode bereitet ist.

b) Urth. des Kammerger. v. 7. April 1898. S. 145/98.

Nach § 40 StGB. ist die Einziehung allgemein nur bei Verbrechen und Vergehen zugelassen; bei Uebertretungen kann sie daher nur dann erfolgen, wenn dies besonders für statthaft erklärt wird. Dies ist im § 367 nur bei Nr. 7 u. 9 der Fall, nicht aber bei Nr. 3. Die Einziehung war auch für diese Uebertretung im Entwurf zum StGB. vorgeschlagen, die Bestimmung ist aber im Reichstage gestrichen worden; die Einziehung ist somit in diesem Falle unzulässig. Nach § 5 des EinfG. zum StGB. darf allerdings in landesgesetzlichen Vorschriften über Materien, die nicht Gegenstand des StGB. sind, die Einziehung der betr. Gegenstände angedroht werden. Auch ist es unzutreffend, wenn der Angekl. unter landesgesetzlichen Vorschriften nur solche verstehen will, welche in den staatsrechtlich als „Gesetz“ sich darstellenden Publikationen enthalten sind; denn „Gesetz“ im Sinne des Strafrechts ist jede Rechtsnorm, auch die Polizeiverordnung. Für Preußen ist aber die Androhung der Einziehung durch PV. unzulässig; denn sie ist zwar eine Nebenstrafe, trotzdem aber eine Strafe. Nach §§ 5, 11 des G. v. 11. März 1850 und §§ 136, 137, 142, 144 des LVG. v. 30. Juli 1883 dürfen in einer PV. als Strafen nur Geldstrafen (und für den Nichtbeitreibungsfall Haft), also nicht auch Einziehung angedroht werden.

Die Einziehung oder Vernichtung der (dem freien Verkehr entzogenen) Waaren, welche in der Behausung, also in den Geschäfts- oder in Privaträumen eines Gewerbetreibenden angetroffen werden, kann auch nicht auf Grund des Medizinaledikts v. 1725 ausgesprochen werden, da dieses — wenn auch seine fortdauernde Giltigkeit angenommen werden sollte — nicht die Vernichtung als Nebenstrafe androht, sondern nur die Versiegelung der Gegenstände und Einsendung an das Obermedizinalkollegium „zur gehörigen Bestrafung“, also deren Beschlagnahme als Beweisstücke anordnet.

StGB. § 368. a) Nr. 4 u. Westf. FeuerO. v. 39. Nov. 1841 § 31.
Urth. des Kammerger. v. 12. Mai 1898.

Unter einem Schornstein versteht man den vertikal aufsteigenden Kanal einer Feuerungsanlage, der dazu bestimmt ist, den Rauch in's Freie zu führen; demgemäß können Kanäle, welche gewunden und dazu bestimmt sind, den Rauch in ein anderes Rohr zu leiten, als Schornstein nicht bezeichnet werden. Ebensowenig fallen jene Kanäle unter den Begriff „Rauchfänge" (§ 31 der FeuerO.). Darunter versteht man einen Anfangs weiteren, nachher sich zuspitzenden Theil der Feuerungsanlage, welcher dazu bestimmt ist, den Rauch, wie der Name besagt, aufzufangen, zu sammeln und (wenn überhaupt) erst dann weiterzuleiten; solche runde oder rechtwinklige Röhren, welche, wie die erwähnten Kanäle, den Rauch gar nicht auffangen, sondern ohne Aufenthalt weiter leiten, sind daher keine Rauchfänge. Aus demselben Grunde können auch nicht die vertikalen Röhren, in die der Rauch aus jenen Kanälen geleitet wird, als Rauchfänge gelten.

b) Nr. 8. Urth. des KG. v. 5. Mai 1898. S. 227/98.

Nach § 25 der formell und materiell giltigen PV. betr. die Feuerwehren im Kreise Worbis v. 9. Juli 1892 werden die Uebungen mit sämmtlichen Mannschaften der Feuerwehr von der Ortspolizei nach zuvoriger Benachrichtigung des Kreisbrandmeisters angesetzt. Diese Vorschrift ist nicht, wie der Vorderrichter annimmt, eine bloße Ordnungsvorschrift, sondern die Anberaumung der Uebung von der zuständigen Stelle ist eine wesentliche Voraussetzung für die im § 34 vorgeschriebene Verpflichtung der Feuerwehrmitglieder, zu der Uebung zu erscheinen. Sonst würde man zu dem Ergebnisse gelangen, daß die Ansetzung einer Uebung durch einen beliebigen Dritten jeden Feuermann verpflichten würde, zu einer solchen Uebung zu erscheinen. Die in Rede stehende Uebung wäre nur dann vorschriftsmäßig angesetzt, wenn sie der Amtsvorsteher nach zuvoriger Benachrichtigung des Kreisbrandmeisters angesetzt hätte. Da sie aber von dem letzteren angesetzt worden, hatte der Angekl. keine Verpflichtung, zu ihr zu erscheinen.

StGB. § 370[4]. Preuß.VerfUrk. Art. 2. Muß die Feststellung ungewisser Landesgrenzen durch Gesetz erfolgen?
Urth. des Kammerger. v. 12. April 1898. S. 79/98.

Der Vorderrichter hat für erwiesen angenommen, daß der Ort, an welchem die Angeklagten in der Unterweser gefischt haben, nach dem rechtsgiltigen Staatsvertrage zwischen Preußen und Oldenburg v. 5. Juli 1867 sich auf preußischem Staatsgebiete befindet, daß auf jener Strecke der preuß. Staat und dessen Besitzvorgänger das Fischereirecht durch unvordenkliche Verjährung erworben und dem A. verpachtet hat, und daß die Angekl. ohne dessen Erlaubniß gefischt haben. Indem er noch feststellt, daß sie auch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehabt hätten, hat er sie aus § 370[4] StGB. verurtheilt. Die Revision wendet zunächst ein, daß der Vorderrichter zu Unrecht die Verletzung eines fremden Fischereirechts angenommen habe; diese Annahme sei nur für den Fall möglich, daß der Ort der That im preuß. Staatsgebiete liege; daß dies der Fall sei, habe der Vorderrichter in rechtsirrthümlicher Weise für erwiesen erachtet, weil er zu Unrecht die Rechtsgiltigkeit des Staatsvertrages vom 5. Juli 1867 angenommen habe. Dieser Einwand ist nicht begründet.

Der gedachte Staatsvertrag bezeichnet selbst als seinen Zweck: „den aus der Ungewißheit der Grenze auf der Unterweser zwischen den beiderseitigen Staaten entstehenden Unzuträglichkeiten abzuhelfen". Danach handelt es sich nicht um den Erwerb außer-hannoverscher Gebietsstücke und um deren Vereinigung mit dem Gebiete der preuß. Monarchie, sondern nur um Feststellung der richtigen, aber ungewissen Grenzen. Da also von einer Veränderung der Grenzen überhaupt nicht die Rede ist, kann die Bestimmung des Art. 2 cit., nach der die Grenzen des Staatsgebietes nur durch Gesetz verändert werden können, gar nicht in Frage kommen. Es kann deshalb auch dahingestellt bleiben, ob der König von Preußen, welcher damals der alleinige Träger der Staatsgewalt für Hannover war, weil die preuß. Verfassung erst durch Ges. v. 1. Okt. 1867 in Kraft getreten ist, berechtigt war, die Grenzen von Hannover ohne Gesetz zu verändern, oder ob er an die Bestimmung des Art. 2 gebunden war. Zur Feststellung der Grenzen bedurfte es keines Gesetzes. Die Giltigkeit des preuß. Staatsvertrages war deshalb auch nicht von dessen Verkündung in der Gesetzsammlung abhängig. Daß dem Angekl. die durch den Vertrag bestimmten Grenzen bekannt waren, ist festgestellt. Es erübrigt sich deshalb auch die Prüfung, wo sich die Grenze des früher hannoverschen Staatsgebietes vor Abschluß des Vertrages befand und die Beantwortung der Frage, ob die alte hann. Grenze durch die Mittellinie der Weser bei Hoch- oder bei Niedrigwasser gebildet wurde, und ob die Angekl. die sich danach ergebende Grenze gekannt haben. Richtig ist, daß der hann. Staat als Rechtsvorgänger Preußens, die Fischereigerechtigkeit über die Landesgrenze hinaus nicht erwerben konnte; dies ist aber auch nicht geschehen, denn der Ort der That liegt nach dem Staatsvertrage eben auf preußischem, früher hannoverschem Staatsgebiete.

StPO. § 453. Urth. des Kammerger. v. 18. April 1898.

Der Angekl. beruft sich darauf, daß die Verpflichtung, wegen deren Nichterfüllung eine polizeiliche Strafverfügung erging, überhaupt nicht bestehe. Die Vorinstanz hält dies für unerheblich, weil ihm jene Verpflichtung (Herstellung eines Grundbettes vor dem Uferbruch) polizeilich auferlegt worden sei und diese Auflage ihn ihrem Inhalte nach binde, weil er nicht hiergegen Beschwerde rechtzeitig erhoben habe. Allein die Versäumung der Frist zur Anbringung der Beschwerde oder Klage, die dem Angekl. gegen die an ihn ergangene poliz. Verfügung gemäß §§ 127, 128 des LVG. v. 30. Juli 1883 zusteht, hat nach § 132 f. nur die Wirkung, daß die Verwaltungsbehörde berechtigt ist, Zwangsmittel, zu denen auch die Verhängung einer Exekutivgeldstrafe gehört, anzuwenden. Dieser Fall liegt hier nicht vor. Der Landrath hat gegen den Angekl. keine Exekutivgeldstrafe aus § 132² LVG., sondern eine kriminelle Geldstrafe aus § 2 der PV. der Landdrostei Stade v. 9. Okt. 1868 festgesetzt, was daraus hervorgeht, daß der Angekl. in der Strafverfügung auf sein Recht zum Antrag auf gerichtliche Entscheidung hingewiesen wird, während gegen Exekutivstrafen der Antrag auf strafgerichtliche Entscheidung nicht stattfindet. In der der Strafverfügung vorangegangenen Verfügung konnte der Landrath gemäß § 2 cit. nur die Zeit und Weise für die Erfüllung der dem Angekl. obliegenden Pflicht, aber nicht diese Pflicht selbst in einer das Gericht bindenden Weise festsetzen.

GewO. §§ 56[11], 148. Urth. des Kammerger. v. 21. April 1898. S. 186/98.

Die Angeklagten, die in K. ihre gewerbliche Niederlassung haben und einen WGSchein zum Aufsuchen von Bestellungen auf Brillen und auf Reparaturen von Brillen besitzen, erschienen in P. bei dem Gastwirth mit einem Kasten, welcher alles Material zur Brillenanfertigung enthält. Auf ihre Frage zeigte ihnen K. eine Brille mit dem Bemerken, dieselbe passe für seine Augen nicht; die Angekl. erklärten nach Untersuchung der Augen, beide Gläser müßten durch schärfere ersetzt werden, und versahen demnächst in ihrem Quartier die mitgegebene Brille mit neuen Gläsern, worauf sie dieselbe dem K. gegen Zahlung von 3 Mk. ablieferten.

Der Berufungsrichter findet in diesem Verhalten ein Feilbieten von Brillen; mit Recht bezeichnet die Revision dies als rechtsirrthümlich. Unter „Feilbieten" wird das Bereitstellen und Zugänglichmachen von fertigen Waaren zum sofortigen Ankauf für das Publikum verstanden (vgl. Entsch. des RG. 18 S. 354).[1]) Eben durch diese Bereitschaft zur sofortigen Uebergabe des Kaufobjekts unterscheidet sich das „Feilbieten" vom „Aufsuchen von Waarenbestellungen". Eine derartige Bereitschaft hat aber hier nicht vorgelegen. Denn in dem mitgeführten Kasten befand sich lediglich „Material zur Brillenanfertigung", also nicht die zum Verkauf fertige Waare. Unerheblich ist es, ob (was z. B. bei goldenen Brillen nicht der Fall ist) die Gläser den werthvolleren Theil der Brillen bilden; jedenfalls bestehen „Brillen" aus Gestell und Gläsern, und solche Brillen, deren Verkauf i. U. verboten ist, haben Angekl. nicht feilgeboten. Das, was sie bei sich führten, nämlich das „Material zur Brillenanfertigung", darunter die Gläser, haben sie ebenfalls nicht „feilgeboten" — was übrigens nicht verboten ist —, da es keine zum sofortigen Verkauf geeignete und bestimmte Waare vorstellte, sondern haben es nur mit sich geführt, um es zu Reparaturen, d. h. dazu zu verwenden, bei für den Inhaber nicht gebrauchsfähigen Brillen unter Verwendung dieses Materials in gebrauchsfähige umzuwandeln. Sie haben daher lediglich eine Bestellung auf eine Reparatur aufgesucht; die spätere Ablieferung war nur die Ausführung der bestellten Reparatur.

G. v. 12. Juli 1887/15. Juni 1897. **Ungültigkeit von Polizeiverordnungen über den Verkauf der mit Margarine, Kunstbutter, Brodöl u. s. w. hergestellten Backwaaren.**
Urth. des OLG. Dresden v. 26. Mai 1898.

Der Verkehr mit Margarine ist durch die G. vom 12. Juli 1887 und vom 15. Juni 1897 reichsrechtlich geordnet. Während das erstere im Wesentlichen nur den Verkauf von Margarine regelt, bezieht sich das letztere auch auf deren Herstellung. Beide Gesetze verfolgen dabei neben anderen Zwecken insbesondere den, Täuschungen und Benachtheiligungen des Publikums entgegenzuwirken, denen es dadurch ausgesetzt ist, daß es Margarine anstatt, wie es gewollt, Naturbutter erhält. Sie fordern deßhalb vor Allem, daß Margarine beim Verkaufe als das bezeichnet werde, was sie in Wirklichkeit ist. Dabei gehen beide Gesetze, wie ihre

[1]) Ein Feilbieten von gewerblichen Leistungen liegt nur dann vor, wenn dieselbe für Jedermann bereitgestellt und zugänglich gemacht werden, und außerdem der Gewerbetreibende auf irgend eine Weise, wenn auch nur durch konkludente Handlungen, zur Inanspruchnahme der bereitgestellten Leistung auffordert; ein lediglich passives Verhalten des Gewerbetreibenden erfüllt den Begriff sowenig wie ein bloß öffentliches Feilhalten (KG. v. 28. März 1898 S. 95/98).

Begründung ergiebt, davon aus, daß Margarine an sich ein gesundes und billiges Nahrungsmittel sei. Sie wollen daher auch ihre Herstellung und ihren Verkauf an sich nicht verhindern und erschweren. Wohl aber will das Gesetz vom 15. Juni 1897 noch Schutzmaßregeln dagegen treffen, daß nicht minderwerthige und gesundheitsschädliche Rohstoffe zu ihrer Herstellung verwendet werden. Deßhalb schafft es für die Herstellung von Margarine die Möglichkeit einer polizeilichen Beaufsichtigung. Gleichzeitig werden von ihm zur Verhinderung von Täuschungen und Benachtheiligungen des Publikums weitergehende Schutzmaßregeln, als sie im Gesetze vom 12. Juli 1887 enthalten sind, aber auch von ihm nur in Bezug auf den Handel mit Margarine aufgestellt. Die Gesetzgebung hat bei Erlaß des Gesetzes vom 15. Juni 1897 in Bezug auf den Verkehr mit Margarine nur Beschränkungen in der Herstellung und dem Vertriebe von Margarine getroffen, dagegen weitergehende Beschränkungen und vor Allem Beschränkungen in der Verwendung von Margarine beabsichtigter Maßen nicht treffen wollen.

Schon in der dem Gesetzentwurfe beigegebenen allgemeinen Begründung ist darauf hingewiesen, daß es von verschiedenen Seiten als besonders wünschenswerth bezeichnet worden sei, Gastwirthe, Bäcker und Konditoren zu verpflichten, die etwaige Verwendung von Margarine in ihrem Handelsbetriebe durch Anschlag in den Betriebsräumen bekannt zu machen. Eine derartige Vorschrift in den Gesetzentwurf aufzunehmen, ist aber nach der Begründung abgelehnt worden, weil sie unzweckmäßig und unbillig und bei Einführung der Anzeigepflicht eine wirksame Kontrole nicht durchführbar sein würde. Ein dementsprechender Antrag wurde darauf auch bei Berathung des Gesetzentwurfs in der Reichstagskommission gestellt, aber, nachdem sich der Regierungsvertreter dagegen ausgesprochen, abgelehnt. Ein gleicher, bei der 2. Lesung des Gesetzentwurfs eingebrachter Antrag wurde vom Antragsteller, nachdem sich die weitaus überwiegende Mehrzahl der dazu zu Worte gekommenen Abgeordneten gegen ihn erklärt hatte und ihm wiederum von Seiten der Regierungsvertreter entgegen getreten worden war, zurückgezogen, weil er von den letzteren als unausführbar bezeichnet worden und keine Aussicht für seine Annahme vorhanden war. Ein ähnlicher Vorgang hat sich übrigens bereits bei der Berathung über den Entwurf zum Gesetz von 1887 abgespielt.

Hieraus ergiebt sich, daß die Träger der Gesetzgebung eine polizeiliche Vorschrift, wie die im gegenwärtigen Falle angefochtene, die bei Strafe gebietet, „Brod und Backwaaren, welche unter Verwendung von Margarine, Kunstbutter, Brodöl u. s. w. hergestellt werden, als solche durch einen im Verkaufsladen angebrachten, leicht sichtbaren Anschlag zu bezeichnen", absichtlich nicht haben treffen wollen. Dabei ist nicht etwa ihr Wille dahin gegangen, entsprechende Maßregeln der örtlichen Regelung durch die zuständige Polizeibehörde zu überlassen, sondern es ist vom Gesetzgeber aus allgemeinen Gründen, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Billigkeit und Durchführbarkeit überhaupt abgelehnt worden, in der bezeichneten Richtung gesetzgeberisch einzugreifen und eine gesetzliche Vorschrift aufzustellen. Ist aber der Wille des Reichsgesetzgebers in so unzweideutiger Weise dahin zum Ausdruck gelangt, eine gewisse Maßregel aus allgemeinen Gründen überhaupt nicht zum Gegenstande eines gesetzlichen Gebots oder Verbots zu machen, so kann in derselben Richtung mit Rücksicht auf die in

Art. 2 der Reichsverf. und § 2 des EinfG. zum StGB. aufgestellten Grundsätze auch bei Gesetzen polizeilicher Art wenigstens der Regel nach und sofern nicht ganz besondere Umstände vorliegen, ein Eingreifen der Landesgesetzgebung und damit den einzelnen Polizeibehörden nicht für zulässig erachtet werden. Besondere Umstände, die eine Ausnahme begründen könnten, würden beispielsweise aus besonderen sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten entnommen werden können, so vorliegend aus den Bestimmungen in § 12 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879. Die angefochtene polizeiliche Bekanntmachung läßt aber zunächst darüber völlig im Unklaren, welche Art der Herstellung von Brod und Backwaaren im Gegensatz zur Herstellung unter Verwendung von Margarine, Kunstbutter und Brodöl etwa nach Absicht der Polizeibehörde nicht durch Anschlag gekennzeichnet zu werden braucht. Dies würde an sich um so mehr erforderlich gewesen sein, als das in ihr enthaltene Gebot, wie der Zusatz „u. s. w." ergiebt, sich auf Margarine, Kunstbutter und Brodöl nicht beschränkt. Angenommen aber darf wohl werden, daß die Bekanntmachung insbesondere die Herstellung von Backwaare unter Verwendung von Ersatzmitteln für Naturbutter im Gegensatz zu dieser hat treffen wollen. Daraus würde sich in Bezug auf die gegenwärtig allein fragliche Magarine ergeben, daß sie deren Verwendung an Stelle von Naturbutter bei der Herstellung von Backwaare hat unter Anzeigepflicht stellen wollen. Gesundheitspolizeiliche Gründe können für diese Vorschrift nicht maßgebend gewesen sein. Denn alsdann hätte die Polizeibehörde die Verwendung der Margarine überhaupt verboten, nicht aber nur eine Anzeigepflicht für den Fall der Verwendung eingeführt. Der Grund kann daher wohl nur in verkehrspolizeilichen Rücksichten, und zwar in der Absicht gesucht werden, das Publikum vor Täuschungen und Benachtheiligung in Bezug auf die Verwendung von Margarine bei der Herstellung von Backwaare anstatt reiner Naturbutter zu bewahren. Demgegenüber aber kommt in Betracht, daß, wie auch in der allgemeinen Begründung des Entwurfs zum G. v. 15. Juni 1897 hervorgehoben ist, es eine unbedingte Voraussetzung eines ordnungsgemäßen und ehrlichen Betriebs bei der Herstellung von Backwaare nicht bildet, daß zu ihnen blos Naturbutter verwendet werden darf. Es bietet auch die Sachlage sonst keinen Anhalt dafür, daß wenigstens in der Stadt M. herkömmlicher Weise das kaufende Publikum anzunehmen hat, es werden Backwaaren aller Art nur unter Verwendung von Naturbutter hergestellt. Vor Allem aber ist zu erwägen, daß der verkehrspolizeiliche Gesichtspunkt, das Publikum vor Täuschungen und Benachtheiligungen zu bewahren, von der Reichsgesetzgebung bei dem Erlasse des G. v. 15. Juni 1897 auf das Eingehendste berücksichtigt worden ist, dieser sie aber nicht dahin bestimmt hat, eine derartige Vorschrift zu treffen, wie sie die polizeiliche Bekanntmachung enthält. Letztere entbehrt also, anlangend die Verwendung von Margarine, weil gegen das G. v. 15. Juni 1897 verstoßend, der Rechtsgültigkeit. LGR. Dr. v. Feilitzsch.

ALR. II 12. §§ 11, 43. Urth. des KG. v. 7. April 1898. S. 143/98.

Aus §. 43 II 12 sowie aus Art. 21 VerfUrk., wonach für die Bildung der Jugend durch öff. Schulen genügend gesorgt werden soll, folgt, daß, wer sein Kind eine öff. Schule nicht besuchen läßt, demselben anderweit den Unterricht ertheilen lassen muß, der für die öff. Schule vorgeschrieben ist. Nach Art. 23

VerfUrk. steht der öff. und der Privatunterricht unter Aufsicht des Staates. Danach hat dieser das Recht, den Nachweis zu fordern, daß der Privatunterricht dem Unterrichte der Volksschule entspricht. Da zu dem für öff. Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht nach Art. 24 a. O. auch der religiöse gehört, hat der Staat auch das Recht, den Nachweis zu fordern, daß der außerhalb der Schule ertheilte Religionsunterricht dem der Volksschule entspricht, und, wenn er nicht entspricht, zu fordern, daß das Kind den Unterricht der Volksschule besucht. Dieser Zwang ist nach § 11 II 12 nur bei solchen Kindern ausgeschlossen, welche in einer anderen Religion nach den Gesetzen des Staates erzogen werden sollen d. h. wenn sie in einer anderen Religion Unterricht erhalten und der Staat diesen Unterricht für gleichwerthig hält dem der Volksschule. . . .

Diese Auslegung des § 11 cit. widerspricht nicht dem Art. 12 VerfUrk., der die Freiheit des religiösen Bekenntnisses gewährleistet. Das Recht des Staates, den Nachweis zu fordern, daß der Religionsunterricht des Kindes außerhalb der Schule gleichwerthig ist mit dem der Volksschule, sowie das weitere Recht des Staates zu fordern, daß, sofern dieser Nachweis nicht geführt wird, das Kind den Religionsunterricht der Volksschule besucht, schließt um deswillen eine Beeinträchtigung der Freiheit des religiösen Bekenntnisses nicht in sich, weil diejenigen, welche ihre Kinder in einer anderen Religion erziehen wollen, also auch den Mitgliedern der freireligiösen Gemeinde, es in erster Linie frei steht, ihren Kindern einen ihren religiösen Ueberzeugungen entsprechenden Unterricht ertheilen zu lassen, und der Zwang, die Kinder in den in der Volksschule ertheilten Religionsunterricht zu schicken nur dann eintritt, wenn die Ertheilung eines anderweiten ausreichenden Religionsunterrichtes nicht nachgewiesen wird. Dieser subsidiäre Zwang wird durch Art. 12 VerfUrk. gerechtfertigt; denn zu den hier genannten staatsbürgerlichen Pflichten gehört nach Art. 21 auch die Pflicht der Eltern, ihre Kinder nicht ohne den Unterricht zu lassen, der für die öff. Volksschulen vorgeschrieben ist.

KabO. v. 8. Aug. 1835. Urth. des KG. v. 12. Mai 1898.

Die Materie, welche die Verpflichtung der Aerzte betrifft, der Polizeibehörde den Ausbruch ansteckender Krankheiten sowie alle plötzlichen verdächtigen Erkrankungen anzuzeigen, ist von dem durch KabO. v. 8. Aug. 1835 bestätigten Regulativ erschöpfend geregelt. Soweit die OberpräsV. v. 11. Dez. 1879 Bestimmungen enthält, welche über die des Regulativs hinausgehen, steht sie mit dem letzteren in Widerspruch und ist nach § 15 des G. v. 11. März 1850 insoweit ungiltig. Dies ist aber der Fall, insofern sie vorschreibt, daß die Aerzte jeden Krankheitsfall, der den Verdacht des Kindbettfiebers erregt, dem Kreisphysikus anzeigen müssen, während nach dem Regulativ nur die plötzlich eingetretenen verdächtigen Krankheitsfälle eine Anzeigepflicht begründen. Hiernach ist die OberpräsV. insoweit unverbindlich als sie bei Androhung von Strafe vorschreibt, daß auch bei nicht plötzlich eingetretenen verdächtigen Krankheitsfällen eine Anzeige seitens der behandelnden Aerzte erstattet werden muß.

Weiter ist zu prüfen, ob die OberpräsV., soweit sie auch den plötzlich eintretenden Verdacht des Kindbettfiebers mitumfaßt, rechtsgiltig und ob der Angeklagte auf Grund des § 9 des Reg. zu bestrafen ist. Dieser § 9 enthält keine Strafbestimmung, sondern verweist auf Abschn. II. Hier sind aber nur für die unterlassene Anzeige bezüglich der dort einzeln aufgezählten Krankheiten

Strafen angedroht. Unter jenen Krankheiten ist das Kindbettfieber nicht genannt. Im Uebrigen schreibt das Reg. § 23 vor, daß „die darin ertheilten Bestimmungen von den Polizeibehörden unter Androhung angemessener Ordnungsstrafen einzuschärfen" seien. Abgesehen davon, daß im Hinblick auf Abs. 1 §. 23 diese Ordnungsstrafen nur bei Nichtbeachtung der im Abschn. II gegebenen speziellen Vorschriften anwendbar erscheinen, sind die in § 23 gedachten Ordnungsstrafen nur eine Exekutivmaßregel, nicht aber Strafen, welche im Strafverfahren vom Richter zu erkennen sind. Das Regulativ enthält demnach keine auf den vorliegenden Fall eventuell anwendbare Strafvorschrift und die OberpräsV. geht auch über das Reg. hinaus, wenn sie für den Fall der Nichtanzeige bei einem plötzlich eintretenden Verdacht des Kindbettfiebers eine Strafe androht und ist deshalb auch insoweit rechtsungiltig.

G. v. 11. März 1850 §§ 6 f, 7. Urth. des KG. v. 31. März 1898. S. 101/98.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der § 7 cit. durch § 143 des LVG. v. 30. Juli 1883 beseitigt ist. Denn vorliegend handelt es sich nicht um einen Gegenstand der landwirthsch. Polizei. Letztere ist derjenige Zweig der Polizeiverwaltung, welcher sich auf den Schutz und die Förderung des landw. Betriebes bezieht. Unter den „Verordnungen über Gegenstände der landw. Polizei" versteht man demnach solche, welche aus Rücksichten des Schutzes und der Förderung des landw. Betriebes dem Einzelnen zu bestimmten Handlungen verpflichten und die Zuwiderhandlung bestrafen. Aus derartiger Rücksichten ist der § 65 der OrtsPV. („Soll der Inhalt der Abtrittsgruben in einer Entfernung von weniger als 100 m von Wohnungen als Dungmittel Verwendung finden, so ist er unverzüglich unterzupflügen") nicht erlassen, er betrifft vielmehr einen Gegenstand der Gesundheitspolizei; er will die Gesundheit der Inhaber von Wohnungen in der Nähe ländlicher Grundstücke vor den Schädigungen bewahren, die durch das Einathmen der Ausdünstungen menschlicher oder thierischer Auswurfsstoffe entstehen können. Diese Schädigungen können in gleicher Weise eintreten, mögen jene Auswurfsstoffe als Dungmittel auf Acker- oder auf Wiesengrundstücken verwendet werden. Somit bezieht sich die PV. sowohl nach ihrem Sinn und Zweck wie nach ihrem Wortlaut auch auf Wiesengrundstücke. Soweit die Kultur eines Grundstücks die unverzügliche Unterpflügung der Auswurfsstoffe nicht zuläßt, dürfen diese als Dungmittel für jenes Grundstück nicht mehr gebraucht werden, auch wenn dies vorher üblich war.

VereinsG. v. 11. März 1850 § 1. Urth. des KG. v. 28. April und 2. Mai 1898.

Der Vorschrift des § 1, nach welcher der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung Anzeige zu machen hat, ist dahin zu verstehen, daß der Ort, an welchem die Versammlung stattfinden soll, nicht im Allgemeinen, sondern so bestimmt angegeben werden muß, daß der Ortspolizei vorher zur Prüfung, ob der Wahl des Ortes nicht im Interesse der öff. Ordnung und Sicherheit Bedenken entgegenstehen, Gelegenheit gegeben wird, und sie das Recht der Ueberwachung (§ 5) erforderlichen Falles ausüben kann. Die Behörde hat aber nicht nur in den Fällen der §§ 5, 6 und 8 des VereinsG., sondern auch auf Grund des § 10 ALR. II 17 das Recht, eine Versammlung z. B. in einem Lokale zu verbieten, das mit Einsturz droht, feuergefährlich oder durch ansteckende

Krankheiten inficirt ist. Wenn daher der Angeklagte als Unternehmer der Versammlung als Ort, an welchem diese stattfinden soll, die Scheune des H. angegeben hat, während die Versammlung in der Wohnung des H., also in einer anderen Räumlichkeit des Gehöfts, abgehalten worden, so hat er damit die Pflicht des § 1 nicht genügend erfüllt. Der Umstand, daß Scheune und Wohnung sich auf demselben Gehöft befinden, ist unerheblich, da es sich gleichwohl um verschiedene Räumlichkeiten handelt.

GewerbesteuerG. §§ 5, 52, 70. a) Urth des KG. v. 2. Mai 1898. 214.

Wenngleich für die Einführung der Betriebssteuer neben volkswirthschaftlichen und ethischen Gründen die Rücksicht auf die den zu dieser Steuer herangezogenen Betrieben durch die gewerbepolizeiliche Konzession gebotenen Vortheile bestimmend gewesen ist, so ist sie doch keine Konzessionsabgabe, sondern eine Unterart der Gewerbesteuer und wie diese eine Ertragssteuer. Dies ergiebt sich namentlich aus § 60, wonach für die Steuersätze der Betriebssteuer die Veranlagung zur Gewerbesteuer maßgebend, mithin die Veranlagung zur Gewerbesteuer Voraussetzung der Heranziehung zur Betriebssteuer. Ist diese aber eine Unterart der Gewerbesteuer, so müssen auch die Bestimmungen des GewerbesteuerG. über die Heranziehung zur Gewerbesteuer auf die Betriebssteuer Anwendung finden, insbes. die des § 5 Abs. 2, daß Konsumvereine mit offenem Laden unbedingt der Besteuerung unterliegen. Ist danach aber der Betrieb „im offenen Laden" allein maßgebend, so kommt es auch nicht darauf an, ob die Konsumvereine den Handel mit Branntwein gewerbsmäßig, d. h. mit der Absicht auf Gewinnerzielung, betreiben. Ebenso wenig ist durch das Gesuch an den Stadtausschuß um Konzessionsertheilung der Anzeigepflicht des § 52 genügt, welcher die Anzeige „an die Gemeindebehörde des Orts", vorliegend den Magistrat erfordert.

b) Urth. des KG. v. 25. April 1898 (S. 189/98).

Mit Recht haben die Vorderrichter in der neben seinen dienstlichen Funktionen als Begräbnißplatzaufseher ausgeübten Thätigkeit des Angekl. den gewerbsmäßigen Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei erblickt. Denn er kauft die auf dem Begräbnißplatz zu verpflanzenden Blumen im Ganzen und stellt seinen Auftraggebern dafür die tarifmäßigen Beträge in Rechnung, kauft Kies und Tannengrün behufs Verwendung bei der Grabpflege in größeren Mengen ein und liquidirt dafür seine Beträge, welche im Tarif nicht vorgesehen sind. Aus dieser Thätigkeit erzielt er eine Jahreseinnahme von 12000 Mk. Damit charakterisirt sich aber die neben dem Amte vorgenommene Beschäftigung als ein auf fortgesetzte Gewinnerzielung gerichteter, am allgemeinen Wirthschaftsbetrieb betheiligter Arbeitsbetrieb, also die Ausübung des sowohl nach § 2 des G. v. 30. Mai 1820 als nach §§ 1, 4[1] des G. v. 24. Juni 1891 der Gewerbesteuer unterliegenden Gewerbes der Handelsgärtnerei. Der Angekl. war daher verpflichtet, der Gemeindebehörde von dem Betriebe dieses Gewerbes Anzeige zu machen. Für die Anzeige ist zwar eine bestimmte Form nicht vorgeschrieben und daher eine mündliche Anzeige ausreichend. Immerhin muß aber der Gewerbetreibende selbst die Anzeige erstatten, und er wird von dieser Pflicht nicht dadurch befreit, daß die Gemeindebehörde auf andere Weise amtlich von dem Betriebe Kenntniß erhält. Durch die vom Magistrat mit dem Angekl. abgeschlossenen Privatverträge (betr. die Grabpflege) hat hiernach der Angekl. seiner Anzeigepflicht nicht genügt.

Verbot des Wettfahrens mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen. Urth. des OLG. Dresden v. 26. Mai 1898.

..... Von der Vertheidigung wird geltend gemacht, daß nach Radfahrerbrauch ein Wettfahren nur dann vorliegt, wenn es in der Bahn stattfinde, während die Vorinstanzen davon ausgegangen sind, daß auch das Fahren auf öffentlichen Straßen unter den Begriff des Wettfahrens falle. Gleichgültig ist es für diesen Begriff zunächst, ob eine größere Anzahl von Radfahrern oder Radfahrervereinen durch Satzungen oder in ähnlicher Weise beschlossen haben, ihn auf Bahnfahrten zu beschränken und die Straßenfahrten auszunehmen. Sollte eine solche Festsetzung auch nicht zum Zwecke der Umgehung obrigkeitlicher Verbote getroffen worden sein, so steht sie doch jedenfalls mit dem allgemein herrschenden Sprachgebrauch im Widerspruch und hat schon deshalb keinen Anspruch auf Berücksichtigung im gegenwärtigen Strafverfahren, das sich auf ein das Wettfahren auf öffentlichen Straßen betreffendes Verbot stützt. Für den Begriff des Wettfahrens ist der Ort, an dem es vorgenommen wird, von nebensächlicher Bedeutung. Wesentlich ist nur das Fahren Mehrerer nach demselben Ziele mit dem Bestreben des Einzelnen, die übrigen Theilnehmer zu übertreffen. Zwar könnte mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Wortes der Gedanke auftauchen, daß ein Wettfahren bloß dann vorliege, wenn dabei unter den Theilnehmern oder unter dritten Personen Wettverträge über den Ausgang des Unternehmens abgeschlossen werden. Allein dieser Gedanke würde weder in dem allgemeinen Sprachgebrauche noch in der Gesetzgebungssprache Unterstützung finden. Das Wort Wettfahren pflegt ebenso wie ähnlich zusammengesetzte Wörter, z. B. Wettgesang, Wettturnen, gebraucht zu werden, gleichviel, ob der Abschluß von Wettverträgen bei Gelegenheit des Fahrens, Singens oder Turnens üblich ist oder im einzelnen Falle vorkommt, wenn nur ein gemeinsames Ringen um dasselbe Ziel stattfindet. Selbst bei den Pferdewettrennen, bei denen am häufigsten Wettverträge abgeschlossen werden, ist das Wetten nebensächlicher Natur, wesentlich dagegen der Kampf um den Sieg. Zur Auslegung läßt sich auch der im Reichsgesetze v. 27. Mai 1896 gebrauchte Ausdruck Wettbewerb heranziehen, der in keiner Weise auf Abschlüsse von Wettverträgen zu beziehen ist, sondern nur die Bedeutung hat, daß damit das Streben nach Ueberflügelung von Gewerbsgenossen gekennzeichnet werden soll. LGR. Dr. v. Feilitzsch.

StPO. § 274 des OLG. Breslau v. 8. März 1898.

Bei der Verkündung des Urtheils wurde von keiner Seite bemerkt, daß die Verhängung einer geringeren als der in der Berathung beschlossenen Strafe verkündet wurde. Der Unterschied zwischen Protokoll und der abgesetzten Urtheilsformel einerseits und der Begründung des Strafmaßes im abgesetzten Urtheil andererseits wurde vielmehr erst bemerkt, nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden war. Mit Recht hat bei dieser Sachlage die Strafkammer eine Berichtigung des im Urtheile festgesetzten Strafmaßes abgelehnt.

Offensichtliche, aus dem Inhalt des Urtheils zu lösende Schreib-, Fassungs- oder Rechenfehler und Unklarheiten, deren Beseitigung weder die Einheitlichkeit des Urtheils, noch seine Concinnität und Argumentation in Frage zu stellen geeignet sind, dürfen allerdings, und zwar auch noch nach eingetretener Rechtskraft beseitigt werden. Entsch. des RG. 13 S. 267, 28 S. 247, Löwe, Anm. 2c zu Buch III. Sachliche Abänderungen des Urtheils dagegen dürfen nach vollendeter

Verkündung nicht mehr vorgenommen werden, es ist insbesondere nicht zulässig, die Urtelsformel in den Gründen nachträglich zu deklariren. (Opp. Rsp. 13 S. 291), und es ist, wenn etwa eine Differenz zwischen der Formel und den Gründen sich findet, die Formel maßgebend (Löwe, Anm. 5 zu § 275 StPO.). Im vorliegenden Falle würde es eine **sachliche** Aenderung des beurkundeten und verkündeten Urtheils sein, wenn an die Stelle des in der Formel (des Protokolls **und** des schriftlichen Urtheils) festgelegten Strafmaßes eine andere Strafe nachträglich gesetzt würde.

Wenn man aber selbst nicht zugeben wollte, daß die Berichtigung eine sachliche Aenderung des Urtheils bedeute, so könnte man jedenfalls nicht annehmen, daß ein offensichtlicher, für Jeden erkennbarer Schreib- oder Fassungsfehler hier vorliege. Gegen die Annahme eines derartigen Fehlers spricht es, daß der Irrthum bei der Verkündung des Urtheils von Niemandem bemerkt wurde, und daß ebenso gut ein Versehen bei der Begründung des Strafmaßes in den abgesetzten Gründen als vorliegend angenommen werden könnte, wenn man davon abgesehen hätte, amtliche Erklärungen von den betheiligten Richtern über den Inhalt der Berathung abgeben zu lassen. Eine Feststellung durch die letzteren Erklärungen widerspricht aber der Bestimmung des § 274 StPO. (Entsch. 5 S. 45).

StGB. § 67. StPO. § 380. Urth. des OLG. Marienwerder v. 20. Mai 1898.

§ 11 des G. v. 14. Mai 1879, aus welchem die Angeklagten bestraft sind, bedroht das Verkaufen oder Feilhalten verfälschter Nahrungs- oder Genußmittel unter Verschweigung dieses Umstandes, sofern die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen wird, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft. Die danach strafbare Handlung ist also eine Uebertretung, welche in drei Monaten verjährt. Welcher Zeitpunkt hier als der der begangenen Handlung für festgestellt anzusehen ist, könnte zweifelhaft erscheinen. In den den Angekl. zunächst zugestellten Urtheilsgründen wird festgestellt, daß die That **im Okt.** 1896 begangen ist. Nach dem nachträglichen Berichtigungsbeschluß dagegen soll die That im Juli 1896 begangen sein; hiermit stimmt überein der Eröffnungsbeschluß und die Feststellung im Urtheil erster Instanz. Darnach kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Berufungsgericht, wenn es feststellt, die That sei im Okt. 1896 begangen, nicht geflissentlich in Bezug auf die Zeit der That eine wirkliche thatsächliche Feststellung hat treffen wollen, an solche wäre das Revisionsgericht unbedingt gebunden. Es handelt sich dabei vielmehr nur um einen Theil der Sachdarstellung, bei welcher **versehentlich** ein **Fassungs**fehler mit untergelaufen ist. Daß aber das Revisionsgericht offenbare Fassungsfehler, ebenso wie offenbare Schreibfehler in den Kreis seiner Erwägungen ziehen kann, ist mit dem Reichsgericht anzunehmen. (Entsch. 13 S. 267, Goltd. Archiv 37 S. 176.)

In Wirklichkeit hat das Berufungsgericht, wie aus den Umständen hervorgeht, auf die Zeit der Verübung der That kein besonders Gewicht gelegt, den Sachverhalt in **dieser** Fassung aber auch garnicht feststellen **wollen**; das ergiebt sich aus der Thatsache, daß die Akten ganz unzweideutig ergeben, daß die inkriminirte That nicht erst im Oktober begangen sein kann, sondern schon im Juli begangen sein muß, wie auch schon im Eröffnungsbeschluß und im Urtheil I. Instanz der Monat Juli als Zeit der That bezeichnet ist.

Man braucht dem Berichtigungsbeschlusse keineswegs die Bedeutung beizulegen, als ob dadurch die irrthümliche F[illegible]ung im Berufungsurtheile be-



seitigt wäre; derselbe kann vielmehr nur mit als Beweis dafür gelten, daß der Berufungsrichter eigentlich hat feststellen wollen, daß die That im Juli 1896 begangen sei, so daß also auch beim Nichtvorhandensein des Berichtigungsbeschlusses es so anzusehen wäre, als ob der Berufungsrichter festgestellt hätte, die That sei im Juli 1896 begangen, sofern nur seine Absicht, dies festzustellen, aus anderen Umständen ersichtlich war. Ein Berichtigungsverfahren, wie es § 291 CPO. vorschreibt, kennt die StPO. überhaupt nicht.

Die irrthümliche Darstellung des Berufungsrichters hindert also nicht, die Handlung als im Juli 1896 begangen anzusehen. Geschieht dies aber, dann sind die Rechtsnormen über die Verjährung durch Nichtanwendung verletzt, weil die im Juli 1896 begangene Uebertretung mangels eingetretener Unterbrechung spätestens mit Ablauf des letzten Oktobers verjährt ist. Das angefochtene Urtheil unterlag daher, soweit es den W. verurtheilt, der Aufhebung. Es auch bezüglich des Ziemens gemäß § 397 StPO. aufzuheben, erschien nicht angängig; denn die Anwendung des § 397 setzt die Identität der That, einen Zusammenhang im Sinne des § 3 nicht blos des § 236 StPO. voraus.

StPO. § 259. Beschl. des OLG. Darmstadt v. 1. Juni 1898 (W. 26/97).

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Strafkammer ist die Angeklagte verstorben, bevor es zur Hauptverhandlung gekommen ist. Die Bitte des Vertheidigers um Einstellung des Verfahrens unter Belastung der Staatskasse mit den Kosten einschließlich derjenigen der Vertheidigung, wurde durch den angefochtenen Beschluß der Strafkammer vom 7. Mai abgelehnt und zwar weil — insoweit es hier darauf ankommt — der vorliegende Fall Anlaß zur Einstellung des Verfahrens durch Strafkammerbeschluß grundsätzlich nicht darbiete. — Als darauf die StA. die Anberaumung eines Termins zur Hauptverhandlung, damit durch Urtheil die Einstellung des Verfahrens ausgesprochen werde, bei dem Vorsitzenden beantragte, lehnte dieser den Antrag ab, weil eine Einstellung des Verfahrens in der Hauptverhandlung nur in den Fällen des § 259 Abs. 2 StPO. auszusprechen sei. In der gegen beide Entscheidungen gerichteten Beschwerde beantragt die StA. primär die Einstellung des Verfahrens zu verfügen, eventuell anzuordnen, daß zwecks Einstellung durch Urtheil Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen sei.

Die Beschwerde ist nicht begründet. Aus den beiden angefochtenen Entscheidungen ist ersichtlich, daß das Landgericht und der Vorsitzende der Strafkammer den Begriff Einstellung des Verfahrens im technischen Sinne des § 259 aufgefaßt haben, während sie in der rechtlichen Bedeutung über die Wirkung des eingetretenen Todes der Angeklagten bezüglich der begangenen Strafthat und des eingeleiteten Verfahrens von der richtigen Ansicht ausgehen, daß durch den Tod der Angekl. ein Umstand eingetreten ist, durch welchen in Folge des Erlöschens der Strafklage die Strafverfolgung — die Fortsetzung des Strafverfahrens — für immer ausgeschlossen ist. Das Vorgehen der Beschwerdeführerin scheint auch nur zu bezwecken, das nunmehr erledigte Strafverfahren formell durch eine diese Erledigung aussprechende gerichtliche Verfügung zum Abschluß zu bringen. Um diesen Zweck zu erreichen, hat aber die Beschwerdeführerin bis bis jetzt die entsprechenden Schritte nicht gethan. Der angefochtene Beschluß vom 7. Mai enthält nur eine Ablehnung des Antrags des Vertheidigers, der zweifellos mit der beantragten Einstellung des Verfahrens nur seinen Hauptantrag

auf Belastung der Staatskasse mit den Kosten der Vertheidigung rechtfertigen wollte, und kann nicht für die StA., die dabei in keiner Weise mitgewirkt hat, als beschwerend erachtet werden. Die Verfügung des Vorsitzenden ist aber nicht zu beanstanden, da es, um im vorliegenden Falle auszusprechen, daß das Strafverfahren seine Erledigung gefunden hat, einer Hauptverhandlung und eines Urtheils nicht bedarf, vielmehr ein Gerichtsbeschluß ausreicht. Der primäre Antrag der Beschwerde war in der Beschwerdeinstanz nicht zu prüfen, weil es vorerst der StA. überlassen werden muß, einen den vorliegenden Verhältnissen entsprechenden Antrag bei dem zuständigen vorderen Gerichte anzubringen; der event. Antrag ist wie bereits angegeben nicht begründet.

StPO. § 170. Beschl. des OLG. Marienwerder v. 7. Juni 1898.

Die Erhebung der öff. Klage wegen Beleidigung ist nach § 416 StPO. ganz in das Ermessen der StA. gestellt. Der § 170 enthält eine sich als Ausnahme darstellende Durchbrechung des Anklagemangels der StA. Für den Fall der Zulässigkeit der Privatklage bedurfte es einer solchen Bestimmung nicht, da dem Verletzten die Beschreitung des Rechtsweges durch den die Strafverfolgung ablehnenden Bescheid der StA. nicht versagt ist. Es ist auch herrschende Meinung in Theorie und Praxis, daß der § 170 jedenfalls dann nicht Anwendung findet, wenn die StA. die Klageerhebung wegen Mangel des Vorhandenseins eines öff. Interesses ablehnt (vgl. insbesondere Arch. 41 S. 299). Dasselbe muß aber auch gelten, wenn, wie vorliegend, die Ablehnung der Erhebung der öff. Klage auf einen anderen Grund, als den Mangel des öff. Interesses gestützt ist. Denn auch in diesem Falle steht dem Verletzten das Recht zu, eine gerichtliche Entscheidung bezüglich der Strafthat herbeizuführen. Es läßt sich zwar nicht in Abrede stellen, daß, was Delius (a. O. 43 S. 180) zur Rechtfertigung seiner abweichenden Ansicht ausführt, der Verletzte an der Erhebung der Klage durch die StA. ein erhebliches Interesse hat. Darauf kann es aber nicht ankommen. Das wesentliche Motiv für die Bestimmung des § 170 ist jedenfalls darin zu suchen, daß derjenige, welcher durch eine Strafthat verletzt ist, in jedem Falle berechtigt sein sollte, eine richterliche Entscheidung über die Strafthat herbeizuführen. Dieses kann er aber thun durch Erhebung der Privatklage. Wie auch Delius anerkennt, wird man die StA. für befugt erachten müssen, ihre einmal ausgesprochene Ansicht zu ändern, das Interesse zu verneinen und die Sache damit der gerichtlichen Entscheidung im Wege der öff. Klage zu entziehen. Aus dem Umstande, daß vorliegend die StA. in die Erörterung der Sache selbst eingetreten ist, läßt sich übrigens ein Ausspruch, daß hier öffentliches Interesse vorliege, nicht folgern. Es würde zu unerträglichen Konsequenzen führen, wenn das Gericht die Erhebung der öff. Klage anordnet, und die StA. nunmehr das Vorhandensein des öff. Interesses verneint. Daß eine solche Erklärung spätestens nur bis zum Erlasse des Gerichtsbeschlusses gemäß § 170 abgegeben werden kann, kann nicht angenommen werden. Dafür fehlt in der StPO. jeder Anhalt. Es hat sich auch die Mehrzahl der Kommentare und der Gerichte dafür ausgesprochen, daß dem Beleidigten der Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch dann nicht zusteht, wenn die Ablehnung der StA. nicht auf den Mangel des öff. Interesses sondern auf einen anderen Grund gestützt ist.

Literatur.

Löwe, Dr. E.: **Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz und den das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsgesetze.** Mit Kommentar. Neunte Auflage bearbeitet von A. Hellwig, Reichsgerichtsrath. Berlin 1897. G. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

Von dem Werke liegen drei Lieferungen vor und enthält die dritte das Versprechen, daß die vierte, die Schlußlieferung, im Frühjahr 1899 zur Ausgabe gelangen soll. Die großen Vorzüge des Kommentars sind von uns bei der Besprechung der früheren Auflagen in den Blättern des Archivs wiederholt hervorgehoben worden, und erscheint es überflüssig, sie zu wiederholen. Uebrigens bietet auch die rasche Folge der vorliegenden Auflage auf die erst im Jahre 1894 zur Herausgabung gelangten früheren eine schlagende Bestätigung unserer Ansicht. Das Buch erfreut sich im Kreise der Fachgenossen großer Beliebtheit und hat sich sehr bald einen der ersten Plätze in der Literatur des Strafprozesses erworben. Allerdings eignet es sich weniger zu augenblicklicher Orientirung und schneller Auffindung gewünschter Information: allein die ungemeine Reichhaltigkeit seines Inhalts, die sorgsame Durchdenkung aller einschlagenden Fragen, die Sorgfalt der Detailarbeit und die Zuverlässigkeit der Citate machen es zu einem unschätzbaren Hilfsmittel der Praxis und bieten die Gewähr, daß wohl nun selten Fälle vorkommen werden, in welchen es Auskunft verweigert.

Vergleicht man die vorliegenden drei Lieferungen, welche das Gerichtsverfassungsgesetz umfassen und in der Bearbeitung der Strafprozeßordnung bis zum § 363 reichen, mit dem entsprechenden Theile der früheren Auflage, so stellt sich eine Vermehrung der Seitenzahl heraus. Dieser jedem guten Kommentar eigene Umstand findet seine Erklärung in dem Bestreben des Verf., das Werk auf der Höhe der Anforderungen zu erhalten. Wissenschaft und Judikatur arbeiten fortgesetzt, bald sich ergänzend, bald sich bekämpfend, an der Auslegung der einzelnen Vorschriften und an der Ergründung ihres Verständnisses nach Wortlaut, Zusammenhang und Stellung im System. Zwar sollte man glauben, daß nach fast zwanzigjährigem Bestehen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung und nach der Aufwendung so vieler Mühe und Arbeit bei der Erläuterung ihrer Normen kein Punkt mehr übrig sein könne, der nach nicht Gegenstand eingehendster Untersuchung gewesen. Allein die Fruchtbarkeit und Vielgestaltigkeit des täglichen Lebens fördert fortgesetzt Gebilde an das Licht, deren Unterordnung unter das Gesetz zu stets erneuter Prüfung der Normen desselben Anlaß bietet.

Und die Erfolge aller solcher Arbeiten hat, vorausgesetzt, daß sie nicht ohne jeden Werth sind, der Kommentar in sich aufzunehmen, an der passenden Stelle einzurangiren und kritisch zu beleuchten. Das hat der Herausgeber der neuen Auflage mit anerkennenswerther Sorgfalt gethan. Er hat insbesondere die Aussprüche des Reichsgerichts bis in die neueste Zeit hinein gesammelt und dem Kommentar einverleibt, und zwar nicht bloß in den Entscheidungen des Bd. 29 publizirten, sondern auch die anderswo, z. B. im Archiv und in der juristischen Wochenschrift veröffentlichten. Er ist auch an den Elaboraten der Wissenschaft nicht theilnahmlos vorübergegangen, sondern hat die Goldkörner, die sich in ihnen finden, herausgesucht und verarbeitet.

Auffallend ist es, daß er mit keiner Silbe der Veränderungen gedacht hat, welche durch die Art. 33 u. 35 des EinfG. zum Bürgerlichen Gesetzbuch herbeigeführt werden. Allerdings treten sie erst mit dem 1. Januar 1900 in Kraft: meint der Verf., daß bis dahin eine erneute Auflage des Kommentars erforderlich sein werde? Wir hätten es für wünschenswerth und angebracht gehalten, wenn schon jetzt in den Anmerkungen zu den betreffenden §§ auf die Aenderungen hingewiesen und eine Erläuterung derselben beigefügt worden wäre. Oder will vielleicht Verf. einen derartigen Hinweis am Schluß des Werks bz. in einem Nachtrage geben? Daß die Gesetze vom 17. Mai 1898, betr. Aenderungen des GVerfG. und der StPO., sowie Aenderungen der CPO. nicht haben berücksichtigt werden können, liegt auf der Hand, ist aber zu bedauern.

Dr. Meves.

Prof. Dr. Birkmeyer, **Deutsches Strafprozeßrecht mit eingehender Bezugnahme auf die preußischen und bayerischen Ausführungsbestimmungen und unter Berücksichtigung des österreichischen Strafprozeßrechts.** Vorlesungen. Berlin 1898. Verlag von H. W. Müller.

Das Buch, nach Form und Inhalt ein Lehrbuch, wird vom Verf. nicht als solches, sondern als „Vorlesungen" bezeichnet. Man würde die Bezeichnung nicht verstehen, wenn das Vorwort nicht die Erläuterung dazu gäbe. In demselben wendet

sich Verf. an die Studenten, setzt auseinander, daß die konversatorische Lehrmethode jeder andern, insbesondere der gewöhnlichen Vortragsweise vorzuziehen sei, und erklärt seinen Willen, ihr zu folgen und fortan seine Vorlesungen in konversatorischer Form zu halten. Um aber Denjenigen, die seine Vorlesungen besuchen, die nöthige Grundlage zu lebendiger Betheiligung an der Konversation zu bieten und ihnen die Möglichkeit zu gewähren, sich auf diese vorzubereiten, will er das vorliegende Werk seinen Vorlesungen zu Grunde legen, und soll ein Jeder sich aus ihm vorher über die Materie informiren, die den Gegenstand der Disputation bilden wird. Dies der Grund, weßhalb er die Bezeichnung „Vorlesungen“ gewählt hat.

Man sollte meinen, daß ein für so bestimmt begrenzte Zwecke gearbeitetes Buch für alle anderen unbrauchbar sein müsse, und daß namentlich der in der Praxis stehende Jurist nicht viel mit ihm anfangen könne: allein Verf. hat diesen Punkt vorgesehen. Um seine Arbeit auch der Praxis nutzbar zu machen, hat er — wie er am Schluß seines Vorworts betont — dem Texte Anmerkungen beigefügt, in welchen eingehende Verweisungen enthalten sind auf die Literatur, die Judikatur des Reichsgerichts, die Kontroversen und die landesgesetzlichen — besonders die preußischen und bayerischen — Ausführungsbestimmungen. Im Allgemeinen genügen diese Anmerkungen zur Erreichung des verfolgten Zwecks; denn sie geben dem praktischen Juristen die Mittel an die Hand, sich sofort über das Verständniß der durch die Anmerkung erläuterten Bestimmung auf das Genaueste zu informiren, wobei freilich vorausgesetzt wird, daß ihm stets das herangezogene Material in vollem Umfange zu Gebote steht. Neben diesen Anmerkungen finden sich in dem Buche noch andere, die mit einem K. bezeichnet sind. Sie gelten dem Studenten, der aus ihnen theils die in den Vorlesungen zu erörternden Fragen, theils die Quellen ersehen soll, aus welchen er seine Information für das Konversatorium zu schöpfen hat.

Der in dem Werke verarbeitete Stoff ist in ein System gebracht, das mit der Legal-Ordnung wenig oder gar nichts gemein hat. Der systematische Aufbau ist dem der meisten Lehrbücher ähnlich, und ist er gerade das wesentlich unterscheidende Merkmal zwischen einem Lehrbuche und einem Kommentar, welche letztere Bearbeitungsart für angehende Juristen nicht empfehlenswerth ist. Daß Verf. sich wenig an die Legal-Ordnung hält, ist erklärlich, weil diese an Systemlosigkeit keinen Mangel hat. Als wesentliche Vorzüge der Arbeit sind vorweg anzuerkennen, daß die einzelnen Grundbegriffe eine präzise und klare Erläuterung gefunden haben, und daß die Ausführungsbestimmungen der beiden größten Bundesstaaten, Preußen und Bayern, in ausgiebiger Weise berücksichtigt und verarbeitet worden sind. Wenn Verf. meint, sich wegen der Heranziehung der reichsgerichtlichen Judikatur noch besonders rechtfertigen zu sollen, so dürfte dem nicht beizutreten sein. Allerdings ist der Satz, daß dem Präjudizienkultus kein Eingang in die Hörsäle der Universitäten gestattet werden dürfe, ebenso ideal, wie stolz. Allein das Buch soll ja nach dem Willen des Verf. über die Hörsäle hinaus in die Praxis hineinreichen, und überdem mag auch der angehende Jurist sich daran gewöhnen, den Ansichten des Reichsgerichts die erforderliche Achtung entgegenzubringen, damit er später seinen Arbeiten nicht so häufig das Motto „pro nihilo“ zu geben nöthig hat.

Was den Inhalt des Buches betrifft, so bürgt schon der Name des Verf. für die Gediegenheit der Arbeit. Seine Ausführungen sind fast durchweg erschöpfend und seine Ansichten zutreffend. Daß sie von dieser oder jener Seite Anfechtungen erfahren werden, kann ihnen nicht zum Nachtheile gereichen. So ist z. B. Verf. ein Vertheidiger des Schwurgerichts und Gegner des Schöffengerichts, das nach seiner Ansicht von den praktischen Juristen nur deshalb bevorzugt wird, weil in ihm der Richter das geistige Uebergewicht hat. Indessen geht es bei dieser Frage, wie bei mancher anderen, daß ihre Beantwortung eine andere wird, je nachdem der Gesichtswinkel des Idealen oder des Praktischen maßgebend ist. Eine etwas zu geringe Beachtung scheint § 264 StPO. gefunden zu haben. Was S. 664 und 682 über ihn und seine Bedeutung für die Zulässigkeit der Klageänderung und den Einwand „ne bis in idem“ gesagt ist, reicht für den Umfang des § nicht aus. Indessen mag Verf. hier, wie bei § 199 StPO. (S. 608) es vorgezogen haben, die Detailfragen der mündlichen Besprechung zu überlassen.

Nicht unbedenklich dagegen erscheint, was Verf. über die Notorietät und ihre Qualität als Beweismittel lehrt. Die Frage z. B., ob in- und ausländische Gesetze notorische Thatsachen sind, ob überhaupt die Thatsache der Notorietät außerhalb jeder Beweisaufnahme zu bleiben hat, ist vom Verf. nicht berührt worden. Bedenklich ist auch die Ansicht über die Stellung des Staatsanwalts in und während der Hauptverhandlung: mit der Auffassung, daß er unter der Disziplinargewalt des Vorsitzenden stehe und dieser ihm das Wort entziehen könne, hat auch das Reichsgericht sich n i c h t einverstanden erklärt, wogegen es zwar die Annahme, daß der Staatsanwalt kein Recht

habe, bei seinen Ausführungen mehr als zwei Mal das Wort zu ergreifen, gebilligt hat, jedoch mit Ausführungen, die den wesentlichsten Bedenken unterliegen. Ob die Schuldausschließungsgründe der Nothwehr und des Nothstandes im schwurgerichtlichen Verfahren Gegenstand einer Nebenfrage sein können, darüber sagt Verf. an der einschlagenden Stelle (S. 659) nichts; wohl aber stellt er es (S. 723) als Revisionsgrund auf, wenn über den vom Angeklagten behaupteten Nothstand eine Frage an die Geschworenen nicht gestellt worden ist. Er erachtet also die Stellung einer solchen Frage für nöthig. Dem ist nicht beizutreten. Nothstand kann ebenso wenig wie Nothwehr Gegenstand einer Nebenfrage sein (cf auch Daicke: Fragestellung S. 95).

Außer einem Inhaltsverzeichnisse, einem alphabetischen Register und einem Quellenregister ist dem Buche noch ein Verzeichniß der in ihm verarbeiteten Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen für das Reich, für Preußen und für Bayern hinzugefügt. Der Nutzen des letzteren will nicht einleuchten, da in ihm die Stellen nicht bezeichnet sind, an denen sich die Bearbeitung der betr. Bestimmung findet. Dagegen ergiebt sich aus ihm die große Sorgfalt, die der Verf. aufgewendet, um sein Werk als ein vollständiges dem Publikum zu übergeben. Dr. Meves.

Traub, Berthold, Landgerichtsrath: **Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich mit den Entscheidungen des Reichsgerichts.** Zweite Auflage. Heidelberg 1898. Verlag v. Emmerling & Sohn.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß ein ausführlicher, alle Streitfragen gründlich erörternder und überall den augenblicklichen Stand der Wissenschaft und Judikatur angebender Kommentar für die Praxis nicht ausreicht, sondern daß dazu noch ein kurz gefaßtes, zum Nachschlagen und zu sofortiger Orientirung geeignetes, in kommentatorischer Form gearbeitetes Werk erforderlich ist. Wer in der Praxis steht, wird sicherlich oft genug nach einem solchen Buche gegriffen haben, um aus ihm sofort eine Stütze für die Vertheidigung oder Widerlegung einer geltend gemachten Ansicht zu gewinnen. Es ist daher kein Wunder, wenn sich neben den großen Kommentaren der Strafprozeßordnung der Büchermarkt auch mit solchen Arbeiten füllt und diese, wie z. B. der bereits in verschiedenen Auflagen erschienene Werk von Daude und der Kommentar von Isenbart und Samter, ihren Platz behaupten. Auch das vorliegende Buch dient diesem Zwecke. Ebenso wie jene beschränkt es sich auf die Sammlung und Angabe der zu den einzelnen Paragraphen der StPO. und des GerVerGes. ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts und enthält nur hin und wieder eine Bemerkung des Verf. Eine Folge dieser Eigenart der Arbeit ist es, daß diejenigen Paragraphen, mit welchen sich zu beschäftigen die Strafsenate des Reichsgerichts keine Gelegenheit gehabt haben, ohne jede erläuternde Erklärung geblieben sind, ein Mangel, der sich bei der Strafprozeßordnung, ganz besonders aber bei dem Gerichtsverfassungsgesetze fühlbar macht.

Geht man näher auf die Arbeit ein, so dürfte es nicht weiter zu beanstanden sein, daß zu den §§ 355, 356 StPO., welche das Rechtsmittel der Berufung betreffen und sich mit der Einlegung desselben beschäftigen, diejenigen reichsgerichtlichen Entscheidungen citirt werden, di sich auf das Rechtsmittel der Revision beziehen; denn für die beiden Rechtsmittel gelten die gleichen Grundsätze und Normen. Dagegen ist es zu bedauern, und gereicht es seinem Werke nicht zum Vortheil, daß Verf. nur solche Entscheidungen verwerthet hat, die in der Rechtsprechung und in den von den Mitgliedern des Reichsgerichts herausgegebenen Entscheidungen veröffentlicht worden sind, nicht auch solche, die in anderen Sammelwerken und Zeitschriften zur Veröffentlichung gebracht sind. Es würden z. B. dann die Fragen nach dem Armenrecht in dem Falle des § 170 StPO. und in dem der Nebenklage ihre Erledigung gefunden haben, auch bei § 227 l. c. der Fall beantwortet worden sein, daß die Hauptverhandlung bei rechtsgültiger Ladung des Vertheidigers in Abwesenheit desselben vor der festgesetzten Terminsstunde begonnen worden (cf. Goltd. Arch. Bd. 39 S. 340). Auch bei § 264 l. c. hätte die Entscheidung in Goltd. Arch. Bd. 42 S. 395 herangezogen werden sollen. Bei diesem Paragraph scheint auch das Allegat: Entsch. Bd. 21 S. 372 und bei § 267 des der Entscheidung in Entsch. Bd. 27 S. 116, welche den Grundsatz für die Revisionsinstanz ausspricht, zu fehlen. Die S. 71 zu § 188 gemachte Anmerkung gehört zu § 186; die Zahl 188 beruht offensichtlich auf einem Druckfehler.

Die Art. 33, 35 des EinfG. zum Bürgerlichen Gesetzbuche und die Gesetze vom 17. Mai 1898, betr. Aenderungen des GVerfG. und der CPO., haben keine Berücksichtigung gefunden. Freilich treten sie erst am 1. Januar 1900 in Kraft; da jedoch der Zeitraum bis dahin nur kurz bemessen ist, wäre es wohl angebracht gewesen, bei den einschlagenden Paragraphen auf die bevorstehenden Aenderungen hinzuweisen.

Anerkennenswerth ist es, daß Verf., wie er auch im Vorwort ausdrücklich hervorhebt, die von der Reichsregierung getroffenen aber von den einzelnen Bundesstaaten

angeordneten Bestimmungen über den Vollzug der StPO. zum Abdruck gebracht hat. Er hat dadurch seiner Arbeit einen besonderen Werth verliehen, die übrigens eine durchaus praktische ist und sicherlich den vom Verf. beabsichtigten Zweck erreichen wird. Wir hoffen, dem Werke in späteren Auflagen wieder zu begegnen.

Ein ausführliches Sachregister, in dem nicht die Seitenzahl, sondern die Paragraphennummer angegeben wird, — und zwar die der StPO. mit vorgesetztem Paragraphenzeichen und die des GVerfG. ohne dieses Zeichen — ist dem Buche beigegeben und erhöht die praktische Brauchbarkeit desselben. Dr. Mebes.

C. Wulff, OStA., **Die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen.** Ergänzungsband. Hamburg 1898. 225 S.

Das im Jahre 1890 erschienene und von uns S. 396 f. des Arch. f. StR. besprochene Wulff'sche Handbuch ist zwar dem preußischen Praktiker ein unentbehrliches Hülfsmittel geworden, hat aber vermöge seines rein technischen Inhalts naturgemäß ein sehr enges Absatzgebiet. So erklärt es sich, daß statt der ersehnten zweiten Auflage nur ein Ergänzungsband herausgekommen ist, der — nach der Vorrede — die Brauchbarkeit des Werkes erhalten soll. In dem neuen Bande wird Alles vorgetragen und erläutert, was über die Verwaltung der preußischen Justizgefängnisse bis zur zweiten Hälfte des Jahres 1897 verordnet ist, und zwar in einer der früheren Darstellung entsprechenden Weise. Da hierbei auf die Seitenzahlen des Hauptwerkes Bezug genommen wird, so ist es nicht allzuschwer, über den gegenwärtigen Stand der einzelnen gefängnißtechnischen Einrichtungen Aufschluß zu erlangen. Aber nicht lediglich um eine Ergänzung des älteren Stoffes durch Neuhinzugekommenes handelt es sich, der Verf. hat vielmehr auch den Inhalt des Hauptwerkes durch eingehende Verarbeitung früherer Reskripte u. s. w. erweitert und vertieft. Es versteht sich von selbst, daß er den größeren Gesichtskreis, den er als Chef der Gefängnißverwaltung eines Oberlandesgerichtsbezirks erlangt hat, dabei nutzbar macht, sowohl in der Entscheidung von Streitfragen, wie in Fingerzeigen für jede Art des Dienstes. Der Abschnitt „Die Gebäude und deren Ausstattung" ist gänzlich umgearbeitet. Die Behandlung der Justizbauangelegenheiten bekannte eine Crux für den Gefängnißvorsteher — ist klar und ausführlich dargestellt und schließlich nach durch eine kurze Uebersicht in ihren Grundzügen eingeschärft. Große Sorgfalt ist der Hygiene gewidmet. In seinem Bestreben, praktische Erfolge zu erzielen, geht der Verf. durchaus ins Detail. Er giebt u. A. eine ausführliche Anleitung zur Beseitigung des Ungeziefers in den Gefängnissen und weiß Bezugsquellen für allerlei im Gefängniß zu verwendende Gegenstände vom Harmonium bis zum Desinfektionsmittel mit Preisangabe nach. Unser bei Besprechung des Hauptwerkes (1890) geäußerter Wunsch, die Benutzung durch ein chronologisches Register der zu Grunde liegenden Bestimmungen erleichtert zu sehen, hat sich jetzt erfüllt. Der Ergänzungsband enthält sogar z w e i chronologische Verzeichnisse, das eine auf den Hauptband, das andere auf den Ergänzungsband bezüglich. Wäre es nicht angängig gewesen, die beiden Register zu verschmelzen? Der Ergänzungsband verbreitet sich über Hunderte von Reskripten und Gesetzesbestimmungen, die vor 1890 erlassen sind. Man muß also jetzt in vielen Fälle b e i d e Register nachschlagen.

Wie schwer es übrigens ist, bei dem flotten Fortschreiten der praktischen Gefängnißkunde einen festen Punkt für deren Betrachtung und Darstellung zu finden, ergiebt sich aus der Thatsache, daß auch der Wulff'sche Ergänzungsband durch eine einschneidende Neuerung bereits überholt ist. Die vom Reichskanzler im November 1897 aufgestellten Grundsätze, die beim Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen zur Anwendung kommen und die von dem preußischen Gef.-Regl. nicht unerheblich abweichen, werden in den preußischen Gefängnissen seit Ende 1897 praktisch erprobt, — vorbehaltlich förmlicher Einführung durch neues Reglement. Dieser Schwebezustand ist bei Herausgabe des Ergänzungsbandes schwerlich vorausgesehen worden.

Wir hoffen, daß dessen Verfasser nach endgültiger Festlegung der neuen Bestimmungen seinen bewährten Rath den Praktikern nicht vorenthalten wird.

Landgerichtsdirektor L i n d e n b e r g , Breslau.

G r o ß , Dr. Hanns. **Kriminalpsychologie.** Graz, L e u s c h n e r u. L u b e n s k y. 1898.

Aus seinem bekannten und gelehrten Werke, dem „Handbuch für Untersuchungsrichter", hat Verf. eine Materie, die er dort nur kurz behandelt, herausgegriffen und

einer besonderen überaus eingehenden Bearbeitung unterzogen. Er bezeichnet sie „Kriminalpsychologie“, versteht jedoch unter dem Ausdruck nicht das, was gewöhnlich unter ihm verstanden wird, sondern (wie er im Vorwort auseinandersetzt) eine Zusammenstellung aller Lehren der Psychologie, die der Kriminalist bei seiner Arbeit nothwendig hat. Er will eine pragmatische, angewandte Psychologie zur Darstellung bringen, die sich mit allen seelischen Momenten befaßt, die bei der Feststellung und Beurtheilung von Verbrechen in Frage kommen können (S. 3), indem er davon ausgeht, daß ein eingehendes, auf Anwendung für die Strafrechtspflege gewidmetes Studium der Psychologie eine überaus nothwendige Forderung für den Kriminalisten sei (S. 6). Ob man dieser Auffassung des Verf. beizustimmen hat, ist mehr als zweifelhaft: jedenfalls aber bleibt auch im Verneinungsfalle die S. 7 mitgetheilte Aeußerung eines Professors der Naturwissenschaften ebenso hochmüthig wie unhaltbar.

Die Aufgabe, die sich Verf. gestellt hat, bildet die Erörterung aller derjenigen psychischen Momente, die in Strafsachen bei der Vernehmung eines Angeschuldigten oder eines Zeugen von dem vernehmenden Richter nach Ansicht des Verf. berücksichtigt werden müssen, wenn er eine der Wahrheit gemäße Aussage erzielen bezw. das Vorhandensein eines Delikts ermitteln will. Nach seinen Ausführungen ist die Pflicht des Richters eine doppelte; einmal soll er selbst eine nicht unerhebliche psychische Thätigkeit entwickeln, und sodann soll er die Geistesthätigkeit des zu Vernehmenden anregen, auch ermitteln, wie dieselbe zur Zeit der zu bekundenden Wahrnehmungen beschaffen war, und demensprechend die Auslassung auffassen. Verf. theilt deshalb seine Arbeit in zwei Abschnitte, deren ersten er der psychischen Thätigkeit des Richters, den andern der der zu vernehmenden Person widmet. In jenem werden alle diejenigen Momente einzeln aufgeführt, erörtert und begründet, auf die der Richter bei der Vernehmung zu achten hat, insbesondere auch das Verhalten des zu Vernehmenden, seine unwillkührlichen Gesten, seine Stimme, seine Erregung, sein Erbleichen oder Erröthen u. dergl., wobei nach das Gemachte und Einstudirte von dem Wahren und Unbewußten wohl zu unterscheiden. Es werden aber auch dem Richter Fingerzeige gegeben, wie er den Ideengang des zu Vernehmenden erfassen, sich ihm anschließen und erst von diesem Standpunkte aus mit der wirklichen Vernehmung beginnen müsse. Verf. nennt dies das edukative Element in der Psychologie. Endlich wird der Richter nach darauf hingewiesen, wie und mit welcher Vorsicht er aus den Ergebnissen der Vernehmung Schlüsse ziehen und auf sie den weiteren Gang der Vernehmung bauen müsse.

Der zweite Theil beschäftigt sich mit der zu vernehmenden Person. Auf die Annahme gestützt, daß die Art der Auffassung einer Wahrnehmung von der Individualität des Wahrnehmenden abhängt und namentlich die aus der gemachten Wahrnehmung unwillkührlich gezogenen Schlüsse mit dem Charakter und Wesen desselben im inneren Zusammenhange stehen, weist Verf. nach, daß nicht bloß Alter und Geschlecht, sondern auch Gefühlserregungen, körperliches Befinden, seelische Zustände, wie z. B. Freundschaft und Feindschaft auf die innerliche Ausgestaltung der Wahrnehmung nicht ohne Einfluß sind, und daß demgemäß die Form, in der die Wahrnehmung bei der Vernehmung wiedergegeben wird, in jenen Punkten ihre Beurtheilung finden müsse. Diese zu erforschen, also zu ermitteln, in welcher seelischen Verfassung die Wahrnehmung gemacht worden und in welcher sie bekundet wird, solle die erste Pflicht des Richters sein. Hierbei weist Verf. auf die Verschiedenheiten hin, die durch Alter und Geschlecht bedingt werden, und hebt bei dem weiblichen Geschlechte als vielfach maßgebend nicht bloß die allgemeinen Besonderheiten des Charakters hervor, sondern auch das körperliche und geistige Befinden zur Zeit der Menstruation und der Schwangerschaft, sowie die erotischen Gefühle überhaupt u. dergl. Schließlich gedenkt er noch der mannigfach auf die Aussage einwirkenden Sinnestäuschungen, Illusionen, Hallucinationen, und hält den Richter für verbunden, auch diese Punkte bei der Vernehmung nicht unberücksichtigt zu lassen.

Daß diese 685 Seiten umfassenden, ungemein ausführlichen und eingehenden Erörterungen viele interessante, psychologisch richtige und für den vernehmenden Richter beachtenswerthe Bemerkungen und Winke enthalten, kann nicht in Abrede gestellt werden. Welcher Richter, der sich mehr oder weniger häufig mit Vernehmungen in Strafsachen befaßt hat, sollte nicht reichlich Erfahrungen gesammelt haben, die er in den Ausführungen des Verf. wiederfindet! Dennoch ist es ebenso lehrreich wie anregend, den Darstellungen des Verf. zu folgen, zumal er sie umso fesselnder zu gestalten weiß, als er sie vielfach mit Beispielen aus eigener oder fremder Praxis belebt. Man lese beispielsweise die Ausführungen über die Gesten und Reflexbewegungen (S. 56, 99), über die Eigenschaften der Frauen (S. 441 ff.), über die Sinnestäuschungen (S. 579 ff). Dagegen darf man sich nicht verhehlen, daß Verf.

Richter im Auge hat, die sicherlich mehr im Lande des Idealismus als in der Praxis gefunden werden. Recht viele Richter sind ihrer Pflicht gerecht geworden, sind tüchtige Untersuchungsrichter gewesen und haben ihrem Amte mit Auszeichnung vorgestanden, ohne dem genügt zu haben, was Verf. von einem Richter verlangt, wenn er (S. 161) behauptet, daß jeder Kriminalist seinem Amte übel vorsteht und in allen Fragen des Beweises im Finstern tappt, wenn er Hume's Lehren nicht studirt hat. Er hat in Folge seiner allgemeinen sowohl, wie juristischen Bildung einen großen Theil derjenigen Anforderungen, die der Verf. stellt, unbewußt erfüllt, d. h. erfüllt, ohne sich im Augenblick der psychologischen Grundlagen seines Verfahrens bewußt zu sein. Alles das zu thun, zu überlegen, zu erwägen, was Verf. für nothwendig hält, ist nicht nöthig, abgesehen davon, daß — wie Verf. verschiedentlich zugiebt — eine Vernehmung in seinem Sinne soviel Zeit kosten würde, wie die Praxis dem Richter nicht gewährt noch gewähren kann. Uns ist bei der Lektüre des Werkes oft das Sprüchwort in den Sinn gekommen, daß allzu scharf schartig mache.

Trotzdem hat man die Arbeit des Verf. als eine ganz hervorragende zu bezeichnen und sie als ein Werk ersten Ranges zu begrüßen. Dr. Meves.

Rizení trestní rakouské dílu druhého cástka prvá (Oesterreichisches Strafverfahren der II. Abtheilung II. Theil) von Dr. Storch, Professor an der böhmischen Universität zu Prag.

Das von uns in diesen Blättern (Jahrg. 44 S. 451) angezeigte Werk über den österr. Strafprozeß hat durch das Erscheinen des II. Theiles der 2. Abtheilung seine Fortsetzung und seinen Abschluß gefunden. Es wurde, wie dies bereits bei der obenerwähnten Besprechung hervorgehoben worden ist, im Jahre 1883 begonnen und ist daher das Ergebniß einer mehr als 15 jährigen fleißigen und wohlbedachten Geistesarbeit, welche vom Standpunkte der österr. Strafrechtswissenschaft der eingehendsten Beachtung und Würdigung werth erscheint.

In dem letzterwähnten Bande erörtert Storch, in systematischer Reihenfolge an die früheren Arbeiten anschließend, den Schluß des Beweisverfahrens in der Hauptverhandlung, die Berathung des Gerichtshofes, das Urtheil, die Feststellung und Verkündigung desselben. Von besonderem wissenschaftlichem Werthe sind die Ausführungen über die schwierige und interessante Frage des Verhältnisses zwischen Urtheil und Strafklage, welcher bereits Glaser (Ger. S. B. 36) seine volle Aufmerksamkeit zugewendet hat. Ebenso eingehend behandelt Storch die Lehre vom schwurgerichtlichen Verfahren (S. 365—436), wobei er insbesondere die Fragestellung in ausführlicher und überaus anschaulicher Weise darzustellen bemüht ist. Dagegen hat das Verfahren vor dem Bezirks- (Einzelgerichte) S. 443—446 eine etwas knappe Behandlung erfahren, mit der wir uns umsoweniger einverstanden erklären können, als wir diesem Verfahren eine große Wichtigkeit beimessen. Es wird bei demselben über wichtige Interessen gerade jener Bevölkerungskreise entschieden, die sonst mit dem Strafverfahren nicht in Berührung zu kommen pflegen. Für die Kürze und Knappheit der Darstellung des bezirksgerichtlichen Verfahrens wird der Leser des Storch'schen Werkes durch die Gründlichkeit und Ausführlichkeit der Darstellung des Rechtsmittelverfahrens (S. 464—585) reichlich entschädigt. Hier finden wir jede Frage zur Erörterung und zur Austragung gebracht und in besonders sorgsamer Weise zieht Storch die Grundsätze des deutschen, französischen und englischen Prozesses zur Erläuterung des Stoffes herbei.

Mit einer eingehenden Darstellung des Strafvollzuges, der Bestimmungen über die Kosten des Strafverfahrens und der außerordentlichen Verfahrungsarten schließt Storch seine Arbeit, wobei er in richtiger Weise nur das sog. Mandatsverfahren, nicht aber das Verfahren vor den Bezirksgerichten zu den besonderen Verfahrungsarten zählt.

Der reiche Inhalt der hier nur in den äußersten Umrissen skizzirten letzten Abtheilung hat die Erwartungen, welche wir auf den Abschluß des werthvollen Werkes gesetzt haben, nicht nur erfüllt, sondern zum Theile selbst übertroffen. — Storch's Werk ist nicht allein eine Bereicherung der böhmischen Literatur, es nimmt auch in der österr. Rechtswissenschaft eine ehrenvolle Stellung ein. Hofrath Prof. Zucker.

Im Verlage von L. Schwann sind empfehlenswerthe Textausgaben des Bürg. Gesetzbuchs (Preis 2 Mk.), der Gewerbeordnung (3,50 Mk.) und des Handelsgesetzbuches (1,50 Mk.) von Gratefend erschienen. Außerdem hat in demselben Verlage der Amtsrichter Brogsitter die Grundbuchordnung (1 Mk.) und das ZwangsverstG. (1,20 Mk.), indem er bei den einzelnen §§ die Bemerkungen der Denkschrift und des KommBerichts wiedergab, herausgegeben.

7. Kriminalistische Erörterungen aus dem Gebiete des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Von Dr. Meves.

(Fortsetzung.)

II.

Der Abschnitt 6 Buch I des BGB. behandelt, nachdem er im ersten Paragraphen die Ausübung eines Rechts, die nur den Zweck hat, einem Andern Schaden zuzufügen, für unzulässig erklärt hat, in den übrigen fünf Paragraphen die Selbstvertheidigung und die Selbsthülfe. Auch dem Strafrecht sind beide Begriffe geläufig. Es gedenkt ihrer jedoch ebenso, wie das BGB., nicht ihrer selbst willen, sondern wegen des Verhältnisses, in das sie zu den behufs ihrer Ausübung unternommenen, an sich unerlaubten bez. strafbaren Handlungen treten, und wegen des Einflusses, den sie auf den rechtlichen Charakter dieser Handlungen haben. Denn ob eine an sich erlaubte Handlung zum Zweck der Vertheidigung oder Selbsthülfe oder zu einem andern Zwecke ausgeführt wird, ist ohne rechtliche Bedeutung, da in keinem Falle der Zweck der Handlung, wenn er auf Vertheidigung oder Selbsthülfe gerichtet ist, sie zu einer unerlaubten oder strafbaren macht. Freilich bezeichnen beide Rechte die Wirkungen solcher Handlungen verschieden; das StGB. schreibt vor: „eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn u. s. w.", während das BGB. der Handlung nur den Charakter der Widerrechtlichkeit entzieht und sich nicht der Wendung bedient: „eine unerlaubte Handlung ist nicht vorhanden u. s. w." Indessen ist es verfehlt, aus dieser Verschiedenheit der Ausdrucksweise auf eine materielle Verschiedenheit zu schließen. Abgesehen davon, daß nach Ausweis der Protokolle über die zweite Lesung des Entwurfs der dahin gehende Antrag, den Wortlaut des Paragraphen dem Texte des StGB. gleich zu gestalten, lediglich deshalb abgelehnt worden, weil die Fassung der Norm im StGB. unklar, zum Mindesten undeutsch und deshalb die Redaktion, wie sie in das BGB. übergegangen, vorzuziehen sei, ist auch Angesichts der §§ 826 ff. BGB. diese von gleicher Bedeutung, wie die des StGB. Denn ist eine Handlung im Sinne des Civilrechts nicht widerrechtlich, so fehlt ihr dasjenige Merkmal, das sie zu einer unerlaubten im Sinne der §§ 826 ff. macht.

Das BGB. unterscheidet zwischen Selbstvertheidigung und Selbsthülfe als zwei selbstständigen, nebeneinander stehenden Begriffen. Ebenso das StGB. Mit Recht; denn Vertheidigung setzt einen Angriff und Hülfe einen Zustand voraus, der mit den gewöhnlichen Mitteln nicht zu beseitigen ist. Daher erfordert Selbstvertheidigung die Abwehr eines Angriffs, mag dieser gegen die Person oder gegen eine Sache gerichtet sein, während Selbsthülfe die Abwehr des Verlustes einer Forderung oder eines Anspruchs bezweckt, die durch den Eintritt der be-

rechtigten Organe nicht erreicht werden kann. In dieser Auffassung stimmen beide Rechte, Civil- und Strafrecht, überein, gehen jedoch in dem Auf- und Ausbau beider Begriffe mehr oder weniger weit auseinander.

I. Die Selbstvertheidigung.

Das StGB. sondert von der Nothwehr den Nothstand und behandelt jene im § 53, diese[1]) im § 54. Auch das BGB. stellt neben die Nothwehr noch eine Art von Nothstand, gegen den es eine gewisse Selbstvertheidigung zuläßt.

1. Die Nothwehr.

Nach den Ausführungen in der Denkschrift zu dem dem Reichstage vorgelegten Entwurfe des BGB. hat sich dieses der Definition des StGB. angeschlossen, damit alle Einzelfragen, welche sich erheben, für das bürgerliche Recht und das Strafrecht eine einheitliche Erledigung finden sollten. Es ist also nach beiden Rechten Nothwehr diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Andern abzuwehren (§ 227 BGB., § 53 StGB.). Wollte jedoch hieraus gefolgert werden, daß in beiden Rechten der Nothwehrbegriff nach Inhalt und Umfang identisch sei, so würde man fehl gehen. Vielmehr ergiebt eine nähere Betrachtung und Vergleichung beider, daß zwar einzelne Begriffsmerkmale aus dem Strafrecht in das bürgerliche Recht zu übernehmen sind, daß jedoch das civilrechtliche Nothwehrrecht wesentlich enger und begrenzter, ja man könnte behaupten, begrifflich anders ist, als das strafrechtliche. Demgemäß hebt denn auch die Denkschrift zum Entwurf noch besonders hervor, daß aus der Straflosigkeit einer im Stande der Nothwehr begangenen Strafthat weder die privatrechtliche Erlaubtheit derselben, noch die gesetzgeberische Nothwendigkeit folge, die Grenzen privatrechtlich erlaubter Nothwehr ebenso zu bestimmen, wie die der straflosen Nothwehr. Mit Recht wird man aus der reichen strafrechtlichen Literatur in das bürgerliche Gesetzbuch die Sätze übernehmen können, daß der abzuwehrende Angriff nicht bloß gegen eine Person gerichtet zu sein braucht, sondern auch gegen andere Rechtsgüter, wie Freiheit, Ehre, Vermögen sich richten kann, und daß es nicht erforderlich, es müsse das Vertheidigungsmittel im Verhältniß zum Werthe des angegriffenen Rechtsgutes stehen.[1]) Dagegen berechtigt weder der Wortlaut des § 227 BGB. noch seine Tendenz, dem Strafrecht bei seiner weiteren Ordnung der Materie zu folgen. Die civilrechtliche Nothwehr sieht ab von der Schuldfrage und regelt nur die vermögensrechtlichen Folgen der That. Sie beschränkt daher die Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß Jeder den Schaden zu ersetzen hat, den er angerichtet, auf die engsten Grenzen, nämlich auf das Vorhandensein der objektiven Merkmale derselben. Demgemäß greift sie nur Platz, wo die Handlung sich objektiv als Abwehr eines gegenwärtigen, objektiv rechtswidrigen Angriffs darstellt und die zur Abwehr benutzten Mittel zur Erreichung des Zwecks objektiv erforderlich waren. Dem Irrthum des Handelnden, seinem Meinen und guten Glauben wird kein Einfluß eingeräumt. Anders das Strafrecht. Wenn auch nach der übrigens in der Wissenschaft bestrittenen (cf. Binding, Handbuch

[1]) Es soll hier die Ansicht verschiedener Strafrechtslehrer, daß auch § 52 nur eine besondere Art des Nothstandes zum Gegenstand habe, als außerhalb des Zwecks unserer Betrachtung liegend unerörtert bleiben.

[1]) Goltd. Mat. Bd. 1 S. 425, Rechtspr. Bd. 6 S. 576, Entsch. Bd. 8 S. 210, Bd. 21 S. 168.

Bd. 1 S. 751) Annahme des Reichsgerichts bei der Frage, ob das Vertheidigungsmittel erforderlich war, das objektive Moment vorherrscht, wird doch im Uebrigen dem subjektiven Thatbestande ein weiter Platz gewährt. Von diesem Gesichtspunkte aus kennt das Gesetz nicht allein den straflosen Nothwehrexceß, sondern auch die s. g. putative Nothwehr.[2] In diesem Punkte liegt der wesentliche Unterschied zwischen der civilrechtlichen und der strafrechtlichen Nothwehr. In Folge dieser Verschiedenheit erfolgt hier die Freisprechung desjenigen, der durch eine im Nothwehrexceß begangene That die Rechtsgüter eines Andern verletzt hat, während dort seine Verurtheilung zum Ersatz des verursachten Schadens erfolgen muß, liegt also eine Handlung vor, die zwar nicht strafbar, wohl aber civilrechtlich unerlaubt ist, eine Handlung, die, wenn sie in einer Körperverletzung besteht, vor dem Strafrichter bußefrei, vor dem Civilrichter zum Schadensersatz verpflichtet ist. Mag es auch richtig sein, daß die Verpflichtung zum Ersatz eines zugefügten Schadens von der Sühne für den Bruch der Rechtsordnung nicht abhängig zu machen ist, so will doch schwerlich die Gerechtigkeit des Satzes einleuchten, daß der widerrechtlich Angegriffene, wie wohl seine Vertheidigung vor dem die öffentliche Ordnung und die Rechtsgüter der Staatsangehörigen schützenden Strafrechte als nicht rechtswidrig und somit straflos bestehen kann, dennoch den durch die Nothwehrhandlung dem widerrechtlichen Angreifer zugefügten Schaden ersetzen soll. Man sollte es für eine Forderung des Rechts halten, daß der Angreifer, der sich durch seinen Angriff in Schuld versetzt, die Folgen seines Angriffs selbst dann tragen muß, wenn der Angegriffene lediglich aus Furcht, Bestürzung oder Schrecken über die Grenze einer nothwendigen Vertheidigung hinausgegangen ist. Diese Grenzüberschreitung konnte und mußte der Angreifer als möglich voraussehen, da sie mit der Art und Qualität seines Angriffs im engen Zusammenhange steht, und hat sich deshalb die Folgen seines Handelns selbst zuzuschreiben. Der durchaus unhaltbare Zustand, daß der Strafrichter die Bußeforderung zurückweist, während der Civilrichter (nicht selten dieselbe Person) den Entschädigungsanspruch für gerechtfertigt erklärt, hätte vom Gesetzgeber vermieden werden können und müssen.

2. Der Nothstand.

Noch erheblich weiter gehen beide Rechte in der Behandlung des Nothstandes auseinander. Das StGB. versteht unter ihm denjenigen Zustand, in welchem gewissen Rechtsgütern eines Menschen eine augenblickliche, von außen herantretende, nicht etwa durch einen rechtswidrigen Angriff veranlaßte Gefahr droht, und bezeichnet die zur Beseitigung dieser Gefahr erforderliche Handlung als Nothstandshandlung. Während es die Gründe und Umstände, durch die die Gefahr herbeigeführt und bedingt wird, unbeschränkt zuläßt, schränkt es die gefährdeten Rechtsgüter auf Leib oder Leben des Handelnden oder seiner Angehörigen ein. Nur solche Handlungen, durch welche lediglich eine Gefahr für Leib und Leben des Handelnden oder eines seiner Angehörigen beseitigt werden kann, sind Nothstandshandlungen und verlieren, wenn sie in einer objektiv strafbaren Form auftreten, den Charakter der Strafbarkeit. Worin sie bestehen, ob sie gegen Personen oder Sachen gerichtet sind, ist ohne Bedeutung.

Einen solchen Nothstand kennt das BGB. nicht. Die Motive zum ersten Entwurf rechtfertigen dies mit der Ausführung, es werde eine Handlung, welche

[2] cf. Entsch. Bd. 21 S. 189.

unerlaubt sei, privatrechtlich nicht deshalb zu einer erlaubten, weil sie im Nothstande begangen, möge sie aus diesem Grunde auch straffrei sein; der Thäter sei und bleibe für dieselbe verantwortlich. Daß der ausgesprochene Grundsatz mit Rücksicht auf die mögliche Schwere des gefährdeten Rechtsguts gegenüber der Geringwerthigkeit des die Abwehr der Gefahr verursachten Schadens nicht ohne Bedenken ist, kann nicht in Zweifel gestellt werden. Um diesen Bedenken zu begegnen, hat das BGB. im § 228 eine ganz ausnahmsweise Bestimmung getroffen. Davon ausgehend, daß es zweifelhaft sei, ob die Vertheidigung gegen den Angriff eines Thieres oder einer anderen Sache unter den Nothwehrbegriff[1]) falle, bestimmt es, daß die Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem Anderen abzuwenden, nicht widerrechtlich ist, sobald die Handlung zur Abwendung der Gefahr erforderlich und der Schaden nicht außer Verhältniß zu der Gefahr steht. Es bleibt zu untersuchen, wie weit sich diese Vorschrift von der im § 54 StGB. entfernt, und ist deshalb ihre nähere Erörterung geboten. Schon der erste Entwurf enthielt eine im Wesentlichen mit ihr übereinstimmende Anordnung, und bieten daher die Motive zu ihm einen Interpretationsbehelf für das Verständniß des § 228. Seine einzelnen Thatbestandsmerkmale sind folgende:

1. Eine fremde Sache, durch welche „einem Anderen" Gefahr droht. In Abweichung von den strafrechtlichen Grundsätzen tritt hier die ausdrückliche Beschränkung auf Sachen ein. Ob diese lebende oder von Menschenhand geschaffene sind, und ob die durch sie hervorgerufene Gefahr auf menschliche Willkür, auf Zufall oder auf andere Umstände zurückzuführen ist, hat auf die Sachlage keinen Einfluß. Anscheinend hat man neben den von Menschenhand gefertigten Sachen, wie z. B. den Stauwerken und Wasserdämmen, wie aus den Motiven zum ersten Entwurf[2]) zu entnehmen ist, hauptsächlich an die Gefahren gedacht, welche durch Thiere herbeigeführt werden, Gefahren, denen ebensowohl Personen wie Vermögensgegenstände ausgesetzt sein können. Zu den Thieren zählen aber nicht bloß die wilden oder gezähmten, sondern auch die Hausthiere, wie Hunde, Katzen u. dergl. Hierbei wirft sich die Frage auf, wie denn die Landesgesetzgebung zu der Norm des § 228 steht. Zweifellos droht eine Viehherde, die in Folge mangelnder Aufsicht oder aus einem anderen Grunde im Begriff ist, die Grenzen des ihr zugewiesenen Weidelandes zu überschreiten, dem Nachbargrundstück Gefahr mehr oder minder schwerer Beschädigung, und wird in den §§ 833, 834 BGB. auch der Eigenthümer der Thiere bezw. der mit ihrer Beaufsichtigung Betraute für verpflichtet erklärt, den durch die Thiere angerichteten Schaden zu ersetzen. Ist nun der Eigenthümer des bedrohten, vielleicht mit seltenen Pflanzen besetzten Grundstücks zur Abwendung des drohenden Schadens berechtigt, unter Berufung auf § 228 cit. die Heerde oder einzelne Stücke derselben zu beschädigen oder zu tödten? Die Frage ist zu verneinen. Die nach Art. 89 Einf.Ges. zum BGB. in Kraft verbleibenden landesrechtlichen Feld-Polizeiordnungen (in Preußen das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880) bezeichnet die Pfändung des

[1]) A. M. Frank: Das Strafgesetzbuch Er hält eine objektive Rechtswidrigkeit des Angriffs für genügend und ordnet deshalb die Abwehr eines solchen, wenn er von einer unzurechnungsfähigen Person oder einem Thiere ausgeht, unter die Nothwehr.

[2]) Motive Bd. 1 S. 351.

Viehs als das Abwendungs- und gleichzeitig Sicherungsmittel für den Schadensersatz. Freilich erfordert die Anwendung desselben den bereits erfolgten Uebertritt des Viehs und könnte man meinen, daß dadurch der Gebrauch von Maßregeln, durch die die Gefahr des Schadens abgewendet werden soll, nicht ausgeschlossen würde. Allein die Gefährdung des Grundstücks ist nicht sowohl in dem Uebertritt, als vielmehr in dem Verweilen des Viehs auf dem fremden Grundstück und in dem Schaden, den es dort anrichtet, und diese Gefahr kann und soll durch die Pfändung abgewendet werden. Uebrigens würde in den weitaus meisten Fällen dieser Art der Erfolg des Abwendungsmittels, also die Beschädigung oder Zerstörung der Gefahr drohenden Sache in keinem Verhältniß zu der Gefahr stehen. In gleicher Weise dürfte die Frage zu beantworten sein, ob § 228 BGB. auch bei Abwendung der Gefahr eines Wildschadens anwendbar ist. Der § 835 BGB. und die Landesgesetze betr. den Ersatz des Wildschadens treffen zwar Bestimmungen über die Person des Ersatzpflichtigen und über die Höhe des Schadensersatzes, geben aber überall nicht an, wie die Gefahr eines Wildschadens abzuwenden. Wollte man aber auf Grund des § 228 BGB. den Eigenthümer des bedrohten Grundstücks für befugt halten, das Wild vor dem Uebertritt auf sein Grundstück zu beschädigen oder zu tödten, so würde man mit den Normen des StGB. in den §§ 292 ff. in Konflikt gerathen.

Gefahr drohen können auch Tauben und Bienen, erstere den Saaten auf den Feldern, letztere den Erzeugnissen der Zuckerfabriken, der Konditoren, Zuckerbäcker u. dergl. Die Motive zum ersten Entwurf führen gerade diese beiden Thierarten als solche an, gegen die ein Selbstvertheidigungsrecht gegeben sein müsse, und bemerken dabei, daß es der Landesgesetzgebung zu überlassen sei, Anordnungen zum Schutz der Taubenhalter und Bienenzüchter zu treffen. In Ansehung der Tauben schreibt nun Art. 130 des Einf.Gesetzes zum BGB. vor, daß die landesgesetzlichen Normen über das Recht zur Aneignung fremder im Freien betroffener Tauben bestehen bleiben. Es behalten sonach leider die vielfach kontroversen, unklaren und in der Praxis ziemlich unbrauchbaren §§ 111, 112, 113 I 9 ALR. ihre Kraft, da Art. 55 Einf.Ges. zum BGB. die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze nur soweit außer Geltung setzt, als das BGB. oder das Einf.Gesetz ein Anderes bestimmt. Demgemäß sind in Preußen auch ferner die im Freien betroffenen Tauben, die Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, Gegenstand des freien Thierfanges. Ein Recht zum Halten von Tauben aber hat nur, wer tragbare Aecker in der Feldflur eigenthümlich besitzt, und zwar auch nur nach Verhältniß des Ackermaßes. Welches Verhältniß obwalten soll, und an welchen Merkmalen die fangbaren Tauben von den nicht fangbaren zu unterscheiden, darüber giebt das Gesetz keine Auskunft. Giebt es somit zweierlei Arten von Tauben, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß den den Gegenstand freien Thierfangs bildenden Tauben gegenüber der Besitzer des gefährdeten Ackers alle ihm nach § 228 BGB. zustehende Mittel zur Abwendung der Gefahr anzuwenden befugt ist. Indessen müssen ihm dieselben Mittel auch gegenüber der anderen Art von Tauben zu Gebote stehen, da kein Umstand vorhanden ist, der dieser Befugniß entgegensteht. In Ansehung der Bienen enthalten zwar die §§ 961, 964 BGB. Bestimmungen; sie beziehen sich jedoch nur auf den Erwerb und den Verlust schwärmender Bienen, lassen also die vorliegende Frage unberührt. Auch das Preuß. ALR. giebt auf dieselbe keine Auskunft. Man wird

daher berechtigt sein, auch auf die durch Bienen veranlaßte Gefahr den § 228 BGB. anzuwenden und demgemäß jedes dieser Vorschrift entsprechende Mittel zur Abwendung der Gefahr für nicht rechtswidrig zu erklären.

Sodann bietet dieses Thatbestandsmerkmal noch zu der weiteren Frage Anlaß, welchem Rechtsgute die Gefahr drohen muß. Aus dem Wortlaute des § „nur die drohende Gefahr von sich oder einem Andern abzuwenden" könnte gefolgert werden, daß das Gesetz nur die Rechtsgüter des Leibes und Lebens und der Freiheit im Auge habe. Indessen würde diese Folgerung zu eng sein; auch derjenige wendet eine Gefahr „von sich" ab, der einer seinem Vermögen, nicht bloß seiner Person, drohenden Gefahr entgegentritt. Daß der Wortlaut in diesem weiteren Sinne zu verstehen, ergeben auch die Motive zum ersten Entwurf, in welchen[1]) ausgeführt wird, daß das Vertheidigungsrecht zu geben sei bei einer Gefährdung sowohl der Person, wie des Vermögens.

2. Der Begriff der abzuwendenden „Gefahr" setzt ein Uebel voraus, dessen Eintritt möglich oder wahrscheinlich ist. Da jedoch Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit lediglich auf subjektivem Meinen und Empfinden beruht, somit beim Fehlen weiterer Begrenzung der Begriff eine dehnbare, relative Bedeutung erhalten würde, muß man zur Ergänzung der Erklärung noch das Vorliegen eines das Uebel bedingenden abnormen Zustandes fordern.[1]) Da das Uebel nur in der Verletzung eines der Rechtsgüter des Menschen zu finden ist, so wird man unter der Gefahr den möglichen oder wahrscheinlichen Eintritt einer abnormen, d. h. widerrechtlichen Verletzung eines Rechtsguts zu verstehen haben. Die Nothwehr verlangt einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff. Der § 228 gedenkt eines solchen Moments nicht. Indessen wenn er auch die Gefahr nicht als eine gegenwärtige bezeichnet, so läßt doch seine Vorschrift, daß sie „drohen" müsse, eine weitere nähere Bestimmung unnöthig erscheinen. Eine Gefahr wird erst dann zu einer drohenden (zum Unterschied von einer „bevorstehenden"), wenn die Möglichkeit ihrer Verwirklichung nahe liegt. Wird z. B. ein auf einer Weide befindlicher Stier ungebärdig und wild, so ist die Möglichkeit seines Anstürmens gegen in der Nähe befindliche Menschen gegeben und die Gefahr einer bevorstehende: sie wird eine drohende, sobald das Thier zum Angriff gegen eine bestimmte Person übergeht.

3. Die Vertheidigungshandlung kann sein entweder ein Beschädigen oder ein Zerstören der Gefahr drohenden Sache. An sich muß sie eine widerrechtliche und unerlaubte sein, da es bei ihrer civilrechtlichen Erlaubtheit des Hinzutritts des Nothstandes nicht bedürfte, um sie als eine nicht widerrechtliche zu schützen. § 823 BGB. bezeichnet als unerlaubt jede vorsätzliche oder fahrlässige widerrechtliche Verletzung fremden Eigenthums, umfaßt somit auch das Beschädigen oder Zerstören einer Sache. Beide Ausdrücke finden sich im § 303 StGB. wieder, wo sie die den Thatbestand der Sachbeschädigung erfüllenden Handlungen bezeichnen. Wollte man der Interpretation folgen, welche sie im Strafrecht gefunden haben, so würde man unter ihnen nur diejenige Verletzung der Sache verstehen müssen, durch welche deren Substanz alterirt und ihre Unversehrtheit

[1]) Motive Bd. 1 S. 350.

[1]) Der wahrscheinliche Eintritt einer angedrohten Strafe für eine That kann nie als Gefahr im Sinne des § 228 cit. angesehen werden. cf. auch Frank a. a. O. S. 15.

aufgehoben wird. Indessen würde diese Auslegung zu eng sein; wie schon in den Motiven zum ersten Entwurf[2]) ausgeführt wird, steht der Beschädigung oder Vernichtung einer Sache auch die dauernde oder zeitige Verhinderung ihres Gebrauchs gleich. Denn soll durch die Einwirkung auf die Sache eine durch sie drohende Gefahr abgewendet, also ihr Einfluß auf den Eintritt einer Rechtsgutsverletzung beseitigt werden, so bliebe unerfindlich, weshalb derjenige Akt, der die Gefahr drohende Sache intakt läßt, rechtswidrig und unerlaubt sein sollte, während eine diese Intaktheit der Sache beseitigende Maßregel den Charakter der Rechtswidrigkeit nicht trägt. Der dem Eigenthümer der Sache hier zugefügte Schaden ist wesentlich größer, wie der ihm dort bereitete.

Indessen ist nicht in jedem Falle das Zerstören oder Beschädigen eine die Rechtswidrigkeit beseitigende Nothstandshandlung, vielmehr ist der Akt nach dieser Richtung hin noch an zwei Bedingungen geknüpft. Es muß nämlich die Handlung sein

a) zur Abwendung der Gefahr erforderlich. Erforderlich ist, was zur Erreichung des Zwecks objektiv nothwendig ist: nothwendig aber sind die angewendeten Mittel nur dann, wenn es nicht noch andere Mittel giebt, die zum Ziele führen. Es wird daher das Beschädigen oder Zerstören der Gefahr drohenden Sache nur dann erforderlich, wenn sich auf andere Weise die Gefahr nicht beseitigen läßt. Zu diesen anderen Weisen gehört auch die Flucht. Wer die drohende Gefahr, z. B. des Angriffs eines Thieres, dadurch abwenden kann, daß er die Flucht ergreift, handelt widerrechtlich, wenn er statt dessen das Thier beschädigt oder tödtet. Dagegen ist die Behauptung nicht berechtigt, daß das Mittel der Zerstörung widerrechtlich sei, wenn eine Beschädigung zur Beseitigung der Gefahr genügt hätte. Denn beide Vertheidigungsmittel sind gleichwerthig und liegt der Erfolg derselben oft außerhalb des Willens und der Macht des Bedrohten. Wenn nun auch der Begriff des Erforderlichen lediglich objektiv aufzufassen und dem subjektiven Moment, dem Glauben und Meinen des Handelnden kein Einfluß auf die Wahl des Vertheidigungsmittels zu gestatten ist, so wird man doch stets die konkrete Sachlage und die Persönlichkeit des Bedrohten in Rücksicht nehmen müssen. Denn ob das gewählte Mittel erforderlich war, hängt vielfach von dem Verhältniß ab, in welchem die Gefahr zur Individualität des Bedrohten steht. Wenn ich z. B. den Angriff eines Hundes durch einen Schuß abwehre, handle ich nicht widerrechtlich, sobald die Größe und Stärke des Hundes und seine Bösartigkeit meinen Körperkräften überlegen ist und andere Waffen oder Werkzeuge zu meiner Vertheidigung mir nicht zur Hand sind.

b) Es darf der durch die Beschädigung oder Zerstörung der fremden Sache angerichtete Schaden nicht außer Verhältniß zu der Gefahr stehen, d. h. es darf der Schaden, der dem gefährdeten Rechtsgute droht, nicht minderwerthiger sein, als der zur Abwendung der Gefahr verursachte Schaden. Diese Bedingung war dem ersten Entwurfe unbekannt. Sie beruht auf der Erwägung, daß es sich hier um die Konkurrenz zweier Eigenthumsrechte handelt, bei der auf keiner Seite eine Verschuldung in die Wagschale fällt, und deshalb jedenfalls das minderwerthige dem mehrwerthigen weichen muß. Wer also z. B. zur Abwendung der Gefahr, die seinem jungen Baum durch ein scheu gewordenes Pferd droht, das

[2]) Motive Bd. 1 S. 350.

Pferd tödtet, wird durch die Norm des § 228 BGB. nicht geschützt, da der Werth des Baumes in keinem Verhältnisse zu dem des Pferdes steht. Konkurriren inkommensurable Werthe miteinander, droht z. B. die Gefahr dem unschätzbaren Rechtsgute des Lebens, des Leibes oder der Freiheit, so geht der Werth des bedrohten Rechtsguts dem der Gefahr drohenden Sache vor. Unter dem Werthe ist übrigens der gemeine Werth, nicht der der besonderen Vorliebe zu verstehen.

4. Die Vertheidigung hört auf, eine vom Recht geschützte zu sein, und die Pflicht zum Ersatz des Schadens tritt ein, wenn — wie § 228 cit. sagt — der Handelnde die Gefahr verschuldet hat. Die Vorschrift weicht in ihrer Fassung von der des ersten Entwurfs ab, in welchem sie dahin lautete: „sofern die Gefahr nicht vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.“ Zwar liegt der essentielle Unterschied beider Ausdrucksweisen nicht in der Wahl des Wortes „verschulden“ statt verursachen, da der Begriff des ersteren jedenfalls sowohl ein vorsätzliches, wie ein fahrlässiges Verursachen umfaßt: wohl aber darin, daß dort die aktive, hier die passive Konstruktion angewendet worden ist. Dort wird die Person bezeichnet, welche die Gefahr heraufbeschworen, hier kommt es auf sie nicht an, sondern genügt die Thatsache, daß der Eintritt der Gefahr kein zufälliger ist, sofern sie mit dem Handeln bezw. Unterlassen eines Menschen in kausalem Zusammenhange steht. Die letztere Fassung ist die weitere; denn wenn auch in den Motiven zum ersten Entwurf darauf hingewiesen wird, daß durch die gewählte Fassung sowohl der Handelnde, wie der Bedrohte getroffen werde, so erfüllt doch diese Erläuterung den Sinn der Worte nicht, nach welchem nicht bloß jene beiden, sondern jeder beliebige Dritte und jedenfalls auch der Besitzer der Gefahr drohenden Sache als derjenige angesehen werden kann, der die Gefahr verursacht hat. Nach dieser Fassung würde also der Schutz des § 228 dem Bedrohten selbst dann nicht zur Seite stehen, wenn der Besitzer selbst das Thier zum Angriff gereizt hatte. Die Abnormität hat die Fassung des § 228 zwar beseitigt, sie führt jedoch zu einer anderen Konsequenz, die gleichfalls wenig annehmbar erscheint. Der Schutz des § kommt auch dem zu Gute, der die einem Andern drohende Gefahr beseitigt und hört auf, wenn der Handelnde, also der die Gefahr Abwendende sie verschuldet hat, nicht auch, wenn der Bedrohte die Schuld trägt, gleichgültig, ob der Handelnde von der Verschuldung des Anderen Kenntniß hat, oder nicht. Entspricht dieser Grundsatz dem Recht? Ist er zu billigen? Die Frage ist zu bejahen, sobald die Gefahr unersetzlichen Rechtsgütern eines Menschen, also dem Leben, der Gesundheit oder der Freiheit desselben droht; wo es sich aber lediglich um eine das Vermögen bedrohende Gefahr handelt, erscheint es nicht gerechtfertigt, daß die von dem Bedrohten selbst aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit heraufbeschworene Gefahr von einem Dritten abgewendet werden kann, ohne daß dieser für den veranlaßten Schaden ersatzpflichtig wird, zum mindesten dann nicht, wenn er die Schuld des Bedrohten kannte. Den Vermögensschaden, den dieser erleidet, hat er sich selbst zuzuschreiben und muß ihn tragen.

Ist dies im Wesentlichen der Inhalt und Sinn des § 228, so ist noch die Frage zu erörtern, wie sich zu ihm der den strafrechtlichen Nothstand behandelnde § 54 verhält. Auch er erfordert eine unverschuldete und zwar gegenwärtige Gefahr und zur Abwendung derselben ein Vertheidigungsmittel, durch welches allein der Zweck erreicht werden kann (auf andere Weise nicht zu beseitigende Gefahr). Ebenso wie das BGB. verlangt also das StGB., daß, wenn andere

erlaubte Mittel, wie z. B. Flucht, vorhanden sind, diese angewendet werden müssen und nicht zu einer strafbaren Handlung gegriffen werden darf. Dagegen wird das Gebiet des strafrechtlichen Nothstandes eng begrenzt, einmal auf die Gegenwärtigkeit der Gefahr und sodann hauptsächlich auf die Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines seiner Angehörigen. Nicht für jeden beliebigen Dritten darf der Thäter handeln, sondern nur für einen Angehörigen. Endlich ist es auch nach § 54 nicht erforderlich, daß der Nothstand nur durch eine Sache herbeigeführt worden, vielmehr kann auch die Thätigkeit einer Person, sobald sie nicht in einem Angriff besteht, eine dem § 54 entsprechende Nothlage bereiten. Für wen dagegen der Nothstand ein unverschuldeter sein muß, ob lediglich für den Thäter oder für die bedrohten Angehörigen, darüber entscheidet der § nicht, und hat man deshalb den Ausdruck rein objektiv aufzufassen und demgemäß anzunehmen, daß weder der Thäter noch der bedrohte Angehörige die Gefahr verschuldet haben darf.

Wenngleich nun das Civil- und das Strafrecht völlig unabhängig von einander sind und, wie die Motive sagen, eine Handlung nur deshalb, weil sie als Nothstandshandlung nicht strafbar ist, nicht auch von der Ersatzpflicht befreit sein muß und umgekehrt, so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß die Normen des Civilrechts nicht ohne Einfluß und Einwirkung in dem Gebiete des Strafrechts sind, wogegen nicht auch umgekehrt das Strafrecht auf die Vorschriften des Civilrechts Einfluß übt. Denn da die Nothstandshandlungen des § 54, sobald sie nicht in der Beschädigung oder Zerstörung einer Gefahr drohenden Sache bestehen, nicht unter den § 228 BGB. fallen, ist der Thäter auch von der Ersatzpflicht für den von ihm angerichteten Schaden nicht befreit, wogegen jede dem § 228 cit. zu subsumirende Handlung niemals eine strafbare sein kann, denn die allein anwendbaren §§ 303, 304, 305 StGB. erfordern zu ihrem Thatbestande die objektive und subjektive Rechtswidrigkeit des Akts, und letzterer wird durch § 228 direkt ausgeschlossen.

II. Die Selbsthülfe.

Sie kommt sowohl im Civil- wie im Strafrecht erst dann rechtlich in Betracht, gewinnt erst dann eine rechtliche Bedeutung, wenn sie in einer Form auftritt, die den Thatbestand einer civilrechtlich unerlaubten bz. strafrechtlich strafbaren Handlung enthält. Wird sie ausgeübt mit einer Handlung, die vom Gesetz nicht gemißbilligt ist, so ist sie eben die Ausübung eines Rechts des Handelnden und keine Selbsthülfe in dem besonderen Sinne. Nun kennt das Recht Fälle, in welchen es die Selbsthülfe, also die in der Form einer unerlaubten oder strafbaren Handlung auftretende Eigenmacht, als berechtigt anerkennt und schützt, und unterscheidet man deshalb zwischen einer erlaubten und einer unerlaubten Selbsthülfe, indem man diejenigen als unerlaubt bezeichnet, die außerhalb der gedachten Fälle liegen. Noch das Preuß. ALR. bedroht in den §§ 157, 158 II. 20 die unerlaubte Selbsthülfe mit Strafe. Indessen hat schon das Preuß. StGB. diesen Standpunkt aufgegeben, indem es davon ausging, daß es genüge, die Handlung, durch die die Selbsthülfe ausgeübt worden, zu treffen, sobald sie gegen das Strafgesetz verstoße. Dem ist das RStGB. gefolgt, und hat bei Anwendung desselben das Preuß. Ober-Trib. in wiederholten Entscheidungen ausgeführt, daß mit Ausnahme einzelner besonderer in die Materie des Besitzes schlagender Verhältnisse die Selbsthülfe kein Mittel geordneter Rechtsbefriedigung in einem geordneten Staats-

wesen (Op. Rechtspr. 18 S. 804), somit unerlaubt sei, und daß zwar die unerlaubte Selbsthülfe als solche nicht strafbar sei, damit aber die Strafbarkeit solcher sie ausführenden Handlungen nicht ausgeschlossen werde, die den selbständigen Thatbestand einer Strafthat bildeten (Op. Rechtspr. 16 S. 324). — Angesichts dessen könnte man meinen, daß dem Institut der Selbsthülfe im Strafrecht überhaupt eine Bedeutung nicht zukomme, zumal das Ober-Trib. bis zu dem Satze gelangt war, daß, wer behufs Wahrung eines eigenen Rechts durch Selbsthülfe eine fremde Sache beschädigt, nach § 303 StGB. zu strafen sei (Op. a. a. O. 15 S. 729). Indessen würde diese Auffassung verfehlt sein. Denn abgesehen davon, daß das StGB. verschiedentlich Normen enthält, die dem Gebot der Selbsthülfe Rechnung tragen, wie z. B. §§ 199, 233, 201 ff., würde man den accessorischen Charakter des Strafrechts gegenüber dem Civilrecht völlig übersehen. Man würde vergessen, daß das subjektive Moment ein wesentlicher Bestandtheil der strafrechtlichen Konstruktion ist und daß dasselbe gerade bei der Selbsthülfe im Civilrecht wurzelt. Denn überall da, wo dieses die Selbsthülfe als berechtigt anerkennt und deshalb der selbsthelfenden Handlung den Charakter der Widerrechtlichkeit entzieht, wo also der Thäter im Bewußtsein eines ihm zustehenden Rechtes handelt, fehlt im Strafrecht für die Strafbarkeit der That das subjektive Schuldmoment, das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit der Handlung. Es sagt daher Binding, Strafr. S. 789 mit vollem Recht, daß die Entscheidung der Frage, ob und wie weit Selbsthülfe bei der strafrechtlichen Beurtheilung einer Handlung zu berücksichtigen, nur auf dem Boden des Privatrechts zu entscheiden sei, und hat das Reichsg. im Urtheil vom 18. Juni 1881 (Rechtspr. 3/416) ausgeführt, daß der Angeklagte bei dem Versuche, das ihm ohne Grund weggenommene Geld wiederzuerlangen, vermöge des Rechts der civilrechtlichen Selbsthülfe berechtigt gewesen sei.

Es sind daher auch für das Strafrecht die Grenzen von Wichtigkeit, die das Civilrecht dem Institut der Selbsthülfe gezogen hat, und der Ausbau, den es ihm gegeben, von wesentlicher Bedeutung. Das BGB. widmet ihm die §§ 229, 230 und 231. Im ersten § giebt es die Bedingungen an, unter welchen eine Handlung als erlaubte Selbsthülfe anzusehen, im zweiten regelt es das Verfahren, das nach der That einzutreten hat, und im dritten setzt es die Folgen fest, die ein Irrthum des Handelnden über seine Berechtigung nach sich ziehen soll. — Auch der I. Entw. räumt der Selbsthülfe ihren Platz ein und stellt den demnächst im Gesetz als überflüssig beseitigten Satz voran, daß Selbsthülfe, mit unerlaubten Handlungen ausgeführt, unerlaubt sei, soweit nicht das Gesetz etwas Anderes bestimme. Im Uebrigen hat das Gesetz die Grundsätze des Entwurfs im Allgemeinen adoptirt, jedoch ihre Redaktion geändert und sie auch etwas erweitert, also einige formelle sowohl wie materielle Aenderungen an ihnen vorgenommen.

1. Das Preuß. ALR. erklärt in Einl. § 78, daß Selbsthülfe nur in dem Falle entschuldigt werden könne, wenn die Hülfe des Staats zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu spät kommen würde. Es erkennt also ein Selbsthülfe*recht* nicht an, sondern zählt die Selbsthülfe nur zu denjenigen Umständen, welche die Verübung einer strafbaren Handlung entschuldigen, und gibt als Voraussetzungen eines solchen Selbsthülfeakts an, 1. es müsse sich um die Abwendung eines unersetzbaren Schadens handeln und 2. die anzurufende

Hülfe des Staats würde zur Erfüllung dieses Zwecks zu spät kommen. Der § 78 cit. geht sonach mit Recht davon aus, daß es Sache des Staats und seiner Organe ist, den einem Staatsbürger drohenden Schaden abzuwenden, fordert jedoch nicht, daß zunächst die Hülfe desselben angerufen werden müsse und erst, wenn sie dann nicht rechtzeitig eintrete, zur Selbsthülfe geschritten werden könne. Vielmehr bleibt es dem Ermessen des mit dem Schaden Bedrohten überlassen, selbst zu prüfen, ob die Staatshülfe auch helfen könne.

Das bürgerliche Gesetzbuch faßt zunächst den Begriff der Selbsthülfe insofern anders auf, als es dieselbe in ihren rechtlichen Folgen der Nothwehr gleich stellt; sie soll wie diese dem Selbsthülfeakt den Charakter der Widerrechtlichkeit entziehen. Ob dadurch der Akt sich als Ausübung eines Rechts darstellt oder nur als eine Handlung, die nicht gegen ein Verbotsgesetz verstößt, gegen welche sich also das Recht negativ verhält, kann dahingestellt bleiben. Die Ausdrucksweise des § 229 gleicht so sehr der der §§ 227, 228, daß die Annahme eines Selbsthülferechts gerechtfertigt erscheint. Da das Gesetzbuch von demselben staatsrechtlichen Grundsatz ausgeht, wie das ALR., so hat es auch die zweite der dort aufgestellten Voraussetzungen adoptirt, d. h. es legt der Handlung nur dann die Wirkung eines Selbsthülfeakts bei, wenn „obrigkeitliche Hülfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist“. Wer hat denn darüber zu befinden, ob die Voraussetzung gegeben war? Zunächst natürlich der Handelnde, schließlich aber nur der Richter. Eine Ansicht des ersteren, die demnächst der Richter als irrig reprobirt, ist nicht geeignet, die Widerrechtlichkeit des Akts aufzuheben. Es muß also objektiv nachgewiesen werden, daß die Obrigkeit, wenn sie sofort um Hülfe angegangen wäre, doch nicht hätte rechtzeitig eingreifen können. Dagegen hat das BGB. die zweite jener Voraussetzungen in der ihr gegebenen Gestalt nicht übernommen. Nach den Motiven zum I. Entw. ist erwogen worden, daß die Unwiederbringlichkeit eines Schadens schwer nachweisbar sei, im Wesentlichen von dem subjektiven Meinen des Beschädigten und seiner Werthschätzung der beschädigten Sache abhänge und diesen in eine diffizile Lage bringe, sobald seine Schätzung vom Richter nicht gebilligt werde. Man hat es deshalb vorgezogen, eine Gefährdung des Rechtsguts für ausreichend zu erachten, und hat demgemäß die zweite Voraussetzung dahin formulirt: wenn die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Anspruchs vereitelt oder wesentlich erschwert werde. Diese Fassung schließt sich genau der der §§ 797 und 814 CPO. an, die in der Begründung der CPO. keine nähere Erläuterung gefunden hat, sondern mit der Bemerkung abgefertigt ist, daß der freien richterlichen Beurtheilung keine Fesseln angelegt werden sollten. Die Sachlage also, welche geeignet ist, den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung oder des dinglichen Arrestes zu begründen, soll auch eine Selbsthülfehandlung rechtfertigen. Eine „Gefahr besteht“, wenn der Eintritt der Vereitelung oder der Erschwerung wahrscheinlich ist oder die Möglichkeit des Eintritts nahe liegt (Rechtspr. Bd. 6 S. 90, Bd. 10 S. 594). Welcher Art der zu schützende Anspruch ist, ob ein persönlicher oder dinglicher, darüber trifft das Gesetz keine Entscheidung; jede Art von Anspruch genügt. Unbestimmt und nach allen Richtungen hin dehnbar ist der Ausdruck „wesentlich erschwert“. Indessen sind die Gerichte mit ihm bei Handhabung der CPO. ausgekommen, und wenn es auch richtig ist, daß im vorliegenden Falle, in welchem die richterliche Entscheidung gegenüber einer gegentheiligen Ansicht des Handelnden ausschließlich maßgebend

ist, in dem also der objektive Thatbestand, nicht das subjektive Moment den Ausschlag giebt, nicht bloß die Ablehnung eines Antrags, sondern auch die Ersatzpflicht des Handelnden geregelt ist, dürfte es doch nicht erforderlich sein, auf das Verständniß des Ausdrucks näher einzugehen.

2. Nicht jede Handlung, die zu dem Zwecke, sich selbst Recht zu schaffen, vorgenommen wird, wird auch bei dem Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen zu einer erlaubten Selbsthülfehandlung; vielmehr zählt das Gesetz nur drei Arten von Handlungen auf, welchen es diesen Charakter zubilligt:

a) das Wegnehmen, Zerstören oder Beschädigen einer Sache,
b) das Festnehmen eines der Flucht verdächtigen Schuldners,
c) die Beseitigung des Widerstandes eines zur Duldung einer Handlung Verpflichteten.

Der I. Entw. hatte die beiden letzten Handlungen zusammengefaßt unter dem Ausdruck „Nöthigung des Verpflichteten zur Erfüllung seiner Verpflichtung". Die Spezialisirung dieses allgemeinen Satzes, wie sie der § 229 vorgenommen, dient dem Gesetz nicht zum Vortheil, da sie Fälle ausschließt, die nach der ratio dem Selbsthülfeschutz zu unterstellen sind. Die Denkschrift zum II. Entw. meint, es habe sich im Interesse der Deutlichkeit empfohlen, die zulässigen Handlungen nicht bloß durch Aufstellung des Grundsatzes zu bestimmen, sondern die wichtigsten einzeln hervorzuheben. Ob dieser Gedanke richtig, wird eine nähere Erörterung der einzelnen Handlungen ergeben. Abgesehen von demjenigen Selbsthülfeakt, der zur Abwehr einer gegen den Besitz gerichteten verbotenen Eigenmacht dient und der in den §§ 858, 859 besonders behandelt ist, kann es auffallen, daß Verletzungen der Ehre eines Anderen und Anwendung von Gewalt oder Drohungen nicht als Selbsthülfehandlungen gelten sollen, daß also gerade diejenigen Handlungen, deren sich eine strafbare (unerlaubte) Nöthigung als Mittel bedient, ausgeschlossen sind. Die Protokolle über die zweite Lesung des Entw. geben Auskunft hierüber. Nach ihnen hat man beabsichtigt, zwar den Kreis der Selbsthülfehandlungen zu erweitern, die Nöthigung aber als eine gegen die Person gerichtete Handlung und deshalb als zu weit gehend nicht aufzunehmen. Man wollte daran festhalten, daß dem Berechtigten zur Ausübung der Selbsthülfe kein Mittel gewährt werden dürfe, welches weiter gehe, als die bei Anrufung der obrigkeitlichen Gewalt zu Gebote stehenden Maßregeln. Solle die Selbsthülfe einen Ersatz bieten für die Unzugänglichkeit der Herbeiholung der Obrigkeit, so dürfe ihr auch ein weiterer Machtkreis nicht zukommen, als den Organen der Obrigkeit, also dem Gericht und dem Gerichtsvollzieher (Protokolle S. 242, 243).

Von diesem Gesichtspunkte aus hat man also die einzelnen Handlungen zu würdigen.

ad a. Die Beschränkung, welche den gleichen Handlungen, wenn im Nothstande verübt (§ 228), auferlegt ist, der durch Beschädigung oder Zerstörung einer Sache bewirkte Schaden müsse zu der abzuwendenden Gefahr im Verhältniß stehen, ist hier nicht aufgestellt. Es kommt also auf das Verhältniß des Werths der Sache zu dem Werth bz. der Höhe des zu sichernden Anspruchs nicht an.

Daß die Begriffe des Beschädigens und Zerstörens hier andere sein sollten, wie die im § 228 bei den Nothstandshandlungen, ist überall nicht ersichtlich. Dagegen kann zweifelhaft sein, welches Verständniß mit dem Worte „wegnehmen" zu verbinden. Jedenfalls nimmt eine Sache weg, wer sie der thatsächlichen

Gewalt eines Anderen entzieht und sich dadurch in den Stand setzt, diese Gewalt über die Sache selbst auszuüben. Nun kann dies geschehen, entweder um den Besitz an der Sache zu erwerben (§ 854), oder um ihn für den bisherigen Besitzer auszuüben (§ 855), oder endlich, um gewisse Rechte an der Sache auszuüben, dem bisherigen Inhaber aber den mittelbaren Besitz zu belassen (§ 868). Das Gesetz spricht nicht aus, in welcher Absicht der Selbsthülfeakt des Wegnehmens ausgeführt werden müsse, um der Handlung den Charakter der Widerrechtlichkeit zu entziehen. Das bloße objektive Wegnehmen, also die Entziehung des Besitzes, kann niemals den vom Gesetz gemeinten Begriff ausfüllen, wohl aber kann je nach der Lage des Falles jede mit dem Erwerb der thatsächlichen Gewalt verbundene Absicht genügen. Entscheidend bleibt, daß durch die That die Vereitelung eines Anspruchs verhindert werden soll. Selbst die Absicht der Zueignung, also die Absicht, die Sache als ihm gehörend zu besitzen, ist nicht ausgeschlossen. Es ist nicht Diebstahl, wenn z. B. der Käufer einer Sache nach Zahlung des Kaufpreises dem Verkäufer, der die Uebergabe der Sache verweigert und sich mit ihr entfernt bz. sie bei Seite schaffen will, sie wegnimmt, um sie als Eigenthum zu besitzen. Er handelt in berechtigter Selbsthülfe, nicht widerrechtlich.

ad b. Den Zusatz „welcher der Flucht verdächtig ist" hat der Reichstag in das Gesetz gebracht, die Entwürfe kannten ihn nicht. Er ist dabei davon ausgegangen, daß die persönliche Freiheit nur im äußersten Nothfalle der Willkür des Einzelnen und seiner Selbsthülfe unterstellt werden dürfe. Er hat dabei die in den Motiven zu beiden Entwürfen aufgestellte Erwägung, daß eine Festnahme auch dann erforderlich werde, wenn durch sie eine die Verwirklichung des Anspruchs vereitelnde Thätigkeit des Festzunehmenden verhindert werden kann, z. B. die Beiseiteschaffung einer das Objekt des Anspruchs bildenden Sache oder von Beweismitteln, nicht berücksichtigt. Ob durch den Zusatz eine Verbesserung der Norm herbeigeführt worden, ist zweifelhaft: jedenfalls entfernt sie sich nunmehr weit von der Vorschrift des § 798 CPO. über den persönlichen Sicherheitsarrest, der sich die Entwürfe angeschlossen hatten, und dessen auch der Abs. 2 des § 230 BGB. gedenkt. Hierzu tritt, daß die Frage, ob ein Fluchtverdacht gegeben, von dem Handelnden beantwortet werden muß und er, wenn demnächst der Richter seine Ansicht nicht theilt, in eine schlimme Lage geräth; denn seine Handlung ist nunmehr widerrechtlich, ist nach § 823 unerlaubt und macht ihn ersatzpflichtig, obschon er nach bestem Wissen gehandelt hat. — Uebrigens ist nicht jede Freiheitsentziehung eine Festnahme im Sinne des §, sondern nur diejenige erfüllt den Thatbestand, die den Zweck verfolgt, die Flucht des Verpflichteten zu verhindern.

ad c. Der Widerstand des Verpflichteten kann gerichtet sein gegen eine Handlung, deren Vornahme er nach Vertrag oder Gesetz geschehen lassen mußte, wie z. B. das Befahren seines Grundstücks in Ausübung einer Servitut oder die im Wege der Zwangsvollstreckung angeordnete Ausführung einer Handlung, zu der er rechtskräftig verurtheilt worden. Er kann aber auch gerichtet sein gegen eine in Ausübung gerechter Selbsthülfe ausgeführte Handlung (ad a oder ad b). Es kann der Verpflichtete sich der zum Zwecke der Selbsthülfe vorgenommenen Wegnahme, Beschädigung oder Zerstörung einer ihm gehörigen Sache widersetzen, also gleichsam, da in jeder Selbsthülfe ein Angriffsakt liegt, gegen diesen Angriff Nothwehr üben. Es fragt sich, ob § 229 beide Arten des Widerstandes umfassen

will, ob es also eine neue Selbsthülfe gestattet gegen den der Selbsthülfe geleisteten Widerstand, und ob nicht vielmehr die Ueberwindung dieses Widerstandes eben nur die einfache und nothwendige Folge des ersten erlaubten Selbsthülfeakts ist. Die Frage ist zu bejahen. Die Motive, wie sie in der Denkschrift zum zweiten Entwurf niedergelegt sind, heben hervor, daß die Vorschrift den §§ 777 und 678 Abs. 3 CPO. entspreche, und diese §§ bedingen die bejahende Antwort. Ist aber der Akt, gegen den der Widerstand geleistet worden, keine Selbsthülfehandlung im Sinne des § 229, so ist nicht bloß dieser Akt, sondern auch der der Beseitigung des ihm entgegengesetzten Widerstandes widerrechtlich, und bleibt der Handelnde, wenn sich seine Handlungen in unerlaubten verkörpern, ersatzpflichtig. Denn jedenfalls war der Verpflichtete nicht verbunden, eine Handlung zu dulden, die objektiv widerrechtlich ist.

3. Gleichwie civilrechtliche Nothwehr nur dann vorliegt, wenn die Art der Vertheidigung zur Abwehr des Angriffs erforderlich war, ist auch Selbsthülfe nur dann nicht widerrechtlich, wenn ein anderes Mittel zur Abwendung der Gefahr nicht gegeben ist. Wenn z. B. der der Flucht verdächtige Verpflichtete Sachen bei sich führt, durch deren Wegnahme die Verwirklichung des Anspruchs gesichert werden kann, so ist die Festnahme der Person widerrechtlich und kein Akt erlaubter Selbsthülfe; oder wenn statt der Zerstörung einer Sache deren Wegnahme den Anspruch sicher stellt, wird die Zerstörung eine widerrechtliche und verpflichtet zum Schadensersatze.

Da der Selbsthülfeakt die nicht erreichbare Hülfe der staatlichen Organe zu ersetzen bestimmt ist, so soll auch überall da, wo es angänglich ist, eine nachträgliche Genehmigung der Obrigkeit die Legalität des Aktes darthun, oder aber eine Verweigerung dieser Genehmigung die frühere Sachlage wiederherstellen. Daß ein derartiges Eintreten der Obrigkeit nicht mehr stattfinden kann, wenn eine Sache beschädigt oder zerstört worden, liegt auf der Hand. Anders aber da, wo eine Sache nur weggenommen oder ein Verpflichteter festgenommen ist. Im erstern Fall soll der Handelnde den dinglichen Arrest auf die weggenommene Sache, im andern den persönlichen Sicherheitsarrest bei dem Amtsgericht beantragen, um diesem Gelegenheit zu geben, die Selbsthülfehandlung nach den gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen. Im letzteren Falle soll der Festgenommene unverzüglich dem Gericht vorgeführt, also auch im gleichen Zeitpunkt der Arrest beantragt werden. Wann der dingliche Arrest zu beantragen, sagt das Gesetz nicht. Dagegen ist bestimmt, daß bei einer Verzögerung oder einer Ablehnung des Arrestantrags die Sache sofort zurückgegeben bz. der Festgenommene freigelassen werden soll. Da somit der Antrag auf dinglichen Arrest ebenso behandelt wird wie der auf persönlichen Sicherheitsarrest, so hat man anzunehmen, daß auch der erstere unverzüglich, d. h. in einer nach den thatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles zu bestimmenden kurzen Zeit und ohne Verzug zu stellen ist. Wenn das Gesetz auch bei „Verzögerung" des Arrestantrags die Rückgängigmachung der Handlung anordnet, so fragt es sich, wenn eine Verzögerung vorliegt, wer darüber Bestimmung zu treffen und wer für die Rückgängigmachung zu sorgen hat. Kann und soll man annehmen, daß der Gesetzgeber davon ausgegangen, es werde derjenige, der Zwecks Selbsthülfe eine Sache weggenommen, sich selbst prüfen, ob er auch ohne ausreichenden Grund die Stellung des Arrestantrages verzögert habe, und werde, sobald er in richtiger

Selbsterkenntniß die Frage bejaht, die Sache freiwillig zurückgeben? Das wäre eine Verkennung des täglichen Lebens. Offenbar ist es Sache des Verpflichteten, die Verzögerung zu rügen und die Rückgabe der Sache zu fordern. Wie es aber der Festgenommene anstellen soll, diese Rüge geltend zu machen, dürfte ein Räthsel bleiben.

4. Wie stellt sich nun zu allen diesen Vorschriften das Strafrecht? Es ist schon oben ausgeführt, daß es die Akte der Selbsthülfe, soweit sie das Civilrecht anerkennt, in seinen Schutz nimmt. Denn überall erfordert es, daß die von ihm mit Strafe bedrohte Handlung einen Eingriff in das öffentliche oder in das Privatrecht enthalte, also widerrechtlich sein muß. Wo nun das bürgerliche Recht ein in der Form einer unerlaubten Handlung oder eines Delikts auftretendes Verhalten als Selbsthülfeakt für nicht widerrechtlich erklärt, ist bei seinem accessorischen Charakter das Strafrecht an diese Erklärung gebunden. Indessen erleidet dieser Satz doch eine recht wesentliche Ausnahme. Während nämlich § 231 BGB. dem Irrthum des Handelnden keine Bedeutung beimißt, während also den im irrigen Glauben an das Vorhandensein der Voraussetzungen der Selbsthülfe vorgenommenen Handlungen der Charakter der Widerrechtlichkeit nicht entzogen ist, gleichgiltig, ob der Irrthum auf Fahrlässigkeit beruhte oder ohne Schuld des Handelnden entstanden war und deshalb eine solche Handlung die Ersatzpflicht begründet, steht das Strafrecht auf dem Boden einer steten Berücksichtigung des subjektiven Schuldmoments, ein Boden, der im § 59 StGB. seine Grundlage findet. Demgemäß erfordert es bald ausdrücklich, bald stillschweigend nicht bloß die objektive Widerrechtlichkeit der Handlung, also nicht bloß das Vorliegen derjenigen Thatbestandsmerkmale, die die Handlung nach dem Willen des Gesetzes zu einer widerrechtlichen machen, sondern auch das Bewußtsein des Handelnden von der Widerrechtlichkeit der Handlung. Wird dieses Bewußtsein von einem entschuldbaren Irrthum ausgeschlossen, da gewinnt der letztere strafrechtliche Bedeutung. Bei Anwendung dieser Sätze auf die Materie der Selbsthülfe wird man davon auszugehen haben, daß der Irrthum nur dann maßgebend ist, wenn er die Handlung zu entschuldigen, nicht auch, wenn er den Handelnden zu belasten geeignet ist. Die Vornahme einer Handlung zum Zwecke der Selbsthülfe, welche allen Erfordernissen der §§ 229—230 entspricht, wird dadurch nicht widerrechtlich, daß sich der Handelnde in dem irrigen Glauben befand, es liege eine der Voraussetzungen des § 229 nicht vor. Wer z. B. eine Sache zum Zweck der Selbsthülfe zerstört, obwohl er der irrigen Ansicht war, er hätte rechtzeitig obrigkeitliche Hülfe erlangen können, handelt nicht widerrechtlich: sein Irrthum schadet ihm nichts. Dagegen hilft ihm derselbe, wenn er sich auf das Vorhandensein der Selbsthülfevoraussetzungen bezieht. Wer sich selbst Recht schafft, weil er irriger Weise annimmt, daß die Hülfe der von ihm anzurufenden oder angerufenen Obrigkeit zu spät kommen würde, handelt zwar objektiv, aber nicht subjektiv widerrechtlich und ist wohl schadensersatzpflichtig, nicht aber strafbar. Von gleichen Grundsätzen ist auch das Reichsgericht ausgegangen. Im Urtheil v. 24./6. 87 E. 16 S. 150 heißt es: Da jedes vorsätzliche Delikt auch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit erfordert, so muß der Schuldausschließungsgrund der Selbsthülfe auch dem zu Statten kommen, welcher sich in Betreff der Voraussetzungen einer rechtlich erlaubten Selbsthülfe in einem thatsächlichen Irrthum befunden und in solchem Irrthum fälschlich angenommen hat, daß die Hülfe des Staats zu spät kommen

würde. Auf gleicher Annahme beruht das Urtheil v. 6./6 89 E. 19 S. 298, in dem ausgeführt ist, daß der Irrthum, der nicht die Voraussetzungen der Selbsthülfe betrifft, der z. B. annimmt, daß Widerrechtlichkeit schlechthin durch die Verfolgung berechtigter Zwecke ausgeschlossen werde und Handlungen zur Verfolgung solcher Zwecke erlaubte Selbsthülfeakte seien, den Handelnden vor Strafe nicht schützen könne.

Es gehen also auch bei der Selbsthülfe das Bürgerliche und das Strafrecht, so nahe auch ihre Basen zusammenstoßen, mehr oder weniger weit auseinander, und vielfach wird mit Strafe zu verschonen sein, wer civilrechtlich für den von ihm durch eine von ihm für berechtigte Selbsthülfe gehaltene Handlung angerichteten Schaden ersatzpflichtig ist.

III.

Der Art. 34 EinfG. giebt die Aenderungen an, welche das StGB. mit dem Inkrafttreten des BGB. erleiden soll. Zwar ist die Behauptung aufgestellt worden, daß, da weder Art. 1 noch eine andere Norm dieses Gesetzes den Eintritt der Rechtskraft desselben hinausschiebt, während doch in Art. 1 sowohl in Ansehung des BGB. wie in Ansehung anderer Gesetze ein bestimmter künftiger Zeitpunkt für ihr Inkrafttreten gesetzt ist, das Gesetz den regelrechten Normen unterliegt und daher seine Geltung bereits erlangt habe. Indessen ist dieser Rechtsauffassung nicht beizutreten. Jedes Einführungsgesetz ist ein Theil desjenigen Gesetzes, das von ihm eingeführt wird: seine Bestimmungen dienen dem Zwecke, den Normen des einzuführenden Gesetzes den Weg zu bahnen und zu ebnen und die Lage der Gesetzgebung für das Inkrafttreten des neuen Gesetzes zu ordnen. Abgesehen nun davon, daß in den Einführungsgesetzen vielfach die Begriffe und Definitionen des neuen Gesetzes benutzt werden, um ihr Verhältniß zu den Normen der zur Zeit geltenden Gesetze zu ordnen, und daß daher eine frühere rechtliche Geltung derselben zu unannehmbaren Widersprüchen führen würde, ergibt der Sinn und die Tendenz derartiger Gesetze mit Nothwendigkeit, daß sie weder früher noch später Gesetzeskraft erlangen können, als die von ihnen eingeführten Gesetze. Es werden also die Aenderungen des RStGB., wie sie Art. 34 cit. vorschreibt, erst mit dem 1. Januar 1900 (cf. Art. 1) rechtlich Geltung erlangen. Zwei von ihnen sind es, die einer näheren Betrachtung unterzogen werden sollen, da man wohl nicht ohne Weiteres von ihnen — wie es geschehen — sagen kann, daß sie lediglich Folge der Einführung des BGB. sind.

A.

Sub Nr. III wird eine Aenderung des § 65 StGB. getroffen und in Abs. 1 der schon im § 65 niedergelegte Gedanke klarer zum Ausdruck gebracht, daß ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, den Strafantrag zu stellen nicht berechtigt ist, eine Aenderung, die sonach nur redaktioneller Natur ist. Anders bei Abs. 2. Das RStGB. schreibt in Abs. 3 vor:

> Bei bevormundeten Geisteskranken und Taubstummen ist der Vormund der zur Stellung des Antrags Berechtigte.

An die Stelle dieser, allerdings nicht klar gefaßten und deshalb kontroversen Vorschrift soll die Bestimmung treten:

> Ist der Verletzte geschäftsunfähig oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein gesetzlicher Vertreter der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

Was hat denn die Geschäftsfähigkeit oder Unfähigkeit mit der Stellung des

Strafantrages zu thun? Welcher Zusammenhang ist zwischen beiden gedacht worden? Was das BGB. unter Geschäftsfähigkeit versteht, darüber giebt es keine besondere Auskunft, braucht also den Begriff so, wie er allgemein verständlich und im täglichen Leben gebräuchlich ist. Demgemäß bezeichnet er die thatsächliche und rechtliche Befähigung, rechtsgültig nicht sowohl Rechtshandlungen vorzunehmen, als vielmehr Rechtsgeschäfte zu schließen, also nicht bloß Rechte zu erwerben (dies kann auch der Geschäftsunfähige, z. B. durch Verarbeitung, Vermischung, Erbpachtsrecht), sondern auch Verbindlichkeiten zu übernehmen. Nun ist zwar die Ausübung des Strafantragsrechts eine Rechtshandlung, nicht aber ein Rechtsgeschäft. Denn wenn sie auch ebenso, wie jede Denunziation (Anzeige bei einer Behörde), für den Berechtigten gewisse Rechtsfolgen nach sich ziehen kann, bleibt doch das Strafantragsrecht selbst ein lediglich formales Recht ohne materiellen Inhalt, und seine Ausübung nur eine rein prozessuale Funktion, eine ihrem Wesen nach dem Prozeßrecht angehörige Funktion oder Rechtsbehelf. Das hat der Gesetzgeber verkannt; es kam nicht darauf an, festzustellen, daß der Strafantrag von einer Person ausgehen müsse, die zur Abschließung von Rechtsgeschäften befugt sei, sondern darauf, die Voraussetzungen zu bestimmen, unter welchen anzunehmen sei, daß die Person physisch und psychisch in der Lage war, sich des Inhalts ihres Willens bewußt zu sein und ihn bestimmt und klar zum Ausdruck zu bringen. Hiervon ist auch das StGB. ausgegangen und hat nur solche Personen von der Ausübung des Antragsrechts ausgeschlossen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet und die als Geisteskranke oder Taubstumme unter Vormundschaft gestellt sind.

Das EinfG. hat nun neben die Minderjährigen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Geschäftsunfähigen gestellt und dadurch die Kontroverse beseitigt, ob Taubstumme überhaupt oder nur bevormundete Taubstumme gemeint seien. Geht man näher auf seine Norm ein, so ergiebt sich Folgendes:

Das BGB. unterscheidet zwischen den geschäftsunfähigen und solchen Personen, welche in ihrer Geschäftsfähigkeit nur beschränkt sind. Beide werden verschieden behandelt, soweit es sich um die Abgabe einer rechtsgültigen Willenserklärung und die Schließung eines Rechtsgeschäfts handelt. Erstere müssen hierbei durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten werden, letztere dagegen bedürfen nur der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Diesen Grundsatz verläßt das Gesetz jedoch im § 2229 bei der **testamenti factio**. Hier stellt es den Satz voran, daß die nur beschränkt Unfähigen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters **nicht** bedürfen, um gleich darauf zu bestimmen, daß Minderjährige erst dann, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, testiren dürfen, und daß die wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigten Personen überhaupt nicht die Fähigkeit haben, ein Testament zu errichten. Es werden sonach diese ebenso wie die Minderjährigen zwischen dem 7. und 16. Lebensjahre den Geschäftsunfähigen gleich gestellt. Was bleibt noch von den beschränkt fähigen? Lediglich diejenigen, die nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind. Ob es wohl richtig war, gerade ihnen eine volle **testamenti factio** zu gewähren, ist nicht Gegenstand unserer Erörterung. Es sollte dieser Exkurs nur die Grundlage zur Beantwortung der Frage bieten, ob denn der Art. 34 EinfG. nur die absolut und nicht auch die relativ Geschäftsunfähigen gemeint habe, ob er nur den ersteren und nicht auch den letzteren die Ausübung des Strafantragsrechts

entzogen habe. Abgesehen von der in Ansehung der Minderjährigen, die nach § 106 zu den relativ unfähigen Personen gehören, gemachten Ausnahme, nach der sie erst nach vollendetem 18. Lebensjahre einen Strafantrag selbständig stellen dürfen, während sie schon nach vollendetem 16. ein Testament zu errichten fähig sind (ein Umstand, der klar beweist, daß es nach Ansicht des Gesetzgebers schwerer ist, die Bestrafung eines Beleidigers zu beantragen, als rechtliche Dispositionen über das Vermögen zu treffen), hat man dem Wortlaut gemäß die Frage dahin zu entscheiden, daß nur die absolut, nicht auch die relativ Unfähigen unter den § 65 StGB. fallen, soweit letztere zu selbständiger Stellung des Strafantrags berechtigt sein sollen. Wer ist nun aber absolut und wer relativ geschäftsunfähig? Der Grundsatz, auf dem die Norm der absoluten Geschäftsunfähigkeit aufgebaut ist, ist die Unmöglichkeit der eigenen Verwaltung seiner vermögensrechtlichen oder sonstigen Angelegenheiten, sei es als Folge unentwickelter Geisteskraft oder eines intellektuellen Defekts. Demgemäß sind nach § 104 geschäftsunfähig 1. die infantes bis zum vollendeten 7. Lebensjahre; 2. diejenigen, welche sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befinden, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist; 3. die wegen Geisteskrankheit entmündigten Personen. Es könnte scheinen, als ob die Verschiedenheit der beiden letzten Nummern nur eine scheinbare und die Nr. 3 in der Nr. 2 schon enthalten sei, da auch der entmündigte Geisteskranke alle den Voraussetzungen entspricht, die in der Nr. 2 aufgestellt sind. Es bedarf daher eines näheren Eingehens auf den Inhalt und den Unterschied beider Nummern. Aus den Protokollen für die zweite Lesung des Entwurfs (Bd. 1 S. 56) ergibt sich, daß man bei Aufstellung und Normirung der Nr. 2 sich dem § 61 StGB. anschließen wollte, da man dadurch den Einfluß der anomalen geistigen Zustände auf die Geschäftsfähigkeit und auf die strafrechtliche Deliktsfähigkeit in Uebereinstimmung bringe und für die Auslegung der privatrechtlichen Vorschrift die Anknüpfung an die nicht strafrechtliche Literatur gewinne. Hiernach ist für das Verständniß der Norm der Sinn maßgebend, den Theorie und Praxis den Worten des § 51: „wenn sich der Thäter in einem Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war“ beigelegt hat, freilich mit der Modifikation, welche durch den dem § 51 fremden Zusatz „sofern nicht der Zustand seiner Natur nach nur vorübergehend ist“ geboten wird. Wesentlich ist sonach die Gebundenheit der Willensbestimmung oder vielmehr des Bewußtseins von der That und ihren Folgen und zwar Gebundenheit durch eine Störung der Geistesthätigkeit, die krankhafter Natur ist. Die Störung der Geistesthätigkeit hat darin zu bestehen, daß sie ein logisches Denken verhindert und zu mehr oder weniger ungereimten Schlüssen führt. Da sie nicht sowohl eine anormale, sondern lediglich eine krankhafte sein muß, so ist von vornherein der sog. maralische Irrsinn ausgeschlossen (Entsch. Bd. 15 S. 97). Im Uebrigen zählt das Strafrecht zu diesen Zuständen Fieberdelirien, Gemüthserregung bei Gebärenden, Erscheinungen nach Vergiftungen oder epileptischen Anfällen, Schlaftrunkenheit, Delirium tremens u. dgl. In diese Theorie schießt aber der Zusatz im § 104 BGB. eine Bresche. Er scheidet alle diese Geisteszustände, weil sie nur vorübergehend sind, aus, und muß aus ihm gefolgert werden, daß Personen, die sich in solchem Zustande befinden, dennoch und trotz desselben durchaus geschäftsfähig sind, daß sie also während der Dauer

desselben Rechtsgeschäfte vornehmen, Testamente errichten, Strafanträge stellen können. Soll diese Folgerung nicht zu den größten Widersinnigkeiten führen, so muß man den Begriff des „vorübergehenden“ dahin verstehen, daß nicht etwa jeder Zustand, dessen Heilung — wenn auch vielleicht in weiter Ferne — in Aussicht steht, als eine vorübergehende anzusehen, sonder nur derjenige, dessen Dauer eine nur kurze Zeit beträgt, wie z. B. ein Fieberanfall. Da nun aber jede d a u e r n d e krankhafte Störung der Geistesthätigkeit zu einer Geisteskrankheit wird, so kann sich die Verschiedenheit der Nr. 2 und Nr. 3 nur darin zeigen, daß erstere diejenigen Geisteszustände deckt, die eine Entmündigung nicht rechtfertigen würden oder sie noch nicht herbeigeführt habe.

Unter den § 51 StGB. rubrizirt Judikatur und Wissenschaft auch diejenigen, welche wegen „Geistesschwäche“ unter Vormundschaft gestellt sind, indem man davon ausgeht, daß das Gesetz keine Grade bei der Ausschließung der freien Willensbestimmung kennt. Obwohl sich das BGB. der Auffassung des § 51 anschließen wollte, ist es doch bei diesem Punkte von seinem Vorbilde abgewichen, indem es in § 114 bestimmt, daß die wegen Geistesschwäche entmündigten Personen in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen nach vollendetem 7. Lebensjahre gleich stehen, also nicht absolut geschäftsunfähig, sondern nur in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sein sollen. Einer solchen Beschränkung unterliegen ferner außer den Minderjährigen vom 7. Lebensjahre an (§ 106) Personen, welche wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind (§ 114).

Zieht man aus diesen Darlegungen die nothwendigen Schlüsse für das Verständniß des Art. 34 Einf.-Ges., so ergiebt sich Folgendes: Da nur geschäftsunfähige, nicht auch die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen von dem Recht der Stellung eines Strafantrags ausgeschlossen sind, so können

1. entmündigte Verschwender Strafanträge stellen (ebenso nach StGB.);

2. ebenso Taubstumme, selbst wenn sie in Folge ihres körperlichen Defekts ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen können: ihre Entmündigung ist gemäß § 6 und § 1896 nur zulässig, wenn sie geisteskrank oder geistesschwach geworden, wobei im letzteren Falle die Bestellung eines Vormundes ihre Berechtigung zur Antragstellung nicht beseitigt, noch auf den Vormund überträgt;

3. ferner Minderjährige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;

4. ebenso die wegen Geistesschwäche*) entmündigten Personen, eine Bestimmung, durch welche die Praxis des Reichsgerichts, daß der Richter, wenn dem Antragsberechtigten auch nur wegen Geistesschwäche ein Vormund oder Kurator bestellt worden ist von der zuständigen Behörde, die Richtigkeit dieser Bestellung nicht nachzuprüfen habe (Rjp. 3 S. 84), beseitigt wird. Vielmehr ist es nunmehr die Pflicht des Strafrichters, zu untersuchen, ob die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder nur wegen Geistesschwäche erfolgt ist, wobei er freilich die Richtigkeit des von der zuständigen Behörde angenommenen Grundes gelten lassen muß;

5. weiter die, welche nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind. Der Fall kann eintreten, wenn die Entmündigung eines Volljährigen beantragt ist und das Vormundschaftsgericht die Maßregel zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für

*) Bedenklich; zur Geistesschwäche rechnet man auch Blödsinn.

erforderlich erachtet. Entmündigung kann nach § 6 nur beantragt werden wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, wegen Verschwendung und wegen Trunksucht. Wird die Vormundschaft wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht eingeleitet, so kann die ihr vom Gesetz gegebene Folge nicht Wunder nehmen, da, wenn dem Antrag stattgegeben wird, die Entmündigung und Vormundbestellung zu dem gleichen Ergebnisse führt. Anders bei Geisteskrankheit. Der aus diesem Grunde Entmündigte wird geschäftsunfähig; sein Geisteszustand vor der Antragstellung kann sehr wohl ein derartiger sein, daß er eine freie Willensbestimmung ausschließt und deshalb der § 104 Nr. 2 zu subsumiren ist. Wird nun der Antrag auf Entmündigung gestellt und die vorläufige Vormundschaft eingeleitet, so tritt an die Stelle absoluter Geschäftsunfähigkeit die Berechtigung zu selbstständiger Stellung eines Strafantrages. Soll diese auf den Wortlaut des § 114 sich gründende Folge ausgeschlossen werden, so müßte bei einer Konkurrenz dieses § mit § 104 Nr. 2 die letztere Vorschrift den Vorzug haben.

6. endlich auch diejenigen, welche sich in einem zwar die freie Willensbestimmung ausschließende, aber nur vorübergehenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befinden und zwar nicht blos, sobald dieser Zustand vorübergegangen ist, sondern auch während der Dauer desselben.

B.

In Nr. VI des Art. 34 wird in Ansehung des § 195 StGB. bestimmt, daß an seine Stelle die Vorschrift treten soll, daß, wenn eine Ehefrau beleidigt worden, sowohl sie als ihr Ehemann das Recht habe, auf Bestrafung anzutragen. Diese Bestimmung hat auch im Falle des § 232 StGB. Platz zu greifen, in dessen Absatz 3 der § 195 angezogen ist. Der Paragraph lautet zur Zeit, daß, wenn Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, sowohl die Beleidigten als deren Ehemänner und Väter das Recht haben, auf Bestrafung anzutragen. Durch die Aenderung wird also das dem Vater als dem Inhaber der patria potestas gewährte Antragsrecht einfach beseitigt, somit seine Machtvollkommenheit, nicht als gesetzlicher Vertreter seines Kindes, sondern aus eigenem Recht die Bestrafung wegen einer seinem Kinde zugefügten Beleidigung oder vorsätzlichen einfachen oder fahrlässigen Körperverletzung zu beantragen, ausgeschlossen. Es handelt sich darum, zu untersuchen, welche Gründe dem Gesetzgeber zu dieser wesentlichen Aenderung bewogen haben, und ob sie sich als angemessen charakterisirt. Jedenfalls darf der Grund nicht darin gesunden werden, daß das BGB. eine väterliche Gewalt nicht mehr kennt, sondern nur eine elterliche; denn inhaltlich sind insbesondere in ihrer Richtung auf den Vater beide Gewalten gleich und hätte es deshalb nur einer einfachen Redaktionsänderung des § 195 bedurft, wenn dem Vater die ihm zur Zeit zustehenden Befugnisse gewahrt werden sollten. Dagegen ist anscheinend ein anderer Grund maßgebend gewesen, der durch die Art der Gesetzgebung über die elterliche Gewalt geboten schien.

Zur Zeit gelten in verschiedenen Landesrechten noch Normen, nach welchen unter gewissen Voraussetzungen die väterliche Gewalt auch noch über die Großjährigkeit des Kindes hinaus fortdauert. Aus dieser Thatsache hat man eine wesentliche Verschiedenheit zwischen den §§ 65 und 195 StGB. hergeleitet. In dem ersteren, so wird ausgeführt, wird dem Vater als gesetzlichem Vertreter seines noch minderjährigen Kindes ein selbstständiges Antragsrecht — und zwar, wenn

das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat, neben dem Rechte des Kindes — gewährt, in dem letzteren dagegen das gleiche Recht auch nach dem Eintritt der Großjährigkeit des Kindes gegeben. (Entsch. Bd. 12 S. 415.) Bleibt man bei diesem Gesichtspunkte stehen und geht demgemäß davon aus, daß der einzige Zweck des § 195 darin besteht, dem Inhaber des patria pot. ein Antragsrecht auch trotz eingetretener Großjährigkeit des Kindes zu vindiciren, so würde die Vorschrift des Art. 34 Einf. Ges. ihre ausreichende Rechtfertigung im § 1626 BGB. finden. Nach ihm steht das Kind nur, so lange es minderjährig ist, unter elterlicher Gewalt und erlischt daher diese, wenn das Kind die Großjährigkeit erlangt, also das 21. Lebensjahr vollendet (§ 2). Ob auch die Volljährigkeitserklärung (§ 3) die gleiche Wirkung ausübt, kann zweifelhaft sein; denn sie soll dem Minderjährigen nur die rechtliche Stellung eines Volljährigen gewähren, trotzdem er der Minderjährige bleibt und deshalb unter elterlicher Gewalt verbleibt. Da jedoch nach § 4 zur Volljährigkeitserklärung die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt erfordert wird, so muß man annehmen, daß diese bei dem gesetzlichen Vertreter nicht nöthige Einwilligung nothwendig wird als ein Verzicht auf die mit der elterlichen Gewalt verbundenen und aus ihr folgenden vermögensrechtlichen Vortheile. Hört also mit dem Eintritt der Volljährigkeit bezw. der Stellung eines Volljährigen die elterliche Gewalt überhaupt auf, so bedurfte es von dem oben gedachten Gesichtspunkte aus jener Vorschrift in § 195 nicht ferner und konnte sie ohne Nachtheil beseitigt werden.

Indessen würde dieser Gesichtspunkt ein zu enger sein, der die Konsequenzen des Gesetzes nicht in vollem Umfange umfaßt. Angesichts des Wortlautes und der Tendenz der §§ 65 und 195 StGB. steht die Sachlage so. Nach § 195 hat der Vater als Inhaber der patria pot. ein selbstständiges Antragsrecht ohne Rücksicht darauf, ob das Hauskind minderjährig oder großjährig ist. Er kann das Recht ausüben, also die dem Hauskind widerfahrene Unbill klagend verfolgen, sei es als Privatkläger, sei es als Antragsteller bei öffentlicher Klage, nicht als Vertreter oder im Namen bezw. im Interesse des Hauskindes, sondern in eigenem Namen nnd auf eigene Kosten oder Gefahr. Neben seinem Rechte steht gemäß § 65 gleichberechtigt das Recht des Hauskindes nach vollendetem 18. Lebensjahre und das des gesetzlichen Vertreters desselben. Ist er zugleich auch gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Hauskindes, so steht ihm die Wahl frei, ob er in der Eigenschaft als Vertreter für das Kind, oder als Inhaber der väterlichen Gewalt in eigenem Namen selbstständig klagend auftreten will. Das hat das Einf.Ges. übersehen und durch seine Anordnung dem Inhaber der elterlichen Gewalt sein selbstständiges Klagerecht entzogen und ihn auf die Stellung eines gesetzlichen Vertreters zurückgedrängt. Von den wenig annehmbaren Folgen, welche dieses Verfahren nach sich zieht, sollen nur einzelne hervorgehoben werden.

1. Wenn das Hauskind, das beleidigt oder mißhandelt worden, stirbt, bevor die Privatklage erhoben oder der Strafantrag gestellt worden, so kann nach den Normen des jetzt geltenden Rechts der Vater, auch wenn das Kind minderjährig war, zwar nicht als gesetzlicher Vertreter, wohl aber aus eigenem Rechte die Verfolgung der Beleidigung oder Mißhandlung übernehmen; denn — wie das Reichsgericht in Entsch. 13 S.115 bei Beurtheilung eines so gelagerten Falles ausführt — sein Recht ist von gleicher Beschaffenheit wie das des Verletzten und somit ein ursprüngliches, kein von dem letzteren abgeleitetes. Anders nach dem Recht des

Einf.Ges. Das eigene Recht ist dem Vater entzogen, nur als gesetzlicher Vertreter des Verletzten ist er zur Stellung des Strafantrages befugt und erlischt seine Vertretung und mit ihr seine Befugniß, sobald der Verletzte stirbt. Ist also bis zum Tode der Strafantrag nicht gestellt, so ist der Vater als Inhaber der elterlichen Gewalt nicht mehr in der Lage, das Versäumte nachzuholen.

2. Wenn dem Hauskinde während seiner Minderjährigkeit neben dem Vater, als dem Inhaber der patria potestas ein gesetzlicher Vertreter bestellt ist, sei es in der Person der Mutter oder eines Vormundes, so verliert nach jetzt geltendem Rechte der Vater das ihm durch § 195 StGB. gewährte Antragsrecht nicht, sondern kann es geltend machen, selbst wenn der gesetzliche Vertreter von der Ausübung seiner Befugniß absieht. Entsch. 12 S. 415. Auch hier entscheidet das neue Recht anders. Allerdings fragt es sich zunächst, ob nach den Satzungen des BGB. überhaupt ein solcher Fall eintreten kann. Indessen läßt sich schon der § 1676 für die Bejahung der Frage geltend machen, weil dort vorgeschrieben, daß zwar die Sorge für die Person des Kindes dem Vater neben dem gesetzlichen Vertreter zusteht, er aber nur zur Vertretung des Kindes nicht berechtigt ist. Denn ist ihm in Folge der Beschränkung seiner Geschäftsfähigkeit und der Bestellung eines Pflegers für das Kind aus der Machtfülle seiner elterlichen Gewalt nur derjenige Theil entzogen, der sich auf die Vertretung des Kindes und die Verwaltung seines Vermögens bezieht, so liegt ein dem oben gedachten analoger Fall vor, daß neben dem Vater, ohne daß die ihm zustehende elterliche Gewalt ruht (Abs. 1 § 1676), oder daß er sie verwirkt hat, dem Kinde ein gesetzlicher Vertreter bestellt ist. Auch die §§ 1629 und 1698 enthalten Normen, die auf der Voraussetzung ruhen, daß neben dem Vater als Inhaber der vollen oder beschränkten elterlichen Gewalt dem Kinde ein Vormund oder Pfleger bestellt ist. Da nun durch den Art. 34 EG. das eigene, selbstständige Recht zur Stellung des Strafantrages aus der Machtfülle der elterlichen Gewalt ausgeschieden worden, so wird in allen den gedachten Fällen der Vater dem gesetzlichen Vertreter des Kindes die Antragstellung zu überlassen haben.

Es ist wohl möglich, daß man diesen Bedenken ein nur geringes Gewicht beilegt und ihnen den Satz entgegensetzt: „Minima non curat praetor." Indessen bleibt doch zu bedenken, daß einestheils die Verringerung der elterlichen Gewalt durch Entziehung eines nicht unwesentlichen Bestandtheils ein mehr oder weniger tiefer Einschnitt in das materielle Recht ist, und anderntheils daß — wie die oben allegirten Entscheidungen des Reichsger. erweisen — Fälle der gedachten Art im täglichen Leben nicht gerade selten auftreten. Eine Aenderung des § 195 dahin, daß auch der Mutter, soweit sie Inhaberin der elterlichen Gewalt ist, ein dem väterlichen gleiches Recht gewährt würde, würde richtiger sein. Denn daß auch die Mutter an Stelle des Vaters Inhaberin der vollen elterlichen Gewalt sein kann, diese nicht ebenso wie der Vater nach § 1680 verwirken kann, besagen der § 1685 und die Normen bei Kindern aus nichtigen Ehen, § 1704.

8. Zu den §§ 327 und 328 StGB.

Von Dr. jur. Koref in Hanau.

Die §§ 327 und 328 haben ihres juristischen Inhalts halber neben dem Interesse, das der Gegenstand als solcher vom landwirthschaftlichen Gesichtspunkt aus bietet, schon wiederholt zu eingehenderen Erörterungen Veranlassung gegeben.

Neuerdings hat Keller in der wichtigen Frage über ihre Interpretation oben Bd. 45 S. 249 ff. sich näher ausgelassen und dabei hauptsächlich nachgewiesen, inwieweit Anordnungen der Ortspolizeibehörden durch die Strafbestimmungen dieser §§ Nachdruck verliehen wird. Nur berührt aber ist dabei die andere juristisch sehr interessante Frage, ob auch Anordnungen, die durch Reichsgesetze selbst getroffen sind, unter diejenigen der „zuständigen Behörden" jener §§ fallen und mithin deren Schutz genießen. Gerade in Bezug auf diesen Punkt hat aber die Ansicht bedeutender Autoren und ihr folgend die Rechtsprechung der höchsten Gerichte in neuer Zeit Wege eingeschlagen, die zu großen Bedenken Anlaß gaben und es angebracht erscheinen lassen, diese Frage allein de lege lata zu prüfen.

Der Wortlaut der §§ 327 und 328:

> „wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde . . . . angeordnet sind, wissentlich verletzt, wird . . . . bestraft,"

ist an sich klar. Nur Anordnungen der Behörden sollen geschützt werden, von gesetzlichen Bestimmungen ist nicht die Rede, und soll also, wenn solche später ergehen, diesen überlassen bleiben, ihren Inhalt durch besondere Strafandrohungen Nachdruck zu verleihen. Von späteren Reichsgesetzen, die hier in Betracht kommen, ist vor allem das G. betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen v. 30. Juni 1880 zu nennen, welches durch das G. v. 1. Mai 1894 zum Theil nur geringen Abänderungen unterworfen wurde. Dieses Gesetz enthält in seinen §§ 65 bis 67 besondere Strafbestimmungen, die aber immer nur subsidär zur Anwendung kommen sollen, d. h. sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Es ergiebt sich mithin sofort die Nothwendigkeit der Prüfung, ob die schwereren Strafen der §§ 327, 328 StGB. hier eingreifen können. Die Entscheidung erscheint überaus einfach. Ganz im Einklang mit dem Wortlaut dieser §§ bemerken die Motive zu dem Viehseuchengesetz (Sten. Ber. des Reichstages 1880 S. 422), die Strafbestimmungen der §§ 65 bis 67 greifen namentlich auch dann Platz, wenn es sich um Uebertretung direkter Vorschriften des Gesetzes handelt. Neben dem Fall, daß eine nicht wissentliche Verletzung der Anordnungen von Behörden, die auf Grund dieses Viehseuchengesetzes ergangen sind, vorliegt, ist gerade hier das Hauptanwendungsgebiet der §§ 65 bis 67 cit.

Diesen Umstand vertritt auch das Reichsgericht im Urtheil vom 13. April 1882 (Entsch. 6 S. 159), und er erscheint so zwingend, daß man einen Streit kaum für möglich halten sollte. Doch der Umstand, daß die in den §§ 65 bis 67 angedrohten Strafen milder sind als die in §§ 327, 328 StGB. angedrohten, erregte Bedenken. Wie, fragte man, soll der Gesetzgeber dazu kommen, Anordnungen die er selbst trifft, weniger Nachdruck verleihen zu wollen, als solchen, die durch seine Ermächtigung erst untergeordnete Polizeibehörden treffen? Solche Absichten kann der Gesetzgeber nicht gehabt haben, und selbst wenn er sie in den Motiven deutlich ausspricht, so irren diese; die §§ 327, 328 StGB. müssen auch dann zur Anwendung kommen, wenn es sich um wissentliche Verletzungen der Bestimmungen des Gesetzes selbst handelt. Dies erheischt einfach die Logik. Diese Ausführungen finden sich namentlich bei Stenglein, „Nebengesetze" 2. Aufl. Anm. 1 zu § 65 des Reichsviehseuchengesetzes und im Anschluß hieran in Daude's StGB., 6 Aufl., Note 78a zu § 328, sie werden von Keller (S. 254) in der

citirten Abhandlung (S. 254) gebilligt, und auch das Reichsgericht hat sich neuerdings (Entsch. 27 S. 357) ihnen angeschlossen. Doch scheint der eingeschlagene Weg an sich von vornherein als ein unrichtiger.

Die Frage, ob der Gesetzgeber logisch verfährt oder nicht, kann de lege ferenda sehr wichtig erscheinen, aber der Richter hat nur zu prüfen, was das Gesetz in Wirklichkeit sagt, und hat seinen Wortlaut anzuwenden, selbst wenn dieser auch ihm widersinnig zu sein scheint. Mit dem Wortlaut des Gesetzes muß vor Allem die Entscheidung im Einklang stehen. Um dieses nun im vorliegenden Falle für die von ihm vertretene Ansicht zu erzielen, hat Stenglein a. O. folgenden Weg eingeschlagen. Die §§ 327, 328 StGB. sprechen von „zuständigen Behörden"; wenn es sich nun um Verletzungen von Gesetzesbestimmungen handelt, so sind eben die „Gesetzgebungsfaktoren" die „zuständigen Behörden". Dies ist aber unhaltbar. „Gesetzgebungsfaktoren" sind bei Reichsgesetzen Bundesrath und Reichstag und im gewissen Sinne der Deutsche Kaiser (Art. 5, 17 Reichsverf.). Diese als „Behörden" zu bezeichnen, widerspricht den staatsrechtlichen Grundbegriffen. Behörden heißen „diejenigen Organe der Staatsgewalt, welche zur Ausübung eines begrenzten Kreises staatlicher Befugnisse durch ein anderes Organ des Staates berufen werden. Ihre Thätigkeit liegt auf den Gebieten der Justiz und Verwaltung," aber nicht der Gesetzgebung. (Meyer, Lehrbuch des Staatsrechts, 2. Aufl. S. 276 f., S. 351). Mag im Uebrigen über den Begriff „Behörde" noch soviel gestritten werden, (Laband, Staatsrecht I S. 321 ff.), so kann doch darüber kein Zweifel herrschen, daß Volksvertretung, Bundesrath und Kaiser nicht als solche bezeichnet werden können. Das StGB. selbst, welches wiederholt den Ausdruck „Behörde" anwendet, verbindet auch niemals einen solchen Sinn damit, sondern stellt „Behörde" gerade iu den begrifflich nothwendigen Gegensatz zu den Gesetzgebungsfaktoren, so z. B. im § 114 im Vergleich mit 105 und 106, § 196 im Vergleich mit § 197. Dieser Versuch den Wortlaut des Gesetzes selbst mit dieser Ansicht in Uebereinstimmung zu bringen, muß also als ein fehlgeschlagener betrachtet werden.

Aber auch zur Entgegnung der Ansicht, daß damit die Gesetzesbestimmungen zu einem unlogischen Ergebniß führen, läßt sich Manches anführen. Einmal können die mannigfachsten Gründe den Gesetzgeber im Jahre 1880 bewogen haben, gerade so zu bestimmen, wie er es im Gesetze selbst und in den Motiven ausspricht, mancherlei Rücksichten können bei Mitwirkung einer Volksvertretung von Wichtigkeit gewesen sein. Wenn diese Gründe jetzt nicht mehr so auf der Hand liegen und bei der ersten Betrachtung sich aufdrängen, so rechtfertigt dies Nichterkennen noch nicht den Vorwurf der Widersinnigkeit. Der Gesetzgeber kann vielleicht davon überzeugt gewesen sein, daß zur Sicherung der Befolgung seiner Anordnungen keine höhere Strafandrohung nöthig ist. Reichsgesetze haben schon dadurch, daß sie öffentlich berathen werden, eine größere Gewähr für ihr Bekanntwerden. Mit großem Interesse werden die Besprechungen im Reichstage vom Publikum verfolgt. Eine Polizeiverordnung aber wird von den zuständigen Behörden ohne Weiteres erlassen und veröffentlicht, so daß ein energischeres Einschärfen derselben sich recht gut verstehen läßt. Besonders auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete sind noch dazu die Verordnungen so mannigfaltig und wechselvoll, daß selbst für eingeweihte Fachleute der Ueberblick recht erschwert ist, so daß es sehr angebracht erscheint, wenn mit Rücksicht auf die großen sozialen

Schädigungen, die aus ihrer Nichtbefolgung erwachsen können, recht wirkungsvolle Strafbestimmungen ihre Befolgung gewährleisten.

Schließlich weist auch die geschichtliche Entwickelung der §§ 327, 328 auf die hier vertretene Ansicht hin. Ihren Ursprung finden diese Bestimmungen in den §§ 306, 307 des preußischen StGB., in denen an Stelle der Worte „zuständige Behörden" ausdrücklich die Bezeichnung „Regierung" sich findet. Der Entwurf des StGB. für den nordd. Bund setzte dafür „Landespolizei" oder „Landespolizeibehörde", und das Reichs-StGB. hat den Wortlaut „zuständige Behörde" angenommen, nachdem der Abg. Lasker einen dahingehenden Antrag mit der Begründung: „dieser Antrag rechtfertigt sich von selbst" gestellt hatte und dieser debattelos angenommen war. Offenbar sollten nur aus praktischen Gesichtspunkten nicht bestimmte Behörden der einzelnen Bundesstaaten bezeichnet werden, aber inhaltlich sollte damit von den vorbildlich gewesenen früheren Bestimmungen keineswegs abgewichen werden. Daß unter „Regierung" oder „Landespolizei" aber auch die Gesetzgebungsfaktoren verstanden werden sollten, wird wohl nicht einmal Stenglein behaupten wollen. Deutlich sprechen sich diesbezüglich auch mehrere Urtheile des Obertribunals aus, namentlich die Plenarentsch. v. 26. Febr. 1855 und unter der Herrschaft des Reichs-StGB. das Urth. v. 11. Nov. 1874. Es ist mithin daran festzuhalten, daß von einer Anwendung der §§ 327, 328, wenn es sich um Verletzung direkter Gesetzesvorschriften handelt, keine Rede sein kann.

---

9. Sind die Memoiren von Casanova unzüchtige Schriften?

Von Professor Dr. F. Meili in Zürich.

Ein Buchhändler in Zürich erhielt von der Verlagsbuchhandlung A. in Prag eine Anzahl Exemplare des in deutscher Sprache neu aufgelegten Werkes Jacob Casanova Memoiren. Gleich nachher nahm die Polizei die sämmtlichen Exemplare weg und es wurde eine Strafuntersuchung gegen den Buchhändler eingeleitet wegen Erregung öffentlichen Aergernisses. Der vor kurzer Zeit revidirte § 123 des Zürch. StGB. lautet:

> Wer öffentlich unzüchtige Handlungen vornimmt, wer solche vor oder mit Kindern begeht, wer zur Verbreitung oder Veröffentlichung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen mitwirkt, wird mit Gefängniß, verbunden mit Buße, bestraft. In schweren Fällen kann auch Arbeitshaus verhängt werden.

Dem Angeschuldigten, der mich um Ausstellung eines Rechtsgutachtens ersuchte, erklärte ich nach dem Studium der Akten, daß nach meiner Meinung die Untersuchung eingestellt werden müsse und also eine Strafklage nicht erhoben werden könne. Zur Begründung dieser Rechtsansicht machte ich verschiedene Ausführungen, — vielleicht sind sie auch für einen großen Leserkreis erheblich, wenigstens soweit sie von den konkreten Details des Falles losgelöst sind. Auch in andern Ländern kann die Frage auftreten, ob die „Memoiren" als eine unzüchtige Schrift im Sinne des Strafrechts behandelt werden sollen oder können. Speziell kann dies in Deutschland vorkommen; denn § 184 des ReichsStGB. lautet:

> Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird bestraft.

Unter diesen Umständen kann die auf dem engen Raume des Kantons Zürich verhandelte Frage einen internationalen Gesichtszug annehmen und darin liegt wohl auch die Rechtfertigung dafür, daß ich das kleine von mir erstattete Rechtsgutachten hier zum Abdruck bringe.

Ich stellte in der fraglichen Prozeßsache einen einzigen Hauptsatz auf, der dahin lautet:

Die Geschichte hat längst ihr Urtheil gefällt, daß das Werk „Memoiren von Casanova" nicht unsittlich ist, sondern daß es als ein Ganzes aufgefaßt eine hochbedeutsame kulturhistorische Schöpfung darstellt. Angesichts dieser universell anerkannten Thatsache erscheint es als geboten, daß der Kanton Zürich sich diesem Urtheile ebenfalls unterwirft und eine Verfolgung auf seinem Gebiete unterläßt.

Zur Begründung dieser Thatsache machte ich folgende Detailausführungen:

1. Die Memoiren von Giov. Jac. Casanova, geb. 2. April 1725 zu Venedig sind vielfach und in verschiedenen Sprachen herausgegeben worden. Ihre hohe Bedeutung ist allgemein anerkannt. Ich verweise z. B. auf Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaft und Künste von J. S. Ersch und J. G. Gruber. XXI. S. 103.

Seine Memoiren bestätigen das Urtheil des Prinzen van Ligne über ihn (Casanava), daß er ein Mann von vielem Geist, scharfgezeichnetem Charakter und umfassenden Kenntnissen war. Seine Memoiren, sagt der Prince de Ligne, sind vall van dramatischem Interesse, schnell, hinreißend, launig erzählt, mit philosaphischen Ansichten, neuen erhabenen und unnachahmlichen Reflexianen erfüllt. Für den, welcher Welt und Menschenkenntniß erlangen und die Sitten jener Zeit insbesondere kennen lernen will, giebt es kaum ein Werk von größerer Wichtigkeit. Denn dieser Spieler macht Europa zu seinem Schauplatz und von Kanstantinopel bis Madrid, von Petersburg bis Neapel und Rom giebt es beinahe keine Hauptstadt, in welcher er nicht an den Höfen und in den Spelunken, in den größten und in den gemeinsten Zirkeln eine Rolle gespielt hätte. Zudem kommt er mit den wichtigsten Personen seiner Zeit in Berührung, die er sa trefflich schildert, als die Länder, Oerter und Sitten.

F. W. Barthold, Die geschichtlichen Persönlichkeiten in Casanovas Memoiren. Beiträge zur Geschichte des 18. Jahrh. (2 Bände. Berlin 1846). Dieses ganze Werk ist nichts anderes als eine hohe Schätzung der Memoiren, man müßte die ganzen zwei Bände herausschreiben. Ich hebe nur folgende Stellen als bedeutsam heraus.

Bd. I S. 1: C.'s Lebensgeschichte ist der ausführliche **Orbis pictus** des sag. philasaphischen Jahrhunderts; sie giebt einen farbigen Daguerreatyp der Entsittlichung und Entwürdigung, der trostlasesten Erniedrigung menschlicher Natur in einem Zeitalter, über welches wir uns erhaben fühlen dürfen. Zu dem angedeuteten Zwecke enthalten wir uns einerseits, C. als Schriftsteller zu schildern, die Feinheit und Zuverlässigkeit seines Urtheils, die Schärfe seiner Beabachtung varweg zu bezeichnen. Die Thatsachen sallen reden . . . S. 14: Die Denkwürdigkeiten eines geistreichen Mannes sind es, die ihn der Vergessenheit entzogen. Die höhere Bedeutung und die vornehme Natur unseres Helden besteht nicht darin, daß er 50 Jahre ein Leben führen konnte, welches an Wechsel, an Fremdheit der Verhältnisse, an Genüssen und an persönlicher Gefahr Alles bei Weitem übertrifft, was Le Sage's sinnreiche Romantik einem Gilblas andichtet, sandern daß er zugleich im Stande war, einen so überschwenglich-reichen Lebenslauf mit solcher dramatischer Frische der Erinnerung, mit sa scharfer Zeichnung der Persanen, mit so unermüdlicher Mannigfaltigkeit in der Schilderung gleicher Situatianen, mit

so schöpferischer Vergegenwärtigung der Eigenthümlichkeit eines abrollenden Zeitalters, endlich mit der unbefangensten Nacktheit des Selbstgeständnisses, ja die Selbstanklage dem Leser vorzuführen.

So steht C. der Schriftsteller, Sittenmaler und Geschichtsschreiber unendlich hoch über dem Abenteurer C.

C.'s Memoiren sind das vollendetste, ausführlichste Gemälde nicht allein der sittlichen und der gesellschaftlichen Zustände ihres Jahrhunderts, sondern auch der Spiegel des Staatslebens in seinen individuellsten Zweigen, der Kirche, der Denkweise der Nationen, der Vorurtheile der Stände, der Abdruck der Philosophie, also des innersten Lebens des Zeitalters.

Wir möchten behaupten, daß, wenn alle anderen Schriftwerke zur Kenntniß des 18. Jahrhunderts verloren gingen, wir in C. hinlänglichen Stoff besäßen, um die unausbleibliche Nothwendigkeit einer Umwälzung zu ermessen.

Bd. II S. 338: Wir hoffen aber unsere Aufgabe gelöst zu haben: Dem Wüstlinge das Diplom als wahrhaften Geschichtschreibers des Jahrhunderts, Ludwig XV, Elisabeth und Katharina II., Friedrich II. und Maria Theresias, Voltaires und Rousseaus, der Jesuitenausrottung und des leidenden Völkergehorsams, der Encyklopädie, der fürstlichen Goldköche und Geisterseher des italienischen Theaters, kurz des gesammten Roccoccothums mit kritischer Gewissenhaftigkeit zu ertheilen.

Nouvelle Biographie Générale ... VIII, 938 seq. par Gustave Desnoiresterres (einer der bedeutenderen Literarhistoriker und Philosophen Frankreichs) 1817—1892.

> (Ausführliche Lebensbeschreibung geht voran) „. . . et l'histoire de sa vie est la démonstration de ce que peut l'audace quand elle est servie par une intelligence bien donée, par des connaissances presque universelles, par le génie de l'intrigue, et la science approfondie des hommes et des choses."

N u o v a A n t o l o g i a (1882). Prof. Alessandro d'Ancona: Un avventuriere del secolo XVIII C. et le sue Memorie (Bd. 31 S. 385 u. 34 S. 423) charakterisirt die Memoiren mit den Worten Barthold's, ohne ihn zu citiren.

R e v u e h i s t o r i q u e, Bd. 41 (1889, September bis Dezember) S. 297: C h a r l e s H e n r y: Casanova de Seingalt et la critique historique.

V i r g i l e R o s s e l: Histoire littéraire de la Suisse romande dès ses origines à nos jours (Genève-Bale-Lyon 1889 et 1891). Bd. 2 S. 165 citirt als literarische Quelle die Mémoires de C. und fügt hinzu: „... que je cite de préférence parce qu'on les a peu utilisés sur ce point spécial et qu'ils paraissent véridiques."

2. Unzüchtig im Sinne des Strafrechtes ist eine Schrift nur dann, wenn sie das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung g r ö b l i c h verletzt (vgl. Entsch. des RG. in Strafs. 4 S. 89 u. 8 S. 130). Insbesondere muß man sich hüten, eine Schrift schlankweg schon dann als unzüchtig zu erklären, wenn e i n z e l n e unzüchtige Stellen darin vorkommen. Einen s o l c h e n Satz hat z. B. auch das Reichsgericht (aO. 2 S. 130) in Strafsachen als anfechtbar bezeichnet. Entscheidend ist vielmehr die Thatsache, ob eine Schrift als Ganzes die Bezeichnung als unzüchtig verdient, wenn man ihretwegen eine strafrechtliche Verfolgung einleiten will. Ich verweise auf B i n d i n g's Lehrbuch des Strafrechts, besonderer Theil I (1896) S. 105 u. 106:

> Die Schrift oder Darstellung muß, soweit sie ein Ganzes ist und nicht aus selbstständigen Stücken besteht, i m G a n z e n unzüchtig, also wesentlich dazu bestimmt sein, unzüchtige Handlungen darzustellen oder zu solchen, sei es direkt, sei es indirekt, sei es offen, sei es verschleiert, aufzufordern.

Sobald man von dieser gewiß allein zutreffenden Basis ausgeht, wird man die Unhaltbarkeit einer Verfolgung des Buches von C. zugeben. *Diese angegebene Tendenz hat das fragliche Werk gerade nicht:* es mag Unzüchtigkeiten enthalten und darstellen, aber es führt sie nicht um ihrer selbst willen vor, sondern nur im Zusammenhange mit andern Begebenheiten, deren hohe Bedeutung nicht zu verkennen ist. Gerade dieser entscheidende Punkt ist von den citirten Autoren festgestellt worden.

3. Die vorliegende Frage ist denn auch in Leipzig vor der dortigen Strafkammer am 8. Nov. 1880 beurtheilt worden. Allein der Gerichtshof hat in den „Memoiren" kein unzüchtiges Werk gefunden, indem er erklärte, man würde zu weit gehen: „wollte man ein Werk als unzüchtig verfolgen, welches in einigen, welches vielleicht in zahlreichen Stellen Unzüchtigkeiten enthält, im *Allgemeinen aber einen anderen Zweck verfolgt*". Dieses Urtheil ist erwähnt von *Binding*, Gutachten des Leipziger Spruchkolleges (Zeitschr. für Strafrechtsw. 2 S. 463).

Das Spruchkollegium Leipzig war um ein Gutachten darüber ersucht worden, ob *Boccaccio* Decamerone, ferner *Louvet de Couvrey* Chevalier Faublas unzüchtige Schriften im Sinne des § 184 Reichs-StGB. seien. Bei dieser Gelegenheit kam *Binding* (als Verfasser des Gutachtens) auch auf die Selbstbiographien und die Memoiren zu sprechen und diesbezüglich betonte er als Ausgangspunkt Folgendes:

> Es ist lediglich festzustellen, ob sie wesentlich der geschichtlichen Darstellung oder unter dem Deckmantel der Geschichte der Erregung der Sinnlichkeit dienen. Im ersten Falle statthaft, werden sie im zweiten unzüchtig.

An dieser Stelle (S. 462) zieht nun Binding auch die Memoiren von C. in den Kreis seiner Betrachtungen, und er macht darüber folgende Bemerkungen:

> Das Geschlechtsleben spielt, wie in der Geschichte der Völker, so auch oft in der Entwickelung des einzelnen eine solche Rolle, daß seine Ignorirung eine Fälschung des Bildes sein würde. Wenn Jemand, wie z. B. Casanova, der ein buntes und oft unreines Abenteurerleben geführt hat, dieses sein Leben wahrheitsgetreu zu schildern unternimmt, und dabei nicht ohne cynische Offenheit auch die unlauteren und die unlautersten Erlebnisse schildert, *so wäre es höchst verkehrt*, diese außerordentlich wichtige Geschichtsquelle um deswillen zu den unzüchtigen Schriften zu stoßen, die Sittenlosigkeit des Einzelnen wie der Gesellschaft bildet eben einen Theil der Geschichte.

4. In Verbindung mit diesem energischen Ausspruche eines der bedeutendsten Kriminalisten ist nun weiter die Thatsache zu setzen, daß die „Memoiren" bei den hervorragendsten Kulturvölkern nicht verboten und nicht verfolgt wurden, daß sie vielmehr als werthvolle Zeitbilder anerkannt und immer wieder neu aufgelegt worden sind. Speziell trifft dies auch für Deutschland und Oesterreich-Ungarn zu.

Angesichts dieser Vorgänge sollten wir in dem winzig kleinen Rechtsgebiete des Kanton Zürich kein Spezialrecht in dieser Materie schaffen wollen, auch wenn wir ja bekanntlich nach dem Ruhme streben, eine sittenreine Musterstadt der Neuzeit zu werden.[1])

5. Uebrigens führt auch eine neue und selbstständige Prüfung zu keinem anderen Ergebnisse als dazu: Die „Memoiren" sind nicht im Stande, das sittliche Anstandsgefühl zu erschüttern oder zu untergraben. Es mögen (in den zwei

[1]) In der neuesten Zeit sind in Zürich die „öffentlichen Häuser" abgeschafft worden und die Prostitution wird jetzt strafrechtlich dort verfolgt.

erschienenen Heften und in den Fortsetzungen) unzüchtige Beschreibungen vorkommen, — darin liegt nicht der Grundton und nicht das Charakterbild des Werkes. Und bei der Beurtheilung dieser Dinge darf man nie vergessen, daß das ganze menschliche Leben nicht ausschließlich aus reiner Sphärenmusik besteht, daß es sich aus Höhen und Niederungen zusammensetzt: Idealismus und Realismus liegen unendlich nahe bei einander.

Wichtig ist bei der Beurtheilung des vorliegenden Werkes sodann die Thatsache, daß nicht etwa jene Stellen, die durch ihre Schlüpfrigkeit hervorragen könnten, äußerlich, z. B. durch den Druck markirt wurden. Man darf also nicht sagen, daß das Auge des Lüsternen sofort auf jene Stellen hingezogen und von einem zusammenhängenden Studium der Schrift abgezogen werde, — dieser Umstand ist zweifellos erheblich.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß in der vorliegenden Ausgabe nicht etwa eine pikante Blüthenlese veranstaltet ist. Speziell auch die Bilder, welche in den Text verflochten werden, sind nicht anstößig. In dieser Beziehung verweise ich zur Vergleichung auf die Ausgabe von Boccaccio, die ebenfalls im Prager Verlage erschienen ist. Auch diese Publikation blieb in Deutschland unangefochten. In Oesterreich-Ungarn wurde eine Stelle dieser Ausgabe verfolgt, allein das gerichtliche Verfahren wurde wieder aufgehoben. Nur ganz im Vorbeigehen, will ich auch noch darauf aufmerksam machen, daß die sog. naturalistische Richtung der Romanlitteratur in Zürich wie anderswo unangefochten blieb, obschon sie auch nicht gerade für Jedermann paßt. Auch in der Malerei der früheren Jahrhunderte und der jetzigen Zeit werden Sujets in ganz freier und offener Weise gewählt und behandelt und zwar dergestalt, daß Philister und Philisterinnen sich darüber schwer bekreuzigen, wenigstens wenn sie die Darstellungen genügend im Stillen bewundert haben. Aber das Philisterthum darf eben in den Schöpfungen der Literatur und Kunst nicht entscheidend sein, sonst müßte ein großartiger Kreuzzug gegen die alte und heutige Literatur begonnen werden, — die Bibel nicht ausgenommen. Es gelten hier überhaupt auch heute noch die schönen und treffenden Worte, die Boccaccio am Schlusse seines Werkes aussprach (Bd. III S. 77 der Ausgabe Hynek):

> Kein verderbtes Gemüth wird je ein Wort in seinem wirklichen Sinn erfassen, ebenso können dagegen Menschen, die minder ehrbar sind, den reinen Sinn so wenig beflecken, als der Koth die Sonnenstrahlen, oder der irdische Schmutz die Schönheit des Haares.
>
> Welche Bücher, Schriften und Werke sind erhabener, schöner als die Bücher der heiligen Schrift? Und doch lebten so viele, welche durch die falsche Auslegung derselben sich und Andere ins Verderben gestürzt haben. Jedes Ding ist an sich immer zu etwas gut, übel angewendet ist es von großem Schaden und dasselbe behaupte ich von meinen Erzählungen. Wenn Jemand aus ihnen unreine Gedanken oder Anregung zu bösen Thaten entnehmen will, dann werden sie das nicht hindern können, wenn sie solchen Inhalt in sich tragen, besonders wenn dieser darnach aufgefaßt wird, oder man ihn diesen absichtlich unterbreitet. Alle Jene aber, welche daraus Nutzen und Erfahrung schöpfen wollen, werden ihn besonders in dem Falle darin finden, wenn sie zur rechten Zeit und von solchen Personen gelesen werden, für welche sie bestimmt wurden.

Ich mache endlich auf die schöne juristisch-ästhetische Studie aufmerksam, die Kohler: Das sinnliche und unsittliche in der Kunst (Z. für die Straf.RW. 7 S. 47) veröffentlicht hat. Kohler macht hier mit Recht darauf aufmerksam, daß es nicht die Aufgabe der Gesetzgebung sei, die Verbreitung von Schriften zu

hemmen, die an sich sittlich und für die besondere sittliche Konstruktionen des Einen oder Anderen ungeeignet sind (S. 63). Es muß ein objektiver Maßstab angelegt werden. (Vgl. auch Entsch. des RG. in Straff. Bd. 24.)

Zum Schlusse füge ich hinzu, daß die in Zürich eingeleitete Strafuntersuchung wirklich sistirt worden ist. Die Strafbehörde hat anerkannt, daß es sich um eine neue Ausgabe der allbekannten Bücher von C. handle", welches Buch allerdings in seinem Grundcharakter von kulturhistorischer Bedeutung ist, somit andere Zwecke als unsittliche verfolgt." Daraufhin wurden dem Angeschuldigten die Kosten des Verfahrens aufgelegt unter folgender Begründung:

> Kann nun bei dieser Sachlage objektiv von einer Verbreitung einer unzüchtigen Schrift im Sinne unseres StGB. nicht gesprochen werden, so ist doch darauf hinzuweisen, daß der Angeschuldigte bei der Verbreitung der Schrift ohne Zweifel sich im bösen Glauben befunden hat, was schon aus der Thatsache hervorgeht, daß er diese lascive Schrift in einem Verkaufsladen dem Publikum öffentlich zur Schau stellte, andererseits dieselbe lediglich an Oberkellner von besseren Hotels versandte.

Es muß anerkannt werden, daß die Memoiren von Casanova in den Händen dieses Leserkreises leicht verwirrend wirken können!

---

10. Sachbeschädigung durch Ableitung von Elektrizität.

Von Referendar Wittko, Berlin.

Meine in der „Deutschen Juristenzeitung" 1898 S. 73 f. aufgestellte Ansicht, daß die sog. Entwendung von E. den Thatbestand der vorsätzlichen Sachbeschädigung enthalte, ist vom OberStA. Dalcke (Arch. 45 S. 401) angegriffen worden. Der erste Angriff richtet sich gegen eine äußerliche Seite meines Aufsatzes. Er sagt: „wie wenig er (Wittko) seinem an die Spitze gestellten Grundsatze, daß es sich bei einem mit E. angefüllten Objekte nur um einen bestimmten Zustand des letzteren handle, und daß es unzulässig sei, die Sache so anzusehen, als wenn ein Akkumulator, eine Leidener Flasche u. s. w. nur Behälter der E. seien, treu bleibt, geht klar daraus hervor, daß er selbst erklärt: „„daß die Entwendung rechtswidrig geschieht, setzen wir voraus"" und einige Zeilen weiter: „„in unserem Falle wird der Thäter im Allgemeinen wissen, daß durch Abzapfung von E. das vorhandene Quantum geringer wird u. s. w., und daß er also dem Eigenthümer der elektrischen Anlage Werth entwendet"". Wie diese Ausführung, die doch mit hinreichender Deutlichkeit erkennen läßt, daß auch der Verf. die E. als einen von dem Gegenstande, der sie enthält, gesonderten und von demselben trennbaren Stoff, der selbstständiges Objekt einer Aneignungshandlung werden kann, ansieht, mit seiner Theorie, daß die E. nur der Zustand eines Körpers sei, vereinbar ist, das erscheint völlig unerfindlich". Ich glaube nicht, daß die gerügten Ausdrücke „entwenden", „Abzapfung" und „Werth entwenden" den Eindruck eines Widerspruches mit der an die Spitze gestellten Auffassung von dem physischen Hergange bedingen. Nur der Kürze wegen habe ich diese Ausdrücke der bisherigen Anschauung gemäß angewandt. Es ist ja bei der besprochenen Frage die naturwissenschaftliche Seite zu scheiden von der juristischen.

Was die erstere anbetrifft, so glaube ich — entsprechend dem Reichsgericht — annehmen zu dürfen, daß nach der in der Wissenschaft heute herrschenden Ansicht die

E. nicht ein Fluidum, ein in einem anderen Körper, enthaltener Stoff ist, sondern ein Zustand, eine zeitweilige Eigenschaft der Körper wahrscheinlich in einer gewissen Bewegung der Moleküle des Körpers bestehend. Dieser naturwissenschaftlichen Auffassung, welche die Voraussetzung meiner juristischen Ansicht ist, steht die weit verbreitete, wenn auch meist wohl nicht zu scharfem Bewußtsein durchgebildete Anschauung gegenüber, wonach die E. ein selbstständiges, im elektrischen Apparat enthaltenes Etwas ist. Nur letztere thatsächliche Auffassung konnte dahin verführen, die in Rede stehende That juristisch unter dem Gesichtspunkt des Diebstahls zu betrachten. Die andere Auffassung des physischen Sachverhalts läßt hingegen einen Diebstahl an E. objektiv unmöglich erscheinen und verschafft uns den objektiven Thatbestand der Sachbeschädigung. Die hinzukommende Aneignungsabsicht kann diese That nicht mehr zu einem Diebstahl machen, obgleich Dalcke zutreffend bemerkt, daß unter Umständen der ganze Unterschied zwischen dem Vergehen des Diebstahls und dem der Sachbeschädigung lediglich auf der Willensrichtung des Handelnden beruht. Denn Diebstahl an einer Eigenschaft einer Sache, wenn auch diese Eigenschaft auf andere Sachen übergeleitet werden und den wirthschaftlichen Werth ihres jeweiligen Trägers erhöhen kann, giebt es nach bisherigem Recht nicht.

Dalcke (S. 402) freilich meint, es werde Niemand in Abrede stellen können, daß die E. ein von dem Gegenstande, den sie erfüllt, verschiedenes Objekt bilde. Er scheint sich also der naturwissenschaftlichen Anschauung anzuschließen, welche ich nicht zu der Grundlage meiner juristischen Konstruktion gemacht habe. Trifft dies zu, so ist ein juristischer Zwiespalt zwischen Dalcke's und meiner Ansicht nicht mehr vorhanden, denn auch ich würde kein Bedenken tragen, einen Diebstahl an E. für möglich zu halten, wenn dieselbe ein physisch selbstständiges Objekt wäre. Indessen spricht sich Dalcke nicht bestimmt darüber aus, wie er sich den physischen Sachverhalt denkt. Dies wäre jedoch erforderlich, da es wohl kaum angeht, einen Thatbestand, über dessen thatsächlichen Inhalt man sich noch nicht klar ist, juristisch zu charakterisiren. Ein Mißverständniß liegt wiederum vor, wenn Dalcke im Anschluß an den oben angeführten Satz behauptet, sowohl Baron[1]) als ich „müßten anerkennen, daß man der Leidener Flasche, dem Akkumulator, dem Draht u. s. w. die E. entziehen könne, ohne daß die körperliche Unversehrtheit derselben angetastet oder auch nur eine Veränderung ihres normalen Zustandes herbeigeführt werde". Wenn ich bei der von mir zu Grunde gelegten naturwissenschaftlichen Auffassung der E. als des Zustandes eines Körpers anerkennen wollte, daß durch Entziehung von E. die körperliche Unversehrtheit des elektrizitäthaltigen Gegenstandes nicht angetastet werde, so würde ich handgreiflich gegen die Logik verstoßen. Ich glaube dessen nicht schuldig zu sein, wenn ich in meinem Aufsatz (S. 73) Folgendes gesagt habe: „. . . . Dies erscheint vielleicht auf den ersten Blick barock, weil ja der Apparat dazu geschaffen ist, E. aufzunehmen und wieder abzugeben, und also als Werkzeug zu seinem Bestimmungszwecke, wenn ihm einmal die E. entzogen ist, ebenso brauchbar bleibt, wie er vorher war". Damit habe ich doch nur anerkannt, daß der Apparat als Apparat unversehrt bleibt, nicht aber als jeweilig elektrischer und deshalb werthvollerer Apparat.

[1]) Deutsche Juristen-Zeitung 1898 S. 49 ff.

Die Auffassung der E. als eines physischen Zustandes möchte ich noch einmal mit der treffenden Analogie der Wärme erläutern. Auch diese ist kein Körper und überhaupt kein selbstständiges Objekt, sondern nur eine zeitweilige Eigenschaft der Körper. Auch sie läßt sich, wenn auch nicht so geschwind wie die E., von einem Körper auf einen anderen übertragen. Auch sie verleiht unter Umständen ihrem Träger einen höheren wirthschaftlichen Werth. Wenn Letzteres der Fall ist, so würde ich die Entziehung der Wärme (oder eventuell der Kälte) unbedenklich als Sachbeschädigung erklären. Dem Beispiel des widerrechtlich aufgethauten Eises von Baron (S. 50) möchte ich ein zweites an die Seite stellen: Zur Winterzeit werden in den Straßen Berlins frischgeröstete Kastanien und warme, eben gebackene Schmalzkuchen feilgeboten. Die Wärme ist eine wesentliche Eigenschaft dieser Waaren. Wer dieselben gegen den Willen des Verkäufers vom Feuer fortnimmt und an der Luft abkühlt, so daß sie nicht mehr auf der Stelle verkäuflich sind, begeht m. E. eine Sachbeschädigung.

Mit besonderer Bestimmtheit hält Dalcke bei der Entziehung von E. den subjektiven Thatbestand der Sachbeschädigung für ausgeschlossen. Ich habe ja schon in meinem Aufsatze anerkannt, daß bei der Behandlung als Sachbeschädigung der Aneignungswille des Thäters unberücksichtigt bleibe, somit das Delikt von der subjektiven Seite nicht voll gewürdigt werde. Ich habe weiter ausgeführt, daß die Sachbeschädigung doch jedenfalls in den fraglichen Thatbeständen mitenthalten sei und auch als solche so lange bestraft werden könne und müsse, als eine andere Strafbestimmung den Sachverhalt nicht noch vollständiger decke. Letzteres hält Dalcke für offenbar unrichtig. Nach ihm ist die Handlung durch das Hinzutreten des subjektiven Moments der Aneignungsabsicht zu einem ganz anderen Delikte geworden, und die von mir empfohlene Gesetzesanwendung rechtlich ganz unmöglich. Er behauptet, daß bei vorliegendem Bereicherungswillen der Thatbestand der Sachbeschädigung aus § 303 StGB. absolut ausgeschlossen sei. Dies belegt er mit folgendem Beispiel: „Wenn Jemand vorsätzlich und rechtswidrig ein Loch in die Wand eines fremden Hauses schlägt, so verübt er allerdings eine Sachbeschädigung, wenn er aber das Loch gemacht hat und resp. benutzt in der Absicht zu stehlen, so kann er nicht wegen Sachbeschädigung, sondern muß wegen versuchten Diebstahls mittels Einbruchs bestraft werden."

Was zunächst dieses Beispiel betrifft, so wird der daselbst enthaltene Fall wohl von keinem Juristen anders entschieden werden. Aber das Beispiel paßt nicht. Auch aus meinen Ausführungen war der Schluß zu ziehen, daß man auf jeden Thatbestand die Gesetzesbestimmung anzuwenden hat, welche denselben von der objektiven und der subjektiven Seite am besten deckt. Für den von Dalcke angeführten thatsächlichen Hergang giebt es nun einen vollständig entsprechenden juristischen Begriff: den des versuchten Diebstahls mittels Einbruchs. Natürlich wäre es da verfehlt, die im Thatbestande nur nebenbei enthaltene Sachbeschädigung hervorzuziehen. Ganz anders liegt es bei der Ableitung von E. Hier ist, wie oben ausgeführt, ein Diebstahl, mithin auch ein versuchter Diebstahl objektiv unmöglich, weil sowohl Wille als Handlung sich nicht auf die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache, sondern auf Entziehung einer Eigenschaft einer fremden Sache (und eventuell Ueberleitung dieser Eigenschaft auf eine andere Sache) richtet.

Andererseits ist aber für das Vorhandensein eines Delikts von der subjektiven Seite her nicht mehr erforderlich, als daß dessen ganzer subjektiver Thatbestand im Vorsatze des Thäters mitenthalten sei. Die Anwendung einer Gesetzesbestimmung kann dann nur durch ein anderes Gesetz, das den Thatbestand vollständiger deckt, ausgeschlossen werden, nicht aber durch das Hinzutreten irgend eines subjektiven Moments, welches wegen fehlender objektiver Momente nicht im Stande ist, einen anderen Deliktsbegriff zu verwirklichen. Dalcke bringt für seine entgegengesetzte Behauptung, daß die Aneignungsabsicht die Anwendung des § 303 StGB. absolut ausschließe, keinen Beweis.

Daß der positive Sachbeschädigungsvorsatz in dem dolus des Elektrizitätsentziehens enthalten ist, glaube ich schon in meinem ersten Aufsatz dargelegt zu haben. Ich muß in dieser Hinsicht noch einmal betonen, daß es nicht auf den Zweck und auch nicht auf die Absicht (welchen Ausdruck Dalcke promiscue mit Vorsatz gebraucht) ankommt, sondern lediglich auf das Bewußtsein der Verursachung. Im vorliegenden Fall weiß der Thäter, daß er durch körperliche Einwirkung den an eine fremde Sache, die elektrische Anlage, geknüpften wirthschaftlichen Werth verringert. Das ist der Sachbeschädigungsvorsatz.

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen der Straffenate des Reichsgerichts.

StPO. § 249. Insoweit Beweisaufnahme durch Verlesung einer Urkunde unstatthaft ist, darf die bezügliche Beweisaufnahme nicht dadurch ersetzt werden, daß der Vorsitzende durch Vorhalt an den Angeklagten den Inhalt konstatirt.

Urth. III S. vom 7. März 1898 gegen B.

Gründe: Von der Revision wird die in der Hauptverhandlung geschehene Benutzung der Privatakten des Rechtsanwalts E. gerügt. Das Verhandlungsprotokoll bemerkt darüber:

„Aus den Privatakten des Rechtsanwalts E. wurde der wesentliche Inhalt des Protokolls vom 30. Dez. 1889, die Erklärung der Anerkennung der Vaterschaft zum ersten Kinde der Marie J. seitens des Angeklagten durch wörtliche Bekanntmachung vom Vorsitzenden im Wege des Vorhalts an den Angeklagten konstatirt".

Das in diesem Vermerke erwähnte Protokoll vom 30. Dez. 1889 ist ein mit der Unterschrift des Angeklagten nicht versehenes, im Allgemeinen den üblichen Formen der Protokolls oder der Registratur entsprechendes Schriftstück, inhaltsdessen der Kaufmann B. die Erklärung abgiebt, am 8. Aug. 1889 habe die Tochter des Böttchermeisters J., Marie, ein Kind außer der Ehe geboren, die Vaterschaft zu dem Kinde nehme er an und wolle in Vergleichsverhandlungen treten, er bitte, den J., sowie die Tochter zu bestellen, um zunächst mit denselben zu verhandeln. Unterzeichnet ist das Schriftstück mit der Unterschrift eines Dritten, welche dem Namenszuge S. . . . in abgekürzter Form entsprechen kann. In dieser Gestaltung enthält das Schriftstück die Aufzeichnung von Wahrnehmungen, welche ein Dritter, der Verfasser und Unterzeichner des Protokolls, über Aeußerungen und Willenserklärungen des Angeklagten gemacht hat, ohne daß dasselbe einer der in den

§§ 253, 255 der StPO. bezeichneten Kategorien verlesbarer Urkunden angehört. Die Bekanntgebung des Inhalts, als deren wesentlichen Theil das Sitzungsprotokoll die Erklärung der Vaterschaft zum ersten Kinde der Marie J. seitens des Angeklagten bezeichnet, konnte nur die Feststellung der Thatsache eben dieser Erklärung bezwecken. Diese Art der Beweisfeststellung aber erscheint unzulässig, es mußte vielmehr der Unterzeichner, zu dessen Protokoll die Erklärung des Angeklagten erfolgt ist (der Bureauvorsteher S....) als Zeuge über seine Wahrnehmung vernommen werden. Denn die Bekanntgebung des Protokollinhalts verstößt gegen die Vorschrift des § 249 StPO., nach welcher, wenn der Beweis einer Thatsache auf der Wahrnehmung einer Person beruht, die letztere in der Hauptverhandlung zu vernehmen ist und insbesondere die Vernehmung nicht durch Verlesung einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden darf. Das sog. Protokoll vom 30. Dez. stellt eben eine schriftliche Erklärung des Protokollführers über seine Wahrnehmungen in Betreff der Aeußerungen des Angeklagten dar. Nach der Fassung des Sitzungsprotokolls vom 8. Nov. v. J., welches die wörtliche Bekanntgebung des wesentlichen Theils des Protokolls vom 30. Dez. 1889 hervorhebt, muß angenommen werden, daß der entsprechende Theil des letzteren verlesen ist. Zwar erwähnt das Verhandlungsprotokoll zugleich, der Inhalt jenes Protokolls sei vom Vorsitzenden im Wege des Vorhalts an den Angeklagten konstatirt. Das würde aber einen Unterschied nicht begründen können. Der Vorsitzende ist zwar vermöge der ihm von der Strafprozeßordnung überwiesenen Leitung der Verhandlung unbedenklich wie berechtigt, so verpflichtet, auch solche Umstände und Thatsachen, welche ihm die Kenntniß der geführten Untersuchungsakten irgendwie an die Hand giebt und welche als Momente der Belastung oder Entlastung des Angeklagten von Belang sein können, zum Gegenstande der Befragung vom Angeklagten und Zeugen zu machen, ihnen diese Thatsachen vorzuhalten, um dadurch eine Erklärung der Angeklagten oder Zeugen über die betreffenden Punkte zu veranlassen, welche das Gericht alsdann in der Lage ist, seiner eigenen Würdigung des Sachverhalts zu Grunde zu legen. Auch hat der jetzt erkennende Senat es wiederholt in Bezug auf den Urkundenbeweis für zulässig erklärt, daß die förmliche Verlesung von Urkunden durch mündliche Mittheilung, oder Konstatirung des Inhalts im Einverständniß der Prozeßbetheiligten oder in Ermangelung entgegenstehender Parteianträge ersetzt werde. Dabei wurden aber Urkunden vorausgesetzt, deren förmliche Verlesung an sich zulässig war. Darin liegt auch allgemein die Grenze für das Verfahren des Vorsitzenden in dieser Richtung, welches nicht zu einseitiger Feststellung von Thatsachen führen darf, denen die Unterlage verlesbarer Urkunden fehlt. Andernfalls würde offenbar eine unzulässige Umgehung des in der Vorschrift des § 249 anerkannten Prinzips der Unmittelbarkeit der Beweiserhebung vorliegen. Soviel aus dem Inhalte des Sitzungsprotokolls erkennbar, hat es sich in der hier fraglichen Beziehung um einen ausschließlich vom Gerichtsvorsitzenden vorgenommenen Akt, nämlich die einseitige Konstatirung der Thatsache des Geständnisses des Angeklagten bezüglich seiner Unterschrift gehandelt, deren nähere Form dahingestellt bleiben kann, da nicht ersichtlich ist, daß der Angeklagte seinerseits die Thatsache eingeräumt hat. Das Verhandlungsprotokoll gewährt vielmehr einigen Anhalt für das Gegentheil, insofern nach dem Protokoll der Angeklagte bei seiner Auslassung auf den Eröffnungsbeschluß unter Anderm dasselbe erklärt hat, wie Blatt 87 der Akten, an

dieser Stelle der Akten, dem gerichtlichen Protokolle vom 27. Okt. 1896, aber sich die Erklärung des Angeklagten findet, er habe die Vaterschaft zu den von der Marie J. am 30. Aug. 1889 und 29. Mai 1891 geborenen Kindern officiell **niemals** anerkannt.

Erfordert hiernach der Beweis über das Geständniß des Angeklagten nach Anleitung des Protokolls vom 30. Dez. 1889 die Vernehmung des Protokollführers als Zeugen, welche indeß nicht stattgefunden hat, so wird das beobachtete Verfahren auch dadurch nicht gerechtfertigt, daß die Handakten des Rechtsanwalts E. in der Anklageschrift als Beweismittel angeführt und in der Hauptverhandlung zur Stelle gewesen sind. Denn durch die Bezugnahme der Anklageschrift kann den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Zulässigkeit der Verlesung von Schriftstücken in der Hauptverhandlung nicht präjudizirt werden. Ebenso erscheint es gleichgültig, daß bezüglich des Verhalts des Vorsitzenden seitens der Prozeßbetheiligten kein Einspruch erhoben ist, da der Grundsatz des § 249 im öffentlichen Interesse aufgestellt worden ist, seine Anwendung also selbst durch den Verzicht der Betheiligten nicht würde ausgeschlossen werden können.

G. zum Schutze der Waarenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 § 14. **Wer in einem Laden Gegenstände in einer Weise ausstellt, daß die Beschauer in den irrigen Glauben versetzt werden, die Gegenstände gehörten zu anderen ebendort ausgestellten mit dem Waarenzeichen eines Dritten versehenen Waaren, versieht widerrechtlich eine Ankündigung mit einem fremden Waarenzeichen.**

Urth. I. S. v. 17 März 1898 gegen J. u. S.

Gründe: Nach der Feststellung in den Gründen des angefochtenen Urtheils sind im Schaufenster des den Angeklagten gehörenden Ladengeschäfts Zinnwaaren ausgestellt worden, in der Mitte an erhöhter Stelle ein bei dem Nebenkläger gekauften Bierkrug, um ihn etwa 30 Zinnsachen aus anderen Fabriken. An dem Zinnkruge ist ein großes Pappschild angebracht gewesen mit der Aufschrift „Kaiserzinn", welches Wort für den Nebenkläger als Waarenzeichen für kunstgewerbliche Erzeugnisse, insbesondere aus Zinn, in die Zeichenrolle des Patentamts eingetragen worden ist. An den umstehenden Zinnsachen sind nur Zettel mit Preisangaben angebracht gewesen. Die Strafkammer stellt als erwiesen fest, daß bei dieser Zusammenstellung die Aufschrift des an dem Krug hängenden großen Schildes dazu bestimmt und geeignet war, bei den Beschauern den Glauben hervorzurufen, alles Zinn sei Kaiserzinn, daß also dieses Wort zugleich zur Kennzeichnung der umstehenden Zinnsachen dienen sollte. Diese Würdigung thatsächlicher Verhältnisse ist in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfen. Auf Grund der getroffenen Feststellungen nimmt das Urtheil weiter mit Recht an, daß die Angeklagten die nicht vom Nebenkläger herrührenden Zinnsachen mit dessen Waarenzeichen gekennzeichnet, feilgehalten haben. Allerdings ist es nicht richtig, wenn die Strafkammer davon ausgeht, daß die um den Bierkrug aufgestellten **Zinnsachen** mit den Waarenzeichen des Nebenklägers **versehen** worden seien. Die Bedeutung dieses Begriffs ist enger, als das angefochtene Urtheil annimmt. Darunter ist nur das Anbringen des Zeichens an der Waare selbst oder auf der Verpackung oder Umhüllung zu verstehen, mit der sie dem Käufer über-

geben wird. Die Waare, die mit einem Waarenzeichen versehen sein soll, muß dieses beim Umsatz im Verkehr mit sich führen. Darum kann es vielleicht unter Umständen genügen, wenn von mehreren im Verkehr zusammengehörigen, einen Verkaufsgegenstand ausmachenden Stücken nur eins das Zeichen trägt, damit gesagt werden kann, alle Stücke seien mit dem Zeichen versehen. Aber dies trifft hier nicht zu, da die Gruppe aus einzeln verkäuflichen Sachen willkürlich zusammengestellt war. Das Aushängen des Plakats hat daher nicht sämmtliche Zinnsachen mit dem darauf angebrachten Werthzeichen versehen, sondern hat nur die rechtliche Bedeutung einer Ankündigung, daß alle zu der Gruppe vereinigten Stücke Kaiserzinn seien, gehabt. Die Ankündigung, die in dem Ausstellen der Sachen im Schaufenster des Ladens und dem Hinweis auf ihre Herkunft liegt, ist, nachdem dieser Hinweis durch Anbringung des geschätzten Werthzeichens bewirkt wurde, mit letzterem versehen worden.

Gebrauchsmusterschutz G. v. 1. Juni 1891 § 1. Die Herstellung eines bekannten Gebrauchsgegenstandes aus einem bisher nicht dafür verwendeten Stoff, sowie die Verwendung eines bekannten Gegenstandes für einen neuen Gebrauchszweck begründet nicht die für den Schutz als Gebrauchsmuster erforderliche Neuheit.

Urth. I. S. v. 10. März 1898 gegen J.

Gründe: Die Freisprechung des Angeklagten stützt sich auf die Annahme, daß der für die Nebenklägerin in die Gebrauchsmusterrolle eingetragene Markirungsrahmen für Lawen-Tennis-Plätze dem Gebrauchszweck nicht durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung diene. Die Strafkammer verneint also das Vorhandensein der Voraussetzung, an die der § 4 des G. v. 1. Juni 1891 die Wirkung der Eintragung knüpft, indem er nicht bloß eine formelle Eintragung gemäß § 3 fordert, sondern das Vorhandensein eines Gebrauchsmusters im Sinne des § 1, also ein mit den dort angegebenen Eigenschaften ausgestattetes Muster. Dieser Grund rechtfertigt die abgegebene Entscheidung. Die gegen ihn von der Revision erhobenen Einwendungen gehen fehl.

In Uebereinstimmung mit dem früheren Revisionsurtheile geht die Strafkammer davon aus, daß die Herstellung eines bekannten Gebrauchsgegenstandes aus einem bisher dafür nicht verwendeten Stoffe eine Neuerung im Sinne des § 1 nicht ist. Ebenso ist es richtig, daß die Verwendung eines bekannten Gegenstandes für einen neuen Gebrauchszweck nicht schutzfähig ist. Denn beim Gebrauchsmusterschutz wird nicht ein Erfindungsgedanke geschützt, sondern die konkrete äußere Form des Modells. Ist diese nicht oder nicht erheblich verändert und liegt nur eine neue Art der Verwendung des Gegenstandes vor, so ist nicht ein neues Gebrauchsmuster, sondern ein neues Verfahren vorhanden, das nach dem G. v. 1. Juni 1891 nicht schutzfähig ist. Hiernach erlangte die Nebenklägerin nicht dadurch Anspruch auf den Schutz dieses Gesetzes, daß sie zuerst die Markirungsrahmen aus Cement, statt aus Holz herstellte, noch dadurch, daß sie Cementsteine von einer bekannten Form für den Markirungsrahmen verwendete, für deren Herstellung sie bis dahin noch nicht gebraucht waren. Die Strafkammer prüft daher mit Recht, ob die Form der Steine, aus denen der Markirungsrahmen sich

zusammensetzt, als eine schutzfähige Neuerung anzusehen ist. Dies hätte auf die Frage weisen können, ob etwa der einzelne Stein, nicht der Rahmen als Ganzes der in Betracht kommende Gebrauchsgegenstand sei, und das hätte dann wieder zu dem in dem Revisionsurtheile bereits angedeuteten Bedenken führen können, ob nach Lage des Falles der Markirungsrahmen als das schutzfähige Muster anzusehen sei. Allein diese Frage kann unerörtert bleiben, da feststeht, daß bei den von der Nebenklägerin verwendeten Rahmensteinen auch die Form nicht neu gewesen ist.

StGB. § 233. Zu den eine Kompensation zulassenden Körperverletzungen gehören auch fahrlässige, aber nur solche, deren Erfolg kein schwerer im Sinne des § 224 StGB. ist. Urth. III. S. v. 10. März 1898 gegen J.

Gründe: Daß unter § 233 auch fahrlässige Körperverletzungen fallen, kann allerdings nach der Stellung, welche jener Rechtsnorm vom Reichstage mit der ausdrücklich ausgesprochenen Absicht der Ausdehnung der Kompensation auf fahrlässige Körperverletzungen am Ende des die vorsätzlichen und fahrlässigen Körperverletzungen umfassenden Abschnittes 17 zugewiesen worden ist, nicht zweifelhaft sein. Vgl. stenogr. Berichte Session 1870, Bd. II. S. 669, Entsch. in Straff. Bd. 6 S. 438. Bestritten ist freilich in der Litteratur, ob eine Beleidigung oder leichte Körperverletzung überhaupt mit einer fahrlässigen erwidert worden und auf letztere demgemäß der § 233 Anwendung finden könne. Vgl. Oppenhoff Komm. Note 2 zu § 233. Es kann dies dahingestellt bleiben, da die weitere Frage, ob der Ausdruck „leichte Körperverletzungen“ des § 233 ohne jede Rücksicht auf die Schwere des Erfolgs alle fahrlässigen Körperverletzungen umfaßt, unbedenklich zu verneinen ist. Das StGB. unterscheidet einmal nach dem Grade des subjektiven Verschuldens des Thäters zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Körperverletzungen und sodann, allerdings nur bei ersteren (abgesehen von dem Falle des § 226 StGB.), nach dem objektiven Erfolge zwischen leichten und schweren Körperverletzungen (§§ 223, 224, 227, 229). Dieser Unterscheidung ist dann noch (durch die Novelle v. 26. Febr. 1876) mit der Einführung des § 223a eine dritte Kategorie hinzugetreten, welche seitdem in Theorie und Praxis die Bezeichnung „gefährliche Körperverletzungen“ gefunden hat. Während nun der § 232 Abs. 1 StGB. als nur auf Antrag zu verfolgenden Delikte die leichten vorsätzlichen und — mit einer lediglich auf persönlichen Verhältnissen des Thäters beruhenden Einschränkung — alle durch Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzungen bezeichnet, hier also nur bei ersteren dem Erfolg der Handlung ein entscheidendes Gewicht beilegt, spricht § 233 bei Aufzählung der kompensationsfähigen Delikte ganz allgemein und im Gegensatz zu § 232 von leichten Körperverletzungen und giebt damit unzweideutig zu erkennen, daß in dieser Beziehung nur die Unterscheidung nach dem objektiven Erfolg, daß also sowohl bei vorsätzlichen, als auch bei fahrlässigen Körperverletzungen dieser Erfolg dergestalt ausschlaggebend sein soll, daß im Falle des Eintritts eines schweren Erfolgs (im Sinne des § 224) auch bei fahrlässigen Körperverletzungen eine Kompensation mit vorangegangenen Beleidigungen oder leichten Körperverletzungen nicht stattfindet. Dieser in der Litteratur herrschenden Auffassung (vgl. Steinitz in der 1. Serie, Heft 4 der strafrechtlichen Abhandlungen des juristischen Seminars

der Universität Breslau über die sog. Kompensation im ReichsStGB. S. 40, ferner die Kommentare zum StGB. von Olshausen § 233 Note 1b, von Rüdorff-Stenglein § 233 Note 2, von Oppenhoff § 233 Note 1, Lehrbuch des Strafrecht von v. Liszt S. 331, Anm. 1) steht auch die Entstehungsgeschichte des § 233, wie sie in dem von der Revision citirten Beling'schen Aufsatze (im 5. Hefte der vorerwähnten Abhandlungen des juristischen Seminars der Universität Breslau), sowie im reichsgerichtlichen Urtheile v. 4. Juli 1882, Entsch. Bd. 6 S. 433 entwickelt ist, in keiner Weise entgegen. Es genügt, hier insbesondere auf die letzterwähnte Darstellung zu verweisen, aus welcher hervorgeht, daß der Reichstag bei der Berathung des bezeichneten Abschnitts des StGB. zwar abweichend von dem Entwurfe und den Vorschlägen der Reichstagskommission das Erforderniß des Strafantrags auf alle durch Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzungen, selbst bei dem nach dem Entwurfe und den Kommissionsvorschlägen insoweit ausgeschlossenen Vorliegen einer schweren Körperverletzung — insofern sie nicht mit einer Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden — ausgedehnt, im Uebrigen indeß die Anträge seiner Kommission genehmigt, diese letztere aber nach der der damaligen Berathung und Beschlußfassung unterliegenden Materie bei ihrem Vorschlage auf Ausdehnung der Kompensation auf fahrlässige Körperverletzungen solche, bei denen es sich um schwere Körperverletzungen handelt, gar nicht im Auge gehabt hat.

StPO. § 317. Zur Anordnung der hier vorgesehenen Maßnahme genügt nicht, daß bei dem Schwurgerichtshofe **Zweifel** über die Richtigkeit des Geschworenenspruchs obwalten. Urth. IV. S. v. 11. März 1898 gegen C. u. Sch.

Gründe: Eine Verletzung des § 317 erhellt nicht. Diese Bestimmung hat in die StPO. Aufnahme gefunden, nicht um eine Art Rechtsmittel gegen den Geschworenenspruch einzuführen, sondern um einen außerordentlichen Nothbehelf für den Fall eines offenbaren Fehlspruchs zu schaffen. Angesichts dessen kann, wie auch in den Berathungen der Reichstagskommission betont worden ist, die Kassation des Spruchs nicht da in Frage kommen, wo vom Gerichte nur Zweifel darüber als möglich anerkannt werden, ob im Spruche der Geschworenen das Richtige getroffen sei, so lange die Möglichkeit, daß der Spruch sich mit dem Rechte im Einklange befindet, nicht für ausgeschlossen erachtet wird. Zweifel dieser Art bedeuten nichts Anderes, als daß die Richter, wenn sie zur Entscheidung der Schuldfrage berufen gewesen wären, vielleicht anders entschieden haben würden, nicht aber, daß sie vom Vorhandensein eines offenbaren Fehlspruchs, eines Spruchs, der mit dem Ergebnisse der Verhandlung unter keinen Umständen vereinbar erschiene, überzeugt wären. Nur Zweifel der gekennzeichneten Art hat hier das Gericht geäußert. Indem es davon spricht, die Möglichkeit einer unrichtigen Beantwortung der Schuldfragen müsse zugegeben werden, giebt es ebenso die andere Möglichkeit einer richtigen Beantwortung zu. Verneint es auf dieser Grundlage die Ueberzeugung davon, daß die Geschworenen zum Nachtheile des Angeklagten in der Hauptsache geirrt hätten, so wendet es das Gesetz zutreffend an. Die Frage, von welcher theoretischen Auffassung über die Tragweite des § 317 das Gericht im Uebrigen ausgegangen ist, und die weitere Frage, ob diese in allen Stücken vor dem

Gesetze Stand hält, erscheinen ohne Bedeutung, da die Art und Weise, wie die Verhältnisse des vorliegenden Falles beurtheilt sind, nach Obigem klar zu Tage liegt, und diese eine Verletzung des § 317 nicht in sich birgt.

StPO. §§ 249, 255. Unstatthaft ist die Verlesung eines ärztlichen Attestes, insoweit darin die Angaben Dritter über den Krankheitszustand des Verletzten aufgenommen sind. Urth. III S. v. 10. März 1898 gegen G.

Gründe: Dem aus §§ 249, 255 entnommenen Angriffe konnte der Erfolg nicht versagt werden. Derselbe gründet sich darauf, daß die ärztlichen Zeugnisse vom 18. Juni und 21. Aug. 1897 zum Zwecke des Beweises verlesen worden sind, obwohl dasjenige vom 21. Aug. nicht bloß ein ärztliches Attest im Sinne des § 255 Abs. 1, sondern wesentlich auch Mittheilungen dritter Personen welche nach § 249 persönlich hätten vernommen werden müssen, zum Inhalte hat Es ist richtig, daß gemäß § 255 Abs. 1, der als Ausnahmevorschrift keine ausdehnende Interpretation duldet, die Verlesung des Schriftstücks vom 21. Aug. nur insoweit zulässig war, als darin ein ärztliches Attest, also die Erklärung des praktischen Arztes R. als Ausstellers über seine Wahrnehmungen hinsichtlich der Körperverletzungen des gemißhandelten Sch., sich findet. Nicht verlesungsfähig waren daher die in das Schriftstück mit aufgenommenen Bekundungen, welche die Angaben der Eltern über den Krankheitszustand des Verletzten auf Grund ihrer eigenen thatsächlichen Beobachtungen treffen. Der gerügte prozessuale Verstoß liegt daher vor. Auch die Möglichkeit, daß auf ihm das Urtheil beruht, ist nicht von der Hand zu weisen. Daß die Strafkammer den zu Unrecht verlesenen Theil der Urkunde bei Gewinnung ihrer Feststellungen unbenutzt gelassen hat, ergiebt das Urtheil nicht. Von den Eltern des Verletzten, auf deren Mittheilungen das schriftliche Zeugniß Bezug nimmt, ist nur der Ehemann in der Hauptverhandlung als Zeuge gehört worden.

StGB. § 286. Eine Lotterie veranstaltet ein Kaufmann, der angelobt, den Personen, welche an einem bestimmten, nach seinem Belieben festzustellenden, später bekannt zu machenden Tage Waaren in seinem Geschäfte gekauft haben würden, den dafür gezahlten Preis zurückzuerstatten. Urth. IV. S. v. 15. März 1898 gegen Str.

Gründe: Die im angefochtenen Urtheile getroffene Feststellung, daß der Angeklagte mit der öffentlichen Ankündigung, den Personen, welche an einem später bekannt zu machenden Tage in seinem Geschäfte Waaren gekauft haben würden, den hierfür gezahlten Preis zurückerstatten zu wollen, eine Lotterie veranstaltet habe, kann nicht aus dem Grunde beanstandet werden, weil die Auswahl der Personen, denen die Vergünstigung zu Theil werden sollte, nicht vom Zufalle, sondern von der freien Willkür des Angeklagten abhängig gemacht gewesen sei. Letzteres ist thatsächlich nicht zutreffend, weil der Angeklagte nicht die Personen, die den in Aussicht gestellten Gewinn erlangen sollten, nach freier Willkür auswählen konnte, sondern allen Personen, die an einem zu bestimmenden Tage Einkäufe gemacht haben würden, den Kaufpreis zurückerstatten mußte. Außerdem

würde aber auch für den Fall, daß die Auswahl der zu begünstigenden Personen ganz vom Belieben des Angeklagten abhängig gewesen wäre, die Annahme, daß der Zufall über die Erlangung des Gewinns entschieden habe, nicht unrichtig sein. Vgl. Entsch. 27 S. 94.

Daß die Personen, von denen durch Waareneinkäufe eine Anwartschaft auf Erlangung des in Aussicht gestellten Gewinns erworben worden ist, hierfür in dem gezahlten Kaufpreise ein Aequivalent gewährt haben, ist im angefochtenen Urtheile rechtlich bedenkfrei festgestellt. Sollte es richtig sein, daß der Angeklagte die Preise seiner Waaren für die Zeit nach der vorerwähnten Ankündigung nicht geändert habe und daß die Preise in seinem Geschäfte noch niedriger, als in Konkurrenzgeschäften, gewesen seien, so würde daraus doch ein Grund zur Beanstandung jener Feststellung nicht hergeleitet werden können.

Mit Unrecht wird endlich in der Revision bestritten, daß Geld Gegenstand der Ausspielung gewesen sei; denn die Gewinne haben in den bei bestimmten Waareneinkäufen an den Angeklagten gezahlten Geldbeträgen bestanden. Die Eigenschaft von Geld haben diese Beträge nicht dadurch verloren, daß sie zuerst aus der Hand der Käufer in die Hand des Angeklagten übergegangen sind.

StGB. § 239. Freiheitsberaubung kann straflos sein, wenn sie als Mittel zur Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs gedient hat. Urth. II. S. v. 11. März 1898 gegen R. u. L.

Gründe: Nach dem vom Gerichte der Vorinstanz für bewiesen erachteten Sachverhalte hat die Zeugin C. in der Wohnung der Beschwerdeführerin das dieses geschuldete Miethgeld im vollen Betrage von 24 M. auf einer Kommode aufgezählt und das Quittungsbuch zum Einschreiben der Quittung übergeben, dann aber wegen eines angeblichen Gegenanspruchs trotz des Widerspruchs der Beschwerdeführerin von dem Gelde den Betrag von 1,50 M. weggenommen, zugleich das Buch mit der eingeschriebenen Quittung ergriffen und sich entfernen wollen, worauf die beiden Angeklagten durch Verschließen des einen Ausgangs aus dem betreffenden Zimmer und durch Verwahren der Benutzung des andern Ausgangs seitens der Zeugin C. diese am Verlassen des Zimmers verhinderten. In diesem Verhalten hat der Vorderrichter ein bewußtes und gewolltes gemeinsames Zusammenwirken der Angeklagten und eine vorsätzliche Freiheitsberaubung hinsichtlich der Zeugin C. gefunden. Auch hat er die „Rechtswidrigkeit“ und das Bewußtsein von derselben auf Seiten der Angeklagten festgestellt, womit offenbar die vom Gesetze erforderte „Widerrechtlichkeit“ gemeint ist. Gegen diese Feststellungen richten sich die Angriffe der Beschwerdeführerin, denen der Erfolg nicht versagt werden konnte. Die Angeklagten hatten eingewendet, sie hätten in Nothwehr und in erlaubter Selbsthülfe gehandelt. Der Vorderrichter hat es dahin gestellt gelassen, ob der Angriff der Zeugin C. ein rechtswidriger gewesen sei. Er hat aber angenommen, daß die gegen den Angriff gewählte Vertheidigung nicht erforderlich gewesen sei, um denselben abzuwenden, und daß die einzig mögliche Art allenfalls die gewesen wäre, der Zeugin C. das Geld wieder abzunehmen und sie aus der Wohnung zu entfernen. Hiernach kann schon der Thatbestand der widerrechtlichen Freiheitsberaubung als richtig festgestellt nicht anerkannt werden. Die Strafkammer geht davon aus, daß die Zeugin nicht berechtigt war, zugleich den Geldbetrag von 1,50 M. und die Quittung über

Zahlung des vollen Miethzinses in Besitz zu nehmen, und daß die Angeklagten befugt waren, ihr das Geld wieder abzunehmen, also Gewalt anzuwenden, um den Besitz des Geldes zurückzuerlangen. Bei dieser Sachlage ist nicht abzusehen, warum die Angeklagten nicht auch berechtigt gewesen sein sollten, dies als milder, wie eine Gewaltanwendung, anzusehende Mittel der Freiheitsberaubung zum Zwecke der Wiedererlangung des Geldes anzuwenden, zumal da die Zeugin C. durch freiwillige Rückgabe des rechtswidrig genommenen Geldes sich sofort befreien konnte.

StPO. § 24. **Ein Ablehungsgesuch kann aus dem Grunde, weil es lediglich auf Verschleppung der Sache abziele, als unbeachtlich zurückgewiesen werden.**

Urth. IV S. v. 11. März 1898 gegen Sch.

Die Entscheidungen, durch welche die vor der Hauptverhandlung eingereichten Ablehnungsgesuche zurückgewiesen worden sind, sind schon im Mangel jeder Glaubhaftmachung der Ablehnungsgründe nicht zu beanstanden. Die bloße Wiederholung der gleichen, bereits beschiedenen Gesuche in der Hauptverhandlung begründete keinen Anspruch auf abermalige Bescheidung; die Nichtberücksichtigung des Vorbringens in dieser Beziehung verletzte, wie schon mehrfach anderwärts (vgl. Entsch. 11 S. 224) gegenüber der Angeklagten ausgesprochen, das Gesetz nicht.

Insofern das Vorbringen in der Hauptverhandlung noch eine neue Begründung dadurch erfahren hat, daß die Besorgniß einer Befangenheit der erkennenden Richter aus ihrer Mitwirkung bei dem gegen die Angeklagte am 13. Nov. 1897 erlassenen Urtheile hergeleitet ist, hat die Strafkammer ausgesprochen:

> Diese Vorgänge hätten sich vor dem 21. Nov. zugetragen (d. i. dem Tage, unter welchem die Angeklagte ihr letztes Ablehnungsgesuch vor der Hauptverhandlung angebracht hat),
> es könne nicht geglaubt werden, daß sie ihre Unzufriedenheit mit der damaligen Entscheidung selbst als einen genügenden Grund für Ablehnung der Richter ernstlich ansehe,
> das Gericht sei überzeugt, daß diese Ablehnung nur bezwecke, die Terminsabhaltung zu vereiteln, wie schon viele andere von der Angeklagten vereitelt worden seien.

Das Gericht hat also angenommen, daß die Angeklagte den prozessualen Behelf unter dem Vorgeben einer in ihr thatsächlich gar nicht vorhandenen Befangenheitsbesorgniß lediglich als Mittel dazu benutzt habe, dem Fortgange des Verfahrens Hindernisse zu bereiten und die Sache zu verschleppen. Daß ein derartiges Vorbringen, weil eben ein wirkliches Ablehnungsgesuch nicht vorliegt, ohne materielle Prüfung den behaupteten Thatsachen von den äußerlich abgelehnten Richtern selbst als unbeachtlich zurückgewiesen werden kann, ist vom Reichsgericht (Entsch. 30 S. 273 ff.) bereits gebilligt. Allerdings muß, um das gesetzlich gewährte Ablehnungsrecht nicht illusorisch zu machen, für eine Entscheidung dieses Inhaltes eine Begründung erfordert werden, welche die untergelegte Absicht des Gesuchstellers nicht nur frei von Rechtsirrthum, sondern auch thatsächlich schlüssig und in einer Weise nachweist, daß dem — hier (§§ 28 Abs. 2, 375 StPO.) auch zur Nachprüfung des thatsächlichen Materials berufenen — Revisionsrichter erkennbar wird, die vorinstanzliche Anschauung beruhe in keiner Richtung auf anfechtbaren Voraussetzungen.

Indessen erweckt hier weder die Sachlage noch die Begründung der Entscheidung in dieser Hinsicht Bedenken. Gerechtfertigt erscheint namentlich die Erwägung, daß die Angeklagte das neue Vorbringen in ihrem Ablehnungsgesuche vom 21. Nov. 1897 verwerthet haben würde, wenn sie ernstlich der Meinung gewesen wäre, die damals schon vorliegenden Thatsachen gäben ihr Anlaß gegen die Unparteilichkeit der Richter Mißtrauen zu hegen.

StGB. § 350. Durch die Unterstellung, daß die augenblickliche Verwendung amtlich anvertrauter Gelder gegen rechtzeitige Zurückerstattung Genehmigung finden werde, kann das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ausgeschlossen sein. — Die Fähigkeit zur sofortigen Erstattung des verwendeten Geldes kann angenommen werden, auch wenn der Erstattungspflichtige nicht selbst im Besitze ausreichender Geldmittel ist.

Urth. I. S. v. 17. März 1898 gegen M.

Aus den Gründen: Rechtswidrig ist die Zueignung fremden Geldes, wenn kein Recht auf solche besteht. Das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit kann also ausgeschlossen sein, wenn aus thatsächlichem oder civilrechtlichem Irrthum angenommen wird, es bestehe ein Recht zur Aneignung, oder, die Zueignung geschehe mit Genehmigung des Berechtigten, die ja der Ermächtigung gleich zu achten ist. Die letztere Annahme kann beispielsweise dann zugelassen werden, wenn der Thäter bei der Aneignung vertretbarer Sachen, insbesondere von Geld, bereit oder im Stande ist, sie sofort in gleicher Weise zurückzuerstatten: es sei denn, daß besondere Verhältnisse, namentlich die Amtspflicht, auch unter solchen Umständen die Aneignung und die Annahme der Genehmigung verbieten. Die Feststellung des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit kann sich somit anders gestalten, wenn der Angeklagte entweder nicht Beamter war, oder sein Amt ihm gestattete, die Genehmigung zur augenblicklichen Verwendung des amtlich verwahrten Geldes gegen rechtzeitige Zurückerstattung vorauszusetzen, — anders, wenn er Beamter war und seiner Dienstvorschrift gemäß oder aus anderen Gründen solche Genehmigung nicht voraussetzen konnte. Mag im Amtsverhältniß letzteres die Regel sein, so versteht es sich bei der Mannigfaltigkeit der amtlichen Stellungen doch nicht immer von selbst, und die Möglichkeit einer Ausnahme ist zumal, wo es sich um Besorgung gemeindlicher Angelegenheiten durch Gemeindeglieder handelt, bei der das persönliche Vertrauen eine größere Rolle spielt, nicht schlechthin ausgeschlossen.

Selbstverständlich bedürfte es der Untersuchung dieser Frage dann nicht, wenn das Urtheil mit genügender Deutlichkeit festgestellt hätte, daß der Angeklagte nicht im Stande war, das aus der Kasse genommene Geld sofort wieder in dieselbe zurückzubringen. Es erwähnt nur, der Angeklagte habe den Fehlbetrag „nach einiger Zeit" erlegt, nachdem er ihn von seinem Schwiegervater entlehnt hatte. Das Erforderniß sofortiger Erstattungsfähigkeit schließt naturgemäß „einigen" Zeitablauf nicht aus, da, wenn überhaupt sofortige Erstattung als Schuldausschließungsgrund zulässig ist, man die naturgemäß hierzu nöthige Zeit etwa um das Geld aus der Wohnung zu holen, einräumen muß. Andererseits besteht kein Grund, für die Erstattungsfähigkeit lediglich den eigenen Besitz baaren

Geldes und nicht auch den Kredit mit der Möglichkeit seiner sofortigen Verwendung zu berücksichtigen. Ein Zahlungspflichtiger ist auch dann rechtzeitig zahlungsfähig, wenn er über fremdes Geld im Augenblicke des Bedarfs ebenso sicher verfügt, als wäre es sein Eigenthum. War sich also der Angeklagte bei der Aneignung des Geldes bewußt, daß ihm sein Schwiegervater oder wer sonst die sofortige Zurückerstattung bestimmt ermöglichen werde, so würde dies, stets vorausgesetzt, daß die Aneignung unter dieser Bedingung überhaupt zulässig war oder für zulässig gehalten werden durfte, deren Rechtswidrigkeit oder doch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit geradeso ausschließen, wie der Besitz des entsprechenden Baargeldes. Das vorgefundene Defizit wäre dann nur Anlaß zu disziplinärer Einschreitung.

StGB. § 293. **Eine Jagdausübung „in Wäldern" liegt vor, wenn dieselbe auf einem forstwirthschaftlich als Wald benutzten Terrain stattgefunden hat.**

Urth. IV. S. v. 25. März 1898 gegen Pr.

(Vgl. Dalcke Jagdrecht S. 177.)

Gründe: Die Feststellung, daß die Jagdausübung **im Walde** stattgefunden hat, ist ausreichend damit begründet, daß der vom Angeklagten aufgehobene Hase in einer zum S. Forste gehörigen, an drei Seiten von Wald umschlossenen Schonung gelegen hat. Zur Annahme des erschwerenden Moments der Jagdausübung im Walde genügt, daß die That auf einem forstwirthschaftlich als Wald benutzten Terrain begangen worden ist. Ob im einzelnen Falle das als Wald benutzte Terrain von einer solchen Beschaffenheit ist, daß die Gründe, welche den Gesetzgeber bestimmt haben, die Verübung der That im Walde als ein erschwerendes Moment anzusehen, wirklich zutreffen, kann nicht maßgebend sein.

Sprengstoff-G. vom 9. Juni 1884, §§ 1, 9. **Sprengstoff ist jeder Stoff, der bei der Entzündung eine gewaltsame Ausdehnung von elastischen Flüssigkeiten oder Gasen hervorruft, welche sich zur Verwendung als Sprengmittel eignet.**

Urth. III. S. v. 28. März 1898 gegen G. u. Gen.

Gründe: Der Angeklagte ist wegen Vergehens gegen die §§ 1 u. 9 des G. v. 9. Juni 1884 verurtheilt, weil er es unternommen habe, Sprengstoffe einem Andern zu überlassen, ohne daß dazu die gesetzlich vorgeschriebene Erlaubniß ertheilt worden sei. Nach den Urtheilsgründen hat der fragliche Sprengstoff in etwa 5 mit Zündkapseln nicht versehenen Dynamitpatronen bestanden. Die Revision sucht auszuführen, daß Dynamitpatronen der hier in Betracht kommenden Art deshalb nicht als Sprengstoff im Sinne des Gesetzes angesehen werden könnten, weil sie für sich und ohne Zündkapseln kein explosiver Stoff seien, vielmehr erst durch Anwendung von Zündkapseln zur Explosion gebracht werden könnten. Der wesentlich gleiche Einwand ist bereits in der Hauptverhandlung der Vorinstanz geltend gemacht, vom erkennenden Gerichte aber mit Recht verworfen, indem es den Motiven des Gesetzes entsprechend davon ausgeht, Sprengstoff sei jeder explosive, d. h. jeder Stoff, der bei der Entzündung eine gewaltsame Ausdehnung von elastischen Flüssigkeiten oder Gasen hervorrufen, welche als Sprengmittl sich eigne. Dazu gehöre, und zwar in erster Linie, Dynamit, und

die Art, wie die Entzündung des Sprengstoffs herbeigeführt werde, sei für den Begriff „Sprengstoff“ ganz gleichgültig. Eine Verkennung dieses Begriffs ist darin nicht zu erblicken.

StPO. § 266. Der Mangel der Bezeichnung des angewendeten Strafgesetzes führt nicht zur Urtheilsaufhebung, wenn der Wortlaut der Gesetzesstelle in einer Zweifel über das angewandte Strafgesetz ausschließenden Weise angeführt ist.

a) Urth. I. S. v. 17. März 1898 gegen L.

Gründe: Die Revision bemängelt unter Hinweis auf § 266, daß unterlassen worden sei, ausdrücklich auch den § 242 StGB. anzuführen. Indessen kann die Unterlassung dieses Citats vorliegend nicht zur Aufhebung des Urtheils führen. In der Schlußfeststellung des Urtheils sind die gesetzlichen Merkmale entsprechend dem § 242 StGB. angeführt, woraus sich die sachliche Gewißheit ergiebt, daß das Gericht den Deliktsbegriff des Diebstahls nach dieser Gesetzesstelle angewendet hat. Die Bestimmung in § 266 Abs. 3 StPO. begreift unter den von den Urtheilsgründen zu bezeichnenden, zur Anwendung gebrachten Strafgesetzen nicht unbedingt jede strafgesetzliche Vorschrift, welche zur rechtlichen Voraussetzung des Urtheils gehört und nicht alle Gesetzesstellen, welche nur mittelbar zur Anwendung kommen. Für die Strafausmessung kam vorliegend der § 243 StGB. und nur dieser zur Anwendung. Der § 243 enthält nun allerdings selbst eine Definition des Diebstahls-Angriffs nicht, verweist vielmehr mit den Ausdrücken „gestohlen“, „Diebstahl“, „Dieb“ auf den Thatbestand des einfachen Diebstahls des § 242. Allein in dem Falle, wo das Citat der den Deliktsbegriff definirenden, insoweit mittelbar zur Anwendung zu bringenden Gesetzesstelle durch Anführung des Wortlauts dieser Stelle in einer Weise ersetzt wird, daß ein Zweifel über das angewendete Strafgesetz ausgeschlossen erscheint, darf nach Sinn und Zweck der Vorschrift des § 266 diese als erfüllt gelten. Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Gewähr dafür, daß das erkennende Gericht sich des Inhalts und der Tragweite der von ihm angewandten Strafgesetze voll bewußt war, ist solchenfalls ebenso gut gegeben, wie durch die Angabe des Gesetzesparagraphen, und daß die Bezeichnung des Strafgesetzes gerade in der letzteren Art zu geschehen habe, schreibt das Gesetz nicht vor.

b) Urth. II. S. v. 29. März 1898 gegen G.

Gründe: Es ist zwar richtig, daß in den Urtheilsgründen der Vorschrift des § 266 Abs. 3 der StPO. zuwider die Nr. 2 des § 250 des StGB. als angewendet nicht bezeichnet worden ist. Doch kann hieraus ein Revisionsgrund für den Angeklagten nicht hergeleitet werden, da die Voraussetzungen thatsächlich bedenkenfrei festgestellt sind und aus der — ersichtlich nur vorsehentlich — unterlassenen Bezeichnung derselben ein Nachtheil für den Angeklagten in Beziehung auf seine Verurtheilung nicht erfindlich ist.

StGB. § 185. Die Beleidigung erheischt nicht einen Angriff auf den sittlichen Werth eines Andern.

Urth. III. S. v. 17. März 1898 gegen S.

Gründe: Es kann der Revision zugegeben werden, daß, wenn die Urtheils-

gründe dahin zu verstehen wären, daß der Vorderrichter als das Erforderniß der nach § 185 strafbaren Beleidigung lediglich einen Angriff auf den sittlichen Werth eines Andern gelten lassen wollte, darin eine rechtsirrthümliche, weil zu enge Auffassung jenes Begriffes hervortreten würde. Denn nach der in der Theorie und Praxis herrschenden Meinung (vgl. Goltd. Archiv 38 S. 434) ist bei der Beleidigung das nicht allein auf sittlichen, sondern auf dem allgemeinen persönlichen Werth eines Menschen beruhende Rechtsgut der Ehre das Angriffsobjekt.

StGB. § 193. **Der schuldige Angeklagte, welcher, um sich dem begründeten Strafanspruche des Staats zu entziehen, wissentlich die Ehre eines Andern kränkt, handelt nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen, insoweit die Ehrenkränkung nicht nur durch Leugnen belastender Thatumstände bewirkt wird.**

Urth. I. S. v. 31. März 1898 gegen H.

Gründe: Die Angeklagte hat, als sie mit einer Traglast Reisig vom Forstaufseher angehalten wurde, diesem gesagt, sie sei von ihrer Schwiegermutter geschickt, der der Förster die Erlaubniß ertheilt habe, weil sie ihm durch das Mitbringen von Sachen gefällig gewesen sei. Die Strafkammer hat festgestellt, daß die Angeklagte damit den zu solcher Erlaubnißertheilung nicht befugten Förster einer groben Verletzung seiner Dienstpflicht bezichtigt, also eine Thatsache behauptet habe, die ihn verächtlich zu machen geeignet sei, so wie ferner, daß die Angeklagte sich bewußt gewesen ist, daß ihre Aeußerung den Förster beleidige. Endlich ist für erwiesen angenommen, daß sie die Behauptung wider besseres Wissen aufgestellt hat. Demungeachtet ist auf Freisprechung erkannt, weil die Aeußerung allein zu dem Zwecke gethan sei, um die drohende Strafverfolgung abzuwehren; da das ein berechtigtes Interesse sei, so sei die Aeußerung nach § 193 straflos.

Die Revision des Staatsanwalts greift diese Anwendung des § 193 mit Grund als rechtsirrthümlich an. Der von ihr dafür geltend gemachte Grund, daß der § 193 auf die Fälle des § 187 StGB. nicht anwendbar sei, trifft allerdings nicht zu. Das Urtheil in Rechtsprechung 3 S. 662 läßt zwar die Auslegung zu, welche die Revision ihm giebt. Das Reichsgericht hat jedoch in anderen Urtheilen (Entsch. 5 S. 56, 16 S. 139) wiederholt und bestimmt ausgesprochen, daß der § 193 auf alle im 14. Abschnitte des StGB. aufgeführten Fälle der Beleidigung anwendbar sei, und auch der dritte Strafsenat hat sich im Urtheile v. 19. Nov. 1895 D. 3029/95 der Auffassung angeschlossen, die der erkennende Senat noch neuerdings in einem Urtheile v. 29. Jan. d. J. D. 4472/97 vertreten hat. In diesen Urtheilen ist aber auch wiederholt darauf hingewiesen, daß nur in seltenen Fällen werde festgestellt werden können, daß die wider besseres Wissen aufgestellte Behauptung beleidigenden Inhalts zur Wahrnehmung berechtigter Interessen vorgebracht sei. Die Möglichkeit, auf die im angeführten Urtheile v 10. Okt. 1881 (Entsch. 5 S. 56) hingewiesen ist, daß nämlich der Angeklagte die ehrenkränkende Behauptung zu seiner Vertheidigung vorbringt, ohne sich bewußt zu sein, daß er damit einen Anderen verletze, scheidet hier aus; denn es ist ausdrücklich festgestellt, daß die Angeklagte dieses Bewußtsein gehabt habe.

Es kommt also darauf an, ob die Interessen, welche die Angeklagte durch die wissentlich unwahre und ehrverletzende Behauptung hat wahren wollen, berechtigte gewesen sind. Die Strafkammer nimmt dies an, weil die Abwehr einer drohenden Strafverfolgung ein berechtigtes Interesse sei. In dieser Allgemeinheit ist der Satz unrichtig.

Berechtigte Interessen sind nicht solche, die durch besonderen Rechtsschutz geschützt sind, sondern rechtlich zugelassene. Was dahin gehört, läßt sich nicht aus bestimmten Rechtsnormen ableiten, sondern nur auf Grund billiger verständiger Beurtheilung der Sachlage, im Uebrigen aber nur negativ dahin bestimmen: das verfolgte Interesse darf nicht dem Rechte und den guten Sitten zuwiderlaufen, und es muß der Angeklagte zu seiner Wahrnehmung befugt sein. Entsch 15 S. 15, 29 S. 149, 30 S. 41. Die letztere Voraussetzung kann hier als zweifellos gegeben außer Betracht bleiben. Nur das Vorhandensein der ersten steht in Frage. Nun liegt auf der Hand, daß das Recht, das die Bestrafung dessen anordnet, der eine strafbare Handlung begangen hat, das Interesse dieser Person an der Vereitelung der Strafverfolgung nicht uneingeschränkt als ein berechtigtes anerkennen kann. Das Strafgesetz schließt vielmehr ein Recht und damit auch ein berechtigtes Interesse des Schuldigen, sich der verwirkten Strafe zu entziehen, mit Nothwendigkeit aus.

Von diesem Interesse, sich der nach dem Gesetze verwirkten Strafe zu entziehen, ist aber zu unterscheiden das Interesse des Angeschuldigten, sich gegen eine Strafverfolgung zu vertheidigen. Dieses ist vom Recht anerkannt, also ein berechtigtes. Aber die wissentliche Verleumdung im Sinne des § 187 StGB. hat mit diesem Rechte an sich nichts zu schaffen, insoweit sie nicht mehr die Vertheidigung des eigenen Rechts, sondern ein Angriff auf ein fremdes Rechtsgut ist, was beides nur in einem noch zu erwähnenden Ausnahmefall zusammentrifft. Denn die Vertheidigung hat eine aus ihrem Begriffe sich ergebende Grenze. Was darüber hinausgeht, ist nicht eine Vertheidigung im Sinne des Rechts mehr. Uneingeschränkt hat der Angeschuldigte die Befugniß, die Beschuldigung zu bestreiten, ihren Beweis zu fordern und das zur Aufklärung der Sache ihm dienlich Scheinende vorzutragen. Dieses Recht versagt auch da nicht, wo das erlaubte Leugnen mit Nothwendigkeit die Form einer positiven Behauptung mit beleidigendem Inhalte annimmt, auch nicht, wo damit der Thatbestand des § 187 erfüllt wird. In diesen Fällen bleibt also, weil das bloße Bestreiten eine dem Angeschuldigten erlaubte Handlung ist, der § 193 anwendbar, so lange sein wissentlich unwahres Vorbringen ausschließlich die sachliche Bedeutung eines Leugnens der belastenden Thatsache behält. In dem Falle z. B., mit dem sich das Urtheil v. 10. Okt. 1881 (Entsch. 5 S. 56) befaßt, konnte der Angeklagte das Thatbestandsmerkmal, daß seine Behauptung unwahr gewesen sei, nur mit der Behauptung leugnen, daß er die Wahrheit gesagt habe, also konnte die Anwendbarkeit des § 193 an sich zugelassen werden. Ebenso wird der vom Angeklagten einem Zeugen gemachte Vorwurf, er lüge oder schwöre falsch, vielfach in seinem Munde nur die sachliche Bedeutung eines Bestreitens dessen, was der Zeuge bekundete, haben können und in diesem Sinne ungeachtet des Zusammentreffens mit dem Thatbestande des § 187 auch objektiv nicht die begriffliche Grenze der Vertheidigung überschreiten. Dagegen folgt aus dem Recht der Vertheidigung nicht auch ein Recht des Angeschuldigten, den wahren Thatbestand durch

wissentlich unwahre Behauptungen zu verdunkeln oder zu entstellen. Dazu giebt ihm das Gesetz nur die thatsächliche Möglichkeit, indem es dem Angeschuldigten nicht mehr, wie der ältere Strafprozeß, die nöthigenfalls durch Zwangsmittel durchzuführende Pflicht zur Wahrheit auferlegt, ihm also nur die durch die allgemeinen Strafgesetze gezogenen Schranken setzt. Könnte man auch dem unschuldigen Angeklagten zugestehen, daß er sich gegen die durch die Strafverfolgung drohende Beeinträchtigung seiner persönlichen Freiheit und Integrität selbst auf die Gefahr der Verletzung fremder Rechte hin vertheidigen und zur Wahrung des eigenen Rechts eine unberechtigte Verfolgung auf Kosten der Rechte Dritter abwehren dürfe, so kann doch einem Angeklagten, dessen Schuld festgestellt ist oder festgestellt werden kann, das gleiche Recht nicht eingeräumt werden. Es geht nicht an, daß der schuldige Angeklagte, um sich dem begründeten Strafanspruche des Staats zu entziehen, die Rechte Dritter wissentlich verletzt und daß diesem Angriffe gegenüber der unschuldige Dritte schlechter gestellt ist, als der schuldige Angreifer, der dem Obigen nach seinem Angriffe nur den Schein einer Vertheidigung seines Rechts giebt. Deswegen handelt, wer unter solchen Umständen verleumdet, nicht in Wahrung berechtigter Interessen und ist nach § 187 strafbar.

StPO. § 244. Auf Verlangen eines Prozeßbetheiligten muß ein in dem Verfahren über Eröffnung des Hauptverfahrens ergangener bei den Untersuchungsakten befindlicher Gerichtsbeschluß verlesen werden.

Urth. III. S. v. 31. März 1898 gegen S.

Gründe: Die an erster Stelle erhobene Revisionsbeschwerde des Angeklagten, mit welcher unzulässige Beschränkung der Vertheidigung durch Ablehnung eines Beweisantrags genügt wird, muß zur Aufhebung des Urtheils führen. Wie das Sitzungsprotokoll ergiebt, hat der Vertheidiger in der Hauptverhandlung beantragt, den — in den Untersuchungsakten über die vorwürfige Sache befindlichen, in dieser Sache selbst ergangenen — Einstellungsbeschluß des Landgerichts zu T. vom . . . zum Zwecke der Beweisaufnahme zu verlesen. Dieser Antrag durfte nicht, wie geschehen, mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Auffassung eines anderen Kollegiums in einem früheren Stadium des Verfahrens für die Entscheidung der Geschworenen nicht von Erheblichkeit sei. Der Beschluß lag mit den Untersuchungsakten dem Gerichte vor und wurde dadurch, daß ihn der Vertheidiger als Beweismittel bezeichnete und Verlesung beantragte, zu einem herbeigeschafften Beweismittel im Sinne des § 244, auf das nach dieser Gesetzesstelle die Beweisaufnahme ohne Prüfung der Beweiserheblichkeit erstreckt werden mußte. Die Verlesung durfte nur unterbleiben, wenn eine positive gesetzliche Vorschrift sie als unzulässig erscheinen ließ, was indessen nicht zutrifft. Unbedenklich ist ein Beschluß der in Rede stehenden Art geeignet, in verschiedenen Beziehungen urkundlichen Beweis zu liefern, insbesondere darüber, welche thatsächliche und rechtliche Beurtheilung der That des Angeklagten von Seiten des zur Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zunächst berufenen Richterkollegiums gefunden, und sonach als eine Urkunde im Sinne des § 248 StPO. anzusehen. Dies hat auch das Reichsgericht schon wiederholt anerkannt, so hinsichtlich eines staatsanwaltlichen Einstellungsbeschlusses (§ 169 StPO.)

Urth. II. S. v. 22. Sept. 1893 (Entsch. 24 S. 263), hinsichtlich eines gerichtlichen Einstellungsbeschlusses des nicht veröffentlichten Urth. III. S. v. 2. Jan. 1893 gegen B. Einer der Ausnahmefälle, in denen das Gesetz (§§ 249, 255 StPO.) die Verlesung von Urkunden verbietet, liegt nicht vor.

StPO. §§ 243, 244. **Von einer auf Antrag eines Prozeß-Betheiligten angeordneten Beweisaufnahme kann das Gericht bei nachträglicher Zurückziehung des Antrages absehen. Grund zur Revisionsbeschwerde giebt dieses Verfahren nur dann, wenn der Verdacht vorliegt, daß das Gericht geglaubt habe, wegen des nachträglichen Verzichts von der angeordneten Beweisaufnahme absehen zu müssen.** Urth. IV. S. v. 1. April 1898 gegen Z.

Gründe: Auf den in der Hauptverhandlung vom Angeklagten gestellten Beweisantrag war vom Gericht zum Zwecke der Vernehmung der vorgeschlagenen Zeugen die Vertagung der Verhandlung beschlossen worden; nachdem der Angeklagte jedoch seinen Beweisantrag zurückgezogen hatte, hat das Gericht den Vertagungsbeschluß wieder aufgehoben. Daß von der beantragten Zeugenvernehmung abgesehen werden sollte, ist durch die Wiederaufhebung des Vertagungsbeschlusses unzweideutig zum Ausdruck gebracht worden, da die Zeugenvernehmung ohne Vertagung der Verhandlung nicht ausführbar war. Die Verhandlung ohne die beantragte Zeugenvernehmung zu Ende zu führen, war das Gericht aber auch durch keine Prozeßvorschrift behindert. Der § 243 machte die Bewerkstelligung der beantragten Beweiserhebung nicht erforderlich, weil der Angeklagte seinen Beweisantrag zurückgezogen hatte, und § 244 konnte nicht Platz greifen, weil die zu vernehmenden Zeugen nicht zur Stelle geschafft waren. Ebenso war das Gericht durch keine Prozeßvorschrift genöthigt, die Beweiserhebung deshalb, weil sie einmal beschlossen war, zur Ausführung zu bringen (vgl. Rechtspr. des RG. 8 S. 150). Freilich durfte trotz Verzichts der Prozeßbetheiligten von der in Anregung gebrachten Beweiserhebung nicht abgesehen werden, wenn diese vom Gerichte zur Erforschung materieller Wahrheit für dienlich angesehen wurde. Bezüglich dieses Punktes war aber das freie richterliche Ermessen entscheidend, eine weitere Erörterung also nicht nothwendig. Daß das Gericht sich nicht darüber ausgelassen hat, weshalb es nicht von Amtswegen die Vernehmung der benannten Zeugen angeordnet hat, enthält keinen Mangel des Verfahrens. Ob die Revision rügen will, daß die Wiederaufhebung des Vertagungsbeschlusses — womit, wie bemerkt, zugleich ausgesprochen war, daß die beantragte Beweiserhebung unterbleiben solle — überhaupt in keiner Weise motivirt worden ist, bleibt unklar. Allein wenn dies anzunehmen, und darin, daß Entscheidungsgründe in der gedachten Beziehung nicht gegeben sind, ein Verstoß gegen § 34 StPO. zu finden wäre (vgl. Rechtsp. 4 S. 324), so kann dieser Verstoß zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils doch keinesfalls führen, weil es ausgeschlossen ist, daß derselbe auf das Urtheil Einfluß geäußert hat. Die Wiederaufhebung des Vertagungsbeschlusses konnte nach der Sachlage nur damit motivirt werden, daß das Gericht die in Aussicht genommene Beweiserhebung, welche zu dem Vertagungsbeschlusse veranlaßt hatte, nach Zurückziehung des bezüglichen Beweisantrages nicht für geboten erachte. Hierüber konnten die Prozeßbetheiligten

trotz Mangels einer ausdrücklichen Kundgebung nach dem Gang der Verhandlung nicht in Zweifel sein, und deshalb ist als sicher anzunehmen, daß der Angeklagte dadurch, daß der erwähnte Beschluß ohne Motivirung geblieben ist, eine Beschränkung seiner Vertheidigung nicht erlitten hat.

Unrichtig ist die Annahme der Revision, daß die Grundsätze, auf welche die in Goltd. Archiv 44 S. 160 mitgetheilte Entscheidung v. 18. Juni 1896 gestützt sei, dazu führen müßten, der vorliegenden Beschwerde Folge zu geben. Dort war das angefochtene Urtheil aufgehoben worden, weil die Sache den Anschein gewonnen hatte, als habe das Gericht angenommen, mit Rücksicht auf den Verzicht der Prozeßbetheiligten von Ladung und Vernehmung der im Hauptverhandlungstermine ausgebliebenen Zeugen absehen zu müssen. Hier aber liegt kein Grund zu dem Verdachte vor, daß der Vorderrichter von einer solchen rechtsirrigen Auffassung ausgegangen sei. Insofern ist die Sachlage in den beiden Strafsachen nicht die gleiche.

StGB. § 330. Bauleiter kann begrifflich nur derjenige sein; der die mechanischen Kräfte für die mechanische Gestaltung des Baus als eines Ganzen durch geistige Urheberschaft unmittelbar in Bewegung setzt.

Urth. III. S. v. 31. März 1898 gegen O. und B.

Gründe: Dem Beschwerdeführer ist einzuräumen, daß der Begriff der Bauleitung auf ein autoritatives Handeln hinweist, daß daher Bauleiter gemäß § 330, und zwar ohne Rücksicht, ob er den Bauplan entworfen oder nicht, nur derjenige ist, nach dessen selbstständig ertheilten Anordnungen der Bau thatsächlich zur Entstehung gelangt. Unrichtig dagegen ist, wie auch das Reichsgericht, insbesondere in dem Urth. II. S. v. 7. Mai 1897 (Goltd. Archiv Bd. 45 S. 263) bereits anerkannt hat, die in der Revision hieran weiter geknüpfte Ausführung, daß der Begriff der Bauleitung im Sinne des § 330 außerdem auch noch eine besondere Befugniß, einen Rechtstitel, auf Seiten des Leitenden voraussetze. Die Annahme des ersten Richters, daß es der Anwendung des § 330 nicht entgegenstehe, wenn der Angeklagte B. bei der Leitung des Baus auch nur thatsächlich betheiligt gewesen, ist demnach rechtlich nicht zu beanstanden. Um so mehr aber kommt für die Anwendbarkeit dieser Strafvorschrift in Betracht, welcher Art die Thätigkeit der als Bauleiter anzusprechenden Person, um sie als solchen zu charakterisiren, in der fraglichen Richtung gewesen ist. Bauleiter kann begrifflich nur derjenige sein, der die mechanischen Kräfte für die planmäßige Gestaltung des Baues, als eines Ganzen, durch geistige Urheberschaft unmittelbar in Bewegung setzt, dessen Intelligenz und Wille die maßgebende Quelle sind für die Anordnungen und Maßregeln, welche zu diesem Behufe zu treffen sind. Ihm gegenüber stehen als die Ausführenden des Baues, deren der § 330 ebenfalls gedenkt, diejenigen, welche dieser Intelligenz und diesem Willen folgend, das körperliche Bild des Werks, sei es unmittelbar mit eigener oder unmittelbar durch fremde Hand, verwirklichen. Wie der Bauleiter die Regeln der Kunst und bezw. des Handwerks zu beobachten hat rücksichtlich der in sein Beruf fallenden Anordnungen, so auch jeder Ausführende rücksichtlich der von ihm übernommenen Arbeit. Der Gesetzgeber muß erwarten, daß sich beide im Besitze derjenigen Kenntnisse befinden, welche die Ausübung

dieser Leistungen erfordert. — — — Um den Angeklagten B. als **Bauleiter** bei der in Frage stehenden Anlage betrachten zu können, müßten die Feststellungen der Vorinstanz angeben, daß er einmal mit dem Bewußtsein handelte, durch sein **Eingreifen in maßgebender Weise und unabhängig von der Mitwirkung und dem Willen der eigentlichen Bauleitung Anordnungen zu treffen**, sowie ferner, daß der Maurerpolier H., der von ihm angewiesen wurde, diese Anweisungen ebenfalls **ohne Rücksicht auf den Willen und die Anordnung des Bauleiters** O. und in der Meinung entgegennahm, sie als einen selbstständigen Akt der Bauleitung, also auch ohne vorgängige Rückfrage bei O. respektiren zu müssen. Eine solche Sachlage aber ergeben die Urtheilsfeststellungen nicht.

StPO. § 244. **Ein geladener Zeuge darf nicht deshalb unvernommen bleiben, weil bestimmte Thatsachen, worüber er vernommen werden soll, nicht angegeben sind. Wenn die Urkunden über die Ladung eines Zeugen sich bei den Akten befinden, ist anzunehmen, daß die Ladung zur Kenntniß des urtheilenden Gerichts gelangt ist.**

Urth. IV. S. v. 29. März 1898 gegen Sch.

Gründe: Mit Grund erblickt die Revision eine unzuläßige Beschränkung der Vertheidigung in dem Beschlusse, durch welchen die Strafkammer bei der Hauptverhandlung die Vernehmung des Zeugen B. abgelehnt hat. B. war, wie die Akten ergeben, seitens des Angeklagten zur Hauptverhandlung als Zeuge durch den Gerichtsvollzieher geladen und im Termin auch als solcher erschienen. Er war daher ein **vorgeladener** Zeuge im Sinne des § 244, dessen Bestimmung, daß die Beweisaufnahme auf die sämmtlichen vorgeladenen Zeugen zu erstrecken ist, auch die vom Angeklagten gemäß § 219 StPO. unmittelbar geladenen Zeugen trifft (vergl. Rsp. des RG. 1 S. 660).

Da die Ladung nebst den die Zustellung derselben betreffenden Urkunden sich bei den Akten befindet, muß auch zu Gunsten des Angeklagten angenommen werden, daß das erkennende Gericht davon Kenntniß erhalten hat, wenngleich der in das Sitzungsprotokoll aufgenommene Vermerk: „der Angeklagte hatte als Zeugen noch gestellt u. s. w." einen bestimmten Beweis dafür nicht liefert. Bei der Mehrdeutigkeit des Ausdrucks „gestellt" steht dieser Vermerk der bezeichneten Annahme jedenfalls nicht entgegen.

Hiervon ausgegangen, liegt unzweifelhaft eine Verletzung des § 244 und damit zugleich eine unzuläßige Beschränkung der Vertheidigung im Sinne des § 377[8] daselbst vor. Gegenüber der Vorschrift, daß alle vorgeladenen Zeugen, ohne daß dem Gericht eine Prüfung bezüglich der Erheblichkeit der Vernehmung zusteht, gehört werden müssen, findet die Ablehnung der Vernehmung des B. eine Rechtfertigung insbesondere auch nicht in dem dafür angeführten Grunde, daß der Angeklagte nicht anzugeben vermocht habe, über welche bestimmte Thatsachen der Zeuge vernommen werden solle. Der Umstand, daß eine solche spezielle Präzisirung des Beweisthemas vom Angeklagten nicht zu erlangen war, gewährte dem Gerichte keinen gesetzlichen Grund, sich über die strikte Norm des § 244 cit. hinwegzusetzen.

StPO. § 411. **Ist es im Falle des § 411 nöthig, daß den Prozeßbetheiligten Gelegenheit geboten wird, der Beweiserhebung beizuwohnen, so wird ein Verstoß hiergegen dadurch unschädlich, daß die Prozeßbetheiligten darauf verzichten, die Beweiserhebung wegen des Verstoßes zu beanstanden.** Urth. IV. S. v. 15. April 1898 gegen R.

Gründe: Ob aus denselben Gründen, welche das Revisionsgericht in dem am 22. Sept. 1896 in der vorliegenden Sache gefällten Urtheile (Entsch. B. 29 S. 64) zu dem Ausspruche geführt haben, daß die Zeugen und Sachverständigen, auf deren Aussagen die nach § 411 zu treffende Entscheidung gestützt werden soll, wenn kein besonderes Hinderniß entgegensteht, beeidigt werden müssen, auch anzunehmen ist, daß den Prozeßbetheiligten stets die Anwesenheit bei der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen zu gestatten und zu dem Behufe von den Beweiserhebungsterminen Nachricht zu geben ist, ist nicht zweifellos. Die Frage bedarf aber hier keiner Entscheidung, da der Rüge, welche darauf gestützt ist, daß die Prozeßbetheiligten von den mehrfachen Terminen zur Sachverständigenvernehmung nicht benachrichtigt worden sind, der Erfolg jedenfalls deßhalb versagt werden muß, weil die Beschwerdeführerin stillschweigend darauf verzichtet hat, aus jenem Grunde die stattgehabte Beweisaufnahme zu beanstanden. Daß einem solchen Verzichte Wirkung zukommt, insoweit die nach § 191 oder § 223 nöthig gewesene Benachrichtigung der Prozeßbetheiligten versäumt worden ist, ist in der Rechtsprechung anerkannt (vgl. Entsch. 23 S. 142 und die dort citirten Urtheile). Erscheint im Falle des § 411 eine Benachrichtigung der Prozeßbetheiligten von den Beweiserhebungsterminen geboten, so muß hier gleichfalls den Prozeßbetheiligten freistehen, auf die Beanstandnng der Beweiserhebung wegen eines in der bezeichneten Richtung vorgekommenen Verstoßes zu verzichten. Im vorliegenden Falle hat nun der Vertreter der Beschwerdeführerin, als ihm gemäß § 409 Abs. 4 StPO. „nach Schluß der Beweisaufnahme" die Akten behufs weiterer Erklärung vorgelegt wurden, sich nicht veranlaßt gefunden, die Sachverständigenvernehmung aus dem Grunde, weil den Prozeßbetheiligten keine Gelegenheit zur Anwesenheit gegeben worden war, zu bemängeln, sondern sich darauf beschränkt, in der Sache selbst den früher gestellten Antrag auf Freisprechung zu wiederholen. Da er hiermit kundgegeben hat, aus dem Unterbleiben einer Benachrichtigung von den Vernehmungsterminen ein Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit der erfolgten Beweiserhebung nicht herleiten zu wollen, kann die nunmehr in der Revisionsinstanz unternommene Beanstandung keine Berücksichtigung finden.

StPO. §§ 248, 273. **Der Inhalt eines Schriftstückes kann ohne Verlesung verwerthbares Beweismaterial dadurch werden, daß dieser Inhalt in der Hauptverhandlung vom Vorsitzenden konstatirt und die Erklärungen der Parteien hierüber entgegen genommen werden. Daß der Vorgang im Sitzungsprotokolle beurkundet werde, ist nicht nothwendig.** Urth. III. S. v. 31. März 1898 gegen H.

Gründe: Die Rüge der Revision, daß der erste Richter die Vorschrift des § 248 verletzt habe, ist nicht als begründet anzuerkennen. Die in den Urtheils-

gründen erwähnte Aussage, die der Fleischer Sch. in dem mehrgedachten früheren Strafprozesse erstattet hat, ist Bl. 71 ff. der betr. Akten enthalten. Das Protokoll über die Hauptverhandlung in der gegenwärtigen Strafsache bekundet nicht, daß in dieser Hauptverhandlung jenes Protokoll oder doch der hier einschlagende Abschnitt desselben verlesen worden sei. Es muß daher nach §§ 273, 274 StPO. als erwiesen gelten, daß die Verlesung nicht erfolgt ist. Gleichwohl konnte in der trotz dieser Nichtverlesung geschehenen Verwerthung der Aussage des Sch. im gegenwärtigen Strafverfahren ein wesentlicher, zur Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils führender Mangel nicht gefunden werden. Als urkundliches Beweismittel war jenes Protokoll von keiner der Prozeßparteien in der Hauptverhandlung angerufen worden. Von diesem Gesichtspunkte aus bestand daher für den vorigen Richter keine prozessuale Verpflichtung, das Protokoll zur Verlesung zu bringen. Andererseits lag es im Allgemeinen in seiner Befugniß, von Amtswegen den sich in jenem Protokolle darbietenden Beweisstoff zu erheben und bei seiner Entscheidung zu verwerthen. In dieser war aber der vorige Richter, wie vom Reichsgericht bereits wiederholt anerkannt worden ist (vgl. Entsch. 3 S. 142 u. 282, 26 S. 32) nicht darauf beschränkt, das Protokoll als urkundliches Beweismittel zu benutzen. Er konnte vielmehr auch einen anderen Weg einschlagen. Der Vorsitzende konnte die Existenz jenes Protokolls und dessen wesentlichen thatsächlichen Inhalt durch ein Referat aus den betr. Akten konstatiren, dieses Material hierdurch zum Gegenstande der mündlichen Verhandlung machen, und es konnte sodann das Gericht in weiterer Berücksichtigung der hierauf von den Parteien abgegebenen Erklärungen oder der Thatsache, daß Erklärungen nicht abgegeben worden sind, jenen Stoff bei seiner in der Sache selbst abgegebenen Entscheidung mit benutzen. Eine solche Prozedur war prozessual nicht unstatthaft. Eine Verlesung des Protokolls würde hierbei nur dann nothwendig geworden sein, wenn sie trotz des Referats von einer Partei ausdrücklich beantragt worden, oder wenn es für die schließliche Sachentscheidung auf den genauen Wortlaut des Protokolls angekommen wäre, oder wenn nach den konkreten Umständen ein rein objektives Referat nicht angängig, sondern eine gleichzeitige subjektive Würdigung der Bedeutung und Tragweite des in dem Schriftstücke Niedergelegten unvermeidlich gewesen wäre. Keine dieser Ausnahmen liegt im gegenwärtigen Falle vor. Nun ist zwar richtig, daß das Sitzungsprotokoll darüber, daß der erste Richter in der eben bemerkten Weise verfahren sei, nichts enthält. Allein daraus kann nicht gefolgert werden, daß in dieser Weise nicht prozedirt worden sei. Denn die StPO. enthält weder in § 273, noch sonst eine Vorschrift, die dem ersten Richter eine Beurkundung des erwähnten Inhalts zur Pflicht gemacht hätte. Der § 273 insbesondere gebietet nur die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke.

StPO. § 300. Bei Wiederaufnahme der Beweiserhebung ist eine Erneuerung der den Geschworenen zu ertheilenden Rechtsbelehrung nicht unbedingt geboten.

Urth. IV. S. v. 29. April 1898 gegen L.

Gründe: Nach Ausweis des Protokolls hat der Vorsitzende nach den anderweiten Vorträgen über die Schuldfrage und nochmaliger Schlußfrage an

den Angeklagten erklärt, daß die erneute Beweisaufnahme ihm Anlaß zur weiteren Rechtsbelehrung nicht biete.

Der Revision ist darin beizutreten, daß durch die frühere, von Aushändigung der Fragen an die Geschworenen ertheilte Rechtsbelehrung im Falle der Erneuerung der Beweisaufnahme regelmäßig eine erneute Belehrung nicht verüberflüssigt wird. Die Rechtsbelehrung soll unmittelbar nach den Ausführungen der Betheiligten zur Schuldfrage erfolgen, damit die Geschworenen unter der unmittelbaren, durch keinen nachfolgenden Akt der Verhandlung abgeschwächten Einwirkung der Belehrung in die Berathung und Entscheidung der Schuldfrage eintreten; vgl. Entsch. 22 S. 18, Rsp. 4 S. 151.

Das Reichsgericht hat aber (vgl. Entsch. 29 S. 264) auch bereits dargelegt, daß eine Wiederholung der Rechtsbelehrung, ohne einen Revisionsgrund zu bieten, dann unterbleiben kann, wenn der nachträgliche Beweisakt derart ist, daß er keinen Stoff zu einer erneuten Rechtsbelehrung bietet und die Wiederaufnahme der Verhandlung auch sonst nicht geeignet ist, die Wirksamkeit der früher ordnungsmäßig ertheilten Belehrung zu beeinträchtigen. Das Sitzungsprotokoll ergiebt, daß aus Anlaß der wiedereröffneten Beweisaufnahme Abänderungen oder Ergänzungen der Fragen von den Betheiligten nicht beantragt worden sind, daß Staatsanwalt und Vertheidiger bei ihren erneuerten Ausführungen zur Schuldfrage bei ihren früheren Anträgen verharrt haben und daß der Vorsitzende erklärt hat, daß die erneute Beweisaufnahme ihm Anlaß zu weiterer Rechtsbelehrung nicht biete. Hiernach ist davon auszugehen, daß nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorsitzenden im vorliegenden Falle die nachträglichen Beweisakte und die anderweiten Vorträge der Betheiligten nicht derart waren, daß die Wirksamkeit der früher ordnungsgemäß ertheilten Rechtsbelehrung beeinträchtigt wurde, so daß die Wiederholung der Belehrung eine leere Formalität gewesen wäre. Es läßt sich daher nicht annehmen, daß das Urtheil auf einer Verletzung des § 300 beruht und eine für den Angeklagten günstigere Entscheidung eingetreten sein würde, wenn der Vorsitzende nicht davon abgesehen hätte, eine nochmalige Rechtsbelehrung zu ertheilen.

StPO. § 243. Die Glaubwürdigkeit einer Person ist eine Thatsache, worüber Beweis mit Zeugen zulässig ist.
Urth. I. S. v. 14. April 1898 gegen L.

Gründe: Der Vertheidiger hatte die Ladung des Vikar K. und des Benefiziaten G. als Zeugen über die Glaubwürdigkeit der beiden Mädchen beantragt. Der Antrag ist abgelehnt worden. Der erste Richter stützt seinen Beschluß zunächst auf die Erwägung, daß die Zeugen ein Gutachten abgeben, nicht aber wahrgenommene Thatsachen bestätigen sollten; er vermißt auch die Angaben solcher, die dem Gutachten zu Grunde liegen, und erklärt endlich, seine Ueberzeugung von der Glaubwürdigkeit der Kinder könne durch die von Thatsachen nicht unterstützte Ansicht der benannten Zeugen nicht widerlegt werden. Der letztere Gedanke wird im Urtheile wiederholt.

Diese Begründung erscheint bedenklich. Es mag dahin gestellt bleiben, ob es nicht Aufgabe des Gerichts, das in selbstständiger Thätigkeit die Wahrheit zu ermitteln hat, gewesen wäre, durch Fragen dem Angeklagten und dem Vertheidiger Gelegenheit zu weiterer Aufklärung und Ergänzung zu geben, wenn es eine solche

in thatsächlicher Richtung für erforderlich hielt. Denn bei der Sachlage war es naheliegend, daß es sich um Wahrnehmung von Zeugen über die geistige Entwickelung und moralische Zuverlässigkeit der Mädchen handeln konnte. Allerdings enthält die Bezeichnung einer Person als glaubwürdig oder unglaubwürdig ein Urtheil, das nur auf dem Wege der Reflexion auf Grund thatsächlicher Vorkommnisse gewonnen wird. Der Kreis der Thatsachen, der hierbei in Frage kommt, ist aber regelmäßig so einfach und leicht übersehbar, daß Jedermann — auch ohne psychologische Kenntnisse, sich seine Ansicht an der Hand seiner Wahrnehmungen bilden kann. Ihre Wiedergabe vor Gericht stellt deshalb ein Zeugniß und kein Gutachten dar und unterliegt den Regeln des Zeugen-, nicht des Sachverständigenbeweises. Besaßen aber die vorgeschlagenen Zeugen besondere Fachkenntnisse, so erlangten sie, wie die Revision zutreffend ausführt, die Eigenschaft von sachverständigen Zeugen, die ebenfalls nach den Vorschriften des Zeugenbeweises zu vernehmen sind. Der dritte Grund endlich steht mit der Rechtsanschauung im Widerspruch, die das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung vertritt. Der Werth der schon erhobenen und der noch zu erhebenden Beweismittel in ihrer gegenseitigen Abwägung, sowie endgiltigen Bedeutung läßt sich in der Regel nicht zum Voraus bestimmen.

StPO. § 264. Bei Anwendung eines im Eröffnungs-Beschlusse nicht angeführten, nach dessen Inhalt aber zu allegiren gewesenen Strafgesetzes ist auf eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts nicht hinzuweisen. Urth. IV. S. v. 5. April 1898 gegen Sk.

Gründe: Das angefochtene Urtheil hält gegen die Angeklagten ein, in Mitthäterschaft begangenes Vergehen gegen § 12 des G. vom 14. Mai 1879 für erwiesen und hat unter Anwendung des § 47 StGB. auf Strafe gegen sie erkannt. Es ist auch richtig, was die Revision behauptet, daß im Eröffnungsbeschlusse der § 47 cit. als anzuwendendes Strafgesetz nicht angeführt ist, und daß, wie durch das Sitzungsprotokoll erwiesen, die Vorschrift des § 264 Abs. 1 StPO. in dem Verfahren gegen die Angeklagten nicht angewendet worden ist. Eines Hinweises auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes bedurfte es aber auch nicht, weil eine solche Veränderung während der Hauptverhandlung nicht eingetreten ist. Aus dem Inhalte des Eröffnungsbeschlusses im Uebrigen ergiebt sich nämlich unzweideutig, daß das Hauptverfahren gegen die Angeklagten wegen Verdachtes eines gemeinschaftlich verübten Vergehens gegen § 12 des G. vom 14. Mai 1879 eröffnet worden ist. Die unterbliebene Anführung des § 47 StGB. im Eröffnungsbeschlusse würde daher unter Umständen eine Verletzung des § 205 StPO., auf welcher jedoch das Urtheil nicht beruhen würde, enthalten; keinesfalls liegt eine Verletzung des § 264 vor (vgl. Entsch. 6 S. 170).

StGB. § 113. Die Strafbarkeit des gegen einen Beamten während der Amtsausübung gerichteten thätsächlichen Angriffs erfordert nicht, daß der Beamte durch den Angriff im konkreten Falle thatsächlich in der Ausübung der Amtshandlung behindert worden ist.

Urth. I. S. v. 14. April 1898 gegen W.

Gründe: Eine Verletzung des materiellen Rechts, wie sie geltend ge-

macht wird, ist nicht erfindlich. Im Urtheile wird auf Grund der Feststellung, der Polizeisergeant sei zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Werke bestellt und im Begriffe gewesen, den P. wegen ungebührlichen Benehmens zu entfernen, folgerichtig angenommen, der Beamte habe sich damals in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts befunden. Daß ein Steinwurf nach dem Beamten bei dieser Gelegenheit einen thätlichen Angriff auf denselben darstellte, bedurfte kaum noch der näheren, übrigens vom Vorderrichter ohne Rechtsirrthum gegebenen Begründung. Die Revision glaubt, indem sie hierfür das Reichsgerichtsurtheil (Entsch. 13 S. 106) anzieht, der thätliche Angriff im Sinne des § 113 setze voraus, daß der Amtsausübung durch den Angriff thatsächlich ein Hinderniß erwachse, was im vorliegenden Falle um so weniger zugetroffen habe, als der Beamte erst nachträglich von dem Steinwurfe Kenntniß erhalten habe. Dieser Auffassung liegt jedoch ein rechtliches Mißverständniß zu Grunde. Die erwähnte Entscheidung besagt nur, es sei für die Handlungen, wodurch ein Vollstreckungsbeamter während der Amtsausübung thätlich angegriffen wird, nicht wie bei der Widerstandsleistung (erster Fall des § 113 Abs. 1) das Erforderniß aufgestellt, daß durch sie ein Widerstand gegen einen Vollstreckungsakt beabsichtigt sei; die Worte: „es werde ausschließlich vorausgesetzt, daß der Amtsausübung durch den Angriff thatsächlich ein Hinderniß erwächst, aber keineswegs, daß ihr ein Hinderniß entgegengesetzt werden wolle", beziehen sich auf die der fraglichen Gesetzesbestimmung zu Grunde liegende Voraussetzung, daß der Beamte auch durch einen solchen Angriff ebenso sehr in der Ausübung der Amtshandlung behindert wird (behindert werden kann), wie durch einen auf Vereitelung derselben gerichteten Widerstand, sie bedeuten aber nicht, daß im konkreten Falle der objektiv zur Bereitung eines Hindernisses geeignete Angriff thatsächlich diesen Erfolg wirklich gehabt haben muß. Mit der auf den Körper des Anderen zielenden Einwirkung ist der thätliche Angriff bereits vollzogen und hierdurch das Vergehen des § 113 vollendet. Ob der Beamte von dem gegen ihn verübten Angriff noch während der fraglichen Amtsausübung, oder nachträglich Kenntniß erhielt, ist für den Thatbestand dieses Vergehens gleichgültig, zumal bei einem Vergehen aus der Ferne.

G. v. 12. Mai 1894 §§ 9, 10, 12, 14. So lange die Löschung eines eingetragenen Waarenzeichens nicht erfolgt ist, hat die Eintragung jedem Dritten gegenüber die durch § 12 ihm gegebene Wirkung.

Urth. I. S. v. 14. April 1898 gegen K.

Gründe: Die Verurtheilung des Angeklagten wegen Vergehens gegen § 14 wird von der Revision um deßwillen als rechtsirrthümlich angefochten, weil das für den Zeugen L. eingetragene Waarenzeichen zu Unrecht eingetragen sei. Denn er verkaufe nicht, sondern verleihe nur Masken und Kostüme, betreibe also kein Handelsgeschäft und halte keine Waaren zum Verkaufe. Dieser Einwand ist jedoch im Strafverfahren nicht zulässig. Das Gesetz überträgt die Entscheidung der Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung eines angemeldeten Zeichens vorliegen, dem Patentamte, dessen Beschlüsse entweder im Wege der Beschwerde nach § 10, oder durch Erhebung der Löschungsklage nach § 9 beseitigt werden können, wo ausdrücklich auch der von der Revision behauptete Fall

erwähnt wird, daß der Geschäftsbetrieb, zu dem das Zeichen angemeldet ist, nicht mehr besteht. So lange aber eine Löschung des Zeichens, sei es von Amtswegen, oder auf erhobener Löschungsklage, nicht erfolgt ist, hat die Eintragung jedem Dritten gegenüber die durch § 12 ihm gegebene Wirkung. Das Vorhandensein eines Rechtsgrunds für die Löschung des Zeichens hebt diese Wirkung noch nicht auf, sie fällt vielmehr nach § 12 Abs. 2 erst mit der Löschung weg, dann freilich auch rückwirkend für die Zeit, in welcher ein Rechtsgrund für die Löschung bereits vorgelegen hat. So lange also die Eintragung formell zu Recht besteht, wird der Inhaber des Zeichens gegen dessen Verwendung nach Maßgabe des § 14, geschützt, und der Angeklagte kann sich nicht auf die bloße Möglichkeit, die Löschung zu erwirken, berufen, vielmehr würde nur in Folge derselben auch die Strafbarkeit gemäß § 12 Abs. 2 nachträglich wegfallen können.

StPO. § 214. **Die Versäumung der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses führt zur Urtheilsaufhebung nur dann, wenn der Verstoß eine Beschränkung der Vertheidigung zur Folge gehabt hat.** Urth. I. S. v. 18. April 1898 gegen K.

Gründe: Nur diejenige Verletzung des Gesetzes kann nach § 376 StPO. zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils führen, auf welcher dieses beruht. Wenn daher jetzt das Rechtsmittel auf die Behauptung gestützt wird, der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens sei dem Angeklagten nicht zugestellt worden, so würde die damit behauptete Verletzung des § 35 StPO. für das angefochtene Urtheil nur dann von Bedeutung gewesen sein können, wenn der Angeklagte durch die Unkenntniß von dem Inhalte jenes Beschlusses in seiner Vertheidigung beschränkt worden wäre. Solche Beschränkung ist aber weder behauptet noch irgend ersichtlich. Der Beschluß weicht von dem Inhalte der dem Angeklagten zugestellten Anklageschrift nicht ab, macht also nicht einen veränderten rechtlichen Gesichtspunkt geltend, und ist auch durch die Verlesung bei Beginn der Hauptverhandlung zur Kenntniß des Angeklagten gekommen. Die in ihm getroffene Anordnung, daß gewisse Zeugen kommissarisch zu vernehmen seien, ist durch die Benachrichtigung des Angeklagten von den für die Vernehmung angesetzten Terminen ihm bekannt geworden. Es ist darum nicht erfindlich, inwiefern der Angeklagte nicht in der Lage gewesen sein sollte, in der Hauptverhandlung alle zu seiner Vertheidigung dienlichen Anträge zu stellen, auch wenn er jenen Beschluß nicht erhalten haben sollte.

StGB. §§ 49a, 263. **Eine Vermögensbeschädigung im Sinne des § 263 liegt nicht vor, wenn der Getäuschte durch die Vorspiegelung einer Gegenleistung, die eine unsittliche oder unerlaubte Handlung ausmachen würde, zu der sein Vermögen mindernden Leistung bestimmt wurde. Wer durch die Vorspiegelung der Absicht, eine solche Gegenleistung zu beschaffen, eine Vorleistung zu erlangen sucht, verübt nicht einen Betrugsversuch** Urth. I. S. v. 21. April/5. Mai 1898 gegen L.

Gründe: Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts liegt die zum Thatbestand des Betrugs gehörige Vermögensbeschädigung dann nicht vor, wenn der Getäuschte zu der sein Vermögen mindernden Leistung durch die Vor-

spiegelung einer Gegenleistung bestimmt wurde, die eine unsittliche oder unerlaubte Handlung ausmachen würde. Entsch. 19 S. 186, 27 S. 300, 28 S. 386. Es genügt, wenn das Recht dem Anspruche auf die Gegenleistung nur die Klage versagt oder selbst die Rückforderung des Geleisteten zuläßt, wie das z. B. bei der Bezahlung von Verlusten im unerlaubten Glücksspiele der Fall sein kann (vgl. Entsch. 28 S. 401), vielmehr muß darüber hinaus der Erfüllung des Versprechens der Gegenleistung ein Verbot des Rechts oder der Sittlichkeit entgegenstehen. Wo das zutrifft, wird vom Recht nicht anerkannt, daß der Anspruch auf die Gegenleistung das Vermögen vermehrt und deren Ausbleiben eine Vermögensbeschädigung darstellt. Denn der, welcher sich solche unerlaubte Leistung versprechen ließ, hat die sein Vermögen mindernde Vorleistung hingegeben, obwohl er wußte, daß die Gegenleistung im Rechtssinne unmöglich war, also rechtlich ohne Gegenleistung. Aus diesen Rechtsgrundsätzen folgt weiter, daß der Versuch, durch das Versprechen einer nach dem Wissen des Andern unerlaubten, daher in diesem Sinne unmöglichen Leistung eine Vorleistung zu erlangen, eine Vermögensbeschädigung dessen, der zu der Vorleistung bestimmt werden soll, nicht bewirken kann. Damit ist ausgeschlossen, daß bei solchem Versuche die bloße Vorspiegelung des Willens, die Gegenleistung zu beschaffen, einen Betrugsversuch ausmachen kann.

Im vorliegenden Falle hat nun der Angeklagte L. in den fünf Fällen, wo von der Strafkammer Betrugsversuch angenommen ist, nach der Feststellung in den Urtheilsgründen dem Andern falsches Geld zum entgeltlichen Erwerb angeboten. Nicht in jedem Falle ist ausdrücklich festgestellt, daß dabei beiden Theilen bekannt war, der Erwerb solle geschehen, damit die Erwerber das falsche Geld wieder ausgeben sollten. Aber dem Zusammenhang der Gründe ist hinreichend deutlich zu entnehmen, daß die Lieferung des falschen Geldes zu diesem Zwecke vom Angeklagten angeboten und eben wegen dieses Zweckes von den Anderen abgelehnt worden ist. Unter diesen Umständen wäre zunächst die Lieferung des falschen Geldes, zu der der Angeklagte sich verpflichten wollte, wenn sie erfolgte, ein nach § 147 StGB. strafbares Inverkehrbringen gewesen; denn dazu ist nicht erforderlich, daß das falsche Geld als echtes umgesetzt wird (Rspr. 1 S. 703). Aber auch die Annahme der Leistung seitens der Andern wäre strafbar gewesen, weil der, welcher sich falsches Geld mit der Absicht verschafft, solches in Verkehr zu bringen, einen Versuch des Verbrechens gegen § 147 StGB. begeht. — Die Urtheile des Reichsgerichts v. 1. Nov. 1894 gegen K. und vom 16. Dez. 1895 gegen L. setzen nicht nothwendig eine abweichende Rechtsansicht voraus. In dem letzteren Urtheile ist auch ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung ausdrücklich abgelehnt. Die in jenen Urtheilen entschiedenen Fälle waren anders gestaltet, wie der jetzige.

Das angefochtene Urtheil war hiernach aufzuheben, und da die Handlung des Angeklagten auch nicht von einem andern rechtlichen Gesichtspunkt aus strafbar ist, so mußte Freisprechung erfolgen. Insbesondere erscheint die Handlung des Angeklagten auch nicht unter dem Gesichtspunkte des § 49a StGB. verfolgbar, da die lediglich mündlich ausgedrückte Aufforderung zu einem Verbrechen nur dann strafbar ist, wenn die Aufforderung an die Gewährung von Vortheilen irgend welcher Art geknüpft worden ist, hier aber feststeht, daß diese Vortheile — die Ueberlassung des falschen Geldes — gar nicht ernstlich in Aussicht gestellt werden sollten, vgl. Rsp. 1 S. 153.

StPO. § 275. **Grund zur Revisionsbeschwerde giebt, daß der von Beisitzern unterschriebene Urtheilsentwurf in einem wesentlichen Punkte von dem Vorsitzenden einseitig geändert worden ist.** Urth. II. S. v. 26. April 1898 gegen M.

Gründe: Angeklagter ist wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren verurtheilt. Seine Revision rügt Verletzung des § 275 Abs. 2 Satz 1 StPO. unter der Behauptung, daß der Vorsitzende der Strafkammer das vom Referenten ausgearbeitete und vollzogene Urtheil ohne dessen Mitwirkung geändert habe. Die Urschrift des Urtheils ergiebt neben stilistischen, für die Sache offenbar einflußlosen Aenderungen das Folgende:

Zwischen die Darstellung des für erwiesen erachteten Sachverhalts, wonach Angeklagter die K. unter die Röcke und an ihren Geschlechtstheil gefaßt hat, und die dem § 176[3] StGB. entsprechende Schlußfeststellung ist folgende Erwägung eingeschaltet, die in der ursprünglichen, vom Referenten herrührenden Fassung dahin gelautet hat:

> „Die an der K. vom Angeklagten vorgenommenen Handlungen waren unsittliche, und der Angeklagte hatte zweifellos die Absicht, seinen Geschlechtstrieb zu befriedigen oder anzuregen; seine Handlungen waren daher unzüchtige im Sinne des § 176 des StGB."

Von der Hand des Vorsitzenden ist dieser Satz dahin geändert worden:

> Die Handlungen „waren objektiv und subjektiv unzüchtig, weil sie das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Hinsicht gröblich verletzen und der Angeklagte nach der Ueberzeugung des Gerichts dabei die Absicht hatte" u. s. w.

Der Vorsitzende hat dienstlich erklärt, daß er diesen Passus zugesetzt habe, nachdem ihm das Urtheil mit der Unterschrift des Verfassers und der übrigen Beisitzer zur Vollziehung vorgelegt worden. Er habe dies gethan, weil nach einer zwischen dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Strafkammer allgemein getroffenen Vereinbarung der Vorsitzende befugt sein solle, auch wesentliche materielle Zusätze und Aenderungen in dem vom Referenten unterschriebenen Urtheile zu bewirken, sofern diese, wie hier, den vom Kollegium bei der Berathung angenommenen Gründen entsprechen. Der Urtheilsverfasser hat dies bestätigt und hinzugefügt, daß er, allerdings erst nach Eingang der Revisionsbegründung, von den Zusätzen und Aenderungen des Vorsitzenden Kenntniß genommen und diese genehmigt habe.

Der gerügte Verstoß müßte danach als vorliegend anerkannt werden. Nach § 275 StPO. müssen sämmtliche Richter sich überzeugen und durch ihre Unterschrift beurkunden, daß das abgefaßte Urtheil mit den Beschlüssen des Gerichts übereinstimmt. Eine nachträgliche Aenderung durch den Vorsitzenden allein ist hierdurch derartig ausgeschlossen, daß die von ihm nachgefügten Worte als Grund des Urtheils nicht gelten können. Eine Vereinbarung, wie solche nach den Erklärungen des Vorsitzenden und des Urtheilsverfassers stattgefunden hat, verstößt gegen das Gesetz. Die nachträgliche Zustimmung des Urtheilsverfassers vermag die Verletzung des § 275 schon um deswillen nicht zu heilen, weil die Zustimmung erst nach Eingang der auf jene Verletzung gestützten Revision erklärt ist und dieselbe nicht die Kraft haben kann, das einmal begründete Rügerecht des Beschwerdeführers zu vereiteln (vgl. Entsch. 13 S. 66, 23 S. 261, 24 S. 118, 28 S. 55). Die durch den Vorsitzenden einseitig bewirkte Aenderung betrifft aber

auch einen für die Entscheidung wesentlichen Punkt. Die ursprüngliche Fassung brachte zum Ausdruck, daß als unzüchtig im gesetzlichen Sinne eine Handlung sich darstellt, wenn dieselbe, wie hier, in der Absicht vorgenommen ist, den Geschlechtstheil zu befriedigen oder anzuregen. Damit war das subjektive Moment der wollustigen Absicht bedenkenfrei klargestellt worden. Objektiv kann jedoch der Begriff der unzüchtigen mit den der unsittlichen Handlung nicht identifizirt werden; es bedarf nach feststehender Rechtsprechung einer Handlung, welche das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzt. Daß die Annahme einer solchen Handlung dem Urtheile zu Grunde liegt, ist nur von dem Vorsitzenden und nicht, wie das Gesetz verlangt, von sämmtlichen Richtern beurkundet worden. Die Tragweite des in dieser Weise begangenen Verstoßes kann auch dadurch nicht beseitigt werden, daß nach den Auslassungen des Angeklagten keine prozessuale Nöthigung obwaltete, den Rechtsbegriff der unzüchtigen Handlung nach Maßgabe seiner thatsächlichen Voraussetzungen aufzulösen. Nachdem einmal diese Auflösung bewirkt war, mußte dieselbe in einer den Anforderungen des Strafgesetzes entsprechenden Weise erfolgen und nach Maßgabe der Strafprozeßordnung beurkundet werden.

NahrungsmittelG. vom 14. Mai 1879 § 12. In einer unmittelbar der Zubereitung von Wurst aus gesundheitsschädlichem Fleische dienenden Handlung ist der Versuch nicht des Verkaufs oder Feilhaltens, aber der Herstellung eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels zu finden.

Urth. IV. S. v. 22. April 1898 gegen M.

Gründe: Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte Casimir M. eine auf dem Gute Kr. für 15 Mk. gekaufte Kuh in der Nacht nach B. auf sein Gehöft gebracht, und dort sofort unter Beihülfe seines Sohnes, des Angeklagten Franz M., in seinem Schlachtstalle geschlachtet und zerstückelt. Bei einer am nächsten Vormittage vorgenommenen Nachsuchung ist im Keller des Schlachthauses eine mit klein geschnittenen Stücken Rindfleisch angefüllte Bütte, und in dem im Schlachthause eingemauerten Wurstkessel in kaltem Wasser das Gekröse und die Leber einer Kuh vorgefunden. Wie weiter aus dem Urtheil hervorgeht, haben die Angeklagten die Absicht gehabt, diese von der geschlachteten Kuh herrührenden Theile zu Wurst zu verarbeiten und demnächst als Nahrungsmittel zu verwenden. Die Vorinstanz hat nun zwar für erwiesen erachtet, der Genuß des Fleisches der Kuh sei, weil dieselbe an hochgradig entwickelter Perlsucht gelitten, geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, — auch das Bewußtsein der Angeklagten hiervon festgestellt. Gleichwohl ist sie zur Freisprechung von der wegen versuchten Vergehens gegen § 12 Nr. 1 des G. v. 14. Mai 1879, bz. Beihülfe dazu erhobenen Anklage gelangt, indem sie dafür hält, daß dasjenige, was von den Angeklagten bis zur Beschlagnahme des Fleisches mit demselben vorgenommen war, einen Anfang der Ausführung weder des Verkaufens, noch des Feilhaltens, noch auch des sonstigen Inverkehrbringens im Sinne der bezeichneten Vorschrift darzustellen geeignet sei.

Diese Ausführung läßt an sich einen Rechtsirrthum nicht hervortreten. Insbesondere wird nicht ersichtlich, daß die Strafkammer dabei den gesetzlichen Begriff des Verkaufens, des Feilhaltens oder des Inverkehrbringens verkannt habe, oder

von einer rechtlich unzutreffenden Auffassung bezüglich der Grenze zwischen nur vorbereitenden und solchen Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung des Delikts im Sinne des § 43 StGB. enthalten, — ausgegangen sei.

Dagegen mußte die Revision in ihrer weiteren Richtung Erfolg haben. Nach § 12 Nr. 1 cit. wird nicht bloß Derjenige bestraft, welcher wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungsmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, sondern auch der, welcher vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungsmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist. Diese letztere Bestimmung erfordert nicht, daß die Gesundheitsschädlichkeit des Produkts der „Herstellung" gerade durch die Art der letzteren verursacht wird. Ein zur Beschädigung der menschlichen Gesundheit geeignetes Nahrungsmittel stellt auch der her, welcher einen Stoff, dem die Eigenschaft der Gesundheitsschädlichkeit bereits beiwohnt, zu einem Nahrungsmittel umgestaltet, dessen Genuß allein in Folge der Beschaffenheit des verwendeten Materials gesundheitsgefährlich ist. Wie im Urtheil des Reichsgerichts v. 27. Okt. 1882 (Entsch. 7 S. 151, Rsp. 4 S. 768) ausdrücklich ausgesprochen ist, untersfällt mithin der in Rede stehenden Strafvorschrift zweifellos auch ein Fleischer, welcher das Fleisch von krankem Vieh zur Bereitung von gesundheitsschädlicher Wurst benutzt, mag die Herstellungsweise auch sonst den normalen Anforderungen entsprechen.

Von diesem Standpunkte aus hätte die Vorinstanz sich der Prüfung nicht entziehen dürfen, ob das, was die Angeklagten mit dem Fleische der geschlachteten Kuh bis zu deren Beschlagnahme vorgenommen haben, nicht als strafbarer Versuch der vorsätzlichen Herstellung eines gesundheitsschädlichen Nahrungsmittels im Sinne der eben besprochenen Vorschrift zu qualifiziren sei. Nach Inhalt des angefochtenen Urtheils ist die Strafkammer anscheinend selbst davon ausgegangen, daß sowohl das Zerschneiden und Salzen des im Keller vorgefundenen Fleisches, als namentlich auch das Einlegen des Gekröses und der Leber in den Wurstkessel nach dem Willen der Angeklagten unmittelbar dem Zwecke der Zubereitung von Wurst aus diesen Theilen gedient habe. Bei solcher Sachlage wird aber kein Grund ersichtlich, weshalb jenen Handlungen der Charakter eines Anfangs der Ausführung in Ansehung der beabsichtigten Herstellung der Wurst abzusprechen wäre.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB. § 360[11] Urth. des OLG. Hamm v. 4. April 1898.

Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß der § 360[11] nur bei einer Verletzung oder Gefährdung der öff. Ordnung anwendbar erscheint; es stellt aber fest, daß mit dem Verkürzen der T-Träger auf dem offenen Hofe des Angekl. und mit dem dadurch hervorgerufenen Lärm eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft in weitem Umkreise, also keines individuell umgrenzten Personenkreises verbunden war.

Das angefochtene Urtheil geht sodann davon aus, daß ein Verstoß gegen die Vorschriften der GewO. nicht vorliege, dem Angekl. an sich das gesetzlich gewährleistete Recht des freien Gewerbebetriebes zur Seite stehe; es führt aber

weiter aus, daß jede gewerbliche Befugniß, der ja die Verpflichtung der übrigen gegenüberstehe, sich ihre Ausübung gefallen zu lassen, ihre natürliche Schranke in der Nothwendigkeit des friedlichen Zusammen- und Nebeneinander-Lebens der Menschen finde, und daß deshalb als ungebührlich jede Thätigkeit bezeichnet werden müsse, welche mit der hierdurch gebotenen öff. Ordnung unverträglich sei.[1]

Diese Ausführung und diese Begrenzung des Begriffes der Ungebühr erscheint nicht rechtsirrthümlich (vgl. Goltd. Arch. 37 S. 216). Erwägt man ferner, daß der Ausdruck „Ungebührlicherweise" im § 360[11] nicht gleichbedeutend mit „unbefugt" ist, sondern auch die das Publikum unnöthig belästigenden Ueberschreitungen einer vorhandenen Befugniß umfaßt, so ist, da der Vorderrichter ausdrücklich feststellt, daß der Angekl. unnöthigerweise das Publikum durch das geräuschvolle Verkürzen der Träger erheblich belästigt habe, die Bestrafung nicht rechtsirrthümlich.

StPO. § 344. Beschl. des OLG. Celle v. 3 Aug. 1898.

Durch Urtheil der Strafkammer ist der Angekl. freigesprochen und die Erstattung seiner Auslagen der Staatskasse auferlegt. Durch Beschluß desselben Gerichts sind diese Auslagen auf 90 M. festgesetzt. Die Beschwerde, mit der die StA. die Herabsetzung des Betrages auf 50 Mk. beantragt, ist unzulässig. Denn die StA. hat den ihr in Urschrift vorgelegten Beschluß urschriftlich dem Präsidenten des Landgerichts mit der Erklärung mitgetheilt, daß die Einlegung eines Rechtsmittels nicht beabsichtigt werde. In dieser Erklärung liegt aber ein Verzicht auf das Rechtsmittel.[2] Ein solcher Verzicht ist unbedenklich zulässig und, wenn einmal erklärt, nicht widerruflich. Der Verzicht muß, um wirksam zu sein, allerdings gegenüber der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Beamten erklärt

---

[1]) Ebenso haben die OLG. München am 3. Juni 1897 und Darmstadt am 5. Aug. 1897 erkannt. — Auch eine gegen eine bestimmte einzelne Person gerichtete ungebührliche Handlung kann als grober Unfug gestraft werden, sofern nicht feststeht, daß die Handlung von keiner anderen als der durch sie betroffenen Person nicht wahrgenommen werden konnte (Münch. 5. Jan. 1897, S. 9 u. S. 203). Ebenso ist der vom Angekl. im eigenen Hause verursachte Lärm, welcher allerdings nur seiner Ehefrau und deren Dienstmädchen galt, deshalb weil er in die Wohnung des Miethers S. eindrang und in die Allgemeinheit hinaustrat, mit Recht als Angriff auf die Ruhe einer unbestimmten Anzahl von Personen angesehen (Darmstadt, 9. Juli 1897). — Das Aushängen der französischen Nationalflagge bei der Beflaggung der Häuser aus Anlaß eines Turnfestes kann als grober Unfug angesehen werden (München, 21. Jan. 1897), desgl. auf spiritistische, auf Täuschung und Ausbeutung des Publikums berechnete Vorträge (Dresden 1. April 1897), sowie das Abhalten öffentlicher Versammlungen, in denen das für eine größere Anzahl der Besucher anstößige Auftreten von Kindern zur Erhöhung des Eindrucks der Predigten auf die Zuhörer gemißbraucht wird (Dresden, 5. Aug. 1897). — Grober Unfug kann angenommen werden, wenn ein Zeitungsartikel, durch gehässige Uebertreibungen bezüglich der gegenwärtigen Handhabung der Rechtspflege überhaupt und verletzende Angriffe gegen den gesammten Richterstand geeignet ist, das Vertrauen des Publikums in die unparteiische Handhabung der Gesetze durch den Richterstand erheblich zu erschüttern und Mißtrauen gegen diese, zu Entscheidungen über die höchsten Lebensgüter berufenen Beamtenklasse zu erregen (Münch. 30. März 1897). Ebenso kann die in einer Zeitung erfolgte ungebührliche Verunglimpfung der Juden als solcher als grober Unfug angesehen werden (München 26. Juni 1897). Desgl die Aufnahme einer das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Hinsicht gröblich verletzenden, Anstoß und Aergerniß erregenden Abbildung in eine Zeitung (Darmstadt 11. Dezember 1896), sowie die Vertheilung von Flugblättern beleidigenden Inhalts (Dresden 30. Dezember 1897).

[2]) Ebenso enthält die Erklärung des Angeklagten, die erkannte Strafe antreten zu wollen, einen Verzicht auf Rechtsmittel (Dresden 9 Mai 1881).

sein.[1]) Er ist vorliegend zwar nicht gegenüber der Strafkammer, von welcher der angefochtene Beschluß ausgegangen ist, oder gegenüber dem Vorsitzenden dieser Strafkammer, sondern gemäß der Verf. des Justizmin. v. 15. März 1892 (JM.-Bl. S. 109) gegenüber dem LGPräsidenten, als dem Vorstande des Gerichts, abgegeben worden. Aber er ist zu den Akten erfolgt und es erscheint daher der LGPräsident als Vertreter des Strafkammervorsitzenden. Somit ist der Verzicht wirksam abgegeben. Bergmann.

StPO. §§ 495, 483. CPO. § 769 Beschl. des OLG. Celle v. 7. Sept. 1897.

Der § 495 StPO., der die Vollstreckung von Vermögensstrafen und Bußen regelt, findet auch bei den auf Einziehung lautenden Erkenntnissen Anwendung. Er beruht ausschließlich auf Zweckmäßigkeitsrücksichten, wie die Motive S. 232 hervorheben, und es ist daher nicht anzunehmen, daß er einen Zustand hat schaffen wollen, der vom praktischen Standpunkte den erheblichsten Bedenken unterliegt. Will man dem Amtsrichter, dessen Thätigkeit durch § 483 Abs. 3 StPO. für Strafvollstreckung in Schöffengerichtssachen bereits vorgesehen ist, mit den Geschäften des „Gläubigers“ in allen Fällen betrauen, so legt man ihm damit die Pflicht auf, Anträge an das Amtsgericht (Vollstreckungsgericht § 684 CPO.) zu stellen, und wenn mündliche Verhandlung angewendet wird, vor demselben zu verhandeln, ja man müßte ihm konsequenter Weise auch die Führung von Rechtsstreiten auferlegen, die bei der Strafvollstreckung, z. B. in Folge von Einwendungen entstehen. Die daraus entstehenden Schwierigkeiten werden ohne Weiteres klar, namentlich wenn man an die Amtsgerichte denkt, die nur mit einem Richter besetzt sind. Man bringt den Amtsrichter ferner in die Lage, unter Umständen über Entscheidungen des Landgerichts Beschwerde zu erheben, das ihm sonst übergeordnet ist. Danach ist anzunehmen, daß der § 495 StPO. wenigstens in solchen Fällen, in denen es sich um Anträge an das Amtsgericht oder um Verhandlung vor demselben handelt, als „Gläubiger“ nicht den Amtsrichter als Strafvollstreckungsbehörde auftreten lassen wollte, sondern da ein drittes nicht gegeben ist, diejenige Person, der ein Anspruch auf das Konfiskat zusteht. Für diese Auslegung spricht auch, daß der § 495 ursprünglich nur für Bußen bestimmt war; bei deren Beitreibung selbstverständlich der Empfangsberechtigte allein die Rolle übernehmen kann.

Der Berechtigte ist hier der Fiskus, dem ein Anspruch auf das Gewehr zusteht, (cfr. Entsch. des RG. Bd. 15 S. 164). Auch kann es mit Rücksicht auf die Minist. Verf. v. 6. Juli 1854 u. 21. April 1883 bz. LVG. v. 30. Juli 1883 § 18 einem Zweifel nicht unterliegen, daß der Regierungspräsident den Fiskus zu vertreten hat (vgl. Entsch. a. O.) und zur Erhebung der Beschwerde befugt ist.[2]) Die Beschwerde ist auch begründet.

Es kann dahin gestellt bleiben, wie genau der einzuziehende Gegenstand im Urtheil bezeichnet werden muß, damit eine Vollstreckung stattfinden kann. Hier steht der Vollstreckung aus diesem Gesichtspunkte ein Hinderniß nicht im Wege. Nach § 769 CPO. Abs. 2 ist ferner die Verpflichtung des Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides an die Voraussetzung geknüpft, daß die

[1]) Ebenso München unterm 10. Febr. 1881.

[2]) Demgemäß kann dem Oberstaatsanwalt eine Befugniß zur Erhebung einer solchen Beschwerde nicht zugestanden werden. (OLG. Celle v. 7. Sept. 1897.)

herauszugebende Sache nicht vorgefunden wird. Der Gerichtsvollzieher hat bescheinigt, daß in der Wohnung des Angekl. außer dem Gewehr, das bereits im Laufe der Untersuchung beschlagnahmt und dem Gericht eingeliefert war, ein anderes Gewehr nicht vorgefunden sei, das beschlagnahmte Gewehr ist aber nicht das gesuchte; es ist als Jagdgewehr überhaupt nicht zu gebrauchen (vgl. Erklärung des Landraths). Außerdem hat der Angeklagte früher wenigstens selbst eingeräumt, daß er das beschlagnahmte Gewehr damals nicht bei sich geführt habe. Folglich ist das gesuchte Gewehr nicht vorgefunden und die gesetzliche Voraussetzung für die Verpflichtung des Offenbarungseides ist erfüllt.

GewO. a) §§ 35 Abs. 3, 148^4. Urth. des OLG. Breslau v. 4. Okt. 1898.[1])

Die Vorinstanz hat festgestellt, daß der Angekl., dem durch das Urtheil des Kreisausschusses, der zuständigen Behörde vom 16. Juni 1896, die Ausübung des Rechtskonsulentengewerbes untersagt[2]) worden ist, nach erfolgter Untersagung, nämlich am 11. März 1898, für die Frau . . . ein Unterstützungsgesuch an die Frau Landrath angefertigt und hierfür 50 Pf. abverlangt und auch erhalten hat.

Diese für erwiesen erachtete Thatsache rechtfertigt jedoch die Anwendung der §§ 35^3, 148^4 deshalb nicht, weil in der Anfertigung eines Unterstützungsgesuches (Bettelbriefes) an eine Privatperson die Besorgung von Rechtsangelegenheiten nicht zu erblicken ist.

b) § 55^2. Urth. des Kammerger. v. 23. Mai 1898.

Der Ausdruck „Suchen" oder „Aufsuchen" von Waarenbestellungen, der auch sonst in der GewO. (z. B. §§ 42b, 44) vorkommt, ist nicht streng wörtlich zu nehmen und nicht auf die Fälle zu beschränken, in denen der Händler besondere Anstrengungen aufwendet, um einen Besteller ausfindig zu machen. Der Sinn der Worte ergiebt sich vielmehr aus der Zusammenstellung mit dem „Feilbieten von Waaren"; während letzteres dann vorliegt, wenn der Händler durch Bereithalten der fertigen Waaren Andere zum Ankauf zu veranlassen sucht, ist ein „Aufsuchen von Waarenbestellungen" überall dann anzunehmen, wo Jemand durch Vorlegen von Mustern oder auf ähnliche Weise Andere zu veranlassen sucht, Bestellungen bei ihm zu machen. Demnach ist ein „Aufsuchen" schon dann anzunehmen, wenn Jemand bei einer zufällig mit ihm zusammentreffenden Person

---

[1]) Der Betrieb eines technischen Anwaltsbureaus für Hochbaustreitigkeiten, der sich nicht auf die Ertheilung von Rath und die Erstattung von Gutachten beschränkt, sondern sich auch auf die Abfassung von Eingaben an die Behörden und die Vertretung der Auftraggeber vor den Behörden erstreckt, fällt unter § 35 Abs. 3, da es nur darauf ankommt, ob der Angekl. fremde Geschäfte bei Behörden für Andere besorgt und ob dies fortgesetzt zum Erwerb geschieht, nicht aber ob ein Gewerbe vorliegt (München 20. Mai 1897).

[2]) Die wegen persönlicher Unzuverlässigkeit ausgesprochene Untersagung des Gewerbebetriebes ist, nicht auf den Ort, in welchem das Gewerbe bei Erhebung der Klage betrieben wurde, beschränkt, sondern wirkt absolut, so daß an jedem Orte, an welchem der Betreffende das ihm untersagte Gewerbe betreiben will, die Polizei berechtigt ist, auf Grund der bereits ausgesprochenen Untersagung nicht nur seine Bestrafung nach § 148 Z. 4 herbeizuführen, sondern auch, soweit angängig, mit den gesetzlichen Zwangsmitteln die Fortsetzung des unbefugten Gewerbebetriebes zu verhindern. Ob aber die Untersagung für den ganzen Umfang des Deutschen Reiches wirksam ist, kann hier, wo lediglich das Gebiet des preuß. Staates in Betracht kommt, dahingestellt bleiben (Urth. des OberverwG. v. 12. Dezember 1896).

anfragt, ob sie nicht eine der von ihm vertriebenen Waaren brauchen könne. Hierbei ist es gleichgiltig, ob der Händler an den Ort des Vorgangs oder zu der betr. Person schon in der Absicht kam, Waarenbestellungen aufzusuchen. Ohne Rechtsirrthum ist daher darin, daß der Angekl. der A. auf deren Nachfrage seinen Musterkoffer mit Proben zeigte und sie fragte, ob sie nicht ein schwarzes Kleid kaufen wolle, ein „Aufsuchen von Waarenbestellungen“ gefunden worden.

c) §§ 105b und c, 146a. StGB. § 59. Urtheil des OLG. zu Celle vom 5. Febr. 1898. (S. 89/97).

Der Angeklagte ist auf Grund der §§ 105b, 146a GewO. verurtheilt, weil er an Sonntagen in der Annahmeabtheilung seiner Schönfärberei (Reinigungsanstalt) unter der Aufsicht von Kommis mehrere Arbeiterinnen die behufs Bearbeitung in der je bevorstehenden Woche eingegangenen Sachen hat numeriren, sortiren und weglegen lassen. Wenn die Nothwendigkeit anzuerkennen ist, daß auch an Sonn- und Feiertagen die bei dem Inhaber einer Fabrik eingegangene Correspondens eröffnet und eingesehen werde, und dann eine solche Nothwendigkeit unter Umständen auch hinsichtlich andersartiger Eingänge anerkannt werden mag, so geht dasjenige, was vorliegend geschehen ist, weit über derartiges hinaus. Es war ein Beginn der Ausführung des Werkvertrages, einer Vorbereitung der Ausführung und gehört daher unzweifelhaft zum Fabrikbetriebe. Desgleichen kann demjenigen, was über die Berufung des Angekl. auf die Nr. 1 u. 3 des § 105c gesagt ist, nur beigetreten werden. Allerdings ist der Angekl. nicht im eigentlichen Sinne darauf zu verweisen, solche Konkurrenten, welche die gleichen Bestimmungen über Sonntagsarbeit übertreten, behufs Bestrafung bei der Behörde anzuzeigen. Bergmann.

d) §§ 105b, 41a, 146a. Urth. des OLG. zu Celle vom 12. Febr. 1898. (S. 2/98).

Das Berufungsgericht stellt fest, das der Angekl. seinen in seiner Selterswasserbude angestellten Verkäufer veranlaßt hat, am 1. Pfingsttage 12¼ Uhr Mittags 2 Cigarren zu verkaufen; erblickt aber in dem Verkaufe eine Ausübung nicht des Handels, sondern des Schankbetriebes, weil der Verkäufer nach Lage der Sache habe glauben können und annehmen dürfen, die gekauften Cigarren seien zum Verbrauch an Ort und Stelle vor der Bude bestimmt. Diese Feststellung rechtfertigt jedoch nicht den daraus gezogenen Schluß. Es genügt nicht festzustellen, daß der Verkäufer jenen Glauben haben konnte und durfte, sondern es muß auch bestimmt festgestellt werden, daß er in der durch die Umstände gerechtfertigten Annahme, die Cigarren würden an Ort und Stelle verbraucht werden, wirklich verkauft hat. Denn wenn diese Annahme nach Lage der Umstände auch gerechtfertigt erscheinen konnte, der Verkäufer aber dennoch annahm, oder gar wußte, die Cigarren seien nicht zum Verbrauch an Ort und Stelle gekauft, so stellte sich der Verkauf als Ausübung des Handelsgewerbes dar. Eine solche positive Feststellung ist daher unerläßlich.

Die getroffene Feststellung erregt auch insofern Bedenken, als der Verbleib der einen der beiden verkauften Cigarren nicht festgestelt ist. Zunächst deutet der Ankauf und die Bezahlung zweier Cigarren darauf hin, daß der Käufer eine davon nicht an Ort und Stelle genießen wollte. Daß er seinem Begleiter eine Cigarre schenken wollte, ist nicht ohne Weiteres vorauszusetzen; der Verkäufer mußte sich dies auch sagen.

Da hiernach die Freisprechung des Angekl. nicht gerechtfertigt ist, dieser vielmehr, wenn sein Verkäufer nicht wirklich in dem guten Glauben, die Cigarren sollten an Ort und Stelle genossen werden, verkauft hat, sowohl gegen § 105b als auch gegen § 41a verstoßen hat und nach § 146a GewO. strafbar sein würde, so war das angefochtene Urtheil aufzuheben. **Bergmann.**

e) § 147^{3} *α*) Urth. des Kammerger. v. 12. Mai 1898 (S. 266/98).[1])

In der Bezeichnung „Doctor" ist, mag sie abgekürzt oder ausgeschrieben dem Namen vorgesetzt werden, ein ärztlicher Titel zu finden, weil das Publikum, insbesondere das minder gebildete, die Ausdrücke „Doktor" und „Arzt" gleichzustellen und einen sich mit der Heilkunde befassenden „Doktor" als Arzt anzusehen pflegt. Dasselbe gilt dann, wenn dem Namen eine Bezeichnung vorangestellt wird, die zwar nicht „Doktor" bedeutet, aber von Unkundigen als Abkürzung des Doktortitels angesehen werden kann; dies ist z. B. betreffs der Bezeichnung „Dtr.", die in Wirklichkeit „Dentister" bedeutet, angenommen. Dasselbe konnte der Vorderrichter betreffs der Bezeichnung „Dir." annehmen; er hebt zutreffend hervor, daß jene Abkürzung für „Direktor" völlig ungewöhnlich ist und daß der Angekl. sie in lateinischen Buchstaben und vor seinen Namen, also nicht vor die Bezeichnung des von ihm geleiteten Instituts gesetzt hat. Allerdings wird ein sachkundiger Leser die Bezeichnung „Dir." nicht als Abkürzung von „Doktor" ansehen, der § 147^{3} ist aber gerade dazu bestimmt, das nicht sachkundige, aber einer wirklichen sachverständigen ärztlichen Hülfe bedürftige Publikum vor Täuschungen zu bewahren. Wenn also schon die Bezeichnung „Dir." für sich allein schon die Schlußfeststellung rechtfertigt, so trifft dies um so mehr zu, wenn sie in Verbindung mit der (nach dem Namen befindlichen) Bezeichnung „ärztliches Institut" gebracht wird.

β) Urth. des OLG. Hamm v. 5. Nov. 1897.

Die Annahme, daß die vom Angekl. angewandte Bezeichnung geeignet erscheint, die von ihm bestrittene Wirkung auszuüben, ist eine Erwägung rein thatsächlicher Natur, die sich deshalb der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzieht. Derselben unterliegt nur die Frage, ob der gewählte Titel dem eines Zahnarztes ähnlich ist. Wer sich aber als „Spezialist für Zahnleidende" bezeichnet, will dadurch zu erkennen geben, daß er, wie ein Spezialarzt, in der Lage ist, auf dem Gebiete der Zahnheilkunde zu wirken.

γ) Urth. des OLG. Marienwerder v. 13. Juli 1897.[1])

Der § 147^{3} straft Denjenigen, der, ohne hierzu approbirt zu sein (nämlich nach § 29 van der zuständigen inländischen Behörde) entweder sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelser, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet oder sich einen ähnlichen Titel beilegt. Als Arzt hat sich der Angekl. nicht bezeichnet, insbesondere auch

---

[1]) Der Titel „Spezialist für künstliche Zähne und schmerzlase Zahnaperationen", „Spezialist für künstlichen Zahnersatz", „Spezialist für Zahnlose und Zahnleidende und für schmerzlase Operatianen", „Spezialist für alle Zahnoperationen und für künstliche Zähne" sind arztähnliche Titel (München, 20. April 1897). Desgl. die Bezeichnung „akademisch gebildeter Praktiker" oder „Praktikant der Hamöopathie und Naturheilmethode" (Dresden, 5. Aug. 1897). — Dagegen ist die Bezeichnung „in Amerika approbirter Zahnarzt", sofern nicht besondere Umstände, wie auffallend kleine, versteckte Schrift für die Warte „in Amerika" aber dergleichen vorliegen, weder aus § 147 Z. 3 noch aus StGB. § 360 Z 8 strafbar, ein polizeiliches Einschreiten im Interesse der gewerblichen Ordnung ist jedoch gegen jene Bezeichnung zulässig, wenn es an einer ordnungsmäßigrn Approbatian in Amerika fehlt (Urth. d. OberverwG. v. 5. Okt. 1896).

nicht als Zahnarzt oder Wundarzt, wenn er sich den Titel „Dr. chir. dent.“ beigelegt hat. Wenn bei der ersteren Gruppe die Bezeichnung als „Arzt rc.“ vorausgesetzt wird, so ist dies insofern wörtlich zu nehmen, als die gewählten Ausdrücke gerade die ärztliche Funktion selbst nach einer bestimmten Richtung hin bezeichnen. Im Gegensatze dazu wird bei der zweiten Gruppe nur ein Titel, der jener Bezeichnung ähnelt, vorausgesetzt. Wäre der Ausdruck „Dr. chir. dent.“. als eine Bezeichnung im Sinne der ersteren Gruppe anzusehen, so müßte dies umsomehr von dem einfachen Ausdrucke „Dr.“ gelten. Daß aber der Ausdruck „Dr.“ nicht als Arzt-Bezeichnung angesehen werden kann, trotzdem er vom Publikum vielfach irriger Weise so angesehen wird, unterliegt keinem Zweifel. Der Ausdruck „Dr.“ ist auch in der Rechtsprechung regelmäßig nur als arztähnlicher Titel angesehen worden (RGEntsch. I S. 117) und gegebenenfalls unter dem Gesichtspunkte der unbefugten Annahme eines Titels nach § 360[8] StGB. gestraft werden (Arch. 40 S. 347, 42 S. 421). Beide Vorderrichter sehen die Bezeichnung „Dr. chir. dent.“ als einen arztähnlichen Titel an; nach dieser Richtung hat sich ein Rechtsirrthum des Vorderrichters nicht ergeben.

δ) Urth. des OLG. Marienwerder v. 23. Nov. 1897.

Der im § 147[3] gebrauchte Ausdruck: „sich einen Titel beilegen“ bedeutet nichts anderes, als die Ausdrücke: „einen Titel gebrauchen oder sich mit einem Titel bezeichnen oder sich eines Titels bedienen, einen Titel annehmen, führen.“ In diesem Sinne wird der Ausdruck: „sich einen Titel beilegen“ sowohl in der Rechtslehre, als auch in der Rechtsprechung angewendet. Im § 29 der Reichsgewerbe-Ordnung wird von dem hier zur Beurtheilung vorliegenden Falle mit den Worten gesprochen: „sich mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen.“

Der Angeklagte hat sich, wie der Vorderrichter festgestellt hat, in folgender Anzeige: „Für Zahnleidende. Wohne jetzt . . . . . . Dr. chir. dent. M.“ als „Dr. chir. dent.“ bezeichnet.

Was seine Behauptung betrifft, er sei berechtigt, den Titel Dr. chir. dent. zu gebrauchen, so ist in unanfechtbarer Weise festgestellt, daß der Angekl. den Titel gebraucht hat, ohne hierzu berechtigt zu sein. Da nun nach § 29 Abs. 1 einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, auch diejenigen Personen bedürfen, welche sich mit arztähnlichen Titeln bezeichnen, da ferner grundsätzlich im Deutschen Reiche nur diejenigen Approbationen gültig sind, die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellt sind, einer der wenigen zugelassenen Ausnahmefälle (in denen durch besondere Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist) hier aber nicht vorliegt, so mangelt dem Angekl., der geständlich diesen Vorschriften nicht genügt hat, die Befugniß, sich im Deutschen Reich mit dem genannten Titel zu bezeichnen.

f) § 150[4]. Urth. des KG. v. 23. Juni 1898. (S. 400/98.)

Die Verkündung des Statuts ist, wie der Vorderrichter feststellt, in ortsüblicher Weise erfolgt. Welche Form die ortsübliche ist, ist eine rein thatsächliche Frage und die bezügl. Feststellung mit der Revision nicht anfechtbar; der Angekl. kann sich daher mit der Unkenntniß des Ortsstatuts nicht schützen. Letzteres enthält das Gebot, den gewerblichen Arbeitern[1]) die zum Besuch der Fortbildungsschule

[1]) Daß eine Fortb.-Schule nur für einen beschränkten Kreis, für eine bestimmte Kategorie jugendlicher Arbeiter errichtet wird, ist gesetzlich zulässig. Besteht die Schule lediglich als Handwerker-Fortb.-Schule, so ist es unzulässig, nunmehr ohne daß der

erforderliche Zeit zu gewähren. Diese Bestimmung setzt keinesfalls die Absicht des gewerblichen Arbeiters voraus, die Schule zu besuchen. Die Arbeitgeber sind unter allen Umständen verpflichtet, ihren schulpflichtigen gewerblichen Arbeitern die zum Schulbesuch erforderliche Zeit zu gewähren, auch wenn die Arbeiter diese Zeit nicht beanspruchen. Gewähren sie ihren Arbeitern diese Zeit, dann sind sie auch nicht mehr dafür verantwortlich, ob die Arbeiter die Schule besuchen oder nicht; dafür sind vielmehr die Arbeiter dann selbst verantwortlich. Daß der Angekl. dem B nicht die zum Schulbesuche erforderliche Zeit gewährt hat, hat der Vorderrichter festgestellt; denn er erachtet für erwiesen, daß der Angekl. den B. vor der Schulzeit nicht aus der Arbeit entlassen hat. Der Vorderrichter hat auch ohne Rechtsirrthum angenommen, daß B. ein gewerblicher Arbeiter des Angekl. war. Setzt auch diese Stellung das Vorhandensein eines Arbeitsvertrages voraus, so war doch aus den Ausführungen des Vorderrichters zu entnehmen, daß letzterer von dieser Ansicht ausgegangen ist und aus konkludenten Handlungen das Bestehen des Arbeitsvertrages entnommen hat. Denn er stellt fest, daß B. lediglich Arbeiten im Müllergewerbe verrichtete und diese Arbeiten in der Absicht begonnen habe, um das Müllergewerbe zu erlernen; diese Thätigkeit des B. setzt ein Einverständniß des Angekl. voraus und daraus ergiebt sich das Vertragsverhältniß.

GVG. §§ 157—159, Preuß. AusfG. § 87. Beschl. des OLG. Celle v. 3. Dec. 1897.

Nachdem der Gendarm N. in B. in Folge eines Unfalles verstorben, ersuchte der Kommandeur der X. Gendarmeriebrigade das Amtsgericht um Vernehmung der Zeugen zur Feststellung der näheren Umstände des Todesfalles. Das Amtsgericht hat das Ersuchen durch den angefochtenen Beschluß mangels Zuständigkeit der ersuchenden Behörde abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde ist für begründet zu erachten.

Nach § 157 GVG., § 87 AG. z. GVG. haben die Preuß. Gerichte sich Rechtshülfe zu leisten. Das Ersuchen um Rechtshülfe darf nur abgelehnt werden, wenn dem e r s u c h t e n Gericht die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist. Daß einer dieser beiden Ausnahmefälle vorliege, nimmt auch das Amtsgericht nicht an. Daraus folgt, daß dasselbe dem fr. Ersuchen ohne weitere Prüfung stattzugeben hatte, sofern nur der Kommandeur der X. Gendarmeriebrigade als Gericht zu betrachten war und in dieser Eigenschaft hatte thätig werden wollen. Beides kann einem Zweifel nicht unterliegen. Nach § 15 VO. v. 23/5. 1867 (GS. S. 777) steht zunächst den Brigadiers der Landgendarmerie die niedere (Militär-)Gerichtsbarkeit, diejenige der Regimentskommandeure zu. Und in dem (dem Amtsgericht mitgetheilten) Schreiben vom 19. Nov. 1897 bezieht sich der Brigadekommandeur auf die §§ 11—18 der Beilage B der MilStGO. und somit implicite auf §§ 40, 41 selbst, zu deren Ausführung die vorerwähnten §§ 11—18 erlassen sind. Im § 41 cit. aber wird ausdrücklich bestimmt, daß in Fällen wie dem vorliegenden die Untersuchung den M i l i t ä r g e r i c h t e n zusteht, welche

---

die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten Charakter der Schule geändert wird, auch die in kaufmännischen Kontors beschäftigten Lehrlinge zum Besuche der Schule für verpflichtet zu erachten. (Urth. des RG. v. 5. Mai 1898 S. 232/98).

eventuell die Hülfe der Civilgerichte in Anspruch zu nehmen haben.[1]) Daraus ergiebt sich, daß der Brigadier (nach näherer Maßgabe der von ihm citirten Bestimmungen) als Gericht hatte thätig werden wollen.

Auch die aus § 39 des Reichsmilitärgesetzes gegen die Zuständigkeit der ersuchenden Behörde abgeleiteten Bedenken erscheinen als unzutreffend. Bereits der § 2 der MilStGO. vom 3. April 1845 bestimmte, daß die Militärgerichtsbarkeit sich auf Strafsachen beschränke, rechnete aber (wie aus § 41 cit. hervorgeht) Untersuchungen wie die hier fragliche zu denselben. Nachdem durch VO. vom 29. Dec. 1867 (BGBl. S. 185) die MilStGO. als Gesetz des Nordd. Bundes eingeführt war, nahm der § 61 der deutschen Reichsverf. die Einführung derselben im deutschen Reich in Aussicht und bestimmte zugleich, daß das Militärwesen durch ein umfassendes Reichsmilitärgesetz geregelt werden solle. Letzteres wurde am 2. Mai 1874 erlassen. Wenn es nun daselbst im § 39 Abs. 1 heißt: „Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt", so ist ohne Weiteres klar, daß diese Bestimmung lediglich den Zweck hatte, anstatt der früher in Aussicht genommenen Einführung der Preuß. MilStGO. die Regelung der Militärgerichtsbarkeit durch Reichsgesetz in Aussicht zu stellen, und daß es nicht etwa in der Absicht des Gesetzgebers lag, durch jene ganz allgemein gehaltene Bestimmung einen einzelnen, obendrein verhältnißmäßig seltenen Fall abweichend von der bisherigen Gesetzgebung zu regeln. Die in § 41 der MilStGO. geordnete Zuständigkeit der Militärgerichte für Fälle, wie den hier fraglichen, besteht demnach auch heute noch zu Recht.[2])

GebO. für Zeugen v. 30. Juni 1878 § 14. Beschl. des OLG. Celle v. 21. Dec. 1897.

Die Auslegung, welche das Landgericht dem § 14 giebt, ist zutreffend. Zu den öff. Beamten gehören zwar auch die Kommunalbeamten, indessen sind unter den für Dienstreisen geltenden Vorschriften nur gesetzliche Vorschriften zu verstehen; solche aber bestehen nur für unmittelbare Staatsbeamte. Wollte man zu denjenigen Vorschriften, nach welchen die aus der Staatskasse zu zahlenden Zeugengebühren bemessen werden sollen, auch diejenigen rechnen, welche von irgend welchen Kommunalverbänden für die ihren eigenen Beamten für Reisen in den Kommunalangelegenheiten aus der Kasse des Kommunalverbandes zu zahlenden Vergütungen aufgestellt sind, so würde damit allerdings auf indirektem Wege die Belastung der Staatskasse durch Beschlüsse der Kommune zugelassen sein: ein Ergebniß, welches nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann. In diesem Sinne hat der Senat wiederholt entschieden, so am 14. Juni und 19. Nov. 1880 (ein städt. Polizeisergeant war vernommen), am 29. Sept. 1881 (Stadtsekretär der Stadt Goslar), 14. März 1882 (Wegebauaufseher), 13. Nov. 1882 (ständischer Chausseeaufseher), 13. Aug. 1896 (Bürgermeister einer meckl. Stadt).

[1]) Auch die Polizei hat auf Ersuchen eines Militärgerichts in einer vor dieses gehörigen Strafsache die nöthigen Ermittelungen vorzunehmen und kann zu dem Ende Auskunftspersonen vorladen (Urth. des OberverwG. v. 1. Juni 1897, Entsch. 32 S. 387).

[2]) Die Beschwerde gegen die Ablehnung einer vom Militärgerichte beantragten Zeugenvernehmung ist nicht an das OLG., sondern an das Landgericht zu richten, weil die Vorschrift, daß die Gerichtsbarkeit der Militärgerichte nicht berührt wird, nicht etwa nur die Zuständigkeit der Militärgerichte und das vor ihnen selbst stattfindende Verfahren aufrecht erhalten, sondern die Unanwendbarkeit des GVerfG. auf alle dem Bereiche der Militärgerechtbarkeit angehörigen Angelegenheiten, also auch auf die den Militärgerichten von den Civilgerichten zu gewährende Rechtshülfe ausgesprochen hat (§ 7 des EinfG. zum GVerfG.). (Beschl. des OLG. Cassel 7. Mai 1896.)

GKostenG. § 84. StPO. § 431. Beschl. des OLG. Marienwerder v. 11. Nov. 1898.

Bei Anberaumung des Hauptverhandlungstermins ist dem Privatkläger, welcher gegen das erstinstanzliche freisprechende Urtheil die Berufung eingelegt hat, vom Vorsitzenden der Strafkammer aufgegeben worden, bei Vermeidung der Einstellung des Verfahrens gemäß § 431 Abs. 3 StPO. bis 1. Okt. 1898 einen Kostenvorschuß von . . . M. an die Gerichtskasse einzuzahlen Zwecks Ladung der vom Privatkläger benannten Belastungszeugen. Zur Stellung eines derartigen Präjudizes an den Privatkläger erscheint indessen der Vorsitzende nicht befugt. Die Bestimmungen des Abs. 2 und 3 des § 431 verfolgen den Zweck, „den pünktlichen Betrieb des Verfahrens durch den Privatkläger und dessen Anwalt zu sichern (vgl. Löwe Note 6 zu § 431 StPO.); es soll durch sie ein Druck auf den Privatkläger zur Fortführung und Beendigung des Verfahrens ausgeübt werden. Sie werden daher zur Anwendung zu bringen sein etwa, wenn sich im Laufe des Verfahrens herausstellt, daß es an dem erforderlichen Sühneversuch ermangelt oder daß es der Privatklage an der erforderlichen Substantiirung fehlt, und in dergleichen Fällen. Nicht aber können sie Anwendung finden, wenn das Gericht lediglich die Sicherung der Staatskasse wegen der derselben voraussichtlich erwachsenden Auslagen im Auge hat und aus diesem Grunde die Ladung der Zeugen an die Einzahlung eines Auslagenvorschusses binnen einer bestimmten Frist knüpft. In diesem Falle — und derselbe liegt hier vor — kommt die Vorschrift des § 84 Abs. 3 GKostenG. zur Anwendung. Damit ist zugleich der Inhalt des zu stellenden Präjudizes gegeben. Dieses kann nur dahin lauten, daß bei nicht erfolgender Zahlung des erforderten Auslagenvorschusses die Ladung der Zeugen unterbleiben werde." Dem Verfahren ist bei ausbleibender Zahlung gleichwohl Fortgang zu geben, es verbleibt bei dem anberaumten Hauptverhandlungstermin, und es ist in diesem nöthigenfalls ohne die Zeugen zu verhandeln und das Urtheil zu fällen. Das Präjudiz der Einstellung des Verfahrens bei nicht fristgemäßer Einzahlung des Auslagenvorschusses zu stellen, erscheint verfehlt. Vielleicht verzichtet der Privatkläger auf die Ladung seiner Zeugen überhaupt, weil er weiß oder vielleicht annehmen zu dürfen glaubt, daß der Angekl. die in der Privatklage behaupteten Thatsachen unumwunden einräumen werde, vielleicht auch läßt der Privatkläger, wozu er nach § 219 Abs. 1 Satz 2 StPO. befugt ist, seine Zeugen unmittelbar laden. Schon diese beiden letztgedachten Erwägungen zwingen zu dem Schlusse, daß die Androhung der Einstellung des Verfahrens und die thatsächliche Einstellung desselben vor Abhaltung des Hauptverhandlungstermins nicht für zulässig zu erachten. Auch wenn nach Ablauf der gesetzlichen Frist der Auslagenvorschuß noch so zeitig vor dem Hauptverhandlungstermin eingezahlt wird, daß die Ladung der Zeugen zu dem Termin noch ohne Schwierigkeit erfolgen kann, wird der Vorsitzende deren Ladung zu veranlassen haben. Thatsächlich ist vorliegend der erforderte Auslagenvorschuß am 4. Oktober 1898 vom Privatkläger an die Gerichtskasse eingezahlt worden, während der Termin zur Hauptverhandlung erst am 14. Okt. 1898 anstand. — Es kommt hinzu, daß erst durch Gerichtsbeschluß in der Hauptverhandlung endgültig festgestellt werden kann, ob und welche Zeugen zu vernehmen sind, und daß nur vorbehaltlich dieser Entscheidung über die Ladung der Zeugen zunächst der Vorsitzende zu befinden hat (§§ 218—220, 243, 244, 364 und 424 StPO.). Vor der Haupt-

verhandlung durfte sonach der angefochtene Strafkammerbeschluß auf keinen Fall ergehen.

Was die Beschwerde über die Anwendbarkeit des § 419 StPO. und der daneben in Frage kommenden Vorschriften der CPO. ausführt, kann dahingestellt bleiben, da die dort vorgesehene Sicherheitsleistung für die der Staatskasse voraussichtlich erwachsenden Kosten dem Privatkläger nicht auferlegt worden ist, die Einforderung des Auslagenvorschusses vielmehr auf der später ergangenen Sondervorschrift in § 84 Abs. 3 GKostenG. beruht. Verwiesen sei noch auf die übereinstimmenden Ausführungen Börngen's in Goltd. Arch. 38 S. 266 fg. und die daselbst mitgetheilte Entscheidung des OLG. Stuttgart vom 14. Juli 1880.

StPO. § 492. Beschl. des OLG. Darmstadt v. 28. Jan. 1898.

Der Angekl. ist durch Urtheil v. 13. Juli 1897 wegen Sachbeschädigung zu 5 Monaten und weiter durch Urtheil v. 9. Okt. 1897 wegen fortgesetzten Verbrechens wider die Sittlichkeit im Sinne des § 176[3] StGB. zu 7 Monaten Gefängniß verurtheilt worden. Bezüglich des letzteren Delikts ist insbesondere festgestellt, daß circa 7 Bethätigungsakte vor die Verurtheilung wegen Sachbeschädigung fallen und die letzte in die einheitliche That einbegriffene Einzelhandlung nach dieser Verurtheilung erst am 29. Juli 1897 geschehen ist.

Durch Beschluß der Strafkammer sind die beiden Strafen gemäß § 492 StPO. auf eine Gesammtstrafe von 10 Monaten Gefängniß zurückgeführt worden — unter der Motivirung, daß die §§ 74, 79 StGB. auch dann Anwendung zu finden hätten, wenn eine der mehreren Strafen wegen fortgesetzten Delikts erkannt sei, bei welchem ein Theil der Einzelhandlungen vor, ein anderer nach der früheren Verurtheilung verübt sei; zur Bildung der Gesammtstrafe seien nur die vor der früheren Verurtheilung verübten Einzelhandlungen zuzuziehen, und zwar nach Verhältniß von Schwere und Zahl zu den später verübten Einzelhandlungen. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der StA. ist begründet. Denn bei der fortgesetzten Handlung handelt es sich um eine einheitliche That, deren einzelne Ausführungen zeitlich auseinanderliegen, ohne daß ihnen eine selbständige strafrechtliche Bedeutung zukommt. Diese kriminalistische Einheit muß sich daher in allen Fällen bewähren, wo eine fortgesetzte Handlung als Gegenstand der strafrechtlichen Verfolgung in Frage kommt (vgl. Olshausen § 73 Note 9) und zwar nicht nur dann, wenn der Gesichtspunkt der einheitlichen That dem Beschuldigten von Vortheil ist, sondern auch dann, wenn ihm aus dieser einheitlichen Behandlung Nachtheile entstehen. So können Einzelhandlungen, die nur unter § 223 StGB. fallen, vom Gesichtspunkt des fortgesetzten Delikts aus den Thatbestand des § 226 StGB. erfüllen (RGE. Bd. 9 S. 428), ebenso wie der fortgesetzte Mundraub zum Diebstahl werden kann (RGE. Bd. 17 S. 332). Es handelt sich also um eine Strafthat, die auch nur mit einer Strafe belegt werden kann und die als fortgesetztes Delikt erst zum Abschlusse gelangt mit der letzten Ausübungshandlung, die von der einheitlichen That umfaßt wird. Die Handlung ist erst begangen an dem Tage, an welchem die letzte zur Bestrafung gebrachte Ausführungshandlung vollendet ist. Eine Zerlegung in die an sich im Verbrechensthatbestand enthaltenen Einzelakte würde die Einheit, zu deren Annahme man gekommen, sofort wieder aufheben (vgl. Olshausen). Im vorliegenden Fall wurde das fortgesetzte Delikt, welches den Gegenstand der Verhandlung vom 9. Okt. 1897

bildete, mit der That vom 29. Juli 1897 abgeschlossen. An diesem Tag war die bestrafte Einheitsthat begangen. Diese That vom 29. Juli 1897 lag aber nicht vor der früheren Verurtheilung vom 13. Juli 1897. Es hätte daher die bei der Verkündung des ersten verurtheilenden Erkenntnisses noch gar nicht zum Abschlusse gekommene That überhaupt nicht bei diesem ersten Urtheil in Berücksichtigung gezogen werden können. Der § 79 des StGB. kann daher nicht in Anwendung kommen.

JR. Schaarmann.

Bahn-Ordn. v. 5. Juli 1892 § 45. Urth. des OLG. Darmstadt v. 15. April 1898

Das angefochtene Urtheil giebt dem § 45[5] die Auslegung, daß Fuhrwerke, sobald sich ein Zug nähert, nur bis zur Warnungstafel heranfahren dürfen und dort halten müssen, ohne daß sich irgend ein Theil des Fuhrwerks jenseits der Warnungstafel befinden darf. Diese Auffassung erscheint zutreffend. Es ist davon auszugehen, daß die Warnungstafeln dazu dienen sollen, die Linie zu bezeichnen, welche nicht überfahren werden darf, wenn Gefährdungen der Passanten wie des Zugs und Störungen in der Fahrt des letzteren vermieden werden sollen. Das Gebot, an der Warnungstafel zu halten, schließt also in sich, daß die bezeichnete Linie mit keinem Theil des Fuhrwerks überschritten werden darf. Da festgestellt ist, daß der Angekl. erst gehalten hat, nachdem bereits das Pferd über diese Linie hinaus gelangt war, ist die in Rede stehende Gesetzesbestimmung mit Recht angewandt worden.

ALR. II 16 § 65. Urth. des OLG. Marienwerder v. 22. Nov. 1898.

Der Angekl. stützt seine Revision darauf, daß die Vorinstanz die Verordn. der Regierung zu Marienwerder v. 20. Sept. 1854 außer Acht gelassen habe. Er nimmt an, daß nach § 4 dieser V.

> Wer einen tollen oder herrenlos umherlaufenden ungeknüttelten Hund tödtet, erhält von dem Eigenthümer des Hundes, sofern dieser ermittelt wird, eine Prämie von einem Thaler

Jedermann ohne Unterschied berechtigt sei, nicht nur tolle, sondern auch herrenlos und ungeknüttelt umherlaufende Hunde zu tödten. Diese Auslegung ist für verfehlt zu erachten. Im landräthlichen Kreise Strasburg W.-P. gilt (vgl. v. Vegesack, Westpr. Provinzialrecht Bd. I S. 29 Nr. 2) das Westpreuß. Provinzialrecht, und im Geltungsbereiche des letzteren kommt nach § 8 das. die Forst- und Jagdordnung für Westpreußen und den Netzedistrikt vom 8. Okt. 1805 zur Anwendung. Inhaltlich des § 10 Tit. III dieser Ordnung, welcher im Wesentlichen die Vorschrift des § 65 A. L. II 16 wiederholt, ist aber im Interesse des Jagdschutzes nur der Jagdberechtigte bezw. seine Jagd- und Forstbeamten berechtigt, ungeknüttelte und ohne Begleitung ihrer Eigenthümer in Waldungen, auf Feldern und auf Landstraßen frei umherlaufende Hunde zu tödten. Das „wer" in der V. v. 20. Sept. 1854 kann daher nach diesen Vorschriften nur „der Jagdberechtigte oder dessen Jagd- und Forstbeamte" bedeuten. Wollte man annehmen, daß Jedermann ohne Unterschied zum Tödten von tollen oder von herrenlos oder ungeknüttelt im Regierungsbezirk Marienwerder herumlaufenden Hunden habe ermächtigt werden sollen, so müßte die gedachte V., weil gegen ein bestehendes Gesetz verstoßend, als zu Unrecht erlassen und ungültig angesehen werden. Denn die Forst- und JagdO. v. 8. Okt. 1805 ist Gesetz; Gesetze aber können durch Polizeiverordnungen nicht

abgeändert werden. In gleichem Sinne hat sich bereits auch das Obertr. im Urtheil v. 5. Okt. 1877 (Opp., Rspr. 18 S. 621) ausgesprochen. Im vorliegenden Falle ist weder behauptet noch dargethan, daß der Angekl. berechtigt gewesen sei, in seinem Garten, in welchem die Tödtung des Hundes erfolgt ist, die Jagd auszuüben, er war daher auch nicht für berechtigt zu erachten, den Hund zu tödten.

JagdpolG. v. 7. März 1850 § 2. JagdscheinG. v. 31. Juli 1895 § 1. Urth. des Kammerger. v. 9. Mai 1898. (S. 217/98.)

Der Vorderrichter hat, da der Grund und Boden, auf dem der Angekl. die Jagd ausgeübt hat, in Niemandes Privateigenthum, auch nicht im Eigenthum des Staates steht, mit Recht angenommen, daß auf diesem Grund und Boden die Ausübung der Jagd frei ist. Nach § 1 des JagdscheinG. ist aber ganz allgemein vorgeschrieben, daß jeder, der die Jagd ausübt, einen Jagdschein bei sich führen muß. Auf Grund welches Rechts die Jagd ausgeübt wird, ist für die Verpflichtung, den Jagdschein bei sich zu führen, völlig unerheblich; also muß auch derjenige, der die Jagd an einem Orte ausübt, wo die Jagd frei ist, einen vorschriftsmäßigen Jagdschein bei sich führen. Welche Thiere der Angekl. jagen wollte, ist zwar nicht festgestellt; daß er jagdbaren Thieren nachgestellt hat, ist aber dadurch festgestellt, daß für erwiesen angenommen ist, er habe „die Jagd ausgeübt". Daß der Vorderrichter den Begriff der „Jagdausübung" verkannt hat, ist nicht ersichtlich.

G. v. 11. März 1850 § 6 lit. e u. f. Urth. des KG. v. 26. Mai 1898. (S. 220/98.)

Die Vorinstanz stellt zwar fest, daß der Angekl. seinen Bierdruckapparat durch den Rothe'schen Patentapparat nicht hat reinigen lassen, sondern dem dazu bestellten Reiniger X die Reinigung nicht gestattet hat, hält aber die Freisprechung aufrecht, weil er sich für berechtigt halten konnte, den ihm als unzuverlässig bekannten X von der Reinigung auszuschließen. Dieser Grund erscheint nicht ausreichend, um den Mangel einer Verschuldung zu rechtfertigen.

In der PV. v. 12. Juni 1896 ist dem Angekl. die Verpflichtung auferlegt, seinen Bierdruckapparat durch den Rothe'schen Patentapparat mindestens alle 2 Wochen einmal reinigen zu lassen. Die materielle Gültigkeit dieser PV. unterliegt keinem Bedenken; sie findet ihre gesetzliche Begründung im § 6 lit. e u. f. wonach zu den Gegenständen ortspolizeilicher Vorschriften die Bierwirthschaften und die Sorge für Leben und Gesundheit gehören. Mit § 1 GewO. steht sie nicht in Widerspruch, da durch diesen nur die Beschränkungen in der Zulassung zum Gewerbebetriebe, nicht in dessen Ausübung im öff. Interesse ausgeschlossen sind. Für die Nichtbeachtung jener Pflicht kann der Angekl. nur in dem Falle strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden, wenn ihm die Erfüllung der Pflicht unmöglich war, nicht aber, wenn sie erschwert wurde. Eine solche Unmöglichkeit lag aber nicht vor. Ein Patentapparat war vorhanden und stand dem Angekl. zur Verfügung. X, der vom Eigenthümer jenes Apparates zum Reinigen beauftragt war, hatte sich zur vorgeschriebenen Zeit zur Reinigung des Bierapparats eingefunden. Die Möglichkeit, der gesetzlichen Reinigungspflicht zu genügen, war hiernach gegeben; der Umstand, daß Angekl. den X. für unzuverlässig hielt, machte die Erfüllung jener Pflicht nicht unmöglich. Nach den Feststellungen zeigte sich die Unzuverlässigkeit darin, daß X in früheren Fällen nicht an den vorge-

schriebenen Tagen erschienen war, die Reinigung durch seinen Sohn vornehmen ließ und den Bierapparat beschädigt hatte. Die beiden ersten Fälle kommen hier überhaupt nicht in Betracht, da X an den vorgeschriebenen Tagen selbst erschienen war; eine mangelhafte Reinigung oder Beschädigung konnte aber der Angekl. selbst verhüten, wenn er die Reinigung des X sorgfältig überwachte. Jedenfalls wurde ihm hierdurch die Reinigung seines Bierapparats rechtzeitig zu bewirken nicht unmöglich, zumal es ihm auch freigestanden hätte, einen Patentapparat für eigene Rechnung anzuschaffen.

G. v. 3. Juli 1876. a) §§ 1, 18. Urth. des KG. v. 26. Mai 1898.

Der Begriff der „Bestellung" im § 1 des G. v. 3. Juli 1876 ist — ebenso wie der gleiche Begriff im § 42b, 55 GewO. — schon für No. 1, wo es sich um die gewöhnlich so bezeichnete „Bestellung" einer Waare seitens eines Kauflustigen handelt, nicht auf die Bestellungen im Sinne des Civilrechts beschränkt, bei welchen der Besteller die Waare in einer für ihn bindenden Weise nach Qualität und Quantität genau bezeichnet (vgl. z. B. das Urth. des KG. v. 20. Jan. 1887, wo die Aufforderung, „schönes Heu zu bringen", als Bestellung erachtet wird). Umsomehr ist eine ausdehnende Auslegung bei Nr. 2 geboten, wo es sich nicht um Bestellung einer zu kaufenden Waare, sondern um (Hin)-Bestellung einer Person zum Ankauf von Waaren handelt. Hier kann eine bestimmte Bezeichnung der Waaren nicht gefordert werden, weil dabei von einer Waarenbestellung überhaupt keine Rede ist. Ebensowenig kann aber verlangt werden, daß der Ankäufer durch ausdrückliche Worte hinbestellt wird: es genügt, daß er durch schlüssige Handlungen veranlaßt wurde, sich zum Ankauf einzufinden. Ohne Rechtsirrthum hat daher der Vorderrichter in der festgestellten Geschäftsverbindung zwischen dem Angekl. mit Bewohnern von A., auf Grund deren letztere für den Angekl. ihre Buttervorräthe aufsammelten und an jedem Montag und Freitag den Angekl., der sein Kommen für diesen Tag in Aussicht gestellt hatte, behufs käuflicher Abnahme erwarteten, eine „vorherige Bestellung" des Angekl. zum Ankauf der Waaren gefunden.

b) § 23. Urth. des KG. v. 27. Juni 1898. (S. 420/98.)

Voraussetzung des § 23 ist, daß der Beauftragte das Gewerbe für den Auftraggeber gesondert und nicht in dessen unmittelbarer Nähe unter dessen Aufsicht ausübt. Vorliegend stand aber der Besitzer der Kraftschlagmaschine und Inhaber des damit betriebenen Gewerbes nur einige Schritte von dieser entfernt an der dicht danebenstehenden Spielbude und beaufsichtigte dabei den bei ihm als Tagelöhner arbeitenden Angekl., während dieser die Maschine bediente.

V. v. 7 Sept. 1879 § 28. Urtheil des OLG. Celle vom 12. Febr. 1898. (S. 92/97).

Anlangend die Frage, ob auch bei der im Verwaltungszwangsverfahren erfolgenden Pfändung die Wirksamkeit der Pfändung in dem Falle, wenn die Sache im Gewahrsam des Schuldners belassen wird, dadurch bedingt ist, daß sie durch Anbringung von Siegeln oder auf sonstige Weise ersichtlich gemacht wird, so ist offensichtlich der eine solche Bestimmung enthaltende Satz des § 712 CPO. in der V. v. 7. Sept. 1879 § 28 absichtlich ausgelassen. Die Revision ist der Ansicht, daß dessen ungeachtet die Kenntlichmachung der Pfändung Bedingung ihrer Gültigkeit sein müsse, weil die V. nach § 14 des AusfG. zur CPO.

nur das Verfahren der Zwangsvollstreckung wegen der dort bezeichneten Geldforderungen habe regeln sollen, während die Wirkungen der Pfändung anderweitig bestimmt seien. Dieses letztere ist an sich richtig; allein indem die V. das Verfahren zu regeln hatte, konnte sie bestimmen, welche Bedeutung die von ihr aufgestellten Verfahrensvorschriften haben sollten, ob von Beobachtung einer jeden von ihnen die Gültigkeit des ganzen Aktes, also auch der Pfändung abhängen sollte, oder ob sie nur der Ordnung wegen beachtet werden sollten. Daß die Nichtbeachtung einer jeden dieser Verfahrensvorschriften Nichtigkeit des Aktes nicht nach sich ziehen sollte, ist ganz ausgeschlossen, wie nicht weiter der Nachweisung bedarf; hinsichtlich einer einzelnen der Vorschriften aber die Nichtigkeit als Folge der Nichtbeachtung ohne ausdrückliche Vorschrift anzunehmen, ist nicht gerechtfertigt. Bergmann.

Straßenreinigung. Urth. des KG. v. 4. Juli 1898. (S. 449/98.)

Nach § 2 der StraßenPV. ist zur Straßenreinigung der Eigenthümer des an die Straße angrenzenden Grundstücks verpflichtet. Vor dem ganzen Grundstück des Angekl. befindet sich eine nach dem Straßenkörper abfallende Böschung, die bis unmittelbar an die Bordsteine des gepflasterten Fahrdammes reicht. Die Böschung ist mit der Straße zusammen als Eigenthum der Stadt als eine Parzelle im Kataster eingetragen. Die Grenze des Grundstücks des Angekl. wird durch den oberhalb der Böschung befindlichen Zaun gebildet. Der Vorderrichter führt aus, daß diese Böschung nicht als Zubehör der Straße angesehen werden könne, weil sie nicht den Verkehrszwecken der Straße diene, und auch nicht Theil der Straße sei, weil sie nicht dem öff. Verkehr diene.

Diese Ausführungen sind rechtsirrthümlich. Wenn es sich um die Reinigung der Straße handelt, ist allerdings nach § 2 Abs. 2 der PV. unter „Straße" nur der Fahrdamm, der Bürgersteig, die Trottoirrinne und der Rinnstein zu verstehen; es sind eben die Theile der Straße, die der regelmäßigen Reinigung bedürfen. Handelt es sich aber um die Feststellung, ob ein Grundstück an die Straße angrenzt, dann ist unter „Straße" der ganze Straßenkörper zu verstehen, also wenn der Straßenkörper höher liegt, als das anstoßende Land, der Straßenkörper einschließlich der gegen das anstoßende Terrain abfallenden Böschung, und dementsprechend sofern der Straßenkörper tiefer liegt als das angrenzende Land, der Straßenkörper einschließlich der gegen das höher liegende Land ansteigenden Böschung. Eine solche Böschung ist aber nur dann als Theil der Straße anzusehen, wenn die Anlage der Böschung zur Herstellung der Straße nöthig war. Würde z. B. eine Böschung mehr als nöthig abgeflacht und vielleicht mit Anpflanzungen versehen, so würde sie nicht mehr als Theil der Straße angesehen werden können.

Wenn aber auch eine solche Böschung nicht als Theil der Straße angesehen wird, so muß sie doch als „Zubehör" der Straße gelten. Nach § 6 der WegeO. für Sachsen v. 11. Juli 1891 gelten als Zubehörungen der öff. Wege alle zur Vollständigkeit der Wegeanlage oder zum Schutze und zur Sicherheit derselben und ihrer Benutzung nöthigen Anstalten und Vorrichtungen, namentlich auch Böschungen. Wenn nun auch nach § 14 das. die WegeO. nicht auf Kunststraßen anzuwenden und die hier fragliche gepflasterte Straße als eine Kunststraße anzusehen ist, so ist doch die allgemeine Begriffsbestimmung von „Zubehör" in

gleicher Weise auch auf die Kunststraße anzuwenden. Eine Böschung ist daher Zubehör der Straße, wenn sie zum Schutze und zur Sicherheit der Straße dient, sie also angelegt ist, damit entweder die Erde des Fahrdammes nicht ins Rutschen kommt oder die Erde des angrenzenden höher liegenden Terrains nicht auf den Straßendamm herabstürzt.

Sollte sich ergeben, daß sich die Böschung als ein Streifen darstellt, der nur zufällig zwischen dem Grundstück des Angekl. und dem Straßendamm liegt, ohne daß sie zur Anlage der Straße nöthig war, dann ist noch festzustellen, ob das Grundstück einen direkten Zugang zur Straße hat und sonach der Angekl. auf die Benutzung der Straße als Zugang zu seinem Grundstück angewiesen ist. In diesem Fall ist er als Anlieger der Straße anzusehen, weil er die Möglichkeit des unmittelbaren Verkehrs zwischen seinem Grundstück und der Straße hat.

KörO. Urth. des Kammerger. v. 20. Juni 1898. (S. 342/98.)

Die Bestimmung, daß der Besitzer einer Stute bestraft werden soll, welcher sie den Bestimmungen der Körordn. zuwider einem nicht angekörten Hengste zuführt, ist dahin auszulegen, daß jedes solches Zuführen strafbar ist, gleichviel ob mit oder ohne Erfolg. Der Ausführung, daß auch ein mehrmaliges Zuführen, bis eine Deckung Erfolg hat, deshalb nur einmal bestraft werden könne, weil das mehrmalige Zuführen eine fortgesetzte Handlung darstelle, kann nicht beigetreten werden. Denn es muß stets dann, wenn sich die Erfolglosigkeit des Zuführens ergeben hat, ein neuer Vorsatz zum abermaligen Zuführen gefaßt werden, um den beabsichtigten Erfolg, daß die Stute tragend wird, zu erreichen.

In der PV.: „Fuhrwerke und Vieh dürfen in der Nähe der Straßenbahn nicht aufsichtslos gelassen werden oder stehen bleiben“, ist das Wort „aufsichtslos“ auch auf die Worte „stehen bleiben“ zu beziehen. (KG. 11. Okt. 1897 S. 673/97.)

Der § 7 der SteuerO. (alles zur Einfuhr bestimmte Bier muß in Fässern eingehen, deren geaichter Inhalt auf denselben in Zahlen deutlich eingebrannt ist) meint sinngemäß und nach seinem Zwecke eine amtliche Aichung durch das Aichungsamt. (KG. 25. April 1898 S 137/98).

Nach § 15 der Coblenzer BauPO. v. 1. Sept. 1894 ist auch der Werkmeister strafbar, wenn er mit dem Verputzen beginnt, obwohl er weiß, daß der Rohbau noch nicht abgenommen sei. (KG. v. 16. Juni 1898 S. 378/98).

Die Cölner RegV. v. 28. Okt. 1855 schreibt trotz ihres Wortlauts die Einrichtung von Meldezetteln nur für Diejenigen, welche Fremde beherbergen, nicht aber auch den Vermiethern, welche möblirte Zimmer an Personen in fester Stellung auf längere Zeit überlassen. (Urth. v. 23. Juni 1898 S. 408/98.)

C. Entscheidungen anderweiter Gerichtsbehörden.

HandGB. Art. 249. Urth. des I. Civilsenats v. 21. Sept. 1898. (I. 185/98).

Der Kläger, der bis 5. Jan. 1895 Mitglied des Aufsichtsraths der beklagten Aktiengesellschaft war, hat ihr am 2. Jan. 1895 40 ihrer Aktien, die einen Kurs von nur 58 pCt. hatten, zum Kurse von 90 pCt. verkauft, den Kaufpreis aber

gegen $4^1/_2$ pCt. bis 1. Jan. 1896 kreditirt. Er stellt in Abrede, daß die Bekl. durch das Kaufgeschäft benachtheiligt sei und daß er dies beabsichtigt habe; die Bekl. habe vielmehr einer großen Anzahl ihrer Aktien (650) bedurft, um sie bei dem zu jener Zeit erfolgten Erwerbe größerer Terrains in Hamburg vertragsgemäß dem Verkäufer R. in Anrechnung auf den Kaufpreis in Zahlung zu geben. Da hierbei die Aktien zum Parikurse angerechnet worden seien, habe die Bkl. nicht nur keinen Nachtheil erlitten, sondern noch 10 pCt. Gewinn erzielt.[1]) Daß sie beim Ankauf der Aktien zum Börsenkurse noch einen größeren Gewinn gehabt haben würde, sei keineswegs gewiß gewesen; denn beim Ankauf einer so großen Zahl von Aktien an der Börse würde der Kurs sehr erheblich gestiegen sein, außerdem aber wären sie nur gegen Kasse, nicht aber unter Gewährung eines einjährigen Kredits für den Kaufpreis zu haben gewesen. Auch der innere Werth der Aktien habe Ende 1894 dem Kurse von 90 pCt. entsprochen. — Die Bekl. wurde zur Zahlung des Kaufpreises verurtheilt, ihrer Revision jedoch aus folgenden Gründen stattgegeben.

Der Standpunkt, daß es nur darauf ankomme, ob der Kläger, nachdem die Bekl. durch das mit R. geschlossene Terraingeschäft in die Lage gebracht war, 650 ihrer eigenen Aktien anzuschaffen, bei dem Verkaufe seiner Aktien die Bekl. vorsätzlich geschädigt habe, ist unhaltbar, wenn der Kläger selbst vorsätzlich diese Lage der Bekl. mit geschaffen, als Mitglied des Aufsichtsraths dazu mitgewirkt hatte, daß die Bekl. sich zur Hingabe von 650 Aktien an R. verpflichtete und zwar unter Bedingungen, welche, wenn sie nicht von vornherein darauf berechnet waren, einer größeren Zahl von Aktionären, darunter in erster Linie den Mitgliedern des Aufsichtsraths und des Vorstandes, ihre Aktien zu einem dieselben auf Kosten der Gesellschaft begünstigenden Preise abzunehmen, doch jedenfalls die Möglichkeit hierzu eröffneten. Kann dies festgestellt werden, so muß die Gesammtheit der Geschäfte, von der der Verkauf der Aktien des Kl. einen Theil bildet, daraufhin geprüft werden, ob ihr die Absicht, die Bekl. zu benachtheiligen oder doch die Voraussicht eines die Bekl. benachtheiligenden Endergebnisses zu Grunde gelegen hat. Beruht nun das Geschäft mit R. auf einem Beschlusse des Aufsichtsraths, dem auch der Kl. zugestimmt hat, so kommt es für Verantwortlichkeit des Kl. nichts darauf an, ob er verfassungsgemäß an dem Geschäfts-Abschlusse selbst nicht persönlich theilgenommen hat.

Daß die Bekl. durch das Terraingeschäft in Verbindung mit den zu dessen Ausführung bewirkten Aktienankäufen objektiv stark benachtheiligt ist, steht fest. Die Frage nun, ob die Gesellschaftsorgane, insbesondere der Kl., diese Benachtheiligung der Bekl. beabsichtigt oder wenigstens vorausgesehen haben, läßt sich nicht schlechtweg damit beantworten, daß die Gesellschaftsorgane das Geschäft mit R. für vortheilhaft erachtet hätten, weil es bei der damaligen Lage der Bekl. vor Allem darauf angekommen sei, baares Geld zu beschaffen, um die Zahlungsfähigkeit der Bekl. aufrecht zu erhalten, dieser Zweck aber durch die von R. versprochene

[1]) R. hat sich verpflichtet, die Ländereien zu überlassen und außerdem 150000 Mk. baar an die Bekl. zu zahlen, während diese die Hypotheken von 300000 Mk. übernahm und dem R. 650 Aktien lieferte. Da die Ländereien nach dem Gutachten des Sachverständigen nicht mehr 440000 Mk. werth waren, so hat sie im Ganzen 590000 Mk. von R. erhalten, während sie außer den Hypotheken zum Ankauf der 650 Aktien zu 90 pCt. 585000 Mk., zusammen also 850000 Mk. zu leisten hatte.

Uebernahme von 150 Aktien al pari gegen Baarzahlung erreicht worden sei. Es bleibt zu prüfen, ob der Kl. in der Verfolgung dieses Zweckes das Geschäft mit R. beschließen und zu dessen Ausführung seine Aktien zu dem hohen Kurse von 90 pCt. an die Bekl. verkaufen durfte, obgleich er voraussehen mußte, daß sich dabei ein großer Schaden für die Bekl. herausstellen werde, der den vorübergehenden Vortheil, baares Geld in die Hand zu bekommen, bei weitem überwiegen mochte und ob er nicht deshalb die Bekl. bewußter Weise benachtheiligte, wenn er trotz dieser Voraussicht so handelte, wie er es gethan hat. Weiter aber bleibt zu prüfen, ob nicht bei dem Vertrage mit R. neben dem Zwecke der Beschaffung von Baarmitteln in Aussicht genommen worden ist, einer Anzahl von Aktionären und darunter namentlich den Mitgliedern des Aufsichtsraths und des Vorstandes die Möglichkeit zu eröffnen, sich ihres Aktienbesitzes auf Kosten der Gesellschaft zu sehr günstigem Preise zu entledigen. In dieser Beziehung kommt besonders die Verschleierung der wahren Höhe des Kaufpreises für die Terrains in dem mit R. geschlossenen Vertrage in Betracht. Daß der Verkäufer R. die Aktien höchstens zum damaligen Börsenkurse bewerthen und, wenn er sie dennoch zum Parikurse annahm, die Ausgleichung der Differenz nur durch entsprechende Erhöhung des Kaufpreises erreichen konnte, ist selbstverständlich. Es entsteht die Frage, weshalb diese Verschleierung des wahren Kaufpreises versucht worden ist. Daß sie im Interesse von R. vorgenommen sei, ist nicht ersichtlich. Dagegen deutet das Vorbringen des Kl., daß die Bekl. durch den Ankauf der Aktien keinen Nachtheil erlitten habe, weil sie dieselben al pari in Zahlung gegeben, anscheinend darauf hin, den Grund der Verschleierung darin zu suchen, daß äußerlich der Anschein erweckt werden sollte, als könne die Bekl. ohne Schaden beim Ankauf der Aktien einen hohen Kurs bewilligen, obgleich den Eingeweihten und so auch dem Kl. nicht zweifelhaft sein konnte, daß in Wahrheit von einer Annahme der Aktien zum Parikurse durch R. nicht die Rede war. Endlich gehört hierher die Behauptung der Bekl., daß auch die Differenz zwischen dem dem Kl. bewilligten Kurse von 90 pCt. und dem Parikurse dem Konsortium der Aufsichtsraths- und Vorstandsmitglieder, welches sich anscheinend zur Beschaffung der 650 Aktien für R. gebildet hatte, gutgeschrieben worden sei. Auch dieser Umstand würde dafür sprechen, daß die im Vertrage mit R. vereinbarte Uebernahme der Aktien zum Parikurse zu dem Zwecke benutzt werden sollte, den Verkäufern denselben Kurs zu bewilligen.

Die Bekl. rügt ferner mit Recht, daß das Berufungsgericht dem vom Kl. durch Kreditirung des Kaufpreises der Aktien übernommenen Risiko eine größere Bedeutung beigelegt habe, als der Kl. selbst. Dieser hat die Höhe des ihm gewährten Preises mit anderen Gründen zu rechtfertigen gesucht, nebenher allerdings auch auf die einjährige Kreditirung des Kaufpreises hingewiesen, andrerseits aber behauptet, daß der Kurs von 90 pCt. dem wahren Werthe der Aktien entsprochen habe, da damals die Aktiva der Gesellschaft deren Schulden überstiegen hätten. Diese Behauptung darf nicht unberücksichtigt bleiben.

Zur GewO. a) § 16. Urth. des OberverwG. v. 26. Mai 1897. III. 5/97.

Der Ansicht des Bekl. (daß die Gänseschlächterei als gewerbliche Anlage zu betrachten) konnte nicht beigetreten werden. Der § 16 erklärt die „Schlächtereien“ als für genehmigungspflichtig. Die Materialien geben keinen bestimmten Anhalt

für die Feststellung dieses Begriffs. Die preuß. GewO. § 27 gebrauchte das Wort „Schlachthäuser" und nach dem Erl. v. 14. April 1848 (MBl. d. i. V. S. 170) sind darunter nur öffentliche und solche Privatschlachthäuser zu verstehen, die „bloß zu dem Behuf, um darin das Schlachten für andere Gewerbetreibende zu bewirken, errichtet werden, nicht aber Schlächtereien der einzelnen Gewerbetreibenden überhaupt". Wenn das Reichsgesetz statt „Schlachthäuser" den Ausdruck „Schlächtereien" wählte, so war nach dem Bundesrathsprotokoll v. 5. Juli 1893 beabsichtigt, damit „alle Schlachtstätten ohne Unterschied, also nicht bloß die von einer größeren Anzahl von Metzgern, sondern auch jede von einem einzelnen Metzger in seiner Behausung zum Schlachten benutzte Räumlichkeit" zu treffen. Die Rechtsgesetzgebung erweiterte also die Genehmigungspflicht. Beide Gesetzgebungen haben aber nur diejenigen Räumlichkeiten im Auge, die von Metzgern zum Zwecke des Schlachtens benutzt werden, deßhalb können auch nur solche Thiere in Betracht kommen, die von Metzgern geschlachtet werden, dies sind gewisse Vierfüßler, nicht aber Federvieh, Fische usw. Daran haben die Praxis und die Landesgesetzgebung, der es gemäß § 23² vorbehalten blieb, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen, im Ganzen festgehalten (vgl. dagegen Schenkel's GewO. 1 S. 110). Insbes. kann in Preußen nach dem G. v. 18. März 1868 in denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh errichtet ist, angeordnet werden, daß das Schlachten sämmtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh ausschließlich im öff. Schlachthause vorgenommen werden dürfe (§ 1); der § 2 spricht von Schlachtvieh, seiner Zerlegung in Hälften und Viertel, von Kleinvieh. Bisher ist der Schlachthauszwang, soweit bekannt, nur auf diejenigen Vierfüßer ausgedehnt worden, mit deren Schlachtung sich die Metzger befassen; dies mit Recht, denn die Ausdrücke Schlachtvieh, Schlächterei, Schlachthaus, Schlächter sind korrespondirende Begriffe des gewöhnlichen Lebens wie der Gesetzessprache.[1])

b) § 30. Urth. des OberverwG. v. 1. April 1897. III 84/96..

Es muß der im Urtheil des Kammerger. v. 12. Sept. 1895 (Arch. 43 S. 271) vertretenen Ansicht dahin beigetreten werden, daß eine konzessionspflichtige Privatkrankenanstalt nur dann anzunehmen ist, wenn Betten für die darin zu behandelnden Kranken vorhanden sind. Hierfür spricht zunächst der gewöhnliche Sprachgebrauch. Ohne jenes bestimmte, sicher und leicht erkennbare Begriffsmerkmal mangelt es ferner an einer festen Abgrenzung der konzessionspflichtigen Unternehmen von anderen, die offenbar keine Konzession nöthig haben sollen und können, wie bloßen Sprechzimmern der Aerzte, den Ateliers der Zahnärzte, den gewöhnlichen Polikliniken usw. Auch paßt zu ihm, daß in den dem § 30 durch die Nov. v. 6. Aug. 1896 hinzugefügten Bestimmungen unter c und d davon, daß das Gebäude auch von anderen Personen bewohnt ist, von Mitbewohnern des Gebäudes und von der Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten die Rede ist. Vor Allem aber fällt ins Gewicht, daß in dem mittels des Cirk. v. 19. Aug. 1895 (MBl. d. i. V. S. 261) mitgetheilten Entwurfe zu einer von den Oberpräsidenten zu erlassenden PV. über Anlage, Bau und Einrichtung von öff. Anstalten (vgl. den Eingang sowie die §§ 5, 6,

[1]) Ebenso entschied der Min. für H. u. G. in dem Rekursbescheide v. 2. Mai 1890.

7, 12, 15) und in den in der wiss. Deputation für das Medizinalwesen erstatteten Referaten (Vierteljahrsschr. für ger. Med. 1896 S. 358, 363, 368, 370, 396, 406, 410) nur an Anstalten mit Betten gedacht worden ist. Es ist also in den bei der Aufstellung des Entwurfs betheiligten Kreisen allgemein als selbstverständlich angesehen worden, daß es Privatkrankenanstalten ohne Betten nicht giebt. — Die Ausführung, es lasse sich der § 30 dadurch umgehen, daß der Unternehmer in derselben Etage bei einem Associé den Patienten Wohnung, ist verfehlt; in solchen und ähnlichen Fällen wird vielmehr eine gemeinschaftlich unternommene Krankenanstalt anzunehmen sein. Daß die Gründe, welche für die Einführung der Konzessionspflicht maßgebend waren: Schutz der Kranken selbst und der allgemeinen Gesundheit sowie der Mitbewohner und Nachbarn, auch zutreffen können, wenn die Kranken keine Wohnung vom Unternehmer erhalten, ist zuzugeben; sie können aber schon z. B. bei einem bloßen Sprechzimmer eines Arztes, in das auch Kranke mit ansteckenden Krankheiten auf längere Zeit kommen, zutreffen. Dafür aber auf das Vorhandensein eines „Großbetriebes" Gewicht zu legen, giebt das Gesetz keinen Anhalt. Nur das ist anzuerkennen, daß die vereinzelte Aufnahme eines Kranken in die Wohnung und den Haushalt ohne Bereitstellung besonderer Räumlichkeiten hierzu auf eine gewisse Dauer nicht konzessionspflichtig ist; es ergiebt sich dies aus dem Erforderniß einer Anstalt und aus dem der Gewerbsmäßigkeit.

c) §§ 56^{10}, 148^{7a}. Urth. des OberverwG. v. 8. Mai 1897. III 37/97.

Zu den vom Ankauf i. U. ausgeschlossenen Gegenständen sind durch die Nov. v. 6. Aug. 1896 Art. 12 unter Nr. 10 auch noch „Futtermittel" hinzugefügt. Dies war bereits im Entwurf enthalten und es ist dazu in der Begründung bemerkt:

> Dabei ist die Rücksicht vorwiegend, daß die Gefahr einer Uebervortheilung der Käufer wegen der Schwierigkeit der Beurtheilung des Werths dieser Waaren besteht. Auch bei dem Hausirverkehr mit Futtermitteln sind die Abnehmer der Gefahr der Täuschung besonders ausgesetzt.

Bei der zweiten Berathung hat sodann der badische Bevollmächtigte zum Bundesrathe, ohne insoweit Widerspruch zu finden, ausgeführt:

> Was die Futtermittel betrifft, so handelt es sich um ein Gebiet, bei welchem — leider — die Fälschungen auch bereits eingesetzt haben, und es ist eine Frage des landwirthsch. Fortschritts, dafür eine Sicherung zu verlangen, daß die Futtermittel nur in gutem Zustande, in guter Zusammensetzung an das Publikum gebracht werden. Denken Sie an Palmkuchen, Reismehl, Leindikuchen: wie kann man die kaufen, wenn man nicht die Garantie einer Untersuchung hinter sich hat.

Hiernach sind Oelkuchen zu den „Futtermitteln" zu rechnen, weil sie noch einen Theil des Oels und die sämmtlichen stickstoffhaltigen Bestandtheile der Oelkamen enthalten, sowie guten Geschmack und leichte Verdaulichkeit besitzen, werden sie gerade als Nahrungsmittel zur Fütterung, nicht zur Erfrischung verwendet. Da bei ihnen vielerlei Fälschungen versucht und oft verdorbene Stücke in den Handel gebracht werden, so trifft der Grund für die Enthaltung der Nr. 10 ebenfalls zu.

d) § 56^{12}, 148^{7a}. Urth. des OberverwG. v. 12. April 1897.

In § 56^{12} sind vom Ankauf i. U. Druckschriften usw. ausgeschlossen, sofern sie in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind.

Worauf es also entschieden ankommt, ist, daß die Druckschrift usw. selbst durch ihren Inhalt ein solches Aergerniß zu geben geeignet ist. Dies liegt freilich auch dann vor, wenn in der ihrem eigentlichen Inhalte nach unbedenklichen Druckschrift auf eine andere verwiesen wird, deren Titel schon ein derartiges Aergerniß zu geben geeignet ist, oder wenn die Verweisung in einer Art erfolgt, daß hierin ein Aergerniß in sittlicher oder religiöser Beziehung zu finden ist. Unvereinbar ist es aber mit dem Wortlaute des Gesetzes, eine völlig unbedenkliche Druckschrift schon deshalb auszuschließen, weil der Inhalt derjenigen Druckschrift, auf die in ihr verwiesen wird, ein Aergerniß zu geben geeignet ist, obschon weder der Titel der anderen Druckschrift noch die Art, wie auf sie verwiesen worden ist, ein sittlicher oder religiöser Beziehung zu beanstanden ist. Von der Prüfung des Inhalts der Druckschriften, auf die er verwiesen wird, ist ganz abzusehen, da es sich um i h r e n Vertrieb i. U. nicht handelt.

e) § 147³. Urth. des OberverwG. v. 25. Febr. 1897.

Zwar findet diese Vorschrift auch Anwendung, wenn eine für eine bestimmte Kategorie geprüfte Medizinalperson sich einen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, sie sei eine für eine andere Kategorie geprüfte Medizinalperson. Auch ist das Wort „Doktor" (Dr.) in Norddeutschland (weil früher die Zulassung als Arzt vielfach von der Erwerbung der akademischen Doktorwürde abhängig war, auch jetzt noch die meisten Aerzte die Doktorwürde erwerben und in der Regel unter einem Doktor ohne weiteren Zusatz der allgemein qualifizirte Arzt verstanden wird) geeignet, die Täuschung hervorzurufen, es sei derjenige, der es für sich gebraucht, ein für die Ausübung der gesammten Heilkunde geprüfter praktischer Arzt. Der (für das Gebiet des Deutschen Reiches als Zahnarzt approbirte) Kläger hat sich nicht bloß als „Dr." bezeichnet, sondern noch hinzugefügt „chir. dent." Durch diesen Zusatz wird der Irthum, den das vorausgegangene Dr. möglicherweise veranlassen kann, d. i. der Irrthum, daß der Kläger ein allgemein qualificirter Arzt sei, ausgeschlossen. Diejenigen, denen er nicht ohne Weiteres verständlich ist, werden durch ihn wenigstens darauf aufmerksam gemacht, daß es sich nicht um einen Doktor im gewöhnlichen Sinne handelt, sondern daß es mit diesem Doktor eine besondere Bewandtniß haben muß, und damit in die Lage versetzt, sich erkundigen zu können und erkundigen zu müssen, was „Dr. chir. dent." bedeutet. Unterlassen diese Personen eine solche Erkundigung, und werden sie getäuscht, so ist es nicht mehr diese Bezeichnung, vielmehr ist es die eigene Unkenntniß und der Mangel der Erkundigung, welche die Täuschung herbeiführen.

StGB. §§ 366⁵, 367¹¹. Urth. des VI. Civils. des Reichsg. v. 26. Mai 1898.

Der § 366⁵ kommt nicht in Frage, da er freilaufende Thiere überhaupt nicht betrifft. § 74 ALR. I 6 und StGB. § 367¹¹ stimmen insofern überein, als sie „schädlichen" oder „wilden oder bösartigen Thieren" gegenüber die Maßnahme der zur Verhütung von Schaden erforderlichen Vorsichtsmaßregeln fordern. Ein Thier, das jeden Menschen anfällt und verletzt, darf überhaupt nicht unverwahrt gehalten werden. Wann, unter welchen Umständen und welche Maßregeln geboten sind, wird sich immer nur nach der konkreten Sachlage bemessen lassen. Gemäß der Erfahrung, daß an sich nicht bösartige Haushunde sich an die Angehörigen des Hauses und die regelmäßig im Hause verkehrenden Personen ge-

wöhnen und nur fremde Personen stellen, kann für zulässig erachtet werden, daß solche Hunde zu einer Zeit, zu der voraussichtlich kein Fremder das Gehöft zu betreten hat, im geschlossenen Gehöfte von der Kette gelossen werden. Nur in diesem beschränkten Sinne läßt sich davon reden, daß die zur Verhütung von Beschädigungen getroffenen Bestimmungen nur für Orte zu gelten hätten, die dem freien Verkehr der Menschen zugänglich seien und zugänglich sein sollten ein vereinzelt gelegenes, rings abgeschlossenes Gehöfte zur Nachtzeit aber zu diesen Orten nicht gehöre. — Aber auch von diesem Gesichtspunkte aus kann als die auch im § 243[7] besonders geschützte Nachtzeit nur die Nachtschlafenszeit der Gegend, also diejenige Zeit der Dunkelheit verstanden werden, in der die Bewohner der Gegend nach ihren Lebensgewohnheiten allgemein der nächtlichen Ruhe pflegen, alle Geschäfte ruhen und die Annahme, daß ein Verkehr Fremder im Hause nicht mehr stattfinde, nach allgemeiner Lebensgewohnheit auch zutrifft. Ob nun diese Nachtzeit als eingetreten oder als noch bestehend zu erachten, kann wieder nur nach den konkreten Umständen beurtheilt werden. Die Zeit um eine Stunde vor Sonnenaufgang in einer Jahreszeit, in der die landwirthsch. Arbeiten noch im vollen Gange sind, kann für das Land nicht unbedingt als Nachtzeit erachtet werden. Die Thatsache, daß der Kläger den Hof zu dem Zwecke wiederholt betrat, um dem Bekl., der an diesem Morgen in die Stadt zu fahren beabsichtigte, je einen Korb Birnen zum Aufladen zu bringen, spricht auch dafür, daß um diese Zeit die gewöhnliche Schlafenszeit vorüber war.

StGB. § 367[12] a) Urth. desselben Senats v. 4. April 1898.

Der § 367[12] ist nicht dahin zu verstehen, daß eine jede denkbare Gefahr ausschließende Sicherheit hergestellt wird; vielmehr nach den obwaltenden Umständen zu beurtheilen, ob nach vernünftigem Ermessen bei Anwendung der Sorgfalt, die ein ordentlicher und aufmerksamer Mensch zu beobachten pflegt, sich eine Gefahr erwarten läßt oder nicht. Danach liegt ein Rechtsirrthum nicht vor, wenn die Vorinstanz eine ausreichende Verwahrung der hier in Frage stehenden, durch die Kellertreppe hervorgerufenen Oeffnung als vorhanden ansieht, indem sie ausführt: dadurch, daß die nach der Kellertreppe führende Thür nach dem Billardzimmer aufschlage, sei für die dort verkehrenden Menschen ein sofortiges Durchfallen durch die Oeffnung ausgeschlossen, eine Gefahr also nicht zu besorgen, wenn aber Jemand nach Oeffnung der Thür ungeachtet eigener gehöriger Aufmerksamkeit dennoch zu Falle komme, so falle er nicht wegen mangelhafter Verwahrung, sondern wegen mangelhafter Beleuchtung der Kellertreppe, in dieser Beziehung liege aber ein Mangel nicht vor, weil beim Oeffnen der Thür das Tageslicht auf die oberen Treppenstufen falle und so für den Eintretenden das Vorhandensein einer Treppe genügend erkennbar sei.

b) Urth. desselben Senats v. 18. April 1898.

Die Verdeckung und Verwahrung von Oeffnungen oder Hohlräumen, die zur Verrichtung von Arbeiten, wie z. B. zum Aufziehen von Waaren dienen, kann nicht gefordert werden, wenn die Arbeitsverrichtung auch durch eine Einfriedigung gehindert wäre und die Arbeitsräume nur zum Zwecke dieser Verrichtung von den mit der Einrichtung vertrauten Arbeitern betreten werden. Die Feststellung der Vorinstanz, daß dort von den Bediensteten des Bekl. Heu hinaufgeschafft und heruntergeworfen worden sei, würde daher für die Begründung der

Annahme eines Ortes, an dem Menschen verkehren, im Sinne des § 367[12] nicht ausreichen, da die Arbeit des Füllens und Leerens des Heubodens durch die offen stehende Luke hindurch je nach Umständen in einer jede Gefahr für die Arbeiter ausschließenden Weise vollzogen werden kann. Eine dringende Gefahr stellt sich aber für Menschen ein, denen auf dem Heuboden neben der offenstehenden Luke eine Schlafstätte angewiesen wird. Die Gefahr des Absturzes liegt insbesondere in der Dunkelheit für die den Heuboden verlassenden Schlafgänger so nahe, daß das Bedürfniß einer Sicherung sich jedem aufdrängen muß. — Das Bedürfniß der Sicherung entsteht aber schon damit, daß ein Verkehr von Menschen eröffnet wird, und ist nicht davon abhängig, daß sich ein solcher wiederholt.[1])

Literatur.

Dr. Hugo Hoegel. **Straffälligkeit und Strafzumessung.** Wien, Moritz Perles, 1897.

Der Verf. unterzieht die Lehre von der Strafzumessung nach ihrer wissenschaftlichen Begründung wie in ihrer praktischen Durchführung einer eingehenden Erörterung. Ausgehend von der Ansicht, daß Wissenschaft, Gesetzgebung und Rechtsanwendung sich über die Vorfrage nach Strafschuld, Strafzweck und Strafmitteln klar sein müssen, bevor sie in die Behandlung der Strafzumessung eingehen können, nimmt er zunächst Stellung zum Problem der Willensfreiheit. Er bekennt sich zum Indeterminismus und versucht nachzuweisen, daß alle Versuche, den Standpunkt des Determinismus mit der Aufrechterhaltung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit oder überhaupt der Bestrafung in Einklang zu bringen, als gescheitert angesehen werden müssen. Bezüglich des Strafrechtszweckes meint der Verf., daß man ohne Mehrheit berechtigter Strafzwecke und thunlichste Verwirklichung aller innerhalb eines vernünftigen Rahmens eben nicht auskomme und deshalb sich „irgend einen leitenden Grundsatz suchen und neben diesem so viel Zweckdienliches zu erreichen bestrebt sein müsse, als mit unseren Mitteln erreichbar sei"; die Strafe habe beim Durchschnitt der Menschen Erfolg anzustreben, in der einen oder anderen Richtung Besserung, Abschreckung oder Unschädlichmachung, und erreiche dieses Ziel auch trotz aller gegenteiligen Behauptung im Durchschnitt der Fälle. Seinen eigenen Standpunkt präzisiert dann der Verf. dahin, daß der Gesetzgeber sich bei Feststellung des Strafmaßes grundsätzlich auf den Vergeltungsstandpunkt stellen, aus ihm den Maßstab für die Strafrahmen gewinnen solle, wobei es aber nicht nur möglich sondern auch anzustreben sei, daß auf Grund von Ausnahmebestimmungen der Vergeltungsstandpunkt für ganze Gruppen von Fällen zu Gunsten der Besserung und Unschädlichmachung verlassen werde; auch die Vergeltungsstrafe sei eine Zweckstrafe oder vielleicht richtiger solle sie es sein. Indeß giebt auch er (S. 33) zu, daß die Umsetzung der Strafthat in eine wertgleiche Strafe „an sich" ein Ding der Unmöglichkeit sei, tröstet sich aber damit, daß auch irgendwelchen anderen Gütern des Rechts und gemeinen Lebens natürliche Einheiten nicht zu Grunde gelegt werden könnten, ohne daß deshalb auf ihre „Werthschätzung" verzichtet zu werden brauche.

Nach diesen, mehr einleitenden Betrachtungen geht der Verf. zu seinem eigentlichen Thema über. Er wendet sich gegen die „üblichen Klagen über das stete Anwachsen des Verbrechertums", die er (wenigstens für Oesterreich) als stark übertrieben bezeichnet und weniger auf die Mangelhaftigkeit des materiellen Strafrechts, als auf ungenügende Prävention, namentlich auf dem Gebiete der Jugenderziehung, des Hausirerthums, des Arbeitsnachweises, der Prostitution, der Auswanderungspolitik, endlich aber auch auf die mittelbar und unmittelbar die Straffälligkeit beeinflussende, zunehmende Verwilderung der Bevölkerung auf politischem

---

[1]) Der Kläger ist, um die Wäsche an der Leine befestigen zu können, auf das in dem Trockendach eingelassene Fenster getreten, in Folge der Schwere des Körpers durchgebrochen und durch den Schacht in den darunter befindlichen Lagerraum hinabgestürzt. Die Fenster sind allerdings keine Oeffnungen, sondern der Verschluß von Oeffnungen; die gefahrbringenden Oeffnungen sind die ungenügend verwahrten Schachte, die nicht gegen den Bruch des Glases geschützten Fenster das ungenügende Verwahrungsmittel (Urth. desselben Sen. v. 28. Okt. 1897, Jur. Woch. 1898 S. 25 Nr. 65).

Gebiete und das Ueberhandnehmen des Demagogenthums" zurückführt. Auf dem Felde der eigentlichen Strafrechtspflege befürwortet er eine bessere Organisation der Sicherheitspolizei, zweckmäßigere Einrichtung der Strafregister, Entlastung der überbürdeten Strafgerichte, Reform des Vorverfahrens im Sinne einer Einschränkung der zu weit gehenden Rechte des Beschuldigten, Abschaffung der Antragsdelikte und Aufhebung der Schwurgerichte. Einen wesentlichen Erfolg aber verspricht er sich von einer einzelnen gesetzlichen Regelung der Strafzumessung. Im Gegensatz zu dem „gefährlichen" Stillschweigen der meisten neueren Gesetzgebungen soll der Gesetzgeber sich selbst seine Strafgrundsätze verzeichnen und den Richtern die Pflicht auferlegen, nach denselben Grundsätzen vorzugehen. Nach kurzer Kritik der Strafzumessungsbestimmungen des italienischen StGB. v. 1889, des ReichsStGB. des niederländischen und ungarischen Strafgesetzes, des Stooß'schen Vorentwurfs, der bekannten, in mathematische Form gebrachten Medem'schen Vorschläge und der österr. Entwürfe wiederholt der Verf. seine von ihm bereits hierüber gemachten Vorschläge. Sie beziehen sich zunächst auf einige Gruppen von Strafthaten und gehen im Wesentlichen dahin, für ein und dasselbe Delikt mehrere gesetzliche Strafrahmen aufzustellen, deren Grenze z. B. bei den Eigenthumsverletzungen theils durch die Höhe des Schadens (bis 25 Fl., 26—1000 Fl., über 1000 Fl.), theils durch die Art der Ausführung, die Besonderheit des Objekts und bei Meineid und falscher Aussage, theils durch die Art des in Frage kommenden Verfahrens, theils durch den Erfolg gebildet wird. Außerdem soll dem Richter vorgeschrieben werden, daß bei Ausmaß der Strafe die Höhe des Verschuldens und gewisse, ausdrücklich aufgeführte Umstände berücksichtigt werden sollen. Der übrige Inhalt des Buches kann hier nur kurz angedeutet werden. Verf. ist Gegner der bedingten Verurtheilung, die er durch Ausdehnung der Strafe des Verweises und Zulassung einer besonderen richterlichen Strafmilderung ersetzen möchte, sowie der unbestimmten Strafurtheile, gegen die er namentlich die Einrichtung des Strafvollzuges in der Elmira Reformatory ins Feld führt. Er empfiehlt eine erhebliche Vereinfachung des Systems der Freiheitsstrafen, von denen mit Zuchthaus, Gefängniß und Haft (unter Zulassung von Verschärfungen im Vollzuge und durch Nebenstrafen bei den beiden ersten) auszukommen sei. Von der Geldstrafe sei ausgiebiger Gebrauch zu machen; empfohlen werden: Rücksichtnahme auf die Vermögensverhältnisse des Schuldigen, Erhöhung des Höchst- und Herabsetzung des Mindestmaßes, Erleichterung der Zahlung, insbesondere durch Zulassung von Theilzahlungen; der Maßstab für die Umwandlung der uneinziehbaren Geldstrafe in Freiheitsstrafe soll innerhalb eines festen Rahmens in das Ermessen des Richters gestellt werden. Die Polizeiaufsicht soll nur neben Zuchthaus zulässig sein, das Zwangsarbeitshaus abgeschafft, entsprechend aber die Landstreicherei dadurch, daß ihre Strafbarkeit an die Voraussetzung der Arbeitsscheu geknüpft wird, ihres Charakters als Polizeimacht entkleidet und mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, bei Rückfälligkeit mit verschärftem Vollzuge, bestraft werden. Die Regelung der Ehrenfolgen einer Bestrafung will der Verf. in ein besonderes Gesetz verweisen, da sie zwar mittelbar Strafzwecke fördern könnten, ihre unmittelbare Aufgabe aber nicht darin bestehe, Strafe oder Nebenstrafe zu sein. Bezüglich der Jugendlichen befürwortet Verf. eine Einschränkung der Strafthätigkeit unter gleichzeitiger Beförderung und Erweiterung der Besserungs- und Rettungsanstalten. Die bedingte Begnadigung hält er auch den Jugendlichen gegenüber für bedenklich und empfiehlt auch hier Ausdehnung des Verweises, Reform des Strafverfahrens im Sinne thunlichster Beschränkung der Oeffentlichkeit, Durchbrechung des Legalitätsprinzips bei der Erhebung der Anklage. Ueber den Werth der Rückfallsstatistik äußert er sich sehr skeptisch; die lebenslängliche Einsperrung mehrfach Rückfälliger hält er für ungerecht und auch gegen diese ein Höchstmaß der Freiheitsstrafe von 10—15 Jahren für ausreichend.

Von dem reichhaltigen Inhalt des Buches konnte im Vorstehenden nur eine kurze Skizze gegeben werden. Auch wer den Standpunkt des Verf. nicht theilt, wird in der Schrift vielfache Anregungen und treffende Bemerkungen finden. So kann Haegel nur beigestimmt werden, wenn er dem einseitigen Bestreben, dem Angeschuldigten im Vorverfahren die Entlastung möglichst leicht zu machen, die Forderungen der Gesellschaft nach Schutz gegenüberstellt, wenn er davor warnt, in übertriebenem Eifer die kurzzeitigen Freiheitsstrafen völlig zu beseitigen, und wenn er sich gegen das Bestreben wendet, alles, was sich in irgend einer Weise als Auswuchs ansehen läßt, dem Strafrichter zu überantworten und dadurch eine Unzahl von Polizeiübertretungen zu schaffen. Aber in der Hauptsache — und als solche sehe ich die positiven Vorschläge über die Regelung der gesetzlichen Strafzumessung an — wird man ihm nicht beipflichten können. Gewiß giebt gerade die Praxis der Gerichte bei der Strafzumessung zu großen Ausstellungen Anlaß. Man braucht nicht einmal die wohl nicht mit Unrecht auf die römische Ueberschätzung des Eigenthums zurückzuführende bedauerliche Unterschätzung

der Delikte gegen Leib, Leben, Gesundheit und Ehre im Vergleich zu der Bestrafung der Eigenthumsvergehen als Argument heranzuziehen; denn in diesem Punkte trifft einen großen Theil der Schuld den Gesetzgeber, der zwar gegen den dritten Diebstahl, nicht aber gegen die zwanzigste Messerstecherei oder Verleumdung Zuchthaus zuläßt. Es läßt sich nicht leugnen, daß auch da, wo der gesetzliche Strafrahmen zweckmässig ist, viele Gerichte nur zu sehr geneigt sind, sich bei der Strafzumessung die Sache zu leicht zu machen. Die persönlichen Verhältnisse des Verurtheilten und des Verletzten, die Beweggründe der That werden zu wenig aufgeklärt, und da es dann häufig an positiven Unterlagen für eine sorgfältige und gerechte Strafzumessung fehlt, so muß man zuweilen mit Bedauern in den Urtheilsgründen an Stelle einer sachlichen Begründung lesen: „die erkannte Strafe erschien angemessen“. Aber die Zahl derjenigen Praktiker, die diesen Uebelstand durch Schaffung eines komplizirten Systems von gesetzlichen Strafzumessungsvorschriften beseitigen möchten, dürfte, wenigstens in Deutschland, nur gering sein. Zu welchem entsetzlichen Formalismus diese Bestrebungen führen, kann man aus dem spanisch-portugiesischen Strafrecht, namentlich aber aus den meisten südamerikanischen Strafgesetzbüchern lernen, die dem Richter bei der Auffindung der gesetzlichen Strafe die Lösung eines verwickelten Rechenexempels zumuthen. Die Mängel der Strafzumessung werden geringer werden, sobald mehr und mehr mit dem Vorurtheil gebrochen wird, daß die Beschäftigung in Strafsachen eine Thätigkeit zweiten Ranges sei, und sobald dem Staatsanwalt und dem Strafrichter die nöthige Zeit gelassen wird, um den seiner Beurtheilung unterliegenden Fall nach allen Seiten aufzuklären. Ehe man aber das richterliche Ermessen in die von Hoegel vorgeschlagene Zwangsjacke steckt, wird man lieber die jetzigen Uebelstände noch einige Zeit ertragen. Dr. Crusen.

Sozial-Moral. Kriminalpolitische Aufsätze von Arthur Dix. Leipzig. Verlag von Gg. Freund. 1898. — Diese vier unter einem nicht ganz glücklichen Sammelnamen zusammengefaßten Aufsätze sind bereits früher, zum Theil unter anderem Namen, in Zeitschriften einzeln erschienen und durch drei kriminalstatistische Tabellen vermehrt worden, die, wenn sie der Verf. selbst zusammengestellt hat, seinem Fleiß und Studium alle Ehre machen. Die Aufsätze selbst, die auf diesen statistischen Nachweisen beruhen, behandeln: 1. Das Verbrechen als soziale Erscheinung, insbesondere die Volksgesundheit als dessen Ursache und die Wohnungsfrage; 2. historische Wandlungen der „sozialen Moral“ unter Hinweis auf die Theorien von Lombroso und v. Liszt, sowie auf die Forderungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung; 3. die Verbrecher, namentlich die jugendlichen, die rückfälligen und die dem Strafrecht als Begriff leider noch unbekannten „gewerbsmäßigen“ (internationalen) Verbrecher; 4. die Behandlung der Verbrecher, wobei die Deportationsfrage ablehnend beantwortet und der Vorschlag einer „Juristenklinik“, wie ihn zuerst der Franzose Tarde gemacht, befürwortet wird. Der Verf. kommt zu dem Schlusse, daß die Sorge um das Gefängnißwesen den Gerichten gebühre, — was freilich wohl noch lange ein frommer Wunsch bleiben wird, — sowie daß die kurzzeitigen Gefängnißstrafen werthlos und Strafen von unbestimmter Dauer einzuführen seien. Aber damit wird das auf sozialen Verhältnissen beruhende Verbrecherthum nicht beseitigt und wenn die Gesellschaft, weil sie selbst an diesen Zuständen die Schuld trägt, die moralische Pflicht hat, sie zu bessern, so helfen derartige kleine Mittel ebenso wenig wie der klinikartige Besuch der Gefängnisse durch unsere Rechtsjünger, dessen Wirkung höchstens die sein wird, daß die Verbrecher noch milder als schon bisher beurtheilt werden, nicht aber die, daß dem sozialen Elend irgendwie abgeholfen wird. Auch selbst gegen den Krebsschaden des jugendlichen Verbrecherthums weiß der Verf. nur sehr lehrreiche statistische Daten, die allerdings geradezu erschrecken können, vorzuführen, aber ein Mittel, ihm abzuhelfen und die jugendlichen Verbrecher „aus der Welt zu schaffen“, kann er uns nicht nennen. Die „Moral“ davon ist also nur, daß wir der sozialen Frage gegenüber machtlos sind, immerhin ist es jedoch verdienstlich von dem Verf., den Finger auf die Wunde zu legen und unsere Kriminalwissenschaft zu erneuten Reformversuchen anzuregen. K.-G.-R. Eichhorn.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, herausg. von Johow. 17. Band. Berlin, Vahlen 1898.

Der vorliegende Jahrgang enthält in der I. Abtheilung 75 Entscheidungen, welche der I. Civilsenat in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit in der Zeit v. 9. Nov. 1896 bis zum 21. Febr. 1898 erlassen hat; davon betreffen 27 das Grundbuchrecht, dagegen 38 die Gerichtskosten, die Notariatsgebühren und den Stempelansatz. In der II. Abtheilung, welche auch diesmal der Geh. Justizrath Ziegler mit gewohnter Sorgfalt



ausgewählt hat, werden 86 Urtheile mitgetheilt, die der Strafsenat in der Zeit von Anfang Febr. 1895 bis Ende Febr. 1896 gefällt hat. Von ihnen beschäftigen sich 11 mit der Gewerbepolizei, 21 mit den Steuer- und Stempelgesetzen, 10 mit der Bau- und Straßenpolizei, 4 mit dem Jagdrecht, 9 mit dem Vereinsgesetz, 7 mit der Sonntagsruhe, 5 mit der Gesundheitspolizei und 3 mit dem Gesinderecht, während 16 sonstigen Vorschriften gewidmet sind. In einem Anhang werden 10 Entscheidungen von Oberlandesgerichten auf weitere Beschwerde abgedruckt und den Schluß machen 4 Literaturanzeigen. Der Gebrauch des Werkes wird durch ein ausführliches alphabetisches Sachregister sowie durch ein sorgfältig gearbeitetes Verzeichniß der in Bd. 11—17 in Bezug genommenen Gesetze erleichtert.

Dr. Grüttefien: **Die Thäterschaft des verantwortlichen Redakteurs.**

Im Vorwort bezeichnet der Verf. die Herstellung einer „Brücke zwischen Juristen und Fachleuten als die eigentliche Aufgabe des Büchleins“. Den Fachleuten seien die juristischen Theorien und den Juristen das Räderwerk des praktischen Preßbetriebes ein Buch mit sieben Siegeln. Das Büchlein hält aber das gegebene Versprechen nur insoweit, als es an die Preßfachleute gerichtet ist, denn diesen giebt es allerdings eine Darstellung der juristischen Theorien. Diese Darstellung setzt aber auch beim Fachmanne einige juristische Kenntnisse voraus. Dagegen läßt das Buch die bei den Juristen wachgerufene Erwartung, eine Belehrung über „das Räderwerk des praktischen Preßbetriebes“ zu empfangen, unbefriedigt. In § 18 macht der Verf. einen Vorschlag de lege ferenda. Denn schon die dabei gebrauchten Ausdrücke, daß „man wie hypnotisirt nach dem Thäter ausschaue“, daß man ablassen solle von „dieser blinden Jagd nach dem Thäter“, daß die Haftung für fremde Schuld sich „würdig der mittelalterlichen Tortur anreihe“, nicht geeignet sind, den Vorschlag des Verf. als das Ergebniß nüchterner Erwägung darzustellen, dürfte der, übrigens sehr dürftig begründete, Vorschlag selbst unser Preßrecht kaum fördern. Der Verfasser will den Unternehmer des Blattes verantwortlich machen, er will ihm zwar nicht zumuthen, „selbst Redakteur zu spielen“, es soll genügen, wenn er sein Redaktionspersonal dazu anhält, die Strafbarkeit der einzelnen Artikel selbst zu prüfen. Daß dieser Vorschlag wirksamen Schutz gewähren könne, wird dem Verfasser Niemand zugeben. Und wie, wenn Eigenthümer der Zeitung ein Kind, eine juristische Person ist?

Engelmann.

Die Parteistellung der Staatsanwaltschaft im reformirten deutschen Strafverfahren. Von Dr. jur. Wolfgang Mittermaier zu Heidelberg. Stuttgart, Verlag von Ferdinand Enke. 1897.

Der Verfasser erörtert in sehr eingehender und sorgfältiger Weise eine schon seit langer Zeit und vielfach ventilirte Frage, und gelangt zu dem Ergebniß, es sei nöthig, „der Anklagebehörde alle die Zwangsgewalt und das Uebergewicht über den Gegner zu nehmen, die nur dem Richter zukommen, das Gericht aber frei von Interessevertretung und in der persönlichen Stellung seiner Mitglieder so hoch und stark zu stellen, daß auch die energischeste Machtbetonung ihm gegenüber keinen Einfluß auf seine Rechtsfestsetzung üben kann“. Er steht also auf dem idealen Standpunkt, daß der Richter nur den Strafanspruch des Staates zu verwirklichen, nur das Recht zu finden habe, und daher eine ganz andere Machtstellung und Werthschätzung verdiene, als ihm die gegenwärtige Gesetzgebung und „öffentliche Meinung“ (1. Preuß. Jahrbücher Bd. 81 u. 83) zugestehen; zugleich aber fordert er eine Einschränkung der Befugnisse unserer Staatsanwaltschaft und verlangt, daß diese lediglich als Partei dem Angeklagten gegenüberstehe und daß überhaupt der Strafprozeß dem Civilprozeß möglichst ähnlich gestaltet werde. Dies wird wissenschaftlich in sehr ausführlicher Weise begründet und im dritten Theil (§§ 34—36) für die einzelnen Prozeßstadien praktisch auszugestalten gesucht. Wir verkennen nicht, daß die Argumente des Herrn Verf. viel für sich haben, und erinnern uns, daß schon v. Holtzendorff lehrte, der Staatsanwalt gehöre nicht an den bevorzugten Platz neben dem Richtertisch, sondern müsse eigentlich unter der Estrade dem Angeklagten gegenübersitzen, aber wir glauben kaum, daß in absehbarer Zeit bei uns die Anschauung durchdringen wird, der Staatsanwalt sei gleich dem Civilkläger eine dem Gegner ganz gleichgestellte Prozeßpartei, der nur hinterher noch die Pflicht, das Urtheil vollstrecken zu lassen, übertragen sei. Sehr richtig wird die Stellung der Anklagebehörde als „Interessevertretung“ bezeichnet, aber daraus folgt noch nicht, daß das Interesse des Angeklagten auf Freiheitsbelassung dem des Staates auf Sühne für die verletzte Rechtsordnung völlig gleichwerthig gegenüberstehe, oder daß der öffentliche Ankläger gleich einem Civilkläger vom Gericht mit demselben Mißtrauen wie sein Gegner anzusehen sei. Gewiß hat auch die Anklage das, was sie behauptet, zu beweisen und gewiß darf auch der Angeklagte nicht von vornherein als strafbarer Thäter angesehen werden, aber der Anklage geht eine

sorgfältige Voruntersuchung und Ermittelung voraus, die den Streitstoff sichtet und begrenzt, und während der im Civilprozeß Beklagte, auch wenn er schuldig ist, denselben Glauben beanspruchen kann wie der Kläger, ist der Angeklagte, auch wenn er unschuldig sein sollte, schon wegen der gegen ihn vorliegenden Belastungsmomente dem Ankläger gegenüber meistens im Nachtheil. Dies sind denn auch die beiden Hauptklippen des Verfassers: einmal die Frage, ob die Voruntersuchung in das Prozeß-Verfahren hinein gehöre oder nicht, und sodann die Lehre vom Beweise, mit der die schwierige Frage von der „Identität der That“ und der Klageänderung in Verbindung steht. So eingehend diese beiden Themata behandelt werden, so wirken die vorgetragenen Ansichten doch nicht überzeugend und die Einwürfe, die sich der Verfasser stellenweise selber entgegenhält (S. 181 u. 197), lassen erkennen, daß seine Theorie von der Parteistellung der Staatsanwaltschaft mehr auf einer doctrinären Konstruktion als auf voller Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Reform beruht.

Wenn übrigens der Verf. sich beklagt, daß die Doctrin bei den neueren Reformgesetzen so wenig zu Gehör komme, so können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß daran die Doctrin, wie gerade auch die vorliegende Broschüre beweist, zum Theil selbst die Schuld hat. Denn um für den Laien verständlich zu sein und ihn für bahnbrechende Reformideen zu begeistern, bedarf es einer klaren, leicht lesbaren Sprache, der Vermeidung allzu philosophischer Exkurse und einer übersichtlichen Stoffanordnung. Aber auch der Fachmann will zunächst schon aus den Ueberschriften der einzelnen Abschnitte erkennen, worauf der Verf. hinaus will, und es genügt ihm nicht, wenn in der vorangeschickten Inhaltsangabe die Grundgedanken jedes § mit einigen Stichworten angeführt werden. Auch der Stil ist zuweilen theils zu rhetorisch, theils zu schwerfällig, theils dunkel; man lese nur den Satz: „Den Prozeß müssen wir ein Rechtszweckverfahren zur Verwirklichung eines Rechtsverhältnisses entsprechend dem objektiven Recht nennen“, — „bei allen Verkehrsorten muß aber auch das zu verwirklichende Rechtsverhältniß ein subjektives sein, d. h es soll bei ihnen nicht objektives Recht unmittelbar in die Erscheinung treten, wie beim Gesetz, der Verordnung, der Gewohnheit.“ Bei einigem Nachdenken erkennt man wohl, was der Verf. meint, aber das schwere Geschütz dogmatischer Lehrsätze und gelehrter Abstraktionen, mit deren Hilfe weitausholend der Satz von der unrichtigen Stellung der Staatsanwaltschaft zu beweisen gesucht wird, macht das Studium nicht gerade leicht und verhindert eine unbefangene Würdigung der Vorzüge dieser Arbeit, zu denen Beherrschung des Stoffs, eine Fülle neuer Gesichtspunkte und löbliche Enthaltung von allzu scharfer Polemik zu rechnen sind.

K.-G.-R. Eichhorn.

Weißler, **preuß. Landesprivatrecht**. Leipzig, Pfeffer. Lief. 1—3. Preis je 2 Mk.

Der Titel des Buches deckt sich nicht ganz mit dem Inhalte. Der Verf. will nicht die privatrechtlichen Bestimmungen, welche noch dem 1. Jan. 1900 in Preußen fortgelten, zusammenstellen, seine Aufgabe ist vielmehr darauf gerichtet, die Trümmer des Allg. Landrechts, insoweit sie nach jenem Zeitpunkte auf irgend einem, sei es öffentlichen aber privaten Rechtsgebiete anwendbar bleiben, zu sammeln und in sie die sie ergänzenden Gesetze, auch die provinziellen und örtlichen, in ihrer heute maßgebenden Gestalt einzuordnen. Für eine solche Aufgabe halten wir den richtigen Zeitpunkt noch nicht für gekommen; noch hat die Landesgesetzgebung ihre Ausführungsgesetze nicht erlassen, noch fehlen die Anordnungen der Landesjustizverwoltung, sodaß sich zur Zeit nicht übersehen läßt, ob es bezüglich der dem Landesrecht vorbehaltenen Gebiete bei den bisherigen Bestimmungen verbleibt oder ob einheitliche Vorschriften für die ganze Monarchie erlassen werden. Abgesehen hiervon ist anzuerkennen, daß der Verf. seine Aufgabe mit großem Fleiße und Verständniß gelöst hat. Die bis jetzt erschienenen Lieferungen reichten bis zum § 769 I 18. Wir behalten uns vor, auf das Werk nach dessen vollständigem Erscheinen zurückzukommen.

Mugdan.

Dr. Neuburger: **Das fortgesetzte Verbrechen nach der Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts.** Nürnberg. 34 S.

Der Verf. giebt eine kurze und übersichtliche Darstellung der Lehre von fortgesetzten Verbrechen an der Hand der diesen Gegenstand berührenden Entscheidungen des Reichsgerichts. Er behandelt auch die Frage, ob es ein fortgesetztes fahrlässiges Delikt giebt (§ 3), eine Frage, die verneint werden muß und auch vom Verf. verneint wird. Wer die Rechtsprechung des Reichsgerichts kennen lernen will, wird an der kurzen Abhandlung einen zuverlässigen Wegweiser finden.

Engelmann.

Adolf Fuchs. **Die Gefangenen-Schutzthätigkeit und die Verbrechens-Prophylaxen.** Berlin, Karl Heymanns Verlag. 273 S. Preis 5 Mark.

Der Verf. ist Vorsitzender der Centralleitung der badischen Schutzvereine und des Ausschusses des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangenen. Das vorliegende Werk darf als Fortsetzung des früheren Werkes desselben Verfassers „Die Vereinsfürsorge zum Schutz für entlassene Staatsgefangene in ihrer geschichtlichen Entwickelung" (Heidelberg 1888) betrachtet werden. Es kann niemals laut genug betont werden, daß der Kampf gegen das Verbrecherthum eine der wichtigsten Fragen bildet, welche zur Zeit ihrer Lösung seitens des Staates und der Gesellschaft harren. Es ist aber hierbei festzuhalten, daß weder der Staat ohne Unterstützung durch die Gesellschaft noch die in der Strafe liegende Abschreckung ohne Unterstützung durch die Verbrechensprophylaxen im Stande sind, diesen Kampf wirksam und siegreich durchzuführen. Das Verlangen nach Schutzvorkehrungen zu Gunsten der entlassenen Gefangenen durfte aber um so eindringlicher geltend gemacht werden, sobald der Grundsatz zur allgemeinen Anerkennung gelangt war, daß die Strafe nicht blos die Sühne für das begangene Verbrechen bezwecke, sondern auch zur Besserung des Sträflings dienen soll und daß deshalb der Vollzug der Strafe diesem Zwecke angepaßt und die hierdurch gebotenen Reformen auf dem Gebiete des Gefängnißwesens herbeigeführt werden müssen. Für den Staat und die Gesellschaft ergab sich hieraus das ganz gleiche Interesse, dafür Fürsorge getroffen zu sehen, daß dies während des Strafvollzuges begonnene Besserungswerk nach dessen Beendigung mit Erfolg weitergeführt und namentlich vor jeder unliebsamen außerhalb des Verschuldens des Strafentlassenen liegenden Störung oder Unterbrechung bewahrt werden können. Die Besserungsaufgabe mußte aber denjenigen Uebelthätern gegenüber eine ganz besondere Bedeutung gewinnen, bezüglich welcher mit Rücksicht auf ihr jugendliches Alter eine planmäßige Erziehung und die Gewöhnung an die Achtung vor dem Gesetze noch möglich ist. Hiermit ist in kurzer Zusammenfassung die Grundlage wiedergegeben, auf welcher sich die Arbeit des Verf. aufbaut, welche bezweckt, in gemeinfaßlicher Weise für weitere Kreise einen Einblick zu gewähren in die Errungenschaften einer planmäßigen Gefangenen-Schutzthätigkeit. Der Verfasser hat einmal bei der Darstellung den großen Schatz persönlicher Erfahrungen verwertet, daneben auch die Berathungen und Beschlüsse berücksichtigt, welche anläßlich internationaler Gefängnißkongresse und ähnlicher Vereinigungen von Männern der Wissenschaft und der praktischen Erfahrung gefaßt worden sind und auch den periodisch wiederkehrenden Veröffentlichungen über die Thätigkeit der einzelnen Gefangenen-Schutzvereine den Stoff entlehnt. Für alle Diejenigen, welche zum ersten Mal auf diesem Gebiete sich bethätigen wollen, ist das Buch eine reiche Quelle der Belehrung, für Diejenigen, welche schon praktisch in der Fürsorge und deren verschiedenartigen Ausgestaltungen gearbeitet haben, ist es eine Mahnung zu weiterem zielbewußten Vorgehen.

Geh. Justizrath Dr. Keyßner.

Karl Marx' nationalökonomische Irrlehren. Eine kritische Studie von Ludwig Slonimski. Uebersetzt und eingeleitet von Max Schapira. Berlin 1897, Verlag von Johannes Räde (Stuhr'sche Buchhandlung).

Der sozialistische Agitator, auf den die sozialdemokratische Partei ihren Ursprung zurückführt, hat einmal eine Schrift herausgegeben mit dem Titel „Kritik der kritischen Kritik"; ähnlich kann man bei Besprechung der vorliegenden Schrift von „Kritik einer kritischen Studie über eine Kritik" sprechen, denn das große Werk von Marx, das „Kapital" führt den Untertitel „Kritik der politischen Oekonomie" und der russische Nationalökonom, der sich die Aufgabe gestellt hat, die „Irrlehren" des deutsch-englischen Apostels des Sozialismus aufzudecken und wissenschaftlich nachzuweisen, behandelt speziell nur dessen dreibändiges Werk über das „Kapital", dessen „Werththeorie" namentlich vom Verf. angefochten wird.

Seine Arbeit, die, weil sie bei ihrem ersten Erscheinen in Rußland berechtigtes Aufsehen erregte, es wohl verdient hat, auch in deutscher Sprache zu erscheinen, kann nun freilich nur dann eingehend gewürdigt werden, wenn derjenige, der sie zu besprechen unternimmt, sowohl die Schrift von Marx als auch die reichhaltige Literatur, die sich für und wider seine nationalökonomischen Lehren herausgebildet hat, kennt und beherrscht. Es ist aber hier nicht unsere Aufgabe, Stellung in dem Kampfe um die Berechtigung des „Marxismus" zu nehmen, sondern nur, zu prüfen, ob die Art, wie Slonimski seinen Gegner des Irrthums bezichtigt, an sich überzeugend wirkt, und ob seine Schrift, die übrigens vortrefflich übersetzt ist, auch das Interesse der Juristenwelt zu erregen geeignet ist. Beides muß durchaus bejaht werden.

Allerdings läßt sich nicht leugnen, daß die Schrift des Russen an Wiederholungen leidet, daß die Resultate der Untersuchung im ersten Aufsatz vorweggenommen werden.

daß der Stil Härten und Dunkelheiten aufweist, und daß die Disposition des Ganzen schwer erkennbar ist. Allein der eine Mangel erklärt sich daraus, daß die einzelnen Kapitel gesondert erschienen sind und insgesammt doch das gleiche Thema betreffen; die kleinen Stilfehler erklären sich aus der fremden Sprache und der Schwierigkeit, abstrakte Fragen der Nationalökonomie verständlich zu behandeln, und die Disposition ergiebt sich schließlich, trotz der fehlenden Ueberschriften für die 7 Aufsätze, bei nochmaliger Durchsicht des Ganzen leicht von selbst. Als ein Mangel könnte es auch erscheinen, daß nicht immer die Marx'schen Lehren deutlich von der Gegenansicht unterschieden werden, und daß die oft seitenlange wörtliche Wiedergabe der Marx'schen Schrift — z. B. die vom Verf. selbst als „lichtvoll" bezeichnete Darstellung der Entwickelung der jetzigen Großindustrie auf S. 113 ff. — den Leser überhaupt in Versuchung führt, dem Gegner Recht zu geben und ihn wegen seiner glanzvollen Diktion zu bewundern; aber dies sind nur unbedeutende Ausstellungen, wogegen die exakte Beweisführung, die logische Sicherheit, mit der die Widersprüche in der Marx'schen Schrift aufgedeckt werden, die Leidenschaftslosigkeit, mit der die verschwommenen Theorien des fanatischen Sozialisten als Irrlehren nachgewiesen werden, und die vornehme Wissenschaftlichkeit, die schließlich über die ganze verkehrte und einseitige Auffassung von dem durch die Arbeit erzeugten „Mehrwerth" den Stab bricht, volles Lob verdienen. Bekannt ist ja bereits, daß Marx, mag er auch als Vorkämpfer des Arbeiterstandes seine Verdienste haben, doch als Nationalökonom längst seine Bedeutung verloren hat, neu ist aber doch, daß er seine Theorien nur auf den Lehrsätzen des Engländers Ricardo aufbaut, dieses Vertreters der Bourgeoisie, gegen die sich gerade sein Hohn am meisten richtet, und daß er in seinem dritten Bande vollständig umschwenkt und zugegeben hat, daß alle seine Gesetze und Formeln im Widerspruch mit der Wirklichkeit stehen (S. 97). Der Verf. kommt daher zu dem Schlusse, daß das Marx'sche Werk zwar in der Geschichte der geistigen, mit der Arbeiterfrage im Zusammenhange stehenden Bewegung eine bedeutende Rolle spiele, dagegen die ökonomische Wissenschaft nicht um einen Schritt weiter gebracht habe, und es erscheint dieses Urtheil fast noch zu milde, wenn man die einzelnen Lehrsätze Marx', insbesondere seine Werththeorie, mit dem Verf. näher sich ansieht, und wenn man erkennt, daß Marx das friedliche, produktive **Kapital** mit dem gewinnbegierigen, kampflustigen und verderblichen **Kapitalismus** verwechselt hat, also von vornherein parteilich mit gefälschten Begriffen operirt, nur um den Arbeiterstand gegen den bürgerlichen Kapitalisten zu verherrlichen. Das ist keine wissenschaftliche Methode, — wohl aber kann man diese dem russischen Gelehrten nachrühmen, dessen „Studie" wir Jedem gern empfehlen können.

KGRath **Eichhorn.**

Die grundlegenden Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts auf dem Gebiete des Strafrechts. Für das Studium und der Praxis bearbeitet von Dr. **Max Apt**, Gerichtsassessor. Berlin 1898. J. J. Heines Verlag.

Das Buch, welches bereits in zweiter Auflage erscheint, ist nach Angabe des Verf. in erster und vornehmster Linie zum Studium für jüngere Juristen bestimmt. Diesem Lehrzweck entsprechend, ist bei der Anordnung nicht das System des StGB beibehalten, sondern die Systematik der gebräuchlichen Lehrbücher des Strafrechts angenommen. Den einzelnen Materien sind kurze Einführungen und Erörterungen und die entsprechenden Citate vorausgeschickt. Der Nutzen dieser Anordnung für den Studirenden springt in die Augen, aber auch für die Praxis verliert das Buch, zumal ihm ein gutes Sachregister beigegeben ist, dadurch keineswegs an Uebersichtlichkeit.

Damit ist schon angedeutet, daß dem Buch über den Lehrzweck hinaus, dem es übrigens auch inhaltlich, namentlich durch die Aufnahme kurzer Thatbestände vortrefflich dient, eine weitgehende Bedeutung zukommt: es wird dem praktischen Strafjuristen ein werthvolles Hand- und Nachschlagebuch sein, das sich besonders für den Sitzungsdienst, wo die gesammelten Entscheidungen nicht immer gleich zur Hand sind, gut bewähren dürfte. — Die Auswahl der einzelnen Entscheidungen ist mit richtigem, praktischen Blick und gutem Takt verfolgt. Mit Recht ist für die Aufnahme nicht nur die Wichtigkeit der in einer Entscheidung behandelten Fragen, sondern auch die Art und Weise dieser Behandlung maßgebend gewesen. Gewiß hätte mancher Leser bei dieser oder jener Materie noch über einzelne Rechtsfragen eine Entscheidung oder eine Entscheidung mehr gewünscht — er mag sich bescheiden, wie es auch für den Verf. nicht der leichteste Theil seiner Aufgabe gewesen sein wird, sich seinem Zweck zu Liebe Beschränkung aufzuerlegen. Einen Ersatz wird ihm in jedem Falle die in dieser Auflage in größerem Umfange erfolgte Citirung von Parallelentscheidungen des Reichsgerichts bieten. Möge das Buch in weiten Kreisen der Strafjuristen freundliche Aufnahme finden.

Metzler, Gerichtsassessor.

August Fuchs, **Das Deutsche Vormundschaftsrecht** unter Gegenüberstellung des preuß. Vormundschaftsrechts und unter Berücksichtigung des Gesetzes über die freiw. Gerichtsbarkeit. Berlin 1899. Franz Vahlen. Preis 6, gebd. 7 Mk.

Nach dem Vorwort hat das vorliegende Werk den Zweck, als Handbuch für den Vormundschaftsrichter zu dienen und diejenigen, welche sich mit dem neuen Recht gründlich vertraut machen wollen, das Einarbeiten zu erleichtern. Die Darstellung, die von rechtsgeschichtlichen Ausführungen gänzlich absieht, beschränkt sich auf das im Buch 4 Titel 3 behandelte eigentliche Vormundschaftsrecht und bezieht nur insoweit, als es das Verständniß dieses Rechts unumgänglich nöthig macht, andere Lehren ein, wie z. B. von der elterlichen Gewalt, der Geschäftsfähigkeit. Daß dabei die sämmtlichen Vorarbeiten zum BGB. und die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung berücksichtigt worden, ist selbstverständlich. Hervorzuheben ist, daß den neuen Rechtssätzen, die Vf. unter vollständiger Beherrschung des umfangreichen Stoffes und in einer klaren, leicht verständlichen Sprache entwickelt, überall die entsprechenden Vorschriften der preußischen Vormundschaftsordnung gegenübergestellt sind und daß dadurch das Verständniß des neuen Rechts erheblich gefördert wird. Dagegen verdient das System, das der Verf. für seine Darstellung gewählt hat, keinen Beifall. Er zerlegt nämlich das Werk in zwei Theile; der erste ist dem sog. materiellen Vorm.Recht gewidmet und behandelt in 4 Abschnitten die Organe (Gericht, Familienrath, Waisenrath, Vormund und Gegenvormund), die Vormundschaft über Minderjährige, die über Volljährige und die Pflegschaft, während der zweite Theil das Verfahren, insbesondere die Zuständigkeit, die gerichtlichen Verfügungen und die Rechtsmittel erörtert. Allein die Zweitheitung des Werkes hat, wie dies auch dem Verf. nicht entgangen ist, Wiederholungen und Verweisungen zur Folge, welche nicht gerade zur Erleichterung des Einarbeitens beitragen und auch die Brauchbarkeit des Buches nicht erhöhen. Der Verf. hätte daher von der Zweitheilung ganz absehen und die Lehre von der Zuständigkeit entsprechend der preuß. VormO. an die Spitze der Darstellung stellen sollen. Ebenso hätte er besser gethan, für das materielle Vorm.Recht das System des BGB. beizubehalten, da dieses dem Praktiker geläufig ist und er danach einen Rechtssatz leichter auffinden kann. Auch wäre es dann möglich gewesen, mancherlei Fragen im Zusammenhange zu bearbeiten, während jetzt z. B. das Genehmigungsrecht auf S. 25 ff., 103 und 182 ff., die Stellung des Vormundes im ersten Abschnitt Kap. 4 und im zweiten Abschnitt Kap. 2 behandelt werden. Nicht zu billigen ist es ferner, daß das Dernburg'sche Vorm.Recht, das Privatrecht von Eccius, die VormO. von Schultzenstein nicht nach den neuesten Auflagen citirt werden. Warum endlich der Verf. mit dem Erscheinen des Buches nicht bis zum Erlasse der preuß. Ausführungsbestimmungen gewartet hat, ist nicht einzusehen; unter diesen Umständen wird das Werk nicht als Handbuch für den Richter dienen, sondern nur die Einarbeitung in das neue Vorm.-Recht erleichtern können. Mugdan.

Götsch, **Das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen.** Berlin 1898. Carl Heymann's Verlog.

Der Verf. hat als Protokollführer der mit der Ausarbeitung des Gesetzes betraut gewesenen Ministerialkommission an dem Zustandekommen des G. v. 9. Juni 1897 mitgearbeitet und bezweckt, durch die vorliegende Ausgabe die Auslegung und das Verständniß des Gesetzes allen Denjenigen zu erleichtern, die sich mit ihm beschäftigen wollen aber müssen Auf eine geschichtliche Einleitung und die Angabe der Quellen und der Literatur läßt er den Wortlaut des Gesetzes in der Weise folgen, daß er zu jedem einzelnen § Erläuterungen giebt. In einem Anhange werden nach einem nochmaligen Abdruck des Gesetzestextes und nach Wiedergabe der in den Motiven dargelegten Ziele des Reichsgesetzes die zu diesem inzwischen erlassenen Ausführungsvorschriften mit kurzen Verweisungen abgedruckt. Der nochmalige Abdruck des Gesetzestextes hätte u. E. ganz wegbleiben können; wollte aber der Verf. das Gesetz der Uebersicht wegen zusammenhängend abdrucken lassen, so hätte der Abdruck am Anfang des Buches seinen Platz finden müssen. Ebenso wäre es richtiger gewesen, die Ziele des Reichsgesetzes in der Einleitung darzustellen; dadurch würde die Brauchbarkeit des Buches gewonnen haben. Die Erläuterungen selbst zeichnen sich durch eine klare, leicht verständliche Sprache und durch Sachlichkeit aus. Dabei ist jedoch dem Verf. entgangen, daß im „Archiv" zahlreiche Entscheidungen des Kammergerichts über das Auswanderungswesen veröffentlicht sind, welche sich auch für das neue Gesetz verwerthen ließen. M.

Das **Margarinegesetz** vom 15. Juni 1897, erläutert von Dr. jur. Max Fleischmann. Breslau 1898, Verlag von M. & H. Marcus.

Zwar können wir nicht die Nothwendigkeit anerkennen, für jedes kleine Spezialgesetz sogleich einen umfangreichen Kommentar zu schreiben, aber da wir uns einmal

gewöhnt haben, die Gesetze nicht mehr im Urtext, sondern durch die Brille irgend eines Erläuterers zu lesen, so mag auch dieses Büchlein willkommen sein. Es wendet sich auch nicht sowohl an den Juristen, als vielmehr an den Interessentenkreis der Landwirthe, Händler und Gastwirthe, wodurch die zuweilen etwas allzu breite Bearbeitung entschuldigt wird. Und doch bedürfte es gerade für den Laien kaum der umständlichen Eintheilung der Anmerkungen in A, B, C (historische Einleitung, eigentliche Erläuterung und Vergleichung mit den Gesetzen anderer Länder) bei jedem Paragraphen, während für ihn gerade Ausdrücke wie „latente Färbung" (Titelüberschrift zu § 6, die der Verf übrigens selbst als „unrichtig" bezeichnet) hätten vermieden werden müssen, auch hätte die wichtige Vorschrift der Bekanntmachung des Bundesrathes v. 4. Juli 1897 daselbst weit mehr im Druck hervorgehoben und die Ueberschrift zu den Strafparagraphen (13—17) etwas verständlicher gefaßt werden müssen. Im Uebrigen sind aber erhebliche Ausstellungen nicht zu machen, nur wird der Satz S. 30, daß ein Verbot der Trennung der Verkaufsräume nicht bestehe, schwerlich Billigung finden, da er mindestens zu Mißverständnissen Anlaß bietet Auch das Beispiel von dem Gastwirth, der seinen Gästen Margarine in rohem Zustande vorsetzt, ohne dafür etwas zu berechnen, kann mißverstanden werden; wie aus dem Kommentar von Stenglein (die strafrechtlichen Nebengesetze des D. Reichs, Supplementband S. 121) hervorgeht, ist hier der Fall gemeint, wenn ein Gastwirth Margarine zum Käse oder Margarinekäse zu gewissen Suppen à discrétion vorsetzt, wobei der nicht genossene Theil regelmäßig zurückbleibt, — da er aber in der Regel auch die „Butter" berechnen wird, so erscheint das Beispiel kaum praktisch und man wird der Ansicht von Kleinfeller beitreten müssen, wonach eine „Inschrift" auch für den Speisewirth nöthig ist, falls er Margarine statt Butter zum Verkauf bringt.

Als Anhang sind die Bekanntmachung vom 4 Juli 1897 und das Nahrungsmittelgesetz v. 14. Mai 1879 abgedruckt. Das beigegebene „Sachregister", welches fast jedes Hauptwort und jeden Namen, die im Texte vorkommen, aufführt, ist werthlos; eine kurze Angabe der Hauptstichworte hätte vollauf genügt. Eichhorn.

Stölzel, **Schulung für die civilistische Praxis.** Zweiter Theil. 2. Auflage Berlin 1898. Vahlen Preis geb. 9 Mk.

Es ist ein erfreuliches Zeichen von dem unter unseren jüngeren Juristen herrschenden wissenschaftlichen Geiste, daß schon nach Verlauf von 10 Monaten eine neue Auflage nöthig geworden Diese hat die Anlage und Einrichtung der ersten Auflage beibehalten, weist aber in jedem § mehr oder minder umfangreiche Ergänzungen und Zusätze auf und enthält in einem besonderen Vorwort eine Widerlegung der von Crcius aufgestellten Gegenansicht. Der Verf hat die früher gefundenen Ergebnisse bei der erneuten Prüfung durchweg aufrecht erhalten, und es ist zu hoffen, daß sie mehr und mehr von den Gerichten übernommen werden. Daß sie richtig und gesund sind, wird dem Verf. jeder Praktiker bestätigen; der mit den Parteien unmittelbar verhandelt. Wer als Richter oder Rechtsanwalt dem Bekl., der die Forderung bestreitet und ihr event. eine Gegenforderung entgegenstellt, die Frage vorlegt, ob er nicht Widerklage erheben will, wird die Antwort erhalten, daß vom Kl. nichts zu holen und Bekl. zufrieden sei, wenn er an den Kl. nichts zu zahlen habe. Auch ohne solche Frage weiß regelmäßig jeder Bekl., daß er wegen seiner Gegenforderung Widerklage erheben kann; unterläßt er dies, so wird dies nur deshalb geschehen, weil er seinerseits Ansprüche nicht erheben will. Es erscheint aber höchst überflüssig, schon jetzt Beweise, vielleicht mit großem Zeit- und Kostenaufwande zu erheben, weil möglicherweise der Bekl. seine Ansicht ändere und wegen seiner Gegenforderung Klage erheben könnte. Mugdan.

Cav. Lina Ferriani. **Entartete Mütter.** Eine psychisch-juridische Abhandlung. Deutsch von Ruhemann. Autor. Ausgabe. Berlin, Cronbach. 1897. 196 S. Preis 3 M.

Der bereits hier angezeigten Arbeit Ferrianis „Ueber minderj. Verbrecher" schließt sich das vorliegende Werk in würdiger Weise an. 232 Prozesse liegen den Ausführungen des Verf. zu Grunde. Er theilt die entarteten Erzeuger nach der Schwere ihres Verbrechens gegen ihre Kinder in 3 Gruppen ein: in solche, die einfache, in solche, die schwere und drittens in solche, die ganz schwere Verbrechen begingen. An der Hand seiner Statistik stellt er die traurige Wahrheit fest, daß das Weib als Mutter und die Stiefmutter auf der Stufenleiter des Verbrechens der Grausamkeit gegen ihre Kinder eine höhere Stufe einnehmen, als der Vater. Er findet ferner, daß dieses Verbrechen in beständigem Zunehmen begriffen ist. Während 1885 nur 25 Grausamkeiten der verschiedensten Art zur Verhandlung kamen, belief sich die Zahl derselben, in den folgenden Jahren in stetiger Zunahme begriffen, 1890 bereits auf 60. — Ueber die

Art der Grausamkeit und die Häufigkeit der einzelnen Formen giebt uns eine Tabelle Aufschluß, aus der wir nur soviel hervorheben wollen, daß am häufigsten (je 26 Fälle) unter den Prozessen tägliche Prügel ohne erhebliche Folgen für die Gesundheit und Nöthigung zu Bettelei und Prügel für ungenügenden Erfolg derselben, demnächst (je 18 Fälle) ungenügende Verabfolgung von Brod und leichte Prügel, sowie Verletzungen, welche in 25 Tagen heilten, hingegen nur ganz sporadisch schwere Grausamkeiten zur Anzeige kamen. Was das Alter der Gemißhandelten betrifft, so belief es sich bei 6 Kindern auf nur 1 Jahr, bei 103 auf 2—6 Jahr, bei 78 auf 6—8 Jahr, bei 31 auf 8—10 Jahr und bei 14 auf 10—15 Jahren. Der gesellschaftlichen Stellung nach gehörten 149 der Angeklagten Arbeiterfamilien, 10 Bauerfamilien, 54 armen Bürgerfamilien, 12 bemittelten Bürgerfamilien und 7 Familien der hohen Gesellschaft an. Hiernach stellen das höchste Contingent die Arbeiterfamilien, das niedrigste die vornehme Gesellschaft. Daß höhere Civilisation für dieses Mißverhältniß nicht etwa die Ursache sein kann, beweise der Umstand, daß der Bauernstand ebenfalls nur einen relativ niedrigen Procentsatz an Grausamkeiten gegen Kinder aufweist. Das in den vornehmen Kreisen verhältnißmäßig seltene Vorkommen solcher schreibt Verf. einmal dem Umstande zu, daß hier die Kinder schon frühzeitig der mütterlichen Aufsicht entzogen und Erzieherinnen anvertraut werden, wodurch den Müttern es an Gelegenheit fehlt, eventuelle Verbrechen zu bethätigen, zum andern dem Umstande, daß die dauernde Zeugenschaft der Gouvernanten und Erzieherinnen dem verbrecherischen Instinkte der vornehmen Mutter Zügel anlegt. Daß auf der anderen Seite auch bei den Bäuerinnen eine ebenso niedrige Ziffer an Verbrechen vorkommt, erklärt sich dadurch, daß diese infolge der körperlichen Anstrengung jedem Aerger aus dem Wege zu gehen und der Ruhe in ihrer Freizeit zu pflegen gewohnt sind.

An der Hand der Prozesse analysirt Verf. die verschiedenen Gesichtspunkte und Beweggründe, die bei den 5 verschiedenen Gesellschaftsklassen für die Grausamkeit ausschlaggebend gewesen sind, sowie die Art und Weise der Ausführung. Die entarteten Mütter theilt er in drei Klassen ein. Zur ersten rechnet er diejenigen, welche infolge eines besonderen Umstandes den verbrecherischen Weg betreten haben, zur zweiten diejenigen, deren Beweggrund irgend ein Zweck war, und zur dritten alle diejenigen, welche damit ihre verderbten Instinkte befriedigen. In allen diesen drei Klassen, vornehmlich natürlich in der dritten, bildet Bosheit den Grundzug des verderblichen Treibens. In der dritten Klasse findet er den vollständigen Typus, das wahre Modell der „entarteten Mutter". Diese foltert, schlägt, macht weinen, Hunger und Kälte leiden, martert und erfindet aus rein bösartigem Geiste unerhörte Strafen. Keine noch so wilde Handlungsweise hält sie zurück; sie tobt selbst gegen das kranke Kind. Ihre Wildheit erhellt aus der Thatsache, daß sie, wenn sie das Kind zu tödten beabsichtigt, nicht zu einem gewaltthätigen, den Tod sofort herbeiführenden Mittel greift, sondern hierzu den langen, lange überlegten Weg wählt: sie hat ihre Freude an einem langsamen Todeskampfe. . . . . ." Das Verhältniß der Stiefmutter zu den Kindern wird im Allgemeinen übertrieben. Die entarteten Stiefmütter darf man nicht mit demselben Maße beurtheilen, wie die entarteten Mütter. „Sie haben ein Recht auf die Anrufung jener mildernden Umstände zu ihren Gunsten, welche die grausamen Mütter fast nie für sich beanspruchen dürften."

Es folgt sodann ein Kapitel „von der Mitschuld". Das sardische, wie das italienische StGB. theilen die Mitschuldigen in „nothwendige" und „nicht nothwendige" ein; die ersteren werden wie die Urheber des Verbrechens bestraft. Verf. vermißt hier, daß das Gesetz eine dritte Kategorie von Mitschuldigen außer Acht gelassen hat, die „moralisch Mitschuldigen". Diese drei Formen der Mitschuld verkörpern sich nun vornehmlich in den Vätern. In einem weiteren Kapitel macht Verf. gegen den in den Gesetzbüchern gebräuchlichen Ausdruck „Mißhandlung" für die Vergehen der entarteten Mütter gegen ihre Kinder Front; er sei zu elastisch und zu milde, „er strahlt nicht die Grausamkeit der Mutter zurück". Bei Mißhandlung denke man fast nur an das körperliche, mechanische, handgreifliche Moment; das „moralische" lasse man fast ganz außer Acht. Wir möchten bezweifeln, ob man durch das Wort „Grausamkeit" dieser Forderung mehr gerecht werden könnte, wenigstens in der deutschen Sprache. Wenngleich wir darin zustimmen, daß vom Standpunkte der Humanität der Richter sich einen klaren Begriff von der Natur der Grausamkeit bilden und dementsprechend besonders auf die rein moralische Mißhandlung und nicht, wie allgemein üblich, nur auf die körperlichen Vergewaltigungen achten sollte, so treibt doch Verf. seine Philanthropie offenbar zu weit, wenn er den Grundsatz aufstellt, daß man ein Kind durch „Behandlung leichterer Grausamkeit", worunter er schon einfache Schläge versteht, nicht zu bessern vermöge.

Nachdem der Verf. die nächsten Kapitel „die Natur und den Zweck einiger Grausamkeiten" und „die Folgen der Grausamkeit" behandelt, empfiehlt er zur Besserung

der Verhältnisse zunächst die Gründung von „Schutzgesellschaften für die Kindheit“, und zwar auf staatliche Initiative, die die Entdeckung entarteter Eltern sich angelegen sein lassen sollten. Wenn das Verbrechen in der Hauptsache festgestellt ist, verlangt er ferner eine eingehende wiederholte ärztliche Prüfung der Mißhandelten und ein mehrfaches juristisches Verhör, was allerdings ein schwer zu behandelnder Punkt ist. Natürlich seien die Kinder sogleich aus ihrer Umgebung zu entfernen und Schutzgesellschaften oder zuverlässigen Pflegeeltern zu übergeben. Den strafbaren Eltern dürfe man mildernde Umstände nur in ganz beschränktem Maße angedeihen lassen. Zum Schluß werden diese Vorschläge in eine Reihe von §§ zusammengefaßt. Dr. Buschan.

Lehrbuch des Deutschen Strafrechts von Dr. Franz v. Liszt, ord. Prof. der Rechte in Halle. Neunte durchgearbeitete Auflage.

Kein zweites rein wissenschaftliches Werk hat in jüngster Zeit auf dem Gebiete der strafrechtlichen Litteratur einen so beispiellosen Erfolg gehabt, wie das vorliegende Lehrbuch. Fast in jedem Bande dieser Zeitschrift ist in den letzten Jahren auf eine neue Auflage des Buches hingewiesen worden, so in Bd. 39 auf die 4., in Bd. 40 auf die 5., in Bd. 43 auf die 6., in Bd. 45 auf die 8. und heute schon liegt die 9. Auflage vor. Diesem Erfolge gegenüber und da jede bisherige Auflage in eingehender Weise besprochen worden ist, erscheint es mir völlig überflüssig, auf den wissenschaftlichen Werth und die Bedeutung des Buches nochmals besonders hinzuweisen und umsomehr, als zur Zeit nur der allgemeine Theil vorliegt. Die Anschauungen des Verf. über die allgemeine Lehren des Strafrechts sind ja bekannt, sie sind bekanntlich nicht ohne Widerspruch geblieben, aber mag man über dieselbe denken wie man will, so wird man doch nicht in Abrede stellen können, daß der Verf. seinen Standpunkt in geistvollster Weise und mit einer Schärfe vertritt, die auch dem Gegner Anerkennung abringen muß. Auch darüber kann wohl kaum ein Zweifel bestehen, daß das Vorgehen des Verf. in gewissem Sinne als ein bahnbrechendes anzusehen ist, daß ihm der Nachweis gelungen ist, daß der Unterbau, auf dem unsere heutige Strafgesetzgebung und insbesondere der Strafvollzug ruhen, nicht mehr haltbar ist und daß eine Neugestaltung der Unterlagen sich als ein dringendes Gebot erweist. Ich weise in dieser Beziehung insbesondere auf den § 68 hin, in welchem der Verf. die Forderungen der Kriminalpolitik dargelegt hat. Daß das Buch im Laufe der Zeiten seinem äußeren Umfange, wie seinem Inhalte nach ein ganz anderes geworden ist, als es ursprünglich war, zeigt von der rastlosen Thätigkeit des Verf. Als ich mir im Jahre 1881 die erste Auflage anschaffte, lag ein Band in kleinem Octavformat von etwa 450 Seiten und zwar mit recht splendidem Druck vor. Heut umfaßt der allgemeine Theil allein in einem größeren Format mehr als 300 Seiten und zwar mit einem leider nicht splendiden Druck. In letzterer Beziehung kann ich nicht umhin, mein Bedauern auszusprechen, daß der schon bei einer früheren Besprechung (Bd. 43 S. 81) geäußerte Wunsch völlig unbeachtet geblieben ist. Daß man für den Druck die lateinischen Lettern gewählt hat, ist Geschmacksache, obschon ich diesen Geschmack für keinen besonders guten halten kann und überzeugt bin, daß viele Leser des Buches meiner Ansicht sein werden, daß man aber so außerordentlich kleine Lettern gewählt hat, scheint mir geradezu dazu angethan, den Gebrauch des Buches zu beeinträchtigen. Denn obgleich ich mich noch mit einer recht guten Sehkraft erfreue, habe ich doch ein längeres Lesen in demselben, namentlich bei Lampenlicht, wiederholt aufgeben müssen. Ich kann deshalb nur den dringenden Wunsch aussprechen daß bei der neuen Auflage in dieser Richtung ein Wandel eintreten möge.

Daß die jetzt vorliegende Auflage eine von Neuem durchgearbeitete und dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft entsprechende ist, bedarf kaum einer Erwähnung. Aufgefallen ist mir in dieser Beziehung nur, daß der Verf. auf S. 59 bemerkt, das Bürgerl. Gesetzbuch habe auch vielfach mittelbar in das Strafrecht eingegriffen, während durch das Einführungsgesetz zu demselben doch unmittelbar eingegriffen ist, indem verschiedene Bestimmungen des StGB. eine Abänderung erfahren haben. Dalcke.

Kritische und vergleichende Darstellung der Strafverfolgung und Voruntersuchung nach den kantonalen Gerichtsorganisationen und Strafprozeßordnungen. Von Dr. Carl Meyer. Leipzig, Gustav Fock. 1897.

Obgleich das Gebiet, für welches diese vom schweizerischen Juristenverein 1896 preisgekrönte Schrift von Interesse sein kann, ziemlich beschränkt ist, so ist es doch auch für den Nichtschweizer lehrreich zu erfahren, wie vielgestaltig das Strafverfahren in den einzelnen Kantonen der Schweiz noch ist, von denen z. B. Appenzell J.-Rh. noch eigener Auskunft, „weder ein Strafgesetz noch eine Strafprozeßordnung noch irgend eine Polizeiverordnung besitzt“. Erstaunt fragt sich der Deutsche — der freilich auch eben erst zu einem einheitlichen Strafverfahren gelangt ist — wie es möglich, daß ein

so hoch kultivirtes Land, wie die Schweiz, noch ohne gemeinsame Strafprozeßgrundsätze sich behilft, so daß in einzelnen Kantonen der Landammann, in anderen der Staatsanwalt, der Regierungsstatthalter, der Polizeivorsteher oder der président du Tribunal die Voruntersuchung führt und als Untersuchungs-„Gerichte“ auch überall die verschiedensten Beamten und Behörden thätig sind. Es ist daher in der That sehr verdienstlich, diese Verschiedenheiten in der Strafverfolgung und der Voruntersuchung übersichtlich zusammenzustellen und muß dem Bf., der seine Schrift sehr bezeichnend „der Rechtsvereinheitlichung“ gewidmet hat, nachrühmen, daß er seine wahrlich nicht kleine Aufgabe trefflich gelöst hat.

Die Vorzüge der Arbeit im Einzelnen zu besprechen erübrigt sich, da sie schon durch den ihr zu Theil gewordenen Preis sich als ein tüchtiges Werk erweist; es sei jedoch hier namentlich auf den sehr gut geschriebenen § 2 („Die historische Entwickelung der Strafverfolgung und ihrer Organe“) hingewiesen und auf die sehr lehrreichen Tabellen S. 41, 57—62, 66 und 81, die ein gutes Bild von dem überaus bunten Rechtszustande in der helvetischen Republik geben und den Stoßseufzer des Bf. nach einem gemeinschweizerischen Strafprozeßgesetz gerechtfertigt erscheinen lassen. Recht treffend und merkwürdig reif ist fast überall sein Urtheil und einzelne Bemerkungen überraschen geradezu von einem Anfänger, wie z. B. S. 41 der Satz: „Objekt der Untersuchung ist eben nicht ein lebloses Wesen, das immer dieselben Formen zeigt, sondern der Mensch, dieses Proteus-Geschöpf mit immer wechselnden Physiognomien, neuen Charakter- und Geistes-Eigenthümlichkeiten; dieses Objekt will und muß studirt sein, den individuellen Eigenthümlichkeiten muß individuell entgegengetreten werden.“ Ebenso ist die Schilderung der Polizeizustände S. 81 recht ergötzlich zu lesen, nicht minder auch die zornige Philippika S. 100 gegen den „lauserigen Staat“ und S. 103 gegen das sonderbare Rechtsinstitut der „amtlichen Klage“ im Kanton Uri, sowie S. 126 die drastische Abfertigung des alten Inquisitionsprozesses. Beachtenswerth sind auch die Ausführungen über das Recht des Angeschuldigten auf Entschädigung für unverschuldete Haft S. 180 ff. sowie die praktischen Reformvorschläge S. 194, gegen die kaum etwas zu erinnern sein dürfte, ja die vielmehr auch für uns sehr beherzigenswerth erscheinen.

Daß der sprachgewandte Schweizer Bf. die dreisprachige Literatur seines Landes voll beherrscht, ist eigentlich selbstredend, aber auch die einschlägige Literatur Englands kennt und benutzt er vortrefflich. Der Stil ist frisch und gut lesbar: einige sonderbare Helvetismen übersieht man gern und Alles in Allem ist die überaus fleißige und instruktive Schrift recht zu empfehlen. Eichhorn.

Dr. Reitz, **Gesetz über die Handelskammern.** Berlin 1897. Vahlen. Preis gebd. 3,60 Mk.

Der Verf., welcher hierzu als Handelskammersyndikus besonders befähigt erscheint, hat dem Ges. v. 24. Febr. 1870, das durch die Novelle v. 19. Aug 1897 erhebliche Aenderungen erfahren hat, eine eingehende Kommentirung gewidmet und dadurch das Verständniß und die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen gefördert. Vorangeschickt ist eine längere Einleitung, in welcher die Entstehungsgeschichte des Ges. v. 1870 sowie der Nov. v. 1897 dargelegt wird. Die Brauchbarkeit des Buches wird durch ein sorgfältig gearbeitetes Sachregister erhöht. Mugdan.

Zum Konkurs der Aktiengesellschaft. Ein Beitrag zur Revision der KonkO. Von Dr. Rich. Spaltenstein. Straßburg i./E. 1898.

Verf., der nach seiner Mittheilung Gelegenheit gehabt hat, in das Getriebe schlecht verwalteter Aktiengesellschaften einzublicken, kommt in seiner Abhdlg. zu dem Ergebniß, daß der Vorstand ohne vorherigen Beschluß der Generalversammlung die in Art. 223 HandGB. vorgesehene Klage nicht anstellen könne. Wenn auf solchen Beschluß hin die Klage angestellt sei, so kann, nachdem die AG. in Konkurs verfallen, von dem Konkursverwalter ohne Rücksicht auf die Frist des Art. 213 d ein Vergleich u. s. w. über den Anspruch geschlossen werden. Wenn ein Klagebeschluß nicht vorliege, so könne vom Konkursverwalter ein Anspruch aus den im Art. 223 bezeichneten Rechtsverhältnissen nicht geltend gemacht werden, vielmehr habe die Gläubigerschaft nur diejenigen Schadensersatzansprüche, die ihr Art. 266 Abs. 3 und Art. 241 Abs. 4 gewähren. Zum Schluß geht Verf. auf §§ 268, 269 des neuen HandGB. ein.

Die kleine Schrift wird Veranlassung geben, daß die zu erwartenden Kommentare zum neuen HandGB. gegen die angeregten Fragen bestimmte Stellung nehmen. Ich muß mich dafür entscheiden, daß auch ohne vorgängigen Generalversammlungsbeschluß die dem Art. 223 entsprechenden Ansprüche vom Konkursverwalter geltend gemacht werden können. Geh. Justizrath Dr. Keyßner.

Dr. Scherer, **Allgemeiner Theil des BGB. (§§ 1—240).** Erlangen. Palm & Encke. 1898. S. 521.

Dr. Scherer, **Recht der Schuldverhältnisse des BGB. (§§ 241—433).** Erlangen 1898. H. 1 u. 2.

Der Verf. weist in dem Vorwort darauf hin, daß gerade die Anwendung des Gesetzes auf den einzelnen Fall, welcher an den Praktiker zur Entscheidung herantritt, von besonderer Schwierigkeit sei, und bezeichnet es als die Hauptaufgabe des Werkes, diesen schwierigen Boden zu ebnen. Er hat sich zu diesem Zwecke bei jeder Streitfrage drei Fragen, nämlich a) wie wurde die Frage bisher in den drei großen Rechtsgebieten entschieden? b) Was sagen die Motive zu der Streitfrage? c) Wie ist sie nach BGB. zu entscheiden? vorgelegt und zu beantworten gesucht. Außerdem hat er die §§ des ersten Entwurfs den entsprechenden §§ des BGB. gegenübergestellt und so in prägnantester Weise die Abänderungen, welche der erste Entwurf erlitten hat, dem Leser vor die Augen geführt. Dem Verf. kann das Zeugniß nicht versagt werden, daß er sich mit großem Fleiße seiner schwierigen Aufgabe hingegeben hat. Dabei kam es ihm sehr zu Statten, daß er in den drei großen Rechtsgebieten thätig gewesen ist und ebenso französisches, wie gemeines und preußisches Recht angewendet hat. Im Allgemeinen ist der bisherige Rechtszustand richtig und ziemlich vollständig — es fehlen jedoch sehr viele Entscheidungen aus den Jahren 1895 und 1896 — wiedergegeben. Dagegen läßt sich dem Verf. der Vorwurf nicht ersparen, daß er diese Wiedergabe vielfach unübersichtlich gestaltet und bisweilen nur darauf, daß, nicht auch, wie und in welchem Zusammenhange ein Urtheil mitgetheilt wird, Gewicht gelegt hat. Nicht selten fehlt auch das Rechtsgebiet, auf das sich ein Urtheil bezieht. — Was sodann den Hinweis auf die Motive betrifft, so verfährt hierbei der Verf. nicht gleichmäßig. Vielfach theilt er den für die Auslegung des § wichtigen Theil der Motive wörtlich mit und deutet dies auch durch den Druck an. In anderen Fällen fehlt diese Andeutung, und es findet sich nur am Anfang oder am Ende der Anm. der Vermerk „Mot. I S. . .", so daß man nicht weiß, ob und welche Aenderungen vorgenommen sind. Auch würde sich der Verf. den Dank der Leser erworben haben, wenn er bei den in den Motiven angezogenen §§ des ersten Entw. die §§ des BGB. beigefügt hätte. — Die dritte Frage endlich, die sich der Verf. vorgelegt hat, ist in den meisten Fällen von ihm sehr kurz beantwortet worden. Eine eingehendere Begründung findet sich selten; vielfach begnügt sich der Verf. mit den Worten „diese Entscheidung dürfte auch für die Zukunft zutreffen". Auf eins wollen wir schließlich noch aufmerksam machen, nämlich die Abkürzungen. Es ist durchaus zu billigen, daß der Verf. von einer Wiedergabe des vollständigen Titels einer Zeitschrift bei jedem Citat absieht; er hat aber die Abkürzungen so gewählt, daß selbst einem Kenner unserer zahlreichen Zeitschriften nicht sofort die gerade gemeinte Zeitschrift einfällt. Wer wird darauf verfallen, daß „S" die Entscheidungen des bayerischen Obersten Landesgerichts oder „H" die Hanseatische Gerichtszeitung bedeuten soll. Etwas weniger Sparsamkeit dürfte da am Platze sein. Mugdan.

Der Kampf um die Handelsschule. Von R. Beigel. Verlag der Handelsakademie Leipzig (Dr. jur. Ludwig Hubertel).

Verf. entwickelt die Nothwendigkeit eines höheren kaufmännischen Fachunterrichts und gründet hierauf das Erforderniß einer Handelshochschule, welche im Anschluß an die Universitäten und technischen Hochschulen eingerichtet werden könnte (S. 36). Dies würde den Vortheil haben, daß die Juristen und Kameralisten auch an den Handelsdisciplinen Theil nehmen könnten, was für die Buchführungswissenschaft von besonderer Bedeutung sein würde.

Die Studienzeit der stud. rer. merc. (S. 42), für welche das Reifezeugniß einer Realschule zu erfordern sei (S. 40), wird auf sechs Semester bemessen mit etwa 30 bis 40 obligatorischen Unterrichtsstunden. Die Lehrfächer werden im Einzelnen aufgeführt (S. 39). Nach bestandener Schlußprüfung soll dem Kandidaten ein Diplom ausgefertigt werden, welches „zur höheren Karriere und Anstellung im auswärtigen Konsulardienst, in den entsprechenden Ressorts des Handelsministeriums, in der Verwaltung mit vorwiegend wirthschaftlichem Charakter sowie im Reichsbankdienst zu berechtigen hätte". Für die diplomirten Kaufleute (S. 40) wird besondere Thätigkeit in Aussicht genommen. Verf. tritt für seine Ziele mit anzuerkennender Wärme ein.

Geh. Justizrath Dr. Keyßner.

Durch den am 3. Oktober 1898 erfolgten Tod des Reichsgerichtsraths a. D. Dr. juris

Oscar Meves

hat die Redaktion des „Archivs für Strafrecht" einen schweren, schmerzlichen Verlust erlitten.

Geboren am 8. Februar 1828 in Sorau in L. als Sohn des dortigen Land- und Stadtgerichtsdirektors Gustav Meves, bezog der Verstorbene, nachdem er die Schule zu Pforta besucht und daselbst das Reifezeugniß erlangt hatte, im Jahre 1848 die Universität Berlin. Hier ergab er sich mit eisernem Fleiße dem juristischen Studium und, obwohl er sich selbst den Lebensunterhalt erwerben mußte, setzte er es durch, daß er sich rechtzeitig zur ersten Prüfung melden konnte. Als Auskultator und als Referendar wurde er im Appellationsgerichtsbezirke Frankfurt a. O. beschäftigt. Nach bestandener Assessorprüfung wurde ihm eine Richterstelle in Heilsberg zunächst zur kommissarischen Verwaltung und demnächst im Jahre 1857 gegen ein Jahresgehalt von 1500 Mk. definitiv übertragen. Im März 1860 wurde er Staatsanwalt in Heilsberg, kam jedoch schon nach 9 Monaten in gleicher Eigenschaft nach Löbau und nach weiteren 4 Jahren nach Naugard, wo er 5 Jahre verblieb. Die ihm lieb gewordene Thätigkeit setzte er sodann in Anklam und seit März 1873 in Tilsit fort, bis er im Frühjahre 1874 zum Appellationsgerichtsrath in Insterburg ernannt wurde. Bei der Justizorganisation kam er am 1. Oktober 1879 an das Oberlandesgericht in Posen, doch war seine Thätigkeit daselbst nicht von langer Dauer. Denn bereits am 1. Januar 1883 wurde er an den höchsten deutschen Gerichtshof nach Leipzig berufen und dem IV. Straffenat zugetheilt, dem er bis zu seiner Pensionirung ununterbrochen angehörte. Der neue Wirkungskreis sagte ihm ungemein zu und er pflegte die Zeit, die er in Leipzig in amtlicher Thätigkeit verbracht hatte, als die glücklichste seines Lebens zu bezeichnen. Jetzt war es ihm vergönnt, im Vereine mit hochgeachteten, durch theoretisches Wissen wie durch praktische Erfahrung gleich ausgezeichneten Kollegen an der Fortbildung und Vertiefung des Strafrechts mitzuwirken. Groß zwar war die Arbeitslast, die er zu bewältigen hatte, aber willig und mit großem Pflichteifer unterzog er sich ihr und lebhaft vertrat er dann die Ansicht, welche er sich nach reiflicher Ueberlegung und nach eifrigen Studien gebildet hatte. Wenn es ihm auch nicht immer gelang, dieser Ansicht zum Siege zu verhelfen, so erkannte er

doch an, wie anregend und belehrend der dadurch veranlaßte Gedankenaustausch wirkte. Eine große Freude bereitete ihm die Universität Leipzig dadurch, daß sie ihn gelegentlich der Einweihung des neuen Reichsgerichtsgebäudes zu ihrem Ehren-Doktor machte. Schon damals litt er jedoch an einem mit den Jahren immer nachhaltiger und schmerzlicher auftretenden Magenleiden und er mußte sich mit dem Gedanken vertraut machen, sein geliebtes Amt aufgeben zu müssen. Nach etwa einem Jahre reichte er, den Geboten der Aerzte und den Bitten seiner Familie sich fügend, das Gesuch um Versetzung in den Ruhestand ein, die ihm zum 1. Dezember 1896 unter Verleihung des Rothen Adlerordens zweiter Klasse bewilligt wurde, worauf er am 1. April 1897 seinen Wohnsitz nach Berlin verlegte. Leider konnte er sich des Ruhestandes nicht lange erfreuen; Anfang Juli 1898 befiel ihn die Krankheit, der er nach unsäglichen, mit Geduld ertragenen Schmerzen am 3. Oktober erlag.

Neben seiner amtlichen Thätigkeit entfaltete der Verstorbene eine reiche literarische Thätigkeit, die fast ausschließlich dem Gebiete des Strafrechts zu Gute kam. Außer zahlreichen Aufsätzen und Bücherbesprechungen, die er in verschiedenen Zeitschriften erscheinen ließ, verfaßte er für Holtzendorff's Handbuch des Strafprozesses die besonderen Arten des Verfahrens sowie die Strafvollstreckung (Bd. II S. 375—525). Im Jahre 1877 gab er ein noch jetzt geschätztes Buch über die strafrechtlichen Bestimmungen in der deutschen Gewerbeordnung heraus. Es folgte das im Umfang zwar kleine, aber anschaulich und leicht faßlich geschriebene Werk „Die Grundzüge des Strafverfahrens nach der jetzt geltenden Strafprozeßordnung", welches in kurzer Zeit mehrere Auflagen erlebte. Das letzte seiner größeren Werke war die im Jahre 1894 im Verlage von H. W. Müller unter dem Titel „Schutz der Waarenbezeichnungen" erschienene systematische Darstellung des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1894. Zu weiteren Arbeiten kam er nicht, weil er im Jahre 1887 die Leitung dieses Archivs übernommen hatte. In dieser Stellung fiel ihm die Aufgabe zu, zu jedem Hefte aus der großen Zahl der vom Reichsgerichte gefällten Entscheidungen die mittheilenswerthen auszuwählen; er begnügte sich jedoch hiermit nicht, sondern versah die Entscheidungen noch mit vielfach recht eingehenden Bemerkungen. Außerdem lieferte er zu jedem Jahrgange mindestens eine Abhandlung über wichtige, die Praxis beschäftigende Fragen. In letzter Zeit beschäftigte er sich eingehend mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch und er hatte die Absicht, in einer fortlaufenden Reihe von Abhandlungen die Einwirkungen dieses Gesetzbuchs auf das Strafrecht darzulegen. Es war ihm jedoch nur vergönnt, die in diesem und im vorigen Hefte abgedruckten Erörterungen fertig zu stellen.

Wir werden dem zu früh Entschlafenen ein treues Angedenken bewahren.

11. Die Endthatsache der vollendeten strafbaren Handlung.*)

Von Oberamtsrichter Huther in Hagenow i. Meckl.

Es ist überflüssig, von jeder einzelnen Strafthat des StGB. die Endthatsache zu bestimmen, vielmehr soll versucht werden, Gruppen gleichgearteter Endthatsachen zu gewinnen und jede Gruppe mit einzelnen Beispielen zu belegen; die nicht berührten werden sich leicht unterbringen lassen. Eine nachfolgende besondere Erörterung verdient die gesundene Endthatsache nur dann, wenn sie an sich ein kausales Interesse darbietet.

Die Endthatsachen haben irgendwo ihren Sitz und sind hier von irgend einer Beschaffenheit. Im Allgemeinen wird man geneigt sein, ihren Sitz außerhalb des Inneren (der Seele) des Thäters zu suchen. Denn die Strafgesetze wollen mit ihren Strafdrohungen beachtenswerthe allgemeine Interessen schützen und verlegen den Abschluß ihrer strafbaren Handlungen weder vor noch hinter den Punkt, wo nachweisbar diese Interessen gefährdet oder verletzt erscheinen, sondern in denselben. Hat aber ein Kausalverlauf, der vielleicht in der Seele des Thäters entsprungen ist, dort seinen Abschluß gefunden, so scheinen dadurch allein beachtenswerthe allgemeine Interessen weder verletzt noch gefährdet zu sein. Allerdings ist der seelische Zustand der Menschen dem Gesetzgeber nicht gleichgültig, vielmehr die große Sorge in ihm lebendig, dieser Zustand möchte sich, wenn er sich in Widerspruch mit dem Willen des Gesetzgebers befindet, durch Thaten offenbaren. Aber hier läßt er sich genug sein an Straf d r o h u n g e n in der Hoffnung, durch sie vor der That zurückzuschrecken und überläßt die Behandlung des bloß innerlichen Zustandes anderen Mächten, namentlich der Religion und der Moral, überweist sie aber nicht dem Strafrichter. Es wird sich zeigen, ob dieser Satz ausnahmslos zutrifft oder ob nicht einzelne Fälle vorkommen, wo der seelische Zustand hinreicht, um Jemanden als Thäter zu behandeln, die Endthatsache also in der Seele des Thäters ihren Sitz hat.

Völlig bestimmt ist die Endthatsache nur im einzelnen Verwirklichungsfalle, hier ist jede Unbestimmtheit hinsichtlich der Zeit, des Ortes, der Beschaffenheit und der Menge aufgehoben. Diesem gegenüber ist die sich aus dem Gesetze ergebende Endthatsache immer unbestimmt, allgemein. Aber innerhalb dieser Allgemeinheit hat sie doch wieder eine größere oder geringere Bestimmtheit

*) Die bereits im Mai 1894 eingesandte Arbeit ist gedacht als Theil einer ausführlichen Behandlung des „Kausalzusammenhanges im Strafrechte" im Anschlusse an des Verf. Abhandlung: Der Kausalzusammenhang a l s V o r a u s s e t z u n g des Strafrechts (1893). Von der „Endthatsache" aus sollte die That erst objektiv dann subjektiv bis zu ihren Verzweigungen in der Theilnehmerschaft rückwärts verfolgt werden. Die §§ des ReichsStGB. sind bloß durch Ziffern bezeichnet.

gefunden, so ist der Tod eines Menschen bestimmter als die Gesundheitsbeschädigung, die Sachbeschädigung bestimmter als die Vermögensbeschädigung. Wo sie in großer Unbestimmtheit gelassen ist, müssen wir sie unberücksichtigt lassen, z. B., wo sie wieder nur als strafbare Handlung bezeichnet ist, wie in 357 (ein Amtsvorgesetzter, der seine Untergebenen verleitet) oder in 139 (wer vom Vorhaben eines Hochverrathes glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon rc. Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen rc. begangen worden, zu bestrafen). Letzterer Fall bietet erst Interesse dar bei der Frage nach dem kausalen Zusammenhang der Endthatsache mit der Unterlassung. Ferner schließen zu allgemein ab 339 (zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigen), 39 (den Truppen des Reiches Nachtheil zufügen), 88 (bei einer feindlichen Kriegsmacht Dienste nehmen) 92[3] (ein Staatsgeschäft zum Nachtheile führen), 246, 350 (sich eine fremde bewegliche Sache zueignen).

Um die zutreffende Stelle und Eigenschaft der Endthatsache zu finden, muß die Frage beantwortet werden, wo und wie sie sich vom Standpunkte des Gesetzgebers aus darstelle. Dieser hat allermeist den Thatbestand in die Gegenwart gelegt; die kausale Entwickelung, die vom Subjekte aus anhebt oder bei den bloßen Unterlassungen unterbleibt, findet sich bei den allermeisten Thatbeständen mittels einer oder mehrerer Zeitwörter im Präsens ausgedrückt: Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt u. s. w. Diese Form läßt zwar erkennen, daß die That als begangen nicht angesehen werden soll, wenn nicht die dem Thatbestande entsprechende Thätigkeit (oder Unthätigkeit) wenigstens gegenwärtig geworden d. h. in die Wirklichkeit eingetreten ist, also das Unterschieben, die Gegenwart erreicht hat, sie giebt aber darüber keinen Aufschluß, ob nicht schon der bloße Eintritt der Thätigkeit genüge oder noch ihr weiterer Verlauf oder ihr Ende oder gar eine Folge verlangt werde; denn jede Thätigkeit hat ihre Entwickelung durch die Zeit hindurch: Anfang, Verlauf und Ende, so rasch sie sich auch vollziehen kann. In allen diesen Fällen hat indessen der Gesetzgeber in der Erwartung, daß der Sinn der Gesetze ohnehin klar sei, nicht beabsichtigt, Alles ausdrücklich zu bezeichnen, was eingetreten sein solle, damit die Strafe verwirkt sei. Vor Allen muß letzteres freiwillig der Strafrichter bei Anwendung des Gesetzes auf eingetretene Thatsachen wissen. So hat denn auch der Gesetzgeber mancherlei Thatbestände unmittelbar für den richterlichen Gebrauch abgefaßt, indem er das Perfekt anwandte, namentlich (freilich nicht ausnahmslos) wo er besondere Umstände bezeichnete, deren Vorhandensein eine Handlung strafbarer oder weniger strafbar oder straflos machen, also ganz vornehmlich vom Richter berücksichtigt werden soll wie z. B. in 117 A. 2, 118, 119, 121 A. 2, 123 A. 2, 125 A. 2, 133 A. 2. Ferner hat er sich auf den Standpunkt der Vergangenheit gestellt, wo eine besondere Folge eingetreten sein und hierüber kein Zweifel obwalten soll, z. B. in 216, 219, 227. Hier ist die Vergangenheit folgerecht durchgeführt, in 216 auch in dem Ausdruck „des Getödteten" und in 219 u. 227 durch 2 Perfekta, und kein Zweifel geblieben, daß die Thätigkeit allein, das Bestimmen, das Verschaffen, das Betheiligen ohne die Folgen nicht hinreichen soll. Im Gegensatze hierzu hat der Gesetzgeber bezeichnender Weise das Präsens der Thätigkeit beibehalten und den Eintritt der Folge derselben oder eines sonstigen späteren Ereignisses, ausdrücklich als in der Vergangenheit liegende Bedingung der Bestrafung hinzufügt in 111 (wer auffordert, ist zu

bestrafen, wenn die Aufforderung die Handlung zur Folge gehabt hat) und in 210 (wer zum Zweikampf anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, bestraft). Das historisch spätere Ereigniß wird gegenüber der Gegenwart des früheren Ereignisses in die Vergangenheit gelegt, um seinen Eintritt, als Erforderniß der Strafbarkeit, hell zu beleuchten. In anderen Fällen (z. B. 116, 163) wird wieder für beide Zeitwörter das Präsens gebraucht, obgleich die eine Thätigkeit erst nach der anderen eintritt. — Wenn dann allerdings in 83 (haben Mehrere die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet) und in 151 (wer Stempel ꝛc. zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt hat) ebenfalls die Gegenwart aufgegeben ist, so wäre dies freilich nicht nöthig gewesen, wenn nur die Absicht vorlag, über die Erledigung der Thätigkeit keinen Zweifel zu lassen. Aber hier bedeutet die Vergangenheit noch ein Mehreres.[1])

Die Thatbestände sind regelmäßig nicht für den unmittelbaren Gebrauch durch den Strafrichter, sondern als Strafdrohungen abgefaßt. Jedenfalls

---

[1]) Es ist dies um so auffallender, als die sämmtlichen übrigen Thatbestände des 1. und 8. Abschnittes beim Präsens verblieben sind, auch 84, worin die Strafvorschriften des 83 auf andere Thatbestände in Anwendung gebracht werden, und 147, der ebenfalls von dem Erfordernisse des „Sichverschaffens“ handelt. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß in 83 u. 151 das Perfect eine Bedeutung hat haben sollen, welche durch das Präsens nicht auszudrücken gewesen war. Der sprachliche Unterschied liegt darin, daß, wenn man sich 83 und 151 ebenfalls als Strafdrohungen denkt, es dem Gesetzgeben um den Zustand, der sich unmittelbar an die Erledigung der Thätigkeit anschließt, zu thun gewesen ist, bei 83 das Band, welches sich um die Thäter durch das Verabreden geschlungen hat, bei 151 ein Vorräthigbleiben (wie in 360^{2} Vorräthe von Waffen oder Schießbedarf aufsammeln) der angeschafften oder angefertigten Stempel, Siegel u. s. w. nicht um die bloße Thätigkeit des Verabredens und des Anschaffens oder Anfertigens. Diesen Zustand auszudrücken, würde dem Gesetzgeber Schwierigkeiten gemacht haben, weil er auch wieder nicht ein längeres Andauern desselben für erforderlich geachtet haben würde. Aber diesen Zustand kann er sich füglich als in der Gegenwart liegend und als sein Hauptabsehen bei der Strafdrohung gedacht haben. Thatsächlich wird in den allermeisten praktischen Fällen der Bund geschlossen sein und das Angeschaffte oder Angefertigte vorräthig bleiben und gerade darin liegt die Gefahr, der er vorbeugen will, nicht aber so sehr in der bloßen Thätigkeit. Sind 83 und 151 ebenfalls als Strafdrohungen und der sich ergebende Zustand als gegenwärtig gedacht, so ist der Gebrauch des Perfekts für die Thätigkeit logisch und sprachlich zutreffend. Es ist gar nicht unmöglich, daß dem Gesetzgeber die Absicht vorgeschwebt habe, er wolle den Thätern noch bis zum letzten Augenblick den Rückzug nach 46^{1} gestatten, wenn sie nur sofort die Verabredung, das Angeschaffte oder Angefertigte freiwillig wieder beseitigten, also nicht bereits stabile Verhältnisse schufen. Auch hier treffen die obigen Darlegungen über das Entziehen, Wegnehmen eines Objekts in Verwendungsabsicht zu. Denn auch hier wird erfordert, daß die Thäter in der Absicht gehandelt haben, das Ergebniß ihrer Thätigkeit zu verwenden also in 83 den Bund zur Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmen zu benutzen, in 151 die Stempel zum Zwecke eines Münzverbrechens zu gebrauchen oder an Andere zu verabfolgen die Thäter bezwecken als letzte Etappe in 83 den Bund und in 151 das Vorräthighaben, damit von hier aus auf das Endziel losmarschirt werde und sehen in dem bereiteten Zustand die Möglichkeit zur Erreichung des Endzieles, ihnen ist gerade der Zustand des Bindeglieds zwischen ihrer bisherigen und zukünftigen Thätigkeit. Und auch objektiv ist hier die Möglichkeit der Erreichung der Endabsicht ebenso sehr geschürzt, wie in den anderen Fällen. Ist dort die Vollendung der Thätigkeit nicht die Endthatsache, so erst recht nicht hier, wo das Perfect noch ganz besonders mahnt. Freilich hätte darnach zweckmäßiger Weise auch für die Thatbestände in 235—237, 242, 249, 289, und 370^{6} die Form der Vergangenheit gewählt werden müssen, das hat aber die systematische Vorliebe des Strafgesetzbuchs für das Präsens verhindert, die, wie in 116, sogar Vorgänge, die nach der eigenen Darstellung in der Vergangenheit liegen, in dieselbe Zeitfolge rückt, wie die nachfolgenden als gegenwärtig dargestellten.

ist es dem Richter, der sehen will, ob ein Strafgesetz auf einen vorliegenden Fall anzuwenden ist, gestattet, die mit Strafe bedrohte Handlung in diejenige, durch welche die Strafe verwirkt erscheint, auf die Weise umzusetzen, daß er die Handlung aus der Gegenwart in die Vergangenheit verlegt, d. h. aus dem Präsens das Perfektum bildet. Allerdings gewährt mitunter der Rückblick auf eine Thätigkeit, die zum Abschluß gelangt ist, ein anderes Bild als der Hinblick auf dieselbe, wenn sie als zukünftig gedacht wird. Aber es ist doch anzunehmen, daß mit solcher Umsetzung im Sinne des Gesetzgebers gehandelt wird. Er würde, wenn er bloß den Fall hätte treffen wollen, daß bereits der Beginn der Thätigkeit bei noch ausstehendem Erfolge die Strafe begründen sollte, solches zum Ausdruck gebracht haben. Das gebrauchte Präsens darf den Richter also nicht hindern, sich als Absicht des Gesetzgebers zu denken, daß der ganze Thatbestand mit allen Modalitäten zum Abschluß gebracht sein soll.

Man wird sich die Untersuchung erleichtern, wenn man den gesetzlichen Thatbestand als begangene That vom Thäter abstrahirend betrachtet. Wir haben dann den vorliegenden Ausdruck zu prüfen, zugleich aber zu erwägen, daß der Gesetzgeber so hat sprechen wollen, wie Alle sprechen, also die Redewendungen, wie sie allgemein üblich sind, gebraucht hat und so verstanden sein will. Auf diese Weise soll versucht werden, Sitz und Ort der Endthatsache zu bestimmen.

Gehört zu der Strafthat ein äußerer Kausalzusammenhang, so ist die Endthatsache das strafrechtlich in Betracht kommende Ziel eines dahin strebenden Wirkens. Die Sprache hat, um solches Ziel auszudrücken, ganz verschiedene Mittel, die wir kennen lernen müssen; dazu sind grammatische Studien erforderlich. Ist es Sache der Logik, den Inhalt der Kausalität aufzudecken, so ist es Sache der Grammatik, die Form nachzuweisen, die das kausale Denken sich in der Sprache gewählt hat. Hierüber besitzen wir bereits die interessantesten Aufschlüsse in der deutschen Grammatik von Dr. Karl Ferd. Becker.

I. Das Streben nach einem Ziel kommt durch das Thätigkeitswort, und das Ziel theils dadurch, daß aus der Bezeichnung dafür das Verbum gebildet ist, theils durch Zusätze, welche mit dem Verbum vereinigt oder verbunden sind, zum Ausdruck. Mitunter geben die Zusätze auch nur die Richtung an, in welcher das Ziel liegt, lassen also noch eine Beurtheilung übrig, ob das Ziel erreicht erscheint. Die Sprache hat eigene Formwörter gebildet, welche zusammen mit dem Zeitworte diesem eine Richtung verleiht. Sie sind für alle kausale Untersuchungen von allgemeinem Interesse und mögen hier deshalb etwas ausführlicher behandelt werden. Die Formwörter haben eine verschiedene Bedeutung, die sich ohne gelehrte Vorkenntnisse noch aus dem Sprachgefühle ableiten läßt. Es kommen hier Präpositionen und Vorsilben in Betracht.

„Nach der sinnlichen Vorstellungsweise, welche der Entwickelung der Sprache zum Grunde liegt, werden die Thätigkeitsbegriffe überhaupt als Bewegungen im Raume und die Verhältnisse derselben zu einem Sein als Raumverhältnisse und zunächst als Verhältnisse räumlicher Richtungen gedacht und vorgestellt. Diese räumlichen Verhältnisse der Thätigkeiten zu einem Sein machen die Grundbedeutung der Präpositionen aus. Die Sprache bezeichnet durch Präpositionen auch manche nicht räumliche Verhältnisse; aber diesen Bezeichnungen liegt immer die Vorstellung eines räumlich gedachten

Verhältnisses zu Grunde" (§ 190).[1] „Die Präpositionen bezeichnen in den Zusammensetzungen nicht den Ort (das Wo), sondern mit wenigen Ausnahmen immer eine Richtung, welche als eine räumliche gedacht wird oder doch ursprünglich auf eine sinnliche Weise als eine räumliche gedacht wurde" (§ 73.) die Präposition ist abtrennbar, wenn sie in der Zusammensetzung den größeren Werth der Bedeutung und darum den Hauptton hat, z. B. aufstellen, ablösen — er stellte auf, löste ab. Hier ist die Richtung das eigentliche Wesen des Gesammtbegriffs und die Präposition ist sein eigentlicher Träger (§ 74).

Die Vorsilben sind ursprünglich Präpositionen oder noch jetzt Präpositionen und drücken als solche ursprünglich ebenfalls eine Richtung aus. Sie bezeichnen nun zwar im Allgemeinen noch eine Richtung, aber nicht gerade eine räumliche, und nicht eine solche, welche das eigentliche Wesen des Begriffs ausmacht. Da der Ausdruck der Richtung bei den Vorsilben untergeordnete Bedeutung hat, so behält das Verbum den Hauptton und kommt es auch nie zu einer Trennung (§ 75) z. B. beseitigen (be ursprünglich bei, bei Seite schaffen) unterdrücken überlassen — er beseitigte, unterdrückte, überließ, anders: er drückte unter, er ließ unter.

A. Präpositionen, mit Verben trennbar zusammengesetzt: auf, ein (= in), aus, an, bei, mit, ab, zu, nach, vor, heraus, herbei, umher.

a) auf (eigentlich im Gegensatz zu ab) bedeutet die Richtung der Thätigkeit Wohin in Beziehung auf die Oberfläche eines Seins.

aufstellen[2]), aufhängen, aufsammeln — aufnehmen (bildlich Spion, Festungsriß).
auffordern (fordern in der Richtung des Hinauf, im Sinne des Sicherhebens).

b) ein (= in) und aus bedeuten die Richtung der Thätigkeit in Beziehung auf einen umschlossenen Raum, ein in der Richtung hin, aus in der Richtung her:

eindringen — auswandern, ausschicken, ausgeben, ausnehmen, ausstellen, auslegen, ausgießen, auswerfen, aussetzen; bildlich = in's Leben, in die Wirklichkeit hinaus; ausüben d. h. (Sanders, Wörterbuch) durch eine Thätigkeit etwas in die Wirklichkeit treten und wirksam werden lassen, ausstellen, eine Urkunde d. h. (das.) schreiben und Einem einhändigen.

c) an, bei, mit: an bedeutet die Richtung Wohin bis zur unmittelbaren Berührung des Zieles, bei die Nähe (das Nebeneinandersein), mit die Gesellschaft, d. h. eine Gemeinschaft zwischen Personen, eine Verbindung von Sachen:

an, in der Richtung auf das Subjekt: anschaffen, ankaufen, annehmen.
in der Richtung auf das Subjekt: als Akkusativ: Einen angreifen, anreizen, etwas anzünden.
als Dativ: Einem anbieten, anwerben, anzeigen.
mit bei: anwenden (und figürlich gebraucht: auf).
bei: herbeiführen, Beischlaf.
mit: mittheilen = wörtlich und bildlich so theilen, daß der Empfänger und das Subjekt es in Gemeinschaft haben.

d) ab, zu, nach: ab bezeichnet die Richtung Woher mit dem Ziele des Abseins, der Trennung, und steht nicht nur mit zu und nach, sondern auch

[1]) Die hier angeführten §§ beziehen sich auf die „ausführliche deutsche Grammatik" von Dr. Becker.
[2]) Die Beispiele sind hier und später aus dem StGB. gewählt.



mit an und auf im Gegensatze; zu bedeutet die Richtung Wohin mit dem Ziele des Angelangtseins, ebenso nach

ablösen, verabfolgen, abtreten, absetzen, (Sachen bei Anderen).
zuführen, zueignen (zu etwas Eigenem machen).
nach bedeutet oft ein Nachahmen (nachsingen, nachbeten), nachahmen.

e) vor bezeichnet die Richtung und den Ort in Beziehung auf den Gegensatz von hinten, auch figürlich: vornehmen, vorhaben.

f) die Richtungswörter her und hin bedeuten gewöhnlich die Richtung nach und von dem Sprechenden

herbeiführen, herausfordern, umherziehen, umherlaufen (um = nicht geraden Weges — hin- und herziehen, laufen).

B. Vorsilben von Verben: be, er, ver, ent, zer, unter, über.

a) be bezeichnet die Richtung der Thätigkeit als Bezug auf ein leidendes Objekt und verwandelt ein intransitives Verb in ein transitives.

bedrohen, beschädigen, berauben, bemächtigen, beleidigen, bedienen, begünstigen begehen (bildlich), befördern, befreien.
behaupten (beim Haupte fassen, festhalten = mit entschiedener Bestimmtheit aussprechen) und beseitigen sind aus Substantiven, die das be als bei bereits enthielten, gebildet.

b) er steht im Gegensatze zu zer und ver, der negirenden Richtung: erregen (herausregen = hervorrufen), erfüllen (ausfüllen).
Dann erlangt die Vorsilbe die Bedeutung einer Richtung bald nach dem Subjekte, eines Erlangens (erbetteln, erlisten, erwerben), bald nach dem Objekte (ergeben, erzeigen, erlaubern), erbieten;
bald nach einem neuen Zustand erbauen, erziehen, erwecken, errichten, erleichtern.

c) ver läßt den früheren Sinn noch erkennen in vertreiben, vergeben (fort) ver(vor)kehren, vertheilen (fort = theilen), verweilen, verbleiben (fortan), hat die Bedeutung der Richtung Woher angenommen, die aber nicht mehr als räumlich gedacht wird, bald die von einer Person abgewandte Richtung:
entweder vom Subjekte: verkaufen, veräußern, verlieren, verkünden,
oder vom Objekte: verbergen, verhehlen, verheimlichen — verlassen
oder von einem Sein ab mit dem Ziele, daß dieses aufhört: vernichten, verschulden, vertheilen, verwirken, verleiten, verführen, verüben;
bald zugleich auch oder bloß die einer anderen Person oder einem Dinge zugewandte Richtung: versprechen, verbinden, vermitteln, verabfolgen, verschaffen;
bald die von einem Zustand zum anderen sich wendende Richtung, Umwandlung: verringern, verbreiten.

d) ent bezeichnet die Trennung und zwar bei intransitiven Verben diejenige des Subjekts, bei transitiven des Objektes: entweichen — entziehen, entführen, entfernen, sich entschließen.

e) zer bedeutet ein zerfallen oder zerstören.

f) unten, über verlassen als Vorsilben oft die räumliche Richtung und werden unbestimmter gedacht: unterdrücken, unternehmen, unterlassen, überlassen.

C. Einige Präpositionen, ohne mit Verben in Zusammensetzung zu treten, werden ebenfalls verwandt, Sitz und Richtung der Thätigkeit zu kennzeichnen, namentlich an, auf, in, über, gegen, nach.

a) an, auf, in bedeuten hier ebenfalls den Ort Wo und zwar
an die unmittelbare Berührung: an einem Orte stehen lassen, bildlich: an einer Verbindung theilnehmen;
auf: die unmittelbare Berührung von oben, ohne aber das Oben zu betonen: auf einem Wege gehen;
indessen bedeutet auf Etwas zu, ebenso wie nach — zu, bloß noch die Richtung Wohin ohne Berührung und wird in diesem Sinne auch allein gebraucht: auf Menschen werfen, Hunde hetzen, kann auch auf — zu bedeuten.
in: die Beziehung auf einen eingeschlossenen Raum im Gegensatz zu außen: in Städten fahren, in einer Schankstube verweilen — in Gärten werfen.

b) über bedeutet nicht bloß den Gegensatz des Oberen zum Unteren, sondern auch die unmittelbare Berührung von oben, wenn zugleich eine Verbreitung über eine Fläche bezeichnet werden soll: über Gärten gehen.

c) gegen drückt die Richtung Wohin, jedoch ohne eine Annäherung zu dem Objekte aus, z. B. gegen den Wind segeln. Dagegen aber wieder mit räumlicher Berührung: gegen Häuser Steine werfen, Gewalt gegen Personen.

II. Die Richtung, welche eine Thätigkeit räumlich oder bildlich nimmt, geht entweder wohin (auf, in, an, bei, mit, zu, nach, vor, hin, be, er, ver, über, unter, gegen) oder woher (her, er) oder wo ab oder woraus, als Trennung (ab, aus, ver, ent, bei Seite, weg). Immer muß also ein Objekt gedacht werden, wohin oder woher oder woab (vorwärts) die Thätigkeit erfolgt wenn es auch nicht immer ausgedrückt wird. Einem anbieten, an Einen verabfolgen, vor Einem verbergen u. s. w. Das Objekt kann auch das Subjekt selber sein, sich versprechen lassen. In diesem Falle wird es aber sonst meist nicht ausgedrückt: ich trete die Forderung ab (d. h. von mir), ich nehme die Vortheile an d. h. für mich). Auch in anderen Fällen wird das Objekt verschwiegen: verführen, verleiten (d. h. vom richtigen Wege ab) oder gar nicht mehr gedacht: anleiten.

Es giebt Fälle, in denen eine Thätigkeit zu der ihr bereits innewohnenden Richtung noch eine andere erhält, sei es daß zu der Richtung woher oder wo ab (woraus) die Richtung wohin hinzukommt oder umgekehrt oder daß eine Richtung neu eingefügt wird. Für die neuen Richtungen erscheinen dann neue Objekte als ihre Ziele. Auch hier kann das Objekt das Subjekt der Thätigkeit sein: sich eine Forderung abtreten lassen, sich bemächtigen; ferner: zu Gunsten des Eigenthümers wegnehmen.

Wendet man bei den Thatbeständen das Perfekt und zwar, wo es geht, das des Passivs an und betrachtet sie von diesem Standpunkte, so gewähren verschiedene Fälle keinen anderen Anblick als vom Standpunkte der Gegenwart aus. Es sind dies Fälle des bloßen Thuns und Nichtthuns ohne Folgen. Die Thätigkeit ist erfolgt oder nicht erfolgt mit allen erforderten Bestimmtheiten hinsichtlich der Art, des Ortes und des Zeitpunktes oder der Zeitdauer. Es genügt, wenn

der Thatbestand in die Gegenwart eingetreten ist. Dann ist auch schon die Endthatsache gegeben, die im Eintritt oder Nichteintritt der Thätigkeit mit ihren Bestimmtheiten besteht. Dazu gehört z. B. auch die etwa verlangte Andauer. Das Gehen über Gärten) Nr. C b) kann sich nur in einem gewissen Zeitraum vollenden, ebenso das Umherziehen als Landstreicher (vergleiche A f), das ein kurvenbeschreibendes Hin- und Herbewegen im Lande bedeutet. Ebenso kann der Thatbestand in 329, wer Lieferungsverträge nicht zur bestimmten Zeit erfüllt, sich durch die Nichterfüllung erst dann erfüllen, wenn die bestimmte Zeit verstrichen ist. Hier erfordert die Endthatsache zu dem Eintritt des bloßen Thuns oder Nichtthuns noch den Ablauf einer oder der bestimmten Zeit.

In allen übrigen Fällen ist die Frage, ob zum Eintritt oder Andauern des Thuns oder Nichtthuns noch die Erreichung des Zieles, als weitere Thatsache, Endthatsache, hinzugekommen sein muß, die in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachbewußtsein und der Absicht des Gesetzgebers zu beantworten. Dies ist verhältnißmäßig leicht, wenn das Ziel im Gesetze einen Ausdruck erhalten hat. In gewissen Fällen ergiebt der Ausdruck unmittelbar oder mittelbar, daß die Erreichung des bezeichneten Zieles nicht mit zum Thatbestande gehören soll. Es sind dies diejenigen, wo erkennbar das Ziel nur in die Absicht des Thäters gelegt ist; hier genügt es, wenn nur die Absicht vorhanden gewesen.[1])

In allen den Fällen dagegen, in welchen ein unmittelbar in der Richtung des Thuns oder Nichtthuns liegendes Ziel bezeichnet ist, ergiebt die Anwendung eines Perfekts, daß dies Ziel erreicht, daß also jedenfalls vorher die Endthatsache nicht vorhanden ist; als Regel ist anzunehmen, daß mit der Erreichung des bezeichneten Zieles auch die Endthatsache vorhanden ist. Ist ein Aergerniß erregt, so ist es eingetreten, ebenso der Aufruhr. Beides sind Erregungen als Wirkungen, die unmittelbar in der Richtung des erregenden Wirkens gedacht werden. Kein anderes Wirken liegt dazwischen. Das Erregen geht weiter als das Auffordern, es ist rege machen und umschließt das gesammte Wirken, bis der Zustand des Regeseins (d. h. in lebendiger Beweglichkeit sein, Sanders a. a. O.), der Aergerniß und Aufruhr genannt wird, hergestellt ist. Im Einzelnen:

a) die Ziele in der Richtung Wohin finden sich unmittelbar ausgedrückt durch: auf, in, an, bei, mit, vor, unter, über. Jedes Ziel hat die oben hervorgehobene Eigenart und ist darin erreicht. Das Aufgestellte steht dort, wohin

[1]) Ein Fall, wo der Ausdruck einer bloßen Absicht ganz fehlt, ist der Aufforderung und der Herausforderung. Das Auf- und Herausfordern ist eine Art Wirken, welches die Thatsache das Auf d. h. des Sicherhebens und das Heraus d. h. Aussichherausgehens auf Seiten des Auf- und Herausgeforderten zum Ziele hat, das aber nicht mehr enthält als ein Fordern in der Absicht, bei dem Auf- und Herausgeforderten das Sicherheben und Aussichherauskommen als Ziel zu erreichen; es schließt ab, ehe oder ohne daß das Ziel erreicht wird. Die Sachlage ist hier eine ganz andere, wie mit dem Aufstellen, Ausschicken. Diese schließen nicht früher ab, als bis das Auf oder Aus erreicht ist. Der Unterschied liegt in dem dazwischen liegenden Kausalzusammenhange. Das Stellen und Schicken ist das unmittelbar zum Ziele des Auf führende Wirken. Beim Auf-Herausfordern ist das Auf und Heraus erst das Werk des Auf-Herausgeforderten, eine Wirkung, welche dieser verursacht, das Fordern aber nur ein hierzu veranlassendes, also mittelbares Wirken. Auf und Heraus liegen hier am Endpunkt, nicht des Forderns, sondern des Sicherhebens und des Herauskommens des Anderen, und schwebt nur als beabsichtigtes Ziel dem Thäter vor. Er fordert: Erhebe Dich, Komme heraus. Wer aufstellt, ausschickt, dessen Macht ist so lange thätig, bis sich das Objekt „darauf“ oder „draußen“ befindet, gleichgültig ob er dies Ziel beabsichtigt hat oder nicht.



das Auf das Stellen wies, der Aufgenommene befindet sich auf dem Platze, d. h. in dem Schutz des Aufnehmenden, der aufgenommene Festungsriß bedeckt das Papier. Die Bedeutung der Vorsilbe *be*, die, ursprünglich als *bei* gedacht, die Thätigkeit auf ein Objekt, *bei* welchem sie stattfindet, richtet, und deshalb auch ein Objekt erfordert, ist dem Sprachbewußtsein fast entschwunden, erfüllt sich aber ebenfalls. —

Die Formwörter: zu, nach, hin, er, ver, gegen, enthalten nicht das Ziel, sondern nur die Richtung Wohin ausgedrückt. Auch hier ist das Ziel, welches aus der Richtung erhellt, erreicht. Das mir Zugeeignete ist mein Eigenes geworden. Habe ich mich Jemand *er*boten, so ist meine Thätigkeit an ihn herangetreten. Beim Versprechen hat der Andere mein Wort, beim Verabfolgen den verabfolgten Gegenstand. Wo die Vorsilbe ver eine Umwandlung in einen anderen Zustand bedeutet, ist sie erfolgt.

Bei den Präpositionen auf und nach mit dem Zusatze zu (hin) ist das Ziel der Thätigkeit nicht das Objekt, auf welches hin sie gerichtet ist, nach welchem sie zielt, sondern jeder beliebige Punkt vorher, wenn er nur in der Richtung liegt. Ist ein Punkt vor dem Zielpunkt durch die Thätigkeit erreicht, so hat sie ihre Aufgabe erfüllt. Im Perfekt gedacht, giebt sie eine weitere Auskunft nicht. Sie *kann* auch bei ihrem Zielpunkte angelangt und diesen getroffen haben, aber muß es nicht. Eine solche Beschränkung der Thätigkeit bewirkt der Zusatz zu (hin), ohne ihn würde sie nicht stattfinden. Denn ist Etwas auf das Dach geworfen, so ist das Dach getroffen. Aber ist Etwas auf das Dach zugeworfen, so ist mit dem Werfen nur die Richtung nach dem Dache inne gehalten. Da nun aber die Präposition ohne den Zusatz auch in dem Sinne auf — zu gebraucht wird, muß in einem solchen Falle der unterliegende Gedanke den vom Ausdruck offen gelassenen Zweifel über den Sinn entscheiden; so in $366^{6, 7, 8}$. Der Sinn läßt hier keinen Zweifel, daß nur die Richtung auf und nach — zu gemeint ist. In 366^{8} soll nicht die Straße, sondern der dort verkehrende Mensch geschützt werden, ob das Umgestürzte jene getroffen hat, ist gleichgültig und wesentlich nur, daß die Bewegung dorthin erfolgte, also eine Gefahr für Menschen entstand. Auch in $366^{6, 7}$ soll schon der Gefahr vorgebeugt werden, während die thatsächlich erfolgte körperliche *Berührung* durch gehetzte Hunde oder geworfene Steine als Körperverletzung oder Sachbeschädigung bereits in anderen Bestimmungen unter Strafe gestellt ist. Vergl. auch RGEntsch. 3 S. 306.

In demselben zwiefachen Sinne wird auch die Präposition *gegen* gebraucht; auch hier muß der sonstige Ausdruck oder die unterliegende Absicht entscheiden. In Betracht kommen: 366^{7}, 94, 96, 98, 100, 122^{3}, 125, 113^{3}, 116^{2}. Hier ist also die Frage, ob die Handlung wenigstens mit ihrer Spitze ihr Objekt getroffen oder ohne diesen Erfolg nur ihre Richtung auf das Objekt zu genommen haben soll? In 117 A. 2 (ist der Widerstand oder der Angriff mit Gewalt *an* der Person begangen) ist jeder Zweifel ausgeschlossen, denn die Präposition *an* verlangt unmittelbare Berührung. Daß aber in jenen Fällen nur die Richtung gemeint sei, kann aus der Vermeidung der Präposition *an* nicht gefolgert werden. Denn während 117 A. 2 den Thatbestand als bereits beendigt ansieht, da hier das Perfekt des Passivs gebraucht ist, stehen die anderen Bestimmungen, mit Ausnahme freilich von 116 A. 2, noch auf dem Standpunkte der Strafdrohung, wonach der Thatbestand nur als ein möglicher vorliegt, also mehr sein Werden,

die Thätigkeit und die Richtung als der Erfolg und die Erreichung des Zieles ins Auge gefaßt ist. Die Verwendung des an würde aber auch den Sinn verschoben haben. Bei „an das Haus werfen" würde man an ein Haftenbleiben denken. Bei „Thätlichkeit, Gewaltthätigkeit an der Person" würde schon nicht mehr die Spitze, sondern die Thätigkeit selber ihren Sitz an der Person haben, wie in 176[1] die unzüchtige Handlung an einer Frauensperson, was ein Anderes ist als eine unzüchtige Handlung gegen eine Frauensperson. Auch kann die Handlung des 113[3] und des 116[2] insoweit sie Widerstandsleistung ist, nicht anders als gegen eine Person begangen werden, da man von Widerstand nur gegen, nicht an Jemand redet. Entscheidend sind die Einzelbetrachtungen:

Gewalt ist die Macht eines Wesens im Zustande der bloßen Fähigkeit oder in demjenigen der Wirksamkeit, auf eine ihr gegenüberstehende Macht zwingend einzuwirken (Angriffsgewalt), und auf sich selber durch sie nicht einwirken zu lassen (Widerstandsgewalt). Nach Becker (§ 51) bedeutet die Vorsilbe ge (das sog. Augment) endweder eine Vielheit von Dingen (Gebirge, Gesinde, Gebüsch) oder die Verstärkung einer Thätigkeit (Gedränge, Getöse, Gespött) oder die öftere Wiederholung oder längere Fortsetzung einer Thätigkeit (Gerede). Demnach ist Gewalt ein verstärktes oder vermehrtes Walten.

In allen eben angeführten Bestimmungen ist nur an physische d. h. körperliche Gewalt, womit die Körperkräfte des Menschen selber und die von ihm benutzten Kräfte der Natur versehen sind, nicht an psychische Gewalt, die lediglich an die inneren Kräfte des Menschen (Intelligenz, Charakter, Gemüth, Sinnlichkeit) gebunden ist, gedacht. Die Gewalt ist bald Angriffs- bald Widerstandsgewalt, je nachdem sie auf Brechung eines fremden Widerstands oder auf Selbstbehauptung gegen fremden Angriff gerichtet ist. Auch wenn sie keine dieser Richtungen eingeschlagen hat, sondern noch ruht, ist sie Gewalt gegenüber den ihrer Einwirkung ausgesetzten Wesen, aber ruhende und drohende. Wird sie wirksam, so wird sie aktiv ausgeübt, verübt, begangen. Natürlich erfordert sie ein Objekt, einen Gegner, der widersteht oder angreift. Aber im wirksamen Zustande berühren bei der physischen Gewalt die Gegner sich physisch und wird von einem oder beiden eine Einwirkung oder ein Widerstand erstrebt, was ohne körperliche Berührung nicht möglich ist. Es giebt keinen dritten Zustand, entweder ruht und droht die Gewalt und dies ist der Fall bis zu der Berührung, oder sie ist wirksam und dies ist der Fall der erstrebten Einwirkung und Widerstandes. Mit der physischen Gewaltausübung ist also stets eine gegenseitige physische Berührung verbunden, die entweder von einem der Gewaltinhaber oder beiden ausgeht und als Angriff oder Widerstandsleistung erscheint. Eine Macht kann Gewalt sein, auch bloß durch ihren drohenden oder aktiven Widerstand. Bei der „thätigen" Gewalt denkt man indeß an den Gegensatz nicht bloß zur ruhenden sondern auch zur Widerstand leistenden, also an die sich in Bewegung befindliche, angreifende. Die Gewaltthätigkeit, von der man meist nur auf physischem Gebiete redet, ist die Gewalt in ihrer angreifenden Aktivität. Auch sie kann bloß drohen, ist sie aber begangen, so hat sich eine Angriffsgewalt geltend gemacht, indem irgend eine Widerstandskraft ganz oder theilweise aufgehoben, etwas Festes gelockert oder getrennt, etwas Schweres von der Stelle gebracht ist. Die Gewaltthätigkeit wird als Thätigkeit bezeichnet; diese ist eine körperliche Thätigkeit, welche nicht nur jede bloß im Unterlassen bestehende Handlung, sondern auch die „Aeußerung" und

„Kundgebung" jeder Art, und die bloße Drohung, ferner bloßen Widerstand und endlich auch jede körperliche Bethätigung ohne Ziel, mag die Ziellosigkeit beabsichtigt sein oder nicht, ausschließt, sich also auf eine Bethätigung physischer Angriffskraft zum Erfolge einer Einwirkung auf ein Objekt beschränkt. Dies ist auch die Auffassung des StGB., das beweist 185, wo für die allein herausgehobene Beleidigung „mittels einer Thätlichkeit" nichts weiter übrig bleibt, als eine nicht in einer Kundgebung bestehende, dagegen ihr Ziel treffende und auf desselben irgendwie einwirkende Kraftbethätigung. Ohne alle Gewalt ist aber eine direkte Einwirkung nicht möglich. Nach Sanders sind Thätlichkeiten Angriffe einer Person mit der That (nicht mit Worten). So lange aber nicht die geringste Einwirkung mit oder ohne Werkzeug auf das Objekt erfolgt ist, läßt sich nicht von einer That reden; ein Fehlhieb ist kein Angriff mit der That.

Die Frage, ob nach 366[7] der Stein das fremde Haus getroffen haben müsse, kann „durch die Erwägung, daß der Gesetzgeber mittels der verschiedenen Präpositionen (auf, gegen, in) auch Verschiedenartiges zum Ausdruck habe bringen wollen", nicht gelöst werden, denn sie können sämmtlich gleichmäßig im Sinne des erreichten Zieles gebraucht sein. Die Verschiedenartigkeit erklärt sich lediglich aus dem Sprachgebrauch. Allerdings hätte auch statt „auf" „gegen" Menschen gesagt sein können und ist letzteres vermieden, weil es nicht so wie ersteres im Sinne von auf-zu, bloß die Richtung betont, also Zweifel gelassen hätte. Aber der Ausdruck „auf Häuser 2c. werfen", hätte die Möglichkeit geschaffen, an deren Bedachung oder Bedeckung als Ziel zu denken. Entscheidend ist doch wohl die Erwägung, daß 366[7] auf der gesetzgeberischen Absicht beruht, schon den Frieden, den der Mensch in seinen Verrichtungen und die Zug- und Lastthiere in ihrer Ruhe oder ihrer Verwendung bedürfen und der um die Häuser 2c. herrschen soll, gegen Werfen von Steinen oder anderen harten Körpern oder Unrath zu schützen, die Menschen schon vor Angst und Sorge für sich und ihren nächsten Besitz zu bewahren. Es ist nicht anzunehmen, daß der Wurf, der das Haus selbst nicht trifft, sondern durch zwei gegenüberliegende offene Thüren hindurch geht, außer Beachtung bleiben soll, obwohl die Richtung gegen das Haus ging. In diesem Verständnisse paßt denn auch die Bestimmung zu der vorhergehenden und nachfolgenden. Es ist also trotz der verschiedenen Präpositionen das Gleiche gemeint, daß eine Berührung des Zieles nicht erforderlich sei.

Nach RGEntsch. 7 S. 301 setzt aber auch der Begriff des thätlichen Angriffs gegen Beamte (113, 117) die Erreichung des Zieles, das Berühren des Angegriffenen, in der Vollendung nicht voraus, im Widerstreite mit dem oben erörterten Satze, daß regelmäßig das in einem Thatbestande ausgedrückte Ziel einer Thätigkeit bei ihrer Vollendung erreicht ist. Hier ist das Ziel zweifellos an dem Beamten, also eine Berührung seiner; es liegt aber unmittelbar in der Thätigkeit des Greifens und ist sie nicht früher abgeschlossen, als bis sich auch das „an" erfüllt hat, wenn auch zugegeben werden mag, daß die Thätigkeit schon vorher beginnen kann und auch schon seit ihrem Beginnen mit demselben Rechte mit Angreifen bezeichnet wird, wie das Verursachen eines Todes schon vor letzterem tödten genannt wird, wenn der Tod nur als mit Nothwendigkeit hernach erfolgend gedacht wird. Erfolgt er aber in Folge eines Zufalls doch nicht, so fällt es beim Rückblick auf den Thatbestand Niemand ein, noch von tödten zu reden. Daß ein weiterer Erfolg des Angriffs, eine Mißhandlung, Verletzung oder sonstige Be-

schädigung nicht erforderlich ist, kann nicht bestritten werden. Aber es muß doch ein Griff oder etwas Sinnverwandtes, kurz eine Berührung am Objekte ausgeübt sein. Bei ähnlichen Begriffen entsteht gar kein Zweifel. Ist Jemand angestoßt, angepackt ꝛc. worden, so ist allemal die Thätigkeit unmittelbar an ihn herangedrungen, ob mit besonderen Folgen, hängt von ihrer Beschaffenheit ab. Ein Grund, weshalb dies bei dem Angegriffenen nicht der Fall sein sollte, kann vom Standpunkte des gewöhnlichen Sprachgebrauches, worauf sich das RG. beruft, nicht nachgewiesen werden, selbst nicht für das Gebiet der sinnbildlichen Anwendung des Begriffes. Truppen, welche in aggressiver Absicht fertig zum Kampfe gegen den Feind bis in dessen nächster Nähe vorwärts gerückt sind, sind zwar im Angreifen begriffen. Hat aber eine Berührung mittels Schießens ꝛc. nicht stattgefunden, so kann man hinterher nicht sagen, daß sie ihn angegriffen haben, sondern nur, daß sie ihn haben angreifen wollen. Die Thätigkeit des Greifens bietet nichts besonderes dar, denn in jeder ihrer anderen Zusammensetzung (mit: auf, durch, ein, er) erfüllt sie sich ebenfalls erst mit der Erreichung des beigefügten Zieles. Aus 53 kann nichts Gegentheiliges geschlossen werden. Denn hier ist, da schon begrifflich nur ein noch nicht beendigter Angriff eine Vertheidigung zuläßt und nach seiner Vollendung bloß noch Platz für eine Vergeltung oder Wiedererlangung bleibt, nur an eine Angriffsbewegung, mag sie zum Ziele führen oder nicht, gedacht und auch bezeichnet durch den Zusatz „gegenwärtigen" Angriff, der einen bereits vergangenen ebenso ausschließt, wie einen zukünftigen. Mag sonst eine ungenaue Ausdruckweise statt Angriffsbewegung als solcher Angriff gebrauchen, so ist ersterer hier durch den Zusatz t h ä t l i c h vorgebeugt. Thätlich angreifen enthält mehr, als den Gegensatz zu wörtlich angreifen, es ist nicht ein Angreifen, welches Thätlichkeiten zur Folge hat, sondern ein solches, welches thätlich ist, kurz die Thätlichkeit selber, die ja nur als Angriff nicht als Widerstandsleistung gedacht wird. Wenn das RG. folgert, daß die in Abs. 2 des 117 als straferhöhender Umstand hervorgehobene „Gewalt an der Person" kein Erforderniß des thätlichen Angriffs im Sinne des Abs. 1 sein könne, so ist dies richtig, ein nothwendiges Erforderniß ist sie nicht, denn der thätliche Angriff kann sich auch an den Kleidungsstücken und Werkzeugen des Beamten vollziehen. Die Straferhöhung will den Körper des Beamten noch besonders schützen. Aber der Schluß, daß der thätliche Angriff nichts von dem Beamten berührt zu haben brauche, ist nicht richtig. Die Kleidungsstücke und Werkzeuge gehören mit zu dem Beamten im Sinne des Abs. 1, nicht aber zu seiner Person. Die Gewalt kann auch jene betroffen haben und muß es, da es eine ziellos in der Luft schwebende Thätlichkeit so wenig, wie eine solche Gewaltausübung und erstere ohne letztere nicht giebt. Allerdings kann der Angriff nach Abs. 2 auch „unter Drohungen" d. h. in Begleitung von Drohungen erfolgen und nicht angenommen werden, daß dieser Thatbestand nur dann vorliegt, wenn erst im Augenblick der Einwirkung die Drohung ausgesprochen wird, vielmehr daß sie auch schon beim Beginn oder im Verlauf der Angriffs b e w e g u n g beachtet werden soll, aber deshalb tritt doch die thatsächliche Einwirkung in Begleitung der Drohung auf, denn sie ist mit dem vorherigen Aussprechen noch nicht gleich erledigt, sondern dauert in der Seele des Bedrohten meist über die körperliche Einwirkung hinaus, jedenfalls aber bis zu dieser noch fort, sodaß auch aus diesem straferhöhenden Umstande

nicht auf die Möglichkeit eines ergebnißlosen und zugleich erfolgten thätlichen Angriffs gefolgert werden kann.

b) Die Richtung Woher, durch er und her ausgedrückt, weist von der bisherigen Verborgenheit oder Entfernung auf die Erscheinung des Verborgenen oder Entfernten, hat also ein Ziel, das in der Erscheinung besteht; ist z. B. das Aergerniß erregt, so ist das Ziel, auf welches die Präposition er-heraus hinweist, das Erscheinen des vorher als noch schlummernd gedachten Aergergefühles.

c) Die Richtung Wo — ab, Woraus, bezeichnet durch: ab, aus, ver, ent, bei Seite, weg, hat das rein negative Ziel des Losgelöstseins von seiner bisherigen Beziehung. Dies Ziel sehen wir auch hier überall erreicht. Der Ausgewanderte, Ausgesetzte rc. ist draußen, außerhalb des Raumes des früheren Aufenthaltes. Das Abgelöste, Abgetretene, Verabfolgte, ist nicht mehr an der Sache, bei der Person, wo es so lange war, sondern davon getrennt. Ueberall ist der trennenden Thätigkeit die Trennung gelungen; hiemit ist sie aber auch zum Abschluß gekommen, es erscheint dieser Erfolg also als Endthatsache, so lange, bis das Getrennte nicht durch einen weiteren Thatbestand wieder an etwas Anderes gebunden wird.

d) Unser allgemeiner Satz findet auch Anwendung auf die oben II Abs. 2 hervorgehobenen Fälle. Ist das Sichabtretenlassen vollendet, so ist nicht nur abgetreten, sondern das Abgetretene beim Thäter angelangt. Ebenso ist der Vortheil die Gunst bei Jemand eingetreten, wenn etwas zu seinem Vortheil rc. gethan ist. Denn es handelt sich hier nicht um ein in die Absicht des Thäters gestelltes Ziel dieser Art, wie z. B. in 334 Abs. 1: sich Geschenke versprechen lassen, um eine Rechtssache zu Gunsten Jemandes zu leiten, sondern um ein Ziel, auf welches die bezeichnete Thätigkeit unmittelbar hinsteuert, um einen Erfolg derselben, der nach seinem Eintritt eine neue selbstständige Thatsache bildet. Das Wegnehmen ist eine Thätigkeit, welche in dem „weg", in der Trennung von der bisherigen Innehabung gipfelt; es wird so lange weggenommen, bis die Trennung erreicht ist, damit ist die Thätigkeit erledigt. Mit dem bloßen Wegnehmen ist zwar ein Nachtheil für den bisherigen Inhaber, aber noch keine Gunst für den Eigenthümer verbunden; die Gunst ist vielmehr eine neue Thatsache, welche durch das Wegnehmen erst ermöglicht wird und nach 289 darin besteht, daß die Sache für den Eigenthümer weggenommen d. h. nun nach der Wegnahme für ihn da ist, thatsächlich eine solche Beziehung hergestellt, daß er sie hat. Dies kann geschehen dadurch, daß die Sache sogleich in die Innehabung des Eigenthümers hineingebracht wird, oder dadurch, daß der Thäter die von ihm weggenommene Sache noch behält, also hat und dabei denkt, sie für den Eigenthümer, als dessen Vertreter in der Innehabung, haben zu wollen. Allerdings wird regelmäßig der Thäter schon während der Wegnahme die Absicht haben, die Sache alsbald dem Eigenthümer zu Gute kommen zu lassen. Aber dieser Thatbestand liefert noch nichts zu Gunsten des Eigenthümers, als eine ihm günstige Absicht. Zu Gunsten des Eigenthümers wegnehmen heißt aber, zu dem Erfolge seiner Gunst wegnehmen. Der Fall liegt gerade so, als wenn der Eigenthümer sich die Sache weggenommen hätte. Auch hier würde das bloße Wegnehmen mit der dabei gehegten Absicht, die Sache durch die Wegnahme für sich zu erlangen, also zu haben, dem in dem „sich" liegenden Momente, das ein thatsächliches Erlangen, Haben, bezeichnet, noch nicht entsprechen, so wenig wie man

sich eine Forderung hat abtreten lassen, sich einer Person bemächtigt hat, wenn die dem „sich“ entsprechende Beziehung, das Erwerben, nicht hergestellt, sondern während der Thätigkeit des Abtretens u. s. w. nur beabsichtigt gewesen ist. Aber auch eine nach dem Erlangen, Haben, seitens des Eigenthümers eintretende Gunst oder die Absicht darauf ist gleichgültig. Erlangen, Haben, seitens des Eigenthümers ist eine objektive Thatsache, die sich freilich, soweit es sich dabei um die Gedankenrichtung des Thäters handelt, bei ihm subjektiv vollzieht. Es ist dieselbe Gunst, zu welcher das Wegnehmen für den Eigenthümer seitens eines Anderen hingeführt hat. Das Wegnehmen kann verschiedene Ziele verfolgen, ist dies Ziel die Gunst des Eigenthümers, so muß diese in der vollendeten Handlung durch die Wegnahme objektiv erreicht sein. Ebenso steht es um die falsche Aussage zu Gunsten eines Anderen. Auch hier ist ihr ein bestimmtes Ziel gegeben, zu dessen Erreichung das Aussagen einen besonderen Inhalt gehabt haben muß, das aber mit dem Aussagen allein noch nicht erreicht ist, sondern sich an dieses als eine im Decernenten entstandene günstige Beurtheilung der zu entscheidenden Sachlage in Folge der Aussage oder wenigstens als thatsächliche Möglichkeit einer solchen Beurtheilung anknüpft, über das natürlich der Eintritt der günstigen Entscheidung selber bereits hinausschießt. Die Gunst ist also die erfolgte oder doch mögliche Beeinflussung beim Entscheiden. Wo nicht einmal eine solche Möglichkeit geschaffen ist, erscheint die Gunst ausgeschlossen, der Thäter mag sich noch so viel Mühe gegeben haben. Die Möglichkeit ist nicht allein von der Aussage, sondern auch von der Beschaffenheit und den Umständen des Falles abhängig, ist das Resultat verschiedener Koefficienten, also jedenfalls außerhalb der Aussage gelegen, erst durch sie ermöglicht und das von ihr erstrebte Ziel. Gerade so sind Beschaffenheit und Sitz der Gunst und auch des Nachtheiles zu bestimmen in den Fällen der Rechtsbeugung (336) und der beschlossenen oder beantragten Untersuchung (344). Der Ansicht ist durchaus beizupflichten, daß es nicht auf die oder eine Endentscheidung über den Rechtsstreit oder die Untersuchung ankommt. Aber Gunst und Nachtheil können schon vorher eintreten. Dies verkennen diejenigen, welche beide Ziele lediglich in die Absicht des Thäters legen und ihre objektive Natur leugnen. Es ist ein Nachtheil schon objektiv eingetreten, wenn ein Richter einen Entlastungszeugen unabgehört läßt oder wenn in einem erhobenen Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung gegen Jemand, der unschuldig ist, belastende Thatsachen angeführt sind. Bestimmt man auf diese Weise Beschaffenheit und Sitz der Gunst und des Nachtheiles, so kann kein Zweifel entstehen, daß mit der Vollendung der Strafthat beide objektiv eingetreten sind.

Es sollen noch einige Fälle berührt werden, wo Zielpunkte der Thätigkeit mit „zu“ bezeichnet sind: Einen Anderen zu einer That nöthigen oder verleiten, verführen und zum Betteln ausschicken. Diese Thätigkeiten haben zum Ziel ihres Strebens die That (das Betteln) eines Anderen. Darüber hinaus reicht ihre Wirksamkeit natürlich nicht; es fragt sich, ob die That geschehen sein muß oder ob sie sie schon vorher abschließen. Wir haben verschiedene Thätigkeiten, die das gleiche Ziel haben können; zunächst das Auffordern. Indem dieses von dem Anderen das Auf, das Sicherheben, fordert, richtet es sich an ihn, um ihn zu der That zu bewegen, d. h. seinen Willen nach dieser Richtung zu beeinflussen. Die Aufforderung kann noch lange nach ihrer Erklärung im Anderen widerhallen und wirksam sein, trotzdem aber abschließen ohne jeden Erfolg, also auch ohne

den der That. Sodann das Anreizen; dieses wirkt auf das Gemüth des Anderen ein, indem es hier einen Anreiz hervorbringt, der lange vorhalten kann, unter Umständen im Stande ist, den Anderen zur That zu bewegen, und in dieser Absicht hervorgebracht ist. Aber es ist nicht nothwendig, daß das Anreizen auch nur eine Wirkung zeitigt. Hierauf das Veranlassen. Es bringt einen Anlaß d. h. einen Bewegungsgrund, der wirksam ist, bewegt, also den Willen hervorruft. Ferner das Bestimmen; es wirkt auf den Anderen ein, um seinen Willen zu der That zu bilden, und hat diese Wirkung auch, als Bewegungs- oder sonstigen Willensbildungsgrund. Aber damit erschöpft sich beider Leistungsfähigkeit. Ist das Veranlassen oder Bestimmen erledigt, so braucht die That noch nicht geschehen zu sein. Endlich das Anleiten; dieses unterscheidet sich wesentlich vom Verleiten, es leitet nur bis an die That, macht den Anderen durch Unterrichten oder Unterweisen geschickt, die That zu begehen, ist damit aber erledigt: die That selber wird allein begangen.

Einen Anderen nöthigen, heißt, ihn unter einer Noth halten, die auf ihn einwirkt. Die Noth, der Nothstand, ist eine Gefahr (vgl. 54, wo allerdings eine solche für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen erfordert wird). Ihn zu einer That nöthigen, heißt, auf ihn mit einer solchen Noth einwirken, daß nur die That ihn daraus befreien kann, so daß er also zu seiner Befreiung die That begehen muß. Die Noth kann in einer physischen Gewalt bestehen, die unmittelbar auf den Körper des Anderen einwirkt, oder in einer psychischen Einwirkung, wie 52 bestätigt. Der Andere wird im ersteren Falle an seinem Körper, im zweiten an seiner Seele genöthigt, so daß in dem Drange der Körper oder die Seele nicht anders kann, als die That begehen. Dort wird die Seele ganz umgangen, bedarf es ihrer Mitwirkung, selbst des Bewußtseins von der Noth nicht, hier muß die Seele handeln, also der Mensch zur That bewogen, bestimmt, veranlaßt werden. Jedesmal ist aber die Noth die alleinige Triebfeder und ist die Nöthigung nicht früher erledigt, als bis die That erfolgt ist. Hört die Einwirkung vorher auf, so hat die trotzdem erfolgte That nicht mehr die Noth, sondern einen anderen Umstand zur Triebfeder gehabt, ist zu ihr also nicht mehr genöthigt worden. Damit die Nöthigung zu Stande komme, hat die Noth bis zur Beendigung der That anzudauern und einzuwirken, zu ihrer Endthatsache gehört also die That.

Das Verführen, Verleiten geschieht vom rechten Wege ab, das liegt in der Vorsilbe „ver". Kennzeichnet sich das Ziel schon selber als etwas Unrechtes, so bringt die Vorsilbe solches nur noch mehr zum Bewußtsein. Jedes Führen, Leiten setzt ein Folgen voraus, ersteres hört mit letzterem, letzteres mit ersterem auf. Das Verführen, Verleiten ist nicht früher zu Ende gebracht, als bis es seinen Erfolg gehabt hat, bis also, wenn die That des Anderen der Erfolg ist, dieser sie begangen hat. Zur Endthatsache der Handlung gehört auch hier die begangene That. Der Genöthigte folgt aus Noth, muß folgen, der Verführte, Verleitete folgt ohne Noth, muß nicht folgen, sondern kann auch nicht folgen; in der Wahl, die er hat, giebt er dem Folgen aus einem Grunde den Vorzug. Dieser Grund ist sein Beweggrund, bewegt, bestimmt, veranlaßt ihn. Die Endthatsache der Nöthigung eines Anderen zu der That ist also die That. Diese ist unmittelbar ein Erfolg des Thuns des Andern, auch im Falle der physischen Nöthigung, also nur mittelbar ein Erfolg der Handlung. Der unmittelbare

Erfolg der Handlung ist die Noth in ihrer Wirksamkeit, die Führung, Leitung durch Aufforderung, Anreizung u. s. w. bis zum Abschluß der That, ohne den er also nicht eintreten kann.

Das Schicken in dem Ausschicken zum Betteln bedeutet in Bewegung setzen und dauert so lange, bis die Bewegung das bezeichnete unmittelbare Ziel erreicht hat. Ist Jemand aus geschickt worden, so befindet er sich außerhalb des Raumes, wo er in Bewegung gesetzt ist. Ist er zum Betteln ausgeschickt worden, so mag er gleichzeitig dazu aufgefordert oder angereizt oder veranlaßt oder bestimmt oder angeleitet worden sein, nöthig ist dies aber nicht, er mag auch bloß ausgeschickt sein in der Annahme, daß das Betteln draußen von selbst sich einstellen werde. Jedenfalls ist er aber ausgeschickt in der Absicht, daß er betteln solle. Diese Absicht ist das strafwürdige Moment, das nicht zu finden sein würde in dem Ausschicken bloß zu dem Erfolge des Bettelns. Das in die Absicht des Thäters gestellte Ziel braucht bei Vollendung des Thatbestandes nicht erreicht zu sein. Es genügt, daß der Ausgeschickte, auch ohne eigene Absicht zu betteln, draußen ist und gleichzeitig die Absicht des Thäters, daß er betteln solle, besteht.

In den bisher behandelten Fällen ist mit der Erreichung des im Thatbestande bezeichneten Zieles als bloßen Erfolges auch die Endthatsache gegeben, und regelmäßig wird dies auch sonst der Fall sein. Indessen stoßen wir auf einige Ausnahmen, in denen ein noch weiteres Ziel gedacht ist, also eine im Thatbestande nicht ausgedrückte Thatsache eingetreten sein muß, um die Strafthat zu vollenden. Die Ausnahmen erklären sich dadurch, daß es sich hier um etwas Selbstverständliches handelt und die Sprache, veranlaßt durch die Abneigung, Selbstverständliches auszudrücken, solches vielfach verlernt und der Gesetzgeber die gewöhnliche Sprache des Lebens gebraucht hat. Oft ist selbstverständlich, daß es mit dem Wortsinne eines Ausdrucks nicht sein Bewenden hat, der Gedanke vielmehr darüber hinaustritt. Dieser weitere Gedanke wird nur dann auch ausgedrückt, wenn ein Interesse daran vorliegt. Wenn ich z. B. mittheile, daß ich Etwas veräußert oder erworben habe, füge ich „aus meinem Vermögen" — „für mich" hinzu, erst wenn daran liegt, dies zu betonen. Zu den hier zu erörternden Fällen gehören aber nur diejenigen, wo es auf die selbstverständliche Thatsache der gesetzgeberischen Absicht nach noch ankommt. Es ist selbstverständlich, daß z. B. sich unmittelbar an das Verkaufen das Ankaufen anschließt, denn das erstere kommt ohne das letztere gar nicht zu Stande. Der Thatbestand hört also eigentlich nicht mit dem Verkaufen, sondern erst mit dem Ankaufen auf, und ist letzteres die Endthatsache.

Es giebt Fälle, in denen es nach der gesetzgeberischen Absicht auf die als selbstverständlich nicht ausgedrückte, sondern vorausgesetzte Thatsache noch ankommt.

1. Selbstverständlich ist, daß Jemand, wenn er eine thats. Herrschaft in irgend einer Richtung über etwas ausüben will, es haben, d. h. in solchem thats. Bezug dazu stehen muß, daß ihm solches Ausüben möglich ist, und ferner, daß, wenn es nun nicht von ihm, sondern von einem Anderen innegehabt wird und er es ihm wegnimmt oder entzieht, um die beabsichtigte Herrschaft ausüben zu können, ihm das bloße Wegnehmen oder Entziehen nicht genügt, sondern nur Mittel zum Zweck des Bekommens und Habens ist, und endlich, daß, wenn er einmal so viel Herrschaft über das Objekt erlangt hat, um es dem Anderen wegnehmen oder entziehen zu können, er sie jedenfalls auch anwendet, um den Zustand

des eigenen Habens, der während des Wegnehmens und Entziehens noch nicht möglich ist, durch letzteres vielmehr nur ermöglicht wird, herbeizuführen und sich so auch zum Inhaber macht. Dies selbstverständliche Ziel der Thätigkeit, das Haben, gelangt ohne Noth nicht zum Ausdruck, wenn der Thäter jene Thätigkeit selber vollführt, muß aber zum Ausdruck gelangen, wenn der Thäter sich eines Anderen bedient. Es kommen folgende Fälle in Betracht: 235 Hauptfall 2 (wer eine minderjährige Person durch List entzieht, um sie zum Betteln zu gebrauchen), 236 (wer eine Frauensperson entführt, um sie zur Unzucht zu bringen), 242 (wer eine Sache in der Absicht . . . wegnimmt), 370[6] (wer Getreide wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern). Freilich läßt sich — doch interessirt dies hier nicht — der letztangeführte Thatbestand auch ohne das Haben des Thäters, als Ziel, denken, wenn die Einrichtung getroffen ist, daß das Wegnehmen unmittelbar in die Viehfütterung übergeht, z. B. das Getreide in Folge einer vom Thäter angebrachten Oeffnung ohne Weiteres vor das Vieh fällt. In jenen Fällen ist aber ein Ziel der eben angegebenen Art nicht ausdrücklich bezeichnet, denn die Thätigkeit des Entziehens &c. ist beendigt, wenn die damit bezielte Loslösung vom bisherigen Verhältnisse erfolgt ist, kann also darüber hinaus nicht noch ein Mehreres bewirken. Und die bezeichnete Absicht (Gebrauch zum Betteln zu machen), in welcher die Thätigkeit ausgeführt sein muß, ist eine Thatsache im Innern des Thäters, die mit der auch mit äußeren Merkmalen versehenen Thatsache des Habens nichts zu thun hat. Ebensowenig läßt sich aber bestreiten, daß ein solches Ziel vorausgesetzt ist. Denn es ist ein nothwendiges Bindeglied zwischen der Thätigkeit und der Absicht, ohne daß ihre Verknüpfung geradezu ein Widersinn wäre. Man kann ein Objekt von seinem bisherigen Verhältnisse trennen, man kann auch in der Absicht stehen, es zu verwenden. Aber man schränkt seine Thätigkeit auf das bloße Trennen nicht ein, wenn man in solcher Absicht steht, und man steht nicht in solcher Absicht, wenn die Trennung das Ziel der Thätigkeit sein soll. Es bleibt unerklärbar, wie die bloße Trennung je der Absicht dienen kann. Der Leitgedanke für 235 und 236 liegt in 234 (wer sich eines Menschen bemächtigt, um ihn auszusetzen), eine solche Bemächtigung muß, falls die Absicht des Thäters einer eigenen Verwendung hinzukammt, sich an die Entziehung und Entführung, wenn auch von noch so geringer Dauer, anschließen. Der Leitgedanke für 242 und 249 liegt in dem hinzugefügten Namen: Diebstahl, Raub. Der mit dem Diebstahl zusammen im 19. Abschn. behandelte 246 verlangt ausdrücklich die Innehabung der Sache zur Zeit der Unterschlagung, erkennt also an, daß eine rechtswidrige Zueignung nur im Falle der Innehabung möglich ist. In 257 (wer Sachen verheimlicht) ist zuerst und zumeist an gestohlene Sachen gedacht, und diese sollen doch mittels einer Strafthat, d. h. nicht erst nach Abschluß, sondern als Erfolg derselben erlangt sein, eine Eigenschaft, welche eine bloß weggenommene Sache nicht hat. Der hier beim Diebstahl und Raub vertretene Standpunkt (die sog. Apprehensionstheorie) ist auch der fast allgemein herrschende, gewöhnlich aber in der Ansicht, daß das Erforderniß der Erlangung im Gesetz auch einen Ausdruck bekommen habe und entweder im Wegnehmen oder in der Absicht enthalten sei. Diese Ansicht ist nicht haltbar. Das Erforderniß ist als sinngemäßes, selbstverständliches nicht mit ausgedrückt. Bei 289 liegt die Sache freilich insofern anders, als hier nicht ausgedrückt ist, daß der Eigenthümer als Thäter das Wegnehmen

in der Absicht, irgend eine Verwendung mit der Sache vorzunehmen, ausgeführt haben müsse. Denn die erforderte „rechtswidrige Absicht" besteht, wie mit RGEntsch. 3 S. 280, 13 S. 402 angenommen wird, nur darin, „das Recht des Berechtigten zu vereiteln". Fehlt aber die Verwendungsabsicht, so bedarf es auch nicht des Habens als Bindegliedes. Der Gesetzgeber hat das Vergehen dem furtum possessionis nachgebildet, er wollte nicht das Recht des Gebrauchs oder der Zurückbehaltung, sondern die berechtigte Innehabung schützen. Letztere wird durch die Handlung jedenfalls beseitigt. Die Beseitigung allein sollte aber nicht strafbar sein, sondern nur in Verbindung mit der rechtswidrigen Absicht. Wäre der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß die Handlung stets auch das Recht beseitige, so würde die rechtswidrige Absicht auf Vereitelung des Rechts sich gleichzeitig bereits erfüllen und als besonderes Erforderniß überflüssig gewesen sein. Aber der Gesetzgeber ist nicht von jener Anschauung ausgegangen und konnte es auch nicht, da das Gebrauchs- und Zurückbehaltungsrecht von ihm nicht geordnet, vielmehr partikularrechtlich übernommen war und hier die größten Verschiedenheiten über den Einfluß der Wegnahme auf das Recht herrschten. Er ging davon aus, daß das Recht trotz Veränderung des Besitzstandes von Bestand oder wiederherstellbar bleiben konnte. Will der Thäter das Recht vereiteln, so kann das bloße Wegnehmen unter gleichzeitigem Preisgeben der Sache nicht genügen, da alsdann dem Berechtigten die sofortige Wiederverschaffung unbenommen ist, muß der Thäter die Sache vielmehr in seine Innehabung übernehmen. Daß die weggenommene Sache in einen Bezug zu dem Thäter kommen, also nicht bloß weggenommen sein soll, zeigt die zweite Alternative, die einen Erfolg „zu Gunsten des Eigenthümers" (was nichts Anderes bedeutet, als den Erfolg, daß er die Sache auf dem Wege der Stellvertretung hat) verlangt und von der in diesem Punkte die erste Alternative nicht abweichen will. Der Eigenthümer nimmt ebenfalls zu seinen Gunsten, für sich, die Sache weg. Hierfür spricht auch die Ueberschrift des 25. Abschn.: „strafbarer Eigennutz". Dem Eigenthümer soll doch aus der Wegnahme ein Nutzen, nicht bloß dem Berechtigten ein Schaden entstehen. Aber welchen Nutzen hat jener, wenn er nicht in die Innehabung der Sache gelangt? Thatsächlich hat er also eine Verwendungsabsicht, obgleich sie im Gesetz eines Ausdrucks entbehrt. Die Endthatsache ist auch hier das Haben seitens des Thäters. — In den Fällen des § 370[6], in denen der Thäter das Futter erst selbst haben muß, um damit das Vieh zu füttern, ist das Erlangen wiederum so selbstverständlich, daß es nicht gesetzlich als Erforderniß aufgestellt zu werden brauchte. Allerdings spricht kein Moment dafür, daß er die Absicht, sich das Futter rechtswidrig zuzueignen, gehabt hat. Aber das Erlangen gehört auch nicht zu der Zueignungsabsicht. Mit Unrecht leugnen hier das Erforderniß die Anhänger der Apprehensionstheorie, welche das Erlangen in der Zueignungsabsicht ausgedrückt finden. Warum finden sie es übrigens nicht auch in der Absicht ausgedrückt, mit dem Getreide das Vieh zu füttern? Diese Absicht hat der Thäter jedenfalls.

Es kann angenommen werden, daß es dem Gesetzgeber in den Fällen des Entziehens in einer Verwendungsabsicht auf das selbstverständliche Moment des Erlangens seitens des Thäters auch ankomme. Er will auch die bloße Thätigkeit, also die bloße Trennung der Person oder Sache aus ihrem bisherigen Verhältnisse nicht. Was das bloße Entziehen oder Entführen der Person anlangt, so geht

seine Mißbilligung unzweideutig aus den ersten Alternativen von 235 und 236 hervor, und was das bloße Wegnehmen einer Sache anlangt, so steht der Gesetzgeber zweifellos nicht auf entgegengesetztem Standpunkt, wie das Civilrecht, welches überall solche Eigenmacht mißbilligt. Tritt aber zu dem Thatbestande die Absicht des Thäters, die Person oder Sache zu verwenden oder, wie in 289, die rechtswidrige Absicht hinzu, so legt er nicht darauf allein Gewicht für die Strafbarkeit oder die erhöhte Strafbarkeit, sondern auf die Bemächtigung der Person oder Sache durch die Thätigkeit zum Zwecke der Verwirklichung der Absicht.

2. Jeder richtet seine Aeußerungen an einen Anderen so ein, daß dieser sie auch verstehen wird. Wir nehmen deshalb gleich die Erreichung dieses Zweckes an und beschränken demgemäß unsere Rede. Wenn wir Jemand an eine früher ihm gemachte Aeußerung erinnern, sagen wir ohne Noth nicht: ich habe Dir dies gesagt, und Du hast es gehört und verstanden; hierauf kommen wir erst zu reden, wenn Zweifel laut werden. Freilich giebt es Bezeichnungen, die Alles umfassen. Ist eine Mittheilung gemacht, so ist damit auch der Erfolg ausgedrückt. Denn die Gemeinsamkeit, welche in dem „mit" die Thätigkeit erzielt, ist erst hergestellt, wenn dieselbe Vorstellung, die ich gehabt oder geäußert habe, im Anderen in Folge der Aeußerung ebenfalls entstanden ist. In anderen Bezeichnungen ist bei genauer Betrachtung der Erfolg nicht oder nicht sicher mit ausgedrückt zu finden. So in offenbaren, benachrichtigen, anzeigen, bedrohen, auffordern u. s. w. Einige von diesen Ausdrücken werden auch in Bezug auf einen sinnlichen Inhalt gebraucht: offenbaren, vorschützen, verbreiten; davon abgesehen stellen sie alle eine Thätigkeit vor, mittels welcher ein geistiger Inhalt vom Thäter geäußert und gegen einen Anderen gerichtet wird, damit dieser ihn in sich aufnehme; nur sind Inhalt und Endthatsache bei den einzelnen verschieden. Diese Thätigkeiten gelten regelmäßig als vollendet, nicht allemal schon wenn das, was ihre Bezeichnung ausdrückt, erledigt ist, sondern erst, wenn der Andere den geistigen Inhalt wie bei der Mittheilung in sich aufgenommen hat. Wir zerlegen den ganzen Vorgang nicht mit wissenschaftlicher Schärfe in seine Theile, sondern denken unwillkürlich mit unserer äußernden Thätigkeit unmittelbar bis in die Seele des Anderen dringen und dort den geistigen Inhalt, wie der Maler sein Bild auf der Leinwand, der Schreiber die Schrift auf dem Papier niederlegen zu können. Deshalb bezeichnen wir nur unsere Thätigkeit, meinen aber zugleich den Verlauf bis zum Verständniß des Anderen. Freilich wissen wir, daß mitunter wider Erwarten die Wirkung ausbleibt. Aber erst dann denken wir über die Einzelheiten des Vorganges nach und suchen festzustellen, wo, ob bei dem Aeußernden oder bei dem Anderen oder in der Mitte zwischen ihnen das Hinderniß begründet gewesen sei. Erst wenn die erwartete Wirkung bestritten oder bezweifelt wird, fügen wir hinzu: die Aeußerung ist gemacht, an den Anderen herangedrungen, von ihm wahrgenommen und verstanden. Dies gilt nicht bloß von den in Gegenwart des Anderen mündlich oder durch sonstige sinnliche Zeichen gethanen Aeußerungen, sondern bei unseren Verkehrsverhältnissen auch von sonstigen Aeußerungen, zu deren Beförderung es besonderer Veranstaltungen bedarf. Viele Verkehrseinrichtungen beruhen auf Vermuthungen. Wir vermuthen, daß der Postbriefkasten vom Postbeamten entleert wird, die Postordnung vermuthet, daß der Angehörige den ihm vom Briefträger für den Adressaten übergebenen

Brief an letzteren abliefern wird. Es kommen natürlich konträre Fälle vor, aber erörtert werden nur diese, nicht die normalen. Ist ein Geheimniß Jemand offenbart, so ist es im Wortsinn ihm erst offenbar gemacht, liegt es frei, sichtbar und unverhüllt vor ihm zu Tage (Sanders), ist es der Meinung nach aber doch ihm bekannt geworden. Eine Beleidigung schon ist garnicht möglich, wenn Niemand sie wahrnimmt. In allen diesen Fällen wird als Endthatsache das Verständniß desjenigen, welchem die Aeußerung gemacht war, angenommen, braucht also im Einzelnen nicht festgestellt zu werden, wieviel die bezeichnete Thätigkeit, genau genommen, als solche dazu beigetragen hat. Die Vermuthung gilt aber nur einem oder einigen Anderen gegenüber. Je mehr die Zahl der Adressaten wächst, um so mehr Zweifel entstehen, ob alle von der Aeußerung erreicht oder sie wahrgenommen oder sie verstanden haben; einer Menge von Menschen gegenüber können wir die Endthatsache mit Sicherheit nicht über die beendigte Thätigkeit selber hinaus verlegen. Sollen Viele aufgefordert werden, so müssen wir daran genügen lassen, wenn die Aufforderung erklärt worden ist. Anders liegt die Mittheilung. Soll eine solche an Viele durchgeführt werden, so müssen sie alle Mitinhaber geworden sein, weil das Ziel der Thätigkeit das Mit ist.

In einer Reihe von Thatbeständen genügt ein Adressat: dieser Regierung Nachrichten — Staatsgeheimnisse mittheilen (92[1]), dem Feinde Operationspläne (90[4]), bei einer Behörde Anzeige machen (164), einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedrohen (241), gegen eine Person Drohungen anwenden (252), einen Anderen zur Begehung eines Verbrechens auffordern (49a A 1), eine Person des Soldatenstandes zum Ungehorsam auffordern oder anreizen (112), einem Beamten Geschenke anbieten oder versprechen (333), sich einem zuständigen Beamten gegenüber eines fremden Namens bedienen (360[8]). Adressaten sind nicht angegeben aber vorausgesetzt in 300: Privatgeheimnisse offenbaren, 201: Herausforderung zum Zweikampf, 203: Auftrag zur Herausforderung ausrichten, 331, 332, 334: Geschenke fordern, 49a A 2: sich zur Begehung eines Verbrechens erbieten, 138: eine unwahre Thatsache zur Entschuldigung vorschützen, 361[7]: sich ausdrücklich weigern, die Arbeit zu verrichten, 344: eine Untersuchung gegen eine unschuldige Person beantragen, 361[4]: betteln, 185: Beleidigung, 186, 187: eine Thatsache in Bezug auf einen Anderen behaupten oder verbreiten. Ist hier die Handlung im Einzelfall nur einer oder einigen Personen gegenüber vorgenommen, was thatsächlich auch die Regel sein wird, so gehört zur Vollendung das Bewußtsein des oder der Adressaten von der Handlung.

Hierher gehören auch die Fälle, wo die Thätigkeit ebenfalls darauf abzielt, bei einem Anderen eine Vorstellung zu erregen, aber andere Mittel als die Sprache und deren Surrogate erfordert, 143: in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwenden, 267, 270, 273: von einer falschen oder verfälschten Urkunde, falschen Beurkundung zum Zwecke der Täuschung Gebrauch machen, 276 A 2: schon einmal verwendete Post-Werthzeichen benutzen, 360[7]: die Abbildung des kaiserlichen Wappens gebrauchen, 360[8]: eine Uniform tragen oder Titel annehmen. Alle diese Thätigkeiten sind strafrechtlich beachtbar, nur wenn sie in der Richtung auf einen Anderen, der den Gegenstand wahrnehmen soll, unternommen werden und vollendet nur wenn dieser Erfolg erreicht ist. Zweifel kann nur 143 erregen, weil man unter der Anwendung der auf Täuschung berechneten Mittel schon ihre Anbringung als



Vorbereitung zu der Anwendung vor der über den Eintritt oder die Fortsetzung der Wehrpflicht entscheidenden Behörde, reden kann. Aber der von uns eingenommene allgemeine Standpunkt erledigt den Zweifel in Uebereinstimmung mit RGE. 9 S. 97 um so mehr, als manche Mittel nicht vorher angebracht, sondern wie z. B. mangelhaftes Sehen oder Hören, nur vor der Behörde angewandt werden können.

---

12. Zur Auslegung des § 209 Abs. 2 StPO.

Von Rechtsanwalt Dr. Ernst Auerbach in Frankfurt a. M.

Der § 209 ordnet die Anfechtbarkeit der das Vorverfahren abschließenden Beschlüsse der Strafkammer; Abs. 2 regelt insbesondere die der StA. zustehende sofortige Beschwerde gegen Beschlüsse, welche die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen. Hierbei entsteht die Frage, ob die StA. auch dann, wenn ihrem eigenen Antrage entsprechend das Verfahren eingestellt und der Angeklagte außer Verfolgung gesetzt worden ist, aus eigener Entschließung oder auf Weisung der OberStA. gegen diesen Beschluß Beschwerde einlegen kann. Auf Grund eines Beschlusses des OLG. Dresden (Ann. 7 S. 2) bejahen Löwe (Anm. 4b zu § 209) und v. Kries (Lehrb. S. 519) die Frage. Eine genaue Betrachtung des § 209 nach Sinn und Wortlaut führt jedoch zur Verneinung der Frage.

Auch im Strafprozesse gilt vor allem die Rechtsregel, daß nur derjenige das formale Recht zur Beschwerde hat, der nicht nur materiell in seinem Rechte verletzt ist, sondern auch durch die angefochtene Entscheidung sich formell beschwert fühlt oder beschwert fühlen kann. Der Grundsatz, daß die Aufgabe des Strafprozesses darin beruhe, die materielle Wahrheit zu erforschen und die Meinung, diese Aufgabe dürfe nicht durch das Erforderniß eines formalen Beschwerdegrundes in ihrer Durchführung behindert werden, kann den speziellen, positiven Gesetzesvorschriften gegenüber nicht in Betracht kommen. Denn die StPO., welche ganz besonders auch das Prinzip des ne bis in idem zu Gunsten des Angekl. durchzuführen bestrebt war, hat an mehr wie einer Stelle formelle Haltepunkte für den Fortgang des Verfahrens gegeben; das sind die selbstverständlichen formaljuristischen Grenzen, welche der Erfüllung der Aufgabe materieller Wahrheitsermittelung gezogen sind, und daher diesem Grundsatze insoweit widersprechen und widersprechen müssen (z. B. §§ 210, 402). — Bedeutungslos für die hier zu behandelnde Frage ist weiterhin auch die Thatsache, daß die Einlegung der Berufung seitens der StA. auch gegen Urtheile unbeanstandet zugelassen wird, welche entsprechend dem Antrage des betr. Sitzungsdeputirten lauten. Ein für beide Prozeßparteien gleichmäßig gestaltetes, die gesammte Sachlage in ihrer weitesten Ausdehnung umfassendes mündliches und kontradiktorisches Verfahren kann mit seinen Grundlagen, wie auch mit seinen Konsequenzen unter keinen Umständen mit einem engbegrenzten Beschwerdeverfahren verglichen werden, namentlich einem solchen, wie es der § 209 für die Prozeßbetheiligten in so ungleichmäßiger Weise vorsieht. Zudem besteht zwischen den Schlußanträgen der StA. nach § 257 und ihren sonstigen Anträgen, insbesondere den in den §§ 196 ff. erwähnten ein bedeutender begrifflicher Unterschied. Erstere sind lediglich unmaßgebliche Vorschläge, letzteren ist eine weit entscheidendere

Bedeutung für das Verfahren zugesprochen; erstere haben keinen anderen und höheren Werth als z. B. das Vorbringen des Angekl.; für letztere aber hat, mit Rücksicht auf ihre Bedeutung, das Gesetz die Bestimmung des § 204 ausdrücklich aufzustellen für erforderlich erachtet. Uebrigens kann man auch für das Berufungsverfahren nicht ohne Weiteres das Prinzip in der angegebenen Richtung aufstellen. Gewiß sind viele Fälle denkbar, in welchen trotz der Gleichförmigkeit der Entscheidung die Interessen des Beschwerdeführers verletzt sind, und in solchen Fällen ist eine Anfechtung im Berufungsverfahren zuläsig. Allein für die Aufstellung einer, die allgemeine Geltung dieses Grundsatzes auch außerhalb des Berufungsverfahrens aussprechenden Behauptung (v. Kries, Lehrbuch S. 636) bieten diese Fälle keinerlei Begründung. Grundsätzlich ist vielmehr daran festzuhalten, daß nur derjenige ein Beschwerderecht gegen Entscheidungen hat, der „sich durch dieselben beschwert fühlt" — eine Anschauung, die auch Löwe — entgegen seiner zu § 209 gegebenen Auffassung — in Anm. 1a zu § 346 vertritt. Dies ist auch vom Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen anerkannt, die sich dahin äußern, daß z. B. der Angekl. dann, aber nur dann ein Beschwerderecht hat, wenn seine Interessen verletzt sind.

Um bei den allgemeinen Gesichtspunkten zu bleiben, ist dann vornehmlich auf den Grundgedanken, den Geist und die Tendenz des Gesetzes hinzuweisen. Schon aus der umfassenden Durchführung des Prinzips der res judicata in der StPO. ergiebt sich die Absicht des Gesetzes, die Anfechtung derartiger Beschlüsse möglichst zu erschweren. Außerdem aber hat der § 209 die Rechte der beiden Prozeßparteien in ungleicher Weise behandelt und namentlich den Angekl. unbegründeter Weise stiefmütterlich behandelt. Unter diesen Umständen ist es Aufgabe richterlicher Anwendung und Belebung des Gesetzes, dieses so eng als möglich aufzufassen und jede weitere, über das Maaß der im Gesetze selbst zu Gunsten der StA. gegebenen Ausnahmestellung hinausgehende Interpretation zu vermeiden. Es handelt sich um eine Ausnahmevorschrift, welche in das Interesse und die Rechtssphäre des Angekl. erheblich eingreift, und die deshalb nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen keiner Analogie fähig, nicht ausdehnend, sondern so enge als möglich zu interpretiren ist.

Eines weiteren Eingehens auf diese prinzipiellen Gesichtspunkte bedarf es aber nicht; denn der Wortlaut des § 209 Abs. 2, sowie dessen logischer und begrifflicher Inhalt ergeben die Unrichtigkeit der gegnerischen Meinung. Zunächst muß es auffallen, daß der § 209 nicht einfach sagt: „Gegen den Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird" oder: „Die Einstellung des Verfahrens ausgesprochen wird", oder: „Der Angekl. außer Verfolgung gesetzt wird". Eine derartige Fassung würde dem gesetzgeberischen Gedanken, falls er die hier bekämpfte Bedeutung hätte haben sollen, einen klaren, unzweideutigen Ausdruck gegeben haben. Sie hätte um so näher gelegen, als sie sich dem Wortlaute des § 202 angeschlossen hätte. Im Gegensatze zu dieser naheliegenden Fassung spricht § 209 von einem Beschlusse: „durch welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt ist". Aus dem Gebrauch des Wortes „ablehnen" folgt, daß ein Gegensatz zwischen dem Beschlusse des Gerichts und dem Verhalten der StA. vor diesem Beschlusse Voraussetzung des Gesetzes ist. Das Wort „ablehnen" und die Thätigkeit des Ablehnens setzen begrifflich das Vorhandensein eines Antrags, mindestens einer den entgegengesetzten Erfolg bezweckenden Anregung voraus.

Dieser Antrag kann wiederum begrifflich nicht mit dem Beschlusse gleichlautend sein, da er eben „abgelehnt“ wurde. Die Eröffnung des Hauptverfahrens kann *nur dann* grammatikalisch und logisch *abgelehnt* sein, *wenn sie beantragt* war. Dies folgt weiter auch aus dem sonstigen Inhalte des Abs. 2. Es ist hierin für die sofortige Beschwerde der StA. die zweite Alternative aufgestellt: „oder *abweichend vom Antrage* der StA. die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausgesprochen worden ist.“ Die Worte „ablehnen“ und „abweichend“ sind nur qualitativ verschiedene Arten eines und desselben Begriffes. *Beide* haben sie zur Voraussetzung das Bestehen eines Antrags, und wie bei der zweiten Alternative die Worte „vom Antrage“ im Gesetze beigefügt sind, so ist auch bei der ersteren das Wort „beantragte“ zu ergänzen. *Beide* stellen begrifflich einen Gegensatz zu dem gestellten Antrage dar, und zwar: „ablehnen“ den weitesten, den Antrag durchaus negirenden; „abweichend“ ein Modifiziren des Antrages. Es ergiebt sich daher aus der Zusammen- und Gegenüberstellung dieser beiden Worte und Begriffe, daß die beiden Fällen gemeinsame Grundlage und Voraussetzung des Abs. 2 nur die war: daß in einer dem Antrage der StA. *entgegenstehenden* Weise erkannt wurde; andernfalls hätte gerade die im Abs. 2 gewählte Fassung weder Sinn noch Bedeutung.

Dem aus diesen Ausführungen zu gewinnenden Ergebnisse gegenüber bleibt noch auf die Begründung des im Eingange erwähnten Dresdener Beschlusses kurz einzugehen. Der Beschluß des OLG. Dresden vom Jahre 1884, welcher die Beschwerde für statthaft erachtet, stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

1. Die Verschiedenheit mit welcher das Gesetz die Anfechtbarkeit des Eröffnungs- und des Einstellungsbeschlusses geordnet habe, beruhe im Prinzip darauf, daß ein Beschluß der ersteren Art nur prozeßleitende Verfügung sei, der Einstellungsbeschluß dagegen Inhalt und Bedeutung eines Endurtheils habe.

2. Nur in der zweiten Alternative des Abs. 2 werde für die sofortige Beschwerde ein Gewicht auf die Verschiedenheit von Antrag und Beschluß gelegt, da das Gesetz bezüglich *dieser* Alternative einen „von dem Antrage der StA. abweichenden Beschluß“ verlangt.

3. Die Unerheblichkeit des Umstandes einer Uebereinstimmung von Beschluß und Antrag für die Anfechtbarkeit des Ersteren folge schon daraus, daß das Gericht nach § 204 an die Anträge der Art nicht gebunden sei und selbständig entscheiden könne.

4. Die Möglichkeit der auch im Falle eines dem Antrage entsprechend ergangenen Beschlusses einzureichenden sofortigen Beschwerde folge auch aus der Organisation der StA.; nach § 147 GVG. hätten die Beamten der StA. den dienstlichen Weisungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten, und den Rechten dieser Aufsichtsbeamten könne nicht durch den Antrag eines Unterbeamten präjudizirt werden.

Ob die hier gegebene Charakterisirung des Eröffnungs- und Einstellungsbeschlusses zutrifft, kann auf sich beruhen; keinesfalls kann hieraus ein Argument für oder gegen die vorliegende Frage entnommen werden. Diese bezieht sich nicht auf den Charakter des Beschlusses und dessen Anfechtbarkeit im Allgemeinen, welche im Gesetze ausreichend geregelt ist, vielmehr einzig und allein auf das *Recht einer speziellen Prozeßpartei zu seiner Anfechtung*. Daß die Worte: „abweichend vom Antrage der StA.“ nicht etwa einen Gegensatz zu

der ersten Alternative bezeichnen, sondern begrifflich dasselbe, ist bereits oben ausgeführt. Ebenso wenig ist für die Frage, ob und wer einen Beschluß des Gerichts anfechten kann, erheblich, nach welchen Prinzipien das Gericht bei seiner Beschlußfassung vorzugehen hat, ob es insbesondere an die Anträge der StA. gebunden ist oder nicht. Letzteres ist unzweifelhaft; aber daraus folgt doch weder logisch noch juristisch der weitere Satz, daß die StA., wenn das Gericht ihrem Antrage gemäß erkennt, das Recht der sofortigen Beschwerde haben soll. Daß schließlich die Organisation der StA. nicht in Betracht gezogen werden kann, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Die Bestimmung, daß die Staatsanwälte den Weisungen der Oberstaatsanwälte Folge leisten müssen, ändert natürlich nichts an der Vollgültigkeit und thatsächlichen, sowie rechtlichen Bedeutung eines von Unterbeamten der StA. offiziell gestellten Antrages. Sie vermag auch nicht die Entscheidungen der Gerichte zu beeinflussen. Diesen bleibt selbstverständlich die Möglichkeit, auch in solcher Weise zu Stande gekommene Anträge der StA. abzuweisen. Ebensowenig, wie etwa der Umstand, daß der Oberstaatsanwalt einen Staatsanwalt zu einer sofortigen Beschwerde anweist, welche formell unzulässig ist, diese zu einer zulässigen machen kann, ebensowenig kann die gesetzliche Möglichkeit solcher Anweisungen für die Lösung der Frage, ob in diesen Fällen sofortige Beschwerde zulässig ist oder nicht, von irgend welcher Bedeutung sein. Diese Frage ist vielmehr allein auf Grund des Abs. 2 des § 209 zu beantworten, wobei ganz besonders zu berücksichtigen ist, daß es sich hier um eine zu Ungunsten des Angekl. gegebenen Ausnahme handelt. Auf dieser Grundlage und von solchen Erwägungen geleitet, gelangt man zu einer Auslegung, die sich möglichst eng an den Wortlaut anschließt und es vermeidet, Rechte zu begründen oder darzulegen, welche im dem Gesetze selbst nicht ausdrücklich gewollt sind, also zur Verneinung der Möglichkeit einer sofortigen Beschwerde in dem angeführten Falle.

---

13. Die geplante Aenderung der Vorschriften über die Beeidigung der Zeugen, sowie die geplante Bestrafung unbeeidigter Aussagen.

Von Landgerichtsrath Radlauer zu Gnesen.

Die Frage der Beeidigung der Zeugen, die jetzt den Reichstag beschäftigt, ist für den Richter von hoher Bedeutung, da der Zeugenbeweis das häufigste Beweismittel bildet; sie muß auch das Publikum in hohem Maße interessiren, da ein Jeder in der Lage kommen kann, der Zeugenpflicht zu genügen. Diese Frage erscheint ungleich wichtiger, als die Festsetzung oder Auslegung mancher materiellrechtlicher oder sonstiger prozessualer Vorschriften; sie ist ganz allgemeiner Natur und beschäftigt alltäglich die Gerichte, auch kann sich der Zeugenpflicht Niemand entziehen. Bei dem neuen Entwurfe hat die Vorschrift, daß der Voreid durch den Nacheid ersetzt werden soll, lange nicht die einschneidende Bedeutung, als die Vorschrift über die Nichtbeeidigung unglaubwürdiger Aussagen.

I. Insbesondere hat die erste von den beiden letztgenannten Vorschriften: „Das Prozeßgericht kann beschließen, den Zeugen nicht zu beeidigen, wenn es

einstimmig die Aussage für offenbar unglaubwürdig hält. Erfolgt die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter, so kann die Beeidigung ausgesetzt werden, bis daß das Prozeßgericht Beschluß gefaßt hat", bereits verschiedenen Widerspruch hervorgehoben. So hat Justizrath Staub in der „Deutschen Juristen-Zeitung" Nr. 5, Jahrgang 1899 diese Bestimmung als ungerecht und schlimm erklärt und dies damit begründet, daß die Vernehmung als Zeuge beim Bestehen einer solchen gesetzlichen Vorschrift zu den lästigsten Verpflichtungen eines deutschen Reichsbürgers gehören würde, da ein Jeder riskiren könnte, mit dem Brandmal der Unglaubwürdigkeit den Gerichtssaal zu verlassen und noch dazu wegen unbeeideter falscher Aussage angeklagt zu werden. — In der „National-Zeitung" vom 2. März 1899 hat Professor Dr. Karl Binding die gedachte Vorschrift deshalb angegriffen, weil der freche Lügner nicht geschont, vielmehr zum Eide zugelassen und danach noch schärfer als der Meineidige bestraft werden müßte. Diese Begründung ist nicht zu billigen; sie übersieht, daß der Eid dazu bestimmt ist, die Wahrheit zu ermitteln; liegt eine offenbar unglaubwürdige Aussage, die der Zeuge beschwören will, vor, so ist der Zweck, den die Eidesleistung verfolgt, nicht zu erreichen und deshalb erübrigt sich die Eidesleistung. Es ist auch nicht lediglich eine Sentimentalität, die den Richter bestimmt, in solchen Fällen die Nichtbeeidigung geboten erscheinen zu lassen, sondern mit Recht und sicherlich mit Zustimmung wohl des größten Theils der Richter ist in der Begründung dieser gesetzlichen Vorschrift hervorgehoben, daß es mit der Heiligkeit des Eides und mit der Würde des richterlichen Amts nicht im Einklange steht, wenn der Richter gezwungen ist, einen Zeugeneid auch in dem Falle abzunehmen, wo klar zu Tage liegt, daß der Eid ein Falscheid sein wird. Die Richter werden dem Gesetzgeber dafür dankbar sein, daß sie für solche Fälle die Machtvollkommenheit erhalten, einen Zeugen und mag er auch ein noch so verkommener Mensch sein, vor Zuchthausstrafe zu bewahren. Diese Gründe lassen die Vorschrift, daß offenbar unglaubwürdige Aussagen nicht mit dem Eide bekräftigt werden sollen, geboten erscheinen.

Dennoch scheint die Vorschrift wie sie geplant ist, nicht sachgemäß, weil die Feststellung, daß eine offenbar unglaubwürdige Aussage vorliegt, wenigstens für den Civilprozeß in einer Weise gesetzlich festgestellt werden kann, daß eine unrichtige Anwendung dieser Vorschrift möglichst ausgeschlossen wird und daß eine etwaige unrichtige Anwendung einer persönlichen gegen den Zeugen gerichteten Schärfe möglichst ermangelt. Das ist um so mehr geboten, weil der beauftragte und der ersuchte Richter nach dem Entwurfe eine vorläufige Entscheidung über die Unglaubwürdigkeit eines Zeugen zu treffen hat, indem er die Beeidigung aussetzt, und weil er hierbei oft ein sicheres Urtheil für diese vorläufige Anordnung nicht haben wird. Trotzdem muß er es aussprechen, daß der vernommene Zeuge ihm offenbar unglaubwürdig erscheint.

Eine Aussage wird gewöhnlich dann völlig unglaubwürdig sein, wenn der Zeuge am Ausgange des Rechtsstreits betheiligt ist, oder wenn seine Aussage einem anderen Beweisergebnisse oder der klaren Sachlage widerspricht. Diese Erwägung weist auf den Anschluß der erörterten Vorschrift an den § 393⁴ der abgeänderten CPO. v. 20. Mai 1898 hin, der wie folgt gefaßt werden könnte: „Unbedingt sind zu vernehmen"

4. „Personen, welche bei dem Ausgange des Rechtsstreits betheiligt sind, oder

deren Aussagen offenbar einem anderen Beweisergebnisse oder der klaren Sachlage widersprechen".

Die vorgeschlagene Weglassung des Wortes „unmittelbar" vor „betheiligt sind", hat auch den Vortheil, daß Personen, deren Interesse am Ausgange des Rechtsstreits die gebotene Objektivität für die Abgabe eines Zeugnisses vermissen läßt, nicht nothwendig beeidigt zu werden brauchen. Dann hat der Prozeßrichter zu entscheiden, ob eine Beeidigung eintreten soll oder nicht (vgl. den Schlußsatz des cit. §). Dieser Vorschlag läßt die Nicht-Beeidigung sachlich begründet erscheinen; er gewährt dem Richter die gebotene Machtvollkommenheit und nimmt der Nicht-Beeidigung jede gegen den Zeugen gerichtete persönliche Schärfe in den Fällen, wo diese zu vermeiden ist.

II. Die Bestimmung, daß nicht beeidete Aussagen, die wissentlich falsch abgegeben worden sind, zu bestrafen sind, bedeutet ebenfalls eine einschneidende Neuerung, und es ist nicht ausgeschlossen, daß durch die neue Vorschrift eine solch erhebliche Anzahl von Bestrafungen hervorgerufen wird, daß die Erreichung des idealen Zwecks der Vorschrift: „vor dem Gericht sollen nur wahrheitsgemäße Aussagen gemacht werden" allzu theuer erkauft erscheint. Unter die unbeeidigten Aussagen der Zeugen im Civilprozeß fallen nach der abgeänderten CPO. § 393 Nr. 1 bis 4 die Aussagen der Zeugen,

1. die wegen jugendlichen Alters oder mangelnden Verstandes nicht eidesfähig sind,
2. die nach strafgesetzlichen Vorschriften unfähig sind, eidliche Zeugen zu sein,
3. die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind,
4. die am Ausgange des Rechtsstreits unmittelbar betheiligt sind,

sowie nach dem vorgeschlagenen Entwurfe, „die offenbar unglaubwürdig sind".

Man ersieht hieraus, daß wenigstens für den Civilprozeß uneidliche Aussagen als Grundlage gerichtlicher Entscheidungen wenig in Betracht kommen, so daß für den Civilprozeß die Begründung des Entwurfs: „die uneidlichen Aussagen werden in wesentlich erweitertem Umfange als Grundlage gerichtlicher Entscheidungen nach dem Entwurf zugelassen" nicht zutrifft.

Dennoch erscheint die vorgeschlagene Bestrafung wissentlich falscher uneidlicher Aussagen vom sittlichen und rechtlichen Standpunkte aus, sowie wegen der Gleichmäßigkeit mit dem Strafverfahren durchaus billigenswerth. Es ist hierbei anzuerkennen, daß die im Entwurfe vorgeschlagene Strafbestimmung — Gefängniß bis 6 Monate, nebenher Geldstrafe bis 1000 Mark, beim Vorhandensein mildernder Umstände lediglich Geldstrafe — zutreffend dem Umstande Rechnung trägt, daß es sich um eine einschneidende Neuerung in der Rechtspflege handelt; diese mäßige Straffestsetzung berücksichtigt auch zu Recht die wirklichen Lebensverhältnisse, die die zur Bestrafung kommende That häufig sehr milde werden erscheinen lassen. Es braucht hierbei nur auf die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle unbeeidigter Zeugen-Aussagen hingewiesen werden, in denen ein Ehegatte oder naher Angehöriger einer Partei zu deren Gunsten aussagt. Auch die der Begründung des Gesetzentwurfs beigefügten gesetzlichen Vorschriften, die sich auf früheres deutsches oder ausländisches Recht beziehen, haben fast durchweg in den Fällen, in denen ein Ehegatte oder naher Angehöriger zu Gunsten des Beschuldigten eine wissentlich falsche Aussage abgiebt, eine mildere als die gewöhnliche Strafe, ja selbst Straflosigkeit festgesetzt. Deshalb kann der Verschärfung der

Strafbestimmung, die in der Kommission des Reichstages beschlossen ist, nicht zugestimmt werden: eher wäre es angebracht, für unbeeidigte falsche Aussagen der im § 393 Nummer 1 und 3 bezeichneten Personen Straflosigkeit eintreten zu lassen.

---

14. Unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen nach § 300 StGB.

Von Dr. jur. Johannes Hippe in Dresden.

§ 1. Geschichte und systematische Stellung des § 300.

Die Pflicht, ein anvertrautes Privatgeheimniß zu bewahren, ist zu sehr in der alltäglichen Moral begründet und berührt als solche das Interesse des Kriminalisten zu wenig, als daß man erwarten könnte, über die gesetzliche Regelung dieser Pflicht ein reiches historisches Material zu finden. Die Diskretion hat die sicherste Bürgschaft für ihre Wahrung in dem natürlichen Bestreben des moralisch Gebildeten, das Vertrauen des Mittheilenden zu rechtfertigen; die Verletzung dieser Pflicht kann strafrechtlich nur in einzelnen Fällen — etwa wenn ein Schaden entstanden ist — in Betracht kommen.

Davon zu unterscheiden ist die Pflicht, solche Privatgeheimnisse nicht zu offenbaren, die vom Dispositionsberechtigten Jemandem kraft seines Berufes (im weitesten Sinne) anvertraut worden sind. Es befindet sich nämlich hier der Anvertrauende in einer gewissen Zwangslage: er muß sich an eine der Personen wenden, die durch ihre Erfahrung, ihr Amt, ihre Stellung allein fähig sind, eine für den Suchenden wichtige Handlung vorzunehmen oder einen Rath zu ertheilen. Könnte nun der Suchende seine Wahl stets nach freiem Ermessen treffen, so würde er nur den angehen, den er als vertrauenswürdig kennt. Eine solche Wahl aber kann man in vielen Fällen nicht ausüben; man muß den nächsten Arzt, die einzige am Ort wohnende Hebamme, den vom Gericht bestellten Vertheidiger handeln lassen und diese Personen in einer Weise in Geheimnisse einweihen, wie man es sonst nur bei erprobten Bekannten oder Angehörigen zu thun pflegt. Es erscheint also das Bestehen einer gesetzlichen Verpflichtung gewisser Personenkategorieen zur Geheimhaltung von Privatgeheimnissen als nothwendig und nützlich. Der § 300 StGB. statuirt eine solche und bestraft Rechtsanwalte, Advokaten, Notare, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehülfen dieser Personen, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind.

Der § 300 (im Entwurfe eines StGB. für den Nordd. Bund § 296, den das Plenum des Reichstages bei der 2. Berathung als § 293 „unverändert anzunehmen" beschloß) entspricht dem § 155 des preuß. StGB. v. 14. April 1851. Dieser lautete, im 13. Titel: „Verletzungen der Ehre" eingeordnet:

> „Medizinalpersonen und deren Gehülfen, sowie alle Personen, welche unbefugterweise Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, werden . . . bestraft."

Es ist nicht leicht verständlich, warum man sich zur Ersetzung der Worte: „alle Personen, welche . . ." durch Aufzählung der einzelnen Kategorieen ent-

schlossen und so thatsächlich die Subjekte des Vergehens erheblich vermindert hat. Die Motive zum § 296 sagen nur folgendes:

> In einem nach höheren Maße strafbar ist die Verletzung von Geheimnissen Dritter, zu deren Kenntniß man bei Ausübung einer Berufspflicht gelangt ist.
>
> Das preuß. StGB. stellt eine derartige unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen unter den Begriff der Ehrverletzung; sie kann allerdings auch eine solche enthalten, es wird aber nicht überall nothwendig sein. Der Entwurf hat darum die Bestimmung aus dem Abschnitt über die Beleidigung hierher versetzt, zugleich aber die strafrechtliche Verfolgung von dem Antrage des Verletzten abhängig gemacht.
>
> Wenn einige Gesetzbücher die Strafbarkeit nur bei der Absicht zu schaden oder einem Gewinn zu ziehen, eintreten lassen, so hat der Entwurf sich ihnen nicht angeschlossen, da die meisten dieser Fälle mehr aus Leichtsinn begangen werden, überdies aber für den Verletzten und dessen Interesse an der Geheimhaltung es gleichgültig ist, ob die Verletzung in sträflicher Absicht oder aus Leichtsinn erfolgt ist, endlich auch in der Offenbarung aus Leichtsinn bereits eine Verletzung der obliegenden Berufspflicht liegt.
>
> Die Erweitung der Personenkategorieen wird durch das Verhältniß der betreffenden Personen selbst gerechtfertigt. Unter „Gehülfen“ sind hier insbesondere die Gehülfen der Apotheker, Aerzte und Hebammen, sowie die der Rechtsanwalte zu verstehen. Dieselben sind in Folge ihrer, wenngleich nebensächlichen Mitwirkung, häufig in gleichem Maße in die Geheimnisse der hülfesuchenden Personen eingeweiht, wie die Prinzipale selbst, wie andererseits diese selbst nicht selten unbedingt auf die Unterstützung ihrer Gehülfen angewiesen sind und auf ihre Verschwiegenheit sich ebenso wie die Hülfesuchenden selbst verlassen müssen.

In dieser Begründung ist vor Allem die veränderte Stellung des § 300 im System des StGB. bemerkenswerth. Man wird den Motiven ohne Weiteres beipflichten, wenn sie das Vergehen des § 300 nicht als Ehrverletzung auffassen. Eine solche liegt thatsächlich in den allerwenigsten Fällen vor und hat auch dann nur nebensächliche Bedeutung. Das Rechtsgut, gegen welches das Vergehen des § 300 sich richtet, ist durchaus nicht das gerechte Interesse einer Person, nicht „widerrechtlich nach Maß nicht vorhandener Unehre“[1]) behandelt werden zu wollen. Vielmehr ist das Rechtsgut das Interesse daran, daß ein Vertrauen nicht getäuscht werde, das man oft bethätigen muß auch dem gegenüber, bei welchem man vielleicht die moralischen Eigenschaften vermißt, welche die Bewahrung anzuvertrauender Privatangelegenheiten verbürgen. Wenn der Staat einen Unterthanen in gewissen Fällen veranlaßt, einer fremden Person Einblick in seine eigenen Angelegenheiten zu gestatten (z. B. dem bestellten Vertheidiger), so muß er folgerichtig auch eine Garantie dafür schaffen, daß man solches Vertrauen ohne Schaden bethätigen kann. Es ist für die vorliegende Frage ganz gleichgültig, wer die Befugniß zur Offenbarung des Geheimnisses besitzt,[2]) für uns ist es nur wichtig: wer hat anvertraut, wer hat den Anwalt 2c. in die Lage versetzt, zu plaudern? Er und nur er ist der Getäuschte, der Verletzte, der Träger des Rechtsgutes.[3])

---

[1]) Binding, Die Ehre und ihre Verletzbarkeit. S. 23, VI, 3.

[2]) Dies betrachten als entscheidend: Reber, Antragsdelikte S. 155, 399; Oppenhoff, § 300, Nr. 8.

[3]) So: Berner, S 611; Binding, Hndbch. S. 626, Nr. 7. — Hälschner, II S. 219; Olshausen, § 300, Nr. 11. — v. Schwarze, K. z. StGB. § 300, Nr. 6. — Auch RG. III 22. Okt. 1885 (E. 13 S. 60) — Dagegen: v Liszt. S. 371; der als Rechtsgut: „Das rechtlich geschützte Interesse an der Wahrung des persönlichen und geschäftlichen Lebens vor unberufenem Eindringen“ ansieht. Aber der

Weiterhin geben uns die Motive dadurch, daß sie die Absicht zu schaden oder einen Gewinn zu ziehen, nicht fordern, einen werthvollen Fingerzeig für die Frage nach dem Dolus unseres Vergehens; doch darüber später. Hier soll nur noch erwähnt werden, daß die Strafgesetzbücher des Auslandes vielfach unserem § 300 ähnliche Bestimmungen enthalten: so Belgien (Art. 458); Frankreich (Art. 378); Griechenland (Art. 115); Italien (§§ 163, 164); Niederlande (Art. 272); Oesterreich (§§ 497—499); Portugal (Art. 290); Rußland (§ 424); Schweden (Kap. 22 § 14); Spanien (Art. 378); Türkei (Art. 215); Ungarn (Art. 328, 329).

§ 2. Wird durch § 300 eine „Materie" geordnet?

Die Frage, ob Abschnitt 25 zwei Materien regeln[4]) oder ob vielmehr die beiden Ueberschriften dieses Abschnittes lediglich Zusammenfassungen der, darin darin behandelten, unter einander ganz verschiedenartigen, Vergehen sind, ist vielfach umstritten. Das Reichsgericht hat sich für die zweite Möglichkeit entschieden[5]) und hat im Urtheil vom 27. März 1884 (E. 10 S. 220) ausführlich seine Annahme dahin begründet:

„Die Ueberschrift: „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse" bezeichnet nur ganz im Allgemeinen die Natur der einzelnen im Abschnitte mit Strafe bedrohten Vergehen. Es darf aber aus denselben nicht gefolgert werden, daß alle im Abschnitte nicht erwähnten Handlungen, welche unter den Gesichtspunkt des strafbaren Eigennutzes aber der Verletzung fremder Geheimnisse gebracht werden können, nun straflos sind, also auch von der Landesgesetzgebung nicht mit Strafe bedroht werden dürfen."

In dem Urtheile vom 3. Januar 1887 (E. 15 S. 140) wird gleichfalls ausgeführt:

§ 300 wolle nur gegen unbefugte Offenbarung fremder Privatgeheimnisse durch bestimmte Berufsklassen (Anwalte, Notare, Aerzte und Apotheker) Schutz gewähren.

Ich kann mich dieser Ansicht nicht entschließen. Gewiß gewährt die Ueberschrift eines Abschnitts keinen absolut sicheren Anhalt für die Frage, ob darin eine Materie hat behandelt werden sollen — aber als ein sehr wichtiges Kriterium hierfür wird man die Ueberschrift doch ansehen müssen. Allerdings sind die Worte „Strafbarer Eigennutz" als Bezeichnung einer Materie nicht anzusehen, sollen vielmehr lediglich eine Zusammenfassung von verschiedenartigen Handlungen, deren Gemeinsames ihr Motiv ist, darstellen. Dies trifft aber nicht zu für die Worte „Verletzung fremder Geheimnisse", die mit dem Ausdruck „Strafbarer Eigennutz" gar nicht gleichzustellen sind. Hier haben wir es nicht mit einer nothgedrungenen Zusammenfassung nach dem Motiv, sondern mit einer strikten Bezeichnung von Handlungen zu thun. Ob der Gesetzgeber dabei an die Industrie und sonstige Geheimhaltung gewisser Dinge erfordernde Verhältnisse gedacht und diese absichtlich nicht einbezogen hat oder nicht — darum dürfen wir uns nicht kümmern.

Anwalt rc. ist gar nicht „unberufen eingedrungen", im Gegentheil: er ist berufen worden; und wenn er einem Dritten unbefugt Mittheilung macht, so ist doch auch dieser Dritte nicht — aktiv — unberufen eingedrungen — falls er nicht etwa die Mittheilung provozirt hat, sondern er ist — passiv — eingeweiht worden, vielleicht ohne überhaupt zu merken, daß es sich um ein anvertrautes Privatgeheimniß handelte.

[4]) Bezüglich der „Verletzung fremder Geheimnisse" sind dieser Meinung Berner, S. 611; v. Liszt S. 373; unentschieden: v. Schwarze, K. z. StGB. § 300 Nr. 3.

[5]) So auch Hälschner, II. S. 215; Olshausen § 300, Nr. 1; Rüdorff, § 300 Nr. 2.

Es kommt, um mit Friedrich Stein zu reden, nicht darauf an, wohin der Gesetzgeber gezielt, sondern darauf, wohin er getroffen hat. Hätte er, wie im zweiten Reichsgerichtsurtheil angenommen, nur gewisse Berufsklassen treffen wollen, so würde die Ueberschrift ja lauten müssen: „Strafbarer Eigennutz, Verletzung des Briefgeheimnisses, unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen seitens gewisser Berufsklassen".[6])

Regelt nun Abschnitt 25 die Materie der Verletzung fremder Geheimnisse, so ist dies Gebiet der Landesgesetzgebung entzogen. Diese ist also nicht in der Lage, dies Vergehen, wenn es von anderen Personen als den im § 300 genannten, begangen wird, unter Strafe zu stellen. Daß die Reichsgesetzgebung davon nicht gehindert ist, bedarf nicht der Hervorhebung. Sie hat eine der das § 300 ähnliche Pflicht zur Verschwiegenheit den Handelsmäklern in § 69⁵ HGB. auferlegt. Die in § 84 statuirte Möglichkeit der Bestrafung entstammt der Reichsgesetzgebung, wenn diese auch das Recht, Art und Maß der Strafe zu bestimmen, der Landesgesetzgebung überträgt. Von der in § 300 gesetzten Pflicht zur Verschwiegenheit unterscheidet sich die der Handelsmäkler insofern, als sich letztere nur auf Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse bezieht, also keineswegs alle bei Ausübung des Berufes erfahrenen Privatgeheimnisse umfaßt[7]).

§ 3. Die Subjekte des Vergehens.[8])

1. Rechtsanwalte, also solche[9]) zum Richteramte befähigte Personen, die bei einem oder mehreren Gerichten eines Bundesstaates oder beim Reichsgerichte aber bei einem Gerichte der Schutzgebiete zur Rechtsanwaltschaft zugelassen worden sind. Ob ein in Deutschland sich aufhaltender Ausländer als Rechtsanwalt anzusehen sei, das kann man ohne Berücksichtigung der Anforderungen, die das betreffende ausländische Recht an die unseren Rechtsanwälte entsprechenden Personen stellt, nicht entscheiden; auch die ausländische Bezeichnung dieser Personen dürfte in Betracht kommen.

2. Advokaten[10]). Nach inländischem Rechte giebt es solche nicht mehr[11]).

---

[6]) Hierzu vgl. Binding, Hndbch. d. Strafr., S. 291 Anm. 5, den ich als Autorität für meine Meinung deshalb anführe, weil er, obgleich das von ihm citirte Reichsgerichtsurtheil ausdrücklich von „Strafbaren Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse" spricht, doch als Beispiel für Nichtregelung einer Materie trotz solche andeutender Ueberschrift, nur den strafbaren Eigennutz anführt, indem er sagt: „Insbesondere darüber, daß Abschnitt 25 nicht „die Materie des strafbaren Eigennutzes" behandeln will, RG. v. 27. März 1884."

[7]) Zum Vergleich ist noch heranzuziehen: die reichsgesetzliche Regelung der Pflicht zur Verschwiegenheit durch das Unfallversicherungs-G. vom 6. Juli 1884 §§ 107, 108. — Für die Zuhörer bei Gerichtsverhandlungen, für die die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, gelten die Art II, III. des G. v. 5. April 1888. Vergleiche auch StGB. § 184 Abs. 2, GVerfG. § 200 und G. über den unlauteren Wettbewerb § 8.

[8]) Aus den Worten „die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind," schließt Oppenhof, § 300 Nr. 3, „Daß nur solche Personen hierher gehören, welche aus der Thätigkeit in bleibender Weise ein Geschäft machen." Indessen läßt sich das Wort „Amt" zwanglos auch auf solche Personen anwenden, welche z. B. eine Vertheidigung nur im Einzelfalle übernommen haben, ohne Rechtsanwalt zu sein. Auch der Geschworene, der Schöffe macht aus seinem Amte nicht „in bleibender Weise ein Geschäft" und dennoch spricht man von einem Schöffen — einem Geschworenenamte.

[9]) RAO. § 1, GVG. §§ 2, 4, EGVG. § 22.

[10]) Weiske, R. L. I. „Advokat".

[11]) Olshausen, § 300, 5, I. c.

Bezüglich des früheren Zustandes vergl. für Preußen: AGO. III 7 § 23; für Sachsen: Advokatenordn. v. 3. Juni 1859; für England: Hawkins, pleas of the crown Vol. II § 602; für Frankreich: Hellie, Théorie du Code pénal Vol. VI, S. 537 und: Morin, Journal du Droit criminel, 1844 Maiheft S. 129.

3. Notare. Deren Qualität bestimmt sich für Deutschland nach der Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaates. Zwar wird besonderes Gewicht auf die gebräuchlichen Bezeichnungen nicht zu legen sein; daraus folgt aber nicht, daß „alle Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit"[12]) durch den Ausdruck umfaßt würden. Analoge Erwägungen würden für den hier aufhältlichen ausländischen „Notar" anzustellen sein. In Sachsen bestimmt sich der Begriff des Notars nach der Notariatsordnung v. 5. Sept. 1892, daran § 3 die Bestimmung über die Fähigkeit zu dem Amte enthält. Die Pflicht zur Wahrung des Amtsgeheimnisses statuirt § 14, hierzu die Ausführungs-V. v. 7. Sept. 1892 §§ 12, 13. Da der Notar öffentlicher Beamter ist (§ 2 l. c.), so sind CPO. § 341, StPO. § 53 zu berücksichtigen. Für die Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht in gewissen Fällen vgl. WechselstempelG. v. 10. Juni 1869 § 21. K. S. NotariatsO. § 56. ReichsstempelG. v. 1. Juli 1881, § 28.

4. Vertheidiger[13]) in Strafsachen. Als solche können vor deutschen Gerichten auftreten die Personen, die nach StPO. §§ 138, 139, 144 dazu fähig sind.

5. Aerzte. Die Pflicht der Aerzte zur Verschwiegenheit war schon in den ältesten Zeiten, wenn auch nicht überall durch Gesetze, so doch durch Sitte und Herkommen anerkannt. Wir denken hierbei an den berühmten Eid des Hippokrates („Was ich bei der Ausübung des Berufes sehen oder hören möchte oder auch außer der ärztlichen Thätigkeit im Leben der Menschen, was nicht verbreitet werden darf, will ich verschweigen, vergleichen für unaussprechlich halten") und wollen aus der früheren Gesetzgebung erwähnen: das preuß. Medizinaledikt von 1725, ALR. II 20 § 505 und Code pénal Art. 378. Jetzt sind Aerzte[14]) diejenigen approbirten[15]) Medizinalpersonen, die sich mit der Heilung menschlicher Krankheiten[16]) beschäftigen — mögen sie nach Ablegung der Prüfung irgend eine Spezialität erwählt haben oder nicht. Vgl. Bundesrathbekanntm. v. 25. Sept. und 9. Dez. 1869, SächsischeV. v. 25. Okt. 1869 und 20. Juli 1883. — Ob die Zahnärzte zu den „Aerzten" des § 390 gehören, ist fraglich; dem Wortlaute nach nicht, denn ein Zahnarzt darf sich nicht als Arzt bezeichnen, doch wird man eine extensive Interpretation des Ausdrucks wohl gelten lassen können.

Dagegen gehört hierher nicht der Thierarzt. Ein solcher ist so wenig ein Arzt, als ein Unteroffizier Offizier, oder ein Staatssekretär Sekretär, ein Schiffsleutnant Leutnant ist. Diese Vorsilben dienen gerade dazu, der Person einen abweichenden (oft niederen oder höheren) Charakter zu verleihen, darum ist das „Haupt"-Wort zur Verwendung als Oberbegriff, als Zusammen-

[12]) Hälschner 217, II und Oppenhof, § 1, 300 nehmen das an.

[13]) Ausführliches in v. Holtzendorffs Handbch. d. Strf.-Pr., Bd. I, S. 390ff.

[14]) John, StPO. S. 562ff, Urth. des Reichsgerichts v. 1. Nov. (R. I, S. 29) und 24. Dez. 1879 (das. 177).

[15]) Dagegen bezieht v. Schwarze (StGB. § 300, 2) den § 300 auch auf Kurpfuscher.

[16]) Olshausen, § 300, 5, II, a. Oppenhoff, § 300, 1.

fassung ungeeignet. Verfehlt ist die Berufung auf GewO. §§ 29 Abs. 1 und 147³. Hier ist das Wort „Aerzte“ allerdings als zusammenfassende Bezeichnung gebraucht, dagegen sind im letzten Abs. des § 9 die Aerzte ausdrücklich neben den Wund-, Zahn- und Thierärzten genannt. Uebrigens geht daraus, daß die den Aerzten doch viel näher stehenden Wundärzte in § 300 ausdrücklich genannt sind, hervor, daß die Thierärzte, wenn mit gemeint, ebenfalls ausdrücklich hätten hervorgehoben werden sollen.

Ob ein nicht in Deutschland, sondern anderwärts approbirter, hier praktizirender Ausländer als „Arzt“ im Sinne des § 300 anzusehen ist, das wird nach den Anforderungen, die sein Staat an die Qualitäten eines solchen stellt, zu beurtheilen sein. Daß er die im § 147³ erwähnten Titel nicht führen darf, hat das Obertribunal im Urth. v. 22. Sept. 1876 (Kaysers GewO. § 147 Anm. 39) angenommen. Vgl. auch Arch. Bd. 45 S. 418.

6. Wundärzte.[17] Der Begriff derselben ist in den einzelnen Bundesstaaten verschieden, man wird als Wundärzte bezeichnen können solche Medizinalpersonen, die nur für einen gewissen Kreis ärztlicher Verrichtungen approbirt sind.

7. Hebammen. Die Eigenschaft einer solchen bestimmt sich nach der Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaates (§ 30 GewO.). Für Sachsen: Mandat v. 2. April 1818 (theilweise aufgehoben); V. v. 13. Juni 1832; v. 22. Juni 1892.[18] Handelt es sich um hier thätige, aber nicht hier geprüfte ausländische Hebammen, so gilt das in dieser Hinsicht bez. der Aerzte Gesagte analog.

8. Apotheker. Nach § 29 GewO. bedürfen Apotheker einer Approbation auf Grund des Befähigungsnachweises. Hierzu: Bek., die Prüfung der Apotheker betr., v. 5. März 1875. Weitere Bestimmungen siehe Siebdrat, Generalrepertorium „Apothekerwesen“. Ueber ausländische Apotheker, die sich hier aufhalten, gilt das bei den Aerzten Gesagte.

Können Hebammen und Apotheker, auch wenn sie nicht approbirt bz. ohne Zeugniß sind, aus § 300 sich strafbar machen? Olshausen bejaht dies, indem er davon ausgeht, daß sich „Apotheker“ und „Hebamme“ auch jede ungeprüfte Person nennen könne, da diese Titel durch Strafbestimmungen nicht geschützt (wie z. B. durch § 147 Z. 3 GewO. die Bezeichnungen „Arzt“, „Wundarzt“, ꝛc.), mithin keine technischen seien. Ich glaube indessen, daß solche ungeprüfte Personen überhaupt nicht das Recht haben, sich Apotheker und Hebammen zu nennen[19] und daß das Gegentheil nicht aus dem Fehlen der Strafsanction folge. Wenn sich diese Personen auch ungestraft so nennen, so werden sie dadurch doch weder Apotheker noch Hebammen. Sie können zwar, wenn sie das Gewerbe betreiben, nach GewO. § 147 bestraft werden[20]) — aber

---

17) GewO. § 29. Sächsische V. v. 21. Okt. 1869 Geschichtliches: von Rönne und Simon, Medizinalwesen des Preuß. Staates I. Theil S. 510, S. 513 ff.: Umfang des Rechtes zur Praxis.

18) Die Pflicht der Verschwiegenheit regelt § 8 der Hebammenordnung v. 22. Juni 1892.

19) Ausführliches bei v. Stengel, Wörterbuch des D. Verwaltungsrechtes, unter „Apotheker“.

20) So: Kayser, GewO. Anm. 6 zu § 29: „Wer jedoch nicht zugelassen ist, darf die in diesem § bezeichneten oder gleichbedeutende Titel nicht führen.“



nicht nach § 300 StGB. — Weiterhin bedarf es der Untersuchung, ob die Personen des § 300, wenn sie als Deutsche im Auslande das Vergehen des § 300 begehen, verfolgt werden können. Nach § 4[3] StGB. ist dazu erforderlich, daß ein entsprechendes Strafgesetz am Orte der Begangenschaft besteht. Endlich ist es nicht unwichtig, zu erwähnen, daß die Personen des § 300 auch dann noch zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, wenn sie ihre Praxis aufgegeben haben — dem Wortlaute nach also nicht mehr Anwalt, Arzt u. s. w. sind. Die Bestimmung des § 300 ist so auszulegen: „Wer als Anwalt eingeweiht worden ist, hat (für immer) zu schweigen"; nicht: „Der Anwalt, welcher Wahrnehmungen gemacht hat, muß schweigen (so lange er Anwalt ist)". Auch der Vertheidiger in einer einzelnen Strafsache ist nach Niederlegung[21]) der Vertheidigung noch zum Schweigen verpflichtet. Hierzu erwähnt Goltdammer, Archiv S. 230 ff. den Fall, daß ein Rechtsanwalt nach geschehener Vertheidigung über Mittheilungen seines Klienten — bezüglich auf eine dritte Person — als Zeuge vernommen werden sollte, aber die Aussage verweigerte, eine Weigerung, die das Kreis- und dann das Appellationsgericht für unrechtmäßig, das Obertribunal aber durch Beschluß vom 17. März 1853 als berechtigt erachtete.

§ 4. Wann liegt unbefugtes Handeln vor?

1. Die Verneinung dieser Frage ergiebt sich in dem Falle, daß der Anvertrauer ausdrücklich die Erlaubniß dazu gegeben hat — und er allein ist der dazu Berechtigte — von selbst. Fehlt es an solcher Erlaubniß, kann aber der Rechtsanwalt ꝛc. mit Grund aussetzen, daß der Anvertrauende bezüglich der Thatsache die Erlaubniß sicher gegeben haben würde, falls er Gelegenheit dazu gehabt hätte, so wird man den Anwalt, insofern er die Erlaubniß fingirt, gewissermaßen als neg. gestor[22]) seines Mandanten ansehen und ihm die Berechtigung zur Offenbarung nicht absprechen mögen. Aehnlich wäre der Fall zu beurtheilen, daß der Mandant seinem Anwalt einen ganzen Komplex von Thatsachen, die zusammen ein Privatgeheimniß bilden, anvertraut, über die einzelnen aber keinerlei Bestimmung getroffen hat.

Eine unbefugte Offenbarung liegt ferner dann nicht vor, wenn der Anwalt seinem Bureauvorstand, seinem Schreiber, der Arzt seinem Assistenten, z. B. einem Kandidaten der Medizin, einem Krankenpfleger, der barmherzigen Schwester, eine Darstellung der Privatgeheimnisse gegeben hat. Diese ist nicht unbefugt; das Gesetz hätte sonst die Strafdrohung des § 300 nicht auf die „Gehülfen" erstreckt. Diesen selbst, besonders wenn sie in sehr untergeordneter Stellung thätig sind, pflegt ja der Rathsuchende sein Geheimniß nicht direkt anzuvertrauen, so daß aus

---

[21]) Frydmann, Vertheid. im Strafverf., S. 169, der Mittermaier, Neumayer (Erläut. zur österr. StPO.) und Raßhirt, Ztschrft. f. Deutsches Strafverfahren 3 S. 94 ff. zitirt.

[22]) Wenn A von seinem Freunde B ein Buch leihen will, zu diesem Zwecke dessen Zimmer betritt, den B aber nicht antrifft, so gewinnt er in diesem Augenblicke eine doppelte Rolle: er hat als Freund des B dessen Interessen wahrzunehmen, als Wünschender seine eigenen. Insofern es nun des B Interesse ist, daß seine Freunde unter seiner Abwesenheit nicht leiden, „führt" A des B „Geschäfte" als dessen Freund, wenn er sich selbst als Wünschendem die Erlaubniß giebt. Er antizipirt also nicht nur die erwartete Genehmigung, sondern thut mehr, handelt in des Freundes Sinne. So sehe ich auch obigen Fall an (Vertrauensverhältniß zwischen Anwalt und Klienten).

diesem Gesichtspunkte die Einbeziehung der Gehülfen in die Strafdrohung kaum nothwendig wäre. Vielmehr meinte das Gesetz wohl gerade den Fall, daß der Anwalt das ihm allein anvertraute Geheimniß ohne Wissen des Klienten dem Gehülfen kund gab. Dazu soll er eben völlig berechtigt sein: der Anvertrauer ist gegen Indiskretionen des Gehülfen ebenso geschützt, wie gegen solche des Herrn.

Auch den Apotheker kann man als „Gehülfen" des Arztes ansehen, dieser hat also das Recht, ersterem die Krankheit zu offenbaren, was ja regelmäßig schon durch alle Rezepte geschieht, aus denen der sachverständige Apotheker auf die Krankheit schließen kann.

Etwas schwieriger gestaltet sich die Sachlage, wenn der junge praktizirende Jurist oder Mediziner seinen älteren Lehrer um Rath fragt und dabei nicht vermeiden kann, Namen und Privatgeheimniß des Anvertrauers anzugeben, so daß dieses thatsächlich „offenbart" wird, wenn auch nur einer Person. Diesen Fall hat wohl auch Olshausen a. O. Nr. 8 im Auge — man wird bei dieser Sachlage wohl für Straflosigkeit eintreten können. — Sonstige Fälle von Offenbarungen aber, wenn auch an verschwiegene Vertrauenspersonen[23]), möchte ich durchaus nicht immer als verantwortungsfrei bezeichnen. Ein brauchbares Kriterium liefert uns die Erwägung, ob die Bekanntgabe an den Dritten im Interesse des Klienten oder Kranken wünschenswerth oder gar nothwendig und dies das Motiv gewesen ist und ob der Anwalt oder Arzt die möglichen Folgen seiner Offenbarung erwogen hat. Was etwa gegen diese pflichtmäßige Berechnung, also in unvorherzusehender Weise sich später ereignet hat, dafür kann man den Anwalt ꝛc. nicht verantwortlich machen. Eine Konstruktion strafrechtlicher Verantwortlichkeit auch in diesem Falle würde als zu weit gehend und den Bedürfnissen des Lebens nicht mehr entsprechend bezeichnet werden müssen. —

In diesen Fällen also ist die Erlaubniß des Anvertrauenden entweder vorhanden oder doch zu ergänzen; in anderen dagegen betrachtet das Gesetz die Nicht-Erlaubniß als bedingt irrelevant (§ 52 StPO., § 348[5] CPO.) oder als absolut gleichgültig — Fall des § 139, des StGB., welcher (in Verbindung mit § 13 des SprengstoffG. vom 9. Juni 1884) eine allgemeine Anzeigepflicht im öffentlichen Interesse schafft, dieses überwiegt[1]) jedes private Interesse, insofern man überhaupt das Vorhaben eines gemeinfährlichen Verbrechens als „Privat"-Geheimniß bezeichnen zu können glaubt. Aehnlich verhält es sich mit der Vorschrift, welche die Aerzte verpflichtet, die ihnen bekannt gewordenen ansteckenden Krankheiten an Amtsstelle anzuzeigen; Auch hier ist es die Rücksicht auf das Gemeinwohl, die jedes Privatinteresse an der Geheimhaltung weit überwiegt. In diesen beiden Fällen einer gesetzlichen Anzeigepflicht kann § 300 nicht zur Anwendung kommen. Vgl. § 327 StGB.

2. Was insbesondere das Verhältniß zur Zeugnißpflicht anlangt, so bestimmt für den Strafprozeß der § 69 StPO. die Folgen einer grundlosen Zeugnißverweigerung: es ist Jedermann verpflichtet, Zeugniß abzulegen, falls ihm

[23]) Günther, Verschwiegenheitspflicht ꝛc., S. 21, macht darauf aufmerksam, daß die Vertrauensperson eine weitere Vertrauensperson und diese ebenfalls eine solche benachrichtigen könnte, so daß das Geheimniß nach und nach ein offenes werden würde. Dagegen würde einzuwenden sein, daß die Worte Olshausens: „auf deren vollkommene Verschwiegenheit der Mitleidende rechnen konnte" gegen die Berechtigung einer solchen Annahme zu sprechen scheinen.



das Gesetz selbst nicht die Verweigerung des Zeugnisses gestattet. Der § 52 StPO. macht nun für die Vertheidiger des Beschuldigten, sowie für die Rechtsanwälte und Aerzte die Ausnahme, daß sie, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit *nicht* entbunden sind, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sein sollen. Machen sie nun von diesem Rechte keinen Gebrauch, sagen sie also ohne oder gegen den Willen ihres Auftraggebers aus, so handeln sie durchaus nicht immer „befugt“, da das staatliche Interesse an Erforschung der materiellen Wahrheit die private Erlaubnißertheilung zur Offenbarung nicht in jedem Falle ersetzen oder überflüssig machen kann. Wie v. *Kries* (Lehrb. S. 287) hervorhebt, liegt verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen der Gedanke zu Grunde, daß bei dem Verkehr mit Geistlichen, Rechtsanwälten, Vertheidigern und Aerzten völlige Sicherheit dafür bestehen muß, daß die diesen Personenkategorien anvertrauten Dinge schlechterdings geheim bleiben. Unter diese Bestimmungen gehört StGB. § 300, StPO. § 52, CPO. § 348 Nr. 4 u. 5. Wollte man nun sagen: der Anwalt ꝛc. darf zwar das Zeugniß verweigern, thut er es aber nicht, so ist er straflos, *so würde damit die faktische Geltung des § 300 StGB. für das ganze Gebiet des Strafprozesses aufgehoben.* Dann darf der Anwalt ruhig jedes Privatgeheimniß offenbaren, falls er nur zufällig Zeuge in einem Strafprozeß ist. Das kann unmöglich die Meinung des Gesetzes sein. Eine Kollision von Pflichten liegt nicht vor — denn die Zeugniß*pflicht* ist ja gerade für unsern Fall aufgehoben. — Die StPO. will durch ihr Verfahren die Wahrheit ermitteln, — von *ihrem* Standpunkt aus kann sie doch nicht sagen: „Ich wünsche die Wahrheit zu erfahren, aber Du, Anwalt *darfst* sie mir nicht sagen.“ Es ist doch viel folgerichtiger und dem Individualcharakter *dieses* Gesetzes angemessener, wenn sie statt dessen sagt: „*Du brauchst* nicht auszusagen.“ Ob dann, wenn der Zeuge von dieser Erlaubniß keinen Gebrauch macht, daß Straf*gesetz*, das *materielle* Strafrecht eingreift, das ist dem formalen völlig gleichgültig. Dies will ja nur Bestimmungen über das Verfahren geben, kann aber nicht den absolut schadlos halten, der zwar den Zwecken des Strafprozesses völlig entsprechend, aber eben doch *ohne* dazu verpflichtet zu sein — ein Zeugniß ablegt. Er thut das auf eigene Gefahr; in diese hat er sich selbst begeben dadurch, daß er von der Erlaubniß der StPO. keinen Gebrauch gemacht hat. Ich glaube mithin, daß man einen Mittelweg einschlagen und sowohl die Lage des Strafprozesses, als die Natur des Privatgeheimnisses berücksichtigen müssen wird. Falls der Strafprozeß zu seiner Weiterführung unumgänglich[25]) des Zeugnisses des Anwaltes ꝛc. bedarf und die Wichtigkeit dieses Prozesses außer Verhältniß zu der Unbedeutendheit des Privatgeheimnisses steht, so halte ich den Anwalt für berechtigt, auch

[24]) So auch *Hälschner* II S. 218; *Merkel* S. 350; H. *Meyer* S. 663; *Rubo* Nr. 9; *Goltd.* Mat. S. 327, 328. Vgl. auch Urth. III. S. v. 15. Mai 1880 (E 2 S. 57): „Man hat . . dafür entschieden, eine *absolute* Anzeigepflicht aufzustellen.“

[25]) An eine solche Sachlage scheint auch *Mende*, Hndbch. der gerichtl. Med., II. Theil, S. 171 f. zu denken, wenn er sagt: „Fragen über Dinge, die sie nur vermöge ihres besonderen Verhältnisses als Aerzte zu ihren Kranken wissen, dürfen sie, wegen des Gesetzes der Verschwiegenheit, welches sie als Aerzte zu beobachten gelobt haben, wenn nicht *wichtige Aufklärungen in peinlichen Fällen* davon zu erwarten sind, ohne Bestimmung dessen, den sie betreffen, nicht beantworten und sie können und müssen die Ablegung eines Zeugnisses darüber verweigern.“

ohne Erlaubniß, ja wider den Willen des Anvertrauers Zeugniß abzulegen. Das Gesetz wendet sich an das pflichtmäßige Ermessen des Anwalts, sonst würde es ihm nicht das „Recht" gegeben haben, sich zu entscheiden, sondern ihm die „Pflicht" zu schweigen, auferlegt haben[26]). Die Personen, die vom Staate zur Mitwirkung an der Rechts- und Gesundheitspflege berufen oder zugelassen worden sind, sind doch in der Regel Menschen von solchen persönlichen Qualitäten, daß man ihnen eine solche Dispositionsbefugniß ruhig anvertrauen kann. Man muß von ihrer Intelligenz und ihrer Moral erwarten dürfen, daß sie das berechtigte Interesse des Staates, die begangene Verletzung des Gesetzes zu sühnen, und das gleichfalls berechtigte Interesse ihrer Klienten, ihre Privatgeheimnisse diskret behandelt zu wissen, gegen einander abwägen und sich nach Lage des Falles für die eine oder die andere Alternative entscheiden werden. Man kann nicht sagen, daß die Aufgabe des Strafprozesses, materielle Wahrheit zu ermitteln, als öffentlich-rechtliche so sehr in den Vordergrund zu treten habe, daß dahinter jedes Privatinteresse verschwinde. Diese Anschauung ist unberechtigt. Wäre jeder Strafprozeß eine Haupt- und Staatsaktion, handelte es sich immer um Raubmord oder Landesverrath, so könnte man allenfalls zu dieser Meinung gelangen. Wenn es sich aber um einige entwendete Aepfel handelt, so kann man den zum Zeugniß aufgeforderten Anwalt, der eine mit dem Prozeß selbst nur lose zusammenhängende, doch eine ganze Familie schwer schädigende Darstellung giebt, weil er glaubt, im Falle des § 52 StPO. vor jeder Verfolgung aus § 300 StGB. sicher zu sein, doch nicht gänzlich straflos lassen.

Die meisten Schriftsteller scheinen — Geyer in HH des StPR. sagt es ausdrücklich — die Bestimmung in § 52 StPO. für ein gesetzlich gestattetes Wahlrecht zu halten. Nun versteht man aber unter „wählen können" die Möglichkeit, sich durch eigene, individuelle Motive bestimmen zu lassen und danach zu handeln. Den Personen des § 52 aber sind, wenn auch nicht ausdrücklich, Motive gesetzt worden; sie dürfen weder ihrem Geschmack, noch ihrer Vorliebe oder ihrer Laune folgen — sondern allein ihrem pflichtmäßigen Ermessen. Das allein kann der Sinn der Exemption von der Zeugnißpflicht sein. Wer aber mit gegebenen Werthen zu rechnen hat, der wählt nicht, sondern wägt. Er darf keineswegs seinem Belieben folgen, sondern muß sich fragen: Ist im vorliegenden Falle Zeugniß ablegen oder verweigern die größere Pflicht? Freilich kann man den, dessen Intelligenz nicht ausreicht, das jeweilig Gebotene zu treffen, nicht verantwortlich machen. Aber die Personen des § 52 sind eben solche, denen man ein richtiges Urtheil zutrauen muß.

Im Civilprozeß ist die Sachlage insofern etwas verändert, als der Staat hier ein Interesse an Ermittelung materieller Wahrheit nicht hat oder doch behauptet, solches nicht zu haben. Im Uebrigen sind die Gesichtspunkte dieselben; es bleibt auch hier dem Anwalt und den anderen Personen überlassen, ob sie Zeugniß ablegen wollen oder nicht: thun sie es, so müssen sie Gründe dafür haben, deren Schätzung allerdings zunächst ihnen selbst zusteht: Während die StPO. in § 52 nur Vertheidiger des Beschuldigten, Rechtsanwälte und Aerzte von der Pflicht zur Zeugnißablegung ausnimmt, sind durch § 348,$_5$ CPO. alle Kategorien des § 300 StGB. umschlossen.

---

[26]) Vgl. hierzu Art. 212, 213 der Sächs. StPO. v. 13. Aug. 1855.

Daß auch bei der Zeugnißablegung im Civilprozeß (wenn der Richter den § 348 Abs. 3 CPO. nicht beachtet hat) Strafverfolgung aus § 300 StGB. nicht ausgeschlossen ist, geht aus den Motiven[27]) hervor: „Eine derartige allgemeine Vorschrift erscheint entbehrlich, weil das Strafgesetz und . . . . . . gegen Indiskretionen der zum Zeugnisse vorgeschlagenen Personen genügend sichern." So auch Stein, Vorles. über Civilprozeß rc. „Wenn der Zeuge von seinem Verweigerungsrecht, obwohl er dürfte, keinen Gebrauch macht, sondern aussagt, so thut er es auf eigene Gefahr." Es bedarf kaum der Erwähnung, daß das Recht der Zeugnißverweigerung im Civilprozeß allen Personen des § 300 zusteht, während es im Strafprozeß den Gehülfen der Rechtsanwälte und Aerzte nicht gegeben ist.

§ 5. Vermögen besondere Umstände die an sich unbefugte Offenbarung zu einer berechtigen zu machen?

Hierher gehört die Untersuchung der Frage, ob etwa ein wissenschaftliches Interesse[28]) geeignet ist, die unerlaubte Offenbarung zu einer berechtigten zu machen. Ich stelle das in Abrede. Zunächst ist unzweifelhaft, daß man ein wissenschaftliches Interesse bei einer sehr bedeutenden Anzahl von Fällen konstruiren kann, sodaß die Gefahr daraus nicht zu unterschätzen sein dürfte. Man müßte bei der Relativität des Begriffes immerhin mit der Möglichkeit häufigen Mißbrauchs rechnen. Aber auch in besonderen Fällen würde ich dieses Interesse nicht für geeignet halten, die Nichtannahme des Vorliegens von Rechtswidrigkeit zu begründen[29]). Wer die Gestaltung des Falles der wissenschaftlichen Erörterung nicht dadurch retten kann, daß er durch Weglassung oder Aenderung der Namen und sonstigen Kennzeichnungen eine Propalirung durchaus vermeidet — der darf eben den Fall nicht besprechen. Das mag in einer verschwindenden Anzahl von Fällen vorkommen und bedauerlich sein, ist aber nicht zu ändern. Weiterhin ist folgender Fall zu berücksichtigen: Besonders der Arzt — und speziell von diesem spreche ich jetzt — kommt nicht selten in die Lage, sich sagen zu müssen, daß durch seine an sich gebotene Nichtoffenbarung gewisser Geheimnisse ein Unglück herbeigeführt werden kann, dessen Größe außer Verhältniß steht zu der Wichtigkeit, welche die Schweigepflicht für den Arzt haben muß. In dieser Beziehung kommt vor Allem die Frage nach der Gesundheit solcher Personen, die eine Ehe zu schließen beabsichtigen, in Betracht. Wird nun ein Arzt, der die gefährliche Krankheit einer solchen Person behandelt hat, nach dem Gesundheitszustande derselben befragt, darf er dann durch Verschweigen der Gefahr eine große moralische Verantwortung auf sich laden — oder soll er durch Warnung der Pflicht des § 300 zuwiderhandeln? Meine Antwort auf diese Frage lautet: Der Arzt hat unver-

---

[27]) Hahn, die gesammten Materialien zur CPO. und d. Einf.-Ges. derselben vom 30. Januar 1877 — Berlin 1880. S. 312.

[28]) Darauf bezog sich der Antrag des Abg. Dr. Löwe (s. Sten. Berichte des Reichstages 1870, S. 732), hinter den Worten, „wenn sie unbefugt", zu inseriren: „und mißbräuchlicher Weise."

[29]) So auch Olshausen, S. 300 Nr 9, der für seine Meinung citirt: Merkel, H. H. 3 845; H. Meyer, S. 780; Oppenhoff Nr. 7; Puchelt Nr. 5; Rüd.-St. Nr. 7. gegen dieselbe: Wahlberg H. R. L. „Aerztliche Verbrechen", sowie v. Schwarze Nr. 2: St. B., S. 732, ff. — Außerdem siehe: Liebmann, P. d. A. S. 5.



brüchlich zu schweigen[30]) und darf weder direkt noch indirekt warnen. Gesetze sind da, um beachtet zu werden. Wer aus Zweckmäßigkeitsgründen — deren Berücksichtigung eminent sittlichen Motiven entspringen kann — ein Gesetz zu umgehen sich berechtigt glaubt, der hindert dadurch die Allgemeinheit und den Gesetzgeber, zu erkennen, daß ein Gesetz reformbedürftig ist. Gerade die frappante Härte eines Gesetzes, die im Einzelfalle Unglück wirkt, wird zum Baustein am allgemeinen Wohle, das nur bestehen kann, wenn die Gesetze sorgfältig verbessert werden. Ob sie aber reformbedürftig sind, das erkennt man gerade an einzelnen durch das Gesetz veranlaßten bedauerlichen Fügungen. Wer solche um jeden Preis vermeiden will, handelt genau so unrichtig, wie der Strafrichter, der jeden ihm strafwürdig scheinenden Vorgang unter ein Gesetz subsumirt, das darauf ersichtlich nicht angewendet werden darf. Er hindert dadurch lediglich die Erkenntniß, daß es eines neues Gesetzes bedarf, oder daß das alte geändert werden muß.

Ein Beispiel, das die Thatsachen grell hervortreten läßt und von den Vertretern der Gegenansicht mit unbedeutenden Modifikationen immer wieder gebracht wird, ist dies: „Ein an chronischer Gonorrhoe leidender Patient theilt seinem Arzte mit, daß er in Kurzem zu heirathen gedenke. Der Arzt, der das infektiöse Leiden seines Patienten kennt, warnt den Mann. Er stellt ihm eindringlichst die unseligen Folgen einer so gewissenlosen Handlungsweise vor." Der Patient erklärt aber, daß er nicht in sträflichem Leichtsinn, sondern durch äußere Verhältnisse gezwungen, den festgesetzten Hochzeitstermin einhalten müsse. Was soll der Arzt thun? Darf er in ängstlicher Sorge um die gewisse Vernichtung eines Menschenglücks der Famile der Braut irgend eine Warnung zukommen zu lassen? Es ist nun nicht zu verkennen, daß dieses Beispiel die unglücklichste Konstellation zeigt, die denkbar ist. Aber nehmen wir auch an, daß die Sachlage genau so ist, wie in diesem Beispeil; dennoch muß der Arzt schweigen, ohne daß er damit durchaus keine sittliche Pflicht verletzt. Warnt er nämlich die Familie der Braut, so rettet er diese sicher vor Unglück — aber er beschwört viel größeres herauf. Die Entlobung und damit die ärztiche Warnung würden in diesem Fall sicher bekannt werden. Die Folge würde sein, daß sich so mancher Bräutigam, der sich gesundheitlich nicht ganz sicher fühlt, nur um deswillen dem Arzte nicht anvertrauen würde also weil er von diesem die eventuelle Hinderung seiner beabsichtigten Eheschließung fürchtet. Er würde also ohne jede Untersuchung in die Ehe treten — während er andernfalls vielleicht doch durch die energischen Worte des Arztes bestimmt worden wäre, den Hochzeitstermin hinauszuschieben. Noch eine zweite Erwägung: Hätte im obigen Fall der Arzt geschwiegen, so wäre, wie angenommen, die Frau zu lebenslänglichem Siechthum verurtheilt gewesen; die Kinder wahrscheinlich mit Blennorrhoe behaftet oder sonst krank zur Welt gekommen. Aber dieses Unglück — dessen Ursachen nicht verborgen bleiben würden — hätte eine heilsame Wirkung; es würde so mancher Brautvater bestimmt werden, sich um

[30]) Dafür entscheidet sich auch Curel, Du secret médical, S. 16 ff. Ebenso Placzek, S. 41. Anderer Meinung Liebmann, Pfl. d. Arztes, S. 46, 47, der die Berechtigigung zur Offenbarung aus der von ihm angenommenen Stellung jedes Arztes als eines Organs der Medizinalverwaltung, die als solche Ansteckungen zu verhüten das Recht und die Pflicht hat, herleitet: er verlangt jedoch, daß allgemeine Interessen in Frage stehen.

den Gesundheitszustand seines zukünftigen Schwiegersohnes zu kümmern. Alle Verhältnisse, pekuniäre wie die der Familie, soziale Stellung und Aussichten werden auf das genaueste erwogen, wenn es sich um eine Eheschließung handelt — und um die Gesundheit des Bräutigams, wovon so viel für das künftige Familienleben abhängt, sollte man sich gar nicht kümmern? Verabsäumt der Vater oder Vormund der Braut diese Pflicht, so muß diese eben unter der Thorheit oder Sorglosigkeit derer, die zur Fürsorge für sie berufen sind, gerade so leiden, wie sie unter vielen andern Dingen, an denen sie persönlich ganz unschuldig ist, leiden muß. Dagegen kann das Gesetz ebensowenig schützen, als wenn die Braut einen Trinker, einen Erwerbsunfähigen zum Manne bekommen hätte. Auch in dem Falle, daß zu dem Arzte eines Geschlechtsleidenden der Brautvater kommt und ihn fragt, ob seine Tochter den Patienten heirathen dürfe, muß der Arzt schweigen. Brouardel hat vollkommen Recht, wenn er in solchem Falle sagt: „Nennen Sie keinen Namen, falls es sich um Heirathsangelegenheiten handelt, denn ich antworte dann niemals, aber ich möchte nicht, daß Sie mein Schweigen in einem ungünstigen Sinne deuten, ungünstig jener Person, von welcher sie sprechen wollen; für mich ist Schweigen eine Regel ohne jede Ausnahme.“ Thatsächlich braucht dieser berühmte Arzt auch nicht zu fürchten, daß man sein Schweigen falsch deute — das kann man nicht, wenn er in allen Fallen (nicht nur in bedenklichen) Stillschweigen bewahrt. Für den Brautvater bietet sich ein ganz anderer Ausweg. Er fragt den Schwiegersohn offen und ehrlich, wie es mit dessen Gesundheit steht. Entnimmt er dessen Antwort auch nur das leichteste Bedenken, so veranlaßt er ihn entweder, sich von einem von ihm, dem Schwiegervater, bezeichneten Vertrauensarzte untersuchen zu lassen, oder seinem (des Bräutigams) Arzte die Genehmigung zur Offenbarung zu ertheilen. Erklärt sich der Bräutigam dazu nicht bereit, so steht es dem Brautvater frei, seine Genehmigung zur Eheschließung zu versagen, oder — im äußersten Falle — seine Tochter zu warnen.

Schwieriger zu beurtheilen sind die Fälle, in denen sich Personen vor Eingehung einer Ehe untersuchen lassen, die von ihrer schweren Krankheit (Tabes, Paralyse) keine Ahnung haben und den Arzt nur ihrer „Nervosität“ wegen konsultiren. Mittheilung an den Patienten ist oft selbst wegen Suicidgefahr nicht möglich — die nicht genehmigte an die Angehörigen verbietet das Gesetz. Hier kann der Arzt durch sehr entschiedene Aufforderung an den Patienten, ihm die Erlaubniß zur Mittheilung seiner Diagnose zu geben — vielleicht mit der Begründung, sein „sehr nervöser Zustand“ verlange sehr sorgfältige Pflege, und solche müsse genau angeordnet werden, helfend eingreifen. Einen geschickten Ausweg fand Brouardel, der dem Brautvater ganz allgemein die Vorzüge einer Lebensversicherung schilderte. Durch deren Untersuchung wurde die beabsichtigte Eheschließung verhindert. Allerdings bleibt, wie Placzek mit Recht hervorhebt, auch diese Handlungsweise ein Vertrauensbruch am Patienten, wenn auch kein Geheimnißoffenbarung. — Interesse gewährt auch die Behandlung der Frage nach der Beurkundung von Geburtsfällen durch Aerzte v. 6. Febr. 1875 § 18[3] § 22[5]. Curel a. o. S. 22 erzählt folgenden Fall: „Ein Arzt, zur Beistandschaft bei einer Niederkunft geholt, kennt die Schwangere als die Frau eines Mannes, der ihm seit langer Zeit als zeugungsunfähig bekannt ist. Die Frau hat ihren Fehltritt verbergen wollen und deshalb einen andern Namen angenommen, unter dem sie sich an einem fremden Orte aufhält. Darf nun der Arzt, der mangels

anderer anzeigepflichtigen Personen die Geburt nach Code civil art. 56 anzeigen muß, den ihm bekannten eigentlichen, oder muß er den angenommenen Namen auf der Mairie nennen? Eurel meint, daß der Arzt nur in Ausübung seines Berufes gehandelt habe — er müsse vergessen, daß er die Frau kenne und habe lediglich den ihm bekannten Namen anzugeben: „Enfant d'une personne, qu'on nous a dit s'appeler Paul." — Diese Ansicht theile ich nicht. Wenn ein Arzt auf der zuständigen Behörde angiebt: „Ein Kind, dessen Mutter sich P. nannte," so sagt er zwar keine Unwahrheit, verräth auch kein Privatgeheimniß, nützt aber der Mutter nicht, denn mit einer so ungewissen Angabe würde sich die Behörde kaum begnügen dürfen. Im Gegentheil würde sie Recherchen veranlassen müssen und dadurch würde die Sache erst recht ans Licht der Oeffentlichkeit gezogen. Sagt der Arzt: „dessen Mutter P. heißt," so ist das einfache Unwahrheit. Nennt endlich der Arzt den wahren Namen, so verräth er gleichwohl kein Privatgeheimniß, denn — eine Geburt ist kein solches.

§ 6. Was ist ein Privatgeheimniß?

Unter einem Privatgeheimniß versteht man Thatsachen oder Vorgänge der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft, die der Allgemeinheit unbekannt und über deren Veröffentlichung einzelne (Privatpersonen, Beamte, Behörden) zu disponiren berechtigt sind. Ob die Berechtigten diese Befugniß ausüben wollen, ob sie irgend einen Vorgang, eine Thatsache als Privatgeheimniß ansehen, das ist ihre Sache. Daher kann der Patient z. B. bestimmen, sein Arzt solle verpflichtet sein, über ganz unbedeutende Dinge, z. B. einen Schnupfen, Stillschweigen zu bewahren. Was ohne ausdrückliche Bezeichnung als Privatgeheimniß anzusehen sei, das muß dem Ermessen des Anwaltes, des Arztes u. s. w. überlassen bleiben, der sich von der Erwägung leiten lassen wird, ob der Anvertrauende ein Interesse an der Geheimhaltung habe oder nicht. Er wird in dieser Hinsicht vorsichtig sein müssen und lieber einmal unnöthig schweigen als unbefugt sprechen Den Interessen des Anvertrauenden ist damit genügend gedient. Er weiß: was ersichtlich und gebräuchlicher Weise nicht verrathen werden darf, darüber bewahrt der Mandatar Stillschweigen, worüber er sonst noch Diskretion zu bewahren hat — seien es auch die nebensächlichsten und unbedeutendsten Dinge — das kann ihm der Mandant vorschreiben. Das ist aber auch das Mindeste, was von diesem verlangt werden muß; denn wer so wenig Interesse an der Geheimhaltung eines Umstandes (der ohne Hinweis eben gar nicht als Geheimniß zu erkennen ist) hat, daß er dem Mandatar nicht einmal Mittheilung seines Wunsches macht — der verdient keinen gesetzlichen Schutz. Dieser Meinung ist auch das Reichsgericht (Urtheil vom 22. Oktober 1885). In diesem wird gesagt (allerdings nur auf den Arzt bezüglich, aber analog auszudehnen auf die andern Personen des § 300), daß die Schweigepflicht entweder aus der ausdrücklichen Aufforderung oder aus den Umständen folge; letzteres dann, wenn dem Arzte ein Interesse des Anvertrauenden an der Geheimhaltung erkennbar sei. Ich glaube, daß diese Auffassung den Bedürfnissen der Praxis vollkommen genügt. Sie wird in geistvoller, aber wohl zu weitgehender Weise von Liebmann angegriffen, der meint, die Verwerfung des Begriffes „Interesse" zur Definition des „Geheimnisses" sei nicht genügend. Das Interesse werde vom Gericht objektiv bestimmt und damit würden subjektive, willkürliche Ansichten der Geheimhaltungspflicht entzogen. Das

ist aber insofern nicht zutreffend, als auch solche geschützt werden, wofern nur der Mandant dem Mandatar eine Andeutung seines Willens giebt. Wäre die Liebmannsche Ansicht richtig, dann dürfte der Arzt ohne ausdrückliche Erlaubniß überhaupt nichts mehr sagen — denn es könnte ja immer ein subjektiver Wunsch des Anvertrauers sein, daß gerade dieser nebensächliche Umstand verschwiegen werde. Die Meinung des Reichsgerichts dürfte die herrschende sein — auch Placzek und Günther theilen sie. Letzterer widerlegt treffend die Gründe Liebmann's, mit denen dieser seinen Angriff auf die reichsgerichtliche Definition des Geheimnisses stützt. Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß nicht nur das der Geheimhaltungspflicht unterliegt, was der Arzt oder Anwalt nur kraft besonderer Sachkunde wahrnehmen konnte, sondern auch alles nebenher Bemerkte z. B. die Thatsache, daß die Ehe des Nervösen unglücklich ist, daß dem A., der seinen Sozius B. verklagen will, Konkurseröffnung bevorsteht u. s. w. —

Nun aber ist gewissen Vorgängen und gewissen Thatsachen die Qualität als „Privatgeheimniß" ein für alle Mal entzogen. Der Inhaber des Privatgeheimnisses ist nicht berechtigt, über die Veröffentlichung zu disponiern. Ein solches Geheimniß wäre z. B. eine erfolgte Geburt — vorausgesetzt, daß eine solche sich überhaupt geheim halten läßt. An der Beurkundung einer Geburt hat der Staat so großes Interesse, daß er das Standesamt dazu veranlaßt, auch ohne und gegen den Willen der Kindesmutter. Wenn ich nun im Vorhergehenden untersucht habe, ob ein Arzt, der die Geburt eines Kindes anzuzeigen verpflichtet ist, „befugt" oder „unbefugt" handelt, wenn er den ihm zufällig bekannten wahren Namen der Mutter, anstatt des ihm genannten falschen angiebt, so wähle ich jetzt anstatt des Wortes „unbefugt" das Wort „Privatgeheimniß" zum Angriffspunkt. Ein solches liegt, wie ich glaube, bei einer Geburt nicht vor — und deshalb ist der zur richtigen Anzeige berechtigt und verpflichtet. Außer der Geburt kann man als „Nichtprivatgeheimniß" bezeichnen auch ein beabsichtigtes Verbrechen nach § 139 StGB. Habe ich vorher die Berechtigung zur Anzeige aus dem Ueberwiegen der absoluten Pflicht des § 139 hergeleitet und damit das „Befugtsein" festgestellt, so konstruire ich dieses jetzt so, daß ich in Abrede stelle, daß ein solches beabsichtigtes Verbrechen überhaupt als Privatgeheimniß zu betrachten sei. Nicht anders verhält es sich mit der Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten. — So ergänzen sich die Gesetzesworte „Unbefugt" und „Privatgeheimniß" gegenseitig und müssen zusammen berücksichtigt werden.

§ 7. Wer vertraut an?

Die Beantwortung dieser Frage für die Aerzte ist schwieriger, als für die anderen Klassen des § 300. Für alle gilt, daß der anvertraut, der den Mandatar in die Lage versetzt, Wahrnehmungen[31]) zu machen. Das braucht nicht eine Person, es können vielmehr bei derselben Gelegenheit mehrere sein. Besondere Berücksichtigung verdienen aber die ärztlichen Personen. Bei ihnen nämlich sind folgende Fälle zu unterscheiden:

I. Befragt der verfügungsfähige Patient den Arzt, Wundarzt u. s. w. persönlich, so ist er der Anvertrauende.

[31]) So auch Liebmann S. 15, ähnlich Günther S. 20.

II. Ruft ein Dritter den Arzt und handelt er im Auftrage oder ohne Auftrag des Patienten, welcher selbst verfügungsfähig ist, so fasse ich die Handlung des Dritten im Zweifel nur als Aufforderung zur Offerte auf, d. h. als Aufforderung an den Arzt, seine Dienste anzubieten. Der Patient genehmigt, wenn er sich untersuchen läßt, stillschweigend die Thätigkeit des Dritten, er acceptirt die Offerte des Arztes. Es steht ihm ja frei, bei Anmeldung des Arztes sich dahin zu äußern, er möge sich diesem nicht anvertrauen, er fühle sich nicht krank oder ähnlich. Auch in diesem Falle vertraut nur der Patient an.

Ist der Patient zwar nicht bestimmungslos, aber doch so schwach, daß er den Dritten (ausdrücklich oder stillschweigend) beauftragt, dem Arzte sachdienliche Mittheilung über den Krankheitsverlauf zu machen; er selbst bietet sich lediglich zur Untersuchung dar, so sind Anvertrauende der Dritte und der Patient.

Geschieht endlich die Untersuchung ohne oder gegen den Willen des Patienten, bringt z. B. die Amme das Kind, das sie hat hinfallen lassen, zum Arzte; läßt die Sittenpolizei die sich dagegen sträubende Dirne, die Gefängnißverwaltung den widerwilligen Gefangenen untersuchen, so trage ich kein Bedenken, die Amme, die Sittenpolizei, die Gefängnißverwaltung als Anvertrauende zu betrachten. Die Patienten sehe ich als solche nicht an, denn „anvertrauen" kann ich nur als Bezeichnung einer freien Willensbethätigung auffassen, welche hier auf Seiten der Patienten ersichtlich nicht vorliegt.

III. Einen besonderen Fall erwähnt Liebmann S. 22: „Der Arzt wird von Dritten in berechtigter Weise über ein Einzelfaktum einer Person konsultirt, die sich ihm bereits in Behandlung gegeben hat, z. B. senden besorgte Verwandte dem Arzte ohne Vorwissen des Patienten gewisse Sekrete zur Untersuchung." Hier hat der Arzt die Untersuchung abzulehnen — oder wenn er sie mit Genehmigung des Patienten anstellt, das Ergebniß den Verwandten zu verschweigen. Der Patient hat sich dem Arzte im Allgemeinen anvertraut (wenigstens dann, wenn er nicht ein spezielles Leiden ausdrücklich der Untersuchung entzogen hat, was aber bei dem Zusammenhang aller physisch abnormen Zustände sehr unangebracht wäre und als kaum vorkommend hier nicht berücksichtigenswerth erscheint). Damit hat er also auch das Einzelleiden anvertraut — wenn auch der Arzt es noch nicht erkannt haben sollte. Senden nun die Verwandten Sekrete 2c., so vertrauen diese zwar auch an — aber da der Arzt diesen Mittheilung zu machen durchaus nicht gezwungen ist, andererseits aber das vom Patienten Anvertraute nicht offenbaren darf, so ergiebt sich die Schweigepflicht des Arztes den Verwandten gegenüber. Mittheilung wäre Vertrauensbruch am Patienten — auch dann, wenn der Arzt ohne Namensnennung etwa formuliren wollte: „Die Person, von der dies Sekret ist, leidet an der und der Krankheit". Aber will man auch davon absehen, daß der Patient dieses spezielle Leiden anvertraut hat — dennoch ergiebt sich aus dem Gesetz die Schweigepflicht, denn 1. kein Anvertrauender (hier also die Verwandten) hat ein Recht auf Offenbarung; 2. heißt es im Gesetz nicht: „lediglich das vom Patienten Anvertraute ist geheimzuhalten". Die Schweigepflicht erstreckt sich vielmehr auf Alles — auch auf das, was von dritter Seite herstammt, — insoweit es mit irgendwelchen Angaben des Patienten sich verbindet, solche ergänzt. Aus 1. folgt, daß der Arzt schweigen darf; aus 2., in Verbindung mit § 300 StGB., daß er schweigen muß.

Auch für die Personen der Rechtspflege gilt der Satz, daß die Diskretionspflicht auch die Mittheilungen eines Dritten[32]) umfaßt, insofern sie den Klienten direkt oder indirekt betreffen.

IV. Wendet sich ein minderjähriges Hauskind auf Veranlassung seiner Eltern an den Hausarzt, so muß man die geistige Entwickelung des Hauskindes berücksichtigen, um feststellen zu können, ob man neben dem Willen der Eltern (welche[33]) ihrerseits zweifellos anvertrauen) auch auf Seiten des Kindes ein Wille, anzuvertrauen, vorliegt. Ist das der Fall, so vertrauen beide an, die Eltern und das Kind. Freilich kann dieses, wenn unter 18 Jahren, den Strafantrag nicht stellen, sondern nur der Vater bezw. Vormund. — Liegt dagegen die Sache so, daß sich ein Hauskind aus eigener Initiative an den Hausarzt wendet und zwar ohne Wissen der Eltern — etwa einer Geschlechtskrankheit wegen —, so liegt darin schon der Beweis, daß das Hauskind anvertrauen „will". Der Hausarzt hat dann durchaus nicht das Recht, die Eltern in Kenntniß zu setzen; er ist ja konsultirt worden, nicht weil, sondern obgleich er Hausarzt war. In der Mittheilung an die Eltern würde keine Erfüllung der Berufspflicht liegen.[34])

Günther macht mit Recht darauf aufmerksam, daß dann Haussöhne, die Mittheilung an die Eltern fürchten müßten, es überhaupt nicht mehr wagen würden, sich in ärztliche Behandlung zu begeben. Uebrigens würde bei oben erwähnter Sachlage der Hausarzt, der das Leiden des unter 18 Jahre alten Hauskindes einem Dritten erzählt, eventl. straflos bleiben; denn das Hauskind kann nach § 65 StGB. nicht Strafantrag stellen. Der Vater weiß überhaupt nichts von der Sache (wenn er sie nicht von dem Dritten erfährt) und somit fehlt der erforderliche Antrag überhaupt.

Die Frage, ob Geisteskranke anvertrauen können, läßt sich nur mit Kenntniß des Grades und der Art der Seelenstörung beantworten. Ich trage kein Bedenken, bei gewissen Arten der Krankheit, z. B. bei mania typica, die Möglichkeit einer Willensbildung, das Bewußtsein davon und damit die Fähigkeit des Anvertrauens anzunehmen. Einen Strafantrag kann freilich der Geisteskranke als Handlungsunfähiger nicht stellen; ist er bevormundet, so ist sein Vormund dazu berechtigt (§ 65 StGB.). Auch daß Taubstumme regelmäßig anvertrauen können, nehme ich an. Bezüglich des Strafantrags gilt ebenfalls § 65 StGB.

§ 8. Vorsatz. Antrag. Strafe.

Da das fahrlässig begangene Vergehen nur kraft besonderer Strafdrohung[35]) strafbar ist, eine solche aber in § 300 dafür fehlt, so muß man annehmen, daß nur die vorsätzliche[36]) unbefugte Offenbarung von Privatgeheimnissen

---

[32]) Frydmann, Verth. im Strafverf. S. 169, der dafür Wahlberg in Grünhuts Ztschrft. 1. S. 174 citirt. Vgl. auch Goltd, Archiv, Band 17, S. 202.

[33]) Da sie den Hausarzt doch jedenfalls gemeinschaftlich gewählt, also im Einverständniß gehandelt haben, nehme ich nicht nur von Seiten des Vaters (als Haushaltungsvorstand) Anvertrauten an.

[34]) Das nimmt v. Liszt, S. 373 an, auch Liebmann, der jeden Arzt als Organ der Selbstverwaltung der Gesellschaft ansieht, der als solcher verpflichtet sei, etwaige Ansteckungen zu verhüten (S. 46). Aehnlich Hugo Meyer, S. 624, Anm. 8

[35]) Binding, Hndbch., S. 311, 2; Wach, Vorlesung S 300. IV.

[36]) So die gemeine Meinung; anders z. B. Ortloff, Strafb. Handl. S. 226.

strafrechtlich[37]) relevant ist. Der Vorsatz muß umfassen das Bewußtsein, daß die Handlung unbefugt sei und daß es sich um ein Privatgeheimniß handeln. Doch gilt natürlich hier wie sonst der Satz, daß Unkenntniß des Gesetzes vor Strafe nicht schützt. Nahe an Fahrlässigkeit streift das Begehen des Deliktes aus Schwatzhaftigkeit. Es wird Aufgabe des Richters sein, festzustellen, ob im vorliegenden Falle das eine oder das andere und damit Straffreiheit oder Straffälligkeit vorliegt.

Das Recht, den Strafantrag zu stellen, gebührt dem Verletzten. Verletzter aber ist, wie schon früher ausgeführt, der und nur der, von dem die Mittheilung — das Anvertrauen — ausging. Keineswegs ist Antragsberechtigter jeder an der Geheimhaltung Interessirte. Diesen als solchen anzusehen ist einerseits juristisch unrichtig (er ist nicht verletzter Träger des angegriffenen Rechtsgutes) und würde andererseits praktisch zu ungeheuerlichen Konsequenzen führen. An der Geheimhaltung der Krankheit eines Erbprinzen kann die ganze Regierung ein sehr wesentliches Interesse haben. Wer dürfte den Strafantrag stellen? Eins der Mitglieder der fürstlichen Familie? Einer der Minister? Ein beliebiger Beamter der Regierung? Mit dem Begriff Interesse, verwerthet zur Auffindung des Strafantragsberechtigten, kommt man nicht auf festen Boden. Aber auch wo das der Fall wäre, würde von oben genannter Regel nicht abzuweichen sein. Eine Ehefrau kann an Geheimhaltung gewisser Thatsachen ein viel größeres Interesse haben, als ihr Ehemann, der — allein — diese dem Arzt anvertraut hat. Dennoch ist nur der Ehemann Strafantragsberechtigter. Zwischen der Ehefrau und dem Arzte fehlt jede direkte Beziehung; die Frau mag, so schwer es sei, geschädigt sein — sie kann nur ihren Mann verantwortlich machen. Der einzige Fall, in welchem außer dem Verletzten noch ein anderer das Recht hat, den Strafantrag zu stellen, ist der des § 65 StGB.; Succession in die Antragsberechtigung ist ausgeschlossen.

15. Die Militärstrafgerichts-Ordnung vom 1. Dezember 1898.

Von Landrichter Dr. Lessing in Leipzig.

Das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 hat, was Strafsachen anlangt, einen besonderen Gerichtsstand für Militärpersonen vorgesehen und dabei zugleich in Aussicht genommen, diese Sondergerichtsbarkeit durch Reichsgesetz zu regeln (§ 39 Abs. 1, vergl. auch EGVG. § 7). Das hiernach zu erwartende Gesetz ist nunmehr erschienen. Das RGBl. 1898 S. 1189 fg. veröffentlicht die für das Reich erlassene MStGO. v. 1. Dez. 1898, die an einem durch Kais. Verordnung festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Januar 1901, in Kraft treten soll (§ 1 EG. zu MStGO.). Ihrem Hauptinhalte nach ist sie selbstverständlich nur für die in der Militärstrafgerichtsbarkeit beschäftigten Beamten von praktischer Bedeutung, sie enthält aber auch eine Reihe von Bestimmungen, die von den bürgerlichen Strafbehörden anzuwenden sein werden, und deren genaue Kenntniß für diese geboten erscheint. Im Folgenden soll ein Ueberblick über die für sie wissenswerthen Vorschriften des neuen Gesetzes gegeben worden.

[37]) Disciplinare Ahndung kann natürlich das fahrlässige Begehen nach sich ziehen.

A. In erster Linie interessiren die Bestimmungen, welche den Umfang der militärischen Strafgerichtsbarkeit im Gegensatze zur bürgerlichen festsetzen.

§ 1. Ohne Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften des Subjektes, das strafrechtlich zu verfolgen ist, gehören vor die mil. Straforgane nur Vergehungen im Feindeslande, und zwar:

a) alle nach deutschen Gesetzen strafbaren Handlungen, sobald sie in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen deutsche Truppen oder deren Angehörige oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde ausgeführt werden, sowie

b) der Landesverrath im Felde (Kriegsverrath, MStGB. § 57), die ohne Erfolg bleibende Verabredung eines solchen (§ 59 das.) und die Ausplünderung (§ 134), wenn sie während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze, gleichviel ob dieser im Inlande oder Auslande gelegen ist, verübt sind (MStGO. § 5[4] ebdn. m. MStGB. §§ 160, 161).

§ 2. Dagegen sind den bürgerlichen Strafbehörden die lediglich mit Geldstrafe und Einziehung oder mit einer dieser Strafarten bedrohten Zuwiderhandhandlungen gegen Finanz- und Polizeigesetze, Jagd- und Fischereigesetze sowie gegen Verordnungen dieses Inhalts vorbehalten, auch wenn der Beschuldigte eine Militärperson ist (MStGO. § 2[1]). Die Vollstreckung von Geldstrafen oder Einziehungen erfolgt, wenn der Beschuldigte diese Eigenschaft hat, nach StPO. § 495 vbdn. m. CPO. §§ 673, 699*), der Vollzug der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe dagegen mittelst Ersuchens der Militärbehörde (MStGO. § 2[2]). Die Umwandlung der Geld- in die Freiheitsstrafe besorgen regelmäßig die bürgerlichen Straforgane, doch hat die Verwaltungsbehörde die Träger der mil. Strafgewalt anzugehen, wenn eine von ihr gegen Militärpersonen durch Strafbescheid festgesetzte Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden soll (Satz 3 a. a. O.).

§ 3. Von diesen Ausnahmen abgesehen ist das persönliche Verhältniß des Beschuldigten zum deutschen Heere oder zur Kaiserlichen Marine von ausschlaggebender Bedeutung für die Entscheidung der Kompetenzfrage.

Der Beschuldigte muß, wenn die mil. Strafgewalt begründet sein soll, zu den militärgerichtsunterworfenen Personen gehören.

Als militärgerichtsunterworfene Personen kommen nach dem Gesetze in Frage:

a) die aktiven Militärpersonen (unten Nr. 6—12),

b) die Personen des Beurlaubtenstandes und die diesen Gleichgestellten (unten Nr. 1—5), sowie

c) andere Personen, die Kraft besonderer Vorschrift den Militärgerichten zugewiesen sind (militärgerichts unterworfene Sonderpersonen, unten Nr. 13 bis 22).

---

*) Eine den § 269 Abs. 1 der Preuß. MStGO. entsprechende Vorschrift ist in der neuen MStGO. nicht enthalten.

I. Personen des Beurlaubtenstandes (MStGO. § 5[5]) sind:

1. die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr (§ 56[1] RMG.) sowie die Ersatzreservisten (Art. II §§ 11. u. 19 des G. vom 11. Febr. 1888),

2. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (§ 56[2], § 34 RMG.),

3. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§ 56[3], 54.) sowie

4. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile (Marinetheile) beurlaubten Mannschaften (§ 56[4]).

5. Den Personen des Beurlaubtenstandes sind gleichgestellt (§ 5[1] StGO.): nach Aufruf des Landsturmes die davon betroffenen Landsturmpflichtigen sowie die nach freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms Eingetragenen (G. v. 11./2. 1888 Art. II §§ 26, 30).

Alle diese Personen (Nr. 1—5) zählen jedoch als Personen des Beurlaubtenstandes nur so lange, als sie nicht zum Heere oder zur Marine einberufen werden oder freiwillig eintreten. Sobald solches geschieht, sind sie als aktive Militärpersonen anzusehen (unten Nr. 9 und 11). Als aktive Militärpersonen gelten insbes. auch die zu Kontrolversammlungen einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes den Tag über, zu dem sie einberufen sind.

II. Unter aktiven Militärpersonen des Heeres und der Marine (MStGO. §§ 1, 3, 6, 11) sind zu verstehen:

6. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes (Klasseneintheilung dieser s. RGBl. 1895 S. 431) vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste (RMG. § 38 A 1); die das. unter C angeführten Civilbeamten (z. B. die Beamten der Proviantämter, des Kriegsbekleidungsamtes, der Garnisonverwaltung, der Lazarethe u. s. w.) sind dagegen nicht der Militärgerichtsbarkeit unterworfen; als aktive Militärpersonen anzusehen sind ferner:

7. die Kapitulanten vom Beginne bis zum Ablaufe oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation (RMG. § 38 A 2),

8. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablaufe des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste und Einhändigung der Entlassungspapiere, sowie vor abgelaufener Dienstzeit mit dem Ablaufe des Tages der Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörden (§ 38 A 3),

9. die aus dem Beurlaubtenstande (oben Nr. 1—4) zum Dienste einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften vom dem Tage, zu dem sie einberufen sind, an, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung (§ 38 B 1),

10. alle in Kriegszeiten zum Heeresdienste aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen

sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintrittes an, bis zum A b l a u f des Tages der Entlassung (§ 38 B 2),

11. die oben unter 5 bezeichneten Angehörigen des Landsturms, sobald sie zum Heeresdienste aufgeboten werden oder freiwillig eintreten, bis zum A b l a u f e des Tages ihrer nach Auflösung des Landsturms erfolgenden Entlassung (G. v. 11./2. 1888 Art. II §§ 26. 30).

Kraft des in Preußen, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen geltenden Landesstaatsrechts zählen zu den aktiven Militärpersonen ferner noch:

12. Die innerhalb der bezeichneten Bundesgebiete angestellten Mitglieder der Landgendarmeriecorps (§ 2 Abs. 3 EG. zur MStGO.).

III. K r a f t b e s o n d e r e r V o r s c h r i f t s i n d d e n M i l i t ä r g e r i c h t e n u n t e r s t e l l t:

13. Die Studirenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen (MStGO. § 1[3])*).

14. Die in mil. Anstalten versorgten invaliden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften (Z. 5 a. O.)**).

15. Die Schiffsjungen, solange sie eingeschifft sind (Z. 4 a. O.)***). Sie werden, obwohl sie keine Militärpersonen und den Militärstrafgesetzen nicht unterstellt sind, während des angegebenen Zeitraums der Kompetenz der militärgerichtlichen Behörden aus praktischen Gründen zugewiesen, da sie, so lange ihr Aufenthalt an Bord dauert, thatsächlich der Verfügungsgewalt der bürg. Gerichte entzogen sind.

16. Alle Personen, welche sich während eines gegen das Teutsche Reich ausgebrochenen Krieges in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegsführenden Heer befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen.

17. Ausländische Offiziere, welche zu dem kriegsführenden deutschen Heere zugelassen sind, und ihr Gefolge, wenn nicht etwa der Kaiser besondere Bestimmungen getroffen hat.

18. Die Kriegsgefangenen.

19. Die Angestellten eines Schiffes der Marine, und solange ein Schiff sich in Kriegszustand (MStGB. § 164) befindet, auch alle anderen an Bord dienstlich eingeschifften Personen (zu Nr. 16—19 vergl. MStGO. § 1[8] u. MStGB. §§ 155, 157, 158, 166).

---

*) Die Preuß. MStGO. geht weiter, sie überweist die Militärlehrer und die Zöglinge der mil. Bildungsanstalten schlechthin der mil. Strafgewalt. Zöglinge von Kadettenkorps, von Unteroffiziers v o r schulen und die Militärlehrer als solche unterstehen vom Inkrafttreten der MStGO. an nicht mehr der mil. Strafgewalt. Die Zöglinge der Unteroffizierschulen gehören aber auch noch diesem Zeitpunkte unter die Militärgerichtsbarkeit, denn sie sind Personen des Soldatenstandes (Wehrordnung § 78 und für Sachsen insbes. Sächs. KMB. v. 3./7. 93 Bl. Nr. 95).

**) Auch hier geht die Preuß. MStGO. weiter, sie theilt alle in ein Invaliden-Institut eingestellten Invaliden der mil. Zuständigkeit zu. Mil. Anstalten im Sinne der Ziff. 5 des § 1 MStGO. bestehen z. B. in Berlin, Stolp und Karlshofen.

***) Sie stehen z. B. nicht unter Militärgerichtsbarkeit.

20. Die zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes*) (MStGO. § 1[2]).

21. Die verabschiedeten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes, diese aber nur, wenn und solange sie als Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes oder als Militärbeamte im aktiven Heere oder in der Marine vorübergehend wieder Verwendung finden (§ 1[7]). Solange das nicht der Fall ist, sind sie dagegen von den bürg. Gerichten abzuurtheilen (RG. v. 3./5. 90).

22. Die nicht zum Soldatenstande gehörigen Offiziere à la suite und Sanitätsoffiziere à la suite, aber auch sie ebenfalls nur auf die Dauer einer vorübergehenden Wiederverwendung im Dienste (§ 1[8]).

Als Offiziere à la suite kommen hierbei nur die Offiziere à la suite der Armee oder eines Kontingentes, unter Sanitätsoffizieren à la suite nur die Sanitätsoffiziere à la suite des Sanitätscorps in Frage. Offiziere à la suite von Truppentheilen werden dagegen, gleichviel ob sie in einer etatsmäßigen Stelle stehen oder ohne Kompetenzen auf längere Zeit beurlaubt sind, den aktiven Militärpersonen zugerechnet (Begr. S. 77). Ebenso sind „Offiziere von der Armee" Militärpersonen des aktiven Heeres (Marine).

§ 4. A. Die aktiven Militärpersonen (oben § 3 No. 6—12) während der (dort angegebenen) Dauer ihres aktiven Dienstes und die militärgerichtsunterworfenen Sonderpersonen (Nr. 13—22), solange sie in einem Verhältnisse der bezeichneten Art zu Heer oder Marine stehen, haben den allgemeinen mil. Gerichtstand; sie sind während der angegebenen Zeit grundsätzlich wegen aller Strafthaten der mil. Strafgewalt zugetheilt (Gruppe A. MStGO. § 1).

B. Die Personen des Beurlaubtenstandes und die ihnen gesetzlich Gleichstehenden (§ 3 Nr. 1—5), solange sie nicht zum Heere oder zur Marine wiedereinberufen und dadurch wieder aktive Militärpersonen geworden sind, sowie die Offiziere à la suite der Armee oder eines Kontingentes und die Sanitätsoffiziere à la suite des Sanitätscorps (§ 3 Nr. 22) sobald sie, ohne zur aktiven Dienstleistung zugelassen zu sein, (welchenfalls sie zur Gruppe A gehören), Militäruniform tragen, haben dagegen den beschränkten mil. Gerichtsstand; sie sind nur wegen bestimmter einzelner strafbaren Handlungen militärgerichtsunterworfen (Gruppe B, MStGO. § 5 Ziff. 1—3).

§ 5. Der beschränkte mil. Gerichtsstand der zur Gruppe B gehörigen Personen ist im Wesentlichen ohne Interesse für die bürg. Strafbehörden. Die Delikte, wegen deren die Zuweisung an die mil. Sondergerichte vorgesehen ist, sind in der Hauptsache lediglich im MStGB. mit Strafe bedroht. Wegen Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze sind dagegen die Personen des Beurlaubtenstandes und die oben § 3 unter Nr. 22 fallenden Offiziere à la suite außerhalb ihrer Wiederverwendung im aktiven Dienste regelmäßig unbeschränkt vor den bürgerlichen Behörden verfolgbar. Nur in einer einzigen Beziehung ist der hier vorbehaltene mil. Sondergerichtsstand für die Organe der bürgerlichen Strafrechtspflege von Bedeutung. Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes sind

*) Unter Ingenieuren des Soldatenstandes sind die Mitglieder der Maschineningenieurcorps und die Torpeder-Ingenieure zu verstehen.



wegen Zweikampfes mit tödtlichen Waffen, wegen Herausforderung zu einem solchen Zweikampf und wegen Kartelltragens[7]) vor den mil. Gerichte abzurtheilen (MStGO. § 5[3])

§ 6. Die Gruppe A ist, wie schon bemerkt, wegen aller Strafthaten der mil. Sondergerichtsbarkeit zugetheilt, gleichviel ob die Strafe in einem mil. Strafgesetze oder in den allgemeinen Strafgesetzen angedroht ist. Ausgenommen von der mil. Kompetenz sind bei ihr allein die bereits oben (in § 2) besprochenen polizeilichen Zuwiderhandlungen sowie Amtsverbrechen oder Amtsvergehen (StGB. §§ 331—359), welche von einer nicht dem Offizierstand angehörenden Militärperson des aktiven Heeres und der aktiven Marine (oben § 3 Nr. 7—11) während einer einstweiligen Verwendung im Civildienste des Reichs, eines Bundesstaates oder einer Kommune verübt werden. Die Amtsverbrechen und Amtsvergehen müssen jedoch der aktiven Militärperson entweder allein oder in Konkurrenz mit einer anderen Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze zur Last fallen, wenn die Aburtheilung durch die ordentlichen Gerichte zulässig sein soll. Sobald mit ihnen eine Zuwiderhandlung gegen die Militärstrafgesetze, sei es realiter, sei es ideell, zusammentrifft, greift die Militärstrafgerichtsbarkeit Platz (MStGO. § 3).

§ 7. Die militärgerichtsunterworfenen Sonderpersonen (§ 3 Nr. 13—22) haben den allgemeinen mil. Gerichtsstand nur wegen derjenigen Strafthaten, die sie während der Dauer des Verhältnisses vollbringen, das sie der mil. Strafgewalt unterstellt. Strafthaten, deren sie sich vor dem Beginne dieses Verhältnisses schuldig gemacht haben, sind von den ordentlichen Gerichten zu verfolgen, auch wenn die Anzeige erst nach der Entstehung ihres mil. Gerichtsstandes erstattet wird, es müßte denn aus einem anderen Grunde die mil. Kompetenz zur Zeit der That begründet gewesen sein. Letzteres wird bei den zur Disposition gestellten Offizieren (Nr. 20) und bei den Offizieren à la suite (Nr. 22), die beiderseits in der Regel unmittelbar aus dem aktiven Dienste in das die Militärstrafgerichtsbarkeit erzeugende Sonderverhältniß übertreten, immer der Fall sein, dagegen bei den übrigen militärgerichtsunterworfenen Sonderpersonen, insbes. bei den verabschiedeten Offizieren (Nr. 21), nicht zutreffen. Wird gegen einen verabschiedeten Offizier, nachdem er im Heer wieder vorübergehende Verwendung gefunden hat, strafbares Einschreiten wegen eines Deliktes erforderlich, dessen er sich in dem zwischen seiner Verabschiedung und der Wiederzulassung zum Dienste liegenden Zeitraum schuldig gemacht hat, so sind zum Einschreiten nur die ordentlichen Gerichte berufen.

§ 8. I. Die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine sind dagegen auch wegen der vor dem Dienstantritte begangenen Strafthaten dem allgemeinen mil. Gerichsstand unterstellt. (MStGO. § 6). Von diesem Grundsatze gelten aber Ausnahmen, die verschieden geregelt sind, je nachdem die beschuldigte aktive Militärperson entweder

1. zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder freiwillig übernommenen Dienstpflicht in das aktive Heer oder die Marine eingestellt worden ist (oben § 3 Nr. 6—8 und 10), oder

2. nachdem sie bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen war, später von Neuem zum aktiven Dienste ausgehoben worden ist (oben § 3 Nr. 3 vbdn. mit Nr. 9) oder endlich

3. sonst aus dem Beurlaubtenstande zum aktiven Heer (oder Marine) einberufen worden ist (oben § 3 Nr. 1, 2, 4 u. 5 vbdn. m. 9 u. 11).

II. Die unter 1 und 2 Genannten werden gleich behandelt. Beschuldigte, die zu diesen Kategorien gehören, sind auch wegen der vor dem aktiven Dienste liegenden Fälle, von den unter § 2 fallenden polizeilichen Delikten abgesehen, vor den ordentlichen Gerichten nicht verfolgbar, es müßte denn wegen einer vor ihrem Diensteinntritte, bez. Wiedereintritte begangenen Strafthat gegen die allgemeinen Strafgesetze zu der Zeit, wo sie eintreten oder wiedereintreten, bereits ein Strafprozeß eingeleitet und in diesem ein auf Verurtheilung oder Freisprechung lautendes Urtheil schon ergangen oder schon ein Strafbefehl zugestellt sein. (MStGO. §§ 7[1], 8). Strafprozesse, die bis dahin durchgeführt sind, werden auch nach dem Diensteintritte oder Wiedereintritte des Beschuldigten von den ordentlichen Gerichten fortgesetzt, diese haben die gegen die Urtheile eingelegten Rechtsmittel und das nach einem etwaigen Einspruche gegen den Strafbefehl erforderliche Strafverfahren zu erledigen. An dem Vollzuge etwaiger Freiheitsstrafen sind sie jedoch, solange der Beschuldigte dem aktiven Dienste untersteht, behindert (MStGB. §§ 15, 45). Alle anderen zur Zeit des Diensteintrittes oder Wiedereintrittes schwebenden, noch nicht bis zu einem der angegebenen Akte gediehenen Strafprozesse, also selbst solche, in denen es bereits bis zu einem Urtheile auf Einstellung des Verfahrens oder bis zu einer Strafverfügung oder einem Strafbescheide gekommen war, sind dagegen im Augenblicke der Einstellung des Beschuldigten in den Militärdienst unter Ueberlassung des weiteren Vorgehens an die Militärbehörden zu schließen, und zwar ohne daß den ordentlichen Gerichten eine Prüfung darüber zusteht, ob die Einstellung nach § 18 RMG. erfolgen durfte. Eine Fortsetzung dieser Prozesse wird erst wieder möglich, dafern der Beschuldigte aus dem aktiven Dienste wieder entlassen wird (MStGO. § 7[2]).

III. Die oben unter I, 3 fallenden, aus dem Beurlaubtenstande einberufenen Militärpersonen unterliegen lediglich wegen der vor dem Dienstantritte verübten mil. Verfehlungen der mil. Strafekompetenz; wegen der Zuwiderhandlungen, deren sie sich vor dem Einberufungstage gegen die allgemeinen Strafgesetze schuldig gemacht haben, treten sie dagegen nicht unter die mil. Sondergerichtsbarkeit. Während der Dauer ihrer Einberufung haben daher die bürgerlichen Strafbehörden unverändert die Anzeigen wegen der vorher begangenen bürgerlichen Delikte entgegenzunehmen, zu erörtern und zu entscheiden. Etwa gegen sie eingeleitete Strafprozesse sind der Einberufung ungeachtet fortzusetzen. Doch dürfen die Organe der bürg. Strafrechtspflege, solange die Einberufung dauert, ohne Zustimmung der Militärbehörden die Untersuchungshaft nicht verfügen, auch eine Hauptverhandlung nur abhalten, wenn der Angeklagte von der Verpflichtung, in ihr zu erscheinen, entbunden ist (MStGO. § 9 Abs. 1) und regelmäßig auch die Freiheitsstrafen nicht vollstrecken, die vor der Einberufung ausgeworfen worden sind oder während derselben erkannt werden (MStGB. § 15). Die Militärbehörden, welche der Untersuchungshaft zustimmen müssen, sollen im Verordnungswege noch bekannt gegeben werden (Begr. S. 85). Daß mit der Ertheilung der Zustimmung zur Verhängung der Untersuchungshaft die Entlassung des Beschuldigten aus dem aktiven Dienste eintritt, ist übrigens hierbei als selbstverständlich angesehen worden (Begr. a. a. O.).



IV. Während der Zeit, in der der bürg. Strafprozeß infolge der Einberufung nicht fortgesetzt werden kann, ruht die Verjährung der Strafverfolgung (StGB. § 69 in der Fassung des RG. v. 26./3. 1893).

§ 9. Unter Umständen können die ordentlichen Strafgerichte in Strafsachen, die nach den vorstehenden Darlegungen vor die mil. Strafsorgane gehören, durch einen Akt der mil. Behörden zuständig werden. Das geschieht in folgenden Fällen:

I. Die bürg. Gerichtsbarkeit lebt wieder auf, sobald eine (oben unter § 8 I 1 oder I 2 fallende) aktive Militärperson wegen einer vor dem Diensteintritte vollbrachten Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze aus dem aktiven Dienste entlassen wird (MStGO. §§ 7^2, 8).

II. Die mil. Behörden können die (oben § 8 I, 3 näher bezeichneten) Personen der Beurlaubtenstandes wegen einer während ihrer Einberufung begangenen strafbaren Handlung den bürg. Gerichten übergeben, sofern lediglich eine Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze in Frage steht (MStGO. § 9 Abs. 2). Mit der Uebergabe wird regelmäßig die Entlassung aus dem aktiven Dienste verbunden sein. Sollte ausnahmsweise letztere nicht verfügt werden, so dürfen die Organ der bürg. Strafrechtspflege, solange die Einberufung noch dauert, die gegen die übergebenen Militärpersonen erkannten Freiheitsstrafen nicht vollziehen (MStGB. § 15).

III. Die Inhaber der mil. Strafgewalt können ihre Kompetenz an die ordentlichen Gerichte abtreten, dafern der MilGerichtsbarkeit unterworfene Personen Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze in persönellem Zusammenhange mit Beschuldigten verübt haben, die der bürg. Gerichtsbarkeit unterstehen (MStGO. § 4). Persöneller Zusammenhang soll dabei nicht bloß unter den in § 3 StPO. normirten Voraussetzungen sondern auch dann gegeben sein, wenn Personen mit mil. Gerichtsstand Beleidigungen oder Körperverletzungen begangen haben, welche sich im Verhältnisse zu Beleidigungen oder Körperverletzungen, die von Civilpersonen vollbracht sind, als wechselseitige darstellen. Uebrigens wird bei den hier in Frage kommenden Fällen die beschuldigte Militärperson nur zur „Untersuchung und Aburtheilung" den ordentlichen Strafgerichten übergeben. Hier endigt daher die Thätigkeit der bürg. Organe mit der Rechtskraft des Urtheils unbedingt, und es gehört solange keine Entlassung des Beschuldigten aus dem MilVerhältnisse erfolgt, die Vollstreckung sämmtlicher gegen die MilPersonen ausgeworfenen Strafen, auch die von Geldstrafen, zur Kompetenz der MilBehörden.

§ 10. Die während der Dauer der MilGerichtsunterworfenheit (§ 3) verübten Zuwiderhandlungen gegen die Militärstrafgesetze und ebenso die in Real- oder Idealkonkurrenz mit einem mil. Verbrechen oder Vergehen während des mil. Gerichtsstandes vollbrachten strafbaren Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze sind ausnahmslos auch nach der Beendigung des Verhältnisses, das die Militärgerichtsbarkeit begründet, vor den mil. Sondergerichten zu erledigen. Bei strafbaren Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze, die ohne solche Konkurrenz begangen sind, gebührt dagegen nach diesem Zeitpunkte die Strafverfolgung den ordentlichen Gerichten, es sei denn, daß bereits die Anklage vor dem mil. Gerichte erhoben oder eine Strafverfügung des Gerichtsherrn zugestellt war (MStGO. § 10).

§ 11. In den der mil. Sondergerichtsbarkeit vorbehaltenen Strafsachen geht die Zuständigkeit zur Strafvollstreckung auf die bürg. Strafbehörden über:

1. wenn eine militärgerichtlich verhängte Todesstrafe durch Enthauptung zu vollziehen ist (MStGO. § 454),

2. wenn die Militärgerichte auf Zuchthaus, auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine oder auf Dienstentlassung rechtskräftig erkannt haben (MStGB. §§ 15 Abs. 3, 45),

3. wenn vor der Strafvollstreckung das mil. Dienstverhältniß aufgelöst worden ist (MStGB. a. O; vgl. GeschäftsO. für die sächs. Justizbeh. § 734[5]),

4. wenn im Disziplinarwege gegen Personen des Beurlaubtenstandes wegen Kontrolentziehung Haft oder Geldstrafe festgesetzt worden ist (§ 7 Abs. 3 des G., die Ausübung der mil. Kontrole betr., v. 15./2. § 5, WehrO. 22./11. 88 § 119[3], vgl. anges. GeschäftsO. § 451).

In letzterem Falle (Nr. 4) werden die Kosten des Strafvollzugs aus Militärfonds erstattet (Abs. 4 des cit. § 7). In den übrigen Fällen hat sie der Verurtheilte zu tragen. (MStGO. § 469 Abs. 3).

Die auf die bürg. Behörden übergehende Strafvollstreckung erfolgt durch die Behörde des Heimathsstaates des Beschuldigten, wenn entweder die Strafthat außerhalb des Bundesgebietes verübt worden ist, oder der Verurtheilte im Gebiete des Heimathsstaates sich aufhielt; in anderen Fällen erfolgt sie durch die bürg. Behörde des Bundesstaates, in dessen Gebiet die Strafthat begangen worden ist (EG. zu MStGO. § 15).

§ 12. Für Beleidigungen, Körperverletzungen, Herausforderungen zum Zweikampf, und wenn der Zweikampf stattgefunden hat, auch für diesen ist unter den nachstehenden Voraussetzungen ein besonderer MilGerichtsstand vorgesehen (§ 11 MStGO).

I. Die angegebenen Delikte müssen von einer früher aktiven MilPerson (§ 3 Nr. 6—11) wegen der ihr zu Theil gewordenen dienstlichen Behandlung begangen sein. Es muß also zwischen der Strafthat und der ehemaligen dienstlichen Behandlung ein Kausalnexus bestehen, und es muß die dienstliche Behandlung dem Beschuldigten selbst widerfahren sein. Beleidigungen, Körperverletzungen und Zweikämpfe, die durch schlechte dienstliche Behandlung eines Kameraden hervorgerufen werden, gehören also stets vor die ordentlichen Strafgerichte, und ebenso sind diese zuständig, wenn zwar der beschuldigte frühere Soldat selbst schlecht behandelt worden ist, seine Strafthat aber ausschließlich auf einen anderen Impuls, z. B. ein nach der Dienstzeit eingetretenes Ereigniß zurückgeführt werden müßte. Nach der Fassung des Gesetzes steht es außer Zweifel, daß die Entscheidung der Zuständigkeit vom Beweggrunde des Thäters abhängig gemacht ist. Infolgedessen wird sich freilich diese Entscheidung nicht selten recht schwierig gestalten. Denn das Motiv liegt häufig nicht offen zu Tage, ja es kann in vielen Fällen recht zweifelhaft erscheinen, was den Angeklagten veranlaßt hat. Oft werden sogar unwiderlegbare Angaben des Beschuldigten ausschlaggebende Bedeutung bei der Beantwortung dieser Frage gewinnen, und von seiner Aussage wird es abhängen können, welche Kompetenz eintreten soll.

II. Die Beleidigung oder eine der sonst erwähnten Strafthaten muß gegen einen früheren mil. Vorgesetzen verübt worden sein und dieser zur Zeit der Begehung noch im aktiven Dienst befindlich gewesen sein. Unter „früherer Vorgesetzter"

ist nicht nur diejenige Militärperson, der der Beschuldigte im Dienstverhältnisse *unmittelbar* unterstellt gewesen ist, sondern jeder Vorgesetzte zu verstehen, zu welchem er in irgend einem Untergebenenverhältnisse gestanden hat (Begr. S.87). Als Vorgesetzter kann somit auch der Kontingentsherr in Frage kommen. Beleidigungen der Majestät sind daher, wenn sonst die Voraussetzungen des § 11 gegeben sind, vor den Militärgerichten zu ahnden.

III. Weiter wird zur Begründung der mil. Zuständigkeit erfordert, daß die in § 11 bezeichneten Strafthaten innerhalb eines Jahres nach „Beendigung des die die MilStrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses“ ausgeführt worden seien. Die einjährige Frist beginnt mit dem Schlusse des Tages, an dem die Entlassung aus dem aktiven Heer*) stattgefunden hat, bei Personen, welche (wie regelmäßig die zur Disposition gestellten Offiziere (oben § 3 Nr. 20), oder wie die Offiziere à la suite (Nr. 22 das.), nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste den allgemeinen mil. Gerichtsstand unverändert fortbehalten, beginnt die Frist mit dem Aufhören des Verhältnisses, das sie diesem Gerichtsstande weiter unterwirft. Werden früher aktive Militärpersonen wieder einberufen, also wieder aktive (§ 3, III), so läuft vom Ende der Einziehung an anderweit die Frist des § 11. Entscheidend für die Zuständigkeit ist aber, daß im Zeitpunkte der Verübung der Strafthat eine Frist des § 11 sich noch im Laufe befunden hat. Würde eine früher aktive Militärperson nach Ablauf des ersten Jahres nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste, jedoch vor einer Wiedereinziehung ein unter § 11 fallendes Delikt begehen, so sind die Organe der ordentlichen Strafrechtspflege competent, und die mil. Zuständigkeit kann auch nicht dadurch hervorgerufen werden, daß durch Wiedereinberufung unmittelbar nach der That eine neue Frist des § 11 in Bewegung gesetzt wird.

IV. Für die Beleidigungen ist noch ein weiteres Erforderniß aufgestellt: sie müssen im Verkehre mit dem früheren Vorgesetzten oder mit einer Militärbehörde begangen worden sein (Abs. 2 des § 11 cit.). Diese Vorschrift ist vom Reichstage geschaffen worden, und zwar in der ausgesprochenen, auch von der Regierung gebilligten Absicht, daß damit die in der Presse oder in Versammlungen von früheren Militärpersonen über mil. Verhältnisse geübte Kritik der Kognition

*) „Beendigung des die Militärstrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses“ bedeutet Aufhören des *allgemeinen* mil. Gerichtsstandes (§ 4 A). Die Jahresfrist kann für die aus dem aktiven Heer in den Beurlaubtenstand Uebertretenden nicht etwa erst von dem Zeitpunkte an gerechnet werden, in dem für diese auch der beschränkte mil. Gerichtsstand (v. § 4, B) endigt. Denn die MStGO. stellt die mil. Gerichtsstände ihres § 1 und ihres § 5 als in sich abgeschlossene, selbständige einander gegenüber. „Der Militärstrafgerichtsbarkeit sind *ferner* unterworfen“, sagt § 5. Wenn eine Militärperson aus dem Heere ausscheidet und in den Beurlaubtenstand übertritt, so endigt für sie das die Militärstrafgerichtsbarkeit begründende Verhältniß, der gleichzeitig beginnende beschränkte mil. Gerichtsstand tritt als neues Faktum auf und kann nicht als Fortsetzung des erloschenen seitherigen Gerichtsstandes angesehen werden. Die Nothwendigkeit dieser Auslegung folgt auch aus § 10 der MStGO., in dem der angegebene Ausdruck ganz unzweifelhaft nur im Sinne des Ausscheidens aus dem allg. Gerichtsstande gebraucht ist. Man würde übrigens auch praktisch zu ganz unmöglichen Ergebnissen gelangen, wenn man die Frist des § 11 erst mit dem Aufhören des Beurlaubtenstandes beginnen lassen wollte, sofern unter gewissen Umständen die unter § 11 fallenden Verfehlungen, während der Dauer des Beurlaubtenstandes verübt, durch die ordentlichen Gerichte, nach der Beendigung des Beurlaubtenstandes aber begangen, durch die Sondergerichte abgeurtheilt werden müßten.

durch die ordentlichen Gerichte erhalten bleiben soll.*) Zweifelhaft erscheint mir aber, ob diese Auffassung neben dem Wortlaute des Gesetzes aufrecht erhalten werden kann. Ein unmittelbarer, persönlicher Verkehr ist im Gesetze zur Entstehung der mil. Strafgewalt nicht erforderlich**), jegliche Verkehrsbeziehung soll genügen. Der Redner in einer Versammlung steht mit allen seinen Zuhörern in Verkehr. Die Beleidigung, die ein früherer Soldat in einer öffentlichen Versammlung über seinen Hauptmann aussprechen würde, erscheint im Verkehr mit dem früheren Vorgesetzten begangen, wenn dieser sich etwa unter den Zuhörern befunden haben sollte. Darauf, ob der Beschuldigte die Anwesenheit seines ehemaligen Kompagniechefs erkannt hat, kann dabei nicht einmal etwas ankommen, da es sich nicht um eine matriellrechtliche Qualifikation der That, sondern nur um eine Kompetenzbestimmung handelt. Ebenso erscheint die in einer Broschüre oder Zeitung von einem früheren Soldaten verübte Beleidigung in einem nach § 11 genügenden Verkehre ausgeführt, wenn die Brochüre oder Zeitung vom Beschuldigten oder auf dessen Veranlassung durch einen Dritten einem früheren Vorgesetzten oder einer Militärbehörde übersandt wird. Dagegen trage ich Bedenken, eine Verkehrsbeziehung schon dann als vorhanden anzusehen, wenn ein früherer Vorgesetzter oder eine mil. Behörde Postabonnenten der die Beleidigung enthaltenden Zeitung sein sollten. Denn die Thätigkeit des Beschuldigten endigt hier mit der Abgabe der Zeitung an die Post. Nur mit dieser tritt der Beleidiger in Verkehr. Die Post bestellt beim Verleger die bei ihr in Bestellung gegebene Anzahl von Zeitungsexemplaren in eigenem Namen und macht mit der Vermittlung des Absatzes der Zeitung ein selbständiges Speditionsgeschäft.

§ 13. I. Die zur Ausübung der bürg. Strafrechtspflege berufenen Beamten haben nach Maßgabe der vorstehenden Darlegungen in jedem Straffalle zu prüfen, ob sie oder ob die mil. Sondergerichte zur Strafverfolgung befugt sind.

II. Anzeigen oder Anträge, die bei der StA., den Amtsgerichten und den Beamten und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes eingehen, sind, wenn sich ergiebt, daß der Beschuldigte vor die mil. Strafgorgane gehört, sofort an die vorgesetzte Dienstbehörde desselben abzugeben (MStGO. § 153 Abs. 1). Unter „vorgesetzter Dienstbehörde“ ist sowohl der Disziplinarvorgesetzte des Beschuldigten wie der zur Verfolgung zuständige mil. Gerichtsherr zu verstehen (Begr. 136.).

III. Die StA. des Amtsgerichts und die Polizeibeamten haben jedoch vor Abgabe der Anzeigen alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, welche erforderlich erscheinen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Wenn die schleunige Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung beanzeigt ist, so haben die Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden auch ohne Auftrag des zuständigen mil. Gerichtsherrn den nächsten Kriegsgerichtsrath oder Amtsrichter zu ersuchen, der Amtsrichter aber hat äußersten Falles auch ohne solches Ersuchen aus eigener Entschließung zu der von ihm nöthig befundenen richterlichen Untersuchungshandlung zu schreiten. Die aufgenommenen Verhandlungen sind sofort an den Gerichtsherrn abzugeben (MStGO. § 153 Abs. 3).

---

*) Erste, zweite, dritte Berathung des Entw. einer MStGO. im Reichstage (Berlin J. Guttentag'scher Verlag 1898), S. 215.

**) Der Reichstag hat einen dahin zielenden Antrag in 3. Lesung abgelehnt, S. 216 a. a. O.

IV. Wird der Leichnam einer unbekannten Militärperson gefunden, oder ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß eine aktive Militärperson eines nicht natürlichen Todes gestorben sei, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die nächste Militärbehörde verpflichtet. Die Beerdigung dürfen sie nur stattfinden lassen, wenn ihnen eine schriftliche Genehmigung der Militärbehörde oder des von dieser etwa um die Leichenschau ersuchten Amtsrichters vorgelegt wird (MStGO. § 154 ebenda mit 223 Abs. 1). Auch bei Todesfällen anderer Personen sind die Civilbehörden zur Anzeige an die Militärbehörde verpflichtet, sobald eine unter Militärgerichtsbarkeit stehende Person als strafbarer Urheber des Todes dringend verdächtig wird, oder wenn auch nur Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine solche Person in strafbarer Weise an dem Tod betheiligt sei. (MStGO. § 155 Abs. 1. Letzteres ist nicht blos bei dem Vorhandensein einer Theilnahme im Sinne der §§ 47 ff. StGB., sondern auch dann der Fall, wenn der Tod durch einen Raufhandel herbeigeführt erscheint, an dem Civil- und Mil.-Personen betheiligt gewesen sind.*)

Hat sich der Verdacht gegenüber der militärgerichtsunterworfenen Person als ein dringender ergeben, so ist die Feststellung des Thatbestandes und insbesondere die Leichenschau und Leichenöffnung der Militärbehörde zu überlassen. (MStGO. § 155 Abs. 2.)

Sind dagegen nur Anhaltspunkte für die strafbare Betheiligung einer solchen Person erlangt worden, so haben zunächst die bürgerlichen Behörden sich der Thatbestandsfeststellung zu unterziehen. Der Militärbehörde ist jedoch thunlichst Gelegenheit zu geben, zur Theilnahme an der Leichenschau, der Leichenöffnung und der Ortsbesichtigung einen Kriegsrath abzuordnen. (MStGO. § 155 Abs. 3.)

V. Auf Grund eines mil. Haftbefehles oder Steckbriefes Festgenommene sind, wenn sie nicht spätestens am Tage der Ergreifung an die im Haftbefehle oder Steckbriefe bezeichnete Stelle abgeliefert werden können, sofort der nächsten Militärbehörde zuzuführen (MStGO. § 184). Eine Vorführung vor den Amtsrichter ist unzuläßig.

§ 14. Eine Behörde zur Entscheidung etwaiger Kompetenzkonflikte zwischen den bürg. und den mil. Gerichten ist nicht eingesetzt.

Einem negativen Kompetenzkonflikte wird durch die Vorschrift vorgebeugt, daß die Zuständigkeitsfrage erledigt sein soll, wenn ein bürg. Gericht sich rechtskräftig für unzuständig erklärt hat, weil die Sache vor die Militärgerichte gehöre, oder wenn umgekehrt ein mil. Gericht seine Unzuständigkeit rechtskräftig ausgesprochen hat, weil der Beschuldigte von dem ordentlichen Richter zu verfolgen sei. (EG. zur MStGO. § 14 Abs. 2 und 3.)

Im Falle eines positiven Kompetenzkonfliktes soll dasjenige Urtheil gelten, das zuerst die Rechtskraft erlangt hat (§ 14 Abs. 1 I. c.).

B. Bei den Strafsachen, die vor die mil. Sondergerichte gehören, ist eine Mitwirkung der Organe der bürg. Strafrechtspflege in weitem Umfange vorgesehen. Hier ist auf Folgendes aufmerksam zu machen.

*) Auf Anfrage eines Kommissionsmitgliedes hat ein Mitglied des Bundesrathes diese Tragweite der Bestimmung ausdrücklich bestätigt (KB. S. 55).

§ 15. Alle öffentlichen Behörden haben in den der mil. Sondergerichtsbarkeit unterliegenden Strafsachen die Verpflichtung, auf Verlangen Auskunft zu ertheilen (MStGO. § 160 Abs. 2). Unter den in StPO. § 96 angegebenen besonderen Umständen kann jedoch die Vorlegung oder Auslieferung von Akten verweigert werden (MStGO. § 231).

Auch als Zeugen haben öffentliche Beamte vor den Militärgerichten Auskunft zu ertheilen; über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Dienstverschwiegenheit bezieht, jedoch — entsprechend dem § 53 StPO. — nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde. (MStGO. § 189.)

§ 16. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen des mil. Untersuchungsführers um Ausführung einzelner Maßregeln, oder um Vornahme von Ermittelungen zu genügen (MStGO. § 161). Insbesondere liegt ihnen ob, ungehorsame Zeugen den Militärbehörden auf deren Ersuchen vorzuführen (MStGO. § 186 Abs. 4). Die Mitwirkung der Polizei kommt hierbei nur für solche Zeugen in Frage, welche nicht den allgemeinen mil. Gerichtsstand haben. Wenn dem allgemeinen mil. Gerichtsstand unterstellte Personen (vgl. diese oben § 3, Ziff. 6—22 und § 4 A) von den mil. Behörden als Zeugen zu vernehmen sind, wird die Zwangsgewalt durch die mil. Organe unmittelbar ausgeübt (§ 186 cit. Abs. 3). Ferner ist den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes die Pflicht auferlegt, in den zur mil. Kompetenz gehörigen Strafsachen Anzeigen sowie Anträge auf Strafverfolgung von den der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen entgegenzunehmen (MStGO. § 151 Abs. 2 StPO. § 156). Die als Hülfsbeamte der StA. bestellten Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben mitzuwirken, wenn die Träger der mil. Strafgewalt Beschlagnahmen oder Durchsuchungen gegenüber Personen die nicht zu den oben in § 3 unter Nr. 6—11, 14, 21 oder 22 aufgezählten Kategorien gehören, vernehmen wollen. Die von der Militärbehörde erbetene Beschlagnahme und Durchsuchung ist hierbei nach Maßgabe der bürg. StPO. (§ 94 f.) anzuordnen und auszuführen (MStGO. § 239). Ueber die Berechtigung der Polizei- und Sicherheitsbeamten zur vorläufigen Festnahme von militärgerichtsunterworfenen Personen (s. unten § 21).

§ 17. Die Staatsanwaltschaften sind zur Entgegennahme von Anzeigen (MStGO. § 151 Abs. 2), Vorführung von Zeugen (§ 186 Abs. 4) sowie zu Beschlagnahmen und Durchsuchungen (§ 239) in gleicher Weise wie die Polizeibehörde verpflichtet. Außerdem können sie angegangen werden, sobald Zustellungen an Personen bewirkt werden sollen, die nicht aktive Mil.-Personen (oben § 3 Nr. 6—12) sind (MStGO. § 142). Auch bei Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten kann diese Mitwirkung in Anspruch genommen werden (§ 26 Abs. 2 des G., betreffend die Dienstvergehen der Militärjustizbeamten u. s. w. v. 1. Dez. 1898). Die Militärbehörde hat bei dem Ersuchen um Zustellung außer dem zuzustellenden Schriftstücke eine beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Von der StA. ist die Uebergabe dieser Abschrift herbeizuführen (§ 139 l. c.). Einem nicht auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten ist das zugestellte Schriftstück, wenn er des Lesens unkundig, vorzulesen, wenn er der deutschen Sprache unkundig, zu übersetzen (§ 140 a. O.; vgl. dagegen StPO. § 35 Abs. 3). Soll einem Angestellten ein Urtheil zugestellt werden, das in

dessen Abwesenheit ergangen ist, so ist mit der Zustellung eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel zu verbinden (§ 327 Abs. 5, 394 Abs. 2 MStGO.).

§ 18. Für die **Amtsgerichte** kommt Folgendes in Betracht:

I. Anzeigen und Anträge auf Strafverfolgung können in den mil. Strafsachen auch bei ihnen angebracht werden, sobald die Anzeigeerstatter nicht zu den aktiven Militärpersonen gehören (MStGO. § 151 Abs. 2). Ebenso sind sie neben der StA. und den Polizeibeamten zur Mitwirkung bei Beschlagnahmen und Durchsuchungen berufen, ihre Mitwirkung hierbei ist sogar die Regel. Die StA. und die Polizeibehörden sollen nur bei Gefahr im Verzuge von den mil. Organen ersucht werden (§ 239 l. c)

II. Im mil. Ermittelungsverfahren kann die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen durch Ersuchen des Amtsrichters des Bezirkes, wo die Handlung vorzunehmen ist, herbeigeführt werden. Der Ersuchte hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig sei (§ 160 Abs. 3 a. O.).

III. Sobald die Leichenschau oder Leichenöffnung der mil. Behörde zusteht (vgl. oben § 13 IV), so kann diese den zunächst erreichbaren Amtsrichter in Anspruch nehmen (§ 223 Abs. 1 l. c.). Dieser hat den Vorschriften der §§ 223 Abs. 2 f, 224, 226 und 227 der MStGO. nachzugehen, ihm steht auch alsdann die Ertheilung der Genehmigung zur Beerdigung zu (§ 159 Abs. 2 l. c.).

IV. Ferner darf dem Amtsrichter die kommissarische Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im mil. Vorverfahren oder seitens der erkennenden Mil.-Gerichte übertragen werden (§§ 270, 298 Abs. 4, 388 Abs. 1, 392). Ebenso die Einnahme eines richterlichen Augenscheines (§ 271 Abs. 2). Der Amtsrichter hat hierbei die Bestimmungen in § 271 und was die Abhörung von Zeugen und Sachverständigen betrifft, auch die §§ 185 f. u. 208 f. zu beachten. Er wird darnach immer nur den Nacheid abnehmen (§§ 196, 215), auch konfessionelle Zusätze zur Eidesformel unter keinen Umständen zurückweisen dürfen (§ 42 Abs. 3 ebenda § 197 Abs. 2 u. § 208, vgl. auch E. 10 S. 181). Andererseits ist es ihm ohne Einschränkung gestattet, den Zeugen auf einen bereits geleisteten Eid statt erneuter Vereidigung zu verweisen, sobald der Zeuge in derselben Sache und sei es auch in einer anderen Instanz, schon geschworen haben sollte (§§ 201, 208). Die Beeidigung hat zu unterbleiben, nicht nur, wenn gesetzliche Hindernisse, sondern auch, wenn erhebliche Bedenken obwalten (§ 270, 298 Abs. 4, 388 Abs. 1, 392).

V. Weiter ist der Amtsrichter berufen, gegen im Militärstrafprozeß vernommene Zeugen oder Sachverständige im Falle des unentschuldigten Ausbleibens oder der Zeugniß- oder Eidesverweigerung die Ungehorsamsstrafen auszuwerfen und zu vollstrecken. Die mil. Organe dürfen wegen Nichterscheinens nur gegen die dem allgemeinen mil. Gerichtsstande (§ 4 A) unterworfenen, wegen Weigerung nur gegen die aktiven Mil.Personen (§ 3, III) die Zwangsgewalt ausüben, in allen anderen Fällen müssen sie den Amtsrichter angehen (MStGO. §§ 186 Abs. 4, 203, 204 Abs. 2, 208, 213, 230 Abs. 2, 299 Abs. 3, 392 letzter Satz). Entsprechendes gilt im Disziplinarverfahren wegen Dienstvergehen der richterlichen Mil.Justizbeamten (§ 25 der angezogenen DisziplO. v. 1. Dez. 98). Als ordnungsgemäß geladene Zeugen kommen für eine Bestrafung jedoch nur solche Zeugen oder Sachverständigen in Frage, welche nach § 185 Abs. 2 Satz 2

geladen sind, nicht auch die auf sonstigem Wege nach Satz 1 das. Vorgeforderten (Begr. S. 148 KB. S. 64 zu § 177 des Entwurfes).

VI. Die Beweisaufnahme nach Zulassung eines Wiederaufnahmegesuches, sowie Ermittelungen zur Verbreitung der Entscheidung über den Antrag, strafrechtliches Einschreiten anzuordnen, kann das Reichsmilitärgericht einem Amtsrichter übertragen (MStGO. §§ 445 Abs. 1, 248 Abs. 3).

VII. Die Anklageverfügung ist dem Beschuldigten im Militärstrafprozesse gleichzeitig mit einer die Angabe der Beweismittel und die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen enthaltenden Anklageschrift bekannt zu machen, und zwar unter Umständen mündlich. Um die mündliche Bekanntmachung kann ein Amtsrichter ersucht werden. Dieser hat dabei den Beschuldigten aufzufordern, sich rechtzeitig zu erklären, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Vertheidigung zu stellen habe, und darüber ein Protokoll aufzunehmen (MStGO. §§ 255—257).

VIII. Der Gerichtsschreiber hat in einer Reihe von Fällen Anträge von Beschuldigten in Mil.Strafprozessen entgegenzunehmen, so Ablehnungsgesuche, die außerhalb der Hauptverhandlung gestellt werden (MStGO. § 125), Anträge auf Herbeischaffung von Beweismitteln zur Hauptverhandlung (§ 269 Abs. 2), Erhebung des Einspruches gegen mil. Strafverfügungen (§ 351), Einlegung von Rechtsmitteln (§ 369 Abs. 3) und Anträge auf Wideraufnahme des Verfahrens (§ 442), dagegen nicht die Rechtfertigung einer Revision (§ 404). Er hat dabei in Obacht zu nehmen, daß seine Protokolle den Erfordernissen entsprechen, welche die MStGO. für die entsprechenden Gesuche aufstellt.

IX. Ueberhaupt haben die Amtsgerichte die allgemeine Verpflichtung, den zur Ausübung der Mil.Strafgerichtsbarkeit berufenen Stellen Rechtshülfe zu leisten. Das Ersuchen dürfen sie nur ablehnen, wenn ihnen die örtliche Zuständigkeit mangelt oder die vorzunehmende Handlung nach ihrem Rechte verboten ist. Gegen etwaige Ablehnungen ist Beschwerde an das vorgesetzte OLGericht und in letzter Instanz an das Reichsgericht zugelassen. Alle hierbei nothwendigen Entscheidungen erfolgen ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Kosten der Rechtshülfe werden von der ersuchenden Behörde nicht erstattet (EG. zur MStGO. § 12).

C. Von Interesse für die bürgerl. Strafbehörden erscheinen noch folgende Vorschriften.

§ 19. Sobald die Leichenschau oder Leichenöffnung den mil. Strafbehörden zusteht (oben § 13 VI), er dem Tode der aktiven Mil.Person aber eine unter der bürgerl. Strafgerichtsbarkeit stehende Person in strafbarer Weise betheiligt ist oder betheiligt erscheint, hat die mil. Behörde der Organe der bürgerl. Strafrechtspflege thunlichst Gelegenheit zur Theilnahme zu geben (MStGO. § 155 Abs. 9).

§ 20. Die zur Ausübung der Mil.Strafgerichtsbarkeit eingesetzten Stellen haben die unbedingte Verpflichtung zur Rechtshülfe gegenüber den bürgerl. Gerichten. Die Gerichte haben ihre Requisitionen, falls es sich um Vernehmungen handelt, an dasjenige mil. Gericht zu übersenden, dessen Gerichtsherr der unmittelbare Vorgesetzte des zu Vernehmenden ist. Im Uebrigen ist die ersuchte Stelle, wenn sie selbst nicht zuständig ist, verpflichtet, das Ersuchen an die zuständige Stelle abzugeben. Zurückgewiesen werden darf das Rechtshülfegesuch nur, wenn die Abgabe an die zuständige unthunlich oder wenn die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte der ersuchten Stelle verboten sein sollte. Gegen die Ablehnung steht Beschwerde an die in § 20 der MStGO. bezeichneten höheren Gerichts-

herren und in letzter Instanz an das Reichsmilitärgericht zu. Kosten der Rechtshülfe werden auch hier nicht erstattet (Ang. EG. §§ 12, 13).

§ 21. Die Festnahme von Personen mit allgemeinem mil. Gerichtsstand (§ 4, A) steht in der Regel nur mil. Organen zu (MStGO. § 180 Abs. 1). Unter besonderen Umständen ist aber auch den Polizei- und Sicherheitsbeamten das Recht zugestanden, die genannten Personen aus eigener Entschließung unerwartet eines Auftrages des mil. Gerichtsherrn festzunehmen. Das darf geschehen, wenn

1. dringende Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten vorhanden sind, und
2. überdies entweder Flucht- oder Kollusionsverdacht oder Verdacht eines Verbrechens, sei es nun eines bürg. (StGB. § 1) oder eines mil. (MStGB. § 1) vorliegt, ferner aber außerdem
3. Gefahr im Verzuge und ein mil. Vorgesetzter oder eine mil. Wache (Begriff s. MStGB. § 111 Abs. 2) nicht erlangbar ist (MStGO. a. O.). Bei einem im Offizierrang stehenden und in entsprechender Uniform befindlichen Angehörigen der bewaffneten Macht darf jedoch die Festnahme wegen Fluchtverdachtes nicht erfolgen (§ 180 cit. Abs. 3).

Wird eine der Mil.Gerichtsbarkeit unterstellte Person auf frischer That betroffen oder verfolgt, so kann, wenn sie der Flucht verdächtig oder ihre Persönlichkeit nicht sofort feststellbar ist, die vorläufige Festnahme auch durch Jedermann vorgenommen werden. Diese Maßnahme ist jedoch nicht allgemein wegen aller Strafthaten (vgl. StPO. § 127), sondern nur dann zulässig, wenn ein Verbrechen oder Vergehen verübt ist, gegenüber im Offizierrange stehenden und Offiziersuniform tragenden Mil.Personen sogar nur, wenn sie ein Verbrechen auf frischer That begangen haben (MStGO. § 180 Abs. 2 u. 3). Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, der nächsten Mil.Behörde abzuliefern (§ 181).

§ 22. § 18 des EG. zur MStGO. sieht eine neue materiellrechtliche Strafbestimmung gegen diejenigen vor, welche die nach § 286 der MStGO. ihnen auferlegte Pflicht zur Geheimhaltung von Thatsachen verletzen, die in nicht öffentlichen Sitzungen der Militärgerichte verhandelt worden sind.

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

StGB. § 268. **Eine Urkundenfälschung ist in der Absicht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, nur dann begangen, wenn diese Absicht nicht blos im Zeitpunkte der eigentlichen Fälschung oder Verfälschung der Urkunde, sondern auch zur Zeit des Gebrauchmachens bestanden hat.**

Urth. III. S. v. 2. Mai 1898 gegen M.

Gründe: Da die Urkundenfälschung sich nach ihrer Begriffsbestimmung in § 267 des StGB.'s zusammensetzt aus der Verfälschung oder fälschlichen Anfertigung der Urkunde und aus dem zum Zwecke der Täuschung erfolgten Ge-

brauchmachen von der ge- oder verfälschten Urkunde, so setzt auch die Anwendbarkeit der Strafbestimmung des § 268 voraus, daß die Absicht des Thäters, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, nicht blos im Zeitpunkte der eigentlichen Fälschung oder Verfälschung der Urkunde, sondern auch zur Zeit des zu Täuschungszwecken erfolgten Gebrauchmachens von der ge- oder verfälschten Urkunde bestanden habe. In der letzteren Beziehung findet sich im erstinstanzlichen Urtheile am Schlusse der rechtlichen Erwägungen zwar die Feststellung, der Angeklagte habe die Urkundenfälschung in gewinnsichtiger Absicht vorgenommen, da er durch die gefälschte Quittung die Tilgung einer nicht gezahlten Schuld beweisen wollte. Die Feststellung kennzeichnet sich jedoch nach ihrer Fassung zweifellos nur als eine aus der vorausgehenden Feststellung der thatsächlichen Einzelheiten des Falls abgeleitete Schlußfolgerung, die keine selbständige Bedeutung hat und daher nur, soweit sie aus jener vorausgehenden Feststellung der thatsächlichen Einzelheiten gerechtfertigt wird, rechtlich Anerkennung finden kann. Dort aber ist in der hier fraglichen Beziehung nur festgestellt, daß der Angeklagte am . . . bei dem Gendarmen Pl. unter Vorlage der hier in Frage stehenden verfälschten Quittung gegen ihm eine Anzeige wegen Betrugs erstattet habe, da ihn von U. nur 250 Mk. gutgebracht seien, während er doch, wie dies durch die Quittung belegt werde, 1250 bezahlt habe. Es ist nicht abzusehen, wie durch die gedachte Vorlegung der verfälschten Quittung an den Gendarmen für den Angeklagten ein Vermögensgewinn habe verschafft werden können. Denn selbstverständlich würde durch die Vorlegung der Urkunde an den Gendarmen, selbst wenn die beabsichtigte Täuschung desselben gelungen wäre, für die Thatsache, daß der Angeklagte in der That 1250 Mk., nicht nur 250 Mk. auf seinen Schuld an U. gezahlt habe, zu Gunsten des Angeklagten kein mit civilrechtlicher Wirkung ausgestatteter Beweis hergestellt, also nicht der Erfolg erzielt worden sein, daß im Verhältniß zwischen dem Angeklagten und U. eine Zahlung und demgemäß eine Schuldtilgung in Höhe von 1250 Mk. und nicht blos 250 Mk. als feststehend zu gelten habe. Und ebenso wenig würde — worauf übrigens das erstinstanzliche Urtheil gar nicht gestützt ist — dieser Erfolg durch eine siegreiche Durchführung der Betrugsanklage erreicht worden sein. Nun ist zwar richtig, daß der Thatbestand des § 268 des StGB.'s nicht mehr erfordert, als daß der Thäter die Urkundenfälschung in der Absicht begangen habe, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, nicht auch, daß diese Absicht erreicht worden sei, und das angefochtene Urtheil enthält, wie bereits hervorgehoben worden, dem Wortlaute nach eine jenem gesetzlichen Erfordernisse entsprechende Feststellung. Allein da diese nach dem zuvor Gesagten ersichtlich nur auf der oben erwähnten speziellen thatsächlichen Feststellung beruht, nur als eine Schlußfolgerung aus dieser sich darstellt, auf keine sonstigen besonderen Thatumstände gestützt und aus diesen gerechtfertigt worden ist, so wird durch diese Fassung der Urtheilsgründe der Verdacht erregt, als habe der erste Richter schon ein solches Gebahren mit der verfälschten Urkunde, welches nach seiner Beschaffenheit und nach Lage der Sache nur als eine einleitende oder vorbereitende Maßnahme für den eigentlichen, die Verschaffung eines Vermögensvortheils vermittelnden auf Täuschung abzielenden Gebrauch der falschen Urkunde aufgefaßt werden kann, als geeignet angesehen, als Grundlage zu dienen für die Feststellung der Absicht des Fälschers, sich durch den Gebrauch der falschen Urkunde einen Vermögensvortheil zu verschaffen. Diese

Ansicht würde rechtlich beanstandet werden müssen. Der Thatbestand des § 268 cit. erfordert in der vorgedachten Beziehung einen solchen Gebrauch der falschen Urkunde, welcher objektiv oder doch nach der Vorstellung des Fälschers geeignet und darauf gerichtet war, den erstrebten Vermögensvortheil unmittelbar herbeizuführen.

StGB. § 176, Nr. 3. Bei dem Verbrechen der Verleitung einer Person unter 14 Jahren zur Verübung unzüchtiger Handlungen ist die Annahme eines strafbaren Versuchs nicht ausgeschlossen.
Urth. III. S. v. 2. Mai 1898 gegen B.

Gründe: Das angefochtene Urtheil erachtet für erwiesen, daß der Angeklagte völlig entkleidet die in seinem Zimmer anwesende 11 jährige W. aufgefordert habe, seinen Geschlechtstheil anzufassen, und erblickt darin den Versuch der Verleitung einer Person unter 14 Jahren zur Verübung unzüchtiger Handlungen. Daß die Strafvorschrift des § 176 Nr. 3 des StGB.'s auch in dieser Gestaltung der That an sich die Annahme des Versuchs zuläßt, kann einem theoretischen Bedenken nicht unterliegen. Vgl. Entsch. des Reichsg. B. 20 S. 30. Mag nun auch die Vollendung des Verbrechens erst mit Verübung der unzüchtigen Handlung durch das verleitete Kind eintreten, so kann unzweifelhaft eine Bethätigung des Entschlusses zur Verübung der Strafthat in einer Handlung gefunden werden, welche den Anfang der Verleitung bildet. Denn nicht die Vornahme der unzüchtigen Handlung durch das verleitete Kind, sondern die — vom Erfolge begleitete — Verleitung desselben von anderer Seite bildet die unter Strafe gestellte That. Das verkennt die Revision, indem sie anscheinend davon ausgeht, es liege ein Versuch erst dann vor, wenn mit der Ausführung der That, nämlich der unzüchtigen Handlung selbst, begonnen sei. Daß die Verleitung auch in der Form einer Aufforderung erfolgen kann und die Aufforderung also bereits die Verwirklichung eines Thatbestandsmerkmals, den Anfang der Ausführung der Strafthat zu bilden vermöge, ist eine rechtlich nicht anzugreifende Auffassung, deren Anwendung auf den konkreten Fall lediglich den thatsächlichen Umständen des letzteren und damit der Würdigung des Thatrichters anheimfällt.

StPO. §§ 437, 503. Der Nebenkläger hat unabhängig von dem Erfolge der Nebenklage dem verurtheilten Angeklagten gegenüber Anspruch auf Ersatz der nothwendigen Auslagen. Urth. II. S. v. 3. Mai 1898 gegen D.

Gründe: Begründet ist der Revisionsangriff betreffend die Entscheidung des Kostenpunkts. Durch das erste Urtheil sind die Angeklagten in die Kosten des Verfahrens nur mit Ausschluß der durch die Nebenklage entstandenen verurtheilt worden. Letztere sind den Nebenklägern auferlegt, weil sie lediglich durch die nach Lage der Sache nicht zulässige und jedenfalls erfolglose Anschlußerklärung veranlaßt worden und deshalb nach Billigkeit nicht dem Angeklagten aufzubinden seien. Dies ist rechtsirrthümlich. Die Berechtigung der Nebenkläger zum Anschlusse an das wegen versuchter Nöthigung eingeleitete Verfahren war vom Gesichtspunkte einer ideal konkurrirenden Körperverletzung oder Beleidigung gemäß §§ 435 und 414 der StPO. in Verbindung mit §§ 61, 195, 232 Abs. 3

des StGB.'s nicht zu beanstanden und ist auch durch den Zulassungsentschluß des Gerichts anerkannt worden. Der Anschluß an das Verfahren aber begründet für die Nebenkläger nach § 437 der StPO. die Rechte des Privatklägers, mithin auch den Anspruch auf Erstattung der nothwendigen baaren Auslagen an die verurtheilten Angeklagten in dem aus § 503 Abs. 1 u. 5 der StPO. sich ergebenden Umfange. Dieser mit der Verurtheilung der Angeklagten nach § 497 a. a. O. gegebenen Anspruch der Nebenkläger war von einem besonderen Erfolge der Nebenklage nicht abhängig und ging dementsprechend nicht dadurch verloren, daß die Verurtheilung der Angeklagten nicht wegen des den Anschluß begründenden Delikts, sondern nur unter dem durch die öffentliche Klage vertretenen Gesichtspunkte erfolgte. Vgl. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 6 S. 237, Rechtsprechung Bd. 9 S. 524.

StGB. §§ 253, 302a, 73. **Das Inaussichtstellen einer Kapitalkündigung kann als Drohung aufgefaßt werden. Idealkonkurrenz von Erpressung und Wucher ist begrifflich nicht ausgeschlossen.**

Urth. III. S. v. 5. Mai 1898 gegen U.

Gründe: Der Revision der Staatsanwaltschaft ist darin beizutreten, daß die Strafkammer den Thatbestand der Erpressung aus einem nicht stichhaltigen Grunde verneint. Das Urtheil enthält hierzu nur die Begründung, daß in der Erklärung des Angeklagten, der Frau S. das Darlehen kündigen zu wollen, das Thatbestandsmerkmal der Drohung nicht gefunden werden könne. Nach Maßgabe der im Urtheil festgestellten Thatsachen liegt die Annahme nahe, daß die Strafkammer von einer rechtsirrthümlichen Auffassung des Begriffs der Drohung geleitet ist. Dieser erfordert nicht, daß die angedrohte Handlung unerlaubt oder strafbar sei, er verlangt nur, daß die angedrohte Handlung für den Bedrohten ein Uebel enthalte, welches unter Berücksichtigung der Umstände nach verständigem Ermessen geeignet ist, die freie Willensbestimmung des Bedrohten durch das Motiv der Furcht zu beeinträchtigen. Nun stellt das Urtheil fest, daß sich die Frau S. zu der kritischen Zeit in einer sehr mißlichen wirthschaftlichen Lage befand. — — — Wenn unter diesen Umständen der Angeklagte an die S. mit dem Anfordern herantrat, sie solle ihm für die Uebernahme der Darlehnsforderung seines Sohnes und die weitere Belassung der von ihm selbst gegebenen Darlehen die Forderung der Masse von U. überlassen, während er, wenn sie nicht darauf eingehe, auch seine Forderungen kündigen werde, so ist nach den vorbezeichneten Gesichtspunkten nicht abzusehen, weshalb das Inaussichtstellen der Kapitalkündigung mit dem Hinweis auf deren Folgen nicht als eine Drohung sich auffassen lasse. Da weiter das Gericht annimmt, daß der Angeklagte einen Anspruch auf die Uebermachung der fraglichen Forderung in keiner Weise hatte, der von ihm erstrebte Erwerb derselben somit ein rechtswidriger war, so würde der Thatbestand der Erpressung gegeben sein, wenn — was das Urtheil nicht bestimmt feststellt — die S. aus dem Motiv der Furcht vor dem angedrohten Uebel sich zur Ueberlassung der begehrten Forderung an den Angeklagten verstanden und der Angeklagte in der Absicht gehandelt hat, durch die Drohung auf den widerstrebenden Willen der S. bestimmend einzuwirken. Die thatsächliche Feststellung der Vorinstanz ist hiernach durch Rechtsirrthum beeinflußt,

das Urtheil unterliegt mit dieser der Aufhebung. Der Annahme der staatsanwaltschaftlichen Revision, es seien bereits die sämmtlichen Begriffsmerkmale des in Idealkonkurrenz mit verschleiertem Wucher begangenen Erpressung festgestellt, kann, wie sich aus Vorstehenden ergiebt, nicht beigetreten werden. Die gedachte Idealkonkurrenz erscheint begrifflich nicht unbedingt ausgeschlossen. Zur Erörterung, ob sie im vorliegenden Falle durch die Umstände beanzeigt sei, liegt zur Zeit für das Revisionsgericht ein Anlaß nicht vor.

Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, §§ 14, 15. Durch den blos mündlich erfolgenden Gebrauch der Worte eines geschutzten Waarenzeichens wird die betreffende Waare nicht mit diesem Waarenzeichen versehen. Urth. III S. v. 5. Mai 1898 gegen Tr.

Gründe: Nach den konkreten Umständen hat der erste Richter zutreffend angenommen, daß eine Verletzung des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen nicht vorliege, weil sich die Angeklagten nicht nachweisbar der dem Nebenkläger geschützten Waarenzeichen irgend wie bedient hätten. Durch den blos mündlich erfolgenden Gebrauch von Worten, sogar, wenn genau die Worte des geschützten Waarenzeichens gewählt werden sollten, kann, wie schon der Vorderrichter mit Recht ausführt, ein unbefugtes „Versehen" der eigenen Waare mit dem geschützten Zeichen nicht gefunden werden. Es geht dies nicht blos aus dem Wortlaut, sondern auch aus der Entstehungsgeschichte und dem Zweck des Gesetzes vom 12. Mai 1894 klar hervor.

Wenn § 14 des Gesetzes das „Versehen" von Waaren 2c. mit fremden Namen oder Firmen oder geschützten Waarenzeichen, das Inverkehrbringen und Feilhalten dergleichen widerrechtlich „gezeichneter" Waaren behandelt, trifft § 15 das „Versehen" mit solchen „Kennzeichen", welche innerhalb betheiligter Verkehrskreise als Merkzeichen gleicher Waaren eines Anderen gelten, und denjenigen, welcher derartig „gekennzeichnete" Waaren in Verkehr bringt. Schon nach der Wortbedeutung der gewählten Ausdrücke ist daher Voraussetzung zur Anwendung der betreffenden Vorschriften eine unbefugte Nachahmung, und eine solche Nachahmung ist durch bloße Worte nicht denkbar. Hiermit allein stimmt auch die Tendenz des ganzes Gesetzes, wie sich aus der Begründung zum Entwurf desselben und den übrigen Materialien ergiebt, überein.

StGB. § 164. In dem einem Offiziere gemachten Vorwurfe, sein Ehrenwort nicht eingelöst zu haben, kann die Beschuldigung der Verletzung einer Amtspflicht gefunden werden. Urth. IV. S. v. 6 Mai 1898 gegen B.

Gründe: Ohne Rechtsirrthum aber konnte der Vorwurf, daß Major L. sein Ehrenwort im gegebenen Zeitpunkte nicht eingelöst habe, als die Behauptung der Verletzung einer „Amtspflicht" angesehen werden. Im Sinne des § 164 Strafgesetzbuchs verletzt seine Amtspflicht auch derjenige Staatsdiener — zu denen im weiteren Sinne die Offiziere zählen — welcher sich durch ein der disziplinaren Ahndung unterliegendes ehrenrühriges Verhalten in oder außer Dienst der Achtung, welche sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt. Wie die Vorinstanz zutreffend annimmt, stellt sich als ein derartiges Verhalten das der, was

Angeklagter dem Major L. schuldgab, und bedeutungslos für die Entscheidung ist es, ob die schuldgegebene Unterlassung innerhalb oder außerhalb des Kreises seiner Dienstpflichten im engeren Sinne fiel.

StGB. § 159. Zur Vollendung des Verbrechens genügt jede Handlung, durch welche mit Ausführung des Willens, das zur Verleitung bestimmte Mittel zur Anwendung zu bringen, der Anfang gemacht worden ist.

Urth. IV S. v. 6. Mai 1898 gegen J.

Gründe: Der Angeklagte hat, während er sich in Untersuchungshaft befand, auf den von ihm getragenen Manschetten durch Einkratzen eine Inschrift hergestellt, die eine Aufforderung an seine Ehefrau enthielt, bei einer dritten Person, dem Gutsinspektor Bl., auf Ablegung eines falschen eidlichen Zeugnisses zu seinen, des Angeklagten Gunsten hinzuwirken. Als dem Angeklagten demnächst eine Unterredung mit seiner Ehefrau in Anwesenheit des Gefängnißinspektors gestattet wurde, äußerte er, seine Frau könne die von ihm getragenen Manschetten, wenn dies gestattet sei, zum Waschen mitnehmen, und zog gleichzeitig die eine Manschette über die Hand, um sie seiner Frau zu geben. Als jedoch der Gefängnißinspektor erklärte, daß er die Manschetten erst ansehen müßte, hat der Angeklagte die Ausführung seines Vorhabens, die Manschetten seiner Frau zum Waschen auszuhändigen, weil er die Entdeckung der Inschrift von Seiten des Gefängnißinspektors gewärtigte, aufgegeben und die bereits vom Arme abgestreifte Manschette wieder angezogen.

Dieser Sachverhalt ist im angefochtenen Urtheile festgestellt, und auf die Feststellung ist die Verurtheilung des Angeklagten wegen Unternehmens der Verleitung zur Begehung eines Meineids gegründet.

Was in der Revision mit Beziehung auf § 46 StGB. gegen die Verurtheilung eingewendet wird, ist unzutreffend. Nach der rechtlichen Natur des in § 159 a. a. O. vorgesehenen Verbrechens erleiden die Bestimmungen des § 46 cit. hier überhaupt keine Anwendung. Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 10 Seite 324. In Frage kann nur kommen, ob in dem, was der Angeklagte gethan hat, bereits ein Unternehmen, einen Anderen zum Meineide zu verleiten, nicht blos eine vorbereitende und deshalb straflose Handlung zu erblicken ist. Bezüglich dieses Punktes ist aber ebenfalls der in dem angefochtenen Urtheile vertretenen Rechtsauffassung beizupflichten.

Das in § 159 StGB. vorgesehene Verbrechen ist begrifflich nichts Anderes, als der erfolglose Versuch der Anstiftung zum Meineide. Ein Versuch der Anstiftung liegt nun noch nicht vor, wenn Jemand das Mittel, durch welches er bei einem Anderen den Willen zur Begehung einer Strafthat hervorrufen will, nur bereit stellt, zur Annahme eines Versuchs gehört vielmehr, daß bereits zur Anwendung des Mittels geschritten worden ist. Andererseits aber genügt jede Handlung, wodurch mit Ausführung des Willens, das zur Verleitung bestimmte Mittel zur Anwendung zur bringen, der Anfang gemacht worden ist. Diesen Gesichtspunkt hat der Vorderrichter zutreffend gewürdigt, indem er ausführt, daß von dem Angeklagten insoweit, als er auf seinen Manschetten die erwähnte Inschrift angebracht habe, nur eine vorbereitende Handlung vorgenommen worden sei, daß der Angeklagte aber, als er eine der beschriebenen Manschetten vom

Arme gestreift habe, um sie seiner Ehefrau zu übergeben, mit der Anwendung des auf die Verleitung zum Meineide berechneten Mittels begonnen habe. Wäre es zur Uebergabe der Manschetten an die Ehefrau des Angeklagten gekommen, so würde ebenso, wie in dem Falle, den das vom Vorderrichter citirte Reichsgerichtsurtheil vom 4. Dezember 1884 (Rechtsprechung Band 6 Seite 777) behandelt, ein sogenannter beendigter Versuch vorgelegen haben. Für den Thatbestand des § 159 cit. ist ein solcher aber nicht nothwendig, vielmehr jede einen Anfang der Ausführung des Verbrechens enthaltende Handlung ausreichend.

StPO. § 264. Der Angeklagte, dem im Eröffnungsbeschlusse ein Diebstahl mittels Einsteigens zur Last gelegt ist, muß auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen werden, wenn er wegen Diebstahls mittels Einbruchs verurtheilt werden soll. Urth. IV S. v. 6. Mai 1898 gegen T.

Gründe: Mit Recht macht in prozessualer Beziehung die Revision geltend, das der Vorderrichter unterlassen habe, den Angeklagten auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes gemäß § 264 Abs. 1 aufmerksam zu machen. In dem Beschlusse des Schöffengerichts v. 18. Jan. 1898, der die Wirkung eines Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens hatte (StPO. § 270 Abs. 2), war der Angeklagte nur für verdächtig erklärt, den Diebstahl mittels Einsteigens verübt zu haben. Die Vorinstanz mußte also, wenn sie den Angeklagten wegen eines mittels Einbruchs verübten Diebstahls verurtheilen wollte, den Angeklagten gemäß § 264 Abs. 1 der StPO. auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinweisen. Denn wenn auch die Erschwerungsgründe des Einbruchs und des Einsteigens insofern gleichwerthig sind, als beide die Bestrafung aus § 243 StGB. rechtfertigen, so sind sie doch thatsächlich derartig verschieden, daß ihre Feststellung eine verschiedenartige rechtliche Beurtheilung erfordert und der Angeklagte sich auch in ganz verschiedener Weise thatsächlich und rechtlich vertheidigen kann, je nachdem das eine oder das andere Erschwerungsmoment in Frage steht. (Vgl. Rsp. 7 S. 138).

Es kann auch nicht ohne Weiteres angenommen werden, daß der hervorgehobene prozessuale Mangel für den Bestand des Urtheils ohne Bedeutung sei, da die Feststellung, daß der Diebstahl mittels Einsteigens begangen sei, auf Rechtsirrthum beruht und bezüglich des an sich einwandfrei festgestellten Einbruchs der nach § 264 StPO. erforderliche Hinweis fehlt, mithin beide Erschwerungsgründe unter Verletzung von Rechtsnormen festgestellt sind.

ReichsstempelG. v. 27. April 1894, Tarifpos. 5 Abs. 2. Die Anwendung ist von der Oeffentlichkeit des Wettunternehmens bedingt. Urth. II S. v. 10. Mai 1898 gegen R.

Gründe: Es ist festgestellt, daß der Angeklagte die öffentlich veranstalteten Pferderennen in C. häufig mit mehreren Bekannten (bis höchstens 12) besucht und mit diesen Wetten auf die bei den Rennen betheiligten Pferde abgeschlossen hat, indem er von ihnen Wetteinsätze bis höchstens 2 Mk. entgegennahm, dem Gewinner den vom Totalisator festgesetzten Betrag bis zum Zehnfachen des Ein-

satzes zahlte und die übrigen Einsätze für sich behielt. Aber es ist auch festgestellt, daß er sich hierbei auf den engbegrenzten Kreis der ihn begleitenden Bekannten beschränkt und fremde Personen, die sich an ihn zum Abschluß von Wettverträgen wandten, zurückgewiesen hat, und es ist danach in lediglich thatsächlicher Beurtheilung der Sachlage für erwiesen erachtet, daß die Wetten des Angeklagten nur privater Natur und kein öffentlich veranstaltetes, Jedermann aus dem Publikum zugängliches Glücksspiel gewesen sind, dessen Einsätze unter Abs. 2 des § 26 und die Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 zu beziehen wären. Diese Feststellung giebt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß und trägt die freisprechende Entscheidung des ersten Richters. — — — In rechtlicher Beziehung muß, trotz der Verschiedenheit zwischen Lotterien und Ausspielungen einerseits und Spiel- und Wettverträgen andererseits an der im Urtheile vom 5. Mai 1896 (Entsch. 28 S. 366) vertretenen Auffassung festgehalten werden, daß die Tarifposition Nr. 5 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 des StempelG. lediglich öffentlich veranstaltete Wettunternehmungen voraussetzen und auf blos private Wetten nicht zu beziehen sind. Diese Bedeutung der bezeichneten Gesetzesbestimmungen ergiebt sich nicht nur aus ihrer Entstehungsgeschichte, sondern auch aus ihrer Wortfassung und der Gleichstellung der Wetteinsätze mit den Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen. Muß demnach für die Anwendbarkeit der Tarifposition Nr. 5 an dem Erforderniß der Oeffentlichkeit des Wettunternehmens festgehalten werden, so kann das letztere der Natur der Sache nach nur darin gefunden werden, daß die Theilnahme daran einer unbestimmten Mehrheit von Personen offen gehalten, beziehungsweise die Betheiligung am Wetten Jedermann aus dem Publikum, also unbestimmt welchen und wievielen Personen gestattet wird.

StPO. § 51. **Wegen der in § 51 cit. vorgesehenen Beziehungen zu dem Theilnehmer an einer Strafthat kann Jemand gegenüber einem anderen Theilnehmer an der That nur unter der Voraussetzung, daß ein einheitlich zusammenhängendes Strafverfahren bestanden hat, die Zeugnißablegung verweigern.** Urth. II. S. v. 17. Mai 1898 gegen R.

Gründe: Ausweislich des Sitzungsprotokolls ist in der Hauptverhandlung die unverehelichte R. unter Aussetzung der Beeidigung zur Person und Sache vernommen worden. Im weiteren Verlaufe der Verhandlung beantragte der Staatsanwalt, die genannte Zeugin als „Braut des bereits verurteilten Kü." nicht zu beeidigen, welchem Antrage der Vertheidiger des Beschwerdeführers widersprach. Nachdem die Zengin demnächst mit ihrem Rechte, die Beeidigung ihres Zeugnisses zu verweigern, bekannt gemacht war, sich aber trotzdem zur Leistung des Zeugeneides bereit erklärt hatte, erging ein Gerichtsbeschluß dahin, die Zeugin nicht zu beeidigen, weil sie die Braut des bereits verurtheilten Kü. sei.

Die Revision sieht in dem eingeschlagenen Verfahren ein Verletzuug entweder des § 60 oder des § 51 StPO. durch Nichtanwendung, indem sie ausführt, daß die Zeugin, wenn sie die Braut des verurtheilten Mitangeschuldigten Kü. sei, gemäß § 51 vor ihrer Vernehmung über ihr Recht zur Zeugnißverweigerung hätte belehrt werden müssen, während sie andernfalls, wenn sie nicht die Braut des Kü. war, gemäß § 60 hätte beeidigt werden müssen.

Maßgebend für die Beurtheilung des erhobenen Revisionsangriffs ist der Inhalt der Beurkundung des Sitzungsprotokolls (StPO. § 274). Daraus angiebt sich jedenfalls soviel, daß im Laufe der Verhandlung das Gericht die Ueberzeugung erlangt hat, es sei die Zeugin im Sinne des § 51[1] als die „Verlobte" des bereit früher abgeurtheilten und verurtheilten Mitbeschuldigten Rü. anzusehen. Nach der Aktenlage aber ist anzunehmen, daß die Aburtheilung des Rü. in einem dem jetzigen Verfahren gegenüber völlig selbständigen Strafverfahren stattgefunden hat. Deshalb fehlte es in der vorliegenden Sache an der nothwendigen formellen Voraussetzung für die Anwendbarkeit des cit. § 51 in Beziehung auf die Zeugin Rü., da ein einheitlich zusammenhängendes Strafverfahren gegen Rü. und den jetzigen Angeklagten nicht bestanden hat (vgl. Entsch. 27 S. 271). Die Zeugin war daher zur Verweigerung des Zeugnisses nicht berechtigt; die Vorschrift des Abs. 2 a. O. hatte deshalb nicht Platz zu greifen.

StGB. § 263. In einer unrichtigen Werthsangabe bei einer Brandschadensliquidation kann die Vorspiegelung einer falschen Thatsache gefunden werden.

Urth. III S. v. 18. Mai 1898 gegen M.

Gründe: Das angefochtene Urtheil findet die sachliche Unterlage des Thatbestandsmerkmals der „Vorspiegelung falscher Thatsachen" darin, daß der Angeklagte den Schaden, den er durch das Feuer gehabt, auf 17437 Mk. angegeben hat, während der ihm erwachsene Schaden, wie er wußte, bedeutend niedriger war und jedenfalls nicht viel über 6000 Mk. betrug. Die Gründe des Urtheils beschränken sich aber nicht auf diese Feststellung, sondern es wird daselbst weiter ausgeführt, daß der Angeklagte am 9. Juni 1897 bei der Erhöhung der Versicherungssumme auf 16 525 Mk. die in seinem Geschäfte vorhandenen bezw. zu versichernden Colonialwaaren auf 4650 Mk. die Fettwaaren auf 550 Mk., die Manufacturwaaren auf 6000 Mk. bewerthet, sodann nach dem Brande für 3600 Mk. Colonialwaaren, 400 Mk. Fettwaaren und 8700 Mk. Manufacturwaaren als verbrannt zur Entschädigung angemeldet und endlich in dem zuletzt eingereichten spezifizirten Verzeichnisse Schadensersatz für Colonialwaaren zu 1731 Mk. 43 Pf., für Fettwaaren zu 572 Mk. 34 Pf. und für Manufakturwaaren zu 3742 Mk. verlangt habe. Bei dieser Sachlage konnte in der anfänglichen, viel zu hohen Liquidation unbedenklich die Vorspiegelung falscher Thatsachen gefunden werden. Wenn bei einer derartigen Schadensliquidation der Werth einer bestimmten Sache zu hoch angegeben wird, so wird sich allerdings nicht ohne Weiteres sagen lassen, daß die Werthsangabe gleichbedeutend sei mit der Behauptung einer Thatsache; es kann sehr wohl das Gegentheil vorliegen, nämlich die Kundgabe einer subjektiven Auffassung, einer Meinung, eines Urtheils im Gegensatze zur Behauptung eines konkreten in der Gegenwart oder Vergangenheit in die äußere Erscheinung getretenen Ereignisses oder eines in der sinnlich wahrnehmbaren Außenwelt gegenwärtig vorhandenen Zustandes.

Ganz anders verhält es sich aber bei der Beurtheilung der in einem kaufmännischen Geschäftsbetriebe vorhandenen vertretbaren Waaren. Dies fällt vor Allem in die Augen bei Waaren, die einen Marktpreis haben. Wenn bei einem Marktpreise des Zuckers von 30 Mk. pro Centner Jemand behauptet, es seien ihm für 300 Mk. Zucker verbrannt, so ist dies gleichbedeutend mit der Behauptung,

es seien ihm 10 Centner Zucker verbrannt. Der Preis ersetzt hier die Angaben der Menge nach Zahl, Maaß oder Gewicht, also die Angaben einer Thatsache, und kann deshalb ohne Rechtsirrthum als Behauptung einer Thatsache angesehen werden. Aehnlich verhält es sich auch bei solchen vertretbaren Waaren, die keinen Marktpreis haben; denn es ist auch hier verständiger Weise in der Werthsangabe nichts Anders erblickt worden, als die Behauptung entweder des für die Waare gezahlten Einkaufspreises oder des für den Weiterverkauf vom Kaufmanne festgesetzten Verkaufs- oder Ladenpreises, nach beiden Richtungen also die Behauptung einer Thatsache. In diesem Sinne hat nun, worüber die Gründe des Urtheils in ihrem Zusammenhange keinen Zweifel lassen, der erste Richter die übertriebenen Liquidationen des Angeklagten aufgefaßt. Dies kann aber nach dem Vorerörterten als rechtsirrig, als Verkennung des Thatsachenbegriffs, nicht erachtet werden.

G. betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 § 1. Das Gesetz erfordert, daß das Modell einem Arbeits- oder Gebrauchszwecke dienen solle, macht die Schutzfähigkeit aber nicht davon abhängig, daß der Zweck durch das Modell erreicht wird.

Der Begriff der Neuheit wird nicht dadurch beeinträchtigt, daß die Einrichtung zu anderen Zwecken und an anderen Gebrauchsgegenständen bekannt gewesen ist. Urth. IV. S. v. 20. Mai 1898 gegen Ue.

Gründe: Die Revision des Angeklagten behauptet zunächst, daß die dem Nebenkläger geschützte Knopflochleiste nicht schutzfähig sei, da sie kein Modell im Sinne § 1 Abs. 1 des G. v. 1. Juni 1891 darstelle und es bei ihr daran fehle, daß sie dem Gebrauchszwecke durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen solle. Sie kann in dieser Richtung nicht Beachtung finden. Das angefochtene Urtheil läßt bei Anwendung des Gesetzes einen Irrthum nicht erkennen. Der Vorderrichter hat zutreffend ausgeführt, daß der Gebrauchsmusterschutz für die Knopflochleiste in ihrer ganzen körperlichen Erscheinung, für einen Gebrauchsgegenstand oder mindestens einen Theil desselben in der ihm für seinen Gebrauchszweck verliehenen körperlichen Gestaltung vom Nebenkläger nachgesucht und erlangt worden sei. Gegenstand dieses Schutzes ist nicht, wie die Revision annehmen will, das Verfahren, daß die Knopflochleiste nicht mit dem übrigen Handschuh aus einem Stück hergestellt, sondern erst nachträglich an letzteren angesetzt wird, sondern es ist der Gegenstand selbst in der eigenthümlichen Gestaltung, die er als „Knopflochleiste" d. h. in Band- oder Stückform hergestellter, mit eingewirkten oder eingewebten Oeffnungen zum Durchknöpfen der Knöpfe versehener Stoff erlangt hat, wie das Urtheil nach der der Anmeldung beigefügten Beschreibung ausführt. Die von der Revision als Voraussetzung für den Begriff „Modell" verlangte, bestimmte körperliche Form ist also gegeben.

Ebenso liegt die neue Gestaltung, Anordnung pp. nicht, wie die Revision behauptet, darin, daß der Gegenstand, — hier also der Handschuh —, aus mehreren einzelnen Theilen zusammengesetzt wird, sondern nach der zweifellosen Auffassung der ersten Instanz darin, daß die Beschaffenheit, Gestaltung der Oeffnungen zum Durchknöpfen selbst sich von der der früher üblichen unterscheidet

und daß ein mit diesen Oeffnungen versehener Stoff als Theil des Handschuhverschlusses benutzt wird, während früher die Knopfsöffnungen im Stoffe des Handschuhs selbst angebracht wurden.

Wenn die Revision weiter bemängelt, daß das Erforderniß, daß das Modell dem Gebrauchszweck dienen solle, verkannt sei, so konnte der erste Richter ohne Irrthum aussprechen, daß das Modell als Theil eines Gebrauchsgegenstandes auch denselben Zwecken, wie dieser selbst, diene. Die Ansicht der Revision, daß das Modell dazu, dem Gebrauchszweck zu dienen, geeignet sein müsse, ist unrichtig, wenn darunter verstanden werden soll, daß die durch die neue Vorrichtung angestrebte Verbesserung auch erreicht werden müsse. Das Gesetz erfordert nur, daß es dem Gebrauchszweck dienen solle d. h. seiner äußeren Beschaffenheit nach dem bestimmten Gebrauchszwecke objektiv dienen könne und subjektiv bestimmt sei, ihm zu dienen. Davon, ob dieser Zweck durch das Modell erreicht wird, macht das Gesetz die Schutzfähigkeit nicht abhängig. Auch die weiteren Ausführungen der Revision, welche die Feststellungen des Instanzurtheiles bezüglich der Neuheit der Gestaltung pp. des geschützten Gebrauchsmusters und bezüglich der Wissentlichkeit des Handelns des Angeklagten angreifen, sind nicht geeignet, zur Aufhebung desselben zu führen.

In beiden Richtungen enthält die Revision zumeist nur Angriffe auf die Beweiswürdigung. Ueber die Frage der Neuheit des Gebrauchsmusters hat der erkennende Richter, eventuell unter Berücksichtigung des Gutachtens der Sachverständigen zu entscheiden. Der erste Richter hat die Neuheit aus thatsächlichen Erwägungen für erwiesen angenommen, diese Feststellung ist der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen. Der Einwand der Revision, daß die Br.'sche Knopflochleiste um deßwillen nicht neu sei, weil schon früher für Knöpfstiefel oder bei Corsets die Knopflöcher in besondern Streifen angebracht und diese Streifen an dem Stiefel oder dem Corset befestigt worden seien, erledigt sich durch den Hinweis darauf, daß es für den Begriff der Neuheit nicht darauf ankommt, ob die Einrichtung zu andern Zwecken und an andern Gebrauchsgegenständen bekannt gewesen ist, sondern darauf, daß sie es grade bei dem speziellen Gebrauchszwecke, hier zur Benutzung an Handschuhen, nicht war.

Vereinszoll G. v. 1. Juli 1868 § 13b. Die hier festgesetzte Vermuthung greift auch dem Gehülfen gegenüber Platz. Urth III S. v. 23. Mai 1898 gegen Z.

Gründe: Mit Recht ist der vorige Richter davon ausgegangen, daß die in § 136 cit. festgesetzte Vermuthung gegen den Angeklagten auch für den Fall Platz greife, daß er bei der in Rede stehenden That nicht mit dem Willen des Thäters oder Mitthäters, sondern nur mit dem eines Gehülfen gehandelt habe. Es folgt dies nun selbst aus der Erwägung, daß unter den Begriff des Unternehmens der Contrebande im Sinne des § 134 des ZollG., wie bereits in dem früher in dieser Sache ergangenen reichsgerichtlichen Urtheile v. 8 Juni 1898 ausgesprochen worden ist, auch die die Unterstützung der Contrebande eines Dritten bezweckende Thätigkeit des Gehülfen fällt, daß aber unter diesen Umständen die in § 136 statuirte Vermuthung bei dem Mangel einer aus dem Gesetze zu entnehmenden Einschränkung auch auf die Handlung des Gehülfen sich erstrecken muß.

StGB. § 257. **Der Thatbestand der Begünstigung erfordert nicht, daß mit der Beistandleistung unmittelbar und in erster Linie der Zweck verfolgt wird, einen Andern der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vortheile seiner Strafthat zu sichern.** Urth. I. S. v. 23. Mai 1898. (Vgl Urth. IV S. in Entsch. 23 S. 105, 30 S. 232.)

Gründe: Das angefochtene Urtheil stellt weiter fest, daß der Angeklagte dem Thäter nach der Vollendung der That wissentlich Beistand geleistet hat, um ihm die Früchte seines Vergehens zu sichern, indem er die Täuschung des Zollamts durch die Vorlegung der Certificate mit dem falschen Aufdruck versuchte, und daß er dies seines Vortheils wegen gethan hat. Die Revision beanstandet diese rechtlich unbedenkliche Feststellung nur in einem Punkte. Sie führt aus, der Angeklagte habe lediglich daran gedacht, sich die Waare zu verschaffen; nur mittelbar und indirekt habe der Absender davon Vortheil gehabt; der § 257 StGB. erfordere aber, daß der Zweck des Handelns unmittelbar und in erster Linie die Sicherung der Vortheile für den Thäter sei. Diese Ausführung ist jedoch rechtsirrthümlich, wie sich schon daraus ergiebt, daß das Gesetz den Fall, wo der Begünstiger seines Vortheils wegen handelte, mit erhöhter Strafe bedroht. Denn hier ist der eigene Vortheil der Regel nach der nächste Beweggrund für seine Thätigkeit. Mit der Absicht, diesen Vortheil zu erzielen, kann sich die Absicht, dem Andern den Erfolg und damit die Vortheile seines Vergehens zu sichern, sehr wohl verbinden. In vielen Fällen wird sogar das Eine nicht ohne das Andere zu erreichen sein.

StGB. § 271, G. betr. die InvaliditätsG. v. 22. Juni 1889 §§ 101 ff. **Der intellektuellen Urkundenfälschung macht sich schuldig, wer den zur Ausstellung der Quittungskarten zuständigen Beamten durch unwahre Angaben über Namen, Geburtszeit ꝛc. täuscht und so bestimmt, diese in das Formular der Quittungskarte aufzunehmen.**
Urth. IV. S. v. 24. Mai 1898 gegen F.

Gründe: Die Revision der Staatsanwaltschaft mußte Beachtung finden. Der Vorderrichter erkennt zwar an, daß die gemäß §§ 101 f. des G. v. 22. Juni 1889 von der hierzu berufenen amtlichen Stelle ausgestellte Quittungskarte eine öffentliche Urkunde darstellt und daß der Angeklagte vorsätzlich bewirkt hat, daß der Urkunde der im Urtheil näher dargelegte Inhalt gegeben worden ist, er erklärt aber die Anwendung des § 271 StGB. auf die gegen den Angeklagten für erwiesen erachtete That deshalb für ausgeschlossen, weil die Vermerke auf der Vorderseite der Quittungskarte eine Beurkundung im Sinne dieses nicht enthalten, sondern nur bekunden, daß die auf der Karte benannte Person dem ausfertigenden Beamten die betr. Angaben über Namen, Ort und Zeit der Geburt, Ausgabestelle und Ausgabezeit, sowie die ausgebende Versicherungsanstalt gemacht und eine Karte Nr. 3 verlangt habe, weil ferner auch der Vermerk „Erneuert" nur die Behauptung des Antragstellers wiedergebe, daß er bereits eine Karte Nr. 3 besessen habe, ohne daß diese Vermerke zum Beweise der Wahrheit dieser Behauptung geeignet oder bestimmt seien, und endlich weil die

beurkundeten Thatsachen für Rechte oder Rechtsverhältnisse nicht von Erheblichkeit seien.

Diese Ausführungen gehen fehl. Das Reichsgericht hat bereits mehrfach ausgesprochen, daß die Quittungskarte, die von einer mit der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde ausgestatteten Ausgabestelle in einer amtlich vorgeschriebenen Form nach vorgängiger Legitimationsprüfung für eine bestimmt bezeichnete Person, damit diese sie in der ihrer Bestimmung entsprechenden Weise verwende, ausgefertigt wird, vermöge desjenigen Inhalts, der im amtlichen Ausfertigungsvermerke liegt, ihrem Inhaber den Ausweis gewährt, daß er von den angeordneten staatlichen Organen als versicherungsberechtigte oder versicherungspflichtige Person anerkannt ist. Ebenso wird durch die Ausfertigung der neuen Karten die amtliche Prüfung und Anerkennung der Versicherungspflicht oder des Versicherungsrechts der in der Karte bezeichneten Person beurkundet. Vgl. Entsch. 23 S. 178, 335.

Enthält aber der amtliche Ausfertigungsvermerk die Bestätigung dieser Thatsache, so folgt daraus, daß derjenige, der den zur Ausstellung der Quittungskarten zuständigen Beamten durch unwahre Angaben über Namen, Geburtszeit ꝛc. täuscht und so bestimmt, diese in das Formular der Quittungskarte aufzunehmen, gerade hierdurch bewirkt, daß von dem Beamten die Thatsache, daß die in der Karte bezeichnete Person versicherungspflichtig oder versicherungsberechtigt und deren Verpflichtung oder Berechtigung anerkannt sei, als geschehen beurkundet wird, während sie objektiv bezüglich der genannten Person nicht geschehen ist.

Auch die Einträge über die Ausgabestelle und die Versicherungsanstalt, welche die frühere Karte ausgegeben hat, die Nummer der Karte und über die Erneuerung derselben stellen nicht die Wiedergabe von Erklärungen der Person, die die Ausstellung der Karte beantragt, dar, sondern enthalten die Beurkundung von Thatsachen Seiten des ausstellenden Beamten, der hierbei in der Regel bei dem Ersatze unbrauchbar gewordener oder theilweise zerstörter Quittungskarten auf Grund der ihm vorgelegten beschädigten Karten, bei dem Mangel solcher aber auf Grund pflichtmäßiger Prüfung der Glaubhaftigkeit der ihm gemachten Angaben die betreffenden Einträge bewirken wird.

Macht derjenige, der die Ausstellung der neuen Karte verlangt, dem zuständigen Beamten unwahre Mittheilungen und bestimmt er ihn so im Glauben an die Wahrheit des Mitgetheilten die betreffenden Einträge in die Karte herzustellen, so bewirkt er auch in dieser Richtung, daß der ausstellende Beamte etwas objektiv nicht Geschehenes, nämlich die Ausstellung der früheren Karte durch eine bestimmte Versicherungsanstalt, bez. die Thatsache, daß die neue Karte an Stelle einer früher ausgestellten gesetzt worden sei, amtlich bezeugt.

Die Thatsachen, welche hiernach schon durch den amtlichen Ausfertigungsvermerk beurkundet werden, sind aber auch für Rechte und Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit; denn die Beurkundung derselben ist nicht nur für das Verhältniß der in der Karte bezeichneten Person zu der Versicherungsanstalt von Bedeutung, sondern auch für den Anspruch des als versicherungspflichtig anerkannten Inhabers an den Arbeitgeber auf Verwendung der den Versicherungsbeitrag darstellenden Versicherungsmarken. Der Vermerk der Erneuerung der Karte aber kommt rechtlich auch insofern in Betracht, als dadurch dem Versicherten die Berechtigung

gewährt wird, gegen Rückgabe dieser Karte jeder Zeit die Ausstellung einer neuen verlangen zu können.

StGB. §§ 263, 47. **Es enthält die Vorspiegelung einer falschen Thatsache, wenn bei einem Spiele der eine Theilnehmer bei dem anderen den irrigen Glauben erweckt, daß ein reelles, nicht ein durch besondere Kunstgriffe des einen Theilnehmers zum Nachtheile des anderen sich gestaltendes Spiel beabsichtigt sei. Bei einem derartigen Betruge kann als Mitthäter angesehen werden, wer durch seine Anwesenheit als Zuschauer bei dem Spiele den zu Täuschenden in seinem irrigen Glauben bestärkt.**
Urth. II. S. v. 24. Mai 1898 gegen R.

Gründe: Beide Beschwerdeführer haben darzulegen versucht, daß der Vorderrichter das von J. und R. mit dem W. ausgeführte Spiel („Kümmelblättchen") unrichtig beurtheilt, insbesondere zu Unrecht die Eigenschaft desselben als eines Glückspiels verneint habe. Es ist indeß nicht abzusehen, inwiefern die Angeklagten dadurch, daß die Strafkammer jene Spielthätigkeit als Ausübung eines Glückspiels nicht angesehen hat, beschwert sein könnte, wenn andererseits die Thatbestandserfordernisse des Betrugs als in der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That liegend in haltbarer Weise festgestellt sind. Dies ist aber der Fall.

In dem erstrebten Spielgewinne konnte ein rechtswidriger Vermögensvortheil im Sinne des § 263 StGB. ohne Rechtsirrthum erblickt werden; andererseits liegt eine Beschädigung des W.'schen Vermögens in der auf 90 Mk. gegenständlich sich belaufenden Entäußerung, für welche ein Aequivalent diesem Vermögen nicht zugeflossen ist, offensichtlich vor. Somit fragt es sich nur noch, ob die Spielhandlung des W., welche für ihn den Verlust von 90 Mk. zur Folge hatte, durch eine mittels Vorspiegelung falscher oder mittels Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen von den Angeklagten bewirkte Täuschung des W. verursacht worden ist. In dieser Hinsicht ist aber aus den Urtheilsgründen die Feststellung der Thatsache zu entnehmen, daß W. durch das Verhalten des Angeklagten R. und des Mitangeklagten J. unter der im Folgenden nach besonders zu besprechenden Mitwirkung des Angeklagten K. darüber getäuscht worden ist, wie seine Aussichten betreffs der Spielergebnisse durch einen Kunstgriff (im Urtheile der Vorinstanz als „Fingerfertigkeit" bezeichnet), welchen der Bankhalter (R.) in Anwendung bringen würde, außerordentlich verschlechtert sein würden, und daß W., wenn er den wahren bevorstehenden Hergang in dem Kartenspiele gekannt hätte, sich zu letzterem nicht hätte bereit finden lassen und demzufolge die 90 Mk. nicht eingebüßt haben würde. Wenn in der sogenannten Schlußfeststellung des Urtheils jenes täuschende Verhalten als „Vorspiegelung falscher und Unterdrückung wahrer Thatsachen" hingestellt ist, so kann es unerörtert bleiben, ob diese Kumulation gerechtfertigt war, oder andernfalls richtiger nur das Erstere oder das Letztere anzunehmen gewesen wäre, da die Täuschungsmittel der einen und der anderen Art im Gesetze als gleichwerthig behandelt sind und jedenfalls ein Vorspiegeln einer falschen Thatsache — nämlich, daß ein reelles, nicht ein durch einen besonderen Kunstgriff des Bankhalters zum Nach-

theile des Mitspielenden sich gestaltendes Spiel beabsichtigt werde — unbedenklich als gethätigt angenommen werden konnte. Die geschehene Anwendung des § 263 ist hiernach nicht mit Grund zu beanstanden. Die Erwägungen, auf denen das vom Vorderrichter angezogene reichsgerichtliche Urtheil in Entsch. Bd. 21 S. 107 beruht, treffen im Wesentlichen auch für den vorliegenden Fall zu.

Der Angeklagte K. beschwert sich noch darüber, daß er als Mitthäter nach Maßgabe des § 47 StGB. verurtheilt ist. Auch diese Beschwerde ist unbegründet. Nach bezüglicher thatsächlicher Annahme des Vorderrichters hat K. die That fördernd bei deren Ausführung mitgewirkt, indem er als Zuschauer bei dem Spiel sich aufhielt, was dazu dienen sollte und thatsächlich gedient hat, den W. „noch sicherer zu machen, daß er es mit anständigen Spielern und einem ungefährlichen Spiele zu thun habe". In dem so gestalteten Verhalten K.'s konnte objektiv eine als Grundlage für Annahme der Mitthäterschaft geeignete Mitwirkungshandlung rechtsirrthumsfrei gefunden werden (Entsch 26 S. 345), und in subjektiver Richtung hat die Strafkammer den damaligen Mitthäterdolus K.'s ausreichend festgestellt.

StPO. §§ 309, 310, 311. Daß bei der Anordnung der Berichtigung eines Geschworenenspruchs ein sachlicher Mangel desselben als formeller Mangel bezeichnet worden ist, giebt Grund zur Revision.

Urth. II. S. v. 3. Juni 1898 gegen Sch.

Gründe: Das Sitzungsprotokoll enthält folgenden Vermerk:

„Nach Rückkehr der Geschworenen in das Sitzungszimmer wurde der Spruch von dem Obmanne der Geschworenen kundgegeben. Das Gericht erachtete, daß der Spruch der Geschworenen insofern in der Form nicht vorschriftsmäßig sei, als die Antwort „ja" neben dem Schlußsatze der Frage nicht den Zusatz „mit mehr als 7 Stimmen" habe. Die Geschworenen begaben sich deshalb noch einmal in das Berathungszimmer zurück, um den gerügten Mangel abzuhelfen. Nach Rückkehr der Geschworenen wurde der ganze ergänzte Spruch von dem Obmanne noch einmal kundgegeben und hierauf von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet."

Der Vermerk erweist, daß darüber, ob die Voraussetzungen des § 309 StPO. vorhanden seien, nicht, wie die Revision behauptet, der Vorsitzende, sondern der Gesetzesvorschrift entsprechend das Gericht entschieden hat. Durch die Fassung des Vermerks wird ferner ersichtlich gemacht, daß der Gerichtsbeschluß kundgegeben und den Geschworenen eröffnet worden ist, das Gericht erachte den Spruch für nicht vorschriftsmäßig in der Form und deshalb seiner Berichtigung für geboten. Nicht ein Mangel in der Form, sondern ein sachlicher Mangel haftete jedoch dem Spruche an; er war unvollständig, weil er die nach § 307 Abs. 2 StPO. erforderliche Angabe des Stimmenverhältnisses nicht enthielt. Vgl. Entsch. 23 S. 402, Rsp. 3 S. 257, 5 S. 66. Als sachlich mangelhaft war der Spruch ohne Werth und nicht geeignet, dem vom Gericht zu fällenden Urtheile als Grundlage zu dienen. Nach § 311 StPO. waren die Geschworenen bei dem Vorhandensein sachlicher Mängel an keinen Theil ihres früheren Spruchs gebunden, sondern bei Berichtigung der Mängel zu erneuter Berathung und nochmaliger selbständiger Prüfung und Entscheidung berufen. Ein unter Verkennung dieser Rechtslage angeordnetes und vorgenommenes Berichtigungsverfahren verletzt das Gesetz und besteht nicht zu Recht. Das Reichsgericht hat sich be-

reits dahin ausgesprochen, daß, falls der Vorsitzende die Geschworenen irrig belehrt habe, daß nur ein formeller Mangel vorliege und deshalb eine sachliche Aenderung des Spruchs unzulässig sei, das auf den berichtigten Geschworenenspruch gestützte Urtheil der Revision unterliege. Vgl. Rsp. 4 S. 315, auch Bd. 6 S. 438. Die im Urth. IV. S. v. 4. Juli 1894 (Entsch. 26 S. 89) verneinte Frage, ob der Gerichtsbeschluß, welcher auf Grund eines Mangels im Geschworenenspruche das Berichtigungsverfahren anordnet, sich darüber aussprechen müsse, ob dem Mangel die Bedeutung eines formellen oder sachlichen zukomme, bedarf hier nicht der Erörterung — denn hier ist ein solcher Ausspruch mit dem Gerichtsbeschlusse kundgegeben und diese Kundgebung von wesentlicher Bedeutung gewesen sowohl für die Rechte der Prozeßparteien, wie auch für die Gestaltung des Verfahrens der Geschworenen bei der Berichtigung. Indem das Gericht rechtsirrig den Mangel für einen formellen erklärte und demgemäß behandelte, war den Parteien die Möglichkeit entzogen, eine Aenderung oder Ergänzung der Fragen oder eine weitere Beweisaufnahme (vgl. Entsch. 28 S. 340) herbeizuführen, während die Geschworenen veranlaßt wurden, von einer erneuten Prüfung der Frage abzusehen, den Spruch als unabänderlich bestehen zu lassen und sich auf dessen Ergänzung durch Hinzufügung des Stimmenverhältnisses zu beschränken. Der berichtigte Spruch ist sonach nichts anderes, als der frühere Spruch, verbunden mit der nachträglichen Beurkundung des Stimmenverhältnisses, mit welchem er früher gefaßt wurde. Das auf einem solchen Spruche beruhende Urtheil entbehrt der gesetzlichen Grundlage und ist nicht aufrecht zu erhalten. Daß die Geschworenen nicht **ausdrücklich** darauf hingewiesen sind, daß eine sachliche Aenderung nicht vorgenommen werden dürfe, ist gleichgültig, da das Gesetz (§ 310 StPO.) eine sachliche Aenderung nicht gestattet, wenn nur Mängel in der Form des Spruchs zu berichtigen sind.

StGB §. 263. **Eines Betrugsversuchs macht sich nichtschuldig, wer zur Erlangung einer Gegenleistung eine gesetzlich verbotene oder unsittliche Handlung auszuführen verspricht, von vornherein aber beabsichtigt, das gegebene Versprechen nicht zu erfüllen.**

Urth. III. S. v. 6. Juni 1898 gegen W.

Gründe: Festgestellt ist, daß der Angeklagte die Str., eine Schwester des in L. eine Zuchthausstrafe verbüßenden Br. aufgesucht und ihr mitgetheilt hat, er sei Gefangenaufseher in L. und hege die Absicht, den Br. zu befreien, und brauche dazu einen Anzug und 3000 Mk., daß jedoch die Str. diesen Angaben des Angeklagten keinen Glauben geschenkt, sondern sofort dessen Verhaftung veranlaßt hat. Der Vorderrichter nimmt weiter für bewiesen an, daß der Angeklagte die Str. durch die Vorspiegeluug, daß er Aufseher in der Strafanstalt L. sei und nicht nur beabsichtige, sondern auch als Aufseher im Stande sei, den Br. zu befreien, hierzu aber einen Anzug und 3000 Mk. brauche, habe bestimmen wollen, ihm einen Anzug und 3000 Mk. zu verabfolgen. Das Urtheil bezeichnet endlich als dargethan, daß der Angeklagte in Wirklichkeit gar nicht daran gedacht habe, den Br. zu befreien, es ihm vielmehr nur darum zu thun gewesen sei, sich mit dem Anzuge und dem Gelde zu bereichern. Der erste Richter findet in der Erlangung des Anzugs und des Geldes den vom Angeklagten er-

strebten rechtswidrigen Vermögensvortheil, während die Hingabe dieser Objekte die Vermögensschädigung der Str. dargestellt haben würde. Die Urtheilsgründe bemerken hierzu noch, daraus, daß die beabsichtigte Befreiung, welche der Angeklagte als Gegenleistung für die Hingabe von Anzug und Geld angeboten habe, eine nach § 121 StGB. verbotene und strafbare Handlung sei, könne kein Grund entnommen werden, um eine Bestrafung wegen versuchten Betrugs auszuschließen, weil es sich um ein bloßes Angebot gehandelt habe und die angebotene Handlung sich überdies, wenn auch im Interesse der öffentlichen Ordnung strafbar, doch nicht als geradezu unsittlich oder moralisch verwerflich darstelle.

Diese Erwägungen des Urtheils müssen rechtlich beanstandet werden. Nach dem Ausspruche des erstinstanzlichen Urtheils sollte die vom Angeklagten auszuführende Befreiung des Br. aus der Stafanstalt zu L. die Gegenleistung bilden für die der Str. angesonnenen Gewährung eines Anzugs und einer Geldsumme von 3000 Mk. Dies kann nur dahin verstanden werden, daß — nach der Annahme des Vorderrichters — der übereinstimmende Wille der Betheiligten, des Angeklagten und der Str., dahin gegangen sei, es sollten die von der Str. übernommenen Leistungen den Gegenwerth bilden für die vom Angeklagten versprochene Handlung, es sollten also diese beiderseitigen Akte zu einander im Verhältniß vertragsmäßiger Leistung und Gegenleistung stehen. Die Befreiung Br.'s aus der Strafanstalt, die, wie aus dem ganzen Sachverhalte klar ist, ohne Wissen und gegen den Willen der Staatsbehörde erfolgen sollte, verstieß, als die Vereitelung des rechtlich bestehenden staatlichen Anspruchs auf Vollziehung der gegen Br. erkannten Freiheitsstrafe bezweckend, gegen die Gebote der Sittlichkeit. Denn die Verwirklichung der Rechtsidee, die geordnete Handhabe der Rechtspflege mithin auch die Durchführung des dem Staate erwachsenen Anspruchs auf die gesetzliche Sühne begangenen Unrechts fällt in das Gebiet der dem Staate gestellten sittlichen Aufgaben, eben deshalb muß aber auch jede Handlung, die sich der Erfüllung jener Aufgabe bewußt unberechtigt widersetzt, unsittlich genannt werden. Jene Handlung verstieß aber auch gegen die vorhandenen positiven Gesetzesnormen in § 121 bezw. § 120 StGB. War nun die vom Angeklagten versprochene Handlung eine gesetzlich verbotene und unsittliche, so folgt aus den Bestimmungen des Civilrechts, daß der Angeklagte sich durch das Versprechen dieser Handlung nicht rechtswirksam verpflichten, die Str. aus der geleisteten Zusage keinen Anspruch auf deren Erfüllung erlangen konnte. Ebenso war aber auch andererseits die Str. aus ihrem Gegenversprechen nicht verpflichtet, da ihre Leistung die Entlohnung einer gesetzwidrigen und unsittlichen Handlung bilden sollte, aber dadurch die letztere beförderte und damit selbst zu einer wider Gesetz und Sittlichkeit verstoßenden Handlung wurde. Weiter wurde aber auch nach den einschlagenden civilrechtlichen Grundsätzen die Str., wenn sie die von ihr versprochene Leistung in der — nachmals nicht erfüllten — Erwartung, der Angeklagte werde seinem Versprechen nachkommen, diesem gewährt hätte, nicht berechtigt gewesen sein, das Geleistete von dem Angeklagten zurückzufordern. Es bestand für sie keine rechtliche Möglichkeit, das so aus ihrem Vermögen Weggegebene rechtlich je wieder zu erlangen (vgl. ALR. I 3 § 35, 4 §§ 6, 7, 8 5 § 68, 16 §§ 205, 206). Mit Rücksicht hierauf würde die seitens der Str. geschehene Erfüllung ihrer Zusage als ein für das Recht und den Rechtsverkehr völlig undifferenter Akt angesehen werden müssen und eben deshalb den Begriff

der Vermögensbeschädigung im gesetzlichen Sinne zu erfüllen ungeeignet erscheinen. Denn wo das Gesetz von einer Vermögensbeschädigung spricht, kann es nur eine Vermögensbeschädigung im rechtlichen Sinne meinen, d. h. eine Vermögensminderung, die als solche vom Recht anerkannt wird, an die das Gesetz bestimmte rechtliche Folgen zu Gunsten des Vermögensinhabers anknüpft. Fehlt im gegebenen einzelnen Falle diese rechtliche Anerkennung, so mag zwar die erfolgte Hingabe von Vermögenswerthen thatsächlich, rein ökonomisch betrachtet, auf Seiten des Gebers eine Minderung seines Vermögens herbeigeführt haben, allein für das Recht existirt diese Vermögensminderung als solche nicht, findet in dieser Eigenschaft keine Berücksichtigung. Diese rechtliche Erwägung muß aber auch dann Platz greifen, wenn, wie im vorliegenden Falle festgestellt worden ist, der, welcher eine gesetzlich verbotene und unsittliche Handlung für eine Gegenleistung auszuführen versprochen hat, dieses Versprechen zu erfüllen gar nicht beabsichtigt, sondern seinen Willen zu erfüllen, nur arglistiger Weise vorgespiegelt hat, um die von dem anderen Theile für den Fall der Versprechenserfüllung zugesicherte Leistung zu erlangen. Allerdings liegt hier die Vorspiegelung einer falschen Thatsache — nämlich der Absicht, die versprochene Handlung zu leisten — vor, und sie kann im konkreten Falle eine Irrthumserregung zur Folge gehabt haben. Allein das Gesetz hat im § 263 StGB. als ein positives Thatbestandserforderniß des vollendeten Betrugs aufgestellt, daß durch den erregten Irrthum das Vermögen eines Anderen beschädigt worden sei, wie andererseits, daß der Thäter in der Absicht gehandelt habe, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. Wo aber im einzelnen Falle nach den gegebenen thatsächlichen Verhältnissen zufolge der vorstehend ausgeführten rechtlichen Erwägungen der Rechtsbegriff der Vermögensbeschädigung überhaupt entfällt, da kann an diesem Ergebnisse dadurch Nichts geändert werden, daß bei dem betreffenden Geschäft eine Täuschungshandlung vorkam, durch die ein Irrthum erregt worden ist, der für die erstrebte Leistung kausal war oder sein sollte. Denn der rechtliche Begriff der Vermögensbeschädigung bestimmt sich rein objektiv und wird in seinem Wesen durch die Täuschungshandlung nicht berührt. Diese setzt nur in Folge des verursachten Irrthums die Kräfte in Bewegung, welche die in anderen Thatumständen begründete Vermögensbeschädigung herbeiführen. Wenn daher in einem Falle der vorliegenden Gestaltung, falls die Täuschung gelungen, der Irrthum hervorgerufen und der Getäuschte zu einer Verfügung über Vermögenswerthe bestimmt worden wäre, zunächst von einem vollendeten Betruge nie würde die Rede sein können, weil das Thatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung fehlen würde, so erscheint auch die Annahme eines Betrugsversuchs schlechthin ausgeschlossen, da das Bewußtsein des Thäters beim Betrugsversuche das Eintreten einer Vermögensbeschädigung im rechtlichen Sinne umfaßt haben muß, in einem Fall der gegenwärtigen Art aber nur einen rechtlich nicht als Vermögensbeschädigung zu qualifizirenden Erfolg umfaßt haben kann, den der Thäter entweder als den Begriff des Vermögensschadens nicht erfüllend erkannt hat, und dann würde es insoweit an dem auch für den Versuch nothwendigen rechtswidrigen Vorsatz des Thäters fehlen, oder den er nur irrthümlich als Vermögensbeschädigung aufgefaßt hat, und in diesem Falle würde nur eine strafrechtlich bedeutungslose Wahnvorstellung des Thäters vorliegen, durch welche die nach dem Gesetz an sich straflose That nicht zu einer strafbaren umgewandelt

werden könnte. Demgemäß erscheint auch für den einzelnen Fall die Feststellung darüber, von welcher Auffassung in dieser Beziehung der Thäter ausgegangen sei, vollkommen entbehrlich. Ebenso kann andererseits nach der Sachlage dahingestellt bleiben, ob im gegenwärtigen Falle der Begriff des Vermögensvortheils für gegeben erachtet werden dürfte.

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen, die in Uebereinstimmung stehen mit der rechtlichen Auffassung, von der das Reichsgericht bei der Aburtheilung einiger anderer im Wesentlichen gleich gelagerter Fälle ausgegangen ist (vgl. Entsch. 19 S. 186, 21 S. 161, 27, S. 300, 28 S. 388) hat die in voriger Instanz ausgesprochene Verurtheilung des Angeklagten wegen versuchten Betrugs als auf materiellem Rechtsirrthum beruhend beanstandet werden müssen.

G. über das Postwesen von 28. Okt. 1871 § 27. **Grundlage für die Berechnung des hinterzagenen Portos bildet die im Einzelfalle vom Angeklagten thatsächlich gewählte Form der Versendung.**

Urth. I. S. v. 6. Juni 1898 gegen K.

Gründe: Die Revisionsbeschwerden richten sich gegen die Berechnung des vom Angeklagten hinterzogenen Portos, dessen vierfachen Betrag nach § 27 des Post-G. die zu erkennende Strafe ausmacht. Der Angeklagte hat, wie festgestellt ist, von seinem Wohnort 13 Kisten mit 5545 verschlossenen, über 15 Gr. schweren Briefen als Frachtgut mit der Bahn verschickt. Die Strafkammer geht nun davon aus, das Porto müßte so berechnet werden, daß unterstellt werde, der Angeklagte habe die Briefe so versendet, wie er es nach dem Postgesetz am billigsten thun konnte, nämlich in Postpacketen bis zu je 5 Kilo; dann wären statt der 13 Kisten 252 Postpackete zu befördern gewesen, für die das tarifmäßige Porto 126 Mk. betrage. Der vierfache Betrag dieser Summe sei als Strafe verwirkt. Dem gegenüber wird in den Revisionen — der Staatsanwaltschaft und der Oberpostdirektion — ausgeführt: eine der 13 Kisten habe als Postpacket befördert werden dürfen, für sie sei also das Packetporto mit 5,90 Mk. hinterzogen, für die anderen 12 Kisten sei wegen ihres Gewichts diese Beförderungsart ausgeschlossen gewesen, die in ihnen befindlichen postpflichtigen Briefe hätten daher in der gewählten Form nicht befördert werden können, folglich sei das Porto für den einzelnen Brief mit je 20 Pf. zu bezahlen gewesen und danach die Strafe für die Briefe in den 12 Kisten zu berechnen. Diese Ausführung ist zu billigen. Die Berufung der Strafkammer auf eine vermeintlich entgegenstehende Entscheidung des Reichsgerichts ist unzutreffend. In den mehrfachen Fällen, wo die jetzt wieder aufgeworfene Frage zur Entscheidung stand, ist stets an dem Grundsatz festgehalten, daß die im Einzelfalle vom Angeklagten thatsächlich gewählte Form der Versendung die Grundlage für die Berechnung des hinterzogenen Portos abzugeben hat. Deswegen ist in einem Falle, wo lose Briefe durch einen Fuhrmann statt durch die Post, versandt waren, das Porta nach der Zahl der einzelnen Briefe berechnet (Entsch. 14 S. 332), in einem anderen Falle, wo ein Packet mit Briefen, das als solches mit der Post hätte befördert werden können, mit der Eisenbahn versendet war, das Packetporto als hinterzogen angesehen (Entsch. 15 S. 328). In einem dritten Falle, waren die postpflichtigen Briefe in eine Kiste gepackt, die wegen ihres Gewichts als Post-

packet nicht befördert werden konnte; hier ist das Porto für die in der Kiste verpackten Briefe der Berechnung der Strafe zu Grunde gelegt (Entsch. 30 S. 424). Derselbe Thatbestand liegt auch jetzt vor. Für die eine Kiste, die als Postpacket hätte aufgegeben werden können, ist das Packetporto in Ansatz zu bringen. Die übrigen Briefe sind in einer Form befördert, die eine andere Berechnung des Portos als nach der Zahl der Briefe nicht ermöglicht. Diese Thatsache, daß der Angeklagte den Briefen nicht eine Verpackung gegeben hat, die ihre Beförderung als Postpacket zulässig machte, ist entscheidend und auf die bloße Möglichkeit, daß die Versendung der Briefe in einer mit geringerem Porto belegten Form hätte ausgeführt werden können, nicht Rücksicht zu nehmen.

StGB. § 259. Daraus, daß Jemand wissentlich eine gestohlene Sache für ein Darlehn vom Diebe als Pfand genommen hat, ergiebt sich noch nicht, daß er mit seinem Thun einen Vortheil erstrebt hat.

Urth. I. S. v. 6. Juni 1898 gegen F.

Aus den Gründen: Die Strafkammer hat festgestellt, daß der Angeklagte Werthpapiere im Werthe von 800 Mk., die ihm ein Mitangeklagter als Pfand gegen ein Darlehn von 55 Mk. angeboten hatte, als Pfand angenommen hatte, obgleich er aus näher angegebenen Umständen erkannte, jedenfalls aber erkennen mußte, daß die Papiere durch eine Strafthat erworben waren. Der Mitangeklagte ist in demselben Urtheile für überführt erklärt, die Papiere mittels Einbruchs gestohlen zu haben. Insoweit ist das Urtheil unanfechtbar. — — — Dagegen muß der Revision darin beigepflichtet werden, daß eine weitere Voraussetzung des § 259 StGB. im Urtheile nicht festgestellt ist, nämlich, daß der Angeklagte die Papiere seines Vortheils wegen zum Pfande genommen hat. Vergeblich sucht man in den Entscheidungsgründen die Angabe, daß der Angeklagte einen Vortheil hierbei bezielt oder erlangt habe und welchen. Der bloße Pfandbesitz gewährte ihm zwar reichliche Sicherung für das hingegebene Darlehn, bereicherte ihn aber in keiner Weise, da er nur für sein baares Geld eine gesicherte Forderung eintauschte. Es ist nicht einmal ersichtlich, ob das Darlehnsgeschäft selbst irgend welchen Vortheil bringen sollte.

StPO. § 105. Wird im Laufe der Hauptverhandlung ein Polizeibeamter mit der Vornahme einer Durchsuchung beauftragt und dann über deren Ergebniß vernommen, so bildet nicht das Ergebniß der Durchsuchung als solches, sondern nur die darüber gemachte Zeugenaussage die Grundlage des Strafurtheils.

Urth. IV. S. v. 7. Juni 1898 gegen D.

Gründe: Wie das Sitzungsprotokoll ergiebt, ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft und auf verkündeten Beschluß des Gerichts in der Hauptverhandlung der Polizeikommissar P. beauftragt worden, unter Zuziehung des Vaters des Angeklagten und der Zeugin K. in der Wohnung des Ersteren nach einem braunen Ueberzieher Haussuchung zu halten. Im Verlaufe der Verhandlung hat P. dann angezeigt, daß er einen braunen Ueberzieher bei der Haussuchung nicht gefunden,

sondern zwei andere, die er mitgebracht habe. Diese sind verschiedenen in der Hauptverhandlung anwesenden Zeugen vorgelegt worden.

Unter der Behauptung, daß P. die Vorschrift des § 105 Abs. 2 StPO. wegen Zuziehung eines Gemeindebeamten oder zweier Gemeindemitglieder bei der Durchsuchung nicht beobachtet habe, obwohl dies möglich gewesen sei, macht die Revision geltend, daß der Geschworenenspruch auf der Benutzung der bei der ungesetzmäßig vorgenommenen Haussuchung vorgefundenen Beweisstücke beruhen könne. Der Angriff konnte keinen Erfolg haben. Das Protokoll bekundet zwar, daß der Polizeikommissar P. im Laufe der Verhandlung mit der Vornahme einer Haussuchung in der Wohnung des Vaters des Angeklagten beauftragt worden ist. Ob und wie er diesen Auftrag ausgeführt hat, kann jedoch dahin gestellt bleiben. Jedenfalls hatte das Sitzungsprotokoll darüber, als über einen außerhalb der Verhandlung liegenden Vorgang keine Auskunft zu geben und in der Verhandlung ist nur die Aussage des Zeugen P. erfordert worden. Selbst wenn es sich, was ganz auf sich beruhen kann, bei dem dem P. ertheilten Auftrage um eine eigentliche Haussuchung im Sinne des § 105 StPO. und nicht vielmehr bloß um den Auftrag gehandelt hätte, mit dem Vater des Angeklagten in dessen Wohnung zu gehen, dort sich einen gewissen Ueberzieher aushändigen zu lassen und diesen an Gerichtsstelle zu bringen, und wenn bei einer förmlichen Haussuchung gegen § 105 verstoßen worden wäre, so ist doch als Beweisgrundlage für die Feststellungen des Urtheils nicht das Ergebniß der Haussuchung als solches, sondern nur die Aussage des P. und nur die in der Hauptverhandlung geschehene Vorlegung der Ueberzieher verwerthet worden. Hierauf kann das ergangene Urtheil nur auf der P.'schen Aussage, nicht aber auf den bei der Haussuchung etwa begangenen Verstößen beruhen, die lediglich für die hier nicht in Frage stehende Rechtmäßigkeit der Amtsausübung des P. in Betracht kommen könnten. Ein gesetzlich unzulässiges Beweismittel ist also nicht benutzt worden.

StGB. § 95. Durch Ehrfurchtsverletzung wird der Thatbestand der Majestätsbeleidigung noch nicht erfüllt. Das Sitzenbleiben bei einem auf den Landesherrn ausgebrachten Hoch enthält an sich noch keine Majestätsbeleidigung. Urth. III. S. v. 9. Juni 1898 gegen G.

Gründe: Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils ist der Angeklagte, als in einer Wahlversammlung ein Hoch auf den Deutschen Kaiser ausgebracht wurde und die Anwesenden sich erhoben, sitzen geblieben und hat sich an der bezeichneten Huldigung nicht betheiligt. In dieser Unterlassung der üblichen Ehrfurchtsbezeugung hat der Vorderrichter den Thatbestand des nach § 95 StGB. strafbaren Vergehens der Majestätsbeleidigung erblickt, davon ausgehend, daß bei der Zusammensetzung der Versammlung, deren Leitung ein Vertreter der sogenannten Ordnungsparteien übernommen hatte, das Kaiserhoch eine übliche Ehrfuchtsbezeugung gegenüber der Person des Kaisers bildete, daß das Sitzenbleiben des Angeklagten während dieser Huldigung „als eine Verletzung der üblichen Bezeugung der Ehrfurcht vor Sr. Majestät dem Kaiser" sich darstellte, daß die zum Zwecke der Demonstration gegen den Sieg der Gegenpartei geschehene Versagung der „üblichen" Ehrfurchtsbezeugung eine gewollte und

ostentative Kundgebung und der Angeklagte des ehrverletzenden Charakters desselben sich bewußt gewesen sei.

Diese Feststellungen und Erwägungen erscheinen nicht ausreichend, um die Verurtheilung des Angeklagten aus § 95 zu tragen.

Zunächst gewinnt es den Anschein, als ob der Vorderrichter den Thatbestand der Majestätsbeleidigung schon in der Verletzung der dem Kaiser schuldigen Ehrfurcht gefunden hätte. Dies würde rechsirrthümlich sein. Nicht schon jede Ehrfurchtsverletzung erfüllt diesen Thatbestand. Derselbe erfordert vielmehr, wie jede andere Beleidigung, eine gegen die Person des Kaisers gerichtete Kundgebung der Mißachtung oder Geringschätzung. Daß der Vorderrichter das Verhalten des Angeklagten unter diesem Gesichtspunkte beurtheilt hat, ist den Urtheilsgründen nicht mit Sicherheit zu entnehmen.

Aber auch in anderer Beziehung giebt das landgerichtliche Urtheil Anlaß zu rechtlichen Bedenken. Da eine vorsätzliche Kundgebung durch bloße Unterlassung in Frage steht, so war zu untersuchen, ob nach den konkreten Umständen ein durch Gesetz, Sitte oder Herkommen gebotenes Handeln geflissentlich verabsäumt worden ist. Nun kann nicht Jedermann im Allgemeinen als verpflichtet angesehen werden, jeder von einem beliebigen Dritten willkürlich provozirten den Kaiser oder den Landsherrn betreffenden Ovation sich anzuschließen Es lassen sich sogar Fälle denken, in denen eine derartige Provokation geradezu unpassend und deren Ablehnung angemessen erscheint. An sich enthält das Sitzenbleiben bei einem auf den Kaiser ausgebrachten Hoch noch keine Majestätsbeleidigung.

Im vorliegenden Falle handelte es sich bei dem von dem Leiter der Versammlung ausgebrachte Kaiserhoch nach Annahme des Vorderrichters um eine bei der Zusammensetzung der Versammlung übliche Ehrfurchtsbezeugung gegenüber der Person des Kaisers. Ob aber damit ohne Weiteres für jeden in der Versammlung Anwesenden die durch Gesetz, Sitte oder Herkommen bedingte Verpflichtung entsprang, der Ovation sich anzuschließen, darüber hat sich der Vorderrichter nicht bestimmt ausgesprochen. Von selbst folgt dies aus der Annahme der Ueblichkeit der Ovation noch nicht.

In subjektiver Beziehung stellt der Vorderrichter neben dem Bewußtsein des Angeklagten von dem ehrverletzenden Charakter seiner Kundgebung ausdrücklich fest, daß der Angeklagte in der Erbitterung über seinen Mißerfolg durch sein Verhalten eine Demonstration gegen den Sieg der Gegenpartei bezweckt hat. Wäre danach der Wille des Angeklagten lediglich auf solche Demonstration gerichtet gewesen, dann würde es an dem in § 95 geforderten Vorsatz fehlen, weil dann dasjenige, was der Angeklagte gewollt und beabsichtigt hat, nur eine Kundgebung gegen die ihm mißliebige Versammlung, nicht aber gegen die Person des Kaisers gewesen wäre.

StGB. §§ 43, 263. Die Grundsätze vom Vorgehen mit untauglichen Mitteln und an untauglichem Objekte müssen auch bei dem Versuche des Betrugs Anwendung finden.

Urth. III. S. v. 13. Juni 1898 gegen B.

Gründe: Die Urtheilsgründe erwägen, daß, wenn ein vollendeter Betrug nicht vorliege, auch ein Versuch nicht angenommen werden könne, da dieser erfordere, daß das täuschende Verhalten des Thäters überhaupt geeignet sei, eine

Vermögensbeschädigung des in Irrthum Versetzten als Folge des letzteren herbeizuführen, was hier nicht zutreffe, während andererseits die Grundsätze von der Anwendung untauglicher Mittel und diejenigen bezüglich untauglicher Objekte bei dem vorliegenden Vergehen bezüglich des hier fraglichen Punkts nicht anwendbar seien. Diese Ausführungen werden von der Revision der Staatsanwalt als rechtsirrthümlich bekämpft. Dem Rechtsmittel ist auch Erfolg nicht zu versagen gewesen. Denn der zuletzt erwähnte Satz der erstinstanzlichen Urtheilsgründe ist rechtlich nicht zutreffend. Es ist vielmehr vom Reichsgerichte bereits in mehreren Entscheidungen darauf hingewiesen worden, daß der Anwendung der vom Gebrauche untauglicher Mittel und von der rechtswidrigen Handlung gegen ein untaugliches Objekt geltenden strafrechtlichen Grundsätze auch bei dem Vergehen des Betrugs ein prinzipielles Bedenken an sich nicht entgegenstehe. An dieser rechtlichen Auffassung ist festzuhalten gewesen. Die abweichende Meinung des Vorderrichters ist ohne nähere Begründung geblieben. Es hätte daher im vorliegenden Falle trotz der erstrichterlichen Feststellung, daß nach Lage der Umstände durch die Täuschungshandlung des Angeklagten objektiv eine Schädigung des Vermögens der Brüder F. nicht herbeigeführt worden sei, vom Vorderrichter geprüft und zum Gegenstande eines besonderen Ausspruchs gemacht werden müssen, ob für erwiesen oder für nicht erwiesen zu gelten habe, daß der Angeklagte bei Begehung der hier in Frage stehenden That sich der Möglichkeit, daß durch seine Täuschungshandlung das Vermögen der Brüder F. geschädigt werde, bewußt gewesen sei, und diesen immerhin von ihm als möglich in's Auge gefaßten Erfolg für den Fall, daß er eintreten sollte, auch mitgewollt habe.

StPO. §§ 237, 377[8]. **Der Angeklagte kann darauf, daß ihm zu Unrecht das Wort entzogen worden sei, eine Revisionsbeschwerde nur dann stützen, wenn er die Entscheidung des Gerichts angerufen hat.**

Urth. I. S. v. 13. Juni 1898 gegen Fr.

Gründe: Der Angeklagte ist nach der Beurkundung im Sitzungsprotokolle „des Längeren zum Worte zugelassen und ihm schließlich das Wort entzogen" worden. Daß dies durch Gerichtsbeschluß geschehen, besagt weder das Protokoll, noch behauptet es der Beschwerdeführer. Es steht also eine Maßregel des Vorsitzenden in Frage, zu deren Anordnung er gegenüber allzu großer Weitschweifigkeit nach fruchtloser Ermahnung zur Kürze berechtigt sein konnte. Eine Revisionsbeschwerde kann der Angeklagte daraus nicht ableiten, weil er gegen eine seine Vertheidigungsrechte verletzenden Eingriff des Vorsitzenden gemäß § 237 Abs. 2 StPO. die Entscheidung des Gerichts anrufen konnte, dies jedoch unterlassen hat. Ein Gerichtsbeschluß hat ihn sonach auch nicht in seiner Vertheidigung beschränkt.

StPO. § 199. **Eine Verletzung des § 199 Abs. 1 StPO. führt nicht nothwendig zur Urtheilsaufhebung.**

Urth. IV. S. v. 14. Juni 1898 gegen S. u. R.

Gründe: Die Revision des Angeklagten R. rügt Verletzung des § 199 StPO. mit der Behauptung, daß diesem Angeklagten die Anklageschrift nicht zugestellt und er auch nicht befragt worden sei, ob er vor der Hauptverhandlung noch die

Vornahme einzelner Beweiserhebungen beantragen wolle. Ohne Kenntniß der Anklageschrift sei er auch nicht in der Lage gewesen, Entlastungszeugen anzugeben. Die Beschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Die thatsächlichen Behauptungen der Revision sind zwar insofern richtig, als die Akten über die Zustellung der Anklageschrift an den Beschwerdeführer und dessen Befragung im Sinne des § 199 Abs. 1 StPO. nichts ergeben, daher angenommen werden muß, daß die Zustellung und Befragung nicht erfolgt sind. Eine Verletzung des § 199 Abs. 1 liegt hiernach vor. Allein der Beschwerdeführer war sowohl vor, als in der Hauptverhandlung in der Lage den Mangel des Vorverfahrens durch geeignete Anträge zu beseitigen. Dazu hatte er zunächst Gelegenheit als ihm die Vorladung zur Hauptverhandlung und der Eröffnungsbeschluß zugestellt wurden, dann aber in der Hauptverhandlung selbst. Bei der Vorladung zu dieser hat der Beschwerdeführer erklärt, daß er Anträge nicht zu stellen habe und in der Hauptverhandlung hat er nach Ausweis des Sitzungsprotokolles zur Sache verhandelt, ohne Aussetzung der Verhandlung und Zustellung der Anklageschrift zu verlangen und ohne Beweisanträge zu stellen. Es ist daher anzunehmen, daß der Beschwerdeführer auf die Zustellung der Anklageschrift keinen Werth gelegt, vielmehr nachträglich auf die Beobachtung der lediglich im Interesse der Vertheidigung gegebenen Gesetzesvorschrift verzichtet hat. Das Urtheil beruht hiernach auf der Verletzung des § 199 nicht und konnte dieselbe nicht zur Aufhebung des Urtheils führen. (§ 376 StPO. vgl. Entsch. 2 S. 19, 4 S. 365).

StGB. § 263. **In der stillschweigenden Lieferung einer verfälschten Waare kann das Unterdrücken einer wahren Thatsache im Sinne des § 263 erkannt werden, wenn die Verschlechterung der Waare zum Zwecke der Täuschung vom Verkäufer selbst bewirkt worden ist.**

Urth. I. S. v. 16. Juni 1898 gegen D.

Gründe: Die Strafkammer hat für bewiesen angenommen, daß der Angeklagte Weine durch Beimischung von Tresterweinen und Alkohol über das nach § 3[1] des G. betr. den Verkehr mit Wein v. 20. April 1892 zulässige Maß hinaus verfälscht und die verfälschten Weine den Kunden geliefert hat. Sie geht weiter davon aus, daß, weil der Angeklagte seine Eigenschaft als Weingutsbesitzer in H. hervorgehoben habe, die Käufer die Lieferung eines reinen Naturweins aus dieser Gegend zu erwarten berechtigt gewesen seien und nur für solchen den für Oberelsässer Naturwein vereinbarten oder üblichen Preis hätten entrichten wollen. Gleichwohl wird der Thatbestand des Betrugs nicht als gegeben angesehen, weil dem Angeklagten lediglich ein arglistiges Verschweigen der vertragswidrigen Beschaffenheit der gelieferten Waare zur Last falle, nicht aber ein auf Täuschung abzielendes aktives Verhalten des Angeklagten hinzugekommen sei und deswegen sein Schweigen über jene Beschaffenheit nicht als das Unterdrücken einer wahren Thatsache gelten könne. Diese Ausführung ist jedoch rechtsirrthümlich. Sie scheint auf der nicht zutreffenden Annahme zu beruhen, daß die Bethätigung des Vorsatzes, den Käufer zu täuschen, beim Abschluß des Kaufs oder bei der Lieferung der Waare erfolgen müsse, nicht aber in der Zeit fallen könne, wo dem Angeklagten ein Abnehmer der verfälschten Waare noch nicht gegenüberstand. Das

Gesetz bietet jedoch für solche Beschränkung keinen Anhalt. Allerdings bestand in dem gesetzten Falle zu der Zeit, wo der Waare der trügliche Schein der besseren Beschaffenheit gegeben wurde, noch nicht eine Vertragspflicht zur Anzeige davon. Aber daraus folgt nicht, daß solche auch später nicht bestand. Die Strafkammer, welche diesen Schluß zieht, verkennt den ursachlichen Zusammenhang, der zwischen der vorausgehenden, auf Täuschung abzielenden Thätigkeit des Angeklagten und dem späteren Irrthum der Käufer über die Beschaffenheit der Waare bestanden hat. Die Urtheile des Reichsgerichts, auf welche die Strafkammer sich beruft, stehen ihr nicht zur Seite, sondern entgegen. Im Urth. v. 5. Juli 1886 (Entsch. 14 S. 352) wird die Entscheidung ausdrücklich darauf gegründet, daß der Angeklagte nichts dazu beigetragen habe, die schlechte Beschaffenheit des Mörtels zu verscheiern, woraus schon zu folgern ist, daß, wenn ein täuschendes Thun des Angeklagten hinzugekommen wäre, eine andere Auffassung geboten sein würde. Und das Urtheil des erkennenden Senats v. 8. Febr. 1897 (Entsch. 29 S. 369) tritt ganz bestimmt dem nach der Fassung des Urth. v. 2. Juli 1896 (a. O. S. 35) etwa möglichen Mißverständnisse entgegen, als könne die stillschweigende Lieferung einer verfälschten Waare auch dann noch nicht als das Unterdrücken einer wahren Thatsache angesehen werden, wenn die Verschlechterung der Waare zum Zwecke der Täuschung vom Verkäufer selbst bewirkt worden ist. Die von der Strafkammer mit Recht für nothwendig angesehene täuschende Thätigkeit ist daher zu Unrecht nicht in der Herstellung der verfälschten Weine gefunden worden, die, wie festgestellt ist, eine Täuschung im Handel und Verkehr bezweckt und, wie nach der Begründung des Urtheils weiter anzunehmen ist, auch bewirkt hat.

StGB. § 267. Zum Begriffe der Urkundenfälschung gehört nicht, daß eine Täuschung über dasjenige Recht oder Rechtsverhältniß, für dessen Beweis die Urkunde von Erheblichkeit ist, unternommen worden ist.

Urth. IV. S. v. 17. Juni 1898 gegen R.

Gründe: Die Ausführung der Revision, zum Thatbestande der Urkundenfälschung gehöre das Unternehmen einer Täuschung über dasjenige Rechtsverhältniß, für dessen Beweis die Urkunde von Erheblichkeit sei, greift gegenüber dem vom Vorderrichter eingenommenen Standpunkte nicht Platz, kann aber überhaupt nicht für richtig angesehen werden. Begrifflich erheischt der Thatbestand der Urkundenfälschung eine Benutzung der Urkunde zum Zwecke der Täuschung durch ihren urkundlichen Inhalt, allein die Annahme, daß das Vergehen ein Gebrauchmachen zur Täuschung gerade über dasjenige Rechtsverhältniß, für dessen Beweis die Urkunde von Erheblichkeit ist, voraussetze, findet im § 267 keine Grundlage (vgl. Entsch. 19 S. 115). Allerdings ist jener Satz im Urth. III. S. v. 5. 12. März 1883 (Entsch. 8 S. 187), sowie im Urth. IV. S. v. 13. Juni 1893 (Entsch. 24 S. 210) ausgesprochen worden, allein in einem neueren Urth. v. 13. Okt. 1892 gegen Pr. B. 2415/92 hat der dritte Strafsenat seine frühere Ansicht aufgegeben, und ebenso ist der erkennende Senat von der früher ausgesprochenen Ansicht abgegangen.

StPO. § 264. **Die Unterlassung des Hinweises auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts nöthigt nicht zur Urtheilsaufhebung, wenn der Angeklagte nach dem Inhalte eines in derselben Strafsache früher ergangenen, auf Revision aufgehobenen Urtheils der Anwendung des seiner Verurtheilung zu Grunde gelegten Strafgesetzes gewärtig sein mußte.**

Urth. III. S. v. 20 Juni 1898 gegen A. u. K.

Gründe: Nicht begründet erscheint die auf § 264 der StPO. bezügliche Beschwerde. Das Hauptverfahren war allerdings eröffnet lediglich wegen Vergehens aus § 187 StGB. Die Verurtheilung bringt den § 186 das. zur Anwendung, gründet sich also auf einen veränderten rechtlichen Gesichtspunkt. Es lag daher an sich der Fall vor, in welchem der § 264 StPO. eine besondere Hinweisung des Angeklagten vorschreibt, wie das Reichsgericht gerade im Verhältniß dieser beiden §§ zu einander wiederholt anerkannt hat. Vgl. Entsch. 5 S. 211, 20 S. 33. Indeß ist zu erwägen, daß bereits das in dieser Sache ergangene nachträglich aufgehobene frühere landgerichtliche Urtheil die Anwendbarkeit des § 186 in Betracht gezogen und erörtert und den § 185 StGB. nur deshalb seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hatte, weil der Wahrheitsbeweis als erbracht angenommen worden war. Daraus konnten die Angeklagten zur Genüge entnehmen, daß auch die Anwendung des § 186 in Frage kommen werde, und waren sie hinlänglich auf ihre Vertheidigung auch nach den rechtlichen Gesichtspunkten dieses § hingewiesen, wie denn auch thatsächlich die Frage des Wahrheitsbeweises von dem Standpunkte aus, daß die Angeklagten **nicht wider besseres Wissen** unwahre Thatsachen behauptet haben, eingehende Berücksichtigung im Beweisverfahren gefunden hat. Nach der konkreten Sachlage konnte daher ein förmlicher Hinweis nach Maßgabe des § 264 für entbehrlich erachtet werden.

(In gleicher Weise ist erkannt im Urth. IV. S. v. 18. Dez. 1894 gegen Gl.)

StGB. §§ 289, 65. **Wegen der mit Verletzung des Zurückbehaltungsrechts des Vermiethers erfolgten Wegnahme von Illaten des Miethers ist der Hypothekgläubiger zu Stellung des Strafantrags nicht befugt, auch wenn die ihm aus der Verpfändung des vermietheten Grundstücks erwachsenen Rechte zugleich auf die Miethforderung und das damit verbundene gesetzliche Pfandrecht Bezug haben.** Urth. III. S. v. 23. Juni 1898 gegen E.

Gründe: Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte ohne Zahlung der fälligen und laufenden Miethe und ohne Zustimmung des Vermiethers seine Illaten aus der Miethwohnung fortgeschafft, und zwar unter wissentlicher Verletzung des dem vermiethenden Hauseigenthümer an diesen Sachen zustehenden gesetzlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechts, also, wie das Urtheil annimmt, in rechtswidriger Absicht. Es kann demnach nicht zweifelhaft sein, daß er sich des Vergehens aus § 289 schuldig gemacht hat. Streitig und Gegenstand der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Revisionsbeschwerde ist nur die Frage, ob der zur Strafverfolgung nothwendige Antrag

on zuständiger Seite gestellt ist. Derselbe geht nicht vom Vermiether aus, ondern von einem Gläubiger des Vermiethers, K., welchem eine Hypothek am Miethgrundstücke zustand, welcher auch wegen seiner hypothekarischen Forderung uf die am 1. Aug. 1897 fällige Miethschuld des Angeklagten gemäß des Hamb. G. betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen v. 14. Juli 1879 Beschlag legen ließ, im Sept. 1898 die gewöhnliche Verkaufsverfügung in Betreff des Grundstücks erwirkte und demnächst in dem öffentlichen Zwangsverkaufe v. 11. Okt. 1898 das Miethgrundstück nebst Gebäuden gekauft und sodann auch dessen Zuschreibung im Grundbuche erlangt hat. Nach den Urtheilsgründen hat die Fortschaffung der Illaten erst nach dem Miethebeschlag, anscheinend auch nach Erlaß der gerichtlichen Verkaufsverfügung, aber vor Erwerb des Eigenthums durch K. stattgefunden, während der Strafantrag erst nach dem Eigenthumsübergang gestellt ist.

Die Beantwortung der Frage, ob aus dieser Sachlage dem K. ein Recht zum Strafantrage erwachsen konnte, wird zunächst davon auszugehen haben, an welche Voraussetzungen die Strafandrohung des § 289 geknüpft ist. Offenbar ist es nach der Fassung des Gesetzes, daß nicht jede Beeinträchtigung der Rechte des Nutznießers, Pfandgläubigers u. s. w. unter Strafe gestellt sein soll, sondern nur diejenige, welche in einer mit rechtswidriger Absicht geschehene Wegnahme der der Nutznießung, dem Pfandrechte u. s. w. unterliegenden Sache besteht. Die Ausdrucksweise sowohl, wie die Analogie des Thatbestandes weisen mit Bestimmtheit darauf hin, daß das Wegnehmen hier in demselben Sinne verstanden ist, wie bei der Definition des Diebstahls in § 242 StGB. Die Motive zum § 285, welcher insoweit im Wesentlichen unverändert in den § 289 StGB. übergegangen ist, reden auch von den dem Diebstahl verwandten Vergehen, gegen welches der Besitz des Nutznießers u. s. w., der in seinem Rechte verletzte Inhaber der Sache geschützt werden soll. Diese Beziehung hat auch wiederholt Anerkennung gefunden in den Reichsgerichts-Urtheilen Entsch. 25 S. 116, 17 S. 358, 15 S. 434. (Vgl. bezüglich des Hamburger Rechts Entsch. 14 S. 321.) Die Wegnahme im Sinne des § 289 setzt daher nach dem durch Theorie und Praxis entwickelten Begriff des gleichen Ausdrucks in § 242 voraus, daß ein Gewahrsam des Nutznießers rc. an dem Gegenstand der Wegnahme im Sinne physischen Vermögens ausschließlicher thatsächlicher Herrschaftsübung (Entsch. 5 S. 42, 23 S. 71) bestanden habe, ein wesentlich thatsächliches Herrschaftsverhältniß, welches mit juristischem Besitz in seiner gemeinrechtlichen Bedeutung nicht nothwendig zusammenfällt, sondern selbständig und unabhängig von dem Rechte zum Besitz die thatsächliche Seite des Innehabens hervorkehrt und übrigens nach der feststehenden Judikatur des Reichsgerichts auch auf das Verhältniß des Vermiethers zu den Illaten des Miethers Anwendung findet. Somit hat im vorliegenden Falle die Wegnahme sich zunächst gegen den Vermiether gerichtet und in strafrechtlicher Beziehung dessen Rechte unmittelbar verletzt. Dieser würde daher zum Strafantrage berechtigt ein. Das Landgericht hat indessen auch den Strafantrag des K. für rechtswirksam erachtet, indem es zwar mit Recht zugiebt, daß der nachträgliche Erwerb des Eigenthums an dem Mieth-Grundstück eine Berechtigung zum Strafantrage wegen der vor dem Eigenthumserwerb liegenden Strafthat nicht zu begründen vermöge, dagegen in der Stellung des K. als Hypothekgläubiger, in der Erwirkung des Miethbeschlags und der

richterlichen Ermächtigung zum Zwangsverkaufe diejenigen Momente erblickt, welch den Strafantrag als rechtserheblich erscheinen lassen müßten.

Der Vorinstanz mag nun eingeräumt werden, daß sich mit Rücksicht au die Bestimmungen des § 31 des Hamb. G. über Grundeigenthum und Hypotheken v. 4. Dez. 1868 das Pfandrecht des Hypothekgläubigers auf die zu entrichtende Miethe als unter die Kategorie der Revenuen und Früchte des Grundstücks fallend mit erstreckt, daß demselben auch das mit der Miethforderung verbundene gesetzliche Pfandrecht des Vermiethers an den Illaten des Miethers mit unterliegt und solchergestalt die Hypothek mittelbar auch die vom Miether inferirten Sachen selbst ergreift und im Wege des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens insbesondere durch Miethbeschlag, sei es mit oder ohne gleichzeitige Zwangsvollstreckung in das Grundstück selbst, zur Geltung gebracht werden kann. Daraus aber gehen an sich nur civilrechtliche Befugnisse in Bezug auf die Illaten hervor, welche einen Anspruch dahin, daß die Illaten aus der Miethwohnung nicht entfernt werden, begründen mögen. Nicht aber wird dadurch ein Verhältniß des Hypothekariers geschaffen, welches der oben näher bezeichneten t h a t s ä c h l i c h e n Innehabung der inferirten Sachen auch nur in dem Maße entspricht, wie es für den Vermiether durch die faktische Herrschaft über das vermiethete Grundstück wenigstens mittelbar besteht. Die Hypothek berührt als solche die t h a t s ä c h-l i c h e Herrschaft über das ihr unterworfene Miethgrundstück und die auf demselben befindlichen Illaten nicht. Man kann auch nicht sagen, daß der vermiethende Eigenthümer den Hypothekgläubiger im Besitz vertritt; denn er besitzt für sich und nicht im Auftrage oder Namen des Hypothekariers. Dem entsprechend hat auch das oben erwähnte Urtheil in Entsch. 25 S. 117 dem Hypothekgläubiger in Bezug auf Pertinention des Pfandgrundstücks das Antragsrecht versagt. Ebensowenig vermögen der Miethbeschlag oder die gerichtliche Verfügung des Grundstücksverkaufs an sich für den die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger jenes thatsächliche Gewaltverhältniß über das Miethgrundstück und die Illaten des Miethers herzustellen. Sollten diese Vollstreckungsmaßregeln, abgesehen von ihrer prozessualen Bedeutung, auch geeignet sein, auf das materielle Rechtsverhältniß der Betheiligten einzuwirken, so greifen sie doch in den bestehenden f a k t i s c h e n G e w a h r s a m an dem Miethgrundstücke und den Illaten nicht unmittelbar ein. Das Gegentheil läßt sich auch aus der allgemeinen Stellung des Prosequenten oder der Gesammtheit seiner einzelnen Befugnisse, auf welche anscheinend das Vorderurtheil Gewicht legen will, nicht entnehmen. Es könnte sich dabei höchstens um die rechtliche Möglichkeit handeln, demnächst in den Besitz zu gelangen. Daß der Hypothekgläubiger zur Zeit der Strafthat auch nur von dem Grundstücke faktisch Besitz ergriffen habe, ist nirgends angedeutet. Es beruht daher auf rechtsirriger Ansicht, wenn das Urtheil dem K. d e n B e s i t z der Illaten zuspricht und sie als i h m weggenommen bezeichnet.

Aus diesem Allem ergiebt sich, daß die Fortschaffung der Illaten den Gewahrsam des A n t r a g s t e l l e r s, nicht verletzt haben kann, die Verletzung seiner Rechte vielmehr auf einem dem strafrechtlichen Bereiche des § 289 nicht angehörenden Gebiete liegt. Aus den Bestimmungen des § 289 kann mithin eine Antragsberechtigung des K. nicht gefolgert werden. Es könnte demnach nur noch in Frage kommen, da der § 289 die Person des Antragsberechtigten nicht speciell bezeichnet, ob aus allgemeinen den Strafantrag beherrschenden Grund-

sätzen des Strafgesetzbuchs sich ein anderes Resultat ergiebt. Wenn aus der Vorschrift des § 65 StGB. hervorgeht, daß das Strafgesetz im Allgemeinen den Verletzten als vertragsberechtigt angesehen wissen will, so hat doch die Judikatur des Reichsgerichts auf dem schon im Urth. v. 16. April 1880 (Entsch. 1 S. 370 — vgl. Entsch. 14 S. 428) ausgesprochenen Grundsatze beharrt, daß nur derjenige als Verletzter zu erachten sei, welcher durch die die Strafthat bildende Handlung selbst betroffen, in seinen Rechten durch dieselbe unmittelbar gekränkt wird, während Nachtheile, welche nicht durch die Strafthat für sich, sondern erst in weiterer Folge aus derselben sich ergeben, die Eigenschaft des Verletzten nicht begründen. Das Urtheil (Rsp. 8 S. 703) spricht sich dahin aus, es genüge nicht schon das Vorliegen eines bloßen Interesses an der Aufrechterhaltung des durch die That gestörten Rechtszustandes. In ähnlichem Sinne erläutert auch das Urtheil in Entsch. 19 S. 250 den Umfang der Antragsberechtigung unter besonderem Hinweis darauf, daß die strafrechtliche Natur des betr. Antragsdelikts entscheiden müsse. Nach diesen Gesichtspunkten kann aber im Hinblick auf den oben erörterten Inhalt der Strafnorm nur der im besitzähnlichen Verhältnisse zu den Illaten des Miethers stehende Vermiether als unmittelbar verletzt angesehen werden. Das Recht des Hypothekariers, auch wenn er Miethebeschlag und Verkaufsverfügung erwirkt hat, erscheint ihm gegenüber nur als sekundäres, welches erst in zweiter Linie neben dem direkten Pfandrechte des Vermiethers durch die Wegnahme der Illaten beeinträchtigt wird. Von einer im Rechte begründeten Befugniß des Pfandgläubigers zur Willensvertretung des Vermiethers in Bezug auf den Strafantrag kann endlich auch nicht die Rede sein.

StGB. § 240. Einem Beamten, der eine unberechtigt Durchsuchung unternimmt, kann Gewalt entgegengestellt werden. — Eine Drohung geht über die Grenzen des Erlaubten noch nicht deshalb hinaus, weil bei ihrer Verwirklichung dies der Fall sein würde.

Urth. IV. S. v. 24. Juni 1898 gegen S.

Gründe: Die Widerrechtlichkeit der im § 240 mit Strafe bedrohten Nöthigung ist in der Widerrechtlichkeit der zur Erreichung des erstrebten Zweckes angewendeten Nöthigungsmittel zu finden; sie ist da ausgeschlossen, wo ein Recht besteht, behufs Erreichung des — an sich nicht rechtswidrigen — Zweckes, Zwangsmittel gegen die freie Willensbethätigung des Anderen anzuwenden, also namentlich dann, wenn die thatsächlichen Voraussetzungen vorliegen, unter welchen das Gesetz Selbsthilfe der Nothwehr gestattet (Entsch. 3 S. 224; 12 S. 196; Rsp. 4 S. 379). Die letzere Voraussetzung lag nach der Feststellung des Vorderrichters hier vor. Darnach waren die vom Gemeindevorsteher nur als Zeugen begleiteten Privatforstbeamten zur Durchsuchung des Gehöfts des Angeklagten nicht befugt; ihr Betreten des Gehöfts und ihr Verweilen auf demselben zum Zwecke der Durchsuchung war mithin widerrechtlich. Der Angeklagte stand deshalb einem gegen sein Hausrecht gerichteten gegenwärtigen widerrechtlichen Angriffe gegenüber; die durch Nothwehr gebotene zur Abwehr des Angriffs erforderliche Vertheidigung war daher nicht widerrechtlich. War aber der Angeklagte, wie hiernach anzunehmen ist, sogar zur Anwendung von Gewalt berechtigt, um die widerrechtlich in sein Grundstück Eingedrungenen aus diesem zu entfernen,

so muß grundsätzlich auch die Drohung mit Gewalt, als das Mindere, als ein zulässiges Zwangsmittel erscheinen. Ob die Verwirklichung der konkreten Drohung — hier der Drohung mit Todtschlag — über die Grenzen des vom Gesetze Erlaubten hinausgehen würde, ist ohne Bedeutung, da daraus nicht folgen würde, daß die unausgeführt gebliebene Drohung jene Grenzen überschreite (Entsch. 12 S. 197).

G. zum Schutze der Waarenbez. v. 12. Mai 1894, §§ 5, 6. Die Entscheidung, durch welche das Patentamt die Eintragung eines Waarenzeichens wegen Uebereinstimmung mit einem bereits eingetragenen versagt hat, kann in einem Strafverfahren gegen Dritte als für diese bindend nicht angesehen werden. Urth. I. S. v. 30. Juni 1898 gegen W.

Gründe: Der Kaufmann R. hat beim Patentamte die Eintragung eines Waarenzeichens beantragt, sie ist aber auf den Widerspruch des Nebenklägers versagt worden, und dieser Beschluß ist in der Beschwerdeinstanz aufrecht erhalten. In der nachfolgenden Zeit hat der Angeklagte mit dem gleichen Zeichen, das R. angemeldet hatte, Waaren versehen, die er verkaufte. Seine dieserhalb erfolgte Verurtheilung greift er mit Recht an.

Die Entscheidung des Patentamts über den gegen die Zulässigkeit einer Eintragung erhobenen Widerspruch ist nach §§ 5, 6 des Gesetzes der Rechtskraft fähig, diese hat aber nur Wirkung unter den am Streitverfahren betheiligten Personen. Ist die Eintragung angeordnet, so ist sie allerdings auch für Dritte wirksam, denn bis zur Erwirkung der Löschung hat der Inhaber des eingetragenen Zeichens die aus § 12 folgenden Rechte. Wird dagegen die Eintragung versagt, so ist nur für die Betheiligten festgestellt, daß eine die Eintragung hindernde Uebereinstimmung der Zeichen vorhanden ist und daß die Eintragung nur erfolgen darf, sofern trotz der Uebereinstimmung der Widerspruch im Wege der Klage nach § 6 Abs. 2 beseitigt werden kann. Für den mit der Anmeldung Abgewiesenen folgt daraus zunächst, daß er die durch die Eintragung bedingten Rechte des § 12 nicht erlangt. Ob die Abweisung darüber hinaus noch bewirkt, daß er gegenüber dem Gegner stets die Uebereinstimmung der Zeichen gelten lassen muß, sie also in einem nachfolgenden, nicht nur dem Postamte anhängigen Verfahren nicht mehr bestreiten kann, ist hier nicht zu entscheiden. Jedenfalls besteht Dritten gegenüber eine Rechtskraft der Entscheidung des Patentamts nicht. Das Gesetz enthält nicht die Bestimmung, daß diese Entscheidung die Frage nach der Uebereinstimmung endgültig und für Alle zum Austrag bringen soll. Darum müssen die Gerichte, vor denen ein Verfahren wegen Verletzung der Rechte des eingetragenen Inhabers durch Dritte anhängig wird, selbständig und ohne an die Entscheidung des Patentamts gebunden zu sein, die Frage prüfen und entscheiden, ob eine Uebereinstimmung oder die Gefahr der Verwechslung im Sinne des § 20 besteht. In dem Verfahren gegen den Angeklagten dürfte daher die Strafkammer sich der eigenen Prüfung der Zeichen nicht entziehen. Es beruht auf Rechtsirrthum, wenn das Urtheil das Patentamt als die für die Entscheidung über die Uebereinstimmung zweier Waarenzeichen allein zuständige Behörde bezeichnet.

StPO. § 156 Abs. 2. **Zur Wahrung der Schriftform genügt, daß die den Strafantrag enthaltende Erklärung in beglaubigter Abschrift an die Staatsanwaltschaft gelangt ist.** Urth. IV. S. v. 8. Juli 1898 gegen P.

Gründe: Nicht begründet ist die Rüge, daß es an dem zur Strafverolgungen nothwendigen Antrage des Verletzten fehle. Wie sich aus den Feststellung des angefochtenen Urtheils und den bei den Untersuchungsakten befindlichen Schriftstücken ergiebt, ist auf Anlaß des Vorsitzenden der nach dem Preuß. Einkommensteuer-G. v. 24. Juni 1891 für den Regierungsbezirk Oppeln gebildeten Berufungskommission von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission Kreuzburg bei dem Bürgermeister Z. angefragt worden, ob er wegen des Inhalts der Beschwerdeschrift des Angeklagten vom 30. Okt. 1897 auf Bestrafung antragen wolle, von Z. hierauf in einer von ihm unterzeichneten schriftlichen Erklärung dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission angezeigt worden, daß er gegen den Angeklagten wegen Beleidiguug auf Bestrafung antrage, und seitens der Regierung zu Oppeln hiernächst beglaubigte Abschrift der betr. Schriftstücke mit dem Antrage auf strafrechtliche Verfolgung des Angeklagten der Staatsanwaltschaft überreicht worden. Mit Recht hat der Vorderrichter auf Grund des angegebenen Sachverhalts angenommen, daß ein vom Bürgermeister Z. form- und fristgerecht gestellter Strafantrag vorliege. Bei Abgabe der vorerwähnten Erklärung war es der Wille des Z. die Bestrafung des Angeklagten wegen Beleidigung zu erwirken, und daß Z. diesen seinen Willen nicht unmittelbar der Staatsanwaltschaft gegenüber kundgegeben hat, ist ohne rechtliche Bedeutung, da seine Absicht bei der auf die gestellte Anfrage abgegebenen Erklärung jedenfalls dahin gegangen ist, daß die Erklärung an die zur Strafverfolgung berufene Behörde abgegeben werden solle. Die Wahrung der gebotenen Schriftform war nicht dadurch beeinträchtigt, daß die den Strafantrag enthaltende Erklärung des Z. nur in beglaubigter Abschrift an die Staatsanwaltschaft gelangt ist.

StGB. § 360[11]. **Kundgebungen in öffentlichen Blättern enthalten die Verübung groben Unfugs nur dann, wenn die Einwirkungen auf das Publikum einen Zustand bedingen, welcher eine Verletzung oder eine Gefährdung des äußeren Bestands der öffentlichen Ordnung in sich schließt.** Urth. IV. S. v. 8. Juli 1898 gegen R. (Vgl. Entsch. 27 S. 292).

Gründe: Die Rüge, daß § 360 durch unrichtige Anwendung verletzt sei, ist von der Revision nicht näher gerechtfertigt. Das angefochtene Urtheil giebt in dieser Beziehung auch zu Bedenken keinen Anlaß. Die Annahme des in Betracht kommenden Thatbestandes des § 360[11] cit. würde allerdings zu beanstanden sein, wenn der Vorderrichter sich darauf beschränkt hätte, festzustellen, daß die Kenntnißnahme von dem Artikel bei einer der Zahl nach unbestimmten Menge von Personen verschiedener Stände das Gefühl der Kränkung und der Empörung wachgerufen habe, und so das Publikum als solches in ungebührlicher Weise belästigt worden sei. Denn zum Begriff des groben Unfugs genügt, wenn es sich um eine Belästigung des Publikums mittels psychischer, durch die Kenntnißnahme von Kundgebungen in öffentlichen Blättern hervorgebrachter Einwirkungen handelt, die Thatsache dieser Belästigung für sich allein nicht; es ist vielmehr auch in

solchem Falle erforderlich, daß die belästigenden Einwirkungen auf das Publi-
zugleich einen Zustand bedingen, welcher eine Verletzung oder eine Gefährdu
des *äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung* in s
schließt. In dieser letzteren Richtung findet jedoch die Anwendung des § 36
vorliegend die nöthige Unterlage darin, daß der Vorderrichter, wie die Urtheil
gründe genügend erkennen lassen, zugleich festgestellt hat, das durch den Arti
hervorgerufene allgemeine Gefühl der Kränkung und der Empörung sei geeign
gewesen, Erwiderungen *und selbst Gewaltthätigkeiten* herbe
zuführen.

StGB. § 165. *Die Einrichtung der Veröffentlichung der Ve-
urtheilung bei erkannter Gesammtstrafe ist Sache de
richterlichen Ermessens.* Urth. IV. S. v. 12. Juli 1898 gegen B

Gründe: Richtig ist, daß wegen der im Urtheil festgestellten Beleidigu
die Befugniß zur Veröffentlichung des Urtheils nicht ertheilt werden durfte; da
gegen mußte sie zugebilligt werden auf Grund § 165 wegen der falschen An
schuldigung. Im Urtheilstenor ist wegen beider in Frage kommenden Vergehe
auf eine Strafe von 4 Monaten Gefängniß als Zusatz zu einer früher ve
hängten Strafe erkannt. Das Gesetz hat in § 165, ebenso wie in § 200, kein
besonderen Vorschriften für Bekanntmachungen bei erkannter Gesammtstrafe ge
troffen. Es ist daher anzunehmen, daß es dem richterlichen Ermessen überlasse
ist, im einzelnen Falle so zu verfahren, wie es dem Zwecke der Vorschrift am
meisten entspricht und dem Verurtheilten am wenigsten nachtheilig erscheint. Di
Strafbestimmung wegzulassen, ist vom Gesetz nicht geboten. Diese Ansicht ist
vom Reichsgericht bezüglich der nach § 200 StGB. ertheilten Befugniß zur Be
kanntmachung schon wiederholt ausgesprochen (vgl. Entsch. 23 S. 325, 27 180
Bei der Gleichheit beider gesetzlichen Bestimmungen muß sie auch für § 165 als
zutreffend erachtet werden. Es gereicht im vorliegenden Falle dem Angeklagte
nicht zur Beschwerde, daß aus der Bekanntmachung zu ersehen ist, seine Verur
theilung zu der Zusatzstrafe von vier Monaten Gefängniß sei außer wegen falsche
Anschuldigung noch wegen Beleidigung erfolgt. Die vom Gericht zugelassen
Form der Bekanntmachung widerspricht daher dem Gesetze nicht.

StGB. § 193. *Wer mit der Ueberzeugung von der Richtigkeit
seiner Beschuldigung eine Strafthat anzeigt, um
eine Strafverfolgung herbeizuführen, kann wegen Be
leidigung nicht bestraft werden, auch wenn die Anzeig
ein Akt der Rache war.* Urth. IV. S. v. 12. Juli 1898 gegen S.

Gründe: Begründet ist dagegen die Rüge, daß § 193 verletzt sei. Wi
die Vorinstanz für bewiesen ansieht, hat die Angeklagte nicht das Bewußtsei
von der Unrichtigkeit, aber auch nicht die positive Ueberzeugung von der Richtig
keit ihrer Beschuldigung gehabt, sondern lediglich einem in ihr aufgestiegenen
Verdachte Luft gemacht, indem sie die Anzeige an die vorgesetzte Behörde des
Försters erstattete. Ihre Anzeige enthielt die Beschuldigung einer gerichtlich oder
mindestens disciplinell strafbaren Handlung, die nach ihrer Ansicht vom Förster
wirklich begangen war. Trotzdem versagt ihr der erste Richter den Schutz des
§ 193, weil, wie er als bewiesen ansieht, sie die Anzeige nicht zur Wahrnehmung

rechtigter — öffentlicher — Interessen, nämlich um einen angeblichen Mißstand zur Kenntniß der dem M. vorgesetzten Behörde zu bringen und die Beseitigung des Mißstandes herbeizuführen, erstattet hat, sondern lediglich um dadurch ihre Rachsucht gegen den Förster zu befriedigen.

Das Reichsgericht hat bereits im Urth. II. S. (Ensch. 20 S. 164) ausgeführt, daß, wenn Jemand bei einer Behörde in der Absicht, ein Strafverfolgung herbeizuführen, Umstände, die er für wahr hält, zur Anzeige bringt, er nach § 193 straffrei sei, wenn nicht aus der Form der Aeußerung oder den Umständen die Absicht der Beleidigung hervorgehe; das Motiv, aus dem der Thäter sich entschlossen habe, vom Anzeigerechte Gebrauch zu machen, sei für die Anwendbarkeit des § 193 ohne Bedeutung. Dieser Auffassung schließt sich der jetzt erkennende Senat an. Es kommt mithin darauf an, ob die Angeklagte, die ihre Beschuldigung für richtig hielt, die Bestrafung des zur Anzeige gebrachten Försters herbeizuführen beabsichtigte, nicht aber darauf, ob sie damit „das öffentliche Interesse“ wahrnehmen wollte, oder ob ihre Anzeige ein Akt der Rache war. Dies hat der Vorderrichter verkannt, indem er gerade auf die beiden zuletzt erwähnten Momente das entscheidende Gewicht legt.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB. § 68. a) Beschl. des OLG. Marienwerder v. 7. März 1899.

Gegen den Angeschuldigten ist am 11. Mai 1891 die Voruntersuchung wegen wissentlichen Meineids eröffnet; es ist, da er seinen Wohnort verlassen hatte und angeblich nach Amerika ausgewandert war, seine steckbriefliche Verfolgung eingeleitet, am 7. Nov. 1891 jedoch die vorläufige Einstellung des Verfahrens gemäß § 203 StPO. beschlossen. Sein Aufenthalt ist seither nicht ermittelt. Der Antrag der StA., eine die Verjährung unterbrechende Verfügung zu erlassen, ist durch den jetzt mit der Beschwerde angefochtenen Beschluß als unzulässig abgelehnt, da eine Verpflichtung des Strafrichters zur Vornahme von Unterbrechungshandlungen der Verjährung nur da bestehe, wo die Lage des Strafverfahrens eine richterliche Thätigkeit zu dessen geordnetem Fortgange erfordere. Die Beschwerde erachtet diese Auffassung für unzutreffend und führt aus, daß das Gericht verpflichtet sei, eine Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen, wenn die StA. dies beantrage. Dem kann jedoch nicht beigepflichtet werden.

Daß die Verjährung der Strafverfolgung eine zum Mindesten aus kriminalpolitischen Gründen unentbehrliche Rechtsschöpfung ist, darüber besteht allgemeines Einverständniß, so sehr auch die Meinungen über den Rechtsgrund der Strafverjährung auseinandergehen (vgl. Köstlin, System des Deutschen Strafrechts Bd. 1 S. 481 ff.; Dambach in Arch. 9 S. 30 ff.; Hälschner, Strafrecht Bd. 1 S. 694 ff.; Heinze in v. Holtz. Handbuch des Strafrechts 2 S. 609 ff.; Binding Handbuch 1 S. 821 ff.). Neuerdings hat sich der 24. Deutsche Juristentag einstimmig gegen den Vorschlag von Lammasch erklärt, die Verjährung der Strafverfolgung nur unter gewissen Voraussetzungen eintreten zu lassen, und die Nothwendigkeit, der strafrechtlichen Verfolgung nach gewisser Zeit ein unbedingtes Ziel zu setzen, anerkannt, und in gleichem Sinne haben sich mit Entschiedenheit ausgesprochen: Berner in der Deutschen Juristenzeitung 1898 S. 360, Stenglein das. S. 361 und v. Liszt Lehrbuch (9. Aufl.) § 76 S. 297 Note 2. Auf dem Boden dieser

Anschauung der Wissenschaft steht auch das ReichsStGB. Es erhellt dies aus der mehrfachen Bezugnahme auf die Wissenschaft in den Motiven — so zu §§ 64, 65, 68 des Entw. (vgl. die Sten. Ber. des Reichstages 1870, Bd. 3 Anl. S. 59), insbesondere aber daraus, daß die Bestimmung des § 47 des Preuß. StGB., wonach die nach der Unterbrechung der Verjährung neu beginnende Verjährung demjenigen nicht zu Statten kam, „welcher sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat“, fallen gelassen wurde, und zwar, wie die Motive zu § 66 des Entwurfs (§ 68 des G.) ergeben:

> „weil sich diese Vorschrift, wie gegenwärtig allgemein angenommen wird, mit dem Grundgedanken der Verjährung nicht verträgt“.

Diese, dem „Grundgedanken der Verjährung“ Rechnung tragende Aenderung kann nicht in der Meinung und zu dem Zwecke erfolgt sein, daß sie lediglich solchen flüchtigen Verbrechern zu Gute kommen, denen gegenüber die Strafverfolgungsbehörden sich eine Säumniß zu Schulden kommen lassen würden, die Fälle der Verjährung, sobald einmal die Untersuchung gegen einen bestimmten Thäter sich gerichtet hatte, eingeschränkt würden auf Fälle vergessener Aktenvorlegung und dergleichen. Der hier in der Aenderung der Gesetzgebung zum Ausdruck gelangte Grundgedanke der Verjährung fordert vielmehr ein endliches Ruhen aller Verfolgung. Damit ist eine **Verpflichtung** des Richters, die Verjährung **unbedingt** zu verhindern, unvereinbar.

Andererseits kann auch der im Beschlusse des OLG. Cassel v. 10. Mai 1894 — Arch. 42 S. 264 — ausgesprochenen Meinung nicht beigetreten werden, daß der Richter nicht **berechtigt** sei, Handlungen lediglich deshalb vorzunehmen, damit die Verjährung unterbrochen werde. Damit würde ein Recht des Verbrechers auf den Verlauf der Verjährung geschaffen werden, das nicht anerkannt werden kann. Vielmehr ist die Frage, ob die Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen ist, im einzelnen Falle nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, unter Berücksichtigung der Schwere des Falles, der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit, des Thäters habhaft zu werden und ihn zu überführen, und unter Festhaltung des Grundsatzes, daß eine endlose Unterbrechung der Verjährung dem Zwecke des Gesetzes widerspricht. Wenn die Bedeutung des Falles im Verhältniß zu der abgelaufenen Zeit eine weitere Verfolgung erheischt, werden Maßregeln der Verfolgung auch dann für zulässig erachtet werden müssen, wenn ein sonstiger Anlaß zur richterlichen Thätigkeit nicht vorliegt und ein unmittelbarer Erfolg von der Maßregel vielleicht nicht zu erwarten ist. Offenbar erfolglose „papierne“ Verfolgungshandlungen können dagegen dem Richter nicht zugemuthet werden. Selbstverständlich ist, daß das pflichtgemäße Ermessen des Richters durch die Anträge und die Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht gebunden ist. Im vorliegenden Falle ergiebt die Prüfung der Sachlage, daß der die Unterbrechung ablehnende Beschluß des Vorderrichters gerechtfertigt ist. Denn die Akten ergeben keinen Anhalt für die Annahme, daß eine richterliche Verfolgungshandlung zur Ermittelung des Angeschuldigten führen werde, und lassen — worauf besonderes Gewicht zu legen ist — selbst im Falle seiner Ermittelung eine erfolgreiche Durchführung der Anklage wegen der mit dem Zeitablauf unvermeidlich eintretenden Schwächung des Beweismaterials kaum erwarten.

b) Urth. des OLG. Dresden v. 6. April 1899.

Die Revision meint, die Verjährung habe sofort nach dem Beginne des Baues zu laufen begonnen. Denn das Gesetz v. 6. Juli 1863 untersage im § 2 den Beginn des Baues ohne Genehmigung, daher werde mit dem Beginne ohne Erlaubniß das Gesetz übertreten. Es handelt sich aber hier um Ausführung eines Baues. Der Beginn der hierzu erforderlichen Thätigkeit kann schlechterdings nicht schon als die Ausführung angesehen werden. Es kann sich nur fragen, ob sich mit Grund behaupten lasse, daß mit der Vollendung des Baues die Verjährung bereits beginne oder aber, ob nicht vielmehr die in Rede stehende Uebertretung die rechtliche Natur eines Dauerdelikts habe. Diese Frage ist nicht unbestritten. Der Straffenat hat sich indeß für Fälle der vorliegenden Art in mehreren ausführlich begründeten, in den Annalen 11 S. 320, 13 S. 317, 15 S. 132 ff. abgedruckten Artikeln für die Annahme eines Dauerdeliks entschieden und giebt dieser Auffassung auch jetzt noch den Vorzug. — Die Norm in § 367[15] ist insofern eine unvollkommene, als sie rücksichtlich der Frage, wann und unter welchen Bedingungen und mit welcher Tragweite die baupolizeiliche Genehmigung zu ertheilen sei, aus der angezogenen Landesgesetzgebung ergänzt werden muß. Von dem Standpunkte der Sächsischen Baupolizeigesetzgebung ist in der nicht genehmigten, mithin eigenmächtigen Ausführung eines Baues die Herstellung eines gesetz- und ordnungswidrigen Zustandes zu erblicken. Auf dem ohne Genehmigung geschaffenen Zustande liegt der Schwerpunkt. Durch sein Fortbestehen setzt sich die strafbare Handlung fort. Das zeigt sich besonders gerade in einem Falle, wo, wie hier, ein zweifellos an sich ordnungswidriger, für Leben, Gesundheit und Eigenthum Gefahr drohender, der Abänderung bedürfender Bau hergestellt worden ist und bisher unverändert fortbestanden hat. Die Uebertretung aus § 367[15] StPO. stellt sich daher allerdings als eine fortdauernde Strafthat dar, deren Verjährun erst beginnen kann, wenn der durch sie geschaffene rechtswidrige Zustand zu bestehen aufgehört hat.

StGB. § 289 und G. vom 12. Juni 1894. Unpfändbare Sachen. Beschl. des OLG. Breslau v. 24. Januar 1899.

Die Feststellung, daß der Kleiderschrank, den der Angeschuldigte aus der Miethswohnung mitgenommen hat, zum unentbehrlichen Hausgeräth des Angeschuldigten gehörte, und deshalb nach § 715[1] der Pfändung nicht unterworfen war, entspricht dem Akteninhalt. Aus dieser Feststellung folgt mit Rücksicht auf § 1 des G. vom 12. Juni 1894 von selbst, daß sich das dem Vermiether nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes an den eingebrachten Sachen des Miethers zustehende Pfandrecht auf diesen Schrank nicht miterstreckt hat. Die Befreiung davon trat kraft Gesetzes ein; sie war nicht abhängig von der Freigabe durch den Vermiether. Sein Widerspruch gegen die Mitnahme des Schrankes war rechtlich unbegründet. Hieraus folgert der Vorderrichter mit Recht die Unanwendbarkeit des § 289 StGB. auf den vorliegenden Fall.

Selbst wenn — im Hinblick auf die in Goltd. Archiv 46 S. 119 mitgetheilte Entscheidung des Reichsgerichts — auch eine andere Beurtheilung auf objektiver Grundlage möglich wäre, entfiele die Anwendbarkeit des § 289 Strafgesetzbuchs hier doch auch aus subjektiven Gründen.

StGB. § 292. Thatbestand des unberechtigten Jagens.

Urtheil des OLG. Posen vom 9. Juli 1899.

Der Angeklagte ist wegen unberechtigten Jagens aus § 292 verurtheilt. Seine Revision, in welcher er geltend macht, daß er irriger Weise auf einen Gegenstand geschossen habe, den er für Wild gehalten habe, daß aber ein Wild gar nicht vorhanden gewesen sei, ist aus folgenden Gründen zurückgewiesen.

Es handelt sich nur um die Frage, ob Angeklagter mit dem Einwand zu hören ist, daß der Gegenstand, nach dem er geschossen, und den er irrigerweise für jagdbares Wild gehalten habe, solches nicht gewesen sei, oder daß sich dort, wohin er seinen Schuß in der Absicht richtete, jagdbares Wild zu treffen, solches überhaupt nicht befunden habe. Diese Frage muß verneint werden. Der Begriff der Jagdausübung wird, darüber herrscht jetzt im Wesentlichen allseitige Uebereinstimmung, erfüllt einerseits durch die Okkupation des Wildes, auch wenn Handlungen behufs dessen Erlegung von dem Thäter nicht vorgenommen worden sind, andererseits durch jede auf die Okkupation gerichtete (nicht erst vorbereitende) Handlung, selbst wenn diese nicht zum Ziele geführt haben sollte. Demnach drückt der Mangel des Erfolges die That nicht zu einem unter den obwaltenden Umständen straflosen Versuch herab. Daraus folgt, daß das Vergehen des unberechtigten Jagens dann vollendet ist, wenn der Thäter seinen auf die Okkupation von jagdbarem Wild gerichteten Willen durch Handlungen, welche nicht bloße Vorbereitungshandlungen sind, bethätigt hat, sollten diese auch ungeeignet gewesen sein, die beabsichtigte Okkupation thatsächlich herbeizuführen. Der Jäger, der schlecht zielend völlig vorbeischießt, also unmöglich das Stück Wild, dessen Erlegung er beabsichtigte, treffen konnte, und durch die Erfolglosigkeit seines Schusses den Beweis liefert, daß sich dort, wohin er thatsächlich seine Schußwaffe richtete, Wild nicht befunden hat, verstößt gegen § 292 die übrigen Thatbestandsmerkmale als vorhanden angenommen, in gleicher Weise wie derjenige, dessen Schuß das bezielte Stück Wild zur Strecke bringt. Rechtlich gleichgültig aber ist es, ob der beabsichtigte Erfolg deswegen ausblieb, weil die von dem Thäter gegen das thatsächlich vorhandene Objekt angewandten Mittel zu dessen Herbeiführung nicht ausreichten, oder deswegen, weil es in dem gegebenen Falle an einem solchen Objekte fehlte. Deshalb müssen auch beide Fälle gleich behandelt werden, weil in beiden gleichmäßig der verbrecherische Wille durch äußere Handlungen, welche über die Vorbereitung hinausgehen, bethätigt worden ist.

StGB. § 360[9] Urth. des Kammerger. v. 21. Nov. 1898.

Der Berufungsrichter spricht die Angekl. von der Anklage einer Uebertretung des § 360[9] StGB. und des § 1 des G. v. 17. Mai 1833 betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungsgesellschaften frei, weil die von den Angekl. getroffene Vereinbarung beim Mangel eines Vorstandes, einer Vereinskasse und eines Statuts keine Versicherungsgesellschaft, auch nach § 360[9] nur die Errichtung, nicht aber die Fortsetzung einer der in diesem § genannten Gesellschaften ohne Genehmigung strafbar sei. Diese Begründung ist rechtsirrthümlich.

I. Nach der Feststellung des Berufungsrichters sind zu Anfang des Jahres 1897 eine Anzahl Bewohner von E. zusammengetreten und haben eine Liste unterschrieben, in welcher sich die Unterzeichner bereit erklärten, für den Fall des Verlustes eines Schweines Jeden von ihnen in der Art zu unterstützen, daß

: jedes gefallene Schwein der Einkaufspreis und 3 M. Futtergeld für jede
oche vom Tage des Einkaufs an bis zum Tode des Schweines unter Abzug
ies Viertels der so ermittelten Gesammtentschädigung bezahlt werden sollte.
er ratirliche Betrag wurde von Fall zu Fall von dem Zeugen H. von jedem
r unterschriebenen Mitglieder eingezogen. Nach diesem Abkommen liegt nach
1934 ALR. II. 8 ein Versicherungsvertrag auf Gegenseitigkeit vor,
dem sich die Unterzeichner gegenseitig verpflichten, gegen Zahlung einer ge-
.ssen Abgabe die Vergütung des aus einer bestimmten Gefahr die versicherte
ache treffenden Schadens zu übernehmen. Da auch die in § 2064 aO. vor-
schriebene Form der Schriftlichkeit beobachtet ist, so unterliegt die Rechts-
ständigkeit dieses Vertrages keinem Bedenken. Der Vertrag stellte sich zugleich
cht als im Handelsgeschäft, sondern nach § 169 ALR. I 17 als ein Ge-
llschaftsvertrag dar, indem mehrere Personen einen Theil ihres Vermögens
ır Erlangung eines gemeinschaftlichen Endzwecks vereinigt haben, nämlich zu
:m Zweck, die aus einer bestimmten Gefahr hervorgehenden Vermögensnachtheile
:s einzelnen Gesellschafters auf Alle zu übertragen. Hat hiernach die in Rede
ehende Vereinbarung alle wesentlichen Erfordernisse eines Versicherungs-
nd Gesellschaftsvertrages, so handelt es sich um eine Versicherungs-
esellschaft auf Gegenseitigkeit, und diese ihre Eigenschaft wird dadurch nicht be-
itigt, daß sie weder Vorstand, noch Vereinskasse, noch Statuten besitzt.

II. Der ferneren Ausführung des Berufungsrichters, daß der § 360⁹ die
Materie des Versicherungswesens neu geregelt habe, und daher durch diesen
auch der § 1 des G. v. 17. Mai 1853, welcher auch die Fortsetzung einer nicht
enehmigten Versicherungsgesellschaft mit Strafe bedroht, außer Kraft getreten
:i, kann nicht beigetreten werden. Das StGB. hat über die strafrechtliche Seite
es Versicherungswesens keine erschöpfenden Bestimmungen getroffen, wie über-
aupt der Abschnitt XXIX des Tit. II StGB. die darin behandelten Materien
:icht erschöpfend regeln wollte; die neben dem § 360⁹ bestehenden Landesstraf-
:esetze sind daher nach § 2 des EinfG. zum StGB. noch in Kraft geblieben
Jahrb. 9 S. 162). Besteht hiernach § 1 des preuß. Gesetzes zu Recht, so
indet die Strafbestimmung des § 360⁹, welche an Stelle des § 340⁶ des
reuß. StGB. vom 14. April 1851 getreten ist, nicht nur auf die Unternehmer
on Versicherungsanstalten jeder Art, sondern auch auf diejenigen Anwendung,
velche den Geschäftsbetrieb einer nicht genehmigten Anstalt fortsetzen. Die
Angeklagten würden sich daher, auch wenn sie die Versicherungsgesellschaft nicht
:rrichtet haben, dadurch, daß sie den Geschäftsbetrieb derselben durch Eintritt in
die Gesellschaft fortsetzten, strafbar gemacht haben.

StGB. § 361 Nr. 10. Ges. v. 12. März 1894 Art. 2. Urth. des OLG. zu
Celle v. 9. Juli 1898. (S. 45/98.)

In der Lage, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unter-
halten, ist nicht nur der, dem das dazu nöthige Vermögen zu Gebote steht,
sondern auch derjenige, der durch gehörige Ausnutzung seiner Arbeitskraft sich diese
Geldmittel zu verschaffen im Stande ist. Unterläßt er das unter Umständen, die
sein Verhalten im Hinblick auf seine Alimentationspflicht als schuldhafte Ver-
nachlässigung dieser Pflicht erscheinen lassen und entzieht sich auf diese Weise
seiner Unterhaltungspflicht derart, daß durch Vermittelung der Behörden fremde

Hülfe in Anspruch genommen werden muß, trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde, so ist damit der Thatbestand des § 361 Nr. 10 erfüllt. Das Landgericht verkennt, indem es ausschließlich auf den thatsächlichen Arbeitsverdienst des Unterhaltungspflichtigen Rücksicht nimmt und die Möglichkeit außer Betracht läßt, daß der Pflichtige einen seiner Arbeitskraft entsprechenden höheren Verdienst erzielen könnte, wenn er nur wollte, oder um lohnenderen Verdienst sich bemühte, daß auch im letzteren Fall der Pflichtige, sofern der zu erlangen gewesene Verdienst die zur Erfüllung der Unterhaltungspflicht erforderlichen Geldmittel abwerfen würde, in der Lage ist, dieser Pflicht nachzukommen. Es engt deshalb den Thatbestand des § 361 Nr. 10 entgegen der Intention des Gesetzes, die auf Bestrafung schuldhafter Vernachlässigung der Alimentationspflicht über die Fälle des § 361 Nr. 5 hinausgehend abzielte, mehr ein, als es dessen Wortlaut zuläßt, und verletzt durch die hierauf beruhende Nichtanwendung des § 361 Nr. 10 diese Strafvorschrift. OLGRath **Bergmann.**

StGB § 366[1]. Urth. des Kammerger. v. 22. Dez. 1898 (S. 984/98).*)

Der Berufungsrichter stellt zwar thatsächlich fest, daß die Angeklagten am 19. Mai 1898, am Himmelfahrtstage, Wahlflugblätter öffentlich vertheilt haben, spricht sie jedoch von der Anklage frei, weil unter „öffentlich bemerkbaren Arbeiten" nur solche Verrichtungen zu verstehen seien, welche einen größeren Kraftaufwand erfordern oder, wenn dies nicht der Fall, als gegen Lohn ausgeführt in die äußere Erscheinung treten, beide Voraussetzungen aber bei dem von den Angekl. unentgeltlich vorgenommenen öffentlichen Vertheilen von Flugblättern nicht zuträfen. Diese Entscheidung beruht auf einer zu engen Auslegung des Begriffes „öffentlich bemerkbare Arbeiten" im Sinne der PV. v. 5. Okt. 1896. Da die Verordnung zur äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage und gegen die Störung der Feier an diesen Tagen erlassen ist, so stellen sich als „öffentlich bemerkbare Arbeiten" solche von Menschen ausgeführte Thätigkeit dar, welche durch die Art, wie sie vor der Oeffentlichkeit in die äußere Erscheinung treten, einerseits geeignet sind, die Aufmerksamkeit des Publikums zu erregen, andererseits aber zugleich das religiöse Gefühl derer, die sie wahrnehmen, zu verletzen und damit die Feiertagsstimmung in ihrer Allgemeinheit zu stören. Von diesem Gesichtspunkte aus kann es darauf, ob die Thätigkeit einen größeren Kraftaufwand erfordert oder ob sie gegen Entgelt vorgenommen wird, nicht ankommen. Auch in den einzelnen Bestimmungen der Polizeiverordn. findet das Erforderniß größeren Kraftaufwandes und der Unentgeltlichkeit für den Begriff der Arbeit keine Bestätigung. So ist u. A. zu dem im § 1 unter d verbotenen Betrieb des

---

*) Der Betrieb der Arbeit in einer Fabrik an einem Sonntage kann, auch ohne daß das Arbeiten selbst öffentlich wahrnehmbar ist, öff. Aergerniß dann erregen, wenn aus gewissen in der Oeffentlichkeit wahrnehmbaren Zeichen (z. B. Gegen und Kammen der Fabrikarbeiter) auf das Arbeiten in der Fabrik zu schließen ist. Durch § 105a GewO. werden die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Sanntagsfeier auch hinsichtlich derjenigen Tage, die als Festtage im Sinne des § 105a gelten, nicht berührt. (München, 15. Mai 1897.) — Wenn auch die Fenster des im ersten Stack belegenen Geschäftslokals des Angekl. mit graßen, fast bis auf den Boden gehenden Spiegelscheiben versehen waren, ſa hat der Angekl. dach ihren unteren Theil durch Gegenvorsetzer verdeckt und hinter diesen seine Waarenballen aufgespeichert. Derartige im ersten Stock belegene Fenster können nicht als geeignet gelten, um in denselben Waaren für das Publikum aufzustellen (RG. 13. Juni 1895 S. 446/95.

›andelsgewerbes in offenen Verkaufsstellen in der Regel ein größerer Kraft-
ufwand nicht erforderlich. Ferner wird im § 2 Ziff. 3 als erlaubte „Arbeit“
. A. das Begießen der Pflanzen, also eine Thätigkeit, zu deren Ausführung ein
esonderer Kraftaufwand nicht zu sein pflegt, bezeichnet. Es ist daher anderweit
u prüfen, ob das öffentliche Vertheilen der Wahlflugblätter in einer Weise statt-
‚efunden hat, daß die Aufmerksamkeit des Publikums hierdurch erregt und dasselbe
n der Feiertagsstimmung gestört werden konnte. In welcher Weise die Angekl.
ie Vertheilung der Flugblätter vorgenommen haben und in wieweit dieselbe
›ffentlich erfolgt ist, lassen die bisherigen Feststellungen nicht genügend erkennen.

StGB. § 366[1]. GewO. § 105d. Urth. des Kammerg. v. 7. Nov. 1898.

Der Angekl. hat am Sonntag zwischen 10 und 11 Uhr Vormittags während des Hauptgottesdienstes von den Kunden der Molkerei bestellte Milch umhergefahren und vom Wagen aus den Kunden zugetragen. Der Vorderrichter hat den Angeklagten wegen Uebertretung der PV. des Oberpräsidenten von Westfalen v. 24. Juli 1897 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage verurtheilt.

Die Revision des Angeklagten wendet zunächst ein, daß die Bestimmungen der genannten Polizeiverordnung im vorliegenden Falle keine Anwendung finden könnten, weil sie in Widerspruch ständen mit dem Beschluß des Bundesraths, welcher vom Reichskanzler am 16. Oktober 1897 bekannt gemacht ist. Nach diesem Beschlusse sei der Molkereibetrieb bei täglich einmaliger Milchlieferung an Sonn- und Feiertagen während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags freigegeben. Zu dem Molkereibetriebe gehöre auch das Ausfahren der Milch an feste Kunden. Danach habe der Angeklagte die Milch auch zu der fraglichen Zeit ausfahren dürfen. Diese Ausführung der Revision ist allerdings nicht zutreffend. Richtig ist, daß durch den Bundesrathsbeschluß vom 16. Okt. 1897 der Molkereibetrieb bei täglich einmaliger Milchlieferung während sechs Stunden bis 12 Uhr Mittags freigegeben ist. Dieser Beschluß ist aber, wie die Eingangsworte der Bekanntmachung ergeben, auf Grund des § 105d GewO. ergangen. Der § 105d betrifft nun ebenso wie der § 105b, auf den ersterer Bezug nimmt, die gesetzliche Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter an Sonn- und Festtagen. Der vorgedachte Beschluß enthält danach lediglich Bestimmungen, inwieweit die Arbeiter in Molkereibetrieben an Sonn- und Festtagen beschäftigt werden dürfen; er enthält aber keinerlei Bestimmungen über die äußere Heiligkeit der Sonn- und Festtage. Durch den Bundesrathsbeschluß sind also für den Molkereibetrieb an Sonn- und Festtagen bis 12 Uhr Mittags die Arbeiten, welche durch Polizeiverordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage verboten sind, nicht etwa freigegeben. Es kann vielmehr die durch den Bundesrathsbeschluß zugelassene Beschäftigung der Arbeiter durch solche Polizeiverordnungen in den dort angegebenen Grenzen aus dem Gesichtspunkt der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage sehr wohl beschränkt sein. Der Bundesrathsbeschluß steht also der Anwendung der Bestimmungen der PV. v. 24. Juli 1897 nicht entgegen.

Der Vorderrichter hat nun, indem er zwar mit Recht angenommen hat, daß im gegenwärtigen Falle die Ausnahme des § 4 Nr. 6 der PV. nicht Platz greift, den Angeklagten wegen Uebertretung des § 1 das. verurtheilt. Dies ist rechtsirrthümlich. Die PV. v. 24. Juli 1897 bestimmt im § 5, daß, soweit die

Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der GewO. an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, das Verbot des § 1 . . . . . auf den Betrieb von . . . . . Fabriken . . . . keine Anwendung findet. Diese Ausnahmebestimmung beruht auch auf den Bestimmungen der §§ 105b und 105d GewO. Durch den Bundesrathsbeschluß, welcher in Ausführung des § 105d erging, ist nun die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter im Molkereibetriebe bei täglich einmaliger Milchlieferung an Sonn- und Feiertagen während 6 Stunden bis 12 Uhr Mittags freigegeben. Nach § 5 der PV. würde die Bestimmung des § 1 aO. für die Zeit bis 12 Uhr Mittags auf den Angekl. mithin nicht anwendbar sein, sofern er im Betriebe einer Fabrik thätig gewesen ist. Es ist deshalb zunächst noch zu prüfen, ob hier die Ausnahmebestimmung des § 5 Platz greift. Der Vorderrichter hat sich nun schon mit der Frage beschäftigt, ob der Angeklagte bei dem Ausfahren der Milch „im Betriebe der Molkerei" thätig gewesen ist. Er hat diese Frage verneint, indem er angenommen hat, daß das Ausfahren und Austragen der Milch nicht den Arbeiten zuzurechnen ist, welche zum Betriebe einer Molkerei gehören, weil das Ausfahren und Austragen nicht nothwendigerweise mit dem Molkereibetriebe verbunden ist. Dieser Ansicht konnte nicht beigetreten werden.

Der § 5 sagt „§ 1 findet keine Anwendung auf den Betrieb von Fabriken" und nicht etwa: „auf die Zeit, während welcher die gewerblichen Arbeiter in Fabriken beschäftigt sind". Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die Ausnahmebestimmung nicht blos Platz greifen soll, soweit es sich um die Thätigkeit in Fabriken, d. h. innerhalb der Fabriketablissements handelt, sondern daß die Bestimmung die Beschäftigung der gewerblichen Arbeiter umfaßt in Bezug auf den gesammten Fabrikbetrieb.

Zu dem Betriebe einer Molkerei in diesem weiteren Sinne gehören aber nicht blos diejenigen Thätigkeiten, welche zur Zubereitung und Verarbeitung der Milch nothwendig sind, sondern auch das Ausfahren und Austragen der Milch, soweit es sich nicht als der Ausfluß eines Handelsgewerbes im Sinne des § 105b Abs. 2 darstellt, also das Ausfahren und Austragen der in der Molkerei zubereiteten Milch auf vorgängige Bestellung an die Besteller. (Vergl. Johow 14 S. 389.) Von dem gleichen Gedanken geht auch das Reichsgericht aus, wenn es das Austragen von Rechnungen als „Beschäftigung" in einer Fabrik ansieht. (Entsch. 10 S. 435.) Auch hier wird eine nicht zur Herstellung des Fabrikats dienende, sondern den Anforderungen des Absatzes und Verkehrs entsprechende Handlung als Beschäftigung in einer Fabrik, also auch als Theil des Geschäftsbetriebes erachtet. Ist nun der Angeklagte bei dem Ausfahren der Milch im Betriebe der Molkerei thätig gewesen, dann wird der Vorderrichter noch weiter zu prüfen haben, ob der Betrieb der in Rede stehenden Molkerei ein fabrikmäßiger war, ob also die Molkerei als eine Fabrik anzusehen ist. Wird diese Frage bejaht, dann würde die Ausnahmebestimmung des § 5 aO. hier Platz greifen. Andernfalls wird noch festzustellen sein, ob das Ausfahren der Milch sich als eine öffentlich bemerkbare Arbeit im Sinne des § 1 aO. darstellt, insbesondere, ob das Ausfahren mit störendem Geräusch oder Aufsehen (§ 1 litt. f. aO.) verbunden war.

StGB. § 367 Nr. 2. Begriff der polizeilichen Anordnung über vorzeitige Beerdigung. Urtheil des OLG. Posen v. 4. Dezember 1897.

In Literatur und Praxis ist anerkannt und wird auch von dem jetzt erkennenden Senat angenommen, daß man unter „polizeilichen Anordnungen" im Sinne des § 367² auch Anordnungen polizeilichen Inhalts zu verstehen hat, welche in Reichs- und Landesgesetzen enthalten sind. Ebenso unbedenklich erscheint es, daß der § 60 des PersonenstandsG. vom 6. Februar 1875 eine Anordnung polizeilichen Inhalts trifft, wenn er Beerdigungen vor Eintragung des Sterbefalls in das Sterberegister ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde verbietet. — Vergl. die Komm. von Oppenhoff, Note 11, Olshausen (Uebertretungsabschnitt) Note 2a zu § 367²; Urth. d. Obertr. vom 6. März 1879 (Goltd. 27 S. 381).

Bestritten ist dagegen die Frage, ob der § 60 PersonenstandsG. als eine polizeiliche Anordnung über vorzeitige Beerdigungen angesehen werden darf. Dies wird von Olshausen Note 2b, und, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, von Oppenhoff, Note 16, verneint. Als „vorzeitige" Beerdigung will diese Meinung nur eine solche ansehen, welche vor genügender, den polizeilichen Anordnungen entsprechender Feststellung des Todes erfolgt. Sie stützt sich darauf, daß der § 367² aus dem § 345¹ des preuß. StGB. stamme und daß diese Norm, wie ihre Entstehungsgeschichte deutlich erkennen lasse, nur vor genügender Todesfeststellung erfolgende Beerdigungen habe mit Strafe bedrohen wollen. Nichts anderes bezwecke der § 367² und da, — wie zweifellos zutrifft, — der § 60 des PersonenstandsG. diesen polizeilichen Zweck nicht verfolge, so sei er auch keine Anordnung über vorzeitige Beerdigungen im Sinne des § 367² Strafgesetzbuchs. Der Senat vermochte indessen nicht, dieser Meinung sich anzuschließen und ist vielmehr der Rechtsübung gefolgt, wie sie in dem bereits oben angezogenen Urtheil vom 6. März 1879, sowie auch in einer Entscheidung des OLG. München vom 23. September 1876 (Stenglein, Zeitschr. 7 S. 225) zum Ausdruck gelangt ist. Zunächst ist anzumerken, daß der § 367² vom § 345 des preuß. StGB. insofern abweicht, als er das Wort „vorzeitige" statt „voreilige" setzt, ohne daß die Motive erkennen ließen, in welcher Absicht es geschehen ist. Die Rechtsprechung steht also einem vom früheren abweichenden Wortlaut gegenüber und ist dadurch schon an sich freier in dessen Auslegung. „Voreilige Beerdigungen" konnten gleich den „inhumations précipitées des Code pénal nicht wohl anders verstanden werden, wie als solche, die vor genügender Feststellung des Todes vorgenommen werden, dagegen steht der jetzige Wortlaut der Bestimmung nicht nur nicht entgegen, sondern spricht sogar dafür, daß unter Strafe alle Beerdigungen gestellt werden sollen, welche früher erfolgen, als nach den in irgend welchem polizeilichen Interesse ergangenen Anordnungen zulässig ist, ohne daß dies Interesse gerade das der Verhinderung des Lebendigbegrabenwerdens zu sein braucht. Außerdem fällt hier ins Gewicht, daß die wichtige Bestimmung des § 60 des PersonenstandsG. doch wohl kaum als lex imperfecta, — als eine nicht durch Strafandrohung für den Uebertretungsfall geschützte Norm, — vom Gesetzgeber gewollt sein kann. Dies würde sie aber sein, da die Strafbestimmungen enthaltenden §§ 67 ff., insbesondere § 68, des Gesetzes den § 60 nicht anziehen, wenn man nicht diesen Strafschutz durch § 367² für geschaffen erachten will. Diese Erwägung begründet die Annahme, daß der

Gesetzgeber auch gemeint hat, § 60 PersonenstandsG. enthalte eine Anordnung über vorzeitige Beerdigungen.

StGB. § 367³. Urth. des Kammerger. v. 10. Nov. 1898.

Der § 367³ verbietet neben dem Zubereiten, Feilhalten und Verkaufen von Giften und Arzneimitteln ohne polizeiliche Erlaubniß auch das Ueberlassen von Giften 2c. an Andere. Unter diesem „Ueberlassen an Andere" ist nicht, wie die Anklagebehörde behauptet, ganz allgemein jedes „Uebertragen der Verfügungsgewalt" zu verstehen. Vielmehr erfordert es die ratio der Bestimmung, daß das „Ueberlassen" restriktiv als „in Verkehr bringen" zu interpretiren ist. Wollte man der von der Anklagebehörde vertretenen Auffassung folgen, so würde man zu Konsequenzen kommen, welche der Gesetzgeber zweifellos nicht beabsichtigt hat. Es würde sich z. B. der Dienstbote strafbar machen, welcher im Auftrage seiner Herrschaft aus der Apotheke Arznei holt und diese der Herrschaft übergiebt, und es müßte der Vater bestraft werden, welcher aus seiner Hausapotheke seinen Kindern Arzneimittel abgiebt u. s. w. Ein „In den Verkehr bringen" von Arzneimitteln ist aber in der Thätigkeit des Angeklagten nicht zu erblicken. Die Arzneimittel, welche derselbe verwahrte, waren vom homöopathischen Verein zum Zwecke der Vertheilung an die Vereinsmitglieder aus einer staatlich genehmigten Apotheke auf gemeinsame Kosten angeschafft und standen somit im Miteigenthum der Vereinsmitglieder. Es entsprach daher lediglich dem Zweck dieser Anschaffung, daß die Mitglieder sich aus dem Vereinsvorrath unentgeltlich ihren Bedarf entnahmen. Wenn daher der Angeklagte von diesem ihm lediglich zur Verwahrung übergebenen, im Miteigenthum der Vereinsmitglieder bereits stehenden Arzneimittelvorrath gewisse Arzneimengen den zum Empfang berechtigten Personen auf deren Ersuchen ausgehändigt hat, so hat er die Arzneimittel nicht „in Verkehr gebracht", sondern lediglich als Bevollmächtigter des Vereins bz. seiner Mitglieder die bereits durch ihren Bezug aus der „Apotheke in Verkehr gebrachten" Arzneimittel dem unmittelbaren Zwecke dieses Bezuges zugeführt. Die Vereinsmitglieder können demnach auch als „Andere" im Sinne des cit. § nicht angesehen werden. (Vgl. Entsch. des Reichsg. 3 S. 123; Jahrb. 5 S. 39; Urth. des OLG. Cöln v. 13. Mai 1880, Rhein. Archiv Bd. 71 S. 9, Olshausen Kom. zu § 376³ Note f, und Urtheil des Kammerger. vom 16. Januar 1893, S. 744/92.)

StGB. § 367⁵. G. v. 11. März 1850 lit. f. und a.

a) Urth. des KG. v. 24. Nov. 1898.

Mit Unrecht spricht der Revident der PV. v. 10. Mai 1897, welche den Droguenhändlern die Verpflichtung auferlegt, die Behältnisse zur Aufbewahrung der dem Handel freigegebenen Arzneimittel mit deutschen Aufschriften zu versehen, die Rechtsgültigkeit ab. Sie findet ihre gesetzliche Begründung in § 6 lit. f. u. a. des G. v. 11. März 1850 und im § 367⁵ StGB. Denn sie verfolgt den Zweck, das kaufende Publikum, dem zum größeren Theile die lateinischen Namen der Arzneimittel nicht geläufig sind, durch Selbstkontrolle vor der Gefahr einer Verwechslung, welcher dasselbe bei der Bedienung durch ungeprüfte Lehrlinge und Gehülfen ausgesetzt ist, zu schützen, ist mithin zum Schutze der Person und aus Sorge für Leben und Gesundheit erlassen. Auch ist die PV. eine Verordnung, welche über die Aufbewahrung von Arzneien erlassen ist, mithin eine solche, wie

sie § 367[5], welcher die Nichtbefolgung derartiger Verordnungen mit Strafe bedroht, im Auge hat. Die Ausführung der Revision, daß die Engrosdroguisten, von denen die Apotheker und die Detaildroguisten die Arzneien beziehen, dieselben stets mit lateinischen Namen versehen und der gelernte Droguist die lateinischen Namen besser kenne als die deutschen, der ungelernte aber weder die deutschen, noch die lateinischen Namen kenne, richtet sich gegen die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verordnung, welche lediglich von der zuständigen Verwaltungsbehörde, nach § 17 des G. v. 11. März 1850, aber nicht vom erkennenden Richter geprüft werden können. Auch mit der Minsterialverf. v. 1. Nov. 1894, wonach die Behältnisse deutlich und mit vorgeschriebenen Farben bezeichnet sein müssen, steht die PV. nicht im Widerspruch, da sie durch eine weitergehende Bestimmung über die Bezeichnung der Behältnisse nicht **contra legem**, sondern **praeter legem** erlassen ist.

b) Urth. des KG. v. 17. Nov. 1898.

Der § 5 das. läßt allerdings in Abs. 1 Satz 2 zu, daß als „Giftkammer" ein hölzerner Verschlag verwendet werden kann; jedoch muß nach Abs. 2 und 3 die Giftkammer stets, also auch dann, wenn sie aus einem hölzernen Verschlage besteht, ausreichend durch Tageslicht erhellt, nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und außerhalb der Gebrauchszeit verschlossen sein. Nach § 6 müssen innerhalb der Giftkammer die Gifte der Abth. I in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden und bei dem Giftschrank sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden. Hiernach genügt der vom Angeklagten unter dem Giftschrank angebrachte Tisch deshalb nicht den erwähnten Vorschriften, weil derselbe — ebenso wie der Giftschrank — sich nicht in einem besonderen durch feste Wände umschlossenen, durch Tageslicht erhellten und dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglichen, außer der Gebrauchszeit verschlossenen Raum (Giftkammer) befindet. Die betr. Vorschriften sind, wie der Vorderrichter mit Recht ausführt, gegeben worden, um eine Vermischung der Gifte mit anderen Stoffen möglichst zu verhüten und somit das Publikum vor der Schädigung durch die Gifte zu schützen. Von einer Unmöglichkeit, die Vorschriften der Verordnung zu erfüllen, kann nicht die Rede sein; der Angeklagte durfte nur dann mit Giften handeln, wenn er eine den erwähnten Vorschriften entsprechende Giftkammer angelegt hatte, in welcher der Giftschrank und der Tisch Platz finden konnten. Die Thatsache, daß der Giftschrank und der Tisch bei früheren Revisionen nicht beanstandet worden sind, entlastet den Angeklagten nicht, da ihn die Verwaltungsbehörde von der Befolgung der gesetzlichen Vorschriften nicht entbinden konnte.

StGB. § 368[8]. G. v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung. § 5.

Urth. des Kammerger. v. 19. Jan. 1899 (S. 855/98).

Der Vorderrichter hat den Angeklagten unter der thatsächlichen Feststellung,

> daß der Angeklagte eine feuerpolizeiliche Anordnung nicht befolgt hat, indem er es am 1. Mai 1898 unterließ, trotz ergangener Aufforderung seine Pferde zu der angeordneten Feuerwehrprobe zu stellen,

wegen Uebertretung der §§ 61, 64, 36 der Feuerpolizei- und FeuerlöschO. von Gützkow vom 21. März 1889 und des § 368[8] StGB. bestraft.

Das Revisionsgericht hat zunächst die Rechtsgiltigkeit der zur Anwendung

gebrachten PV. geprüft und ist hierbei zu dem Ergebniß gelangt, daß die in Rede stehende PV. formell und materiell rechtsgiltig ist. Sie ist von dem „Magistrat" zu Gützkow erlassen. Bezüglich der formellen Giltigkeit der PV. war daher zu prüfen, ob der Magistrat befugt war, 1. sie zu erlassen, 2. sie mit der Unterschrift „Der Magistrat" zu vollziehen.

Beide Fragen waren zu bejahen. Nach § 5 des G. v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung sind die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten „Behörden" befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 9 Mk. anzudrohen. § 143 des LVG. v. 30. Juli 1883 hat hierin nur geändert, daß ortspolizeiliche Vorschriften, soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, in Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes bedürfen. Die Bestimmung des § 5 des G. v. 11. März 1850 steht in unmittelbarem Zusammenhange mit § 1, welcher dahin lautet:

> „Die örtliche Polizeiverwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeindeordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreisamtmännern, Oberschulzen) im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im § 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme".

Hiernach könnte es den Anschein gewinnen, als ob die Befugniß zum Erlasse von Ortspolizeiverordnungen nur Einzelbeamten und nicht Kollegialbehörden, wie eine solche auch der Magistrat zu Gützkow ist, zustehe. Dies ist aber nicht der Fall. Wie aus den Verhandlungen der Ersten Kammer über das G. v. 11. März 1850 (vgl. Stenogr. Berichte 5. Bd. S. 2320 u. 2322) klar hervorgeht, bezieht sich dieses ganze Gesetz, mithin auch die Parenthese des § 1, auf die GemeindeO. für den preuß. Staat v. 11. März 1850 (GS. S. 213). Dieses letztgedachte Gesetz legte allerdings die örtliche Polizeiverwaltung in die Hände von Einzelbeamten (vgl. §§ 58, 114, 130, 135 ebenda). Die genannte GemeindeO. ist aber durch das G. v. 24. Mai 1853 (GS. S. 238) wieder aufgehoben worden und nach Art. II ebenda, treten „die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeindeverfassungen in den 6 östlichen Provinzen, über die Städteverfassungen in Neu-Vorpommern und Rügen . . . soweit sie nicht mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde im Widerspruch stehen . . . wieder in Kraft." Nach Art. IV ebenda sollten Städteordnungen für die 6 östlichen Provinzen der Monarchie mit Ausschluß von Neu-Vorpommern und Rügen und für die Provinz Westfalen ergehen. Darauf ist die Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen der Monarchie, mit Ausschluß von Neu-Vorpommern und Rügen vom 30. Mai 1853 ergangen, welche im § 62 die Handhabung der Ortspolizei dem Bürgermeister als Einzelbeamten überträgt. Für Neu-Vorpommern und Rügen ist darauf das Gesetz betr. die Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen am 31. März 1853 erlassen. Auf Grund des § 3 ebenda sind nun für die Städte in Neu-Vorpommern und Rügen besondere Stadtrezesse festgestellt worden, welche nach erfolgter Allerh. Bestätigung die Verfassung der betr. Städte feststellen. Ein solcher Stadtrezeß ist auch für die Stadt Gützkow, dessen Magistrat die fragliche PV. erlassen hat, am 28. Okt. 1858, Allerhöchst bestätigt am 6. Dez. 1858, ergangen. Nach § 6 dieses Stadtrezesses ist „der Magistrat die Obrigkeit der Stadt und verwaltet die inneren Angelegenheiten, soweit dies überhaupt von den Stadt-

behörden geschieht und nicht daneben eine verfassungsmäßige Theilnahme des bürgerschaftl. Kollegiums eintritt". Aus dieser Bestimmung, welche allerdings nicht ausdrücklich sagt, daß dem Magistrat auch die Handhabung der Ortspolizei übertragen ist, ist nach Ansicht des Revisionsgericht ohne Weiteres zu folgern, daß dem Magistrat zu Gützkow auch die örtliche Polizeiverwaltung zusteht. Die Verwaltung der Ortspolizei ist einer der hervorragendsten und wesentlichsten Theile der inneren Angelegenheiten eines Gemeindewesens und, wenn es im § 6 des Rezesses heißt, daß der Magistrat die inneren Angelegenheiten der Stadt verwaltet, soweit dies überhaupt von den Stadtbehörden geschieht, so ist diese Bestimmung dahin aufzufassen, daß dem Magistrat auch die Handhabung der Ortspolizei übertragen ist (vgl. auch von Stengel, das Staatsrecht des Königr. Preußen S. 123), Allerdings ist auch bei den Berathungen in der Ersten Kammer vom Berichterstatter Wallach betont worden (Stenogr. Ber. S. 2318) „daß ein Unterschied zu machen sei zwischen Ortspolizei-Verwaltung und der Verwaltung der eigentlichen Kommunalangelegenheiten, und die GemeindeO. vom 11. März 1850 habe die Polizeiverwaltung allein in die Hand des Bürgermeisters gelegt, auch ihn allein der Bestätigung der Staatsbehörde unterworfen, und dies sei vollständig übereinstimmend mit dem Grundsatze daß die Polizeigewalt ein wesentlicher Theil der Exekutivgewalt der Staatsregierung sei, und daß sie auch nur geübt werden könne von solchen Beamten, die sich in einem angemessenen Abhängigkeitsverhältniß zu der Staatsregierung befinden." Dieses Abhängigkeitsverhältniß zur Staatsregierung ist aber auch für den Magistrat von Gützkow in dem Stadtrezeß zum Ausdruck gelangt, indem im § 6 a. a. O. auch gesagt ist:

> „Der Magistrat ist, insofern dies den Kommunalbehörden in ihrem Geschäftsbereiche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften obliegt, das Organ der Staatsregierung".

Die im § 6 des Rezesses von Gützkow über die Zuständigkeit des Magistrats enthaltene Bestimmung findet sich in den Rezessen sämmtlicher Städte von Neu-Vorpommern und Rügen wörtlich wiederholt, mit Ausnahme der Rezesse von Stralsund und Greifswald. Daß in den Städten von Neu-Vorpommern und Rügen die Ortspolizei vom Magistrate, also von einer kollegialischen Behörde verwaltet wird, ist nicht eine allein dastehende Ausnahme von der Regel, daß die Handhabung der Ortspolizei einem Einzelbeamten übertragen ist, denn auch nach der revidirten StädteO. für die Provinz Hannover v. 24. Mai 1858 versieht nach § 71 aO. der Magistrat im Stadtgebiete die Polizei.

Steht aber nach dem Rezeß der Stadt Gützkow dem Magistrat daselbst die Handhabung der Ortspolizei zu, so ist er auch nach § 5 des G. vom 11. März 1850 befugt, ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen. Auch die Bestimmung des § 1 aO. steht dem nicht entgegen, denn es ist bereits hervorgehoben, daß die Bestimmung des § 1 aO., insoweit sie von den nach den Vorschriften der GemeindeO. bestimmten Beamten spricht, sich lediglich auf die LandgemeindeO. v. 11. März 1850 bezieht, welche im Jahre 1853 wieder aufgehoben worden ist, und daß die Bestimmung des § 1 deshalb insoweit auf die jetzt bestehenden Verhältnisse nicht mehr durchgehends zutrifft, da nach diesen, abweichend von den Bestimmungen der LandgemeindeO. v. 11. März 1850, die Verwaltung der Ortspolizei einer kollegialischen Behörde zustehen kann. Der Magistrat zu Gützkow ist danach als Ortspolizeibehörde auch befugt, gemäß § 5 des G. vom

11. März 1850 ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, er war also auch zuständig, die in Rede stehende PV. zu erlassen. Wenn das Urtheil v. 16. Juni 1898 (S. 390/98) ausgesprochen hat, daß der Magistrat von Wolgast als solcher zum Erlaß der dort erwähnten PV. gar nicht legitimirt gewesen sei, so sollte damit nur zum Ausdruck gebracht werden, daß der Magistrat von Wolgast nur in seiner Eigenschaft als Ortspolizeibehörde befugt war, die dort in Rede stehende Polizeivorschrift zu erlassen.

Auch die weitere Frage, ob in den Fällen, in denen dem Magistrat die Verwaltung der Ortspolizei und danach auch das Polizeiverordnungsrecht zusteht, eine von dem Magistrat erlassene Polizeiverordnung auch mit der Unterschrift „Der Magistrat" vollzogen werden kann, war zu bejahen.

Die Frage, ob die mit der Ortspolizei beauftragten Behörden die von ihnen erlassenen Polizeiverordnungen als „Ortspolizeibehörden" oder als „Polizeiverwaltung" ausdrücklich vollziehen müssen, ist bei der Berathung des G. vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung überhaupt nicht zur Sprache gebracht worden. Daß die mit der Befugniß zum Erlaß polizeilicher Vorschriften ausgestattete Behörde bei Unterzeichnung der von ihr erlassenen Polizeiverordnungen ihre Eigenschaft als Polizeibehörde zum Ausdruck bringen muß, ist weder im G. v. 11. 1850 noch irgendwo anders vorgeschrieben.

Daß die Giltigkeit einer PV. nicht davon abhängig ist, daß die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragte Behörde die von ihr erlassene PV. auch in ihrer Eigenschaft als Lokalpolizeibehörde unterzeichnet, ist bereits in dem Urtheile vom 21. Febr. 1884 (Johow Jahrb. Bd. 4 S. 318) ausgesprochen. In dem dort behandelten Falle stand die Handhabung der Ortspolizei dem Bürgermeister allein zu, und nach der dort zur Anwendung gebrachten Warschau'schen Städteverfassung waren dem Bürgermeister Beisitzer zur Unterstützung zugeordnet. Die vom Bürgermeister erlassene PV. war aber nicht vom „Bürgermeister" oder von der „Polizeiverwaltung" sondern vom „Magistrat" vollzogen. Im gedachten Urtheil ist ausgeführt, daß dieser Umstand die Rechtsgiltigkeit der PV. nicht beeinträchtigt hat. Für die Giltigkeit einer PV. kann es bezüglich der Unterzeichnung nur darauf ankommen, daß die PV. von der mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten und zum Erlaß von polizeilichen Vorschriften berufenen Behörde unterschrieben ist, es sei denn, daß Regierungsverordnungen auch in diesem Punkte besondere Vorschriften über die Art der Verkündung enthalten, von deren Befolgung die Giltigkeit der Verordnung abhängig gemacht ist. Eine solche besondere Vorschrift ist von dem Regierungspräsidenten von Stralsund nicht erlassen. Der Magistrat von Gützkow war demnach auch befugt, die in Rede stehende PV. mit der Unterschrift „Der Magistrat" zu vollziehen.

Wenn im obengedachten Urtheile v. 16. Juni 1898 (S. 390/98) der dort in Rede stehenden PV. die formelle Giltigkeit abgesprochen worden ist, weil die Eigenschaft des Magistrats als Ortspolizeibehörde bei Erlaß und Veröffentlichung der Verordnung nicht auch äußerlich in die Erscheinung getreten ist, so kann dieser Grundsatz nach vorstehenden Ausführungen nicht aufrecht erhalten werden. Er ist auch in jenem Urtheile nur nebensächlich erwähnt, da die Ungiltigkeit der dort in Rede stehenden PV. vorzugsweise aus einem materiellen Grunde ausgesprochen worden ist. Wird für die Unterzeichnung einer PV. nur gefordert, daß sie von der mit der Polizeiverwaltung betrauten Behörde unterschrieben ist,

dann wird in allen Fällen, in denen dem Bürgermeister allein die Handhabung der Ortspolizei zusteht, es auch genügen, wenn die PB. vom „Bürgermeister" vollzogen ist.

Wenn noch gerügt worden ist, daß nach § 14 des Stadtrezesses zur Giltigkeit einer PB. die Genehmigung der Regierung nöthig sei, daß der in Rede stehenden PB. aber diese Genehmigung fehle, so kann diese Rüge für begründet nicht erachtet werden. Wenn es in § 14 heißt: „Zur Errichtung neuer oder zur Abänderung, Ergänzung oder gänzlichen Aufhebung vorhandener Statuten, wohin jedoch bloße Dienstanweisungen für städtische Deputationen und Unterbeamte nicht zu rechnen sind, ist die Genehmigung und Bestätigung der Regierung erforderlich.", so bezieht sich diese Bestimmung nicht auf die vom Magistrat zu erlassenden PVerordnungen, sondern nur auf statutarische Bestimmungen im Sinne des § 11 der StädteO. v. 30. Mai 1853, da der Rezeß Bestimmungen betr. den Erlaß von Polizeiverordnungen überhaupt nicht enthält.

Die hier in Rede stehende Polizeiverordnung ist demnach formell giltig. Ihre materielle Giltigkeit unterliegt keinem Bedenken, da § 368[8] StGB. neben jenen Bestimmungen auch noch „andere feuerpolizeiliche Anordnungen" zuläßt und deren Nichtbefolgung ebenfalls mit Strafe bedroht. (Vergl. Urth. vom 16. Nov. 1891, Jahrb. Bd XII S. 181.)

Die Revision hat nun geltend gemacht, daß die PB. keine Vorschrift enthalte, nach welcher die Besitzer von Zugpferden verpflichtet sind, ihre Pferde zu Feuerlösch**übungen** zu gestellen und daß deshalb der Angeklagte trotz der an ihn von zuständiger Seite ergangenen Aufforderung nicht verpflichtet gewesen sei, zu der am 1. Mai 1898 stattgehabten Feuerwehrübung seine Pferde zur Spritzenbespannung zu gestellen. Dieser Einwand mußte für zutreffend erachtet werden. Die Verpflichtung für die Besitzer von Zugpferden, diese zur Herbeischaffung von Löschgeräthschaften und des Wassers zu gestellen oder bereit zu halten, ist in den §§ 36 bis 38 und 64 der PB. geregelt. Alle diese Bestimmungen sind aber nur für den Fall wirklicher Feuersgefahr gegeben. Die Bestimmungen über die Feuerwehr**übungen** sind in den §§ 61 und 62 a. O. enthalten. § 61 lautet:

> „Die gesammte Feuerwehr versammelt sich jährlich mindestens ein Mal, um mit ihren Pflichten bekannt gemacht zu werden, erforderlichen Falls auch Uebungen vorzunehmen. Die Zusammenberufung erfolgt durch Ausruf und haben die sämmtlichen Mannschaften zu diesen Versammlungen mit ihren Abzeichen zu erscheinen. Bei dieser Gelegenheit erfolgt auch die Spritzenprobe u. s. w."

§ 62 bestimmt nur, daß die persönlichen Dienstleistungen in der Feuerwehr unentgeltlich geschehen.

Nach § 61 müssen zu den Feuerwehrübungen also die **sämmtlichen Mannschaften** erscheinen. Die sämmtlichen Mannschaften bestehen aber nur aus den im § 24 a. O. bezeichneten 120 Mann, zu denen der Angekl., wie vom Vorderrichter festgestellt ist, nicht gehört. Bei diesen im § 61 erwähnten Uebungen erfolgt auch die Spritzenprobe. Daß die Besitzer von Zugpferden, welche im Ernstfalle ihre Pferde zu gestellen haben, auch verpflichtet sind, ihre Pferde zu dieser Spritzen**probe** zu gestellen, ist im § 61 a. O. nicht vorgeschrieben. Der Vorderrichter hat nun ausgeführt, daß das, was für die Besitzer von Zugpferden für den Ernstfall vorgeschrieben sei, auch auf die nach § 61 a. O. stattfindenden Proben zutreffe. Eine solche Auslegung der Bestimmungen der PB.

ist aber nicht zulässig. Die PV. hat besondere Vorschriften für den Ernstfall und besondere Vorschriften für Uebungen. Jedes Strafgesetz ist strikt zu interpretiren und es ist nicht angängig, eine vermeintliche Lücke in den Bestimmungen für die Uebungen durch analoge Anwendung einer für den Ernstfall gegebenen Bestimmung auszufüllen. Eine Verpflichtung der Besitzer von Zugpferden, dieselben zu der Spritzen*probe* zu gestellen, ist danach in der in Rede stehenden PV. nicht festgesetzt. Bestand für den Angekl. nach den Bestimmungen der PV. keine Verpflichtung, seine Pferde zu der am 1. Mai 1898 stattgehabten Feuerwehrübung zu gestellen, so brauchte er auch der an ihn von zuständiger Seite noch besonders ergangenen Aufforderung keine Folge zu leisten.

StPO. §§ 50, 69. LVG. 132. Urtheil des OLG. Marienwerder v. 22. Nov. 1898.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Der Angriff des Revidenten, daß die Polizeibehörde keinen Zeugnißzwang ausüben darf, geht fehl. Allerdings darf die Polizeibehörde nicht in den §§ 50, 69 StPO. nur dem Richter gegebenen Zwangsmittel gegen Zeugen ergreifen, dagegen ist sie befugt, auf Grund *landesgesetzlicher Bestimmungen* einen solchen Zwang anzuwenden. (Entsch. in Straff. 9 S. 433 ff.). Nach § 161 StPO. haben die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes strafbare Handlungen zu erforschen; sie können also insoweit Auskunft von anderen Behörden und von Privatpersonen verlangen. Der Berechtigung Auskunft zu verlangen entspricht die Pflicht der der betr. Polizeibehörde unterworfenen Personen, die geforderte Auskunft zu geben. Eine solche Auskunftsertheilung ist aber ebenso wie andere polizeiliche Auflagen durch die der Polizeibehörde gegebenen Exekutivmittel erzwingbar, weil anderen Falles die Polizeibehörden ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachkommen könnten. In Preußen gewährt der § 132 des LVG. v. 30. Juli 1883 die erforderlichen Zwangsbefugnisse den Polizeibehörden. Nach § 132 Z. 3 das. kann auch unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn die polizeiliche Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist. Hiernach war der Amtsvorsteher, der den S. in einem Ermittelungsverfahren als Zeugen vorladen ließ, an sich berechtigt die Vorführung des S. im Falle seines Ausbleibens anzuordnen. Vgl. Reskr. v. 21. Mai 1892 (MBl. d. i. V. S. 222).*)

Ebensowenig begründet erscheint die Rüge der Verletzung des § 7 des G. zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. Febr. 1850. Nach der Bestimmung des § 7 ist es „auf Grund eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrages“ gestattet, gegen den Willen des Inhabers in eine Wohnung einzudringen. Daß der Auftrag auf das Betreten einer bestimmten Wohnung oder gegen deren Inhaber gerichtet sein müsse, ist im Gesetze nicht gesagt. Ueber

*) Anmerk. des Einsenders. Das Allegat ist ungenau. Die Verfügung vom 21. Mai 1892 ist von dem damaligen Minister des Innern allein „im Einvernehmen mit dem Justizminister erlassen und von dem Justizminister durch Runderlaß vom 10. Juni 1892 — I 2703 — den Justizbehörden zur Beachtung mitgetheilt. Später ist die darin kundgegebene Auffassung unter Bezugnahme auf die übereinstimmende Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts durch Runderlaß des nunmehrigen Ministers des Innern vom 9. Mai 1896 (MBl. für die innere Verw. Jahrg. 1896 S. 79) als von ihm und dem jetzigen Justizminister getheilt aufrecht erhalten. Dieser Erlaß ist wiederum durch Runderlaß des Justizministers vom 26. Mai 1896 — I 3393 — unter Erklärung des Einverständnisses den Justizbehörden zur Kenntnißnahme und Nachahmung mitgetheilt.

den Inhalt dieses Auftrages läßt sich das in Rede stehende Gesetz überhaupt nicht aus. Es muß daher unter „Auftrag" in dieser Beziehung jeder von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde gegebene Auftrag verstanden werden, zu dessen Ausführung der Eintritt in eine fremde Wohnung erforderlich ist (Entsch. des Reichgerichts in Straff. Bd. 1 S. 331).

Revident kann sich ferner nicht darauf berufen, daß nach dem Wortlaut der Ladung des S. diesem für den Fall seines Ausbleibens zunächst Geldstrafe und nur „eventuell" d. h. in zweiter Reihe Vorführung angedroht gewesen sei. Durch das Wort „eventuell" sollte offenbar lediglich angedeutet werden, daß eintretenden Falles das eine oder das andere Zwangsmittel zur Anwendung kommen werde. Der Berufungsrichter hat dann aber auch aus thatsächlichen Erwägungen als erwiesen angenommen, daß der Amtsdiener vom Amtsvorsteher den ausdrücklichen Auftrag erhalten hat, den S. sofort vorzuführen, sofern derselbe nicht freiwillig der Vorladung unverzüglich Folge geben sollte. Weiter hat das Berufungsgericht den Einwand des Revidenten, daß er sich in dem Glauben befunden habe, der Amtsdiener sei nicht befugt gewesen zwecks zwangsweiser Gestellung des S. seinen Keller zu betreten, ohne Rechtsirrthum für unerheblich erachtet, weil, wie auch das Reichsgericht in feststehender Rechtsprechung angenommen hat, der irrige Glaube des Thäters, daß die Amtsausübung eine unrechtmäßige sei, die Strafbarkeit nicht ausschließt, hierzu vielmehr das Bewußtsein genügt, daß der Beamte eine Amtshandlung vornehme (Entsch. in Straff. 2 S. 423).

StPO. § 122. Beschluß des OLG. Celle v. 11. März 1899.

Nach § 122 StPO. sind vor der in erster Instanz erfolgenden Entscheidung darüber, ob eine gestellte Sicherheit für verfallen zu erklären ist, nicht nur diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, sondern auch der Angeschuldigte zu einer Erklärung aufzufordern. Vorliegend ist aber eine solche Aufforderung nur an den Justizrath B., der mit dem Rechtsanwalt A., welcher die Sicherheit geleistet hatte, vom Angeschuldigten zum Vertheidiger bestellt war, nicht an den Angeschuldigten selbst ergangen. Diese Unterlassung erscheint als ein wesentlicher Mangel. Denn jene Vorschrift, nach welcher auch der Angeschuldigte zu der bezeichneten Erklärung aufzufordern ist, ist nach Wortlaut und Zweck für eine wesentliche zu erachten. Der Umstand, daß der Aufenthalt des Angeschuldigten unbekannt war, ändert hieran nichts. Die Aufforderung mußte gemäß § 35 StPO. in rechtsförmlicher Weise geschehen, und zwar, da der Angeschuldigte abwesend war, eine Ladung zur Hauptverhandlung ihm aber schon vorher zugestellt war, nach der Vorschrift des § 40 Abs. 2 StPO. Auch der Umstand, daß der Justizrath A. und der Rechtsanwalt A. Vertheidiger des Angeschuldigten waren, kann jenen Mangel nicht ersetzen. Entscheidungen, welche einer Bekanntmachung an den Angeschuldigten bedürfen, müssen diesem selbst bekannt gemacht werden; eine Vertretung desselben durch den Vertheidiger ist regelmäßig nicht statthaft. Das Gleiche muß von der hier in Rede stehenden Aufforderung gelten. Eine Ausnahme ist in gewissen Fällen zulässig, wenn der Angeschuldigte den Vertheidiger ausdrücklich mit der Empfangnahme von Zustellungen beauftragt hat. Ob eine solche ausdrückliche Bevollmächtigung hier genügt hätte, um die Aufforderung an ihn selbst durch eine solche an seinen Ver-

theidiger zu ersetzen, kann hier dahingestellt bleiben, weil die von dem Angeschuldigten ausgestellte Vollmacht eine solche Bevollmächtigung nicht enthält. Die Aufforderung an einen der Vertheidiger kann hier die Aufforderung an den Angeschuldigten um so weniger ersetzen, als damals, als die Arfforderung an Justizrath B. erlassen wurde, den Vertheidigern des Angeschuldigten dessen Aufenthaltsort unbekannt war, sie also nicht in der Lage waren, ihn mit der Aufforderung bekannt zu machen.

Der bezeichnete Mangel kann auch nicht dadurch geheilt werden, daß dem Angeschuldigten durch die öffentliche Ladung Gelegenheit zur mündlichen Begründung seiner Anträge, sowie zur Erörterung über die stattgehabten Ermittelungen im Termin vom .... vor dem Beschwerdegericht gegeben war. Denn der Angeschuldigte würde, wenn man dies annehmen wollte, die erste Instanz vollständig verlieren, und er würde auch insofern in eine ungünstigere Lage versetzt werden, als er, der sich vielleicht an einem von dem Beschwerdegericht fernen Orte aufhält, vor diesem Gerichte seine Anträge und Ausführungen mündlich vorbringen müßte, während er in dem Verfahren vor dem Erstinstanzgerichte dies auf dem leichteren schriftlichen Wege bewirken konnte. **Bergmann.**

StPO. § 482. Beschl. des OLG. Marienwerder v. 24. Jan. 1899.

Nach § 482 ist auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe unverkürzt diejenige Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angekl. erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet hat. Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung ist nach ihrem Wortlaute und ihrem Sinne, daß der Angeklagte sich wegen der Strafthat in Untersuchungshaft befindet, wegen deren er verurtheilt ist. Wäre daher die Angekl. wegen des in G. begangenen, und durch Urtheil vom 8. Sept. abgeurtheilten Diebstahls in Haft gewesen, so wäre die Strafverbüßung unbedingt vom 8. Sept. zu rechnen gewesen. Angeklagte befand sich aber wegen dieser Strafthat nicht in Haft. Es war zwar wegen derselben der Haftbefehl gegen die Angeklagte erlassen und ihr verkündet. Damit war sie aber nicht in Haft genommen; diese wurde dadurch gegen sie noch nicht vollstreckt. Eine Untersuchungshaft beginnt erst mit der thatsächlichen Annahme zur Haft, nicht einmal mit der Verhaftung selbst durch einen Vollstreckungsbeamten auf Grund des erlassenen Haftbefehls. Die Angeklagte befand sich, als der wegen Diebstahls angeordnete Haftbefehl ausgeführt werden sollte, bereits wegen der in D. verübten Hehlerei in Untersuchungshaft und konnte deshalb nicht noch einmal wegen einer andern Strafthat die Untersuchungshaft vollstreckt werden. Der angeordnete Superarrest hatte nur die Bedeutung, daß, falls der wegen Hehlerei angeordnete und zur Ausführung gebrachte Haftbefehl aufgehoben werden sollte, nunmehr der wegen Diebstahls angeordnete Haftbefehl zur Ausführung kam, und die Angekl. nunmehr wegen dieser Strafthat thatsächlich in Haft genommen wurde. Daraus ergiebt sich, daß der § 482 der Angekl. nicht zur Seite steht, weil sie zur Zeit des Erlasses des Urtheils vom 8. Sept. 1898 und ihrer Erklärung, daß sie auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichte, nicht wegen der durch dieses Urtheil abgeurtheilten Strafthat in Untersuchungshaft sich befand. Es kann daher die Verbüßung der durch dieses Urtheil zuerkannten Strafe erst von dem Zeitpunkte an gerechnet werden, in welchem die zuständige Behörde, in vorliegendem Falle der Vorsitzende der Strafkammer zu D., seine Genehmigung erklärte, daß

gegen die Angeklagte, welche in der wegen Hehlerei anhängigen Sache sich in Untersuchungshaft befand, die wegen Diebstahls erkannte Strafe vollstreckt werden konnte, d. i. dem 2. Oktober 1898. (Vgl. Goltd. Arch. 41 S. 304 fg.)

Den Ausführungen des in Goltd. Archiv 39 S. 273 abgedruckten Beschlusses des OLG. Königsberg v. 5. Okt. 1891 hat sich der beschließende Senat nicht anschließen können. In dem diesem Beschlusse zu Grunde liegenden Falle lag die Sache auch insofern anders, als der Angeklagte in zwei gegen ihn anhängigen Strafsachen auf Grund zweier von dem Untersuchungsrichter erlassenen Haftbefehle an demselben Tage in Haft genommen wurde. Ueberdies ist a. O. S. 274 die Begründung dieses Beschlusses mit zutreffenden Gründen widerlegt.

StPO. § 503. Beschluß des OLG. Dresden vom 16. Februar 1899.*)

Infolge des Todes des Angeklagten war die Strafklage erloschen. Es war daher das Verfahren einzustellen. Wird das Privatklagverfahren eingestellt, so haben nach der in § 503 Abs. 2 StPO. enthaltenen Bestimmung die Kosten des Verfahrens sowie die dem Angeklagten erwachsenen nothwendigen Auslagen dem Privatkläger zur Last zu fallen. Diese Bestimmung entspricht dem in § 503 zum Ausdruck gebrachten Grundgedanken, daß, wenn das Verfahren in anderer Weise als durch Verurtheilung des Angeklagten seine Endschaft erreicht, die Kosten des Privatklagverfahrens einschließlich der Auslagen des Angeklagten dem Privatkläger als dem, der das Verfahren veranlaßt hat, zur Last zu fallen haben. Soll die Verurtheilung des Angeklagten hiervon eine Ausnahme bilden, so hat dies nach § 497, 503 Abs. 1 zur Voraussetzung, daß die Verurtheilung Rechtskraft erlangt hat. Stirbt dagegen der Verurtheilte noch vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten, sie fallen nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 503 Abs. 2 lediglich dem Privatkläger zur Last. Wohl mag diese Bestimmung unter Umständen vom Privatkläger als eine Härte empfunden werden, allein dies kann nicht dazu führen, den klaren Wortlaut des Gesetzes außer Acht zu lassen; vergl. auch RG. Bd 16 S. 421 u. Löwe Anm. 6a zu § 503 Abs. 2 StPO. Auch die dem verstorbenen Angekl. erwachsenen nothwendigen Auslagen sind daher dem Privatkläger mit Recht zur Last gelegt worden.

Zur GewO. — 1. § 33 Urth. des OLG. Hamburg vom 26. Mai 1898.

Die Angeklagte, die keine Schankkonzession besitzt, hat zweimal zugelassen, daß in ihrem Keller ein Mann Flaschenbier, welches er für sein Geld durch die Angeklagte hatte holen lassen, ausgetrunken hat. Die Vorrichter haben aber auch ohne Rechtsirrthum verneint, daß die Angeklagte nach dem Festgestellten Schankwirtschaft betrieben hat. Die Revisionsbegründung setzte voraus, daß die Angeklagte das Bier besorgt habe, um die Personen, für welche sie wusch und plättete, sich als Kunden zu erhalten und neue Kunden anzulocken, und führt unter Bezugnahme auf Landmann Not. 3 Abs. 5 zum § 33 der Gewerbeordnung, sowie auf das Urtheil dieses Gerichtes v. 22. Febr. 1894 aus, daß — wie ein

---

*) Bei wechself. Beleidigungen ist, auch wenn beide Theile verurtheilt werden, das Ermessen des Gerichts bezüglich der Kostenvertheilung dann nicht beschränkt, wenn den Anträgen des Widerklägers nur zum Theil entsprochen wurde. (München 22. April 1897.)

Das Honorar eines Privatdetektivs gehört nicht zu den erstattungsfähigen Auslagen. (Dresden, 7. Mai 1896.)

Schankwirthschaftsbetrieb im Sinne des § 33 als vorliegend anzunehmen sei, wenn Jemand unentgeltlich Getränke zwecks Hebung seines Gewerbebetriebes zum alsbaldigen Verzehr in seinem Geschäftslokale verabfolge — so auch die unentgeltliche Beschaffung von Getränken aus einem anderen Geschäfte zu gleichem Zwecke als ein Schankwirthschaftsbetrieb angesehen werden müsse. Dieser Ansicht konnte aber nicht zugestimmt werden. Die Schankwirthschaft besteht in dem gewerbsmäßigen Ausschanke von Getränken zum Genusse auf der Stelle. Schankwirth ist also begriffsmäßig der Verabreicher, der Ueberlasser der Getränke zu solchem Genusse. Wer nur gestattet, daß andere in seiner Behausung Getränke trinken, betreibt, auch wenn er die Getränke selbst mit ihrem Gelde besorgt hat, keine Schankwirthschaft, es sei denn, daß es sich dabei nachgewiesenermaßen um Manöver handelt, durch welche das Gesetz umgangen werden soll.

2. §§ 33, 147. GewerbesteuerG. § 52. Urth. des KG. v. 24. Nov. 1898.

Der Angekl. betreibt ein kaufmännisches Geschäft in einem Kaufhause, in welchem nach Art der großen Waarenbazare ungefähr Alles zu kaufen ist, und hat darin seit dem Jahre 1889 die Einrichtung durchgeführt, daß seinen Kunden nach gemachtem Einkaufe zur Erfrischung in seinen Geschäftsräumen ein Glas Portwein oder Grog oder auch wohl ein Glas Bier zum Genuß an Ort und Stelle ohne Entgelt von seinem Personal gereicht wurde. Diese Erfrischungen wurden allen Kunden, die beim Angeklagten eingekauft hatten, angeboten und sind an einzelnen Tagen dabei allein an Portwein sechs Flaschen verbraucht worden. Der Angekl. ließ diese Erfrischungen seinen Kunden reichen, um seine Kundschaft zu erhalten und neue dazu zu erwerben. Er besaß zu diesem Schankbetriebe nicht die polizeiliche Genehmigung und hat den Beginn derselben nicht zur Gewerbesteuer angemeldet. Der Berufungsrichter hat den Angeklagten von der Anschuldigung eines Vergehens gegen §§ 33 und 147 Nr. 1 GewO. in Verbindung mit §§ 52, 59, 60 und 70 des GewerbesteuerG. v. 24. Juni 1891 freigesprochen, weil er sich zwar mit der Verabreichung von Spirituosen an seine Kunden indirekt den Vermögensvortheil verschaffen wollte, den er durch spätere Einkäufe seiner alten und solcher neuer Kunden, die etwa durch die ihnen in Aussicht stehenden unentgeltlichen Genüsse herangezogen werden würden, erlangen würde, in diesem Thun des Angeklagten aber nicht den Betrieb des selbstständigen Schankwirthschaftsgewerbes im Haupt- oder Nebenerwerb, sondern eine Reklame zur Förderung seines kaufmännischen Geschäftes erblickt, welche einen Ausfluß seines Handelsgewerbes als Kaufmann bilde und von diesem nicht zu trennen sei.

Diese Begründung beruht auf einer Verkennung des Begriffes des Schankwirthschaftsgewerbes. Die Gewerbsmäßigkeit bei dem Ausschanke von Getränken zum Genuß auf der Stelle ist nicht nur dann vorhanden, wenn die Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden, sondern auch, wenn der Gewerbetreibende mit dem Schankbetriebe einen mittelbaren Vermögensvortheil für sein Hauptgewerbe verfolgt. Die Verfolgung dieses Zweckes hat der Vorderrichter thatsächlich festgestellt. Der Angeklagte ließ die Getränke seinen Kunden reichen, um seine Kundschaft dadurch zu erhalten und neue dazu zu erwerben, und verfolgte dadurch den indirekten Vermögensvortheil, der ihm durch spätere Einkäufe der alten und der durch den unentgeltlichen Ausschank herangezogenen neuen Kunden erwuchs. Wenngleich der Ausschank als Reklame für das vom Angeklagten be-

triebene Handelsgewerbe diente und mit demselben in unmittelbarer Verbindung stand, so ist ihm doch die Eigenschaft eines selbstständigen Betriebes nicht abzusprechen. Denn nach der Feststellung des Vorderrichters geschieht die Verabreichung der Getränke nicht gelegentlich und aus Gefälligkeit, sondern der Angeklagte hat seit dem Jahre 1889, also seit acht bis neun Jahren, die Einrichtung getroffen, daß allen Kunden, die bei ihm eingekauft hatten, die Erfrischungen angeboten wurden. Es handelt sich demnach um einen planmäßig und dauernd betriebenen Ausschank, zu dessen Ausübung der Angeklagte nach § 33 der polizeilichen Genehmigung bedurfte. Indem er das Schankgewerbe ohne diese Genehmigung betrieb, hat er sich nach § 147[1] strafbar gemacht. Da er auch unterlassen hat, den Anfang dieses Gewerbes bei der Gemeindebehörde des Ortes anzuzeigen, so hat er sich nach §§ 52, 59, 60 und 70 des GewerbesteuerG. v. 24. Juni 1891 in idealer Konkurrenz einer Gewerbesteuerhinterziehung schuldig gemacht, indem nach § 60 Abs. 1 auch die mit anderen Gewerben verbundene Schankwirthschaft der Betriebssteuer unterliegt.

3. §§ 41a, 42b, 105b—h. Urth. des Kammerger. v. 28. Dez. 1898.

Nach der Feststellung des Vorderrichters hat der Angekl. am 2. Pfingstfeiertage, den 30. Mai 1898, in der Zeit von Nachmittags 5 Uhr bis gegen 9 Uhr Abends in dem Garten des S.'schen Restaurationslokales von einem feststehenden Tische aus Würstchen feilgeboten und an die zu ihm herantretenden Gäste verkauft, welche die Würstchen auf der Stelle verzehrten. Der Angekl. hat das Geschäft für eigene Rechnung und Gefahr betrieben. Auf Grund dieser Thatsachen hat der Vorderrichter den Angeklagten wegen Vergehens wider §§ 42b, 55a, 146a GewO. bestraft. Die Revision rügt Verletzung des § 42b GewO., indem sie geltend macht, daß § 42b GewO. nur diejenigen Personen umfasse, welche das Hausirgewerbe im eigenen Orte betreiben, daß aber der Angeklagte, welcher den Verkauf der Würstchen von einer festen Stelle aus betrieben habe, nicht zu den im § 42b bezeichneten Personen gehöre. Die Beschwerde ist begründet. Die Bestimmungen des § 42b beziehen sich nur auf das Hausiren am Wohnort auf den sog. ambulanten Gewerbebetrieb auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten des Wohnortes, nicht aber auf den Gewerbebetrieb von einer offenen Verkaufsstelle aus. Von einer offenen Verkaufsstelle aus hat aber der Angekl. nach der Feststellung des Vorderrichters die Würstchen verkauft, denn auch eine Marktbude, ein feststehender Tisch, von welchem aus Waaren feilgeboten werden, ist als eine offene Verkaufsstelle im Sinne des § 41a GewO. anzusehen. Auf den Gewerbebetrieb in offener Verkaufsstelle finden die Bestimmungen des § 41a Anwendung. Nach § 41a darf, soweit „nach den Bestimmungen der §§ 105b bis 105h Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden."

Die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit der Angeklagte in der Ausübung seines Gewerbebetriebes an dem fraglichen Tage beschränkt war, hängt demnach davon ab, ob und inwieweit die Bestimmungen der §§ 105b bis 105h auf den Gewerbebetrieb des Angekl. Anwendung finden. Nach den thatsächlichen Feststellungen des Vorderrichters hat der Angeklagte von seinem Tische aus die

Speisewirthschaft betrieben. Wenn der Vorderrichter dies verneint hat, so ist dies rechtsirrthümlich. Unter Speisewirthschaft ist der Verkauf zubereiteter Speisen zum Genuß auf der Stelle zu verstehen. Nach der Feststellung des Vorderrichters hatte der Angeklagte an die Gäste des S.'schen Lokals die Würstchen zu verkaufen, damit die Gäste die Würstchen im Restaurationsgarten verzehren konnten. S. gab also dem Angeklagten den Raum her zum Verzehr der Würstchen auf der Stelle. Wenn der Vorderrichter in den Urtheilsgründen an einer späteren Stelle davon spricht, daß dem Angeklagten ein zum Betriebe der Speisewirthschaft nöthiger Raum fehlte, so steht dies mit den vorher getroffenen Feststellungen im Widerspruch. Die Speisewirthschaft fällt nun in der Regel nicht unter den Begriff der Gastwirthschaft und deshalb ist hier allerdings nicht die Bestimmung des § 105i anwendbar. Die Speisewirthschaften sind aber schon an und für sich von der Bestimmung des § 105b ausgeschlossen, weil hier weder eigentliche Handelsgewerbe noch Werkstätten im Sinne des § 105b in Frag stehen. (Vergl. Stenogr. Berichte des Reichstages I. Session 1890/91, 1. Anl.-Bd. S. 13; von Landmann, Komm. z. RGewO. 2. Aufl. Bd. 2 S. 763; Werner, die Sonntagsruhe i. Industrie u. Handwerk S. 9.)

War der Gewerbebetrieb des Angeklagten danach von der Bestimmung des § 105b ausgeschlossen, dann war auch der Betrieb der Speisewirthschaft von der festen offenen Verkaufsstelle aus einer Beschränkung nicht unterworfen.

4. § 44 Abs. 3. Urth. des OLG. Darmstadt v. 24. Juni 1898.

Die Auslegung des Begriffs „Geschäftsbetrieb" in der Beschränkung mit „Gewerbebetrieb" ist rechtsirrig. Die Entstehungsgeschichte des Art. 9 des G. v. 6. August 1896, wodurch der § 44 Abs. 3 seine zeitige Fassung erlangt hat, stellt außer Zweifel, daß Gewerbe- und Geschäftsbetrieb nicht identisch, vielmehr letzterer nach der Intention des Gesetzgebers eine weitergehende Bedeutung hat und unter „Geschäftsbetrieb" jede geschäftliche auf Erzielung von Gewinn gerichtete Thätigkeit zu verstehen ist, darunter auch der landwirthschaftliche Betrieb einbegriffen werden sollte und worden ist. Die Novelle vom 6. August 1896 hatte in ihrem Entwurf (Art. 8 desselben) folgenden Wortlaut: „Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren darf nur bei Kaufleuten oder solchen Personen geschehen, in deren Gewerbebetrieb Waaren der angebotenen Art Verwendung finden" und war diese Fassung auch nach den Beschlüssen des Reichstags in 2. Berathung beibehalten worden. (Vgl. Sten. Ber. des Reichstages 1895/97 Anl. Bd. 1 S. 424 u. S. 1283 f.) In der Folge sind aber Abänderungsanträge bezüglich des Art. 8 gestellt worden und zwar dahin: 1. Der bezüglichen Bestimmung beizufügen: „Unter Gewerbebetrieb im Sinne dieser Bestimmungen ist auch der Betrieb der Landwirthschaft zu verstehen". (Vgl. Antrag Fischbeck vom 2. Mai 1896.) 2. Die betr. Bestimmung zu fassen: „nur bei Kaufleuten, in deren Geschäftsräumen oder solche Personen, in deren Geschäftsbetrieb Waaren der angebotenen Art Verwendung finden"; und ist darnach der Entwurf in der sub. 2 erwähnten Fassung angenommen und zum Gesetz erhoben worden (aO. IV. Anl. Bd. S. 2552 f.). Die Abänderungsanträge bezweckten sammt und sonders den Entwurf in seiner Fassung begrifflich zu erweitern und wenn auch über den sub 1 erwähnten Antrag besondere Verhandlungen im Reichstag nicht stattgefunden haben, so war dies auch nicht geboten, da durch die später sub 2 gedachten

Abänderungsanträge der erste Antrag überholt und an Stelle „Gewerbebetrieb" auch die anderweite Geschäftsthätigkeit durch die Fassung „Geschäftsbetrieb" gedeckt war, damit auch der Landwirthschaftsbetrieb von selbst einbegriffen worden ist.

Im angefochtenen Urtheil ist nun festgestellt, daß der Angekl. im stehenden Gewerbe als Mehlhändler mit Legitimationskarte außerhalb seines Geschäftslokals nur bei landwirthschafttreibenden Personen Futtermehl, welches der im landwirthschaftlichen Betriebe benöthigten Viehzucht dient, zum käuflichen Bezug, ohne vorausgegangene Bestellung, angeboten hat und ist darin nach der Natur und dem Zweck des landwirthschaftlichen Betriebs schon an sich die Gewinnerzielung in Förderung der Landwirthschaftserträgnisse durch Erhöhung der Milch-, Fleisch- und Dungproduktion, die bessere Erhaltung und Brauchbarkeit des Viehs zu Nutzen der Landwirthschaft außer Zweifel gesetzt und eine besondere thatsächliche Feststellung der Gewinnabsicht durch die Viehhaltung zu Gunsten des Landwirthschaftsbetriebs nichts weiter erforderlich. Die StA. hat auch die durch Futtermehl zu erzielende Gewinnabsicht nicht verkannt und glaubt nur bei der auf wenige Morgen beschränkten landwirthschaftlichen Thätigkeit des Hülfsförsters R. die Frage des Geschäftsbetriebs in Bezug auf seine Viehzucht zu landwirthschaftlichen Zwecken in Zweifel ziehen zu sollen. Letzterer Anschauung war jedoch nicht beizupflichten; denn R. unterhält mit Beziehung auf seinen Landwirthschaftsbetrieb 2 bis 3 Stück Rindvieh, und da an sich eine solche Viehhaltung wirthschaftlich über die Grenzen des persönlichen Bedürfnisses hinausgeht, so ist ausreichend die Absicht auf Gewinnerzielung durch die Viehzucht zu Gunsten seines landwirthschaftlichen Betriebs fundirt, ebenso wie dies bei den übrigen in Rede stehenden Landwirthen mit entsprechend größerer Viehzucht und Landwirthschaft unbeanstandet angenommen worden ist. Auf den Umfang des Landwirthschaftsbetriebs kann nichts ankommen. Die Thatsache des Landwirthschaftsbetriebs im Zusammenhang der benöthigten Viehhaltung ist entscheidend.

5. §§ 135—139b. Kais. V. v. 31. Mai 1897 § 6.

a) Urth. des Kommerger. v. 28. Nov. 1898.

Nothwendige Voraussetzung zur Anwendung des § 6 der Kais. V. v. 31. Mai 1897 (RGBl. S. 459) ist, daß die Herstellung von Frauen- und Kinderkleidung „im Großen" erfolgt. Der Berufungsrichter hat aber für das Revisionsgericht bindend thatsächlich festgestellt, daß mit Rücksicht darauf, daß in der Werkstätte neben dem Laden des Angekl. vier Arbeiterinnen hauptsächlich nur von Kunden bestellte Blousen, Jackets oder andere Kleidungsstücke nach Maß herstellten oder Abänderungen an von den Käuferinnen ausgesuchten Kleidungsstücken vornahmen und nur vorübergehend in der stillen Geschäftszeit, um sie zu beschäftigen, für das Geschäftslager arbeiteten, eine Anfertigung oder Bearbeitung von Kleidungsstücken im Großen nicht stattgefunden hat. An dieser thatsächlichen Feststellung scheitert aber die Revision. Der Begriff eines Konfektionsgeschäfts im Großen ist auch nicht verkannt: denn nach Nr. I der Anweisung des preuß. Ministers für Handel und Gewerbe v. 16. Juli 1897 zur Ausführung der Kais. V. v. 31. Mai 1896 (MBl. für i. V. S. 199) handelt es sich um eine Herstellung im Großen nur dann, wenn der Unternehmer, der die fertige Waare in den Verkehr bringen will, diese in Massen herstellen läßt. Dagegen bleiben Schneiderwerkstätten, in denen auf Bestellung nach Maß für den per-

sönlichen Bedarf der Besteller gearbeitet wird, von der Geltung der Verordnung ausgeschlossen. Nach der getroffenen Feststellung fällt die Hauptbeschäftigung der Arbeiterinnen unter die Arbeiten der letzteren Art, und eine Herstellung von Kleidungsstücken in Massen ist nicht festgestellt. Fehlt es aber hiernach an den thatsächlichen Voraussetzungen der Anwendung der V. v. 31. Mai 1897, so kann die Frage, ob die Ausnahmebestimmung des § 8 Nr. 2, wonach dieselbe auf Werkstätten, in welchen die Herstellung oder Bearbeitung von Konfektionswaaren nur gelegentlich erfolgt, keine Anwendung findet, vorliegt, unerörtert bleiben. Damit erledigt sich aber die Rüge der Revision, daß der Vorderrichter den Begriff des Wortes „gelegentlich" im Sinne des § 8 Nr. 2 verkannt habe, weil damit nur bezeichnet werde, was durch eine einzelstehende Ursache hervorgerufen wird.

b) Urth. des Kammerger. v. 31. Okt. 1898. (S. 792/98.)

Der Vorderrichter hat festgestellt, daß der Angekl. die Herstellung von Frauen- und Kindergarderobe im Großen betreibt, und daß das Zuschneiden allein in den Räumen . . . . erfolgt. In diesen Räumen sind, wie ferner festgestellt ist, vom Angeklagten am Sonnabend nach 5½ Uhr Nachmittags junge Mädchen mit dem Zuschneiden von Kleidungsstücken beschäftigt worden. Die zugeschnittenen Sachen sind von den Mädchen an Hausarbeiter vertheilt und von diesen auch wieder abgenommen worden. Auf Grund dieser Thatsachen hat der Vorderrichter den Angeklagten wegen Zuwiderhandlung gegen §§ 137, 146² in Verbindung mit § 4 der Kais. V. v. 31. Mai 1897 bestraft. Die Revision gegen dieses Urtheil ist nicht begründet.

Der Revident macht zunächst geltend, daß der § 146² vorliegendenfalls nicht anwendbar sei. Derselbe enthalte nur für die Zuwiderhandlungen gegen die §§ 135, 136, 137 oder die auf Grund der §§ 139, 139a getroffenen Verfügungen, nicht aber für die Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 154 GewO. durch Kais. V. erlassenen Bestimmung eine Strafandrohung. Diese Ausführung ist nicht zutreffend. Der § 154 Abs. 4 a. O. schreibt vor, daß die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b ganz oder theilweise auf andere Werkstätten durch Kais. V. mit Zustimmung des Bundesraths ausgedehnt werden können. Diese Ausdehnung ist durch Kais. V. v. 31. Mai 1897 auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Frauen- und Kinderkleidung im Großen erfolgt, geschehen. Durch eine solche Ausdehnung der Wirksamkeit des § 137 auf Werkstätten der gedachten Art mittelst Kaiserlicher V. ist der Geltungsbereich des § 137 mit dem Erfolge erweitert, daß Bestimmungen, welche auf § 137 Bezug haben, dann auch Anwendung haben müssen auf § 137 in der erweiterten Geltung. Danach ist auch § 146² auf § 137 in der Erweiterung durch die Kais. V. v. 31. Mai 1897 anwendbar. Daß dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen, ist auch unzweideutig durch die Einleitung der Kais. V. zum Ausdruck gelangt, in welcher auf § 146² besonders hingewiesen ist. Andernfalls wäre dieser Hinweis völlig unverständlich. Die Strafbestimmung des § 146² findet demnach auch Anwendung auf eine Zuwiderhandlung gegen § 4 der Kais. V. v. 31. Mai 1897.

Auch die weitere Rüge des Revidenten, daß § 4 auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finde, weil das Zuschneiden keine „Anfertigung" oder „Bearbeitung" sei, ist nicht zutreffend. Mit Recht hat der Vorderrichter ausgeführt,

daß unter Anfertigung und Bearbeitung im Sinne des § 1 der Kais. V. nicht die gesammte Fertigstellung der Kleidungsstücke verstanden werde, sondern auch ein Theil derselben. Das Zuschneiden sei aber eine gleichwerthige Thätigkeit wie das Zusammennähen, Füttern u. dergl. Jedenfalls fällt das Zuschneiden unter den Begriff der Bearbeitung; denn das Zuschneiden ist das erste Stadium der Bearbeitung.

6. §§ 152, 153. Urth. des Kammerger. v. 28. Nov. 1898 (S. 916/98).

Der Vorderrichter hat den Angekl. freigesprochen, indem er angenommen hat, daß es hier an einer Verabredung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen im Sinne der §§ 152, 153 vollständig fehle, an welcher Theil zu nehmen, bezw. Folge zu leisten oder bei der zu beharren, die .... Maurer durch den Brief des Angeklagten hätten bestimmt werden können. Der Centralverband selbst könne nicht in Betracht kommen, da die Maurer alle Mitglieder desselben seien, also zur Theilnahme nicht mehr hätten bestimmt werden können, und der Beschluß der Mitgliederversammlung der Zahlstelle R. sei nur eine Anregung für die Maurer, eine solche Verabredung im Sinne des Gesetzes nun erst zu treffen. Die Revision meint nun, daß dem Urtheil darin vielleicht beigetreten werden könne, daß von einem Theilnehmen an solcher Verabredung nicht die Rede sein könne, da die Maurer bereits Mitglieder des Centralverbandes seien, daß aber der Angeklagte die Maurer durch eine Drohung habe bestimmen wollen, diesen Verabredungen F o l g e z u l e i s t e n. Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Zutreffend führt der Vorderrichter aus, daß als eine Verabredung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nur in Betracht kommen können, der Centralverband selbst, der nach den Statuten zur Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem Wege dient, und der Beschluß der Mitgliederversammlung der Zahlstelle R., den der Angekl. den Maurern mitgetheilt hat. Daß dieser Beschluß keine solche Verabredung ist, sondern höchstens eine Veranlassung zu einer von den ... Maurern erst zu treffenden Verabredung, ist im Urtheil richtig ausgeführt, übrigens auch von der Revision nicht angegriffen worden.

Was nun die Frage anlangt, ob der Centralverband selbst als eine solche Verabredung angesehen werden kann, so können die Ausführungen des Vorderrichters hier als zutreffend nicht anerkannt werden. Denn, wenn der Vorderrichter den Centralverband selbst als eine solche „Verabredung“ ansieht und er ausführt, daß die Maurer nicht mehr zur Theilnahme an dieser Verabredung bestimmt werden konnten, weil sie alle schon Mitglieder des Centralverbandes waren, so hätte er allerdings, wie die Revision hervorhebt, noch prüfen müssen, ob der Angekl. die Maurer nicht zu bestimmen versucht hat, dieser Verabredung F o l g e z u l e i s t e n. Das Revisionsgericht hat jedoch eine solche Prüfung nicht für erforderlich erachtet, weil nach Ansicht des Revisionsgerichts der Centralverband selbst als eine solche Verabredung im Sinne der §§ 152, 153 nicht angesehen werden kann. Der Centralverband dient zwar nach § 1 der Statuten zur Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen auf gesetzlichem Wege, indem er insbesondere auch Unterstützungen an streikende Mitglieder gewährt. Eine Verabredung im Sinne der §§ 152, 153 setzt aber voraus, daß in einem bestimmten Falle, in welchem günstige Lohnbedingungen erlangt werden sollen,

bestimmte Maßregeln vereinbart worden sind. Daß von vornherein allgemeine Maßregeln aufgestellt werden könnten, welche dann im einzelnen Falle anzuwenden sind, erscheint unmöglich. Also wird auch der Centralverband in jedem Einzelfalle Stellung zu der Frage nehmen müssen, welche bestimmte Maßregeln zur Erlangung günstiger Lohnbedingungen anzuwenden sind. Dies sind dann die Verabredungen im Sinne des § 153. Dieser § spricht auch nicht von Verabredungen und Vereinigungen, wie der § 152, sondern nur von Verabredungen, weil die Vereinigungen erst die Verabredungen treffen. Danach kann die Aufforderung des Angekl. auch nicht als eine Handlung aufgefaßt werden, durch welche die Maurer bestimmt werden sollten, dem Centralverbande als einer „Verabredung" im Sinne des § 153 Folge zu leisten. Die Freisprechung des Angekl. erschien deshalb gerechtfertigt. Die Frage, ob die Aufforderung des Angekl. eine Drohung enthält, wie sie die erwähnte Gesetzesbestimmung verlangt, konnte demnach unerörtert bleiben.

7. § 153. a) Urth. des Kammerger. v. 8. Dez. 1898 (S. 965/98).

Die Auffassung der Revision, nach welcher durch den § 153 auch der gegen Nichtberufsgenossen der Zwingenden, insbesondere der von Arbeitern gegen Arbeitgeber ausgeübte Zwang unter Strafe gestellt ist, wird allerdings mehrfach vertreten, so von Stenglein (Nebengesetze S. 672 Anm. 8 und 15 zu § 153) und dem OLG. Celle in seinem Urtheil vom 27. Sept. 1890 (Archiv Bd. 38 S. 377); auch das Kammergericht hat sich in seinem Urtheil vom 9. April 1894 (Johow Bd. 15 S. 241) für diese Ansicht ausgesprochen, während ein früheres Urtheil vom 21. Mai 1891 (S. 256, 91. Archiv Bd. 40 S. 269 Anm. 2) die entgegengesetzte Auffassung vertreten hatte. Die Ansicht der Revision wird jedoch sowohl durch den Wortlaut, Sinn und Zusammenhang, als auch — worauf von Landmann, Komm. Anm. 26 zu § 153 S. 471 der 3. Auflage mit Recht hinweist — durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes widerlegt. Der Wortlaut ist:

> „Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärungen bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen Theil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Vereinbarungen zurückzutreten" . . .

Es ist einleuchtend und wird in dem erwähnten Urtheile des OLG. Celle anerkannt, daß das Wort „Andere" in der ersten Alternative: „wer Andere . . . bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen Theil zu nehmen" und in der letzten: „wer Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Vereinbarungen zurückzutreten" nur die auf der gleichen Seite der Lohnbewegung Stehenden bezeichnet, daß also hier nur ein Zwang unter Strafe gestellt wird, welcher von Arbeitern gegen Arbeiter, von Arbeitgebern gegen Arbeitgeber ausgeübt wird. Es ist nun grammatisch und logisch undenkbar, daß das Wort „Andere" im zweiten Gliede eine weitergehende Bedeutung haben sollte, als im ersten und dritten; es ist vom Standpunkt der gesetzgeberischen Technik undenkbar, daß zwischen zwei Bestimmungen, welche lediglich den Zwang gegen Genossen am Lohnkampf mit Strafe bedrohen, eine Vorschrift eingefügt sein sollte, welche Zwangshandlungen gegen die auf der anderen Seite der Lohnbewegung Stehenden unter Strafe stellt. In diesem Falle wäre auch die Ausdrucksweise des Gesetzes fehlerhaft, da nicht die Befolgung der Verabredungen, sondern die der verabredeten Forderungen erzwungen werden soll.

Die Auslegung der Revision steht aber auch mit dem Sinn und Zusammenhang der bezüglichen Bestimmungen im Widerspruch. Wenn jene Auslegung zuträfe, und Handlungen, wie die hier inkriminierten, nach § 153 strafbar wären, so würde dadurch das in § 152 Abs. 2 den Arbeitern gewährte Koalitionsrecht beseitigt sein. Im vorliegenden Fall haben die vom Angeklagten geleiteten Ofensetzer über den Ofenhändler B. „die Sperre verhängt", das heißt erklärt, es würde bei demselben nicht mehr gearbeitet werden, wenn er die verlangte Lohnaufbesserung nicht gewähre. Damit haben sie nur das gethan, was § 152 Abs. 2 gestattet. Die „Sperre" oder „Verrufserklärung" von Arbeitern den Arbeitgebern gegenüber enthalten in derartigen Fällen nur die Ausübung des Koalitionsrechts, während die „Verrufserklärung" von Arbeitern gegen Arbeiter ein unzulässiges Zwangsmittel darstellt.

Die von der Revision verfochtene Auslegung steht aber auch mit der Entstehungsgeschichte des Gesetzes in Widerspruch. Nachdem bereits 1861 und 1865 im preuß. Abgeordnetenhause über die Aufhebung der die Koalitionsfreiheit der Arbeiter beschränkenden §§ 181 ff. der preuß. GewO. von 1845 verhandelt worden war, legte in der außerordentlichen Session des Landtags von 1866 die preuß. Regierung einen Gesetzentwurf vor (Sten. Ber. über die außerordentliche Session von 1866 Bd. 1 S. 141 ff.), welcher in § 1 die Aufhebung der erwähnten Bestimmungen aussprach, in § 2 eine dem heutigen § 152 Abs. 2 R. G. W. O. entsprechende Vorschrift enthielt, während § 3 *wörtlich dem heutigen § 153 gleichlautend war.* Die sehr eingehenden Motive führen bezüglich des § 3 u. A. Folgendes aus:

> Wenn hiernach die Staatsregierung sich für die Aufhebung der Bestimmungen entschieden hat, welche die einfache Koalition zur Arbeitseinstellung verbieten, so hat sie es doch nur unter den beiden Voraussetzungen thun können, daß die Willensfreiheit der *Arbeitsgenossen*, welche an der Verabredung nicht theilnehmen wollen, durch besondere Vorschriften geschützt wird, und . . ." (der Rest des Satzes betrifft § 2) . . . „Aus der ersteren Absicht sind die restruktiven Bestimmungen hervorgegangen, welche den Inhalt der §§ 2 und 3 bilden. Sie sind darauf berechnet, einerseits diejenigen Mittel physischen oder psychischen Zwanges, durch welche der *Beitritt* zu Koalitionen erreicht werden soll, und welche erfahrungsgemäß dazu angewendet werden, möglichst auszuschließen, andererseits" . . . (der Rest des Satzes betrifft § 2) . . . „Die Staatsregierung kann auch ihrerseits nicht umhin, als Bedürfniß anzuerkennen, *daß die von der Verabredung sich ausschließenden Arbeiter vor dem etwaigen Terrorismus ihrer Standesgenossen bewahrt werden.* Das Gesetz gewährt denjenigen, zu deren Schutz es bestimmt ist, einen moralischen Halt gegen die Bedrängniß, welche ihnen durch den Druck der *Koalitionsgenossen* erwachsen kann."

Nirgends wird in den Motiven angedeutet, daß auch ein Zwang von Arbeitern gegen *Arbeitgeber* durch die fraglichen Bestimmungen getroffen werden soll.

Die oben erwähnte Regierungsvorlage ist nicht Gesetz geworden. Dagegen wurde im Reichstage des Norddeutschen Bundes, nachdem schon 1867 daselbst auf Grund von Anträgen aus dem Hause über die Frage der Koalitionsfreiheit verhandelt worden war, 1869 der im Bundesrath ausgearbeitete Entwurf einer GewO. vorgelegt, welcher in § 169 die später als § 153 zum Gesetz erhobene mit § 3 des oben erwähnten preuß. Entwurfs gleichlautende Vorschrift enthielt. Daß der Bundesrath 1869 mit diesen Worten einen anderen, weiteren Sinn ver-

bunden haben sollte, als die preuß. Regierung 1866 mit den gleichen Worten, ist völlig ausgeschlossen. Die Motive beschränken sich hier (S. 85) auf die Bemerkung: „der im Interesse der Freiheit nothwendige Schutz gegen den Mißbrauch die freie Entschließung durch Drohung und Anmaßung von Gewalt zu beeinträchtigen, wird in einer Strafbestimmung gesucht." Daß hier nur die freie Entschließung der Arbeiter gemeint war, wird auch von dem Handelsminister von Berlepsch in einer Reichstagsrede von 1891 hervorgehoben, welcher die erwähnten Motive, unter Einschiebung der Worte „der Arbeiter", im Uebrigen wörtlich citiert. (Sten. Ber. 1891 Bd. 4 S. 2477.)

Auch bei den Berathungen der GewO. im Reichstage von 1869 ist lediglich davon die Rede gewesen, daß die erwähnte Strafbestimmung die Arbeiter gegen den Zwang ihrer Genossen schützen solle. (Sten. Ber. d. 2. Beratung 775 ff.) Namentlich betonte der Abg. Lasker in seiner Vertheidigung der Regierungsvorlage, es gebe kein Land, wo nicht Verletzungen dieser Art vorkämen, und wo nicht durch widerrechtlichen Zwang nicht Theil nehmenden Arbeitern der größte Schaden zugefügt werde .... Handlungen dieser Art seien besonders gefährlich im Interesse der Arbeiter und ihrer Freiheit .... Es müsse die Freiheit bestehen, zurückzuweisen, daß ein Arbeiter zu einer Vereinigung mit widerrechtlichen Mitteln gezwungen wird.

Im Jahre 1891 wurde dem Reichstag ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher eine nähere Präzisierung der Vorschrift des § 153 und eine Verschärfung der bezüglichen Strafbestimmungen enthielt. Die betreffenden Vorschläge lauteten:

„Wer es unternimmt, durch ... (wie in § 153 GewO.):

1. Arbeiter oder Arbeitgeber zur Theilnahme an Verabredungen zu bestimmen, oder am Rücktritt von solchen Verabredungen zu hindern,
2. Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder am Rücktritt von solchen Verabredungen zu hindern,
3. Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder an der Annahme von Arbeitern zu hindern, wird .... bestraft.

Auch hier ist also lediglich ein Zwang gegen die auf derselben Seite des Lohnkampfes Stehenden unter Strafe gestellt. In Nr. 3, wo ein Zwang der Arbeiter gegen Arbeitgeber inkriminiert wird, geschieht dies nur zu dem Zweck, die arbeitswilligen Arbeiter zu schützen, und nur in dem Umfange, den dieser Schutz bedingt. Hätte die frühere Gesetzgebung auch den Zwang der Arbeiter gegen Arbeitgeber zur Erzielung besserer Lohnbedingungen unter Strafe gestellt, so würde der auf Verschärfung der bisherigen Bestimmungen abzielende Entwurf von 1891 diese Strafbestimmung beibehalten, nicht aber stillschweigend beseitigt haben. Bestätigt wird diese Auffassung durch die bereits oben erwähnte Rede des Ministers von Berlepsch, welche noch u. A. ausführte, es sei unerläßlich, die Willensfreiheit derjenigen Arbeiter, die an einer Koalition sich nicht betheiligen wollen, gegen den Zwang ihrer Genossen zu schützen .... „Die Absicht der Vorlage", sagt der Minister weiter, „geht dahin, wie es auch die Absicht der früheren Gesetzgebung war, den Zwang gegen die Genossen auszuschließen."

Hiernach sprechen Wortlaut, Sinn, Zweck und die Materialien des Gesetzes gegen die von der Revision vertretene Auslegung. (In dem hier dargelegten

Sinne äußern sich u. A. auch von Landmann a. a. O., Schenkel GewO. 2. Aufl. Bd. 2 S. 617 Anm. 2, Mevės in Goltd. Arch Bd. 46 S. 264—272.)

In dem Urtheil Johow Bd. 15 S. 241 wird für die dort dargelegte Auffassung auf ein Urtheil des Reichsgerichts vom 6. Oct. 1890 (Entsch. Bd. 21 S. 114 ff.) verwiesen. Dort stand jedoch nicht ein Vergehen gegen § 153 GewO., sondern ein solches gegen § 253 StGB. (Erpressung) in Frage. Es handelt sich dort um einen ganz anderen Fall, nämlich nicht um Erlangung günstigerer Lohnbedingungen für die Zukunft, sondern um Erlangnng einer in Wirklichkeit nicht verdienten Lohnzahlung für die Vergangenheit.

b) Urth. des OLG. Jena v. 31. Jan. 1899.

Die beiden angeklagten Arbeitgeber sind bestraft worden, weil sie gemeinschaftlich versucht haben, einen Andern, ebenfalls einen Arbeitgeber, durch Drohungen zu bestimmen, an einer Verabredung Gewerbetreibender zum Behufe der Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen theilzunehmen und derselben Folge zu leisten. Gegen diese Verurtheilung kämpft die Revision erfolglos an.

1. An erster Stelle wird unter Berufung auf vorstehende Entscheidung des Kammerger. v. 8. Dez. 1898 Verletzung des § 153 um deßwillen genügt, weil dieser § sich nur auf die Arbeiter, nicht auf die Arbeitgeber beziehe, unter den „Andern" verstehe der § nur die ersteren, nicht die letzteren. Diesem Revisionsangriffe liegt zunächst ein Irrthum zu Grunde. Das angezogene Urtheil spricht nicht diesen der Revision zu Grunde gelegten Rechtssatz aus, sondern behandelt die bekannte Streitfrage, ob der § 153 nur den von Berufsgenossen gegen ihre Genossen (also von Arbeitern gegen Arbeitgeber) geübten Zwang unter Strafe stelle, oder ob ihm auch der gegen Nichtberufsgenossen des Zwingenden, insbes. der von Arbeitern gegen Arbeitgeber geübte Zwang unterfalle, indem es für die erste Alternative entscheidet.

Weiter ist aber auch die Auslegung, die die Revision dem § 153 angedeihen läßt, durchaus zu verwerfen. Es mag zutreffen, daß die Arbeiter in der Jetztzeit mehr geneigt sind, den nach §. 153 verbotenen Zwang zu üben, als die Arbeitgeber. Damit ist aber nicht gesagt, daß letztere des Schutzes des § 153 entbehren könnten. Jedenfalls wäre eine Auslegung des § 153, die nur die Arbeiter, nicht auch die Arbeitgeber ihm unterstellen wollte, nach dem klaren Sinn und zweifelsfreien Wortlaute des Gesetzes (der § spricht von Andern, nicht von Arbeitern, er zieht ausdrücklich den § 152 heran, der nicht nur von den Verabredungen der Arbeiter, sondern auch, und zwar an erster Stelle, von den Verabredungen der Arbeitgeber handelt) völlig unstatthaft.

2. Das Berufungsgericht hält für bewiesen: die Maurer- und Zimmergesellen hatten bis Ostern 1898 folgende Lohn- und Arbeitsbedingungen: Es ward am elfstündigen Arbeitstage als Regel festgehalten und ihnen ohne feste Lohnsätze je nach ihrer Tüchtigkeit ein Stundenlohn von 23 bis 32 Pfg. gewährt. Unter Kündigung des Arbeisvertrags und Androhung des Ausstandes forderten sie gegen Ostern 1898 zehnstündigen Arbeitstag und 35 Pfg. Minimallohn. Die Arbeitgeber, die Maurer- und Zimmermeister, lehnten diese Forderung ab und trafen — nach der Kündigung des Arbeitsvertrags, aber noch vor der Einstellung der Arbeit — die Verabredung, nur unter Festhaltung des bisher üblichen elfstündigen Arbeitstages und gegen Gewähr eines Maximallohnes von 35 Pfg. für die Stunde weiter arbeiten zu lassen. Infolgedessen legten die Arbeiter zu Ostern 1898 die Arbeit nieder. Nach dieser Einstellung der Arbeit haben die beiden

Angeklagten den inkriminirten Brief geschrieben, in dem sie den Baumeister H., der der erwähnten Verabredung beigetreten, aber dann von ihr wieder zurückgetreten war, durch Drohungen zu bestimmen versucht haben, an der Verabredung wieder Theil zunehmen und ihr Folge zu leisten. Die Revision sucht nun darzulegen, die Verabredung der Arbeitgeber unterfalle nicht dem § 152, und demzufolge könne auch der § 153 nicht zur Anwendung kommen — da sie nicht zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen getroffen worden sei, sondern nur die Festhaltung (Erhaltung, Konservirung) der bisherigen Arbeitsbedingungen (des elfstündigen Arbeitstages) und auch der bisherigen Lohnbedingungen bezweckt habe — die Erhöhung des Maximallohnes von 32 auf 35 Pfg. sei eine hier nicht ins Gewicht fallende Konzession, die den Arbeitern aus Rücksichten der Humanität gemacht worden sei.

Diese Darlegungen gehen fehl. Zunächst wird man von einem Festhalten an den bisherigen Lohnbedingungen nicht reden können, wenn eine Erhöhung des Maximallohnes um fast 10% (von 32 auf 35 Pf.) zugestanden wird. Aber ganz abgesehen hiervon: Was man bereits hat, kann man nicht erst erlangen. Das Streben desjenigen, der gewisse Lohn- und Arbeitsbedingungen bereits erlangt hat, kann also nicht auf Erlangung des bereits Erlangten, sondern nur auf Erhaltung des Erlangten (oder auf Erlangung anderer Bedingungen) gerichtet sein. Daraus folgt: Verabredungen, die die Aufrechterhaltung von Lohn- und Arbeitsbedingungen, auf die man ein vertragsmäßiges oder sonstiges Recht hat, also Verabredungen, die die Existenz von rechtsgiltig bestehenden Lohn- und Arbeitsbedingungen bezwecken, sind nicht getroffen zum Behufe der Erlangung von Lohn- und Arbeitsbedingungen, unterfallen mithin dem §. 152 nicht. Vergl. Entsch. in Straff. Bd. 20 S. 396 und Urth. des Kammerger. v. 20. Juni 1895 (Archiv 43 S. 145.)

Im vorliegenden Falle hatten nun die Arbeitgeber — Maurer- und Zimmermeister in Eisenach — kein zeitlich unbegrenztes vertragsmäßiges Recht, daß die Arbeiter zu den bisher üblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen fortarbeiteten. Der Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeiter konnte durch Kündigung aufgelöst werden und ist in dieser Weise thatsächlich auch aufgelöst worden. Zu der Zeit, als die Arbeitgeber ihre Verabredung trafen, hatten die Arbeiter überdies bereits gekündigt. Mit Ablauf der Kündigungsfrist hatten die Arbeitgeber ein Recht auf Fortleistung der Arbeit unter den bisherigen Bedingungen nicht mehr. Hätten nun die Verabredungen der Arbeitgeber den Zweck gehabt, die Arbeiter zur Leistung der Arbeit unter den bisherigen Bedingungen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist anzuhalten, so würde sie dem § 152 nicht unterstehen. Dies war aber der Zweck der Verabredung nicht, vielmehr bezweckte sie, die Arbeiter zu bestimmen, für die Zeit nach Ablauf der Kündigungsfrist mit den Arbeitgebern ausdrücklich oder stillschweigend neue Arbeitsverträge zu schließen. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen dieser neuen Verträge sollten, wie schon erwähnt, nicht die bisherigen sein, waren aber solche, die von den bisherigen Bedingungen nicht allzu erheblich abwichen, den Arbeitgebern genehm waren, ihnen günstig erschienen. Uebrigens würde sich an der Sache gar nichts ändern, wenn die Arbeitgeber die neuen Verträge zu den bisherigen Bedingungen zu schließen sich verabredet gehabt hätten. Die Verabredung hatte jedenfalls nicht zum Ziele die Erfüllung, die Aufrechterhaltung eines

den Verabredenden zustehenden vertragsmäßigen Rechtes, sondern bezweckte die Erlangung von Lohn- und Arbeitsbedingungen, auf die den Theilnehmern an der Verabredung ein Rechtsanspruch nicht zustand. So war es zu der Zeit, als die Verabredung getroffen ward, — wo die Kündigungsfrist lief —, und nicht anders lag der Fall am 17. April 1898, als die Angeklagten die in Rede stehende Strafthat begingen — wo inmittelst mit Ablauf der Kündigungsfrist der Arbeitsvertrag sein Ende gefunden hatte.

Es könnte sich deshalb nur noch fragen, ob die Verabredung auch auf Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen abgezielt habe. Auch diese Frage ist zu bejahen. Die Revision sucht darzulegen, daß nur diejenigen Vereinigungen oder Verabredungen der Arbeitgeber oder der Arbeiter dem § 152 unterfallen, die Veränderungen in den Lohn- und Arbeitsverhältnissen herbeizuführen bestrebt sind, während diejenigen, die den bisherigen Zustand erhalten wollen, außerhalb des § 152 ständen. Hiernach wären für die Frage, ob günstige Arbeits- und Lohnbedingungen angestrebt werden, objektive Merkmale, vermöge deren sich die Bedingungen — die man erlangen will — von den bisher giltigen unterscheiden müßten, maßgebend. Mit diesem Postulat tritt die Revision in Widerspruch zur feststehenden Rechtsprechung der Obergerichte. Das OLG. Hamburg hat im Urth. vom 25. Juli 1888 (Archiv 37 S. 241) ausgesprochen, daß zu den in § 152 gedachten Verabredungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auch solche zu rechnen seien, die die Aufrechterhaltung bestehender Lohnsätze gegenüber dem etwaigen Verlangen der Arbeitgeber, eine Ermäßigung der Löhne eintreten zu lassen, zum Zwecke haben. Und in Uebereinstimmung hiermit hat in einem Fall, wo sich die Arbeiter verabredet hatten, eine von der Fabrikleitung eingeführte, ihnen nicht genehme Aenderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen wieder rückgängig zu machen, das Reichsgericht im Urth. vom 5. Juli 1897 (Entsch. 36 S. 236 ff.) ausgeführt, daß für die Feststellung, ob die von den Arbeitern erstrebten Lohn- und Arbeitsbedingungen günstig seien, wesentlich ihre eigene subjektive Auffassung maßgebend sei, und daß es eine ganz unzulässige und widersinnige Einschränkung des Gesetzes bedeuten würde, wollte man eine vergleichende ziffermäßige Darlegung erfordern, daß die erstrebten Bedingungen den bisherigen gegenüber wirklich objektiv günstigere oder auch nur günstige seien. Der in diesen Urtheilen zum Ausdruck gekommenen Rechtsanschauung hat sich der Senat angeschlossen, würde man doch von dem in der Revision vertretenen Standpunkte aus zu ganz unannehmbaren Resultaten gelangen.

Durch § 152 Abs. 1 werden die bestehenden Koalitionsbeschränkungen für die gewerblichen Unternehmer und für die Arbeiter beseitigt, der Abs. 2 des §. 152 versagt den Koalitionsverabredungen den staatlichen Schutz, und der § 153 giebt den im Interesse der Freiheit nothwendigen kriminellen Schutz gegen den Mißbrauch, die freie Entschließung durch Drohungen 2c. zu beeinträchtigen. (Vgl. sten. Berichte des Reichstags 1869 Bd. 3 S. 125.) Wäre der § 152 in der von der Revision gewünschten Weise auszulegen, so käme bei Verabredungen und Vereinigungen zum Zwecke der Aufrechterhaltung der bisherigen Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht nur, wie die Revision will, der § 153 nicht zur Anwendung, es gälte für sie dann auch nicht der § 152 Abs. 1 und 2. Mithin ständen sie nicht unter dem Grundsatze der Koalitionsfreiheit, vielmehr beständen

für sie etwaige partikularrechtliche Verbote und Strafbestimmungen fort, ebenso würden landesrechtliche Vorschriften, die mit dem Abs. 2 des § 152 unvereinbar sind, für sie weiter gelten. Die Vereinigungen und Verabredungen, die den bisherigen Zustand aufrecht erhalten wollen, anders zu behandeln, als die, welche ihn abzuändern bestrebt sind, konnte aber dem Gesetzgeber gar nicht in den Sinn kommen. Es ist ganz undenkbar, daß er im Kampfe um die Lohn- und Arbeitsbedingungen nur dem einen Theile die Koalitionsfreiheit geben, den anderen aber in den unhaltbaren partikularrechtlichen Zuständen stecken lassen wollte. Es handelte sich auch nicht etwa darum, dem die Aenderung der Arbeits- und Lohnbedingungen erstrebenden Theile als dem fortschreitenden Elemente in der wirthschaftlichen Entwickelung die Wege zu ebnen und daneben den am Alten festhaltenden Theil nicht in gleicher Weise zu berücksichtigen. Das Gesetz wollte vielmehr durch § 152 dem Arbeitgeber und dem Arbeiter gleiche volle Freiheit geben in dem wirthschaftlichen Kampfe um die Lohn- und Arbeitsbedingungen. Es wollte in diesem Kampfe nicht Fesseln anlegen dem Arbeitgeber oder dem Arbeiter, noch weniger aber wollte es Freiheit der Bewegung gewähren nur dem Theile, der zufällig eine Aenderung der bestehenden Bedingungen erstrebt. In der That stehen in diesem Kampfe sich nicht zwei Theile gegenüber, von denen der eine beharrlich am Alten festhält, der andere dagegen immer auf Aenderungen hinarbeitet, vielmehr gehen die Streittheile gleichmäßig aus der Defensive zur Offensive über, sobald es ihnen wünschenswerth erscheint. Es ringen mit einander die Interessen der Arbeitgeber, die im Allgemeinen ihnen günstige Arbeits- und Lohnbedingungen erstreben, und die der Arbeiter, die einen ihnen günstigen Arbeitsvertrag als Ziel verfolgen. Im Verlaufe dieses Kampfes wird ein und derselbe Theil bald in Vertheidigungsstellung stehen, d. h. den jetzigen Zustand zu erhalten trachten, bald zum Angriff übergehen und auf Abänderung der Arbeits- und Lohnbedingungen dringen. Der Arbeitgeber wird unter Umständen die Arbeits- und Lohnbedingungen als ihm günstig noch dann erachten, wenn es bei den bisherigen Bedingungen verbleibt, ja wenn sie sich — rein äußerlich betrachtet — zu seinem Nachtheile verändern, unter andern Verhältnissen wird er sie nur dann noch als ihm günstig ansehen, wenn sie zu seinen Gunsten und zu Ungunsten des Arbeiters abgeändert werden. Ebenso beurtheilt der Arbeiter die Sache. Die ihm günstigen Bedingungen wird jeder Theil zu erlangen suchen. Alle zu diesem Zwecke geschlossene Verabredungen unterstehen dem § 152 und dem § 153. Von diesem rechtlichen Standpunkte aus erscheint die in Rede stehende Verabredung der Arbeitgeber auf die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen gerichtet.

ViehseuchenG. vom 23. Juni 1880 §§ 9, 10, 56.

Urtheil des OLG. zu Celle vom 26. Februar 1898. (S. 8/98.)

Allerdings ist die im § 9 Abs. 1 dem Besitzer von Hausthieren auferlegte Verpflichtung, vom Ausbruch einer der im § 10 aufgeführten Seuchen unter seinem Viehstande sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, selbständig und unabhängig von der im § 9 Abs. 3 den Thierärzten auferlegten Anzeigepflicht, und zwar dergestalt selbständig daß die Anzeige eines Verpflichteten den andern von der Erfüllung seiner Anzeige nicht befreit. Rechtsirrthümlich ist dagegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Anzeige, welche wie zutreffend ausgeführt

ist, in Ermangelung bestimmter Formvorschriften auch mündlich und durch Boten erstattet werden kann, von einem Verpflichteten nicht zugleich in eigenem Namen und als Vertreter eines anderen Verpflichteten gemacht werden dürfe. Diese Rechtsansicht läßt sich weder auf allgemeine Rechtsgrundsätze stützen, noch aus den Vorschriften dieses Gesetzes herleiten, und insbesondere nicht daraus, daß mehrere Personen selbständig zur Anzeige verpflichtet sind. Erfüllt würde nun freilich die den Angeklagten als Besitzer des rotzkranken Pferdes treffende Anzeigepflicht nur sein, wenn thatsächlich in seinem Namen die Anzeige bei der Polizeibehörde erstattet wäre. Das ist nicht geschehen, denn danach hat der Thierarzt die Anzeige gemacht, ohne dabei anzugeben, daß er dies nicht nur, um seiner Anzeigepflicht zu genügen, sondern zugleich auch Namens des Angeklagten thue. Allein nach den weiteren Feststellungen, daß der Angeklagte nach der ihm von seinem Sohne überbrachten Aeußerung des Thierarztes angenommen habe, und habe annehmen müssen, daß der Thierarzt für ihn, den Angekl. also als sein Vertreter Anzeige erstatten werde, trifft den Angekl. kein Verschulden daran, daß seine Anzeige zu deren Beschaffung er sich einer Mittelsperson bedienen durfte, der Polizeibehörde nicht übermittelt ist. Strafbar ist aber die Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige nur unter der Voraussetzung, daß sie auf ein Verschulden des Anzeigepflichtigen zurückzuführen ist.*) OLGRath Bergmann.

MargarineG. v. 15. Juni 1897 § 2 Abs. 1. Urth. des KG. v. 1. Dez. 1898.

Nach der Feststellung des Vorderrichters hat der Angekl. die Kübel, in denen sich die zum Verkaufe bestimmte Margarine befand und welche mit dem vorgeschriebenen rothen Streifen und der Inschrift „Margarine“ versehen waren, insbesondere auch den Kübel, aus dem schon ein Theil verkauft war und aus dem zunächst weiter verkauft werden sollte, in einem hinter dem Ladenraum befindlichen Korridor so aufgestellt gehabt, daß die im Laden befindlichen Käufer weder den rothen Streifen noch die Inschrift, ja nicht einmal den Kübel sehen konnten.

Der Vorderrichter hat auf Grund dieses Sachverhalts den Angekl. wegen Uebertretung des § 2 Abs. 1 des G. vom 15. Juni 1897 betr. den Verkauf mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, verurtheilt, indem er von der Ansicht ausgegangen ist, daß der Vorschrift des § 2 Abs. 1 nur dann genügt wird, wenn der an dem Kübel befindliche Streifen und die Inschrift von dem kaufenden Publikum gesehen werden kann, daß also der Kübel, dessen Inhalt verkauft bezw. feilgehalten wird, so aufgestellt wird, daß dessen Abzeichen den Käufern sichtbar sind. Diese Entscheidung greift die Revision mit Recht als rechtsirthümlich an. § 2 Abs. 1 a. a. O. bestimmt:

> „Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine . . . gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift: „Margarine“ . . . . tragen. Die Gefäße müssen außerdem mit einem stets sichtbaren, bandförmigen Streifen von rother Farbe versehen sein“ . . . .

---

*) Der Besitzer eines wegen Maulseuche gesperrten Gehöfts verletzt das ihm ertheilte Verbot, das Betreten des Gehöfts durch fremde Wiederkäuer zu gestatten, auch dadurch, daß er das Verweilen fremder Wiederkeuer in dem Gehöfte duldet, die dieses ohne sein Wissen betreten hatten (München 29. April 1897, 9 S. 241. (Wer dagegen durch eine wegen der Maulseuche gegen den Durchtrieb gesperrte Ortschaft Wiederkäuer auf einem Wagen befördert, bleibt straflos. (München 8. Mai 1897, 9 S. 244)

Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ist die Inschrift „Margarine", „Margarinekäse", „Kunstspeisefett" an einer „in die Augen fallenden Stelle" des Gefäßes oder der äußeren Umhüllung, in welcher Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, anzubringen. Das Gesetz fordert also nur die in die Augen fallende Art der Signirung in Rücksicht auf das Gefäß oder die Umhüllung selbst, daß also, wenn das Gefäß oder die Umhüllung sichtbar ist, auch die Signirung sofort in die Augen fällt, es verlangt aber durch die Bestimmung des § 2 Abs. 1 a. a. O., daß die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine ꝛc. verkauft oder feilgehalten wird, mit Rücksicht auf den Raum, in dem sich die Gefäße befinden, an einer in die Augen fallenden Stelle aufgestellt werden. Ebensowenig schreibt § 2 Abs. 1 vor, daß der bandförmige rothe Streifen in Rücksicht auf den Raum, in welchem sich das mit demselben versehene Gefäß befindet, stets und überall sichtbar ist, sondern diese Bestimmung fordert nur, daß der Streifen mit Rücksicht auf das Gefäß selbst stets sichtbar ist, d. h. daß jeder, der das Gefäß sieht, auch den rothen Streifen bemerkt. Daß die Vorschriften des § 2 Abs. 1 nur so, wie angegeben, zu verstehen sind, ergiebt sich aus dem weiteren Inhalte des G. v. 15. Juni 1897 und aus der Bekanntmachung v. 4. Juli 1897 betr. die Ausführungsbestimmungen, welche der Bundesrath in Ausführung des § 12 Nr. 1 des G. v. 15. Juni 1897 erlassen hat. In § 4 des G. v. 15. Juni 1897 ist bestimmt, daß Margarine ꝛc. nur in gesonderten Räumen, abgesehen von den dort erwähnten Ausnahmen, hergestellt, aufbewahrt, verpackt und feilgehalten werden darf, und daß, wo diese Vorschrift auch Platz greift, wo also Margarine innerhalb der Verkaufsräume aufbewahrt werden darf, diese an besonderen Lagerstellen und in besonderen Vorrathsgefäßen aufbewahrt werden muß. Im § 4 werden also darüber Bestimmungen getroffen, in welchen Räumen die Gefäße mit Margarine aufbewahrt und deren Inhalt feilgeboten werden kann, während § 2 Abs. 1 nur Bestimmungen für die Gefäße selbst enthält. In welcher Art und Weise diesen letzteren Bestimmungen entsprochen werden soll, schreiben die Nummern 3 bis 6 der Bekanntmachung v. 4. Juli 1897 vor. Das Gesetz schreibt demnach im § 2 Abs. 1 nicht vor, daß die dort erwähnte Signirung der Gefäße auch von dem kaufenden Publikum stets gesehen werden muß. Da der Angekl., wie vom Vorderrichter festgestellt ist, die in Rede stehenden Kübel mit der vorschriftsmäßigen Signirung versehen hatte, liegt eine Uebertretung des § 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 nicht vor.

VereinsG. a) § 1. Urth. des Kammerger. v. 17. Nov. 1898.

Zunächst ist gerügt, es sei nicht festgestellt, daß in der hier in Rede stehenden Versammlung öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollten. Der Berufungsrichter hat aus dem Grunde, daß es sich um eine sozialdemokratische Parteiversammlung handelte, in welcher u. A. der Reichstagsabg. N. einen Vortrag halten sollte, und aus dem Umstande, daß der mit den Bestimmungen des VereinsG. wohl vertraute Angekl. selbst die polizeiliche Anmeldung der Versammlung veranlassen wollte, den Schluß gezogen, daß in der Versammlung nicht ein wissenschaftlicher Vortrag nichtpolitischer Art gehalten werden sollte, sondern öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollten. Zu dieser Feststellung gelangt hiernach der Berufungsrichter aus thatsächlichen Erwägungen, welche nach § 376 StPO

der Nachprüfung des Revisionsgerichtes entzogen sind. Die Ausführung des Revidenten, daß mit den vom Vorderrichter hervorgehobenen Umständen nicht ein für allemal auf die Absicht der Erörterung öffentlicher Angelegenheiten geschlossen werden könne, ist daher als ein Angriff thatsächlicher Natur ungeeignet, die Revision zu begründen.

Die Revision macht ferner geltend, daß der Angekl. länger als 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung die Anmeldung in der vorgeschriebenen Form veranlaßt habe und damit Alles gethan habe, was unter „Anzeige machen" im Sinne des § 1 zu verstehen sei. Eine Fahrlässigkeit würde ihm nur dann zur Last fallen, wenn festgestellt würde, daß der von ihm zur Besorgung gewählte Mann eine unzuverlässige Persönlichkeit gewesen sei und er, Revident, dies wissen mußte. Diese Gründe sind indeß nicht geeignet, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Revidenten für die unterlassene Anzeige auszuschließen. Wenn das Gesetz die Zulässigkeit einer Handlung ausdrücklich an die vorgängige Erfüllung einer polizeilichen Pflicht knüpft, ist der Handelnde unbedenklich verpflichtet, sich, bevor er die Handlung unternimmt, über die stattgehabte Beobachtung jener Vorschrift glaubhaft zu vergewissern und sich zu diesem Zwecke entweder die amtliche Bescheinigung der Polizeibehörde vorlegen zu lassen oder selbst die nöthigen Erkundigungen bei dieser Behörde einzuziehen. Unterläßt er dies im Vertrauen auf einen Anderen, so handelt er jedenfalls fahrlässig. Daß der Unternehmer der Versammlung sich bei unterlassener Anzeige nicht mit Unkenntniß schützen darf, ergiebt sich aus der Erwägung, aus welcher die Strafschärfung des § 12 hervorgegangen ist, nämlich, daß er strafbarer sei, als die anderen in dem Paragraphen genannten Personen, indem gerade der Unternehmer unter allen Umständen davon Kenntniß haben könne und müsse, ob der Polizeibehörde von der Versammlung Kenntniß gegeben sei (vgl. Kommissionsbericht II. Kammer Stenogr. Ber. 1850. V. 2775).

Auch die Rüge, daß eine Versammlung nicht stattgefunden habe, weil der gemeinsame Wille der Erschienenen nicht zum Ausdruck gebracht sei, Revident dieselben vielmehr bedeutet habe, die Versammlung könne bei dem Fehlen einer polizeilichen Bescheinigung nicht stattfinden, entbehrt der Begründung. Zutreffend versteht der Vorderrichter unter einer Versammlung eine an Zahl bemessene äußerlich irgendwie vereinigte Personenmehrheit, die auf gemeinsamen bewußten Zwecken und Zielen, also auf gemeinsamem Willen beruht. Unter Anwendung dieser Begriffsbestimmung hat der Berufungsrichter ohne Rechtsirrthum darin, daß auf die öffentlich erfolgte Einladung an alle sozialdemokratisch gesinnte Arbeiter von W. eine große Anzahl von Menschen in dem zur Versammlung bestimmten Lokale in der Erwartung auf die Eröffnung derselben und zum größten Theil lediglich dieser Versammlung wegen erschienen war, eine bereits stattgefundene Versammlung im Sinne der §§ 1 u. 12 a. a. O. erblickt. Es genügt zur Strafbarkeit, daß die Vereinigung einer größeren Anzahl von Personen zu demselben Zwecke an einem bestimmten Orte zu Stande gekommen ist. Eine förmliche Eröffnung und Konstituirung der Versammlung ist nicht erforderlich. Daraus, daß im § 12 außer dem Unternehmer auch der Vorsteher, Ordner, Leiter und Redner mit Strafe bedroht ist, ist daher nicht zu folgern, daß zur Strafbarkeit des Unternehmers auch eine förmlich organisirte Versammlung, in welcher ein Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner ihre Thätigkeit entwickelt haben, stattgefunden hat.

b) § 2. Urth. des Kammerger. v. 17. Nov. 1898 (S. 858/98).

Zwar ist die Rüge, daß die Annahme des Vorderrichters, daß das Gewerkschaftskartell zu H. ein Verein sei, rechtsirrthümlich sei, weil die Delegirten häufig wechselten, mithin von einer dauernden Vereinigung nicht die Rede sein könne, nicht gerechtfertigt. Wenn man davon ausgeht, daß unter einem „Verein" im Sinne des § 2 eine dauernde Vereinigung mehrerer zur Verfolgung bestimmter Zwecke zu verstehen sei, so kann man dem Gewerkschaftskartell zu H. die Eigenschaft eines „Vereins" nicht absprechen. Seine Organisation ergiebt sich aus einem Regulativ, welches die sonst üblichen Satzungen ersetzt. Nach § 1 desselben ist das Gewerkschaftskartell eine Vertretung der gewerkschaftlich organisirten Arbeiter zu H., deren Zweck die Hebung der geistigen und materiellen Lage der gesammten Arbeiter ist. Auch beschäftigt sich das Kartell mit allen öffentlichen und privaten einschlägigen Angelegenheiten. Es ist also eine Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke. Die Vereinsthätigkeit entwickelt das Kartell durch die Abhaltung von Versammlungen der Delegirten (§§ 3 bis 6 des Regulativs). Es hat ein Bureau (§ 4), und die Geschäfte des Kartells außerhalb der Sitzungen werden von einer „Vertrauensperson" geführt, welche in einer öff. Gewerkschaftsversammlung gewählt wird (§ 7). Demnach hat das Gewerkschaftskartell nach seinen Satzungen eine Organisation, wie sie bei Vereinen üblich ist. Der Umstand, daß aber die Mitglieder des Kartells aus Wahlen der einzelnen Gewerkschaften hervorgehen, (§ 2 des Regulativs) und demzufolge dem Wechsel unterworfen sind, entzieht dem Kartell noch nicht die Eigenschaft einer dauernden „Vereinigung". Denn da für die ausscheidenden Delegirten neue eintreten, so bleibt doch an und für sich das Kartell bestehen, verliert mithin nicht die Eigenschaft einer dauernden Vereinigung. Ueberdies ist vom Vorderrichter festgestellt, daß das Kartell bereits seit 1893 besteht. Mit Recht hat auch der Vorderrichter den Angeklagten, weil er als „Vertrauensperson" gemäß § 7 des Regulativs die Geschäfte des Kartells außerhalb der Sitzungen geführt hat, als Vorsteher im Sinne des § 2 des Vereins-G. angesehen. Denn diese Vertrauensperson hat ferner in Ausübung der Geschäftsführung dem Kartell vierteljährlich eine Abrechnung über Einnahme und Ausgabe vorzulegen und nach Ablauf des Geschäftsjahrs in öffentlichen Gewerkschaftsversammlungen Bericht zu erstatten (§ 7 Abs. 3 des Regulativs). Auch haben die Delegirten der Vertrauensperson von ihrer Wahl so bald wie möglich Mittheilung zu machen (§ 2 Abs. 3 des Regulativs). Die Vertrauensperson hat demnach statutenmäßig Funktionen auszuüben, wie sie nur einem Vorstandsmitgliede des Vereins anvertraut zu werden pflegen.

Gleichwohl konnte das Berufungsurtheil nicht aufrecht erhalten werden. Dem Angeklagten ist zur Last gelegt, als Vorsteher eines Vereins, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, in nicht rechtsverjährter Zeit die Statuten und das Mitgliederverzeichniß nicht binnen 3 Tagen nach der Stiftung des Vereins und jede Veränderung der Statuten oder des Mitgliederbestandes nicht binnen 3 Tagen nach erfolgter Aenderung der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme eingereicht zu haben. Das Kammergericht hat seine frühere Ansicht, daß die Verpflichtung der Vereinsvorsteher zur Einreichung der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses nach dem Wortlaut des § 2 auf die drei ersten Tage nach der Stiftung des Vereins beschränkt sei und mithin die durch die Nicht-

erfüllung dieser Verpflichtung begangene strafbare Handlung mit dem Ablauf der dreitägigen Frist vollendet ist, in einer neuerdings ergangenen Entscheidung vom 31. Okt. 1898 nicht aufrecht erhalten, nimmt vielmehr an, daß die Verpflichtung derjenigen Personen, welche zur Zeit der Stiftung des Vereins und innerhalb der ersten 3 Tage nach der Stiftung Vorsteher waren, die Statuten und das Mitgliederverzeichniß der Polizeibehörde einzureichen, so lange fortdauert, bis die Verpflichtung erfüllt oder die Erfüllung derselben unmöglich geworden ist, z. B. durch Ausscheiden dieser Personen aus dem Vorstande. Dagegen verbleibt es bei der Ansicht, daß andere Personen, welche erst nach Ablauf der drei Tage nach der Stiftung des Vereins Vorsteher desselben geworden sind, nach dem Wortlaute des Gesetzes zur Einreichung der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses nicht mehr verpflichtet sind, und wenn sie solches unterlassen, nach § 13 nicht strafbar sind. Eine Feststellung dahin, daß der Angeklagte bereits zur Zeit der Stiftung des Vereins und innerhalb der ersten 3 Tage nach der Stiftung Vorsteher gewesen ist, ist nicht erfolgt.

c) § 2. Urtheil des Kammerger. v. 14. Nov. 1898.

Die Frage, ob ein Verein eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, ist wesentlich Thatfrage und in jedem Einzelfalle durch Feststellung des Richters der Thatfrage zu entscheiden (Urtheil v. 28. Nov. 1895 im Jahrb. 17 S. 424). Es ist aber auch nicht rechtsirrthümlich, wenn der Berufungsrichter darin, daß die Zahlstelle des Vereins Deutscher Schuhmacher in Magdeburg die vom Hauptverein erstrebte Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere Abschaffung der Akkordarbeit, sowie die Vornahme statistischer Ermittelungen bezweckt, welche nicht blos die persönlichen Interessen der Vereinsmitglieder, sondern die sozialen Verhältnisse einer ganzen Klasse von Handwerkern, der Schuhmacher Deutschlands, mithin öffentliche Interessen berühren. Wenn auch der Angeklagte nach § 2 als zeitiger Vorsteher des gedachten Lokalvereins nicht verpflichtet war, ein Verzeichniß der Mitglieder desselben der Ortspolizeibehörde einzureichen, weil er nach der Feststellung des Berufungsrichters nicht bei Stiftung des seit mehreren Jahren bestehenden Vereins, sondern erst seit etwa Jahresfrist Vorsteher desselben ist, so hatte er doch nach § 2 der gedachten Verordnung die Verpflichtung, jede Aenderung der Vereinsmitglieder der Ortspolizei einzureichen und derselben auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen. Dieser Verpflichtung ist aber der Angekl. nicht nachgekommen, indem er nach der Feststellung des Berufungsrichters der Aufforderung der Polizeibehörde, über den derzeitigen Bestand der Vereinsmitglieder Auskunft zu geben, weil seit Bestehen des Vereins wohl die eingetretenen Mitglieder zur Anmeldung, *nicht aber die ausgeschiedenen und abgereisten zur Abmeldung* gebracht seien, nicht nachgekommen ist. Hiernach erforderte die Polizeibehörde eine Auskunft über die inzwischen eingetretene *Veränderung* der Vereinsmitglieder. Zur Einforderung dieser Auskunft war aber die Polizeibehörde nach § 2 unbedenklich befugt. Indem der Angekl. als zeitiger Vorsteher des Lokalvereins die erforderte Auskunft der Polizeibehörde nicht ertheilt hat, ist er mit Recht aus § 13 des VereinsG. bestraft.

d) Urth. des Kammerg. vom 19. Dez. 1898 (S. 780/98).

Nach der thatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts sind die Angeklagten als Vorstandsmitglieder des Ortsvereins des Hirsch-Duncker'schen Ge-

werkvereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter, nachdem sie eine schriftliche Aufstellung der Mitglieder des Vereins dem zuständigen Amtsvorsteher eingereicht hatten, der Aufforderung desselben, das Original-Mitgliederverzeichniß einzureichen, nicht nachgekommen. Mit Recht hat das Berufungsgericht in diesem Verhalten der Angeklagten eine Zuwiderhandlung gegen den § 2 der V. v. 11. März 1850 nicht erblickt. Mit der Einreichung des Mitgliederverzeichnisses hatten die Angeklagten der gesetzlichen Vorschrift genügt, gleichviel ob es im Original oder in Abschrift eingereicht worden ist. Die Einreichung des Originals schreibt das Gesetz nicht vor. Der Zweck der Vorschrift des § 2 ist nur der, daß die Ortspolizeibehörde zur Erleichterung der Kontrole über die Zahl und die Persönlichkeit der Vereinsmitglieder in Kenntniß gesetzt wird. Dieser Zweck wird aber durch die Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses erfüllt. Eine Uebertretung des § 2 würde nur dann vorliegen, wenn das eingereichte Verzeichniß unrichtig oder unvollständig gewesen wäre.

Die Auskunftsertheilung, deren Erfordern der Polizeibehörde eingeräumt ist, fällt nicht die Einreichung des Original-Mitglieder-Verzeichnisses; zur Einforderung von Urkunden über die Gründung und Entwickelung des Vereins ist die Ortspolizeibehörde nicht befugt.

e) § 2. Urth. d. KG. v. 22. Dec. 1898 (S. 966/98).

Die Annahme des Berufungsrichters daß der . . . Privatschulverein auf die Schule als auf eine öffentliche Angelegenheit einzuwirken bezwecke, ist irrig. Ein Einwirken auf diese öffentliche Angelegenheit von Seiten des Vereins wäre möglich, wenn er seine Thätigkeit bei der Leitung der Schule und deren Unterricht entwickeln würde, aus den Satzungen ist jedoch nur ersichtlich sein Bestreben, durch Beschaffen der erforderlichen Mittel die Existenzfähigkeit der Schule zu fördern und zu sichern, sowie eine würdige Erhaltung der Schulgebäude zu ermöglichen. Der § 1 der Vereinssatzungen ergiebt, daß der Verein seine Thätigkeit unter Wahrung der völligen Selbstständigkeit der Schulvorsteherin in der Leitung der Schule und in der Anstellung der Lehrkräfte ausübt. Ein Interesse des Staates für das Schulgebäude und zwar für die einzelnen Unterrichtsräume, vermöge des ihm auch bezüglich der Privatunterrichtsanstalten zustehenden Aufsichtsrechts ist allerdings vorhanden; bei der Thätigkeit des Vereins handelt es sich jedoch nicht um diese, sondern nur um Beschaffung der Mittel zur Herstellung derselben. Durch eine derartige Thätigkeit des Vereins kann aber ein Einwirken auf die Schule weder bezweckt, noch erreicht werden.

f) § 2b. Urth. des Kammerger. v. 31. Okt. 1898.

Die Rüge der Verletzung des ne bis in idem ist, wie das Kammergericht stets angenommen hat, eine prozessuale und scheitert als solche an § 380 StPO. Auch ist die Feststellung der Vorderrichter, daß die Zweigvereine des Volksvereins für das kath. Deutschland, deren Vorsteher die Angeklagten sind, örtliche Zweigvereine seien, welche die Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, wesentlich thatsächlicher Natur und deshalb der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen. Sie ist aber auch ohne Rechtsirrthum erfolgt, da festgestelltermaßen bis in die neueste Zeit in den einzelnen Versammlungen politische Tagesfragen, z. B. die Gesetzgebung, betr. die Verwaltung des kath. Schul- und Kirchenvermögens und die daraus sich ergebenden Aufgaben der Centrumspartei, die

Gesetzvorlage betr. das Vereinsrecht, die Marinevorlage, die Stellungnahme des Centrums bei derselben, die Agitation für die Reichstagswahlen und die Rückkehr der Jesuiten und Redemptoristen zur Sprache gekommen sind.

Dagegen ist die Ansicht des Berufungsrichters, daß die im § 2 den Vorstehern der Vereine auferlegte Pflicht, das Mitgliederverzeichniß binnen 3 Tagen nach Stiftung des Vereins der Ortspolizeibehörde einzureichen, sich nach Ablauf dieser Frist fortsetze und es sich daher um ein Omissiv- und Dauerdelikt handele, in dieser Allgemeinheit nicht zutreffend. Das Kammergericht hat seit dem Jahre 1896 an der Ansicht festgehalten, daß nach dem Wortlaut des § 2 die Verpflichtung der Vereinsvorsteher, das Verzeichniß der Mitglieder des Vereins der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, auf die drei ersten Tage nach der Stiftung des Vereins beschränkt, mithin die in der Nichterfüllung dieser Verpflichtung liegende strafbare Handlung mit dem Ablauf der dreitägigen Frist vollendet ist, demnach auch eine nach dem Fristablauf fortgesetzte Unterlassung der Einreichung sich nicht mehr als eine strafbare Handlung darstellt. Die betreffenden Entscheidungen gehen jedoch in ihrer Allgemeinheit insofern zu weit, als sie nicht mit ausreichender Klarheit zum Ausdruck bringen, ob unterschiedslos die Eigenschaft des Dauerdelikts verneint werden sollte oder nicht vielmehr ein Unterschied zu machen ist, je nachdem die in Anspruch genommenen Personen bei Stiftung des Vereins und während der ersten drei Tage nach derselben Vorsteher waren, oder erst später geworden sind. Der letztere Fall hat den bisherigen Entscheidungen stets zu Grunde gelegen und es hat in denselben auch nur ausgesprochen werden sollen, daß, falls die Personen der Vorsteher, welche zur Einreichung des Mitgliederverzeichnisses zc. aufgefordert werden, andere sind, als die zur Zeit der Stiftung und während der ersten drei Tage nach derselben fungirenden, diese sich durch Nichteinreichung des Mitgliederverzeichnisses nicht strafbar machen. Dagegen dauert die Verpflichtung der zur Zeit der Stiftung des Vereins und innerhalb der ersten drei Tage nach der Stiftung als Vorsteher fungirenden Personen, das Mitgliederverzeichniß der Polizeibehörde einzureichen, so lange fort, bis die Verpflichtung erfüllt oder die Erfüllung derselben unmöglich geworden ist, z. B. durch Ausscheiden dieser Personen aus dem Vorstande. Wollte man die Strafbarkeit auch dieser Vorsteher auf die dreitägige Frist beschränken, so würde sich als Konsequenz allerdings ergeben, daß die Polizeibehörde unter Umständen nicht in der Lage wäre, den betreffenden Verein in seiner Thätigkeit zu überwachen, indem derselbe mit Leichtigkeit seine Konstituirung in den ersten drei Tagen geheim halten könnte. Dagegen kann die Verpflichtung zur Einreichung des Mitgliederverzeichnisses auf diejenigen Personen nicht ausgedehnt werden, welche erst nach Ablauf der dreitägigen Frist in den Vorstand eintreten, da dies im citirten § 2 nicht vorgeschrieben und eine ausdehnende Interpretation des Strafgesetzes unzulässig ist. Von diesen später eintretenden Vorstandsmitgliedern kann das Mitgliederverzeichniß auch nicht um deshalb verlangt werden, weil sie nach dem citirten § 2 verpflichtet sind, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen. Denn die Verpflichtung zur Einreichung des Mitgliederverzeichnisses bildet im Gesetz einen Gegensatz zur Auskunftertheilung. Hiernach mangelt im vorliegenden Falle noch die thatsächliche Feststellung, daß die Angeklagten schon zur Zeit der Stiftung und innerhalb der ersten drei Tage nach der Stiftung der in Rede

stehenden Vereine bereits Vorsteher derselben waren oder es erst nach dieser Zeit geworden sind.

Hann. JagdO. § 27. Urth. des Kammerger. v. 15. Okt. 1898.

Wenn das Berufungsgericht die Voraussetzungen des § 27¹ der Hannover'schen Jagdordnung nicht für vorliegend erachtet, so kann dies für rechtsirrthümlich nicht erachtet werden. Das Berufungsgericht hat für das Revisionsgericht bindend festgestellt, daß der Spießer in dem Augenblicke, wo er durch den Schuß des Angeklagten zu Boden gestreckt wurde, eben aus dem Walde auf den unbebauten Streifen Landes (Weg) vor dem Roggenfelde herausgetreten, witterte, äugte und umherhorchte oder „sicherte", wie der Waidmann sagt, und an dem Rande des Roggenfeldes, vor dem er stand, durch Abschneiden der Halme noch nicht geäst hatte, auch nicht im Begriff dazu gewesen sei und durch Zertreten von Halmen mit den Vorderläufen irgend einen schätzbaren noch so geringen Schaden nicht angerichtet habe. Der Vorderrichter legt nun die Worte „zu Schaden gehendes Wild" dahin aus, daß zwar nicht erforderlich sei, daß das Rothwild bereits an den Feldkulturen wirklich Schaden angerichtet habe, daß wohl aber nothwendig sei, daß nach verständiger Würdigung aller Umstände in Bezug auf das in Feldmarken gehende Rothwild die höchste Wahrscheinlichkeit bestehe, dasselbe werde sofort Schaden anrichten, sei es durch Zertreten der Kulturen, sei es durch Aesen. Die Schadenszufügung müsse also unmittelbar bevorstehen. (Vergl. Stelling, Hannovers Jagdrecht S. 180.) Diese Auslegung entspricht dem Wortlaute und dem Zwecke der Ausnahmebestimmung des § 27¹, denn dieselbe wollte die Erlegung des Wildes zur Abwendung einer Beschädigung der Feldkulturen zulassen. Zur Erreichung dieses Zweckes genügte aber nicht die Möglichkeit der Schadenszufügung, sondern es müssen Umstände vorliegen, welche nach verständigem Ermessen die Schadenszufügung fast zur Gewißheit, also höchst wahrscheinlich machen. Die höchste Wahrscheinlichkeit ist aber nur vorhanden, wenn das unmittelbare Eintreten der Schadenszufügung zu erwarten ist. Legt man aber diese Auslegung der Beurtheilung des Sachverhalts zu Grunde, so ist dem Vorderrichter darin beizutreten, daß eine Schadenszufügung seitens des Spießers unmittelbar noch nicht bevorstand. Denn derselbe stand vor dem Felde, war noch nicht im Begriff zu äsen sondern sicherte nur; die Schadenszufügung war hiernach zwar möglich, aber bis zum Schuß des Angeklagten noch nicht höchst wahrscheinlich. Daß der Angeklagte aber sich auch bewußt gewesen, daß der Spießer in der Feldmark nicht zu Schaden ging, hat der Berufungsrichter thatsächlich festgestellt. Diese Feststellung entzieht sich aber der Nachprüfung des Revisionsgerichts.

GewerbesteuerG. v. 21. Juni 1891. a) § 2. Urth. des Kammerger. v. 15. Dez. 1898.

Nach § 2 des GewerbesteuerG. sind der preuß. Gewerbesteuer auch diejenigen gewerblichen Unternehmen unterworfen, welche außerhalb Preußens ihren Sitz haben, aber in Preußen durch Errichtung einer Zweigniederlassung, Fabrikations-, Ein- oder Verkaufsstätte oder in sonstiger Weise einen oder mehrere stehende Betriebe unterhalten. Die Bezeichnung „stehende Betriebe" erläutert der Art. 3 der Ausführungsanweisung v. 10. April 1892 zutreffend dahin, daß als solche nicht nur die dem Gewerbe dienenden sichtbaren Anstalten, wie

Zweigniederlassungen, Fabrikations-, Ein- und Verkaufsstätten, Speicher, Waarenlager, Comptoire, sondern auch alle sonstigen Geschäftseinrichtungen anzusehen sind, welche sich als Ausübung eines stehenden Gewerbes in Preußen darstellen; insbesondere soll hierher auch die Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes durch dauernd sich zu diesem Zweck in Preußen aufhaltende Geschäftstheilnehmer, Prokuristen, Agenten oder andere ständige Vertreter gehören, welche entweder in einem Dienstverhältnisse zu dem Inhaber des Gewerbes stehen, oder ohne solches Geschäfte in seinem Namen und für seine Rechnung auf Grund allgemeiner oder besonderer Ermächtigung abschließen. Danach kann der Angekl. nach zwei Richtungen hin einen stehenden Gewerbebetrieb in Preußen unterhalten haben. Einmal durch die Anstellung des Zeugen Indorf, falls in dessen Person die Voraussetzungen des Art. 3 der Ausführungsanweisung des Finanzministers vorliegen, ferner aber durch die Verwendung des Kellers und des Lagerschuppens, falls diese Räumlichkeiten nicht von dem Zeugen auf seinen eigenen Namen und für seine eigene Rechnung gemiethet sind.

Die Sache war daher zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Hierbei wird zunächst zu prüfen sein, ob der Zeuge J. im Sinne des Art. 3 der Ausführungsanweisung „Agent" oder sonstiger „ständiger Vertreter" des Angekl. war, und ob er zur Zeit der That entweder in einem Dienstverhältnisse zu dem Angekl. stand, oder ohne ein solches Dienstverhältniß Geschäfte im Namen oder für Rechnung des Angeklagten auf Grund allgemeiner oder besonderer Ermächtigung abgeschlossen hat. Wird dies nicht festgestellt, so wird weiter zu prüfen sein, ob der Keller und der Lagerschuppen von dem Zeugen im Namen oder für Rechnung des Angeklagten gemiethet sind und sich somit als Geschäftseinrichtungen desselben darstellen.

b) §§ 19, 28, 71. G. v. 28. Aug. 1876 § 1. Urth. des KG. v. 19. Dez. 1898.

Die thatsächliche Schlußfeststellung des Berufungsrichters enthält alle Thatbestandsmerkmale der §§ 19, 28 und 71 des GewerbsteuerG. und läßt in ihrer Begründung einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Der Angekl. war als Vorsteher des Vorstandes der Aktien-Gesellschaft . . . zu Posen nach den §§ 19 und 28 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Finanzministers vom 1. Juli 1892 (Amtsbl. der Regierung zu Posen S. 267) behufs Veranlagung der Gewerbesteuer zur Einreichung des Geschäftsberichts für das Jahr 1896 verpflichtet. Er ist dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, indem er diesen Geschäftsbericht lediglich in polnischer und nicht in deutscher Sprache der Regierung zu Posen eingereicht hat. Denn nach § 1 des G. v. 28. August 1876 betr. die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats (G.-S. S. 389) findet der schriftliche Verkehr mit den Staatsbehörden in deutscher Sprache statt. Mit Recht hat der Berufungsrichter den Einwand des Angekl., daß der Geschäftsbericht nur als ein Beweismittel aufzufassen sei und deshalb entsprechend der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts nicht nothwendig in deutscher Sprache einzureichen sei, für unbegründet erachtet. Denn der Geschäftsbericht kommt hier nicht als Urkunde, sondern bezüglich seines Inhalts als Auskunfts-Verkehrsmittel in Betracht, um den Steuerausschuß bezw. dessen Vorsitzenden in den Stand zu setzen sich behufs der Versteuerung ein Bild von dem Umfang und der Art des Geschäftsbetriebes der Aktiengesellschaft

zu machen. Dieser Auffassung entspricht es auch, wenn im Art. 23 Nr. 4 der Ausführungsanweisung des Finanzministers v. 10. April 1892 als eines der dem Vorsitzenden zu Gebote stehen Erkundigungsmittels die Benutzung des Geschäftsberichts aufgeführt ist. Auch das Urtheil des OberverwG. v. 5. Okt. 1897 (Entsch. 23 S. 395 ff.) spricht nicht für die Ansicht des Revidenten, da der Geschäftsbericht nicht als Beweisstück anzusehen ist.

Vorstehende Rechtsauffassung findet eine Bestätigung in dem analogen Falle des § 2 der V. v. 11. März 1850. Nach der Praxis des Obertribunals und des OberverwG. muß auch die den politischen Vereinen vorgeschriebene Einreichung ihrer Statuten und ihrer Mitgliederverzeichnisse in deutscher Sprache erfolgen. (Vgl. Groschuff, die preuß. Strafgesetze S. 51 Ziff. 6 und die dort citirten Urtheile.)

Die Bestimmung des Art. 32 H. G. B., daß bei den Aufzeichnungen im Handelsverkehr der Gebrauch jeder lebenden Sprache genügt, betrifft nur den inneren Verkehr (vgl. Jahrb. Bd. 4 S. 33) und schließt den Erlaß weitergehender Bestimmungen der Landesgesetze über die Geschäftssprache im Verkehr mit den Staatsbehörden nicht aus. Von einer Verletzung des Art. 2 der Reichs-Verf. kann daher nicht die Rede sein. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie der Berufungsrichter ausführt, eine Verpflichtung der Aktiengesellschaft zur Einreichung eines Geschäftsberichts nur dann vorliegt, wenn ein solcher vorhanden ist, da in dem hier in Rede stehenden Fall ein Geschäftsbericht vorhanden war. Die Angriffe der Revision gegen diese Ausführung des Vorderrichters bedürfen daher keiner Erörterung.

Die Behauptung der Revision, daß der Regierung kein zeitlich ungemessenes Recht zustehe, nicht in deutscher Sprache abgefaßte Eingaben zurückzuweisen, und daher ihr fünfmonatiges Schweigen nach Eingang des Geschäftsberichts in polnischer Sprache als Annahme gelten müsse, ist ohne rechtliche Bedeutung, da der § 2 des G. v. 28. Aug. 1876 eine Frist, innerhalb deren nicht in deutscher Sprache abgefaßte Eingaben zurückzuweisen sind, nicht bestimmt hat.

c) Urth. des Kammerger. v. 24. Okt. 1898.

Die Feststellung des Berufungsrichters, daß die Angeklagten zu Posen gemeinschaftlich als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der eingetragenen Genossenschaftsbank die ihnen obliegende Verpflichtung, den Geschäftsbericht der genannten Genossenschaft für das Jahr 1896 zum Zwecke der Gewerbesteuerveranlagung für das Steuerjahr 1898/99 der Regierung zu Posen einzureichen, nicht erfüllt haben, enthält alle Thatbestandsmerkmale eines Vergehens gegen die §§ 19, 28 und 71 des GewerbesteuerG. v. 29. Juni 1891 in Verbindung mit § 1 des G. betr. die Geschäftssprache der Behörden 2c. v. 28. Aug. 1876 und § 47 StGB. und läßt in ihrer Begründung einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Der § 28 des GewerbesteuerG. ist nicht verletzt. Denn die Angeklagten waren nach dieser Bestimmung in Verbindung mit § 19 Abs. 2 als Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einer eingetragenen Genossenschaft verpflichtet, ihre Geschäftsberichte nach näherer Bestimmung des Finanzministers der Bezirksregierung zu Posen alljährlich einzureichen und zwar nach der Bekanntmachung v. 1. Juli 1892 (Posener Amtsblatt S. 267) in der Zeit vom 15. bis 23. Sept. Zu der Behauptung der Revidenten, daß unter „ihre Geschäftsberichte" nur die Originale der von der Genossenschaft für ihre Mitglieder veröffentlichten Geschäftsberichte

gemeint seien, giebt der Wortlaut des § 28 keinen Anlaß. Den Begriff des Geschäftsberichts im Sinne des Gesetzes hat der Berufungsrichter nicht verkannt, wenn er in dem von den Angeklagten der Regierung eingereichten Heft um deshalb einen Geschäftsbericht der Genossenschaftsbank erblickt, weil dasselbe die Entwickelung des gewerblichen Unternehmens im Geschäftsjahr 1896 schildert, die Veränderungen in der gewerblichen Thätigkeit besonders hervorhebt und die Bedeutung der Zahlen, welche in der Zusammenstellung des Jahresumsatzes und in der Bilanz enthalten sind, erklärt, indem ohne diese Erklärung für die Steuerbehörde die Angaben über den Jahresumsatz und die Bilanz unverständlich sein würden. Der Geschäftsbericht hat als solcher eine doppelte Natur. Er ist einmal internen Charakters als Mittheilung an die Mitglieder; durch die Bestimmung des § 28 cit. erhält er aber auch nach außen hin Bedeutung, indem seine Einreichung an eine Behörde vorgeschrieben wird.

Der Einwand der Angekl., daß Uebersetzungen stets ungenau seien und deshalb hier nur der Geschäftsbericht als Original in Betracht kommen könne, konnte als durchgreifend nicht erachtet werden. Zwar ist die Thatsache der Ungenauigkeit von Uebersetzungen an sich nicht von der Hand zu weisen; gleichwohl mußte im vorliegenden Falle für die Regierung der Geschäftsbericht auch in der Uebersetzung als „ihr Geschäftsbericht" im Sinne des Gesetzes gelten, solange nicht Unrichtigkeiten desselben, die durch die Uebersetzung veranlaßt waren, nachgewiesen waren. Ein analoger Fall liegt vor, wenn ein Zeuge in fremder Sprache vernommen ist und seine Aussage ins Deutsche übersetzt wird. Hier gilt für das Gericht die Aussage des Zeugen in der deutschen Uebersetzung als seine, des Zeugen Aussage. Auch entkleiden die in dem überreichten Hefte in polnischer Sprache enthaltenen Nachrichten persönlicher Art denselben nicht der Eigenschaft eines Geschäftsberichtes. Ebensowenig ist § 1 und 2 des G. v. 28. Aug. 1876 verletzt. Nach § 1 findet der schriftliche Verkehr mit allen Behörden des Staates in deutscher Sprache statt. Mit Recht führt der Berufungsrichter aus, daß der der Regierung eingereichte Geschäftsbericht nicht als Beweismittel, sondern als Auskunftsmittel dienen sollte, durch welches die Steuerbehörde erst die erforderliche Aufklärung für die Bilanz erhalten sollte, und daß daher die Angeklagten durch dieses Mittel mit der Behörde hinsichtlich der Steuerveranlagung der Genossenschaftsbank in Verkehr getreten sind. Auf dieses Auskunftsmittel hatte die Regierung ein gesetzlich gewährleistetes Recht. Durch die Einreichung dieses Auskunftsmittels soll die Verbindung der Behörde mit den einzelnen Korporationen hergestellt werden, durch die es ihr ermöglicht wird, ihr Recht der gesetzlichen Ueberwachung auszuüben. Darum tritt die Korporation durch die Einreichung des Berichts mit der Behörde in schriftlichen Verkehr (vgl. auch Beschluß v. 17. Dez. 1883, Jahrb. 4 S. 43). Die Angekl. waren daher verpflichtet, den Geschäftsbericht der Regierung in deutscher Sprache einzureichen und haben durch Einreichung eines Geschäftsberichts in polnischer Sprache ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht genügt. Inwiefern Art. 29 des HandelsGB. verletzt sein soll, ist nicht erfindlich. Durch seine Bestimmung, daß Kaufleute und Handelsgesellschaften alljährlich ein Inventar und eine Bilanz ihres Vermögens anfertigen müssen, werden die weiter gehenden im steuerlichen Interesse getroffenen Vorschriften des § 28 nicht berührt. Auch Art. 32 ist nicht verletzt, da derselbe sich nur auf den inneren kaufmännischen Geschäftsbetrieb bezieht.

StempelsteuerG. v. 31. Juli 1895, Pos. 73 Abs. 8.

Urth. des Kammerger. v. 8. Dez. 1898.

Die Rüge, daß Position 73 Abs. 8 cit. und § 77 CPO. durch unrichtige Anwendung verletzt sei, weil die vom Schiedsmann T. auf den Angekl. ausgestellte Prozeßvollmacht vom 21. Okt. 1897 eine Substitutionsvollmacht und als solche bei der erfolgten Versteuerung der Hauptvollmacht stempelfrei sei, ist nicht gerechtfertigt. Die in der Civilprozeßsache C. 87, 97 von der Beklagten ausgestellte Vollmacht lautet: „In Sachen .... bevollmächtige ich den Schiedsmann T., zur Wahrnehmung der Rechte der Beklagten diese in dem vor dem Amtsgericht in ... anstehenden Termin, sowie in den etwa noch folgenden Terminen zu vertreten. — Objekt 300 Mk. B., den 3. Mai 1897. (Unterschrift.)"

Der Wortlaut der von T. auf den Angeklagten ausgestellten Vollmacht ist folgender: „In Sachen ... wegen 300 Mk. Darlehn ertheile ich hiermit Herrn Rechtsanwalt A. Prozeßvollmacht mit der Ermächtigung zur Empfangnahme von Geldern aller Art, Werthsachen und Dokumenten, zur Vertretung im Konkursverfahren über das Vermögen der Gegnerin, sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren.

B., den 21. Oktober 1897. T., Schiedsmann."

Geht man von dem in § 3 des G. vom 31. Juli 1895 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz aus, daß sich die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde nach ihrem Inhalte richtet, so läßt die Vollmacht vom 21. Okt. 1897 in keiner Weise erkennen, daß sie eine Substitution enthalte. Sie hat vielmehr den Wortlaut einer gewöhnlichen Prozeßvollmacht, wie er allgemein üblich ist. Da aber Abs. 8 der Pos. 73 des Tarifs die Stempelfreiheit der Substitutionsvollmacht von der Versteuerung der ursprünglichen Vollmacht, also der Hauptvollmacht abhängig macht, so ist bei der Prüfung, ob eine Substitutionsvollmacht vorliegt, der Inhalt der Hauptvollmacht mit in Betracht zu ziehen. Vergleicht man aber die auf den Angekl. ausgestellte Vollmacht mit der auf T. ausgestellten Vollmacht, und berücksichtigt man die Bestimmung des § 77 CPO. über die durch die Prozeßvollmacht dem Bevollmächtigten zugleich kraft Gesetzes eingeräumten weiteren Befugnisse, so ist der Angekl. in der inkriminirten Vollmacht zu Handlungen ermächtigt worden, welche weder in der früheren Vollmacht enthalten, noch im § 77 CPO. dem Prozeßbevollmächtigten eingeräumt sind. Denn die dem Angekl. ertheilte „Ermächtigung zur Empfangnahme von Geldern aller Art, Werthsachen und Dokumenten und zur Vertretung im Konkursverfahren über das Vermögen der Gegnerin" ist in der ursprünglichen Prozeßvollmacht nicht enthalten und im § 77 wird der Bevollmächtigte auf Grund der Prozeßvollmacht zu diesen weiter gehenden Handlungen nicht ermächtigt. Er ist nur zu solchen Prozeßhandlungen, welche durch die Zwangsvollstreckung veranlaßt sind, und zur Empfangnahme der von dem Gegner zu erstattenden Kosten befugt.

War nun auch der Schiedsmann T. als ein nach § 74 CPO. zugelassener Prozeßbevollmächtigter der Beklagten nach § 77 das. ermächtigt, einen Bevollmächtigten für die höheren Instanzen zu bestellen (Wilmowsky-Levy, CPO., 7. Aufl. Anm. 1 zu § 77 S. 152), mithin zur Ertheilung einer Prozeßvollmacht für die Berufungsinstanz an den Angekl. befugt, obwohl er selbst nach § 74 nicht als Vertreter der Beklagten vor der Civilkammer auftreten konnte, so gab ihm diese Substitutionsbefugniß nicht das Recht, weitergehende Befugnisse, als er

selbst als Bevollmächtigter erster Instanz hatte, dem Substituten zu ertheilen. Durch die dem Angeklagten eingeräumte weiter gehende Ermächtigung verlor die Prozeßvollmacht die Eigenschaft einer bloßen Substitutionsvollmacht und damit den Anspruch auf Stempelfreiheit. Liegt hiernach eine stempelpflichtige Prozeßvollmacht im Sinne des Absatzes 4 Pos. 73 des Stempeltarifs vor, so ist der Angeklagte, weil er festgestelltermaßen nicht innerhalb zwei Wochen nach dem Tage des Empfanges der Urkunde die Versteuerung derselben bewirkt hat, jedoch nicht mit der Absicht der Steuerhinterziehung, mit Recht auf Grund der §§ 16, 17 und 18 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 wegen Stempelsteuerhinterziehung mit einer Ordnungsstrafe bestraft.

Körordnung. Urth. des Kammerger. v. 3. Nov. 1890.

Dem Angeklagten ist zur Last gelegt, ohne im Besitze des vorgeschriebenen Erlaubnißscheines zu sein, durch seinen Hengst fremde Stuten haben decken zu lassen. Der Berufungsrichter spricht den Angeklagten von der Anschuldigung einer Uebertretung des § 20 der PV. frei, weil der betr. Hengst festgestelltermaßen nicht Eigenthum des Angeklagten, sondern der Pferdezuchtgenossenschaft zu E. sei und dem Angeklagten als Mitglied des Vorstandes derselben nur zur Wartung und Pflege und zu Deckungszwecken übergeben sei. Diese Begründung kann für rechtsirrthümlich nicht erachtet werden. Der § 20 bedroht nur denjenigen mit Strafe, welcher, ohne im Besitz eines Erlaubnißscheines zu sein, durch seinen Hengst fremde Stuten decken läßt. Unter „seinem" Hengst im Gegensatz zu „fremden" Stuten kann aber nur ein Hengst verstanden werden, welcher sich im ausschließlichen Eigenthum desjenigen, welcher mit demselben fremde Stuten decken läßt, befindet. Hierfür sprechen auch die der PV. angefügten Muster der Protokolle und Register, in welchen nicht der Besitzer, sondern der Eigenthümer in besonderer Rubrik aufgeführt ist. Der Begriff des Eigenthums ist ein Rechtsbegriff, für welchen, auch wenn es sich um Auslegung einer PV. handelt, die Bestimmungen des Civilrechts maßgebend sind. Die Auslegung der Worte „seinen Hengst" dahin, daß darunter auch ein Hengst zu verstehen sei, der sich im Gewahrsam des Betreffenden befindet, würde mit dem Rechtsgrundsatze, daß Polizeivorschriften nicht ausdehnend zu interpretiren sind, unvereinbar sein.

Auch aus dem Umstande, daß Angeklagter Mitglied des Vorstandes der Genossenschaft ist, läßt sich die Strafbarkeit desselben nicht herleiten. Die Genossenschaft ist als juristische Person deliktsunfähig. Daraus aber, daß Angeklagter als Vorstandsmitglied die Genossenschaft in civilrechtlicher Beziehung vertritt, folgt noch nicht ohne Weiteres seine strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Polizei-Verordnungsrecht.. Urth. des Kammerger. v. 14. Nov. 1898.

Nach der Feststellung des Vorderrichters hat der Angekl. 3 Uhren, deren Deckel den polnischen Adler mit polnischer Umschrift („Gott erlöse Polen") trug, im Schaufenster seines Ladens ausgestellt. Die Revision des wegen Uebertretung der Polizeiverordnung vom 17. April 1891 verurtheilten Angeklagten bestreitet zunächst die materielle Gültigkeit der PV. Der Vorderrichter hat mit Recht angenommen, daß die PV. ihre materielle Begründung in § 6 litt. a des Ges. vom 11. März 1850 findet. Die P.V. steht auch nicht in Widerspruch mit §§ 85 und 86 StGB., denn durch die dort enthaltenen Bestimmungen wird eine

ganz andere Materie behandelt. Der Vorderrichter hat auch mit Recht angenommen, daß sich der polnische Adler mit der polnischen Umschrift als ein „Zeichen" im Sinne der PB. darstellt. In der allgemeinen Bedeutung des Wortes „Zeichen" bildet dieser Ausdruck den Gegensatz zum „Wort", sei es dem geschriebenen oder gesprochenen. Das geschriebene Wort oder den geschriebenen Buchstaben nennt man Schriftzeichen zum Unterschiede von anderen „Zeichen". Es giebt eine Zeichen-Sprache, d. h. eine Sprache ohne Worte, in welcher die Worte durch Zeichen ersetzt werden. Unter Zeichen wird man ein Verständigungsmittel ohne Worte zu verstehen haben, so z. B. die Schifffahrtszeichen; die Leuchtfeuer sind Zeichen, ebenso die Signale beim Eisenbahnbetriebe, beim Militär u. dgl. Der § 135 StGB. spricht von „Zeichen" der Autorität und „Hoheitszeichen". Hoheitszeichen sind z. B. Fahnen, Wappen; Autoritätszeichen sind z. B. Grenzpfähle, auch hier werden Verständigungsmittel ohne Worte unter dem Worte „Zeichen" verstanden. Als ein solches „Zeichen" kann danach unbedenklich der polnische Adler im vorliegenden Falle angesehen werden, denn er ist das Symbol für das Polenthum. Ein solches Zeichen, wie hier der polnische Adler, verliert auch seine Eigenschaft als Zeichen nicht durch die Hinzufügung einer Unterschrift, wenn wie hier die Umschrift die Deutung des eigentlichen Zeichens enthält und dadurch mit dem eigentlichen Zeichen ein zusammengehöriges Ganzes bildet. Ob dieses Zeichen sich auf Papier oder Leinewand oder auf einem Uhrdeckel befindet, ist völlig unerheblich.

Der Vorderrichter hat auch ohne ersichtlichen Rechtsirrthum festgestellt, daß dieses „Zeichen" geeignet ist, die öff. Ruhe und Sicherheit zu gefährden. Unter „Gefährdung" ist die nahe Möglichkeit, die gegründete Besorgniß, zu verstehen daß die öff. Ruhe und Sicherheit gestört werden könne. Daß dieser Begriff vom Vorderrichter verkannt worden ist, ist nicht erkennbar. Die Beurtheilung, ob die Möglichkeit der Störung der öff. Ruhe und Sicherheit eine nahe ist, liegt auf thatsächlichem Gebiete und ist deshalb der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogen.

PreßG. § 11. Urth. des OLG. Hamburg v. 17. Aug. 1898.

Mit der die Freisprechung begründenden Annahme, daß der § 11 den Berichtigungszwang für Redakteure einer periodischen Druckschrift nur auf sog. äußere Thatsachen beziehe und die Berichtigung nur auf Angaben über äußerlich wahrnehmbare Thatsachen beschränkt sei, haben die Vorinstanzen in die Norm des § 11 eine Unterscheidung hineingetragen, welche weder mit dem Wortlaut noch mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes vereinbar ist. Das Berufungsurtheil bemerkt selbst, daß der Begriff der inneren Thatsachen im Gebiete des Strafrechts ein allgemein feststehender und anerkannter sei, und es ist nicht zu bezweifeln, daß unter dem Begriff von Thatsachen auch die im Innern des Menschen sich vollziehenden Vorgänge, wie Beweggründe, Absichten und Ziele mitumfaßt werden, die der äußerlich wahrnehmbaren Handlung erst ihre Bedeutung geben. Ebenso, wie z. B. für den Thatbestand des Betruges die Ernstlichkeit einer behaupteten Absicht das Entscheidende sein kann, gehört zum Begriff des Diebstahls das Vorhandensein einer inneren Thatsache, indem zur Wegnahme der fremden beweglichen Sache nach die Absicht der rechtswidrigen Zueignung hinzutreten muß. Sollte nun die Mittheilung der Presse, Jemand habe gestahlen,

keine Berichtigung deshalb erfahren dürfen, weil der Betroffene zwar nicht die äußere Thatsache der Wegnahme der Sache, wohl aber die innere Thatsache, daß er sich die Sache habe rechtswidrig zueignen wollen, leugnet und eine Berichtigung, daß er in anderer Absicht gehandelt habe, als die Richtigstellung einer inneren Thatsache verlangt, so wäre das durch § 11 dem Betheiligten gewährleistete Recht, vor der Oeffentlichkeit zu Gehör zu kommen, völlig illusorisch. Schon hieraus ergiebt sich die Unhaltbarkeit der zwischen äußeren und inneren Thatsachen gewollten Unterscheidung. Demgemäß hat auch die von der Vorinstanz angezogene Entscheidung des OLG. Breslau (Arch. 39 S. 375) sich nur gegen den Berichtigungszwang bei „Urtheilen" als dem logischen Ergebniß einer „inneren Erfahrung" ausgesprochen, keineswegs aber allgemein sog. innere Thatsachen als vom Berichtigungszwang ausgeschlossen erkläre und gerade die für die Ansicht der Vorinstanz herangezogene Abhandlung von Meves (Arch. 45 S. 338) bezeichnet es als verfehlt, wenn jene Breslauer Entscheidung bedeuten solle, daß unter die thatsächlichen Angaben nur Mittheilungen über äußere, mit den Sinnen wahrnehmbare Ereignisse, nicht aber auch darüber hinaus Vorgänge fallen dürfen, die, soweit sie sich im Innern eines Menschen vollziehen, nicht durch unmittelbare Wahrnehmungen, sondern durch Schlußfolgerungen aus anderen Thatsachen erkannt werden können. Die gedachte Abhandlung spricht sich also gerade für die entgegengesetzte Ansicht aus, zu deren Widerlegung sie vom Berufungsgericht herangezogen ist.

Allerdings sind nun mit der vom Gesetz für den Berichtigungszwang verbundenen Beschänkung auf thatsächliche Angaben solche Berichtigungen ausgeschieden, welche für sich allein oder in Verbindung mit Darlegungen thatsächlicher Natur auch Urtheile oder logische Folgerungen enthalten; keineswegs aber können damit thatsächliche innere Vorgänge gemeint sein, welche mit der äußerlich in die Erscheinung getretenen Handlungen eines Menschen wesentlich zusammenhängen und aus denen die äußerlich erkennbare Handlung erst nach Zweck und Willen des Handelnden ihre Bedeutung gewinnt und verständlich wird. Behauptete nun im vorliegenden Falle der vom Angekl. zu vertretende Artikel, daß für den als „Betheiligten" hier in Frage kommenden Inspektor B. das Eindringen in die Häuslichkeit des Fürsten Bismarck nicht durch Theilnahme seiner Auftraggeber an dem Ergehen des Letzteren, sondern durch das gewerbliche Bedürfniß der Beschaffung geldwerther Neuigkeiten veranlaßt war, so handelte es sich um die Mittheilung einer durch den supponirten unlauteren Beweggrund besonders gearteten Thatsache, an deren Berichtigung, wenn sie durch andere Beweggründe und Absichten sich anders charakterisirte, der Betroffene das dringendste Interesse hatte, und die Darlegung des behaupteten anderen Zwecks richtet sich sowohl gegen die thatsächliche Mittheilung, daß ein „Eindringen" in die Häuslichkeit des Fürsten stattgefunden habe, als gegen die weitere thatsächliche Mittheilung, daß der Berichtigende aus dem ihm untergeschobenen, unlauteren Beweggrunde gehandelt habe.

Literatur.

Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Preuß. Allgemeinen Landrechts. Von Dr. Franz Leske, Geh. Justizrath und vortragender Rath im Justizministerium, Erste und zweite Auflage, dritte Lieferung, Berlin 1899, Otto Liebmann.

Von dem Werke, das mit Recht eine überaus schnelle Verbreitung in den Kreisen der landrechtlichen Praktiker gefunden hat, liegt nunmehr die dritte Lieferung vor. Sie behandelt das Sachenrecht nach der Systematik des Bürgerlichen Gesetzbuchs und gelangt bis zum achten Abschnitte des dritten Buchs; vom achten ist die Einleitung vorhanden. Es fehlen also im Wesentlichen noch die Hypothek und Grundschuld, sowie das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten. Wie in den ersten Theilen des Werkes, sind auch in diesem dritten Theile die Normen des Landrechts und des neuen Rechts in kurzen, klaren Sätzen und übersichtlich dargestellt. Die Unterschiede von jetzt und künftig treten scharf hervor; nicht minder ist der Rechtszustand berücksichtigt, wie er sich vermöge der zahlreichen Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetze ergiebt. Das Buch eignet sich vortrefflich zur Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Beispiele veranschaulichen den Inhalt des Vorgetragenen. Ausgiebige Hinweise in den Anmerkungen auf die Literatur, namentlich des BGB., die wohl erschöpfend berücksichtigt ist, und auf die bisherige Rechtsprechung — auf S. 383 Nr. 1 wäre vielleicht zuzufügen: Entsch. d. Kammergerichts Bd. 15 S. 138 — erleichtern die Nachprüfung der Richtigkeit des Textes, oder auch das tiefere Eindringen in den neuen Rechtsstoff, dessen eingehende Behandlung nicht im Plane des Werkes gelegen ist. Nur selten wird man genöthigt sein, die aufgestellten Sätze mit einem Fragezeichen zu versehen. Ein solches möchte wohl auf S. 373 zulässig sein, wo schlechthin gesagt ist, daß die nicht auf Zahlung eines Kapitals gerichteten, ein Grundstück belastenden Rechte im Falle der Zwangsversteigerung durch den Zuschlag beseitigt und in Ansprüche auf Ersatz in Geld aus dem Versteigerungserlöse umgewandelt würden. Dies dürfte doch nur zutreffen, wenn sie nicht bei Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt sind (§ 52 Zw.-G. v. 24. März 1897). Nicht ganz unbedenklich scheint mir, was S. 384 über die Verwirklichung der Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung gegenüber dem Dritterwerber gesagt ist; sie soll grundsätzlich in der Weise geschehen, daß der Veräußerer mit Zustimmung des Erwerbers dem Vorgemerkten die Auflassung ertheilt. Der nicht eingetragene Veräußerer, den man doch auch nicht wohl als Eigenthümer ansprechen kann, würde hiernach eine Eintragung zu bewilligen haben. Könnte man ihn selbst als Berechtigten ansehen, so müßte er doch mindestens eingetragen sein, um auflassen zu können (§ 40 GBO.). M. E. wird der Dritterwerber als eingetragener Eigenthümer, der allein buchmäßig legitimirt ist, aufzulassen haben, worauf auch in Anm. 6 hingewiesen ist; nur wird es der Zustimmung des Veräußerers gar nicht bedürfen. Wie Alles in der Lehre von der Vormerkung, ist freilich auch dieser Punkt sehr zweifelhaft und eine abweichende Ansicht selbstverständlich ohne jeden Einfluß auf das Urtheil über den Werth des Buches. Möchte es bald vollendet im Besitze seiner zahlreichen Freunde sein!

Predari.

Dr. Droop, Wirklicher Geheimer Rath. **Der Rechtsweg in Preußen.** Berlin, 1899. Verlag von Franz Vahlen Preis 3 M.

Die Darstellung giebt eine Uebersicht über das gegenwärtig in Preußen in Betreff des Rechtsweges geltende Recht. Der erste Theil behandelt diejenigen Rechtsnormen, durch welche die Zuständigkeit einerseits der Gerichte, andererseits der Verwaltung für streitige Rechtssachen geregelt ist, also das über die Zulässigkeit des Rechtsweges geltende Recht. Der zweite Theil behandelt die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und der Verwaltung (S. 105—132). Ein Anhang betrifft das Recht in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Der erste Theil zerlegt den Stoff in allgemeine Rechtsnormen (Behörden für Rechtspflege und Verwaltung; bürgerliche Rechtsstreitigkeiten; Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte; allgemeine Grundsätze über den Rechtsweg und den Verwaltungsweg) und besondere Rechtsnormen. Letztere sind in vier Abtheilungen gegliedert, nämlich Staatshoheitsrechte, Beamtenrecht, Recht der Besteuerung und Landesverwaltung. Unter Staatshoheitsrechten werden abgehandelt nach einer Uebersicht; Staatsverträge und andere Staatshoheitsakte; Staatsvermögen; Staatsschulden; Kriegsschäden und Kriegsleistungen; Leistungen für die bewaffnete Macht im Frieden; Gesetzgebung; Enteignung. Unter Beamtenrecht werden besprochen: öffentliches Recht; Privatrecht; Ansprüche gegen Beamte; Defekte. Das Recht der Besteuerung trennt: Staatssteuern, Gemeindeabgaben und Kirchenabgaben. Der „Landes-

verwaltung" überschriebene Abschnitt erörtert hinter allgemeinen Bestimmungen: das Verwaltungszwangsverfahren, die Aufsicht über Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Polizeisachen und besondere Zweige der Landesverwaltung (Eisenbahnsachen, Bergwerkssachen, Armensachen, einzelne besondere Sachen, Auseinandersetzungssachen). Die Polizeisachen werden zerlegt in Polizeiverwaltung und polizeiliche Verfügungen, hierunter Wegesachen, Wassersachen, Strom-, Teich- und Fischereisachen, Jagdsachen, Feld- und Forstsachen, Gewerbesachen, Bausachen. Der zweite Theil (Kompetenzkonflikte) erörtert außer dem Allgemeinen sehr eingehend die Verordnung vom 1. August 1879.

Ein vier Seiten umfassendes Sachverzeichniß erleichtert die Benutzung.

Das lichtvoll geschriebene Buch entspricht einem dringenden Bedürfnisse. Die Richter sind nur seltener in der Lage sich mit den Kompetenzkonflikten zu befassen und entbehren alsdann eines zuverlässigen Rathgebers, namentlich eines solchen Werkes, das auch, wie der Verfasser, die von Dr. Otto Stoelzel 1897 zusammengestellte Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte bis in die neueste Zeit mitumfaßt, und ebenso die Entscheidungen des Reichsgerichts eingehend verwerthet. Ueberall sind auch sorgsam die seit 1866 hinzugetretenen Provinzen berücksichtigt.

Der Unterabschnitt „Aufsicht über Körperschaften des öffentlichen Rechtes," der sich mit kommunalen Verbänden, Kirchen, Schulen, Wassergenossenschaften, Deichverbänden und anderen Verbänden befaßt, behandelt unter der letztgedachten Ueberschrift auch Reichsrecht, und insbesondere die sogen. sozialpolitische Gesetzgebung, beginnend mit dem Gesetze, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 bis zu dem Gesetze vom 22. Juni 1889, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Das Werk ist anscheinend die reife Frucht der langjährigen Thätigkeit des Herrn Verfassers in dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. Als solche erscheint es von dauerndem Werthe und verdient den aufrichtigen Dank aller Praktiker.

Neubauer.

Die Stellung der Parteien im modernen Strafprozesse. Eine strafprozessuale Abhandlung in rechtsvergleichender Darstellung von Dr. Emil Sueß. Wien 1898.

Das mit großem Fleiße und durchgehender Beherrschung der einschlägigen, gewaltigen Literatur geschriebene Buch soll nach der Angabe des Herrn Verfassers darthun, daß in den Kulturstaaten Mitteleuropas eine Gleichheit der Rechte „der beiden im Prozeßverhältnisse zu einander stehenden Parteien" nicht bestehe, daß vielmehr sowohl de lege lata als auch besonders in der Praxis der Angeklagte der Anklagebehörde gegenüber bedeutend im Nachtheile sei. Es werden zu diesem Zwecke die einschlägigen Bestimmungen des österreichischen, deutschen, französischen und englischen Strafprozesses in rechtsvergleichender Darstellung mitgetheilt und Reformvorschläge daran geknüpft, die insbesondere auch die Abschaffung aller in die modernen Gesetzgebungen übergegangenen Reste des Inquisitions-Verfahrens erstreben.

Das 465 Seiten starke Werk ist übersichtlich und leicht faßlich geschrieben, die Literatur praktisch bei den einzelnen Paragraphen verzeichnet. Dem Herrn Verf. ist auch die nothwendige Kondensirung und Auswahl des ungeheuren Stoffes gut gelungen, und die Anordnung ist im Allgemeinen sachgemäß. In 4 Abtheilungen werden zunächst die Parteien im Strafprozeß überhaupt, sodann dieselben im Vor-, Haupt- und Rechtsmittelverfahren behandelt. Die Systematik läßt jedoch theilweise zu wünschen übrig, so hätte die „Reform der Staatsanwaltschaft" nicht in einem der ersten Paragraphen, sondern als Produkt der kritischen Darstellung, wenn nicht ganz an den Schluß derselben, mindestens an das Ende des ersten, allgemeinen Theiles gehört. Vor Allem aber mußte bei der gebotenen Beschränkung die Gründlichkeit leiden: bei dem großen Raum, den die Darstellung des geltenden Rechts beansprucht, ist der kritische Theil zu kurz gekommen und deßhalb die Begründung der gemachten Reformvorschläge stellenweise dürftig.

Wenn der Verf. mit seinen Vorschlägen übrigens kaum allgemeinen Beifall finden wird, so liegt dies m. E. daran, daß er in Verkennung der historischen Entwickelung des Strafprozesses und ohne den Versuch einer wissenschaftlichen Begründung de lege ferenda die Grundregeln des Civilprozesses ohne weiteres auf den Strafprozeß überträgt, der ihm lediglich ein Rechtsverhältniß zwischen den Parteien ist. In konsequenter Durchführung dieses Gedankens — auch terminologisch figurirt der Angeklagte als „die beklagte Partei" — gipfeln die vielen Vorschläge in 2 Hauptforderungen: volle Parteigleichheit und Ablösung des Prozeßbetriebes von Amtswegen durch einen solchen der Parteien. In ersterer Beziehung wird — abgesehen von einigen unbedeutenden, für den deutschen Staatsanwalt vindizirten Befugnissen — eine Herabminderung der Rechte der Staatsanwaltschaft verlangt: sie soll der Disciplinargewalt des Vorsitzenden

unterstellt werden, das Recht, eine Strafe zu beantragen soll als Bevormundung des Gerichts und Kränkung des vielleicht schließlich zu geringerer Strafe verurtheilten Angeklagten fortfallen, das uneingeschränkte Anklagemonopol wird verworfen u. dergl. mehr. Zur Durchführung des Parteibetriebs soll vor Allem dem Vorsitzenden die Leitung der Hauptverhandlung genommen und den Parteien übertragen werden. Reprobirt wird unter Anderem: der Eröffnungsbeschluß, das Resumé im schwurgerichtlichen Verfahren, jede Benutzung des Angeklagten als Beweismittel, die Kollusionshaft u. s. w. Auch die Forderung nach beschränkter Oeffentlichkeit schon im Vorverfahren und nach Einrichtung einer Vertheidigungsbehörde steht hiermit im Zusammenhang.

Der hier eingenommene, ablehnende Standpunkt hindert natürlich nicht, die maßvollen und streng sachlichen Ausführungen des Verfassers als Ergebnisse eines ernsten Studiums zu würdigen, und Allen, die sich über die Materie informiren wollen, das Buch bestens zu empfehlen: Anregung und Förderung werden Gegner und Anhänger in gleicher Weise aus ihm schöpfen. Metzler.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit in Strafsachen. Herausgegeben von Johow. 18. Band. Berlin 1899 bei Vahlen.

Die erste Abtheilung des vorliegenden Bandes behandelt die Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, darunter betreffen die Nr. 32—61 die Kosten und Stempel. In der zweiten, den Strafsachen gewidmeten Abtheilung behandelt die Nr. 62 die Zulässigkeit der Revision gegen eine PV., betr. das Fangen von Singvögeln. Es folgen 9 Entscheidungen über Gewerbepolizei; weitere Entscheidungen (Nr. 72—90) beziehen sich auf die Steuer- und Stempelgesetze, die Straßen- und Baupolizei (Nr. 91 bis 98), die Jagd (Nr. 99—108), den Forstdiebstahl (Nr. 109), das Vereins- und Preßrecht (Nr. 110—115), die Schulversäumniß (Nr. 116), die Sonntagsruhe (Nr. 117—124), die Gesundheitspolizei (Nr. 125—127), das Gesinderecht, die Versicherungsgeschäfte und sonstige Vorschriften. In einem Anhange werden 10 oberlandesgerichtliche Entscheidungen mitgetheilt, welche auf weitere Beschwerde auf Grund von Ueberweisungsbeschlüssen des Kammergerichts ergangen sind. Eine Abhandlung, in welcher der Amtsgerichtsrath Dr. Menzen die in Frankfurt a. M. für außerpreußische Aktiengesellschaften bezüglich des Erwerbs von Immobilien und Hypotheken bestehenden Beschränkungen darlegt, sowie 7 Bücherbesprechungen schließen sich an, während ein alphabetisches Sachregister und ein Verzeichniß der in Bd. 11—18 in Bezug genommenen Gesetze ꝛc. den Band beschließen. Mugdan.

---

1. Dr. Georg Lessing, Landrichter in Leipzig. **Die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen,** nach dem RGes. vom 20. Mai 1898. Leipzig, Verlag der Roßberg'schen Hofbuchhandlung. 1898.

2. Franz Woermann, Staatsanwaltschaftsrath beim Landgericht I. zu Berlin (jetzt bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kammergerichts). **Das Wiederaufnahmeverfahren und die Entschädigung unschuldig Verurtheilter.** Kommentar zum 4. Buch der StPO. und zum Gesetz betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1899.

Beiden Kommentaren ist eigenthümlich, daß sie das nach jahrelangen Vorarbeiten endlich emanirte Reichsgesetz vom 20. Mai 1898, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen in Verbindung mit den Vorschriften der Strafprozeßordnung (§§ 399—413) über die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens erläutern, sie unterscheiden sich jedoch dadurch, daß der Lessing'sche Kommentar zunächst die Gesetzvorschriften abdruckt und nachher die Erläuterungen in systematischer Form als Abhandlung bringt, während Woermann zuerst die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das Wiederaufnahmeverfahren und sodann die des neuen Gesetzes paragraphenweise kommentirt. Auch darin unterscheiden sie sich, daß die erstgenannte Schrift mehr für den Gebrauch des Richters, die zweite hauptsächlich für den des Staatsanwalts berechnet ist. Demgemäß enthält Lessing's Schrift nur das Wissenswertheste in knapper Form und unter Anführung einiger praktischer Beispiele, wogegen Woermann's Arbeit zahlreiche Cirkularverfügungen des Justizministers und der Herren Oberstaatsanwalte am Kammergericht und am Breslauer Oberlandesgericht zum Abdruck bringt und auch sonst in sehr ausführlichen Noten den etwas skeptischen Standpunkt des Staatsanwalts gegenüber den „Fährnissen“ des Wiederaufnahmeverfahrens nicht verleugnet. Im Uebrigen sind beide Monographien fleißige beachtenswerthe Arbeiten, die dem Praktiker wohl empfohlen werden können; daß sie über das Gesetz selbst verhältnißmäßig nur wenig bringen und

ihren Schwerpunkt in der Besprechung des Wiederaufnahmeverfahrens finden, hat seinen natürlichen Grund theils in dem geringen Umfang des neuen Reichsgesetzes theils darin, daß es noch an praktischen Erfahrungen über seine Wirkungen fehlt. Immerhin sind beide Schriften, da sie die neuesten Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung und der Judikatur über die Wiederaufnahme übersichtlich zusammenstellen, mit Dank zu begrüßen. Eichhorn, KGRath.

Meyer, **Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte.** Dritte Auflage neu bearbeitet von Irmler, Rechtsanwalt. Berlin 1899. Carl Heymann. Preis 4 Mk.

Seit dem Erscheinen der zweiten Auflage sind fünfzehn Jahre verflossen, in welchen die Rechtsprechung der Gerichte, insbesondere des Reichsgerichts überaus fruchtbar gewesen ist. Der Herausgeber mußte sich daher, wenn er der Praxis ein brauchbares Hilfsmittel bieten wollte, zu einer wesentlichen Umgestaltung des Werkes entschließen. Dieser Aufgabe hat er sich auch mit Eifer und Umsicht unter voller Beherrschung des Stoffes hingegeben und so eine Arbeit geliefert, welche über alle das Gebührenwesen berührenden Fragen zuverlässige Auskunft ertheilt. Der Herausgeber hat sich nicht darauf beschränkt, die über eine Streitfrage veröffentlichten Ansichten übersichtlich zu ordnen, er hat vielmehr vielfach seine eigene Meinung unter eingehender Begründung hinzugefügt. Zu billigen ist es, daß die Zusammenstellung der Landesgesetze, welche die Gebührenordnung auf die nicht unter § 1 fallende Berufsthätigkeit ausdehnen, weggelassen worden ist, da sie zum 1. Januar 1900 doch erheblich geändert werden werden. Dagegen sind die Aenderungen, welche die Reichsjustizgesetze zu jenem Zeitpunkte erleiden, bereits berücksichtigt. Mugdan.

Chirurgische Operation und ärztliche Behandlung. Eine strafrechtliche Studie von Dr. Carl Stooß, o. ö. Professor der Rechte an der Universität Wien. Berlin 1898, Verlag von Otto Liebmann.

Die Schrift ist — wenn auch vielleicht nicht allein und unmittelbar — veranlaßt durch den bekannten Fall, in welchem der Oberarzt der chirurgischen Abtheilung eines Krankenhauses wegen Mißhandlung angeklagt worden war, weil er an einem Kinde eine Resektion der tuberkulös vereiterten Fußknochen gegen den ausdrücklichen Willen des Vaters vorgenommen hatte. Dieser Wille war dem Arzte allerdings erst kund gegeben worden, als das Kind bereits in der Narkose gelegen hatte und das Bein schon abgebunden gewesen war. Der operative Eingriff war unstreitig zweckmäßig und vernünftig gewesen, weil nach Ansicht der Sachverständigen die Verbreitung der tuberkulosen Infektion das Kind „mit dauerndem Siechthum und schließlich dem Tode“ bedroht haben würde. Nichtsdestoweniger hat das Reichsgericht in dem Verfahren des Arztes den Thatbestand einer strafbaren Körperverletzung erblickt und es ist in dem Urtheil auch die Ansicht, daß die Ausübung des ärztlichen Berufs einen Strafausschließungsgrund bilde, ausdrücklich reprobirt worden.

Gegen dieses Urtheil und seine Konsequenzen wendet sich auch der Verfasser. Er verwirft zwar in Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht die Ansicht, daß die Ausübung des ärztlichen Berufs einen Strafausschließungsgrund bilde, ebenso wie er auch weder die Einwilligung des Verletzten, noch den ärztlichen Zweck oder die Nothwendigkeit des Eingriffs als Rechtsgrund gelten lassen will. Dagegen sucht er aus dem Sprachgebrauch, sowie aus der ärztlichen Wissenschaft, die er als Rechtsquelle gelten läßt, den Nachweis zu erbringen, daß die ärztliche Behandlung, „die Arznung“ niemals eine Mißhandlung oder Körperverletzung im Sinne des § 223 StGB. sein können. Er verwahrt sich dabei ausdrücklich gegen den ihm von v. Liszt gemachten Vorwurf, daß er Endzweck und Vorsatz verwechsele und sucht darzulegen, daß nicht subjektiv der Vorsatz zu heilen den Verletzungsvorsatz ausschließe, sondern daß objektiv das „Behandeln“ seiner inneren Natur nach sich völlig von dem „Verletzen“ unterscheide. Diese Ausführung ist durch leicht faßliche, medizinische Beispiele unterstützt, und die gegentheilige Ansicht wird namentlich auch in ihren Konsequenzen für die innere Medizin in interessanter Weise kritisch beleuchtet. Der Verfasser verkennt übrigens keineswegs, daß eine Operation ohne oder gegen den Willen des Patienten bezw. seines gesetzlichen Vertreters unerlaubt sein und die Strafpflicht des Staates begründen könne, er glaubt aber, daß in einem solchen Handeln lediglich ein Angriff auf die persönliche Freiheit erblickt werden könne und er schlägt deshalb folgende gesetzliche Bestimmung vor: „Wer an einer Person eine ärztliche Behandlung ohne ihre Einwilligung oder ohne Einwilligung der Person, die sie zu vertreten berufen war, vornimmt, wird, sofern diese Behandlung nicht zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit der Behandelten dringend geboten war, bestraft ....“ Dieser Vorschlag beweist schon, daß die Bedeutung der Ausführungen des Verfassers im wesent-

lichen auf dem Gebiete der lex ferenda liegt. Hier aber sind dieselben jedenfalls höchst beachtlich, da sie ersichtlich einem feinen Verständniß für die Forderungen der Zeit und die Rechtsanschauung des Volkes entstammen. Jedenfalls wird Niemand, der sich mit der in Rede stehenden Materie beschäftigt, die Bedeutung der hier entwickelten Theorie verkennen können und wenn durch „Für" und „Wider" wenigstens eine mehr individuelle, gesetzgeberische Behandlung der „Arznung" als die augenblickliche, immerhin recht summarische Subsumption derselben unter den Begriff der „Körperverletzung" durchgesetzt wird, so dürfte der Zweck des Herrn Verfassers erreicht und der Lohn für seine höchst verdienstvolle Schrift nicht ausgeblieben sein. **Metzler.**

Ad. Stoelzel, **Rechtslehre und Rechtsprechung.** Ein Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Wien am 7. Dezember 1898. (Nach stenographischer Niederschrift bearbeitet). Berlin, 1899. Verlag von Franz Vahlen. Preis 1,20 M.

Der bekannte und verehrte Vorsitzende der Kommission für die große Staatsprüfung hat in Wien in der Juristischen Gesellschaft jenen Vortrag gehalten, der in der 58 Seiten umfassenden Schrift auch bei uns der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Der Vortrag behandelt die Kunst der Rechtsprechung, in welcher sich neben dem Wissen das Können der Juristen zeige. Der Vortragende sieht in der Vervollkommnung in dieser Kunst das Ideal, das ein praktischer Jurist zu erstreben hat, wenn er seinen Beruf erfüllen will. Er theilt ein Paar Urtheile aus dem 16. Jahrhundert mit, um den Fortschritt der Rechtsprechung gegenüber der Rechtsprechung früherer Zeiten darzuthun. Dabei wird auch die Strafjustiz jener Zeit, insbesondere betreffend das Verbrechen der Zauberei, gestreift. Er weist hin auf die gänzliche Hilflosigkeit der erstinstanzlichen Schöffengerichte, ihres Amtes zu walten, die so häufig ihre Unfähigkeit, ein Urtheil zu finden, offen bekennen und das Akteumaterial dem Oberhofe zuweisen, ohne jeden Versuch, selbst ein Urtheil zu finden. Im Anschluß hieran gelangt er zu der Darlegung, wie nothwendig es sei, die juristische Jugend an der Hand praktischer Beispiele mit den hochbedeutsamen Grundsätzen und Grundregeln näher vertraut zu machen, die zur Schulung in der angewandten Jurisprudenz dienen. Ueber die neuere Prozeßgesetzgebung in Deutschland (wie jetzt auch in Oesterreich), die dem Grundsatze möglichst freier Bewegung des Richters und der Parteien folge, äußert er sich dahin, daß eine solche auch mit großer Gefahr verknüpft sei. Er sieht diese Gefahr unter anderm darin, daß man anfange, mit Prozeßkörpern zu operieren, die der Gesetzgeber nicht kenne, und dadurch zu Urtheilen gelange, die den Interessen der Parteien nicht gerecht werden, und sieht eine solche Gefahr vermehrt, wenn nebenher in materieller Richtung eine weitklaffende Divergenz zwischen Theorie und Praxis bestehe. Auf ein solches Gebiet will er in Anknüpfung an ein konkretes Verhältniß, nämlich auf das Prozeßinstitut der Aufrechnung, die Aufmerksamkeit richten, von dem der Vortragende annimmt, daß es weder in der Theorie noch in der Praxis in die richtigen Wege geleitet sei, und ohne viele Mühe sowohl in der einen als in der anderen Richtung auf bessere Wege geleitet werden könne.

Nunmehr folgt eine eingehende Erörterung des Standes dieser bekannten Streitfrage. An der Hand einer beigefügten Tafel, von der gesagt wird, daß sie etwas Geometrie in Anwendung bringe, soll gezeigt werden, daß nur die Auffassung des Vortragenden die richtige sei. Welches diese Auffassung ist, braucht unsern Juristen hier nicht mitgetheilt zu werden; sie dürfte allgemein bekannt sein. Daß die Darlegung eine klare und erschöpfende ist, versteht sich von selbst. Ob sie eine völlig überzeugende ist, mag der Leser selbst prüfen. Die auffallenden Ergebnisse, zu denen die andere Auffassung führen kann, namentlich bei bedingten Urtheilen und in Ansehung der Kosten, werden selbstverständlich eingehend verwerthet.

Dem Unterzeichneten will scheinen, als wohne der Streitfrage nicht eine so große Bedeutung bei, wie angenommen wird. In den neuerdings vorgekommenen Fällen ist der Streit häufiger dadurch beseitigt, daß der wohlhabende Beklagte sich mit dem Verluste eines Theils seiner Gegenforderung durch Aufrechnung einverstanden erklärte. **Neubauer.**

Reichsstrafgesetzbuch. Unter besonderer Berücksichtigung der Königlich Sächsischen Landesgesetzgebung und aller wichtigen und grundlegenden Entscheidungen des Reichsgerichts und des Sächsischen Oberlandesgerichts, herausgegeben von Dr. Max Mauckisch, Landrichter.

Nach dem Vorbilde des von Henle und Schierlinger mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Gesetzgebung und Rechtspflege herausgegebenen StGB. hat der Verf. eine Ausgabe des StGB. veranstaltet, in welcher neben dem Reichsrecht und der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Sächsische Landesgesetzgebung und die Judikatur des

Oberlandesgerichts zu Dresden verwerthet worden ist. Wie ich schon bei Besprechung des Henle'schen Buches (Archiv Bd. 43 S. 449) hervorgehoben habe, kann diese Art von Partikularismus nur Billigung finden. Denn das Reichs- und Landesstrafrecht greifen so vielfach ineinander, und die auf dem Gebiete des letzteren ergehenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte haben für den Praktiker eine so erhebliche Bedeutung, daß dem letzteren ein Strafgesetzbuch, in welchem fortgesetzt auf das Landesrecht und die bezügliche Rechtsprechung hingewiesen wird, gewiß nur höchst willkommen sein kann.

Ob der Verfasser mit seiner Arbeit nun aber die Bedürfnisse seiner sächsischen Kollegen vollkommen befriedigt hat, möchte ich fast bezweifeln, und zwar um deßwillen, weil die zu den einzelnen §§ gegebenen Anmerkungen doch etwas zu kurz gehalten sein dürften. Denn fast regelmäßig beschränkt sich der Verf. darauf, die neben dem StGB. in Betracht kommenden Reichs- oder Landesgesetze nur einfach nach ihrem Datum und ihrer Stellung in dem Gesetzblatte zu citiren, und ebenso wenig wird bei der Mittheilung der Entscheidungen des Reichsgerichts und resp. des Oberlandesgerichts der ausgesprochene Rechtssatz in gedrängter Kürze angegeben, sondern es wird nur auf die entsprechende Entscheidung hingewiesen, es wird also beispielsweise in einer Anmerkung der Begriff „Nachtzeit" hervorgehoben und dabei nur bemerkt: E 3 S. 209, so daß, wer sich vergewissern will, wie das Reichsgericht den Begriff „Nachtzeit" erklärt hat, die citirte Entscheidung selbst einzusehen gezwungen ist. Da überdies, wie der Verf. hervorhebt, nur die wichtigeren Entscheidungen mitgetheilt sind, so glaube ich eben nicht annehmen zu können, daß das Buch für den Gebrauch in den Sitzungen, für den es doch wohl hauptsächlich bestimmt ist, ausreicht. Denn in den Sitzungen handelt es sich gewöhnlich darum, sich möglichst schnell über eine streitige Frage zu informiren, und es wird deshalb solchen Kommentaren der Vorzug zu geben sein, in denen die Entscheidung selbst zu finden ist und durch die man der Mühe, erst noch andere Bücher einzusehen, überhoben wird.

Das maßgebende Urtheil über den Werth und die Brauchbarkeit des vorliegenden Buches werden aber die sächsischen Juristen auszusprechen haben, und ich will dem Verf. wünschen, daß seiner im Uebrigen überaus sorgfältigen und fleißigen Arbeit der Beifall seiner Kollegen nicht fehlen möge.

Dalcke.

Dr. Kraschel, **Die Abfassung der Urtheile in Strafsachen.** Für die Praxis dargestellt, 2. Aufl. Berlin 1899 bei Vahlen. Preis 1,50 M.

Das günstigste Urtheil, welches dem Werke nach seinem Erscheinen im Bd. 43 S. 303 dieses Archivs zu Theil wurde, hat eine Bestätigung in der Thatsache gefunden, daß bereits nach Verlauf von drei Jahren eine neue Auflage nothwendig geworden ist. Diese bezeichnet sich mit Recht als eine vermehrte und verbesserte. Denn wenn auch an der Anlage der Schrift nichts geändert ist, ist doch im Einzelnen vielerlei nachgetragen und verbessert worden. Das Hauptgewicht ist nach wie vor auf die Verwerthung der Entscheidungen des Reichsgerichts (bis Bd. 31 Heft 1) gelegt; daneben hat die Literatur eine größere Berücksichtigung gefunden.

Die Enthaltsamkeit von geistigen Getränken eine Konsequenz moderner Weltanschauung. Von Dr. med. Heinrich Wehberg. Leipzig, Verlag von Chr. G. Tienken. 1897.

Eigentlich gehört die Besprechung derartiger Streitschriften, die weder das Gebiet der Kriminaljustiz betreffen noch überhaupt für die Rechtswissenschaft von Interesse sind, nicht zu den Aufgaben unserer Zeitschrift, aber die sozialen Fragen berühren doch immerhin auch das Strafrecht und schon vom allgemein menschlichen Standpunkt aus muß jeder Versuch, dem sozialen Elend und damit auch dem Verbrecherthum zu steuern, mit Dank begrüßt werden. Auch der Kampf gegen den Alkohol gehört zu diesen Bestrebungen und wenn ein Arzt auf Grund ernster klinischer Studien und seiner in den Hütten der Armuth gewonnenen Kenntnisse gegen die Völlerei und Unmäßigkeit zu Felde zieht, so ist das nur zu loben. Allein die Kampfweise des Vf. sagt uns nicht zu; nach einigen recht entbehrlichen Angriffen gegen den Liberalismus der „Bierbankpolitiker" und die „Afterweisheit" des Klerikalismus sucht er darzulegen, daß nicht in der christlich-kirchlichen, sondern nur in der „modernen Weltanschauung" das Heil zu erwarten sei. Es geschieht dies fast ohne jede Disposition und in einem recht mäßigen Stil, überdies oft unter Ausdrücken, die so derb und leidenschaftlich sind, daß sie wenig wohlthuend berühren. Ein greifbares Resultat, einen praktischen Reformvorschlag suchen wir auch hier vergebens und das Verlangen, der Dämon Alkohol müsse völlig ausgerottet, nicht blos eingeschränkt werden, schießt weit über das Ziel hinaus, ist daher aussichtslos, ganz abgesehen davon, daß das Temperenzlerthum nur die Heuchelei großzüchtet. Die Studien des Vf. liegen denn auch anscheinend nicht im Gebiet der

Pathologie, sondern mehr in dem der Sozialpolitik, wie aus dem seiner Schrift angehängten „sozialistischen Programm“ (S 50—66) und dem Verzeichniß seiner bisherigen Aufsätze und Vorträge hervorgeht. Wenn er sich auf dieses „Programm“, das übrigens gut motivirt ist, beschränkt und sein Thema mit größerer Sachlichkeit behandelt hätte, so würden wir seiner löblichen Absicht unseren Beifall nicht vorenthalten; in der vorliegenden Form ist sie verfehlt und wird ihren Zweck schwerlich erfüllen.

LGR. Eichhorn.

Kritische und vergleichende Darstellung der Strafverfolgung und Voruntersuchung nach den kantonalen Gerichtsorganisationen und Strafprozeßordnungen. Von Dr. Carl Meyer. Leipzig, Gustav Fock. 1897.

Obgleich das Gebiet, für welches diese vom schweizerischen Juristenverein 1896 preisgekrönte Schrift von Interesse sein kann, ziemlich beschränkt ist, so ist es doch auch für den Nichtschweizer lehrreich zu erfahren, wie vielgestaltig das Strafverfahren in den einzelnen Kantonen der Schweiz noch ist, von denen z. B. Appenzell J.-Rh. nach eigener Auskunft, „weder ein Strafgesetz noch eine Strafprozeßordnung noch irgend eine Polizeiverordnung besitzt“. Erstaunt fragt sich der Deutsche — der freilich auch eben erst zu einem einheitlichen Strafverfahren gelangt ist — wie es möglich, daß ein so hoch kultivirtes Land, wie die Schweiz, noch ohne gemeinsame Strafprozeßgrundsätze sich behilft, so daß in einzelnen Kantonen der Landammann, in anderen der Staatsanwalt, der Regierungsstatthalter, der Polizeivorsteher oder der président du Tribunal die Voruntersuchung führt und als Untersuchungs-„Gerichte“ auch überall die verschiedensten Beamten und Behörden thätig sind. Es ist daher in der That sehr verdienstlich, diese Verschiedenheiten in der Strafverfolgung und der Voruntersuchung übersichtlich zusammenzustellen und muß dem Vf., der seine Schrift sehr bezeichnend „der Rechtsvereinheitlichung“ gewidmet hat, nachrühmen, daß er seine wahrlich nicht kleine Aufgabe trefflich gelöst hat.

Die Vorzüge der Arbeit im Einzelnen zu besprechen erübrigt sich, da sie schon durch den ihr zu Theil gewordenen Preis sich als ein tüchtiges Werk erweist; es sei jedoch hier namentlich auf den sehr gut geschriebenen § 2 („Die historische Entwickelung der Strafverfolgung und ihrer Organe“) hingewiesen und auf die sehr lehrreichen Tabellen S. 41, 57—62, 66 und 81, die ein gutes Bild von dem überaus bunten Rechtszustande in der helvetischen Republik geben und den Stoßseufzer des Vf. nach einem gemeinschweizerischen Strafprozeßgesetz gerechtfertigt erscheinen lassen. Recht treffend und merkwürdig reif ist fast überall sein Urtheil und einzelne Bemerkungen überraschen geradezu von einem Anfänger, wie z. B. S. 41 der Satz: „Objekt der Untersuchung ist eben nicht ein lebloses Wesen, das immer dieselben Formen zeigt, sondern der Mensch, dieses Proteus-Geschöpf mit immer wechselnden Physiognomien, neuen Charakter- und Geistes-Eigenthümlichkeiten; dieses Objekt will und muß studirt sein, den individuellen Eigenthümlichkeiten muß individuell entgegengetreten werden.“ Ebenso ist die Schilderung der Polizeizustände S. 81 recht ergötzlich zu lesen, nicht minder auch die zornige Philippika S. 100 gegen den „knauserigen Staat“ und S. 103 gegen das sonderbare Rechtsinstitut der „amtlichen Klage“ im Kanton Uri, sowie S. 126 die drastische Abfertigung des alten Inquisitionsprozesses. Beachtenswerth sind auch die Ausführungen über das Recht des Angeschuldigten auf Entschädigung für unverschuldete Haft S. 180 ff. sowie die praktischen Reformvorschläge S. 194, gegen die kaum etwas zu erinnern sein dürfte, ja die vielmehr auch für uns sehr beherzigenswerth erscheinen. Daß der sprachgewandte Schweizer Vf. die dreisprachige Literatur seines Landes voll beherrscht, ist eigentlich selbstredend, aber auch die einschlägige Literatur Englands kennt und benutzt er vortrefflich. Der Stil ist frisch und gut lesbar; einige sonderbare Helvetismen übersieht man gern und Alles in Allem ist die überaus fleißige und instruktive Schrift recht zu empfehlen.

Eichhorn.

Referat, Votum und Urtheil. Eine Anleitung für praktische Juristen im Vorbereitungsdienst von Reichsgerichtsrath a. D. Daubenspeck. 7. verbesserte Aufl. Berlin 1899 bei Vahlen.

Die vorliegende Auflage ist im Wesentlichen ein Abdruck der fünften; im Einzelnen sind manche Verbesserungen vorgenommen. Dagegen hat der Verf. mit Recht davon Abstand genommen, die Beispiele schon jetzt dem Bürg.GB anzupassen.

---

16. Welche Rechte hat in Deutschland ein deutscher Verleger als Rechtsnachfolger des franz. Verlegers einer franz. Komposition? Enthält die Herstellung auswechselbarer Notenscheiben für mechanische Musikwerke eine mechanische Vervielfältigung des dargestellten Musikstücks?

Von Landgerichtsrath Melzer in Leipzig.

Die beiden vorstehenden Fragen, von denen die zweite bereits wiederholt den I. Civilsenat des Reichsgerichts beschäftigt hat, sind vor Kurzem bei dem IV. Strafsenat des Reichsgerichts zur Beantwortung gekommen. Anlaß hierzu bot die Revision gegen ein Urtheil des Landgerichts Leipzig vom 8. Okt. 1898 (A IV 251/98). In diesem Urtheile wurde dem Einziehungsantrage einer deutschen Verlagsfirma entsprochen, die von dem franz. Verleger einer franz. Komposition das Verlagsrecht für Deutschland nachträglich erworben hatte und sich durch Wiedergabe des geschützten Musikstücks auf Notenscheiben einer heimischen Fabrik mechanischer Musikwerke geschädigt fühlte. Die Gründe des landgerichtlichen Urtheils sind meines Erachtens nach von allgemeinem Interesse, tragen auch zu besserem Verständnisse des Revisionsurtheils bei. Ich lasse sie deshalb in ihrem Wortlaute unverkürzt folgen.

„Die Aktiengesellschaft „Polyphon-Musikwerke" in W., deren Vorstand und Fabrikleiter der Angekl. R. in W. ist, fertigt und verkauft seit dem Jahre 1895 mechanische Musikwerke, denen sie den Namen „Polyphon" giebt. Jedes dieser Musikwerke, die verschiedenen Tonumfang und dementsprechend auch — abgesehen von der äußeren Ausstattung — verschiedene Größe haben, enthält in seinem Innern einen Metallkamm, dessen Zungen durch walzenförmig nebeneinander gereihte Anreißräder zum Erklingen gebracht werden. Um auf solche Weise ein Musikstück ertönen zu lassen, wird eine metallene Notenscheibe angelegt, in welcher auf der nach den Anreißrädern und dem Metallkamm zugekehrten Seite kleine Haken durchgestanzt sind. Diese Häkchen entsprechen den Noten einer Bearbeitung des betreffenden Musikstücks für das mechanische Musikwerk. Sie erfassen, nachdem die Notenscheibe durch Federkraft in drehende Bewegung gesetzt worden ist, die Anreißräder und bringen so die Metallzungen gemäß der Bearbeitung des Musikstücks zum Erklingen. Da die Notenscheiben, deren Herstellung ebenfalls von der Fabrik „Polyphon-Musikwerke" erfolgt, auswechselbar sind, so vermag ein und dasselbe mechanische Musikwerk soviel Kompositionen wiederzugeben, als solche für das Musikwerk bearbeitet und auf Notenscheiben übertragen worden sind.

Seit dem Jahre 1896 oder 1897 bis zum 3. Februar 1898 fertigte und verkaufte nun die genannte Aktiengesellschaft durch ihren Vorstand, den Angeklagten R., für ihre nach der Zahl der Stimmenzungen und damit nach dem Tonumfang verschiedene Polyphons Nr. 43, 54 und 104 Notenscheiben, welche je eine Bearbeitung des Musikstücks „Marche Lorraine" enthalten. Komponist dieses Musikstücks ist der in Paris lebende französische Staatsangehörige Louis Ganne. Er hatte im Jahre 1892 sein Urheberrecht auf die Firma Enoch frères & Costallat in Paris übertragen. In deren Verlag erschien das Musikstück im Jahre 1892, nachdem unter dem 10. Juni 1892 bei dem Bureau de l'imprimerie et de la librairie des Ministeriums des Innern zu Paris die dem Drucker von Musikalien durch Art. 3 und 4 des franz. PreßG. v. 29. Juli 1881 vorgeschriebene Niederlegung von 3 Pflichtexemplaren bewirkt worden war. Am 1. Juli 1896 hatte dann die Firma Enoch & Co. in Paris, die Rechtsnachfolgerin der Firma Enoch frères & Costallat, das ausschließliche Verlagsrecht für Deutschland und Oesterreich-Ungarn auf die Firma H. L.'s Verlag in B., deren Inhaber die Nebenkläger Th. und R. L. sind, übertragen. Von dieser Firma ist das Musikstück unter dem Titel „Lothringer Marsch (Marche Lorraine)" seit jener Zeit herausgegeben worden. Daß ein solches Exemplar der Aktiengesellschaft „Polyphon-Musikwerke" als Grundlage für ihre Bearbeitung gedient hat, ist nicht zu erweisen gewesen. Es muß dem Angeklagten R. geglaubt werden, daß ein von Enoch & Co. in Frankreich herausgegebenes Exemplar benutzt worden ist. Soviel aber steht fest, daß die Aktiengesellschaft weder zur Bearbeitung des Musikstücks, noch zur Herstellung und zum Verkauf der entsprechenden Notenscheiben von dem Komponisten oder einer der Verlagsfirmen Erlaubniß erhalten hatte. Mittels Schrift vom 7., bei der Staatsanwaltschaft Leipzig am 10. Febr. 1898 eingegangen, haben die Inhaber der Firma H. L.'s Verlag, nachdem sie am 19. Nov. 1897 von der unbefugten Vervielfältigung erfahren hatten, gegen R. als den Vorstand und Fabrikleiter der Aktiengesellschaft Strafantrag gestellt und zugleich die Einziehung der betr. Notenscheiben wie der zu ihrer Herstellung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen beantragt. In der Hauptverhandlung vom 8. Okt. 1898 ist jedoch von ihnen nach Vernehmung der Zeugen und nach Gehör des Nebenklägers Th. L. der Strafantrag zurückgezogen und nur der Einziehungsantrag aufrecht erhalten worden. Da die Rücknahme des Strafantrags rechtzeitig erfolgt ist, hat zunächst gemäß § 259 Abs. 1 u. 2 StPO. das Strafverfahren gegen den Angekl. R. eingestellt werden müssen, auch sind die insoweit erwachsenen gerichtlichen Kosten des Verfahrens, wozu insbesondere die Zeugengebühren gehören, zufolge der Vorschrift in § 502 StPO. den Antragstellern Th. und R. L. aufzuerlegen gewesen. Wenn aber weiter vom Vertreter der Aktiengesellschaft, deren Rechte durch eine Einziehung benachtheiligt werden, um Zurückweisung des Einziehungsantrags ersucht worden ist, da ein französischer Urheber gegen unbefugte Bearbeitung seiner Komposition für mechanische Musikwerke in Frankreich selbst nicht geschützt werde, so hat diesem Ersuchen nicht entsprochen werden können.

Bei Beantwortung der Frage, ob der Einziehungsantrag der Nebenkläger begründet sei, ist zunächst zu prüfen gewesen:

Schlägt das deutsche Gesetz vom 11. Juni 1870 unmittelbar ein oder hat es nur mittelbar — auf dem Wege internationalen Vertrags — Geltung erlangt.

Die Nebenkläger behaupten das erstere und stützen sich hierbei, gleich dem Eröffnungsbeschluß auf § 61 Abs. 2 des G. vom 11. Juni 1870: „Wenn Werke ausländischer Urheber bei Verlegern erscheinen, die im Gebiete des Norddeutschen Bundes (Deutschen Reiches) ihre Handelsniederlassung haben, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes." Aber sie verkennen, daß in diesem Absatz 2 von § 61 das Wort „erscheinen" gleichbedeutend ist mit „zuerst in Verkehr treten" und daß das im Auslande erschienene Werk eines Ausländers auch dann nicht gemäß § 61 Abs. 2 den Schutz des deutschen Gesetzes erlangt, wenn es später noch im Inlande herausgegeben wird. Hier kann nur ein internationaler Vertrag helfen. — Vgl. Rechtsprechung des Reichsgerichts 2 S. 62 ff. — Im vorliegenden Falle handelt es sich um ein musikalisches Werk, das zuerst (1892) in Frankreich von dem Rechtsnachfolger des französischen Urhebers herausgegeben wurde und bezüglich dessen später (1896) ein Theil des Verlagsrechts auf den deutschen Verleger überging. Dieser ist also in Deutschland durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 nur mittelbar — bei Vorhandensein internationaler Vertragsbestimmungen zwischen Frankreich und Deutschland — geschützt. In Frage kommen hier die am 6. Nov. 1883 in Kraft getretene Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich v. 19. April 1883, betr. den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RGBl. 1883 S. 269 ff.), sowie die als „Berner Konvention" bezeichnete, seit 5. Dez. 1887 in Kraft stehende Uebereinkunft v. 9. Sept. 1886, betr. die Bildung eines internationalen Verbandes von Werken der Litteratur und Kunst (RGBl. 1887 S. 493 ff.). Die erstere Uebereinkunft ist laut Zusatzartikel zur Berner Konvention nur noch soweit in Geltung, als den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, wie ihnen der Berner Verband gewährt, eingeräumt werden, oder als sie sonst Bestimmungen enthält, welche der Berner Konvention nicht zuwiderlaufen. Aus Art. 2 Abs. 1 der Berner Konvention, wie schon früher aus Art. 1 Abs. 1, Art 3 und Art. 13 der Uebereinkunft vom 19. April 1883, geht mit Sicherheit hervor, daß der franz. Urheber und sein Rechtsnachfolger in Deutschland dieselben Rechte genießen wie ein deutscher Urheber. Wenn dann Art. 2 der Konvention in Abs. 2 weiter — auch gegenüber der Uebereinkunft vom 19. April 1883 zwingend — bestimmt, daß der Genuß dieser Rechte „lediglich" (siehe Dekl. v. 4. Mai 1896, RGBl. 1897 S. 769) von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig sei, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes vorgeschrieben sind, sowie wenn ebendaselbst noch festgesetzt wird, daß der Genuß der Rechte in den übrigen Ländern die Dauer des in dem Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen darf, so ist dies für das Verhältniß des franz. Urhebers zum Urheberrechte Deutschlands nur von geringer Bedeutung.

In Frankreich entsteht das Urheberrecht einzig und allein durch Schaffung des Werkes. Es besteht für die Lebensdauer des Urhebers und für 50 Jahre nach dem Tode desselben (Art 1 des Dekrets vom 19. Juli 1793, sowie Art. 1 des G. v. 14. Juli 1866 verb. mit Art. 2 und 7 des Dekrets v. 19. Juli 1793). Nur eine Voraussetzung ist für den Urheber nothwendig, wenn er sein Recht auf gerichtlichem Wege verfolgen will: die Niederlegung von Pflichtexemplaren. Dieses auf Art. 6 des Dekrets vom 19. Juli 1793 beruhende Erforderniß besteht auch jetzt noch, wenngleich die Pflicht zur Niederlegung unter

Androhung einer Strafe von 16 bis 300 Fr. durch Art. 3 und 4 des franz. Preßgesetzes v. 29. Juli 1881 dem Drucker auferlegt worden ist. Vgl. den Aufsatz in der Zeitschrift für die gesammte Strafrechtsw. 14 S. 624 ff., sowie Entsch. des RG. in Straff. 30 S. 81. Wenn im letzteren Urtheil die Frage, ob gegenüber der Bestimmung in Art 3 u. 4 des PreßG. der Schlußsatz von Art. 6 des Dekrets v. 19. Juli 1793 noch Geltung habe, als „nicht völlig zweifelsfrei" bezeichnet wird, so ist dem entgegenzuhalten, daß schon vor Jahren der Kassationshof zu Paris die Frage bejaht hat. S. Barbier, code expliqué de la presse. 1887. Note 62 zu Art. 3 des PreßG.

Vorliegendenfalls hat der Pariser Drucker seiner Pflicht zur Niederlegung von 3 Pflichtexemplaren im franz. Ministerium des Innern (Art. 3 u. 4 des PreßG.) genügt. Diese Niederlegung äußert ihre Wirkung zu Gunsten des noch lebenden Urhebers und damit auch seiner Rechtsnachfolger, insbesondere der Firma H. L.'s Verlag in B. An der rechtlichen Verfolgbarkeit ihres Verlagsrechts seitens der Nebenkläger ist mithin nicht zu zweifeln. — Ebensowenig aber trägt das Gericht Bedenken, den objektiven Thatbestand des Nachdrucks anzunehmen. Art. 10 der Berner Konvention, wie schon Art. 6 der Uebereinkunft von 1883 bezeichnen musikalische Arrangements einer geschützten Komposition als unzulässig. Wenn dann Ziffer 3 des Schlußprotokolls zur Berner Konvention besagt: „Es besteht Einverständniß hierüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Thatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen", so geht die Strafkammer übereinstimmend mit dem Reichsgericht und mit dem Oberlandesgericht Dresden — vgl. Entscheid. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 27 S. 60 und Sächs. Archiv v. 1897 Bd. 7 S. 618 — auch hinsichtlich der Polyphons, welchedie auswechselbaren Notenscheiben ebenfalls besitzen, von der Ansicht aus, daß Ziffer 3 des Schlußprotokolls auf derartige Instrumente keine Anwendung zu leiden hat. Eine gegentheilige Meinung der franz. Gerichte, selbst wenn sie in der That nicht auf dem franz. G. v. 16. Mai 1866, sondern auf der Auslegung von Ziffer 3 des Schlußprotokolles zur Berner Konvention beruht, kann hinsichtlich der Rechte, welche der franz. Urheber in Deutschland genießt, nicht von Einfluß sein, denn die Berner Konvention, wie schon die Uebereinkunft vom 19. April 1883, legt für die Autorrechte das Gesetz desjenigen Landes zu Grunde, in welchem eine Verletzung dieser Rechte verhindert werden soll. Der Einwand des Vertreters der Aktiengesellschaft, der franz. Urheber habe auf den deutschen Verleger nicht mehr Rechte übertragen können, als er selbst in Frankreich besitze, ist mithin unbegründet.

Ist aber die mechanische Herstellung auswechselbarer, für den Handel bestimmter Notenscheiben, welche das Arrangement eines geschützten Musikstücks enthalten, dann ein Nachdruck, wenn dies ohne Genehmigung des Komponisten oder seines Rechtsnachfolgers geschieht, wie nach den obigen Entscheidungen, sowie nach den Urtheilen des Reichsger. Bd. 22 S. 174 u. Bd. 35 S. 64 der Entsch. in Civilsachen anzunehmen ist, auch seitens des Landgerichts bereits in einem ähnlichen Falle (vgl. Entscheidungen in Strafsachen 13 S. 324) angenommen wurde — so haben auch zufolge des internationalen Uebereinkommens zu Gunsten der Nebenkläger die Bestimmungen der §§ 45 und 46 verb. mit den §§ 1, 3, 4, 21, 26 u. 36 des G. v. 11. Juni 1870 Platz zu greifen. Demgemäß hat das Gericht erkannt,

daß diejenigen im Eigenthum der Aktiengesellschaft „Polyphon-Musikwerke" und im Eigenthum der gewerbsmäßigen Verbreiter vorräthigen Notenscheiben, welche das der Firma H. L.'s Verlag in B. gehörige, von Louis Ganne in Paris komponirte Musikstück „Lothringer Marsch (Marche Lorraine)" betreffen, sowie die zur widerrechtlichen Vervielfältigung dieses Musikstücks ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, zu denen hauptsächlich die Originalplatten gehören, eingezogen werden. Nach dem Ergebniß der Hauptverhandlung sind solche Notenscheiben für die Polyphons Nr. 43, 54 und 104 vorhanden. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß auch noch für andere Polyphons dergleichen Notenscheiben gefertigt worden sind. Auch auf diese erstreckt sich die erkannte Einziehung. Die Kosten des Einziehungsverfahrens sind, da § 497 StPO. gegenüber dem Gegner der Nebenkläger keine analoge Anwendung zuläßt, gemäß § 496 Abs. 1 StPO. der Staatskasse aufzuerlegen gewesen."

Gegen dieses landgerichtliche Urtheil legte der bisherige Angeklagte R. als Vertreter der Aktiengesellschaft „Polyphon-Musikwerke" gemäß § 479 verb. mit § 478 Abs. 2 u. 3 StPO. Revision ein. In dieser bestritt er, daß objektiv der Thatbestand eines Nachdrucks vorliege. Die Auslegung, welche Ziffer 3 des Schlußprotokolls zur Berner Uebereinkunft vom 9. Sept. 1886 durch den I. Civilsenat des Reichsgerichts laut Entsch. in Civilsachen Bd. 22 S. 174 und 27 S. 60 gefunden habe, sei rechtsirrig und weiche überdies von der franz. Rechtsprechung ab, die in einem gleichartigen Falle einen Nachdruck nicht für gegeben erachtet habe (Entscheidung des Pariser Appellhofes vom 9. Januar 1895). Ein deutscher Verleger, der sein Recht lediglich von einem französischen Verleger herleite, genieße in Deutschland nicht mehr Rechte, als dem ursprünglich Berechtigten in Frankreich zustehen, denn Niemand könne eben mehr Rechte, als er selbst besitze, übertragen; auch sei nicht anzunehmen, daß die vertragschließenden Staaten beabsichtigt hätten, ihren Staatsangehörigen im anderen Lande mehr Rechte zu verschaffen, wie ihnen in der eigenen Heimath gebührten.

Die Revision wurde am 24. Febr. 1899 als unbegründet zurückgewiesen. Das Reichsgericht erachtete gleich der ersten Instanz den objektiven Thatbestand des Nachdrucks für gegeben, indem es sich hinsichtlich der auswechselbaren Notenscheiben der Ansicht des I. Civilsenats unter Bezugnahme auf ein gleichartiges (nicht abgedrucktes) Urtheil des III. Strafsenats v. 20. Sept. 1894 anschloß und dazu eingehend ausführte, daß die Verhandlungen der Pariser Konferenz v. April und Mai 1896, aus der die v. 4. Mai 1896 datirte Zusatzakte zur Berner Uebereinkunft hervorging, zu einer Aenderung der Auslegung von Ziffer 3 des Schlußprotokolls zur Berner Uebereinkunft um so weniger Anhalt böten, als in jener Konferenz gerade die franz. Regierung eine extensive Auslegung von Z. 3 des Schlußprotokolls habe beschneiden wollen. Zugleich wurde betont, daß die Auffassung der franz. Rechtspr. sich nur auf Art. 3 des franz. G. v. 16. Mai 1866 stütze und deshalb, wenngleich Ziffer 3 des Schlußprotokolls zur Berner Uebereinkunft sich in seinem Wortlaute an Art. 3 jenes franz. Gesetzes anlehne, die deutschen Gerichte in der Auslegung von Ziffer 3 des Schlußprotokolles nicht zu beeinflussen vermöge, sowie daß jene Auffassung anderwärts, vor Allem in der franz. Rechtswissenschaft, bereits abfällige Kritik erfahren habe. Ueberdies trat das Revisions-

*) Vgl. jetzt Entsch. in Straff. Bd. 32 S. 41 ff.

gericht unter Hinweis auf Art. 6 Abs. 2 und Art. 13 der deutsch-franz. Uebereinkunft, sowie auf Art. 10 Abs. 2 der Berner Uebereinkunft dem Landgerichte dahin bei, daß über den Umfang der Rechte, welche gemäß diesen Staatsverträgen einem franz. Urheber oder dessen Rechtsnachfolger in Deutschland zustehen, besonders auch über die Frage, ob die Thatbestandsmerkmale eines Nachdrucks vorhanden sind, das Recht des Landes, in welchem der Anspruch verfolgt werde, also das deutsche Recht entscheide.

Mit diesem Urtheil vom 24. Febr. 1899 hat nunmehr unser höchster Gerichtshof auch für den Strafrichter maßgebend entschieden, daß die ohne Genehmigung des Komponisten oder seines Rechtsnachfolgers geschehene Herstellung auswechselbarer Notenscheiben für mechanische Musikwerke einen Nachdruck im Sinne von § 4 des Nachdruckgesetzes vom 11. Juni 1870 enthält. Es hat aber außerdem ausgesprochen, daß der deutsche Verleger einer französischen Komposition, selbst wenn für ihn als den Rechtsnachfolger eines französischen Verlegers das deutsche Recht nach § 61 Abs. 2 des Nachdruckgesetzes nicht unmittelbar Platz greifen darf, dennoch zufolge internationalen Vertrags den gleichen Schutz genießt, wie er ihn bei Vorhandensein der Voraussetzungen in § 61 Abs. 2 des Nachdruckgesetzes zustehen würde.

---

17. Zur Reform der franz. Voruntersuchung.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Wenige Wochen vor dem Tage, an welchem Emil Zola seinen Brief an den Präsidenten der franz. Republik veröffentlichte, erschien im Amtsblatt des franz. Staates der Abdruck des G. betr. die Abänderung gewisser Vorschriften über die Voruntersuchung, die Frucht vieljähriger Arbeiten und Bemühungen, das Ergebniß zahlloser Kämpfe, deren Schauplatz theilweise der heiße Boden des Parlaments, theilweise der mehr abgekühlte der Wissenschaft war. Die Reformen, welche durch dasselbe in das französische Strafprozeßrecht eingeführt worden sind, müssen als um so bedeutungsvoller erachtet werden, weil sie einmal mit dem System und der Tendenz der franz. StPO. in direktem Gegensatz stehen, sodann aber für den Angeschuldigten Rechtskautelen enthalten, welche in den meisten Staaten des festländischen Europa im Vorverfahren noch nicht bekannt sind; das Gesetz vom 8. Dezember 1897 enthält insoweit eine Annäherung an das englische Strafprozeßrecht und darf daher auch von den übrigen europäischen Strafgesetzgebungen als ein zum Theil der Nachahmung würdiges Vorbild betrachtet werden.

Vor dem Ausbruch der franz. Revolution war auch in Frankreich das Vorverfahren ein nicht öffentliches, der kontradiktorischen Verhandlung entbehrendes. Die Mißbräuche, welche dieses System unter dem ancien régime hervorrief, waren zahllos und demgemäß gehörte auch seine Beseitigung mit zu den lebhaften Wünschen, welche sich vor dem Zusammentritt der konstituirenden Nationalversammlung geltend machten. Bereits am 8. Okt. 1789 hat diese beschlossen, daß alle Untersuchungshandlungen kontradiktorisch geschehen müßten, daß der Angeklagte das Recht habe, sich eines Beistandes zu bedienen und die Oeffentlichkeit des Verfahrens zu gewährleisten sei. Die Ergebnisse dieser Neuerung waren höchst unbefriedigende, die Verfolgung der Strafthaten litt sehr unter der Durch-

führung dieses Systems, zahlreiche Verbrechen entgingen der Bestrafung und die öffentliche Meinung entrüstete sich hierüber derart, daß die Reaktion dagegen nicht sehr lange auf sich warten ließ. Ein Gesetz aus dem Jahre IX beschäftigte sich mit der Sanirung der Mängel des Vorverfahrens, insbes. der Beseitigung der Oeffentlichkeit. Bei der Abfassung des code d'instruction criminelle stand man unter dem Einfluß des Gedankens zwischen den beiden Systemen, dem System der vorrevolutionären Gesetzgebung und dem der revolutionären zu vermitteln; einerseits sollte der Zweck und die Energie der Strafverfolgung nicht gefährdet werden, anderseits aber hielt man sich für verpflichtet, für die Rechte des Angeklagten Sorge zu tragen; daß bei der Durchführung dieses Eklektizismus im Einzelnen der Schutz des Angeklagten hinter der Sicherung der Repression der strafbaren Handlungen bei weitem zurücktrat, kann auf Grund der Vorschriften der StPO. von 1808 nicht bezweifelt werden, es harmonirt dies mit dem Grundcharakter und der ganzen Tendenz derselben, welche bei jedem Interessenkonflikt zwischen den Rechten des Individuums und den staatlichen Machtansprüchen sich zu Gunsten dieser entscheidet. Nach dem code d'instr. ist demgemäß das Vorverfahren weder kontradiktorisch noch öffentlich, der Angeschuldigte hat allerdings das Recht, sich eines Beistandes zu bedienen und mit ihm zu verkehren, aber nicht schlechthin und nicht in jedem Stadium des Vorverfahrens, sondern erst nach Schluß der Untersuchung. Bezeichnend für die unzureichende Berücksichtigung der Vertheidigungsrechte des Angeschuldigten ist es, daß er kein Recht darauf hat, daß die von ihm benannten Entlastungszeugen auch thatsächlich vernommen werden, es steht ihm lediglich die Befugniß zu, um deren Vernehmung zu bitten; der code spricht von einem implorer, begrifflich steht dieses Wort in direktem Gegensatze zu dem requérir, womit die franz. Rechtssprache das Verlangen auf Grund eines Rechts bezeichnet. Die Aenderung dieser Vorschriften in einer den Rechten des Angeschuldigten mehr entgegenkommenden Weise hat die franz. Gesetzgebung seit einem Menschenalter beschäftigt; schon unter dem Julikönigthum begannen die darauf gerichteten Versuche und Arbeiten, sie wurden unter dem zweiten Kaiserreich fortgesetzt, aber erst unter der dritten Republik gelang es, die Revision des code wenigstens in diesem Punkte zum Abschluß zu bringen. Das G. v. 8. Dez. 1897 beruht auf einem von Senator*) Constans am 10. April 1895 eingebrachten Vorschlag, der nur aus 6 Artikeln bestand und vom Bestreben beherrscht wurde, die Befugnisse des Untersuchungsrichters zu beschränken und die Anwesenheit eines Rechtsbeistandes vom Beginn des Verfahrens an in allen Stadien zu gestatten. Der letztere Vorschlag stieß auf Widerstand; der Kassationshof, dessen gutachtliche Aeußerung die Regierung eingefordert hatte, erklärte sich im Interesse der Rechtssicherheit dagegen, ebenso gegen die gleichfalls in Vorschlag gebrachte Bestimmung, daß die Untersuchungsakten vor jeder Vernehmung des Angeklagten dem Vertheidiger mitgetheilt werden sollten. Gleichwohl hat die Vorschrift die Zustimmung der beiden Häuser des Parlaments erhalten und zwar mit sehr starker Mehrheit. Es ist bemerkenswerth, aus den Debatten des Senats und der Deputirtenkammer entnehmen zu können, daß hier wie dort ein äußerst starkes Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit und Gesetzlichkeit der franz. Richter zum Ausdruck gekommen ist; besonders scheint die in Paris thätige

*) Jetzt Botschafter in Constantinopel.

Magistratur das Vertrauen auf eine objektive Erledigung vollständig eingebüßt zu haben. Die Verquickung von Politik und Justiz bietet hierfür allerdings eine Erklärung, welche auch dem Ausländer gegenüber als ausreichend erscheinen muß; ohne dieses Mißtrauen, ohne die Furcht vor willkürlichen Akten der Untersuchungsrichter und Staatsanwälte im Interesse dieser oder jener politischen Partei, zum Nutzen und Frommen des einen oder andern einflußreichen Politikers würde man sich doch vielleicht nicht dazu entschlossen haben, die jeder Zeugenvernehmung vorhergehende Mittheilung des Aktenmaterials an den Vertheidiger zu einer obligatorischen Rechtspflicht zu machen, da auch der entschiedenste Anhänger der kontradiktorischen Voruntersuchung nicht verkennen kann, daß hierdurch der Gang des Verfahrens oft genug erschwert, stets aber verlangsamt werden wird. Freilich hat gerade die Deputirtenkammer unter der dritten Republik durch ihre fortwährenden Uebergriffe auf das Gebiet der Rechtspflege am meisten zu der Verquickung von Politik und Justiz beigetragen, die es dahin gebracht hat, daß in dem Vaterlande Montesquieus, der zuerst seit Aristoteles die Lehre von der Theilung der öffentlichen Gewalten mit Konsequenz durchführte, eine Vermischung derselben eingetreten ist, wie sie vor dem Ausbruch der franz. Revolution auch nicht in intensiverem Maße bestanden hat.

Das Gesetz bestimmt zunächst, daß der Untersuchungsrichter bei der Aburtheilung der von ihm behandelten Fälle nicht mitwirken darf. Aus der Anwendung dieses selbstverständlichen Artikels hat sich für die kleinen nur mit zwei Richtern besetzten Gerichte eine gewisse Verlegenheit ergeben, welcher indessen durch ein am 19. April 1898 erlassenes Gesetz Rechnung getragen wurde. Zufolge der Bestimmung dieses kann durch Verfügung des ersten Präsidenten des Appelhofs ein Ergänzungsrichter beauftragt werden, bei einem anderen Gerichte desselben Bezirks mitzuwirken, wenn dieses nicht im Stande ist, in gesetzlicher Besetzung thätig zu werden. Wichtiger als diese Vorschrift sind die neuen Bestimmungen, die zum Schutze der persönlichen Freiheit gegenüber der vorläufigen Verhaftung dienen. Die Verpflichtung des Untersuchungsrichters, den auf Grund eines Erscheinungs- und Vorführungsbefehls Festgenommenen sofort bezw. binnen 24 Stunden nach der Einlieferung in das Gefängniß einem Verhör zu unterziehen, mit deren Beobachtung man es bislang, insbesondere in Paris und den übrigen großen Städten, ziemlich leicht nahm, ist wesentlich verschärft worden. Nach Ablauf der gedachten 24 Stunden muß nämlich der Beschuldigte von Amtswegen auf Veranlassung des Vorstehers des Gefängnisses vor den Staatsanwalt geführt werden, welcher die sofortige Vernehmung durch den Untersuchungsrichter zu beantragen hat. Wird sie verweigert oder ist der Untersuchungsrichter abwesend oder sonst verhindert, die Vernehmung vorzunehmen, so muß der Staatsanwalt sie durch den Präsidenten des Gerichts oder einen von diesem beauftragten Richter herbeiführen; geschieht dies nicht, so ist der Staatsanwalt verpflichtet, die sofortige Freilassung zu veranlassen. Das Gesetz erklärt, daß jeder Angeschuldigte, bezüglich dessen nicht gemäß dieser Bestimmungen verfahren wird, als willkürlich verhaftet betrachtet wird und bedroht die Vorsteher der Gefängnisse und Beamten der StA., Gerichtsschreiber und Untersuchungsrichter, welche dieselben nicht genau beobachten, mit den in den Art. 119, 120 bezw. 112 StGB. vorgesehenen Strafen. Da aber das Gesetz sich nicht auf die Fälle bezieht, in welchen ein eigentlicher Haftbefehl ergangen ist — **mandat d'arrêt** — zu

unterscheiden von mandat d'amener und mandat de comparution — so liegt es in Hand des Untersuchungsrichters, die strengen Vorschriften desselben vielfach dadurch zu umgehen, daß er von dem mandat d'arrêt Gebrauch macht; in der franz. Praxis wird dieser auch weit häufiger angewendet, als der mandat d'amener und der mandat de comparution. Für diejenigen Personen, welche auf Grund eines mandat d'arret verhaftet worden sind, besteht also keine kurze Frist, innerhalb welcher sie dem richterlichen Verhöre unterworfen werden müssen. Offenbar liegt insoweit ein Versehen des Gesetzgebers vor, man hat an diese Fälle nicht gedacht; die Interpretation ist aber nicht im Stande, die Bestimmungen auch auf sie auszudehnen, ohne die ihr gesteckten Zuständigkeitsgrenzen zu überschreiten. Nach Art. 91 des code erläßt der Untersuchungsrichter ein mandat de comparution, wenn der Angeschuldigte einen festen Wohnsitz hat und die strafbare Handlung nur zu einer korrektionellen Strafe Anlaß giebt nach seinem Ermessen und unter Vorbehalt der Befugniß, diesen Erscheinungsbefehl nach der Vernehmung in einen Haftbefehl umzuwandeln. Erscheint der Angeschuldigte nicht, so wird ein Vorführungsbefehl erlassen, mandat d'amener, der bei jeder schweren Strafthat ebenfalls zur Anwendung kommt. Der Unterschied zwischen dem eigentlichen Haftbefehl, mandat d'arrêt, und dem Vorführungsbefehl besteht darin, daß in jenem auch die strafbare Handlung und das Gesetz angegeben sein muß, das dieselbe zum Verbrechen im technischen Sinn stempelt. Eine feste Grenze, welche es dem Richter unmöglich machte, von dem einen an Stelle des andern Gebrauch zu machen, existirt thatsächlich nicht und demgemäß ist auch die Praxis sehr geneigt, das mandat d'arrêt auch da anzuwenden, wo man mit dem mandat de comparution auskommen könnte. Bei der ersten Vorführung hat der Richter die Identität des Angeschuldigten zu konstatiren, ihm die Anschuldigung mitzutheilen und seine Erklärungen entgegenzunehmen, nachdem er ihn darüber belehrt hat, daß es ihm frei stehe, darauf zu antworten oder nicht; diese Belehrung muß in dem Protokoll beurkundet werden. Wird die Anschuldigung aufrecht erhalten, so muß der Angeschuldigte unterrichtet werden, daß ihm die Wahl eines Rechtsbeistandes freisteht; auf Verlangen ist ihm ein solcher sofort zu bestellen. Die Bestellung geschieht an den Orten, an welchen ein Ehrenrath der Advokaten vorhanden ist (conseil de discipline) durch den Stabträger, im Uebrigen durch den Präsidenten des Gerichts; auch die Wahrung dieser Vorschriften ist in dem Sitzungsprotokoll zu beurkunden. Ist der Beschuldigte außerhalb des Bezirks des Richters festgenommen worden, welcher den Vorführungsbefehl erlassen hat, so muß er vor den Staatsanwalt des Ortes der Festnahme geführt werden, vorausgesetzt, daß letzterer mehr als 10 Myriameter von dem Amtssitze des Richters entfernt ist; das Gesetz verpflichtet den betr. Beamten der StA., sich über die Identität des Vorgeführten zu vergewissern und ihn darüber zu befragen, ob er nach dem Amtssitze des Richters verbracht werden oder dessen Entscheidung an dem Orte der Festnahme abwarten will; auch bei dieser Vernehmung ist ihm mitzutheilen, daß es ihm frei steht, Erklärungen über die Anschuldigung abzugeben oder nicht.

Während die bisher erörterten Vorschriften den Zweck verfolgen, ungerechtfertigte Verhaftungen zu verhüten, beschäftigt sich das Gesetz in den im Folgenden zu behandelnden Bestimmungen mit den Kautelen zum Schutze des Angeschuldigten während des Verfahrens im eigentlichen Sinne. Dieselben bilden

den Hauptbestandtheil des Gesetzes, jedenfalls denjenigen, bei dessen Formulirung der Gesetzgeber sich vom bisherigen franz. Recht am weitesten entfernt hat. Die Kautelen beziehen sich auf die nachstehend erwähnten Gegenstände: Freier Verkehr mit dem Vertheidiger und Benachrichtigung dieses durch den Richter vor dem Verhörtermine; Mittheilung der Untersuchungsakten an den Vertheidiger; Anwesenheit desselben bei Vernehmungen und Gegenüberstellungen. Hierzu kommt noch das bereits genannte Recht der Wahl eines Beistandes oder der Bestellung desselben von Amtswegen und die Befugniß, die Erklärung auf die gestellten Fragen verweigern zu dürfen. Die Befugniß des Angeschuldigten, mit seinem Rechtsbeistande frei zu verkehren, beginnt mit der ersten Vernehmung, während ihm bislang das Recht erst nach der Verweisung vor das Zuchtpolizeigericht, oder, soweit es sich um eine Schwurgerichtssache handelte, nach Abhaltung des Präsidial-Verhörs zustand, welches in Artikel 293 code angeordnet ist. Diese Befugniß ist eine absolute, unter keinen Umständen darf der Richter den Verkehr des Angeschuldigten mit seinem Beistand verhindern. Das Recht der sog. mise en secret, welches auch nach dem neuen Gesetz dem Untersuchungsrichter unter gewissen Voraussetzungen zugestanden ist, bezieht sich in keinem Falle hierauf; der Richter ist hiernach auch dann nicht zu einer Einschränkung des Verkehrs im Stande, wenn der Rechtsbeistand seine Rechte mißbraucht, um den Zweck der Untersuchung zu vereiteln und den Schuldigen der Strafe zu entziehen. Es ist sehr zu bezweifeln, daß sich mit dieser schrankenlosen Freiheit auf die Dauer wird auskommen lassen; denn mag man auch zu dem Pflichtbewußtsein der französischen Advokatur das größte Zutrauen besitzen, so muß doch auch mit der Eventualität gerechnet werden, daß darunter auch Elemente vorhanden sind, welche, gleichviel aus welchen Motiven, ihre Aufgabe soweit verkennen, daß sie die Bestrafung des Schuldigen zu vereiteln suchen. Mit gekreuzten Armen muß der Richter diesem Verfahren zusehen, er kann es nicht verhüten, daß der Angeschuldigte durch seinen Rechtsbeistand täglich auf Grund der von diesem genommenen Einsicht in die Untersuchungsakten in geeigneter Weise instruirt wird, um stets auf's Neue die Klarstellung des Sachverhalts zu hintertreiben.

Noch bedeutungsvoller als diese Befugnisse des Angeschuldigten ist das ihm gewährte Recht, daß bei jeder verantwortlichen Vernehmung und bei jeder Gegenüberstellung die Anwesenheit seines Rechtsbeistandes unbedingt erforderlich ist. Dieser ist zu diesem Behufe durch den Richter rechtzeitig zu laden, sofern der Angeschuldigte nicht ausdrücklich auf die Anwesenheit desselben verzichtet hat. Die Ladung hat mindestens 24 Stunden vor der Vernehmung bezw. Gegenüberstellung zu geschehen. Bei der Vernehmung und der Gegenüberstellung kann der Rechtsbeistand nur mit Genehmigung des Richters das Wort ergreifen. Wird ihm dasselbe verweigert, so ist dieser Zwischenfall im Sitzungsprotokoll zu erwähnen. Die Thätigkeit des Vertheidigers bei diesen Akten ist also nicht sowohl eine aktive als vielmehr eine passive, er soll den Untersuchungsrichter kontrolliren und den Angeschuldigten davor schützen, daß er durch kaptiöse Fragen zu ihm nachtheiligen Erklärungen veranlaßt wird. Die Zulassung des Verzichts des Angeschuldigten giebt dem Untersuchungsrichter die Möglichkeit, die Vorschriften des Gesetzes zu umgehen, indem er dem Angeschuldigten die Räthlichkeit und den Nutzen eines solchen darthut. Die Befürchtung, daß dies geschehen werde, hat in der Berathung der gesetzgebenden Körperschaften deutlichen Ausdruck



jefunden und die Annahme des betreffenden Vorschlags erfolgte nur gegen eine tarke Gegnerschaft, die allerdings verkannte, daß kein Grund vorhanden ist, diese Befugniß des Angeschuldigten mit dem Charakter eines unverzichtbaren Rechts zu ıerfehen. Rechnet man mit der Eventualität, daß der Untersuchungsrichter dem Angechuldigten einen Verzicht auf die Anwesenheit des Vertheidigers suggerirt, so muß nan auch mit der Eventualität einer Suggerirung unrichtiger Antworten durch den Vertheidiger rechnen, durch welche der Untersuchungszweck gefährdet werden onnte. Es zeigt sich hierbei wieder einmal klar und unzweideutig, daß das Mißtrauen, welches in Frankreich anscheinend weite Kreise gegenüber der Justiz beherrscht, in der praktischen Strafrechtspflege zu höchst unerwünschten Folgen ührt, die schließlich nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung des Strafverfahrens überhaupt bleiben. Die Ladung des Vertheidigers geschieht zufolge Ausschreibens des Justizministers an die Staatsanwaltschaften durch eingeschriebenen Brief, die Berechnung der vierundzwanzigstündigen Frist beginnt mit der Absendung des Briefs; der Justizminister hat den Staatsanwaltschaften empfohlen, für die Absendung des Briefs derart Sorge zu tragen, daß derselbe 48 Stunden vor der betreffenden Sitzung der betreffenden Postanstalt übergeben wird und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Untersuchungsakten dem Vertheidiger am Vorabend der Vernehmung zur Verfügung gestellt sein müssen. Die Ladung und die auf die Akten bezügliche Mittheilung können auf diese Weise miteinander verbunden werden. Die Ueberlassung der Akten vor dem Verhör und der Gegenüberstellung bildet eine weitere höchst bedeutungsvolle Verstärkung der Kautelen zum Schutze des Angeschuldigten; das Gesetz sagt nicht, ob der Vertheidiger von denselben nur in dem Amtszimmer des Untersuchungsrichters Einsicht nehmen kann oder ob er auch berechtigt ist, sie mit nach Hause zu nehmen; in der Praxis wird die Frage im Sinne der erstern Alternative entschieden, zu Gunsten welcher sich auch der bereits erwähnte Erlaß des Justizministers vom 10. Dez. 1897 ausgesprochen hat; es entspricht dies auch dem bisherigen Recht. Dem Vertheidiger ist durch Vermittelung des Gerichtsschreibers jede Verfügung des Untersuchungsrichters sofort mitzutheilen. Endlich gestattet das Gesetz dem Schwurgerichtshof, welcher die Verweisung des Angeklagten vor das Schwurgericht einer andern Session ausspricht, dessen vorläufige Freilassung zu verfügen. Um die gewissenhafte Befolgung der erwähnten Vorschriften zu sichern, ist weiter bestimmt, daß die Nichtbeobachtung der wichtigsten derselben die Nichtigkeit des ganzen Verfahrens zur Folge hat; die unter diesen Schutz gestellten Bestimmungen beziehen sich auf die folgenden Punkte: Theilnahme des Untersuchungsrichters an der Aburtheilung einer Sache, die er selbst bearbeitet hat; Mangel des Vermerks im Sitzungsprotokoll, daß dem Angeschuldigten über sein Recht, jede Aussage abzulehnen, entsprechende Belehrung zu Theil wurde; Unterlassung der Ladung des Vertheidigers zu den Vernehmungen des Angeschuldigten und zu den Gegenüberstellungen; Unterlassung der Mittheilung der Untersuchungsakten an den Vertheidiger vor jeder Vernehmung des Angeschuldigten; Unterlassung der Mittheilung der Verfügung des Untersuchungsrichters an den Vertheidiger.

Ueber die Wirkungen des Gesetzes läßt sich ein Urtheil bis jetzt im Allgemeinen noch nicht abgeben, doch scheint soviel schon festzustehen, daß durch seine Bestimmungen die Dauer der Untersuchungshaft eine Verlängerung in vielen Fällen erfahren hat; die Nothwendigkeit der Ladung des Vertheidigers zu den

verantwortlichen Vernehmungen und Gegenübestellungen ist vor Allem als Ursache hierfür anzusehen. Daraus erklärt es sich, daß den Angeschuldigten von ihren Vertheidigern öfters der Rath gegeben wird, auf ihre Anwesenheit bei den Verhören und Gegenüberstellungen zu verzichten, damit nicht die Untersuchungshaft über das Maß der absoluten Nothwendigkeit hinaus erstreckt werde. Natürlich dürfte dies nur in denjenigen Fällen geschehen, in welchen der Vertheidiger keinen Grund zu der Befürchtung hat, daß der nicht kontollirte Untersuchungsrichter seine gesetzlichen Befugnisse mißbrauchen werde, um den Angeklagten zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Geständniß zu bestimmen. Wenn aber die französische Advokatur keine Bedenken trägt, den ihr zur Vertheidigung anvertrauten Angeschuldigten einen solchen Verzicht anzurathen, so kann, diesen Schluß muß vor Allem der Ausländer aus dieser Thatsache ziehen, das Mißtrauen gegen die französischen Untersuchungsrichter doch nicht begründet sein, welches in politischen Kreisen herrscht; denn die Advokatur ist doch vor Allem in der Lage, die Legalität der Handlungen der Untersuchungsrichter zu überwachen und mit scharfem Auge ständig zu prüfen, ob dieselben sich solche Manipulationen schuldig machen, welche zu den schlechten Kunststückchen der früheren Zeit gehören, in dem modernen Strafverfahren aber keinen Boden mehr besitzen. Das Gesetz vom 8. Dez. 1897 bedeutet eine wesentliche Annäherung des franz. Rechts an das englische, welches bekanntlich allein in Europa dem Vorverfahren den kontradiktorischen Charakter in demselben Umfange verleiht, wie der Hauptverhandlung selbst; es ist vor allem um deßwillen von hoher Wichtigkeit, weil es das Mißtrauen gegen die Vertheidigung überwunden hat, von welchem nach dem Vorbilde des code d'instructionc fast alle modernen Strafgesetzgebungen beseelt sind; es darf wohl nur als eine Frage der Zeit bezeichnet werden, daß auch in andern Ländern der Vertheidigung auf die Dauer die Rechte in dem Vorverfahren nicht vorenthalten bleiben, welche nöthig sind, um darüber zu wachen, daß seitens des einen oder andern Untersuchungsrichters ein Mißbrauch der ihm zustehenden Befugniß zum Nachtheil des Angeschuldigten nicht vorkommt: „Le role de l'avocat, sagt Thonissen in seinem Bericht über die Vorarbeiten einer belgischen Strafprozeßordnung, „dans le cours de l'instruction préparatoire consistera simplement à veiller à ce que les formes légales soient observées et à ce que la vérité ne soit pas alterée au détriment de son client.“ Das im Vorstehenden behandelte Gesetz macht es der Advokatur möglich, diese Rolle im Vorverfahren auch thatkräftig wahrzunehmen. Die Ausdehnung desselben bezw. die analoge Anwendbarkeit auf das Gebiet des militärischen Strafverfahrens ist bereits mehrfach in Anregung gebracht worden. Am 15. November 1898 wurde in der Deputirtenkammer ein dahingehender Antrag eingebracht, und an demselben Tage legte Constans dem Senate einen diesbezüglichen Gesetzesvorschlag vor. In beiden Häusern des Parlaments fand dieses Vorgehen eine günstige Aufnahme; auch die Regierung verhielt sich nicht ablehnend dagegen, und da eine einflußreiche politische Strömung besteht, welche zu Gunsten der Reformirung des Vorverfahrens im militärischen Strafverfahren verwerthet werden kann, so ist es wahrscheinlich, daß in nicht zu ferner Zeit auch das letztere mit den Kautelen und Rechtsgarantien versehen wird, welche einen Theil des bürgerlichen Strafverfahrens bilden.

---

18. Zeit- und Streitfragen. Fremdes Recht.

Vom Landgerichtsdirektor Rotering zu Beuthen O./S.

I. Hehlerei.

Die römischrechtliche Anspannung von der gleichen Strafbarkeit des Hehlers und des Stehlers trat in den mittelalterlichen Rechtsquellen wieder in den Vordergrund. Dieser Rechtsgedanke entsprach dem alten: „Der Hehler ist so gut wie der Stehler", was sich dadurch rechtfertigt, daß der Letztere des Ersteren bedarf. Oder vielmehr eine andere Rechtsparömie: „Ohne Hehler kein Stehler", begegnete seinem Einwande, er habe doch den Rechtskreis des Eigenthümers seinerseits gar nicht betreten. In alter Zeit traf den Hehler die Buße oder der Königsbann. Ja das Reichsgesetz Fried. II. Const. pacis (1235) verordnete noch: Statuimus itaque, ut quicunqe scienter emerit rem predatam vel furtivam, vel hospes fuerit, id est scincter receptor non proscriptorum praedonum aut furum, si de hoc legitime semel convictus fuerit, domino cujus res erat, solvat in duplum. Si secundo convictus fuerit hoc fecisse, si res predata fuerit, tanquam predo, si' furtiva tanquam fur punietur. Diesen Erscheinungen gegenüber ist es nichts zufälliges, wenn in den süddeutschen Rechtsquellen eine strengere Auffassung seit Alters aufscheinen mochte. Auch in Beziehung auf Unrechtsthatbestände ganz anderen Gepräges, führt die historische Betrachtung zu dem Schlusse, daß altdeutsche Seßhaftigkeit und altdeutsche Ehrlichkeit nach dem südlichen Welschland zu ihre Wetterseite hatten. Was von dort heraufdrang, war der Rest alter Kultur, der auf dem Boden germanischen Wirthschaftslebens nur zersetzte, was noch stationär geblieben von Altersher. Und so hat auch die Rechtsanschauung der italienischen Doktrin von dem nur accessorischen Charakter der Hehlerei in ihrem Verhältniß zu dem Aneignungsverbrechen die deutsche Lehre beeinflußt. Das Wort „handeln" im Gauneridiom und dasselbe Wort in der nordischen Rechtssprache bedeutet dort das Stehlen hier das Hehlen, das „heliken haben". Das Wort „hehlen" war alt, auch der Schwabensp. 226 sagt: Der da stilet und e da hilet". So stand das Hehlen nur unter der Signatur der ihm vorgehenden diebischen Zueignung. Ja der Hehler galt als schuldig an dieser „he is schuldich an der düve (Goslar Stat), den slüsseltraeger shal man hadden vor einen dieb" (Görlitz Art. 82) oder he is des gudes en deff (Lübeck).

Nun handelte es sich zwar nicht um die Ausführung des Diebstahls selbst[1]) sondern nur um die Beihülfe nach der That. Das Hehlen der Diebswaaren und das „Hausen und Hosen" des Diebes selbst fiel damit in denselben Unrechtsthatbestand einer Theilnahme ex post, Gerade dieser Gesichtspunkt aber blieb von Bedeutung für die Deliktsmerkmale auf der subjectiven Seite der That. Denn die Theilnahme in der verschiedensachen Ausprägung ist ein vorsätzliches Handeln. Ihre Voraussetzung ist das Wissen um das begünstigte Vorverbrechen in seinen wesentlichen Elementen. Die Sachenhehlerei unterstellt somit, daß die angekauften oder sonst erlangten oder auch nur verheimlichten Sachen von dem Vorverbrecher auch wirklich durch Diebstahl oder Raub erlangt waren. Jedenfalls befreite sich

[1]) Nicht um das Setzen einer Bedingung des Erfolgs.

der Aufkäufer schon nach altem Recht durch den Nachweis, daß er um die diebliche Eigenschaft der Waare damals nicht wußte.

Goslar Stat. S. 87 § 34: koft en vorstolen gut oder gerovet oder wen it eme gheyheven, let he dat ut sinen weren, er id eme geanevanget oder beklaghet oder besat were, dar ne darf he nene not umme liden, este he dar sin recht to do, dat he to der tyd, de he det kofte oder eme gegevenwart, nicht ne wiste, dat it verstolen oder geroven was.

Ebenso Freib. R. 1120 S. 28 wenn eine gestohlene Sache in Jemandes Besitz gefunden wurde, und dieser sagte — se in publico foro pro noa furato vel predato ab ignoto sibi emisse, cujus etiam domum ignoret, et hoc juramento con firmaverit, nullam poenam subibit.

Auch nach Lübischem R. III. 397 brauchte der Inhaber nur zu schwören dat he dat gekoft hedde uppe dem setten markede, he ne wete wedder wene, se is her der dave unschuldig und er verlor bloß den Kaufpfennig.

Und wie auch der erwähnte Landfrieden v. 1235 verlangte, ut quicumque scienter emerit rem predatam vel furtivam sollte er anders als Räuber oder Dieb bestraft werden — „si res predata fuerit, tanquam preda, si furtiva fur puniatur — so erklärte auch der Sachsensp. II 34 den „der duebe unschuldig" welcher gekoust aff deme gemeine markte, her en wisse wider wen.[1]) —

Diese Quellenzeugnisse lassen erkennen, daß die Hehlerei nur als ein Weiterziehen der diebischen That betrachtet wurde und daher das Wissen abseiten des Hehlers den Thatbestand des Vordelikts umfaßte. Gerade dieses Deliktsmerkmal hebt auch die CCC Art. 40 scharf hervor: „Item so einer wissentlich und gewerblicher weiß von geraubten oder gestohlenen Gut, baut oder theilnimbt — oder obgemelt unrecht gut gar oder zum theil wissentlich annimpt, heimlicht, verbirgt, beherbergt, verkauft oder vertreibt — ist auch ein Anzeigung peinlich zu fragen."

Ferner Art. 170: „Item so jemand einem mißthäter zu übung einer mißthat wissentlicher und geverlicher weiß einigerlei hilf, beistand oder fürderung, wie das alles namen hat, thut, ist peinlich zu strafen". —

Die soziale Würdigung der Hehlerei, welche in der so strengen Strafe sich aussprach, war Folge mittelalterlicher Abneigung gegen jedes heimliche und schleichende verbrecherische Gebahren entgegen der mindestens persönlichen Muth verrathenden offenen Gewalt. Auch das Unzureichende des polizeilichen Schutzes, „die Mangelhaftigkeit der Polizeianstalten" wurde durch die Strafzumessung ersetzt. Die italienische Doktrin führte inzwischen wieder eine mildere Rechtsauffassung auch in die deutsch-rechtliche Praxis ein, das hinderte aber nicht um die Wende des letzten Jahrhunderts bei der durch die politischen Verhältnisse erklärlichen Rechtsunsicherheit, dem wieder auftauchenden doch inzwischen schon zurückgedrängten Gaunerthum, — die Diebshehlerei dem Vordelikt wieder gleichzustellen. So erklärt sich die Preuß. Circul.-Verordn. von 1799 §§ 18, 20. So erklärt sich auch Art. 62 der Code Pén.

Ceux qui sciemment auront recélé en tout ou en partie de schoses enlevées, detournées ou obtenues á l'aide d'un crime ou d'un délit, seront aussi punis comme complices de ce crime ou délit.

[1]) Zum guten Glauben gehörte das Kaufen: bi schoutme tage unde bi schininge sunnen" (Mühlhausen) bi lichter tag (Bamberg) bi dageslicht unde nicht in beslotene hus. Sachsensp. 3. 7.

Diese Rechtsentwickelung erklärt die strenge Voraussetzung des § 237 Preuß. StGB. auf der subjektiven Seite der That. Das Gesetz textirte: „Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen, unterschlagen oder mittels anderer Verbrechen oder Vergehen erlangt sind, ankauft, zum Pfande nimmt oder verheimlicht" — wird bestraft." Die Bedürfnisse des Lebens ließen die ausdehnende Auslegung dieser Norm als unvermeidbar erscheinen. Denn der Abnehmer weiß eben in der Mehrzahl der Fälle nicht, auf welche Weise die Sache erworben ist, dafür sorgt schon der Dieb und die Praxis half sich also fort mit der Theorie vom sog. indirekten Vorsatz. Sagt sich der Abnehmer aber auch, jedenfalls ist es nicht mit rechten Dingen zugegangen, als dieselbe auf den Veräußernden überkam, so kennt er damit noch nicht die Rechtsnatur des Erwerbsaktes — ob Diebstahl, Raub oder nur anfechtbares Rechtsgeschäft —, er kennt auch nicht einmal die Person des früheren Besitzers. Und in dieser Richtung hat die Praxis sich mit dem Nachweise begnügt, daß der Erwerbsakt nur die Rechtsnatur der Strafthat nicht ermängeln könne, gleichviel welcher.

Es erübrigte aber ein fernerer Uebelstand, daß immer noch die Fassung des auf das Wissen von approximativ bestimmten Erwerbsarten lautenden Gesetzes dem Angeklagten den Einwand, er habe nur diese beim Erwerb der Sachen nicht gewußt, geradezu aufnöthigte. Und dieser Einrede begegnet der § 259 RStGB. — Aber es ist das Geschick neuer Gesetze mit deklaratorischer Tendenz, alte Zweifel abzustellen und neue in's Leben zu rufen.

Daß der Hehler nicht auch zu wissen brauchte, wer etwa der Besitzvorgänger seines Autors ist oder um die wesentlichen Bestandtheile des Erwerbsaktes des Letzteren, — blieb klar. Das neue Gesetz hat generalisirend den Besitzwechsel zwischen diesen Personen nur noch als die Resultirende einer strafbaren Handlung gekennzeichnet. Daß ein Wissen von dem Vorliegen einer solchen nicht nur dann als gegeben erscheint, wenn der Hehler persönlich wahrnahm, wie das historische Vorkommniß sich abspielte, sondern auch dann, wenn die Kenntniß zurückzuführen ist auf die Wahrnehmung anderer und gegründete Zweifel gegen deren Glaubwürdigkeit nicht aufkommen — ist außer Zweifel. — Denn das Gesetz operirt mit den Begriffen des praktischen Lebens und solche Uebermittelungen im Rechtsleben (Rechtsstreite), im Wirthschaftsleben auch in der Wissenschaft als gewiß, solange nicht das subjektiv schwankende Urtheil den Kreis des Wahrnehmbaren erweitert. „Aus praktischen Gründen", wie die Motive sagen, begnügt das Gesetz sich aber mit der aus den Umständen geschöpften, den deliktischen Erwerb betreffenden Annahme.

An diese Fassung knüpft sich ein langlebiger Streit. Die nächstliegende und bald auftretende Rechtsauffassung ging dahin, es sei ein Fahrlässigkeitsdelikt aufgestellt. Allerdings reflektire diese Schuldform — das Nichtwissen — nur auf den Erwerbsakt des Vorbesitzers, dem derjenige des Hehlers — wenigstens das Ankaufen, zum Pfandenehmen — trage nur das Gepräge des vorsätzlichen Thuns.[1])

Einen anderen Weg hat die Judikatur eingeschlagen (E. RG. 3, 143 und 7, 85) das Postulat eines höheren Grades der Fahrlässigkeit aufstellend, der Hehler müsse sich „der Erwägung der ihm bekannten Umstände, nach welchen sich ihm die Ueberzeugung von der Rechtswidrigkeit seiner Handlung hätte aufdrängen

[1]) v. Liszt, Lehrb. Aufl. IX. S. 513. Frank, Kom. § 259 ad. 5. H. Mayer S. 612.

müssen", absichtlich entzogen haben.[1]) Gegen die Annahme eines Fahrlässigkeitsdelikts streitet aber die folgende Reflexion. Die andere Schuldform hätte ein anderes Textiren bedingt — statt „muß" — wäre die Form „mußte, — müßte — kann" gewählt.

So Sachsen Art. 292: „mit Kenntniß von der Unrechtmäßigkeit des Erwerbes, oder unter Umständen, wo er die letztere vermuthen mußte."

So Baiern — Forstgesetz v. 1879 Art. 100: „Der Käufer oder sonstige Erwerber solcher Walderzeugnisse, von welchen er wußte oder nach Beschaffenheit der Umstände wissen konnte, daß sie durch Frevel erlangt waren — wird bestraft." —

Es würde gegen das System des RGB. verstoßen, für ein Nichtpolizeidelikt nicht die Sonderstrafe für die geringere Schuldart auszuwerfen ja sogar den Strafprüfungsgrund des Rückfalls auch für ein Fahrlässigkeitsdelikt zu verwerthen. Soll ferner die Möglichkeit eines fahrlässigen Gewohnheitsverbrechens zugegeben werden, die Gewerbsmäßigkeit ließe sich außerhalb des vorsätzlichen Handelns nicht konstruiren. Schließlich aber steht die deutsche Entwickelungsgeschichte jener Auffassung entgegen. Die alte Rechtsparömie: „Der Hehler ist so gut als der Stehler" will sagen — beide sind gleich ehrlich oder unehrlich und wer nur fahrlässig zu Werke ging, könnte dann nicht Hehler sein. Auch das: **in pari causa habendi sunt**[2]) paßt nicht, die mittelalterliche Rechtsauffassung der Theilnahme am Vordelikt müßte ganz versagen.

Die umstrittene Fassung des Gesetzesbefehls findet aber auch eine verschiedene Auslegung im Lager derjenigen, welche als Deliktsmerkmal den Vorsatz anerkennen. Der Text soll darauf abgestellt sein, daß die Ueberzeugung von der deliktischen Provenienz der überkommenen Sachen nicht bloß in dem Augenzeugen des Umsatzes oder demjenigen, welcher von ihm seine Kenntniß herleitet, sondern auch durch durch „Schlußfolgerung" aus den Umständen des Besitzwechselns[3]) erwachsen kann. Das Gesetz erkläre als ausreichend, wenn der Hehler nur aus den vor- und nachgehenden Thatumständen seinen Schluß gezogen habe. So oft aber überhaupt im StGB. das Wissen oder das Sinnen eines Thatumstandes als Deliktsmerkmal aufscheint, wird überhaupt nicht verlangt, daß die Schlußfolgerung die Resultirende aus der persönlichen Wahrnehmung derjenigen Umstände sei, welche die inkriminirte Veränderung in der Außenwelt in ihrem Werdegange begleiten. Dieses nicht einmal da, wo das Gesetz für die subjektiven Merkmale des Deliktsthatbestandes ausnahmsweise strenge Voraussetzungen aufstellt. Denn gerade das „wider besseres Wissen" des § 164 StGB. stützt sich nicht minder auf die sog. unmittelbare als die mittelbare Evidenz. „Wider die bessere Ueberzeugung" und diese genügt, macht nicht nur derjenige die falsche Anzeige, welcher als Anwesender nicht unmittelbar selbst gesehen hat, daß ein Diener bei einem Gastmahle den silbernen Löffel zu sich steckte — oder welcher sein Wissen von anderer Wahrnehmung ableitet, — sondern schon der, welcher ohne jede Unterlage einen wohlhabenden Ehrenmann dieses Diebstahls beschuldigte. Denn seine vergangene und gegenwärtige Ehrenhaftigkeit sowohl als Vermögenslage lassen ein Gewähren der historischen Gewißheit nach Vernunftgesetzen nicht aufkommen, begründen vielmehr einen so hohen Grad der Wahrschein-

[1]) Geyer, Grundriß I S. 118.
[2]) l 1 Tit. 16 Dig. 47.
[3]) Hälschner II. 893.

lichkeit des Gegentheils, daß ein verständig prüfender Mann die Annahme der Strafthat als ausgeschlossen betrachtet.

Eine andere Betrachtungsweise sucht der Singularität im Gesetzesbefehl durch Aufstellung einer widerleglichen praesumptio doli in dem Sinne entgegenzukommen, daß wenn dringende Umstände für die deliktische Provenienz erkennbar gegeben sind, diese bis zum Nachweise des Gegentheils als bekannt angenommen werden darf. Allerdings kennt das StGB. eine solche Anomalie im Schuldbeweise und zwar in der Norm des § 361 Nr. 8. Im Uebrigen aber sind sie zu suchen in der Sondergesetzgebung des Reichs insbesondere den Vorschriften finanzrechtlichen Gepräges. Nun gestattet aber auch nur der Fall zwingender Nothwendigkeit, einer solchen Ausnahme — der Anomalie sogar — die Konzession zu ertheilen. Es relevirt daher die Frage, ob das Gesetz einer anderen Auslegung nicht Raum bietet?

Und zweifelsohne kann man die Worte „oder den Umständen nach annehmen muß" noch anders deuten, sie bleiben nicht anderer Auslegung unzugänglich. Was der Gesetzgeber abzielt, ist die möglichste Ehrlichkeit im Handel und Wandel, die Geschäftsehrlichkeit in der Beschränkung auf den Güterumlauf (Güterumsatz). Es kann dahingestellt sein, ob diese wie etwa die Wahrhaftigkeit der Urkunden als ein Rechtsgut i. eig. S. d. W. betrachtet werden könnte. Jedenfalls schützt das Gesetz das Vermögen und zwar in seinen umsatzfähigen Bestandtheilen von seiner Wetterseite her gerade gegen das heimtückische Schaffen der Hehler, als welche die vom Vordelinquenten gesetzte rechtsordnungswidrige Sachlage nur erweitern, um nämlich die veruntreute Provenienz dem Besitzberechtigten noch um einen ferneren Schritt zu entrücken.

Die Wirthschaftsordnung der Gegenwart bietet Veranlassung, die Reflexion einer Neugestaltung des sozialen Lebens zuzuwenden. Die einfachen stationären Wechselbeziehungen der Vergangenheit mit ihrer oft kleinbürgerlichen Seßhaftigkeit gestatteten die Geschäftsabwicklung zumeist nur in dem geschlossenen Kreise der Bekannten[1]) der Geschäftsfreunde oder nachbarlich nahe gerückten Personen. Es wird daher nicht ohne Recht hingewiesen auf die Zunahme der Unehrlichkeit. „Die große Vermehrung des Verkehrs und der Geschäftsabschlüsse zwischen einander persönlich vollkommen unbekannten Personen, die deßhalb auf die wechselseitige Achtung auch keinen Werth legen, ist zwar nicht die unmittelbare Ursache vieler Betrügereien und Uebervortheilungen, bietet aber hierzu Veranlassung.[2]) Die Verkehrsfrequenz der Gegenwart verleugnet den korrumpirenden Einfluß nicht, sie vermittelt und beschleunigt den Umsatz der Diebswaare an die unbekannte Hand.

Trotzdem darf behauptet werden, daß sich das Verkehrsleben, die typische Erscheinung in's Auge gefaßt, noch unter der Signatur von Treu und Glauben entwickelt, die Unanfechtbarkeit des Güterumsatzes als die Regel erscheint. Gleichwohl sind die Anforderungen nicht zu hoch zu stellen. Die verschwimmende Möglichkeit strafbarer Provenienz darf vom Erwerb einer Sache nicht abhalten, der Gedanke „eine abstrakte Möglichkeit" — „ein nebelumflorter Möglichkeitsschimmer"[3]) genügt nicht für das Wollen der Kausalität überhaupt. Anders

[1]) Die Volksrechte erkennen in dem Erwerb von einem Unbekannten ein fahrlässiges Verhalten C. Alam. 87. Burgund 83. Walter Rechtsg. II. 190.

[2]) Devas, Volkswirthschaftslehre S. 56.

[3]) Jomke, Oesterreich StR. S. 103, v. Bari, Kauf. S. 85; Löring; Grundriß S. 37.



würden auch manche unter Staatsaufsicht bestehende vom Staate kontrolirte Geschäftsunternehmungen nicht prosperiren können. Die Pfandleihhäuser, die Altwaarenhandlungen in den ärmeren Stadttheilen haben fort und fort mit der Möglichkeit zu rechnen, daß veruntreute Sachen zugetragen werden. Wild-, Vieh- und Pferdehändler an den Landesgrenzen befinden sich keineswegs in günstigerer Lage. An Orten großer Verkehrsfrequenz und unter drängenden Umständen ist der wegefertige Mann diesen Eventualitäten stets ausgesetzt, nur hindern ihn absolute Leib- und Lebensbedürfnisse derselben Rechnung zu tragen.

Die Anforderung einer gar zu weit gehenden Rücksicht auf fremde Interessen widerspricht der Gepflogenheit des Verkehrslebens, vielmehr streben Recht und Verkehr im Drange des Interessenkampfes stets nach einer billigen Ausgleichung. Die bloße Vorstellung von der abstrakten Möglichkeit strafbarer Provenienz relevirt nicht, vielmehr soll, wenn nicht schon selbst gemachte oder überlieferte Wahrnehmungen dazu überleiten, mindestens die Reflexion über bestimmte Umstände des Besitzwechsels den Erwerbsmangel nahe legen. Nach unten hin ist eine Grenze, an welcher das im Rahmen von Treu und Glauben sich abwickelnde ehrliche Geschäfts- und Handelsleben den Güterumtausch ablehnt. Mit welchem Grade der Wahrscheinlichkeit deliktischer Provenienz diese Barre gesetzt ist, läßt sich nicht vorweg fixiren. Verissimum est, quod scripsit Aristoteles in moralibus non aeque ut in mathematicis disciplinis certitudinem inveniet. — Ita enim inter id quod fieri oportet et inter id quod fieri refus est, medium est quod licet.[1])

Auf einen zutreffenden, für die Entscheidung von Fall zu Fall nicht unmaßgeblichen Gesichtspunkt verweist indessen v. Kirchmann in seinem Kommentar zum StGB. S. 161: „das Annehmen müßte“ — setzt also die Kenntniß solcher Umstände voraus, welche nach den Regeln des täglichen Lebens jeden bestimmen, einen solchen strafbaren Erwerb der Sachen anzunehmen. Es ist keine volle Gewißheit nöthig, sondern das Glauben, was in dem gewöhnlichen Leben zum Verkehr genügt. Dagegen ist das Annehmen mehr als bloße Vermuthung.“ Das Gebiet der streitigen Fälle wird abgegrenzt auf der einen Seite durch die aus den Umständen geschöpfte Ueberzeugung von einem, die Provenienz abschiebenden Vordelikt. So also, wenn die Behauptung des ehrlichen Erwerbs „wider besseres Wissen“ in dem oben erörterten Wortsinne abgegeben sein müßte. So z. B.: wenn ich von einem Bettler einen Wechsel abnehmen möchte, der das Accept eines renommirten Bankhauses trägt und obgleich bekannt ist, daß unlängst in dieser Gegend aus einem Komtoir einer Bank die Werthpapiere gestohlen sind — also gegen die gute Ueberzeugung. — Und dasselbe Rechtsgebiet wird abgegrenzt nach der anderen Seite durch die bloße Vermuthung, in dem Sinne von Muthmaßung, als welche auf den Zustand des Gemüths hinweist, in welchem man die Möglichkeit einer Thatsache annimmt, ohne sich der Gründe dafür bewußt zu werden. So wenn mir nur die Physiognomie des Verkäufers unangenehm aufgefallen ist, obgleich sonst Waaren dieser Art von Leuten desselben Standes mit Fug verhandelt zu werden pflegen. Eine bloß unsympathische Empfindung findet im Verkehrsleben doch noch keine Beachtung.

Wenn aber die Rechtsempfindung bei wachsender Klarheit erstarkend zum Rechtsgefühle erwächst, wenn bei dem Andrängen weiterer Umstände das Bewußt-

[1]) Grotius II, 23 1.

sein überwiegt, daß im ehrlichen Geschäftsgange der Erwerb dieser Provenienz abgelehnt wird, daß derselbe der verkehrsüblichen Rücksichtnahme auf fremde Interessen widerspricht, daß alle Geschäfte, mit Ausschluß weniger übelbeleumdeter und deshalb unmaßgeblicher Handelsfirmen sich ablehnend verhalten würden.

Dieses Bewußtsein liegt weit unter der Ueberzeugung und doch weit über der bloßen Muthmaßung von der deliktischen Provenienz. Es ist nun eine im Wirthschaftsleben so oft wahrgenommene Lebenserscheinung, daß die unbefangenen Urtheile sachverständiger Personen etwa nach einem beginnenden Schwanken der Meinungen hin und her auf einem bestimmten Punkte des Beobachtungsfeldes zusammentreffen. Damit bildet sich ein Durchschnittsmaßstab, welchen auch das positive Gesetz als die für die Scheidung zwischen dem Rechts- und Unrechtsthatbestande maßgebliche Grenzscheide, wenn auch nur in einzelnen Deliktsthatbeständen anerkannt hat.[1])

Hervorzuheben sind der übliche Zinsfuß oder das auffällige Mißverhältniß zwischen dem Vortheil abseiten des Wucherers und seines Opfers, hervorzuheben die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst. So oft das Strafgesetz abgestellt ist auf die Unterlassung der erforderlichen Vorsichts- oder Sicherheitsmaßregeln — der den „Kräften angemessenen Arbeit,"[2]) hat der Gesetzgeber als als unzweifelhaft vorausgesetzt, daß solche sog. Durchschnittsurtheile sich bilden und kundbar machen. Und sie prägen sich dann aus[3]) „in den Gewöhnungen ordentlicher Geschäftsmänner" ja bald zu anerkannten Berufsregeln für den Gewerbebetrieb oder die sonstige praktische Lebensbethätigung, deren Mißachtung relevirt, sobald die Frage auftritt, ob ein vom Strafgesetz reprobirter Erfolg auf die Schuld zurückzuführen bleibt. Aber so oft auch im Daseinskampfe das Ringen sich kreuzender Interessen in die Erscheinung tritt, wie sie in dem Streben nach Gewinn einerseits auf Erhaltung des Vermögensbestandes, andererseits sich kundbart, nie wird die Kontrolle des im Volke lebenden Gerechtigkeitssinnes versagen, nie auf das ethische Mißfallen ausbleiben, wenn die Rücksichtslosigkeit auf fremde Interessen eine gewisse Grenze überschritten. Auch hier bildet sich ein Durchschnittsurtheil über das, was man noch thun darf, mit der Wirkung, daß der Exzeß nicht unterläßt, die soziale Stellung, den Verkehrskurs der Berufsgenossen erschütternd zu beeinflussen, bisweilen in ausgesprochener Rüge von geeigneter Stelle, der Börse, der Zunft oder dem sonstigen Vereinswesen ihren mehr drastischen Ausdruck zu finden. Es ist eben das öffentliche Gewissen beschränkt auf und repräsentirt durch geschlossene Berufskreise, das als ein Produkt des sozialen Gemeinschaftslebens nirgends fehlt. Zu diesem ethischen Moment gesellt sich oft ein anderes, als welches nicht mehr erwachsen ist auf dem Nährboden dessen, quod aequum et justum est, von Moral und Recht. Vielmehr ist die Kontrolle unter den Genossen hier nur die resultirende der Solidarität materieller Interessen, wie, wenn bestimmte Gesellschaftsgruppen in der Handelswelt gegen den Güterumlauf bei veruntreuten Sachgütern oder dieselbe Handelsinteressensphäre in der Gesammtheit gegen das Cirkuliren solcher Werth- und Industriepapiere, die aus fehlerhaften Besitz überkommen sein sollen, ihren Einspruch erhebt.

---

[1]) Vgl. Abhandlung des Verf. in der Jurist. Vierteljahrsschr. Bd. 30 S. 107 u. f.
[2]) § 361 Nr. 7 StGB.
[3]) Merkel, Lehrb. S. 87.

Wie daher, wenn die Unschädlichkeit des Handelns für den fremden Rechtskreis in Frage steht, die moderne Gesetzgebung nur verlangt, daß die verkehrsübliche Sorgfalt prästirt werde, denn „fahrlässig handelt", wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht läßt — (§ 276 BGB.) — so erscheint es nicht als ein vorweg abzulehnender Rechtsgedanke, die Norm des § 259 StGB. dahin zu deuten, daß als gesetzliches Postulat für die Mitwirkung im Güterumsatz die verkehrsübliche Rücksichtnahme für die Interessen des Eigenthümers (Besitzberechtigten) aufgestellt werden sollte.

Außerhalb der gewerblichen — der Arbeits- und Berufskreise — sind für die Bildung eines Durchschnittsurtheils dieselben gleich günstigen Bedingungen nicht gegeben. In jenem Rechtsbereiche bilden sich in Folge der auf ein abgegrenztes Beobachtungsfeld sich richtenden empirischen Reflexion Erfahrungsregeln neben „gebräuchlichen Vorschriften und Vorkehrungen" neben Gewöhnungen und Betriebsmethoden, welche zu mißachten ein Berufsgenosse nur ausnahmsweise riskiren wird.[1])

Wenn auch außerhalb des Berufskreises das Herkommen und die Sitte oder solche Erfahrungssätze, welche Gemeingut geworden, nicht die Richtschnur darbieten für die dem Handeln vorgehende Reflexion, daher der Handelnde bei Ausübung seiner Reflexionspflicht mehr oder weniger auf sich selbst gestellt ist, so wird er doch bei drastischer Gestaltung der Sachlage nicht mißkennen, daß sich der ehrliche Geschäftsverkehr ablehnend verhält, gegen den Umsatz eines verdächtigen Sachgutes. Gehören einmal Ladendiebstähle nicht zu den singulären Bestimmungen, wie bisweilen an bestimmten Orten oder zu gewisser Zeit, bietet dann ein Bettler Sachen zum Kauf an, die er nicht selbst erstanden haben kann, wählte er die Zeit der Dunkelheit und begnügt er sich schließlich mit einem Schleuderpreise, so muß die Verkehrswidrigkeit der Abnahme solcher Waare jedem unbefangen Urtheilenden sich aufdrängen. Es entgeht ihm nicht, daß diese Rücksichtslosigkeit auf fremde Interessen neben dem Anspruch auf Anerkennung des sozialen Vollwerths in der Gesellschaft nicht besteht und daß nur so diejenigen Wenigen handeln, welche den Ruf geschäftlicher Ehrlichkeit nicht beanspruchen. In dem Erkennen der Verkehrswidrigkeit als der Undurchschnittlichkeit des Mitwirkens zum Güterabsatze liegt dann eben das Kriminelle, es ist dieselbe verkehrswidrige Rücksichtslosigkeit gegen fremde Interessen, welche auch in der Lehre von der Fahrlässigkeit und der Gefährdung — dem Unterlassen verkehrsüblicher Sicherung — den Ausgangspunkt bildet. — Abgewiesen ist damit der Gesichtspunkt strafbarer Fahrlässigkeit. Nicht schon, wenn unterlassen ist, auf die den Güterumsatz begleitenden Umstände zu achten, die Person dessen, welcher sich des Besitzes entschlagen will, in Augenschein zu nehmen, die Angaben über den Erwerb einer Prüfung zu unterziehen, nicht schon wenn der Beschuldigte bei eiligem Handeln sich aller Reflexion entschlagen und um deßwillen zum Bewußtsein der Verkehrswidrigkeit seines Gebahrens nicht gekommen ist, nicht schon das blinde Draufloshandeln ist geeignet, die immerhin strengeren Vorbedingungen der Disposition über die staatliche Strafgewalt zu erfüllen, vielmehr harrt das Strafgesetz des Nachweises, daß der Beschuldigte aus den bekannten Umständen[2])

[1]) Merkel, Lehrb. l. c.

[2]) Oesterreich § 473 „nach den Umständen zu schließen" — § 302a RStG. textirt: „nach den Umständen des Falls".

heraus zu dem Bewußtsein durchgedrungen ist, daß Alle mit jenen wenigen im Wirthschaftsleben unbeachtlichen Ausnahmen bei dieser Sachgestaltung dem Mitwirken zum Güterabsatze gegenüber sich zurückweisend verhalten werden.

Abgelehnt ist damit aber auch die Voraussetzung der Ueberzeugung von der deliktischen Provenienz in dem Sinne, daß die Behauptung, es sei ein der Rechtsordnung entsprechender Güterumlauf unterstellt, als eine solche erscheinen muß, „wider besseres Wissen“ aufgestellt wurde. Was sonach das Gesetz in Beziehung auf die im § 259 hervorgehobene Mitwirkung beim Güterumsatz und zwar bei Strafe verlangt, ist das Unterlassen dieser Mitwirkung, wenn die gepflogene Reflexion aus den Umständen des Besitzwechsels nicht nur aus dem selbst oder durch Anderen Wahrgenommenen heraus zu dem Bewußtsein überleitete, daß dieselbe als Rücksichtslosigkeit gegen fremde Rechtsinteressen den Gepflogenheiten des Verkehrs widerspricht. Was nun dieser Streitfrage entgegen die Stellung des neueren ausländischen Rechts anbetrifft, so textiren:

Niederlande Art. 416: Wer vorsätzlich eine durch Verbrechen erworbene Sache kauft, einkauft u. s. w., Italien Art. 421: Wer — von einem Verbrechen herrührendes Geld oder Gegenstände erwirbt —, Finland Kap. 32. 1. Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie durch Mauserei, Diebstahl, Raub oder Erpressung erlangt sind, — verfehlt u. s. w., Bulgarien 338: Wer, um sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie von einem Anderen mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht — u. s. w.

Es handelt sich also in keinem Falle um ein Fahrlässigkeitsdelikt. Gleichwohl stellt die moderne Gesetzgebung doch weitgehende Anforderungen an Rücksichtnahme auf die Rechtsbeziehung Anderer zur Sache als den konkreten Gegenstand des Güterumlaufs.

Schon Oesterreich, welches § 185 die Verfehlung als Theilnahme „am Diebstahle oder einer Veruntreuung“ unter Strafe stellt, sodann §§ 473—475 in Beziehung auf verdächtige Juwelen, Gold- und Silberwaaren oder auch Gold und Silber für bestimmte Gewerbetreibende die Verpflichtung, den Verkäufer anzuhalten oder gar der Obrigkeit zu gestellen, sodann den Ankauf der verdächtigen Waare verpönt, hat § 476 ein generelles Verbot erlassen: „Aber nicht Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst Jedermann hat die Verbindlichkeit, wenn ihm Gegenstände zum Kaufe oder, um darauf zu leihen, angeboten werden, die nach ihrer Eigenschaft gegen den Anbietenden den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken, diesen nach Möglichkeit anzuhalten, und wenn er sich nicht ausweiset, seine Stellung vor die Behörde zu veranlassen.

Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterläßt, ist nach § 473 zu bestrafen. § 477 schließlich textirt: „Ebenso begeht Jedermann eine Uebertretung und unterliegt je nach dem Werthe der Sache einer Geldstrafe von 25—500 Gulden, welcher auf vorerwähnte Art eine verdächtige Sache an sich kauft oder darauf als auf ein Pfand leihet.“

Neben der Theilnehmung steht hiernach allerdings die fahrlässige Partirerei unter Strafe. Aber die Handlung ist Uebertretung, jedoch beschränkt auf „jede entgeltliche Erwerbung und die Impfandnahme.“[1])

---

[1]) Janka, Oest. StR. S. 278

Und in derselben Limitation hat Italien die fahrlässige Mitwirkung zum Absatze als Uebertretung unter Strafe gezogen.

Art. 493: „Wer ohne vorher deren rechtmäßige Herkunft festgestellt zu haben, Gegenstände, welche nach Qualität oder Stand der Person, welche sie anbietet oder nach dem geforderten oder vereinbarten Preise von einer strafbaren Handlung herzurühren scheinen, ankauft oder zu Pfand nimmt, wird mit Buße und ist er, wie in Art. 492 gesagt, vorbestraft, auch mit Haft bis zu 2 Monaten bestraft.

Straflos bleibt, wer die rechtmäßige Herkunft der Gegenstände nachweist."

Finland 32. 5 textirt ferner: „Wer Sachen, die von einem Andern durch verbrecherische Handlungen erlangt sind und deren rechtswidrigen Erwerb anzunehmen er Anlaß hat, eintauscht, zum Pfande oder als Geschenk annimmt, veräußert, verändert oder umarbeitet, wird mit Geldstrafe bis zu 200 Mk. bestraft.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der von einem Militär der Krone gehöriges Gut entgegennimmt, dessen Erlangung ihm verdächtig erscheinen muß."

Das vitium inhaerens ist hiernach nicht ausgedehnt auf die bloß rechtswidrig überkommene Provenienz, die Beziehung auf ein Vordelikt tritt nicht zurück, — aber für die subjektive Seite des inkriminirten Gebahrens genügt, daß Anlaß vorlag, einen nur rechtswidrigen Erwerb anzunehmen. Deliktsmerkmal ist sonach die auch nur aus Fahrlässigkeit unterlassene Prüfung in dieser Richtung.

(Schluß folgt.)

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

StPO. §§ 244, 248, 255. **Die Verlesung des von einer kollegialen Fachbehörde eingeholten Gutachtens kann, wenn sie prozessualisch geboten ist, nicht durch Vernehmung eines Deputirten der Fachbehörde ersetzt werden.** Urth. IV. S. v. 23. Sept. 1898 gegen Dr.

Gründe: In der Hauptverhandlung vom 14. Januar 1898 war von der Strafkammer beschlossen worden, die Sache zu vertagen und vorerst „zur Einforderung eines Obergutachtens des Königlichen Medizinal-Kollegiums zu P. die Akten an diese Behörde zu senden." In der neuen dem angefochtenen Urtheile zu Grunde liegenden Verhandlung ist aber das zu Folge des Beschlusses eingezogene, bei den Akten befindliche Gutachten ausweislich des Sitzungsprotokolls nicht zur Verlesung gekommen. Ob unter diesen Umständen eine Verletzung des § 260 der Strafprozeßordnung darin zu erblicken ist, daß in dem angefochtenen Urtheile auf das Gutachten des Medizinal-Kollegiums als Beweismittel Bezug genommen ist, interessirt nicht, weil eine solche Verletzung von der Revision nicht gerügt ist. Mit Grund rügt dagegen die Revision, daß durch Nichtverlesung des erwähnten Gutachtens gegen § 244 a. a. O. verstoßen worden ist. Der in der Verhandlung vom 14. Januar vom erkennenden Gerichte gefaßte Beschluß hatte den Sinn, daß zur Ergänzung der Beweisaufnahme ein schriftliches Gutachten des Medizinal-Kollegiums eingezogen werden sollte. Das in Ausführung dieses Beschlusses zu den Akten gebrachte Gutachten war deshalb

ein herbeigeschafftes Beweismittel im Sinne des § 244 cit., welches, da die Prozeßbetheiligten auf die Benutzung nicht verzichtet hatten, einen Gegenstand der Beweisaufnahme in der neuen Hauptverhandlung bilden, gemäß § 248 der Strafprozeßordnung also verlesen werden mußte. Vergl. Entsch. des Reichsg. in Straff. B. 24 S. 76. Die Verlesung erübrigte nicht dadurch, daß der von dem Medizinal-Kollegium zur Vertretung des erstatteten Gutachtens in der Hauptverhandlung bezeichnete Geheime Medizinalrath K. in der neuen Verhandlung vernommen worden ist. Insoweit eine kollegiale Fachbehörde auf Grund des § 255 Absatz 2 der Strafprozeßordnung eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des erstatteten Gutachtens in der Hauptverhandlung beauftragt — was nicht geschehen muß —, hat dies nur den Zweck, eine mündliche Erläuterung des schriftlichen Gutachtens herbeizuführen, allein die nach § 248 a. a. O. gebotene Verlesung wird hierdurch nicht ersetzt.

StGB. § 269. Zur Annahme einer den Anordnungen des Blankettausstellers zuwiderlaufenden Ausfüllung eines Blanketts gehört nicht, daß die Ausfüllung einer ausdrücklichen Willenserklärung zuwiderläuft. Urth. II. S. v. 4. Okt. 1898 gegen B.

Aus den Gründen: Die thatbestandlichen Voraussetzungen des § 269 des StGB. hält die Strafkammer insofern für nicht gegeben, als „bestimmte" Anordnungen über die Art der Ausfüllung der dem Angeklagten gegebenen Blanketts von Pr. nicht ertheilt gewesen seien. Nach den Urtheilsgründen — — — gewinnt es den Anschein, daß die Strafkammer der Meinung gewesen ist, daß als Anordnung im Sinne des § 269 cit. nur eine ausdrückliche, die Art der Ausfüllung bestimmende Willenserklärung des Blankettausstellers in Betracht kommen könne. Eine solche Auslegung steht aber im Widerspruche mit der sonst im Rechtsleben als Regel anerkannten Gleichstellung der sogenannten stillschweigenden, aus konkludenten Handlungen zu entnehmenden Willenserklärungen mit den ausdrücklichen; sie verkennt auch den der hier fraglichen Bestimmung zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Gedanken. Die Strafvorschriften über Urkundenfälschung verfolgen im Interesse des für die urkundliche Form im Rechtsverkehr benöthigten Vertrauens den Zweck, zu verhindern, daß der äußere Schein einer in Wirklichkeit nicht durch entsprechenden Erklärungswillen gedeckten urkundlichen Erklärung hervorgebracht und als Beweismittel verwendet werde. Ein solcher falscher Schein wird aber, gleichwie durch das im § 267 des StGB.'s behandelte fälschliche Anfertigen oder Verfälschen einer Urkunde, so nicht minder durch den im § 269 a. a. O. vorgesehenen Blankettmißbrauch erzeugt, und zwar auch dann, wenn allerdings die Ausfüllung des Blanketts überhaupt mit Wissen und Willen des Urhebers der Namensschrift, inhaltlich aber in einer Weise geschieht, daß die solchergestalt fertig gestellte Urkunde nicht eben dasjenige und nur dasjenige richtig und vollständig wiedergiebt, was der mit Namen Unterschriebene als seine urkundliche Erklärung zu Papier gebracht wissen wollte. Hatte also der Angeklagte die Namensschriften des Pr. auf den leeren Papierbogen mit der aus den Umständen als von Pr. gewollt sich ergebenden Maßgaben erhalten, daß in den mittels Ausfüllung dieser Blanketts zu bewirkenden Rechnungsaufstellungen diejenigen Geldbeträge für die einzelnen Fuhren in Ansatz gebracht werden sollten,

welche Angeklagter demnächst als angemessene Fuhrlöhne (incl. Trinkgeld) ihm, dem Pr., zahlen würde, so enthielt die thatsächlich geschehene Einstellung anderer, nämlich höhere Beträge eine eigenmächtige Abweichung von der Willensmeinung des Pr., welche, sofern diese Abweichung eine dem Angeklagten bewußte war, sehr wohl den Thatbestand des § 269 cit. zu erfüllen geeignet war.

StGB. § 360 Nr. 11. **In der Belästigung von Personen auf offener Straße kann grober Unfug erkannt werden, auch wenn die Zahl der Belästigten nur eine beschränkte war.** Urth. III. S. v. 6. Okt. 1898 gegen B. u. Gen.

Gründe: Die von den Angeklagten K. und G. erhobene Klage der Verletzung des § 360[11] ist unbegründet. Wenn das Urtheil in thatsächlicher Beziehung feststellt, daß eine Anzahl von Personen — italienische Arbeiter und deren Begleiter — während sie den vom Bahnhofe nach der Stadt N. führenden Promenadenweg benutzten, dort in drohender Weise von einem nachdrängenden Haufen streikender Arbeiter verfolgt und belästigt wurden, so konnte in dem Verhalten dieser Menschenmenge sehr wohl eine Ungebühr, ein grober Unfug im Sinne der angeführten Gesetzesstelle gefunden worden. Mit Unrecht beruft sich zur Widerlegung die Revision auf das Urth. vom 3. Juni 1889 (Entsch. 19 S. 294), welches wesentlich die Anwendung des Gesetzes auf die Presse behandelt und gerade hervorhebt, daß Ungebührlichkeiten, welche den äußeren Bestand der öffentlichen Ordnung unmittelbar verletzen, bubenhafter Straßenunfug und Verstöße gegen die äußere Ruhe und den Anstand auf öffentlicher Straße unter das Gesetz fallen. Um einen Akt derartigen Straßenunfugs handelte es sich im vorliegenden Falle. Daß die Zahl der bedrängten und belästigten Personen eine beschränkte war, schließt die Annahme groben Unfugs nicht aus. Sie wurden auf offener Straße belästigt, an deren ungestörte Benutzung sich ein Interesse des Publikums als solchen knüpft. (Vgl. Entsch. Bd. 5 S. 298). Da nun das Urtheil offenbar davon ausgeht, daß die Angeklagten K. und G. in voller Kenntniß der Umstände, namentlich auch der Belästigung ihrer Gegner an dem Nachdrängen der Menschenmenge sich betheiligt haben, konnte die Strafbestimmung des § 360[11] einwandsfrei gegen sie zur Anwendung kommen.

StPO. §§ 243, 248, StGB. § 184. **Dem Antrage, ein Buch zum Beweise dafür, daß daselbe nicht unzüchtig sei, seinem ganzen Inhalte nach zu verlesen, ist beim Mangel näherer Motivirung das Gericht Folge zu geben nicht verpflichtet.** Urth. III. S. v. 6. Okt. 1898 gegen J.

Gründe: Inwieweit es im vorliegenden Falle, um die Eigenschaft der in Frage befangenen Bücher als unzüchtiger Schriften im Sinne des § 184 StGB. festzustellen, einer Verlesung ihres Inhalts bedurfte, stand an sich in dem verständigen thatsächlichen Ermessen des ersten Richters, der hierbei den Inhalt der verlesenen Stellen, ihren Zusammenhang mit dem übrigen Inhalte der Schrift und donach ihre Bedeutung für diese selbst und deren Charakter zu prüfen und zu ermitteln hatte. Gelangte er zu der Ansicht, daß schon die einzelnen verlesenen Stellen ausreichten, um der Schrift als Ganzem den Charakter einer unzüchtigen Schrift aufzuprägen, so mußte eine Verlesung noch anderer Stellen

als nutz- und zwecklose Weiterung erscheinen, von der eben deshalb abzusehen war. Eine Verpflichtnng des Richters, in Fällen der vorliegenden Art die inkriminirte Schrift unbedingt vollständig zur Verlesung zu bringen, kann aus § 248 StPO. nicht abgeleitet werden. Dieser hat offenbar nur die Erhebung des erforderlichen Beweises im Auge, will deren Modalität regeln. Akte der Beweiserhebung, die nach Lage der Sache völlig unnütz sind, weder einen Beweis für eine rechtserhebliche Thatsache zu erbringen, noch einen vorliegenden Beweis zu entkräften vermögen, widersprechen allem vernünftigen Denken. Es kann nicht unterstellt werden, daß der Gesetzgeber in § 248 StPO. den Prozeßrichter mit der Verpflichtung habe belasten wollen, in widersinniger Weise etwas ganz Zweckloses vorzunehmen. Ist im einzelnen Falle der Angeklagte der Meinung, daß zu einer sicheren Entscheidung darüber, ob die inkriminirte Schrift unzüchtig sei, es der Verlesung noch anderer Stellen, als der auf Anordnung des Richters verlesenen, bedürfe, so hat er sich in der Hauptverhandlung mit speziellen Anträgen an den Richter zu wenden. Dies ist im vorliegendem Falle, wie das Schweigen des Sitzungsprotokolls beweist, nicht geschehen. Der Angeklagte hat vielmehr lediglich beantragt, die in Rede stehenden Bücher vollständig zu verlesen, ohne diesen Antrag näher zu begründen, ohne darzulegen, daß und aus welchen besonderen Gründen im vorliegenden Falle nur bei Kenntniß des gesammten Inhalts der Schriften die Frage, ob sie unzüchtig seien, sich mit Sicherheit entscheiden lassen. Einem derartigen allgemeinen unmotivirten Antrage war der Vorderrichter stattzugeben nicht verpflichtet. (Vgl. Entsch. 8 S. 128.)

StPO. §§ 294, 296. **Den Geschworenen ist eine Frage, welche die Feststellung einer vom Gerichtshofe als verjährt erkannten Strafthat zum Gegenstande hat, nur dann vorzulegen, wenn die Stellung der bezüglichen Frage zur Erschöpfung der Anklage geboten ist.**

Urth. I. S. v. 10. Okt. 1898 gegen Kr.

Gründe: Gegen die Angeklagte war das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte eröffnet wegen eines Verbrechens der Fälschung einer öffentlichen Urkunde im ideellen Zusammentreffen mit einem Vergehen des Betrugs, und dieser Anklage entsprechend wurde in der Hauptverhandlung die Hauptfrage an die Geschworenen abgefaßt. Der Vertheidiger beantragte, eine Hülfsfrage aus § 336 des StGB.'s zu stellen, welchen Antrag das Gericht in der Erwägung abwies, daß dann lediglich eine Uebertretung in Frage stände, bezüglich deren bereits Verjährung eingetreten sei. Die thatsächlichen Voraussetzungen der Verjährung sind im Beschlusse angegeben, stehen mit dem Inhalt der Hauptfrage, soweit nöthig, in Uebereinstimmung und sind nicht bestritten.

Gegen diese Abweisung richtet sich die Revision, indem sie — angeblich mit Dalcke, Fragestellung u. Verdikt 2c. S. 148 — von der Ansicht ausgeht, bevor das Gericht über die Verjährung befinden könne, müsse die für die Abmessung der Verjährungsfrist entscheidende strafrechtliche Qualifikation festgestellt sein. Abgesehen davon, daß Dalcke eine solche Meinung nicht vertritt, könnte ihr nur insoweit beigepflichtet werden, als es sich um Verjährung der im Eröffnungsbeschlusse bezeichneten That handelt, da hierüber den Geschworenen gemäß § 293 der StPO. unter allen Umständen eine Frage vorgelegt werden muß und es

für den Angeklagten von Wichtigkeit ist, ob er wegen Verneinung der Schuldfrage, oder nur wegen Verjährung freigesprochen wird. Für Hülfsfragen über Delikte, deren er garnicht angeklagt ist, besteht eine solche Nothwendigkeit nicht, wenn sie auch nur eine andere rechtliche Seite des nämlichen Thatbestands betreffen. Sie können vielmehr, wie aus der vorbehaltlosen Fassung des § 296 Abs. 2 der StPO. hervorgeht, aus Rechtsgründen abgelehnt werden. Die Frage, ob Verjährung eingetreten sei, ist aber, wenn gleich thatsächliche Umstände dafür maßgebend sind, zugleich eine Rechtsfrage und gemäß § 262 Abs. 2 der StPO. der Beantwortung durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts überwiesen; ob die Hülfsfrage im Falle ihrer Bejahung oder Verneinung einen rechtlichen Einfluß auf das zu erlassende Urtheil üben kann, ist eine reine Rechtsfrage. Verneinte sie das Gericht vermöge der ihn zugewiesenen Zuständigkeit bezüglich der Verjährung, so ist die Fragestellung wegen Unerheblichkeit mit Recht abgewiesen worden. Vgl. Entsch. des Reichsg. Bd. 23 S. 397, Dalcke a. a. O. (II. Aufl.) S. 17, 53, 158/59.

StGB. § 246. **Bei Auszahlung von Geld auf Grund von Postanweisungen ist Eigenthumsübertragung nach Maßgabe des der Einzahlung erkennbar zu Grunde liegenden Willens des Absenders als der Wille der Postanstalt zu erachten.** Urth. I. S. v. 10. Okt. 1898 gegen G.

Gründe: Der angeklagte Rechtsanwalt war in den — näher bezeichneten — Rechtssachen 1, 2, 3, von den Klägern zur Beitreibung der Zwangsvollstreckung bevollmächtigt. Er beauftragte damit zu 1, den Gerichtsvollzieher J., zu 2 und 3, den Gerichtsvollzieher K. Beide übermittelten ihm in den Monaten April bis November 1897 die von ihnen erhobenen, sei es von den Schuldnern erlegten, sei es durch Versteigerung gepfändeter Gegenstände erlösten Beträge durch Postanweisungen. Er ist nun — unter Annahme der Einheitlichkeit des Entschlusses zu 2 und 3 — wegen zwei sachlich zusammentreffender Vergehen der Unterschlagung verurtheilt, weil er sich

a) von dem für den Kläger Gr. empfangenem Gelde 173,19 Mk.,
b) von dem für die Kläger K. M. und A. M. empfangenen Gelde 100 Mk. und 249 Mk.

bewußt rechtswidrig angeeignet habe. Seine Revision hiergegen machte geltend, das Geld sei durch die Auszahlung an ihn sein Eigenthum geworden; denn der Wille des Vertreters des Postfiskus (d. i. wohl des auszahlenden Beamten) gehe schlechthin auf Uebertragung des Eigenthums an den betreffenden Geldern auf den in der Postanweisung als empfangsberechtigt bezeichneten Adressaten. Dies hat schon die Strafkammer als unrichtig bezeichnet aus rechtlichen Erwägungen. Sie stützt ihre Entscheidung auf die Annahme, die Post sei Bevollmächtigte und Vertreterin des Absenders, die Vertreter der Post erfüllten den Auftrag und Willen des Absenders. Ob dies richtig ist und dem Postanweisungsverkehre ein Vollmachts- oder Vertretungsverhältniß zu Grunde liegt, ist eine sehr bestrittene Frage, die jedoch hier nicht entschieden zu werden braucht, denn jedenfalls ist soviel zweifellos, daß durch die Vermittelung der Post der Wille des Absenders verwirklicht wird. Der Postfiskus wird bei der Einzahlung Eigenthümer des Geldes, und ebenso will er bei der Auszahlung Eigenthum an den

ausgezahlten Geldstücken übertragen. Aber keineswegs ist damit nothwendig der Wille verbunden, das Eigenthum gerade auf den Adressaten zu übertragen, es ist ihr vielmehr, wie schon in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Straff. Bd. 20 S. 440 (vgl. auch Entsch. Bd. 26 S. 389) ausgeführt ist, von ihrem Standpunkte völlig gleichgültig, wer das Eigenthum daran erwirbt, die Post hat, abgesehen von ihrem civilrechtlichen Verhältnisse zum Absender, zunächst lediglich die in der Postordnung vorgeschriebene Aufgabe zu erfüllen, d. i. die in der Postanweisung bezeichnete Summe dem Adressaten auszuhändigen (zu „tradiren"). Die Tradition erzeugt aber nur Eigenthum nach Maßgabe des ihr zu Grunde liegenden Willens (vgl. Windscheid Pandekten §§ 171, 172), der allerdings auch stillschweigend damit verbunden sein kann. Ohne solchen Willen würde die Tradition lediglich thatsächlichen Besitzwechsel herbeiführen. Wenn also die Post bei der Auszahlung Eigenthum übertragen will, ohne daß sie bezüglich des Erwerbes eine selbständige Bestimmung trifft, weil ihr jedes Interesse daran fehlt, so tritt in dieser Beziehung der in der Posteinzahlung enthaltene Wille des Absenders, dem sich die Post durch die Annahme derselben auch insoweit dienstbar macht, als sie sich verpflichtet, gleichzeitig mit der Auszahlung den der Anweisung als wesentlichen Theil beigefügten Abschnitt an den Empfänger abzuliefern, als Ergänzung des Traditionsaktes hinzu, so daß hiermit die Eigenthumsübertragung ihre erforderlich nähere Bestimmung erhält. Mit andern Worten, als Wille der Postanstalt bei Auszahlung des Geldes ist zu erachten: Eigenthumsübertragung nach Maßgabe des der Einzahlung erkennbar zu Grunde liegenden Willens des Absenders. Diesen Willen zu erkennen wird in der Regel dem Empfänger selbst dann nicht schwierig sein, wenn der Abschnitt nur den Namen und Wohnsitz des Absenders enthält; denn hieraus und aus den zwischen dem Absender und dem Empfänger bestehenden rechtlichen Beziehungen wird sich immer ein sicherer Schluß ziehen lassen, welches Rechtsgeschäft mittels der Postanweisung vollzogen werden soll.

Im gegebenen Falle ist im Urtheile kein Zweifel gelassen, daß der Angeklagte bei dem Empfange des Geldes diesen Willen erkannte. Er war, wie festgestellt ist, sich bewußt, daß die Gerichtsvollzieher das Geld als Zahlung an die Gläubiger in die Hände des Bevollmächtigten des letzteren gelangen lassen, nicht diesen selbst zum Eigenthümer machen wollten. Dem Angeklagten stand also die Erwerbung des Eigenthums daran aus keinerlei Rechtstitel zu, sie war eine rechtswidrige.

Hieraus erledigt sich auch der zweite Gesichtspunkt, von dem aus die Revision das Urtheil angreift, indem sie Verkennung der Rechtsgrundsätze über den Eigenthumserwerb an baarem Gelde rügt. Denn die Vertretbarkeit des Geldes kommt hier überhaupt nicht in Frage, da gerade die einzelnen Geldstücke, die die Post auszahlte, sofort in das Eigenthum der Gläubiger, als deren Stellvertreter der Angeklagte nur diente, übergingen. Die Vertretbarkeit des Geldes brachte es nur mit sich, daß dem Angeklagten unverwehrt gewesen wäre, andere Geldstücke an Stelle der empfangenen abzuliefern.

StPO. §§ 209, 35t, 199. **Bei der Entscheidung über eine auf Grund des § 209 Abs. 2 der StPO. erhobenen Beschwerde**

wird vom Beschwerdegericht durch die Anordnung der Voruntersuchung der Vorschrift des § 351 Abs. 2 genügt.

Auf die Verletzung der Vorschrift des § 199 a. a. O. kann eine Revisionsbeschwerde nicht gestützt werden, wenn der Mangel in der Hauptverhandlung nicht gerügt worden ist. Urth. IV. S. v. 14. Okt. 1898 gegen Gr.

Gründe: Die Beschwerde, welche die Revision unter Berufung auf die §§ 199—201, 209, 210, 351, 353 StPO. über den Gang des Eröffnungsverfahrens erhebt, ist unbegründet.

Nachdem die Strafkammer den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens durch Beschluß vom 3. Juli 1897 wegen unzureichender Verdachtsgründe abgelehnt hatte, hat auf die sofortige Beschwerde der Letzteren das Oberlandesgericht durch Beschluß vom 14. Juli 1897 zur besseren Aufklärung der Sache gegen den Angeklagten die Voruntersuchung eröffnet, ohne den Strafkammerbeschluß ausdrücklich aufzuheben. Nach Schluß der bei dem Landgericht geführten Voruntersuchung hat die Staatsanwaltschaft, unter Ergänzung ihrer früheren Anklageschrift, den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens wiederholt, die Strafkammer hat sich jedoch durch die Beschlüsse vom 28. August und 30. September hierzu für nicht zuständig erklärt, weil die Beschwerdeinstanz noch nicht erledigt sei. Erst als sie auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft vom Oberlandesgericht unter Aufhebung dieser Beschlüsse zur sachlichen Entscheidung auf Grund des Ergebnisses der Voruntersuchung angewiesen worden war, hat sie durch Beschluß vom 7. Februar 1898 das Hauptverfahren eröffnet, in welchem das angefochtene Urtheil ergangen ist.

Dieser Eröffnungsbeschluß ist, abgesehen von dem in der Revisionsschrift gerügten, nachher zu erörternden Verstoß gegen § 199 StPO. legal zu Stande gekommen. Denn durch die gemäß § 209 Absatz 2 StPO. erhobene Beschwerde wurde das Beschwerdegericht in gleichem Umfange wie die Strafkammer mit der Prüfung der erhobenen Anklage befaßt; es konnte daher auch, wenn es die seitherigen Ermittelungen zur Beschlußfassung über die Anklage nicht für genügend hielt, zur besseren Aufklärung der Sache nach § 200 die Eröffnung der Voruntersuchung anordnen. Wollte man ihm diese Befugniß nicht zugestehen, so wäre das Beschwerdegericht in die Zwangslage versetzt, die Beschwerde über Ablehnung einer thatsächlich nicht genügend substantiirten Anklage verwerfen zu müssen und es könnte nach § 210 a. a. O. nur im Wege der Wiederaufnahme der Klage Remedur geschaffen werden, — ein Umweg, den das Gesetz nicht gewollt haben kann. Dadurch, daß das Oberlandesgericht vorliegend von einer Befugniß Gebrauch gemacht hat, war aber unzweifelhaft der ablehnende Beschluß der Strafkammer beseitigt und auf die erhobene Beschwerde eine der Vorschrift des § 351 Abs. 2 entsprechende *sachliche* Entscheidung getroffen. Die Sache war nunmehr in dieselbe Lage zurückversetzt, als wenn die Strafkammer selbst gemäß § 200 StPO. die Voruntersuchung angeordnet hätte und es war daher nach deren Abschluß auf Grund ihrer Ergebnisse und der nachträglichen Anträge der Staatsanwaltschaft wieder gemäß §§ 199, 201, 202 von der Strafkammer, und nicht vom Beschwerdegericht, zu verfahren.

Allerdings mußten hiernach, wie die Revision mit Grund geltend macht, die von der Staatsanwaltschaft eingegangenen Nachträge zur Anklageschrift vor

Erlaß des Eröffnungsbeschlusses dem Angeklagten mitgetheilt und die dem § 199 Strafprozeßordnung entsprechende Aufforderung an ihn erlassen werden, was nicht geschehen ist. Inwieweit dieser Verstoß durch die nachträglich, wenn auch noch zeitig vor der Hauptverhandlung, an den Angeklagten gerichtete Aufforderung geheilt worden ist, kann jedoch dahin gestellt bleiben. Denn der Angeklagte hat den in Rede stehenden Mangel des Eröffnungsverfahrens in der Hauptverhandlung nicht gerügt und dadurch zu erkennen gegeben, daß er den Eröffnungsbeschluß, so wie er zu Stande gekommen, als Grundlage des Verfahrens annehmen wolle. Es war daher nicht anzunehmen, daß das angefochtene Urtheil auf dem begangenen Verstoße beruhe. Vgl. § 375 StPO.

StGB. § 166. Der von einem Gefangenen im Gefängnisse gegenüber einer Mehrheit von Mitgefangenen gethanen gottlästernden Aeußerung kommt nicht nothwendig das Merkmal der Oeffentlichkeit zu.

Urth. IV. S. vom 14. Okt. 1898 gegen Bl.

Gründe: Zur Begründung dafür, daß die inkriminirte Aeußerung des Angeklagten öffentlich geschehen sei, ist in dem angefochtenen Urtheile ausgeführt, daß unter den zahlreichen Gefangenen, die in der Arbeitsbaracke beschäftigt gewesen seien und die Aeußerung gehört hätten oder hätten hören können, ebensowenig, wie unter den Arbeitern einer Fabrik, Beziehungen bestanden hätten, zu Folge deren jene Gefangene einen engeren Personenkreis bildeten. Diese Ausführung würde zutreffend sein, wenn die Aeußerung in einer Weise geschehen wäre, daß sie von einer unbestimmten Anzahl der in der Baracke arbeitenden Gefangenen hätte gehört werden können. Ein solches Verhältniß hat aber nach den getroffenen Feststellungen nicht obgewaltet, vielmehr ist die gottlästernde Aeußerung einem Gespräche vorgekommen, welches von dem Angeklagten während der Arbeit mit den in derselben Abtheilung des Arbeitsraumes beschäftibten Gefangenen, insbesondere mit dem Gefangenen M. geführt worden ist. Die in derselben Abtheilung beschäftigten Arbeiter, welche sich in der angegebene Art unterhalten haben, bildeten einen engeren Personenkreis, so daß die Aeußerung, wenn sie in einer nur für diesen Personenkreis vernehmbaren Weise geschehen ist, als eine öffentliche nicht betrachtet werden kann. Dafür, daß die Aeußerung noch von andern Personen gehört worden sei, enthält das angefochtene Urtheil eine bestimmte Feststellung nur insoweit, als erwähnt ist, daß in der benachbarten Abtheilung dicht bei der Durchgangsöffnung nach der Abtheilung des Angeklagten hin der Gefangene A. gearbeitet und die Aeußerung des Angeklagten gehört habe. Diese Feststellung reicht aber schon in objektiver Beziehung zur Begründung der Oeffentlichkeit nicht aus, da es zweifhaft bleibt, ob nicht besondere Zufälligkeiten dazu geführt haben, daß A. das unter den Gefangenen in der benachbarten Abtheilung geführte Gespräch mitangehört hat. Vgl. Rechtsprechung des Reichsgerichts Band 1 Seite 143. Und in subjektiver Beziehung unterliegt es noch größeren Bedenken, auf Grund des angegebenen Verhältnisses das Begriffsmerkmal der Oeffentlichkeit als festgestellt anzunehmen. Da der Angeklagte die inkriminirte Aeußerung „im Gespräche" mit den in derselben Abtheilung beschäftigten Gefangenen gethan hat, so muß angenommen werden, daß die Aeußerung bestimmt war, nur von den Personen, unter denen „das Gespräch" geführt wurde,

gehört zu werden. Deshalb hätte besonders erörtert werden müssen, ob der Angeklagte das Bewußtsein hatte, daß seine Aeußerung in einem weiteren Kreise vernehmbar war.

In zweiter Linie ist zur Begründung dafür, daß die Aeußerung des Angeklagten öffentlich geschehen sei, vom Vorderrichter angeführt werden, die Eingangsthüre zu der Arbeitsbaracke stehe „während des am Tage fünf Mal erfolgenden Austretens der Gefangenen" offen, wonach die Möglichkeit vorliege, daß zu diesen Zeiten sonstige innerhalb der Gefängnißmauern sich befindende Personen in die Arbeitsbaracke eintreten, und frei zu jeder Zeit stehe der Zutritt zu der Arbeitsbaracke nicht nur den Aufsichtsbeamten, sondern auch verschiedenen Personen, die bei der Beschäftigung der Gefangenen mitzuwirken hätten. Diese Ausführungen können zur Begründung des Merkmals der Oeffentlichkeit nicht dienen, weil nicht festgestellt ist, daß zu der in Betracht kommenden Zeit die Thüre zu der Arbeitsbaracke behufs Austretens der Gefangenen geöffnet war, und weil es weiter überall an der Feststellung fehlt, ob irgend andere Personen von der Möglichkeit, in die Baracke einzutreten, Gebrauch gemacht hatten und ob diese Personen sich in solcher Nähe befunden haben, daß sie die inkriminirte Aeußerung hören konnten.

StPO. §§ 244, 248. **Die Benutzung von Urkunden als Beweismittel erheischt nicht nothwendig Vorlesung. — Werden Akten, die in der Anklageschrift ohne Bezeichnung bestimmter Schriftstücke als Beweismittel benannt sind, in der Hauptverhandlung vorgelegt, so hat dies nur die Bedeutung, daß den Prozeßbetheiligten Gelegenheit zu Beweisanträgen gegeben werden soll.**

Urth. I. S. v. 17. Okt. 1898 gegen Pr.

Gründe: Die in der Anklageschrift als Beweismittel bezeichneten Beiakten haben nach dem Sitzungsprotokolle vorgelegen und sind zum Gegenstande der Verhandlung gemacht. Auch hier rügt die Revision unter Bezugnahme auf §§ 244, 248 der StPO., daß die Akten nicht verlesen sind, und vermißt im Protokoll nähere Angaben über die Art der Benutzung. Allein der letztere Mangel ist, wenn er als vorhanden anzuerkennen wäre, nur ein Mangel des Protokolls, auf dem das angefochtene Urtheil nicht beruht, nicht ein Mangel des Verfahrens. Daß letzteres gegen Prozeßvorschriften verstoßen hat, ist nicht ersichtlich, da eine Benutzung der Akten in anderer Form, als durch Vorlesung, zulässig war. Diese war auch nach der Vorlegung der Akten nicht geboten, da aus ihnen nicht die bestimmten Urkunden angegeben waren, die zur Beweisführung dienen sollten. Die Vorlegung von Akten ohne solche nähere Angabe hat nur die rechtliche Bedeutung, daß den Prozeßbetheiligten Gelegenheit zu etwaigen Beweisanträgen gegeben werden soll.

Im Urtheile des II. Sen. vom 28. Okt. 1898 gegen Z. ist ausgesprochen:

Die Revision des Angeklagten weist darauf hin, daß das angefochtene Urtheil wesentlich auf dem Inhalte der Bl. 2 der Akten befindlichen Zettel (Notizen) beruhe, und rügt, daß diese Zettel, obwohl ausdrücklich als Beweismittel in der Anklage Bezug genommen, in der Hauptverhandlung weder verlesen, noch in sonst zulässiger Weise zum Gegenstande der Beweisaufnahme ge-

macht worden seien. Die Rüge ist begründet. Die Zettel waren von der Staatsanwaltschaft als Beweismittel herbeigeschafft, ihre Herbeischaffung wurde in der Hauptverhandlung konstatirt, auf sie mußte sich daher nach § 244 Abs. 1 der StPO. die Beweisaufnahme erstrecken, und zwar mußten sie gemäß § 248 der StPO. verlesen werden. Nach Ausweis des Sitzungsprotokolls sind die Zettel in der Hauptverhandlung nur vorgelegt, und die bloße Vertagung genügte nicht. Bei der Verurtheilung des Angeklagten wird auf die Zettel als Beweismittel Gewicht gelegt. Die Entscheidung beruht auf den gerügten Gesetzesverletzungen.

StGB. § 267. **Der Holzverabfolgezettel eines Preuß. Oberförsters bildet eine zum Beweise von Rechtsverhältnissen dienliche Privaturkunde.**

Urth. III. S. v. 17. Okt. 1899 gegen J.

Gründe: Das Urtheil geht davon aus, daß die vom Angeklagten mit der fälschlich angefertigten Unterschrift des Oberförsters versehene, hinsichtlich der Quittung des Forstkassenrendanten aber nicht ausgefüllten Holzverabfolgezettel zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunden bilden. Diese Auffassung kann als rechtlich verfehlt nicht angesehen werden. Nach den Vorschriften der Geschäftsanweisung für die Oberförster der Kgl.-Preuß. Staatsforsten vom 4. Juni 1890 (M.-Bl. d. i. V. 1871 S. 69), insbesondere den §§ 21 ff und 32 ff ist der Oberförster dasjenige Organ der Forstverwaltnng, welches regelmäßig die Holzverwerthung auszuführen, die Versteigerungen vorzunehmen und deren Ergebniß amtlich festzustellen hat. Die vom Angeklagten fälschlich hergestellten Urkunden enthalten, wenn sie im Uebrigen und namentlich in Bezug auf die geschehene Zahlung auch keinen Ausweis bieten, eine amtliche Erklärung des Oberförsters über den Abschluß eines Holzverkaufs seitens des Forstfiskus unter Angabe des Kaufobjekts, des Kaufpreises und des Käufers, wie des Zeitpunkts der geschehenen Versteigerung. Sie konnten daher auch in der Form als Urkunden betrachtete werden, welche geeignet waren, als materiell beweiserhebliche Erklärung über diese Punkte zu gelten. Darauf, ob das Rechtsverhältniß des Kaufs durch die Urkunde, ihre Echtheit vorausgesetzt, prozessual vollständig hätte dargethan werden können, kommt es nicht an.

StGB. § 267. **Im Sinne des Gesetzes ist von einer falschen Urkunde zum Zwecke der Täuschung nur dann Gebrauch gemacht, wenn beide Voraussetzungen, das Gebrauchmachen und die Täuschungsabsicht, einer und derselben Person gegenüber ausgeführt worden sind.** Urth. II. S. v. 18. Okt. 1898 gegen B.

Gründe: Nach den Feststellungen der Strafkammer hat der Angeklagte auf eine Packetfahrtkarte (Karte der Packetfahrtgesellschaft zu B.) ein Ersuchen um Zusendung von 500 Stück Jalousieklappen niedergeschrieben, die Karte an den Fabrikanten M. zu W. adressirt, sie unbefugt mit der Firma R. und Söhne unterzeichnet und sie dann der Packetfahrtgesellschaft zur Beförderung übergeben. Da der Bestimmungsort nicht im Bestellungsbezirke der Gesellschaft liegt, so unterblieb die Absendung der Karte an den Adressaten. Dagegen sandte die Ge-

sellschaft sie an die Firma R. und Söhne, die als Aufgeberin bezeichnet war, zurück, welche ihrerseits, in dem sie die Fälschung ihrer Unterschrift erkannten, die Karte zur weiteren Verfolgung der Angelegenheit an M. abgab. Die Strafkammer hat festgestellt, der Angeklagte habe den Adressaten M. über die Person des Bestellers täuschen und ihn ärgern und in Verlegenheit setzen wollen, und findet ein vorsätzliches Gebrauchmachen von der gefälschten Karte in der Uebergabe derselben an die Packetfahrtgesellschaft zur Beförderung. Die Annahmen der Strafkammer rechtfertigen jedoch nicht die getroffene Feststellung, daß der Angeklagte zum Zwecke der Täuschung von der durch ihn fälschlich angefertigten Karte Gebrauch gemacht habe. Zunächst ist es rechtsirrig, wenn die Strafkammer, wie es den Anschein hat, ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung deshalb für gegeben erachtet, weil der Angeklagte gegenüber der Packetfahrtgesellschaft von der Karte Gebrauch gemacht und eine andere Persönlichkeit, den Adressaten M. hat täuschen wollen. Sie übersieht, daß ein Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung im Sinne des Strafgesetzes nur dann vorliegt, wenn beide Voraussetzungen, das Gebrauchmachen und die Täuschungsabsicht, einer und derselben Person gegenüber ausgeführt worden sind. Dies träfe zu, wenn die Karte auf dem vom Angeklagten gewollten Wege der unmittelbaren Uebergabe derselben Seitens des Angestellten der Packetfahrtgesellschaft an den Adressaten gelangt wäre, indem in diesem Falle der Angeklagte als derjenige anzusehen sein würde, welcher unter Benutzung des gutgläubigen Angestellten der Gesellschaft als seines Werkzeugs die Uebergabe ausgeführt und somit derjenigen Person gegenüber, welche er täuschen wollte, Gebrauch von der Karte gemacht hätte. Nach der festgestellten Sachlage ist dieselbe aber ohne und sogar gegen den Willen des Angeklagten an die Firma R. Söhne gesandt und von dieser an den Adressaten M. unter Kundgabe von der Fälschung, also unter Umständen übermittelt worden, welche die Möglichkeit einer Täuschung bei dem Empfänger M. ausschlossen. Die Abgabe der Karte Seitens der Firma R. Söhne an M. stellt sich daher als ein Gebrauchmachen des Angeklagten von derselben nicht dar, weil die Firma kein gutgläubiges Werkzeug desselben war und deren Thun ihm nicht zugerechnet werden kann, und die Vollendung der Urkundenfälschung war überdies dadurch unmöglich geworden, daß M. zugleich mit dem Empfang der falschen Urkunde Kenntniß von der Fälschung erhielt. Aber auch der Angestellte der Packetfahrtgesellschaft, welcher die Karte zur Beförderung vom Angeklagten angenommen hat, kann nicht als derjenige betrachtet werden, welchem gegenüber dieser von der Karte zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht hat. Zum Zwecke der Täuschung wird von einer Urkunde nur dann Gebrauch gemacht, wenn die Täuschung sich gleichzeitig beziehen soll auf die Person des Ausstellers der in der Urkunde enthaltenen Erklärung und darauf, daß durch die Aeußerung dieser Person eine rechtserhebliche Thatsache bewiesen werde. Vgl. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 17 S. 141, insbes. S. 146. Im vorliegendem Falle ist dem Beamten der Packetfahrtgesellschaft gegenüber von der fälschlich angefertigten Karte seitens des Angeklagten Gebrauch gemacht worden und ist derselbe über die Person des Ausstellers thatsächlich getäuscht worden. Insoweit mag auch die Täuschung auf den Vorsatz oder auf das Bewußtsein des Angeklagten von der Möglichkeit derselben zurückgeführt werden können. Keinesfalls entsprach es aber nach der festgestellten Sachlage der Absicht des Angeklagten, den Angestellten

über die Echtheit der Urkunde hinsichtlich des beweiserheblichen Inhalts derselben, einer Waarenbestellung durch den angeblichen Aussteller der Karte, zu täuschen. Der Angestellte der Privatgesellschaft hatte selbstverständlich weder die Befugniß, noch ein Interesse, den Inhalt der Karte zu prüfen und darüber zu befinden. Eine Täuschung konnte in dieser Beziehung demnach auch vom Angeklagten nicht beabsichtigt sein, dem es nach der Annahme der Strafkammer vielmehr darauf ankam, den Adressaten M. über die Person des Ausstellers und insofern auch über den Inhalt der Karte zu täuschen, als demselben aus der Ausführung der Waarenbestellung Aerger und Verlegenheit erwachsen sollten und er also zur Ausführung der für echt gehaltenen Bestellung veranlaßt werden sollte.

(Folgt die Ausführung, daß in dem Thun des Angeklagten der Versuch einer schweren Urkundenfälschung gefunden werden kann.)

Reichspostgesetz vom 28. Okt. 1871, § 1. Erhält Jemand Briefe aus einem anderen Postbezirke zugesendet, um dieselben gegen Entgelt an die Adressaten zu befördern, so verstößt die Erledigung des Auftrags gegen das Gesetz, auch wenn die Sendung an die Mittelperson mit der Post erfolgt ist und die Adressaten mit der Mittelperson in dem gleichen Postbezirke zusammenwohnen. Urth. IV. S. v. 21. Okt. 1898 gegen H.

Gründe: Nach § 1 des Reichspostgesetzes vom 28. Okt. 1871 ist die Beförderung von verschlossenen Briefen gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt auf andere Weise als durch die Post verboten. Unter Beförderung im Sinne dieser Vorschrift ist der Inbegriff der Handlungen zu verstehen, welche dazu dienen, einen Brief an den vom Absender bestimmten Empfänger gelangen zu lassen. Zu diesem Inbegriff gehört sowohl der Transport des Briefes an den Ort, wo er dem Adressaten auszuhändigen ist, als auch die an diesem Orte vorzunehmende Bestellung des Briefes (cf. Entsch. des Reichsg. in Straff. 29 S. 267, 27 S. 256).

Hiervon ausgegangen erscheint es durchaus zutreffend, wenn die Vorinstanzen vorliegend bezüglich der Briefe, welche von dem Angeklagten Hä. in mehreren Packeten von Br. nach L. gesandt, und hier durch die Briefträger des von dem Angeklagten H. unter der Bezeichnung „Li." betriebenen Privat-Briefbeförderungsgeschäfts ausgetragen sind, den Thatbestand einer verbotswidrigen Beförderung für gegeben erachtet haben.

Wie festgestellt ist, sind die Briefe, welche in den erwähnten, dem Angeklagten H. durch die Post übermittelten Packeten enthalten waren, verschlossen und mit den Adressen einer großen Zahl verschiedener Einwohner von L. versehen, auch je mit einer Freimarke der „Li." beklebt gewesen. Die den Packeten hier entnommenen Briefe sind im Auftrage des S. nach Distrikten sortirt und von seinen Briefträgern den Adressaten überbracht worden. Bei solcher Sachlage ist die Annahme gerechtfertigt, daß die Versendung der Briefe von Br. nach L. und die Bewerkstelligung ihrer Aushändigung an die von Hä. bezeichneten, in L. wohnenden Empfänger zusammengenommen die Beförderung der einzelnen Briefe im Sinne des Gesetzes darstellt. Verfehlt erscheint der seitens der Angeklagten gemachte Versuch, diesen einheitlichen Vorgang in zwei als selbst-

ständige Beförderungsakte hingestellte Theile zu trennen, bestehend einmal in der Uebersendung der die Briefe enthaltenten Packete von Br. an die Adresse des Angeklagten H. in L., andererseits in der hier bewirkten Zustellung der Briefe an die Adressaten. Was insbesondere jene Uebersendung anbelangt, so würde diese als eine für sich bestehende Beförderung nur dann in Betracht kommen können, wenn es sich dabei um eine Korrespondenz zwischen den beiden Angeklagten gehandelt hätte. Dies trifft eben zweifellos nicht zu. Nach dem festgestellten Sachverhalt hat H. nur als Mittelsperson zur Ausführung der Zustellung von Briefen gedient, welche von Hä. an die darauf benannten Personen in L. gerichtet waren.

Die von H. bethätigte Vermittelung war auch lediglich mechanischer Natur; sie beschränkte sich im Wesentlichen auf die Vertheilung der einzelnen Briefe an die Adressaten, ohne daß seinerseits damit irgend eine weitere Manipulation von geschäftlicher oder rechtlicher Erheblichkeit vorgenommen wäre. Wenngleich er der Adressat der Kollektivsendungen war, zu welchen Hä. jedes Mal die fraglichen Briefe vereinigt hatte, so wird durch die obwaltenden Umstände doch die Auffassung ausgeschlossen, daß er Empfänger auch der Briefe gewesen sei und die Weitergabe derselben an die Adressaten in L. eine selbstständige Korrespondenz zwischen ihm und den letzteren darstelle (cf. Entsch. 27 S. 302 ff. insb. 305).

Der vom Reichsgericht anerkannte Satz, daß die Beförderung von Briefen zwischen zwei Korrespondenten in Postpacketen dem Verbote des § 1 des Reichspostgesetzes nicht zuwiderlaufe (cf. Entsch. 15 S. 328, 27 S. 304) gewinnt demnach für die Beurtheilung des vorliegenden Falles keine maßgebende Bedeutung. Hat man aber die Uebermittelung der Briefe an die durch ihre Adressirung als Empfänger bestimmten Personen von der Aufgabe der Kollektivsendungen in Br. an bis zur Zustellung der einzelnen Briefe an die Adressaten in L. als ein Ganzes, als eine einheitliche Beförderung zu betrachten, so ergiebt sich von selbst, daß diese Beförderung, wenigstens zum Theil, nicht durch die Post erfolgt ist, daß also, da es sich nicht um unentgeltliche Beförderungen handelt, objektiv eine Verletzung der Vorschrift des § 1 des Reichspostgesetzes vorliegt.

Der Einwand der Angeklagten, weder die Uebersendung der Briefe von Br. nach L., noch auch die hier geschehene Zustellung an die Adressaten falle unter das Verbot des § 1 cit. — ersteres nicht, weil die Uebersendung thatsächlich durch die Post erfolgt sei, letzteres nicht, weil insoweit nur eine Beförderung innerhalb des Bezirks einer und derselben Postanstalt in Frage komme, — beruht auf dem Vorstehenden nach unzulässigen Spaltung des einheitlichen Beförderungsvorgangs, und bedarf deshalb keiner besonderen Widerlegung. —

StPO. § 256. **Bei Vernehmungen ist dem Angeklagten nicht nur zur Stellung von Fragen, sondern zu Aeußerungen aller Art Gelegenheit zu bieten.**

Urth. II. S. v. 25. Okt. 1898 gegen B.

Gründe: Die Behauptung einer unzulässigen Vertheidigungsbeschränkung wird darauf gestützt, daß im Sitzungsprotokolle nach jeder Vernehmung vermerkt ist: „Angeklagter hatte Gelegenheit, Fragen zu stellen," während der Angeklagte gemäß § 256 hätte befragt werden müssen, ob er etwas zu erklären habe. Es

muß anerkannt werden, daß unter Umständen aus der Art der Befragung des Angeklagten durch den Vorsitzenden der Strafkammer ein Grund zur Annahme einer unzulässigen Vertheidigungsbeschränkung hergeleitet werden kann. Wenn wie es nach der Angabe des Vertheidigers häufig vorkommen soll, der Vorsitzende den Angeklagten dahin bedeutet, er sei nur befugt, Fragen zu stellen, und dürfe anderweitige Erklärungen erst nach dem Schlusse der Beweisaufnahme abgeben, so führt er den Angeklagten über das ihm zustehende Recht irre und beeinträchtigt die Ausübung desselben durch den Angeklagten. Das Fragerecht wird dem Angeklagten den Zeugen und Sachverständigen gegenüber schon durch die Bestimmungen des § 239 Abs. 2 StPO. gewährt. Das ihm im § 256 eingeräumte Recht geht weiter und gestattet ihm, Aeußerungen aller Art und Beweisanträge vorzubringen, zu welchen die stattgehabte Vernehmung der Zeugen, Sachverständigen und Mitangeklagten Anlaß giebt. Dies muß der Vorsitzende dadurch zu erkennen geben, daß er den Angeklagten in geeignetes Weise befragt. Im gegenwärtigen Falle giebt die Form des Protokollvermerks keinen genügenden Anlaß zu der Annahme, daß der Vorsitzende der Strafkammer den Angeklagten in einer denselben über sein Recht irre führenden Weise befragt habe.

StPO. §§ 249, 250. **Schriftliche Notizen einer verstorbenen Person über Thatsachen, welche Gegenstand ihrer Wahrnehmung waren, dürfen nicht zum Zwecke des Beweises dieser Thatsachen verlesen werden.**

Urth. IV S. v. 25 Okt. 1898 gegen D.

Gründe: Wie in den Gründen des angefochtenen Urtheils ausdrücklich hervorgehoben wird, stützen sich die der Verurtheilung des Angeklagten zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen hauptsächlich auf die Notizen, welche das am 12. Oktober 1896 verstorbene Fräulein A. über die zwischen ihr und dem Angeklagten stattgefundenen Verhandlungen niedergeschrieben und hinterlassen hat. Im Hinblick auf die betreffenden Anführungen des Urtheils unterliegt es ferner keinem Zweifel, daß es eben die Notizen sind, worauf sich der Vermerk des Sitzungsprotokolls bezieht, daß „das unter dem Aktendeckel der Civilprozeßakten befindliche Schriftstück, bestehend aus zwei Bogen, welche überschrieben sind: Notizen, die zur Klarlegung der Sache dienen, verlesen sei."

Hiervon ausgegangen, muß der Revision darin beigetreten werden, daß diese Verlesung den Vorschriften der Strafprozeßordnung zuwiderläuft.

Nach § 249 daselbst ist, wenn der Beweis einer Thatsache auf der Wahrnehmung einer Person beruht, diese letztere in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden. Von diesem Grundsatz werden allerdings in § 250 daselbst Ausnahmen in verschiedenen Richtungen zugelassen, darunter namentlich auch die, daß das Protokoll über die frühere richterliche Vernehmung eines verstorbenen Zeugen verlesen werden darf. Aus dem Zusammenhalt jener Regelvorschrift mit der eben bezeichneten Ausnahmebestimmung erhellt aber von selbst, daß daß Gesetz es nicht für statthaft erachtet, schriftliche Erklärungen einer verstorbenen Person über Thatsachen, die Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, zum Zwecke des Beweises dieser Thatsachen in der Hauptverhandlung zu

verlesen, und auf diese Weise die durch den Tod unmöglich gewordene Vernehmung zu ersetzen. Die hier in Rede stehenden Notizen charakterisiren sich nun offensichtlich als schriftliche Erklärungen des Fräulein A. über von ihr wahrgenommene Thatsachen, nämlich die bei den Verhandlungen mit dem Angeklagten vorgekommenen einzelnen Vorgänge.

StPO. § 231. **Beim Ausbleiben des Angeklagten darf auch für den Fall, daß die Voraussetzungen des § 231 vorliegen, zur Hauptverhandlung nicht geschritten werden, wenn auf einen vor dem Termin eingegangenen Vertagungsantrag des Angeklagten eine Bescheidung des erkennenden Gerichts nicht erfolgt ist.** Urth. II. S. v. 25. Okt. 1898 gegen M.

Gründe: Die Revision rügt Verletzung des § 231 der StPO. deshalb, weil im Termin gegen den ausgebliebenen Beschwerdeführer, obgleich er sein Ausbleiben genügend entschuldigt habe, verhandelt, und weil dem im Termin gestellten Antrage auf Vertagung der Verhandlung nicht stattgegeben worden sei. Letzteres ist insofern unrichtig, als im Verhandlungstermine vom 13. Juli 1898 der erschienene schriftlich bevollmächtigte Vertreter des Angeklagten nicht die Vertagung, sondern lediglich milde Bestrafung beantragt hat und hiernach das erkennende Gericht mit einem im Termin gestellten Vertagungsantrage nicht befaßt war. Trifft hiernach dieser Revisionsgrund schon wegen Mangels der thatsächlichen Voraussetzung nicht zu, so muß doch der erstere Grund für durchschlagend erachtet werden. Hierbei kommt Folgendes in Betracht: Vor dem Verhandlungstermin vom 13. Juli 1898, nämlich am 7. Juli, gelangte an den Vorsitzenden der Strafkammer ein an die Staatsanwaltschaft gerichtetes, durch ein beigelegtes ärztliches Zeugniß unterstütztes Gesuch des Angeklagten mit der Bitte, den Termin aufzuheben und nicht ohne ihn zu verhandeln. Vom Vorsitzenden wurde ihm der Bescheid zu Theil, nach § 231 der StPO. könne auch bei seinem Ausbleiben zur Hauptverhandlung geschritten werden, zu einer Terminverlegung liege deshalb, zumal er die That zugestanden habe, kein Anlaß vor. In der demnächst stattgehabten Hauptversammlung war, wie bereits erwähnt ist, der Angeklagte durch einen Vertheidiger vertreten und hat Letzterer einen Vertagungsantrag nicht gestellt. Trotzdem durfte das Gericht zur Hauptverhandlung gegen den persönlich abwesenden Angeklagten nicht schreiten. Durch die Vorschrift des § 229 Abs. 1 der StPO., nach welcher gegen einen ausgebliebenen Angeklagten eine Hauptverhandlung nicht stattfinden darf, ist, wie die Motive zum Entwurfe der Strafprozeßordnung außer Zweifel stellen, einerseits die Pflicht des erkennenden Gerichts, den Angeklagten persönlich vor sich zu sehen und ihn zu hören, und andererseits das Recht des Letzteren, in der Hauptverhandlung zu erscheinen und gehört zu werden, zum Ausdruck gebracht. Von jener Pflicht ist § 231 der StPO. eine Ausnahme für den hier vorliegenden Fall zugelassen, daß die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung bedroht ist, vorausgesetzt, daß der Angeklagte, wie hier geschehen, in der Ladung auf die Zulässigkeit der Hauptverhandlung bei seinem Ausbleiben hingewiesen ist. Macht in diesem Fall der Angeklagte von der ihm durch den § 233 der StPO. eingeräumten Befugniß, sich im Termine durch einen

schriftlich bevollmächtigten Vertheidiger vertreten zu lassen, Gebrauch, so wird beim Mangel einer Entschuldigung seines Ausbleibens zu vermuthen sein, daß er auf sein Recht, persönlich zu erscheinen, verzichtet hat. Diese Vermuthung entfällt jedoch, wenn der Angeklagte, wie hier, rechtzeitig vor dem Verhandlungstermine die Erklärung an das Gericht gelangen läßt, daß er persönlich erscheinen wolle. In diesem Falle muß das Vertagungsgesuch des Angeklagten sachlich geprüft und vom erkennenden Gerichte beschieden werden. Im vorliegenden Falle ist dies nicht geschehen. Das erkennende Gericht hat demnach dadurch, daß es ohne Beachtung und Bescheidung des den Akten beiliegenden Vertagungsgesuches des Angeklagten in Abwesenheit desselben zur Verhandlung schritt, die §§ 229 Abs. 1 und 231 der StPO. verletzt.

StGB. § 140 Nr. 1. Neben der Feststellung, daß der Angeklagte vor Erreichung des militärpflichtigen Alters sich zehn Jahre ununterbrochen im Auslande aufgehalten hat, bedarf es zur Begründung dafür, daß er nicht wehrpflichtig geworden ist, beim Mangel einer besonderen Anregung nicht der ausdrücklichen Feststellung, daß der Angeklagte sich nicht in die Matrikel eines deutschen Konsuls hat eintragen lassen.

Urth. III. S. v. 27. Okt. 1898 gegen U. u. Gen.

Gründe: Der erste Richter hat mit ausreichender thatsächlicher Begründung und ohne erkennbaren materiellen Rechtsirrthum festgestellt, daß die Angeklagten U. und S. bereits vor Erreichung des militärpflichtigen Alters durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben. War dies der Fall, so war auch für die Genannten eine Wehrpflicht in Deutschland nicht begründet, indem diese nur einen Ausfluß der deutschen Staatsangehörigkeit bildet, und sie können sich folgerecht des ihnen beigemessenen Vergehens nicht schuldig gemacht haben. Die Revision macht hiergegen geltend, daß das Urtheil keine Anhaltspunkte dafür gebe und auch nicht ausdrücklich festgestellt habe, daß beide Angeklagte seit ihrem Verlassen des Reichs weder in dasselbe zeitweise zurückgekehrt, noch im Auslande sich in die Matrikel eines deutschen Konsuls hätten eintragen lassen, solchenfalls aber die Zeit, welche den Verlust der Reichsangehörigkeit begründe, unterbrochen worden sei und von Neuem hätte zu laufen beginnen müssen. Allein in der ersteren Beziehung steht der Revision entgegen, daß die erstinstanzliche Feststellung eines ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalts die Annahme einer in diesen zehnjährigen Zeitraum fallenden zeitweisen Rückkehr von selbst ausschließt. Was dagegen den zweiten Punkt betrifft, so handelt es sich hierbei ersichtlich um einen besonderen nicht die Regel bildenden Thatbestand, dessen Vorliegen daher nicht ohne Weiteres angezeigt erscheint. Unter diesen Umständen würde der erste Richter nur dann, wenn die Anklage auf das Vorliegen jenes Thatumstands sich besonders berufen hätte, prozessual verpflichtet gewesen sein, die bezügliche Frage zu erörtern und eine negative Feststellung zu treffen. Wie Urtheilsgründe und Sitzungsprotokoll ergeben, ist aber die Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung mit einer Behauptung des gedachten Inhalts nicht hervorgetreten.

Daß der erste Richter aus materiellem Rechtsirrthum die Bedeutung des mehrerwähnten Umstands verkannt habe, ist durch nichts beanzeigt.

KonkO. § 210². Bei einem Einzelkaufmanne müssen nicht bloß die Geschäftsschulden im engeren Sinne, sondern auch die sogenannten Privatschulden aus den Geschäftsbüchern ersichtlich sein.

Urth. III. S. v. 3. Nov. 1898 gegen M.

Gründe: Ohne Rechtsirrthum hat der erste Richter in der nachgewiesenen Nichtverbuchung des Verkaufs zweier Bilder um den Preis von 250 Mk. und einer Schuld von 150 Mk. für den Ankauf eines Damenschreibtisches eine die Uebersicht über den Vermögenszustand unmöglich machende unordentliche Führung der Handelsbücher gefunden. Daß bei einem Einzelkaufmann nicht bloß die Geschäftsschulden im engeren Sinne, sondern auch die sog. Privatschulden aus den Geschäftsbüchern ersichtlich sein müssen, ergiebt sich ohne Weiteres daraus, daß eine Trennung des Geschäfts- und des Privatvermögens rechtlich nicht möglich ist, vielmehr in und außer dem Konkurs alle Gläubiger befugt sind, ohne Rücksicht auf die Entstehung ihrer Forderung aus dem gesammten Geschäfts-, wie Privatvermögen des Schuldners Befriedigung zu suchen.

StGB. §§ 246, 266. Im Zweifel ist davon auszugehen, daß der Beauftragte, welcher seinem Auftraggeber gehöriges Geld mit eigenem Gelde vermischt hat, Miteigenthum am Geldgemenge hat herstellen wollen.

Urth. III. S. v. 3. Nov. 1898 gegen U.

Gründe; Die Freisprechung des Angeklagten ist im angefochtenen Urtheile ausschließlich auf die Erwägung gestützt, daß der Angeklagte, indem er den für seinen Machtgeber für verkaufte Bücher pp. vereinnahmten Geldbetrag aus Nachlässigkeit mit ihm selbst gehörigem Geld vermischt habe, Eigenthümer der gesammten Geldmenge geworden sei, daß daher die zu dieser Menge gehörigen Geldstücke für den Angklagten keine fremden Sachen gewesen seien, ebendeshalb aber auch der Angeklagte durch den Verbrauch jenes Geldes sich weder einer Unterschlagung noch einer Untreue schuldig gemacht haben könne. Diese Erwägungen müssen, ganz abgesehen von dem Mangel einer ausdrücklichen Feststellung, daß durch die Vermischung der beiderseitigen Geldstücke ein im unterschiedbares Gemenge hergestellt worden sei, als materiellrechtlich nicht bedenkenfrei bezeichnet werden.

Wie vom Reichsgericht bereits in mehreren ähnlich gestalteten Rechtsfällen angenommen worden ist (Entsch. S. 230, 29, 251) muß dann wenn der Beauftragte die für seinen Auftraggeber vereinnahmten, in dessen Eigenthum übergegangenen Geldstücke mit ihm selbst eigenthümlich gehörigen Geldern zu einer ununterscheidbaren Geldmenge vermischt hat und zwar nachgewiesenermaßen ohne die Absicht, durch die Vermischung Alleineigenthum an dem Geldgemenge zu erwerben, im Hinblick auf das bestehende Auftragsverhältniß im Zweifel davon ausgegangen werden, daß der Beauftragte bei seinem gesammten Verhalten Vertragstreue gegen seinen Auftraggeber habe bethätigen wollen, und die Be-

thätigung dieser Vertragstreue erfordert nothwendig, daß der Beauftragte durch die Vermischung ein Miteigenthum am Geldgemenge für seinen Auftraggeber und für sich nach dem Werthverhältniß der ihnen beiden gehörig gewesenen Geldbeträge habe herstellen wollen. War dies aber der Wille des Beauftragten, so ist auch, sofern nicht eine ausdrückliche gegentheilige Willenserklärung des Auftraggebers vorlag, Miteigenthum des letzteren und des Beauftragten an dem Geldgemenge nach dem angegebenen Verhältniß entstanden. In Folge dessen stand dieses Gemenge nicht im ausschließlichen Eigenthume des Beauftragten, sondern war für ihn zu einem gewissen ideellen Theile eine fremde Sache, konnte aber hiernach, sofern die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen, Gegenstand einer Unterschlagung und Untreue sein.

StGB. § 267. **Eine Privatbescheinigung über Thatsachen, auf Grund deren gemäß § 685 der CPO. eine Einwendung gegen die Zwangsvollstreckung erhoben werden kann, bildet eine in Bezug auf Rechte beweiserhebliche Urkunde.** Urth. II. S. v. 4. Nov. 1898 gegen Sch.

Gründe: Die Annahme, daß das fälschlich angefertigte Schreiben eine in Bezug auf Rechte beweiserhebliche Urkunde war, ist mit Grund nicht zu beanstanden. Allerdings war durch jenes Schreiben nicht dem Gerichtsvollzieher, an den es gerichtet war, der Beweis betreffs Unentbehrlichkeit der Pfandstücke zu führen, indem der Gerichtsvollzieher, nachdem er einmal gepfändet hatte, überhaupt nicht über Freigabe der gepfändeten Gegenstände als solcher, die nach § 715 Nr. 1 der CCO. der Pfändung nicht unterworfen gewesen, zu befinden hatte (vgl. Entsch. Reichsg. in Civilf. Bd. 18 S. 392). Aber mit Recht ist vom Vorderrichter in Uebereinstimmung mit der reichsgerichtlichen Judikatur (vgl. u. a. Entsch. in Straff. Bd. 24 S. 213) geltend gemacht, daß die Beweiserheblichkeit der Urkunde abstrakt, nicht also lediglich in Bezug auf die konkreten Umstände, speziell in Bezug auf die Person zu prüfen ist, der gegenüber thatsächlich von der Urkunde Gebrauch gemacht worden ist. Im Verfolg dieses Satzes ist dann darauf hingewiesen, daß der Vollstreckungsrichter, wenn er in Folge einer Einwendung der Schuldnerin gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung — § 685 der CPO. — zur Entscheidung über eine beantragte Freigabe der Pfandstücke wegen Unentbehrlichkeit derselben berufen gewesen wäre, aus dem in Rede stehenden Schreiben, falls dieses ihm vorgelegt wäre, unter Voraussetzung der Echtheit desselben den Beweis der Unentbehrlichkeit — im Sinne einer Glaubhaftmachung derselben — hätte entnehmen können. Wenn zwar, wie das Reichsgericht in vielen Entscheidungen ausgesprochen hat, ein unbeschworenes schriftliches Privatzeugniß — wie solches in dem mehrerwähnten Schreiben zu finden sein würde — regelmäßig der Beweiserheblichkeit ermangelt, so findet doch eine Ausnahme insoweit statt, als ein amtliches Verfahren in Betracht kommen kann, in welchem nach dessen gesetzlicher Gestaltung auch solchem Privatzeugnisse eine Bedeutung in beweislicher Hinsicht beigemessen werden kann. In dem Urtheile des jetzt erkennenden Senats vom 16. Dez. 1881 (Entsch. in Straff. Bd. 5 S. 262) ist dies für den Fall einer in der Civilprozeßordnung vorgesehenen Glaubhaftmachung bereits dargelegt. Das Verfahren im Falle des § 685 der CPO. ist freilich nicht durch besondere Vorschriften geregelt, in denen

einer Glaubhaftmachung der zur Begründung der Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen vorgebrachten Thatsachen Erwähnung gethan wäre; nur ist in dem auch hier anwendbaren Abs. 3 des § 684 a. a. O. bestimmt, daß die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen kann. Die Prozeßordnung schweigt darüber, wie zu verfahren sei, wenn in Fällen der fakultativen mündlichen Verhandlung eine solche nicht angeordnet wird. Bei dieser Lage der Gesetzgebung muß es dem verständigen Ermessen des Richters, der ohne vorgängige mündliche Verhandlung entscheiden will, überlassen bleiben, ob das im Inhalt der Akten ihm gebotene Material eine ausreichende thatsächliche Grundlage für seine Entscheidung gewährt und, falls dies verneint werden müßte, auf welchem Wege — ohne förmliche Beweisaufnahme — die noch nöthigen Aufklärungen zu beschaffen sind. Ist dem Vollstreckungsrichter, der eine Entscheidung nach § 685 cit. treffen will, zum Nachweise einer behaupteten — sonst illiquiden — Thatsache die unbeglaubigte Bescheinigung einer Privatperson vorgelegt, so mag es zunächst räthlich erscheinen, durch Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit Feststellung und Berichterstattung oder in anderer zweckmäßigen Weise vorerst Ermittelungen eintreten zu lassen, um zu zuverlässigeren Ergebnissen zu gelangen, als die vorgelegte Privatbescheinigung sie bieten kann, aber gesetzlich gehindert ist der Richter hier so wenig, wie in den in der Prozeßordnung ausdrücklich erwähnten Fällen der „Glaubhaftmachung", auch schon auf die Privatbescheinigung allein, falls sie den Umständen nach ihm hierzu ausreichend erscheint, die Annahme zu stützen, daß die bescheinigte Thatsache wahr sei. Hiernach ist der im angefochtenen Urtheile in der beregten Hinsicht vertretenen Rechtsanschauung lediglich beizupflichten.

StPO. § 228 findet auch da Anwendung, wo die neue Verhandlung auf die nach § 264 Abs. 1 der StPO. nothwendige Eröffnung beschränkt bleibt.

Urth. I. S. v. 5 Nov. 1898 gegen N.

Gründe: Die Beschwerde des Angeklagten ist begründet. Die gegen ihn am 13. Juni eröffnete Hauptverhandlung, bei welcher zu erscheinen er entbunden und auch nicht erschienen war, endete mit dem Gerichtsbeschluß, daß die Verkündigung des Urtheils am 20. Juni erfolgen solle. In dieser Gerichtssitzung wurde jedoch die Verhandlung zur Sache wieder eröffnet und der in der Sitzung erschienene Vertheidiger des Angeklagten darauf aufmerksam gemacht, daß bezüglich des dem N. gehörigen Anzugs eventuell eine Verurtheilung wegen Unterschlagung und nicht, wie der Eröffnungsbeschluß unterstellte, wegen Betrugs erfolgen könne. Die Staatsanwaltschaft stellte keinen Antrag, der Vertheidiger beantragte Freisprechung. Die Verurtheilung erfolgte wegen Unterschlagung. Dieses Verfahren enthält eine Verletzung des § 228 der StPO. Zwar findet seine Vorschrift gemäß § 267 keine Anwendung auf die Aussetzung der Urtheilsverkündigung. Erfolgt aber in der zur Verkündigung des Urtheils anberaumten Hauptverhandlung nicht bloß dessen Verkündigung, soll vielmehr in die weitere Verhandlung über die zum Gegenstande der Anklage gemachte That eingetreten werden, so kann dies nur unter Wahrung der in § 228 vorgeschriebenen Frist geschehen. Denn nur solchenfalls ist eine Fortsetzung der unterbrochenen Hauptverhandlung zulässig; außerdem bedarf es ihrer Erneuerung. Dies trifft auch

dann zu, wenn die Aufnahme der Verhandlung zu dem Zwecke einer Hinweisung des Angeklagten nach Maßgabe des § 264 der StPO. erfolgt. Im vorliegenden Falle tritt die Nothwendigkeit einer Vernehmung des Angeklagten über die mögliche Klageänderung um so mehr hervor, als er vom Erscheinen in der Hauptverhandlung am 13. Juni entbunden und auch nicht erschienen, somit gänzlich außer Stande war, sich vor dem erkennenden Gerichte gegen die Anklage einer ihm zur Last fallenden Unterschlagung zu vertheidigen.

StGB. §§ 73, 44. **Bei Entscheidung der Frage, welches von mehreren ideal konkurrirenden Delikten mit der schwersten Strafe bedacht ist, muß in dem Falle, wenn die Delikte theilweise im Stadium des Versuchs verblieben sind, die speziell für den Versuch angedrohte Strafe in Betracht gezogen werden.**

Urth. I. Sen. v. 5. Nov. 1898 gegen B.

Gründe: Das Schwurgericht hat für diese nach zwei Richtungen — als Mordversuch und als ein mit Martern verbundener Raub — strafbare Handlung in Anwendung des § 73 des StGB.'s die Strafe nach § 251 das. ausgesprochen. Die Revision meint, da § 211 die schwerere Strafart androhe, sei § 211 maßgebend gewesen, und habe sodann die hiernach zu erkennende Todesstrafe nach § 44 Abs. 2 ermäßigt werden sollen. Auf diesem Wege hätte allerdings nicht, wie geschehen, auf lebenslängliche, sondern nur auf zeitliche Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren erkannt werden dürfen, obgleich das begangene Verbrechen des Raubes für sich allein schon mit lebenslänglichen Zuchthause bedroht ist. Es leuchtet ein, daß es nicht die Meinung des Gesetzes sein kann, eine That, die zwei Strafgesetze verletzt, milder zu bestrafen, als wenn sie nur eines davon verletzt hätte. Die Vorschrift des § 73 StGB.'s steht solcher Auslegung denn auch klar entgegen. Die Herabsetzung der Strafe in § 44 Abs. 2 ist nicht dem Ermessen des Richters überlassen, sondern schlechtweg geboten. Der Versuch des Mordes ist also nicht von der Strafe des vollendeten Mordes bedroht, und der Richter hat bei der Abwägung nach § 73 nicht mit der Strafandrohung des § 211, sondern nur mit der Strafdrohung des § 44 mit § 211 des StGB.'s zu rechnen. Das Schwurgericht hat somit die Strafandrohung des § 251 mit Recht für die schwerere erachtet und hiernach erkannt.

StPO. §§ 137, 217. **Die Versäumung der Ladung des vom gesetzlichen Vertreter des Angeklagten gewählten Vertheidigers wird durch den Verzicht des Angeklagten nicht geheilt.** Urth. I. S. v. 5. Nov. 1898 gegen R.

Gründe: Die Beschwerde über Verletzung des § 217 der StPO. ist begründet. Mit einer am 16. Juli bei Gericht eingegangenen Eingabe hatte Rechtsanwalt E. sich als Vertheidiger des Angeklagten legitimirt, ist aber gleichwohl zu der am 19. August stattgehabten Hauptverhandlung, auf Grund deren der Angeklagte verurtheilt wurde, nicht geladen worden. In der Verhandlung hat Letzterer allerdings, nachdem diese Versäumniß festgestellt worden, auf den Vertheidiger verzichtet. Damit ist jedoch der Prozeßverstoß nicht geheilt. Denn, wie

sich aus der bei den Akten befindlichen Vollmacht ergiebt, war der genannte Rechtsanwalt nicht allein von dem Angeklagten, sondern auch von dessen Vormünderin, der Wittwe W., zur Vertheidigung ,dieses ihres am 3. Aug. 1881 geborenen Mündels berufen worden. Nach § 137 Abs. 2 der StPO. stand ihr als dessen gesetzliche Vertreterin das selbständige Recht zur Wahl eines Vertheidigers für jenen zu. Hat sie von diesem Rechte, wie ihre Vollmacht ergiebt, Gebrauch gemacht, so konnte dessen Ausübung durch einen Verzicht des Mündels nicht ausgeschlossen werden. Die Zulassung eines derartigen Eingriffs in das dem Vormunde gewährte, von dem Willen des Beschuldigten selbst unabhängige Recht (vergl. Motive bei Hahn, Mater. S. 143) würde die Erreichung des Zweckes vereiteln, den ersichtlich die Bestimmung des § 137 Abs. 2 der StPO. verfolgt, d. i. dem Vormunde die Möglichkeit zu gewähren, zum Schutze des Mündels Maßnahmen zu treffen, deren Zweckmäßigkeit der Letztere zu Folge seiner unvollkommenen Einsicht und des Mangels an Erfahrung nicht zu erkennen vermag und denen er deshalb nicht zustimmt oder widerstrebt.

StGB. §§ 73, 176¹, 177. Idealkonkurrenz zwischen den vollendeten Verbrechen gegen § 176¹ und gegen § 177 ist möglich. Urth. III. S. v. 7. Nov. 1898 gegen M.

Gründe: In der Sache selbst sind die Ausführungen des Urtheils, welches alle Merkmale sowohl des Verbrechens gegen § 176¹, als gegen § 177 zur Feststellung gebracht hat, rechtlich nicht zu beanstanden. Denn die rechtliche Zulässigkeit der Annahme einer Idealkonkurrenz zwischen den vollendeten Verbrechen aus § 176¹ und § 177 ist nach den Umständen des vorliegenden Falls, in welchem eine der Beischlafsvollziehung vorhergehende unzüchtige Handlung des Angeklagten stattgefunden hat, nicht zu verneinen. Der Begriff derselben Handlung im Sinne des § 73 ist nur auf die That des Angeklagten in ihrer gesammten historischen Erscheinung zu beziehen und kann demzufolge eine Mehrheit der Einzelhandlungen umfassen, deren jede für sich objektiv und subjektiv die Voraussetzungen einer verschiedenen Strafthat umfaßt. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß durch die im Rechtssinn einheitliche Handlung die Vorschriften sowohl des § 176 Nr. 1, als des § 177 übertreten werden — ein Grundsatz, welcher bereits das Urth. III. S. v. 25. Nov. 1897 in der Strafs. gegen M. D. 3855/97 anerkannt hat. Sodann aber wird die Möglichkeit der Idealkonkurrenz auch dadurch begründet, daß bei der Nöthigung zum außerehelichen Beischlafe durch Gewalt (§ 177), um welche es sich im vorliegenden Falle handelt, die mit Gewalt vorgenommene unzüchtige Handlung des Thäters auf Vollziehung des Beischlafs mit einem Dritten gerichtet sein kann und lediglich das Mittel hierfür bildet. Im Hinblick auf diese Möglichkeit kann es nicht wohl die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, die Strafbarkeit der gewaltsamen Vornahme von unzüchtigen Handlungen als solcher neben der Bestrafung der vollendeten Nothzucht grundsätzlich auszuschließen.

StGB. § 123. Wer in der Absicht, einem Miether bei der unbefugten Wegschaffung seines Mobiliars zu helfen, gegen den Einspruch des Hausbesitzers die Wohnung

des Miethers betritt, begeht keinen Hausfriedensbruch. Urth. II. S. v. 8. Nov. 1898 gegen M.

Gründe: Das Urtheil der Vorinstanz ist von der Staatsanwaltschaft insoweit angefochten, als die genannten sechs Angeklagten von der Anklage des gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs, begangen gegenüber dem Hauseigenthümer N., freigesprochen worden sind. Diese Freisprechung stützt sich darauf, daß ein widerrechtliches Eindringen in die Räume des U. und ein unbefugtes Aufenthalten und Nichtenfernen aus diesen Räumen auf Seiten der genannten Angeklagten nicht vorliege, weil die Mitangeklagte Frau M. als Mietherin benachrichtigt gewesen sei, beliebige Personen zu sich kommen zu lassen und bei sich aufzunehmen, und dem Vermiether N. mithin nicht das Recht zugestanden habe, solchen Personen das Hineingehen in die Wohnung der M und das Betreten der Hausflur zu diesem Zwecke zu verbieten und sie aufzufordern, das Haus zu verlassen. Dem gegenüber sucht die Revision auszuführen, daß der Hauseigenthümer N. befugt gewesen sei, die durch die Mitangeklagte M. in rechtswidriger Absicht vorgenommene Entfernung ihrer Sachen aus den Miethräumen zu verhindern und das Verlassen des Hauses seitens der mit der Fortschaffung der Sachen beschäftigten Angeklagten zu verlangen, weil das Recht der M., beliebige Personen zu sich kommen zu lassen und bei sich aufzunehmen, nur so weit gereicht habe, als es durch das Miethverhältniß, d. h. durch den auf erlaubte Benutzung der gemietheten Räume gerichteten Rechtszustand, geboten gewesen sei. Diese Ausführung übersieht, daß die Strafvorschrift des § 123 des StGB.'s dem Schutze des Hausrechts zu dienen bestimmt ist, welches durch das Recht des Vermiethers auf Geltendmachung des ihm nach § 395 Th. I, Tit. 21 des Preuß. Landrechts zustehenden Pfandrechts an den eingebrachten Mobilien des Miethers an sich nicht berührt wird. Das Hausrecht aber steht dem Inhaber der Wohnung als solchen zu, und es ist mithin auch in der Person des Miethers in Ansehung der ihm zur Benutzung überlassenen Räume ein unbeschränktes, soweit nicht besondere Bestimmungen des Miethvertrages entgegenstehen. Daß dies hier der Fall gewesen sei, geht aus den Feststellungen des Vorderrichters nicht hervor. Die Entscheidung darüber, welchen Personen der Eintritt in die M.'sche Wohnung zu gestatten, lag somit nicht in der Hand des Vermiethers, sondern in derjenigen des Miethers, und die sechs Mitangeklagten handelten objektiv nicht rechtswidrig, wenn sie zu Folge der Aufforderung der Mietherin M. die Miethsräume betraten und der Aufforderung des Hauseigenthümers N. zum Verlassen des Hauses keine Folge leisteten. Das vormalige preußische Obertribunal hat allerdings in einem Urtheile vom 16. Februar 1870 (Oppenhoff Rechtspr. Bd. 11, S. 102) den dem § 123 des Reichsstrafgesetzbuchs entsprechenden § 346 Nr. 1 des früheren Preuß. Strafgesetzbuchs in einem Falle der vorliegenden Art für anwendbar erklärt, weil der Angeklagte nicht als Gast des Miethers, sondern um denselben bei der heimlichen Wegschaffung seines Mobiliars zu helfen, in das Haus gekommen sei; vom Reichsgerichte ist jedoch bereits mehrfach ausgesprochen, daß die Widerrechtlichkeit des Zweckes allein das Eindringen und Verweilen nicht zu einem widerrechtlichen mache, sofern nicht im einzelnen Falle der unerlaubte Zweck ein Beweismoment dafür ergebe, daß das Eindringen 2c. gegen den Willen des Berechtigten geschehen sei (vgl. Entsch. Bd. 12 S. 134 unter 4, Bd. 20 S. 156 oben). Da

Letzteres im gegenwärtigen Falle nicht zutraf, so ist die in § 123 des StGB.'s vorausgesetzte Widerrechtlichkeit mit Recht verneint.

StGB. § 266. Der für den Abschluß eines Geschäfts zu einer nur vorbereitenden Thätigkeit beauftragte Makler macht sich des Vergehens der Untreue nicht schuldig, wenn er durch arglistiges Verfahren eine pekuniäre Schädigung des Auftraggebers bewirkt.

Urtheil II. S. v. 8. Nov. 1898 gegen M.

Gründe: Nach den Feststellungen der Vorinstanz hat der Bäckermeister M. die Vermittelung des Verkaufs seiner bei dem Fuhrherrn H. in Verwahrung befindlichen Bäckereieinrichtung dem Angeklagten mit dem ausdrücklichen Hinzufügen übertragen, daß Angeklagter zur Verhandlung mit dem Käufer, sobald ein solcher ausfindig gemacht sei, ihn persönlich zuziehen solle. Angeklagter hat darauf die Einrichtung „als ihm selbst gehörig" dem Bäckermeister J. zum Kauf angeboten und für 600 Mark verkauft. Als H. die Herausgabe weigerte, hat Angeklagter auch diesem erklärt, die Sachen gehörten ihm, und einen Zettel vorgezeigt, welcher die wahrheitswidrige Bescheinigung enthielt, daß Angeklagter die Einrichtung von M. erworben habe. An M. hat Angeklagter den Kaufpreis in Höhe von 350 Mark mit dem Bemerken abgeführt, daß er mehr nicht habe bekommen können.

Der erste Richter hat die Thatbestandsmerkmale einer nach § 266 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 strafbaren Untreue für vorliegend erachtet. Er erwägt, daß Angeklagter durch den von ihm angenommenen Auftrag, den Verkauf zu vermitteln, Bevollmächtigter geworden sei; als solcher habe er hinter dem Rücken seines Auftraggebers über die demselben gehörige Bäckereieinrichtung zu dessen Nachtheil in der Absicht verfügt, sich durch Innehaltung eines Theils des Kaufpreises zu bereichern.

Die von der Revision angeregte Frage, ob und inwieweit der Mäklervertrag als eine nach ALR. I 11 §§ 869 ff. zu beurtheilender Vertrag über Handlungen, oder als ein unter die Vorschriften des ALG. I 13 §§ 5 ff. fallender Vollmachtsauftrag aufzufassen sei, vgl. Motive zu dem Entwurfe des BGB. Bd. 2 S. 510, sowie Gruchot 24 S. 985, 37 S. 45, kann dahingestellt bleiben. Der Begriff der Vollmacht im Sinne des § 266 des StGB.'s deckt sich nicht mit der Definition des § 5, I 13; er umfaßt darüber hinausgehend auch diejenigen Fälle, wo der Auftrag nicht auf direkte Stellvertretung gerichtet ist, vielmehr der Bevollmächtigte im eigenen Namen mit dem Dritten verhandeln soll. Vgl. Entsch. des Reichsg. in Straff. Bd. 7 S. 377. Immer aber kann davon, daß Jemand in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten über Vermögensstücke des Auftraggebers verfügt, nur unter der Voraussetzung einer dem Beauftragten übertragenen vermögensrechtlichen Verfügungsgewalt die Rede sein, woraus weiter folgt, daß als Bevollmächtigter im Sinne des § 266 des StGB.'s nur derjenige gelten kann, welchem der Auftrag ertheilt ist, entweder im Namen des Auftraggebers oder doch für dessen Rechnung einen vermögensrechtlichen Akt vorzunehmen. Im vorliegenden Falle hat jedoch der Auftrag nur dahin gelautet, einen Kauflustigen auszumitteln und behufs Unterhandlung mit demselben den Auftraggeber, welcher von seiner persönlichen Mitwirkung das Erzielen eines höheren Preises erwartete,

zuzuziehen. Indem M. die Einrichtung in der Verwahrung des H. beließ, war zugleich klargestellt, daß ohne seine oder seines Rechtsnachfolgers Zustimmung H. die Sachen nicht herausgeben durfte. Bei dieser Sachlage hatte die dem Angeklagten aufgetragene Thätigkeit einen lediglich vorbereitenden Charakter. Dementsprechend steht die Thätigkeit, durch welche Angeklagter den Käufer J. und den Verwahrer H. getäuscht hat, mit dem ihm gewordenen Auftrag nur äußerlich im Zusammenhang; es hätte diese Täuschung auch in gleicher Weise durch einen Dritten bewirkt werden können. Auf Grund der getroffenen Feststellungen konnte es sich nur darum handeln, ob die That als Betrug nach § 263 des StGBs. anzusehen war.

KonkO. § 210 Nr. 3, HGB. Art. 29. **Die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes nach Beendigung des Konkurses ist als eine die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz erübrigende Weiterführung des Geschäfts auf unveränderter wirthschaftlicher Grundlage nur dann zu betrachten, wenn die bei der Konkurseröffnung vorhandene Vermögensmasse im Wesentlichen unberührt geblieben ist.** Urth. IV. S. v. 8. Nov. 1898 gegen Sch.

Gründe: Der Revision der Staatsanwaltschaft mußte Erfolg zu Theil werden. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils ist über das Vermögen des Angeklagten, der seit 1880 ein Kolonialwaarengeschäft betrieben hatte, im Juni 1896 das Konkursverfahren eröffnet, dies Verfahren jedoch am 15. August 1896 durch einen Zwangsvergleich beendet wurden, bei welchem der Angeklagte sich verpflichtet hat, den Gläubigern 40 pCt. ihrer Forderungen zu zahlen. Während des Schwebens des Verfahrens hat der Konkursverwalter einen Theil der vorhandenen Waaren verkauft und aus dem Erlöse 15 pCt. der Schulden und die Kosten gedeckt. Nach Beendigung des Konkurses sind dem Angeklagten der Rest des Waarenlagers und die Geschäftsbücher zur freien Verfügung zurückgegeben, und hat er dann, wie es im Urtheil heißt, das Geschäft ohne sonstige Veränderung fortgeführt. Am 31. Januar 1898 ist über sein Vermögen der Konkurs von Neuem eröffnet worden.

Der Vorderrichter hat nun den Angeklagten, obgleich erwiesen ist, daß er bei der Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes im August 1896 eine Eröffnungsbilanz nicht aufgestellt hat, eines Vergehens gegen § 210 Nr. 3 der Konkursordnung nicht für schuldig erachtet, indem er davon ausgeht, daß jene Wiederaufnahme nicht den Beginn eines kaufmännischen Gewerbes im Sinne des Artikel 29 des Handelsgesetzbuchs, sondern lediglich eine Fortführung des vor der ersten Konkurseröffnung betriebenen Geschäfts darstelle. Diese Annahme entbehrt einer ausreichenden Begründung. Sie stützt sich unter Bezugnahme auf das Urtheil des Reichsgerichts vom 19. Januar 1894 (Entscheidungen in Strafsachen Band 25, Seite 76) hauptsächlich darauf, daß die wirthschaftliche Grundlage des 1880 begonnenen Geschäfts durch den konkursmäßigen Verkauf eines Theils des Waarenlagers keine wesentliche Veränderung erfahren habe. Die bezeichnete Entscheidung des Reichsgerichts hat allerdings einen ähnlichen Fall wie den vorliegenden zum Gegenstande. Auch dort handelte es sich um einen Kaufmann, der nach Beendigung des über sein Vermögen eröffneten Konkurses

durch Zwangsvergleich das früher betriebene Geschäft weitergeführt hatte, sowie um die Frage, ob er verpflichtet gewesen, bei Beginn der Weiterführung eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Diese Frage ist jedoch dort bejaht. Dabei ist erwogen, in den Fällen der Beendigung des Konkurses durch Einstellungsbeschluß oder Zwangsvergleich könne allerdings ausnahmsweise die Sache so liegen, daß die Fortsetzung des vor der Konkurseröffnung geführten Geschäfts sich nicht als Neubeginn eines Gewerbes in der Bedeutung des Artikels 29 des Handelsgesetzbuchs charakterisire; Voraussetzung sei aber dabei, daß die wirthschaftliche Grundlage des früheren Geschäfts durch das Konkursverfahren keine wesentliche Aenderung erlitten habe. Zugleich ist ausgesprochen, eine solche Aenderung der wirthschaftlichen Grundlage sei durch den während des Konkursverfahrens erfolgten theilweisen Verkauf des Waarenlagers und durch die Bestimmungen des zu Stande gekommenen Zwangsvergleichs herbeigeführt worden.

Die Vorinstanz hat zwar jenen allgemeinen Gesichtspunkt adoptirt, spricht indessen, ohne dies irgendwie näher zu erläutern, für den vorliegenden Fall der theilweisen Veräußerung des Waarenlagers im Konkurse die Bedeutung einer wesentlichen Aenderung der wirthschaftlichen Grundlage des früheren Geschäfts ab. Wenngleich nun diese letztere Frage mit in das Gebiet der thatsächlichen Würdigung der konkreten Verhältnisse hineinfällt, so entstehen doch erhebliche Zweifel, ob der erste Richter darüber, was unter der „wirthschaftlichen Grundlage“ des früheren Geschäfts zu verstehen, sich hinreichend klar gewesen, und nicht vielmehr von einer unzutreffenden Auffassung dieses Begriffs ausgegangen ist. In dieser Beziehung kommt Nachstehendes in Betracht:

Die wirthschaftliche Grundlage eines kaufmännischen Geschäfts wird zunächst durch den Inbegriff des Vermögens gebildet, welches der Kaufmann bei Beginn seines Gewerbes besitzt, und über dessen Aktiv- und Passivbestände er gemäß Artikel 29 des Handelsgesetzbuchs ein Verzeichniß und einen Abschluß aufzustellen hat. In diesen Beständen treten naturgemäß durch den Betrieb des Geschäfts Aenderungen ein, und es ist der Zweck der dem Kaufmann nach Artikel 28 des Handelsgesetzbuchs obliegenden Bücherführung diese Veränderungen und den dadurch bedingten jeweiligen Stand seines Vermögens jederzeit vollständig ersichtlich zu machen. Die außerdem vorgeschriebene Anfertigung von Jahresbilanzen, dient weiter dazu, über die Einwirkungen des Geschäftsbetriebes auf den gesammten Vermögensstand des Kaufmanns periodisch eine übersichtliche Feststellung zu liefern, und auf diese Weise zu konstatiren, wie bis zu dem betreffenden Zeitpunkte die wirthschaftliche Grundlage des Geschäfts sich gestaltet hat. — Wenn nun in dem erwähnten Urtheile des Reichsgerichts von der Veränderung der wirthschaftlichen Grundlage des früheren Geschäfts gesprochen wird, so ist, wie anzunehmen, in Vergleich gesetzt der Zeitpunkt, in welchem der Betrieb des Geschäftes nach Beendigung des Konkurses wieder aufgenommen ist, mit demjenigen der Konkurseröffnung, — und bezüglich der Frage, ob die Wiederaufnahme den Neubeginn eines kaufmännischen Gewerbes darstelle oder nicht, entscheidendes Gewicht darauf gelegt, ob in dem Zustande, in welchem sich das Vermögen des Kaufmanns nach seinen aktiven und passiven Bestandtheilen zur Zeit der Konkurseröffnung befunden hat, während des Konkurses wesentliche Veränderungen eingetreten sind. Dieser Auffassung kann auch nur bei-

gepflichtet werden. Der Konkurs unterbricht die Kontinuität des Geschäftsbetriebes und die Wiederaufnahme desselben nach Beendigung des Konkurses läßt sich als eine Weiterführung auf unveränderter wirthschaftlicher Grundlage nur dann betrachten, wenn die bei der Konkurseröffnung vorhandene Vermögensmasse in ihren aktiven und passiven Bestandtheilen bis zur Beendigung des Konkurses im Wesentlichen unberührt gelassen ist, daß die Buchführung nach Wiederaufnahme des Geschäfts unmittelbar an die früher stattgefundene dergestalt angeknüpft werden kann, daß die Vermögenslage des Geschäftsinhabers daraus vollständig ersichtlich wird.

Diese Voraussetzung trifft augenscheinlich nicht zu, wenn während schwebenden Konkurses ein nicht ganz unerheblicher Theil der Aktivmasse vom Verwalter veräußert, und der Erlös zu theilweiser Befriedigung der Gläubiger verwendet ist. In solchem Falle bedarf es vielmehr, um dem Zwecke, welchen die Artikel 28, 29 des Handelsgesetzbuchs verfolgen, zu entsprechen, einer neuen Verzeichnung und eines neuen Abschlusses bezüglich des veränderten Vermögensinbegriffs, welcher für das wiederaufgenommene Geschäft nunmehr die wirthschaftliche Grundlage bildet. Wenn also vorliegend festgestellt ist, daß während des Konkurses ein Theil des Waarenlagers vom Verwalter verkauft und aus dem Erlöse 15 pCt. der Schulden gedeckt sind, so ergiebt sich dem Vorstehenden nach von selbst, daß der vom Vorderrichter aufgestellte Satz, die wirthschaftliche Grundlage des vor der Konkurseröffnung betriebenen Geschäfts habe keine wesentliche Veränderung erlitten, einer schlüssigen Unterlage völlig entbehrt. — Außerdem aber hat der Vorderrichter bei Aufstellung dieser Meinung den im Urtheil festgestellten Umstand ganz unberücksichtigt gelassen, daß der Angeklagte sich durch den Zwangsvergleich verpflichtet hat, den Gläubigern 40 pCt. ihrer Forderungen zu zahlen. Daß diese Bestimmung des Zwangsvergleichs gleichfalls geeignet ist, gegenüber dem zur Zeit der Konkurseröffnung vorhandenen Vermögenszustande eine wesentliche Veränderung der wirthschaftlichen Grundlage des Geschäfts darzustellen, erscheint nicht zweifelhaft.

Auf eine gleiche Auffassung weist auch die oben hervorgehobene Ausführung des vom Vorderrichter in Bezug genommenen Urtheils des Reichsgerichts hin.

StPO. § 264. **Auf Grund eines den Angeklagten nur der einfachen fahrlässigen Körperverletzung verdächtig bezeichnenden Eröffnungsbeschlusses kann ohne Hinweisung auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts eine Verurtheilung aus § 230 Abs. 2 des StGB.'s nicht erfolgen, auch wenn in dem Eröffnungsbeschlusse § 230 ohne Einschränkung als das anzuwendende Strafgesetz angeführt war.**

Urth. I. Sen. v. 10. Nov. 1898 gegen K.

Gründe: Die Revision rügt, daß gegen den Angeklagten, der im Eröffnungsbeschlusse nur eines Vergehens der einfachen fahrlässigen Körperverletzung beschuldigt gewesen sei, die Verurtheilung wegen eines im Sinne des § 230 Abs. 2 des StGB.'s qualificirten Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung erfolgt sei, ohne daß er zuvor nach Maßgabe des § 264 der StPO. auf die

Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben worden sei. Die Rüge ist begründet. Denn wenn auch im Eröffnungsbeschlusse der § 230 des StGB.'s ohne Unterscheidung seiner beiden Absätze als das anzuwendende Strafgesetz genannt ist, so erhellt aus seinem Inhalte, der nach § 205 der StPO. die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale bezeichnen muß, daß gegen den Angeklagten das Hauptverfahren wegen einer fahrlässigen Körperverletzung im Sinne des § 230 Abs. 1 des StGB.'s. eröffnet, dagegen die Beschuldigung zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet gewesen zu sein, nicht erhoben wurde. Denn der Eröffnungsbeschluß legt ihm in diesem Theile nichts weiter zur Last, als durch Fahrlässigkeit der Körperverletzung des M. verursacht zu haben, ein Erschwerungsgrund wird nicht erwähnt. Da aber der § 205 der StPO. unter dem anzuwendenden Strafgesetze dasjenige versteht, welchen die That nach ihren gesetzlichen Merkmalen unterzuordnen ist, so konnte bei der Anführung des § 230 des StGB.'s auch nur dessen erster Absatz gemeint sein. Dies erhellt ferner aus der Anklageschrift, in welcher gleichfalls dem Angeklagten die Vernachlässigung einer besonderen Gewerbe- oder Berufspflicht nicht zum Vorwurfe gemacht, dieses seine That erschwerenden Gesichtspunkts nicht erwähnt, vielmehr durch die Hinweisung auf den gestellten Strafantrag deutlich (zu vergl. § 232 Abs. 1 des StGB.'s) zu erkennen gegeben ist, die Anklage gründe sich auf eine fahrlässige Körperverletzung im Sinne des § 230 Abs. 1, nicht aber auf eine im Sinne des Abs. 2 erschwerte. Demzufolge mußte aber auch die Vorschrift des § 264 der StPO. zur Anwendung kommen, ehe der Angeklagte wegen eines qualificirten Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung verurtheilt werden konnte.

StGB. § 315. Die als Folge der Beschädigung eines Transportmittels eintretende Gefährdung von Transportgegenständen ist nur dann als Transportgefährdung im gesetzlichen Sinne anzusehen, wenn sie zugleich Betriebsgefährdung ist.

Urth. III. S. v. 14. Nov. 1898 gegen B. u. S.

Gründe: Festgestellt ist, daß der Angeklagte in zwei Fällen Steine gegen einen in der Fahrt begriffenen Eisenbahnzug geworfen und hierdurch in jedem Falle eine Fensterscheibe in einem von Reisenden besetzten Wagen zertrümmert hat und ferner, „daß das Werfen mit Steinen leicht zur Folge haben konnte, die in dem Zuge sitzenden Personen zu verletzen, somit zu gefährden.“ Wenn nun auch die Eisenbahnwagen zweifellos zu den in § 315 bezeichneten Beförderungsmitteln gehören, und wenn ferner auch nicht in Abrede zu stellen ist, daß die „Transportgefährdung“ im Sinne desselben Gesetzes unter Umständen auch in der Gefährdung einer einzelnen oder einiger in dem Zuge befindlicher Personen gefunden werden kann, so darf doch nicht ohne Weiteres jede mit der Gefahr einer Verletzung von Personen verbundenen Beschädigung eines Eisenbahnwagens als unter die §§ 315, 316 fallend angesehen werden. Transport im Sinne dieser Bestimmungen ist der Eisenbahnbetrieb als solcher, in seinem ordnungs- und bestimmungsgemäßen Funktionen; den Schutz dieses

Betriebes bezwecken die §§ 315, 316. Die besondere Art des Eisenbahnbetriebs, der, auf die Verwendung gewaltiger Naturkräfte zur Erzielung bedeutender, für die Fortbewegung großer Gewichtsmassen ausreichender Kraft und Schnelligkeit angewiesen und eingerichtet, nur bei vollkommener Freiheit der Fahrbahn von allen Hindernissen und bei völliger Unversehrtheit des Betriebsmaterials in allen für den Betrieb wesentlichen Theilen ordnungsmäßig funktioniren kann, bedarf eines besonderen Schutzes; die unberechenbare Gefahr, die jede Störung dieses Betriebes für das Betriebspersonal und -Material, sowie für die beförderten Personen und Güter herbeiführen kann, rechtfertigt die strengen Strafbestimmungen der nicht ohne Grund unter die gemeingefährlichen Delikte eingereihten §§ 315, 316. Während nun eine derartige Betriebsgefährdung bei der Bereitung von Hindernissen auf der Fahrbahn, sowie bei der Beschädigung der Bahnanlagen, insbesondere der Fahrbahn in der Regel eintreten wird, kann sich die gefährdende Wirkung der Beschädigung eines einzelnen Transportmittels sehr wohl auf die darin befindlichen Personen oder Sachen beschränken, ohne daß der Eisenbahnbetrieb als solcher im Mindesten gefährdet ist. Die Zertrümmerung eines Wagenfensters z. B., die die Wageninsassen in ganz gleicher Weise gefährdet, mag es sich um einen Eisenbahn-, einen Post- oder einen beliebigen anderen Wagen handeln, braucht durchaus nicht mit einer Betriebsgefährdung im erörterten Sinne verbunden zu sein, sie kann die Sicherheit des Betriebs ganz unberührt lassen. Wollte man auf solche Fälle der Gefährdung von Transportgegenständen (Personen oder Sachen) die §§ 315, 316 anwenden, so würde das, wie leicht ersichtlich, zu ganz unerträglichen Folgerungen führen, die unmöglich in der Absicht des Gesetzes liegen können. Es ist deshalb daran festzuhalten, daß die als Folge der Beschädigung eines Transportmittels eintretende Gefährdung von Transportgegenständen nur dann als Transportgefährdung im gesetzlichen Sinne anzusehen ist, wenn sie zugleich Betriebsgefährdung ist, wenn letztere in der ersteren zu Tage tritt. — — — Eine Betriebsgefährdung ist im angefochtenem Urtheile nicht ersichtlich gemacht. — — — Für sich allein wäre die Verurtheilung wegen der als ideal konkurrirend angenommenen Sachbeschädigung nicht zu beanstanden, der Revision kann insbesondere darin nicht beigetreten werden, daß Eisenbahnwagen keine Gegenstände seien, die zum öffentlichen Nutzen dienen.

StGB. § 266 Nr. 1. Ein Vormund, der eine Forderung seines Mündels gegen ihn, den Vormund selbst, in das aufzustellende Nachlaßverzeichniß nicht aufnimmt, um dem Verlangen einer Sicherheitsleistung für die Forderung vorzubeugen, kann der Untreue schuldig erachtet werden. Urth. IV. S. v. 18. Nov. 1898 gegen U.

Gründe: Die Strafkammer stellt fest, daß der Angeklagte, welcher nach dem Tode der Mutter seines Mündels vom Königlichen Amtsgerichte als Vormundschaftsgericht zur Einreichung eines Nachlaßverzeichnisses aufgefordert worden war, bei Einreichung dieses Verzeichnisses wie bei späteren vormundschaftlichen Verhandlungen, zuwider seiner ihm nach §§ 27, 35 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 obliegenden Verpflichtung verschwiegen bezw. in Abrede gestellt hat, daß zu dem Nachlasse eine höhere Darlehnsforderung der

Erblasserin an ihn selbst, als die von ihm in das Nachlaßverzeichniß aufgenommene von 1500 Mk., nämlich eine solche von etwa 3534 Mk. gehörte, und daß er dies in der Absicht gethan hat, die Vermögensverhältnisse seines Mündels zu verdunkeln und wegen des die Summe von 1500 Mk. übersteigenden Betrages seiner Schuld der Nothwendigkeit einer Zahlung oder Sicherstellung zu entgehen. Die Anwendung des § 266 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Strafgesetzbuchs auf diesen Sachstand begegnet keinem rechtlichen Bedenken.

Daß der Angeklagte zur Einreichung des Nachlaßverzeichnisses in seiner Eigenschaft als Vormund aufgefordert worden ist, und der Aufforderung in eben dieser Eigenschaft entsprochen, also als Vormund bei den unter Anklage stehenden Vorgängen gehandelt hat, kommt im angefochtenem Urtheile mit genügender Deutlichkeit zum Ausdruck. Die Kollision seiner eigenen Interessen mit seiner Vormundspflicht brachte letztere nicht in Wegfall. Ohne Rechtsirrthum ist aber auch angenommen, daß die Handlungsweise des Angeklagten eine nachtheilige Veränderung der Vermögenslage seines Mündels im Gefolge gehabt hat. Denn wenn auch ein im Rechte begründeter Anspruch des Mündels auf Sicherstellung der durch Erbgang erworbenen Forderung gegen den Angeklagten nach dem Urtheilsinhalte nicht bestand, hatte doch das Vormundschaftsgericht kraft seines Aufsichtsrechts und seiner Aufsichtspflicht hinsichtlich der vormundschaftlichen Vermögensverwaltung für Sicherung des Mündelvermögens Fürsorge zu tragen, und direkt oder durch Bestellung eines Gegenvormunds oder Pflegers auf Einziehung oder Sicherstellung des gesammten Forderungsbetrags gegenüber dem festgestelltermaßen in „nicht gerade besonders guten“ Vermögensverhältnissen befindlichen Angeklagten hinzuwirken: Maßnahmen, die der Angeklagte als „sehr unbequem“ empfunden haben würde, und deßhalb hintertreiben wollte. In der absichtlichen Vereitelung der Möglichkeit einer solchen Fürsorge des Vormundschaftsgerichts, auf welche seinem Mündel mit dem Anfalle des mütterlichen Vermögens ein gesetzlicher Anspruch erwachsen war, liegt die vorsätzliche Herbeiführung eines vermögensrechtlichen Nachtheils im Sinne des Gesetzes für das Mündel vor. Mindestens wurde durch sie der Zeitraum rechtswidrig verlängert, in welchem das Mündel in Bezug auf die unterdrückte Forderung schutz- und kontrolelos der Willkür des dessen Interessen nicht wahrenden Vormunds preisgegeben war. Auch ohne den Nachweis unredlicher Absichten des Angeklagten hinsichtlich Kapital- oder Zinszahlung, oder sich steigernder Unsicherheit der Forderung konnte hierin eine, eine Benachtheiligung in sich schließende Gefährdung erblickt werden.

StGB. §§ 253, 43. Ein Anfang der Ausführung einer Erpressung liegt noch nicht darin, daß Jemand einen Anderen mit einer Strafanzeige bedroht und auffordert, zur Abwendung der Anzeige sich mit ihm zu besprechen, auch wenn die gewünschte Besprechung zur Bezeichnung einer vom Bedrohten auszuführenden, dem Drohenden einen rechtswidrigen Vermögensvortheil gewährenden Handlung von Letzterem in Aussicht genommen war.

Urth. III. S. v. 21. Nov. 1898 gegen H.



Gründe: In thatsächlicher Hinsicht ist nur soviel festgestellt, daß der Angeklagte an St. einen Brief geschrieben hat, dessen Schlußworte dahin lauten: „Deshalb steht dem Ehemann, der durch Zeugen Ihnen den Ehebruch nachweisen kann, der Strafantrag zu, und wenn Sie nicht innerhalb dreier Tage sich bei mir einfinden, geht derselbe an die Staatsanwaltschaft ab," und daß der Angeklagte zu einem späteren Zeitpunkte den St. aufgesucht und gebeten hat, „ihn ein Gespräch unter vier Augen zu gewähren, da er die Angelegenheit der Familie L. in Güte beilegen könne".

Zu den gesetzlichen Thatbestandsmerkmalen der vollendeten Erpressung gehört, daß die Handlung, zu der genöthigt worden ist, dem Thäter des Vergehens oder der von ihm begünstigten dritten Person den bezielten rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen geeignet war. Der Versuch der Erpressung erfordert in dieser Hinsicht, daß die betr. Handlung diesen Vermögensvortheil zu verschaffen zwar nicht objektiv aber doch nach der Verstellung des Thäters geeignet war. Der Versuch setzt nach seiner Begriffsbestimmung (StGB. § 43) andererseits eine Handlung des Thäters voraus, welche einen Anfang der Ausführung des beabsichtigten Delikts enthält. Nun leuchtet zunächst ohne Weiteres ein, daß die vom Angeklagten an St. gerichtete Aufforderung, „sich innerhalb dreier Tage bei ihm einzufinden", bezw. „ihm ein Gespräch unter vier Augen zu gewähren", an sich, dem Wortverstande nach, objektiv nicht geeignet war, den beabsichtigten Vermögensvortheil zu verschaffen, sie konnte vielmehr nur dazu dienen und bezwecken, eine günstige Gelegenheit herbeizuführen, die Verhandlung anzubahnen, die der Angeklagte benutzen wollte, um dem St. die konkrete Handlung zu bezeichnen, die den bezielten Vermögensvortheil zu verschaffen geeignet war und zu der St. durch die Bedrohung bestimmt werden sollte. Von diesem Gesichtspunkte aus charakterisiren sich jene Aufforderungen nur als Vorbereitungshandlungen, die den Thäter in die physische Lage bringen sollten, seine Nöthigungshandlung vorzunehmen. Sie sind rechtlich zu vergleichen der Hinbewegung des Thäters an den Ort, wo die Sache liegt, die er stehlen will, und Fällen ähnlicher Art. Daß der Angeklagte jene Aufforderungen — ihrem Wortverstande nach — für geeignet gehalten habe, den beasichtigten Vermögensvortheil zu verschaffen, ist im angefochtenen Urtheile nicht festgestellt worden und kann kaum angenommen werden. Hiernach würde in den gedachten Aufforderungen ein Beginn der Ausführung des beabsichtigten, aber im Stadium des Versuchs stehen gebliebenen Vergehens nur dann gefunden werden können, wenn dieselben nach der Absicht des Angeklagten, und zwar für St. erkennbar, nicht im eigentlichen Sinne zu verstehen waren, sondern das Verlangen zum Ausdruck bringen sollten, daß St. für das Unterlassen der Strafanzeige eine bestimmte Summe Geld an die Eheleute L. zahlen solle. Das angefochtene Urtheil enthält nun aber, jedenfalls was das Moment der Erkennbarkeit jener Absicht für St. anlangt, eine genügende Feststellung nicht.

StPO. § 66. Der Begriff desselben Hauptverfahrens im Sinne des § 61 ist nicht gegeben, wenn ein Strafverfahren wegen eines zur Zeit bestehenden Hindernisses der Strafverfolgung durch Urtheil für unzulässig erklärt und nach Beseitigung des Hindernisses ein

Strafverfahren wegen der betreffenden That wieder eingeleitet worden ist. Urth. I. S. v. 28. Nov. 1898 gegen G.

Gründe: Die prozessuale Rüge, welche Verletzung der §§ 60, 61, 65 und 66 behauptet, ist begründet. In der Hauptverhandlung vom 5. Juli hat sich der erste Richter bei den Zeugen H. und N., sowie acht anderen, die in der vorausgegangenen Verhandlung vom 6. Mai den Zeugeneid promissorisch geleistet hatten, mit einer Berufung auf den früheren Eid begnügt, statt sie abermals zu beeidigen. Wie das Reichsgericht schon wiederholt ausgeführt hat (Entsch. Bd. 2, S. 234 u. 110, Bd. 8, S. 417, Rechtspr. Bd. 6, S. 29), bedeutet Hauptverfahren in § 66 nicht Hauptverhandlung, sondern den ganzen Prozeßabschnitt, der mit dem Eröffnungsbeschlusse beginnt und mit einem rechtskräftigen Urtheile endet. Dazu gehört auch das Verfahren in der Berufungsinstanz, sowie eine in Folge Aufhebung des Urtheils wiederholte Hauptverhandlung erster Instanz, nicht aber eine solche, die auf Grund einer Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet worden ist. In der vorliegenden Sache ist nach der ersten Verhandlung durch Urtheil vom 13. Mai die Strafverfolgung gegen den Angeklagten wegen fahrlässigen Falscheids zur Zeit für unstatthaft erklärt worden, weil in dem Auslieferungsvertrage mit Belgien dieses Vergehen nach belgischem Gesetze nicht vorgesehen ist. Dieses Urtheil hat die Rechtskraft beschritten. Allerdings beschränkt es sich in seiner Wirkung auf die behandelte Streitfrage, die Entscheidung aber betraf nur ein der Aburtheilung zur Zeit entgegenstehendes Hinderniß (das übrigens schon bei dem Beschlusse vom 13. April zur Einstellung, statt zur Eröffnung des Hauptverfahrens hätte führen müssen), nicht die Schuldfrage. Die Strafklage war also nicht verbraucht, ein neues Verfahren, eine abermalige Aburtheilung zulässig — bei dem gleichen Gerichte (StPO. § 7) oder auch dem nach § 8 eventuell § 9, Abs. 2 der StPO. zuständigen. Aber dieses neue Verfahren stellt keineswegs eine Fortsetzung des Früheren dar, das Letztere hatte vielmehr durch rechtskräftiges Urtheil seinen Abschluß, die Rechtshängigkeit des Strafprozesses bei dem Landgerichte A. ihr Ende gefunden. Die abermalige Hauptverhandlung — machte sie bei diesem, oder einem anderen Gerichte stattfinden — bildete deshalb keinen Theil des vorausgegangenen Hauptverfahrens, sondern einen solchen des neuen Prozesses; ein rechtskräftiges Urtheil lag in Mitte, das prozessual das eine Verfahren von dem andern trennt und die Selbständigkeit eines jeden bewirkt — ähnlich wie bei der Wiederaufnahme des Verfahrens in einer durch rechtskräftiges Urtheil entschiedenen Sache und der Erneuerung der Hauptverhandlung (vgl. Urtheil des Reichsg. III. Strafsen. vom 3. Jan. 1889 Rep. 2960/88, Entsch. Bd. 18, S. 418). Auch dort scheidet das rechtskräftige Urtheil die beiden Verfahren und hindert ihre Betrachtung als Ganzes. Darin liegt auch der Unterschied von dem Falle einer in Folge Aufhebung des Urtheils wiederholten Hauptverhandlung erster Instanz und einer solchen in der Berufungsinstanz (vgl. Urtheile des Reichsg. II. Straff. vom 17. Sept. 1880 Rep. 1766/80 u. vom 8. Jan. 1884 3022/83, Entsch. Bd. 2 S. 234, Rechtspr. Bd. 6 S. 29). Hier fehlt das in Mitte liegende rechtskräftige Urtheil. Die Rechtsmittelinstanz ist nur eine Fortsetzung des bisherigen Verfahrens, sie stellt sich mit diesem zusammen als ein Prozeß dar.

Die hier nach dem Urtheil vom 13. Mai eingeleitete Strafverfolgung war

eine neue und durchaus selbständige, die unter Umständen erst nach Jahren stattfinden kann; die Hauptverhandlung vom 6. Juli fand im Rahmen dieses, von dem früheren prozessual völlig unabhängigen Verfahrens statt. Die Vorschrift der Strafprozeßordnung § 66, die eine Zeugenvernehmung in demselben Hauptverfahren voraussetzt, konnte deshalb nicht zur Anwendung kommen, sondern es mußten die Zeugen in der genannten Verhandlung gemäß StPO. § 60 neu beeidigt werden.

StGB. § 230. Wer durch fahrlässige Handhabung eines bei Ausübung seines Gewerbes regelmäßig benutzten Transportmittels eine Körperverletzung verursacht, verwirkt die in Abs. 2 des § 230 angedrohte Strafe, auch wenn die Benutzung des Transportmittels an sich zur Ausübung des Gewerbes gar nicht gehört.

Urth. II. S. v. 29. Nov. 1898 gegen D.

Gründe: Die Strafkammer hat verkannt, wie die konkrete Gestaltung des Berufes im gegebenen Falle von ausschlaggebender Bedeutung sein mußte. Nicht darauf konnte es ankommen, daß mit dem Betriebe des Uhrmachergewerbes im Allgemeinen das Radfahren nicht verknüpft ist, vielmehr war die besondere Stellung des Angeklagten als eines solchen Uhrmachers in Betracht zu ziehen, der von der Gesellschaft „Normalzeit" als Kontroleur von Normaluhren derselben angestellt war. Das Urtheil stellt fest, daß für diesen Kontroldienst dem Angeklagten von der Gesellschaft ein Fahrrad zur Verfügung gestellt war. Damit war, soweit ersichtlich, seitens der Gesellschaft eine dauernde, dem Kontrolzwecke dienstbar gemachte Einrichtung getroffen, derzufolge das Radfahren des Kontroleurs als ein berufsmäßiges — keineswegs als ein „zufälliges" — sich täglich wiederholte. Hierin liegt aber nicht ein „rein nebensächlicher Umstand," vielmehr eine solche Gestaltung der Verhältnisse, welche die Auffassung zu rechtfertigen geeignet ist, daß Angeklagter allerdings vermöge seines Berufs zur Anwendung von Aufmerksamkeit und Vorsicht — mit Beachtung der Polizeivorschriften — bei diesem Radfahren besonders verpflichtet war.

StGB. §§ 73, 243. Wenn von Jemandem theilweise unter einem erschwerenden Umstande, theilweise ohne das Vorhandensein eines solchen gestohlen wird, so kann in seinem Thun ein fortgesetzter Diebstahl erkannt werden, welcher durchweg der in § 243 angedrohten Strafe unterliegt. Urth. IV. S. v. 29. Nov. 1898 gegen R.

Gründe: Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte in Ausführung eines Vorsatzes gemeinschaftlich mit einem Andern eine Anzahl Flaschen Wein dem Eigenthümer in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen, und zwar in der Weise, daß bei Verübung des Diebstahls zur Eröffnung eines Gebäudes das eine Mal der richtige Schlüssel, das andere Mal ein falscher Schlüssel benutzt wurde. Daß hierin eine einheitliche Strafthat, ein unter dem erschwerenden Umstaude des § 243 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs begangener Diebstahl erkannt und die hier vorgesehene Strafbestimmung als maßgebend angenommen worden ist, kann als rechtsirrthümlich nicht ange-

sehen werden. Die zur Annahme einer einheitlichen Strafthat erforderliche Einheitlichkeit des Vorsatzes und Gleichartigkeit der Ausführungshandlungen war nicht dadurch beeinträchtigt, daß der in den einzelnen Fällen zur Eröffnung des Kellers benutzte Schlüssel zur Zeit der später vorgekommenen Begehungsakte die Eigenschaft eines falschen Schlüssels angenommen hatte. War aber auch nur ein Theil der rechtlich als eine Strafthat sich darstellenden deliktischen Handlung mit der in § 243 Nr. 3 bezeichneten Qualifikation begangen, so unterliegt die Subsumtion der That unter diese Vorschrift keinem rechtlichen Bedenken. Nach den Grundsätzen der Gesetzeskonkurrenz wurde die an sich auf einen Theil der Handlung anwendbare Strafbestimmung des § 242 (einfacher Diebstahl) absorbirt und ihre Anwendung ausgeschlossen.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB. § 134. Zum Begriffe des Verunstaltens.

Urth. des OLG. Posen v. 4. Nov. 1899.

Der Revision ist nicht zugegeben, daß ein „Verunstalten" allemal einen körperlichen Eingriff in die Substanz der Bekanntmachung als solche voraussetze; vielmehr führen Zweck und Wortlaut des § 134, namentlich die Nebeneinanderstellung der Worte: „beschädigen" und „verunstalten", nothwendig dahin, den letzteren Begriff auch auf solche Verunstaltungen auszudehnen, durch welche unbeschadet der Integrität der Substanz die Bekanntmachung dem Publikum äußerlich in einer ihrem Zwecke zuwiderlaufenden bezw. ihn vereitelnden veränderten Gestalt vor Augen geführt wird. Wenn nun der Angekl. durch das Vorsetzen der Bretterwand entgegen dem früheren Zustande die Tafel den Augen des Publikums entzogen und damit deren Zweck vereitelt hat, so ist ohne Rechtsirrthum in dieser Handlungsweise ein „Verunstalten" zu erblicken. Daß der Angeklagte böswillig gehandelt hat, ist festgestellt.[1])

---

[1]) Die Richtigkeit dieser Entscheidung dürfte indeß sehr erheblichen Bedenken unterliegen. Man wird bei den Bekanntmachungen, Verordnungen u. s. w. deren Schutz der § 134 bezweckt, unterscheiden müssen zwischen der körperlichen Unterlage dieser Bekanntmachungen d. h. der Tafel, dem Papier u. s. w., auf dem sie sich befinden und der Bekanntmachung selbst, d. h. deren gedanklichen Inhalt. Ein Abreißen und Beschädigen wird nun allerdings nur bezüglich der körperlichen Unterlage stattfinden können, doch lassen die gesetzgeberischen Motive keinen Zweifel darüber, und ist es auch in der Wissenschaft allgemein anerkannt, daß man mit dem Verbot der Verunstaltung in der Hauptsache eine Aenderung des Inhalts der Bekanntmachung hat treffen wollen. Es hat das erfahrungsmäßig ja oft von Bubenhänden ausgeführte Kunststück unter Strafe gestellt werden sollen, daß durch Weglöschen einzelner Worte oder Buchstaben resp. eine Aenderung der letzteren der Sinn einer Verordnung in Unsinn verkehrt oder daß aus einem Verbot ein Gebot gemacht wird, es hat also das Verhöhnen und Verächtlichmachen obrigkeitlicher Bekanntmachungen verboten werden sollen. Es wird nun aber auch weiter wohl kaum in Zweifel zu ziehen sein, daß schon der Begriff „Verunstalten" mit Nothwendigkeit darauf hinweist, daß mit dem Inhalt eine Aenderung vorgenommen sein muß. Denn einen Gegenstand verunstalten heißt, ihm eine andere Gestalt geben und zwar eine schlechtere, unpassendere, unzweckmäßige u. s. w.; nimmermehr aber wird man darin, daß ein Gegenstand ganz intakt und unversehrt gelassen und nur den Blicken anderer Personen entzogen wird, eine Verunstaltung desselben finden können. Mag deshalb im vorliegenden Falle darin, daß der Thäter durch Vorstellen einer Bretterwand dem Publikum den Anblick der sonst nebst ihrer Unterlage ganz unberührt gebliebenen Bekanntmachung entzogen hat, der Thatbestand groben Unfugs oder irgend einer anderen Strafthat liegen, ein Verstoß gegen § 134 cit. verübt durch Verunstaltung einer Bekanntmachung, liegt gewiß nicht vor. Dr. Dalcke.

StGB. § 366 Nr. 1. a) Urth. des Kammerger. v. 16. Febr. 1899.

Arbeit im Sinne des § 1 Abs. 1 der PV. ist jede mit einer gewissen Anstrengung verbundene menschliche Thätigkeit, gleichviel, ob sie gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig vorgenommen wird. Zu einer „öffentlich bemerkbaren" wird die Arbeit, wenn sie derart in die äußere Erscheinung tritt, daß sie geeignet ist, durch die Sinne des Publikums wahrgenommen zu werden. Da aber die PV. zur äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage erlassen ist, so muß der öffentlich bemerkbaren Arbeit außerdem die Eigenschaft beiwohnen, daß sie durch die Art ihrer Verrichtung geeignet ist, das religiöse Gefühl in seiner Allgemeinheit zu verletzen und die Feiertagsruhe zu stören. Alle diese Voraussetzungen treffen bei den von den Angekl. vorgenommenen Handlungen zu. Indem die Angekl. am Himmelfahrtstage in zwei Gruppen mit Flugblättern durch die Straßen von . . . stadt eilten und solche den Passanten in die Hand drückten, verrichteten sie eine Arbeit, welche für das dort verkehrende Publikum sinnlich wahrnehmbar und durch die Art ihrer Ausführung geeignet war, in seinen religiösen Gefühlen zu verletzen und die Feiertagsruhe zu stören.

Sind hiernach die Voraussetzungen des Abs. 1 des § 1 gegeben, so rechtfertigt sich die Strafbarkeit der Angekl. hieraus, auch wenn eine verbotene Arbeit im Sinne des Buchst. f. nicht vorliegt. Die Nichtanwendung des Buchst. f. schließt die Anwendung des Abs. 1 umsoweniger aus, weil die unter a bis g hervorgehobenen verbotenen Arbeiten, wie es im § 1 ausdrücklich heißt, nur beispielsweise aufgeführt sind und daher das Verbot des Abs. 1 nicht erschöpfen.

Der § 43 Abs. 3 GewO. steht der Anwendung des § 1 der PV. nicht entgegen. Denn er ist nur im gewerbepolizeilichen Interesse erlassen, behandelt mithin eine andere Materie, wie die PV., welche lediglich die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage bezweckt.

b) Urth. des Kammerger. v. 6. März 1899 (S. 69/99).

Es kann mit dem Vorderrichter dahingestellt bleiben, ob der Kahn des Schiffers N. und der Prahm des Angekl. und dessen Privatbollwerk als eine offene Geschäftsstelle im Sinne des § 1 d und des § 5 der Verordn. anzusehen ist. Denn im § 1 d wird unter den an Sonntagen im Allgemeinen verbotenen Handlungen auch der „Betrieb in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes" aufgeführt, hierbei aber durch den Zusatz „(vgl. jedoch §§ 5 u. 6)" auf die im Folgenden besonders im § 5 gemachten Ausnahmen von dieser Regel hingewiesen. Im § 1 e hingegen ist am Eingang „das Verladen und Entladen von Schiffen, Kähnen, Flößen, Frachtfuhrwerken" unter den an Sonntagen im Allgemeinen verbotenen Handlungen aufgeführt, am Schluß dieser Alinea aber durch den Zusatz „(vgl. jedoch §§ 3 u. 4)" nur auf die Ausnahmen der §§ 3 und 4 nicht auch auf die des § 5 hingewiesen. Andererseits sind im § 5 zwar die Arbeiten „in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes", nicht aber auch das Be- und Entladen von Schiffen, Kähnen, Flößen, Frachtfuhrwerken" unter denjenigen Handlungen aufgeführt, welche an Sonn- und Festtagen insoweit zulässig sein sollen, als die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der GewO. an diesen Tagen gestattet ist. Hieraus ergiebt sich, daß das Beladen und Entladen von Kähnen und Frachtfuhrwerken an Sonn- und Feiertagen niemals, also auch dann nicht zulässig sein sollte, wenn der zu beladende oder zu entladende Kahn, sowie das Bollwerk, von welchem aus das Beladen oder auf welches das Ent-

laden stattfindet, als „offene Geschäftsstellen" im Sinne der §§ 1 d und 5 zu erachten sind. Zu Unrecht bezeichnet es die Revision als nicht recht verständlich, weshalb nach § 5 der Verordn. sämmtliche Arbeiten in Fabriken, Aufbereitungsarbeiten usw. gestattet sein sollten, nicht aber das Be- und Entladen von Kähnen und Frachtfuhrwerken; denn die letztere Arbeit ist, auch wenn sie in einem Privatbollwerk geschieht, in weit höherem Maße öffentlich bemerkbar und deshalb für die Sonntagsruhe störender als die in § 5 aufgeführten Handlungen. Daß der Angeklagte durch seine Arbeiter an einem Sonntage zwei Kähne hat entladen und Frachtfuhrwerke hat beladen lassen und daß diese Arbeiten öffentlich bemerkbar und geräuschvoll gewesen sind, hat der Vorderrichter in rechtlich bedenkenfreier Weise thatsächlich festgestellt.

c) Hann. SabbathO. v. 25. Jan. 1822. Urth. des KG. v. 26. Jan. 1899.

Das Turnen, welches den löblichen Zweck verfolgt, die Kräfte der Jugend durch Leibesübungen zu stählen, erscheint als solches nicht geeignet, diejenigen, welche es wahrnehmen, in ihrer Andacht zu stören, namentlich wenn es, wie vorliegend, in einem gegen die Straße durch einen Zaun abgeschlossenen Garten vorgenommen wird, und auch dann nicht, wenn es durch hörbare Zurufe, sofern sie nicht in ein Schreien ausarten, geleitet wird.

StGB. § 366[9]. a) Urth. des OLG. Marienwerder v. 11. Juli 1899.

Der Angekl. hat einen die Freiheit des Verkehrs auf der . . straße behindernden Pfahlzaun, zu dem Zwecke errichtet, sein Grundstück mittels desselben abzugrenzen. Die Revision der StA. gegen das freisprechende Urtheil wurde aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Mit dem Berufungsrichter ist davon auszugehen, daß sich der im § 366 Nr. 9 gebrauchte Ausdruck „aufstellen" nur auf bewegliche Sachen bezieht und daß für die Eigenschaft der Beweglichkeit hier ebenso wie in den §§ 242 ff., StGB. nur der natürliche, nicht der civilrechtliche Begriff entscheidend und demgemäß nur ein für sich bestehender körperlicher Gegenstand, welcher fortbewegt werden kann, zu verstehen ist (vgl. Entsch. 3 S. 349, 12 S. 313 und 29 S. 113 ff). Zu dieser von Oppenhoff Kom. (Note 25a zu § 366) und Olshausen (Note 6 zu § 366[9]) vertretenen Auffassung führt neben dem allgemein üblichen Sprachgebrauch, der wenigstens für den Regelfall nur dort von Aufstellen spricht, wo es sich um bewegliche Gegenstände handelt, auch der besondere Sprachgebrauch des StGB., das unter Ziff. 8 des § 366 von „Aufstellen" spricht, wo nach dem klar erkennbaren Sinn des Gesetzes nur an bewegliche Gegenstände gedacht sein kann. Allerdings kann unter Umständen auch eine Thätigkeit, die Gegenstände mit dem Grund und Boden in feste Verbindung bringt, als „Aufstellen" bezeichnet werden. Dabei ist aber immer vorausgesetzt, daß die Verbindung nur zu vorübergehendem Zwecke erfolgt, so daß dem mit dem Grund und Boden verbundenen Gegenstande die Eigenschaft einer selbständigen beweglichen Sache gewahrt bleibt. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, stellt sich vielmehr die Verbindung als eine auf die Dauer berechnete dar, so läßt sich, gleichviel ob die Zweckbestimmung, vermöge deren die Verbindung die Natur einer dauernden annimmt, in der Zusammenfassung des Grund und Bodens und des damit verbundenen Gegenstandes zu einer neuen unbeweglichen Sache oder nur darin besteht, daß der Gegenstand fortan als Bestandtheil oder Zubehör des Grund und

Bodens in Betracht kommen soll, von einem „Aufstellen" des Gegenstandes „auf" dem Wege, der Straße u. s. w. im Sinne des § 366[9] nicht mehr sprechen Denn unter den Begriff „Aufstellen" läßt sich vermöge der natürlichen Bedeutung dieses Wortes lediglich diejenige Thätigkeit unterordnen, durch welche eine Sache zu einer anderen in ein solches räumliches Verhältniß gesetzt wird, daß sie „auf" dieser steht. Unter dem „Aufstellen" eines Gegenstandes „auf" den Grund und Boden ist demnach gleichfalls nur eine Thätigkeit zu verstehen, durch welche der Gegenstand in den rein äußerlichen Zusammenhang mit dem Grund und Boden gebracht wird, daß er „auf" diesem steht und es geht eine Thätigkeit, durch welche ein Gegenstand zu einem Bestandtheil oder Zubehör des Grund und Bodens gemacht oder mit letzterem zu einer neuen unbeweglichen Sache verbunden wird, über den Begriff des „Aufstellens auf" dem Grund und Boden bereits hinaus. Eine solche, auf Herstellung eines äußeren Zusammenhanges sich nicht beschränkende, sondern vermöge ihres auf Fortbestand der Verbindung gerichteten Endzwecks zugleich einen inneren Zusammenhang zwischen dem Grund und Boden und dem verbundenen Gegenstande herbeiführende Thätigkeit läßt sich nicht mehr als ein bloßes Aufstellen auf dem Grund und Boden, sondern nur als Einfügen in denselben bz. alseine Vereinigung mit ihm bezeichnen. Hiernach ist der Begriff „Aufstellen" auf das Aufschlagen einer Marktbude auf öff. Plätze, das Errichten eines Baugerüstes auf einer städtischen oder ländlichen Straße und das Verankern eines Schiffes auf einer Wasserstraße unzweifelhaft anwendbar, während die Anwendung auf den Bau eines Wohn- oder Wirthschaftsgebäudes, auf das Ziehen einer Mauer sowie auf das Errichten anderer zu dauerndem Bestande bestimmter Bauwerke ausgeschlossen bleiben muß. In der Rechtsprechung ist denn auch bereits anerkannt worden, daß bei Anwendung des § 366 Nr. 9 RStGB. Gegenstände, welche in dauernde Verbindung mit dem Grund und Boden gebraucht worden sind, wie z. B. ein Pfahlzaun, außer Betracht bleiben (vgl. Vollert, Blätter für Rechtspflege in Thüringen Bd. 25 S. 277).

So wenig wie der Wortlaut des Gesetzes ist aber auch dessen Entstehungsgeschichte geeignet, die von der Revision vertretene Auslegung zu rechtfertigen. Der § 366 Nr. 9 RStGB. stimmt mit dem § 366 Nr. 7 des preuß. StGB. abgesehen davon, daß letzterer nur das Aufstellen u. s. w. auf öff. Straßen und Plätzen unter Strafe stellt, wörtlich überein. Der Entwurf des preuß. StGB. hatte in § 316 unter Nr. 7 denjenigen mit Strafe bedroht: „wer auf öff. Straßen oder Plätzen Gegenstände, welche den Durchgang hindern, niederlegt oder liegen läßt."

Im KomBericht (Verh. der 2. Kammer 1850/51 Anlage Bd. Nr. 86 S. 645) findet sich zu dieser Bestimmung nur Folgendes bemerkt:

> § 316 Nr. 7 erhielt eine Aenderung, indem es nicht darauf ankomme, ob ein Durchgang, sondern darauf, ob der freie Verkehr gehindert werde, weshalb diese Worte vertauscht wurden; statt „niedergelegt" wurden die Worte „aufstellt, hinlegt" beliebt, dagegen hielt die Kommission es nicht für geeignet, in noch nähere Einzelheiten bei den hindernden Gegenständen einzugehen".

In den Motiven zum nordd. StGB., welcher in § 362 Nr. 8 eine dem § 366 Nr. 9 RStGB. wörtlich gleichlautende Bestimmung enthält, findet sich zu § 362 nur bemerkt: „Der Entwurf giebt hier ohne wesentliche Aenderungen die Vorschriften des § 344 des preuß. StGB. wieder," (vgl. StenBerichte des Reichstages 1870 Aktenstück Nr. 5 S. 86).

Die Motive zur Novelle v. 26. Febr. 1876 besagen zu § 366 wörtlich:

„In den Nr. 3, 8, 9 und 10 sind die „öffentlichen Wasserstraßen" beigefügt. Dieselben bedürfen des Schutzes, den die öffentlichen Wege und Straßen genießen, um so mehr, als bei der Art der Verkehrsmittel Störungen hier viel gefährlicher sind, als bei dem Landverkehr". (a. O. 1875/76 Aktenstück 54 S. 179).

Aus diesen gesetzgeberischen Vorarbeiten ist nichts zu entnehmen, was die Annahme unterstützen könnte, daß der Gesetzgeber unter „Aufstellen" die Herstellung einer dauernden Verbindung zwischen dem Grund und Boden und einer beweglichen Sache miteinbegriffen habe. Aus der im Entw. zum preuß. StGB. enthaltenen Gegenüberstellung der Begriffe „Niederlegen" und „Liegenlassen" ist vielmehr als Wille des Gesetzgebers nur die Verhütung von Verkehrsstörungen durch „auf dem Wege liegende Gegenstände" zu folgern. Der bei dauernder Vereinigung einer beweglichen Sache mit dem Grund und Boden zwischen beiden bestehende Zusammenhang läßt sich aber als ein bloßes „Liegen" der Sache auf dem Grund und Boden ebensowenig, wie als ein bloßes „Stehen" auf demselben bezeichnen. Wenn sodann an Stelle des Niederlegens das Aufstellen und Hinlegen gesetzt worden ist, so ist auch damit nichts weiter zu erkennbarem Ausdruck gekommen, als daß nicht nur ein Liegen, sondern auch ein Stehen beweglicher Gegenstände auf Wegen, Straßen u. s. w., falls es den freien Verkehr behindert, bei Strafe verboten sein soll. Für eine Ausdehnung der Uebertretungsvorschrift über die durch den Wortlaut gezogene Grenze auf eine Verbindung, welche nicht bloß einen rein äußerlichen (räumlichen) Zusammenhang zwischen einem beweglichen Gegenstande und dem Grund und Boden herstellt, sondern auch den ersteren zum Bestandtheil oder Zubehör des letzteren oder zusammen mit diesem zum Bestandtheil einer neuen unbeweglichen Sache macht und dadurch zu einer dauernden wird, fehlt es sonach in den Vorarbeiten zum Gesetze an jeglichem Anhalt.

Gegen vorstehende Auslegung läßt sich nicht einwenden, daß sie dem Zweck des Gesetzes, der auf Sicherung des freien Verkehrs auf den Kommunikationswegen gerichtet sei, widerspreche. Der Abschnitt 29 des RStGB. hat die darin behandelten Gegenstände der erheblichen Mehrzahl nach nicht erschöpfend geregelt, sondern nur durch die Aufstellung einer Reihe mehr oder minder zusammenhangloser Einzelvorschriften gestreift. Dies ist in den Motiven ausdrücklich anerkannt worden, indem daselbst wörtlich ausgeführt worden ist.

„Die einschlägigen Bestimmungen des StGB. werden sich deshalb an der Aufgabe genügen lassen müssen, diejenigen Vorschriften aufzustellen, die im Wesentlichen überall gleichmäßig anwendbar sein werden, daß Besondere dagegen der Partikulargesetzgebung oder der autonomischen Bestimmung der Behörden, Kreise und Gemeinden je nach der Verschiedenartigkeit der politischen Organisation in den verschiedenen Landestheilen zu überlassen. Von dieser Grundanschauung ist das preuß. StGB. bei der Aufstellung seines dritten, von den Uebertretungen handelnden Theiles ausgegangen und die Erfahrung hat gelehrt, daß trotz der in den einzelnen Landestheilen der Monarchie herrschenden Verschiedenheit in den thatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen den Bedürfnissen der Rechtspflege nicht minder, als denen der Verwaltung damit Genüge geleistet werde" (a. O. 1870 Aktenstück Nr. 5 S. 89).

Zu den Angelegenheiten, welche im erwähnten Abschnitte des RStGB. nur eine theilweise Regelung erfahren haben, gehört aber auch die Straßenpolizei. Dies folgt mit zwingender Nothwendigkeit aus § 366 Nr. 10 RStGB., wonach bestraft wird, wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit

und Ruhe auf den öff. Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt. Denn wenn der Gesetzgeber mit der Strafvorschrift des § 366 Nr. 9 die Straßenpolizei in erschöpfender Weise zu regeln beabsichtigt hätte, so würde er sicherlich nicht dieser Vorschrift eine Bestimmung haben folgen lassen, durch welche den landesgesetzlichen Straßenpolizeivorschriften ebenfalls Strafschutz verliehen und damit die Wirksamkeit auch für die Zukunft erhalten wird. In Lehre und Rechtsprechung herrscht dann auch Einstimmigkeit darüber, daß durch den § 366 Nr. 9 die Materie der Straßenpolizei keineswegs abschließend geregelt worden ist, daß das erwähnte Gesetz vielmehr nur ein einzelnes dieser Materie angehöriges Strafverbot aufgestellt hat und daß demgemäß von den in § 366 Nr. 10 a. O. erörterten Gesichtspunkten aus, namentlich auch „zur Erhaltung der Bequemlichkeit" auf den öff. Wegen u. s. w. Polizeiverordnungen erlassen werden können, welche die nur für vereinzelte Fälle gegebene Bestimmung des § 366 Nr. 9 verallgemeinern (vgl. Olshausen. 5. Aufl., Note b zu § 366 Nr. 9 und Note b zu § 366 Nr. 10, sowie die in der letzteren Note angeführte Rechtsprechung und die in Goltd. Arch. 40 S. 356 und 357 veröffentlichten Urtheile). Wollte aber das StGB. die Materie der Straßenpolizei nur theilweise regeln, so kann auch ein Widerspruch mit der Absicht des Gesetzes darin nicht gefunden werden, daß es Handlungen, durch welche bewegliche Sachen auf den Grund und Boden lediglich zum Stehen oder Liegen gebracht oder auf dem Boden liegende Gegenstände daselbst belassen werden, wenn dadurch der freie Verkehr gehemmt wird, ausnahmslos unter Strafe stellt, dagegen bei Verkehrsbehinderungen, welche durch Handlungen, die eine dauernde Verbindung einer beweglichen Sache mit dem Grund und Boden herstellen, herbeigeführt werden, obwohl gerade diese in den meisten Fällen ganz besonders erhebliche sind, von einem Strafverbote vollständig freiläßt. Eine solche Unterscheidung steht mit der erklärten Absicht des Gesetzes vielmehr völlig im Einklang. Denn abgesehen davon, daß eine ausschließlich auf den äußeren Akt des Aufstellens oder Hinlegens einer beweglichen Sache auf dem Erdboden beschränkt bleibende Thätigkeit erheblich leichter ausführbar ist und daher häufiger und auch in zahlreicheren Fällen aus bloßem Muthwillen ausgeübt wird, als die meist mit Arbeit und Kosten verknüpfte Herstellung einer dauernden Verbindung der Erdoberfläche mit einer beweglichen Sache, stellen sich Handlungen der letzteren Art nicht selten als Bethätigungen besonderer privatrechtlicher Befugnisse dar, so daß für die Wirksamkeit eines sich dagegen richtenden Strafverbotes die Erwägung der besonderen rechtlichen Verhältnisse oft nicht ohne Bedeutung ist. Wenn bei solcher äußeren und inneren Verschiedenheit der Thätigkeit des bloßen Aufstellens und Hinlegens, sowie des Liegenlassens beweglicher Sachen auf dem Grund und Boden von der Thätigkeit, mittels derer eine bewegliche Sache in dauernde Verbindung mit demselben gesetzt wird, der Gesetzgeber in Ansehung der ersteren Thätigkeit ein generelles Strafverbot erließ, in Ansehung der letzteren dagegen es vorzog, die freie Bewegung der Landesgesetzgebung und der nach der Verfassung der einzelnen Bundesstaaten zum Erlasse von Polizei-Geboten und Verboten zuständigen Behörden durch eine allgemeine Strafvorschrift nicht zu beengen, so kann ihm der Vorwurf, sich mit dem in den Motiven bezeichneten Ziele der Aufstellung nur derjenigen Bestimmungen des Polizeistrafrechts „die im wesentlichen überall gleichmäßig anwendbar sein werden", d. h. der allgemein passenden und absolu-

nothwendigen Normen (vgl. Entsch. 7 S. 206) in Gegensatz gestellt zu haben, mit Grund nicht gemacht werden. Ein Widerspruch zwischen der dem gemeinen Sprachgebrauche folgenden Auslegung des § 366 Nr. 9 RStGB. und dem Zwecke des Gesetzes besteht somit nicht.

b) Urth. des Kammerger. v. 2. März 1899.

Der § 1 der Pol.-Verw. verbietet, Verkaufsgegenstände in den Thüröffnungen nach der Straßenseite aufzuhängen. Darnach darf sich die Stelle, an welcher Gegenstände nach der Straßenseite aufgehängt, d. h. an einem Nagel, Haken, Bügel oder in anderer Weise befestigt oder sonst angebracht sind, nicht innerhalb der Thüröffnung, d. h. des von dem Thürrahmen eingeschlossenen Raumes befinden. Nun befindet sich nach den Feststellungen des Vorderrichters die Ladenthür des Angekl. an der Ladenseite des Thürrahmens, öffnete sich also in den Laden. Die Thür war an dem hier in Frage kommenden Tage halb, also nach dem Laden zu, offen; an der Straßenseite der Thür waren über einem an der Thür befestigten Bügel Kleider aufgehängt, welche in den vom Thürrahmen begrenzten Raum hineinragten. Darnach waren die Kleider zwar an der Straßenseite, aber nicht innerhalb der Thüröffnung, sondern noch innerhalb des Ladens aufgehängt; der Umstand, daß sie bis in die Thüröffnung hineinragten, ist unerheblich, weil dieses Hineinragen nicht unter Strafe gestellt ist und auch nicht unter Strafe gestellt werden konnte; denn es ist nicht geeignet, die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen zu stören oder zu gefährden.

StGB. § 367³. a) Urth. des Kammerger. v. 16. Jan. 1899 (S. 1106/98).

Betreffs des Giftweizens hat der Vorderrichter auf Grund des Gutachtens des Sachverständigen B. ohne Rechtsirrthum festgestellt, daß er mit salpetersaurem Baryt gefärbt gewesen ist, und daß salpetersaurer Baryt zu den „Baryum-Verbindungen" gehört. Letztere sind aber in Abth. III des Verzeichnisses zur Minist.-Verordnung v. 24. Aug. 1895 als Gifte aufgeführt. Demnach ist auch der vom Angekl. geführte mit dieser Baryumverbindung gefärbte Giftweizen als Gift im Sinne dieser V. sowie des § 49 des G. v. 22. Juni 1861 und des § 367 Nr. 3 und 5 StGB. anzusehen. Ebenso ist Bleiessig als Gift in der gleichen Abth. III aufgeführt. Der Handel mit diesem Präparat unterliegt daher den erwähnten Vorschriften; daran kann der Umstand nicht ändern, daß der Bleiessig zur Bereitung des freigegebenen Bleiwassers benutzt wird.

b) Urth. des Kammerger. v. 16. Jan. 1899 (S. 1965/98).

Mit Recht hat der Vorderrichter angenommen, daß die vom Angeklagten abgegebene verdünnte Salpetersäure kein „flüssiges Gemisch" im Sinne der Nr. 5 des Verz. A zur Kais. Verordn. v. 27. Jan. 1890 ist, weil unter einem solchen nur die Verbindung zweier flüssiger, wirklich oder angeblich arzneilich wirkender Stoffe mit einander, nicht aber die Verdünnung eines solchen Stoffes durch Wasser zu verstehen ist. Unzutreffend ist es aber, wenn das angefochtene Urtheil die erwähnte Flüssigkeit zu den „Lösungen" im Sinne der angegebenen Bestimmung rechnet. Lösung ist die Verwandlung eines festen Stoffes in einen flüssigen. Lösungen im Sinne der obigen Bestimmung sind daher Flüssigkeiten,

welche entstehen, wenn eine feste Substanz in einer flüssigen ihren festen Zustand verliert. — Die Verdünnung von Flüssigkeiten durch Zusatz von Wasser ist daher keine „Lösung". Da die verdünnte Salpetersäure auch nicht unter eine andere Nummer des Verz. A fällt und im Verz. B nicht erwähnt wird, so hat sich der Angekl. einer Zuwiderhandlung gegen die V. v. 27. Jan. 1890 und insoweit einer solchen gegen § 367 Nr. 3 StGB. nicht schuldig gemacht.

c) Urth. des OLG. zu Posen vom 27. Mai 1899.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob das Hühnerauge, sofern es eine lediglich durch Druck erzeugte, nach Aufhebung des Druckes von selbst verschwindende hornartige Verdickung der Oberhaut ist, an und für sich zu den Krankheiten zu rechnen ist oder nicht. Denn als „Arzneien" im Sinne des § 367[3] sind nicht nur diejenigen Zubereitungen anzusehen, welche zur Heilung der eigentlichen Krankheiten dienen sollen, sondern alle Zubereitungen, welche in einer dem Verz. A der V. v. 27. Januar 1890 entsprechenden Erscheinungsform außerhalb der Apotheken verkauft werden, ohne Unterschied, ob sie aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeignet sind, sowie die im Verz. B aufgeführten Drogen und chemischen Präparate. (Vergl. RG. 5 S. 416. 16 S. 359.) Deshalb ist auch die hier in Rede stehende „Salbe", welche als Heilmittel gegen Hühneraugen vom Angekl. feilgehalten ist, eine Arznei im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung, und es braucht überhaupt nicht untersucht zu werden, ob Hühneraugen — welche unter allen Umständen einen Leibesschaden darstellen, dem mit Heilmittel begegnet wird, — eine Krankheit sind oder nicht. Hiernach liegt aber in dem Feilhalten des vorbeschriebenen Hühneraugentalgs eine Uebertretung des § 367 Nr. 3 vor, weil der Handel mit dieser Salbe nicht frei gegeben ist. Das offizielle Salicyltalg, dessen Verkauf freigegeben ist, besteht aus 2 Theilen Salicylsäure und 98 Theilen Hammeltalg, während das hier in Frage stehende Hühneraugentalg zehnmal so stark ist, indem es 20 Theile Salicylsäure und 80 Theile Hammeltalg enthält.

d) Urth. des Kammerger. v. 30. Jan. 1899.

Die Strafkammer stellt selbst fest, daß Ferratin im Verz. B der Kaiserl. Verordn. v. 27. Jan. 1890 nicht aufgeführt ist, nimmt aber an, daß es unter das Verz. A falle. Hierbei läßt es dahingestellt, unter welche Nummer dieses Verzeichnisses es zu bringen sei, da es sowohl unter Nr. 1 als unter Nr. 3 und 5 falle und infolge des komplizirten Verfahrens, welches nach den Patentschriften zur Herstellung des Ferratin verwendet werde, die Begriffe Abkochungen, Aufgüsse, Auszüge in fester oder flüssiger Form, flüssige Gemische und Lösungen gleichmäßig paßten. Diese Feststellung entbehrt der nöthigen Bestimmtheit und ist auch theilweise unrichtig, namentlich ist es ausgeschlossen, daß gleichzeitig ein Auszug in fester und flüssiger Form vorliegt. Abkochungen (decocta), Aufgüsse (infusa) und Auszüge (extracta) sind Zubereitungen, die, wie die betr. Vorschriften der dritten Ausgabe des Arzneibuches ergeben (S. 87, 164. 99), im Wesentlichen aus je einem Stoff in einer unter einander durchaus verschiedenen Weise hergestellt werden, auch sind Abkochungen und Auszüge bezüglich ihrer Konsistenz verschieden. Flüssige Gemische (mixturae) sind flüssige Zusammensetzungen mehrerer wirklich oder angeblich arzneilich wirkender Stoffe. Lösungen (solutiones oder liquores) solche Flüssigkeiten, welche durch die Verwandlung eines festen Körpers in einem flüssigen entstehen (vgl. O. Böttger, reichsgesetzliche Be-

stimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln. 3. Ausg. S. 26 ff.; v. Hesemann, Verkehr mit Arzeimitteln, S. 31 ff.). Die erwähnten einzelnen Positionen sind daher durchaus von einander verschieden, und es kann ohne Weiteres nicht angenommen werden, daß eine Zubereitung gleichzeitig unter mehrere derselben fällt. Vielmehr muß anderweit, nöthigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen geprüft werden, ob das Ferratin überhaupt zu einer und eventl. zu welcher der im Verz. A aufgeführten Kategorien zu rechnen ist.

StGB. § 368[8]. a) Urth. des Kammerger. v. 13. März 1899.

Die in Rede stehende PV. bestimmt in § 3, daß von der Verpflichtung zum Feuerwehrdienst auch die Personen befreit sind, welche in Folge körperlicher Gebrechen zum Feuerwehrdienst untauglich sind, was sie auf Erfordern durch ärzliches Attest nachzuweisen haben. Der Vorderrichter hat ohne Rechtsirrthum angenommen, daß eine Befreiung von der Verpflichtung zum Feuerwehrdienst nach § 3 ohne Weiteres auf Grund der Thatsache des Vorhandenseins eines solchen körperlichen Gebrechens eintritt, und daß nur erforderlichenfalls ein ärztliches Attest der Polizeiverwaltung einzureichen ist. Dafür, daß derjenige, welcher eine solche Befreiung für sich in Anspruch nimmt, der Polizeiverwaltung, auch ohne deren Erfordern, das Vorhandensein eines solchen Gebrechens anzeigen oder nachweisen muß, bietet der Wortlaut der PV. keinen Anhalt. Vorliegend ist nun festgestellt, daß der Angekl. thatsächlich zur fraglichen Zeit an Epilepsie gelitten hat, und als notorisch angenommen worden, daß diese Krankheit ein körperliches Gebrechen ist, welches den Angekl. zum Feuerwehrdienst untauglich macht. Die Thatsache des Vorhandenseins dieser Krankheit befreite daher den Angekl. ohne Weiteres von der Verpflichtung zum Feuerwehrdienst. Der Beibringung eines ärztlichen Attestes bedurfte es nicht, da ein solches von der Polizeibehörde nicht erfordert worden war.

b) Urth. des Kammerger. v. 27. Febr. 1899 (S. 54/99).

Zutreffend allerdings hat der Vorderrichter ausgeführt, daß die in Rede stehende PV. ausdrücklich zwischen Apothekern und Gehilfen unterscheidet und daß zu ersteren nur die Apothekenbesitzer, zu letzteren aber auch approbirte Pharmazeuten, die als Gehilfen in Apotheken thätig sind, zu rechnen sind. Die Apothekergehilfen gehören weder zu den im § 1 Abschn. I unter 2 aO. aufgeführten Personen, noch zu denjenigen, welche im § 1 Abschn. III unter b bezeichnet sind. Der Angekl. war nun, wie festgestellt ist, nur als Apothekergehilfe thätig. Der Vorderrichter hat aber weiter angenommen, daß der Angekl. auch zu den Einwohnern des Ortes im Sinne des § 1 aO. zu rechnen ist, weil er sich in W. aufhalte. Schon das Wort „Einwohner“ in der eigentlichen Bedeutung bezeichnet diejenigen Personen, welche in einem Orte wohnen, d. h. ihren Wohnsitz haben. Unter „wohnen“ kann nicht ohne Weiteres ein bloßes „sich aufhalten“ verstanden werden. Auch der Tendenz der PV. entspricht es, wenn nur diejenigen Personen zu der Feuerwehrpflicht herangezogen werden, welche in dem Orte ihren Wohnsitz haben.

StGB. § 368[9]. Urth. des OLG. Marienwerder v. 19. Mai 1899.

Allerdings läßt der festgestellte Sachverhalt die Möglichkeit offen, daß das mit Weizen bestellte Ackerstück des S. da, wo der Angekl. es vor beendeter Ernte

betreten hat, zum Wegekörper eines öff. Weges gehört. Das Berufungsgericht stellt aber fest, daß jenes Stück seit mehreren Jahren von S. beackert worden ist, also in dessen Besitz sich befand. Diese Feststellung genügt, um das Betreten des Ackerstückes durch den Angekl. als ein objektiv unbefugtes erscheinen zu lassen. Denn auch an dem Körper eines öff. Weges ist ein privater Besitz möglich und gegen die Eingriffe von Privatpersonen ungeachtet der §§ 2, 7 ALR. II 15 rechtlich geschützt. Eccius Privatrecht [6. Aufl.] 3 § 159 [S. 26] Nr. 4 und Striethz. 81 S. 333.

Die Thatsache, daß der neben dem Ackerstück liegende Weg sehr schmutzig und unpassirbar gewesen, ist rechtlich unerheblich. Der in § 10 Abs. 2 des Feld- und ForstpolG. aufgestellte Schuldausschließungsgrund besteht für die Uebertretung des § 368 Z. 9 StGB. nicht; der schlechte Zustand des öff. Weges würde daher das Betreten eines bestellten Ackers vor beendeter Ernte nur dann rechtfertigen, wenn die Voraussetzungen des Nothstandes (§ 54 StGB. oder der erlaubten Selbsthülfe §§ 77, 78 Einl. zum ALR. [weitergehend § 904 BGB.] vorliegen, was hier nicht behauptet ist.

StGB. § 369². Begriff des Gewerbetreibenden.

Urth. des OLG. Posen v. 1. April 1899.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß sowohl die in Z. befindliche Brückenwaage als auch die in K. vorgefundenen Gewichtsstücke in der von den beiden Angekl. betriebenen Landwirthschaft, insbesondere auch zum Verwiegen der Gutserzeugnisse und von Stroh, gebraucht sind, ist aber trotzdem zur Freisprechung gelangt, weil die Angekl. nicht als „Gewerbetreibende" (§ 369²) angesehen werden können. Diese Ansicht ist insoweit richtig, als unter Gewerbebetrieb ein den Vorschriften der GewO. unterliegender Betrieb zu verstehen ist; denn es bedarf nicht der näheren Auseinandersetzung, daß auf die Landwirthschaft als solche und die landw. Nebengewerbe die GewO. keine Anwendung findet. Dagegen ist die Ansicht verfehlt, insoweit sie daraus hinausläuft, daß im § 369² mit der Bezeichnung „Gewerbetreibende" nur solche im Sinne der GewO. gemeint sind. Zweck und Veranlassung des Gesetzes, nämlich die Gewährung strafrechtlichen Schutzes für die Vorschriften in Art. 10 der Maaß- und GewichtsO. v. 17. Aug. 1868, worin ganz allgemein für den öff. Verkehr die Anwendung gestempelter Waagen und Gewichte angeordnet ist, weisen vielmehr darauf hin, daß mit der Bezeichnung Gewerbetreibende nicht blos Gewerbetreibende im Sinne der GewO., sondern überhaupt alle diejenigen gemeint sind, die fortgesetzt eine selbstgewählte, auf Erzielung von Gewinn gerichtete Thätigkeit ausüben. Wessen Beruf oder Gewerbe es mit sich bringt, daß er Vieh, Getreide, oder sonstige Produkte nach Gewicht zu verkaufen hat, muß sich dabei gestempelter Waagen und Gewichte bedienen, mag es sich nur um eigene oder fremde Erzeugnisse handeln, mag der Verkäufer Produzent oder Händler sein. Ein Grund, zwischen diesen verschiedenen Kategorien von Verkäufern hier einen Unterschied zu machen, ist nicht vorhanden. Das Interesse des Staates, das Publikum gegen Benachtheiligungen durch den Gebrauch unrichtiger Waagen und Gewichte zu schützen, ist in jedem Falle dasselbe.

Diese Ausführung des OLG. Stettin (Archiv 40 S. 354) legt überzeugend und erschöpfend dar, welche Gründe zu der Annahme führen müssen, daß als Gewerbetreibender im Sinne des § 369² jeder zu verstehen ist, der einen auf Erwerb gerichteten Beruf betreibt. Das erkennende Gericht schließt sich dieser

Ausführung vollständig an und ist hiernach der Ansicht, daß beide Angekl. als Gewerbetreibende gelten müssen.

GewO. a) § 35. Urth. des OLG. Hamburg v. 13. Juli 1899.

Der Begriff des Kleinhandels ist in der GewO. nicht genauer bestimmt. Er ist wesentlich thatsächlicher Natur; seine Abgrenzung gegen den Großhandel muß in jedem einzelnen Falle nach den besonderen Verhältnissen des betr. Betriebes, unter Berücksichtigung von Art, Werth und Menge der betr. Waare erfolgen. Bei der Begrenzung des Begriffes für die in § 35 bezeichneten Betriebe ist ferner der legislative Zweck jenes § in Betracht zu ziehen, daß nämlich der gesammte Trödelhandel, zu dem der Kleinhandel mit den dort bezeichneten Gegenständen gerechnet wird, auch um deswillen einer besonderen Kontrolle unterstellt werden soll, weil, wie die Motive sagen, „nichts so sehr den Diebstahl befördert, als die Leichtigkeit, gestohlene Sachen wiederverwerthen zu können, und andrerseits das Trödlergewerbe, wenn es sich in zuverlässigen Händen befindet, der Entdeckung von Diebstählen wesentliche Unterstützung bietet". Unter diesem Gesichtspunkte ist der Umfang des gesammten Betriebes, die Größe des Gesammtumsatzes an sich nicht von Bedeutung, und kommt es vielmehr wesentlich auf die Größe der einzelnen Geschäfte an und dabei wiederum nicht in demselben Maße auf die Weiterveräußerungen als auf die Ankäufe. Wenn indessen die Revision meint, daß die Ankäufe von andern Händlern überhaupt nicht in Betracht zu ziehen seien, sondern nur Käufe von Privatpersonen, so ist für solche Unterscheidung ein Grund nicht erfindlich, für den Begriff des Kleinhandels, und des Trödelhandels überhaupt, kann dem Ursprung der Waaren keine Bedeutung beigemessen werden.

Daß der Erwerb und die Veräußerung kleiner Mengen in vereinzelten Fällen für die Annahme eines Kleinhandelsbetriebes nicht ausreichen würden, nimmt mit Recht auch das Landgericht an. Es wird danach auch im vorliegenden Falle darauf ankommen, ob — wie der im Wesentlichen sich in Waggonladungen vollziehende Verkauf — auch der Ankauf des alten Metalls durch den Angeklagten sich meistens in größeren Posten vollzog, so daß sein Gesammtbetrieb nicht mehr als Kleinhandel bezeichnet werden kann. Bei der Beurtheilung der einzelnen Geschäfte in dieser Beziehung kann es auch von Bedeutung werden, ob der Angekl. die Waare in der Regel von festen Kunden, von denselben Händlern und Fabrikanten bezieht, und ob auf Grund fester Lieferungsabmachungen, etwa zu bestimmten Preisen für bestimmte Lieferungsperioden, so daß die mehreren von ein und demselben Händler angebrachten Quantitäten als zur Erfüllung ein und desselben Vertrages geliefert anzusehen wären. Ob der Nachweis einer Mehrzahl kleinerer Kaufgeschäfte besonders auch von Ankäufen von Privatpersonen zu der Annahme führen würde, daß der Angekl. neben seinem Großhandel auch noch einen Kleinhandel betreibt, der unter § 35 fällt, und ob es sich dabei nicht um vereinzelte Geschäfte handelt, die den Charakter des gesammten Geschäftsbetriebes nicht berühren, wird sich erst beurtheilen lassen, wenn ein Ueberblick über den Geschäftsbetrieb des Angekl. im Ganzen gewonnen ist und damit ersichtlich gemacht wird, in welchem Verhältniß nach Zahl und Umfang jene kleinen Geschäfte zu den übrigen, unzweifelhaft dem Großbetriebe angehörigen, stehen. Im Ermittelungsverfahren war in dieser Beziehung, besonders auf Grund der Handelsbücher des Angekl. bereits einiges Material herbeigeschafft, im angefochtenen Urtheil aber

fehlt es soweit an einer Feststellung. Speziell ermittelt sind aus dem hier zunächst in Betracht kommenden dreimonatigen Zeitraum nur 7 kleine Ankäufe mit einem Gesammtpreise von Mk. 12, also einem so geringen Betrage, daß er für den gesammten Betrieb des Angekl., besonders auch seinen übrigen Ankäufen gegenüber vielleicht gar nicht in Betracht kommt.

b) §§ 69, 149b. Urth. des OLG. Hamburg v. 2. Febr. 1899.

Von den Vorinstanzen ist die Rechtsbeständigkeit der MarktO. für den Wochenmarktverkehr in Hamburg v. 16. Okt. 1893 und damit die Anwendbarkeit des § 149b verneint worden. Allerdings soll diese Strafandrohung gegen Jeden Platz greifen, welcher „den polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs" zuwiderhandelt; unter solchen Anordnungen sind aber nicht einseitige und vorübergehende Vorschriften der Polizeibehörden, sondern die ordnungsmäßig erlassenen und verkündeten Verordnungen, durch welche der Marktverkehr auf Grund der GewO., besonders seines § 69 geregelt wird, zu verstehen.

Die hier fragliche MarktO. ist auch ausdrücklich auf § 69 GewO. gestützt. Nach dem der Abänderung durch Landesgesetze oder Verordnungen der Bundesstaaten entzogenen Reichsgewerberecht ist daher zu fordern, daß die MarktO. von der Ortspolizeibehörde im Einverständniß mit der Gemeindebehörde festgesetzt ist. Zwei Behörden sollen also beim Zustandekommen mitwirken oder wenigstens das Einverständniß der Einen zum Erlaß der Anderen muß vorliegen. Nun sagt Art. 97 der Hamburgischen Verfassung: „Die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Hamburg werden in derselben Weise wie die Angelegenheiten des Staates von Senat und Bürgerschaft geleitet, insoweit das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt". Für den Hamburgischen Stadtbezirk giebt es somit keine besondere Gemeindebehörde und auch das Gesetz über die Organisation der Verwaltung vom 2. Nov. 1896 hat eine solche nicht eingeführt oder zur Verrichtung ihrer Obliegenheiten eine andere Instanz der im § 23 Nr. 7 erwähnten Polizeibehörde zur Seite gestellt und bezeichnet.

Nur die auf Grund § 155 GewO. ergangenen Bekanntmachungen des Senats lassen als Gemeindebehörden gewisse staatliche oder kommunale Organe in Wirksamkeit treten. Während aber die vom 3. Sept. 1869 erlassene V., betr. die Ausführung der GewO., unter Nr. 5 als Gemeindebehörde oder Ortsgemeinde für die Stadt auch gerade unter Hinweis auf § 69 GewO. die Polizeibehörde bezeichnete, hat die auf Grund Art. 8 GewO.-Novelle v. 1. Juni 1891 abgeänderte Anordnung des Senats v. 25. März 1892 bei Aufhebung der früheren V. unter Nr. 12 als Gemeindebehörde allerdings ebenfalls die unter Nr. 2b gedachte Polizeibehörde bezeichnet, jedoch ausdrücklich nur zur Erledigung der im § 64 GewO. gedachten Angelegenheit der Zulassung von nicht am Marktort wohnenden einheimischen Verkäufern zum Wochenmarktsverkehr, wogegen zur Erledigung der in den §§ 66, 69 und 70 GewO. erwähnten Angelegenheiten Gemeindebehörden nur für das Gebiet der Landherrschaften und der Stadt Bergedorf bezeichnet sind. Es ist daher zutreffend, wenn die Vorinstanzen annehmen, daß der Senatserlaß v. 25. März 1892 eine Lücke enthält und so lange eine Gemeindebehörde nicht bestimmt oder sonst vorhanden ist, deren Einverständniß einzuholen möglich ist, eine rechtsgültige MarktO. für den Stadtbezirk Hamburgs nicht zu Stande kommen kann.

Bei dieser Sachlage bedarf es einer Erörterung der Frage nicht weiter, ob

es zulässig erscheinen könnte, für Fälle, in denen reichsgesetzlich das Einvernehmen zweier getrennter und als selbstständig gedachter Behörden erfordert wird, eine und dieselbe Behörde gleichzeitig die Wahrnehmung der Obliegenheiten beider Behörden zu übertragen und damit die Polizei in die Lage zu bringen, da, wo ihr nach dem Willen des Reichsgesetzes die Gemeindebehörde gegenüberstehen soll, trotzdem zugleich als Gemeindebehörde sich selbst ein Einverständniß ertheilen zu lassen; vgl. hierzu die Entstehungsgeschichte des § 69 GewO. bei Landmann, 3. Aufl. S. 603. Der Meinung der Staatsanwaltschaft aber, daß eine Mitwirkung der Gemeindebehörde nur dort vorgeschrieben ist, wo eine besondere Behörde dieser Art besteht, konnte nicht zugestimmt werden, weil sie den fundamentalsten Grundsätzen der GewO., besonders den §§ 155, 69 und Art. 2 der Reichsverfassung zuwiderläuft. Dagegen ist die Frage, ob die Strafbestimmung der MarktO. als eine auf Grund § 366 Nr. 10 StGB. erlassene Polizeiverordnung anzusehen sei, zu verneinen.

c) § 105b. Urth. des OLG. Hamburg v. 27. April 1899.

Nach § 105b dürfen im Handelsgewerbe Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht länger als fünf Stunden beschäftigt werden. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, sollen unter Berücksichtigung der für den öff. Gottesdienst bestimmten Zeit durch statutarische Bestimmungen bezw. von der Polizeibehörde festgestellt werden, — in Hamburg sind sie durch Bek. v. 30. Dez. 1892 für diejenigen Handelszweige, zu denen u. A. auch die Wild- und Geflügelhändler gehören, für die hier in Betracht kommende Jahreszeit vom 1. April bis Ende September auf 5 bis 9½ Uhr und 11½ bis 2 Uhr festgesetzt. Das Landgericht führt nun aus: es bestehe danach eine Ruhezeit von 9½ bis 11½ Uhr und es sei der Wille des Gesetzgebers, daß der Angestellte während der ganzen Ruhezeit nicht nur völlig von aller Thätigkeit für den Dienstherrn befreit sei, sondern auch, daß ihm die Möglichkeit gegeben werde, diese freie Zeit in seiner Wohnung — sei diese bei seinem Dienstherrn oder wo sonst — zu verbringen. Daher habe der Dienstherr bei Anordnung der Arbeit zu berücksichtigen, daß der Arbeiter mit dem Augenblicke des Beginns der Ruhezeit in seiner Wohnung sein müsse, m. a. W. er müsse die Zeit mit in Anschlag bringen, die für den unterwegs befindlichen, z. B. mit Austragen von Waaren an die Kunden beschäftigten, Arbeiter erforderlich sei, um in seine Wohnung zu gelangen; auch dieser Rückweg falle unter den Begriff der Beschäftigung im Sinne des § 105b.

Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Die Bestimmungen der Novelle von 1891 über die Sonntagsruhe sollen allerdings den Arbeitern „die Möglichkeit geben, die Sonn- und Festtage der nothwendigen Ruhe von der Wochenarbeit, der inneren Sammlung, der Stärkung und Erfrischung zu neuer Arbeit und der Pflege des Familienlebens zu widmen." Diese Wirkung soll durch ein gesetzliches Verbot der Arbeit an Sonn- und Festtagen erzielt, — es soll dabei aber den unabweislichen Bedürfnissen der Industrie, des Verkehrs und des täglichen bürgerlichen Lebens durch A u s n a h m e n vom Verbote der Sontagsarbeit Rechnung getragen werden. (Motive.) Wenn nun diese Ausnahmen in der Weise festgestellt werden, daß die gewerbliche B e s c h ä f t i g u n g während bestimmter (nach der Art der Gewerbebetriebe verschiedener) Stunden g e s t a t t e t wird, so liegt kein Grund vor, diese Bestimmung wieder mit der Beschränkung zu versehen, daß auch die Beschäftigung in den gestatteten Stunden nur in einer solchen Weise geschehen

dürfe, durch die der Zweck des Gesetzes, daß dem Arbeiter die übrige Zeit zur Erholung nach eigener Bestimmung bleibe, in keiner Beziehung beeinträchtigt werde. Nach der Bestimmung des § 105b darf der Arbeitgeber die Thätigkeit des Arbeiters allerdings vor und nach der vorgeschriebenen Zeit nicht mehr in Anspruch nehmen. Ebensowenig aber, wie die Zeit, die der Arbeiter aufwenden muß, um von seiner Wohnung zur Arbeitsstelle zu gelangen, ihm als Arbeitszeit angerechnet wird, ist dies bezüglich derjenigen Zeit der Fall, die er beim Arbeitsschluß bedarf, um sich — etwa durch Ablegen der Arbeitskleidung oder körperliche Reinigung — für den Heimweg zu rüsten und die er für den Heimweg selber aufwenden muß. Diese Thätigkeiten, wenn auch durch die Arbeit veranlaßt, gehören nicht zu der gewerblichen Beschäftigung für den Arbeitgeber und werden besonders auch von den Arbeitern selber als solche nicht betrachtet. Wenn der Hinweg von der Wohnung zur Arbeitsstelle und der Heimweg als „Beschäftigung" im Sinne jener Bestimmungen anzusehen wäre, so würde bei der kurzen Dauer der beiden sonntäglichen Arbeitszeiten einerseits und der weiten Entfernungen, die eine große Anzahl der gewerblichen Angestellten von ihrer Wohnung zur Betriebsstelle zurückzulegen haben, andererseits der Arbeitgeber in seinem Betriebe die Unterstützung seiner Gehülfen vielfach ganz oder zu einem großen Theile entbehren müssen.

d) § 120e. Bek. v. 4. März 1896 Ziff. 2, 11.

Urth. des Kammerger. v. 13. März 1899 (S. 91/99).

Die unterm 4. März 1896 bekannt gemachte auf Grund des § 120e erlassene Vorschrift des Bundesrathes über den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien schreibt unter Z. 11 vor, daß die Arbeitsschicht jedes Gehilfen die Dauer von 12 Stunden oder, falls die Arbeit durch eine Pause von mindestens 1 Stunde unterbrochen wird, einschließlich dieser Pause die Zeit von 13 Stunden nicht überschreiten darf und unter 2, daß diese Bestimmungen auf die Beschäftigung von Lehrlingen mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die zulässige Dauer der Arbeitsschicht im ersten Lehrjahre zwei Stunden, im zweiten Lehrjahre eine Stunde weniger beträgt als die für die Beschäftigung von Gehilfen zulässige Dauer der Arbeitsschicht. Aus dem Wortlaut der Bestimmung geht klar hervor, daß die vorgeschriebene Ruhepause eine Stunde im Zusammenhange betragen muß, denn, wenn diese Frist getheilt würde, würden es mehrere Pausen von kürzerer Dauer sein. Auch das imperative Wort „darf" läßt unzweideutig erkennen, daß auf die Einhaltung dieser Vorschriften seitens der Arbeiter nicht verzichtet werden kann. Es kommt aber vorliegend auf die Nichtgewährung der vorgeschriebenen Ruhepause garnicht an, weil der Angekl. auch die bei Innehaltung der Pause zulässige Maximaldauer der Beschäftigung von 13 bezw. 11 Stunden überschritten hat. Der Angekl. hat, wie festgestellt ist, diese Ueberarbeit gekannt und sie zugelassen. Er hat demnach bewußt rechtswidrig gehandelt.

e) Urth. des Kammerger. v. 20. März 1899.

Der Einwand des Angekl., daß diese LokalPV. im Widerspruch mit der GewO. insbesondere mit den §§ 120a bis e, 135 bis 139 stehe, trifft nicht zu. Denn diese Bestimmungen würden nur dann mit der PV. in Widerspruch stehen, wenn schulpflichtige Kinder, welche allein mit dem Austragen von Backwaaren beschäftigt werden, stets als „gewerbliche Arbeiter" anzusehen wären. Zweifellos ist dies nicht der Fall, wenn nur ein Händler, der das Bäckereigewerbe

selbst nicht betreibt, schulpflichtige Kinder zum Austragen von Backwaaren benutzt, insoweit würde die PV. zweifelsfrei Gültigkeit haben, da die GewO. auf diesen Fall keine Anwendung finden kann. Aber die PV. ist auch giltig in dem Falle, wenn der, welcher selbst das Bäckereigewerbe betreibt, durch schulpflichtige Kinder die Backwaaren austragen läßt, welche nicht seine Lehrlinge sind. Entscheidend ist hierfür die Ueberschrift des siebenten Titels der GewO.: „Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter)". Durch die Parenthese hat das Gesetz selbst die Rubriken der „gewerblichen Arbeiter" erschöpft. Es fragt sich nun, ob schulpflichtige Kinder, welche zum Austragen von Backwaaren verwandt werden, hierunter fallen. Das ist zu verneinen, es sei denn, daß diese schulpflichtigen Kinder gleichzeitig Lehrlinge sind, dann würde allerdings die PV. unanwendbar sein. In der vorliegende Sache handelt es sich jedoch um andere schulpflichtige Kinder, hier kann die GewO. keine Anwendung finden.

Auch v. Landmann führt in seiner „GewO." 2 S. 678 aus: „Als gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titels VII sind im Allgemeinen, soweit nicht hinsichtlich einzelner Kategorien etwas besonderes bestimmt ist, alle diejenigen Personen anzusehen, welche in einem gewerblichen Unternehmen auf Grund eines Vertragsverhältnisses als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Stellungen für Zwecke des Gewerbebetriebes beschäftigt werden".

Er hat die vom Gesetze gegebene Definition durch Hinzufügung von „oder in ähnlichen Stellungen" erweitert. Das Gericht nimmt nicht an, daß schulpflichtige Kinder, welche nur zum Austragen von Backwaaren verwendet werden, sich in einer „ähnlichen Stellung" befinden, wie die übrigen aufgeführten gewerblichen Arbeiter.

Mittheilung des strafrechtlichen Inhalts Deutscher Zeitschriften 1898, 1899.

Archiv für bürgerlichen Recht. Berlin, Bd. 15. Silberschmidt, die Güterpflege auf Grund der Vermögensbeschlagnahme nach dem geltenden und künftigen Reichsrecht. Götte, über das Namensrecht

Archiv für civilistische Praxis. Freiburg, Bd. 88. Kohler, zum Ges. über den unerlaubten Wettbewerb. Koloritmuster und Naturnachahmung. Rümelin, Kulpahaftung und Kausalhaftung. — Bd. 89. Friedländer, Entmündigungsverfahren.

Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. Leipzig, Bd. 1. v. Schenck, Beiträge zur forensischen Beurtheilung von Sittlichkeitsvergehen mit besonderer Berücks. der Pathogenese psychosexueller Anomalien. Dennstedt, aus der Praxis des Gerichtschemikers. Klaußmann, Zeugenprüfung. Weingart, Untersuchen von Urkundenfälschungen. Kautzner, aus der gerichtärztlichen Praxis. Berze, unbewußte Bewegungen und Strafrecht. Groß, krim. Institute. Stooß, kriminalpolitische Mittheilungen über Waarenfälschung. Höffler, leugnet Liszt allgemein Zurechnung und Zurechnungsfähigkeit? Näcke, Degeneration, Degenerationszeichen und Atavismus. Löwenstimm, der Fanatismus als Quelle der Verbrechen. Roscher, Bedürfnisse der modernen Kriminalpolizei. Kosloff, Anthropometrie in russischen Gefängnissen. Die gerichtlich chemisch-photogr. Expertise in Schriftsachen. Sticker, Vergiftungen vom Mastdarm und von der Scheide aus. Groß, ein forenser Fall von Aberglauben.

Archiv für öffentliches Recht. Freiburg, Bd. 13. Inhülsen, strafr. und strafproz. Reformen in England (S. 81); das MilStrafverfahren in England (369). Celichowski, der Automat und der gewerberechtliche Schutz der Sontagsruhe (525).

Blätter für Gefängnißkunde. Heidelberg, Bd. 32. Gutachten zu den Fragen: Verkehr der Zellengefangenen unter sich; Dienst des Aufsichtspersonals; Anstellung von weiblichen Beamten; Beschäftigung von Sträflingen für Reichs- und Staatsbehörden; Anspruch auf Arbeitslohn; Bewilligung von Arbeitsgeschenken an Gefangene; Selbst-

beschäftigung; epileptische Gefangene; Gewährung von Reisegeld an entlassene Untersuchungsgefangene; Schulunterricht für erwachsene Gefangene; ausschließliche Beschäftigung jugendlicher Gefangener mit Schularbeiten; Beschäftigung der Strafgefangenen zu Landeskulturarbeiten; Beschäftigung der jugendlichen Gefangenen; Rückfällige und deren Behandlung; Verschärfung der Haftstrafen. — Bericht über die 11. Versammlung. — Bd. 33. Aschrott, die Fürsorge für Strafentlassene in England. Gutachten zur Frage: Beschäftigung der Strafgefangenen zu Landeskulturarbeiten. Ein Gesetzentw. des Senators Le Jeune über die Errichtung von besonderen Anstalten zur Unterbringung von irren Verbrechern &c. van Calker, Vergeltungsidee und Zweckgedanke im System der Freiheitsstrafen. v. Mayr, die Gestaltung der D.Kriminalität im Jahre 1897. v. Beck, Wahrnehmungen bei einem Besuche der Strafanstalten zu Stein und Wiener-Neudorf. Gutachten zur Frage: Selbstbeschäftigung; Einziehung der Strafvollzugskosten; Aussetzung der Nachhaft in Fällen, in welchen sich die Nachhaft an die Verbüßung einer längeren Strafe anschließen würde, während welcher die Person sich gut geführt hat; über den Unterricht.

Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern. Bd. 63. Das Verhältniß von § 495 StPO. zu § 686 CPO. (S. 31). Fundrecht und Funddiebstahl (105). Polizeilicher Zwang zur Räumung von Miethwohnungen (108). Das fortgesetzte Delikt (148). Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung (261). Aneignung von Thieren mittels Jagd, Fischerei und Vogelfang (285). Die §§ 66—69 StGB. und der § 380 StPO. (389). Berechnung der Fristen des § 126 StPO. (432).

Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt. Jena, Bd. 46. v. Kienitz, Vergehen an Automaten (S. 43). West, ist der Landesherr befugt, vom Staat verliehene Ehrenauszeichnungen wieder zu entziehen? (289).

Centralblatt für Rechtswissenschaft (Leipzig, Bd. 17, 18) bringt kritische Besprechungen deutscher und außerdeutscher Werke juristischen Inhalts, eine Zeitschriftenüberschau, eine Zusammenstellung der neu erschienenen Werke sowie Vereinsnachrichten. Monatlich erscheint ein Heft.

Deutsche Juristenzeitung. Berlin, Bd. 4. Lammasch, Auslieferung anarchistischer Verbrecher (S. 5). Die Stellung des Vertheidigers (S. 39). van Calker, Kriminalpolitik und Wehrkraft (45). v. Bülow, Wiedereinführung der Berufung (76). v. Bar, Gerichtsstand der Presse (96). Operationsrecht des Chirurgen (106, 151). Wach, die bed. Verurtheilung (117). Allfeld, Individual- und Freizeichen (124). Stenglein, lex Heintze rediviva (137). Zur lex Salisch (142, 161, 164, 235). Strafr. Handlungen an Automaten (153). Zu § 399 StPO. (173, 194). Stooß, strafr. Natur ärztlicher Handlungen (184). Bedingte Strafaussetzung und bed. Verurtheilung (221, 241). Stenglein, Diebstahl an Elektrizität (246). Birkmeyer, der Gerichtsstand der begangenen That bei Preßbeleidigungen (301). Stenglein, der Prozeß Dreyfus und die deutsche Prozeßreform (405). Kronecker, Prozessuales zum Prozeß der Harmlosen (447). Delius, Einfluß des BGB. und seiner Nebengesetze auf die landesgesetzlichen, insbes. die preuß. Strafgesetze (494).

Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen. Breslau, Bd. 14. Mebes, zur Auslegung der §§ 319, 320 StGB. (S. 73). Betz, die Rechtsgiltigkeit der Strafbestimmungen in der Betriebsordn. v. 5. Juli 1892 (85, 286). Bd. 15. Stenglein, über Eisenbahngefährdung (S. 264).

Friedrich's Blätter für ger. Medizin und Sanitätspolizei. Nürnberg, Bd. 49. Die Bestimmungen des BGB. über Geisteskrankheiten (S. 1). Die Arsenikvergiftung in gerichtlich-medizinischer Hinsicht (51, 108, 219). Die Bekämpfung der Trunksucht (161). Tätowirung bei Verbrechern (203). Fettembolie der Lungen in ihren Beziehungen zur gerichtlichen Medizin (241). Die Prellschüsse des Bauches (280, 321). Zur Kenntniß der Phosphorvergiftung (365). Schädelbrüche in gerichtsärztlicher Beziehung (397). Gerichtsärztliche Gutachten betr. Epilepsie (459). — Bd. 50. Ein Fall von traumatischem diabetes mellitus (S. 36). Unzucht wider die Natur; behauptete Amnesie (46). Tod durch Ertrinken in gerichtlich-medizinischer Beziehung (65). Tod durch Quetschung des Thorax (131). Zur Kasuistik der Vergiftungen (201). Fahnenflucht und Geistesstörung (213). Körperverletzung oder nicht? (273). Ueber Thymustod (283). Ueber die Myelitis, ihre Symptome und ihre Erkenntniß an der Leiche (310). Die Blutungen, bes. die Verblutung in ihren gerichtsärztlichen Beziehungen (321). Dispositionsfähigkeit bei Aphasie (392).

Gerichtssaal. Stuttgart, Bd. 55. Kitzinger, von der Rechtswidrigkeit im Strafrecht (S. 1). Goldschmidt, besteht zwischen dem Buchmachen und dem § 26 RStempelG. Ideal- oder Realkonkurrenz? (106). Zucker, einige Ergebnisse der österr. Strafrechtspflege im Jahre 1894 (128). Gruber, Einführung der Schwurgerichte in Ungarn (138). Högel, die österr. Straffälligkeit im Jahre 1894 (146). Norw. G. v.

6. Aug. 1897 über Wiedereinsetzung in die Ehrenrechte (151). Dänisches G. v. 13. April 1894 über den Wiedererwerb der Ehrenrechte (152). Goldschmidt, der strafr. Begriff der Urkunde (161) Stooß, Behandlung Jugendlicher nach schweiz. StGE. (215). Gretener, Reform der Gefängnißverwaltung in Rußland (235). Gruber, bedingte Verurtheilung in Amerika (285), in England (301), in Japan (307), in Belgien (466). Harn, zum Willensproblem (321). v. Doleschall, die ungarische StPO. und ihre Nebengesetze (350). Högel, englische Straffälligkeitsstatistik (423). Hilfe, die strafr. Vorschriften des HandwerksarganisationsG. v. 26. Juli 1897 (449). Gruber, Erweiterung der Rechte der Vertheidigung im franz. Strafverfahren (459).

Bd. 56. Thümmel, die Deportation als Strafmittel oder Strafart (S. 1). Neumond, der Schutz des sittlichen und religiösen Gefühls durch Nathwehr (46). Landau, das Strafverfahren gegen glaubwürdig geständige Beschuldigte (55). Pfizer, Verurtheilung unter falschem Namen (65). Rathenau, system. Stellung des „fortgesetzten Verbrechens" (81). West, zum Verständniß des § 404 StPO. (180). Fuld, Betrug und Betriebsschädigung (206). Huther, über den Barsatz des RStGB. (241). Zucker, Ergebnisse der österr. Strafrechtspflege v. 1895 (258). Högel, die österr. Straffälligkeit v. 1895 (271). Göhrs, zu § 432 StPO. (284). Büttner, die Vergeltung und ihre Zukunft (291). v. Bar, nochmals der dalus event. (401). Hilfe, Festungshaft als wahlweise zulässige Strafart für fahrlässige Tödtung und Körperverletzung (412). v. Buri, Willensfreiheit; Unterlassung; Kausalität und Theilnahme (418). Gruber, Ergebnisse der bed. Verurtheilung (71, 369). Högel, Strafverfolgung nach dem englischen und französischen Trunkenheitsgesetz (221). Gretener, Geschichte des bernischen Gefängnißwesens (473).

Jahrbuch der intern. Vereinigung für vergl. Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre. 4. Jahrg. Krohne, Stellung der Aufgabe des Strafvollzugs in der Strafrechtspflege der Neuzeit (S. 69). v. Rheinbaben, Reformbestrebungen auf strafr. Gebiete unter Berücksichtigung neuerer Strafgesetze und Entwürfe (108). Die Geisteskranken als Verbrecher (159). Gesetzgebung und Literatur des Jahres 1897.

Jahrbücher für Kriminalpolitik und innere Mission. Halle, Bd. 3. Warin liegen die Ursachen für Mißerfaige in der Gefangenenfürsorge? (S. 1, 15). Erweiterungen des Zwangserziehungsgesetzes (41, 77). Die Handhabung der kirchlichen Schlüsselgewalt innerhalb der Strafanstaltsgemeinde (48). — Bd. 4. Die Bundesrathsvereinbarung v Nov. 1897 (S. 1). Die Behandlung und Unterbringung geisteskranker Verbrecher (24, 117). Die Mäßigkeitssache und der Gefangene (39). Aus einem Karrektionshause (65).

Jahresbericht der rheinisch-westfälischen Gefängnißgesellschaft. Heft 71. Protakall über die Verhandlungen v. 12. und 13. Okt. 1898. Lambrosa's Theorie, die positive Strafrechtsschule und der Einfluß beider auf die Strafrechtspflege (31). Evangelisation im Gefängnisse (100). Die Katechese im Gefängnisse (109). Was kann die Strafanstaltsschule zur Besserung beitragen? (120). Die sittenpalizeiliche Kontrolle und die Schutzfürsarge (138). Die Bundesrathsbeschlüsse über den Strafvollzug (151).

Mittheilungen der intern. krimin. Vereinigung. Berlin, Bd. 7. Der Lissabaner Kangreß (S. 36). Strafgesetzgebung der Gegenwart (67). Der Norwegische Kriminalistenverein (84). Die VI. Versammlung der deutschen Landesgruppe der intern. krimin. Vereinigung (129). Das franz. G. v. 8. Dez. 1897 (156). Notians sommaires d'histoire du droit penal français (165). Die Einrichtungen zum Schutze angeklagter Jugendlicher in Belgien (176). Entwurf eines narw. StGB.

Oesterr. allgemeine Zeitung. Wien, Bd. 49. Calliparis, Wirkungen der Begnadigung. Lammasch, sall zur Verjährung der Strafverfalgung der bloße Ablauf einer gesetzlich bestimmten Zeit seit Verübung der Strafthat genügen? — über Verbrecherparträts in periodischen Druckschriften. — Bd. 50. Lammasch, Dolus bei der boshaften Beschädigung fremden Eigenthums. Larenz, die Veröffentlichung eines nach § 493 StPO. gefällten Verbotserkenntnisses in der durch dasselbe betroffenen periodischen Druckschrift. Högel, Rechtsfolgen militärstrafgerichtlicher Verurtheilungen. Starch, Antrags- und Privatanklagedelikte im österr. Rechte. v. Marquet, Einhebung van Geldstrafen, Gebühren und Ersätzen. Hampel, wer trägt die Kosten der Berufung bei Uebertretungen. Karwin, gesetzliche Regelung des Zweikampfes. Tezner, strafr. Verantwortlichkeit des Civilrichters.

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht. Leipzig, Bd. 9. Döhn, die Entmündigung wegen Trunksucht nach dem BGB. (S. 529). Stübel, der Wahnsitz nach dem BGB. (548).

Statistik der zum Ressart des preuß. Ministerium des Innern gehörenden Strafanstalten für die Zeit v. 1. April 1896/7 und 1897/8. Berlin, Druckerei der Strafanstaltsverwaltung.

Uebersicht der gesammten staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur von Mühlbrecht (Jahrg. 31, 32) enthält die neuesten Erscheinungen der deutschen, französischen, englischen, skandinavischen, niederländischen, italienischen und spanischen Literatur unter vollständiger Angabe des Titels, Formats, der Seitenzahl und des Ladenpreises. Jährlich 6 Doppelnummern. Preis jährlich 6 Mark.

Verwaltungsarchiv. Berlin, Bd. 6. Stelling, die Pflicht der Theilnehmer an Parforcejagden, einen Jagdschein bei sich zu führen. v. Seherr-Thoß, zur Entstehungsgeschichte des G. v. 27. April 1897 betr. die Ergänzung einiger jagdrechtlicher Bestimmungen. Stier, Pflicht des Eigenthümers zur Erhaltung seines Eigenthums in polizeigemäßem Zustande. — Bd. 7. Stelling, Erwerb und Verlust des eigenen Rechts zur Ausübung der Jagd nach der hann. JagdO. Delius, das Recht der sog. geschlossenen Gesellschaften. Sartorius, der Einfluß des Familienstandes auf die Staatsangehörigkeit nach dem G. v. 1. Juni 1870 in der Fassung des EinfG. zum BGB.

Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öff. Sanitätswesen. 3. Folge. Bd. 15. Verhalten des menschlichen und thierischen Organismus gegen die Dämpfe der salpetrigen und Untersalpetersäure (S. 1). Vertheilung einiger Gifte im menschlichen Körper (27, 261). Nothwendigkeit der forensischen Nachgeburts-Autopsie (51). Zweifelhafte Leichenbefunde durch Benagung von Insekten (58). Ein Fall von paranoia querulatoria (64). Die Blausäure- und Cyankaliumvergiftung in gerichtlich-medizinischer Beziehung (76). Ein Beitrag zum spektralen Blutnachweis (111). Die subpleuralen Ecchymosen und ihre Beziehung zur Erstickung (241). Postmortales Entstehen von Ecchymosen (248). Ein Fall von Sulfonalvergiftung (297). Von den ärztlichen Kunstfehlern (305). Forensischer Fall von Labyrinth-Erschütterung (310). Quetschung des Oberkörpers bei einem Unfalle; Tod nach 7 Jahren in Folge Platzens eines Aneurysma der absteigenden Brustschlagader (313).

Bd. 16. Verwendbarkeit des Guajak-Wasserstoffsuperoxyd zum Nachweis von Blutspuren (S. 1). Die histologischen Veränderungen an den Geschlechtsorganen unter der Einwirkung hoher Temperatur (28). Cystitis und Pyelitis nach schwerem Unfall (120). Darmruptur bei Neugeborenen (221). 100 Jahre alte Haare (238). Ueber den plötzlichen Tod bei Thymushyperplasie (244). Ein Fall von Kompressionsmyelitis in Folge von Luxation der Halswirbelsäule (252). Ueber geminderte Zurechnungsfähigkeit (266). Der akute Hydrocephalus (292).

Bd. 17. Obergutachten betr. Zurechnungsfähigkeit (S. 1, 209). Ueber Leichengeburt (10). Bedeutung der Thymusdrüse für die Erklärung plötzlicher Todesfälle (20). Tödtliche Arsenikvergiftung durch Einreibungen eines Kurpfuschers (49). Verletzungen der Scheide durch digitale und instrumentelle Exploration (57). Ein Fall geheilter Phosphorvergiftung (63). Selbstbeschädigung durch ein in die Scheide eingebrachtes Stück Kupfervitriol (233). Forensische Bedeutung der durch chemische Mittel erzeugten Eiterung (236). Ein neues Strophantinopräparat und die Beziehungen der subpleuralen Ecchymosen zum primären Herztod (252). Das Prinzip der Konservirung anatomischer Präparate in den „natürlichen" Farben mittels Formaldehyd; Verwerthbarkeit dieses Mittels beim forensischen Blutnachweis (263). Veränderungen des Nervensystems beim Hungertode (274). Ein neues Todeszeichen und der Einfluß der Respiration und der Verwesung auf die Radiographie der Lungen (282). Forensische Bedeutung der konträren Sexualempfindung (289).

Bd. 18. Möli, die Geistesstörungen im BGB. und CPO. (S. 1). Chemischer Nachweis von Kohlenoxydblut (46, 255). Pellagröse Geistesstörungen (66). Kindesmord oder fahrlässige Tödtung? (91). Rückenmarksveränderung beim Hungertode (101). Die Ruptur innerer Organe durch stumpfe Gewalt (205). Unterscheidung menschlichen und thierischen Blutes durch Messung von Größenunterschieden rother Blutkörperchen (258). Isolirte Pankreasverletzungen (275). Ein Fall von Sturzgeburt bei einer 43jährigen Erstgebärenden (279). Traumatische oder habituelle Skoliose? (285).

Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. Berlin, Bd. 18. Heilborn, geschichtliche Entwickelung des Begriffs Landfriedensbruch. Ditzen, über § 404 StPO. v. Liszt, strafr. Zurechnungsfähigkeit. Sichart, zur Lehre von der Schuld und von der Strafe. Frauenstädt, das Gaunerthum des deutschen Mittelalters. Gruber, ein die loi Berenger ergänzendes Gesetz. Aschaffenburg, Ferri, das Verbrechen als soziale Erscheinung. Gruber, die anthropometrischen Messungen. Aschrott, die neuesten Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Deutschland. v. Hippel, zur Geschichte der Freiheitsstrafe. Friedländer, das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen. v. Bar, dolus eventualis. Gorden, zur Reform des Privatklageverfahrens. Olrik, strafr. Zurechnungsfähigkeit. Keil, landesgesetzliche Regelung der Zwangserziehnng. Frank, Ueberspannung der staatlichen Strafgewalt.

Huther, praktische Studien aus der strafr. Kausalität. Friedmann, Begünstigung durch Bezahlung einer gegen einen Anderen erkannten Geldstrafe.

Bd. 19. Paul, gerichtliche Photographie. Bornhak, zur Reform des Strafprozesses. Mittermaier, kann die Deportation im deutschen Strafensystem Aufnahme finden? Weingart, die verminderte Zurechnungsfähigkeit. Hagen, der Vorsatz und seine Feststellung. Bär, Vergeltung oder Bevormundung in den Verbrecherstrafen. Stranz, Oeffentlichkeit und Wahrheitsbeweis im franz. Beleidigungsrecht. Levis, zur Theorie des Strafverfügungsverfahrens. Sichard, das Strafsystem des schweiz. Vorentwurfs. Silberschmidt, die reichsgerichtliche Rechtsprechung über die intell. Urkundenfälschung. Rehm, Wesen und oberste Prinzipien der neuen MilGerichtsbarkeit. Göhrs, die friedensstörende Androhung und die Bedrohung, eine vergleichende Kritik. Mittermaier, die MilStPO. v. 1. Dez. 1898. Brückmann, die Ungültigkeit des LotterieG. v. 29. Juli 1885. Fayer, der ungarische Strafprozeß. v. Hempel, das furtum usus de lege ferenda. Schlecht, zur Lehre vom qualifizirten Versuche

Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht. Leipzig, Bd. 8. Grunewald, gegenseitiger Rechtsschutz der schweiz. und franz. Photographien. Kahn, Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust; bad. und amerik. Recht — Bd. 9. Meili, über das historische Debüt des intern. Privat- und Strafrechts. Hintrager, Behandlung der im Auslande begangenen Delikte nach dem Rechte Großbritanniens unter Berücksichtigung des Rechts der Vereinigten Staaten. Meyerowitz, Staatsangehörigkeit und Strafrecht nach dem RStGB

Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin, Bd. 11 Morphiumvergiftung bei zwei Kindern bez. Erwachsenen (S. 1, 72). Ein Fall traumatischer Psychose mit Sektionsbefund (44). Die Zahlbarkeit frustrirter Vorbesuche (48). Giftige Wirkung der Dünste, die durch Zersetzung des Chloroforms entstehen (65). Todesfall nach subkutanen Einspritzungen von Exdr. Cheledonii maj. (66). Fahrl. Tödtung des Arztes durch unterlassene Entfernung einer Messerklinge aus dem Gehirne (141). Plötzlicher Tod durch Zwerchfellbruch (147). Exhibition eines nicht erweislich Geisteskranken (205) Schutz vor Irren und no-restraint (210). Eine Lücke im § 300 StGB. (271). Kindesmord durch Erwürgen (304). Körperverletzung oder Selbstmord? (366). „Sinnlose Trunkenheit“ in foro (397). Lokale Späteiterungen nach Verletzungen (430) Stichwunde des rechten Vorhofes, Tod nach 6 Tagen (492). Zu § 51 StGB. (627). Eine beleidigende Postkarte (633). Schußverletzungen durch Flobertgeschosse (636). Doppelter Mutterkuchen bei einfacher Frucht (725). Rückenmarksverletzung oder Schlaganfall (766) Zurückbleiben von Nachgeburtstheilen (772). — Bd. 12. Simulation geistiger Störung (S. 1). Krankheiten der Sachsengänger (8, 68, 114). Tod durch Verhungern (33). Eine Lücke im StGB. § 174 Nr. 3 (65). Beiträge zum epileptischen Irresein (101, 373). Die Kurpfuscherei in der neuesten Rechtsprechung (106). Tod in Folge von Pemphigus oder Fleischvergiftung (111). Beitrag zum Sektionsbefund des Verbrennungstodes (405). Fall traumatischer Herzruptur ohne Verletzung des Brustkorbes (547). Zur forensischen Beurtheilung des Todes Neugeborener durch Verblutung aus der Nabelschnur (569). Vergiftung durch Tinktura Strophanti (609). Erstickung im Rausch oder Todesfall? (682). Drei Schüsse gegen den Kopf; Selbstmord oder Mord? (741). Die chirurgischen Kunstfehler (825).

Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart. Wien, Bd. 25. Brockhausen, die Strafpflicht der politischen Behörden. Högel, die Straffälligkeit wegen Arbeitsscheu in Oesterreich.

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern, Bd. 11. Gautier, sur le duel et sa répression en Suisse (S. 1). Zürcher, die Zurechnung als Gesetzgebungsfrage (51) Die Bestrafung der Schüler wegen Polizeivergehn (81). Gautier, un nouveau motif de revision dans la proc. genevoise (91). Der Italienerkrawall in Zürich (131). La réforme de l'instr. préparatoire en France (159). Die Graphologie im Dienste der Rechtspflege (168). Gautier, der Prozeß Luchent (333). Zürcher, interkantonale Strafrechtspflege (360). Stooß, Geldstrafe und Begünstigung (364). Aktenstücke zur altaargauischen Strafjustiz (371). Zürcher, Geschlechtertrennung in Strafanstalten (391). Hürbin, 3 Fragen aus dem Gebiete der Schutzaufsicht (398). Aerztliches Gutachten über den Geisteszustand des Braun (402).

Buchdruckerei Gustav Schenck Sohn, Berlin S.W. 19





